Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

197. Band

(Mit 15 Tafeln)

Wien, 1922

In Kommission bei Alfred Hölder

Universitäts-Buchhändler,

Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Periodische Publikationen.

Schriften der südarabischen Expedition. I. Die Somalisprache von Leo Reinisch. I. Texte. 4°. 1900. 20 K
— II. Die Somalisprache von Leo Reinisch. II. Wörterbuch. 4°. 1902. 50 K
— III. Die Mehrisprache in Südarabien von A. Jahn. Texte und Wörterbuch. 4°. 1902. 24 K
— IV. Die Mehri- und Soqoṭrisprache von D. H. Müller. I. Texte. 4°. 1902. 24 K
— V. Teil 1. Die Somalisprache von Leo Reinisch. III. Grammatik. 4°. 1903. 12 K
— VI. Die Mehri- und Soqoṭrisprache von D. H. Müller. II. Soqoṭritexte. 4°. 1905. 48 K
— VII. Die Mehri- und Soqoṭrisprache von D. H. Müller. III. Šḫauri-Texte. 4°. 1907. 17 K 50 h
— VIII. Der vulgärarabische Dialekt im Ḏofâr (Ẓfâr) von N. Rhodokanakis. 4°. 1908. 17 K
— IX. Mehri- und Ḥaḍrami-Texte, gesammelt im Jahre 1902 in Gischin von Dr. W. Hein, bearbeitet und herausgegeben von D. H. Müller. 4°. 1909. 20 K
— X. Der vulgärarabische Dialekt im Ḏofâr (Ẓfâr) von N. Rhodokanakis. 4°. 1910. 20 K

Schriften der Sprachenkommission. I. Das persönliche Fürwort und die Verbalflexion in den chamito-semitischen Sprachen von Leo Reinisch. 8°. 1909. 7 K
— II. La langue Tapïhïya dite Tupï ou N̉eẽn̉gata (Belle Langue). Grammaire, dictionnaire et texts par le P. S. Tatevin. 8°. 1910. 6 K
— III. Die sprachliche Stellung des Nūba. Von Leo Reinisch. 8°. 1911. 3 K 80 h
— IV. La langue des Kemants en Abyssinie. Par C. Conte Rossini. 8°. 1912. 6 K 80 h
— V. Études sur le Guragié. Par C. Mondon-Vidailhet. Mises en ordre, complétées et publiées d'après ses notes par E. Weinzinger. 8°. 1914. 2 K 60 h
— VI. Dictionnaire de la langue Tigraï. Par P. S. Coulbeaux et J. Schreiber. 8°. 1915. 16 K
— VII. Die bergnubische Sprache (Dialekt von Gebel Delen). Von D. Kauczor. 4°. 1920. 80 K

Sonderabdrücke.

Aptowitzer, V.: Die syrischen Rechtsbücher und das mosaisch-talmudische Recht. 8°. 1910. 2 K 50 h
Augapfel, J.: Babylonische Rechtsurkunden aus der Regierungszeit Artaxerxes I. und Darius II. 4°. 1917. 10 K
Birnbaum, A.: Vitruvius und die griechische Architektur. 4°. 1914. 8 K 80 h
Bittner, M.: Die heiligen Bücher der Jeziden oder Teufelsanbeter. 4°. 1912. 7 K 80 h
— — Nachträge dazu. 4°. 1912. 2 K
— Studien zur Laut- und Formenlehre der Mehrisprache in Südarabien. I. Zum Nomen im engeren Sinne 8°. 1909. 3 K 10 h
— — II. Zum Verbum. 8°. 1911. 3 K 50 h
— — III. Zum Pronomen und Numerale. 8°. 1913. 2 K 60 h
— — IV. Zu den Partikeln. (Mit Nachträgen und Indices.) 8°. 1913. 2 K 20 h
— — V. (Anhang.) Zu ausgewählten Texten. 1. Nach den Aufnahmen von D. H. v. Müller. 8°. 1914. 2 K 20 h
— — V. (Anhang.) Zu ausgewählten Texten. 2. Nach den Aufnahmen von A. Jahn und W. Hein. 8°. 1915. 2 K 10 h
— — V. (Anhang.) Zu ausgewählten Texten. 3. Kommentar und Indices. 8°. 1915. 1 K 70 h
— Studien zur Šḫauri-Sprache in den Bergen von Ḏofâr am Persischen Meerbusen. I. Zur Lautlehre und zum Nomen im engeren Sinne. 8°. 1915. 2 K 40 h
— — II. Zum Verbum und zu den übrigen Redeteilen. 8°. 1916. 2 K 50 h
— — III. Zu ausgewählten Texten. 8°. 1917. 3 K 20 h
— — IV. Index und Nachträge. 8°. 1917. 3 K 40 h
— Vorstudien zur Grammatik und zum Wörterbuche der Soqoṭri-Sprache. I. 8°. 1913. 1 [illegible]

Wörterbuc[illegible]

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 1. Abhandlung

Zum Altkirchenslawischen Apostolus

III

Lexikalisches (2)

Die Physiognomie der slawischen Übersetzung (2)
(Schluß)

Von

V. Jagić,

wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 30. Juni 1920

Gedruckt aus den Mitteln der Stonborough-Stiftung

Wien, 1920

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Vierter Abschnitt.

Lexikalisches (2).

Die Physiognomie der slawischen Übersetzung (2).

I.

Um von den Ausdrücken, die der materiellen Bedeutung nach verschiedenen Richtungen dienstbar sind, auf das mehr geistige Gebiet überzugehen, wobei die Stimmungen des seelischen Lebens, die Äußerungen durch Laut, Stimme und Wort zum Ausdruck kommen, soll auch dieser Wortvorrat in der slawischen Übersetzung einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden, wobei namentlich bei diesen Ausdrücken ein starkes Mißverhältnis zwischen der reichentwickelten griechischen Diktion und der einfachen, darum auch unzulänglichen Prägung durch das slawische Lexikon zum Vorschein treten wird. Die Rücksichtnahme auf die Anforderungen des slawischen Sprachgefühls macht sich dennoch auch in diesem Bereich stark geltend.

Das Wort ζῆν[u] (auch συζῆν[a]) hat seine Entsprechung in жити—живѫ, doch ist dieser Ausdruck nicht häufig angewendet worden: живѫ io. 6. 57, 14. 11, gal. 2. 20, живеши gal. 2. 14, живетъ rom. 6. 10, 7. 1, живемъ act. 17. 28, жити act. 22. 22, 25. 24, 28. 4, phil. 1. 21. 22, auch συζῆν: жити II cor. 7. 3; mehr beliebt ist die Umschreibung durch живъ ѥсмь (marc. 16. 11, luc. 20. 28, II cor. 6. 9, 13. 4, I thes. 3. 8, hebr. 7. 8, 9. 17), живъ бѫдѫ (mat. 4. 4, luc. 4. 4, 10. 26, io. 4. 50. 51. 53, 6. 51. 57. 58, 14. 19, rom. 1. 17, 10. 5, II cor. 13. 4, gal. 2. 4, 3. 11. 12, hebr. 10. 38, 12. 9; so auch συζήσομεν: живи бѫдемъ rom. 6. 8. Auch für das Partizip ζῶν ist die übliche Übersetzung живъ, ausnahmsweise liest man rom. 6. 11, I thes. 4. 15 auch in der Übersetzung das Partizip, und zwar hat an erster Stelle nur christ. das Partizip, dagegen slepč. šiš. mat. das Adjektiv, so

daß eigentlich nur an zweiter Stelle (I thes. 4. 15) auch die übrigen ältesten Texte (šiš. karp.) das Partizip мы живѫщеи aufweisen; mat. hat freilich auch hier: мы живи ѡставлѣѥмы ἡμεῖς οἱ ζῶντες οἱ περιλειπόμενοι. Auch der Infinitiv ζῆν in solchen Wendungen, wie luc. 24. 23 λέγουσιν αὐτὸν ζῆν, act. 25, 19 ὃν ἔφασκεν ζῆν, wird durch den Akkusativ des Adjektivs живъ ausgedrückt. Für die Perfektivität stellt sich ожнвѫ ein: оживете mat. 9. 18, marc. 5, 23, io. 5. 25, 11. 25, rom. 6. 2, 8. 13, I thes. 5. 10, оживе rom. 14. 9. Es könnte darnach auffallen, daß tit. 2. 12 für ζήσωμεν поживе́мъ gelesen wird, doch der Zusammenhang hat hier gerade dieses Präfix ebenso nahe gelegt, wie iac. 4. 15, 1 petr. 2. 24, 4. 6; denn bei оживѫ ist vom Wiederaufleben, bei поживѫ einfach vom Fortleben die Rede. Darum gilt ожити auch für ἀναζῆν[a] (luc. 15. 24. 32, rom. 7. 9, 14. 9) und für συζῆν (II tim. 2. 11). Für die Freiheit der Übersetzung, ohne übertriebenen Anschluß in wörtlicher Weise an die griechische Vorlage, sprechen auch hier solche Beispiele wie II cor. 1. 8 ὥστε ἐξαπορηθῆναι ἡμᾶς καὶ τοῦ ζῆν: ѣко не надѣѣти сѧ намъ о животѣ, hebr. 2. 15 διὰ παντὸς τοῦ ζῆν: вьсѣмь животомь. Das Kausativum ζωογονεῖν (luc. 17, 33) und ζωοποιεῖν (io. 5. 21) lautet живити, passiv ожити (I cor. 15. 22. 36, I petr. 3. 18), an einer einzigen Stelle (I tim. 6. 13) wird живити ersetzt durch näheren Anschluß an das griechische Wort in der Form животворити und da hier diese Wortbildung in allen ältesten Texten steht, muß man sie für ursprünglich erklären. Darnach wäre man nicht abgeneigt, hinter diesem Unterschied ein anderes Individuum zu vermuten, als dasjenige, das sonst für ζωοποιεῖν nur живити oder оживити anwendete. Auch συζωοποιεῖν lautet оживити (ephes. 2. 5, col. 2. 13), wodurch abermals man in der Annahme bestärkt sein könnte, daß jenes einmalige животворити wirklich von einem anderen Übersetzer herrührt.

Das Verbum жити vereinigt in sich noch andere griechische Vorlagen, zunächst βιοῦν I petr. 4. 2, dann διατρίβειν (io. 3. 22, 11. 54: живѣаше, ebenso act. 12. 19, живѣашета act. 15. 35, живѫще 16. 12, поживъ διατρίψας act. 25. 6, пожиста 25. 14, vgl. Heft II S. 97). Beispiele für μένειν: жити, s. Heft II S. 96—7. Auch für κατοικεῖν[a] begegnet жити als gewöhnliche Übersetzung für die Mehrzahl der Fälle: mat. 12. 45, 23. 21, luc. 11. 26, 13. 4, act. 1. 19. 20, 2. 5. 9. 14, 4. 16, 7. 48. 9. 22. 32. 35, 11. 29,

13. 27, 17. 24. 26, 19. 10. 17, 22. 12, col. 2. 9, II petr. 2. 13. Für den Eintritt des Zustandes im Aorist nahm man въселити сѧ zu Hilfe: mat. 2. 23, 4. 13, act. 7. 2. 4, ephes. 3. 17, col. 1. 19, hebr. 11. 1, iac. 4. 5, vgl. Heft II, S. 12; auch οἱ περιοικοῦντες [e] (luc. 1. 65) lauten живѫщеи окрьстъ, ebenso οἱ περίοικοι [e] (luc. 1. 58). Selbst das einfache οἰκεῖν wird durch жити ausgedrückt: rom. 7. 17. 18. 20, 8. 9. 11, I cor. 3. 16, 7. 12. 13, I tim. 6. 16, vgl. Heft II, S. 12; dann auch συνοικεῖν (I petr. 3. 7) und ἐνοικεῖν [a] (rom. 8. 11, II tim. 1. 14), neben въселити сѧ (vgl. Heft II S. 110); endlich auch ἐγκατοικεῖν [a] (II petr. 2. 8). Noch steht жити für διάγειν (I tim. 2. 2, tit. 3, 3), für πολιτεύεσθαι (act. 23. 1, phil. 1. 27) und für ἀναστρέφεσθαι (mat. 17. 22, II cor. 1. 12, ephes. 2. 3, I tim. 3. 15, hebr. 10. 33, 13. 18), während das transitive ἀναστρέφειν ganz anders lautet: дъскы опровръже io. 2. 15. Das Substantiv ἀναστροφή wird ausnahmslos immer durch житие erklärt, das einmal begegnende διαπαρατριβή lautet сѫжитие (I tim. 6. 5), nicht ausdrucksvoll genug, vulg. conflictatio, ein neuerer Erklärer spricht von ‚Streitereien'. Neben dem oben erwähnten (Heft II S. 66) βίος wird in gleicher Weise auch βίωσις [a] (act. 26. 4) übersetzt und βιωτικός [u] ist житиискъ (житеискъ).

Für θνήσκω [u], ἀποθνήσκω, dann τελευτάω hat man оумирати —оумрѣти, ebenso für κοιμάομαι [u], das auch почивати und съпати —оусънѫти lautet; οἱ κοιμηθέντες (I cor. 15. 18) sind оумьршеи šiš. christ., ib. 20 τῶν κεκοιμημένων: оумьршиимъ, vgl. noch I thes. 4. 15. 16 (Heft II S. 113). Das Zitat I petr. 2. 21, wo о христосѣ оумрѣтъ für ἔπαθεν stehen soll, so wird es von Kałużniacki aufgefaßt, ist in der Wirklichkeit die Übersetzung der Lesart ἀπέθανεν. Auffallend wäre aber iud. 4 παρεισέδυσαν [a] in christ. оумрошѧ, doch ist das nur ein Schreibversehen des christ. Textes, geradeso wie mat. оумрѣше, die richtige Lesart bietet šiš. вьньрѣше, slepč. вънрѣшѧ. Das transitive καταπαύειν [a] bedeutet покоити (hebr. 4. 8), intransitiv покоити сѧ (ib. 4, 10), oder почити (ib. 4, 4), dann aktiv noch оуставити (act. 14. 18) christ. mat. Eine gute Wortbildung ist покоище für κατάπαυσις (achtmal im Hebräerbrief).

Das Abstraktum ὑπόστασις [a] (Wesen, Zuversicht) bleibt in den meisten Fällen unübersetzt, als оупостась (hebr. 1. 3, 3. 14) oder оупостать, auch постать (II cor. 9. 4, 11. 17), hebr. 11. 1 wurde es zwar durch имѣние übersetzt in christ. mat., doch

slepč. blieb es unübersetzt, lat. substantia. Entst. 310. Ein anderes Abstraktum ἐνέργεια[a] lautet дѣꙗнию (ephes. 1. 9, 3. 7, 4. 16, phil. 3. 21, col. 1. 29, 2. 12, II thes. 2. 9. 11), ebenso ἐνέργημα[a] (I cor. 12. 6. 10); für ἐνεργής[a] machte man дѣиствьнъ (hebr. 4. 12) und ἐνεργὴς γένηται (philem. 6) lautet да дѣиствовано бѫдетъ. Dasselbe Adjektiv für die Tür angewendet wurde durch поспѣшьнъ erklärt (I cor. 16. 9), nach unserem heutigen Sprachgefühl wenig ansprechend. Vgl. Heft II S. 25.

Für ὑπάρχειν ist die übliche Übersetzung бъıти, aber τὰ ὑπάρχοντα lautet имѣние, die Konstruktion richtet sich nach dem slawischen Sprachgebrauch, also act. 3. 6 ἀργύριον καὶ χρυσίον οὐχ ὑπάρχει μοι lautet gut übersetzt: сребра и ꙁлата нѣсть оу мене, noch freier act. 4. 37 ὑπάρχοντος αὐτῷ ἀγροῦ: имѣ, richtiger имѣꙗ, село.

Für ἀρκεῖν steht am nächsten das Verbum довълѣти—довълѣѥтъ, oder auch довълетъ, das selbst für das Adjektiv ἀρκετόν angewendet wird, so wurde io. 6. 7 οὐκ ἀρκοῦσιν αὐτοῖς не довьлѫтъ имъ (oder не довьлетъ имъ), не довьлѧтъ имъ, auch не довьлѣѭтъ имъ übersetzt, ib. 14. 8 ἀρκεῖ ἡμῖν: довьлетъ намъ, II cor. 12. 9 довлѣѥть ти благодѣть šiš.; für ἀρκετόν steht mat. 6. 34, 10. 25 довълетъ und I petr. 4. 3 ἀρκετὸς γὰρ ἡμῖν ὁ χρόνος: довлѣѥть намъ лѣто. Dieser Übereinstimmung gegenüber steht mat. 25. 9 μήποτε οὐκ ἀρκέσῃ ἡμῖν ein anderes Verbum: еда како не достанетъ, vielleicht absichtlich wegen der negativen Aussage gewählt. Die persönliche Konstruktion in passiver Form wird anders übersetzt: luc. 3. 14 ἀρκεῖσθε lautet довольни бѫдѣте, dagegen I tim. 6. 8 ἀρκεσθησόμεθα: довьлемъ сѧ (mat. доволимь се), ἀρκούμενοι hebr. 13. 5 ist auch довольни und III io. 10 μὴ ἀρκούμενος не довольнъ бъıваꙗ. Die Mannigfaltigkeit der Ausdrucksweise zeigt die Rücksichtnahme auf den slawischen Sprachgeist.

Dem τυγχάνω entspricht in materieller Bedeutung die Übersetzung оулоучити, обрѣсти, neutral ключити сѧ, лоучити сѧ, aber das Partizip τυγχάνων kann so wie ὑπάρχων durch сꙑ—сѫщи ausgedrückt werden (luc. 10. 30); besondere Übersetzung zeigt das Partizip τυχών: δυνάμεις οὐ τὰς τυχούσας ἐποίει силъı (act. 19, 11) не простъıѩ творꙗаше, 28. 2 οὐ τὴν τυχοῦσαν φιλανθρωπίαν: не мало милосрьдию, auch die Vulgata hat: virtutes non quaslibet, non modicam humanitatem. Vergleicht man die beiden Übersetzungen,

sie sind sich so ähnlich, als wenn der slawische Übersetzer in den lateinischen Text einen Einblick gemacht hätte.

Das Verbum родити gilt gleichmäßig für γεννάω[u] und τίκτω[u], es ist entschieden perfektiv, darum für das Präsens immer раждати: mat. 2. 4 ποῦ ὁ Χριστὸς γεννᾶται: гдѣ Христосъ раждаѥтъ сѧ, gal. 4. 24 εἰς δουλείαν γεννῶσα: въ работѫ раждаѭщи сѧ. Wenn luc. 1. 35 τὸ γεννώμενον ѥже родитъ сѧ übersetzt wird, so kann man das als gnomische Anwendung erklären. Die Feinfühligkeit des Übersetzers kann durch folgende Stelle beleuchtet werden: io. 16. 21 жена ѥгда раждаѥтъ, печаль иматъ· ѥгда же родитъ отрочѧ, къ томоу не помьнитъ скрьби ꙁа радость, ꙗко роди сѧ чловѣкъ: ἡ γυνὴ ὅταν τίκτῃ λύπην ἔχει· ὅταν δὲ γεννήσῃ τὸ παιδίον, οὐκέτι μνημονεύει τῆς θλίψεως διὰ τὴν χαρὰν ὅτι ἐγεννήθη ἄνθρωπος. Für ὠδίνειν parturire steht gal. 4. 19 родити (ꙗже пакы рождѫ οὓς ὠδίνω), aber ib. 27 ἡ οὐκ ὠδίνουσα lautet in allen Texten не болѣвъшиꙗ. Dieser Unterschied mag darin seinen Grund haben, daß kurz vorher οὐ τίκτουσα durch не раждаѭщиꙗ ausgedrückt wurde, der Übersetzer wollte nicht dasselbe Wort zweimal wiederholen.

Das griechische γαμεῖν ist женити сѧ und von den Frauen посагати (fürs letztere findet man auch γαμίσκεσθαι, γαμίζεσθαι, ἐκγαμίσκεσθαι), im Aorist оженити сѧ; es kann aber bei freier Übersetzung, ohne Rücksicht aufs griechische Original, auch поꙗти oder привести gebraucht werden, so mat. 5. 32 ὃς ἐὰν ἀπολελυμένην γαμήσῃ: иже подъпьгѫ поѥмлѥтъ, luc. 14. 20 γυναῖκα ἔγημα: женѫ поꙗсъ (hier gibt es auch im Griechischen eine Lesart ἔλαβον), ib. 16. 18 γαμῶν ἑτέραν: приводѧ инѫ; I tim. 4. 3 wird κωλυόντων γαμεῖν statt des Infinitivs das Verbum durch das Substantiv übersetzt: възбраниꙗѭщиемъ женитьвь (oder женитвъ); beachtenswert ist dabei, daß γάμος in Evangelien immer бракъ lautet (dreizehnmal), dagegen hebr. 13. 4 женитва. Der Unterschied in der Wahl des Ausdrucks an letzter Stelle ist ebensowohl begründet im Slawischen wie im Lateinischen, da sonst nuptiae gebraucht wird, aber in hebr. 13. 4 connubium.

Das Wort φύσις wurde entweder unübersetzt gelassen, wie gal. 4. 8 φύσει: фиси (so übrigens nur in šiš., die Lesart scheint aber sehr alt, vielleicht ursprünglich zu sein. Entst. 392), oder durch родъ übersetzt: φύσει родъмь rom. 2. 14, gal. 2. 15, ephes. 2. 3, II petr. 2. 12, vielleicht ist auch II petr. 1. 4 statt радоу

— so christ. šiš. mat. — родоу zu lesen, da slepč. ладоу hat, das aus родоу verschrieben sein könnte. Statt родъ wird I cor. 11. 14 родьство geschrieben (so slepč. šiš.). was offenbar erst später durch естьство ersetzt wurde (so christ. mat.). Auffallend ist der Ausdruck родительскъ oder родительнъ für κατὰ φύσιν (rom. 11. 21. 24) oder ἐκ φύσεως (rom. 2. 27) und неродительскъ παρὰ φύσιν (rom. 1, 26, 11. 24), auch φυσικός ist родительскъ (rom. 1. 26) — die Ableitung von родитель, das γονεύς bedeutet, ist nicht richtig und rührt vielleicht nicht von dem ältesten Übersetzer her. Auch iac. 3, 7, wo zweimal für φύσις der Ausdruck вещь steht, und zwar in allen ältesten Texten, dürfte die Wahl des Wortes von einem anderen Übersetzer herrühren.

Eine wörtliche Übersetzung für παλιγγενεσία lautet пакыбытие (mat. 19. 28), daher das Adjektiv пакыбытенскъ (tit. 3. 5) für den Genetiv. Es verdient angemerkt zu werden, daß бытие für γένεσις oder γέννησις in den ältesten Texten noch nicht vorkommt, sondern рождьство, vgl. Entst. 446. 7. 462.

Ein in materieller, dann auch übertragener geistiger Bedeutung gebrauchtes Wort ist πνέω[a] und πνεῦμα[a]: io. 3. 8 πνεῦμα ὅπου θέλει πνεῖ: доухь идеже хощетъ доушетъ, vom Winde luc. 12. 55 νότον πνέοντα: югъ доушѫщь, io. 6. 18 вѣтроу дыхаѭщю und act. 27. 40 дыхаѭщюмоу вѣтрьцоу. Für den Eintritt des Wehens: ἔπνευσαν οἱ ἄνεμοι въздѣꙗша вѣтри, ebenso für ὑποπνεύσαι[a] (act. 27. 13). Das ἐξέπνευσε lautet dreimal издъше, ἐμπνέω[a] ist einfach дыхати. Das Substantiv πνοή[a] ist доухъ (act. 2. 2) und дыхание (ib. 17, 25), an letzter Stelle ist neben животъ der Ausdruck vortrefflich gewählt, der Übersetzer mag es gefühlt haben, daß hier das Substantiv actionis дыхание besser am Platz war, als das abstrakte Wort доухъ.

Dem αἰσθάνομαι[e] entspricht ощютити (luc. 9. 45), aber für αἴσθησις[a] (phil. 1. 9) und αἰσθητήριον[a] (hebr. 5. 14) findet man чювьствие. Die beiden slawischen Ausdrücke finden auch eine andere Anwendung: mat. 24. 39 не ощютиша доньдеже приде вода lautet im Griechischen οὐκ ἔγνωσαν ἕως ἦλθεν ὁ κατακλυσμός (vgl. Heft II S. 16). Hier ist in der Übersetzung вода statt потопъ ein Beispiel jenes freien Verhaltens des Übersetzers zu seinem Original, das sich oft wiederholt; weiter io. 11. 56 ἐάν τις γνῷ: аще къто ощютитъ, mat. 6. 3 да не чюетъ шоуица: μὴ γνώτω ἡ ἀριστερά, luc. 8. 46 чюхъ силѫ ἔγνων δύναμιν. Man

sieht hier den leichten Übergang von ощютити zu чюти und umgekehrt.

Für das Wollen fungiert θέλω[a] und βούλομαι[a], der erste Ausdruck ist viel häufiger als der zweite, die Übersetzung lautet хощѫ—хотѣти, aoristisch въсхотѣти. Und zwar für θέλω im ganzen 18 Beispiele, für βούλομαι nur 3 (mat. 1. 19, iac. 1. 18, II io. 12). Es gibt Fälle, wo statt хощѫ ein anderer Ausdruck begegnet, so für οὐ θέλω: не велѭ (rom. 1. 13, 11, 25, I cor. 10. 1. 20, 12. 1, II cor. 1. 8, I thes. 4. 13), ohne Negation велѭ (I cor. 11. 3, 14. 5, col. 2. 1, I tim. 2. 4) und für βούλομαι велѭ phil. 1. 12, I tim. 5. 14. Für ἠθέλησεν steht изволи I cor. 12. 18, für τὸ θέλειν изволити II cor. 8. 10 und für βουληθῇ изволитъ iac. 4. 4. Zum Unterschied von θέλω hat βούλομαι einige Beispiele des Verbum волѣти: волитъ (mat. 11. 27, act. 25. 20), волиши (luc. 22. 42), волѣаше (act. 15. 37); τὸ θέλειν wird rom. 7. 18 durch волѣ ausgedrückt, während II cor. 8. 11 dafür хотѣние steht. Bei näherer Betrachtung bekommt man den Eindruck, daß in der Wahl der Ausdrücke eine bestimmte Überlegung geherrscht hat. So z. B. luc. 23. 8 желѣѩ für θέλων scheint absichtlich dem schwächeren Ausdruck хотѧ vorgezogen zu sein. Das oben zitierte волѣ steht auch für εὐδοκία (mat. 11. 26), wenn auch vereinzelt, man kann aber damit in Verbindung bringen συνευδοκεῖν als волѭ имати (luc. 11. 48) und волѭ дати (rom. 1. 32). Sonst ist εὐδοκία immer благоволение (siebenmal) und auch εὐδοκεῖν lautet благоволити (fünfzehnmal), seltener благоизволити (viermal in Evangelien, einmal I cor. 1. 21); auch für συνευδοκεῖν steht I cor. 7. 12. 13 благоволити. Bemerkt sei noch, daß act. 8. 1 συνευδοκῶν durch изволѣѩ oder съизволѣѩ übersetzt wird, ebenso ib. 22. 20 изволѣѩ oder auch поѹщаѩ — beide Stellen kommen in ältesten Lektionarien nicht vor.

Im Zusammenhang mit βούλομαι steht βούλημα[a]: волѣ (rom. 9. 19, I petr. 4. 3); act. 27. 43 hatte der Übersetzer die Lesart βουλεύματος vor Augen und darum gebrauchte er съвѣтъ (darnach ist Heft II S. 40 Z. 3 von unten zu berichtigen); dann gilt волѣ auch für θέλημα[a] und θέλησις[a], doch bei dem Zusatz τῆς σαρκός wurde gewiß absichtlich der Ausdruck похоть gewählt (io. 1. 13, ephes. 2. 3); außerdem liest man einige Male хотѣние für θέλημα (act. 22. 14, gal. 1. 4, ephes. 1. 5).

Den Ausdruck ἑκών* übersetzte man ganz gut durch волеѭ (rom. 8. 20, I cor. 9. 17) und ἄκων* dementsprechend durch неволеѭ (I cor. 9. 17). Die gleiche Übersetzung gilt auch für ἑκουσίως (hebr. 10. 26, I petr. 5. 2). Dem letzten Ausdruck als Gegensatz gegenüberstehendes ἀναγκαστῶς* wurde folgerichtig im Verhältnis zu ἀνάγκη, von welchem oben die Rede war (Heft II S. 91), durch нѫждеѭ erklärt (I petr. 5. 2), ein неволꙗ für ἀνάγκη kommt nur einmal vor (mat. 18. 7), sonst einige Male потрѣба, ebenso нѫжда und бѣда, vgl. Heft II S. 91.

Dem ἐπιθυμεῖν* entspricht желѣти und въжделѣти (mat. 13. 17, luc. 15. 16, 16, 21, 17. 22, 22. 15, I tim. 3. 1, hebr. 6. 11, iac. 4. 2, I petr. 1. 12), doch kommt auch въсхотѣти zur Anwendung (act. 20. 33, I cor. 10, 6), dann похотѣти (rom. 7. 7, 13. 9) und selbst das sehr unvolkstümlich klingende похотьствовати (gal. 5. 17), das übrigens schon in slepč. šiš. zu finden ist, folglich ursprünglich sein dürfte. Ob diese Neubildung von derselben Person herrührt, die sich sonst mit желѣти, въсхотѣти und похотѣти begnügte, das kann fraglich sein. Frei und gut lautet die Übersetzung mat. 5. 28 ὁ βλέπων γυναῖκα πρὸς τὸ ἐπιθυμῆσαι: иже възьрить на женѫ съ похотиѭ. In der Tat ist ἐπιθυμία nicht bloß желѣние (luc. 22. 15, phil. 1. 23, I thes. 2. 17), sondern noch viel häufiger, nach dem richtigen Sprachgefühl, похоть (marc. 4, 19, io. 8. 44, rom. 1. 24, 6. 12, 7. 7. 8, 13. 14, gal. 5. 16. 24, ephes. 2. 3, 4. 22, col. 3. 5, I thes. 4. 5, I tim. 6. 9, II tim. 2. 22, 3. 6, 4. 3, tit. 2. 12, 3. 3, iac. 1. 14. 15, I petr. 1. 14, 2. 10, 4. 2. 3, II petr. 1. 4, 2. 10. 18, 3. 3, I io. 2. 16. 17, iud. 16. 18). Wie die große Mehrzahl der Beispiele zeigt, war dieser Ausdruck sehr beliebt. Dementsprechend ist auch ἐπιθυμητής*: похотьникъ — eine gelungene Neubildung. Der Wechsel zwischen желѣние und похоть kann den guten Grund haben, daß einmal vom Sehnen und das andere Mal von Begierde gesprochen wird. Darum liest man luc. 22. 15 ἐπιθυμίᾳ ἐπεθύμησα: желѣниемь въжделѣхъ und so wird in den Evangelien immer желѣти — желати — въжделѣти für ἐπιθυμεῖν gesagt. Ein vereinzeltes Verbum ὁμείρεσθαι* (I thes. 2. 8) wird auch durch желати erklärt.

Auch das Verbum ὀρέγεσθαι* wird хотѣти übersetzt (I tim. 3. 1, 6. 10), dann durch желати (hebr. 11. 16), und ὄρεξις ist похоть (rom. 1. 27). Das Substantiv ласкание: κολακεία* (I thes. 2. 5) entspricht dem Verbum ласкати κολακεύειν. Durch повелѣти

wird immer κελεύω" zum Ausdruck gebracht, κέλευσμα ist повелѣние, dagegen заповѣдь stets für ἐντολή" oder ἔνταλμα", заповѣдѣти—заповѣдати: ἐντέλλεσθαι"; marc. 13. 34 steht für ἐνετείλατο повелѣ, wo man заповѣдѣ erwartet hätte. Für заповѣдати hat man noch διατάσσω, das auch повелѣти lautet (luc. 8. 55).

In diesen Kreis des Wollens, der Wünsche und Befehle gehört auch ἐπιποθεῖν: желати (II cor. 5. 2, 9. 14, I thes. 3. 6, II tim. 1. 4), doch auch любити—възлюбити gilt als Übersetzung desselben griechischen Verbums: люблю (phil. 1. 8), любѧ (ib. 2. 26), възлюблю (rom. 1. 11), възлюблѣаете (iac. 4. 5). Sonst ist любити ἀγαπᾶν", immer so oder durch възлюбити übersetzt, ich habe etwa 40 Fälle des letzten Ausdrucks gezählt. Aber auch φιλέω ist любити, soweit es nicht dem лобъзати entspricht (mat. 26. 48, marc. 14. 44. luc. 22. 47), namentlich καταφιλεῖν" wird regelmäßig durch облобызати ausgedrückt (mat. 26. 49, marc. 14. 45, luc. 7. 34. 35, 15. 20, act. 20. 37). Das Substantiv любы ist ἀγάπη" (sehr häufig vorkommend), ausnahmsweise auch φιλία" (iac. 4. 4); aber auch εὔνοια" (I cor. 7. 3, ephes. 6. 7) wollte der Übersetzer nicht durch eine wörtliche Neubildung erklären, er zog vor, bei любы zu bleiben, was allerdings nicht ganz genau ist. Das Verbum εὐνοεῖν (mat. 5. 25) lautet in der Übersetzung оубѣщати, das anderswo als Variante für оутолити gebraucht wird. Für φίλημα war лобъзание der übliche Ausdruck (luc. 7. 45, 22. 48, rom. 16. 16, I cor. 16. 20, II cor. 13. 12, I thes. 5. 26, I petr. 5. 14).

Durch хвалити, похвалити kam αἰνέω", ἐπαινέω" zum Ausdruck, ἔπαινος ist похвала und хвала (I petr. 1. 7, 2. 14), das letztere eigentlich für αἶνος" (mat. 21. 16, luc. 18. 43) und αἴνεσις" ist похвала (hebr. 13. 15). Für δοξάζειν hatte man славити, im Aorist прославити, davon weiter прославлѣати, und diese Form kommt häfiger vor, als das einfache славити. Auch ἐνδοξάζεσθαι" ist прославити сѧ (II thes. 1. 10. 12), ἔνδοξος ist славьнъ; δόξα" ist immer слава, obgleich an gewissen Stellen dieser Ausdruck das besagt, was durch свѣтъ oder сиıание besser ausgedrückt werden würde. Für παράδοξον lautet die Übersetzung дивьно (luc. 5. 26).

Ein nach griechischer Vorlage gebildeter Neologismus war величати für μεγαλύνειν" (mat. 23. 5, act. 5. 13, 10. 46, 19. 17, II cor. 10. 15), auch величити (luc. 1. 46) und възвеличити (luc.

1. 58, phil. 1. 20). Dieselbe Übersetzung gilt auch für μεγαλαυχεῖν[a] (iac. 3. 5): велнчати сѧ. Das Wort μεγαλειότης[u] (luc. 9. 13) lautet велнчнѥ, aber act. 19. 27, II petr. 1. 16 велнчьствнѥ; dieser Ausdruck steht auch für μεγαλωσύνη[a] (hebr. 1. 3, 8. 1, iud. 25). Für καυχᾶσθαι[a] gab man als Übersetzung χвалнтн сѧ, ein in den apostolischen Briefen sehr häufig sich wiederholender Ausdruck, aoristisch поχвалнтн сѧ. Auch für εὐχαριστεῖν[u] kommt die Übersetzung mit Zuhilfenahme des Wortes χвала in Betracht, doch da fällt der Unterschied zwischen der Ausdrucksweise in Evangelien und Apostolus auf: an allen Stellen, wo in den Evangelien εὐχαριστήσας, εὐχαριστῶν oder εὐχαριστῶ begegnet, lautet die Übersetzung durch Umschreibung: χвалѫ въздаѩ, χвалѫ въздавъ, dagegen act. 28. 15 und I cor. 11. 24 wird dasselbe Partizip εὐχαριστήσας übersetzt mit поχваль und 27. 35 auch поχваль oder поχвалнвъ (бога), ebenso rom. 1. 8, 7. 25, I cor. 1. 4. 14, phil. 1. 3, philem. 4, col. 1. 3: χвалѩ бога, I cor. 10. 30 поχвалѩѩ, rom. 14. 6 χвалнтъ бога, I cor. 14. 17 χвалнши, I thes. 1. 2, 2. 13 χвалнмъ, rom. 1. 21 поχвалншѧ, ephes. 5. 20, col. 3. 17 χвалѧще — überall begegnet das Verbum χвалнтн, selbst rom. 16. 4, wo im Apostolus das einzige Mal die umschreibende Ausdrucksweise stattfindet, lautet die Übersetzung χвалѫ нмамь und nicht nach dem Vorbilde der Evangelien χвалѫ въздаѩ. Dieser Unterschied scheint ein deutlicher Hinweis darauf zu sein, daß man mit verschiedenen an der Arbeit beteiligt gewesenen Personen zu tun hat. Minder wahrscheinlich wäre, wie ich glaube, die Annahme, daß derselbe Verfasser bei der Übersetzung der Perikopen aus Apostolus von dem Sprachgebrauch des Evangelientextes abgewichen sei. Die sonstigen Tatsachen unterstützen eine solche Vermutung nicht.

Entsprechend der bisher beobachteten Zusammenfassung verschiedener griechischer Wendungen zu nahezu einem einzigen slawischen Ausdruck, sieht auch die griechische Vorlage des slawischen Wortes χвала und поχвала nebst dem bereits zitierten ἔπαινος sehr mannigfaltig aus: χвала ist χάρις[u] (luc. 6. 32. 33. 34, 17. 9), εὐχαριστία[a] (act. 24. 3) und καύχησις[a] (II cor. 11. 17, iac. 4. 16); daneben steht noch χвалєннѥ für εὐχαριστία (I tim. 2. 1), für καύχησις[a] (II cor. 8. 24), für καύχημα (II cor. 9. 3), einmal selbst für εὐφημία[a] (II cor. 6. 8); поχвала vertritt ebenfalls die Ausdrücke εὐχαριστία (II cor. 4. 15, phil. 4. 6, šiš. χвала), καύχημα

(rom. 4. 2, I cor. 5. 6, 9. 15, phil. 1. 26, 2. 16, hebr. 3. 6) und καύχησις (rom. 3. 27, 15. 17, I cor. 15. 31, II cor. 7. 4, 9. 4), endlich steht похвалѥниѥ für εὐχαριστία (ephes. 5. 4, col. 2. 7, 4. 2, I tim. 4. 3) und für καύχημα (II cor. 1. 14, 5. 12, gal. 6. 4). Zuletzt ist похвала oder хвала noch Übersetzung von κλέος[a] (I petr. 2. 20). Man sieht schon an diesem Beispiele den großen Abstand zwischen der Diktion der griechischen Vorlage und dem dafür kaum ausreichenden Ersatz leistenden slawischen Wortbefund.

Das Verbum χαρίζεσθαι[u] lautet in der Übersetzung bald дати, bald даровати; dem Übersetzer galt das ziemlich gleich, wie das Beispiel ephes. 4. 32 zeigt, wo χαριζόμενοι ἑαυτοῖς durch дающе себѣ und gleich darauf ἐχαρίσατο ὑμῖν durch дарова вамъ übersetzt wird.

Für den Ausdruck der Freude kommen hauptsächlich in Betracht χαίρειν[u], ἀγαλλιᾶν[u] und εὐφραίνεσθαι[u]: die beiden ersten Wörter werden durch радовати ся, възрадовати ся übersetzt, für εὐφραίνεσθαι aber hat man веселити ся — възвеселити ся. Diese Unterscheidung wurde genau beobachtet. Ich fand nur mat. 5. 12 für χαίρετε καὶ ἀγαλλιᾶσθε: радоуите ся и веселите ся, wo der Übersetzer nicht zweimal радоуите ся sagen konnte und darum auch für ἀγαλλιᾶσθε ausnahmsweise веселите ся anwendete. Sonst wird ausnahmslos für die beiden Ausdrücke радовати ся — възрадовати ся gebraucht. An zwei Stellen (luc. 23. 8, III io. 3) findet man ἐχάρην umschrieben durch радъ бꙑхъ und радъ бꙑстъ. Das zusammengesetzte συγχαίρω wird gleich χαίρω behandelt, das Präfix συν macht sich bei съ мъноѭ fürs griechische μοι geltend; aber phil. 2. 17 χαίρω καὶ συγχαίρω lautet zwar in christ. радоую ся и сърадоую ся, doch ist das nicht die ursprüngliche Übersetzung, weil šiš. slepč. nur радоуѭ ся schreiben (mat. hat auch радоую се и сь вами вьсѣми радоую се) und im nächsten Verse 2. 18 für χαίρετε καὶ συγχαίρετε auch in christ. so wie in slepč. hval. die Übersetzung lautet: радоуите ся и съ мъноѭ радоуите ся, šiš. schreibt: радоующе се и сь мноѭ радоуите се. So ging man dem übel klingenden сърадоуите ся aus dem Wege. Beachtenswert ist die Stelle II io. 10. 11; χαίρειν αὐτῷ μὴ λέγετε und ὁ γὰρ λέγων αὐτῷ χαίρειν, lat. lautet die Übersetzung ave eis dixeritis, quis dicit ave, und der slawische Übersetzer wählte dafür цѣлованиѥ: цѣлованиꙗ ѥмоу не глаголите und глаголяи бо цѣлованиѥ. Sonst

gilt in dem Evangelientexte und Apostolus цѣлованиѥ für ἀσπα-μός[u], also für salutatio, da aber an den angeführten Stellen a… vom Gruß die Rede ist, fand man den am besten entsprechen… Ausdruck auch dafür in цѣлованиѥ. Ich dachte ursprünglic… dieser Übersetzung einen anderen Teilnehmer an der A… vermuten zu dürfen, doch bei näherer Überlegung schein… diese Annahme nicht notwendig zu sein, denn auch de… Übersetzer konnte sich nur durch diese Wahl des Aus… am besten aus der Verlegenheit ziehen.

Von den hieher gehörigen Substantiven ist χαρά[u] … радость und χάρις[u] immer благодать oder благодѣть. II tim. 1. 3 χάριν ἔχω durch хвалѫ имамь ausgedrückt — so in allen Texten — so ist das eine Abweichung, die I tim. 1. 12 nicht bestätigt wird, da es hier für den griechischen Wortlaut благодѣть имамь zu lesen ist. Oder II thes. 2. 16 für ἐν χάριτι in christ. въ благодѣании steht, das nur ein Versehen dieser Handschrift, das richtige въ …дѣти hat man in šiš. mat. Das Verbum χαριτοῦν[u] lautet …дѣтьствовати, ein gewöhnlicher Neologismus (ephes. 1. 6 κεχαριτωμένη (luc. 1. 28): благодѣтьнаꙗ klingt schöner, als es благодѣтьствованаꙗ hieße. Auch εὐχάριστος lautet въ… …дѣтьнъ (col. 3. 15).

Dem griechischen εὐφροσύνη[a] entspricht folgerichtig … (act. 2. 28, 14. 17) und ἀγαλλίασις[u] ist радость (act. 2. 46, 1. 9, iud. 24), eine Abart davon ist радоща (luc. 1. 44), di… ausreicht, um an einen besonderen Übersetzer zu denke… 1. 14 mußte wegen des schon für χαρά vertretenen Aus… радость das danebenstehende ἀγαλλίασις durch веселиѥ üb… werden. Vereinzelt steht веселити сѧ noch für συνευω… (II petr. 2. 13, iud. 12) und für τρυφᾶν[a] (iac. 5. 5). Statt diesem Verbum gehörigen Substantivs τρυφή las der Üb… in seinem Text an beiden Stellen (luc. 7. 25, II petr. τροφή und schrieb darnach пища.

Für ὀργή[u] hatte man das allgemein bekannte Wort daher ὀργίλος[a]: гнѣвьливъ (tit. 1. 7), ὀργίζεσθαι[u] lautet гнѣвати сѧ noch прогнѣвати сѧ und разгнѣвати сѧ: ma… luc. 15. 28 разгнѣва сѧ, luc. 14. 21 разгнѣвавъ сѧ, mat… прогнѣвавъ сѧ. Außerdem steht гнѣвати сѧ für χολᾶν[e] (i… ἐνέχειν[u] (marc. 6. 19, luc. 11. 53), πικραίνεσθαι[a] (col. 3. 19), θ…

(разгнѣвати сѧ mat. 2. 16) und θυμομαχεῖν (act. 12. 20). Auch παραπικραίνειν[a] (hebr. 3. 16) lautet прогнѣвати сѧ, daher παραπικρασμός[a]: прогнѣваниѥ (hebr. 3. 8. 15). Auch παροργισμός[u] (ephes. 4. 26) ist гнѣвъ und παροργίζειν[a]: прогнѣвати (rom. 10. 19), während не раздражаюте (ephes. 6. 4, col. 3. 21) wohl nicht παροργίζετε, sondern ἐρεθίζετε[a] voraussetzt.

Das Substantiv θαῦμα[a] ist чюдо (II cor. 11. 14), τὰ θαυμάσια[e]: чюдеса (mat. 21. 15), das Adjektiv θαυμαστός[u] ist дивьнъ (mat. 21. 42, io. 9. 30, I petr. 2. 9); für θαυμάζειν[u] wechseln die beiden Ausdrücke дивити сѧ und чюдити сѧ ab; der letztere Ausdruck begegnet zehnmal im Evangelientext und im Apostolus: act. 2. 7, 3. 2, gal. 1. 6; der erstere (дивити сѧ) ist in den Evangelien noch häufiger und im Apostolus an sechs Stellen. Demnach ist ein Unterschied in der Anwendung nicht wahrzunehmen. Hieher gehören noch einige andere Ausdrücke: τέρας[u] ist immer und ausschließlich чюдо, die stehende Phrase σημεῖα καὶ τέρατα lautet immer знамениꙗ и чюдеса. Wenn io. 4. 54 und act. 4. 32 für σημεῖον die Übersetzung чюдо steht, so ist das wohl nur eine Flüchtigkeit seitens des Übersetzers, dem die Phrase sehr geläufig war, und er hat nur an diesen zwei Stellen die Ausdrücke verwechselt, falls man nicht sagen soll, daß ihm der Ausdruck знамениѥ zu wenig besagend vorkam, und er zog den kräftigeren чюдо vor. Da sei noch gleich mit erwähnt, daß знамениѥ auch für τεκμήριον (act. 1. 3) gebraucht wurde.

Dem ἐξίσταμαι gab man als Übersetzung дивити сѧ (mat. 12. 23, marc. 2. 12, 6. 51, act. 2. 7. 12, 8. 13, 9. 21); doch ist damit die Bedeutung des griech. Wortes nicht erschöpft; marc. 3. 21 ἐξέστη lautet ganz gut übersetzt неистовъ ѥсть, ferner wird ужасати сѧ — ужаснѫти сѧ gebraucht: marc. 5. 42, luc. 2. 47, 8. 56, act. 10. 45, 12. 16, transitiv ужаснти luc. 24. 22; act. 8. 9 ἐξιστῶν τὸ ἔθνος lautet christ. дивъı дѣѩ, slepč. дивъı твора, aber šiš. устрашаѥ, diese letzte Lesart scheint sekundär zu sein, denn ib. 11 liest man auch in slepč. šiš. und christ. ziemlich übereinstimmend: дивы твораше christ.-hilf., дивъı творѣше slepč. šiš., endlich II cor. 5. 13 ἐξέστημεν lautet изумнхомъ сѧ (ein moderner Erklärer, Lietzmann, verdeutlicht das so: „waren wir von Sinnen“).

Für ужасати сѧ liefert der griechische Text noch θροεῖσθαι[u] (mat. 24. 6, marc. 13. 7, II thes. 2. 2) und ἔκστασις[u] ist ужасъ

(act. 10. 10, 11. 5, 22. 17), entsprechend dem Verbum; оужасати сѧ kann auch für ἐκπλήττομαι[a] stehen (luc. 4. 32, act. 13. 12), doch ist dafür üblicher die Übersetzung дивити сѧ: mat. 7. 28, 13. 54, 19. 25, 22. 33, marc. 1. 22, 6. 2, 7. 37, 10. 26, 11. 18, luc. 2. 48, 9. 43). Endlich gilt оужасати сѧ auch für θαμβέομαι[u] und ἐκθαμβέομαι[e]: marc. 1. 27, 10. 24. 32, marc. 9. 15, 14. 33, 16. 5. 6) und θάμβος[u] ist оужасъ (luc. 4. 36, 5. 9, act. 3. 10), ebenso ἔκθαμβος[a] (act. 3. 11). Auch hier sieht man für eine Reihe griechischer Ausdrücke im Slawischen nur оужасъ.

Das griechische φοβεῖσθαι[u], sehr oft gebraucht, lautet in der Übersetzung боꙗти сѧ, оубоꙗти сѧ und въꙁбоꙗти сѧ (marc. 4. 41), nur zweimal steht es für πτοεῖσθαι[e] (luc. 21. 9, 24. 37), aber πτόησις[a] (I petr. 3. 6) ist страхъ, das auch für δειλία[a] (II tim. 1. 7) steht, δειλιᾶν[e] ist dann оустрашати (io. 14. 27), δειλός[e]: страшивъ (mat. 8. 26, marc. 4. 40). Für φόβος[u] hat man страхъ und боꙗꙁнь, страхъ ist im Evangelientext gebräuchlich, ohne боꙗꙁнь, dagegen im Apostolus ist zwar страхъ vorherrschend, man findet 21 Beispiele, doch kommt auch боꙗꙁнь vor: rom. 8. 15, 13, 3, II cor. 7. 5, I petr. 2. 18, 3. 15, I io. 4. 18 (dreimal). Die übliche Phrase μετὰ φόβου καὶ τρόμου lautet immer съ страхъмь и трепетъмь. Das Adjektiv φοβερός ist страшьнъ (hebr. 10. 27. 31, 12. 21). Das einmalige страхованиѥ entspricht dem griechischen φόβητρον[e] (luc. 21. 11). Die beiden Ausdrücke ἔκφοβος und ἔμφοβος[u] lauten пристрашьнъ (ἔκφ. marc. 9. 6, hebr. 12. 21, ἐμφ. luc. 24. 5. 37, act. 22. 9, 24. 25), dagegen act. 10. 4 steht in allen Texten für ἔμφοβος: оужасьнъ. Ist das ein anderer Übersetzer gewesen oder wollte man stärkeren Eindruck hervorrufen? Auch in der Apokalypse ist für ἔμφοβος (11. 13) пристрашьнъ. Für ἐκφοβεῖν (II cor. 10. 9) hatte man оустрашати.

Die Ausdrücke ἐλπίς[a] und ἐλπίζειν[u] sind in der Mehrzahl, ja der erstere sogar ausschließlich durch оупъваниѥ, оупъвати vertreten. Für ἐλπίς gilt оупъваниѥ in allen ungefähr 50 Fällen sowohl in christ. wie in šiš., nur act. 16. 19 hat christ. надежа, aber slepč. und šiš. auch hier оупъваниѥ. Auch für das Verbum gilt im Apostolus оупъвати mit Ausnahme von rom. 8. 25, wo slepč. šiš. und auch christ. надѣѥмъ сѧ schreiben, dann II cor. 8. 5, wo надѣꙗхомъ сѧ steht, und II io. 12, wo gleichfalls надѣѭ сѧ gelesen wird. Im Evangelientext begegnet neben zwei Beispielen für оупъвати (mat. 12. 21, io. 5. 45) auch zweimal надѣꙗти

сѧ (luc. 23. 8, 24. 21). Dieser letztere Ausdruck hatte offenbar noch nicht das Übergewicht gewonnen. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß rom. 4. 18, 5. 2. 4. 5, 8. 20. 24, 12. 12, 15. 4. 13 in der sogenannten ersten, d. h. älteren Redaktion, die bei Voskresenskij durch den Apostolus 1220 vertreten wird, immer оупъванниѥ und in der sogenannten zweiten Redaktion immer надежда geschrieben wird; mat. zählt in diesem Fall entschieden zur ersten, d. h. ältesten Redaktion. Das gleiche gilt auch für das Verbum: rom. 8, 24, 15. 12. 24 steht in der älteren Redaktion оупъвати, in der zweiten надѣꙗти сѧ. Dasselbe Verhältnis wiederholt sich außerdem bei I cor. 9. 10, 13. 7, II cor. 1. 7. 10. 13, 3. 12, 5. 11, 10. 15, 13. 6 — hier haben die älteren Texte оупъванниѥ oder оупъвати; wenn I cor. 13. 13 šiš. вѣра надежда любы schreibt, christ. dagegen вѣра, оупъванниѥ любы, so wird man der letzteren Lesart den Vorzug geben müssen, selbst wenn slepč. mat. und ochr. mit šiš. übereinstimmen und надежда bevorzugen. Dasselbe muß man für I cor. 15. 19 sagen, wo šiš. надѣюще се, christ. оупвающе schreibt, auch hier stützt slepč. die Lesart šiš., mat. hat aber оупвающе, das man für älter erklären muß. Auch προελπίζειν ist ephes. 1. 12 in ältesten Texten прооупъвати. Einmal wird ἐλπίζω (luc. 6. 34) durch чаѥте erklärt und ebenso luc. 6. 35 für ἀπελπίζω[u] steht чаѭще, der Übersetzer wollte damit das Erwarten, Erhoffen der Wiedererstattung zum Ausdruck bringen, der Ausdruck оупъвати schien ihm hier zu viel zu besagen. Sonst ist чаꙗти die Erklärung für προσδοκᾶν, προσδέχεσθαι, ἐκδέχεσθαι, ἀπεκδέχεσθαι, wovon weiter unten die Rede sein wird. Beachtung verdient ephes. 4. 19 въ нечаꙗнниѥ ѿложьше сѧ (so šiš. christ.), wo offenbar der Übersetzer ἀπηλπικότες in seiner Vorlage fand und nicht ἀπηλγηκότες.

An allen Stellen des Evangelientextes wird τὸ ἔλεος[u] durch милость übersetzt, nur mat. 9. 13 steht милостыни, das, da keine Variante vorliegt, ein Versehen des ersten Übersetzers sein dürfte, wenn es nicht vielleicht absichtlich geschah, da auch iac. 3. 17 ebenfalls милостыни für ἔλεος steht, und zwar nicht nur in christ., sondern auch in slepč. šiš. mat. Für das Verbum ἐλεεῖν[a] hat man nicht nur помиловати, sondern in präsentischer Form auch милоуѩ (rom. 9. 16. 18, 12. 8, iud. 22). Das Adjektiv милостивъ sowie милосрьдъ entspricht dem griechischen οἰκτίρμων[u], dagegen прѣмилостивъ (iac. 5. 11) steht für πολύσπλαγχνος[a] — eine

freie Übersetzung, so ungefähr wie wenn πολυτελής[u] (marc. 14. 3) durch драгъ übersetzt wird (I tim. 2. 9, 3. 14 findet man dafür allerdings многоцѣньнъ) oder πολύτιμος[u] durch многоцѣньнъ und драгъ. Wenn hebr. 1. 1 πολυμερῶς καὶ πολυτρόπως in šiš. многочьстьно и многоразлнчние lautet, so ist beides fehlerhaft ausgedrückt: der erste Ausdruck muß многочастьно lauten (christ. schreibt richtig многочастьно), der zweite entweder многоразлнчьно oder многоразлнчьнѣ.

Die Phrase милостивъ быти gilt auch für ἱλάσκεσθαι[u] (luc. 18. 13, hebr. 2. 17), dieselbe Wendung wiederholt sich auch bei ἵλεως ἔσομαι: милостивъ бѫдѫ (hebr. 8. 12), doch statt милостивъ kann auch милосрьдъ stehen (mat. 16. 22 ἵλεώς σοι). Dagegen ist ἱλασμός[a] (I io. 2. 2, 4. 10) оцѣщение (Sühne) und luc. 18. 13 ἱλάσθητι wird in ostrom. durch оцѣсти ausgedrückt statt милостивъ бѫди assem. zogr. mar. (lat. propitius esto). Das zweimal belegte ἱλαστήριον[a] ist jedesmal anders übersetzt: rom. 3. 25 lautet die Übersetzung оцѣщение (wie oben ἱλασμός), man übersetzt es heute ‚Sühnemal', und hebr. 9. 5 lautet es жрьтвьникъ (‚Sühnedeckel'), vulg. an erster Stelle propitiatio, an zweiter propitiatorium. So genau vermochte sich der slawische Übersetzer nicht auszudrücken. Das Wort милосрьдие steht (luc. 1. 78) für τὰ σπλάγχνα (nicht ἔλεος, wie es durch Versehen im Glossar zu Marianus heißt), dieser griechische Ausdruck, von neueren Erklärern als ‚das Innere', ‚das Herz' übersetzt, hat nebst der erwähnten Stelle (luc. 1. 78) noch einmal милосрьдие (phil. 2. 1), sonst steht in anderer Bedeutung dafür der Ausdruck ѫтроба, was allerdings nur für den Apostolus gilt, weil in den Evangelien dieser slawische Ausdruck dem griechischen κοιλία entspricht. Vgl. Heft II S. 63. Übrigens wird κοιλία[u], um auch das hier zu erwähnen, häufiger durch чрѣво als durch ѫтроба übersetzt. Zu σπλάγχνα: милосрьдие stimmt σπλαγχνίζεσθαι: милосрьдовати, so luc. 7. 13 милосрьдова ѥж: ἐσπλαγχνίσθη ἐπ' αὐτήν. Auch das Adjektiv εὔσπλαγχνος ist милосрьдъ (ephes. 4. 32, I petr. 3. 8). Noch eine andere Ausdrucksweise bemerkt man bei demselben griechischen Worte: marc. 6. 34 ἐσπλαγχνίσθη ἐπ' αὐτοῖς (sc. ὄχλῳ) lautet: и мили ѥмоу быша, ebenso marc. 8. 2, luc. 15. 20. Entst. 289. Der Ausdruck милосрьдие steht einmal auch für φιλανθρωπία (act. 28. 2), und zwar so in den ältesten Texten, scheint also ursprünglich zu sein, während derselbe griechische Ausdruck

tit. 3. 4 wörtlich чловѣколюбьствиѥ (vl. чловѣколюбиѥ) lautet. Man kann auch hier fragen, ob das eine spätere Korrektur des ursprünglichen Textes ist oder die Verschiedenheit des Ausdrucks von verschiedener Beteiligung an der Übersetzungsarbeit herkommt.

Für κατήφεια[a], als Gegensatz zu χαρά, lautet die Übersetzung оумилѥниѥ (iac. 4. 9), derselbe slawische Ausdruck steht auch für κατάνυξις[a] (rom. 11. 8): an erster Stelle lautet die Erklärung Niedergeschlagenheit, an zweiter Betäubung (vulg. luctus, compunctio), zum letzteren gehört κατανύσσω: κατενύγησαν оумилиша сѧ (act. 2. 37). Die Ausdrücke оумилити сѧ und оумилѥниѥ scheinen nicht ganz Neubildungen zu sein.

Der vieldeutige Ausdruck ζῆλος[a] wird durch жалость übersetzt io. 2. 17, durch ꙁависть act. 5. 17, rom. 13. 13, I cor. 3. 3, durch ꙁавида act. 13. 45, II cor. 12. 20, gal. 5. 20, durch реть rom. 10. 2 (übrigens so nur in christ., während ochr. stepč. šiš. mat. рьвениѥ bieten, das dürfte auch die ursprüngliche Lesart sein, die man noch findet in II cor. 7. 11, 9. 2, 11. 21, es wird bald рьвьниѥ, bald рьвениѥ geschrieben), auffallend ist II cor. 7. 7 рыданиѥ (so in šiš. slepč. christ., wo unmittelbar vorher плаканиѥ steht; diese Ungenauigkeit würde man nicht erwarten, vulg. hat neben fletus an richtiger Stelle aemulatio, also рьвениѥ). Sollte man nicht annehmen, daß in sehr früher Zeit im slawischen Text ein Schreibfehler begangen wurde? Mit ähnlichen Schwierigkeiten hat man II cor. 12. 20 zu tun: nach der Wortfolge des griechischen Textes sind ἔρεις рьвьниꙗ, ζῆλοι ꙁавиды, θυμοί рети, ἐριθεῖαι ꙗрости (so christ.), allein in slepč. šiš. mat. haben die beiden letzten Ausdrücke Plätze gewechselt: ꙗрости, рети (slepč. ретꙑ), darnach ist dann ꙗрость θυμός und реть ἐριθεία. An anderen Stellen hat man bald so bald anders: rom. 2. 8 τοῖς δὲ ἐξ ἐριθείας lautet: иꙁ-д-рьвениꙗ (so šiš. christ. mat. slepč., nur die Präposition bald иꙁ, bald ѿ, slepč. zeigt einen Schreibfehler: иꙁъдръвънаѣ!); gal. 5. 20 ἔρις ζῆλος θυμοὶ ἐριθεῖαι: рьвениꙗ, ꙁавидꙑ, ꙗрости, раꙁдраженииꙗ (so šiš. slepč. christ., mat. in anderer Reihenfolge: ꙁависть, рьвениꙗ, ꙗрость, раꙁдраженииꙗ); phil. 1. 17 οἱ ἐξ ἐριθείας lautet in šiš. ѡви ѿ ревности, in christ. ови ѿ рьвьниꙗ, slepč. mat. ѿ ръвениѣ; phil. 2. 3 κατ' ἐριθείαν: по рьвению šiš. slepč. christ. mat., iac. 3. 14 καὶ ἐριθείαν: и рьвениѥ šiš. slepč. christ. mat., ebenso ib. 16. 16 καὶ ἐριθεία: и рьвениѥ šiš. slepč. christ. mat. Aus dieser Zusammenstellung aller Beispiele für ἐριθεία er-

sieht man, daß in der Mehrzahl der Fälle für diesen griechischen Ausdruck die Übersetzung lautet рьвениѥ, darnach könnte man vermuten, daß die oben angeführte Übersetzung von gal. 5. 20, wo рьвениѥ für ἔρις und раздраженик für ἐριθεία gesagt wird, von einem anderen Individuum herrührt. Allein das ist nicht ganz sicher, da auch sonst ἔρις einige Male рьвениѥ lautet: rom. 1. 29, 13. 13, I cor. 1. 11, 3. 3, I tim. 6. 4, tit. 3. 9, so daß in gal. 5. 20 wegen des schon für ἔρις gewählten Ausdrucks рьвениѥ das nächstfolgende ἐριθεία zur Not anderswie ausgedrückt werden mußte, und so kam der Übersetzer auf раздраженик, sonst würden beide griechischen Ausdrücke durch dasselbe slawische Wort übersetzt werden müssen. Nun sahen wir oben, daß dieser Ausdruck auch ausnahmsweise für ζῆλος gebraucht wird und nach Kałuzniackis Glossar (für col. 4. 13) käme noch πόνος hinzu, doch ist diese Zusammenstellung nicht richtig, weil der Übersetzer dort ζῆλος las, d. h. er fand beide Ausdrücke vor (ζῆλον ist nämlich ς-Lesart, nach der sich ja der slawische Übersetzer gewöhnlich richtet) und übersetzte ζῆλος mit рьвениѥ und πόνος mit болѣзнь. Die ganze Zusammenstellung bestätigt von neuem die große Schwierigkeit des Übersetzers, als er vor der Aufgabe stand, die verschiedenen Ausdrücke menschlicher Leidenschaften und seelischer Stimmungen präzise zu übersetzen. Auch bei ζηλοῦν[a] wiederholt sich die Unbestimmtheit der Übersetzung: am häufigsten liest man рьвьновати (I cor. 12. 31, 14. 1. 39, gal. 4. 17. 18), aoristisch вързрьвьновати (act. 7. 9, 17. 5), dann begegnet aber auch завидѣти (I cor. 13. 4, gal. 4. 17, iac. 4. 2), beachtenswert ist dabei die Stelle gal. 4. 17, wo zweimal derselbe griechische Ausdruck ζηλοῦν steht, der Übersetzer wollte aber die Wiederholung vermeiden und darum schrieb er an erster Stelle завидѣти, an zweiter рьвьновати. Das entspricht ganz seiner stilistischen Neigung, die er auch II cor. 11. 2 dadurch kundgab, daß er ζηλῶ—ζήλῳ durch раздражаѭ—рьвениѥмь übersetzte (so ochr. šiš. christ. mat.), erst die zweite Redaktion änderte diese ursprüngliche Lesart in ревноую – рьвениѥмь. Das Verbum раздражати steht auch für παραζηλοῦν[a] (rom. 10. 19, 11. 11. 14, I cor. 10. 22); раздражати (сѧ) gilt sonst für παροξύνεσθαι[a] (act. 17. 16, I cor. 13. 5), für παροργίζειν[a] (rom. 10. 19, ephes. 6. 4, col. 3. 21) und für ἐρεθίζειν (II cor. 9. 2, col. 3. 21). Das Substantiv παροξυσμός[a]

findet man act. 15. 39 übersetzt durch распьрѩ (lat. dissensio), der Ausdruck ist zu stark, er gilt sonst für σχίσμα[a], allerdings nur in Hinsicht auf Meinungsverschiedenheit (io. 7. 43, 9. 16, 10. 19, I cor. 1. 10, 11. 18, 12. 28), in materieller Anwendung steht дира (mat. 9. 16, marc. 2. 21), beides ganz entsprechend der doppelten Anwendung des Verbums σχίζειν: in materieller Bedeutung раздьра сѧ (mat. 27. 51, marc. 15. 38, luc. 23. 45), раздеретъ (luc. 5. 36), прѣдерѣмъ (io. 19. 24), abweichend nur io. 21. 11 протръже сѧ мрѣжа (man hätte ganz gut auch hier раздьра сѧ sagen können), dagegen in geistiger Bedeutung раздѣли сѧ (act. 14. 4, 23. 7). Bezeichnend ist für das feine Sprachgefühl des Übersetzers, daß er mat. 27. 51 ἐσχίσθη, das soeben раздьра сѧ lautete, weil hier von Gestein gesagt wird, durch распаде сѧ übersetzte, denn für камени҄е wäre in der Tat раздьра сѧ kaum richtig. Doch um auf παροξυσμός zurückzukommen, hebr. 10. 24 wird παροξυσμὸς ἀγάπης in šiš. übersetzt поощрени҄е, slepč. поострени҄е, mat. schreibt dafür прощени҄е, ochr. пощени҄е — beides wahrscheinlich nur Schreibverschen für поощрени҄е oder vielleicht поѹщени҄е, christ. bietet обновлени҄е, lat. provocatio. Das Verbum παροτρύνειν[a], das bei Hesychius durch παροξύνειν glossiert wird, lautet act. 13. 50 christ. наѹстити, mat. набадити, das erstere gilt auch für ἀναπείθειν[a] (act. 14. 19) und für συγχέειν[a] (act. 21. 27), der letztere griechische Ausdruck wird auch durch съмѫщати übersetzt (act. 9. 22) oder durch възмѫтити сѧ (act. 21. 31). Vgl. Heft II S. 119. Das Substantiv σύγχυσις[a] ist мѧтежь (act. 19. 29).

Wir erwähnten schon зависть und зависть, der nächstliegende griechische Ausdruck dafür lautet φθόνος[a]; man liest зависть für φθόνος mat. 27. 18, marc. 15. 10, phil. 1. 15, I tim. 6. 4, iac. 4. 5, und зависть für φθόνος rom. 1. 29, gal. 5. 21, tit. 3. 3, I petr. 2. 1. Auch φθονεῖν[a] ist завидѣти gal. 5. 26, iac. 4. 2. Von ζηλοῦν in dieser Bedeutung war schon oben die Rede. Für ненавидѣти und възненавидѣти lautet die griechische Vorlage μισεῖν[a] (im ganzen etwa 34 Beispiele); falsch ist I io. 3. 1 in christ. ненавидить für οὐ γινώσκει, wo slepč. šiš. mat. richtig не вѣсть schreiben (darnach muß im Glossar Kałużniacki die Gleichung ненавидѣти: οὐ γινώσκειν gestrichen werden). Richtig ist ненавидѣти für ἀποστυγεῖν[a] (rom. 12. 9), diese Bedeutung fehlt bei Kałużniacki.

Die Ausdrücke ржгати сѧ, поржгати сѧ, поржганъ бъіти lauten im Griechischen ἐμπαίζεσθαι[e] (mat. 2. 16, 27. 29. 31. 41, marc. 10. 34, 15. 20. 21, luc. 14. 29, 18. 32, 22. 63, 23. 11. 36), darnach wurde in üblicher Weise gebildet ржгатель für ἐμπαίκτης[a] (II petr. 3. 3, iud. 18). Die slawische Übersetzung ржгати сѧ gilt auch für καταγελᾶν[e] (mat. 9. 24, marc. 5. 40, luc. 8. 53) und für χλευάζειν[a] (act. 2. 13, 17. 32). Der Bedeutung nach steht nahe μυκτηρίζεσθαι[a] und ἐκμυκτηρίζειν[e] (gal. 6. 7, luc. 16. 14, 23. 35) mit der Übersetzung подрѣжати: богъ подрѣжаѥмъ не бъіваѥтъ ‚Gott läßt sich nicht verspotten'.

Nach der ganz speziellen Bedeutung von βλασφημεῖν[u] wundert man sich nicht, daß es in erster Zeit und in der ältesten Übersetzung unübersetzt gelassen wurde. Entst. 304; neben власфимиꙗти und власфимисати steht die Umschreibung ꙗко власфимиѭ рече: ὅτι ἐβλασφήμησε (mat. 26. 65), doch schon in den ältesten Texten begegnet die Übersetzung хоулити. Im Apostolus ist überhaupt nur dieser Ausdruck gebraucht, z. B. rom. 3. 8 βλασφημούμεθα: хоулѫ приѥмлѥмъ (so schon slepč. šiš.), ich lasse dabei dahingestellt, ob diese Abweichung auf verschiedenen individuellen Einflüssen beruht. Wie mit dem Verbum ähnlich verhält es sich mit dem Substantiv βλασφημία[u] und βλάσφημος[a]; zu Entst 304—5 will ich jetzt noch den Ausdruck хоульникъ (I tim. 1. 13, II tim. 3. 2) hinzufügen.

Nur im Evangelientexte liest man βδέλυγμα[e] in der Übersetzung мрьзость (mat. 24. 15, marc. 13. 14, luc. 16. 15) und das Adjektiv βδελυκτός[a]: мрьзъкъ (tit. 1. 16), während βδελύσσεσθαι (rom. 2. 22) скараддовати сѧ lautet (in späterer Redaktion гноушати сѧ). Eine gute Übersetzung ist негодовати für ἀγανακτεῖν[e], негодованиѥ: ἀγανάκτησις[a]; während das Verbum nur in Evangelien vorkommt, ist das Substantiv an der einzigen Stelle II cor. 7. 11 zu lesen.

Für ἐπιτιμᾶν[u] gebraucht man запрѣщати—запрѣтити, und zwar fast an allen Stellen der Evangelien und an zwei des Apostolus, seltener ist das einfache Verbum прѣтити (marc. 3. 12, 8. 32, 10. 13. 48, luc. 18. 15. 39, 23. 40). Einmal wählte der Übersetzer wohl absichtlich und treffend für ἐπιτιμᾶν die Übersetzung прѣрѣкати (mat. 16. 22), weil ein Jünger dem Meister nicht drohen, sondern nur Einwendungen machen konnte. Wir nehmen also auch hier eine absichtliche Entfernung des

Übersetzers von dem genauen Wortlaute des Originals wahr. Für das Substantiv ἐπιτιμία wurde von dem Verbum покаꙗти сѧ, das sonst dem μετανοεῖν entspricht, der Ausdruck покаꙗзнь (auch показнь) gebildet: II cor. 2. 6, während покаꙗниѥ ausnahmslos für μετάνοια[u] gebraucht wird. Für μεταμέλεσθαι sagte man раскаати сѧ, nur II cor. 7. 8 lautet μετεμελόμην: каꙗхъ сѧ. Noch ist ἀπειλεῖν[a] und ἀπειλή[a] zu erwähnen, deren Übersetzung ebenfalls запрѣтити und запрѣщениѥ lautet (act. 4. 17. 29); auch hier kommt das einfache прѣщаше für ἠπείλει (I petr. 2. 28) vor. Beachtenswert ist act. 9. 1 für ἀπειλή in allen alten Texten übereinstimmend гнѣвъ, der Übersetzer scheint diesen Ausdruck dem erwarteten прѣщениѥ oder запрѣшениѥ mit Berechnung vorgezogen zu haben; прѣщениѥ liest man ephes. 6. 9. Für запрѣтити hat man noch den griechischen Ausdruck διαστέλλεσθαι[u] (marc. 5. 43, 7. 36, 9. 9), einfach прѣщааше marc. 8. 15. An zwei anderen Stellen wird derselbe griechische Ausdruck ganz anders übersetzt: act. 15. 24 имъже не разьноглаголахомъ christ., имже не разнобахомь mat. (karp. durch ein Schreibversehen разоумно statt разьно, глаголахомъ) und hebr. 12. 20 wird τὸ διαστελλόμενον übersetzt разньствоуѭщаꙗго (so christ. karp.) oder разлючаѭщааго (so mat.): ein moderner Erklärer spricht von Verordnung, vulg. quod dicebatur, darnach scheint die Wahl des slawischen Übersetzers keine gelungene zu sein. Das Verbum ὑποστέλλειν[a] wird einige Male durch обинѫти сѧ übersetzt (act. 20. 20. 27, hebr. 10. 38), aber gal. 2. 12 ὑπέστελλε lautet възадрьжааше сѧ. Das Substantiv ὑποστολή wird hebr. 10. 39 durch обиновениѥ ausgedrückt, ganz entsprechend der Übersetzung des Verbums. Das einzig dastehende Verbum ταρταροῦν[a] (II petr. 2. 4) lautet огрозити, das Miklosich in seinem Wörterbuch richtig zitiert, Kałużniacki hat aber falsch daraus огродити (S. 359) gemacht; das danebenstehende Wort als instrumentaler Dativ lag dem Übersetzer als σειραῖς[a] vor, das er durch пленицами übersetzte, Tischendorf und moderne Erklärer ziehen σιροῖς vor.

Das oben erwähnte прѣрѣкати (vl. прѣрицати) steht im Zusammenhang mit прѣрекѫ für ἐρίζω[c] (mat. 12. 19) und dazu gehört das Adjektiv прѣрочьнъ, das für ἀντιλεγόμενος gebraucht wird (luc. 2. 34), für ἀντιλέγω[u] sagt man entweder противити сѧ (io. 19. 22, tit. 1. 9) oder wörtlicher въпрѣкы глаголати (act. 13. 45, 28. 19. 22), es begegnet aber auch прѣрѣкати (rom. 10. 21).

Wie aus einer anderen Übersetzungsschule hervorgegangen wird μὴ ἀντιλέγοντας (tit. 2. 9) übersetzt не прѣкорѣчьствоующе, und da man diese Übersetzung auch in šiš. slepč. liest, so wird sie aus der ersten Zeit herrühren, dann aber entschließt man sich nicht leicht zu glauben, daß прѣрѣкати, въпрѣпы глаголати und прѣкорѣчьствовати für ἀντιλέγειν von derselben Person herrühren.

Dem griechischen μέμφεσθαι[a] entspricht порицати (rom. 9. 19, hebr. 8. 8), daher μομφή[a]: пореченије (col. 3. 13) und II petr. 2. 14 lautet die Übersetzung von σπῖλοι καὶ μῶμοι auf Personen bezogen: скврьнителије и пороч ьници (so in allen ältesten Texten). Tischendorf zitiert nach dem Toletanus der Vulgata: coinquinati et commaculati oder deliciis coinquinati et infamati. In diesem Ideenkreise bewegte sich wohl auch der slawische Übersetzer und die Bemerkung Kałużniackis (S. 308): contextui graeco hoc loco melius пороци corresponderet, scheint mir nicht das Richtige zu treffen.

Die Ausdrücke досаждати—досадити gelten für ὑβρίζειν[u], nicht genau ist act. 14. 5 in christ. роугати, richtig dagegen mat. karp. досадити; I thes. 2. 2 προπαθόντες καὶ ὑβρισθέντες wurde frei, aber gut übersetzt: пострадавъше съ досажденијемь. Das Substantiv ὕβρις[a] ist in der Tat досажденије (act. 27. 10. 21, II cor. 12. 10), vgl. Heft II S. 128, und ὑβριστής[a] ist досадитель (rom. 1. 30, I tim. 1. 13). Das Wort досаждати war gewiß volkstümlich.

Das Substantiv θλίψις lautet скрьбь, und zwar an allen Stellen des Evangelientextes bis auf mat. 13. 21, marc. 4. 17, wo dafür печаль gelesen wird. Frei übersetzt ist marc. 13. 19 бѫдѫтъ дьни ти скрьбьни (ἔσονται αἱ ἡμέραι—θλίψις) und ähnlich io. 16. 33 въ мирѣ скрьбьни бѫдете: ἐν τῷ κόσμῳ θλίψιν ἔχετε. In Apostolus ist скрьбь für θλίψις nicht so beständig wie in den Evangelien, da dort печаль oft begegnet, namentlich im zweiten Korintherbrief: II cor. 1. 4, 2. 4, 4. 17, 7. 4, 8. 2. 13 (скрьбь bleibt nur 1. 4. 8, 6. 4), ferner steht печаль ephes. 3. 13, phil. 1. 16, 4. 14, col. 1. 24, I thes. 1. 6, 3. 3, hebr. 10. 33. Ob diese etwas auffallende Bevorzugung des Ausdrucks печаль irgendeinen Hintergrund individueller Natur hat, soll fürs erste unentschieden bleiben. Das Verbum θλίβειν[u] in passiver Art lautet скрьбѣти (II cor. 1. 6, 4. 8, 7. 5, I thes. 3. 4, I tim. 5. 10, hebr.

11. 37), aktiv оскръблıати (II thes. 1. 6), partizip. оскръблıаıемъ (II thes. 1. 7). Nur marc. 3. 9, wo materielle Bedeutung des Drängens zum Ausdruck kommt (lat. comprimere), wählte der Übersetzer nicht гнетѫ, das er luc. 8. 45 für ἀποθλίβειν[c] anwendete, sondern сътѫжати (mit dem Dativ ıемоу). Dieses сътѫжати (сн) ist sonst mehr in geistiger Richtung üblich, namentlich für ἐγκακεῖν[a] (luc. 18. 1, II cor. 4. 1. 16, gal. 6. 9, ephes. 3. 13, II thes. 3. 13); einmal wird es im Zusammenhang mit θλίβομαι für στενοχωρεῖσθαι[a] angewendet: θλιβόμενοι ἀλλ' οὐ στενοχωρούμενοι: скрьбеще а не сьтоужающе сн (II cor. 4. 8 šiš. und auch slepč. christ. mat.). Dasselbe сътѫжати gilt auch für παρενοχλεῖν[a] (act. 15. 19).

Der oben erwähnte Ausdruck печаль gilt eigentlich als Übersetzung von λύπη[u] (luc. 22. 45, io. 16. 20. 21, II cor. 7. 10, hebr. 12. 11), frei aber gut lautet io. 16. 22 λύπην ἔχετε: печальни бѫдете (so wie oben скръбьни бѫдете). Doch auch für λύπη begegnet nicht selten die Übersetzung скрьбь (io. 16. 6, rom. 9. 2, II cor. 2. 1. 3. 7, 9. 7, phil. 2. 27, I petr. 2. 19). Das wiederholt sich auch beim Verbum λυπεῖν[u]: mat. 14. 9 λυπηθείς lautet печальнъ бысть, io. 16. 20 λυπηθήσεσθε: печальни бѫдете, doch in der Mehrzahl der Fälle tritt auch hier скрьбѣти, скрьбьнъ быти auf: скрьбьни быша ἐλυπήθησαν (mat. 17. 23), скрьба: λυπούμενος (mat. 19. 22), ebenso marc. 10. 22, скрьбаще (mat. 26. 22, II cor. 6. 10), скрьбѣти (mat. 26. 37, marc. 14. 19), скрьбитъ (rom. 14. 15), скрьбите (I thes. 4. 13), und mit dem Präfix о-: оскрьбѣ (io. 21. 17), оскрьбѣсте (II cor. 7. 9. 11), оскрьбите сѧ (II cor. 2. 4); aktiv оскрьби (II cor. 2. 5, 7. 8), оскрьблıаıте (ephes. 4. 30). Umschrieben II cor. 2. 2 λυπῶ: скрьбь творѭ, ib. ὁ λυπούμενος: приıемлıаи скрьбь; adjektivisch λυπηθέντες (I petr. 1. 6) прискрьбьномъ бывъшемъ. Das Adjektiv прискрьбьнъ ist eigentlich περίλυπος[c] an allen fünf Stellen des Evangelientextes. Abweichend von den bisher angeführten zwei Ausdrücken lautet mat. 18. 31: ἐλυπήθησαν: съжалиша сѧ, vielleicht absichtlich gewählt, um nicht nur die gedrückte Stimmung, sondern auch Verstimmung oder Mißstimmung zum Ausdruck zu bringen. Das Verbum скрьбѣти mit dem Zusatz съ съмѣрениıемь (vl. съ мѣрениıемь) kann als freie, aber gute Übersetzung von μετριοπαθεῖν[a] (hebr. 5. 2) bezeichnet werden; mat. schreibt пещи се statt скрьбѣти. Das einmalige συλλυπεῖσθαι (marc. 3. 5) wird wie das einfache Verbum behandelt. Das eben er-

wählnte пєщи сѧ, etymologisch zusammenhängend mit печаль, steht auch für μεριμνᾶν[u], und zwar an allen Stellen des Evangelientextes, außerdem noch I cor. 7. 32. 33. 34, 12. 25, phil. 4. 6, попечеть сѧ phil. 2. 20. Auch συμπαθεῖν[a] gibt попещи сѧ (hebr. 4. 15), sonst wird συνεπαθήσατε durch пострадасте сѧ — übersetzt (hebr. 10. 34), daher συμπάσχομεν: стражемъ сѧ — (rom. 8. 17, I cor. 12. 26). Frei übersetzt lautet das Adjektiv συμπαθής (I petr. 3. 8) отъдатьливъ, das Adjektiv wird bei Miklosich und Sreznevskij aus Antiochus Pandekten zitiert, rührt aber von der angeführten Stelle des Petribriefes her. Der Ausdruck begegnet in christ. mat. karp., in dem ursprünglichen Lektionarium kommt die Stelle nicht vor. Für пєщи сѧ hat man noch griechisch φροντίζειν: tit. 3. 8 да пєкѫтъ сѧ (добрыимь дѣломь) ἵνα φροντίζωσιν.

Das Verbum θορυβάζομαι[c] lautet млъвити (luc. 10. 41), weil θόρυβος regelmäßig durch млъва erklärt wird; auch θορυβεῖν ist млъвити. An der Art der Übersetzung erkennt man, daß die griechische Vorlage nicht die Lesart τυρβάζεσθαι vor sich hatte. Übrigens auch περισπάομαι[e] (luc. 10. 40) lautet млъвити, daher ἀπερισπάστως[a]: безмлъвьно (I cor. 7. 35). Noch ist млъва Übersetzung von τάραχος (act. 12. 18, 19. 23), während ταραχή durch матежь ausgedrückt wird (marc. 13. 8). Wenn die materielle Seite hervorgehoben werden sollte, nahm der Übersetzer eine andere Wortbildung derselben Wurzel zu Hilfe, io. 5. 4 liest man възмѫщениѥ von dem in Wellenbewegung versetzten Wasser, weil auch ταράσσειν възмѫщати lautet.

Das Wort тѫга steht für συνοχή[u] (luc. 21. 25, II cor. 2. 4), aber auch für στενοχωρία[a] (rom. 2. 9, 8. 25, II cor. 6. 4, 12. 10), vgl. oben das Partizip сътѫжаѭщє, S. 25. Auffallenderweise wurde II cor. 6. 12 dasselbe griechische Verbum ganz anders übersetzt: нє оузъко вьмѣщаѥть сѧ въ нꙑ: οὐ στενοχωρεῖσθε ἐν ἡμῖν, оузъко жє вьмѣщаѥть сѧ въ оутробахъ вашихъ: στενοχωρεῖσθε δὲ ἐν τοῖς σπλάγχνοις ὑμῶν. Ein moderner Erklärer übersetzt das so: ‚bei uns seid ihr nicht in der Enge' und ‚in der Enge seid ihr in euerem (eigenen) Herzen'. Da der Übersetzer вьмѣщати gebrauchte, mußte er der ganzen Wendung subjektlose passive Form geben. Die Übersetzung ist zwar erträglich, ob sie aber von demselben Übersetzer herrührt, der sonst сътѫжати gebraucht hat, das ist doch fraglich. Dafür gilt dasselbe сътѫжати auch noch für καταναρκεῖν[a] (II cor. 11. 9, 12. 13. 14) und für

das oben erwähnte θλίβειν (marc. 3. 9): да не сътѫжаѭтъ ѥмоу: μὴ θλίβωσιν αὐτόν. Noch gilt сътѫжати си für διαπονεῖσθαι[a] (act. 4. 2), doch nur christ., während šiš. dafür жалити си schreibt, karp. жаловати си, doch ib. 16. 18 hat auch šiš. сьтоуживь си, christ. сътоужь си, slepč. сътѫжь си.

Das Adjektiv ἀβαρής[a] lautet бес тѧгъı (II cor. 11. 9), das dazugehörige τὸ βάρος[u] ist тагота (mat. 20. 12, act. 15. 28, II cor. 4. 17, gal. 6. 2, I thes. 2. 6). Die Phrase бес тѧгъı wird wohl mehr in materieller als in geistiger Beziehung aufzufassen sein, Lietzmann übersetzt: ‚nicht beschwerlich werden'.

Für κλαίω[a] hat man плакати сѧ, въсплакати сѧ, aber auch πενθέω[u] ist плакати сѧ (mat. 5. 4, 9. 15) und въсплакати сѧ (I cor. 5. 2), auch оплакати (II cor. 12. 21), ferner рыдати (marc. 16. 10), luc. 6. 25 πενθήσετε καὶ κλαύσετε lautet zogr. възд҄ыхаете и въсплачете сѧ, richtiger wohl mar. въздрыдаате и въсплачете сѧ. Für πένθος[a] (iac. 4. 9) hat man плачь, in der Apokalypse zweimal плачь und zweimal рыданиѥ. An einigen Stellen kommt noch κόπτομαι[c] in Betracht, das mat. 11. 17 рыдати lautet, mat. 24. 30 въсплакати сѧ und luc. 8. 52 плакати сѧ. Es ist aber erwähnenswert, daß luc. 23. 27 in gleicher Weise wie luc. 8. 52 ἐκόπτοντο neben ἐθρήνουν (oder ἔκλαιον) steht und hier doch ganz anders, viel drastischer, der ursprünglichen Bedeutung von κόπτω näher kommend, übersetzt wurde, nämlich биѣахѫ сѧ. Diese Übersetzung ist gewiß nicht schlecht und vielleicht absichtlich darum gewählt, weil hier bei ἐκόπτοντο kein Objekt (wie luc. 8. 52 αὐτήν) folgte und von den klagenden Weibern gut gesagt werden konnte, daß sie sich in die Brust schlugen. Übrigens das aktive κόπτω lautet in der Übersetzung рѣзати (mat. 21. 8, marc. 11. 8), steht also in keinem nahen Zusammenhang mit бити сѧ. Diese abweichende Übersetzung der Stelle (luc. 23. 27) findet ihre natürliche Erklärung, wenn man sie von einer anderen Person herrührend ansieht, weil in der Tat diese Stelle nicht in der ursprünglichen Perikope des Evangeliariums stand, sondern erst später in den vollständigen Text der vier Evangelien eingeschaltet wurde. Für πενθέω kommt noch eine Übersetzung vor (iac. 4. 9): hier stehen drei Ausdrücke nebeneinander: ταλαιπωρήσατε[a] καὶ πενθήσατε καὶ κλαύσατε: пострадаите и сльзите и плачите сѧ. Das für den ersten Ausdruck gewählte страдаите erinnert an страсть für ταλαιπωρία[a] (rom. 3. 16,

iac. 5. 1), allein das Adjektiv ταλαίπωρος[a] (rom. 7. 24) wird durch оканьнъ erklärt, auch apok. 3. 17 kommt derselbe Ausdruck vor. Die entsprechenden Substantiva lauten folgendermaßen: κλαυθμός[a] ist плачъ (mat. 8. 12, 13. 42. 50, 22. 13, 24. 51, 25. 30, luc. 13. 28, act. 20. 37); mat. 2. 18 stehen nebeneinander θρῆνος[c] καὶ κλαυθμὸς καὶ ὀδυρμός: плачь и рыдание и въпль; nach dieser Reihenfolge wäre плачь: θρῆνος und рыдание: κλαυθμός, doch ist das nicht sicher. Allerdings lautet mat. 11. 17 ἐθρηνήσαμεν[c] плакахомъ, luc. 23. 27 ἐθρήνουν плакаахѫ сѧ, allein anderswo liest man für θρηνεῖν рыдати, so luc. 7. 32 ἐθρηνήσαμεν рыдахомъ, ib. 16. 20 κλαύσετε καὶ θρηνήσετε: въсплачете сѧ и възрыдаюте. Man muß also ein Schwanken zugeben, das gerade in dieser Bedeutungssphäre nicht selten ist. Für ὀδυρμός[u] steht mat. 2. 18, wie schon gesagt, въпль, aber II cor. 7. 7 плакание (hier steht рыдание für ζῆλος). Für ὀλολύζειν[a] liest man iac. 5. 1 als Partizip ꙁадрѣжоуще, ꙁадрежоуще сѧ, ꙁлдрьꙁающе сѧ (von ꙁадрѣꙁати).

Man sieht als den Totaleindruck dieser Zusammenstellung auch hier die Tatsache, daß, wo es sich um Ausdrücke für die Gefühlsskala handelt, die Übersetzung etwas verschwommen aussieht, weil es der Sprache an der notwendigen Geschmeidigkeit gefehlt hat. Ob und wieviel dazu die individuelle Begabung der bei der Arbeit beteiligten Personen, wenn es mehrere waren, beigetragen haben mag, bleibt fürs erste eine offene Frage.

Dem καταισχύνειν—καταισχύνεσθαι[u] entspricht срамити, срамлѩти, посрамити (rom. 5. 5, I cor. 1. 27, 11. 4. 5. 22, I petr. 3. 16), neutral-passiv посрамити сѧ II cor. 7. 14, dann aber auch стыдѣти сѧ, постыдѣти сѧ (luc. 13. 17, rom. 9. 33, 10. 11, II cor. 9. 4, I petr. 2. 6). In gleicher Weise wurde αἰσχύνεσθαι und ἐπαισχύνεσθαι übersetzt marc. 8. 38, luc. 9. 26, 16. 3, rom. 1. 16, 6. 21, II cor. 10. 8, phil. 1. 20, II tim. 1. 8. 12. 16, hebr. 2. 11, 11. 16, I petr. 4. 16, I io. 2. 28 — überall стыдѣти сѧ, постыдѣти сѧ. Das vorerwähnte посрамлѩти сѧ oder auch оусрамлѩти сѧ steht für ἐντρέπεσθαι[u] (mat. 21. 37, luc. 20. 13: оусрамлѣѭтъ сѧ, marc. 12. 6: посрамлѣѭтъ сѧ, luc. 18. 2: срамлѣѩ сѧ, I cor. 4. 14: не срамлѣѩ, II thes. 3. 14: да сѧ посрамитъ, ebenso tit. 2. 8, hebr. 12. 9: срамлѣахомъ сѧ). Es verdient angemerkt zu werden, daß während beim früheren griechischen Ausdruck (καταισχύνομαι) zwei slawische Ausdrücke dem Übersetzer zur Verfügung standen, er hier (bei ἐντρέπομαι) nur an einem von den beiden festgehalten hat.

Und so ist auch ἐντροπή[a] nur срамота (I cor. 6. 5) oder срамъ (ib. 15. 34), während αἰσχύνη[a] beide Ausdrücke gebraucht: стоудъ (luc. 14. 9, phil. 3. 19, hebr. 12. 2, iud. 13) und срамъ (II cor. 4. 2). Das Adjektiv ἀνεπαίσχυντος[a] ist непостꙑдьнъ (II tim. 2. 15).

Das Verbum ὀνειδίζειν[u] ist поносити sowohl im Evangelientext wie im Apostolus; I tim. 4. 10 lautet für ὀνειδιζόμεθα die Übersetzung поношение приемлемъ, was sehr gut klingt, ὀνειδισμός[a] ist поношение (rom. 15. 3, I tim. 3. 7, hebr. 10. 33, 11. 26, 13. 13), ebenso ὄνειδος[c] (luc. 1. 25).

Für θαρσεῖν[u] lautet immer die Übersetzung дрьзаи (an zwölf Stellen) und für θάρσος[a]: дрьзновение (act. 28. 15) — wobei sonst nichts zu bemerken ist. Doch die beiden Ausdrücke gelten auch für τολμᾶν[u] (marc. 15. 43, act. 5. 13, 7. 32, rom. 5. 7, II cor. 10. 2, 11. 21, phil. 1. 14) und παρρησία[u] (nur im Apostolus, 21 mal); für παρρησίᾳ und die Wendung ἐν παρρησίᾳ lautet die Übersetzung не обиноуꙗ сѧ (marc. 8. 32, io. 7. 26, 10. 24, 11. 14, 16. 25. 29, 18. 20) oder auch ꙗвѣ (io. 7. 4. 13, 11. 54); da in der Vulgata regelmäßig palam steht (nur io. 11. 14 manifeste), so fällt die Abweichung im Ausdruck der letzten drei Stellen auf, man würde auch hier не обиноуꙗ сѧ erwarten. Das Verbum παρρησιάζεσθαι[a] wird ebenfalls durch дрьзати übersetzt (act. 9. 27. 28, 13. 46, 14. 3, 18. 26, ephes. 6. 20, I thes. 2. 2) und selbst εὐθυμεῖν[a] ergab дрьзати (act. 27. 22. 25), nur iac. 5. 13 lautet die wörtliche Übersetzung ganz abweichend добродоушьствовати, wahrscheinlich von einem anderen Übersetzer herrührend. Neben дрьзати steht für τολμᾶν auch noch съмѣти (mat. 22. 46, marc. 12. 34, luc. 20. 40, io. 21. 12, rom. 15. 18, I cor. 6. 1, II cor. 10. 12, iud. 9), aber τολμητής[a] ist дрьзъ (II petr. 2. 10) und als Adverbium τολμηρότερον[a] lautet дрьзѣе (rom. 15. 15).

Für μαίνεσθαι steht неистовъ есмь: io. 10. 20, oder etwas anders: act. 12. 15 μαίνῃ неистова сѧ дѣеши, ebenso ib. 26. 24, aber gleich darauf 26. 25 liest man in christ. und mat. не зълъ сѧ дѣꙗ und ebenso I cor. 14. 23 μαίνεσθε: зъли сѧ дѣете (hier auch ochr. šiš. so). Es fällt auf, aber für die Charakteristik des Übersetzers ist es bezeichnend, daß in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Absätzen die Übersetzung einmal неистовъ, das anderemal зълъ lautet; da kann doch nicht von zwei verschiedenen Individuen die Rede sein. Für μανία[a] findet man неистовьство act. 26. 24.

Das Verbum ὀφείλειν[u] wird immer mit длъжьнъ ѥсмь etc. ausgedrückt und τὸ ὀφειλόμενον lautet длъгъ (mat. 18. 30. 34) gleich den Übersetzungen von ὀφειλή[u] und ὀφείλημα[u], nur an einer Stelle (act. 17. 29) lautet οὐκ ὀφείλομεν не подобаѥть намъ, und zwar so in allen Texten, es ist also die ursprüngliche Übersetzung; ὀφειλέτης ist длъжьникъ, gewiß ein echter Volksausdruck, er gilt auch für χρεοφειλέτης (luc. 7. 41, 16. 5).

Zur weiteren Charakteristik des Übersetzers bei seinem Verfahren möchte ich ein Beispiel zitieren, wo dasselbe Verbum μεταλλάττειν[a] rom. 1. 25 durch прѣмѣнити und gleich darauf (ib. 1. 26) durch иꙁмѣнити übersetzt worden ist — ein Beweis, daß man solche kleine Ungleichheiten unbeachtet ließ. Man wird durch solche Tatsachen vor voreiligen Schlußfolgerungen hinsichtlich des persönlichen Hintergrundes gewarnt. Für ἀλλάττειν[a] ist иꙁмѣнити sehr üblich, dazu gehört auch иꙁмѣна für ἀντάλλαγμα[e], dann иꙁмѣнѥниѥ für παραλλαγή[a], иꙁмѣньникъ ist διάδοχος[u].

Volkstümlich war gewiß соуѥтьнъ für μάταιος[a] und осоуѥтити für ματαιοῦσθαι[u], dann соуѥта und соуѥтьствиѥ für ματαιότης[a]; auch μάτην[e] ist соуѥ oder въ соуѥ. Über den Ausdruck ѥшоуть Enst. 476—7. Das Adjektiv τραχύς lautet luc. 3. 5 остръ, dagegen act. 27. 28 sind τραχεῖς τόποι schön übersetzt durch den volkstümlichen Ausdruck проудьнаа мѣста. Auch τομός hebr. 4. 12 ist остръ (penetrabilis).

Die beiden Ausdrücke ὑπερήφανος[u] und ὑπερηφανία[e] lauten гръдъ und гръдꙑни, so in dem Evangelientexte, aber rom. 1. 30, II tim. 3. 2 dürfte гръдъ für ἀλαζών stehen, dagegen für ὑπερήφανος: величавъ. Das wird durch II tim. 3. 2 bestätigt, wo ἀλαζόνες ὑπερήφανοι in slepč. christ. mat. гръдии величави lauten, dagegen iac. 4. 6 ὁ θεὸς ὑπερηφάνοις ἀντιτάσσεται: богъ гръдꙑимъ противитъ сѧ, desgleichen auch I petr. 5. 5. Dieses Schwanken kann noch weiter verfolgt werden: marc. 7. 22 steht гръдꙑни für ὑπερηφανία, aber iac. 4. 16 und I io. 2. 16 für ἀλαζονεία[a]. Ist nun das ein willkürlicher Wechsel oder steht dahinter ein Personenwechsel? Für величавъ gibt es noch einen griechischen Ausdruck, nämlich κενόδοξος[a] (gal. 5. 26), so wie für κενοδοξία[a] (phil. 2. 3): величаниѥ. Nicht гръдꙑни, wohl aber гръдость wird hebr. 12. 1 für ὄγκος[u] gebraucht (in christ. unrichtig лѣность), daher ὑπέρογκος: прѣгръдъ (II petr. 2. 18, iud. 16).

Ein seltener griechischer Ausdruck ist περπερεύεσθαι[a], der in Zonaras lex. durch προπετὲς ποιεῖν erklärt wird, und an der einzigen Stelle (I cor. 13. 4) ἡ ἀγάπη οὐ περπερεύεται: любꙑ не оплазоуетъ lautet (so slepč. šiš. mat., christ. etwas modifiziert: оплажьствоуеть) ‚die Liebe prahlt nicht‘, non inflatur. Ein anderes griechisches Verbum ὑπωπιάζω[a] bedeutet zunächst materiell ‚in die Gegend unter dem Auge schlagen‘, dann belästigen, bezähmen, kasteien: luc. 18. 5 lautet die Übersetzung да не—застонитъ мене, ne sugillet me, I cor. 9. 27 ὑπωπιάζω μου τὸ σῶμα: оударьжѫ си тѣло, der moderne Erklärer sagt: ‚ich treffe mit Schlägen meinen Leib‘: castigo corpus meum (vl. affligo) Vulg. Die abweichende Übersetzung der beiden zitierten Stellen ist geradeso wie in der Vulgata hervorgerufen durch die besonderen Umstände des Zusammenhanges, kann also die Arbeit desselben Übersetzers sein. Statt оударьжѫ schreiben neuere Texte съклѣщаю, оудроучаю, порабощаю, man kann daraus den Schluß ziehen, daß man mit der ersten Übersetzung nicht ganz einverstanden war, man wollte offenbar durch allerlei Versuche dem griechischen Ausdruck näher beikommen.

Während κενός[u] sonst überall durch тъщь übersetzt wird, wollte der Übersetzer act. 4. 25 ἐμελέτησαν κενά mit einer kleinen Modifikation durch тъщетьнъ ausdrücken: поучиша ся тъщетьнꙑмъ. Das dazugehörige Verbum κενοῦν[a] wird nicht nur durch потъщити (rom. 4. 14), sondern auch durch испраздьнити oder оупраздьнити (I cor. 1. 17, 9. 15, II cor. 9. 3) ausgedrückt, aber phil. 2. 7 ἑαυτὸν ἐκένωσε kam dem Übersetzer unmöglich vor, истъщи oder испраздьни ся zu sagen, er wählte nach dem Sinne себе съмѣри, was im Original nicht so gemeint war, sondern, wie ein neuerer Erklärer die Sache darstellt, er hat die μορφὴ θεοῦ abgetan, er entäußerte sich, daher richtig Vulgata ‚exinanivit semet ipsum‘, das ist also mehr, als der slawische Ausdruck besagt.

Während das Adjektiv κραταιός (I petr. 5. 6) крѣпъкъ zur Seite hat, wird das Verbum κραταιοῦσθαι zwar luc. 1. 80 und 2. 40 durch крѣпити ся übersetzt, aber I cor. 16. 13 und ephes. 3. 16 begegnet uns der Ausdruck оутврьждати ся, оутврьдити ся. Da man auch an den beiden letzten Stellen ganz gut mit dem erstgenannten Ausdruck auskommen könnte, so sieht dieser Wechsel so aus, als würden verschiedene Personen dabei be-

teiligt gewesen sein. Das Verbum оукрѣпити сѧ steht auch für ἰσχύειν (act. 19. 16, vgl. Heft II S. 78).

Das Adjektiv πρόθυμος[a] wird mat. 26. 41, marc. 14. 38 durch бъдръ übersetzt, im Apostolus kehrt für προθυμία[a] nicht etwa бъдрость wieder, sondern act. 17. 11 der Ausdruck привѣтъ: μετὰ πάσης προθυμίας: съ вьсѣкъıмь (vl. вьсѣмь) привѣтомь. Diesen Ausdruck kennt der Evangelientext nicht, aber im Apostolus wird er gebraucht einmal für παράκλησις[u] (I thes. 2. 3) und einmal für πρόθεσις[u] (act. 11. 23). Ferner wird προθυμία übersetzt durch спѣхъ (II cor. 8. 11. 12. 19), ebenso II cor. 9. 2 slepč. šiš. mat., doch christ. hat hier тъщаниѥ, dieser Ausdruck ist ebenso sekundär wie die späteren Änderungen in прѣдъмъıшлениѥ (wörtlich dem griechischen Original nachgebildet) oder оусрьдиѥ. Die Priorität des Wortes спѣхъ wird noch bestätigt durch das Adverbium προθύμως[a] (I petr. 5. 2): съ спѣхъмь. Beachtenswert ist noch rom. 1. 15, wo τὸ κατ' ἐμὲ πρόθυμον in ältester Übersetzung моѣ волѣ lautet, das hat man später zunächst in моѥ поспѣшениѥ, auch спѣшениѥ, geändert (gleichsam in Erinnerung an den alten Ausdruck спѣхъ), dann aber in по моѥмоу прѣдъмъıшлению oder по моѥмоу оусрьдию. Wie gelungen jene erste Wahl des Ausdrucks war, das zeigt das Beispiel eines modernen Erklärers, der die Stelle mit ‚mein Wunsch' übersetzt und τὸ πρόθυμον mit ἡ προθυμία ausgleicht.

Die Übersetzung von πραότης[a] lautet кротость, so an allen Stellen des Apostolus, im Evangelientext kommt das Substantiv nicht vor, wohl aber das Adjektiv πραΰς[u] in der entsprechenden Übersetzung кротъкъ. Der gekünstelte Ausdruck πραϋπαθία[a] (I tim. 6. 11) wurde ebenso künstlich durch кротъкоприѩтиѥ übersetzt, man könnte es auch getrennt lesen, weil приѩтиѥ für πάθημα (hebr. 2. 9) nachweisbar ist (oben wurde приѩти für παθεῖν erwähnt, Heft II S. 94), das Ganze bedeutet ‚Sanftmut'. Bei Kałużniacki steht falsche Erklärung des slawischen Ausdrucks durch πραότης, da dem Übersetzer nicht diese Lesart vorschwebte.

Für ταπείνωσις[u] (luc. 1. 48, act. 8. 33, phil. 3. 21, iac. 1. 10) und auch für ταπεινοφροσύνη[a] (act. 20. 19, phil. 2. 3) gilt als Übersetzung съмѣрениѥ, doch der letzte Ausdruck wird unter Berücksichtigung der beiden Bestandteile auch aufgelöst ephes. 4. 12 in съмѣреноѭ мѫдростиѭ, ebenso col. 2. 18 въ съмѣрении

мѫдрости, daneben als Kompositum съмѣреномѫдрьствие (col. 2. 23, 3. 12). An einer Stelle (I petr. 5. 5): πάντες δὲ ἀλλήλοις ὑποτασσόμενοι τὴν ταπεινοφροσύνην ἐγκομβώσασθε findet man folgende Übersetzung: вьси же себѣ повиноующе сѧ съмѣрение сътѧжите (so slepč. šiš. mat.), also wieder das einfache съмѣрение, wie oben, doch christ. hat eine andere Übersetzung: вьси же сами себѣ покаряюще сѧ съмѣрению оумоу въ лѣпотоу оукрасите, karp. (bei Amphilochius): вси же сами себѣ покарѣюще сѧ смѣрение оумоу стѧжите, also diese beiden Texte haben zu съмѣрение noch оумоу hinzugefügt, sonst ist in karp. wenigstens сътѧжите von der ersten Übersetzung stehen geblieben. Das Adjektiv ταπεινόφρονες[a] (I petr. 3. 8) weist als Variante φιλόφρονες auf, diese Lesart steht in ς, allein die Übersetzung покорьливи (vl. покорниви, so slepč.) sieht dem ersten Ausdruck ähnlicher. Das Adverbium φιλοφρόνως[a] (act. 28. 7) lautet любьзно. Das einfache Adjektiv ταπεινός[u] ist съмѣренъ, daher auch ταπεινοῦν[u]: съмѣрꙗти—съмѣрити, doch I petr. 5. 6 ταπεινώθητε lautet: повинѣте сѧ mit dem Zusatz подъ крѣпъкѫѭ рѫкѫ: ὑπὸ τὴν κραταιὰν χεῖρα. Wegen der sonst starken Übereinstimmung aller Ableitungen von ταπεινός in der Anwendung des съмѣрити und was davon abgeleitet wird, könnte man in der Wahl des letzten Ausdrucks leicht die Beteiligung einer anderen Persönlichkeit vermuten, doch ist das nicht ganz sicher. Für ὑποτάσσειν[u] ist повиноватн сѧ, auch повинѫти сѧ, die übliche Übersetzung, nachweisbar in Evangelium luc. 2. 51, 10. 17. 20 und einige zwanzig Fälle im Apostolus, daneben wird auch покорити сѧ gebraucht in zehn Beispielen, alles im Apostolus, die Abwechselung hat hier wohl keinen persönlichen Hintergrnnd. Das Substantiv ὑποταγή[a] lautet покорение (II cor. 9. 3, gal. 2. 5, I tim. 2. 11, 3. 4). Das Adjektiv повиньнъ gilt für ἔνοχος[u] (mat. 5. 21. 22, 26. 66, marc. 3. 29, 14. 64, I cor. 11. 27, hebr. 2. 15, iac. 2. 10), das entsprechende Verbum ἐνέχειν[u] lautet aber гнѣвати сѧ (marc. 6. 19, luc. 11. 53), in anderer Bedeutung μὴ ἐνέχεσθε (gal. 5. 1) не дрьжите сѧ (подъ игомь): ‚laßt euch nicht ins Joch spannen'. Das oben zitierte повиноватн сѧ steht auch für πείθεσθαι[u] (rom. 2. 8, hebr. 13. 17, iac. 3. 3), und auch hier wechselt damit покарꙗти сѧ ab, das auch den Ausdruck πειθαρχεῖν[a] vertritt (gal. 5. 7, tit. 3. 1). Sonst bedeutet πείθεσθαι послоушати (act. 5. 36. 37. 40, 21. 14, 23. 21, 27. 11, 28. 24); act. 17. 4 die Übersetzung вѣроваша befolgt die Lesart

ἐπίστευσαν, die dort belegt ist; act. 26. 26 wird πείθομαι durch мьнѭ und hebr. 6. 9 πεπείσμεθα durch мьнимъ ausgedrückt (Vulgata hat an erster Stelle arbitror, aber an zweiter confidimus). Noch eine Übersetzung von πείθομαι ist прѣпирати сѧ, ‚sich durch Überredung überzeugen' (rom. 8. 38, 14. 14, 15. 14, II tim. 1. 12); wenn man mit der zuletzt genannten Stelle (II tim. 1. 12), die прѣпирают сѧ in christ. lautet, die um einige Absätze früher (II tim. 1. 5) im griechischen Original gleichlautende Stelle vergleicht, die in allen ältesten Texten mit извѣстьно ми есть übersetzt wird, so bekommt man wieder einen Beleg für die freie Auffassung des Übersetzers, der dieselben griechischen Worte bald so, bald anders übersetzt (lat. hat konsequent an beiden Stellen: certus sum). Ich lege auf diese Tatsache deswegen Gewicht, weil sie die Beantwortung der Frage, ob ein oder mehrere Übersetzer an der Arbeit beteiligt waren, ungemein erschwert. Mit прѣпираѭ сѧ deckt sich прѣпьрѣние für πεισμονή[a] (gal. 5. 8), und auch πειθώ[a] ist прѣпьрѣ (I cor. 2. 4), aber auch das aktive πείθειν wird durch прѣпирати erklärt (gal. 1. 10, II cor. 5. 11, act. 28. 23). Da dieser Ausdruck in dem Evangelientext nicht begegnet, obschon die Gelegenheit dazu geboten war (vgl. z. B. mat. 27. 20 научити, 28. 14 утолити), so kann man in der Tat auf die Vermutung kommen, daß diese Verschiedenheit nicht von einem Übersetzer herrührt. Beachtenswert ist auch das Verhalten des slawischen Übersetzers gegenüber den beiden oben aus dem Matthäusevangelium zitierten Stellen, die man doch einer Person zuschreiben muß: mat. 27. 20, wo von der Verhetzung der Volksmassen die Rede ist, setzte er für ἔπεισαν τοὺς ὄχλους: научишѧ народы, dagegen ib. 28. 14, wo der Hegemon besänftigt werden soll, schrieb er für πείσομεν αὐτόν: утолимъ и.

Das oben erwähnte неповиньнъ gilt auch für ἀναίτιος[e] (mat. 12. 5. 7), weil αἰτία[u] immer durch вина übersetzt wird, an einer einzigen Stelle (act. 25. 27) steht dafür dem Sinne nach ganz gut entsprechend клевета (Vulgata: causa).

Die Negation von πείθεσθαι lautet griechisch ἀπειθεῖν: противити сѧ, so an allen Stellen des Apostolus, in io. 3. 36 ist иже не вѣрующетъ nicht ἀπειθῶν, sondern ἀπιστῶν (diese Lesart ist auch belegt).

Für πέποιθα gebrauchte man упъвати (mat. 27. 43, marc. 10. 24, luc. 11. 22, rom. 2. 19, II thes. 3. 4) und noch häufiger

надѣꙗти сѧ (luc. 18. 9, II cor. 1. 9, 2. 3, 10. 7, gal. 5. 10, 6 mal in phil., philem. 21, hebr. 2. 13, 13. 18), daher πεποίθησις: оу-пъваниѥ (II cor. 1. 15) und надѣꙗниѥ (II cor. 3. 4, 8. 22, 10. 2, ephes. 3. 12, phil. 3. 4).

Das Verbum βοηθεῖν ist immer помощи (Imperativ: помози) und βοηθός ist помощьникъ, auch luc. 5. 7 ist dem slawischen Übersetzer βοηθεῖν vor Augen gewesen und nicht συλλαβέσθαι, dagegen luc. 10. 40 steht für συναντιλαμβάνεσθαι wirklich: да ми поможетъ, sonst wird dieses Wort (rom. 8. 26) sowie ἀντιλαμβάνεσθαι (act. 20. 35, I tim. 6. 2) mit застѫпати—застѫпити erklärt.

Slawisches напасть ist für πειρασμός eine so gelungene Übersetzung, daß sie noch heute fortlebt und gewiß in der Volkssprache vorlag (in Evangelien durch sechs, im Apostolus durch neun Beispiele belegt). Neben dieser mehr abstrakten Bedeutung liegt als der Ausdruck der Tätigkeit искоушениѥ vor (luc. 4. 13, 11. 4, hebr. 3. 8). Es fällt sehr auf, daß in dem Gebete des Herrn mat. 6. 13 напасть und luc. 11. 4 искоушениѥ gelesen wird. So allerdings nach cod. Mar. und Zogr., doch Ostrom. hat an beiden Stellen напасть. Sollte die Ungleichheit der Übersetzung ursprünglich sein, dann müßte man auch darin entweder eine zuweit gehende Freiheit des einen Übersetzers oder die Beteiligung von zwei Personen erblicken.

Das Verbum πειράζειν lautet gewöhnlich искоусити oder искоушати (bei zwanzig Beispiele aus Ev. und Ap.), auch окоушати begegnet (mat. 22. 18, marc. 10. 2, 12. 15, luc. 20. 23), dann покоушати сѧ (act. 16. 7), покоусити сѧ (act. 24. 6, hebr. 4. 15), einmal (I cor. 7. 5) steht in allen Texten да не блазнитъ васъ сотона, dem Übersetzer dürfte das häufig gebrauchte σκανδαλίζειν vorgeschwebt haben. Das substantivierte ὁ πειράζων lautet искоуситель (mat. 4. 3), schöner ausgedrückt als I thes. 3. 5 искоушаꙗи. Auffallend ist hebr. 2. 18 напастьствованъ für πειραζόμενος (so christ. šiš. mat.), aber unmittelbar vorher steht πειρασθείς: искоушенъ, also für dasselbe griechische Verbum zwei ganz verschiedene slawische Ausdrücke, und doch kann hier nicht von zwei Übersetzern die Rede sein; slepč. hat искоушенъ und напастънымъ. Weniger auffallend ist I cor. 10. 13 напасть приꙗти für πειρασθῆναι, solche Umschreibungen sind häufig, allein im Jakobusbrief lautet an einigen Stellen die Übersetzung so frei, daß sie mit den bisher aufgezählten Beispielen gar nicht über-

einstimmt: iac. 1. 13 πειραζόμενος: въ напасть падаѩ (so christ. mat.), ib. ἀπὸ θεοῦ πειράζομαι: отъ бога ми напасть ѥсть und ib. πειράζει: напастить (so hier allerdings nur christ. mat., slepč. schreibt искоушаѥтъ), ib. 1. 14 ἕκαστος πειράζεται: комоужьдо напасть бꙑваѥтъ.

Die Phrase творити напасти steht für ἐπηρεάζειν[u] mat. 5. 44, das luc. 6. 28 durch творити обидѫ erklärt wird und I petr. 3. 16 durch хоулити (Vulgata schreibt an allen drei Stellen calumniari). Das Verbum искоушати—искоусити steht auch für δοκιμάζειν[u], und zwar ausnahmslos für alle Stellen, die Form искоусити ist seltener als искоушати. Das Substantiv δοκιμή[a] lautet immer искоушениѥ und δόκιμος[a] ist искоушенъ. Das Kompositum ἀποδοκιμάζειν[u] hat in transitiver Bedeutung die stehende Übersetzung неврѣдоу сътворити (so mat. 21. 42, marc. 12. 10, luc. 20. 17, I petr. 2. 7); in passiver Aussage искоушенъ бꙑти (marc. 8. 31, luc. 9. 22, 17. 25), aber hebr. 12. 17 отъврьженъ бꙑти (lat. überall reprobare), an letzter Stelle schreibt ein neuerer Erklärer ‚verworfen ward‘; für ἀποδεδοκιμασμένος I petr. 2. 4 steht in christ. неключимьствованъ, aber mat. непотрѣбьнъ, slepč. karp. неключимованъ, Tolst. saec. 14 неискоушаѥмъ. Bei der Voraussetzung eines einzigen übersetzenden Individuums hätte man auch hier etwa отъврьженъ erwartet, wie es in der Vulgata reprobatus lautet, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß auch diese Abweichung auf Rechnung desselben Übersetzers zu setzen ist.

Für die bemerkenswerte Phrase неврѣдоу сътворити gibt es noch einen griechischen Ausdruck, nämlich παραλογίζεσθαι[a] (col. 2. 4, so in allen ältesten Texten), während iac. 1. 22 παραλογιζόμενοι ἑαυτούς ganz anders lautet: помꙑшлꙗѭще въ себѣ. An erster Stelle besagt die Übersetzung eines modernen Erklärers ‚damit euch niemand mit schönen Vorspiegelungen täusche‘ und an zweiter ‚da ihr euch sonst selbst betrügt‘ (so auch Vulgata: fallentes vosmet ipsos, an erster Stelle: ut nemo vos decipiat). Wenn man sich mit der slawischen Übersetzung an erster Stelle noch halbwegs zufrieden geben kann, an zweiter Stelle ist sie gar nicht annehmbar und es entsteht unwillkürlich die Frage: soll das wirklich von dem vielgelobten ursprünglichen Übersetzer herrühren?

Das Wort льсть vertritt πλάνη[u], δόλος[u], ἀπάτη[u], πανουργία[u]. Für πλάνη steht льсть (лесть) mat. 27. 64, rom. 1. 27, I thes. 2. 3,

II thes. 2. 11, II petr. 2. 18, 3. 17, iud. 11, als Adjektiv für den Genitiv πλάνης: льстнвъ (I io. 4. 6), einmal wurde льщение gesagt (ephes. 4. 14), iac. 5. 20 lautet in šiš. ѿ льсти пѹти, dagegen christ. ochr. mat. ѿ ȥаблѹждениꙗ пѹти. Das Substantiv πλάνος[u] ist immer льстьць und I tim. 4. 1 доухомь льстьчемь, wenn man die Lesart πνεύμασι πλάνοις liest, wobei πλάνος im Sinne des Spiritus seductor in der Übersetzung die Adjektivbildung льстьчь (von льстьць) annahm. Auch ἀπάτη[u] lautet льсть (mat. 13. 22, marc. 4. 19, col. 2. 8, II thes. 2. 10, hebr. 3. 13, II petr. 2. 13) und als Adjektiv льстьнъ (ephes. 4. 22); für φρεναπάτης[a] sagte man in wörtlicher Neubildung оумольстьць (tit. 1. 10), doch das Verbum φρεναπατᾶν[a] (gal. 6. 3) wurde gut umschrieben: оумомь льстить себе (oder оумомь прѣльщаѥть себе mat.) ‚betört sich selbst'. Das einfache ἀπατᾶν[a] ist льстити (ephes. 5. 6, iac. 1. 26) oder прѣльстити (I tim. 2. 14), dagegen steht обльстити für παγιδεύειν[e] (mat. 22. 15) und vielleicht auch für ἀγρεύειν[e] (marc. 12. 13), doch könnte hier auch die Lesart παγιδεύειν dem Übersetzer vorgelegen haben. Ferner ist льсть auch δόλος[u] (mat. 26. 4, marc. 7. 22, 14. 5, io. 1. 48, act. 13. 10, rom. 1. 29, II cor. 12. 16, I thes. 2. 3, I petr. 2. 1. 22, 3. 10) und льстнвъ für δόλιος[a] (II cor. 11. 13), льстити für δολιοῦν[a] (rom. 3. 13). Endlich ist auch πανουργία[u]: льсть (luc. 20. 23), doch im Apostolus lautet dieser Ausdruck коварьствиѥ (I cor. 3. 19, ephes. 4. 14) und лоукавьствиѥ (II cor. 4. 2, 11. 3), das Adjektiv коварьнъ (II cor. 12. 16) für πανοῦργος[a]. Das soeben zitierte лѫкавьствиѥ ist gewöhnlich für πονηρία (mat. 22. 18, marc. 7. 22, rom. 1. 29, I cor. 5. 8), doch anderswo (luc. 11. 39, act. 3. 26, ephes. 6. 12) steht ȥълоба für πονηρία, daher das Adjektiv πονηρός[u] bald лѫкавъ, bald ȥълъ. Allerdings kommt der letztere Ausdruck außerdem für die griechischen κακός, φαῦλος, ἄτοπος und σαπρός auf, und zwar neben κακός: ȥълъ, steht ȥълоба für κακία[u], ἄκακος[a]: неȥълобивъ (rom. 16. 18) auch беȥълобивъ (hebr. 7. 26), κακόω[a] immer ȥълобити, κακολογέω[u] ȥълословити (mat. 15. 4, marc. 7. 10, 9. 39), etwas abweichend in der Wortbildung, vielleicht von einem anderen Übersetzer ȥълословьствовати (vl. ȥълословесьствовати) act. 19. 9. Das Adjektiv ἀνεξίκακος[a] (II tim. 2. 24) wird umschrieben трьпѣливъ ȥъломь (lat. bloß pariens). Für φαῦλος gilt immer ȥълъ, nur tit. 2. 8 хоульнъ; ἄτοπος ist auch ȥълъ, wie schon Heft II S. 68 erwähnt wurde, wenn II thes. 3. 2 derselbe Ausdruck durch

безмѣстьнъ erklärt wird (lat. importunus), so scheint diese nicht gelungene wörtliche Nachbildung kaum von derselben Person herzurühren, die an zwei anderen Stellen verstanden hat, eine richtigere Übersetzung zu liefern. Endlich ist auch σαπρός immer зълъ (achtmal). Auch diese Zusammenstellung kann als Beweis dienen, daß es der neu eingeführten Sprache schwer war, für die verschiedenen Nuancen der überreich entwickelten Stilistik der neutestamentarischen Graecität überall genau entsprechende Ausdrücke ausfindig zu machen.

Slawischer Ausdruck къзнь entspricht dem griechischen μεθοδεία[a] (ephes. 4. 14, 6. 11), als Erklärung stehen dabei die Glossen ἐπιβουλή, ἐνέδρα, δόλος. Diese Ausdrücke kommen auch im Texte vor, ἐπιβουλή[a] wird durch ковъ erklärt (act. 9. 24, 20. 3. 19, 23. 10), ebenso ἐνέδρα (act. 23. 16), aber ἐνέδραν ποιοῦντες (act. 25. 3) lautet ловѧще (doch nur christ., mat. hat ковь творєще, ein anderer Text ловь творєще); die Übersetzung льсть für δόλος wurde schon erwähnt oben (S. 37); der Ausdruck ковъ gilt auch als Übersetzung für συστροφή (act. 19. 40, 23. 12), allerdings nur in christ. und einigen anderen Texten, wofür mat. und karp. съвѣтъ verwenden, übrigens an zweiter Stelle hat auch karp. ковъ, das scheint also die ursprüngliche Übersetzung gewesen zu sein. Für τεχνίτης und ὁμότεχνος sind verschiedene Übersetzungen nachweisbar: act. 18. 3, 19. 38 schreibt christ. къзньць und къзньникъ, plur. къзньници, mat. an beiden Stellen кьзньць und кьзньци, dagegen 19. 24 für dasselbe Wort τεχνίτης gebrauchen christ. mat. дѣлатель. Da diese drei Stellen als Perikopen in dem ältesten Lektionarium nicht vertreten waren, so rührt die Übersetzung, wie sie immer gelautet haben mag, von einer anderen Hand her, darum ist auch das Schwanken der Texte begreiflich, man findet nämlich noch коузньць, ѥдинокъзньць, златьникъ: für τέχνη wurden Beispiele schon Heft II S. 27 zitiert.

Der Ausdruck μωρός[u] lautet in den ältesten Texten ausnahmslos боуи und μωρία[a] боуиство (einmal боуѥсть I cor. 1. 23). In späteren Redaktionen (der zweiten und namentlich der dritten) kommt sehr häufig als Ersatz für боуи der Ausdruck оуродивъ (жродивъ) zur Geltung, so auch оуродьство für боуиство. Für μωρολογία[a] war nicht schwer, боуѥсловесиѥ (vl. боуѥсловиѥ) zu bilden (ephes. 5. 4, doch slepč. liefert боуѥслово), ein Text der

zweiten Redaktion schreibt оудоднвага рѣчь. Für ἄφρων[a] lag nahe безоумьнъ, einmal in anderer Form безоумль, Vokativ безоумлю (I cor. 15. 36), doch diese Form findet man nur in christ., šiš. mat. lassen auch hier den Vokativ безоумьне lauten. Zweimal zog der Übersetzer, wenn es dieselbe Person war, vor, für ἄφρων немждръ zu setzen (II cor. 12. 6. 11), da alle Texte so haben, so muß dieser Ausdruck ursprünglich sein. Für ἀφροσύνη[a] gilt безоумиѥ, nur II cor. 11. 21 tritt in ἐν ἀφροσύνῃ λέγω wieder der Ausdruck немждрость auf: не въ мждрость oder не въ мждрости, später въ немоудрости. Möglicherweise steckt dahinter doch ein persönlicher Einfluß. Auch παραφρονεῖν[a] lautet немждрьствовати (II cor. 11. 23), dagegen anderswo (II petr. 2. 16) lautet παραφρονία[a]: безоумиѥ.

Dem ὀκνεῖν[a] kam die Übersetzung mit лѣнити сѧ (act. 9. 28) nach und ὀκνηρός[a] ist лѣнъ (mat. 25. 26) oder auch лѣностивъ (rom. 12. 11), gut wurde phil. 3. 1 ἐμοὶ οὐκ ὀκνηρόν übersetzt: мьнѣ не лѣнь. Dagegen wird λείπειν sehr verschiedenartig übersetzt: luc. 18. 22 ἔτι ἕν σοι λείπει lautet ganz frei ѥще ѥдиного не доконьчалъ ѥси, tit. 1. 5 τὰ λείποντα ist dementsprechend не доконьчана, dagegen ib. 3. 13 ἵνα μηδὲν αὐτοῖς λείπῃ да не бѫдеть има ничьто же скоудьно šiš. christ. In passiver Aussage wieder anders: ἐν μηδενὶ λειπόμενοι iac. 1. 4 ни ѥдиного лишени сѫще šiš. christ., ib. 5 εἴ τις ὑμῶν λείπεται: аще ли кьто ѿ вась лишень ѥсть christ., ib. 2. 15 λειπόμενοι τῆς ἐφημέρου τροφῆς: лишена бѫдета дьневьнааго житиꙗ. Alle die Stellen stehen so nahe zueinander, daß hier die Annahme mehrerer Übersetzer wenig Wahrscheinlichkeit für sich hätte, man muß also eher auch hierin einen Beleg für die volle Bewegungsfreiheit des éinen Übersetzers erblicken. Dasselbe könnte der Fall gewesen sein bei der Übersetzung des Verbums κοπάζειν: dieselbe Phrase ἐκόπασεν ὁ ἄνεμος, die zweimal (marc. 4. 39, 6. 51) durch оулеже вѣтръ ausgedrückt wurde, lautet mat. 14. 32 прѣста вѣтръ; man darf aber nicht außer acht lassen, daß die beiden Stellen aus Marcus in dem ursprünglichen Evangeliarium nicht vorkommen; der bezeichnendere Ausdruck оулеже rührt also doch von einer anderen Hand her, er gefiel aber dem Schreiber der Savina kniga so sehr, daß er selbst an der Matthäusstelle statt прѣста diesen Ausdruck setzte.

Für τιμᾶν[a] hat man чьтѫ—чисти, auch почьтѫ (elf Beispiele in Evangelien, vier im Apostolus), mehr materiell gedacht

ist цѣнити (mat. 27. 9). Auch das Substantiv τιμή[u] lautet an meisten Stellen чьсть, daneben einige Male цѣна, wohl erwogen (mat. 27. 6. 9, act. 4. 34, 5. 2. 3, 7. 16, 19. 19, I cor. 6. 20, 7. 23). Das Adjektiv τίμιος[a] ist чьстьнъ (act. 5. 34, 20. 24, I cor. 3. 12, hebr. 13. 4, II petr. 1. 4), aber iac. 5. 7, wo von плодъ die Rede ist, steht in der Übersetzung richtig драгъ, da hier чьстьнъ gar nicht gut angebracht wäre, vgl. I petr. 1. 7 дражаю (vl. дражѣю) im Vergleich mit ꙁлато, ib. 19: драгою кръвию.

Die soeben erwähnte Übersetzung цѣна für τιμή führt auf ein anderes griechisches Wort für denselben slawischen Ausdruck, das ist χρῆμα: act. 4. 37 πωλήσας ἤνεγκε τὸ χρῆμα продавъ принесе цѣнѫ, allein luc. 18. 24 steht dafür богатьство, act. 8. 18. 20 сребро und 24. 26 мьꙁда. Dieser vierfache Wechsel in der Wahl des slawischen Ausdrucks könnte zwar auch von derselben Person herrühren, wenn sich nachweisen ließe, daß das Sprachgefühl den Übersetzer zu dieser Abwechselung führen mußte, doch scheint das nicht der Fall zu sein, auch die Vulgata wendet neben dem einmaligen pretium sonst immer pecunia an. Es werden daher wohl auch hier mehrere Personen mit im Spiele sein, übrigens fehlt die letztgenannte Stelle als Perikope im Lektionarium. Das Verbum ἀγοράζειν[u] ist коуповати—коупити (so in allen über zwanzig Beispielen), nur II petr. 2. 1 steht искоупити. Auch von ὠνεῖσθαι[a] lautet Aorist коупити (act. 7. 16); πωλεῖν[u] ist продати—продаıати, daher heißt auch eine Frau πορφυρόπωλις in der Übersetzung (christ. und karp.) багрѣнаıа продаıющи, merkwürdigerweise in mat. noch unübersetzt geblieben: порьфирьполꙗ (so noch einige späteren Texte, zitiert bei Amphilochius), nur mat. 10. 29 und luc. 12. 6 liest man вѣнити сѧ, вѣнимъ быти, ganz richtig, da nur das Schätzen ausgedrückt werden sollte, darum steht neben вѣнити die andere Lesart цѣнити. Das nur einmal belegte ἐγὼ ἀποτίσω (philem. 19) lautet аꙁъ искоуплѭ сѧ ‚ich will es vergelten', eine ganz gute Übersetzung.

Die oben zitierte Übersetzung чьсть gilt auch für ἀμοιβή[a] (I tim. 5. 4): чьсти въꙁдаıати: ἀμοιβὰς ἀποδιδόναι. Der einmalige Ausdruck φιλοπρωτεύειν (III io. 9) lautet любити mit einem Zusatz, der šiš. und slepč. присно gelesen wird, christ. soll nach Kałużniackis Konjektur приставьство lauten, mat. schreibt приставьникь своихь, am besten karp. прьвѣньство ихъ, darnach die

Texte des 14. und 15. Jahrh. старѣишиньство ихъ, vulg. quis amat primatum gerere. Vielleicht steckt in присно ein alter Schreibfehler statt прьвѣньство?

Die Negation von τιμᾶν ist ἀτιμάζειν[a]: не чьтѫ (io. 8. 49), aber weiter entfernt vom griechischen Wortlaut ist оукорити (iac. 2. 6) und досадити: досаждаше ѥмоу (luc. 20. 11), богоу досаждаѥши (rom. 2. 23), substantivisch ausgedrückt τοῦ ἀτιμάζεσθαι (rom. 1. 24): въ досаждениѥ, κατηξιώθησαν ἀτιμασθῆναι (act. 5. 41): съподобиша сѧ досаждению приꙗтиꙗ (so ist wohl zu berichtigen die Lesart christ. hilf. приѥтиѥ) oder wie es in karp. heißt: досаждениѥ приꙗти. Einige Texte fanden досаждениѥ zu weit entfernt vom griechischen Original und setzten dafür беꙁчьстиѥ. Das Partizip ἠτιμωμένος (marc. 12. 4) lautet wirklich бещьстьнъ, ähnlich wie ἄτιμος (mat. 13. 57, marc. 6. 4) бещьстии, бечьсти. Das Substantiv ἀτιμία[a] ist нечьстиѥ (rom. 1. 26) oder нечьсть (rom. 9. 21, I cor. 11. 14, 15. 43), aber II cor. 6. 8, 11. 21 kehrt досаждениѥ wieder. Auch in diesen Ausdrücken нечьстиѥ oder бещьстиѥ und досаждениѥ sieht man einen gewissen Dualismus der Übersetzung.

Mit τιμάω stimmt in der Übersetzung σέβεσθαι[a] überein: mat. 15. 9, marc. 7. 7 чьтѫтъ мѧ, act. 19. 27 ѭже вьсꙗ Асиꙗ и вьселенаꙗ чтеть mat., ib. 18. 13 чисти бога, rom. 1. 25 ἐσεβάσθησαν: почьтошѧ, als Partizip σεβόμενος (act. 13. 50) чьстивꙑѩ женꙑ, ib. 17. 17 чьстивꙑими, aber ib. 16. 14 чтоущи бога, 18. 7 чтоуща бога (so christ. mat. karp.). Für εὐσεβεῖν[a] bekam man leicht durch wörtliche Übersetzung εὐσεβεῖτε (act. 17. 23): благочьтете, doch I tim. 5. 4 τὸν ἴδιον οἶκον εὐσεβεῖν wurde ganz anders (ob von derselben Person?) übersetzt: свои домъ благовѣрьствиѥмь (šiš. slepč. благовѣриѥмь) строити (vl. in šiš. творити), mat. schreibt dafür свои домь благочьстивѣ строити (das ist wohl eine nachträgliche Berichtigung); sonderbarerweise lautet εὐσεβής[a] nicht благочьстивъ, wie man erwarten könnte, sondern благовѣрьнъ (act. 10. 2. 7, 22. 12, II petr. 2. 9) und εὐσέβεια[a] ist благовѣриѥ (act. 3. 12, I tim. 2. 2, 3. 16, 4. 7. 8, 6. 5. 6, II petr. 1. 3. 6. 7), aufgelöst in freier Übersetzung I tim. 6. 3: по блаꙁѣи вѣрѣ (κατ' εὐσέβειαν), II petr. 3. 11 въ блаꙁѣ вѣрѣ (ἐν . . εὐσεβείαις). Auch εὐσεβῶς[a] lautet благовѣрьно. Als Gegensatz dazu wurde ἀσεβεῖν[a] durch нечьствовати übersetzt (II petr. 2. 6, iud. 5) und ἀσέβεια ist нечьстиѥ (rom. 11. 26, iud. 15. 18), ἀσεβής[a]: нечьстивъ (rom.

5. 6, I tim. 1. 9, I petr. 4. 18, II petr. 2. 5, 3. 7, iud. 15). Das Wort σέβασμα[a] (II thes. 2. 4) lautet in šiš. christ. чистилище, richtiger in slepč. чьтилище, mat. schreibt на чьстьноѥ, vulg. umschrieben quod colitur; act. 17. 23 τὰ σεβάσματα ὑμῶν (vulg. simulacra vestra) wurde durch тѣлеса богъ вашихъ nicht etwa wörtlich übersetzt, sondern nach dem aus dem Zusammenhang sich ergebenden Sinn (‚Götzenbild') erklärt. Diese Lesart steht in allen ältesten Texten.

II.

Das Recht und Unrecht, das Gute und Böse, das Reine und Unreine, das Keusche und Unkeusche — bietet Gelegenheit in der Übersetzung, einen besonderen Wortvorrat zu verwenden, der vielfach schon im Sprachgebrauch vorhanden war, mögen dabei auch verschiedene feine Bedeutungsunterschiede des Originals in der von der slawischen Sprache gebotenen Vereinfachung der Übersetzung verwischt worden sein.

Das Wort правьда entspricht dem griechischen δικαιοσύνη[u] und правьдьнъ ist δίκαιος[u], substantiviert правьдьникъ. Für δικαίωμα wählte man оправьданиѥ (luc. 1. 6, rom. 1. 32, 2. 26, 5. 16. 18, 8. 4. hebr. 9. 1. 10), lat. iustitia und iustificatio. Auch δικαίωσις[a] ist rom. 5. 18 оправьданиѥ, aber 4. 25 правьда, in šiš. steht allerdings auch an dieser Stelle оправьданиѥ, übrigens ist hier die Lesart zwischen δικαίωσις und δικαιοσύνη schwankend. Wie δίκαιος so lautet auch ἔνδικος[a] правьдьнъ. Als Gegensatz ist ἀδικία[u] und ἀδίκημα[a]: неправьда und ἄδικος[u]: неправьдьнъ. Das Verbum δικαιοῦν[a] lautet оправьдати—оправьдити (сѧ), vl. auch оправьдовати (сѧ) zweimal (gal. 3. 8, 5. 4, doch nur christ.). Das negative ἀδικεῖν[u] lautet обидѣти, vgl. Heft II S. 127, aber auch врѣдити (luc. 10. 19), dieser Ausdruck wurde mit Vorbedacht gewählt, da von Schlangen und Skorpionen die Rede ist, wo der übliche in moralischer Beziehung geltende Ausdruck nicht angebracht wäre. Daß für врѣдити sonst das griechische βλάπτειν vorauszusetzen ist (marc. 16. 18, luc. 4. 35), wurde bereits erwähnt (Heft II S. 89). Das soeben erwähnte обидѣти hat noch eine griechische Vorlage, nämlich ἀποστερεῖν (marc. 10. 19), doch liegt hier näher die Übersetzung лишити (I cor. 6. 7. 8, 7. 5, I tim. 6. 5, iac. 5. 4). Für ἐκδικεῖν[u] hatte der Übersetzer мьстити zur Verfügung (luc. 18. 3: мьсти мене: ἐκδίκησόν με, ib. 5 мьщѫ ѥѩ:

ἐκδικήσω αὐτήν, vgl. noch rom. 12. 19, II cor. 10. 6, hieher gehört noch luc. 11. 50 да мьстнтъ сѧ кръвь nach der Lesart ἵνα ἐκδικηθῇ τὸ αἷμα, die bei Tischendorf angemerkt ist. Demgemäß ist ἐκδίκησις[a]: мьсть (luc. 18. 7. 8 und sechs Beispiele im Apostolus), einmal мьщеннѥ (luc. 21. 22) und ἔκδικος ist мьстьннкъ (rom. 13. 4) oder мьстнтель (I thes. 4. 6). Wenn derselbe Übersetzer beide Wortbildungen angewendet hat, so ist das abermals ein weiterer Beleg für seine freie Bewegung in der slawischen Sprache. Das Substantiv обнда ist nicht nur πονηρία (marc. 7. 22), sondern auch ῥᾳδιούργημα (act. 18. 14), während ῥᾳδιουργία (act. 13. 10) durch ꙁълоба erklärt wird; die erste Stelle lautet vulg. facinus, die zweite fallacia.

Das einfache δίκη[a] ist сѫдъ (act. 28. 4, II thes. 1. 9, iud. 7), aber act. 25. 15 liest man пьрѩ, das ist aber wahrscheinlich nach der Lesart καταδίκη, die Tischendorf bevorzugte; das Verbum καταδικάζειν[a] lautet осѫднтн—осѫждатн, darnach hätte man für καταδίκη осѫжденнѥ erwarten können. In der Tat kommt dieser Ausdruck vor, aber für κρίμα, κατάκρισις und ἀπόκριμα, und zwar für κρίμα liest man осѫжденнѥ marc. 12. 40, luc. 20. 47, 23. 40, 24. 20, rom. 3. 8, 5. 16: dadurch wurde das ausgesprochene Urteil oder die Aburteilung von dem allgemein lautenden Urteil сѫдъ unterschieden, während im Griechischen nur κρίμα steht. Das Verbum κρίνειν[a] lautet сѫднтн und nach dem Zusammenhang осѫднтн—осѫждатн (z. B. mat. 7. 1, io. 3. 18, 6. 16), wo das passive κρίνομαι nicht durch сѫднмъ oder осѫжденъ ausgedrückt werden sollte, weil es sich um das erst in Verhandlung kommende Gericht handelt, da wurde von dem Übersetzer die Wendung сѫдъ прнѩтн gebraucht, so mat. 5. 40 κριθῆναι, act. 25. 9. 10. 20 κρίνεσθαι, ebenso I cor. 6. 1, iac. 2. 12, oder прнѥмлѭ сѫдъ: κρίνομαι (act. 23. 6, 24. 21), сѫдъ прнѥмлѩ κρινόμενος act. 26. 6, сѫдъ прнѥмлетъ: κρίνεται (I cor. 6. 2, 10. 29), да сѫдъ прннмѫтъ: ἵνα κριθῶσι (II thes. 2. 12, I petr. 4. 6), so, d. h. сѫдъ прннмѫтъ, lautet die Übersetzung auch für δίκην τίσουσιν (II thes. 1. 9). Nur an bestimmten Stellen stand der Übersetzer vom Ausdruck сѫднтн ab, weil dieser nach dem damaligen Sprachgefühl zuviel besagt hätte, so act. 13. 46 οὐκ ἀξίους κρίνετε ἑαυτούς: недостоннъı себе творнте, act. 16. 15 εἰ κεκρίκατέ με πιστὴν τῷ κυρίῳ εἶναι: аще нꙁволнсте вѣрьнѣ мн бъıтн (so christ. karp., mat. hat створнсте ме вѣрню бытн!), I cor. 2. 2 οὐ

γὰρ ἔκρινα εἰδέναι τι ist šiš. zwar не соудихъ бо, aber christ. не съмотрихъ бо, so auch mat. (dennoch scheint šiš. die ursprüngliche Lesart zu wahren, da auch ochr. не сѫдихъ бо schreibt), ib. 7. 37 τοῦτο κέκρικεν ἐν τῇ ἰδίᾳ καρδίᾳ: се расъмотри въ срьдьци своюмь (so in allen Texten). Also neben сѫдити wurden nach freier Wahl angewendet die Ausdrücke изволити, съмотрити und расъмотрити. Das Adjektiv κριτικός (hebr. 4. 12) auf λόγος bezogen lautet слово сѫдиво (so liest man es richtig in christ. und hilf. Nr. 1, slepč. und šiš. fehlerhaft соудивъ—сѫдивъ statt сѫдиво; der Fehler verleitete Miklosich, in seiner Ausgabe falsch abzudrucken соуди вьпомышюнниюмь, darum fehlt das Wort in seinem Lexikon, aber auch bei Sreznevskij; einige Texte schreiben dafür расѫждаѩ. Das κριττήριον[a] lautet сѫдище (vgl. Heft II S. 52).

Über ἀνακρίνω истѧзати weiter unten, ἀνάκρισις[a] (act. 25. 26) ist въстѧзаник. Die Phrase (tit. 3. 11) ἁμαρτάνει ὢν αὐτόκριτος wurde so übersetzt: съгрѣшаѥть сы самъ осѫждь, vl. самоосѫжденъ, auch einfach осѫжденъ, ein moderner Erklärer übersetzt das ‚und sich selber mit seiner Sünde richtet', vielleicht war die erste Übersetzung съгрѣшаѥть сы самоосѫждь? Für δικαιοκρισία[a] τοῦ θεοῦ hat man rom. 2. 5 gute Übersetzung праведнъи сѫдъ божии, minder gelungen ist πρόκριμα[a] (I tim. 5. 21) durch прѣждеосѫжденик christ., прѣжде соуда (ohne бес) mat., das scheinen spätere Berichtigungsversuche zu sein, denn in slepč. šiš. liest man ganz frei безъ вьсѩкоѩ вины (‚ohne Vorurteil').

Merkwürdig ist, daß für κρίμα einige Male weder сѫдъ noch осѫжденик, sondern грѣхъ gesagt wird. Die volle Übereinstimmung der ältesten Texte spricht dafür, daß es so schon in der ursprünglichen Übersetzung lautete, und zwar an folgenden Stellen: rom. 13. 2 κρίμα λήψονται: грѣхъ приимѫтъ, iac. 3. 1 грѣхъ приимемъ: κρίμα ληψόμεθα, gal. 5. 10 понесетъ грѣхъ: βαστάσει τὸ κρίμα, I tim. 3. 6 въ грѣхъ въпадетъ: εἰς κρίμα ἐμπέσῃ, ib. 5. 12 имѫще грѣхъ: ἔχουσαι κρίμα,, iud. 4 написании . . въ грѣхъ: οἱ προγεγραμμένοι εἰς τὸ κρίμα, I cor. 11. 29 грѣхъ себѣ ѣсть: κρίμα ἑαυτῷ ἐσθίει, ib. 34 въ грѣсѣхъ сходите сѧ: εἰς κρίμα συνέρχησθε (in der Vulgata immer iudicium oder zweimal damnatio, kein peccatum). Einmal (I cor. 6. 7) lautet κρίματα ἔχετε: теже имате сь собою šiš. (so auch slepč., der тѧжѧ schreibt), auch der moderne Erklärer übersetzt: ‚habt Prozesse miteinander' (mat. gebraucht den Ausdruck стезаниѩ, doch christ. тѧжѧ). Während hier die Wahl

des Ausdruckes тажа wohl begründet war, ist für den Ausdruck грѣхъ an oben angeführten Stellen kaum möglich, einen Grund ausfindig zu machen, zumal auch der moderne Übersetzer bei Urteil und Gericht verbleibt.

Bei dem Worte κρίσις bleibt die Übersetzung immer dem Ausdruck сѫдъ treu, nur iac. 5. 12 steht dafür осѫждениѥ (hier ist übrigens die griechische Lesart εἰς κρίσιν statt ὑπὸ κρίσιν vorauszusetzen). Auch für κατάκριμα[a], κατάκρισις[a] und ἀπόκριμα[a] gilt die Übersetzung осѫждениѥ, während ἀπόκρισις[e] отъвѣтъ lautet.

Das oben erwähnte Wort грѣхъ ist, bis auf die angegebenen Beispiele für κρίμα, sonst beständige Übersetzung für ἁμαρτία[u] und ἁμάρτημα[u], fürs letztere einmal (marc. 3. 28) съгрѣшениѥ. Das Adjektiv für τῆς ἁμαρτίας lautet грѣховьнъ (rom. 6. 6, 7. 22. 25, 8. 2, hebr. 3. 13); ἁμαρτωλός[u] ist грѣшьникъ oder in der Funktion eines adjektivischen Attributes грѣшьнъ: marc. 8. 38, luc. 5. 8, 19. 7, io. 9. 16. 24; luc. 24. 7 liest man als gen. plur. чловѣкъ грѣшьникъ, vgl. noch rom. 5. 19, 7. 13, iac. 4. 8. Originell ist die Übersetzung luc. 13. 2 δοκεῖτε ὅτι οἱ Γαλιλαῖοι οὗτοι ἁμαρτωλοὶ παρὰ πάντας τοὺς Γαλιλαίους ἐγένοντο: мьните ли ѩко Галилѣане сии грѣшьнѣнше паче вьсѣхъ Галилѣанъ бѣшѧ, der Übersetzer steckte den Sinn der Komparation in das Adjektiv грѣшьнъ, um den ‚größeren Sünder' auszudrücken. Das Verbum ἁμαρτάνειν[u] ist ausnahmslos съгрѣшити—съгрѣшати, das einfache грѣшити ist gar nicht belegt. Die Ausdrücke съгрѣшениѥ und прѣгрѣшениѥ stehen für παράπτωμα[u], doch ist im Evangelientext прѣгрѣшениѥ ganz vereinzelt (marc. 11. 26, als vl. auch ib. 25), während im Apostolus gerade dieser Ausdruck ausschließlich (neben dreimaligem грѣхъ) gebraucht wird, obschon für πταίειν nur съгрѣшати—съгрѣшити steht (fünfmal).

Für καταγιγνώσκειν[a] (richten, verurteilen) lautet die Übersetzung зазьрѣти: I io. 3. 20 аще зазьритъ насъ срьдьце: ἐὰν καταγινώσκῃ ἡμῶν ἡ καρδία, ib. 21 μὴ καταγινώσκῃ ἡμῶν: не зазьритъ насъ, gal. 2. 11 ὅτι κατεγνωσμένος ἦν lautet ѩко зазрачьнъ ми бѣ und das Adjektiv ἀκατάγνωστος[u] (tit. 2. 8) λόγος ist слово незазорьно (‚unanfechtbar'). Als Synonymon davon gilt ἀνεπίληπτος[a], das bei ἐντολή заповѣдь mit незазорьнъ ausgedrückt wird (I tim. 6. 14), während für die Personen der Ausdruck непорочьнъ oder бес порока gebraucht wird (I tim. 3. 2, 5. 7). Vgl. Heft II S. 25.

Das oben zitierte пьрꙗ steht luc. 22. 24 für φιλονεικία[e] und an einer anderen Stelle (II tim. 2. 23) für ζήτησις[u], wenn nicht hier eher сътѧжаниѥ die ursprüngliche Lesart ist, die slepč. šiš. mat. gewahrt haben (пьрь als Gen. plur. liest man in christ.). Für λογομαχία (I tim. 6. 4) wurde словопьрѣниѥ ganz erträglich gebildet, daher auch λογομαχεῖν[a]: словопрѣпирати сѧ (II tim. 2. 14).

Ein uraltes slawisches Wort ist законъ für νόμος[u], etwas freier in adjektivischer Form ausgedrückt: rom. 2. 12 ὅσοι ἐν νόμῳ ἥμαρτον, διὰ νόμου κριθήσονται: ѥлици законьно съгрѣшише, закономь соудеть се šiš. slepč. (christ. mat. haben auch im Nachsatze законьно соудеть сѧ), phil. 3. 6 κατὰ δικαιοσύνην τὴν ἐν νόμῳ: по правьдѣ законьнѣи, I cor. 9. 20 τοῖς ὑπὸ νόμον ὡς ὑπὸ νόμον: подъзаконьнꙑимъ ꙗко подъзаконьнъ, vgl. gal. 4. 5. Für νομοθετεῖν[a] wurde, wie schon Heft II S. 40 bemerkt, das einfache възаконити gebraucht, doch νομοθέτης[a] ist законодавьць (iac. 4. 12) und νομοθεσία[a] (rom. 9. 4) nur закони (ganz entsprechend dem υἱοθεσία: оусꙑнениѥ). Dem negativen ἀνομία[u] entspricht безакониѥ, ἄνομος[u] ist безаконьникъ oder безаконьнъ; für παρανομεῖν[u] bediente man sich der Umschreibung прѣстѫпати законъ (act. 23. 3), aber παρανομία ergab dem entsprechend das Kompositum законопрѣстѫплениѥ (II petr. 2. 16).

Das Substantiv ἀλήθεια[u] ist immer истина, nur selten taucht auch рѣснота auf: Entst. 352. Für den Genitiv steht fast immer das Adjektiv истиньнъ, z. B. доухъ истиньнꙑи (io. 14. 17, 15. 26, 16. 3, I io. 4. 6), разоумъ истиньнꙑи (I tim. 2. 4, II tim. 3. 7), doch II tim. 2. 25 liest man разоумъ истинѣ, tit. 1. 1 разоумоу истинꙑ, vgl. hebr. 10. 26; ferner слово истиньноѥ (II cor. 6. 7, II tim. 2. 15, iac. 1. 18), пѫть истиньнꙑи (II petr. 2. 2). Die Adjektive ἀληθής[u] und ἀληθινός[u] werden gleichmäßig behandelt und durch истиньнъ übersetzt, daneben wird einige Male auch fürs griechische Adjektiv in der Übersetzung das Substantiv истина genommen: io. 10. 41 ὅσα εἶπεν, ἀληθῆ ἦν: вьсꙗ ѥлико рече .. истина бѣ, act. 12. 9 ἀληθές ἐστι τὸ γινόμενον: истина ѥсть бꙑваѭщеѥ. Das war damals und ist auch jetzt eine echt volkstümliche Wendung. Für ἀληθεύειν[a] wurde durch Umschreibung gute Übersetzung erzielt: ἀληθεύων gal. 4. 16: истинѫ глаголꙗ, ephes. 4. 15 ἀληθεύοντες: истинѫ глаголѭще. Die Wendung въ истинѫ drückt auch das Adverbium ὄντως aus, es kommt aber auch истъ und истиньнъ vor: въ истинѫ liest man luc. 23. 47,

24. 34, io. 8. 36, I cor. 14. 25; истиньнꙑѩ въдовица (I tim. 5. 3, vgl. ib. 16), иста въдовица (I tim. 5. 5), ꙁа истѫѭ жиꙁнь (ib. 6. 19). Möglicherweise wird auch diese Verschiedenheit des Ausdrucks bei der Frage über die Übersetzer in Betracht gezogen werden können.

Das Adjektiv ὀρθός[a] lautet правъ (hebr. 12. 13), daher ὀρθοποδεῖν[a] (gal. 2. 14): право ходити und ὀρθοτομεῖν (II tim. 2. 15) правити (ὀρθοτομοῦντα τὸν λόγον τῆς ἀληθείας: правѧща слово истиньное, ein moderner Kommentator erklärt den griechischen Ausdruck nicht genügend geklärt und übersetzt die Stelle: ‚der das Wort der Wahrheit im rechten Geist darbietet', die Vulgata: ‚recte tractantem verbum dei'). Das hier erwähnte Verbum правити gilt sonst für εὐθύνειν[u] (iac. 3. 4), neben исправити (io. 1. 23) und für εὐθύτης (hebr. 1. 8) fand man правлѥние. Auch κατευθύνειν[u] ist направити (luc. 1. 79) und исправити (I thes. 3. 11, II thes. 3. 5). Die beiden Substantive διόρθωμα (act. 24. 3) und διόρθωσις (hebr. 9. 10) haben dieselbe Übersetzung исправлѥние, und ebenso ἐπανόρθωσις (II tim. 2. 16), und das Verbum ἐπιδιορθοῦν ist gleichfalls исправити (tit. 1. 5).

Dem griechischen μιμεῖσθαι gab man die Übersetzung подобити сѧ, оуподобити сѧ (II thes. 3. 7. 9, hebr. 13. 7, II io. 11), ganz so wie für ὁμοιοῦν[u]; μιμητής[a] ist подобьнъ (I cor. 4. 16, ephes. 5. 1) oder подобитъ (I cor. 11. 1, I thes. 1. 6, 2. 14), auch подобитель (hebr. 6. 12), für συμμιμητής (phil. 3. 17) bildete man съподобьникъ oder съподобитъ, so šiš. (slepč. schreibt einfach подобьнъ). Auch hier könnte man die Frage aufwerfen, ob подобитъ und подобитель neben dem üblichen подобьнъ von demselben Übersetzer herrührt? An der Stelle I petr. 3. 13 lag dem slawischen Übersetzer nicht die byzantinische Lesart μιμηταί vor, sondern das auch von Tischendorf bevorzugte ζηλωταί, das er рьвьнителиѥ übersetzte.

Das Verbum μερίζειν[u] lautet раꙁдѣлити, nur hebr. 7. 2 zog der Übersetzer mit vollem Recht отъдѣлити vor, weil hier nicht von der Verteilung in mehrere Stücke die Rede ist, sondern von der Abtrennung eines Teils vom Ganzen. Dem μετρεῖν[u] entspricht мѣрити, въꙁмѣрити (nur marc. 4. 24 liest man намѣритъ сѧ вамъ: μετρηθήσεται ὑμῖν); die Lesart въꙁмѣрити dürfte mat. 7. 2, luc. 6. 38 der Vorlage ἀντιμετρηθήσεται entsprechen, aber II cor. 10. 12 ἑαυτοὺς μετροῦντες lautet in ältesten Texten

съмѣрıаѩще себе, womit man vielleicht eine bescheidene Beurteilung seiner selbst ausdrücken wollte; übrigens съмѣрити цѣнѫ (act. 19. 19) entspricht dem griechischen Texte συνεψήφισαν τὰς τιμάς, während συγκαταψηφίζειν (act. 1. 26) durch причисти—причьтѫ ausgedrückt wird. Entsprechend dem Verbum ist μεριστής[c]: дѣлитель (luc. 12. 14) und μερισμός[a] (hebr. 2. 4): дѣлıени\u0457е oder 4. 12 раздѣлıение. Für χωρίζειν[u] findet man лѫчити (act. 1. 4), разлѫчати (mat. 19. 6, marc. 10. 9, rom. 8. 35. 39, I cor. 7. 10. 11. 15, philem. 15) und отълѫчати (hebr. 7. 26), übrigens in šiš. steht mit dem Präfix отъ auch I cor. 7. 10. 11, aber slepč. und mat. haben das Präfix раз-, so daß отълѫчити eigentlich nur hebr. 7. 26 in allen Texten sich wiederholt (šiš. ochr. slepč. christ. mat.). Für συμμερίζεσθαι lautet (I cor. 9. 13) die Übersetzung съдѣлıати сѧ (an дѣлитель für μεριστής sich anschließend).

Freie Übersetzung wurde dem griechischen λαγχάνειν[u] zuteil: io. 29. 24 λάχωμεν περὶ αὐτοῦ: метѣмъ жрѣбиıа о-нь, dagegen act. 1. 17 ἔλαχε τὸν κλῆρον: дошьлъ бѣ ıемоу радъ (vl. жрѣбии, das dürfte ursprünglicher sein), luc. 1. 3 und II petr. 1. 1 ἔλαχε τοῦ θυμιάσαι: ключи сѧ ıемоу покадити, τοῖς λαχοῦσι πίστιν: ключьшиимъ сѧ въ вѣрѫ (‚die mit uns denselben Glauben gewonnen haben'). Trotz der Übersetzungsverschiedenheit können alle diese Stellen von einer Person herrühren. Für ключити сѧ und приключити сѧ findet man sonst συμβαίνειν luc. 24. 14 und sechsmal im Apostolus, marc. 10. 32 steht einfach быти für συμβαίνειν.

Der slawische Ausdruck обрѫчити entspricht nicht nur dem griechischen μνηστεύεσθαι (mat. 1. 18, luc. 1. 27, 2. 5), sondern auch ἁρμόζεσθαι (II cor. 11. 2), was dem Sinne nach gleichkommt. Allein das dazugehörige Substantiv обрѫчение hat allgemeinere Bedeutung ‚ein Unterpfand', pignus, ἀρραβών (ephes. 1. 14, II cor. 1. 22, 5. 5).

Für βέβαιος ist die übliche Übersetzung извѣстьнъ (so an allen Stellen des Apostolus), daher auch βεβαιοῦν извѣстити (so I cor. 1. 6. 8, hebr. 2. 3) oder извѣстовати (II cor. 1. 21, col. 2. 7), извѣщати (hebr. 13. 9) — abweichend im Evangelium marc. 16. 20: оутврьждаати und rom. 15. 8 оутврьдити, die beiden Beispiele sehen so aus, als würden sie von einem anderen Übersetzer herrühren —. Auch für βεβαίωσις ist извѣщение die richtige Übersetzung phil. 1. 7, hebr. 6. 16. Merkwürdigerweise hat der

Übersetzer auch für πληροφορεῖν und πληροφορία die gleichen Ausdrücke angewendet: πληροφορηθείς нзвѣстьствованъ rom. 4. 21, πληροφορείσθω: да нєвѣщаютъ са rom. 14. 5, πληροφόρησον нзвѣсти II tim. 4. 5, πληροφορηθῇ да нзвѣститъ са; auch im Evangelium luc. 1. 1 περὶ τῶν πεπληροφορημένων: о нзвѣстованъіхъ. Und für πληροφορία нзвѣщєниѥ col. 2. 2, I thes. 1. 5, hebr. 6. 11, 10. 22.

Dem Adjektiv ἀγαθός[u] entsprechen zwei Ausdrücke: благъ und добръ. Vor allem ist hervorzuheben, daß im Apostolus mit ganz wenigen Ausnahmen durchwegs благъ gebraucht wird. Die Ausnahmen sind: I thes. 5. 15 доброѥ, I tim. 5. 10 въ дѣлѣхъ добръіхъ, I petr. 3. 11 сътворитъ доброѥ. Diesen drei Beispielen mit добръ stehen etwa fünfzig andere mit благъ gegenüber. Nicht viel anders steht das Verhältnis im Evangelientexte, auch da wird überwiegend благъ gebraucht, namentlich bei der Wertschätzung der persönlichen Eigenschaften, während bei Gegenständen dann und wann добръ begegnet: so liest man добръ bei δένδρον (mat. 7. 17. 18), bei γῆ (luc. 8. 8), bei θησαυρός (mat. 12. 35) und auch sonst einige Male: mat. 12. 34 ἀγαθὰ λαλεῖν: добро глаголати, luc. 12. 18 τὰ ἀγαθά μου: добро моѥ, io. 1. 47 vom Nazaret ἀγαθὸν εἶναι: добро бъіти. Aber auch von ἄνθρωπος liest man добръін чловѣкъ mat. 12. 35, зълъіѥ н добръі mat. 22. 10. Die Phrase εὖ δοῦλε ἀγαθέ, die mat. 25. 23, luc. 19. 17 εὖγε ἀγαθὲ δοῦλε gelesen wird, lautet an beiden Stellen nicht ganz gleich; добръін рабє благъін, благъін рабє н добръін, an erster Stelle steht добръін für εὖγε und благъін für ἀγαθέ, nach der zweiten umgekehrt steht благъін an der Spitze, als hätte es εὖ oder εὖγε auszudrücken: man darf dabei nicht übersehen, daß εὐ- in Zusammensetzungen regelmäßig durch благо- vertreten ist, vgl. act. 15. 29 εὖ πράξετε благо творитє, ephes. 6. 3 ἵνα εὖ σοι γένηται: да благо ти бѫдєтъ.

Dagegen ist добръ regelmäßige Übersetzung von καλός[u], diese Vertretung wird so genau beobachtet, daß ich nur einmal (I tim. 6. 18) дѣлъі благъі für ἔργοις καλοῖς vorfand und auch das nur in christ. und mat., während slepč. und šiš. das erwartete gewahrt haben, nämlich дѣлъі добръі. Ungeachtet der genauen Entsprechung der Ausdrücke bemerkt man eine kleine grammatische Abweichung von dem griechischen Original: für καλόν ἐστι oder καλόν σοί ἐστι lautet die Übersetzung im Komparativ добрѣѥ (mat. 18. 8. 9, 26. 24, marc. 9. 42. 43. 45. 47),

einmal steht allerdings auch im Original schon βέλτιον (II tim. 1. 18).

Der Bedeutung добръ für καλός entsprechend übersetzte man act. 27. 8 καλοὶ λιμένες mit добра пристанища (vgl. Heft II S. 16) oder das feminine καλοδιδάσκαλος[u] mit доброоучительница (tit. 2. 3, vgl. Heft II S. 40), dagegen ἀγαθωσύνη[a] lautet благостꙑни, ἀγαθοποιΐα благодѣꙗние (I petr. 4. 19), doch ἀγαθοποιός[a] (I petr. 2. 14) ist добродѣи, vielleicht um den Gegensatz zu dem daneben stehenden ꙅълодѣи präziser auszudrücken, während ἀγαθουργεῖν[a] (I tim. 6. 18) wieder благодѣꙗти lautet. Bei ἀγαθοποιεῖν[u] schwankt die Übersetzung: marc. 3. 4, luc. 6. 9 liest man добротворити, luc. 6. 33. 35 благотворити; oder act. 14. 17, I petr. 3. 17, III io. 11 steht благо, благоѥ, dagegen I petr. 2. 15. 20, 3. 6 добро—; act. 14. 17, wo ἀγαθουργῶν die Variante ἀγαθοποιῶν zeigt, schreibt slepč. šiš. christ. mat. благо—, ochr. добро—твора. Eine offenbar ad hoc gemachte Übersetzung für ἀρετή[a] lautet добродѣꙗние (phil. 4. 8, I petr. 2. 9, II petr. 1. 5). Das Schwanken zwischen добро— und благо— kann selbst demselben Übersetzer zugemutet werden, ja es ist nicht ausgemacht, ob alles so in der ältesten ursprünglichen Übersetzung gelautet hat.

Als Synonymon zu den beiden bisher genannten Ausdrücken ist χρηστός zu erwähnen, in der Übersetzung gleichfalls immer благъ (mat. 11. 30, luc. 6. 35, rom. 2. 4, I cor. 15. 33, ephes. 4. 32, I petr. 2. 3), χρηστότης[a] lautet благость (vielleicht mit absichtlicher Unterscheidung von благостꙑни), nur rom. 3. 12 und ephes. 2. 7 steht dennoch благостꙑни, so auch in šiš. slepč., scheint also ursprünglich zu sein; für χρηστεύεσθαι[a] hat man in gelungener Weise блаженьствовати gebildet (I cor. 13. 14), aber ebenso vernünftig wurde χρηστολογία[a] (rom. 16. 18) durch блага словеса umschrieben: διὰ τῆς χρηστολογίας благꙑми словесꙑ. Für das gleich folgende εὐλογία[a] lag благословлѥние sehr nahe, weil εὐλογεῖν[u] mit благословити so treffend ausgedrückt wurde, daß der Ausdruck in den meisten slawischen Sprachen noch heute fortlebt. Neben благословити begegnet благослововати und благословесьствовати (gal. 3. 9, I petr. 3. 9), z. B. slepč. schreibt благословоуѩтъ сѧ, благословоуѩще, mat. благословьствоующе. Auch hier ist es schwer zu sagen, ob diese letzt zitierten Formen willkürliche Abweichungen desselben Übersetzers sind oder nicht.

Das Adjektiv благъ steht einmal für εὔθετος[u] (hebr. 6. 7): βοτάνην εὔθετον бꙑль благѫ, ein moderner Erklärer sagt: ‚ein Gewächs, das willkommen ist'. Sonst lautet die Übersetzung von εὔθετος ganz anders: luc. 9. 62 оуправленъ, vulg. aptus est, ib. 14. 35 трѣбѣ ѥсть, vulg. utile est. Die zweite Stelle steht dem Sinne des Originals näher, als die erste. Die Phrase ἀνεκτότερον ἔσται wird an allen sechs Stellen des Evangelientextes immer durch отърадьнѣѥ бѫдетъ übersetzt, durch einen gewiß volkstümlichen Ausdruck, der in derselben Bedeutung noch fortlebt. Als Komparativ zu κακός ist χείρων durch гории, горьши übersetzt worden, nur mat. 9. 16 steht больши, d. h. größer, diese Stelle kommt nicht als Perikope des ältesten Lektionariums vor, rührt also ganz sicher von einem anderen Übersetzer her.

Das Wort σώζειν[u] und διασώζειν[u] hat seine gute Übersetzung съпасти, der Ausdruck dürfte volkstümlich gewesen sein, natürlich ohne christlichen Sinn. Für διασώζειν kommen auch andere Ausdrücke vor: act. 23. 24, 27. 43 да проводатъ: διασώσωσι, допроводити: διασῶσαι, beides ganz sinngemäß. Für σωτήρ[u] steht съпасъ (nicht съпаситель), für σωτηρία[u]: съпасениѥ, auch τὸ σωτήριον[u] ist съпасениѥ (luc. 2. 30, 3. 6, act. 28. 28, ephes. 6. 17), als Adjektiv σωτήριος: съпасительнъ (tit. 2. 11).

In Evangelien begegnet weder das Adjektiv σώφρων, noch die Ableitung σωφροσύνη oder σωφρονίζειν, wohl aber zweimal σωφρονεῖν[u], das ganz verständig durch съмꙑслити erklärt wird (marc. 5. 15, luc. 8. 35). Der oder die Übersetzer des Apostolus machten keinen Gebrauch von diesem Ausdruck, sondern II cor. 3. 3 liest man моудрьствоуѥмъ, tit. 2. 6 цѣломоудрьствовати, rom. 12. 3 εἰς τὸ σωφρονεῖν wird durch das Substantiv въ цѣломоудрии erklärt und I petr. 4. 7 lautet σωφρονήσατε οὖν καὶ νήψατε ganz anders: очистите сѧ и оутрѣзвите сѧ (slepč. истрѣзвите сѧ). Für σώφρων[u] wurde ein noch jetzt in der russischen Sprache — vielleicht durch kirchensprachliche Vermittlung — wohl bekannter Ausdruck цѣломѫдрьнъ verwendet (I tim. 3. 2, tit. 1. 8, 2. 2. 5) und σωφροσύνη[a] ist цѣломѫдриѥ (act. 26. 25) oder цѣломѫдрьствиѥ (I tim. 2. 9. 15), auch σωφρονισμός[a] ist цѣломѫдрьствиѥ (II tim. 1. 7). Die Entstehung des Wortes ist nicht ganz klar soll es neu gebildet sein, wobei man an σώζειν und φρονεῖν denken müßte? Nun werden wir мѫдрьствовати allerdings für φρονεῖν bald finden und auch цѣлъ hat mit σώζειν einen gewissen

Zusammenhang, indem цѣлъ für διασεσωσμένος nachweisbar ist, und цѣлъı—цѣлъве deckt sich mit σωτηρία. Für das kausative σωφρονίζειν (tit. 2. 4) fand Vulgata für notwendig, prudentiam docere zu wählen, der slawische Übersetzer begnügte sich mit наоучати.

Das oben zitierte съмъıслити für σωφρονεῖν erinnert an съмъıслъ für διάνοια[a] (hebr. 8. 10, I io. 5. 10) und für φρόνησις[a] (ephes. 1. 8), das Adjektiv съмъıсльнъ steht für λογικός[a] (I petr. 2. 2). Das einfache φρήν—φρένες[a] wird durch оумъ (I cor. 14. 20) erklärt, das sonst νοῦς bedeutet; φρονεῖν[a] ist im Evangelientext мъıслити (mat. 16. 23, marc. 8. 33), auch gal. 5. 10, sonst viel häufiger мѫдрьствовати, nämlich im Apostolus rom. 8. 5, 12. 3. 16, 14. 6, 15. 5, I cor. 4. 6, 13. 11, II cor. 13. 11, phil. 1. 7, 2. 2. 5, 3. 15. 16. 19, 4. 2. 10, col. 3. 2; für ὑψηλοφρονεῖν oder ὑψηλὰ φρονεῖν sagte man въıсокомѫдрьствовати (rom. 11. 20, 12. 16); die Stelle rom. 12. 3 μὴ ὑπερφρονεῖν παρ' ὃ δεῖ φρονεῖν, ἀλλὰ φρονεῖν εἰς τὸ σωφρονεῖν lautet in der Übersetzung šiš.: не прѣмоужарати се паче юже подобають моудрьствовати, нь оумоужарюти се вь цѣломоудрии, so auch christ. mat., nur keine Erweichung der Lautgruppe -арѩ in -жарѩ. Man sieht hier für φρονεῖν zwei Ausdrücke: моудрьствовати und оумоужарюти сѧ, wovon das letztere gewählt zu sein scheint, einmal um die Wiederholung zu моудрьствовати zu vermeiden, dann aber auch als Antithese zu прѣмоужарюти се. In ochr. und slepč. ist der Text gekürzt durch Auslassung. Entsprechend dem Verbum ist φρόνημα[a] мѫдрость (rom. 8. 6. 7. 28), einmal (act. 28. 22) ἃ φρονεῖς umschrieben durch ꙗже юсть твоꙗ мѫдрость. Auch φρόνησις[a] ist мѫдрость, aber ephes. 1. 8 wegen des unmittelbar vorangehenden прѣмѫдрость wählte man für φρόνησις den Ausdruck съмъıслъ, wie schon oben bemerkt wurde; φρόνιμος ist immer мѫдръ und vielleicht zum Unterschied davon lautet die Übersetzung von σοφός[a] immer прѣмѫдръ, daher auch σοφία[a] прѣмѫдрость. Ausnahmen davon sind selten und erklärbar; rom. 1. 22 haben slepč. šiš. christ. мѫдри (die späteren teilweise berichtigt in прѣмоудри); ebenso steht II cor. 1. 12 in ältesten Texten мѫдрость, vielleicht deswegen, weil daneben das Attribut σαρκική das Substantiv etwas geringfügiger erscheinen lassen sollte. Für den einmaligen Ausdruck ἐπιστήμων[a] wählte man хѫдогъ (iac. 3. 13), so slepč. šiš., während christ. und mat. хъıтръ schreiben.

Für καταφρονητής[a] lautet die Übersetzung неродивъ (act. 13. 41), weil καταφρονεῖν[u] auch immer durch неродити (vl. нерадити) übersetzt wurde. Auch dieser Ausdruck wird in der Volkssprache bekannt gewesen sein. Aber auch μὴ περιφρονείτω[a] (tit. 2. 15) wird übersetzt да не нерадитъ.

Klar ist καθαρός[u]: чистъ, καθαρότης[u]: чистота (hebr. 9. 13), καθαρισμός[u]: очищение, im Apostolus ist die Form оцѣщение beliebt (hebr. 1. 3, II petr. 1. 9). Das Verbum καθαρίζειν[u] lautet im Aorist ищистити (mat. 8. 2. 3, marc. 1. 40. 41, luc. 17. 14. 17) und очистити (mat. 23. 26, luc. 4. 27, 5. 12. 13, act. 10. 15, 11. 9, 15. 9), im Präsens очищати (mat. 10. 8, 11. 5, 23. 25, luc. 7. 22, 11. 39); auch hier wird im Apostolus die Form оцѣстити vorgezogon (II cor. 7. 1, ephes. 5. 26, tit. 2. 14, I io. 1. 9, hebr. 9. 14) oder оцѣщати (hebr. 9. 22. 23, 10. 2, I io. 1. 7), doch nicht in allen Texten, so steht in šiš. ephes. 5. 26 ѡчищь. Derselbe slawische Ausdruck gilt auch für ἁγνίζειν und auch da ist im Evangelium io. 11. 55 die Form очистити gebraucht, dagegen im Apostolus I petr. 1. 22, act. 21. 24. 26 оцѣстити (doch hat man act. 24. 18, iac. 4. 8, I io. 3. 3 die gewöhnliche Form очистити). Man wird auch diese Nichtübereinstimmung zwischen Evangelien- und Apostolustext in die Wagschale legen müssen. Umschrieben wird marc. 1. 42 ἐκαθαρίσθη durch чистъ бъистъ und marc. 7. 19 wird für die Entleerung des Magens καθαρίζων durch истрѣбляѩ erklärt. Für чистота lag auch εἰλικρίνεια[a] vor (I cor. 5. 8, II cor. 1. 12, 2. 17), εἰλικρινής[a] ist чистъ (phil. 1. 10, II petr. 3. 1). Auch ἐκκαθαίρειν lautet in christ. очистити I cor. 5. 7, II tim. 2. 21, šiš. hat an zweiter Stelle оцѣстити, an erster dagegen отрѣбити, weil auch das einfache καθαίρειν io. 15. 2 отрѣбитъ lautet, doch hebr. 10. 2 liest man оцѣщеномъ, sei es für κεκαθαρμένους, sei es für κεκαθαρισμένους. Die Negation von καθαρός ist ἀκάθαρτος[u]: нечистъ, so immer bis auf act. 10. 14 неочищенъ; das Substantiv ἀκαθαρσία[u] ist нечистота, ausnahmslos so; es gibt aber noch ἀκρασία[a] für нечистота mat. 23. 25, vielleicht darum so ausgedrückt, weil unmittelbar vorher von καθαρίζετε—очищаѥте die Rede ist; an einer anderen Stelle (I cor. 7. 5) wird ἀκρασία durch неоудрьжание gedeutet.

Aus dem sogenannten Tugendkatalog (gal. 5. 22. 23) heben wir nur einige Ausdrücke heraus: ἀγάπη und φιλία sind любъи, doch hat dieser Ausdruck mit dem Verbum творити—сътворити

auch die üble Bedeutung μοιχεύειν[u] (mat. 5. 28), vgl. iac. 2. 11 любъвь творити für denselben griechischen Ausdruck; in der Regel wird nicht das einfache любы, sondern прѣлюбы mit творити oder дѣяти in diesem Sinne gebraucht, man sagt aber sowohl любодѣяние als auch прѣлюбодѣяние. Das Partizip μοιχευομένη (io. 8. 4) wird gut umschrieben: въ прѣлюбодѣянии, dazu κατειλήφθη: ꙗта есть. любодѣание ist πορνεία[u] (rom. 1. 29, 13. 13, II cor. 12. 21, gal. 5. 19, ephes. 4. 31, 5. 3, col. 3. 5), любодѣи oder любодѣиць ist πόρνος[a] (I cor. 5. 10. 11, 6. 9, ephes. 5. 5, I tim. 1. 10, hebr. 12. 16, 13. 4), любодѣица ist πόρνη (mat. 21. 31. 32, luc. 15. 30, I cor. 6. 15. 16); nur an zwei Stellen (hebr. 11. 31, iac. 2. 25), wo von Raab die Rede ist, wollte der Übersetzer absichtlich nicht von dem gewöhnlichen Ausdruck Gebrauch machen, sondern wählte eine allgemeinere Bezeichnung: Раавь блоудная šiš. Р. блажная slepč. Entst. 360, wo die Behauptung, daß dieser Ausdruck späteren Ursprungs sei, als unbegründet zurückgenommen werden muß. Zum Unterschiede von πορνεία ist μοιχεία[u] прѣлюбодѣание und прѣлюбодѣиць ist μοιχός (gal. 5. 19, I cor. 6. 9). Entst. 360. Zu πίστις[u] вѣра ist ἀπιστία[u] невѣрьство oder невѣрьствие, einmal (rom. 4. 20) невѣрование. Bei εἰρήνη[u] wird die Phrase ἐν εἰρήνῃ, wenn es sich um Verabschiedungsgruß handelt, immer durch съ миромь übersetzt: luc. 2. 29, act. 16. 36, iac. 2. 16, vielleicht schwebte dem Übersetzer auch hier die Phrase μετ' εἰρήνης vor (act. 15. 33, hebr. 11. 31); sonst weicht er von der griechischen Vorlage nicht ab, man liest nämlich въ мирѣ luc. 11. 21, II petr. 3. 14, iac. 3. 18, auch въ миръ (I cor. 7. 15). Für εἰρηνοποιεῖν[a] (col. 1. 20) genügte dem Übersetzer das einfache съмирити, auch mat. 5. 9 οἱ εἰρηνοποιοί[e] sind съмиряющеи са. Sonst hat man съмирити са—съмирꙗти са für διαλλάττεσθαι (mat. 5. 24) und ἀποκαταλλάττειν (ephes. 2. 16, col. 1. 20. 21), oder auch das einfache καταλλάττεσθαι[a] (I cor. 7. 11, II cor. 5. 19, rom. 5. 10, II cor. 5. 20), daher καταλλαγή съмирение (rom. 5. 11, 11. 15, II cor. 5. 8. 19). Auch συναλλάττειν ist съмирꙗти (act. 7. 26). Für εἰρηνεύειν[u] steht съмирꙗти са rom. 12. 18, freier übersetzt durch миръ имѣти (marc. 9. 50, II cor. 13. 11). Es ist nur sehr fraglich, ob von demselben Übersetzer auch die Neubildung мирьствовати (I thes. 5. 13) herrührt. Dieser wörtlich gebildete Ausdruck begegnet auch rom. 12. 18, doch in einer späteren Redaktion.

Das Wort κράτος und κρατεῖν wurde bereits samt einigen Ableitungen besprochen Heft II S. 77; für περικρατής[a] γενέσθαι, es ist vom Schiffe die Rede, wird оудрьжати gebraucht (act. 27. 16), dasselbe Wort gilt auch als Übersetzung von κατέχειν[u] (philem. 13), vgl. Heft II S. 78, für ἀντέχεσθαι[u] (I thes. 5. 14), das sonst дрьжати сѧ lautet, aber tit. 1. 9 durch пособьствовати übersetzt wird (lat. amplector), und für ὑπωπιάζειν[u] (I cor. 9. 27); luc. 18. 5 wird der letzte griechische Ausdruck durch ꙁастоꙗти, in der Vulgata castigare, übersetzt (Hieronym. subicio, sugillo).

Für αἵρεσις[a] hat man so gut wie immer den unübersetzten Ausdruck ѥресь, der in ältesten Apostolustexten die Regel ist, erst in späteren Texten begegnet vereinzelt die Übersetzung съблаꙁнъ (so in christ., aber auch da nur gal. 5. 20, wo šiš. und mat. ѥреси schreiben), dagegen für διχοστασία[a] gebrauchte man распьрꙗ (rom. 16. 17, I cor. 3. 3, gal. 5. 20); da nun rom. 16. 17 διχοστασίας καὶ τὰ σκάνδαλα und gal. 5. 20 διχοστασίαι, αἱρέσεις gelesen wird, so könnte sein, daß in christ. jemand bei αἱρέσεις an σκάνδαλα gedacht und darum съблаꙁни geschrieben hat. Das griechische αἰσχρότης[a] (ephes. 5. 4) ist срамота und demnach αἰσχρολογία (col. 3. 8): срамословиѥ; echt volkstümlich wird αἰσχρόν ἐστι erklärt durch срамъ ѥсть (I cor. 11. 6, 14. 35, ephes. 5. 12), nur tit. 1. 11, wo von αἰσχρὸν κέρδος gesprochen wird, liest man прибꙑтъка мъшела ради (so die ältesten Texte), vgl. Heft II S. 44; spätere Texte schreiben dafür бестоудьнъ oder auch скврьньнъ. Den originellen griechischen Ausdruck συκοφαντεῖν übersetzte man luc. 3. 14 durch оклеветати, dagegen ib. 19. 8 ἐσυκοφάντησα lautet ѥсмь обидѣлъ, eine auffallende Abweichung, die sich vielleicht so erklären läßt, daß luc. 3. 14 vor dem оклеветанте das Verbum обидинте stand und der Übersetzer mag an der zweiten Stelle statt оклеветати den vorausgehenden Ausdruck обидѣти gewählt haben. Ob aber das ein und derselbe Übersetzer getan hat, bleibt wenigstens vorläufig dahingestellt. Für φυσίωσις (II cor. 12. 20) wählte man гръдꙑни, das schon oben (S. 30) für ὑπερηφανία und ἀλαζονεία erwähnt wurde. Ein seltener Ausdruck ist εὐτραπελία[a]: скрѣньство (ephes. 5. 4), lat. scurrilitas, ein moderner Erklärer übersetzt es ‚witzelndes Geschwätz'. Diesen slawischen Ausdruck zitierte Vostokov in seinem Wörterbuch für ἀσέλγεια I petr. 4. 3 aus bulgarischen Texten, daraus von Miklosich wiederholt (bei Sreznevskij fehlt das Wort gänzlich), bei Am-

philochius finde ich es zitiert nach dem Hilferdingschen Apostolus Nr. 3, sonst wird ἀσέλγεια[u] verschiedenartig übersetzt: marc. 7. 22 lautet die Übersetzung стоудодѣаниѥ, ebenso rom. 13. 13 (in šiš. ochr., in christ. mat. ausgelassen), стоудоложьствиѥ II cor. 12. 21, gal. 5. 19, ephes. 4. 19, скотожитиѥ I petr. 4. 3 šiš., aber slepč. christ. mat. скотоложьствиѥ, нечистота II petr. 2. 2. 7, endlich скврьна II petr. 2. 18, iud. 4. Man entschließt sich nicht leicht, zu glauben, daß alle diese Abweichungen, sofern sie nicht auf späteren Änderungen des Textes beruhen, von derselben übersetzenden Person herrühren.

Nach dem Bedeutungszusammenhang will ich noch anführen, daß μαλακός[u] plur. μαλακοί: малакии (I cor. 6. 9) unübersetzt geblieben ist in slepč. šiš. christ., aber in mat. eine umschreibende Erklärung aufweist: творещии блюдь роукою — ich fand bei Voskresenskij keinen weiteren Beleg fur diese Übersetzung. Auf Kleidung bezogen wird in Evangelien derselbe griechische Ausdruck durch мѧкъкъ gedeutet.

Hübsch ist κομᾶν umschrieben durch късъ растити: мѫжь късъ раститъ I cor. 11. 14, жена късъ раститъ (vl. кыкѫ) ib. 15 (griech. beide Male ἐὰν κομᾷ). Ähnlich ist ephes. 4. 16 πᾶν τὸ σῶμα συναρμολογούμενον erklärt durch вьсе тѣло чльнъми съставлѣемо slepč. šiš. christ., die späteren Redaktionen, darunter auch mat., lassen den sehr beachtenswerten Zusatz чльнъми weg, weil sie ihn im griechischen Original nicht vorfanden. Auch der erste Übersetzer fand an einer anderen Stelle, ephes. 2. 21, den Zusatz nicht notwendig: о ниѥмьже вьсако зъданиѥ съставлѣѥть сѧ christ. šiš.

Sehr auffallend ist die Übersetzung von κῶμος, in einer neuen erklärenden Ausgabe als Gelage oder Schwelgerei übersetzt, vulg. comessatio, in der slawischen Übersetzung козьлогласованиѥ (rom. 13. 13, gal. 5. 21, wozu noch I petr. 4. 3 als dritter Beleg hinzukommt). Der Übersetzer bildete ein Kompositum, das wie eine Übersetzung von τραγῳδία aussieht, denn τράγος ist козьлъ, гласованиѥ könnte man zur Not mit ᾠδή oder ᾠδός in Zusammenhang bringen, obschon ᾠδή eigentlich пѣснь bedeutet, während der slawische zweite Bestandteil -гласованиѥ nach dem Vorbilde von κενοφωνία (I tim. 6. 20): тъщеглашениѥ auf ein ×τραγοφωνία hinweisen würde. In Wirklichkeit ist козьлогласованиѥ für τραγῳδία nachzuweisen in den zwölf Reden des

Gregorius theologus, nach dem Texte des 11.—12. Jahrh. ed. Budilovič p. 282 α, S. 212. Warum der Übersetzer für κῶμος diesen nicht stimmen wollenden Ausdruck wählte? Gewiß nicht aus Unwissenheit, man kann nur vermuten, daß er bei der Wahl des Ausdruckes nicht bloß an das Gelage oder die Schwelgerei gedacht hat, sondern vor allem die begleitenden Volksbelustigungen vor Augen hatte.

Für κακοήθεια lautet die Übersetzung ѕълонравиѥ (rom. 1. 29), ein vereinzelt dastehender, nach dem griechischen Vorbild gemachter Ausdruck, wobei nur zu bemerken wäre, daß нравъ sonst für τρόπος steht, für ἦθος dagegen обычаи, daher ist auch συνήθεια: обычаи (io. 18. 39, I cor. 11. 16), I cor. 8. 7 hat der Übersetzer nicht συνηθείᾳ, sondern συνειδήσει (съвѣстиѭ) vor sich gehabt.

Dem Ausdrucke πρέπει[u] entspricht in der Übersetzung подобаѥть (ephes. 5. 3, I tim. 2. 10, tit. 2. 1, hebr. 2. 10, 7. 26), πρέπον ἐστίν lautet mat. 3. 15 подобьно ѥсть, dagegen I cor. 11. 13 in allen Texten лѣпо; dieses Adjektiv, das im Evangelientext gar nicht begegnet, entspricht im Apostolus bald dem ἀρεστός[u] (act. 6. 2), bald dem ἀναγκαῖος[a] (act. 13. 46), bald dem δέον[a] (I petr. 1. 6), als Attribut dem κόσμιος (I tim. 2. 9 ἐν καταστολῇ κοσμίῳ: въ оукоушении лѣпѣ). Sonst haben die angeführten griechischen Ausdrücke auch andere Übersetzungen: act. 12. 3 lautet ἀρεστόν ἐστι: годѣ ѥсть und ἀρεστός: оугодьнъ (io. 8. 29, I io. 3. 22); κόσμιος[a] wird dem Bischof zur Pflicht gemacht und der Ausdruck durch говѣинъ übersetzt (I tim. 3. 2); aber говѣинъ ist auch εὐλαβής[a] (act. 2. 5), daher auch εὐλάβεια: говѣниѥ (hebr. 5. 7), dann σεμνός[a] (phil. 4. 8), das sonst чистъ (I tim. 3. 8. 11, tit. 2. 2) bedeutet, endlich εὐσχήμων[u] (act. 17. 12), das man in wörtlicher Übersetzung durch благообраѕьнъ ausdrückte. Man kann auch hier das Schwanken in der Wahl der Ausdrücke für die Bezeichnung moralischer Eigenschaften konstatieren, falls man nicht vorzieht, an die Beteiligung verschiedener Individuen bei der Arbeit zu denken. In der Tat liegt sehr nahe die Frage, warum derselbe Übersetzer, der viermal keinen Anstand nahm, εὐσχήμων durch благообраѕьнъ zu deuten, an einer fünften Stelle, wo gleichfalls von γυναῖκες die Rede ist, ein ganz anderes Wort in Anwendung brachte. Für εὐσχημοσύνη[a] (I cor. 12. 23) liest man christ. благообраѕньство, in šiš. благокоушеньство, in mat.

благокрашьнство. Die Lesart šiš. kehrt in Apostolus 1220 wieder, vgl. bei Voskresenskij die Varianten. Als Adverbium εὐσχημόνως liest man благообразьно rom. 13. 13, I cor. 14. 40, I thes. 4. 12.

Noch einige Ausdrücke für das Schöne, Gute, Vollkommene mögen sich anschließen: красьнъ gilt für ὡραῖος[u] (mat. 23. 27, act. 3. 2. 10, rom. 10. 15), für ἀστεῖος[a] (hebr. 11. 23, sonst auch благъ act. 7. 20), красота ist εὐπρέπεια[a] (iac. 1. 11). Das Verbum κοσμεῖν[u] lautet краснти (mat. 23. 29), оукраснти (mat. 25. 7), оукрашенъ (mat. 12. 44, luc. 11. 25, 21. 5), оукрашати (I tim. 2. 9, tit. 2. 10, I petr. 3. 5). Das Adjektiv ποικίλος[u] wird ausnahmslos durch разлнчьнъ übersetzt, daher auch πολυποίκιλος (ephes. 3. 10): многоразлнчьнаа прѣмоудрость (šiš.), doch auch διάφορος[a] ist разлнчьнъ (rom. 12. 6, hebr. 1. 4, 9. 10), nur rom. 8. 6 wird διαφορωτέρας λειτουργίας übersetzt лоучьшеѥ слоуженнѥ. Dieser Komparativ mit dem Verbum бъітн, ѥсмь drückt das griechische διαφέρειν[u] in gewissen Wendungen aus: лоучнн ѥсть чловѣкъ овьчате: διαφέρει ἄνθρωπος προβάτου (mat. 12. 12), не бъі лн нхъ лоучьше ѥсте: οὐχ ὑμεῖς μᾶλλον διαφέρετε αὐτῶν (mat. 6. 26), мъноѕѣхъ пътнць лоучьшн ѥсте: πολλῶν στρουθίων διαφέρετε ὑμεῖς (mat. 10. 31, luc. 12. 7 steht ein anderer Ausdruck, nämlich соулѣнше oder соулѣнше, aber warum auf einmal diese Abweichung, ist nicht einzusehen, wenn alle diese Stellen aus der Feder eines Übersetzers geflossen sind). Für μεγαλοπρεπής[a] (II petr. 1. 17) schreibt šiš. вельлѣпьнь, mat. вельлѣпостьнь, christ. wohl fehlerhaft вельлѣпославьнъ (das Schreibversehen ist durch das unmittelbar nachfolgende славъі hervorgerufen worden); wörtlich übersetzt lautet ἱεροπρεπής[a]: свѧтолѣпьнъ (tit. 2. 3), dagegen für ἱερόσυλος[a] (act. 19. 37) gebrauchte man die Umschreibung: нн црькъвьнааго оукрадаъша, weil ἱεροσυλεῖν[a] (rom. 2. 22) durch свѧтаѩ крадешн erklärt wurde. Man beachte den Unterschied zwischen црькъвьнаѩ und свѧтаѩ, der so aussieht, als ob damit die verschiedene Auffassung des ersten Bestandteils zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Für ἁγιασμός[a] lautet die Übersetzung свѧтъінн in der Mehrzahl von Beispielen, doch steht dafür auch свѧтьба (I cor. 1. 30, I thes. 4. 3. 7); beachtenswert ist dabei die Tatsache, daß zwischen I thes. 4. 3 und 7 mit свѧтьба in der Mitte ib. 4 свѧтъінн steht, — im Griechischen an allen drei Stellen ἁγιασμός — also

ein offenbarer Beleg für die Gleichgültigkeit des Übersetzers gegenüber der Wahl der beiden Ausdrücke. Die in der Ausgabe des Šišatovacer Textes beobachtete Auflösung in свѧтитьба ist unrichtig, man muß ст҃ьба auflösen in свѧтьба, für свѧтитьба vermochte Miklosich in seinem Lexikon keinen weiteren Beleg anzuführen. Auch Sreznevskij kennt nur свѧтьба. In Matica-Apostolus fand ich nur I cor. 1. 30 diese Form ст҃ьба, in dem Thessalonikerbrief steht dafür zweimal освѧщение, offenbar eine spätere Korrektur des Ausdrucks свѧтьба.

Das Adjektiv γνήσιος* lautet присныи, nur II cor. 8. 8 τὸ γνήσιον wird durch истое übersetzt, sonst ist истъ ὁ αὐτός, dann ὄντως (s. oben S. 46) und selbst ὁ ἔμφυτος λόγος (‚das eingepflanzte Wort') lautet iac. 1. 21 истое слово. Es sei noch die vernünftig umschreibende Übersetzung iac. 2. 2 χρυσοδακτύλιος erwähnt, ꙁлатъ прьстень носѧ, eine freie Umschreibung ganz dem Grundsatze der ältesten Übersetzungsarbeit entsprechend.

Während vollkommen, vollständig durch τέλειος: съвршенъ ausgedrückt wird (nur hebr. 9. 11 steht für τελειότερος: вѧщьши bei скинини, σκηνή), wurde съвршенъ noch für ὁλόκληρος* (I thes. 5. 23) gebraucht; für ὁλοτελής ib. griff man nach отънѫдь, das auch für παντελής (luc. 13. 11) gilt und für die Adverbien ὅλως, τελείως, διαπαντός, dann für κατὰ κράτος (act. 19. 20) und für ὀλίγως (II petr. 2. 18, wo vielleicht die Lesart ὄντως dem Übersetzer vorschwebte); übrigens vielleicht ist an letzter Stelle отънѫждь die richtige Lesart, wie es in slepč. überliefert ist.

Zu den mit ihrem Schicksal Unzufriedenen werden nach iud. 16 μεμψίμοιροι gezählt, ‚die ihr Geschick beklagen' (querulosi), der slawische Übersetzer machte daraus часть порочьнаꙗ, was offenbar in Zusammenhang gebracht wurde mit μοῖρα im Sinne von μέρος. Diese fehlerhafte Übersetzung scheint schon durch die Art der ungenügenden Wiedergabe zu beweisen, daß sie von einem wenig bewährten Übersetzer herrührt.

Das slawische молити (сѧ) vertritt eine ganze Reihe griechischer Ausdrücke, so δέομαι[u], εὔχομαι*, προσεύχομαι[u], παρακαλέω[u], ἐρωτάω, ἀξιόω, παραινέω, πρεσβεύω*, wobei nicht zu übersehen ist, daß einigen von diesen Ausdrücken noch außerdem verschiedene slawische Wörter als Übersetzung zur Seite stehen: δέομαι ist immer молѭ oder молѭ сѧ; εὔχομαι ebenso, nur iac. 5. 16 wurde für εὔχεσθε (vl. προσεύχεσθε) die aufgelöste Aussage молитвѫ дѣите

gebraucht; auch προσεύχομαι lautet молити, молити сѧ, помолити сѧ; die Auflösung in молитвѫ дѣяти liest man marc. 1. 35, luc. 2. 10, I cor. 11. 4. 5, 14. 14, I thes. 5. 25, II thes. 3. 1, iac. 5. 13. 16 und mit творити (statt дѣяти) mat. 23. 13, I tim. 2. 8, iac. 5. 14. Auch ἐρωτάω hat sehr oft als Übersetzung молити, помолити (einige zwanzig Beispiele in Evangelien), оумолити (luc. 14. 16), und etwa zehn Beispiele im Apostolus, оумолити act. 18. 20. Sonst gilt für ἐρωτάω die Übersetzung въпрашати—въпросити (mat. 16. 13, 21. 24, marc. 4. 10, luc. 9. 45, 19. 31, 20. 3, 22. 68, io. 1. 19. 21. 25, 5. 12, 8. 7, 9. 2. 15. 19. 21. 23, 16. 5, 19. 23. 26. 30, 18. 19. 21), einmal прашаѥмъ (I thes. 4. 1, doch so christ., šiš. und mat. schreiben бѣдимъ). Noch üblicher ist въпросити—въпрашати für ἐπερωτάω[u], man findet es ausnahmslos an allen vorkommenden Stellen, nur mat. 16. 1 schreiben schon die ältesten Texte просишѧ, weil es sich nicht um eine Frage, sondern Bitte handelt. Auch in der Vulgata steht hier rogare statt des üblichen interrogare. Ein weiterer Beweis der Umsicht des Übersetzers. Selbstverständlich ist ἐπερώτημα въпрошениѥ (I petr. 3. 21). Auch für παρακαλέω sind die Beispiele mit молити—оумолити viel zahlreicher als für оутѣшити; von den sehr zahlreichen Beispielen dieses griechischen Wortes, etwas über hundert, fallen auf оутѣшити nur folgende: mat. 2. 18, 5. 4, luc. 3. 18, 16. 25, act. 11. 23, 15. 32, 16. 40, 20. 2. 12, rom. 12. 8, I cor. 4. 13, 14. 31, II cor. 1. 4. 6, 2. 7, 7. 6. 7. 13, 13. 11, ephes. 6. 22, col. 2. 2, 4. 8, I thes. 2. 11, 3. 2. 7, 4. 18, 5. 11, II thes. 2. 17, I tim. 5. 1, tit. 1. 9, hebr. 3. 13; ebenso συμπαρακαλεῖσθαι (rom. 1. 12). Das Substantiv παράκλησις[u] ist оутѣха (luc. 2. 25, 6. 24, I cor. 14. 3, II cor. 1. 3, 7. 4, philem. 7), häufiger оутѣшениѥ (act. 4. 36, 9. 31, 13. 15, 15. 31, rom. 12. 8, 15. 4. 5, einige sieben Beispiele in II cor., II thes. 2. 16, I tim. 4. 13, hebr. 6. 18, 12. 5, 13. 22), seltener ist молѥниѥ (II cor. 8. 4. 17), оумолѥниѥ (phil. 2. 1) und das schon einmal erwähnte привѣтъ (I thes. 2. 3). Das zitierte оутѣшениѥ gilt auch für παρηγορία[a] (col. 4. 11), für παραμύθιον[a] (phil. 2. 1) und für ἐπιμέλεια[a] (act. 27. 3), doch das letztere nur in christ. mat., was ungenau ist, das richtige liest man in šiš. прилежаниѥ (vgl. Heft II S. 68). Da I cor. 14. 3 die beiden Ausdrücke παράκλησις und παραμυθία nebeneinander stehen und für den ersteren оутѣха gebraucht wurde, so konnte der zweite nicht durch denselben slawischen

Ausdruck übersetzt werden; allerdings hätte оутѣшеннѥ angewendet werden können, allein der Übersetzer zog einen dritten, nicht recht stimmenden Ausdruck, оукорѥннѥ vor (so slepč. šiš. christ. mat., ochr. schreibt оукоръ), das entsprechende Verbum παραμυθεῖσθαι lautet оутѣшити—оутѣшати (io. 11. 19. 31, I thes. 2. 11, 5. 14); daraus ersieht man noch besser, daß jenes оукорѥннѥ nur ein Notbehelf war. Denn оукорити entspricht den griechischen Ausdrücken λοιδορεῖν, ἐξουθενεῖν, ἀτιμάζειν, ἐνυβρίζειν. Bei dieser Gelegenheit will ich im Glossar Kałużniackis, s. v. оутѣшити сѧ (S. 373) das Versehen berichtigen: nicht στηριχθῆναι sollte dort stehen, sondern συνπαρακληθῆναι, da στηριχθῆναι (rom. 1. 11) оутврьдити сѧ bedeutet. Vgl. Heft II S. 116. Um zu молити zurückzukehren, es steht, wie gesagt, auch für ἀξιόω act. 15. 38, 28. 22, doch wird dieses Verbum auch durch съподобити übersetzt II thes. 1. 11, hebr. 3. 3, 10. 29 (so auch καταξιόω^u), luc. 7. 7 достоина творити und I tim. 5. 17 достоини бꙑвати. Endlich steht молити сѧ für παραινέω act. 27. 9. 22 und für πρεσβεύω II cor. 5. 20, ephes. 6. 20.

Zwischen молити und просити ist der Unterschied nach der Verschiedenheit des griechischen Originals wahrnehmbar: просити steht für αἰτέω an allen ungefähr siebzig Stellen, nur dann und wann ist der slawische Ausdruck mit Präfix versehen: въспросити (mat. 14. 7, 21. 22, luc. 11. 11, io. 16. 26), испросити (mat. 27. 20, luc. 1. 63, 23. 52, act. 3. 14, I io. 5. 16 (hier ist in christ. исправить ein Schreibversehen oder Druckfehler), въпрашати (I petr. 3. 15). Nur einmal (ephes. 3. 13) steht wider alle Erwartung für αἰτοῦμαι in allen Texten молѭ сѧ, das man wohl für ursprünglich halten muß, ohne auf diese Abweichung ein großes Gewicht zu legen. Auch προσαιτεῖν^e lautet просити (luc. 18. 35, io. 9. 8), nur marc. 10. 46 steht dafür ein anderes Wort, das хлѫбати oder хлѫпати geschrieben wird, das man für ἐπαιτεῖν^e (luc. 16. 3) in der Form хлѫпати wiederfindet. Entst. 413. Für αἴτημα^u steht ganz der Erwartung entsprechend прошеннѥ, während δέησις^u, εὐχή^a und προσευχή^u durch молитва (auch молѥннѥ) ausgedrückt werden. Für den Apostolus kommt noch ἔντευξις^a in Betracht: I tim. 2. 1 werden die angehäuften Ausdrücke ποιεῖσθαι δεήσεις, προσευχάς, ἐντεύξεις, εὐχαριστίας so übersetzt: творити молѥниꙗ, мольбꙑ, молитвꙑ, хвалѥниꙗ. Auch ib. 4. 5 steht молитва für ἔντευξις. Endlich bleibt sich der Über-

setzer konsequent, indem er (hebr. 5. 7) δεήσεις τε καὶ ἱκετηρίας durch молєниꙗ же и молитвꙑ übersetzt.

Für προσκυνεῖν[u] ist stehender Ausdruck кланꙗти сѧ — поклонити сѧ, zweimal покланꙗти сѧ (io. 4. 23, act. 7. 43); hübsch ist gebildet поклоньникъ für προσκυνητής[e] (io. 4. 23). Auch für κύπτειν[e] gilt das Verbum поклонити сѧ (marc. 1. 7, io. 8. 6. 8); ebenso für κλίνειν[u] mit einigen nach dem Zusammenhang erwarteten Präfixen: zum Objekt главѫ wählte man подъклонити (mat. 8. 20, luc. 9. 58), aber auch прѣклонити (io. 19. 30), zu лице: поклонити (luc. 24. 5), wo man auch прѣклонити hätte haben können; von dem sich gegen Abend neigenden Tage sagte man прѣкланꙗти сѧ (luc. 9. 12, 24. 29) und den Feind zum Rückzug bewegen heißt es обратити (hebr. 11. 34). Auch in dieser gut durchdachten Wahl der Ausdrücke verrät sich ein tüchtiger Kenner der Sprache.

Dem ὀμνύειν[u] entspricht immer клѧти (сѧ), ebenso dem καταράομαι[u] präs. не клънѣте (rom. 12. 14), клънемъ (iac. 3. 9), partiz. клънѫщаꙗ (mat. 5. 44, luc. 6. 28), perf. проклѧти (mat. 25. 41), проклѧтъ (marc. 11. 21). Über ἐπιορκεῖν und ἐπίορκος[a] vgl. Heft II S. 29. Für ἀναθεματίζειν[u] (marc. 14. 71) und καταθεματίζειν (mat. 26. 74) hat man hübschen urslawischen Ausdruck ротити сѧ, doch act. 23. 12. 14. 21, an Stellen, die im ältesten Lektionarium nicht enthalten sind, liest man проклѧти christ. mat. Für ἀρά[a] und κατάρα[a] steht клѧтва, ὁρκίζειν[u] und ἐξορκίζειν[e] lauten заклинати (marc. 5. 7, act. 19. 13, I thes. 5. 27). Auch ὁρκωμοσία[a] ist клѧтва (hebr. 7. 20. 21), adjektivisch ausgedrückt hebr. 7. 28 клѧтвьнъ: слово клѧтвьное: λόγος τῆς ὁρκωμοσίας.

Die beiden Verba κυριεύειν[u] und κατακυριεύειν[u] haben ihre Vertretung in оустоꙗти mit dem Dativ (luc. 22. 25, rom. 7. 1, II cor. 1. 24; mat, 20. 25, marc. 10. 42), doch einige Male steht dafür одолѣти oder оудолѣти: rom. 6. 9. 14 оудолѣѥтъ, act. 19. 16 одолѣвъ, ferner обладати rom. 14. 9, I petr. 5. 3; I tim. 6. 15 wird κύριος τῶν κυριευόντων in gelungener Weise nachgeahmt: господь господьствоуѭщиимъ, also mit Wahrung der rhetorischen Figur. Die beiden erwähnten Ausdrücke оудолѣти (mat. 16. 18) und оустоꙗти (luc. 23. 23) vertreten auch das griechische κατισχύειν. Für αὐθεντεῖν I tim. 2. 12 nahm man власти — владѫ. Das Verbum ναυαγεῖν[a] wurde in materieller Anwendung (II cor. 11. 25) frei übersetzt: τρὶς ἐναυάγησα: трищи ладии испроврьже се

šiš. три крат℞ ладни҄ неп℞овр℞же с℞ с℞ м℞нож℞ ochr.; in übertragener Bedeutung (I tim. 1. 19): περὶ τὴν πίστιν ἐναυάγησαν ‚am Glauben Schiffbruch erlitten': о вѣрѣ погроузнше се šiš. погрѫзнш℞ с℞ slepč. Angenommen, daß beide Stellen von einem Übersetzer herrühren, muß man seiner Sprachgewandtheit hohe Achtung zollen.

III.

Die Übersetzung der Ausdrücke, die für die geistigen Kräfte des Menschen gelten, zeigt noch mehr Unbestimmtheit, noch mehr schwankende Anwendung, als es in dem bisherigen Umfange der Fall war. Man vermißt die Präzision in der Übersetzung, oft muß ein slawisches Wort für eine Reihe griechischer Ausdrücke aufkommen. Der slawische Wortvorrat konnte sich hier am allerwenigsten mit dem griechischen messen. Ob der Übersetzer diesen Mangel fühlte, vermögen wir nicht zu sagen, uns steht nur das fertige Werk zur Beurteilung.

Um mit dem griechischen νοῦς[u] zu beginnen, die übliche Übersetzung in allen etwa fünfzehn Beispielen lautet оумъ, einmal adjektivisch ausgedrückt: законъ оумовьнъıн: τῷ νόμῳ τοῦ νοός (rom. 7. 23), doch auch мъıсль kam zur Anwendung: rom. 12. 2, 14. 5, I cor. 1. 10, col. 2. 18, dabei ist zu bemerken, daß rom. 12. 2 in slepč. šiš. mat. оумъ steht, also der nach der Mehrzahl der Fälle erwartete Ausdruck (мъıсль ist in christ. und ochr., auch im Ap. 1220 vertreten). Für νόημα[a] wurde помъıшлѥннѥ gewählt (II cor. 2. 11, 3. 14, 10. 5), aber II cor. 4. 4, 11. 3 sind νοήματα: разоумн und phil. 4. 7 разоумѣнни҄. Das Wort разоумъ gilt sonst für γνῶσις[u] an allen etwa zwanzig Stellen, nur luc. 11. 52 liest man разоумѣннѥ. Merkwürdig wird I petr. 3. 7 κατὰ γνῶσιν durch по мнлостн übersetzt (so christ. mat.), einige andere Texte (bei Amphilochius) bieten по разоумоу, das scheint aber nachträgliche Berichtigung zu sein (slepč. hat die Phrase ausgelassen). Das Wort разоумъ gilt auch für ἐπίγνωσις[a], an allen ungefähr zwanzig Stellen, und dann ebenso oft auch für σύνεσις (ebenfalls an allen Stellen). Das oben zitierte помъıшлѥннѥ vertritt auch das griechische ἐνθύμησις[u] (mat. 9. 4, act. 17. 29, hebr. 4. 12), das übrigens auch durch мъıсль übersetzt wird (mat. 12. 25). Aber auch ἔννοια[a] ist мъıсль (hebr. 4. 12, I petr. 4. 1) und auch λογισμός[a] (rom. 2. 15), das auch durch помъıшлѥннѥ

erklärt wird (II cor. 10. 4), so auch διαλογισμός[u] (ausnahmslos, an allen vierzehn Stellen). Der Ausdruck помышлению vertritt auch das griechische διάνοια (luc. 10. 27, eph. 2. 3, col. 1. 21, hebr. 10. 16, I petr. 1. 13), das auch durch мысль (mat. 22. 37, luc. 1. 51, ephes. 4. 18), durch съмыслъ (hebr. 8. 10, I io. 5. 20), съмышлению (II petr. 3. 1) und selbst оумъ (marc. 12. 30) wiedergegeben wird. Alles das zeigt deutlich die Schwierigkeit der ersten Übersetzung, welcher noch die Präzision des Ausdrucks abging.

Entsprechend den angeführten Substantiven lauten auch die dazugehörigen Verba schwankend. Für νοεῖν[u] ist разоумѣвати (nicht оумѣти, dieses steht zumeist für οἶδα) die gewöhnliche Vertretung, nur rom. 1. 20 für νοούμενα wählte man помышлѣема. Dagegen γινώσκω[u] vereinigt in sich die Übersetzungen знати — познати, вѣдѣти — оувѣдѣти, разоумѣвати, чьтн und ощютити. Am häufigsten begegnet разоумѣти, in bestimmten Wendungen ist es stehender Ausdruck, so: γνούς — разоумѣвъ. Statt alle Beispiele einzeln zu zitieren, wählen wir nur die freieren Wendungen aus: act. 9. 24 разоумьнъ бысть: ἐγνώσθη, phil. 4. 5 разоумьно бѫдеть: γνωσθήτω. Nebst разоумѣти begegnet am häufigsten вѣдѣти und auch оувѣдѣти, letzteres mat. 9. 30, 10. 26, marc. 5. 43, 6. 38, 9. 30, 15. 45, luc. 19. 15, io. 4. 1, act. 17. 13, ephes. 6. 22, I io. 2. 4.

Vereinzelt findet man съвѣдѣти: rom. 6. 6 съвѣдѫще, I cor. 3. 20 steht nur in christ. mat. съвѣсть, šiš. hat разоумѣваеть (so noch viele andere Texte, Ap. 1220 und Ap. Saec. 14 schreiben вѣсть). Bemerkenswert ist der Gebrauch des Verbums оумѣти, ganz treffend gewählt mat. 16. 3 оумѣете расѫждати und act. 21. 37 оумѣеши ли грьчьскы (so christ. mat.). Das оумѣти steht einmal in freier Übersetzung selbst für δύναμαι: act. 27. 43 δυναμένους κολυμβᾶν: оумѣющимь плавати (šiš. christ. mat.). Jemanden kennen wird durch знати, познати übersetzt (mat. 1. 25, 7. 23, luc. 1. 34, io. 1. 49, 10. 14. 15. 27, 14. 7. 17, 17. 3, act. 19. 15), mit unpersönlichem Objekt II cor. 3, 2 (епистолия) знаема и почитаема, phil. 2. 22 (искоушению) знаите. Für das Erkennen wird познати angewendet: mat. 12. 33, luc. 6. 44, 8. 17, 24. 35, io. 1. 10, 6. 69, 8. 55, 14. 9, 16. 3, 17. 25, I cor. 8. 3 (сь познанъ бысть), II tim. 2. 19.

Für das Wahrnehmen, Hören oder Fühlen gebrauchte der Übersetzer bei derselben griechischen Vorlage γινώσκειν die Aus-

drücke чюти und ощютити, vgl. oben S. 64, und marc. 7. 24 не хотѣаше да би къто чюлъ, luc. 2. 43 не чю Иосифъ и мати юго, luc. 24. 18 не чю бывъшиихъ, und für ощютити die oben zitierten Beispiele mat. 24. 39, io. 11. 57. Für ἐπιγινώσκειν[u] steht разоумѣти (einige zwanzig Beispiele), знати und познати (zusammen siebzehn Beispiele), einmal ощющь (marc. 5. 30) und einmal оувѣдѣвъши (luc. 7. 37). Auch προγινώσκειν lautet прѣжде разоумѣвати (rom. 8. 29, 11. 2, II petr. 3. 17), aber auch знати (act. 26. 5), ganz selbständig aber sinngemäß I petr. 1. 20 Χριστοῦ προεγνωσμένου: христа прозьрима, daher auch πρόγνωσις[a]: прозьрѣние (I petr. 1. 2), während es act. 2. 23 проповѣдание lautet (so šiš. christ.). Dieser letzte Ausdruck steht sonst für κήρυγμα[u] (so wie проповѣдь tit. 1. 3) oder auch für εὐαγγέλιον (rom. 14. 24). Ist alles das von einem Übersetzer als Zeichen seines Schwankens oder die Beteiligung mehrerer — das lasse ich dahingestellt. Auch ἀνεγνωρίσθη[a] (act. 7. 13) lautet съпознанъ бысть, während γνωρίζειν[a] durch съказати übersetzt wird (luc. 2. 15, io. 15. 15, 17. 26) und ebenso διαγνωρίζειν[e] (luc. 2. 17). Die Übersetzung разоумѣвати gilt auch für συνίημι (etwa vierundzwanzigmal).

Mit мыслити wird auch ἐνθυμεῖσθαι[u] erklärt (mat. 9. 4), ebenso помышлꙗти (act. 10. 19) und съмыслити (mat. 1. 20), daher auch ἐνθύμησις: помышлениꙗ (mat. 9. 14, hebr. 4. 12), oder оумышлениꙗ (act. 17. 29) und мысль (mat. 12. 25). Auch dem Verbum λογίζεσθαι[u] entspricht am häufigsten мыслити (marc. 11. 31, rom. 3. 28), помышлꙗти—помыслити (io. 11. 50, rom. 2. 3, II cor. 3. 5, 5. 19, 10. 2. 7. 11, phil. 4. 8, hebr. 11. 19), einmal ganz treffend съмышлꙗти ‚Gedanken haben‘ (I cor. 13. 11); dann aber auch мьнѣти (rom. 8. 18, 14. 14, I cor. 4. 1, II cor. 10. 2, 11. 5, I petr. 5. 12), auch помьнѣти (I cor. 13. 5). In einer anderen Bedeutung hat λογίζεσθαι die Übersetzung причитати сѧ, причисти сѧ (marc. 15. 28, rom. 2. 26, 4. 4. 5. 6. 9. 10. 22. 23. 24, 6. 11, 9. 8) und вмѣнити сѧ (luc. 22. 37, act. 19. 27, rom. 4. 3. 4. 8. 11, 8. 36, gal. 3. 6, II tim. 4. 16, iac. 2. 23); noch anders II cor. 12. 6 μή τις εἰς ἐμὲ λογίσηται ‚damit keiner von mir mehr denkt, als er an mir sieht‘: ѥда къто на ме вьзнепьщюѥть šiš. slepč., ѥда како вьзнепьщоують на ме mat., anders christ. ѥда како на мѧ възазрать (es gibt noch viele andere Lesarten), phil. 3. 13 азъ непьщоуѭ (so slepč. šiš.), азъ не мьню christ. (so muß wohl auch in mat. азь не мѣню in мьню berichtigt werden).

Für διαλογίζεσθαι[e] ist помышлꙗти der gewöhnliche Ausdruck (mat. 16. 7, 21. 25, marc. 2. 6. 8, 8. 16. 17, 9. 33, luc. 1. 29, 3. 15, 5. 21, io. 11. 50), seltener das einfache мꙑслити (mat. 16. 8, marc. 11. 31, luc. 12. 17, 20. 14). Auch für συλλογίζεσθαι[e] gebrauchte man помышлꙗти (luc. 20. 5).

Die Ausdrücke мьнѣти und непьщевати gelten auch für νομίζειν, und zwar das erste Verbum immer in den Evangelien, außerdem act. 14. 19, 16. 13. 17, 21. 29, I cor. 7. 26, I tim. 6. 5, das andere nur act. 8. 20; dann wird aber νομίζειν noch ausgedrückt durch велѣти (act. 7. 25, gewiß von einer anderen Person, da die Stelle nicht als Perikope im Evangelium vorhanden war; es gibt auch andere Lesarten, vgl. bei Amphilochius). Einmal steht für νομίζειν мꙑслити (I cor. 7. 36) und einmal вънимати (act. 17. 29); die letzte Lesart scheint in christ. sekundär zu sein, da ochr. slepč. šiš. mat. auch hier непьщевати schreiben. Außerdem gelten die beiden Ausdrücke (мьнѣти und непьщевати) auch für ὑπονοεῖν (act. 13. 25, 25. 18, 27. 27), dann непьщевати auch für ὑπολαμβάνειν (act. 2. 15, luc. 7. 43); dieser griechische Ausdruck wird luc. 10. 30 mit gewohnter Freiheit durch отъвѣщавъ ausgedrückt, dem Sinne nach richtig, doch die Vulgata wählte den näher liegenden Ausdruck suscipere. Dagegen wird sehr treffend act. 1. 9 νεφέλη ὑπέλαβεν αὐτόν durch облакъ подъꙗтъ и übersetzt; III io. 8 ist приимати vermutlich nicht für ὑπολαμβάνειν, sondern für die byzantinische Lesart ἀπολαμβάνειν gesetzt.

Dem ἐλλογεῖν[a] entspricht rom. 5. 13 вьмѣнꙗти сѧ (passiv: ἐλλογεῖται) und philem. 18 причисти (aktiv: ἐλλόγα vl. ἐλλόγει) — es könnte an beiden Stellen einer von den beiden Ausdrücken stehen, wie im lateinischen imputare. Ob aber daraus auf verschiedene Übersetzer geschlossen werden soll, ist doch zweifelhaft.

Die beiden Ausdrücke ἀπορεῖν[u] und διαπορεῖν[u] lauten in der Übersetzung недомышлꙗти сѧ, недомꙑслити сѧ (luc. 24. 4, io. 13. 22, gal. 4. 20, luc. 9. 7, 24. 4); act. 10. 17 ἐν ἑαυτῷ διηπόρει lautet ohne Negation въ себѣ помышлꙗаше. Es gibt auch andere Übersetzungen: act. 25. 20 ἀπορούμενος lautet недоумѣꙗ; II cor. 4. 8 ἀπορούμενοι ἀλλ' οὐκ ἐξαπορούμενοι lautet: нечаюми но не отъчаюми (so slepč. šiš. christ. mat.), gewiß sehr originell übersetzt; ganz frei act. 2. 12, 5. 24 διηπόρουν: дивлꙗахѫ сѧ (Vulg. hat nur an erster Stelle mirabantur, an zweiter ambigebant).

Für οἶδα — εἰδέναι" gebrauchte man gewöhnlich вѣдѣти, вѣмь, вѣдѣ usw. in äußerst zahlreichen Beispielen, die ich alle durchgesehen habe (es sind ungefähr 240 Beispiele dieses Verbums vorhanden); оувѣдѣти liest man mat. 9. 6, luc. 5. 24, 12. 56, ephes. 1. 18, 6. 21, I tim. 3. 15, hebr. 8. 11, I io. 5. 13. Einige Male wird вѣдѣти mit видѣти verwechselt, das gilt gewöhnlich nur für einzelne Handschriften: act. 2. 30 hat christ. видѣ, aber šiš. вѣдѣ, I cor. 2. 2 видѣти christ. вѣдѣти šiš. Dennoch bleiben einige Fälle übrig, wo schon in der ersten Übersetzung видѣти gestanden haben dürfte: I cor. 2. 12 haben alle alten Texte (slepč. šiš. christ. apost. 1220) видимъ, erst die späteren bieten die Berichtigung вѣмы, съвѣмъ, wahrscheinlich fand der Übersetzer in seinem Text ἴδωμεν vor. Ebenso haben gal. 2. 16 die ältesten Texte видѣвъше, erst die späteren zum Teil вѣдоуще, zum Teil вѣдѣвъше, während ich zum griechischen εἰδότες keine Variante finde; I petr. 1. 8 не видѣвъше steht in allen alten Texten, hier bieten aber auch griechische Handschriften ἰδόντες und Tischendorf gab dieser Lesart vor εἰδότες den Vorzug.

Die Übersetzung durch съвѣдѣти statt вѣдѣти ist nicht an allen Stellen durch alle Handschriften durchgeführt: act. 5. 7 schreibt christ. свѣдоущи, aber šiš. hat вѣдоущи, I cor. 14. 16 christ. не съвѣсть, aber slepč. šiš. mat. und die übrigen alten Texte lesen не вѣсть. Beachtenswert ist auch hier die Anwendung des Ausdrucks оумѣти in bestimmten Beispielen, wo man die Wahl nur billigen kann: mat. 7. 11 εἰ οἴδατε δόματα ἀγαθὰ διδόναι τοῖς τέκνοις ὑμῶν: аще оумѣете даании благаа даати чадомъ вашимъ, ebenso luc. 11. 13; oder marc. 14. 68 οὐκ οἶδα οὐδὲ ἐπίσταμαι: не оумѣѭ ни съвѣмь (hier mag der Übersetzer schon wegen des nachfolgenden съвѣмь beim ersten Verbum den Ausdruck вѣмь vermieden haben). Ganz einleuchtend ist die Wahl io. 7. 15 πῶς οὗτος γράμματα οἶδε: како сь кънигы оумѣеть, ähnlich II tim. 3. 15 τὰ ἱερὰ γράμματα οἶδας: cвѧтыѩ кънигы оумѣеши. Ebenso nahe lag die Wahl dieses Ausdrucks in I tim. 3. 5: εἰ δέ τις τοῦ ἰδίου οἴκου προστῆναι οὐκ οἶδε: аще ли къто своего домоу не оумѣеть строити slepč. šiš. mat., christ. etwas geändert аще ли къто своемь домѣ прилежати не оумѣеть; die Änderung von строити in прилежати, um dem griechischen προστῆναι etwas näher zu kommen, ist das Resultat einer späteren Revision der Über-

setzung. Endlich kommt auch bei οἶδα in einigen Beispielen das Verbum ʒнати zur Geltung: mat. 26. 72. 74 не ʒнаѭ чловѣка (ganz gut übersetzt, vielleicht ausdrucksvoller, als wenn вѣдѣ gesagt worden wäre), ähnlich luc. 22. 57 не ʒнаѭ юго жено oder io. 6. 42 юмоужe мы ʒнаюмъ отьца и матерь, io. 10. 5 не ʒнаѭтъ тоужданихъ гласа (es ist von Schafen die Rede); endlich vom Nichterkennen des Heilandes (io. 21. 4): не поʒнашѧ же оученици ꙗко Исоусъ юсть.

Auch für ἐπίσταμαι[u] gilt вѣдѣти und hie und da съвѣдѣти, so marc. 14. 68, act. 19. 15, 24. 10, 26. 26. Ein besonderes Gewicht auf die Anwendung des Präfixes съ scheint nicht zu fallen, einfaches вѣмь hätte genügt. Mehr Bedeutung hat es bei der Übersetzung von συνειδέναι[a]: I cor. 4. 4 οὐδὲν ἐμαυτῷ σύνοιδα: ничьсоже себѣ съвѣдѣ, act. 5. 2 συνειδυίας καὶ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ: съвѣдѫщи женѣ юго. Daher συνείδησις[u]: съвѣсть (act. 23. 1, 24. 16, rom. 2. 15, 9. 1, 13. 5 und so an allen Stellen ausnahmslos). Das Wort mag bereits im Sprachgebrauch vorhanden gewesen sein, jedenfalls ist es so treffend, daß es noch heute fortlebt.

Die entsprechenden Adjektiva sind in gleicher Weise schwankend im Gebrauch: γνωστός[u] lautet öfters раʒоумьнъ (namentlich im Neutrum): act. 1. 19, 2. 14, 4. 10. 16, 15. 18, 28. 28, rom. 1. 9; es steht aber auch оувѣдѣно (act. 9. 42), вѣсто (act. 13. 38, 28. 22) und ꙗвѣ (act. 19. 17). In der Bezeichnung einer bekannten Person oder Sache gebraucht der Übersetzer das passive Partizip ʒнаюмъ (luc. 23. 49, io. 18. 15. 16), im Plural wird οἱ γνωστοί durch ʒнаниѥ übersetzt (luc. 2. 48), was schon erwähnt wurde (Heft II S. 19). Für das erwähnte раʒоумьнъ liegt noch näher συνετός[u], so an allen Stellen (mat. 11. 25, luc. 10. 21, 13. 7, I cor. 1. 19); ἐπιστήμων lautet iac. 3. 13 хытръ, so christ. mat., während šiš., wie schon oben gesagt wurde, хоудогъ schreibt (S. 52). Für das Substantiv γνώστης[a] wurde der Ausdruck оумѣтелинъ (act. 26. 3) gebildet, doch er gehört nicht der ältesten Übersetzungszeit an, kann auch nicht besonders gelungen heißen.

Für γνώμη[a] wählte man волꙗ (act. 20. 3, I cor. 1. 10, philem. 14), allein in der Phrase γνώμην δίδωμι zog man dem Sinne nach gut entsprechend съвѣтъ vor, I cor. 7. 25, II cor. 8. 10, darnach auch κατὰ τὴν ἐμὴν γνώμην (I cor. 7. 40): по моюмоу съвѣтоу; I cor. 7. 6 κατὰ συγγνώμην: по съвѣтоу wurde mit

κατὰ γνώμην gleichmäßig behandelt, was nicht ganz genau ist, die Vulgata wendet hier indulgentia an, während sie sonst consilium gebraucht, ein moderner Erklärer spricht von Erlaubnis: ‚das sage ich aber als Erlaubnis‘ (Lietzmann, Handb. zum Neuen Testament III. 105).

Für μηνύω lautet die Übersetzung luc. 20. 37, act. 23. 30: сказати, aber io. 11. 57, I cor. 10. 28 повѣдѣти, die Wahl richtet sich nach dem Zusammenhang, auch in der Vulgata ist nicht überall derselbe Ausdruck. Dem μιμνήσκομαι[a] entspricht hebr. 2. 6 und 13. 3 помьнѣти, ebenso I cor. 11. 2, II tim. 1. 4; sonst ist für μνησθῆναι üblich помѧнѫти (einige 17 Beispiele), act. 10. 31 поменовати. Bei μνημονεύειν[u] kehrt fast immer помьнѣти wieder (mat. 16. 9, marc. 8. 18, io. 15. 20, 16. 21, act. 20. 31. 35, gal. 2. 10, ephes. 2. 11, col. 4. 12, I thes. 1. 3, 2. 9, II thes. 2. 5, hebr. 11. 15), daneben поминанте (luc. 17. 32, io. 16. 4, hebr. 13. 7) und въспоминаѩ (II tim. 2. 8); merkwürdig hebr. 11. 22 steht eine sonst ganz abseits liegende Form памѧтьствова, die man für ursprünglich halten muß, da sie auch in slepč. šiš., nicht nur in christ. zu finden ist, nur mat. schreibt вьспомина. Auch das ist ein solcher Fall, wo man am liebsten einen anderen Übersetzer voraussetzen möchte, als es derjenige war, der sonst regelmäßig помьнѣти—поминати oder въспоминати gebrauchte.

Das Substantiv μνεία[a] lautet памѧть (rom. 1. 9, phil. 1. 3, I thes. 3. 6) und поминание (I thes. 1. 2, II tim. 1. 3, philem. 4), auch ephes. 1. 16 liest man in christ. поминание, in šiš. помѣнение, mat. hat паметь, eine Lesart der sogenannten zweiten Redaktion, während ochr. und slepč. mit šiš. übereinstimmen. Man könnte auch bei dieser kleinen Abweichung fragen, ob derselbe Übersetzer, der sonst поминание anwendete, an jener einen Stelle diesen Ausdruck aufgab und помѣнение schrieb? Für μνήμη[a] (II petr. 1. 15) und μνημόσυνον[u] (mat. 26. 13, marc. 14. 9, act. 10. 4) findet man памѧть. Man verstand genau auseinanderzuhalten μνῆμα[u] mit der Übersetzung гробъ, das auch für μνημεῖον[u] gilt (mat. 8. 28), wo man als Varianten die Ausdrücke жаль, гробище und гребище nachweisen kann.

In demselben Kreise bewegen sich ἀναμιμνήσκειν[u] und ὑπομιμνήσκειν[u] mit ihren Übersetzungen помѣнѫти (marc. 14. 72, luc. 22. 61, iud. 5), въспомѣнѫти (marc. 11. 21, io. 14. 26, I cor. 4. 17, III io. 10), въспоминати (II cor. 7. 15, II tim. 1. 6, 2. 14,

hebr. 10. 32, tit. 3. 1, II petr. 1. 12). Die dazugehörigen Substantiva für ἀνάμνησις[u] und ὑπόμνησις lauten ebenfalls памать (luc. 22. 19) und въспоминаниѥ (I cor. 11. 24. 25, hebr. 10. 3, II tim. 1. 5, II petr. 1. 13, 3. 1).

Der unzählige Male wiederkehrende Ausdruck глаголати steht für λέγειν[u] und λαλεῖν (die Beispiele aus dem Evangelientexte sind zusammengetragen bei mir im Glossar zum Codex Marianus). Das Kompositum възглаголати gilt als Ergänzung zum einfachen Verbum für die perfektivische Aussage. Ferner gilt глаголати für φάσκειν[a] (rom. 1. 22 liest man zwar in christ. мьнаще, allein slepč. šiš. haben auch hier глаголѭще); auch συλλαλεῖν wird durch глаголати ausgedrückt, nur luc. 4. 36 συνελάλουν πρὸς ἀλλήλους wurde vom Übersetzer energischer übersetzt durch сътазаахѫ са дроугъ къ дроугоу, möglicherweise wählte der Übersetzer diesen Ausdruck, um der Wiederholung des gleich darauf folgenden λέγοντες, das er durch глаголѭще übersetzen mußte, aus dem Wege zu gehen: συνελάλουν λέγοντες sollte doch nicht глаголаахѫ глаголѭще lauten, so viel stilistisches Feingefühl muß man dem Übersetzer lassen. Noch einmal liest man (act. 25. 12) für συλλαλήσας: сътазавъ са. Sonst gilt dieses slawische Verbum für δογματίζεσθαι, συμβάλλειν und διαλέγεσθαι, während das Substantiv сътазаниѥ dem griechischen ζήτησις, συζήτησις und ζήτημα entspricht.

Das Substantiv глаголъ gilt für ῥῆμα[u], während λόγος[u] durch слово übersetzt wird, und λαλιά[c] ist бесѣда, mit welchem auch ὁμιλία[a] (I cor. 15. 33) bedient wird, darum auch ὁμιλεῖν[u]: бесѣдовати (luc. 24. 14. 15, act. 20. 11, 24. 26). Die Phrase act. 14. 12 ἦν ὁ ἡγούμενος τοῦ λόγου lautet in freier Übersetzung nach dem Sinne: бѣ надъ словомь (so slepč. ochr. šiš.), gewiß ist diese Übersetzung älter und ursprünglicher als der Verbesserungsversuch in christ. бѣ начальникъ словеси; mat. bleibt bei der alten Ausdrucksweise. Über ἡγούμενος vgl. Heft II S. 34.

Das ein einziges Mal begegnende ἔπος in hebr. 7. 9 ἔπος εἰπεῖν wurde übersetzt: слово рещи. Das Wort μῦθος[a] übersetzte man mit баснь, doch II tim. 4. 4 schreibt šiš. mat. на баıанниѩ оуклонеть се (christ. о баıанниѩ). Auffallend ist act. 8. 32 ἡ περιοχὴ τῆς γραφῆς erläutert durch слово книжьноѥ, so übereinstimmend in allen Texten, der Ausdruck περιοχή bereitete augenscheinlich Schwierigkeiten; auch das Verbum περιέχειν[u] wurde ungleich

behandelt: luc. 5. 9 θάμβος περιέσχεν αὐτόν lautet gut übersetzt ѹжасъ одрьжааше и (der Übersetzer las vielleicht περιεῖχεν, obgleich ich diese Lesart nicht finde), aber act. 23. 25 γράψας ἐπιστολὴν περιέχουσαν τὸν τύπον τοῦτον lautet schon freier: напьсавъ юпистолиѭ имѫщѫ образъ сь und I petr. 2. 6 διότι περιέχει ἐν γραφῇ wurde noch unabhängiger übersetzt: зание писано юсть въ кънигахъ, hier ist nur der Sinn richtig wiedergegeben, von der Wörtlichkeit wurde abgesehen, während die Vulgata continet scriptura gewahrt hat.

Das oben erwähnte глаголати mit dem Präfix на, also наглаголати, entspricht dem griechischen κατηγορεῖν[u], wovon bereits Heft II S. 32 die Rede war; οἱ κατήγοροί[u] σου (act. 23. 35) lauten глаголѭщеи на тѧ. Sehr gut ist проглаголати gewählt für den Stummen, der plötzlich sprechen kann (mat. 9. 33, luc. 11. 14, so auch vom Johannes, luc. 1. 20), im griechischen Original überall nur das einfache λαλεῖν. Einmal findet man отъглаголати, aber fürs griechische ἀναβάλλεσθαι (act. 24. 22).

Für das perfektive рещи steht im Griechischen fast immer εἰπεῖν[u], seltener λέγειν oder λαλεῖν in aoristischen Formen oder als εἴρηκα, εἰρημένος. Auch σύμφημι ist рекѫ съ— (rom. 7. 16). Das zusammengesetzte нарещи, нарицати entspricht dem griechischen καλεῖν[u], doch καλεῖν bedeutet auch призъвати (etwa vierundzwanzig Beispiele) und възъвати (mat. 2. 15, 4. 21, marc. 1. 20, luc. 7. 39, io. 2. 2, gal. 1. 15). Auch das einfache зъвати für καλεῖν steht sehr häufig (mehr als dreißigmal). Einmal (I petr. 1. 15) wird τὸν καλέσαντα ὑμᾶς ἅγιον durch позъвавъшааго вы свѧта ausgedrückt, wo man auch възъвавъшааго oder selbst зъвавъшааго erwarten könnte. Ich lasse es auch hier dahingestellt, ob diese Abweichung auf einer persönlichen Verschiedenheit beruht. Für προσκαλεῖσθαι[u] steht immer und ausnahmslos призъвати, ebenso für συγκαλεῖν[u] съзъвати—съзывати; wenn marc. 15. 16 призъвашѧ gelesen wird (vl. призываѭтъ), so kann da die Lesart καλοῦσιν statt συγκαλοῦσιν dem Übersetzer vorgeschwebt haben, sie ist auch beglaubigt. Doch auch προκαλούμενοι[a] (gal. 5. 26) lautet призываѭще und ebenso ist μετακαλεῖσθαι[a] immer призъвати. Das Verbum ἐπικαλεῖσθαι, namentlich im Partizip, wird durch нареченыи (mat. 10. 31, act. 4. 36, iac. 2. 7), нарицаюмыи (act. 10. 5), auch нарекомыи (act. 15. 22) ausgedrückt, vgl. нарицати сѧ hebr. 11. 16. Aktiv ebenfalls нарицати (act. 9. 14. 21, 25. 11. 12,

II cor. 1. 23, I petr. 1. 17), нарешн (act. 22. 16, 25. 21. 25, 26. 32, 28. 19). Einige Stellen zeigen прнзъвати (act. 2. 21, rom. 10. 13. 14, I cor. 1. 2, II tim. 2. 22). Zweimal steht für ἐπικαλούμενος die Übersetzung молити са: act. 7. 59 молешта се и глаголюща, rom. 10. 12 молещихь се юмоу. Das sind Abweichungen von der griechischen Vorlage, wo der Sinn gut ausgedrückt ist. Noch ist εἰσκαλεσάμενος* (act. 10. 23): прнзъвавъ zu nennen. Und das oben erwähnte нарешн wird auch im Zusammenhang mit ὄνομα für ἐπιτιθέναι verwendet: ἐπέθηκε ὄνομα (marc. 3. 16. 17): нарече нма, vgl. Heft II S. 120.

Eine besondere Bedeutung nimmt ἐγκαλεῖν* in Anspruch: Klage gegen jemanden erheben; act. 19. 38 liest man dafür von понмовати: да понмоують дроугь на дроуга christ., понмають дроугъ дроуга karp., поюмлють дроугь дроуга mat.: ἐγκαλείτωσαν ἀλλήλους, act. 23. 28 понмахж на-нь: ἐνεκάλουν αὐτῷ, rom. 8. 33 къто поюмлють на нзбраньные божню: τίς ἐγκαλέσει κατὰ ἐκλεκτῶν θεοῦ. Auch umschrieben liest man act. 19. 40 понмъı творнтн: ἐγκαλεῖσθαι, act. 26. 2 понмъı дѣıатн ist in christ. mat. aktiv ausgedrückt: понмъı дѣють на ма нюден, šiš. dagegen passiv понмь прнюмлю (statt прнюмлю, weil im bulgarischen Original а statt ж geschrieben war) ѿ Нюдѣн (ἐγκαλοῦμαι ὑπὸ Ἰουδαίων), 23. 29 понмъı бъıвающа christ. (mat. fehlerhaft поюмь на-нь бывающе): ὃν εὗρον ἐγκαλούμενον. Merkwürdigerweise lautet ἔγκλημα nicht понма, wie man erwarten könnte und wie es sonst nachweisbar ist, sondern вина (act. 23. 29, 25. 16).

Einigermaßen verwandt ist ἐντυγχάνειν* ‚für oder gegen jemanden eintreten, verhandeln', man liest act. 25. 24 περὶ οὗ ἅπαν τὸ πλῆθος τῶν Ἰουδαίων ἐνέτυχόν μοι: de quo omnis multitudo Iudaeorum interpellavit me: о немьже весь народъ нюденскъ понма мн christ. (mat. karp. понмаю мн), rom. 8. 27 κατὰ θεὸν ἐντυγχάνει ὑπὲρ ἁγίων: secundum deum postulat pro sanctis: на божню прнподають ѡ светыхь šiš. (christ. проповѣдають по сватъıхъ, so auch mat. und einige andere Texte, es gibt aber auch Lesarten прнповѣдають, молнть); die Lesart проповѣдають dürfte eine spätere Textänderung sein; прнподають kann ein Schreibversehen sein, dann bleibt nur прнповѣдають als das richtige übrig. Auch ib. 8. 34 ἐντυγχάνει ὑπὲρ ἡμῶν lautet šiš. прнповѣдають, ebenso christ., aber mat. молнть се за ны, ap. 1220 проповѣдають о насъ, so auch ochr. und einige andere Texte; прнповѣдають kann durch

mehrere alte Texte belegt werden, die Gennadius-Bibel hat приповѣдоують; rom. 11. 2 ὡς ἐντυγχάνει τῷ θεῷ κατὰ τοῦ Ἰσραήλ: ѥко приповѣдаѥть богови на Иꙁраилꙗ šiš., ѥко приповѣдаѥть къ богоу о Иꙁраили christ., проповѣдаетъ slepč., ѥко молить се богови на Иꙁраилѣ mat., ap. 1220 wie šiš., ebenso die Bibel 1499. Endlich hebr. 7. 25 εἰς τὸ ἐντυγχάνειν ὑπὲρ αὐτῶν ‚um für sie einzutreten': приповѣдати ѡ нихь šiš., проповѣдати slepč., на проповѣданиѥ о нихъ christ. Aus allen diesen Beispielen dürfte sich ergeben, daß der erste Übersetzer für ἐντυγχάνειν wirklich приповѣдати gebraucht hat. Eine weitere Bestätigung dafür liefert rom. 8. 26: самъ доухъ приповѣдаѥть о насъ: αὐτὸ τὸ πνεῦμα ὑπερεντυγχάνει ὑπὲρ ἡμῶν (so šiš. christ. mat.).

Für ἀγγέλλειν[e] (io. 20. 18) und ἀπαγγέλλειν[u] ist in dem Evangelientexte nahezu ausnahmslos die Übersetzung въꙁвѣстити —въꙁвѣщати (mat. 2. 8, 8. 33, 11. 4, 12. 18, 14. 12, 28. 8. 10. 11, marc. 5. 14, 6. 30, 16. 10. 13, luc. 7. 18. 22, 8. 20. 34. 36, 9. 36, 24. 9, io. 6. 25, 20. 18); nur in vier Beispielen, gleichsam um einen minder feierlichen Ausdruck anzuwenden, schrieb der Übersetzer повѣдѣти — повѣдати: luc. 8. 47, 13. 1, 14. 21, 18. 37. Gegenüber dieser Vorherrschaft des Ausdrucks въꙁвѣстити im Evangelientexte kommt er im Apostolus nur zweimal vor: въꙁвѣстите act. 12. 17, въꙁвѣщаѭ hebr. 2. 12 und noch ein drittes Mal, wenn man I thes. 1. 9 dazu rechnen will, wo šiš. wirklich вьꙁвѣщаваѭть schreibt (mat. hat сповѣдаше), christ. nur вѣщаѭть. Sonst ist im Apostolus am häufigsten die Übersetzung durch съкаꙁати (act. 11. 13, 12. 14, 15. 27, 16. 36. 38, 22. 26, 23. 16. 17. 19, 28. 21), dann повѣдати (act. 4. 23, 5. 22. 25, I cor. 14. 25, I io. 1. 2. 3) und nur einmal (act. 26. 20) проповѣдаꙗ. Auch ἀναγγέλλειν ist въꙁвѣстити (marc. 5. 16. 19, io. 4. 25, 16. 13. 14. 15. 25, rom. 15. 21, I petr. 1. 12), съкаꙁати (act. 14. 27, 15. 4, 16. 38, 19. 18, 20. 20. 27) und повѣдати (II cor. 7. 7, I io. 1. 5); also auch hier ist въꙁвѣстити hauptsächlich auf Evangelien beschränkt, während съкаꙁати im Apostolus vorherrscht. Für die griechische Vertretung dieses letzten Ausdrucks vgl. im Glossar zum Marianus s. v., außerdem noch ὑποτίθημαι[a] (I tim. 4. 6), das sonst wörtlich положити (rom. 16. 4) lautet, und ὑποδείκνυμι[u] (mat. 3. 7, luc. 3. 7, 6. 47, 12. 3, act. 9. 16, 20. 35).

Auch für διαγγέλλειν[u] bleibt derselbe Ausdruck въꙁвѣщати (luc. 9. 60) und въꙁвѣстити (rom. 9. 17), doch act. 21. 26 schien

dem Übersetzer ʒаповѣдаѩ ausdrucksvoller. Für ἐξαγγέλλειν[a] wurde исповѣдати (I petr. 2. 9) gewählt, ἐπαγγέλλεσθαι[u] wird durch обѣщати oder обѣтовати erklärt, die letztere Form findet man gal. 3. 19. tit. 1. 2, hebr. 6. 13, 10. 23, 11. 11, 12. 26, I io. 2. 25; iac. 1. 12 schreiben slepč. mat. karp. обѣща, christ. оуготова, was vielleicht nur verschrieben ist statt обѣтова. Für προεπαγγέλλεσθαι liest man прѣжде обѣщати (rom. 1. 2). Die Lesart II cor. 9. 5 прѣжде въʒвѣщеноѥ setzt nicht προεπηγγελμένην, sondern προκατηγγελμένην (εὐλογίαν) voraus, vgl. s. v. καταγγέλλειν.

Dem καταγγέλλειν[a] entspricht nämlich die Übersetzung проповѣдати in der größten Mehrzahl der Beispiele, einige fünfzehn sind vorhanden, wo alle Texte der slawischen Übersetzung übereinstimmen. Von Abweichungen seien erwähnt rom. 1. 8 повѣдаѥть сѧ (so christ. šiš. mat. und fast alle übrigen Texte, nur in zwei späteren begegnet die Verbesserung проповѣдаѥть сѧ); act. 16. 21 steht in allen Texten прѣдаѥта нравꙑ (καταγγέλλουσιν ἔθη), der Übersetzer glaubte mehr sagen zu sollen, als das einfache проповѣдаѥта, wie es in slepč. steht; ebenso ist I cor. 11. 26 wohl absichtlich исповѣдаѥте gewählt, endlich I cor. 2. 5 begegnet въʒвѣщаѩ.

Bei παραγγέλλειν[u] ist in prohibitiven Sätzen der übliche Ausdruck ʒапрѣтити—ʒапрѣщати (marc. 6. 8, luc. 5. 14, 8. 56, 9. 21, act. 5. 28. 40, 16. 23, 23. 30, I cor. 7. 10, I tim. 1. 3, 4. 11, 5. 7, 6. 13. 17), einmal das einfache прѣщааше (luc. 8. 29). In positiven Sätzen steht ʒаповѣдати (mat. 10. 5, act. 4. 18, 17. 30, II thes. 3. 4) und noch häufiger повелѣвати (marc. 8. 6, act. 1. 4, 16. 18, 23. 22, I cor. 11. 17, I thes. 4. 11, II thes. 3. 6. 10. 12); act. 15. 5 schreiben šiš. karp. mat. прѣтити, slepč. ʒапрѣщати, christ. ʒавѣщати (vielleicht nur ein Schreibversehen), ochrid. прѣти ist wohl nur ein Schreib- oder Druckfehler statt прѣтити.

Die Verba ὁμολογεῖν[u], ἐξομολογεῖν[u] und ἀνθομολογεῖσθαι[e] haben ihre regelmäßige Übersetzung исповѣдѣти—исповѣдати, und zwar bei den beiden zusammengesetzten Ausdrücken ausnahmslos, bei ὁμολογεῖν steht nur mat. 14. 7 клатвоѭ иʒдрече (statt des erwarteten исповѣсть), was endlich und letztlich sehr gut klingt (übrigens diese Perikope kommt im Evangeliarium nicht vor). Das Substantiv ὁμολογία[a] ist immer исповѣданиѥ. Das nur einige Male vorkommende ἀντιλογία[a] lautet iud. 12 прѣрѣканиѥ, wörtlicher ist прѣкословиѥ (hebr. 7. 7) und прѣкословьствиѥ (hebr. 6. 16,

12. 3). Ob alle diese Ausdrücke von einem Übersetzer herrühren, kann fraglich sein. Für die Ursprünglichkeit des прѣрѣканиѥ spricht der parallele Ausdruck прѣрочьнъ (luc. 2. 34): ἀντιλεγόμενος. Vgl. oben S. 23.

Für γενεαλογία[a] mußte man sich durch Umschreibung helfen, und zwar I tim. 1. 4 durch причьтъ mit Gen. pl. родъ (so šiš. slepč. christ., mat. schreibt nur рождениѥ), tit. 3. 9 родомъ причьтениѥ und hebr. 7. 6 ὁ γενεαλογούμενος lautet причитаѥмъіи родомъ. An diesem Beispiele sieht man deutlich, daß dem Übersetzer oder den Übersetzern noch nicht geläufig war, родословиѥ zu bilden, das doch nach allen Analogien so nahe lag.

Dem griechischen παραβολή[u] entspricht ausnahmslos притъча, man möchte nur die Antwort haben auf die Frage, ob das ein Volksausdruck war oder äußerst gelungene Neubildung? Volkstümlich in materieller Anwendung war pritka-přitka wohl bekannt. Nach dieser Analogie könnte притъча gebildet worden sein. Beachtenswert ist jedenfalls, daß für παραβάλλειν marc. 4. 30 приложити gewählt wurde und nicht etwa притъкнѫти. Erst von притъча abgeleitet liest man hebr. 6. 6 притъчьствовати für παραδειγματίζειν[u]; mat. 1. 19 wird der Übersetzer δειγματίσαι[u] gelesen haben, wie col. 2. 15, da er an beiden Stellen gleichmäßig обличити anwendete. Übrigens притъча gilt auch für αἴνιγμα (I cor. 13. 12) und für ὑπόδειγμα[u] (hebr. 4. 11, iac. 5. 10), sonst образъ.

Bei ἀρνεῖσθαι[u] ist in aoristischer Aussage ausnahmslos in Anwendung das Wort отъвръщи ся—отъвръгѫ ся, für präsentische Aussage отъмѣтати ся (mat. 14. 70, luc. 8. 45, tit. 1. 6, II petr. 2. 1, I io. 2. 22. 23, iud. 4). Auch παραιτεῖσθαι hat act. 25. 11 die Übersetzung отъмѣтати ся, sonst отърицати ся (luc. 14. 18, I tim. 4. 7, 5. 11, II tim. 2. 23, tit. 3. 10, hebr. 12. 25) und отърекоша ся (hebr. 12. 19), nur luc. 14. 18. 19 wurde etwas freier, auch besser klingend, gesagt: имѣи мя отърочьна: ἔχε με παρῃτημένον. Sonst steht das Verbum отърещи ся für ἀπειπεῖν[a] II cor. 4. 2 und für ἀποτάσσεσθαι[u] (marc. 6. 46, luc. 9. 61, 14. 33, act. 18. 21, II cor. 2. 13). Nur act. 18. 18 wird für τοῖς ἀδελφοῖς ἀποταξάμενος ganz frei übersetzt: цѣловавъ братиѭ (vulg. valefaciens). Das kann zwar nach der Auffassung des Übersetzers von seinem freien Verhalten gegenüber der griechischen Vorlage dieselbe Person gewesen sein, nicht unmöglich ist jedoch

auch die Voraussetzung, daß diese Abweichung von einem anderen Übersetzer herrührt.

Das Verbum εὐαγγελίζεσθαι[a] wurde durch благовѣстити übersetzt (etliche sechszehn Beispiele) oder durch благовѣщати (vier Beispiele), das Partizip благовѣщеноѥ (sc. ѥванъгелиѥ) gal. 1. 11 und I petr. 4. 6 благовѣщено бъість. Daneben ist jedoch auch die Form благовѣствовати oder благовѣстовати üblich, und zwar: благовѣстоуѭтъ (mat. 11. 5, luc. 7. 22), благовѣствоуѭтъ (luc. 16. 16), ѥсмъ благовѣствовани (hebr. 4. 2. 6, I petr. 1. 25), благовѣстоуѩ (luc. 8. 1, 9. 6), благовѣствоуѭщю (luc. 20. 1, act. 14. 7), благовѣствовати (act. 5. 42, 8. 4. 12. 25. 35. 40, 11. 20, 13. 32, 14. 15. 21, 15. 35, rom. 10. 15, I cor. 9. 16. 18, I petr. 1. 12). Einen Unterschied zwischen благовѣстити und благовѣствовати kann man nicht bemerken, man kann nur sagen, daß die erste Form in Luc. Rom. Gal. Ephes. häufiger vorkommt als die zweite. Hie und da gehen auch einzelne Handschriften auseinander, so daß šiš. благовѣщаю, christ. благовѣствоую schreibt. Act. 16. 10 steht für εὐαγγελίσασθαι wider Erwarten проповѣдати, so in vielen besseren Handschriften, благовѣстити in anderen scheint spätere Verbesserung zu sein. Das Substantiv εὐαγγέλιον wurde in ältesten Texten offenbar noch unübersetzt gelassen. In christ. wird nur ein Beispiel zitiert (act. 15. 7) mit der Übersetzung благовѣствованиѥ (so auch slepč.), aber šiš. läßt auch da den unübersetzten Ausdruck. Soweit man nach den bei Voskresenskij abgedruckten Parallelen der sogenannten vier Redaktionen für Rom. Cor. Gal. Ephes. den Text verfolgen kann, überall bleibt in Apost. 1220 als dem Vertreter der ältesten Redaktion ѥвангелиѥ, während in der zweiten und dritten Redaktion благовѣщениѥ oder благовѣствованиѥ steht. Entst. 306.

Ein gewiß schon in der Volkssprache vorhanden gewesener Ausdruck ist пророкъ für προφήτης, für προφητεύειν geht neben dem häufigeren прорещи—прорицати auch пророчьствовати einher (mat. 7. 22, 15. 7, luc. 1. 67, act. 19. 6, I cor. 13. 9, 14. 24. 31, iud. 14). Auch hier ist ein Unterschied nicht herauszubekommen. Dagegen für προλέγειν konnte kein пророчьствовати gebraucht werden, wohl aber прорицати oder (I thes. 3. 4) прѣжде глаголати, auch προειπεῖν ist immer nur прѣжде рещи, προείρηκα: прѣжде рѣхъ, προειρημένον: прѣжде речено, hebr. 4. 7, 10. 15: прѣжде глаголати, rom. 9. 29 προείρηκεν: прорече.

Für ᾄδοντες[a] καὶ ψάλλοντες[a] (ephes. 5. 19) lautet die Übersetzung поѭще и прѣпоѭще, doch ist das die Lesart christ, mat. schreibt хвалеще и поѭще, das ist die übliche Lesart der zweiten Redaktion; statt прѣпоѭще liest man in einigen Texten въспѣваѭще; col. 3. 16 steht für ᾄδοντες allein поѭще и въспоѭще ochr. christ., поѭще и въспѣваѭще šiš. mat., dem Übersetzer muß hier die Phrase ᾄδοντες καὶ ψάλλοντες vorgeschwebt haben, während slepč. gerade dort, wo im Griechischen beide Ausdrücke vorkommen, den zweiten (καὶ ψάλλοντες) wegläßt und nur пожще hat. Das hat seine Begründung im griechischen Text, wo in mehreren Handschriften das zweite Partizip nicht belegt ist, vgl. Tischendorf II. 693. Für ψάλλειν allein liest man въспоѭ rom. 15. 9, спою I cor. 14. 15 und iac. 5. 13 да поѭть.

Das Verbum φωνεῖν[u] bei seinem weiten Bedeutungsumfang veranlaßt sehr verschiedene slawische Ausdrücke zu gebrauchen. Am bezeichnendsten erscheint възгласити, das recht oft begegnet (im Evangelientext etwa siebzehnmal, dann act. 10. 18. 16. 28); dann пригласити (luc. 19. 15, io. 2. 9, act. 10. 7) und das einfache гласити (marc. 9. 35), глашати (marc. 3. 31, 15. 35, io. 10. 3, 13. 13). Dann liest man призъвати (luc. 16. 2, io. 4. 16, 9. 18. 24, 11. 28, act. 9. 18) und възъвати (io. 18. 33) und selbst das einfache зъвати (mat. 27. 47, marc. 10. 49, io. 11. 28). Eine Scheidung nach verschiedenen Übersetzungen vermag ich nicht durchzuführen, eher dürfte der Wunsch, dem slawischen Sprachgebrauch möglichst nahezukommen, maßgebend gewesen sein. Von dem krähenden Hahn heißt es einmal въспѣтъ (marc. 14. 68) und dreimal възгласи. Hier wird die Annahme, daß въспѣтъ von einem anderen Individuum herrührt, noch durch den Umstand unterstützt, daß die Stelle mit въспѣтъ in der Perikope des ältesten Evangeliariums nicht enthalten ist. Für φωνή[u] gilt immer гласъ, κενοφωνία[a] ist тъщегласѥниѥ (I tim. 6. 20, II tim. 2. 16).

Für συμφωνεῖν[u] wurde съвѣщати gebraucht (mat. 18. 19, 20. 2. 13, act. 5. 9), aber auch съглашати (act. 15. 15), daher συμφώνησις[a]: съвѣщаниѥ (II cor. 6. 15), aber ἐκ συμφώνου[u] (I cor. 7. 5): отъ съвѣта; συμφωνία[a] lautet пѣниѥ (luc. 15. 25). Dieses Auseinandergehen verdient zum mindesten angemerkt zu werden. Dem ὑμνεῖν[u] entspricht пѣти — поѭ, im Aorist въспѣвъ (mat. 26. 30, marc. 14. 26), въспоѭ (hebr. 2. 12); das einfache поꙗста

(act. 16. 25): ὕμνουν. Die beiden Ausdrücke ὕμνος[a] und ᾠδή[a] übersetzte man ephes. 5. 19 въ пѣннихъ и пѣсньхъ, ebenso col. 3. 16. Die spätere Redaktion wendet пѣснь für ψαλμός an (das in ältesten Texten unübersetzt geblieben war), dagegen für ἐν ὕμνοις καὶ ᾠδαῖς gebrauchte man въ хвалахъ и гласѣхъ (so schon in mat.). In der Parallelstelle col. 3. 16, wo ochr. šiš. und christ. übereinstimmen, slepč. nur die beiden Ausdrücke umstellt, bietet mat. andere Auswahl: вь пѣснехь и вь похваленнихь (das dritte Wort fehlt).

Die Verba βοᾶν[u] und ἀναβοᾶν[e] lauten въпити, възъпити, im Partizip въпиꙗ—въпиѭщи, Aorist възъпити; nur act. 17. 6 wurde въпиѭще, das man in slepč. findet, in anderen drei Texten (šiš. christ. mat.) durch кличѫще vertreten, ochr. schreibt кричаще. Bei der Übereinstimmung der übrigen Texte ist möglicherweise gerade in slepč. der Ausdruck въпиѭще eine nachträgliche Berichtigung, um größere Annäherung an das griechische Original zu erzielen. Aber auch κράζειν wird durch въпити, Aor. възъпити ausgedrückt: das einfache въпити liest man mat. 15. 23, 27. 23, marc. 3. 11, 5. 5, 10. 48, 11. 9, luc. 4. 41, 9. 39, 18. 39, 19. 40, io. 19. 12, act. 14. 14, 19. 28. 32. 34, 21. 28. 36, rom. 8. 15, 9. 27, iac. 5. 4; възъпити steht mat. 8. 29, 14. 26. 30, 15. 22, 20. 30, 27. 50, marc. 1. 26, 5. 7. 9. 24. 26, 15. 13. 14. 39, act. 7. 60, 16. 17, 23. 6, 24. 21, gal. 4. 6. Nur wenige Beispiele mit зъвати kommen auch bei κράζειν zur Anwendung: mat. 9. 27, 21. 9. 15, marc. 10. 47, öfters im Johannesevangelium: 7. 37, 12. 13, възъва 1. 15, 7. 28, 12. 48. Gewiß absichtlich wurde act. 7. 57 въсклицнѫвъше gewählt, weil der Übersetzer diesen Ausdruck für das plötzliche Aufschreien vor Entrüstung bezeichnender fand als възъпивъше. Das präfigierte ἀνακράζειν[e] wurde gleich dem einfachen Verbum behandelt (drei Beispiele aus Lukas sind für възъпити vorhanden, zwei aus Marcus für възъвати: marc. 1. 23, 6. 49). Das Verbum κραυγάζειν[u] stimmt in der Übersetzung ganz mit κράζειν überein, d. h. man übersetzte es durch въпити, възъпити, einmal (io. 12. 13) durch зъвахѫ und (11. 43) възъва. Dabei wäre für den Text des Johannesevangeliums das oben bei κράζειν Bemerkte zu wiederholen. Ob sich hinter solchen Kleinigkeiten verschiedene Übersetzer verstecken, soll zunächst mit dieser ganzen Frage unentschieden gelassen werden; κραυγή ist въпль und кличь. Vom Löwen heißt es рыкати für ὠρύεσθαι (I petr. 5. 8)

Ein stehender Ausdruck für ἀποκρίνεσθαι[u] ist отъвѣщати, der über zweihundert Beispiele aufzuweisen vermag; auch ἀνταποκρίνεσθαι[u] bleibt bei demselben Ausdruck; ebenso ἀπολογεῖσθαι[u] (luc. 12. 11, 21. 14 und an allen Stellen des Apostolus), umschrieben wird ἀπολογεῖσθαι act. 26. 2 durch отъвѣтъ творити, ebenso II cor. 12. 19: отъвѣтъ творимъ: ἀπολογούμεθα. Das Substantiv отъвѣтъ an und für sich gilt für ἀπόκρισις[e], dann (im Apostolus) für ἀπολογία[a] (act. 22. 1, 25. 16, I cor. 9, 3, II cor. 7. 11, phil. 1. 7. 16, II tim. 4. 16, I petr. 3. 15). Das Verbum отъвѣщати gilt dann noch für χρηματίζειν[u], daher auch χρηματισμός rom. 11. 4: отъвѣщаније. Passiv χρηματισθείς lautet mat. 2. 22 вѣсть приимъ und mat. 2. 12 отъвѣтъ приимъше; luc. 2. 26 ἦν αὐτῷ κεχρηματισμένον wurde übersetzt бѣ јемоу отъвѣщано, act. 10. 22 ἐχρηματίσθη: глаголано бꙑсть јемоу und hebr. 8. 5 ebenso für κεχρημάτισται; ib. 11. 7 χρηματισθείς Νῶε lautet проповѣдано бꙑсть Нојеви. Die Stelle act. 11. 26 χρηματίσαι τε . . τοὺς μαθητὰς χριστιανούς lautet in der Übersetzung нарещи сѧ—оученикꙑ хрьстиꙗнꙑ christ., šiš. etwas anders: нарекоше се . . оученици христианы. Das Wort kann wie ὑπάρχειν einfach durch бꙑти ausgedrückt werden: μοιχαλὶς χρηματίσει (rom. 7. 3): прѣлюбодѣица бꙑвајеть. Endlich hebr. 12. 25 τὸν χρηματίζοντα: прорицаѭщааго. Auch hier kann die Frage aufgeworfen werden, ob alle diese Verschiedenheiten der Übersetzung von einer Person herrühren. Hier verursachte übrigens der griechische Ausdruck gewisse Schwierigkeiten.

In negativer Ausdrucksweise wird ἀναντίρρητον[a] (act. 19. 36) durch безъ отъвѣта und ἀναντιρρήτως (act. 10. 29) durch безъ сѹмьнѣниꙗ ausgedrückt (auch die Vulgata hat hier sine dubitatione). Der letztere Ausdruck gilt auch für ἀδιάκριτος[a] (iac. 3. 17), weil διάκρισις[a] (rom. 14. 1) auch сѫмьнѣније lautet, wofür sonst расмотрѣније (I cor. 12. 10, hebr. 5. 14) gesagt wird. Auch das Verbum διακρίνεσθαι wird durch сѫмьнѣти сѧ übersetzt, vgl. Heft II S. 112. Es kommen aber auch andere Ausdrücke vor, so: расматриꙗти (rom. 14. 23, I cor. 11. 29, iac. 2. 4) oder съматриꙗти (iud. 22), dann расѫждати (mat. 16. 3, I cor. 4. 7, 6. 5, 11. 31, iud. 9).

Für ἀνακρίνειν[u] hat man истѧзати (luc. 23. 14, act. 4. 9, 24. 8) und въстѧзати (act. 12. 19, 28. 18, I cor. 2. 14. 15, 4. 3. 4, 9. 3, 10. 25. 27), einmal (act. 17. 11) ищѹще кнігъ (mat. искоущен

книгь); an letzter Stelle auch Vulgata scrutantes. Auch ἐξετάζειν[e] lautet истАзати (io. 21. 12) oder auch испытати (mat. 2. 8, 10. 11). Der letzte slawische Ausdruck gibt auch ἐρευνᾶν[u] wieder (io. 5. 39, 7. 52, rom. 8. 27, I petr. 1. 11) oder auch ἐξερευνᾶν[a] (I petr. 1. 10), endlich auch ἀκριβοῦν[e] (mat. 2. 7. 16). Für ζητεῖν[a] und ἐκζητεῖν[u] gilt искати, възискати, der erstere Ausdruck begegnet viel häufiger als der zweite, natürlich beim einfachen ζητεῖν, während bei ἐκζητεῖν immer die Form mit въз- gebraucht wird. Das Kompositum възискати kann auch imperfektiv angewendet werden: luc. 2. 45 възискажща, hebr. 11. 6 възискажщихъ. Einige Abweichungen vom regelmäßigen Gebrauch: luc. 12. 48 изищетъ са (statt възищетъ са), die Stelle fehlt in den ältesten Perikopen des Evangeliariums; io. 7. 34 поищете (ganz gut gesagt für ‚werdet mich suchen'); an zwei Stellen liest man хотаще (mat. 12. 47) und хотащемъ (act. 27. 30, šiš. hat an letzter Stelle искоущемь); I cor. 14. 12 просите (Vulgata quaerite); io. 16. 19 стъазаете са межаю собож (richtig gewählt); luc. 11. 54 die Lesart лажще steht wohl nicht für ζητοῦντες, sondern eher für ἐνεδρεύοντες, das von Tischendorf in den Text aufgenommen wurde. Allerdings wird act. 23. 21 dieses Verbum durch ловити ausgedrückt, auch ἐνέδραν[a] ποιοῦντες (act. 25. 3) lautet ловаще, allein ich glaube, der Übersetzer hatte wegen des nachfolgenden оуловити die Wiederholung des Ausdrucks (ловаще—оуловити) vermeiden wollen, daher wählte er лаıати, das bekanntlich nicht bloß latrare, sondern auch insidiari bedeutet. Wenn luc. 11. 50 да мьститъ са кръвь gelesen wird, so ist das nicht ἵνα ἐκζητηθῇ[u], sondern nach der bei Tischendorf angemerkten Lesart ἐκδικηθῇ gesagt (vgl. oben S. 42—3). Dem συζητεῖν[u] entspricht стъазати са an allen Stellen ausnahmslos bis auf luc. 22. 23, wo начаса искати въ себѣ gelesen wird, ganz treffend, weil es sich nur um das Herausfinden des Richtigen handelt, nicht um das Disputieren. Derselbe Ausdruck gilt auch für συναίρειν[e] λόγον: стъазати са о словеси (mat. 18. 23. 24, 25. 19), vgl. noch andere griechische Ausdrücke im Glossar zu Cod. Marianus s. v. und Kałużniacki s.v. Für συζητητής (I cor. 1. 20) hatte man съвъпросьникъ gebildet (aber nicht стъазатель, obschon das Wort bei Miklosich vorkommt, aber bei Sreznevskij nicht), während συζήτησις стъазаније lautet (act. 15. 2. 7, 28. 29), ebenso wie das einfache ζήτησις (io. 3. 25, act. 15. 2, 25. 20, I tim. 1. 4, 6. 4, II tim. 2. 23,

tit. 3. 9) und ζήτημα[a] (vier Beispiele in actus Ap., kein einziges in alten Perikopen enthalten), nur act. 15. 2 liest man für ζήτημα въпрошениѥ, wahrscheinlich absichtlich vorgezogen, weil in demselben Absatz schon сътаꙁаниѥ für ζήτησις enthalten ist und der Übersetzer nicht zweimal denselben Ausdruck wiederholen wollte, wo er im Original zwei etwas verschiedene Wortbildungen vor sich hatte.

Das griechische θυσία ist immer und ausnahmslos жрътва, doch das Verbum θύειν wird nur dann und wann übersetzt durch жрѣти (marc. 14. 12, luc. 22. 7, act. 14. 13. 18, I cor. 2. 7, 10. 20). Wo die Bedeutung des Abschlachtens stark hervortritt, dort wird für θύειν in der Übersetzung ꙁаклати genommen: τὸν μόσχον θύσατε (luc. 15. 23): тельць ꙁаколите, ἔθυσεν (luc. 15. 27): ꙁакла, ἔθυσας (ib. 30): ꙁакла, θύσον καὶ φάγε (act. 10. 13): ꙁаколи и ѣждь, ebenso act. 11. 7. Auffallend ist io. 10. 10 ἵνα κλέψῃ καὶ θύσῃ καὶ ἀπολέσῃ: да ѹкрадетъ и ѹбиѥтъ и погѹбитъ, wo man gewiß auch ꙁаколѥтъ hätte anwenden können, doch auch Vulgata gebraucht den Ausdruck mactare. Als Beleg eines stark entwickelten Sprachgefühls kann mat. 22. 4 zitiert werden, wo τὰ σιτιστὰ τεθυμένα durch исколѥна übersetzt wurde, um dadurch einen Haufen vom Abgeschlachteten zum Ausdruck zu bringen, was durch ꙁаклана nicht so anschaulich hätte ausgedrückt werden können.

IV.

Die beiden Ausdrücke βλέπειν[u] und ὁρᾶν haben in der Mehrzahl der Beispiele видѣти als Übersetzung, daneben dann auch ꙁьрѣти. Mit Übergehung sehr zahlreicher Beispiele des Gebrauchs von видѣти für βλέπειν sollen nur die Fälle von ꙁьрѣти erwähnt werden: mat. 5. 28 иже въꙁьритъ на женѫ, 13. 14 ꙁьрѧще ѹꙁьрите, 22. 16 не ꙁьриши на лице (so auch marc. 12. 14), marc. 8. 24 въꙁьрѣвъ (ἀναβλέψας) ꙁьрѭ чловѣка (so Marianus, aber Zogr. schreibt виждѫ), luc. 9. 62 ꙁьрѧ, act. 1. 9 ꙁьрѧщиимъ, 27. 12 ꙁьрѧщи, act. 3. 4 ꙁьри. An allen diesen Stellen ist ꙁьрѣти so richtig gewählt, daß видѣти nicht überall dafür stehen könnte. Man vergleiche noch luc. 7. 21 τὸ βλέπειν: проꙁьрѣниѥ, io. 9. 15 како проꙁьрѣ (ἀνέβλεψε). Sehr feinfühlend ist io. 13. 22 gesagt: съꙁираахѫ сѧ междю собоѭ (ἔβλεπον εἰς ἀλλήλους) und auch mat. 12. 22 глѧдааше von der wiedererlangten Sehkraft ist gut gesagt.

Für ἀναβλέπειν ist namentlich прозьрѣти sehr üblich (mat. 11. 5, 20. 34, marc. 8. 25, 10. 51. 52, luc. 7..22, 18. 14. 42, io. 9. 11. 15. 18, act. 9. 12. 17. 18, 22. 13), sonst steht überall възьрѣти. Auch das Substantiv ἀνάβλεψις[u] ist прозьрѣние (luc. 4. 18). Für ἀπέβλεπε (hebr. 11. 26) sagte man възираашє und für προβλεψαμένου[a]: прозьрѣвъшю (luc. 11. 40); das διαβλέπειν[e] ist оузьрѣти (mat. 7. 5, marc. 8. 25), etwas auffallend luc. 6. 42 прозьриши: διαβλέψεις, lat. perspicies, man wollte offenbar den Ausdruck оузьриши vermeiden, weil er zuviel besagt hätte. Für ἐμβλέπειν[u] gilt als Regel възьрѣти (mat. 6. 26, 19. 26, marc. 10. 21. 27, 14. 67, luc. 20. 17, 22. 61, io. 1. 43), selten оузьрѣти (marc. 8. 25, io. 1. 36). Auch für περιβλέπεσθαι[a] steht възьрѣти (marc. 3. 5, 9. 8, 10. 23, luc. 6. 10), dann auch озирати сѧ (marc. 5. 32) und съглѧдати (marc. 3. 34, 11. 11). Das Verbum ἐπιβλέπειν wurde bereits zur Sprache gebracht (Heft II S. 70).

Für βλέπετε ist stehende Übersetzung блюдѣте сѧ, kommt über zwanzigmal vor.

Bei ὁρᾶν[u] ist der Gebrauch des Ausdrucks видѣти noch viel durchgreifender, da зьрѣти nur luc. 16. 23 (оузьрѣ: ὁρᾷ) und 23. 49 (зьрѧщѧ: ὁρῶσαι) zu lesen ist; für ὑπεριδεῖν (act. 17. 30) lautet die Übersetzung прѣзьрѣти. Auch bei diesem Verbum steht für ὁρᾶτε die Übersetzung блюдѣте (dual блюдѣта) mit und ohne сѧ: mat. 9. 30, 18. 10, luc. 12. 15, I thes. 5. 15, und im Singular ὅρα: блюди сѧ (marc. 1. 44). Wenn mat. 16. 6 ὁρᾶτε καὶ προσέχετε in der Übersetzung lautet вънемлѥте и блюдѣте сѧ, so muß man an die Umstellung der Ausdrücke denken (diese Perikope steht nicht im ältesten Evangeliarium), da sonst gerade προσέχετε immer durch вънемлѥте oder вънимаите übersetzt wird. Nur an zwei Stellen fand sich der Übersetzer veranlaßt, infolge des sinngemäßen Zusammenhangs von вънимати für προσέχειν abzustehen: I tim. 3. 8 μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχοντες lautet gut übersetzt не вино мъного пиѭщиимъ und hebr. 7. 13 οὐδεὶς προσέσχηκεν τῷ θυσιαστηρίῳ: никътоже причѧсти сѧ ольтареви, hier mag der Ausdruck причѧстити сѧ hervorgerufen worden sein durch das unmittelbar vorhergehende μετέσχηκεν, das wie auch sonst μετέχειν durch причѧстити сѧ übersetzt worden war. Wir haben da allerdings einen Fall vor uns, der sonst nicht vorzukommen pflegt, daß in demselben Absatz für zwei verschiedene griechische Ausdrücke eine gleichlautende Übersetzung

sich einstellt. Um bei dem Ausdruck причастити са zu bleiben, er wird auch für κοινωνεῖν gebraucht neben обьщити—обьщевати; κοινωνία ist sonst обьщение, aber I io. I. 3. 6. 7 viermal причастие; auch κοινωνός ist häufig обьщьникъ, selten причастьникъ, der erste Ausdruck in Evangelien und I cor. 10. 18. 20, II cor. 1. 7, 8. 23, philem. 17, hebr. 10. 33, I petr. 5. 1, nur II petr. 1. 4 причастьникъ. Für συγκοινωνός liest man съобьщьникъ I cor. 9. 23, phil. 1. 7 und причастьникъ rom. 11. 17. Ob dieser Wechsel zwischen обьщьникъ und причастьникъ zwei verschiedene Personen voraussetzt, lasse ich dahingestellt sein.

Noch ein griechischer Ausdruck ist hier zu nennen: ἀτενίζειν[a] wird durch зьрѣти und оузьрѣти übersetzt (luc. 4. 20, 22. 56), dann durch въζирати—възьрѣти (act. 1. 10, 3. 4. 12, 6. 15, 7. 55, 10. 4, 11. 6, 13. 9, 14. 19, 23. 1, II cor. 3. 7. 13). Vielleicht ist nicht ohne Bedeutung, daß die erste Ausdrucksweise im Evangelientexte, die zweite im Apostolus vorkommt.

Die Beispiele für ὄψομαι lauten fast immer оузьрѣти, nur io. 19. 37 steht възьратъ, und zwar ganz begründet, weil es sich um das Hinaufblicken zu dem Gekreuzigten handelt. Dagegen begegnet einige Male für оузьрѣти das einfache видѣти, wo unser Sprachgefühl оузьрѣти vorziehen würde (mat. 28. 10, marc. 16. 7, act. 18. 15, 20. 25, hebr. 12. 14, 13. 23, I io. 3. 2); rom. 15. 21 steht in den ältesten Texten für ὄψονται: въньрадатъ (auch вънадратъ geschrieben), doch die späteren Redaktionen setzten dafür оузьратъ. Das Substantiv ὄψις lautet лице (io. 7. 24, 11. 44). Für ὤφθην[u] steht immer und ausnahmslos явити са, auch für φανερόω gilt явити; das einmalige τὸ φανταζόμενον[a] (hebr. 12. 21) lautet видимое, φάντασμα[e] ist призракъ (mat. 14. 26, marc. 6. 49) und φαντασία[a] (act. 25. 23) гръдость (vulg. ambitio).

Das Verbum σκοπεῖν[u] ist nur einmal gebraucht in der Bedeutung видѣти: II cor. 4. 18 не видащихъ μὴ σκοπούντων, sonst immer in der übertragenen Anwendung für ‚acht geben‘ und da gilt dafür der Ausdruck блюсти са, блюсти себе: luc. 11. 35, rom. 16. 17, gal. 6. 1, phil. 2. 4, 3. 17. Dem entsprechend hebr. 12. 15 ἐπισκοποῦντες[a]: приблюдающе, doch I petr. 5. 2 присѣщающе — auch diese Abweichung verdient bei der Frage über die an der Übersetzung beteiligt gewesenen Personen in Betracht gezogen zu werden. Das Substantiv ἐπισκοπή[a] lautet посѣщение

und прнсѣщенню (vgl. Heft II, S. 39). Für κατασκοπεῖν[a] (gal. 2. 4) steht in der Übersetzung съглѧдати.

Noch ein Verbum kann hier in Betracht kommen, θεωρεῖν[u], das einige fünfzig Beispiele und darüber aufweisen kann, fast alle mit видѣти übersetzt, das andere Wort зьрѣти ist nur siebenmal zu lesen: mat. 27. 55, marc. 15. 40. 47, 16. 4, luc. 23. 35, io. 6. 19. 62 — überall könnte man für die Wahl dieses Ausdrucks gute Gründe anführen. Für ἀναθεωρεῖν[a] hat man act. 17. 23 съзирати und hebr. 13. 7 възирати.

Um noch auf die Ableitungen von ὁρᾶν zurückzukommen, das Substantiv ὅραμα wurde wörtlich durch видѣние erklärt (mat. 17. 9, act. 7. 31, 10. 3, 11. 5, 17. 19), allein auch сънъ kam nach dem Zusammenhang einige Male zum Vorschein: ἐν ὁράματι въ сънѣ liest man act. 9. 10. 12, 12. 9, 16. 9, 18. 9, und сънъ видѣ act. 16. 10. Das ist schon wieder die freie Auffassung des Übersetzers, während die Vulgata bei visus und visio verbleibt. Die Phrase въ сънѣ war dem Übersetzer so geläufig, daß er act. 12. 9 ἐδόκει τὸ ὅραμα βλέπειν übersetzte мнѣаше же въ снѣ видѫ ochr., мнѣше сѧ въ сънѣ видѧ slepč., šiš. schon näher an den griechischen Wortlaut: мнѣаше же се сьнь виде, christ. und mat. stimmen mit ochr. slepč. überein und das kann eine weitere Bestätigung für die Ursprünglichkeit der Lesart въ сънѣ sein.

Der vieldeutige Ausdruck образъ entspricht vor allem dem griechischen μορφή[u] (marc. 16. 12) und μόρφωσις[a] (rom. 2. 20, II tim. 3. 5), daher auch μορφοῦσθαι[a]: образити сѧ (gal. 4. 19) und μεταμορφοῦσθαι[u]: прѣобразовати сѧ (rom. 12. 2, II cor. 3. 18) oder прѣобразити сѧ (mat. 17. 2, marc. 9. 2). Dasselbe Wort образъ vertritt dann das griechische εἰκών[u] (mat. 22. 20, marc. 12. 16, luc. 20. 24, I cor. 11. 7, II cor. 3. 18, 4. 4, col. 1. 15, 3. 10, hebr. 10. 1), ferner das griechische ὑπόδειγμα[u] (vgl. oben S. 75): io. 13. 15, hebr. 8. 5, 9. 23, II petr. 2. 6, und ὑποτύπωσις[a] (I tim. 1. 16, II tim. 1. 13), wobei ein neuerer Erklärer zu I tim. 1. 16 auf die Parallele mit ὑπόδειγμα hinweist und als Übersetzung das eine Mal ‚Urbild', das andere Mal ‚Beispiel' aufstellt. Dabei muß noch bemerkt werden, daß μορφή auch зракъ lautet (phil. 2. 6. 7), das sonst für εἰδέα[e] (mat. 28. 3) und εἶδος[u] (luc. 3. 22) verwendet wird, und daß ὑπόδειγμα dem slawischen Ausdruck прнтъча zum Vorschein verholfen (hebr. 4. 11,

iac. 5. 10), der sonst in Evangelien sehr häufig für παραβολή gebraucht wird, außerdem immer auch für παροιμία[u] (io. 10. 6, 16. 25. 29, II petr. 2. 22), vgl. oben S. 75. Doch die Anwendung des Ausdrucks обраꙁъ erstreckt sich noch weiter: обраꙁъ ist auch τύπος[u], und zwar recht zahlreich vertreten: act. 7. 43. 44, 23. 25, rom. 5. 14, 6. 17, I cor. 10. 6, phil. 3. 17, I thes. 1. 7, II thes. 3. 9, I tim. 4. 12, tit. 2. 7, hebr. 8. 5, I petr. 5. 3); im Evangelientext hat τύπος eine andere Bedeutung, vgl. Heft II S. 97; gleiche Übersetzung wurde dem ἀντίτυπος[a] zuteil (hebr. 9. 24, I petr. 3. 21). Ferner gilt обраꙁъ für τρόπος[u], doch nicht für die Phrase ὃν τρόπον, die durch ꙗкоже ausgedrückt wird, sondern für andere Wendungen, so: rom. 3. 2 κατὰ πάντα τρόπον: вьсꙗцѣмь обраꙁъмь. Dann für σχῆμα[a] (I cor. 7. 31, phil. 2. 8), daher εὐσχήμων[u]: благообраꙁьнъ (marc. 15. 43, act. 13. 50, I cor. 7. 35, 12. 24) und für ἀσχήμων[a]: неблагообраꙁьнъ (I cor. 12. 23); I cor. 7. 36 lautet der Satz εἴ τις ἀσχημονεῖν ἐπὶ τὴν παρθένον νομίζει in freier Übersetzung so: аще ли къто не въ блаꙁѣ обраꙁѣ дѣвѫ своѭ мьнить (so nach šiš., christ. anders: аще ли къто ꙁлъмь обраꙁъмь на своѭ дѣвоу мꙑслить, so auch mat.), der erste Übersetzer hat also für ἀσχημονεῖν die Worte не въ блаꙁѣ обраꙁѣ verwendet, wobei er das Verbum мьнить so aufgefaßt hat, als ob sich der Zusatz не въ блаꙁѣ обраꙁѣ auf die Jungfrau und nicht auf den Mann beziehen würde. Die ältesten Texte stimmen mit der aus šiš. herausgeholten Übersetzung überein (so slepč.), ap. 1220 mit christ., so auch mat.; die zweite Redaktion hat noch deutlicher als christ. und mat. die Beschuldigung auf den Mann übertragen: аще ли кто нелѣпоѥ съмꙑслить на своѥ дѣвьство (so auch die sogenannte dritte Redaktion), in der Gennadios-Bibel findet man doppelte Übersetzung: аще ли кто не въ блаꙁѣ ѡбраꙁѣ беꙁъѡбраꙁити о дѣвѣ своеи непьщоуѥть. Man sieht hier den Versuch, ἀσχημονεῖν durch das Verbum беꙁъобраꙁити zu erklären, dabei verblieb aber von der ersten Übersetzung die Wendung не въ блаꙁѣ обраꙁѣ! Das Verbum οὐκ ἀσχημονεῖ lautet I cor. 13. 5: не ꙁълообраꙁить сѧ, die Übersetzung sieht so aus, als würde sie von einem anderen Individuum geleistet worden sein, als es bei I cor. 7. 36 und 12. 23 der Fall war. Endlich gilt обраꙁъ auch für χαρακτήρ: hebr. 1. 3 обраꙁъ оупостаси (vl. тѣльствиꙗ) ѥго: χαρακτὴρ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ, und für χάραγμα (act. 17. 29): обраꙁа хꙑтрости: χαράγματι τέχνης; übrigens die Übersetzung dieser

Stelle zeigt allerlei Schwankungen: χρυσῷ ἢ ἀργύρῳ ἢ λίθῳ sind abhängig von τὸ θεῖον ὅμοιον εἶναι, und dazu als Apposition steht das auf die drei Dative sich beziehende χαράγματι τέχνης; das lautet nun nach keiner Lesart richtig übersetzt so: ochr. schreibt ꙁлата ли сребра ли каменниꙗ хѫдожна и ѡбраꙁна ли мꙑслиѭ бо҃у бꙑти чл҃коу подобъноу, slepč. etwas anders: ꙁлата или сребра или каменнѣ обраꙁа хѫдожъна и оумꙑшленниꙋ члв҃чьскоу подобъна сѫща б҃а, šiš. ꙁлатоу или среброу или ѡбраꙁоу камѣноу иꙁваꙗноу хоудожьствомь или помышлѥнниѥмь человѣчьскомь богоу быти подобноу, christ. ꙁлатѣ (abhängig gemacht von вънимати) ли сребрѣ ли камѧнаго начьртаниꙗ обраꙁа хꙑтрости и оумꙑшлѥньꙗ чл҃вчьска б҃а соуща подобьна, mat. sehr nahe kommend an christ: ꙁлатѣ и сребрѣ или каменаго начрьтаниꙗ хоудожьства и оумышлениꙗ чл҃вческаꙗ б҃а соуща поб҃на. Wenn man diese Anhäufung von Ausdrücken, die unrichtig untereinander konstruiert sind, auf das richtige Maß und erforderlichen Zusammenhang zurückführen wollte, würde man ungefähr folgenden Text herausbekommen: ꙁлатоу или среброу или каменню (oder камени), иꙁваꙗноу (oder иꙁваꙗнню oder auch начрьтанню) хоудожьствомь и помꙑшлѥнниѥмь (oder оумꙑшлѥнниѥмь) человѣчьскомь, богоу (oder божьствоу) бꙑти oder сѫщоу подобьноу. Man sieht, daß für χάραγμα τέχνης mehrere Ausdrücke nebeneinander laufen: обраꙁь хꙑтрости, начрьтаниѥ хоудожьства, обраꙁъ хоудожьнъ, обраꙁъ иꙁваꙗнъ хоудожьствомь, vielleicht auch иꙁваꙗниѥ хоудожьства.

Es mag noch обраꙁъ für ὑπογραμμός (I petr. 2. 21) ‚Vorbild‘ angemerkt werden und rom. 12. 2 συνσχηματίζεσθε: сьѡбраꙁоующе се šiš. christ. Endlich ist съобраꙁьнъ verwendet worden für σύμφυτος rom. 6. 5, genauer in der Vulgata: complantatus. Auch für ὁμοίωμα, das sonst подобиѥ und подобьствиѥ liefert, steht rom. 5. 14 обраꙁъ, und zwar so in allen alten Texten, erst die späteren Redaktionen suchten eine Annäherung an das griechische Original zu bewerkstelligen und bildeten den Ausdruck сꙑподоблѥниѥ nebst dem üblichen подобиѥ. Daß an diesem bunten Wechsel von Ausdrücken mehrere Personen beteiligt waren, das unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, nur ist es sehr schwer, die ursprüngliche Form der ersten Übersetzung herauszufinden.

Das griechische τροπή (iac. 1. 17) in der Wendung τροπῆς ἀποσκίασμα, lat. vicissitudinis obumbratio,.— es gibt auch andere lateinische Übersetzungsversuche, vgl. Tischendorf II 251 —

lautet nach der ältesten slawischen Übersetzung: ραζлнчню wсѣнюнию, mat. ραζлнчню вь wсѣнєннꙗ (slepč. und hilf. Nr. 1 bei Amphilochius ohne das überflüssige вь), die Stelle kommt in šiš. gar nicht vor, daraus erklärt sich vielleicht auch der von einem minderwertigen Übersetzer herrührende Fehler, daß παρ᾽ ᾧ durch ѿ ниєгоже statt оу ниєгоже übersetzt wurde; statt ραζлнчнѥ schreiben spätere Texte оуклоненние oder прѣложєннѥ. An einer zweiten Stelle (I petr. 1. 6), die Kałužniacki in seinem Glossar zitiert, ist christ. mit въ ραζлнчнꙗ напастнн eine ungenaue Lesart für ἐν ποικίλαις πειρασμοῖς statt въ ραζлнчьнꙑхъ напастєхъ, wie man sonst liest (auch вь ραζлнчьнꙑѥ напастн, so šiš. mat.), denn ραζлнчьнъ ist die übliche Übersetzung für ποικίλος, vgl. oben S. 58.

Das Verbum ἀκούειν" lautet слꙑшатн—оуслꙑшатн, vom Hören im allgemeinen, dagegen in der Bedeutung gehorchen, befolgen, einer Person Gehör schenken steht immer слоушатн —послоушатн. In der sehr großen Anzahl von Beispielen übergehen wir die mit слꙑшатн gänzlich, dagegen liest man оуслꙑшѫ (phil. 1. 27), оуслꙑшнтъ (mat. 12. 19, luc. 12. 3, io. 12. 47, 16. 13), оуслꙑшнтє (mat. 13. 14, marc. 13. 7, luc. 21. 9, hebr. 3. 7. 15, 4. 7), оуслꙑша (luc. 1. 41, io. 11. 6. 20. 29), оуслꙑшатн (mat. 24. 6, act. 10. 33, iac. 1. 19), оуслꙑшнши (act. 25. 22), оуслꙑшатъ (mat. 13. 15, luc. 8. 13, io. 5. 25. 28, 10. 16, act. 21. 22, 28. 27. 28, rom. 10. 14), оуслꙑшаша (io. 4. 1), оуслꙑшахомъ (act. 21. 12), оуслꙑшавъ (mat. 2. 3, 14. 1, marc. 6. 14), оуслꙑшавъши (io. 5. 25), оуслꙑшано бѫдєтъ (mat. 28. 14). Bei слоушатн—послоушатн soll das Objekt hinzukommen, um dadurch die Bedeutung klarer zu machen: luc. 9. 35 того слоушанте (αὐτοῦ ἀκούετε), 10. 16 слоушаꙗи васъ мєне слоушаѥтъ (ὁ ἀκούων ὑμῶν ἐμοῦ ἀκούει), io. 5. 24 слоушаꙗи словєсє моѥго (ὁ τὸν λόγον μου ἀκούων, hier hätte man schon wegen des Akkusativs den anderen Ausdruck слꙑшаꙗ erwarten können), io. 10. 27 овьца моꙗ гласа моѥго слоушаѭтъ (τὰ πρόβατα τὰ ἐμὰ τῆς φωνῆς μου ἀκούουσιν), io. 6. 60 жєстоко ѥсть слово сє, къто можєтъ ѥго слоушатн (αὐτοῦ ἀκούειν). Diesen nicht zahlreichen Beispielen des einfachen слоушатн gegenüber sind viel zahlreicher die Fälle mit послоушатн: того послоушантє mat. 17. 5 (so noch marc. 7. 14, 9. 7, act. 3. 22, 7. 2. 37), нн послоушаѥтъ словєсъ вашнхъ mat. 10. 14 (vgl. io. 8. 47, I io. 4. 5. 6, 5. 14. 15), аще тєбє послоушаѥтъ mat. 8. 15. 16, сєго вꙑ нє послоу-

шаюте io. 8. 47, ни послоушанжтъ васъ marc. 6. 11, послоушаня юго .. юго послоушааше marc. 6. 20, послоушаахж юго marc. 12. 37, да послоушанжтъ нхъ luc. 16. 29, пророкъ не послоушанжтъ ib. 16. 31, пе послоушаша нхъ овьця io. 10. 8, чьто юго послоушаюте io. 10. 20, вьсегда мене послоушаюши io. 11. 42, грѣшьннкъ богъ не послоушаютъ ib. 9. 31, послоушаютъ гласа моюго ib. 18. 37, послоушаахж Барнавъі н Павла act. 15. 12, vgl. 22. 12, послоушанте мене ib. 15. 13. Vgl. noch послоушатъ юго luc. 6. 17, 15. 1, 21. 38, act. 13. 44, послоушатн (act. 4. 19, 24. 4, 26. 3, und io. 3. 29, luc. 2. 46, 7. 19. 48, I tim. 4. 16. Diese ausführliche Umschau will den Beweis liefern, daß der Übersetzer bei gleicher Vorlage des griechischen ἀκούω doch sehr fein слъішатн—оуслъішатн und слоушатн—послоушатн auseinander zu halten verstand. An einer Stelle machte der Übersetzer eine Ausnahme: marc. 2. 1 für καὶ ἠκούσθη setzte er н слоухъ бъістъ, was ganz gut den Sinn wiedergibt.

Von den Zusammensetzungen mit Präfixen lautet ὑπακούειν immer послоушатн (nur act. 12. 13 steht слъішатн, mit gutem Grunde, weil hier nicht von gehorchen, sondern von horchen die Rede ist). Auch für ὑπήκοοι γενέσθαι (act. 7. 39) lautet die vereinfachte Übersetzung послоушатн, doch II cor. 2. 9, phil. 2. 8 kommt das Adjektiv послоушьлнвъ zum Vorschein, ob von demselben Übersetzer oder nicht, ist schwer zu sagen. Auch ἐπακούειν ist послоушатн (II cor. 6. 2), aber εἰσακούειν wird mit оуслъішатн erklärt (mat. 6. 7, luc. 1. 13, act. 10. 31, hebr. 5. 7), nur I cor. 14. 21 steht in allen Texten не послоушанжтъ мене (εἰσακούσονται), so wird es schon in der ersten Übersetzung geschrieben worden sein, da in allen Texten große Übereinstimmung herrscht, dagegen liest man in der sehr alten Übersetzung der 13 Reden des Gregorius Theologus: не оуслъішатъ мене, offenbar ist diese Übersetzung unabhängig von dem Texte des N. T. niedergeschrieben worden (vgl. Voskresenskij, Heft 2 S. 162). Für παρακούειν setzte man не послоушатн (mat. 18. 17), aber gleich darauf folgt: ἐὰν δὲ καὶ τῆς ἐκκλησίας παρακούσῃ, in freier Übersetzung: аще же н о црькъвн нероднтн въчьнетъ (vl. начьнетъ). Sonst ist нероднтн übliche Übersetzung von ἀμελεῖν oder οὐ μέλειν und diese Ausdrucksweise mag auch im angeführten Falle dem Übersetzer vorgeschwebt haben. Aber auch für καταφρονεῖν wählte man нероднтн (oder нераднтн): mat. 6. 24, 18. 10, luc. 16. 13,

rom. 2. 4, I cor. 11. 22, I tim. 4. 12, 6. 2, hebr. 12. 2, II petr. 2. 10, daher auch καταφρονητής: неродивыи (act. 13. 41). Das Substantiv ὑπακοή ist immer послоушание und παρακοή: ослоушание, ἀκοή ist слоухъ, nur act. 17. 20 steht dafür оуши: въвлагаеши въ оуши наши (εἰσφέρεις εἰς τὰς ἀκοὰς ἡμῶν, auch in der Vulgata: infers auribus nostris), mat. 24. 6 слышание. Ein moderner Erklärer will auch II tim. 4. 3. 4 in der Übersetzung ‚Ohr' haben mit Berufung auf act. 17. 20, wo, wie wir sahen, der slawische Übersetzer wirklich оуши schrieb; doch an den beiden zitierten Stellen hat die slawische Übersetzung слоухъ gebraucht.

Da чинъ für τάγμα (I cor. 15. 23) und τάξις[u] steht (luc. 1. 8, I cor. 14. 40, col. 2. 5 und siebenmal im Hebräerbrief), so ist für τάσσειν[u] naheliegend die Übersetzung оучинити (luc. 7. 8, act. 13. 48, rom. 13. 1, I cor. 16. 15), allein mat. 28. 16 und act. 22. 10 wurde das Verbum повелѣти angewendet, ganz sinngemäß; act. 28. 23 schreiben die ältesten Texte обѣщавъше (ταξάμενοι), erst später taucht die Berichtigung оучинивъше auf; die Vulgata gebraucht das Verbum constituere. Es soll nicht außer acht bleiben, daß diese Stelle nicht in den ältesten Perikopen des Apostolus vorkommt, die Ungenauigkeit des Ausdrucks ist also nicht auf Rechnung des ältesten Übersetzers zu setzen.

Den griechischen Ausdrücken διδάσκειν[u] und μανθάνειν[u] entsprechen оучити, наоучати (rom. 2. 26, I cor. 11. 14) — наоучити und оучити сѧ — наоучити сѧ. Es soll betont werden, daß der Zusammenhang zwischen наоучити сѧ und навыкнѫти einst viel lebhafter gefühlt wurde, als es in den einzelnen slawischen Sprachen später der Fall ist, wo sich eine fühlbare Bedeutungsdifferenzierung zwischen erlernen und sich angewöhnen entwickelt. Im Evangelientexte findet man навыкнѫти in folgenden Beispielen: marc. 13. 28 μάθετε навыкнѣте, ib. 6. 45 μαθὼν навыкъ; im Apostolus: I cor. 4. 6 ἵνα μάθητε да навыкнете, phil. 4. 11 ἐγὼ ἔμαθον навыкохъ, hebr. 5. 8 ἔμαθεν навыче. Auch hier ließ sich der Übersetzer von seinem Sprachgefühl leiten, er ersetzte den Ausdruck наоучити сѧ oder навыкнѫти dort, wo es sich um einmaliges Inerfahrungbringen handelt, durch оувѣдѣти, wenn auch im griechischen Original μαθεῖν, μαθὼν steht. So liest man act. 23. 27 оувѣдѣвъ für μαθὼν (christ. mat. karp.), gal. 3. 2 оувѣдѣти für μαθεῖν (in allen Texten), col. 1. 7 оувѣдѣсте für ἐμάθετε (in allen Texten). Auch für μαθητεύειν[u] gebrauchte man

оучити сѧ, наоучити сѧ in passiver Form, aktiv наоучити (mat. 28. 19, act. 14. 21). Ferner kommt derselbe slawische Ausdruck zur Anwendung für κατηχεῖν[u]: luc. 1. 4 περὶ ὧν κατηχήθης λόγων о нихъже наоучилъ сѧ ѥси словесехъ, act. 21. 21 κατηχήθησαν наоучени сѫтъ, ebenso 21. 24; rom. 2. 18 κατηχούμενος наоучаѥмъ, I cor. 14. 19 κατηχήσω наоучѫ, act. 18. 25 κατηχημένος наоученъ, gal. 6. 6 κατηχούμενος оучаи сѧ. Das Verbum μελετᾶν[u] lautet поучати сѧ: marc. 13. 11, act. 4. 25, I tim. 4. 15, und selbst μεμύημαι (von μυεῖσθαι) phil. 4. 12 wurde übersetzt навыкохъ (vulg. institutus sum). Auch γυμνάζειν[a] ergibt наоучити, прооучити: I tim. 4. 7 γύμναζε σεαυτόν прооучаи себе (vl. поучаи), II petr. 2. 14 καρδίαν γεγυμνασμένην: срьдьце наоучено, hebr. 12. 11 τοῖς γεγυμνασμένοις наоученъıимъ, doch hebr. 5. 14 αἰσθητήρια γεγυμνασμένα lautet: чоувьствиꙗ искоушена. Erwähnenswert ist die gut gebildete Übersetzung von σχολή[a]: оучилище (act. 19. 9). Wenn der Ausdruck vielleicht nicht schon vorher bekannt war, was dennoch möglich ist, so ist er auf jeden Fall sehr gelungen gebildet. Sonst bedeutet σχολάζειν праздьновати (I cor. 7. 5) und das Partizip σχολάζων (mat. 12. 44) ist праздьнъ. Das Verbum праздьновати gilt sonst auch für ἑορτάζειν[u] und ἑορτή ist immer праздьникъ, ein gewiß schon im Volksleben vorhanden gewesenes Wort; io. 7. 37 wird ἐν δὲ τῇ ἐσχάτῃ ἡμέρᾳ τῇ μεγάλῃ τῆς ἑορτῆς übersetzt въ послѣдьнии же дьнь великъıи праздьникъ, wodurch mat. 27. 15 на вьсѣкъ же день великъ für κατὰ δὲ ἑορτήν erklärt wird, d. h. der Übersetzer faßte auch an der letzteren Stelle великъ дьнь als gleich праздьникъ auf.

Wo bei διδάσκειν noch νουθετεῖν steht, wird das letztere durch наказати übersetzt, so col. 1. 28, 3. 16, vgl. auch I cor. 4. 14 наказаѭ, I thes. 5. 12. 14, II thes. 3. 15, sonst ist auch für νουθετεῖν die Übersetzung оучити vorhanden: act. 20. 31, rom. 15. 14, daher auch νουθεσία: наоучениѥ (I cor. 10. 11). Der singuläre Ausdruck ἑτεροδιδασκαλεῖν (I tim. 1. 3, 6. 3) lautet verständlich in der Übersetzung инако оучити. Es gibt noch ein Verbum βασκαίνω, das наоучити lautet (gal. 3. 1), freilich ist diese Übersetzung nicht ganz genau, vulg. übersetzt es fascinare.

Von den hieher gehörenden Substantiven ist διδαχή: оучениѥ, ausnahmsweise наоучениѥ (I cor. 14. 6, hebr. 13. 9); für δόγμα neben оучениѥ (act. 16. 4, ephes. 2. 15, col. 2. 14) auch повелѣниѥ (luc. 2. 1, act. 17. 7, hebr. 11. 23). An letztzitierter

Stelle steht eine Lesart διάταγμα, die auch der Übersetzer könnte vor Augen gehabt haben, da auch διαταγή (act. 7. 53, rom. 13. 12) durch повелѣние ausgedrückt wird. Das Verbum διατάσσειν ist am häufigsten повелѣти—повелѣвати (luc. 8. 55, act. 7. 44, 24. 23, 18. 2, I cor. 7. 17, 9. 14, tit. 1. 5), das Partizip повелѣное (luc. 8. 13, 17. 9. 10), auch повелѣние act. 23. 31 (по повелѣнию: κατὰ τὸ διατεταγμένον) und gal. 3. 19 повелѣниемь архангеловомъ: διαταγεὶς δι' ἀγγέλων). Zweimal steht dafür заповѣдати (mat. 11. 1, act. 20. 13), worin man, wenn von demselben Übersetzer herrührend, nur eine willkürliche Abwechslung erblicken muß; aber noch auffallender ist I cor. 11. 34, 16. 1 der Gebrauch eines ganz anderen Ausdrucks, nämlich ращинити (aus разъчинити), doch an erster Stelle, wo auch die Vulgata disponere gebraucht, mußte ein anderes Wort angewendet werden, weil mit повелѣти oder заповѣдати nicht auszukommen war; an zweiter Stelle, wo die Vulgata ordinare gebraucht, hätte allerdings auch повелѣти ganz gut stehen können. Der Ausdruck ращинити sieht wie eine nach griechischem Vorbild gemachte Wortbildung aus, denn τάξις ist чинъ, τάσσειν wird dann und wann mit оучинити übersetzt, διά ist раз— und so ist разъчинити erklärlich, mag es nun im Gebrauch schon vorhanden gewesen oder neu ad hoc gebildet worden sein. Das Verbum повелѣти steht ferner für προστάσσειν und συντάσσειν, ebenso für ἐπιτάσσειν: der erste griechische Ausdruck wird immer durch повелѣти übersetzt; wenn act. 17. 26 нарочитъ gelesen wird, so ist das nicht die Übersetzung von προστεταγμένος, sondern von προτεταγμένος (wie act. 12. 21 нарочитъ für τακτός gesagt wird); συντάσσειν ist повелѣти mat. 21. 6, 26. 19, aber 27. 10 steht dafür съказати (auch eine ganz willkürliche Abweichung); endlich ἐπιτάσσειν ist велѣти und perfektiv повелѣти, nur philem. 8 повелѣвати. Das Substantiv ἐπιταγή lautet immer повелѣние.

Das Verbum προσδοκᾶν wird immer durch чаꙗти übersetzt, daher auch προσδοκία: чаꙗние (luc. 21. 26, act. 12. 11), nur einmal findet man (luc. 1. 21) жидѫще; diesen Wechsel kann man bei der Annahme desselben Übersetzers so erklären, daß er an das synonyme ἐκδέχεσθαι dachte, das regelmäßig durch жьдати—жидѫ übersetzt wird, nur io. 5. 3 liest man auch für dieses Verbum чаѭщиимъ. Eine so scharfe Scheidung zwischen чаꙗти und жьдати wird man kaum voraussetzen dürfen, um daraus

auf die Beteiligung verschiedener Personen zu schließen. Wenn act. 3. 5 προσδοκῶν durch мьнѧ übersetzt wird, so kann diese Wahl absichtlich geschehen sein, ein glagol. Text schreibt надѣѥ се, nach dem lateinischen sperans; spätere Texte haben schon das berichtigte чаѩ, der abweichende Ausdruck мьнѧ muß also ursprünglich sein.

Auch προσδέχεσθαι[a] lautet чаꙗти (marc. 15. 43, luc. 2. 25. 38, 12. 36, 23. 51, act. 23. 21, 24. 15, tit. 2. 13, iud. 21), doch mit richtigem Sprachgefühl wählte der Übersetzer прниѩти, прниѥмлѭ, wo der Zusammenhang es verlangte: luc. 15. 2 грѣшьникы прниѥмлетъ (recipit), rom. 16. 2 да прнимете ѭ (ut eam suscipiatis), phil. 2. 29 прнимѣте ѥго (excipite illum), hebr. 10. 34 съ радостиѭ прнꙗсте (cum gaudio suscepistis), ib. 11. 13 не прнимъше обѣтованни (non acceptis repromissionibus), ib. 11. 35 не прнимъше нꙁбавлѥниꙗ (non suscipientes redemptionem). Für ἐκδέχεσθαι steht, wie schon oben gesagt wurde, sonst immer жьдати—жидѫ, nur I petr. 3. 20 könnte vielleicht чаꙗше gestanden haben, da christ. даꙗше bietet, übrigens ist in allen ältesten Texten auch hier жьдааше (so slepč. šiš. mat.). Für ἀπεκδέχεσθαι steht sonst чаꙗти, nur phil. 3. 20 liest man жидемъ (vl. жьдемъ), doch hat slepč. чаемъ, und hebr. 9. 28 жидѫщимъ (hier auch slepč. so). Das Substantiv чаꙗнию gilt auch für ἀποκαραδοκία (rom. 8. 19, phil. 1. 20).

Dem Verbum φανεροῦν[a] entspricht ausnahmslos ꙗвити, τὸ φανερούμενον ephes. 5. 13 ist ꙗвлѥниѥ, das sonst für φανέρωσις[a] gilt. Merkwürdigerweise hat man für φανερός[a] kein einziges ꙗвьнъ, sondern immer nur ꙗвѣ, so wird ἐν τῷ φανερῷ durch ꙗвѣ übersetzt mat. 6. 4. 6. 18, rom. 2. 28 (ꙗвѣ und въ ꙗвѣ); ebenso φανερὸν ποιεῖν (mat. 12. 16, marc. 3. 12) oder φανερὸν γίνεσθαι (marc. 6. 14, luc. 8. 17, act. 4. 16, 17. 13, rom. 1. 19, I cor. 3. 13, 11. 9, 14. 25, I tim. 4. 15, I io. 3. 10) — überall steht bei dem betreffenden Verbum ꙗвѣ (авѣ); auch φανερά ἐστι ἔργα gal. 5. 19 ꙗвѣ же сѫть дѣꙗниꙗ; doch marc. 4. 22 εἰς φανερὸν ἔλθῃ lautet да придетъ въ ꙗвлѥниѥ; phil. 1. 13 τοὺς δεσμούς μου φανεροὺς γενέσθαι: ѫꙁамъ моимъ ꙗвлѥнамъ быти (so slepč. und die übrigen ältesten Texte), das sieht so aus, als würde die Übersetzung von einem anderen Individuum herrühren, das sich an die übliche Wendung ꙗвѣ быти nicht mehr halten wollte. Noch ein vereinzelt dastehendes Verbum τραχηλίζεσθαι (hebr. 4. 13) wird

im Partizip τετραχηλισμένα übersetzt: ꙗвлєна (‚offen gelegt'). Es sei hier noch erwähnt, daß ἐπαυτοφώρῳ (io. 8. 4) durch нꙑнѣ übersetzt wurde, obgleich es eigentlich ‚ertappt auf der Tat' besagt, aber merkwürdigerweise auch die Vulgata schreibt modo, also der slawische Übersetzer wählte einen Ausdruck, der ganz dem lateinischen entspricht.

Über κρύπτειν und ἀποκρύπτειν vgl. Heft II S. 117. 8. Für περικρύπτειν* wird passiv luc. 1. 24 таꙗшє сѧ gesagt, κρυπτός ist таинъ in verschiedenen Wendungen, ebenso ἐν τῷ κρυφαίῳ въ таинѣ, κρυφῇ таи (ephes. 5. 12), nur luc. 11. 33 εἰς κρυπτήν lautet въ съкровѣ, offenbar sollte damit nur der verborgene, nicht der verheimlichte Ort ausgedrückt werden, in der Tat würde hier таи oder въ таинѣ der Situation nicht entsprechen. Für ἀπόκρυφος[u] liest man потаєно (marc. 4. 22) und оутаєно (luc. 8. 17, col. 2. 3).

Der eigentliche Ausdruck für таити und оутаити ist λανθάνειν*, man findet потаитъ сѧ (act. 20. 26), потаꙗти сѧ (II petr. 5. 5), оутаити сѧ (marc. 7. 24, luc. 8. 47, II petr. 3. 8); hebr. 13. 2 für das griechische διὰ ταύτης γὰρ ἔλαθόν τινες ξενίσαντες ἀγγέλους sollte der slawische Text lauten: тѣмь бо нє разоумѣшѧ єтєри приємъшє аньгєлꙑ, doch will das nicht stimmen. Tischendorf führt aus einem lateinischen Text didicerunt an und vermutet die griechische Vorlage ἔμαθον, etwas dergleichen setzt das slawische разоумѣшѧ voraus, das allerdings nicht für μανθάνειν, μαθεῖν gebraucht wird.

Dem ἐπιλανθάνεσθαι[u] steht ausnahmslos забꙑти, забꙑвати zur Seite, das Adverbium λάθρα[u] ist immer таи; für ἐπιλήσμων (iac. 1. 25) bildete man eine gute Übersetzung забꙑтьливъ.

Über βραδύς und seine Übersetzung vgl. Entst. 365. Das Verbum βραδύνειν* lautet I tim. 3. 15 christ. замоужю (d. h. замоуждѫ slepč.), aber закьсьнꙗ šiš. mat., II petr. 3. 9 моудитъ slepč. мьдлить christ. кьснить šiš. mat. Dieselbe Übersetzung mit gleicher Abwechslung gilt auch für χρονίζειν[u] und χρονοτριβεῖν*. Ob die älteste Übersetzung nur einen Ausdruck und welchen (моудити?) gebraucht hat, und ob der Wechsel zwischen моудити, къснѣти und мьдьлити von verschiedenen Personen herrührt, bleibt vorläufig eine offene Frage.

Als Gegensatz zu βραδύς* ist ταχύς: скоръ (iac. 1. 19) und ταχινός[u] (II petr. 2. 1: скороу погыбѣль), das letzte Wort auch

umschrieben: ταχινή ἐστιν ἡ ἀπόθεσις (II petr. 1. 14): въ скорѣ юсть отъложениѥ. Als Adverbien lauten ταχέως[u] und ταχύ[a]: ꙗдро und скоро (io. 13. 27, I tim. 3. 14), auch въ скорѣ (hebr. 13. 19), für den Komparativ скорѣѥ: τάχιον (io. 20. 4, hebr. 13. 23), aber für τάχιστα (act. 17. 15) auch nichts anderes als въ скорѣ. Der letzte Ausdruck gilt auch für ἐν τάχει[u] (I tim. 3. 14 steht скоро wohl nicht für τάχιον, sondern eher für die Lesart ἐν τάχει). Ähnlich dem βραδύς wird νωθρός (hebr. 5. 11, 6. 12) durch мьдлъ erklärt šiš. christ., mat. an beiden Stellen лѣнивы, slepč. an zweiter мъдливи.

Die beiden Ausdrücke σιωπᾶν[u] und σιγᾶν[u] werden ganz gleichmäßig behandelt, die Übersetzung lautet ausnahmslos млъчати, оумлъчати; σιγή[u] ist млъчаниѥ. Auch φιμοῦσθαι[u] lautet in der Übersetzung оумлъчати (mat. 22. 12, marc. 1. 25), luc. 4. 35 прѣмлъчи (es könnte wohl ebenso gut auch оумлъчи lauten). Das Nebeinander der beiden Ausdrücke σιώπα, φιμώθητι (marc. 4. 39) nötigte den Übersetzer, für das zweite Verbum ein besonderes Wort zu finden: млъчи и оустани (d. h. höre auf!). Das Verbum оумлъчати vertritt auch den Aorist von ἡσυχάζειν[u] (luc. 14. 4, 25. 56, act. 11. 18, 21. 14), nur zum Ausdruck der Dauer im Zustande des Schweigens (I thes. 4. 11) findet man беꙁмлъвьствовати, mit Anlehnung an беꙁмлъвиѥ (oder беꙁмлъвьствиѥ) für ἡσυχία[a], und an das Adjektiv беꙁмлъвьнъ für ἡσύχιος (I tim. 2. 2). Ob alle diese Ausdrücke einen und denselben Übersetzer voraussetzen, ist fraglich. Denn I petr. 3. 4 steht für ἡσύχιος млъчаливъ: slepč. schreibt nämlich млъчѣливаго доуха für ἡσυχίου πνεύματος (unrichtig christ. und mat. млъчанию). Darnach käme man leicht auf die Vermutung, daß der eine Übersetzer bei млъчание, млъчати, оумлъчати, прѣмлъчати, млъчаливъ stehen blieb, während ein zweiter an беꙁмлъвиѥ, беꙁмлъвьнъ, беꙁмлъвьствовати seinen Gefallen fand.

Noch einige Ausdrücke für Lesen und Schreiben. Das ἀναγινώσκειν lautet чисти—чьтѫ, perfektiv почисти, прочисти: z. B. luc. 4. 16 чистъ als Supinum, io. 19. 20 чисѧ, act. 13. 27, 15. 21 чьтомъ; act. 23. 34 почьтъ, II cor. 3. 2 почитаѥма; I thes. 5. 27 прочисти, col. 4. 16 прочьтетъ, act. 15. 31 прочьтъше. Das Substantiv ἀνάγνωσις[a] ist чьтениѥ.

Über ἐπιστολή und die originelle Umschreibung des häufig unübersetzt gelassenen griechischen Ausdrucks vgl. Entst. 307.

Der Ochrider Apostolus nahm eine Änderung vor und statt боукъви на листъ написанъі (so slepč.) oder кънигъі на листъ написанъі (so šiš.) schrieb er: боуковъна лїствиıа (act. 9. 2). Über боукъви und кънигъі für γράμματα vgl. Entst. 357. Auch γραφή und γραφαί wird ohne Unterschied immer durch кънигъі im Plural ausgedrückt. Neben zahlreichen Belegen dieser Übersetzung begegnet ganz vereinzelt, und zwar nur marc. 15. 28 писаное (vl. напьсаниıе) und luc. 4. 21 писаниıе. Diese wenn auch geringfügige Abweichung ist jedenfalls auffallend; während man mat. 26. 54. 56 събѫдѫтъ сѧ кънигъі liest und ähnlich marc. 14. 49, io. 13. 8, 17. 12, 19. 24. 28. 36, steht luc. 4. 21 събъıстъ сѧ писаниıе. Auch im Apostolus steht писаниıе nur act. 1. 16, rom. 9. 17, sonst кънигъі.

Für ἀπογραφή[u] gilt написаниıе, weil auch ἀπογράφειν[u] immer durch написати übersetzt wird. Dann steht написаниıе auch für ἐπιγραφή[a] und ἐπιγράφειν[u] hat in напьсати—напишѫ seine Vertretung. Auch ἡ βίβλος[u] ist immer als Plural кънигъі, ohne Unterschied, ob es im Original βίβλος oder (allerdings nur einmal) βίβλοι steht (act. 19. 19). Das gleiche gilt auch für τὸ βιβλίον[u], immer liefert die Übersetzung кънигъі, nur einmal steht adjektivisch ausgedrückt ἐν κεφαλίδι βιβλίου (hebr. 10. 7) вь свитьцѣ кнніжнѣıемь mat. christ. Für напьсати—написати ist noch eine griechische Vorlage in ἐπιστέλλω vorhanden (act. 15. 20, 21. 25, hebr. 13. 22). Bezeichnend ist, daß man nicht nur γραμματεύς immer durch кънижьникъ übersetzte (vgl. die vielen Beispiele im Glossar zum Cod. Marianus s. v.), sondern auch für ποιητής (act. 17. 28): τινὲς τῶν καθ' ὑμᾶς ποιητῶν ebenfalls den gleichen Ausdruck gebrauchte: нѣцıи ѿ вашихъ кнıжникъ christ. mat. Sonst ist ποιητής творьць (einmal auch съхраньникъ), vgl. Heft II S. 26.

Für ἀριθμός[u] gilt ein urslawischer Ausdruck число, für ἀριθμεῖν[a] чьисти—чьтѫ, das Partizip ἠριθμημένος lautet чьтенъ, aber ἀναρίθμητος[a] ist бещьсльнъ. Das Verbum καταριθμεῖν[a] wird durch причисти erklärt (act. 1. 17), vgl. συγκαταψηφίζειν S. 48. Das Wort κεραία[c], von Hesychios als ἀρχὴ γράμματος gedeutet, wurde in der Übersetzung durch чръта erklärt (mat. 5. 18, luc. 16. 17).

Schlußbetrachtungen.

Man sagt: brevis via per exempla. Bei der vorliegenden Auseinandersetzung hat sich dieser Satz nicht bewährt. Ich hatte einen weitläufigen Weg einschlagen zu müssen geglaubt, um ein möglichst anschauliches Charakterbild der altkirchenslawischen Übersetzung der Evangelien und des Apostolus zu gewinnen. Die Absicht war, ganz unbefangen, streng voraussetzungslos die Beweisführung zu halten, in der Art, daß nicht für vorgefaßte Gedankengänge Belege gesucht, sondern aus den mit möglichster Vollständigkeit gesammelten Beispielen die sich ergebenden Folgerungen gezogen wurden. Diese Folgerungen lassen sich in nachfolgender Weise gruppieren.

1. Vor allem hat sich die feste Überzeugung ergeben, daß diese Leistung, die in ihrer ursprünglichen Gestalt nach der geschichtlichen Überlieferung der Person des Konstantin, Philosophos genannt, eines geborenen Thessalonikiers vornehmer Abkunft, zugeschrieben wird, als eine recht gelungene bezeichnet zu werden verdient, unter Berücksichtigung allerdings ganz besonderer Umstände, deren hauptsächlichster darin gipfelt, daß dieses Unternehmen der erste Versuch war, eine bis dahin noch gar nicht literarisch gebrauchte Sprache in die Literatur einzuführen, d. h. in den Dienst der christlichen Kirche und ihrer Lehre zu stellen. Gewiß war das keine kleine und keine leichte Aufgabe, die sich höchstens auf einige mündliche bei den vorausgegangenen Bekehrungsversuchen in slawischer Sprache geübte Predigten und Belehrungen hat stützen können, wenn sich Konstantin dieser Mithilfe bedienen wollte, was nicht unwahrscheinlich ist. Die Schwierigkeit der Aufgabe sieht man auch dem Werke insofern an, als es in mancher Beziehung hinter dem griechischen Original im Rückstande ist, da es nicht in der Art etwa der lateinischen Übersetzung mit Beobachtung genauer Wörtlichkeit dem griechischen Text gerecht zu werden imstande war. Das slawische Idiom war noch nicht mit so fest

ausgeprägten Bedeutungen seines sprachlichen Ausdrucks ausgestattet, daß nicht allerlei Schwankungen in der Übersetzung zu bemerken wären. Mehrere griechische Ausdrücke mußten sich oft mit einem einzigen slawischen zufrieden geben; anderseits wurde nicht selten derselbe griechische Ausdruck bald so, bald anders übersetzt, sei es aus Mangel an Folgerichtigkeit, sei es aus Rücksicht auf den slawischen Sprachgebrauch.

Einige Beispiele sollen diese Tatsache beleuchten. Eine Vielheit griechischer Ausdrücke fand in einem slawischen den Widerhall: **людиѥ**: λαός, ὄχλος, ἔθνος (s. oben S. 16. 17), **народъ**: ὄχλος, πλῆθος, δῆμος (ib. 17), **дроугъ**: φίλος, ἑταῖρος (25), **причастьникъ**: κοινωνός, μέτοχος, κληρονόμος (28), **наслѣдьникъ**: κληρονόμος, κοινωνός (28), **приставьникъ**: προϊστάμενος, ἐπίτροπος (27. 28), **клеветьникъ**: κατάλαλος, λοίδωρος, κατήγορος, ἀνδραποδιστής (32), **наставьникъ**: παιδαγωγός, καθηγητής (40—41), **старьць**: πρεσβύτερος, γέρων (76); **кровъ**: στεγή, δῶμα, σκηνή (48), **горьница**: ὑπερῷον, ἀνώγεον (48), **црькꙑ**: ναός, ἱερόν, ἐκκλησία (49), **одежда—одѣаниѥ** (**риза**): χιτών, ἱμάτιον, ἱματισμός, ὀθόνιον, ἔνδυμα, στολή, περιβόλαιον, σκέπασμα (58. 59), **брѣмѧ**: φορτίον, γόμος, σκευή (79—80), **болѣзнь**: ἀσθένεια, ὀδύνη, ὠδῖνες (73), **любꙑ**: ἀγάπη, φιλία, εὔνοια (II 11), **хвала—похвала**: ἔπαινος, χάρις, εὐχαριστία, καύχησις, καύχημα, κλέος (II 12. 13), **льсть** ist πλάνη, δόλος, ἀπάτη, πανουργία (II 36. 37), **разоумъ**: νόημα, γνῶσις, ἐπίγνωσις (II 63), **мꙑсль**: νοῦς, ἐνθύμησις, ἔννοια, λογισμός (II 63), **образъ**: μορφή, εἰκών, ὑπόδειγμα, ὑποτύπωσις (II 84), τύπος, τρόπος, σχῆμα, χαρακτήρ, χάραγμα (II 85. 86), auch ὁμοίωμα (II 86).

гοвѣинъ: κόσμιος, εὐλαβής, εὐσχήμων, σεμνός (13), **непорочьнъ—бес порока**: ἀνέγκλητος, ἄμωμος, ἄμεμπτος, ἀπρόσκοπος (25), **недѫжьнъ**: ἀσθενής, ἄρρωστος, κακῶς ἔχων (74), **зълъ**: κακός, φαῦλος, ἄτοπος, σαπρός (II 37), **добръ**: ἀγαθός, καλός (II 49), **благъ**: ἀγαθός, χρηστός (II 49. 50), εὔθετος (II 51), **чистъ**: καθαρός, εἰλικρινής (II 53).

насꙑтити (**сѧ**): χορτάζειν, ἐμπίπλημι, γεμίζειν (66), **болѣти**: ἀσθενεῖν, κάμνειν (73), **скврьнити**: φθείρειν, δολοῦν, κοινοῦν (88), σπιλοῦν, μολύνειν, βεβηλοῦν (89), **красти**: κλέπτειν, νοσφίζεσθαι, συλᾶν (92), **трьпѣти**: ἀνέχεσθαι, μακροθυμεῖν, ὑπομένειν, καρτερεῖν, προσμένειν (94—96), **бити**: μαστίζειν, τύπτειν, δέρειν, φραγελλοῦν (98. 99), **жити**: ζῆν, διατρίβειν, μένειν, οἰκεῖν, κατοικεῖν, ἐνοικεῖν, διάγειν, πολιτεύεσθαι (II 5), **оумрѣти**: θνήσκειν, ἀποθνήσκειν, τελευτᾶν (II 5), **ощютити**: αἰσθάνεσθαι, γινώσκειν (II 8), **гнѣвати сѧ**: ὀργίζεσθαι, χολᾶν, ἐνέχειν, πικραίνεσθαι, θυμοῦσθαι, θυμομαχεῖν (II 14. 15), **оужасати сѧ**: ἐξίστα-

σθαι, θροεῖσθαι, ἐκπλήττεσθαι, θαμβεῖσθαι (II 15. 16), рѫгати сѧ: ἐμπαίζεσθαι, καταγελᾶν, χλευάζειν (II 22), веселити сѧ: εὐφραίνεσθαι, συνευωχεῖσθαι, τρυφᾶν (II 14), извѣстити: βεβαιοῦν, πληροφορεῖν (II 48.49), очистити: καθαρίζειν, ἁγνίζειν, ἐκκαθαίρειν (II 53), молити (сѧ): δέομαι, εὔχομαι, προσεύχομαι, παρακαλέω, ἐρωτάω, ἀξιόω, παραινέω, πρεσβεύω (II 59), мыслити: ἐνθυμεῖσθαι, λογίζεσθαι (II 65), наоучити (сѧ): διδάσκειν, μανθάνειν, κατηχεῖν (II 90), μελετᾶν, γυμνάζειν, νουθετεῖν (II 90).

Die Beispiele anderer Art, wo für denselben griechischen Ausdruck verschiedene slawische zur Anwendung kommen, können allerlei Ursachen haben, die weiter zur Sprache gelangen werden. Fürs erste genügt es, einiges davon anzuführen: κλίνη kann ложе, одръ, постель sein (56, vgl. 71), μάχη ist тѧжа und сваръ (57), μάχαιρα: мечь, орѫжие, ножь (57), κέντρον: остьнъ, рожьнъ, жало (53), σῖτος: пъшеница, жито (65), βρῶμα: брашьно, пища (65), φυλακή: стража, тьмьница (52), ἀσθένεια: болѣзнь, недѫгъ, немощь (72); προθυμία: бъдрость, привѣтъ, спѣхъ (II 32), αἰτία: вина, клевета (II 34), πονηρία: лѫкавьствие und зълоба (II 37), νοῦς: оумъ, мысль (28), νόημα: помышлениие, разоумъ (ib.).

ἰδιώτης: невѣжда, неразоумьнъ, простъ (23), ἀσθενής: немощьнъ, недѫжьнъ, больнъ, бѣдьнъ (73), δυνατός: сильнъ, възможьнъ (79), πτωχός: нищь, оубогъ (75).

ῥήσσειν: поврѣщи (поврьгѫ), разбивати, растръгнѫти (просѣсти), просадити (69—70), μένειν: быти, прѣбывати, жити, стати, остати, жьдати (96), τηρεῖν: стрѣщи (стрѣгѫ), хранити (112), κοιμᾶσθαι: съпати, почивати, оумрѣти (112. 113), ἐπαίρειν: въздвигнѫти, възвести, въздѣти (125), ἀδικεῖν: обидѣти, врѣдити (126. 127), ἐξίστασθαι: дивити сѧ, неистовъ быти, оужасати сѧ, изоумити сѧ (II 15), κραταιοῦσθαι: крѣпити сѧ, оутврьждати сѧ (II 31), γινώσκειν: знати, вѣдѣти, разоумѣвати, чюти, ощющати (II 64), οἶδα—εἰδέναι: вѣдѣти, оумѣти, знати (II 67).

2. Die Übersetzung trifft in der Regel den richtigen Sinn, es gibt wohl nur wenige Fälle, wo man gegen den gewählten Ausdruck Einwendung erheben müßte, mag auch hie und da eine Berichtigung am Platze gewesen sein, die sich auch im Laufe der Zeit meistens durch die sogenannten späteren Redaktionen einstellte. Einiges davon wurde in der Auseinandersetzung erwähnt, z. B. die Übersetzung von τετράδιον (37), von ὑποζώννυντες (68. 69), von σπαράσσειν (70), von κατέχειν (78), von ἐκτείνειν (125), ἑτοίμως ἔχειν (128), von ἀπειλή (II 23), von κενοῦν (II 31).

3. Der Gesamteindruck der Übersetzung besagt, daß der oder die dabei beteiligt gewesenen Personen gründliche Kenntnis der griechischen Sprache und des Textes des Neuen Testamentes besaßen, den sie richtig verstanden und dementsprechend auch zu übersetzen bemüht waren. Auf welche Weise sie diese Kenntnis erlangten, das entzieht sich unserem Wissen, da uns nähere Angaben, bis auf das in Legenden darüber Gesagte, abgehen. Waren es Männer von vornehmer Abkunft, die den ganzen Kursus der damaligen philosophisch-theologischen Gelehrsamkeit durchgemacht hatten, was namentlich von Konstantin mit Bestimmtheit behauptet werden kann, dann erklärt sich diese Tatsache leicht. Der eindringenden Einzelforschung, die noch bevorsteht, bleibt es vorbehalten, einige weitere Fragen, die nahe genug liegen und doch noch nicht endgültig gelöst sind, aufzuklären. Zunächst wäre die Frage zu beantworten, ob der Übersetzer nebst dem griechischen Original auch noch den lateinischen Text, wenigstens stellenweise, zu Rate gezogen. Nach meinem Dafürhalten würde die Bejahung dieser Frage auf einige Anhaltspunkte in dem Wortlaute der slawischen Übersetzung hinweisen können.

Ferner käme noch eine Frage in Betracht, deren Beantwortung nicht ohne Belang ist, ob nämlich der Übersetzer wenigstens bei einigen schwierigeren Stellen, die selbst nach der Auffassung der alten Kirchenväter verschiedene Erklärung zulassen, dem einen oder anderen Exegeten den Vorzug gab und diesen sich zur Richtschnur nahm.

4. Für die philologische Wissenschaft ist vor allem wichtig eine andere Frage, die so gestellt werden kann: Wie hoch darf man bei der vorhandenen ältesten Übersetzung des Evangelien- und Apostolustextes die seitens des oder der Verfasser an den Tag gelegte Kenntnis der slawischen Sprache als eines damaligen Volksidioms anschlagen? Die unbefangene Prüfung der Leistung selbst, die genaue Analyse des Textes im Vergleich zu dem griechischen Original, führt auf Grund der Beschaffenheit der ältesten Textüberlieferung, deren Ursprünglichkeit verbürgt ist, zu der einwandfreien Behauptung, daß die Übersetzer den ganzen volkstümlichen Wortvorrat, wie er im täglichen Verkehr der betreffenden Bevölkerung, d. h. in Makedonien bis zum Ägeischen Meere und im Hinterlande Konstantinopels, im Hause

und außerhalb nach allen Äußerungen des materiellen und seelischen Lebens zum Ausdruck kam, vollständig beherrschten und aus dem reichhaltigen Born ihres geistigen Vermögens das nötige Sprachmaterial schöpften. Sie hatten die slawische Sprache eines bestimmten Territoriums so in ihrer Macht, daß sie, wo es notwendig war oder ratsam erschien, zur Herstellung eines leicht verständlichen Textes oft genug von der ängstlichen Befolgung des griechischen Wortlautes abwichen und ganz frei nach dem Sinne übersetzten. Es ist wohl möglich, daß diese Freiheit manchmal von dem Wunsch nach der Erleichterung der Aufgabe veranlaßt und geleitet wurde, weil für die wörtlichere Übersetzung der Sprachgebrauch noch nicht fertig vorlag, allein schon der großen Bewegungsfreiheit merkt man die Beherrschung der Sprache deutlich an. Beispielsweise vergleiche man καταφερόμενος ὕπνῳ βαθεῖ: въꙁдрѣмавъ сънъмь тѧжькъмь (68), lateinisch cum mergeretur somno gravi steht dem griechischen Text näher, oder: κατενεχθεὶς ὑπὸ τοῦ ὕπνου: прѣклонь сѧ сънъмь (ib.), lateinisch ductus somno (ebenfalls näher dem griechischen Text, während die slawische Übersetzung anschaulicher lautet), oder ψυγήσεται: исѧкнетъ (69), lateinisch näher refrigescet, oder μεῖναι: облещи—облѧгѫ, daher μεῖνον: облаꙁи, lateinisch nur mane, und an zweiter Stelle μεῖναι: облещь, lateinisch intravit, ohne Übersetzung von μεῖναι (96. 97); συμπνίγειν sonst давити, einmal оутапати (90), für παθεῖν neben пострадати einmal приꙗти мѫкѫ und einmal не бысть ѥмоу люти (94), frei ist съдравии für ἰσχύοντες und ни къ чесомоу бѫдетъ für οὐδὲν ἰσχύει (79); ἀναβαίνειν lautet nach dem Zusammenhang прѣлаꙁити, въсѣсти, въꙁдрасти (103), λαμβάνειν ist aus dem Zusammenhang einmal auch als ꙗсти erklärbar (107), ὀρθρίζειν ganz sinngemäß иꙁ оутра приходити (110), περιφέρεσθαι nicht bloß прѣносити сѧ, sondern auch скытати сѧ (122), αἴρειν dem Zusammenhang entsprechend отъвести сѧ (126), πλεονεκτεῖσθαι обидѣти сѧ (ib.), χαίρειν ist zwar üblich радовати сѧ, aber als Begrüßungsformel in der Bedeutung des lateinischen ave, wurde dafür цѣлованиѥ gebraucht (II 13), цѣловати für ἀποτάξασθαι neben отърещи сѧ (II 75), auch λαγχάνειν hat verschiedene Übersetzungen, wenn sie auch von einem Übersetzer abstammen können (II 48).

5. In dieser Weise konnte die Wahl des slawischen Ausdrucks auch dort, wo im griechischen Original keine Ver-

anlassung dazu vorlag, sich nach dem Sinne des ganzen Zusammenhangs richten, so daß der griechische Text einheitlich, der slawische dagegen mannigfaltig lautet, was zum Teil in den Bedeutungen der slawischen Ausdrücke seinen Erklärungsgrund findet, indem der Übersetzer ein Gewicht darauf legte, dem slawischen Sprachgebrauch gerecht zu werden und unter mehreren Ausdrücken den in jedem einzelnen Fall entsprechendsten auswählte. Man findet z. B. für ἀτμίς пара und коурение (9), für ὥρα година und годъ (10), für γεωργός тѧжатель und дѣлатель (13), für χώρα страна und нива (15), für πενθερά свекры und тьщѧ (17—18), für ἄγαμος beim Maskulinum не оженивъи сѧ, beim Femininum не посагъшиꙗ (20), für οἰκία домъ und хлѣвина (48), für τράπεζα трапеза and дъска (56), für κωφός нѣмъ und глоухъ (75), für σεσαλευμένος движимъ, колѣблемъ und потрѧсьнъ (85), für πίπτειν пасти (въпасти, отъпасти, съпасти) und разорити сѧ (81), für ἀναπίπτειν възлежати und сѣсти (114), in beiden Bedeutungen auch κατακλίνειν und außerdem посадити (ib.), für κατάγνυμι прѣломити und прѣбити (84), für ἐγείρειν въздвигнѫти und въскрѣсити (84), für ἀναιρεῖν изъити, оубити und оубости (98), für κινεῖν двигнѫти, покывати, ковати und passiv въземсти сѧ (85), für καθαιρεῖν сънѧти, низъложити, разорити, раздроушити (102), für ἀνάγειν възвести, извести und възнести (104), ἀναλαμβάνειν beim Schiff въсадити, sonst passiv възнести сѧ (107), für ἀπόλλυμαι sonst погыблѭ, aber bei θρίξ съпадѫ (62), für ἀπέχειν въспрꙗти, отъстати, хранити сѧ (108—109), für φιμοῦν обрѧтити, обоуздати und срамити (110), für ἐπαίρειν neben въздвигнѫти beim Objekt ὀφθαλμούς възвести (125). Man kann noch verweisen auf Beispiele zu βάλλειν (81—82), ἐκβάλλειν (82—83), λύειν (86), πορεύεσθαι —ἔρχεσθαι (99—102), περιπατεῖν (102), ἄγειν (103. 104), λαμβάνειν (106. 107), αἴρειν (126), παύεσθαι (111), τηρεῖν (112), κρύπτειν (118), τίθημι (119. 120); für ἀδικεῖν ist обидѣти üblich, doch von dem durch Tiere verursachten Schaden mußte man врѣдити anwenden (II 42). Vgl. noch благъ und добръ für ἀγαθός (II 49), вмѣнꙗти und причитати für ἐλλογεῖν (II 66). Vgl. über слышати und слоушати, послоушати (II 87. 88), über наоучити, навыкнѫти und оувѣдѣти (II 89), βραδύνειν, χρονίζειν (χρονοτριβεῖν) und dafür моудити, къснѣти, мьдлити (II 93). Nachdem für ἀρτύεσθαι zweimal (marc. 9. 50, luc. 14. 34) die freie Übersetzung осолити сѧ gebraucht wurde (die Stellen fehlen in den Perikopen), lag es

nahe, auch für ἀλίζεσθαι (mat. 5. 13, marc. 9. 49) dasselbe Wort in Anwendung zu bringen, übrigens auch diese Stellen sind nicht in Perikopen vertreten. Dagegen col. 4. 6 — die Stelle kommt schon im Apostolus vor — lautet ἅλατι ἠρτυμένος: (слово) солиѭ раствориѥно. Über den Unterschied zwischen слъıшати und послоушати (II 87).

6. Der älteste Übersetzer war nicht geneigt, Neologismen zu bilden, wenn sie auch nicht ganz zu umgehen waren, immerhin zog er vor, viele Ausdrücke unübersetzt zu lassen, worüber in meiner Entstehungsgeschichte des näheren nachzusehen ist. Die wirklichen Neologismen bewegen sich meistens in den Bahnen der griechischen Vorlagen und sind mit geringen Ausnahmen ganz dem slawischen Sprachgeist entsprechend gebildet, weil gerade in den Wortzusammensetzungen zwischen der griechischen und slawischen Sprache große Übereinstimmung herrscht. Man vergleiche solche Bildungen wie паличьникъ für ῥαβδοῦχος (37—38), въдворити сѧ für αὐλίζεσθαι (110), несъпасениѥ für ἀσωτία (111, das ist allerdings eine spätere Neubildung), лихоимьствовати für πλεονεκτεῖν (126) und πλεονεξία: лихоимьствиѥ (126), für εὐδοκία благоволѥниѥ (II 9), величати für μεγαλύνειν (II 11), für στενοχωρεῖν: ѫзъко въмѣщати (II 26), für εὐθυμεῖν: добродоушьствовати (II 29), прѣдъмъıшлѥниѥ für προθυμία (II 32), съмѣрено мѫдрьствиѥ oder съмѣрениѥ оумоу für ταπεινοφροσύνη (II 32. 33), ращинити für διατάσσειν neben повелѣвати und заповѣдати (II 91) u. a. Für ἀνακεφαλαιοῦσθαι lautet wörtliche Übersetzung оглавити oder оглавьствовати (eph. 1. 10), aber anderswo (rom. 13. 9) съврьшити.

7. Man kann nach den schon angeführten Beispielen die Beobachtung machen, daß oft ein einziger griechischer Ausdruck verschiedene slawische Übersetzungen nach sich zieht oder ein slawisches Wort mehrere griechische deckt. Das gibt zu der naheliegenden Frage Anlaß, ob nicht diese Verschiedenheit in der Entsprechung der Ausdrücke mit der Beteiligung mehrerer Personen an der Übersetzung zusammenhängt. Diese Frage kann ich leider augenblicklich mit voller Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen, obgleich nach meinem Dafürhalten vieles dafür spricht, daß in der vorliegenden ältesten Übersetzung die Beteiligung mehrerer Personen anzunehmen sei. Nur den Standpunkt kann man nicht einnehmen, als ob jedes

Schwanken im slawischen Ausdruck gegenüber der griechischen Einheitlichkeit gleich auf Beteiligung verschiedener Persönlichkeiten zurückzuführen wäre. Mit einer solchen Annahme käme man nicht aus. Die Abweichungen in der Wahl slawischer Ausdrücke gegenüber der griechischen Einheitlichkeit können auch innere Gründe haben, auf die sie sich stützen. Vor allem ist vielfach die Berücksichtigung des von gutem Sprachgefühl geleiteten Sprachgebrauchs der Grund für die bestimmte Auswahl gewesen, die nicht im griechischen Texte lag, somit dem guten Sprachkenner sich von selbst anbot. Man vergleiche für ἐκχέειν: изливати, проливати, расыпати (86), für σκάπτειν: копати, ископати, окопати (ib.), für ὀρύττειν: ископати, раскопати (86. 87), für καθίημι: низъвѣсити, низъсадити (87), für ἀναπέμπειν: посълати, въслати, възвратити (115), προπέμπειν: посълати, проводити (ib.), die Lesart šiš. III io. 6 проповѣждь ist ein Schreibversehen oder Druckfehler statt провождь, wie man in christ. mat. liest. Man kann noch verweisen auf Belege für ἐκκόπτειν, ἐγκόπτειν (87), ἀφαιρεῖν (88), φράττειν (116), προκόπτειν (ib.), ῥίπτειν (117), ἀνοίγειν (ib.). Die meisten unter diesen Schlagwörtern aufgezählten Belege dürften aller Wahrscheinlichkeit nach von einer Person herrühren, ob aber alle, das ist unsicher. Sicheres Sprachgefühl leitete den Übersetzer, wenn er neben чьстьнъ, wo von плодъ und anderen materiellen Dingen die Rede ist, den Ausdruck драгъ anwendete (II 40), dieser Wortwechsel kann von derselben Person geleistet worden sein. Ob aber εὐσεβεῖν neben благочисти (благочьтѫ) auch durch благовѣрииемь творити von derselben Person übersetzt wurde (II 41), das ist zweifelhaft, das Adjektiv εὐσεβής ist благовѣрьнъ. Für μερίζειν gab es neben раздѣлити auch отъдѣлити mit guter Begründung (II 47), ebenso für καθαρίζειν neben очистити auch истрѣбляти (II 53), für συκοφαντεῖν: оклеветати und обидѣти (II 55), für θύειν жрѣти und заклати (II 81), auch исклати (ib.), für βλέπειν видѣти und зьрѣти (II 81), für ὅραμα видѣние und сънъ (II 84).

Es gibt auch dafür Belege, daß in unmittelbarer Nähe zweier oder mehrerer Stellen, wo kaum von der Übersetzungsarbeit verschiedener Personen die Rede sein kann, dennoch in der Wahl der slawischen Ausdrücke keine Gleichmäßigkeit herrscht, sondern ohne sichtbaren Grund derselbe griechische Ausdruck bald so, bald anders übersetzt worden ist. Z. B.

ἀκολουθεῖν lautet mat. 8. 19 идѫ по тебѣ, 8. 1 въслѣдъ идѫ; marc. 9. 38 und luc. 7. 9 wird schon послѣдовати gebraucht; vgl. noch послѣдьствовати (106). Ähnlich in unmittelbarer Aufeinanderfolge вннѫ приимъ und вннѫ обрѣтъ (107); oder für σπουδαῖος (II cor. 8. 17) тъщивъ und unmittelbar darauf (ib. 22) zweimal въстанивъ (115), die lateinische Übersetzung bleibt bei sollicitus; für μαίνεσθαι: дѣꙗти сѧ неистовъ und ꙁълъ (II 29), für μεταλλάττειν прѣмѣнити und иꙁмѣнити (II 30), für κενοῦν: потъщити und испраꙁдьнити (II 31), für πείθειν наоустити und оутолити (II 34), für πειράζειν: искоусити und напастьствовати (II 35), für βεβαιοῦν neben иꙁвѣстити auch оутврьдити (II 48) u. a.

8. Man gewinnt überhaupt den Eindruck, daß der Übersetzer, wer er immer gewesen, bei seiner Arbeit kein großes Gewicht darauf legte, um nach dem Vorbilde seiner griechischen Vorlage bei der Wahl des Ausdrucks genau und konsequent vorzugehen, es lag ihm mehr an der Verständlichkeit als an der folgerichtigen Wörtlichkeit der Übersetzung. Dadurch erschwert sich die Beantwortung der Frage nach der Zahl der bei der ältesten Übersetzung beteiligt gewesenen Personen. Wenn man schon bei der Annahme einer einzigen Person dennoch Abweichungen, Inkonsequenzen, freies Verhalten gegenüber dem griechischen Original konstatieren kann, wo ist da die Grenze zu finden zwischen der vorausgesetzten Einheit und vermuteten Mehrheit der Übersetzer? Sie verschiebt sich je nach der individuellen Auffassung einzelner Stellen so, daß sie dem einen Forscher von derselben, dem anderen von verschiedenen Personen herzurühren scheinen werden. Man beachte z. B. die Übersetzung des griechischen λείπειν in ganz verschiedener Weise in tit. 1. 5 und 3. 13 (II 39), einmal ist λείποντα не доконьчана, das andere Mal скоудьно, und doch sind beide Stellen nahe beieinander und wohl von demselben Übersetzer gewählt. Auch ἀτιμάζειν ist nicht nur не чисти (не чьтѫ), sondern auch оукорити und досадити (досажденне приꙗти) (II 41), neben досажденне wird auch бещьстие gebraucht (II 41) und für ἀτιμία nicht nur нечьстие, sondern auch досажденне (ib.).

Solche Ungleichheiten geringerer Art, wie мьщенне neben мьсть für ἐκδίκησις oder мьстьникъ neben мьститель für ἔκδικος, können zwar auch von verschiedenen Übersetzern herrühren, doch bei der kaum erst in den literarischen Gebrauch auf-

genommenen Sprache darf man ein solches Schwanken auch derselben übersetzenden Person zumuten. Das Verbum κρίνειν wird neben ѫѫдити in abgeschwächter Bedeutung verschiedenartig übersetzt, nur ist es fraglich, ob alle die betreffenden Ausdrücke auf freier Wahl derselben übersetzenden Person beruhen (II 43. 44). Ähnlich ist μιμητής bald подобьнъ, bald подобитъ, bald подобитель (II 47) und für εἰρηνεύειν steht neben съмирıати сѧ und миръ имѣти auch noch мирьствовати (II 54), vielleicht von demselben Übersetzer, doch ist das unsicher. Noch ist сватьба und сватъıни zu beachten (II 58. 59), oder благовѣстовати neben благовѣщати (II 76), oder избꙑти—избꙑвати für περισσεύειν neben избꙑтъчьствовати (rom. 15. 15, I cor. 8. 8, 15. 58, II cor. 4. 15, 8. 7, 9. 8. 12, eph. 1. 8, phil. 4. 12. 18, col. 2. 7, I thes. 3. 12, 4. 1. 10), im Durchschnitt ist die erste Form ausschließlich in dem Evangelientext gebräuchlich, die zweite im Apostolus. Für μνεία steht neben памѧть und помиnаниѥ noch помѣнениѥ (II 69) oder für ἐρριζωμένος: кореноканъ (ephes. 3. 17) und оукорениѥнъ (col. 2. 7).

Den Eindruck einer von mehreren Personen ausgegangenen Beteiligung bekommt man namentlich da, wo neben der beträchtlichen Anzahl von Beispielen eines üblichen sprachlichen Ausdrucks auf einmal ganz vereinzelt ein abseits liegendes Wort auftaucht, für dessen Emporkommen kein besonderer Grund vorliegt. In solchen Fällen entschließt man sich nicht leicht, den neuen Eindringling, vorausgesetzt, daß er schon in der ältesten Übersetzung enthalten war, anders aufzufassen als so, daß er von einer anderen Person herrührt und nicht von jener, die an den übrigen Stellen den gewöhnlichen Ausdruck gebraucht hat. Z. B. μακροθυμία ist sonst трьпѣниѥ, aber einmal длъготрьпѣниѥ (95), oder ὑπομένειν ist sonst трьпѣти, aber einmal пострадати (ib.), für πρόσωπον λαμβάνειν ist die Übersetzung gal. 2. 6 eine ganz anders lautende als luc. 20. 21 (106—107); ἄτοπος ist зълъ, aber einmal wörtlich безмѣстьнъ (II 37. 38), ἄφρων lautet безоумьнъ, einmal aber ausnahmsweise немѫдръ und dementsprechend auch ἀφροσύνη sonst безоумиѥ, aber einmal немѫдрость (II 39), χρῆμα ist bald цѣна, bald богатьство, bald сребро, bald мьзда — kaum alles von demselben Übersetzer (II 40), für μιμνήσκομαι sagte man помиnати—въспоминати, dann aber памѧтьствовати (II 69), ἀντιλογία ist прѣрѣканиѥ und прѣкословиѥ —

прѣкословьствние (II 74), ἀποτάσσεσθαι: отърещи сѧ, aber auch цѣловати (II 75). Über φωνεῖν und verschiedene Übersetzungen desselben vgl. II 77, κοινωνός ist обьщьникъ und причастьникъ (II 83); über verschiedene Bedeutungen des образъ (II 84. 85), über мльчати und безмлъвьствовати (II 94), vgl. кънигы und напьсание (II 95).

Noch schwieriger gestaltet sich die Entscheidung in solchen Fällen, wo mehrere Ausdrücke nebeneinander gehen. Z. B. für θησαυρίζειν begegnen съкрывати, съхранꙗти, щадѣти, събирати, сънискати (125) — soll alles das ein Übersetzer geleistet haben? κερδαίνειν lautet üblich приобрѣсти, dann aber auch избыти, прикоупити, плѣнити (128) — hat alles das eine Person geleistet? Vgl. die verschiedenen Übersetzungen für περιποίησις (128) oder die unbeholfene Übersetzung имоущоумоу готово (128), wo man готовоу сѫщю erwarten würde. Für ἐπιθυμεῖν begegnet neben желѣти (въжделѣти), въсхотѣти—похотѣти auch noch eine Neubildung похотьствовати (II 10), die von einer anderen Person ausgegangen zu sein scheint; oder sind милосрьдие und чловѣколюбие für φιλανθρωπία die Übersetzung derselben Person (II 18)? Für ἀντιλέγειν hat man противити сѧ, въпрѣкы глаголати, aber auch ganz abseits прѣкорѣчьствовати (II 24), für στενοχωρεῖν neben сътѫжати noch die wörtliche Übersetzung ѫзъко въмѣщати (II 26), für κόπτεσθαι neben плакати сѧ noch бити сѧ (II 27). Über verschiedene Übersetzungen von ἀσέλγεια vgl. II 56 oder für εὐσχήμων II 57, für διαφέρειν II 58, für διατάσσειν повелѣвати, заповѣдати und раширити (II 91).

9. Dann und wann kann ein besonderer Grund vorliegen, warum eine Abweichung in der Übersetzung stattfand, ohne daß man sogleich an die Beteiligung einer anderen Person bei der Arbeit notwendig denken müßte. Ein solcher Fall konnte eintreten, wenn der Übersetzer bei zwei nebeneinander stehenden griechischen Ausdrücken nach seiner sonst üblichen Wortwahl für beide griechischen Ausdrücke dasselbe slawische Wort hätte anwenden müssen; um nun einer solchen Wiederholung, die ja störend wäre, aus dem Wege zu gehen, entschloß er sich, ausnahmsweise für den einen von den beiden griechischen Ausdrücken ein anderes, ganz neues oder ungewöhnliches Wort anzuwenden. Z. B. für μακροθυμία steht einmal ausnahmsweise кротость (95) aus dem Grunde, weil schon für ὑπομονή das Wort

трьпѣниѥ vorausging, man konnte und wollte also nicht zweimal трьпѣниѥ sagen; oder (hebr. 3.4) für das zweimal wiederkehrende griechische Wort κατασκευάζειν wollte der Übersetzer nicht bei der Wiederholung desselben slawischen Ausdrucks verbleiben, statt дѣлати und съдѣлати zu sagen, variierte er so: дѣлати, сътворити (128); oder ἔρις und ἐριθεία sind eigentlich рьвениѥ, doch zur Abwechslung, wo beide Ausdrücke nebeneinander stehen, wird der letztere durch раздраженниѥ übersetzt (II 19. 20); ebenso ist ζηλοῦν завидѣти und, um die Wiederholung zu vermeiden, auch рьвьновати (II 20); auch für κράββατος steht neben одръ aus demselben Grunde auch постель (71). Vgl. ζήτησις und ζήτημα: сътязаниѥ und въпрошениѥ (II 80. 81), oder мльчати und оустати für φιμοῦσθαι neben σιωπᾶν (II 94), oder мльчати und безмльвьствовати für ἡσυχάζειν (ib.).

10. Ein besonderer Grund für die Abweichungen in der Wahl der Ausdrücke bei gleichlautendem griechischen Original lag nahe dort, wo der Text des ursprünglichen Lektionariums, d. h. der Perikopen aus dem Evangelien- und Apostolustext, zu vollständigem Tetraevangelium, zur vollständigen Apostelgeschichte und allen Briefen ergänzt werden mußte, was kaum von denselben Personen verrichtet wurde, die an dem Lektionarium gearbeitet hatten. Auch in dieser Richtung sind noch nicht ausreichende Forschungen unternommen worden. In meinen Betrachtungen wurde dieser Gesichtspunkt nicht vollständig verwertet, was ich mit Bedauern konstatieren muß. Einige Beispiele sollen das Sachverhältnis beleuchten: Wird für νόσος sonst überall недѫгъ gebraucht, aber marc. 1. 34 dafür ꙗꙁа steht, so liegt der Grund der Abweichung vermutlich darin, daß diese letztere Stelle nicht als Perikope in Verwendung kam (73). Ebenso lautet βάσανος im Lukasevangelium мѫка (zweimal), dagegen in der nicht in Perikopen vertretenen Stelle (mat. 4. 24) wird es durch страсть übersetzt. Oder wenn ἐγείρειν sehr oft durch въздвигнѫти übersetzt wird, aber mat. 8. 25 възбоудити lautet, so kann auch dafür der Grund darin gesucht werden, daß die letztere Stelle im Lektionarium nicht vertreten ist (man liest allerdings възбоудити act. 12. 7 in allen Texten, hier kann ohne Bezugnahme auf die Matthäusstelle der Zusammenhang den slawischen Ausdruck nahegelegt haben). Oder für ἀνάγκη hat man die Ausdrücke ноужда, бѣда, потрѣба, неволꙗ (91), es ist

aber nicht zu übersehen, daß die Stellen бѣда (luc. 21. 23), потрѣба (luc. 23. 17) und неволꙗ (mat. 18. 7) erst im Tetratext enthalten sind (91), so daß auf die Perikopen nur ноужда zu rechnen ist. Vgl. noch das (55) über стькльница und чаша Gesagte. Für παρατηρεῖν liest man zweimal назирати, einmal сьгладати (alle drei Stellen im Lukasevangelium), die letztere Übersetzung ist nicht in Perikopen vertreten. Während für παρατηρεῖν die Vulgata sich mit observare und custodire begnügt, hat der slawische Übersetzer nicht weniger als vier verschiedene Ausdrücke dafür gebraucht: назирати, съгладати, стрѣщи, сѫмьнѣти сѧ (112). Wenn man auch von сьгладати absieht, kann leicht die Frage aufgeworfen werden, ob die übrigen drei Ausdrücke die Arbeit einer Person darstellen? Für ἀποδοκιμάζεσθαι steht искоушенъ быти, aber hebr. 12. 17 (an einer nicht in Praxapostolus vertretenen Stelle) liest man отъврьженъ быти (II 36); vgl. noch die Belege für τεχνίτης (II 38) oder für ὁ ἄνεμος ἐκόπασεν прѣста вѣтръ in Matthäus (14. 32), dagegen in Markus an Stellen, die im ursprünglichen Lektionarium nicht vertreten sind, оулеже вѣтръ (marc. 4. 39, 6. 51) (II 39); für ὁμολογεῖν neben исповѣдати einmal издрещи (nicht als Perikope vorkommend) (II 74).

11. Endgültige Resultate kann die kaum begonnene Untersuchung noch nicht liefern. Ich möchte mich schon damit zufrieden geben, wenn meine Betrachtungen einen Impuls für weitere Forschungen in dieser Richtung enthalten. Eben darum will ich noch von einer weiteren Beobachtung Gebrauch machen, die ich gemacht zu haben glaube. Darnach scheint in dem Sprachgebrauch zwischen den Evangelien und dem Apostolus zum Teil ein Unterschied zu bestehen, dessen Tragweite und Bedeutung erst weiter untersucht und festgestellt zu werden verdient. Man vergleiche сѣнь Ev.: стѣнь Ap. (8), игемонъ Ev.: воевода Ap. (33), жьзлъ Ev.: палица Ap. (37), тръжище Ev.: тръгъ Ap. (48), зъданије Ev.: съзъданије Ap. (50), потрѣба Ev.: трѣбованије Ap. (91); оубогъ Ev.: нищь Ap. (75), съвѣдѣтельствовати Ev.: послоушьствовати Ap. (42), бѣдити Ev.: нѫдити Ap. (90), съвъкоуплꙗти Ev.: събирати Ap. (106), избывати Ev.: избытъчьствовати Ap. (127), оуготовити Ev.: сътворити, съврьшити Ap. (128), желѣније Ev.: похоть Ap. (II 10), хвалѫ въздати Ev.: похвалити Ap. (II 12), страхъ Ev.: боꙗзнь Ap. (II 16). Vgl. noch село: ἀγρός Ev.: χωρίον Ap. (15), слоужити: λατρεύειν, διακονεῖν Ev.:

δουλεύειν Ap. (21). Man vgl. noch βδέλυγμα мрьзость Ev.: βδελύσσεσθαι скараждовати сѧ Ap. (II 22), θλίψις: скръбъ Ev. печаль Ap. (II 24), λύπη: печаль Ev.: скрьбь Ap. (II 25), ὑπερήφανος: гръдъ Ev.: величавъ Ap. (II 30), πρόθυμος бъдръ Ev.: προθυμία прибѣтъ Ap. (II 32), πείθειν: наоустити, оутолити Ev. прѣпирати Ap. (II 34), гръдъıни: ὑπερηφανία Ev., ἀλαζονεία Ap. (II 30); für πόσις steht im Evangelium пиво: питию Ap., für πόμα liest man I cor. 10. 4 in den ältesten Texten пиво, dagegen hebr. 9. 10 питию. Wenn alles das von einem Übersetzer herrührt, so konnte man sagen, mit пиво habe er konkret das Getränke, mit питию abstrakt das Trinken ausdrücken wollen (66). Für ἀποκάλυψις steht nur luc. 2. 32 und rom. 16. 25 отъкръвению, sonst in allen Briefen ıавлıению (118); искоуситель Ev.: искоушаıаи Ap. (II 35), ʒълослобити Ev.: ʒълословьствовати Ap. (II 37), σωφρονεῖν ist съмъıслити Ev.: мѫдрьствовати, цѣломѫдрьствовати Ap. (II 51), φρονεῖν мъıслити Ev.: мѫдрьствовати Ap. (ib.); für καθαρίζειν und ἁγνίζειν lautet die Übersetzung in Ev. очистити, in Ap. оцѣстити (II 53), ἀγγέλλειν—ἀπαγγέλλειν: въʒвѣстити Ev.: съкаʒати, повѣдати Ap. (II 73); ʒьрѣти Ev.: въʒирати Ap. (II 83), строıению Ev.: съмотрıению Ap., κληρονομία ist достоıанию Ev.: наслѣдию Ap., съгрѣшению Ev.: прѣгрѣшению Ap.

Nicht alle diese Belege sind gleich beweisend, ihre Beweiskraft vermindert sich dadurch, daß die Textüberlieferung für den Apostolus nicht auf gleicher Höhe der Ursprünglichkeit steht wie die der Evangelien.

Weitere Einzelforschung wird möglicherweise innerhalb einzelner Teile sowohl der Evangelien wie namentlich des Apostolus Unterschiede herausfinden, die für die Frage nach der Entstehung dieser ehrwürdigen Kulturarbeit von Wichtigkeit sein könnten. Ich glaube, einige Fälle wahrgenommen zu haben, wo namentlich der Text des Lukasevangeliums in sprachlicher Hinsicht einige Eigentümlichkeiten aufweist. Z. B. παθεῖν sonst пострадати, aber luc. 22. 15 приıати мѫкѫ (94), φραγμός sonst оплотъ, luc. 14. 23 хаlѫга (51), ταμιεῖον sonst съкровище, съкровъ, luc. 12. 3 таилище (52), γονυπετεῖν sonst кланıати сѧ oder поклонити сѧ на колѣноу, luc. 1. 40 на колѣноу падати (63), βίος ist sonst житию, aber luc. имѣнию (66), оупъвати in mat. io.: надѣıати сѧ luc. (II 16. 17), καρποφορεῖν lautet mat. 13. 23 приносити плодъ, aber luc. 8. 13 плодъ творити; творити напасти mat.: творити обидѫ

luc. (II 36). Vgl. noch für καλεῖν Zusammensetzungen von рєщи und von зъвати (II 71), für κράζειν, ἀνακράζειν statt въпити, възъпити die Bevorzugung von зъвати, възъвати, namentlich im Johannesevangelium (II 78), oder die verschiedenen Übersetzungen des Verbums χρηματίζειν (II 79), oder ὁρᾶν sonst видѣти, nur luc. zweimal зьрѣти (II 81), προσδοκεῖν sonst чаıати, doch luc. einmal жьдати (II 91), auch προσδέχεσθαι ist чаıати und приимати (ib.), ebenso ἐκδέχεσθαι und ἀπεκδέχεσθαι: чаıати und жьдати (ib.), für γραφή кънигы und luc. писаниѥ (II 95).

12. Auch innerhalb der einzelnen Texte des Apostolus kann man Abweichungen in der Wahl der Ausdrücke gegenüber dem gleichlautenden griechischen Original wahrnehmen, die vielleicht in der Beteiligung verschiedener Personen an der Arbeit ihren Grund haben. Nicht immer kann man das mit einiger Sicherheit behaupten. Z. B. wenn I io. 2. 1 für παράκλητος die Übersetzung хօдатаи zu lesen ist, so kann man fragen, ob nicht vielleicht ursprünglich auch hier, wie in dem Evangelientext, das griechische Wort unübersetzt geblieben war. Oder für τέχνη liest man bald хѫдожьство, bald хытрость (27) und τεχνίτης ist bald хѫдожьникъ, bald кꙃньць, ja selbst дѣлатель, doch die betreffenden Stellen kommen nicht alle im Praxapostolus vor, das Ursprüngliche liegt nicht auf der Hand, ebensowenig läßt sich mit Sicherheit sagen, ob der Wechsel von einem oder mehreren Mitarbeitern abhängig ist. Neben съпасъ begegnet noch, wenn auch selten, съпаситель; ob dieser Unterschied mit der Verschiedenheit der persönlichen Beteiligung zusammenhängt, ist schwer zu sagen. Für παραλογίζεσθαι ist col. 2. 4 не врѣдоу сътворити und iac. 1. 22 помышлıати (II 36), цѣломѫдрьствовати tit. 2. 6, мѫдрьствовати II cor. 5. 13 und очистити сѧ I petr. 4. 7 (II 51).

Anhang.

I.

Personen- und geographische Namen.

Die Behandlung der geographischen und Personennamen in lautlicher Beziehung wurde schon in der ersten Abhandlung (S. 38—39) zur Sprache gebracht. Hier sollen die erwähnenswerten Abweichungen der slawischen Übersetzung von dem Original angemerkt werden. Dem griechischen Ἕλλην, οἱ Ἕλληνες entspricht regelmäßig Ѥллинъ, auch Єллинъ geschrieben, z. B. Ѥллинъ act. 16. 3, gal. 2. 3, 3. 28, col. 3. 11, plur. Ѥллини io. 12. 20, act. 18. 17, I cor. 1. 22, 12. 13. Dativ sing. Ѥллиноу rom. 1. 16, 2. 9. 10, 10. 12, plur. Ѥллиномъ act. 11. 20, 19. 10. 17, 20. 21, rom. 3. 9, I cor. 1. 23, 10. 32, accus. pl. Ѥллинъі io. 7. 35, act. 18. 4, 21. 28, loc. pl. въ Ѥллинѣхъ rom. 1. 14, instr. pl. съ Ѥллинъі act. 9. 29. Für das Femininum Ἑλληνίς steht in ältesten Texten (Mar. Zogr.) marc. 7. 26 поганъіни. Es ist kaum zu zweifeln, daß so schon in die erste Übersetzung die Lesart aufgenommen wurde, da ja auch in der Vulgata die Übersetzung Gentilis lautet. Das Adjektiv ist ѥллиньскъ, sowohl für ἑλληνικός: luc. 23. 38 кънигами ѥллиньсками, als auch für den Genitiv τῶν Ἑλληνιστῶν: act. 6. 1 ръпътъ ѥллиньскъ. Dagegen wird das Adverbium ἑλληνιστί übersetzt io. 19. 20 грьчьскъі (so Mar. Zogr.) und ebenso act. 21. 37, an beiden Stellen ist von der Sprache die Rede und dafür war, wie man sieht, eben der Ausdruck грьчьскъіи allein geläufig.

Für Ἑβραῖος gilt die Übersetzung Ѥврѣи oder Ѥвреи, dat. plur. Ѥврѣомъ; das Adjektiv ἑβραικός ist luc. 23. 38 книгами ѥврейсками; auch ἑβραιστί lautet ѥврейскъі (io. 5. 2, 19. 13. 17. 20, 20. 16) und τῇ ἑβραΐδι διαλέκτῳ übersetzte man ѥврейскъмь ѩзъікъмь (act. 21. 40, 22. 2, 26. 14).

Dem als Substantiv angewendeten Ἰουδαῖος entspricht nom. sing. und pl. Июдеи, ebenso gen. plur. отъ июдеи (io. 4. 22, 11.45,

12. 9), dat. pl. июдеомъ (luc. 23. 3, io. 5. 15, 8. 31 usw.), lok. pl. въ июдеихъ (io. 10. 19, 11. 54), akk. pl. июдеѧ (io. 11. 33). Für den Genitiv plur. wird gewöhnlich das Adjektiv июденскъ angewendet (z. B. mat. 2. 2, 27. 11. 27. 37, marc. 15. 2. 18. 26, luc. 23. 37. 38, io. 3. 1, 5. 1, 6. 4, 7. 2 usw.). Vgl. noch июденска страна (ἡ Ἰουδαία χώρα) marc. 1. 5, слоугꙑ июденскꙑ (οἱ ὑπηρέται τῶν Ἰουδαίων) io. 18. 12, старьцѧ июденскꙑ (πρεσβυτέρους τῶν Ἰουδαίων) luc. 7. 3, въ июденскѫѭ ꙁемлѭ (εἰς τὴν Ἰουδαίαν γῆν) io. 3. 22, страха ради июденска (διὰ τὸν φόβον τῶν Ἰουδαίων) io. 7. 13, архиереи июденсции (οἱ ἀρχιερεῖς τῶν Ἰουδαίων) io. 19. 21 usw. Selten, d. h. vereinzelt ist die Form июдѣанинъ für Ἰουδαῖος: лъже пророка июдѣанина (šiš. Июдѣа) act. 13. 6 und als Femininum женоѭ своеѭ сѫщеѭ июдеıанꙑнѥѭ, vl. -ною mat. (τῇ γυναικὶ οὔσῃ Ἰουδαίᾳ) act. 24. 24. Im Singular steht einige Male der Name жидовинъ, vgl. Entst. 310, so io. 18. 35, act. 19. 34, 22. 3, rom. 2. 17. 28, жидовиноу rom. 2. 10 (Parallelstelle dazu ib. 1. 10 июдѣю), 10. 12. Selbstverständlich begegnet auch im Singular Июдѣи für Ἰουδαῖος, vgl. außer den oben zitierten Stellen act. 18. 24 июдѣи, ebenso 21. 39, gen. sing. июдеѧ архиереѧ (Ἰουδαίου ἀρχιερέως) act. 19. 14. Für Ἰουδαισμός steht жидовьствие gal. 1. 13. 14, aber für ἰουδαΐζειν (gal. 2. 14) sagte man июденствовати, erst in den Texten der späteren (nach Voskresenskij der zweiten) Redaktion liest man dafür жити жидовьскꙑ (so schon in dem Karpinskischen Apostolus).

Ῥώμη ist Римъ, daher Ῥωμαῖος Римлıанинъ (act. 22. 26. 27. 29, 23. 27) akk. Римлıанина (act. 22. 25), dual Римлıанина (act. 16. 38), nom. plur. Римлıане io. 11. 48, act. 2. 10, dat. Римлıаномъ act. 16. 21, oder Римлıаньмъ 25. 16, Римлıанемъ 28. 27. Das Adjektiv ῥωμαικός ist luc. 23. 38 кънигами .. римьсками. Nur io. 19. 20 wird ῥωμαιστί übersetzt in allen ältesten Texten durch латиньскꙑ (wie wir oben грьчьскꙑ fanden), vielleicht ist diese Abweichung von dem griechischen Text auf den lateinischen Einfluß zurückzuführen, wo es ebenfalls graece und latine steht. Sav. Kn. schreibt роумьскꙑ — gewiß eine spätere, mit sehr geringer Sachkenntnis durchgeführte Änderung. λυκαονιστί ist ликаоньскꙑ (act. 14. 11).

Merkwürdig ist folgende Glosse: Σκύθης col. 3. 11 lautet in ochr. скоутъ, slepč. скѹтъ, šiš. скуть, dagegen in christ. словѣнинъ. Diese Korrektur läßt die Identifizierung der Skythen mit den Slawen als eine gelehrte Ansicht des Anonymus des

12. Jahrh. erscheinen, wahrscheinlich nicht bei den Südslawen (Bulgaren), sondern eher bei den Südrussen. Für Αἰθίοψ ist in ältesten Texten die Übersetzung (act. 8. 27) **Моуринъ** und ib. 29 **царица Моурьска**: βασίλισσα Αἰθιόπων. Diese Benennung weist auf südslawische, der Gegend von Saloniki nahegelegene Anwendung hin; in Pannonien oder Mähren würde man kaum Αἰθίοψ so übersetzt haben.

Die nach Ortsnamen gebildeten Personennamen als Bewohner der betreffenden Orte werden bald unverändert gelassen nach dem griechischen Auslaut, wie z. B. Ὑμέναιος: **Оуменеи** I tim. 1. 20, II tim. 2. 17, Καναναῖος: **Кананѣи** (mat. 10. 4, marc. 3. 18), oder Σωσθένης: **Состенъ** act. 18. 17, I cor. 1. 1, oder Νινευίτης: **Ниневьгитъ** (luc. 11. 30). Bald jedoch bekommen sie die slawische Endung auslautend auf **-инъ**, **-ꙗнинъ**, **-ѣнинъ**, wie folgende Beispiele zeigen: Σαμαρείτης **Самарѣнинъ** (luc. 17. 16, io. 4. 9, 8. 48), Ἀσιανοί **Асиꙗнинъ** (act. 20. 4), Δερβαῖος **Дервьꙗнинъ** ib., Βεροιαῖος **Верїꙗнинъ** ib., Θεσσαλονικεύς **Селоуниꙗнинъ** ib., Ταρσεύς: **Тарьсѣнинь**, **Тарсанинъ** (act. 9. 11), Γαλιλαῖος: **Галилѣꙗне** (luc. 13. 2, act. 2. 7), **Галилѣанинъ** (marc. 14. 70, luc. 22. 59), Πάρθοι, Μῆδοι, Ἐλαμεῖται: **Парьтѣне, Мидѣне, Єламитѣне** (act. 2. 9), Κρῆτες, Ἄραβες: **Критѣне, Аравлꙗне** (ib. 11), Κορίνθιοι **Коринѳѣне, Коринѳиꙗне** (II cor. 6. 11), Αἰγύπτιος: **Єгуптѣнинъ, Єѵоуптѣнинъ, Ѥгуптѣне** (act. 7. 24. 28, 21. 38, hebr. 11. 29), Ποντικός: **Понтѣнинъ** (mat. **Фонтѣнинъ**, act. 18. 2), Ἀθηναῖοι: **Аѳиꙗне** (act. 17. 21, ungenau **Аѳинѣи** christ.), Ναζαρηνός ist **Назарѣнинъ** (marc. 1. 24, 14. 67, 16. 6, luc. 4. 34), auch für Ναζωραῖος: **Назарѣнинъ** (marc. 10. 47, luc. 18. 37), **Назарѣниномь** (mat. 26. 71), doch auch **Назарѣи** (mat. 2. 23, io. 18. 5. 7, 19. 19), Κύπριος: **Кипрѣнинъ** (act. 21. 16), Μακεδών: **Македониꙗнинъ** (act. 16. 9, 19. 29, 27. 2), **Македониꙗномь** (II cor. 9. 2, mat. **Македониꙗмь**, daraus vielleicht christ. **Македономъ**), **Македониꙗне** (ib. 9. 4, christ. auch hier **Македони**).

Auch die feminine Form kann auf **-ꙑни** auslauten, so marc. 7. 26 Συροφοινίκισσα lautet **сѵрофоиникиссанꙑни**, vl. **сѵрофиникиссанꙑни҃**, also mit griechischem und slawischem Femininsuffix, der slawische Auslaut kann durch das vorausgehende Wort **поганꙑни** hervorgerufen worden sein; Σαμαρεῖτις (io. 4. 9) ist **Самарѣнꙑни҃** (gen. **Самарѣнꙑнѧ҃**).

Nicht selten wird in slawischer Art der Genitiv eines Personen- oder Ortsnamens in adjektivischer Form auf **-ьскъ**

umgestaltet, so lauten мѫжи ниневьѣнтьстии (mat. 12. 41), гора синаиска (act. 7. 30. 38, gal. 4. 24), гора елеоньска (ὄρος τῶν ἐλαιῶν, mat. 21. 1, 24. 3, 26. 30, marc. 11. 1, 13. 3, 14. 26, luc. 19. 37, 22. 39. io. 8. 1), doch τὸ ὄρος τὸ καλούμενον ἐλαιῶν bleibt елеонъ (luc. 19. 29, 21. 37); das Adjektiv Πόντιος wird durch понтьскъ wiedergegeben (mat. 27. 2, luc. 3. 1, I tim. 6. 13), Τραχωνῖτις, Τραχωνίτιδος χώρα: Трахонитьска страна (luc. 3. 1), Τιβεριάς selbständig Тиверията (io. 6. 23), als adjektivischer Zusatz тиверияадьскъ: на мори тиверьѣдьсцѣмь (io. 21. 1). Das Substantiv Ἰσκαριώτης ist adjektivisch übersetzt искариотьскъ (mat. 10. 4, 26. 14, marc. 14. 10, lat. Iscariotes), vgl. act. 6. 9 ливертиньскъ, киринѣнскъ, александрьскъ, 19. 28 ефесьскъ, 27. 5 киликинскъ, паньфилинскъ, I cor. 11. 32 дамаскиньскъ usw. In femininer Wortbildung tritt das Suffix -инъ auf: τὸν Στεφανᾶ οἶκον (I cor. 1. 16) Стефанинь домъ christ. (šiš. mat. schreiben стефаниновъ домъ), градьца Мариина (io. 11. 1), домь Марииinь (act. 12. 12). Die γυνὴ Χουζᾶ (luc. 8. 3) lautet in der Übersetzung жена Хоуzанѣ mar. ж. Хоуzѣанина zogr. (im Evangeliarium kommt die Stelle nicht vor).

Die älteste Übersetzung liebt die Ortsnamen, wo es möglich ist, zu übersetzen: οἱ οἰκοῦντες τὴν Μεσοποταμίαν (act. 2. 9) lautet frei übersetzt живѫщеи междоу рѣками ochr. christ. oder Междюрѣчии šiš., ebenso (ib. 7. 2) вь Междоурѣчии šiš. oder междѫ рѣкама slepč. (ἐν τῇ Μεσοποταμίᾳ), die unübersetzte Ausdrucksweise въ Месопотамии christ. hilf. scheint sekundär zu sein. Für Σύρτις (act. 27. 17) liest man als Übersetzung Исъпъ, doch šiš. Сvрьть (vielleicht ist also die Übersetzung nachträglich geschehen). Ein Ort heißt act. 28. 15 ἄχρι Ἀππίου φόρου καὶ Τριῶν ταβερνῶν (usque ad Appii forum ac tres Tabernas), die Übersetzung lautet: до Аписка фора и трои Таверьнь šiš., aber mat. до апьфииска трьга и до трии крьчьмиць. Ein Frauenname wird act. 9. 36 gedeutet durch Δορκάς, die Übersetzung schreibt auch Срьна; act. 27. 12 wird κατὰ χώραν als Nomen propium aufgefaßt кь Хороу so šiš., doch christ. mat. übersetzen къ мѣстоу. Die Benennung act. 27. 8 Καλοὶ Λιμένες wurde übersetzt Добраꙗ Пристанища (mat. Доброѥ Пристанище). Bekannt ist Ἄρειος Πάγος (act. 17. 19. 22) als Ариѥвъ ледъ. Merkwürdig auch ἐν τῷ Ἀδρίᾳ (act. 27. 27) lautet in der Übersetzung въ поучинѣ christ. šiš. mat, das scheint von der ersten Übersetzung herzurühren.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum II. Heft (erschienen als 1. Abhandlung des 193. Bandes der Sitzungsberichte 1919).

Heft II, S. 10, Z. 15 ist βασίλισσα zu akzentuieren; S. 11. 23 μεσημβρία und S. 15, Z. 20 ἡ (statt τὰ) ὀροθεσία zu schreiben.

S. 15, Z. 14 von unten: Das Substantiv τροχός ist коло (iac. 3. 6), richtig übersetzt коло рождьства: τὸν τροχὸν τῆς γενέσεως, so šiš. slepč., falsch christ. около твари нашеѩ. Kałužniacki hat den Fehler gar nicht bemerkt, der übrigens auch in einigen anderen Texten wiederkehrt.

S. 17, Z. 9 v. unt. ist πατριά (nicht πατρία) zu berichtigen; ebenso ist S. 18, Z. 8 ἔκγονα (nicht ἔγγονα) zu berichtigen.

S. 19, Z. 12 v. unt.: Hier ist οἰκεῖος in der Übersetzung приснъ zu erwähnen (gal. 6. 10, ephes. 2. 19, I tim. 5. 8).

S. 21, Z. 20 von oben: Auch σύντροφος (act. 13. 1) ist клевրѣтъ, αἰχμάλωτος ist luc. 4. 18 плѣньникъ, darnach rom 16. 7, col. 4. 10 συναιχμάλωτος: съплѣньникъ, aber philem. 23 einfach плѣньникъ; αἰχμαλωτεύω, αἰχμαλωτίζω ist плѣнити. Vgl. auch S. 27, Z. 9 v. ob.

S. 23, Z. 7 v. ob.: Auch συμφυλέτης (I thes. 2. 14) lautet съплеменьникъ.

S. 25, Z. 10 v. u.: Auch ἐνεργεῖν wird поспѣшьствовати (neben dem häufigeren дѣꙗти) übersetzt gal. 2. 8 und поспѣвати gal. 5. 6; поспѣшьствовати gilt auch für συναγωνίζεσθαι (rom. 15. 30).

S. 28, Z. 15 v. ob.: Auch συμμέτοχος, das eph. 3. 6 съпричѧстьникъ, ib. 5. 7 einfach причѧстьникъ lautet. Für κληρονομία ist in dem Evangelientexte достоꙗние gebraucht, im Apostolus steht daneben noch наслѣдие—наслѣдьствие (I petr. 1. 4 steht in šiš. наслѣдие, aber in einem glagol. Texte достоѣние). — Ib. Z. 15 v. unt.: Matt ist II cor. 3. 1 συνιστάνειν ἑαυτούς übersetzt durch съставлꙗти себе, daher auch συστατικός ib.: съставлѥнъ. — Wäh-

8*

rend Z. 2 v. unt. für οἰκονομία die Ausdrücke строѥниѥ und приставлѥниѥ im Evangelientexte belegt sind (diese zwei Texte unmittelbar nebeneinander), gebraucht der Apostolus den Ausdruck съмотрѥниѥ. — Ephes. 3. 6 lautet сътѣлесьникъ als wörtliche Wiedergabe von σύσσωμος.

S. 31, Z. 17 ist εἰδωλεῖον zu berichtigen (statt εἰδώλιον).

S. 33, Z. 11 v. ob.: Vgl. noch συμβασιλεῦσαι (I cor. 4. 8, II tim. 2. 12).

S. 40, Z. 11 v. ob.: Nach μαθητής füge hinzu: und συμμαθητής (io. 11. 16).

S. 41, Z. 15 v. ob.: съвѣщати oder съвѣщати сѧ steht auch für συντίθεσθαι luc. 22. 5, act. 23. 20, dagegen io. 9. 22 dasselbe Verbum съложити сѧ und act. 24. 9 ebenso. Der Unterschied zwischen luc. 22. 5 und io. 9. 22 kann davon herrühren, daß die erste Stelle nicht als Perikope im Evangeliarium enthalten war.

S. 43, Z. 2 v. ob.: Für συνεπιμαρτυρεῖν: съпослоушьствовати (hebr. 2. 4), ebenso συμμαρτυρεῖν (rom. 8. 16, 9. 1), auch послоушьствовати (rom. 2. 15) šiš., doch christ. mat. auch hier съпослоушьствовати.

S. 45, Z. 11 v. unt.: Für σύνδεσμος gebrauchte man съѫꙁъ (auch съвѫꙁъ geschrieben); ib. 22 lies δεσμώτης.

S. 48, Z. 3 v. unt.: Und für κατοικητήριον (ephes. 2. 22).

S. 50, Z. 21 v. ob.: So auch ephes. 2. 22 συνοικοδομεῖν.

S. 55, Z. 9 v. unt.: Auch φωστήρ (phil. 2. 15) ist свѣтило, λαμπρός ist свѣтьлъ (immer so) und auch τηλαυγῶς (marc. 8. 25) ist свѣтьло. — S. 56, Z. 6 v. unt. lies ἐνικός.

S. 64, Z. 19 v. unt.: Auch τροφοφορεῖν (act. 13. 18) lautet питѣти.

S. 75, Z. 3 v. ob.: Aber τραυματίζειν ist luc. 20. 12 оуꙗꙁвити und act. 19. 16 als Partizip оуранѥнъ christ. mat. (im Lektionarium fehlt diese Stelle), kann also eine andere Person beteiligt gewesen sein.

S. 78, Z. 9 v. ob.: Für συλλαμβάνειν steht ꙗти mat. 26. 55, marc. 14. 48, luc. 5. 9, 22. 54, io. 18. 12, act. 1. 16, 12. 3, 23. 27, 26. 21, einmal приꙗти (phil. 4. 3). Für das Empfangen im Mutterleib gilt ꙁачѧти (luc. 1. 24. 31. 36, 2. 21), merkwürdig aber iac. 1. 15, wo von похоть (ἐπιθυμία) die Rede ist, da wurde συλλαβοῦσα durch непраꙁдьна бывъши ausgedrückt (erst später ꙁачьнъши). Auch hier kann man Beteiligung verschiedener Individien vermuten.

S. 84, Z. 14 v. unt.: Auch συνθρύπτω (act. 21. 13) ist съкроушати, ebenso συνθλάω (mat. 21. 44, luc. 20. 18).

S. 86, Z. 16 v. unt.: Für καταργεῖν hat man опражниати (luc. 13. 7), оупраздннти (rom. 7. 6, I cor. 1. 28, 6. 13, gal. 5. 4, eph. 2. 15), нспраздннти I cor. 13. 8, 15. 24, an mehreren Stellen neutral — разно прѣстати (I cor. 2. 6, 13. 10, II cor. 3. 7. 12. 13. 14, gal. 5. 11), dann noch раздроушнти und раздрѣшнти (rom. 7. 2). — S. 88, Z. 13 v. unt. lies ἀφθαρσία.

S. 93, Z. 4 v. ob.: Hier ist noch die Stelle act. 27. 15 zu nennen, wo συναρπασθέντος τοῦ πλοίου καὶ μὴ δυναμένου ἀντοφθαλμεῖν τῷ ἀνέμῳ, die frei übersetzt lautet: загънаноу же бывъшю корабли н не могоущоу плавати протнвоу вѣтроу, offenbar von einem mit dem Leben am Meer vertraut gewesenen Übersetzer herrührt.

S. 99, Z. 6 v. unt.: Und für συμπορεύομαι: нтн съ- (luc. 7. 11, 14. 25, 24. 15).

S. 102, Z. 8 v. ob.: Auch παρεῖναι ist oft прнитн (mat. 26. 50. io. 7. 6, act. 10. 21. 33, 12. 20, 17. 6, 24. 19, II cor. 11. 8, 13. 10), einmal прнходнтн (gal. 4. 18), aber auch юсть (io. 11. 28), oder als Partizip. сы—сѫщн (I cor. 5. 3, II 10. 2. 11, col. 1. 6, hebr. 13. 5, II petr. 1. 8), negativ нѣсть (II petr. 1. 9), πρὸς τὸ παρὸν wird frei übersetzt въ настоѩщеѥ врѣмѧ (hebr. 12. 11) und II petr. 1. 12 въ настоѩщнн нстннѣ, dann auch συμπαρεῖναι (act. 25. 24) als Partizip συμπαρόντες: прншьдъшн. Auch παραγίνεσθαι ist прннтн, nur io. 3. 23 прнходнтн, dann zweimal einfaches шьдъше (act. 5. 22, 17. 10, das eine Mal (act. 17. 10) konnte nicht gut прншьдъше stehen, weil darauf einfaches надоста folgt, act. 21. 18 παρεγίνοντο lautet събраша сѧ, ganz so wie in der Vulgata collecti sunt.

S. 104, Z. 9 v. ob.: Das zusammengesetzte συναπάγομαι wird verschiedenartig übersetzt: rom. 12. 16 steht in slepč. šiš. съпрѣмлаѭщє сѧ (mit verschiedenen Varianten, unter anderem съпрѣмѣнѩѭщє сѧ, vgl. Voskresenskij zur Stelle; gal. 2. 13 прнстатн, II petr. 3. 17 съ ннмн шьдъше.

S. 105, Z. 12 v. unt.: So auch συνακολουθεῖν (marc. 5. 37). sonst ist dasselbe Verbum luc. 23. 49 durch въшьдъшаѩ aus, gedrückt.

S. 106, Z. 13 v. ob.: Auch συνέπομαι (act. 20. 4) lautet съ ннмь надѣаше.

S. 107, Z. 5 v. unt.: прѣвъꙁнести сѧ steht für ὑπεραίρομαι II cor. 12. 7, II thes. 2. 4.

S. 108, Z. 4 v. ob.: обьѩти ist auch συμπεριλαμβάνω (act. 20. 10). — ib. Z. 13 v. unt.: Auch κομίζω ist sonst im Apost. приѩти, aber mat. 25. 27 въꙁѧти, luc. 7. 37 принести, aber συγκομίζω (act. 8. 2) lautet сътрѣбити, eine recht bezeichnende Wortwahl.

S. 109, Z. 14 v. unt.: Für ὑπερέχω steht in transitiver Bedeutung прѣспѣвати (philem. 4. 7), прѣобладати (I petr. 2. 13) oder прѣвластн (rom. 13. 1); ganz anders phil. 2. 3 ἀλλήλους ἡγούμενοι ὑπερέχοντας ἑαυτῶν: дроугъ дроуга чьстиѭ творѧща больша — diese Übersetzung, ganz frei, sieht so aus, als würde sie von einer anderen Person herrühren. Auch ὑπερβάλλω ist прѣспѣвати (II cor. 3. 10, 9. 14, ephes. 1. 19, 2. 7, 3. 19).

S. 110, Z. 1 v. unt.: Das Verbum χαλιναγωγέω mit dem Objekt γλῶσσαν lautet iac. 1. 26 въстѧꙁати und mit dem Objekt τὸ σῶμα (ib. 3. 2) обоуꙁдати (šiš. und slepč. охластити).

S. 111, Z. 12: So auch συναναπαύεσθαι (rom. 15. 32).

S. 112, Z. 14 v. ob.: Für стрѣщи—стрѣгѫ hat man φρουρέω II cor. 11. 32, gal. 3. 23, dagegen für denselben griechischen Ausdruck beim Objekt срьдьца steht die Übersetzung оутврьдити (phil. 4. 7) und оутврьждати сѧ (I petr. 1. 5); φυλακίζω (act. 22. 19) wird umschrieben durch въсаждати въ тьмьницѫ.

S. 113, Z. 5 v. unt.: Das Beispiel περικείμενον ἡμῖν νέφος (hebr. 12. 1): облежащь насъ облакъ sollte in die Z. 8 v. unt. eingeschaltet werden und nach (aus)kommen so fortsetzen: sondern entweder mußte es облежати lauten: . . . oder man nahm Zuflucht usw.

S. 114, Z. 3 v. unt.: καθίστημι wird sonst durch поставити ausgedrückt, doch act. 17. 15 καθιστῶντες lautet проваждаѭщеи (christ. mat.), tit. 1. 5 liest man оустроиши, ebenso II petr. 1. 8 оустроить (ochr. šiš. оутвариѥть, dieser Ausdruck wiederholt sich iac. 3. 6 оутвариѥть сѧ).

S. 115, Z. 7 v. unt.: Für ψηλαφάω steht осѧꙁати (luc. 24. 39, hebr. 12. 18, I io. 1. 1), doch act. 17. 27 steht въꙁищѫть, veranlaßt vielleicht durch das vorangehende искати—ζητεῖν. — φυτεύω ist садити, насадити; wo von einem einzelnen Gegenstand die Rede ist, da wählte der Übersetzer въсадити (luc. 13. 6, 17. 6), denn насадити enthält die Nebenbedeutung des Anpflanzens mehrerer Einzelgegenstände.

S. 117, Z. 4 v. unt.: Ebenso συγκλείω, nur ist gal. 3. 23 auffallend die Übersetzung отъкрꙑти сѧ (so šiš. christ.), die zweite Redaktion, zu der auch mat. gehört, hat die Berichtigung ꙁатворени, doch hat diese Lesart auch schon slepč., während ochr. noch отъкрꙑти сѧ erhalten hat.

S. 121, Z. 5 v. ob.: κατατίθημι ist marc. 15. 46 вълoжити, luc. 23. 51 συγκατατίθημαι: вѣ присталъ, mit dem Objekt χάριν lautet act. 24. 27 благодѣть сътворити und act. 25. 9 бл. обѣщати (so christ., mat. hat auch hier vielleicht durch Korrektur створити), karp. hat обѣщати. — ib. Z. 3 v. unt.: Die Zusammensetzung ὑποφέρειν lautet I cor. 10. 13 понести, I petr. 2. 19 трьпѣти und II tim. 3. 11 приꙗти, für dieselbe Person ist dieser Wechsel nicht sehr naheliegend.

S. 123, Z. 12 v. ob. ist das Zitat I cor. 6. 12, 10. 23 und die Worte лѣть ѥстъ zu streichen, da dort in der Wirklichkeit не вьсе на (oder въ) польꙁѫ gelesen wird. — ib. Z. 18 v. unt.: I cor. 7. 35 wird τὸ σύμφορον übersetzt на польꙁоу, so auch ib. 10. 33.

S. 124, Z. 10 v. unt.: Für συντελέω ist die übliche Übersetzung съконьчати, hebr. 8. 8 steht съврьшити, vielleicht von einem anderen Übersetzer; συντέλεια ist коньчина, съконьчаниѥ oder коньчаниѥ; съконьчати, -чавати steht auch für συμπληρόω (luc. 8. 23, 9. 51, act. 2. 1).

Ib. Z. 3 v. unt.: Für τελεσφορεῖν (luc. 8. 14), vulg. fructum referre, wird auch in der slawischen Übersetzung erklärt доврьха плодъ творити. Auch der slawische Übersetzer hat schon im v. 14 плодъ gebraucht, das eigentlich im v. 15 in dem griechischen Ausdruck καρποφορεῖν enthalten ist, den ersten Teil der Übersetzung τελεσ- brachte er durch den Zusatz до врьха (vl. до коньца) zum Ausdruck. In der slawischen Übersetzung sind also τελεσφορεῖν und καρποφορεῖν zusammengefaßt.

S. 126, Z. 19 v. unt.: въскраи ist gute Übersetzung von συνομορέω (act. 18. 7), auch act. 27. 8 παραλεγόμενοι lautet по краю нажще mat. (šiš. иꙁбирающе краи, scheint eine halbe Berichtigung zu sein), 27. 13 при краи ꙗдѣахѫ šiš. mat., при краи ѣхахоу christ. — alles das sind freie, aber gute Übersetzungen.

S. 126, Z. 16 v. unt.: Zu πλεονεκτέω gehört II cor. 12. 18 eine etwas abweichende Ausdrucksweise: ἐπλειονέκτησεν лихо въꙁьма (vl. въꙁема).

Wortverzeichnis.*)

Ἀβαρής II 27
ἄβυσσος 14
ἀγαθοποιεῖν, ἀγαθοποιΐα, ἀγαθοποιός, ἀγαθός, ἀγαθουργέω, ἀγαθωσύνη II 49. 50
ἀγαλλίασις, ἀγαλλιάω II 13. 14
ἄγαμος 20
ἀγανακτέω, ἀγανάκτησις II 22
ἀγαπάω, ἀγάπη 37. 69. 95. 96, II 11. 21. 53
ἀγγαρεύω 120
ἀγγεῖον 54
ἀγγέλλω, ἀπαγγέλλω II 73
ἄγγελος 31
ἁγιασμός II 58
ἄγκιστρον 56
ἁγνίζω II 53
ἀγορά 36. 48
ἀγοράζω II 40
ἀγοραῖος 36. 103
ἄγρα 89
ἀγραυλέω 112
ἀγρεύω II 37
ἀγριέλαιος, ἄγριος 89
ἀγρός 15, II 6
ἀγρυπνία 67
ἄγω 103. 104
ἀγών, ἀγωνία, ἀγωνίζομαι 85
ἀδελφή, ἀδελφός, ἀδελφότης 17
ἀδιάκριτος II 79
ἀδικέω, ἀδίκημα, ἀδικία, ἄδικος 126. 127, II 42
Ἀδρίας 16
ἀδυνατέω, ἀδύνατος 72. 78
ᾄδω II 77
ἀήρ 6
αἴγειος 59
αἰγιαλός 16. 78
αἷμα 69
αἴνεσις, αἰνέω, αἶνος II 11
αἴνιγμα II 75
αἵρεσις II 55
αἴρω 103. 105. 126
αἰσθάνομαι, αἴσθησις, αἰσθητήριον II 8. 90
αἰσχροκερδής, -δῶς 44
αἰσχρολογία, αἰσχρός, αἰσχρότης II 55
αἰσχύνομαι, -νη II 28. 29
αἰτέω, αἴτημα II 61
αἰτία II 34
αἰχμάλωτος, αἰχμαλωτεύω, -τίζω 27
αἰών 12
ἀκαθαρσία, ἀκάθαρτος 69, II 53
ἄκακος II 37
ἀκατάγνωστος II 45
ἀκοή, ἀκούω 62, II 87. 88. 89
ἀκρασία II 53
ἀκριβόω II 80
ἀκροατήριον 52, ἀκροατής 43
ἄκων II 10
ἀλαζονεία, ἀλαζονεύω, ἀλαζών II 30. 55
ἄλαλος 69
ἀλείφω 76
ἀλήθεια, -θεύω, ἀληθής, ἀληθινός II 46
ἁλιεύς 45, -εύω 89
ἀλλάττω II 30
ἀλλογενής, -λόφυλος 23
ἀλοάω 110
ἅλων 51
ἅλωσις 93
ἁμαρτάνω, -τημα, -τωλός, -τία 87. 107, II 44. 45
ἀμελέω II 88
ἄμεμπτος 25
ἄμμος 14. 62
ἀμοιβή II 40
ἄμπελος, ἀμπελουργός, ἀμπελών 19. 44
ἀμώμητος, ἄμωμος 25
ἀναβαίνω 103
ἀναβάλλω II 71
ἀναβλέπω, ἀνάβλεψις 69, II 81. 82
ἀναγγέλλω II 73
ἀναγινώσκω, ἀνάγνωσις II 94
ἀναγκάζω, ἀνάγκη 90, II 10
ἀναγκαῖος II 57, -καστῶς II 10
ἀναγνωρίζομαι II 65
ἀνάγω 104
ἀναζέω II 4

*) Die Zahlen ohne II beziehen sich alle auf die Abhandlung Stzber. 193, I (1919).

ἀναζώννυμι 69
ἀναζωπυρέω 90
ἀναθεματίζω II 62
ἀναθεωρέω II 84
ἀναιρέω 65. 98
ἀναίτιος II 34
ἀνάκειμαι 113
ἀνακλίνω 114
ἀνακράζω II 78
ἀνακρίνω, ἀνάκρισις II 44. 79
ἀνακύπτω 70
ἀναλαμβάνω, ἀνάληψις 107
ἀναλίσκω 65
ἀναμιμνήσκω, ἀνάμνησις II 69. 70
ἀναντίρρητος, -τως II 79
ἀναπείθω 42, II 21
ἀναπέμπω 114. 115
ἀνάπηρος 75
ἀναπίπτω 114
ἀνάπτω 68. 90
ἀναπτύσσω 117
ἀναρίθμητος II 95
ἀνασπάω 83
ἀναστατόω 42
ἀναστρέφομαι, ἀναστροφή II 5
ἀνατολή 10
ἀνατρέπω 87
ἀνατρέφω 64
ἀναφέρω 121
ἀνάχυσις 111
ἀνδραποδιστής 32
ἀνδρίζομαι 18
ἀνέγκλητος 25
ἀνεκτός II 51
ἀνεμίζομαι, ἄνεμος 8. 82. 111
ἀνεξίκακος II 37
ἀνεπαίσχυντος II 29
ἀνεπίληπτος 25, II 45
ἀνέχομαι 94
ἀνεψιός 18
ἀνήρ 18
ἀνθομολογέομαι II 74
ἄνθρωπος 16, II 7. 49
ἀνθύπατος 36
ἀνίστημι 85
ἀνοίγω, ἄνοιξις 117
ἀνομία, ἄνομος II 46
ἀνορθόω 70
ἀντάλλαγμα II 30
ἀνταποκρίνομαι II 79
ἀντέχομαι II 55
ἀντίδικος 27
ἀντιλαμβάνω II 35
ἀντιλέγω II 23. 24. 75
ἀντιλογία II 74
ἀντιμετρέω II 47
ἀντιμισθία 44
ἀντιτάσσομαι II 30
ἀντίτυπος II 85
ἀντοφθαλμέω II 117
ἀνυπόκριτος 23
ἀνώγεον 49
ἄξιος, ἀξιόω II 59. 61
ἀπάγω 104
ἀπαλγέω II 17
ἀπατάω, ἀπάτη II 36. 37
ἀπειθεῖν, ἀπειθής II 36
ἀπειλέω, ἀπειλή II 23
ἀπειπεῖν II 75
ἀπεκδέχομαι II 17. 92
ἀπελπίζω II 17
ἀπερισπάστως II 26
ἀπέχω 100. 108. 109
ἀπιστέω, ἀπιστία II 34. 54
ἀποβάλλω 83
ἀποβλέπω II 82
ἀπογραφή, ἀπογράφω II 95
ἀποδίδωμι 82, II 46
ἀποδοκιμάζω II 36
ἀπόθεσις 61, II 94
ἀποθήκη 52
ἀποθλίβω II 25
ἀποκαλύπτω, ἀποκάλυψις 118
ἀποκαραδοκία II 92
ἀποκαταλλάττω II 54
ἀποκλείω 117
ἀπόκριμα II 43. 45
ἀποκρίνομαι, ἀπόκρισις II 45. 79
ἀποκρύπτω, ἀπόκρυφος 118, II 93
ἀποκτείνω 97. 98
ἀπολαμβάνω 107, II 66
ἀπολελυμένος 20, II 7
ἀπόλλυμι 62. 93, II 81
ἀπολογέομαι, ἀπολογία II 79
ἀπονίπτω 76
ἀπορέω II 66
ἀποσκίασμα 8, II 86
ἀποστέλλω 115
ἀποστερέω II 42
ἀποστρέφω 109
ἀποστυγέω II 21
ἀποσυνάγωγος 53
ἀποτάσσομαι II 75
ἀποτίω II 40
ἀποφέρω 122
ἀποφεύγω 113
ἀποφορτίζω 80
ἀπρόσκοπος 25
ἀπώλεια 93
ἀρά, κατάρα II 62
ἀργύριον, ἄργυρος II 6. 86
ἀργυροκόπος 46
ἀρεστός II 57
ἀρετή II 50
ἀριθμέω, ἀριθμός II 95
ἀριστερά II 8
ἄριστον 66
ἀρκέω, ἀρκετός II 6
ἅρμα 114
ἁρμόζομαι II 48
ἁρμός 63
ἀρνέομαι II 75
ἄροτρον 56
ἀρραβών II 48
ἄρρην, τὸ ἄρσεν 18
ἄρρωστος 74
ἀρσενοκοίτης
ἄρτος 65
ἀρχή, ἀρχηγός, ἄρχων 33. 34. 72
ἀρχιερεύς, ἀρχιποίμην, ἀρχισυνάγωγος, ἀρχιτέκτων, ἀρχιτελώνης, ἀρχιτρίκλινος 36

ἀσάλευτος 96
ἀσέβεια, ἀσεβέω, ἀσεβής 116, II 41
ἀσέλγεια II 55. 56
ἀσθένεια, ἀσθενέω, ἀσθενής 72. 73. 74. 113
ἀσπασμός II 14
ἄσπονδος 29
ἆσσον 126
ἀστατέω 106
ἀστήρ, ἄστρον 6
ἄστοργος 29
ἀστραπή, ἀστράπτω 8
ἀσύνθετος 29
ἀσφαλίζομαι 56
ἀσχημονέω, ἀσχημοσύνη, ἀσχήμων II 85
ἀσωτία, ἀσώτως 111
ἄτεκνος 18
ἀτενίζω II 83
ἀτιμάζω, ἀτιμία, ἄτιμος, ἀτιμόω II 41. 61
ἀτμίς 9
ἄτοπος 68, II 37
αὐγάζω, αὐγή 12
αὐθάδης 22. 24
αὐθαίρετος 24
αὐθεντέω II 62
αὐλέω, αὐλός, αὐλητής 45
αὐλή, αὐλίζομαι 50. 51. 110
αὐξάνω 124
αὔριον 10. 11
αὐτόκριτος II 44
αὐτόπτης 23
αὐχμηρός 8
ἀφαιρέω 87. 88
ἀφανίζω 65
ἀφθαρσία 88, II 117
ἀφιλάγαθος 23
ἀφορμή 107
ἀφρίζω, ἀφρός 69. 70
ἀφροσύνη, ἄφρων II 39
ἀχλύς 71

Βαθύς 11. 68
βαλάντιον 59
βάλλω 81. 82. 119
βάπτω 76
βάρβαρος 22
βάρος 91, II 27
βασανίζω, βασανιστής, βάσανος 74. 92
βασιλεία, βασιλεύς, βασιλεύω, βασίλισσα, βασιλικός 33
βάσις 59. 71
βασκαίνω II 90
βαστάζω 16, II 44
βδέλυγμα, βδελυπτός, βδελύσσομαι II 22
βέβαιος, βεβαιόω, βεβαίωσις II 48
βέβηλος, βεβηλόω 89
βελόνη 72
βέλος 58
βῆμα 51. 62
βία, βιάζομαι, βίαιος, βιαστής 91
βιβλίον, βίβλος II 95
βίος, βιόω, βίωσις, βιωτικός 66, II 4. 5
βλαβερός, βλάπτω 89. 127, II 42
βλασφημέω, βλασφημία, βλάσφημος II 22
βλέπω II 10. 81. 82
βοάω, ἀναβοάω II 78
βοηθέω, βοηθός II 35
βόθυνος 14
βορρᾶς 9. 10
βούλευμα II 9, βουλευτής 41
βουλή, βούλημα, βούλομαι 40. 120, II 9
βουνός 13
βραδύνω, βραδύς II 93
βρέφος 20. 21
βρέχω, βροχή 8. 76
βροντή 8
βρῶμα, βρῶσις 65. 107. 109
βυρσεύς 45

Γάγγραινα 74
γάλα 65
γαμέω, γαμίζομαι, γαμίσκομαι, γάμος II 7
γαστήρ 63. 67
γείτων 27
γεμίζω 66, II 7
γενεά, γένος 19
γενεαλογέομαι, γενεαλογία II 75
γένεσις, γέννησις II 8
γένημα, γέννημα 19. 20
γεννάω II 7
γέρων 76
γεωργός 13
γῆ 13
γινώσκω II 8. 21. 64
γλῶσσα 62. 71. 111
γλωσσόκομον 55
γνήσιος II 59
γνώμη, γνώστης, γνωστός 19, II 68
γνωρίζω II 65
γνῶσις II 63
γόης 26. 32
γόμος 79. 80
γονεύς 17, II 8
γόνυ, γονυπετέω 62. 63
γράμματα 77, II 67. 95
γραμματεύς 40, II 95
γραφή, γράφω II 70. 71. 95
γρηγορέω 67
γυμνάζω II 90
γυνή 18, II 7. 10

Δαιμονίζομαι, δαιμόνιον, δαίμων 30. 69. 70. 75
δάκτυλος 62
δανειστής 44
δέησις II 61
δεῖ, δέον II 57
δειγματίζω II 75
δειλία, δειλιάω, δειλός II 16
δεῖπνον 66
δεξιοβόλος 58
δέομαι II 59
δέρμα, δερματινός 59
δέρω 98

δέσμιος, δεσμός, δεσμωτήριον, δεσμώτης 45. 52
δεσμοφύλαξ 43
δεσπότης 34
δῆμος 17
διαβλέπω II 82
διάβολος 31
διαγγέλλω II 73
διαγνωρίζω II 65
διάγω II 5
διάδοχος II 30
διακονέω, διακονία, διάκονος 21
διακρίνω, διάκρισις 112, II 79
διακωλύω 89
διαλλάττομαι II 54
διαλέγομαι II 70
διαλογίζομαι II 66
διαλογισμός II 64
διαλύω 86
διαμαρτύρομαι 42
διαμάχομαι 57
διάνοια II 52. 64
διανοίγω 117
διαπαντός II 59
διαπαρατριβή II 5
διαπεράω 101
διαπονέομαι II 27
διαπορέω II 66
διαρρήγνυμι 84
διασπάω 83
διαστέλλομαι II 23
διασώζω II 51
διαταγή, διάταγμα II 91
διατάσσω II 11. 91
διατρίβω 97, II 4
διατροφή 64
διαυγάζω 12
διαφέρω, διάφορος 123, II 58
διαφθείρω 65. 88
διδάσκαλος 39. 40. 85. 96
διδάσκω, διδαχή 89. 90
δίδυμος 20
δίδωμι, δόμα II 67
διέξοδος 52
διέρχομαι 101
διετία 96
διθάλασσος 14
δίκαιος, δικαιοκρισία, δικαιοσύνη, δικαιόω, δικαίωμα, δικαίωσις II 42. 44. 45
δίκη II 43
δίκτυον 54
διόρθωμα, διόρθωσις II 47
διορύττω 87
διστάζω 112
διχοστασία II 55
διψάω, δίψος 66
διωγμός, διώκω 93
δόγμα II 90
δογματίζομαι II 70
δοκιμάζω, δοκιμή, δόκιμος II 36
δοκός 53
δόλιος, δολιόω, δόλος II 36. 37. 38, δολόω 88
δόξα, δοξάζω II 11
δουλεία, δουλεύω, δούλη, δοῦλος 21. 22, II 7. 49
δρέπανον 56
δύναμαι II 64
δύναμις, δυνάστης, δυνατός 79. 102, II 6. 8
δυσεντέριον 67
δυσμός 10
δύω 110
δῶμα 48

Ἐάω 78
ἐγείρω 84
ἐγκάθετος 27
ἐγκακέω II 25
ἐγκαλέω, ἔγκλημα II 72
ἐγκατοικέω II 5
ἐγκομβόομαι II 33
ἐγκόπτω 87
ἐγκράτεια, ἐγκρατεύομαι, ἐγκρατής 77
ἑδραίωμα 50
ἐθελοθρησκεία 38
ἐθνικός, ἔθνος 17
εἰδεία, εἶδος II 84
εἰδέναι II 67
εἰδώλιον, εἰδωλόθυτον, εἴδωλον, εἰδωλολατρεία, εἰδωλολάτρης 21. 30. 31. 61, II 116
εἰκών 60, II 84
εἰλικρίνεια, εἰλικρινής II 53
εἰπεῖν II 71
εἰρηνεύω, εἰρήνη, εἰρηνοποιέω, εἰρηνοποιός II 54
εἰσακούω II 88
εἰσέρχομαι 100. 101
εἰσκαλέομαι II 72
εἰσπορεύομαι 79
εἰστρέχω 105
ἑκατοντάρχης 36
ἐκβάλλω 84
ἐκγαμίσκομαι II 7
ἔκγονα 18
ἐκδέχομαι II 17. 91. 92
ἐκδικέω, ἐκδίκησις, ἔκδικος II 42. 43
ἐκδιώκω 93
ἐκδύω 80
ἐκζητέω II 80
ἔκθετος 64
ἐκκαθαίρω II 53
ἐκκεντέω 98
ἐκκλησία 49. 50. 119
ἐκκόπτω 87
ἐκλύω 116. 117
ἐκμυκτηρίζω II 22
ἐκπέμπω 115
ἐκπετάννυμι 125
ἐκπίπτω 81
ἐκπλήττομαι II 16
ἐκπνέω II 8
ἐκπορνεύω 23
ἐκριζόω 84
ἔκστασις II 15
ἐκταράσσω 118
ἐκτείνω 125
ἐκτρέφω 64
ἐκφέρω 122
ἐκφεύγω 113
ἐκφοβέω, ἔκφοβος II 16
ἐκχέω 64. 68
ἐκψύχω 72

ἑκών, ἑκουσίως II 10
ἐλεέομαι, ἔλεος II 17. 18
ἕλκος, ἑλκόομαι 71
ἑλκύω, ἕλκω 80
ἐλλογέω II 66
ἐλπίζω, ἐλπίς II 16. 17
ἐμβαίνω 103
ἐμβάπτω 76
ἐμβλέπω II 82
ἐμπαίζομαι, ἐμπαίκτης II 22
ἐμπίπλημι 66
ἐμπίπτω II 44
ἐμπνέω II 8
ἐμπορεύομαι, ἐμπόριον, ἔμπορος 43
ἔμπροσθεν 105
ἔμφοβος II 16
ἔμφυτος II 59
ἐνδιδύσκω 80
ἔνδικος II 42
ἐνδοξάζω, ἔνδοξος II 11
ἔνδυμα, ἐνδύνω, ἐνδύω 59. 80
ἐνδυναμόω 78
ἐνέδρα, ἐνεδρεύω 64, II 38. 80
ἐνέργεια, ἐνεργέω, ἐνέργημα, ἐνεργής II 6
ἐνέχω II 14. 33
ἐνθυμέομαι, ἐνθύμησις II 63. 65
ἐνισχύω 78. 79
ἔννοια II 63
ἔννυχον 11
ἐνοικέω 110, II 5
ἔνοχος II 33
ἔνταλμα, ἐντέλλομαι, ἐντολή II 11. 45
ἔντευξις II 61
ἐντόπιος 46
ἐντρέπομαι, ἐντροπή II 28. 29
ἐντυγχάνω II 72. 73
ἐνυβρίζω II 61
ἐξαγγέλλω II 74
ἐξαπορέομαι II 66
ἐξετάζω II 80
ἐξίσταμαι, ἐξιστάνων II 15
ἐξομολογέω II 74
ἐξορκίζω II 62
ἐξουδενόω, ἐξουθενέω 99, II 61
ἐξουσία 6
ἐξοχή 34
ἑορτάζω, ἑορτή II 90
ἐπαγγέλλομαι II 74
ἐπαινέω, ἔπαινος II 11. 12
ἐπαίρω 125. 126
ἐπαισχύνομαι II 28
ἐπαιτέω II 61
ἐπακολουθέω 106
ἐπακούω II 88
ἐπάναγκες 91
ἐπανόρθωσις II 47
ἐπάνω 114
ἐπαρχία 50
ἔπαυλις 51
ἐπαύριον 10. 11
ἐπαυτορώφῳ II 93
ἐπενδύτης 58
ἐπέρχομαι 101
ἐπερωτάω, -τημα II 60
ἐπέχω 109
ἐπηρεάζω II 36
ἐπιβαίνω 103
ἐπιβάλλω 83
ἐπιβλέπω 70, II 82
ἐπιβουλή II 38
ἐπιγινώσκω, ἐπίγνωσις II 63. 65
ἐπιγραφή, ἐπιγράφω II 95
ἐπιδίδωμι 82
ἐπιδιορθόω II 47
ἐπιεικής 44
ἐπιθανάτιος 27
ἐπιθυμέω, ἐπιθυμητής, ἐπιθυμία II 10
ἐπικαλέομαι II 71. 72
ἐπίκειμαι 113
ἐπιλαμβάνομαι 107
ἐπιλανθάνομαι, ἐπιλήσμων II 93
ἐπιμέλεια, -λέομαι, ἐπιμελῶς 68, II 60
ἐπιορκέω, -ορκος 29, II 62
ἐπιπίπτω 114
ἐπιποθέω II 11
ἐπισιτισμός 65
ἐπισκέπτομαι 103
ἐπισκηνόω 12
ἐπισκιάζω 8
ἐπισκοπέω, -σκοπή, ἐπίσκοπος 39, II 83
ἐπίσταμαι, ἐπιστήμων II 52. 67. 68
ἐπιστάτης 41
ἐπιστέλλω, ἐπιστολή II 94. 95
ἐπιστρέφω 109. 110
ἐπιτίθημι 104. 119. 120, II 72
ἐπιτιμάω, ἐπιτιμία II 22. 23
ἐπιτρέπω, ἐπιτροπή, ἐπίτροπος 27. 28
ἐπιφαίνω, ἐπιφάνεια, ἐπιφανής 7
ἐπιφέρω 122
ἐπιφώσκω 7
ἐποικοδομέω 58
ἔπος II 70
ἐργάτης 13
ἐρεθίζω II 15. 20
ἐρευνάω, ἐξερευνάω II 80
ἐρίζω II 23
ἐριθεία, ἔρις II 19. 20
ἔρχομαι 99. 100
ἐρωτάω II 59
ἐσθίω 64, II 44
ἔσοπτρον 56
ἑσπέρα 11
ἑταῖρος 25
ἑτερόγλωσσος 23
ἑτεροδιδασκαλέω II 90
ἑτοιμάζω, -μασία, ἕτοιμος 128
εὖ, εὖγε II 49
εὐαγγέλιον, εὐαγγελίζομαι II 65. 76
εὐάρεστος 22
εὐδία 8
εὐδοκέω, -κία II 9

εὔθετος II 51
εὐθυδρομέω 113
εὐθυμέω II 28
εὐθύνω, εὐθύτης II 47
εὐκαιρία, εὔκαιρος 9. 10
εὐλάβεια, εὐλαβής 13, II 57
εὐλογέω, εὐλογία II 50
εὐνοέω, εὔνοια II 11
εὐνοῦχος 27
εὐοδόομαι 116
εὐπρέπεια II 58
εὐπροσωπέω 61
εὐρακύλων, εὖρος 9
εὑρίσκω 127
εὐσέβεια, εὐσεβέω, εὐσεβής II 41
εὔσπλαγχνος II 18
εὐσχημοσύνη, εὐσχήμων, -μόνως 13, II 57. 58. 85
εὐτραπελία II 55
εὐφημία II 12
εὐφορέω 121
εὐφραίνομαι, εὐφροσύνη II 13. 14
εὐχαριστέω, εὐχαριστία, εὐχάριστος 107, II 12. 13. 14. 61
εὐχή, εὔχομαι II 59
εὐψυχέω 63
ἐφευρετής 29
ἐφήμερος II 39
ἔχθρα, ἐχθρός 26
ἔχιδνα 67
ἔχω ἑτοίμως 128

Ζεῦγος 28
ζέω II 3. 4
ζῆλος, ζηλόω, ζηλωτής 73, II 19. 20. 21. 28. 47
ζητέω, ζήτημα, ζήτησις II 46. 70. 80. 81
ζόφος 71
ζύμη, ζυμόω 65. 88
ζωγρέω 89
ζωή 109
ζώνη 59
ζωογονέω, ζωοποιέω II 4

Ἡγεμονεύω, ἡγεμονία, ἡγεμών 33. 34
ἡγέομαι, ἡγούμενος 34, II 70
ἡδονή, ἡδύς, ἡδέως 94
ἦθος II 57
ἥλιος 6
ἡλικία 60
ἧλος 56
ἡμέρα 11
ἡμιθανής 71
ἤπιος 20
ἡσυχάζω, ἡσυχία, ἡσύχιος II 94

Θάλασσα 16. 75
θαμβέομαι, ἐκθ-, θάμβος, ἔκθαμβος II 16. 17
θαρσέω, θάρσος II 29
θαῦμα, θαυμάζω, θαυμάσιος, θαυμαστός II 15
θεά, θεός, θεότης 29
θεατρίζομαι, θέατρον 52
θεῖος II 86
θέλημα, θέλησις, θέλω II 8. 9
θεμέλιος, θεμελιόω 50
θεομαχέω, θεομάχος, θεόπνευστος, θεοσεβής, θεοσέβεια, θεοστυγής 29
θεραπεία, θεραπεύω, θεράπων 22
θεριστής 45
θέρμη, θερμότης 67
θέρος 46
θεωρέω, θεωρία 52, II 84
θήκη 55
θήλεια, θῆλυ 18
θηριομαχέω, θηρίον 57. 67
θησαυρίζω, θησαυρός 52. 124. 125
θλίβω, θλίψις II 7. 24. 27
θνήσκω, ἀποθνήσκω II 5
θορυβάζομαι, θορυβέω, θόρυβος 111, II 26
θρηνέω, θρῆνος II 27. 28
θρησκεία 38
θρίξ 62
θροέομαι II 15
θυγάτηρ 18
θύελλα 8
θυμαστήριον 55
θυμομαχέω, θυμόομαι II 14. 15
θυμός II 19
θύρα, θυρίς 51. 52
θυρεός 58
θυρωρός 46
θυσία, θύω II 81
θυσιαστήριον 53
θώραξ 58

Ἰάομαι, ἰατρός 43
ἴδιος, ἰδιώτης 23
ἱερατεία, ἱεράτευμα, ἱερατεύω, ἱερεύς, ἱεροδοῦλος, ἱερός, ἱερωσύνη 22. 38. 39. 76
ἱερόν 49
ἱεροπρεπής, ἱερόσυλος, ἱεροσυλέω 92, II 58
ἱκετηρία II 62
ἱλάσκομαι, ἱλασμός, ἱλαστήριον, ἵλεως II 18
ἱμάς, ἱμάτιον, ἱματισμός, ἱματισμένος 58. 81
ἱππεύς 58
ἰσχύς, ἰσχύω 72. 78 II 32
ἰχθύς 103
ἴχνος 62

Καθαιρέω 102
καθαίρω, κάθαρμα II 53
καθάπτω 68
καθαρίζω, καθαρισμός, καθαρός, καθαρότης II 53
καθέδρα 52
καθέζομαι, κάθημαι, καθίζω 114
καθηγητής 40
καθίημι 87
καθίστημι, II 118
καιρός 9
καίω 90
κακία, κακός, κακόω, κακολογέω II 37

κακοήθεια II 57
κακοπάθεια, κακοπαθέω 94
κακοποιός, κακοῦργος 27
κακῶς ἔχω 74
κάλαμος 85. 120
καλέω II 71
καλοδιδάσκαλος 40 II 50
καλός, καλόν II 49. 50
κάλυμμα 56
καλύπτω 118
κάμινος 55
κάμνω 73
καπνός 9
καρδία, καρδιογνώστης 63
καρπός, καρποφορέω 121. 123, II 119
καρτερέω 95. 96
καταβάλλω 83
καταγγέλλω II 74
καταγελάω II 22
καταγινώσκω II 45
κατάγνυμι 84
καταδικάζω, καταδίκη II 43
καταδιώκω 93
καταθεματίζω II 62
καταισχύνω II 28
κατακαίω 90
κατάκειμαι 82. 113
κατακλάζω 84
κατακλίνω 114
κατακλύζω, κατακλυσμός 16, II 8
κατακόπτω 119
κατάκριμα, κατάκρισις II 43. 45
κατακυριεύω 39, II 62
καταλαλιά, κατάλαλος 32
καταλαμβάνω 102, II 54
παταλλαγή, καταλλάσσω II 54
κατάλυμα, καταλύω 49. 85. 86
καταναρκέω II 26
κατάνυξις, κατανύσσω II 19
καταξιόω II 41. 61
κατάπαυσις, καταπαύω 52. 111, II 5
καταπίπτω 68
κατάρα, καταράομαι, καταργέω II 62. 117
καταριθμέω II 95
κατασκευάζω 128
κατασκηνόω 49
κατασκιάζω 8
κατασκοπέω II 84
κατάσκοπος 31
καταστολή 57
καταστρηνιάζω 89
κατατίθημι 82. 121, II 119
κατατρέχω 105
καταφέρω 68. 122
καταφεύγω 113
καταφιλέω II 11
καταφρονέω, -νητής II 53. 88. 89
καταψύχω 71
κατέρχομαι 100
κατεσθίω 64
κατευθύνω II 47
κατέχω 78, II 58
κατηγορέω, -γορία, κατήγορος 32, II 71
κατήφεια II 19
κατηχέω II 90
κατισχύω II 62
κατοικέω, κατοίκησις, κατοικητήριον 12. 48, II 4
καύσων 11
καυχάομαι, καύχημα, καύχησις II 12. 13
κεῖμαι 82. 113. 114
κειρίαι 60
κέλευσμα, κελεύω II 11
κενοδοξία, -ξος, κενός, κενόω II 30. 31
κενοφωνία II 56. 77
κεντουρίων 37
κέντρον 58
κεραία II 95
κεραμεύς, κεράμιον, κέραμος 16. 45
κερδαίνω, κέρδος 44. 127. 128, II 55
κέρμα, κερματιστής 27
κεφαλαιόω, κεφάλαιον, κεφαλή, κεφαλίς 61. 85, II 95
κῆπος, κηπουρός 51
κήρυγμα, κήρυξ 26, II 65
κιβωτός 54
κιθάρα, κιθαρίζω 45
κινδυνεύω 92
κινέομαι 85
κλάζω, κλάσμα 65. 84
κλαίω, κλαυθμός II 27. 28
κλείω 117
κλέος II 12
κλέπτης, κλέπτω 91, II 81
κληρονόμος, κλῆρος 28. 39, II 48
κλίβανος 55
κλινάριον, κλινίδιον, κλίνη II 56. 71
κλίνω II 62
κλύδων, κλυδωνίζομαι 9. 16. 92. 111. 122
κοιλία 63. 66. 67. II 18
κοιμάομαι, κοίμησις 112. 113, II 5
κοινόω 88
κοινωνέω, κοινωνία, κοινωνός 28, II 83
κοιτών 36
κολάζω, κόλασις, κολαφίζω 92
κολακεία, κολακεύω II 10
κολλυβιστής 43
κόλπος 16
κολυμβάω II 64
κολυμβήθρα 53
κομάω II 56
κομίζω II 118
κονιορτός 16
κοπάζω II 39
κοπιάω 9
κόπος 74
κόπτομαι 87, II 27
κοράσιον 20
κορέννυμι 66
κοσμέω 39, II 58
κοσμικός, κόσμιος, κόσμος 12. 13, II 24. 57

κοσμοκράτωρ 38
κόφινος 55
κράββατος 56. 71
κράζω, κραυγή, κραυγάζω II 78
κραιπάλη 66
κράσπεδον 60
κραταιός, κραταιόομαι II 31. 33
κρατέω, κράτος 77. 78, II 55. 59
κρέας 65
κρημνός 14
κρίμα, κρίνω, κρίσις, κριτήριον, κριτικός 52, II 43. 44. 45
κρούω 119
κρυπτός, κρύπτω, κρυφαῖος, κρυφῆ 117. 118, II 93
κτάομαι, κτῆμα 125
κτίσις, κτίσμα, κτίστης 50. 64
κυβέρνησις, κυβερνήτης 54
κυλλός 75
κῦμα 16
κύπτω II 62
κυρία, κυριακός, κυριεύω, κύριος, κυριότης 29. 30. II 62
κυρόω 116
κωλύω 89, II 7
κώμη 47
κῶμος II 56. 57
κωφός 75

Λαγχάνω II 48
λάθρα, λανθάνω II 93
λακτίζω 58
λαλέω, λαλία II 70. 71
λαμβάνω 106. 107, II 7. 44
λαμπάς, λαμπρός 55, II 116
λάμπω 7
λαός 16. 17
λάρυγξ 62
λατρεία, λατρεύω 21. 22
λέγω II 70. 71
λείπω II 39
λειτουργία, λειτουργός 22, II 58
λέντιον 58
λέπρα, λεπρός 69
λευκός 15
ληστής 26
λιθοβολέω, λίθος 14. 99. 113, II 86
λιμήν, λίμνη 16, II 50
λιμός 66
λίνον 60
λογίζομαι, λογικός, λογισμός II 52. 63, 65
λογομαχέω, λογομαχία II 46
λόγος 109. 123, II 44. 59. 70
λόγχη 57
λοιδορέω, λοιδορία, λοίδορος 32 99, II 61
λοιμός 66. 93
λουτρόν 53
λυπέω, λύπη II 7. 25
λυχνία, λύχνος 55

Μαγεύω, μάγος 26. 32
μαθητεύω, μανθάνω II 89
μαθητής, μαθήτρια 40, II 79
μαίνομαι, μανία II 29
μάκελλον 52
μακράν 100
μακροθυμέω, -μία, -θύμως 94
μαλακία, μαλακός 73, II 56
μάμμη 17
μαρτυρέω, μάρτυς 42
μαστιγόω, μαστίζω, μάστιξ 97. 98
ματαιολόγος 24
ματαιόομαι, μάταιος, ματαιότης, μάτην II 30
μάχαιρα, μάχη, μάχομαι 57. 80
μεγαλαυχέω, μεγαλειότης, μεγαλύνω, μεγαλωσύνη II 11. 12
μεγαλοπρεπής II 58
μέθη 66
μεθοδεία II 38
μεθόρια 15
μέλαν 56
μέλει II 88
μελετάω II 31
μέμφομαι, μομφή II 24
μεμψίμοιρος II 59
μένω 96. 97, II 4
μέρος 15
μερίζω, μερισμός, μεριστής II 47. 48
μερίς 39
μεριμνάω II 26
μεσίτης 26
μεσημβρία, μεσονύκτιον 11
μεταβαίνω 101
μεταβάλλω 83
μεταίρω 101
μετακαλέομαι II 71
μετάληψις 107
μεταλλάσσω II 30
μεταμέλομαι II 23
μεταμορφόομαι II 84
μετανοέω, μετάνοια II 23
μετασχηματίζω
μετέχω II 82
μετεωρίζομαι 8
μετοικέω 12
μέτοχος 28
μετρέω II 47
μετριοπαθέω II 25
μηλωτή 59
μήν 6
μηνύω II 69
μήτηρ 17
μιαίνω, μίασμα, μιασμός 89
μίγμα, μίγνυμι 119
μίλιον 120
μιμέομαι, μιμητής II 47
μιμνήσκομαι II 69
μισέω II 21
μισθαποδοσία, -δότης 44
μισθός 108
μισθωτός 27

μνεία, μνῆμα, μνημεῖον, μνήμη, μνημονεύω, μνημόσυνον II 7. 69
μνηστεύομαι II 48
μογιλάλος 69
μόδιος 55
μοιχαλίς, μοιχάομαι, μοιχεία, μοιχεύω, μοιχός II 54. 79
μολύνω, μολυσμός 89
μονή 49
μορφή, μορφόομαι, μόρφωσις II 84
μόσχος II 81
μόχθος 74
μυελός 63
μυέομαι II 90
μῦθος II 70
μυκτηρίζομαι II 22
μύλος; μύλων, μυλικός 56
μώλωψ 74
μῶμος II 24
μωρία, μωρολογία, μωρός II 38

Ναός 49
ναυαγέω II 62. 63
ναύκληρος, ναῦς, ναύτης 54
νεανίας, νεανίσκος, νεότης 20. 76
νεκρός, νεκρόω, νέκρωσις 27. 98
νεφέλη 8, II 66
νέφος 113
νεωκόρος 39
νῆσος 16
νηστεία, νηστεύω 66. 67
νηφάλιος, νήφω 24. 25, II 51
νίπτω, νιπτήρ 55. 76
νοέω, νόημα, νοῦς II 63. 64
νομικός, νομοδιδάσκαλος, νομοθεσία, νομοθετέω, νομοθέτης, νόμος 27. 40, II 46. 63
νομίζω II 66
νότος 10
νουθετέω, νουθεσία II 90
νύμφη, νυμφίος 18
νύξ 11
νύσσω 98
νωθρός II 94

Ξενία, ξενίζω 49, II 93
ξενοδοχέω, ξένος 46
ξέστης 53
ξηραίνω, ξηρός 69. 75
ξύλον 56

Ὄγκος II 30
ὁδηγός 34
ὁδοιπορέω, ὁδοιπορία, ὁδοποιέω, ὁδός 15
ὀδούς 62. 69
ὀδυνάομαι, ὀδύνη 71. 73
ὀδυρμός II 28
ὀθόνη, ὀθόνιον 59. 60
οἶδα II 64. 67. 68
οἰκέω, οἰκεῖος, οἰκετεία, οἰκέτης, οἴκημα, οἰκητήριον, οἰκία, οἶκος 12. 21. 22. 46. 48, II 5. 67, II 115
οἰκοδεσπότης, οἰκοδομέω, οἰκοδομή 46. 50
οἰκονομέω, οἰκονομία, οἰκονόμος 28. 46
οἰκουμένη 12
οἰκουργός 46
οἰκτίρμων II 17
οἰνοπότης 45
οἶνος 65
ὀκνέω, ὀκνηρός II 39
ὄλεθρος 88
ὀλίγως II 59
ὁλόκληρος, ὁλοτελής, ὅλως II 59
ὀλολύζω II 28
ὄμβρος 9
ὁμείρομαι II 10
ὁμιλέω, ὁμιλία II 70
ὁμίχλη 8
ὄμνυμι II 62
ὁμοθυμαδόν 24. 95
ὁμοιοπαθής 24
ὁμοιόω, ὁμοίωμα II 47. 86
ὁμολογέω, ὁμολογία, ἐξομολογέω II 74
ὁμότεχνος 27, II 38
ὁμόφρων 29
ὀνειδίζω, ὀνειδισμός, ὄνειδος II 29
ὀνικός 56, II 116
ὄντως II 46. 59
ὄξος 65
ὀπή 14
ὀπίσω 100
ὅπλα 57
ὅραμα, ὁράω II 81. 82. 84
ὀργή, ὀργίζομαι, ὀργίλος II 14
ὀρέγομαι, ὄρεξις II 10
ὀρεινός, ὄρος 13. 114
ὀρθοποδέω, ὀρθός, ὀρθοτομέω II 47
ὀρθρίζω, ὄρθριος, ὄρθρος 11
ὅρια 15
ὁρκίζω, ὁρκωμοσία II 62
ὁροθεσία 15
ὀρύττω 86
ὀστράκινος, ὄστρακον 45
ὀσφύς 63
οὐρανός 6. 76
οὖς 61
οὐσία 66
ὀφειλέτης, ὀφειλή, ὀφείλημα, ὀφείλω II 30
ὀφθαλμός 61. 125
ὀφρύς 13
ὀχλοποιέω, ὄχλος 16. 17, II 34
ὀψάριον 113
ὀψέ, ὀψία 11
ὄψις, ὄψομαι II 83
ὀψώνιον 67

Παγιδεύω, παγίς 55, II 37
πάθημα, πάθος, πάσχω 94, II 5. 32
παιδαγωγός, παιδάριον, παιδεύω, παιδευτής, παιδιόθεν, παιδίον, παιδίσκη, παῖς 18. 19. 21. 40, II 7

παλαιός, παλαίστης, παλαιόω 77
πάλη 57
παλιγγενεσία II 8
πανδοχεῖον, πανδοχεύς 45
πανήγυρις 52
πανοπλία 57
πανουργία, πανοῦργος II 36. 37
παντελής II 59
παντοκράτωρ 38
παραβαίνω, παραβάτης 26
παραβάλλω 83. 120, II 75
παραβολεύομαι 91
παραβολή II 75. 85
παραγγέλλω II 74
παραγίνομαι II 117
παραδειγματίζω II 75
παράδοξος II 11
παραζηλόω II 20
παραθαλάσσιος 16
παραινέω II 59. 61
παραιτέομαι 110, II 75
παρακαλέω II 59. 60
παράκλησις, παράκλητος 26. 108, II 32. 60
παρακοή, παρακούω II 88. 89
παρακολουθέω 106
παραλαμβάνω, συμπαραλ. 108
παραλέγομαι II 119
παραλλαγή II 30
παραλογίζομαι II 36
παραλύομαι, παραλυτκός 69
παραμυθέομαι, παραμυθία, παραμύθιον II 60. 61
παρανομεῖν, παρανομία II 46
παραπικραίνω, παραπικρασμός II 15
παράπτωμα II 45
παρασκευάζω 128
παρατηρέω, παρατήρησις 112
παραφέρω 122
παραφρονέω, -νία II 39
παραχειμάζω, -μασία 9
παράχρημα 72
παρεῖναι II 117
παρεισδύω II 5
παρεμβολή 35
παρενοχλέω II 25
παρέρχομαι 101. 102
παρηγορία II 60
παρθένος 20. 65
παροιμία II 85
πάροινος 45
παροξύνομαι, παροξυσμός II 20. 21
παροργίζω, -γισμός II 15. 20
παροτρύνω II 21
παρρησία, -άζομαι II 29
πατάσσω 98
πατήρ, πατριά, πατροπρόδοτος, πατρῷος 17, II 115
πατριάρχης 38
παύομαι 111
πέδη 56
πεζεύω, πεζῇ 58
πειθαρχέω, πείθομαι, πειθώ, πεισμονή II 33. 34. 35
πεινάω 66
πειράζω, -ρασμός II 35. 36. 87
πέλαγος 16
πέμπω 114
πένης 75
πενθέω, πένθος II 27
πενθερά, πενθερός 17. 18
πεποίθησις II 35
πέραν 100
περιβάλλω 83
περιβλέπομαι II 82
περιβόλαιον 59
περιέχω, περιοχή II 70. 71
περίκειμαι 113
περικεφαλαία 58
περικρατής II 55
περικρύπτω II 93
περιλάμπω 7
περιλείπομαι II 4
περίλυπος II 25
περιοικέω, περίοικος II 5
περιπατέω 102
περιπίπτω, πίπτω 81
περιποιέομαι, περιποίησις 128
περισπάομαι II 26
περισσεία, περίσσευμα, περισσεύω, περισσός 121. 127
περιτίθημι 120
περιτρέχω 105
περιφέρω 122
περιφρονέω II 53
περίχωρος 15
περπερεύομαι II 31
πέρυσι 11
πέτρα, πετρώδης 14
πηγή 53. 69
πηδάλιον 54
πηλός 16
πήρα 59
πῆχυς 63
πικραίνομαι II 14
πιμπράομαι 68
πίναξ, πινακίδιον 55. 56
πιστεύω, πίστις, πιστός II 54
πλανάω, πλάνη, πλάνος 106. 111, II 36. 37
πλανήτης 6
πλάξ 56
πλαστός 43
πλεῖον 116
πλεονεκτέω, πλεονέκτης, πλεονεξία 126, II 119
πλευρά 63
πληγή 74. 97
πληθύνω, πλήθω 124
πλῆθος 17. 119, II 72
πλήκτης 27
πλημμύρα 16
πλήρης, πληρόω 69. 124
πληροφορέω, -ρία II 49
πλοῖον, πλοιάριον 54. 68
πνεῦμα, πνέω, πνοή 68. 69. 91. 120, II 8
πνίγω, πνικτόν 90
ποιέω, ποίημα, ποίησις, ποιητής 26. 64, II 95
ποικίλος II 58. 87
ποιμήν 45
πολεμέω, πόλεμος 57

πόλις, πολιτεία, πολίτευμα, πολιτεύομαι, πολίτης 47. 114, II 5
πολυμερῶς II 18
πολυποίκιλος II 58
πολύσπλαγχνος, πολυτελής, πολύτιμος, πολυτρόπως II 17. 18
πόμα 66
πονηρία, πονηρός 31. 32. II 37. 43
πόνος 73, II 20
πορεύομαι 99
πορνεία, πόρνη, πόρνος 23. 109, II 54
πορφυρόπωλις II 40
πόσις 65
ποταμός 16
ποτήριον 55
πούς 62
πραιτώριον 51
πρασιά 51
πράττω 63. 64
πραυπάθεια, πραύς, πραύτης, πραότης II 32
πρέπει, πρέπον II 57
πρεσβεύω II 59. 61
πρεσβυτέριον, πρεσβύτερος, πρεσβύτης 39. 76
προαύλιον 51
προβάλλω 83
προβλεπόμαι II 82
προγινώσκω, πρόγνωσις II 65
πρόγονος 17
προγράφω II 44
προδίδωμι, προδότης 26
πρόδρομος, προδραμών (προτρέχω) 26. 105
προειπεῖν II 76
προελπίζω II 17
προεπαγγέλλομαι II 74
πρόθεσις 78, II 32
προθυμία, πρόθυμος, προθύμως II 32
προίστημι 27, II 67
προκαλέω II 71
προκαταγγέλλω II 74
πρόκειμαι 114
προκοπή, προκόπτω 116
πρόκριμα II 44
προλέγω II 76
προορίζω 61
προπάσχω II 24
προσαιτέω II 61
προσδέχομαι II 17. 92
προσδοκέω, προσδοκία II 17. 91. 92
προσεδρεύω 22
προσεύχομαι, προσευχή II 59. 60. 61
προσέχω II 82
πρόσκαιρος 9
προσκαλέομαι II 71
προσκαρτερέω, -ρησις 22. 95. 96
προσκεφάλαιον 59
πρόσκομμα, προσκοπή, προσκόπτω 115. 116
προσκυνέω, -νητής II 62
προσμένω 96
πρόσπεινος 67
προσπίπτω 81
προσρήγνυμι 116
προστάσσω II 91
προστάτις 87
προστίθημι 120
προστρέχω 105
προσφέρω 122. 123
προσωποληπτέω, προσωπολήπτης, προσωποληψία, πρόσωπον 61. 107
προτρέχω 105
προφητεία, -φήτης, -τεύω 121, II 76
πρύμνα 54
πρωΐ, πρωΐα 10
πρώρα 54
πρῶτος 36
πρωτοστάτης 27
πρωτοτοκία, πρωτότοκος 20
πτοέομαι, πτόησις II 16
πτύον 56
πτῶμα 61
πτωχεία, -χεύω, πτωχός 75
πύθων 68
πύλη, πυλών 51
πύργος 50
πυρέσσω, πυρετός 67
πυρόομαι 90
πωλέω II 40

Ῥαβδίζω, ῥάβδος, ῥαβδοῦχος 37. 38
ῥαδιούργημα, ῥαδιουργία II 43
ῥάκος 60
ῥαφίς 72
ῥέω 105
ῥήγνυμι 84
ῥῆμα II 70
ῥήσσω 69. 70
ῥιπίζω 8
ῥίπτω 117
ῥομφαία 57
ῥυτίς 63

Σαγήνη 54
σάκκος 60
σαλεύω 85
σανδάλιον 59
σαπρός II 37. 38
σάρξ, σαρκικός 60. 88
σατανᾶς 30. 31
σέβασμα, σέβομαι II 41. 42
σειρά II 23
σελήνη, σεληνίζομαι 6. 30
σεμνός 13, II 57
σημεῖον II 15
σήμερον 11
σής 65
σθενόω 116
σιγάω, σιγή II 94
σίκερα 65
σιμικίνθιον 59
σινδών 60
σιτιστός, σῖτος 65, II 81
σιωπάω II 94
σκανδαλίζω, σκάνδαλον II 35. 55
σκάπτω 86

σκάφη 54
σκέπασμα 59
σκευή 79
σκεῦος 54. 111
σκηνή, σκηνοποιός 45. 48. 49
σκῆνος, σκήνωμα 49. 61
σκιά 8
σκληροκαρδία, σκληρός, σκληρότης, σκληροτράχηλος, σκληρύνω 63, 79
σκοπέω II 83
σκοτεινός, σκότος, σκοτίζομαι 7
σκυθρωπός 76
σκύλλω 85. 117
σμυρνίζω 65
σουδάριον 59
σοφία, σοφός II 52
σπάομαι 80
σπαράσσω 70
σπεῖρα, σπείρω 37, 58
σπεκουλάτωρ 37
σπερμολόγος 25
σπήλαιον 14. 51
σπιλάς, σπῖλος, σπιλόω 88. 89, II 24
σπλάγχνα, σπλαγχνίζομαι II 18. 26
σπουδάζω, σπουδαῖος, σπουδή 115
σπυρίς 55
στασιαστής, στάσις 28
στέγη 48
στεῖρα 18
στέλλομαι 112
στενοχωρέομαι, στενοχωρία II 25. 26
στερεόω, -ρέωμα 50
στέφανος 121
στῆθος 63
στηριγμός, στηρίζω 50. 116, II 61
στοά 51
στοιχεῖον 12. 75
στολή 59
στόμα 62
στόμαχος 63. 66
στρατεία, στρατεύομαι, στράτευμα, στρατηγός, στρατιά, στρατιώτης, στρατολογέω, στρατοπεδάρχης 34. 35
στρέφω 109
στρουθίον II 58
στυγνάζω 76
στύλος 50
συγγένεια, συγγενής 19
συγγνώμη II 68
συγκάθημαι, συγκαθίζω 104
συγκακοπαθέω 94
συγκαλέω II 71
συγκατατίθημι II 119
συγκαταψηφίζω II 48
συγκλείω II 119
συγκληρονόμος 88
συγκοινωνός II 83
συγκομίζω II 118
συγκύπτω 70
συγχαίρω II 13
συγχέω, σύγχυσις 119, II 21
συζέω, συζωοποιέω II 3. 4
συζητέω, συζήτησις, συζητής II 70. 80
σύζυγος 27
συκοφαντέω II 55
συλάω 92
συλλαλέω II 70
συλλαμβάνω II 35, II 116
συλλογίζομαι II 66
συλλυπέομαι II 25
συμβαίνω II 48
συμβάλλω 83. 110, II 70
συμβασιλεύω II 116
συμβουλεύομαι, συμβούλιον, σύμβουλος 40. 41
συμμαθητής II 116
συμμερίζομαι II 48
συμμέτοχος II 115
σύμμορφος 61
συμπαθέω, συμπαθής, συμπάσχω II 26
συμπαρεῖναι II 117
συμπαρακαλέομαι II 60
συμπεριλαμβάνω II 118
συμπίπτω 81
συμπληρόω II 119
συμπνίγω 90
συμπολίτης 47
συμπορεύομαι II 117
συμφέρω 123, σύμφορον II 119
σύμφημι II 71
συμφυλέτης 115
σύμφυτος II 86
συμφωνέω, -νησις, -νία, σύμφωνος II 77
συμψηφίζω II 48
σύμψυχος 63
συνάγω 104
συναγωγή 52. 53
συναγωνίζομαι II 115
συναίρω II 80
συναθροίζω 106
συναιχμάλωτος II 115
συνακολουθέω II 117
συναλλάττω II 54
συναντιλαμβάνομαι II 35
συναπάγομαι II 117
συναρμολογέω II 56
συναρπάζω II 117
σύνδεσμος II 116
σύνδουλος 21
συνδρομή 105
συνέδριον 52. 53
συνείδησις, σύνοιδα II 57. 68
συνέκδημος 25
συνέπομαι II 117
συνεπιμαρτυρέω II 116
συνεργέω, συνεργός 25
συνέρχομαι 101. 119, II 44
σύνεσις II 63
συνετός II 68
συνευδοκέω II 9
συνευωχέομαι II 44
συνέχομαι 73
συνήθεια II 57
συνηλικιώτης 113
συνθλάω II 117
συνθλίβω 90
συνθρύπτω II 117

συνίημι II 65
συνιστάνω, συστατικός II 115
συνοδία 17
συνοικέω II 5
συνοικοδομέω II 116
συνομορέω II 119
συνοχή II 26
συντάσσω II 91
συντελέω, συντέλεια II 119
συντηρέω 112
συντίθημι II 116
συντρέχω 105
συντρίβω, σύντριμμα 84
σύντροφος II 115
σύρω 80
Σύρτις 14
σύσσωμος II 116
συστασιαστής 28
συστρατιώτης 35
συστροφή II 39
συσχηματίζομαι II 36
σφυρά (σφυδρά) 63. 71
σχῆμα II 85
σχίσμα, σχίζω II 21
σχοινίον 56
σχολάζω, σχολή II 90
σώζω, σωτήρ, -ρία, -ριος 25. 26, II 51. 52
σῶμα 60. 61. 96, II 56
σωφρονέω, -νίζω, -νισμός, σωφροσύνη, σώφρων II 51. 52

Τάγμα II 89
ταλαιπωρέω, -ρία, -λαίπωρος II 27. 28
ταμιεῖον 52
τάξις, τάσσω II 89. 91
ταπεινός, ταπεινοφροσύνη, ταπεινόφρων, ταπεινόω, ταπείνωσις 24, II 32. 33
ταράσσω, ταραχή, τάραχος 118, II 26
ταρταρόω II 23
ταχινός, τάχος, ταχύς, ταχέως 105, II 93. 94
τεῖχος 53. 87
τεκμήριον II 15
τεκνίον, τέκνον, τεκνογονέω, -νία, τεκνοτροφέω 18
τέκτων 36
τέλειος, τελειότης, τελειόω, τελειωτής 25, II 59
τελεσφορέω II 119
τελευτάω II 5
τέλος 109
τελώνης, τελώνιον 44
τέρας II 15
τεταρταῖος, τετράδιον, τετράμηνος, τετράρχης 37
τέχνη, τεχνίτης 27. 46, II 38. 86
τηλαυγῶς II 116
τηρέω, τήρησις 52. 112
τίθημι 82. 119. 120
τίκτω II 7
τίλλω 84
τιμάω, τιμή, τίμιος II 39. 40. 41
τόκος 44
τολμάω, τολμηρός, τολμητής II 29
τομός II 30
τράγος, τραγωδία II 56
τράπεζα, τραπεζίτης 43. 56
τραῦμα 75, τραυματίζω II 116
τραχηλίζομαι II 92. 93
τράχηλος 62. 79. 113
τραχύς II 30
τρέφω, τροφή 64, II 14. 39
τρέχω 105
τρῆμα 72
τρίβος 15
τρίζω 69
τρίστεγον 50
τρόμος II 16. 57
τροπή II 86
τρόπος II 57. 85
τροφή II 14
τροφοφορέω II 116
τροφός 17
τροχιά 15
τροχός II 115
τρυμαλιά, τρύπημα 62. 72
τρυφάω, τρυφή II 14
τρώγω 65
τυγχάνω, τυχών II 6
τύπος 97, II 71. 85
τύπτω 98
τυρβάζομαι II 26
τυφλός 75
τυφόομαι, τυφωνικός 8

Ὑβρίζω, ὕβρις, ὑβριστής 127, II 24
ὑδρία 55
ὕδωρ, ὑδροποτέω, ὑδρωπικός 16. 71
ὑετός 8
υἱοθεσία, υἱός 18, II 46
ὑμνέω, ὕμνος II 77. 78
ὑπάγω 105
ὑπακοή, ὑπακούω II 88. 89
ὕπανδρος 18
ὑπάρχω II 6. 79
ὑπεραίρομαι II 118
ὑπέρακμος 20
ὑπερέχω II 118
ὑπερηφανία, -ήφανος II 30. 55
ὑπέρογκος II 30
ὑπεροράω II 82
ὑπερφρονέω II 52
ὑπερῷον 48. 49
ὑπήκοος II 88
ὑπηρετέω, ὑπηρέτης 21. 22
ὕπνος 68. 122
ὑποβάλλω 83
ὑπογραμμός II 86
ὑπόδειγμα II 75. 84
ὑποδείκνυμι II 75
ὑποδέομαι 80
ὑπόδημα 59
ὑποζώννυμι 68. 69
ὑπόκρισις, ὑποκριτής 23
ὑπολαμβάνω II 66
ὑπομένω, ὑπομονή 95
ὑπομιμνήσκω, ὑπόμνησις II 69. 70
ὑπονοέω, ὑπόνοια II 66
ὑποπνέω II 8

ὑποπόδιον 62
ὑπόστασις 34, II 5. 85
ὑποστέλλω, ὑποστολή II 23
ὑποστρέφω 109. 110
ὑποταγή, ὑποτάσσω II 33
ὑποτίθημι II 73
ὑποτύπωσις II 84
ὑποφέρω II 119
ὑπωπιάζω II 31. 55
ὕσσωπος 120
ὑστέρημα 75
ὑψηλός, ὑψηλοφρονέω, ὕψος, ὑψόω, ὕψωμα 8. 109, II 52

Φαγεῖν, φάγος 64. 66, II 81
φαίνω 7
φανερός, φανερόω, φανέρωσις II 83. 92
φανός 55
φαντάζομαι, φαντασία, φάντασμα II 83
φάραγξ 14
φάσκω II 70
φαῦλος II 37
φέγγος 7
φέρω 121
φεύγω 113
φθείρω, φθυρά 88
φθονέω, φθόνος II 21
φιλάγαθος, φιλαδελφία, φιλάδελφος, φίλανδρος, φιλανθρωπία, φιλαργυρία, φιλάργυρος, φίλαυτος, φιλήδονος 23, II 6. 18
φιλέω, φιλία, φίλημα II 11. 53
φιλόθεος, φιλόστροργος 24
φιλονεικία, φιλόνεικος 24, II 46
φιλόξενος, φιλότεχνος 23
φιλοπρωτεύω II 40
φίλος 25
φιλόσοφος, φιλοσοφία 27
φιλοφρόνως, φιλόφρων 24, II 33
φιμόω 110, II 94
φλύαρος 25
φοβέομαι, φοβερός, φόβητρον, φόβος II 16
φονεύς, φόνος 27
φορτίζω, φορτίον 79. 80
φραγέλλιον, φραγελλόω 56. 99
φραγμός 51. 120
φράττω 115. 116
φρέαρ 53
φρεναπατάω, φρεναπάτης 29, II 37
φρήν, φρονέω, φρόνημα, φρόνησις, φρόνιμος II 51. 52
φροντίζω II 26
φρουρέω II 118
φυγαδεύω, φυγή 113
φυλακή, φυλακτήριον, φύλαξ 43. 52, φυλακίζω II 118
φυλάττω 112
φυλή 20. 23
φύραμα 14
φυσικός, φύσις II 7. 8
φυσίωσις II 55
φυτεύω II 118
φωλεός 14
φωνέω, φωνή II 77
φῶς 7. 55
φωστήρ II 116
φωσφόρος 6

Χαίρω II 13
χαλάω 111
χαλιναγωγέω II 118
χαλκεύς, χαλκίον, χαλκός 64
χαρά 96, II 7. 14. 19
χάραγμα II 85. 86
χαρακτήρ II 85
χαρίζομαι II 13
χάρις, χαριτόω II 12. 14
χάσμα 71
χεῖλος 62
χειμάζομαι, χειμών 9
χείμαρρος 16
χείρ, χειραγωγέω, -γωγός, χειρόγραφον, χειροποιεῖν, χειροποίητος, χειροτονέω 62. 69. 125
χείρων II 51
χήρα 18
χθές 11
χιλιάρχης 37
χιτών 58
χιών 9
χλαμύς 68. 120
χλευάζω II 22
χολάω II 14
χορτάζω 66
χοῦς 16
χράομαι 68
χρεία 91
χρεωφειλέτης II 30
χρῆμα II 40
χρηματίζω, χρηματισμός II 79
χρηστεύομαι, χρηστολογία, χρηστός, χρηστότης II 50
χρονίζω, χρόνος, χρονοτριβέω 9. 10, II 6. 93
χρυσίον, χρυσός, χρυσοδακτύλιος II 6. 59. 86
χωλός 71
χώρα, χωρίον 14. 15
χωρίζω II 48

Ψάλλω II 77
ψαλμός II 78
ψευδολόγος 24
ψεύστης 32
ψηλαφάω II 118
ψῆφος 122
ψιθυρισμός, ψιθυριστής
ψύχομαι 69
ψυχή, ψυχικός 63. 116
ψῦχος 9

Ὠδή II 56. 78
ὠδίν 73
ὠδύνω II 7
ὦμος 62
ὠνέομαι II 40
ὥρα 10. 11. 109
ὡραῖος II 58
ὠρύομαι II 78
ὠτίον 61

14./8. 21.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 2. Abhandlung

Papyrus Lonsdorfer I

Ein Ehepakt aus der Zeit des Nektanebos

Von

H. Junker,

wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Mit 1 Tafel

Vorgelegt in der Sitzung am 7. Juli 1920

Wien, 1921

In Kommission bei Alfred Hölder

Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

EINLEITUNG.

Im Winter 1911/12 erwarb ich für Herrn Bankier Nikolaus Lonsdorfer in Kairo — jetzt Lisdorf bei Saarlouis — drei Papyri von einem Händler in Edfu. Sie müssen wohl aus derselben Fundstelle stammen, da sie annähernd dieselbe Datierung und als die gleiche Lokalisierung Edfu aufweisen.

Das Hauptstück ist der im folgenden behandelte Kontrakt zwischen Eheleuten aus dem 15. Jahre des Königs Nektanebos. Die Bedeutung dieses Papyrus, von mir mit Pap. Lonsdorfer I bezeichnet, liegt einmal darin, daß wir sonst aus der XXX. Dynastie, der letzten einheimischen, keine Papyri besitzen. Dann ist die Form der Urkunde eine ganz auffallende: sie weist Elemente auf, die bisher für eine wesentlich spätere Zeit als charakteristisch gelten mußten oder sonst nicht belegt sind. Sie stellt darum eine wichtige Ergänzung in der Entwicklung der Formel dieser Kontrakte dar, wie sie jüngst von Möller gegeben wurde.[1] Endlich bot der Wortlaut des Papyrus Veranlassung, die übliche Auffassung von dem Charakter der sogenannten Heiratsverträge einer Überprüfung zu unterziehen. Es stellte sich dabei heraus, daß sie lediglich vermögensrechtliche Abmachungen enthalten und das Eheband nicht zum Gegenstand haben. Dadurch wird unter anderem die bisherige Scheidung zwischen losen und Vollehen gegenstandslos und erhalten die von der Frau ausgestellten Urkunden erst ihre richtige Wertung.

Die Vorarbeiten zur Herausgabe der drei Papyri waren längere Zeit beendet, doch war es ausgeschlossen, in der jetzigen Zeit für ihre Publikation einen Verleger zu finden. Die Aka-

[1] G. Möller, Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaïtischer Zeit. Abhandl. der preuß. Akad. d. Wissensch. 1918, phil.-hist. Klasse, Nr. 3, im folgenden als Möller zitiert. Wichtige Ergänzungen von Sethe in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1918. S. 362ff., als Sethe zitiert.

demie der Wissenschaften hat es nun ermöglicht, wenigstens die wichtigste Urkunde zu veröffentlichen, wobei Herr N. Lonsdorfer in dankenswerter Weise die Kosten für die Herstellung der Tafel übernommen hat.

Da der Papyrus im Berliner Museum aufbewahrt wird, war ich bei der Bearbeitung hauptsächlich auf die Photographie angewiesen. Ich bin daher G. Möller zu Dank verpflichtet, daß er alle fraglichen Stellen im Original für mich nachprüfte und mir die Angaben über Maße, Klebungen etc. des Papyrus übermittelte; s. auch Text.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	Beschreibung der Urkunde, Datierung und Schriftcharakter	5
II.	Umschrift in Hieroglyphen, Übersetzung und Kommentar	10
III.	Stellung des Papyrus in der Entwicklung der Ehekontrakte	24
IV.	Charakter der Ehekontrakte	31
V.	Vollehen und lose Ehen	47
VI.	Die von den Frauen ausgestellten Urkunden	53

I.

Beschreibung, Datierung und Schriftcharakter.

Beschreibung.

Pap. Lonsdorfer I mißt 242 cm in der Länge und 20·4 cm in der Höhe. Er ist aus 17 Vertikalstreifen zusammengesetzt, die Klebungen befinden sich, vom rechten Rande aus gemessen, bei Zentimeter 15, 30, 45, 60, 75, 90, 105, 119, 133, 148, 163, 177, 192, 207, 222, 237. Die Schriftfläche ist 95·5 cm lang, ihre Höhe beträgt 7 cm, die Initiale *ḥꜣt-sp* mitberücksichtigt 9 cm.

Die Namen der Zeugen stehen auf der Rückseite, vom rechten Rande aus gemessen bei 78 cm und ungefähr in derselben Höhe wie der Innentext beginnend, so daß das Anfangszeichen des ersten Zeugennamens auf das *Ḏbꜣ* (Edfu) der ersten Zeile zu stehen kommt.

Der Papyrus zeigt die Schriftfläche völlig intakt, nur bei der ersten und dritten Klebung sind einige Teilchen abgesprungen, wodurch aber keine Schriftlücke entstanden ist. Bestoßungen an dem Unterteil des Papyrus haben den Namen des letzten (achten) Zeugen bis auf den oberen Teil einiger Zeichen weggebrochen.

Am Anfang der Rolle, auf dem sogenannten Schutzstreifen, steht ein kurzer Text, der, von rechts aus gemessen, die ersten 16 cm einnimmt. Er ist in kursiver Schrift geschrieben und enthält einen Auszug aus der eigentlichen Urkunde. Freilich nicht so, als ob er eine kurze Inhaltsangabe bildete, er gibt vielmehr den Hauptteil wörtlich wieder. Die Datierung fehlt und der Text beginnt mit den Worten: ‚Es spricht der *Msḥ* von Edfu usw.‘ und stimmt von da an aufs genaueste mit den Abschnitten 2—11 inkl. überein. Weiter hat er nicht gereicht, denn wenn auch das Blatt unten bestoßen ist und die Zeilen gemäß der ursprünglichen Papyrushöhe etwas tiefer hätten enden können, so kann er doch nicht wesentlich mehr enthalten haben, und dann geht offenbar die letzte sichtbare Zeile nur bis etwa zur Mitte der üblichen Breite und der Text brach hier ab; denn unter den letzten Zeichen der vorletzten Zeile zeigt sich ein unbeschriebener Raum. Der Auszug schloß also mit: *tws pꜣ wn n nꜣ nkt i-in·t r pꜣj ꜥ irm·t* ‚Hier die Liste der Sachen, die du mit dir in mein Haus gebracht hast‘. Es

fehlt also die Liste der genannten Sachen, ihre Sicherstellung für die Frau und die Klausel betreffend das böswillige Verlassen des Mannes.

Der Auszug sollte es offenbar ermöglichen, sich beim ersten Griff zu überzeugen, welches der Hauptinhalt der Urkunde war, ohne daß man den großen Papyrus ganz aufzurollen brauchte. Einen ganz ähnlichen Auszug am Anfang der Rolle zeigt auch Papyrus Lonsdorfer II.

Wir haben also hier eine Art Doppelausfertigung der Urkunde vor uns, und man fragt sich dabei, ob diese Art mit den späteren Doppelurkunden in irgendeinem Zusammenhang stehe.

Die Doppelurkunden haben den gleichen Text einmal als ‚Außenurkunde' = Scriptura exterior (an der Stelle, die der unseres Auszuges entspricht) und dann als ‚Innenurkunde' = Scriptura interior (an der Stelle, die der unseres eigentlichen Textes entspricht). Doch ist das Verhältnis der beiden Skripturen hier umgekehrt: die Außenschrift enthält den vollen Wortlaut der Urkunde, während die Innenschrift immer (oder fast immer) eine Verkürzung des Textes zeigt. So fehlt gerne die Datierung, es werden bestimmte Teile kürzer gefaßt wie etwa Pap. Brit. Mus. 10079 B—C[1] usw. In dem Beispiel Pap. Berlin 13528[2] enthält die Innenurkunde wörtlich etwa das erste Drittel der Außenurkunde.

Man könnte sich nun den Werdegang ungefähr folgendermaßen vorstellen: Die Gewohnheit, der Urkunde einen wörtlichen Auszug der Hauptstellen beizufügen, mag dazu geführt haben, diese doppelte Ausfertigung als notwendig zu betrachten, aus der Gewohnheit wurde ein Gesetz. Da nun die Außenurkunde das beim Aufrollen zunächst benutzbare Stück war, fertigte man allmählich diese in voller Ausführlichkeit aus, während die Innenschrift dann das weniger Wichtige, nur pro forma Erforderliche wurde und ähnliche Kürzungen erleiden durfte, wie sie ehedem der äußere Auszug aufwies, es brauchte nur eine wesentliche Übereinstimmung vorzuliegen.

[1] Siehe Reich, Papyri juristischen Inhalts in hieratischer und demotischer Schrift aus dem British Museum, Denkschr. der Akad. der Wissensch., Wien, Bd. 55, 3 (als Reich zitiert), S. 51 ff. = Tafel VIII.

[2] = Urkunde 14 in Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrecht, XXII. Bd. der Phil.-Hist. Klasse der Sächs. Akad. d. Wissensch., Leipzig 1920, als Sethe-Partsch zitiert.

Es scheint aber, daß die zweifache Ausfertigung nur bei versiegelten Urkunden vorkommt. Die Siegelschnur wird dabei zwischen Außen- und Innenurkunde durchgezogen, so daß nur letztere verschlossen ist, erstere jederzeit benützt werden kann. Es wird hier wohl eine besondere Entwicklung vorliegen:

Zunächst hat man wahrscheinlich die Siegelung hinter der vollständigen Urkunde vorgenommen und nur den Schutzstreifen freigelassen, auf dem ein Auszug des Textes angebracht wurde. Wollte man nun den Inhalt in seinem vollen Wortlaut konstatieren, so mußte man das Siegel erbrechen und den ganzen Papyrus aufrollen. Darum gab man bald statt des Auszuges eine vollständige Kopie des Textes, und die Innenurkunde wurde nur benutzt, wenn irgendein Zweifel an der vollen Übereinstimmung sich erhob; hier mußte der Wortlaut der versiegelten Innenurkunde die Lösung bringen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch aber war die Außenurkunde das Maßgebende und Ausreichende, sie wurde damit auch das Hauptsächliche und Ausführlichere; die Innenurkunde mochte dagegen Verkürzungen erleiden, zunächst unwesentliche, wie die Weglassung des Datums, sie mochte eine verkürzte Inhaltsangabe darstellen oder auch nur wesentliche Punkte herausheben, die genügten, um die Identität der versiegelten und unversiegelten Urkunde darzutun, etwa, wenn in einem Falle der Einwurf gemacht wurde, die Scriptura exterior sei später wesentlich verändert worden. Der Vorteil war also der, daß die Urkunde stets zu Rate gezogen werden konnte und dennoch versiegelt blieb und den Beweis ihrer Unverfälschtheit trug. Es muß aber die Doppelausfertigung dann allmählich zu einer Formalität geworden sein, insofern es später genügte, wie Pap. Berlin 13528 zeigt, nur einen Teil des Textes in die Innenschrift aufzunehmen, wodurch der eigentliche Zweck, die Übereinstimmung in allenwesentlichen Punkten nachweisen zu können, illusorisch wurde. Vor Gericht müssen aber auch solche Exemplare den Wert einer ganz versiegelten Urkunde gehabt haben.

Datierung.

Die Urkunde gibt als Datum den zweiten Monat im 15. Jahre des Königs *Nḫt-nb-f* = Nektanebos. Die Regierungszeit dieses Herrschers ist erst in jüngster Zeit ganz sichergestellt worden. Spiegelberg hat in seiner ‚Demotischen Chro-

nik' (Leipzig 1914) nachgewiesen, daß Nektanebôs vor Nektanebês (*Nḫt-Ḥr-Ḥbj·t*) zu setzen ist, ersterer also von 378—361, letzterer von 358—341 regierte, so wie es zu Beginn angenommen worden, seit Mariette und Lepsius aber wieder verworfen worden war.

Eine Bestätigung der jetzigen, als definitiv anzusehenden Reihenfolge gibt Wiedemann in der ,Wochenschrift für klassische Philologie' 1917, Nr. 25/26, S. 594. Unsere Urkunde stammt also aus dem Jahre 363.

Papyri sind uns aus dieser Zeit nur ganz vereinzelt überkommen, die Papyri Lonsdorfer sind die einzigen aus der XXX. Dynastie, und während der ganzen Periode zwischen Darius I. und Alexander dem Großen (487—332) zählen wir insgesamt nur etwa drei demotische Urkunden,[1] mit einwandfreier Datierung nur eine: Papyrus Libbey (ed. Spiegelberg, Straßburg 1907, s. S. 2 ff.) — Pap. Brit. Mus. 10117 muß ausscheiden, da er, wie Reich zeigt,[2] in die Zeit des Amasis zu setzen ist. So kommen nur noch in Betracht ein Papyrus, der nach Revillout aus dem 6. Jahre des Hakoris (Achoris), des zweiten Königs der XXIX. Dynastie (398—379), stammen soll, und Pap. Louvre E. 2430, der wahrscheinlich unter Darius III. (336—331) in dessen zweiten Regierungsjahr (334) geschrieben wurde.

Es stünden Pap. Lonsdorfer also am nächsten nach oben der Papyrus aus der Zeit des Hakoris (etwa 386), nach unten Pap. Libbey und Louvre E. 2430.

Schriftcharakter.

Der Papyrus ist in steifer Unziale geschrieben, in großen klaren und festen Linien, wie es dem Charakter der meisten frühdemotischen Urkunden entspricht. Der Auszug am Ende der Rolle zeigt dagegen eine bedeutend kursivere Schrift desselben Schreibers.

Schriftgeschichtlich ist Pap. Lonsdorfer I von nicht geringem Interesse, aber eine entsprechende Darlegung der Schreibart und der Zeichenformen ist jetzt unmöglich, da diese eine Reihe von Zeichnungen erforderte, die den Druck der Abhandlung wesentlich verteuerten. Sie kann auch füglich später bei der Publikation der beiden anderen Papyri Lonsdorfer ge-

[1] Siehe auch Griffith, Catalogue of the Demotic Papyri in the John Rylands Library, Manchester 1909, als Ryl. zitiert, Bd. III, S. 31 ff.

[2] L. c., S. 14 in I, 1 und III, 2—4.

geben werden, die aus derselben Zeit stammen. Hier seien aber wenigstens einige charakteristische Verbindungen mit dem Schriftbild aus dem Anfang der XXVII. Dynastie einerseits und mit dem der frühptolemäischen Urkunden andererseits aufgezeigt und ein kurzer Vergleich mit den zeitlich nächststehenden Papyri gegeben.

Bei dem *ḥ3t-sp* der Datierung zeigt das Zeichen für *sp* einen Kreis mit Füllung, ähnlich wie in der XXVI.—XXVII. Dynastie, während die Füllung in der frühptolemäischen Zeit fehlt.

Bei *lw* und *p3j* zeigt das Schilfblatt meist noch die altertümliche Form, aber nicht in dem kursiveren Auszug; dagegen hat das ⊂⊃ = ϵ schon die Gestalt des einfachen Striches wie im Frühptolemäischen.

Nach der XXVI. Dynastie weisen auch die Schreibungen für *inlw* (Konditionalpartikel), *'n* ‚wiederum' (mit Punkt), *nb* ‚Herr', *sh̠* ‚schreiben', sowie die Götternamen Osiris und Chons.

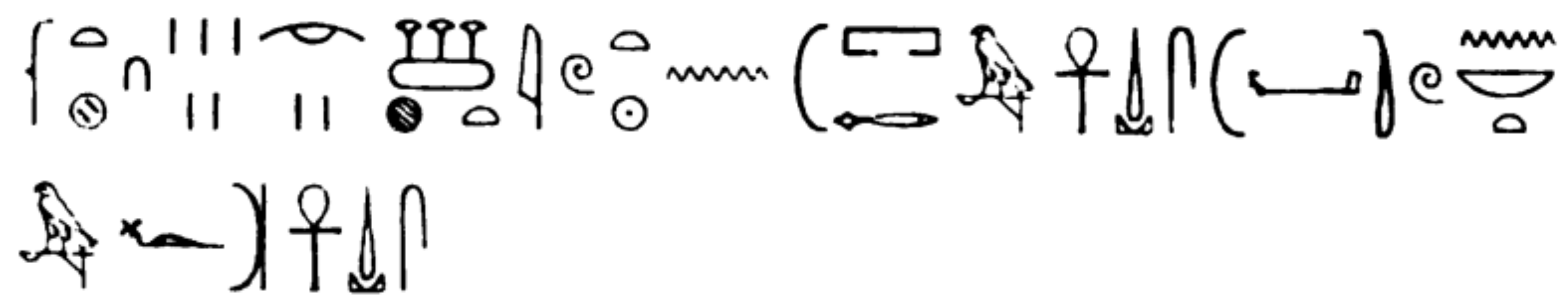
Mit dem Frühptolemäischen dagegen gemeinsam sind unter anderem die Schreibungen für *lrm* ‚mit', *ḥbś·t* ‚Braut, Frau', *ḥrj* ‚oben', *h̠nw* ‚Inneres', *rdj·t*, *d̠b3* usw.

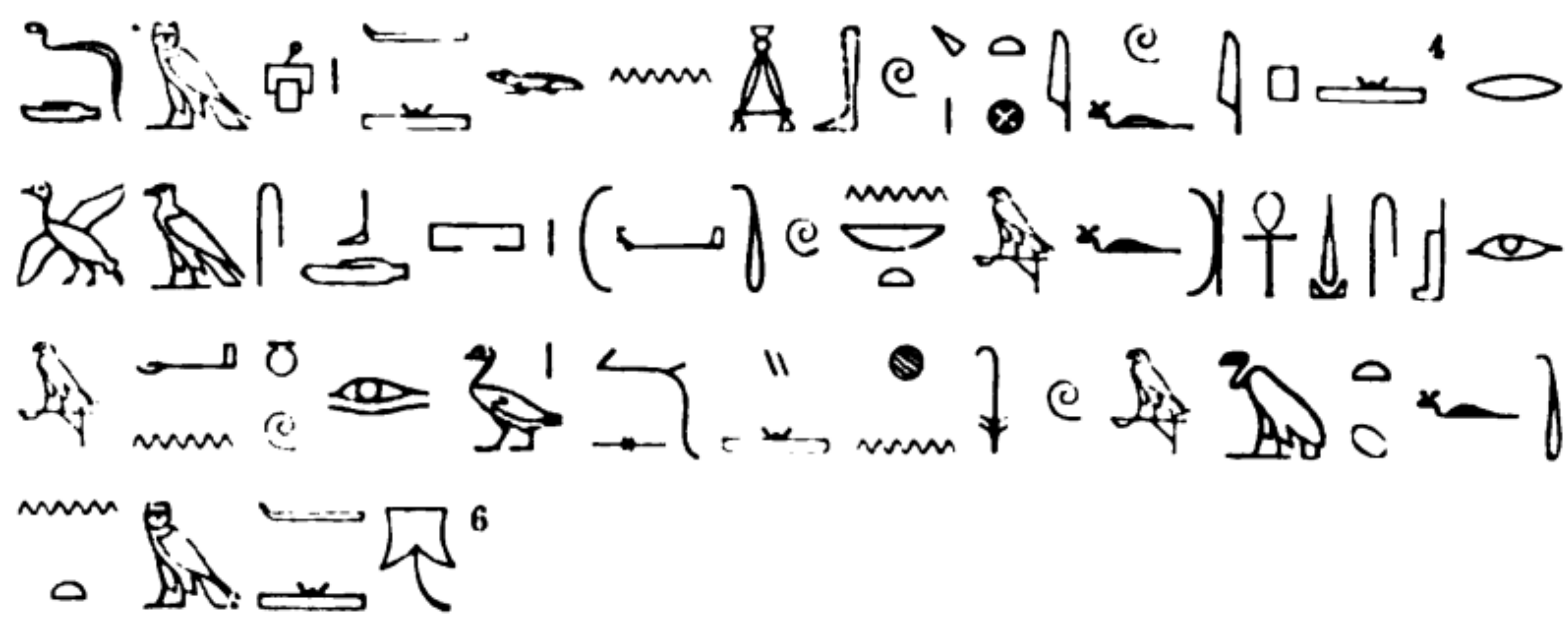
Sonst nicht belegt ist die auffällige Schreibung für *n t̠* ‚dir', die sich auch in Pap. Lonsdorfer III findet.

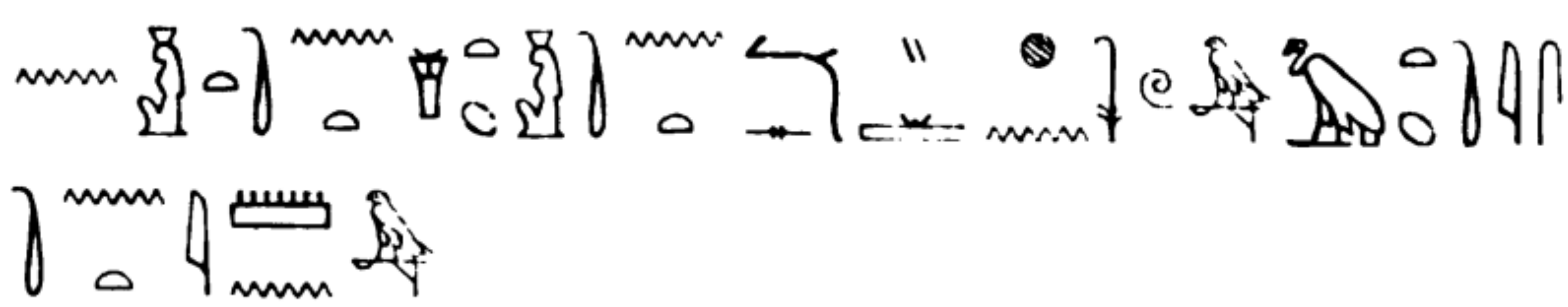
Bei dem Vergleich mit Pap. Libbey und Louvre E. 2430 fällt sofort die Verschiedenheit des gesamten Schriftbildes auf. Diese sind in einer feineren und biegsameren Schrift geschrieben, die einzelnen Zeichen sind kleiner und vor allem bei E. 2430 viel enger zusammengerückt. Man beachte auch den Gegensatz zu der kursiveren Schrift des Auszuges. Von Abweichungen in der Form einzelner Zeichen sind unter anderem zu notieren: Sowohl Libbey wie E. 2430 kennen nur die abgekürzte Form des Schilfblattes, den einfachen Strich, bei *lw*, *p3j* u. ä., die sich in Lonsdorfer I nur seltener neben der altertümlichen, im Auszug aber ausschließlich findet; die Form von *mwt-ś* und *nś-św* ist bei ihnen ebenfalls abgekürzter; abweichend von Libbey sind in Lonsdorfer I die Zeichen von *ḥ3'*, *ḥ3t-sp* (s. oben), *k·t*; die ‚Morgengabe' *šp* schreibt Lonsdorfer I mit dem Zeichen *šsp*, Libbey *š* + *p* usw.

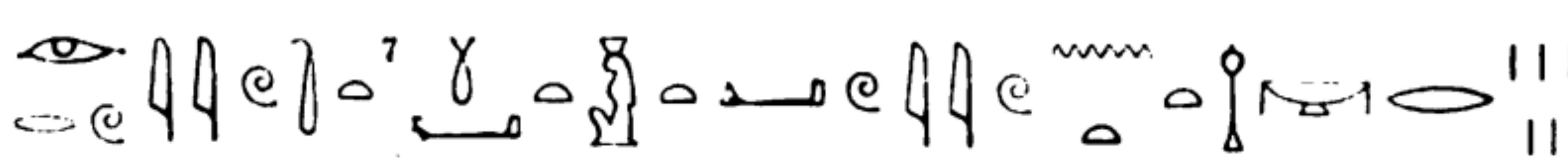
So scheint sich auch im Schriftcharakter auszuprägen, daß Papyrus Lonsdorfer ein Stück älter ist als Libbey und Louvre E. 2430, und es bestätigt sich auch hierin, daß Nektanebôs dem Nektanebês vorangeht.

II. Text, Übersetzung

I. 1. 

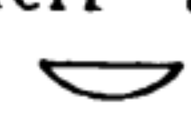
2. 

3. 

4. 

---

[1] D. i. Paophi; der Tag im Monat wird in dieser Zeit nie angegeben.

[2] Diese ältere Schreibung von *nb* ‚Herr‘ auch unten 10 in *nb*, *nb·w*; in der Ptolemäerzeit tritt  an ihre Stelle, das hier noch auf *nb* ‚alles‘ beschränkt ist; vgl. Ryl. III 361.

[3] Unbekannter Titel, auch in Lonsdofer II belegt; das  Brugsch, Wb. 718 wird nichts mit ihm zu tun haben; ob es sich um einen Priestertitel handelt? Möller möchte den Eigennamen Πεμψαις damit in Verbindung bringen.

[4] ЄϤⲎⲠ ЄⲠⲤⲞⲂⲦ Ⲛ̄ N.; vgl. Zoega 34 ⲞⲨⲢⲰⲘⲒ . . . ЄϤⲎⲠ ЄⲞⲨϯⲘⲒ ϪЄ ⲠⲤЄⲚϨⲰⲞⲨⲦ ‚Ein Mann . . . der zu einer Stadt namens Psenhôwt gehörte‘ = dort wohnte. Bürger

und Kommentar.

I. 1. Jahr 15, zweiter Monat der Überschwemmungs-Jahreszeit[1] des Königs Nektanebos, dem Leben Heil und Gesundheit:

2. Es spricht der *Msḥ*[3] von Edfu, der zur ‚Mauer des Nektanebos‘[5] gehört, *Wsir-ʿn*, Sohn des Es-Chons, dessen Mutter die *Tnt-Mḥ(·t)* ist,

3. zu der Frau Taubasti, der Tochter des Es-Chons, deren Mutter die *Tamunis* ist:

4. ‚Ich habe dich zu (meiner) Ehefrau gemacht, ich habe dir gegeben $^5/_{10}$ Silberdeben = $2^1/_2$ Stater,

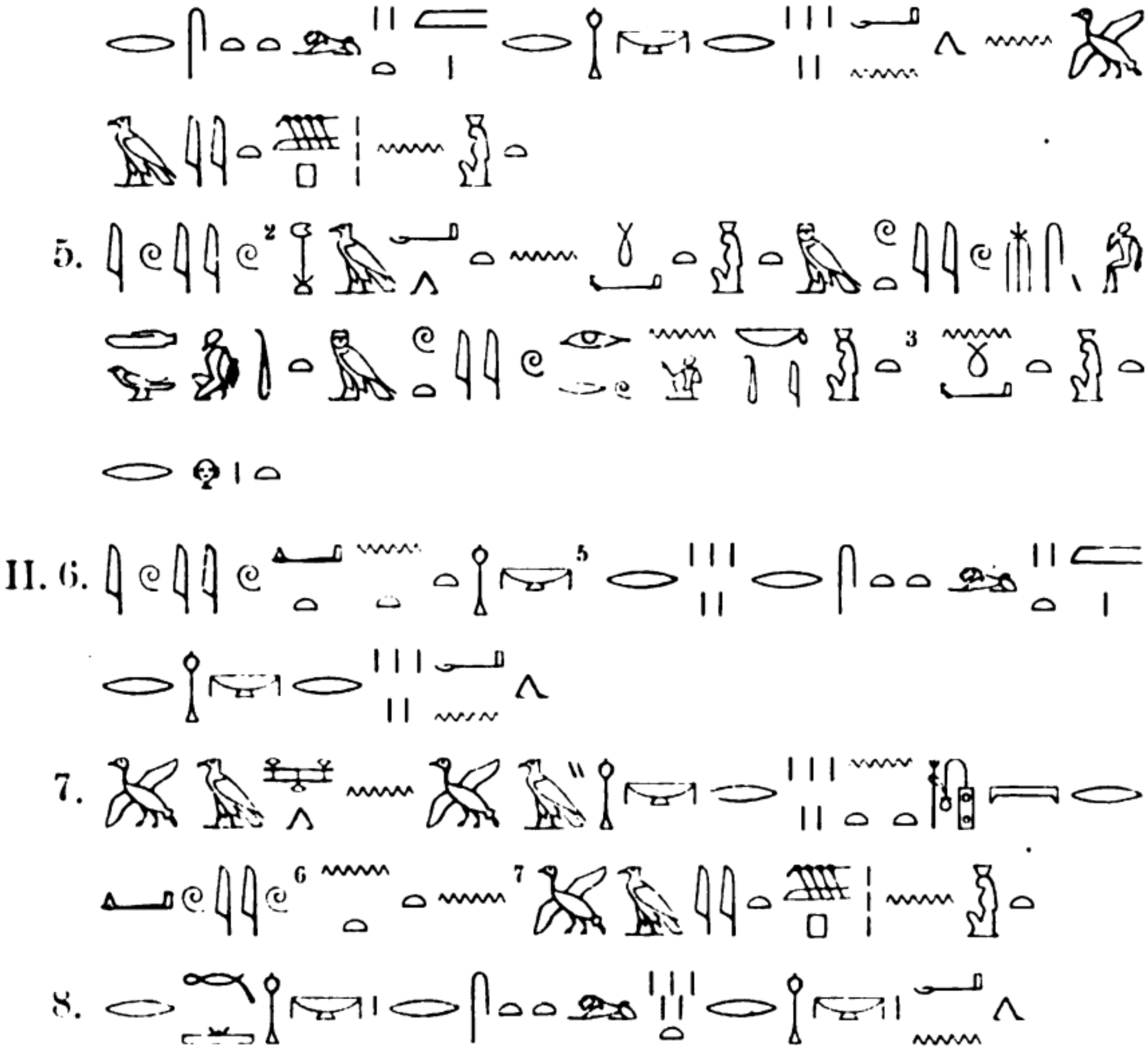
---

war. — Es steht nicht ⲤⲦⲎⲠ, da der Titel *msḥ* keinen Artikel hat, wenngleich er innerlich bestimmt ist.

[5] Wohl der Name eines von Nektanebos neugegründeten Viertels von Edfu oder einer dort angelegten Befestigung.

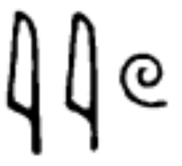
[6] Lesung wohl sicher; das Determinativ  in dieser Form auch in Lonsd. II; es wird trotz Fehlens der Femininendung vielleicht die Löwin *Mḥ·t* gemeint sein.

[7] Die als Objekt gebrauchten Pronomina absoluta lauten seit der Zeit des Darius im Demotischen: 1. sg. *t-j*, 2. sg. m. *t-k*, 2. sg. f. *t-t*, 1. pl. *t-n*, 2. pl. *t-tn*; s. Spiegelberg, Ä. Z. 53, 126; für die 3. sg. und 3. pl. sind dagegen die alten Formen *s* (*św* und *śj*) und *śt* im Gebrauch. — Diese Neubildung ist auch in das Ptolemäische eingedrungen (Denderahtexte, § 52 ff.), wo die 2. sg. *tw-k*, resp. *tw-t* lautet; in einigen Texten haben sich dagegen *tw* und *tn* erhalten. — Es fragt sich, wie wir das Auftreten der Neubildungen zu erklären haben. Es wird, vergl. Spiegelberg, l. c., eine Erweiterung in der Benützung der Pronomina vorliegen, die im Neuägyptischen als Subjekt im adverbialen Nominalsatz auftreten (siehe Sethe, Nominalsatz, § 13). Aus-



schlaggebend scheint mir, daß hier wie dort die Bildungen mit *t-* auf die 1. und 2. Person beschränkt sind, die 3. Person beidemal *św* und *śt* lautet. Die neuägyptischen Formen selbst sind entweder aus *tw* + suff. (*tw* = ‚Person' o. ä., vgl. *tw* ‚man' und seine Verwendung Ä. § 379) entstanden oder nach Sethe ev. aus den Verbindungen *ntt-wj ntt-k* usw. abgeleitet (Nominalsatz, § 18).

[1] Dieselbe Summe in Pap. Libbey.

[2] Für  = *j* hat der Schreiber zunächst drei dicke, senkrechte, unten nach links ausbiegende Striche gemacht, ähnlich wie bei *j* in *mtw-j* von Zeile 1 und 2; dann hat er drei schräge dünne Striche als Verbesserung darein geschrieben, so daß das Bild wie in *iw-j* wird, mit dem Zeile 2 beginnt; — *iw-j* = ⲉⲓ̈ als Einleitung des Bedingungssatzes, wie auch Pap. Libbey, Pap. Straßburg 56 u. a.; das Nähere unten bei 22.

macht wiederum $^{5}/_{10}$ Silberdeben, als deine Frauengabe.[1]

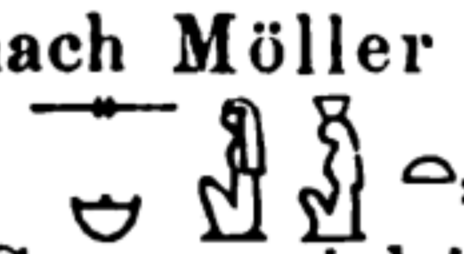
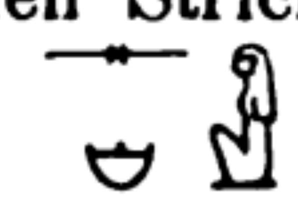
5. Wenn ich dich als Frau entlasse und dich hasse und mir eine andere Frau zu dir nehme,[4]

II. 6. so gebe ich dir $^{5}/_{10}$ Silberdeben = $2^{1}/_{2}$ Stater, macht wiederum $^{5}/_{10}$ Silberdeben,

7. abgesehen von jenen $^{5}/_{10}$ Silberdeben, die oben verzeichnet sind, die ich dir als deine Frauengabe gegeben habe,

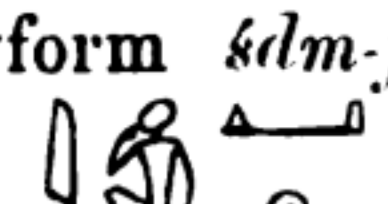
8. so daß es zusammen ausmacht[8] ein (ganzes) Silberdeben = 5 Stater, d. i. wiederum ein Silberdeben.

---

[3] So nach Möller transkribiert; ev. mit Griffith (Ryl. III 387) , wenn man in dem kleinen Strich, der die Gruppe einleitet, die Reste der Gruppe  sehen will, mit der o. ä. *sḥm.t* früher geschrieben wurde (s. Möller, Eheverträge, S. 6, 10. 11 u. Griffith l. c.).

[4] Der Sinn ist nicht der, daß alle drei Eventualitäten gegeben sein müssen, wenn der Mann die Buße zahlen soll, sondern es genügt Entlassung oder Verheiratung mit einer anderen Frau.

[5] Möller gibt diese Transkription (statt des üblichen ) l. c., S. 5ff., die er (nach privater Mitteilung) aus der spähieratischen Kursivform und dem Umstande erschließt, daß Zusammensetzungen dem Hieratischen wie Demotischen eigentlich fremd seien;  ist einmal Möller, Paläographie II, Nr. 419, 4 gegeben; siehe aber auch ebenda .

[6] Relativform *sdm.f* für *sdm-nf*; entspricht dem Neuägyptischen  u. ä. (Sethe, Verbum II, § 803).

[7] *n* statt alt *m* geschrieben, wie auch sonst meist im Demotischen (Ryl. III 351 u. 360).

[8] Wörtlich: ‚um voll zu machen‘.

9. 

10. 

11. 

12. 

[1] Von dem während der Ehe gemeinsam Erworbenen scheint die Frau gewöhnlich Anspruch auf ein Drittel gehabt zu haben, denn einmal erhält sie dies Drittel im Scheidungsfalle öfters (Möller, l c., S. 30—31), und dann verzichtet sie im Pap. Libbey auf dasselbe im Falle des freiwilligen Verlassens; wenn sie Pap. Berlin 3078 in gleichem Falle auf den gesamten gemeinsamen Erwerb verzichtet, so ist das praktisch dasselbe, nur daß hier die ihr eigentlich gebührende Quote nicht ausdrücklich genannt wird; wenn ferner in Möller, l. c., Schema I b—d der Frau im Scheidungsfalle der ganze während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs zugesprochen wird, so liegt die Sache insofern anders, als ausdrücklich bemerkt wird, daß dies auf den Namen ihrer Kinder geschehe.

[2] Sonst meist nur *rdj·t ḫprw ḥrm-* Möller, l. c. 12, Pap. Libbey, Brit. Mus, 10120 usw. *ḥwd-ḥrm-* entspricht dem koptischen ⲞⲨⲦⲰ·ⲚⲈⲘⲀ-, z. B. Zoega 149 ⲚⲀⲨϪⲰ ⲘⲘⲀⲤ ⲚⲈϤ ⲞⲨⲦⲰⲞⲨ ⲚⲈⲘⲎϤ ‚sie sagten zu ihm unter-

9. Und ich gebe dir $^1/_3$[1] von allen Sachen und Dingen, die ich erwerben werde, ich, zusammen mit dir.[2]
10. Es sind die Kinder, die du mir gebären wirst, die Herren von allen Sachen[3] und allen Dingen, die ich besitze und die ich erwerben werde.
11. Hier[6] die Liste[7] der Sachen, die du mit dir in mein Haus gebracht hast:
12. Eine *Hrk*, Geflecht,[9] die[10] 2 Ellen lang ist[11] und deren Breite $3^1/_3$ Ellen beträgt, macht (an Geldwert) $^3/_{10}$ Silberdeben.

---

einander'; die gleiche Formel auch Hauswaldtpapyri Nr. 6, vgl. 14, 3.

3 *iw* einen neuen Paragraphen einleitend.

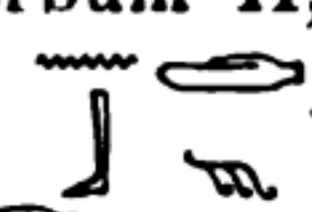
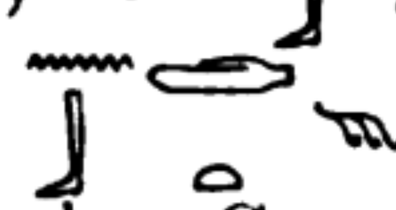
4 ⲘⲀⲤⲦⲞⲨ, das neben ⲘⲀⲤⲞⲨ geschrieben wird; s. Ryl. III, 356 Infinitiv.

5 Statt *iw-j r rdj·t ḫpr-w.*

6 Oder ‚Sieh, die Liste', *tw·s* dem kopt. ⲈⲒⲤ entsprechend. Ryl. III, 403.

7 Oder ‚Aufzählung', oder ‚Spezifikation' (Sethe-Partsch, S. 217).

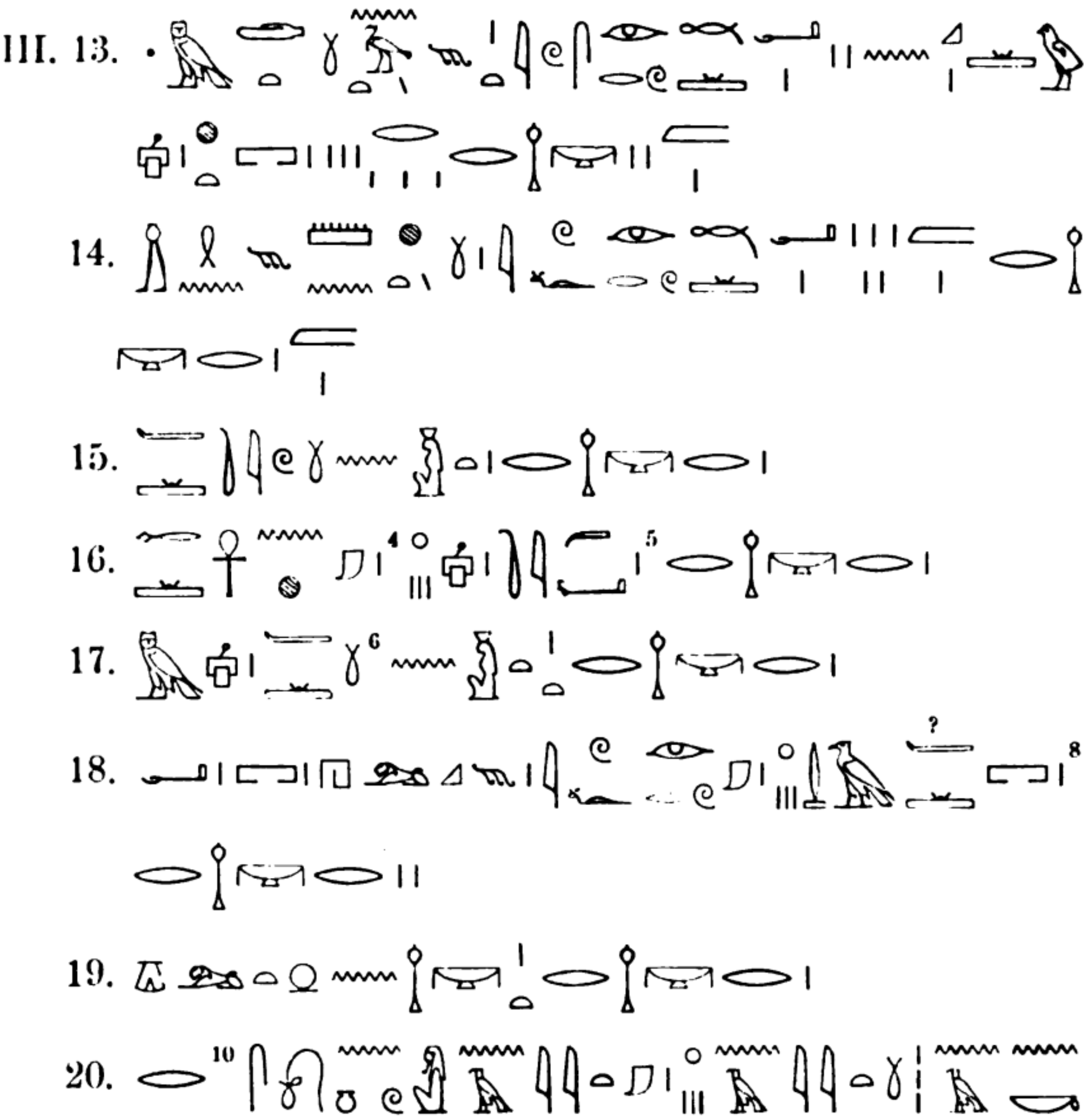
8 = Neuägyptisch ; s. Sethe, Verbum II, § 794.

9 Kopt. ⲚⲎⲂⲦⲈ : ⲚⲈⲂϯ Flechtwerk, von  ‚flechten'; vgl.  ‚Geflochtenes',  ‚Locke' usw. Zu bemerken ist, daß die Zahl den Gegenständen hier wie früher folgt, in den späteren Listen, wie im Koptischen voransteht.

10 *hrk* wird trotz Fehlens der Femininendung fem. sein, da *iw-ś — irj* folgt, das sich nicht auf *nbd·t* beziehen wird, wie 14 zeigt, wo *inšn mnḫ·t iw-f . .* steht.

11 *irj* in der Bedeutung ‚sein' auch sonst häufig; bei Maßangabe findet sich eine Parallele Pap. Ryl. IX, 7/12: *w' pr iw-f irj mḥ nṯr 40 ḥr ẖ mḥ nṯr 40* ‚(Er ließ bauen) ein Haus, das 40 × 40 Gottesellen maß'.

12 Wohl für *wśḫ·t-ś*; relativischer Nominalsatz. Ä., § 474.



---

[1] Lesung nicht sicher; das erste Zeichen scheint mir nach der Photographie einem  des Pap. Lonsdorfer II zu gleichen, könnte aber allenfalls auch ein  sein; Möller sieht auf dem Original ein Zeichen, das wohl  zu transkribieren ist, jedoch dem  in 15 nicht gleichsieht.

[2] *inšn* sehr oft an der Spitze der Liste der Frauensachen; vgl. Ryl. III, 269 ff.; wird mit Perrücke o. ä. übersetzt: wig (?) or as modern kurs (?) (ib., S. 394); unser Beispiel zeigt, daß es sich um ein Gewebe handelt; *mnḫ·t* ist dabei wohl nicht mit ‚Kleid‘, ‚Gewand‘, sondern mit ‚Linnen‘, ‚Byssus‘ o. ä. zu übersetzen, wie Ryl. 354.

[3] — ϩⲟⲉⲓⲧⲉ ‚Kleid‘; hier maskulinisch gebraucht; über den

III. 13. Eine *Ḥmd·t*,[1] Geflecht, die 2 Ellen lang ist und deren Breite $3\,^1/_3$ Ellen beträgt, macht $2\frac{1}{2}/_{10}$ Silberdeben.

14. Ein *'Inšn*,[2] Stoff, das $5\,^1/_2$ Ellen lang ist, macht $1\frac{1}{2}/_{10}$ Silberdeben.

15. Ein Frauengewand,[3] macht $^1/_{10}$ Silberdeben.

16. Ein gravierter? Bronzespiegel, macht $^1/_{10}$ Silberdeben.

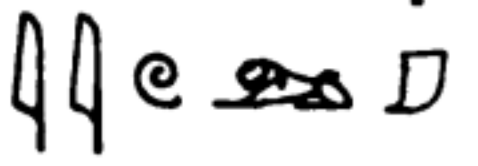
17. Eine Frauen-*Msḥ*, macht $^1/_{10}$ Silberdeben.

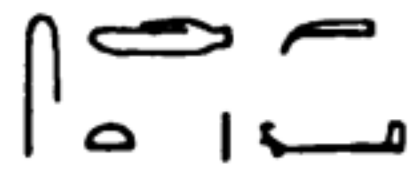
18. Ein *Hrḳ*-Futteral,[7] das ein Bronzebehälter ist, macht $^2/_{10}$ Silberdeben.

19. Ein Ring[9] aus Silber, macht $^1/_{10}$ Silberdeben.

20. Es beträgt (somit) der Wert deiner Metallsachen[11]

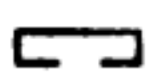
Wechsel im Geschlecht siehe Wiesmann in Ä. Z. 56, S. 99—100.

[4] Das ältere Wort  scheint in den jüngeren Listen durch  = ЄΙⲖⲖ ersetzt; vgl. Ryl., S. 269, P. Libbey, S. 8.

[5] Ob mit  zusammenzustellen? Bedeutung unsicher.

[6] Wie die Zahlenangabe zeigt, ist *msḥ(·t)* trotz fehlender Endung feminin; nach dem Determinativ muß es eine Art Kleidungsstück sein.

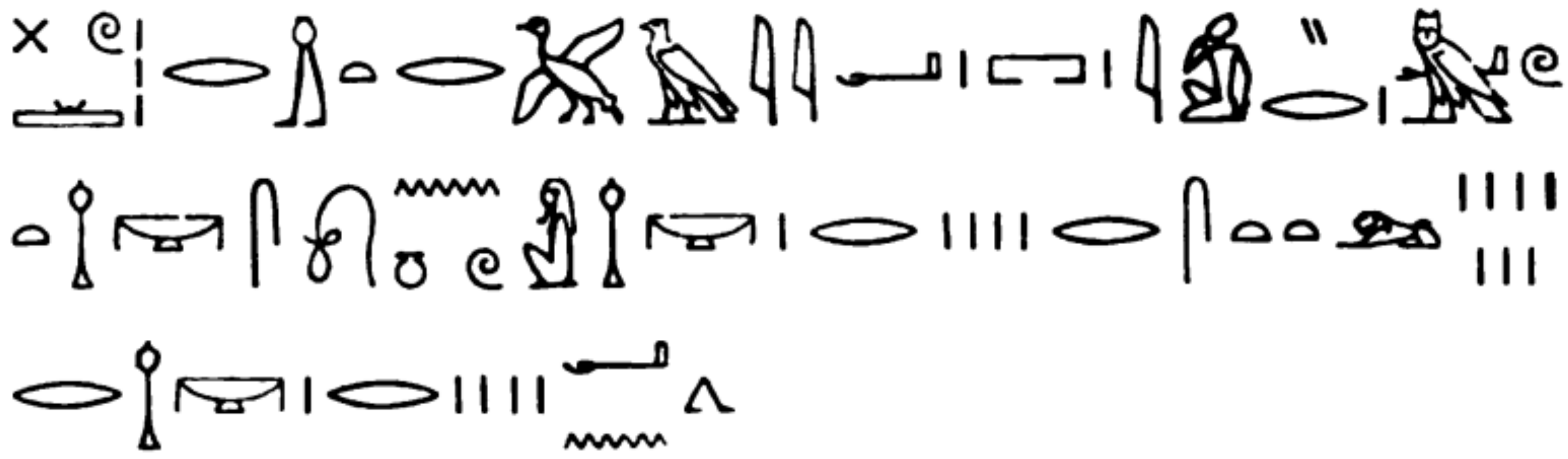
[7] ‘ als ‚Futteral‘, ‚Kästchen‘ o. ä. auch in anderen Listen: Pap. Ryl., Nr. XX u. XXXVII, Straßb. 56.

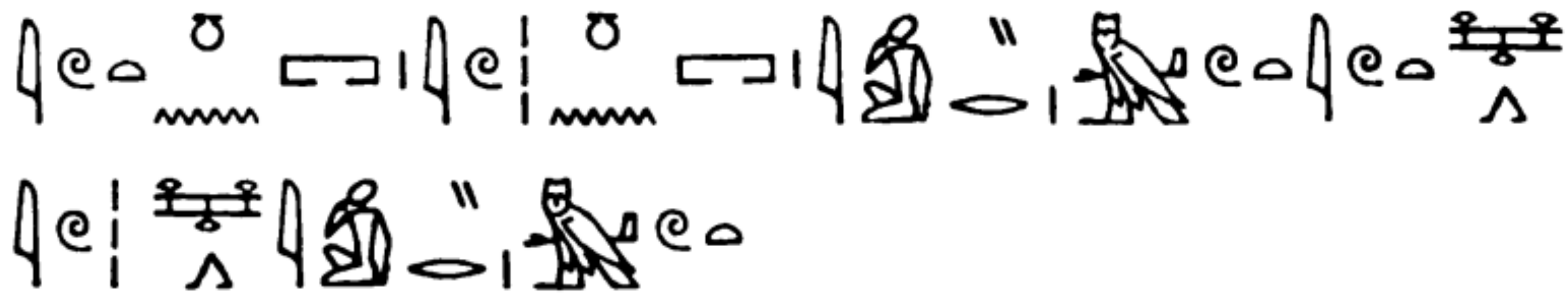
[8] Lesung unsicher; das erste Zeichen könnte auch  sein; der Strich hinter  ist mit dem für das folgende  zusammengefallen.

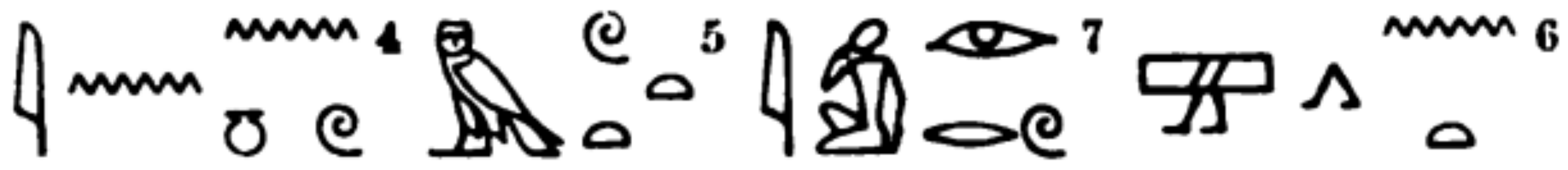
[9] Der *gl·t*-Fingering auch in den Listen Ryl., Nr. XX, XXII; in dem Pap. Straßburg 56 steht *gl·t gswr* (ⲔⲤⲞⲨⲢ).

[10] Für einleitendes *iw*.

[11] Eigentlich ‚Bronzesachen‘ und ‚Kleider‘; es ist aber dabei einerseits außer Bronzespiegel und -Behälter auch der



21. 

22. 

Silberring und andrerseits neben den Gewändern auch das Flechtwerk miteinbezogen. Für die Zusammenstellung *ḥmt-ḥbś* siehe auch Ryl., Nr. X, 3 ‚Silber, Bronze, Kleidung, Ochs, Esel' usw.; ähnlich Nr. XI, 1.

[1] *ḥḏ-swn* Silberwert = Wert in Silbergeld ausgedrückt.

[2] Die Summierung stimmt: Zehnteldeben $4 + 2\frac{1}{2} + 1\frac{1}{2} + 1 + 1 + 1 + 2 + 1 = 1, 4$ Deben.

[3] Die Formel hat in den späteren Ehepakten eine andere Fassung: *lw-t n ẖnw, lw-t n ẖnw lrm-w lw-t n bl, lw-t n bl lrm-w* ‚Bist du drinnen, so bist du drinnen mit ihnen; bist du draußen, so bist du draußen mit ihnen'. Es soll damit das absolute Eigentumsrecht der Frau an dem eingebrachten Gut ausgedrückt werden; wie mir scheint, geschieht dies prägnanter in unserer ursprünglicheren Fassung. — Übrigens ist die Auffassung von *ẖnw* und *bl* verschieden. Spiegelberg übersetzt Libbey, S. 10: ‚Wenn du daheim bist, bist du mit ihnen daheim; wenn du auswärts bist, bist du auch auswärts mit ihnen'; ähnlich Ryl. III, 135. So auch Sethe-Partsch 381: ‚Wenn du innen (d. h. zu Hause) bist, bist du innen mit ihnen (. . d. h. Schmucksachen . .); wenn du außen (d. h. außer dem Hause) bist, bist du außen mit ihnen ebenfalls'. — Möller, l. c., S. 21 faßt dagegen den § 8 [‚deine Mitgift bleibt mit dir oder geht mit dir fort'] wohl so, daß das Eigentumsrecht während der Ehe (= *lw.t n ẖnw*) und im Falle der Scheidung (= *lw·t*

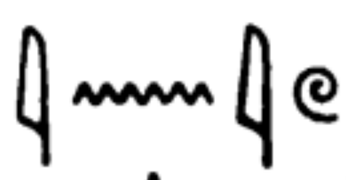
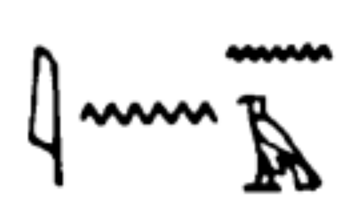
und deiner gewebten Sachen, die du mit dir in mein Haus gebracht hast, in Silberwert[1] $1^{4}/_{10}$ Silberdeben[2] = 7 Stater, macht wiederum $1^{4}/_{10}$ Silberdeben.

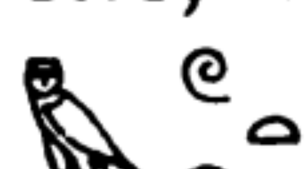
21. Bist du drinnen, so sind sie drinnen mit dir; bist du draußen, so sind sie draußen mit dir.[3]

22. Wenn aber du fortgehst,

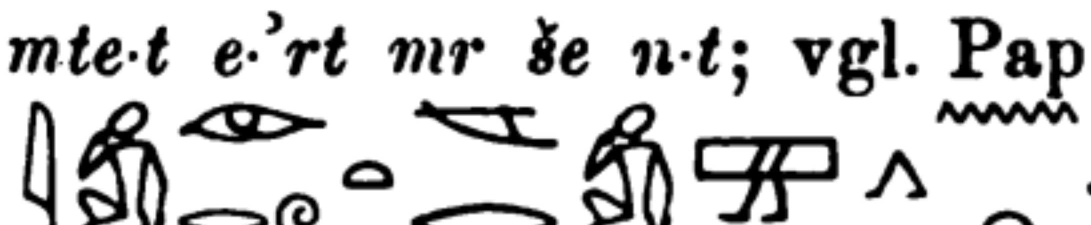
---

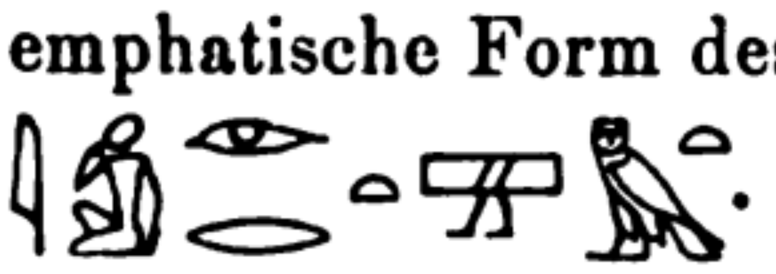
n bl) gewahrt bleibt. Diese Auffassung scheint mir unbedingt vorzuziehen; denn abgesehen davon, daß das ständige Mitsichführen in und außer dem Hause sich nur auf die Kleider und Schmucksachen beziehen kann, bei Töpfen, Futteralen, Mörsern, Feuerbecken der Listen aber keinen Sinn hat, muß 21 in nuce das enthalten, was in Schema V in den §§ 9—12 weiter ausgeführt ist; die Frau hätte ja in Lonsdorfer I sonst keine Garantie im Fall der Scheidung oder des Verlassens.

[4] Sonst auch  und später  geschrieben = ϵNϵ, s. unten Anm. 7.

[5]  = NTO pron. abs. 2. sg. fem.; für die Schreibung siehe u. a. Ryl., S. 358; *nt·t* ist hier als Subjekt des folgenden Verbalsatzes hervorgehoben; Ä. § 491.

[6] *šm* mit dem Dativus ethicus auch Ryl. 391.

[7] *l·lrj·t*, wie der Sinn und die Parallelen aus § 16 der Ehepakten Ryl., S. 269 zeigen: *mte·t eʾrt mr še n·t*; vgl. Pap. dem. Straßburg 56, Z. 12/13: . Die Femininendung *t* fehlt in unserem Beispiele; ihre Weglassung erklärt sich aus der Aussprache ⲀⲢϵ und ist auch sonst in ähnlichen Fällen belegt, wie Ryl., Nr. IX/16, S. 231, Anm. 12.

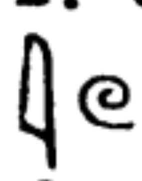
Die Umschreibung mit *lrj* ist hier eingetreten, da die emphatische Form des Tempus *šdm·f* vorliegt, neuägyptisch . Sonst ist ϵNϵ, wie es scheint, meist im adverbialen Nominalsatz mit substantivischem Subjekt

im Gebrauch; vgl. Ryl., S. 328, Sethe-Partsch, S. 196, § 76.

Der Bedingungssatz lautete also etwa *ⲉⲛⲉ ⲛⲧⲟ ⲁⲣⲉ ϣⲉ ⲛⲉ, ohne Hervorhebung ⲉⲛⲉ ⲁⲣⲉϣⲉ ⲛⲉ. Es liegt nun nahe, in diesem *ỉnỉw* das ⲉⲛⲉ der Bedingungssätze zu sehen, das Stern, § 630, Steindorff, § 483, Mallon, § 389 in ⲉ + ⲛⲉ des Imperfekts zerlegt wird. Es hat schon Griffith, Ryl. 232, Anm. 8 gegen Sterns Erklärung Stellung genommen [his account throughout is vitiated through identifying ⲉⲛⲉ (Eg.) with ⲉ + ⲛⲉ of the imperfect], doch scheint mir seine Ableitung des ⲉⲛⲉ von *ỉr* nicht so selbstverständlich, und die Frage der Verbindung von ⲉⲛⲉ mit dem Verbum wird weiter von ihm nicht berührt. Verschiedene Wahrnehmungen scheinen nun nahezulegen, daß ⲉⲛⲁⲣⲉ : ⲉⲛⲉⲣⲉ nichts anderes als ⲉⲛⲉ + Präs. II ist und ferner, daß dies Präs. II vielleicht nicht von *ỉw* abzuleiten ist, sondern die Umschreibung der emphatischen Form des Verbum finitum durch *ỉrj* darstellt. Ich muß mich im Rahmen einer Anmerkung darauf beschränken, die wesentlichsten Gründe für diese Theorie kurz anzudeuten, behalte mir aber vor, die Frage an anderer Stelle ausführlicher zu behandeln.

a) Ich gehe von unserem Beispiel aus: hier liegt *ỉnỉw* + emphatische Form vor und die Entsprechung mit ⲉⲛⲉ-ⲁⲣⲉ = ⲉⲛⲁⲣⲉ ist unverkennbar. Der einzige Ausweg wäre *ỉ-ỉrj-t* als eine phonetische Schreibung für *ỉw-t* anzusehen, aber ich halte das für ganz unwahrscheinlich. Gewiß liegen schon in dieser Zeit eine Anzahl ähnlicher Schreibungen vor, wie *ỉ-ỉrj-j r rdjt* für ⲉⲓⲉ † = ⲁⲓⲁ † (Ryl. 226, Anm. 19, vgl. S. 330 u. S. 224, Anm. 17), für *ỉw-j* = ⲉⲓ̈ (Ryl. 325), sind aber gerade bei ⲉⲕ und ⲉⲣⲉ erst später belegt (Ryl. 323, das ⲉⲕ bei *mrj*, S. 354 ist zu streichen). Zudem ist es mindestens ebenso berechtigt, in *ỉ-ỉrj-t* unseres Satzes die dem Neuägyptischen entsprechende Umschreibung der emphatischen *sḏm-f*-Form zu sehen, die ja gerade im Bedingungssatz stehen muß, Ä., § 539, zumal da Verbum und einleitende Partikel durch *nt-t* getrennt

sind; siehe auch Ryl., S. 269, § 16 und Pap. Straßburg 56, die die emphatische Form ohne Einleitung zeigen.

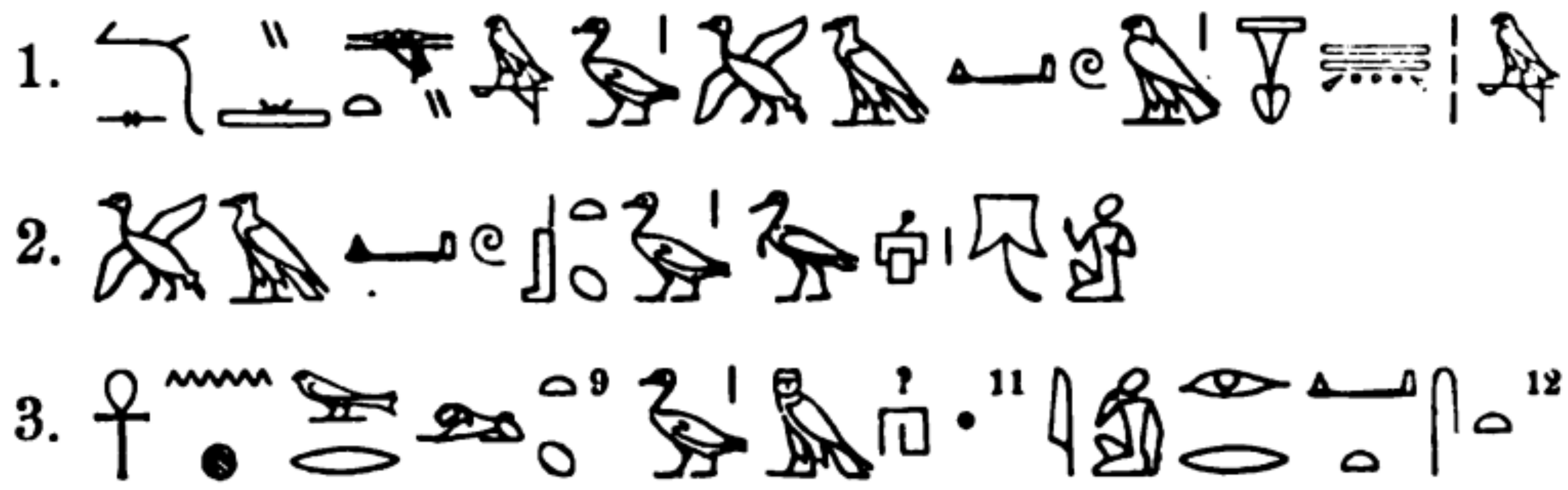
b) Die Umschreibung der emphatischen Form mit *ỉ-ỉrj* ist ja nicht nur hier, sondern auch sonst häufig im Demotischen zu belegen, und zwar in allen möglichen Funktionen. Ich verweise hier auf Spiegelberg, Mythus vom Sonnenauge, S. 74 ff., womit man Ryl., S. 330 zusammenstelle. *ỉ-ỉrj-f sdm* steht nicht nur in perfektischer Bedeutung, sondern auch in präsentischer, und zwar optativisch, emphatisch, gnomisch etc.; von den bei den letzten beiden Gruppen angeführten Beispielen heißt es: ‚In allen diesen Fällen ist *ʾ-ʾr=f sdm* gewiß mit dem kopt. Präsens II (ⲈϤⲤⲰⲦⲘ) identisch‘; dabei scheint aber die Identität von *ỉ-ỉrj* mit ⲈⲢⲈ nicht behauptet zu werden, denn daneben findet sich S. 65 unter *ỉw* eine doppelte Reihe: 1. Präs. II, die die Formen fast ausschließlich mit *ỉ-ỉrj* bildet, und 2. die Partizipialform (ⲈÏ : ⲈÏ), die fast ebenso konsequent  mit dem Vorschlags -Ⲉ schreibt. Diese Scheidung in der Schreibung könnte darauf hinweisen, daß das Präs. II das ⲀⲢⲈ des Boh. und Achm. wiedergebe, aber ebenso berechtigt scheint es, darin das Hilfszeitwort *ỉ-ỉrj* zu erblicken; zumal der Gebrauch S. 66/67 mit dem von *ỉ-ỉrj*, S. 75 b im Wesen übereinstimmt und bei vielen Beispielen nicht einzusehen ist, warum sie hier und nicht dort aufgenommen wurden. Gewiß sind durch den Gleichklang hervorgerufene Verwechslungen in der Schreibung nicht selten und die Entwicklung des Präs. II mag nicht ohne Kontamination vor sich gegangen sein, da die Einleitung mit *ỉw* des Ä., § 371, wie sie auch im Demotischen fortlebt, oft eine ähnliche Funktion wie die emphatische *sḏm-f*-Form haben kann, aber die Wurzel des Präs. II ⲈⲢⲈ : ⲀⲢⲈ scheint mir eben in letzterer zu liegen.

c) Vergleicht man den Gebrauch des Präs. II mit dem der ägyptischen emphatischen Form, so ergibt sich eine Übereinstimmung, die nicht auf Zufall beruhen kann: beide stehen im Vordersatz des Bedingungssatzes, in der Frage und in der Emphase.

d) So wäre die Übereinstimmung der koptischen



Zeugenunterschriften



Formen des Präs. II und Perf. I im Achmimischen und Bohairischen auf die Entstehung aus demselben *ỉ-ỉrj* zu erklären und im Sahidischen hätte sich ЄⲢЄ als Präs. II differenziert.

e) Man wird einwenden, daß *ỉ-ỉrj* nur mit Infinitiv verbunden werden könne, da es ein eigentlich aktives Verbum ‚tun' sei, während das Präs. II ebenso vor dem Pseudopartizip stehe. Doch hat *ỉrj* längst in allen Formen auch die Bedeutung ‚sein' angenommen; Bedeutungserweise siehe u. a. Spiegelberg, l. c., S. 77 b. Schon im Frühdemotischen scheint übrigens *ỉrj* schon mit dem Pseudopartizip verbunden zu werden, s. Ryl. 226, Anm. 20 und S. 243, Anm. 17.

[1] Das Suffix 1. pers. sg. als Objekt ausgelassen, wie oft frühdemotisch.

[2] Siehe Möller, l. c , S. 17, Anm. 4.

[3] Relativform *šḏmw-f* für *šḏm-nf*, wie oben.

[4] ʽΑρμαχορος, siehe Ryl. 457 und 242, Anm. 2.

IV. indem du mich als Gemahl verläßt, so gebe ich dir $2\frac{1}{2}/_{10}$ Silberdeben $= 1\,{}^{1}/_{4}$ Stater, macht wiederum $2\frac{1}{2}/_{10}$ Silberdeben,

23. von[2] jenen ${}^{5}/_{10}$ Silberdeben, die oben geschrieben stehen, die ich dir als deine Frauengabe gegeben habe.'

24. Geschrieben von Harmachoros,[4] dem Sohne des Es-Chons.

auf der Rückseite.

1. *Nj-św-Mn* (Esmin),[5] Sohn des *Pȝ-dj-Ḥr-smȝ-tȝwj* (Peteharsomtus)[6]
2. *Pȝ-dj-Iś·t* (Peteēse),[7] Sohn des *Bs* (Bēs)[8]
3. *ʿnḫ-wr·t* (Anchwere),[10] Sohn des *Mh*[9]*-ỉ-ỉrj-dj-św*.

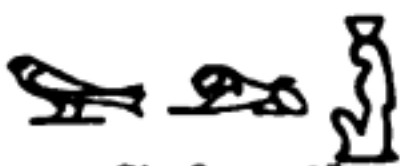
---

[5] Griech. Ζμινις.

[6] Griech. Πετεαρσεμθευς.

[7] Griech. Πετεησις.

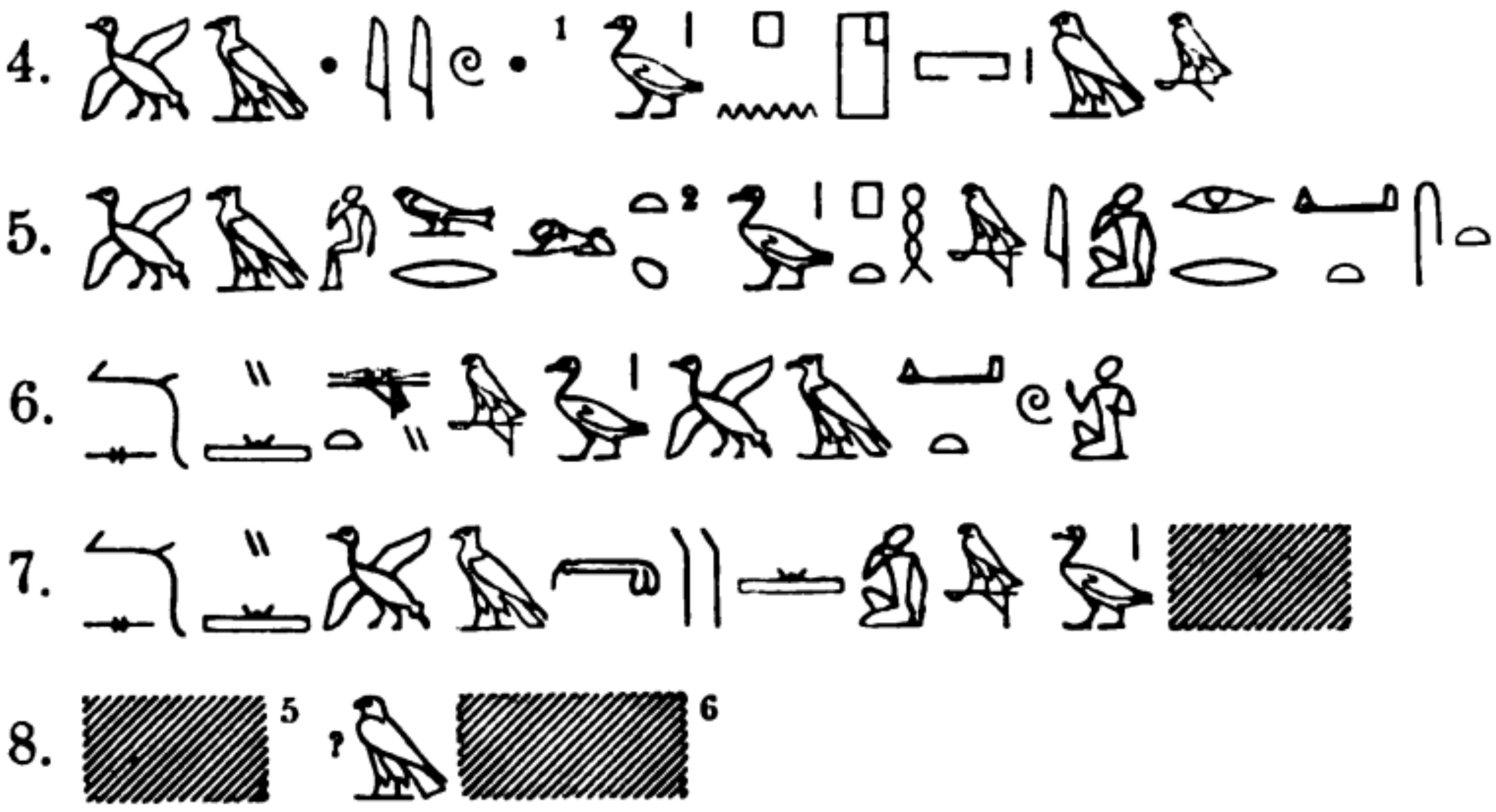
[8] Denom. von Gott *Bs*, vgl. Möller, Mumienschilder, S. 11 vergl. Βησας in Nr. 45, kopt. ⲂⲎⲤⲀ.

[9] Oder  wie Griffith, Ryl. 342; vgl. auch die späteren Schreibungen Spiegelberg, Mythus vom Sonnenauge, S. 107, Nr. 175.

[10] Das erste Element *ʿnḫ* als Αγχ- in anderen Eigennamen erhalten, das zweite *wr·t* als -ουηρι = -ⲞⲨⲈⲢⲈ; s. Möller, l. c., S. 11.

[11] Das *h* ist sehr zweifelhaft, das Zeichen ist in einem Zug mit dem *m* geschrieben; *m* . . . muß sicher einen Gottesnamen darstellen, wie das *ỉ-ỉrj-dj-św* ihn verlangt. Man möchte an das *Mḥ(t)* des Eigennamens oben Z. 1 denken, aber die Ligatur paßt schlecht dazu.

[12] Die kursive Form von *ỉ-ỉrj-dj-św* zu dieser Zeit ungewöhnlich, doch ist die Gruppe wohl sicher zu lesen; siehe auch ähnlich bei dem fünften Zeugen.



[1] Lesung unsicher.

[2] Ψ̄εν + ουηρις. Das mit  umschriebene Zeichen etwas ungewöhnlich, seine Umschreibung nach Möller.

[3] Πατηις ‚Der, den (Gott) gegeben hat . . .‘ Ryl. 262, Anm. 9.

[4] *P3-mtr* muß die Bezeichnung eines Gottes sein, wie ja auch das Determinativ zeigt. Welcher Gott gemeint ist, ist nicht ersichtlich; *p3 mtr* wird ‚der Zeuge‘ heißen.

III.

Stellung von Pap. Lonsdorfer I in der Entwicklung des Schemas.

Seiner zeittlichen Bestimmung nach müßte unser Kontrakt dem Möllerschen Schema II (Urkunden der Perserzeit, oberägyptisch) am nächsten stehen, resp. einen Übergang von I (Urkunden der XXII.—XXVI. Dyn.) zu III (Urkunden aus der älteren Ptolemäerzeit, oberägyptisch) darstellen, da II ja nur von Frauen ausgestellte Urkunden aufweist (s. auch unten, Absatz VI).

In der Tat ist hier die alte ‚Frauenobligation‘ außer Gebrauch und es findet sich die unterdessen aufgekommene Einleitung: ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht‘. Ferner stimmt zu Schema II, daß der Frau ein Drittel des gemeinsam während der Ehe Erworbenen gehört und daß von der Alimentation

4. *P;* . . *j* . ., Sohn des *P;-n-Ḥtḥr* (Pahathor).
5. *P;-šrj-wr.t* (Psenwere), Sohn des *Ptḥ-i-irj dj-św* (Ptahertais).
6. *Nj-św-Mn* (Esmin), Sohn des *P;-djw* (Patês).[3]
7. *Nj-św-p;-mtr* (Espemeter),[4] Sohn des . . .
8. . . . *Ḥr?* . . . . [Sohn des] . . . . .

---

[5] Von dieser Zeile sind nur einige obere Spitzen der Zeichen erhalten.

[6] Da der Papyrus abgebrochen ist, könnte ev. noch ein neunter Zeuge dort gestanden haben [wie Brit. Mus. 10120 A], doch ist es wahrscheinlicher, daß der achte die Reihe schloß, denn acht Zeugen kommen auch sonst meist vor, siehe Ryl., S. 29 ff. In dem Ehepakt und anderen Dokumenten der Perserzeit finden sich vier und acht Zeugen, in Pap. Libbey und später 16 (s. Möller, Eheverträge, S. 18, Anm. 1); die Anzahl ist also anscheinend zweimal verdoppelt worden.

---

noch keine Rede ist. Dagegen fallen zwei Paragraphen ganz aus dem Bilde der bislang angenommenen Entwicklung heraus:

1. Die Aufzählung und Sicherstellung der Mitgift (Aussteuer).

Nach der Erklärung, daß die zu erwartenden Kinder als Vollerben des gesamten väterlichen Vermögens zu betrachten seien, folgt in Lonsdorfer I die Aufzählung der Dinge, welche die Frau mit in die Ehe brachte, Kleider, Bronzesachen, Schmuck u. ä. Bei jedem Stück wird der Preis angegeben und am Schlusse die Totalsumme. Darauf wird der Frau das absolute Eigentumsrecht an diesen Sachen gewährleistet.

Eine solche Liste der Aussteuer kannte man bisher nur aus einer wesentlich späteren Zeit, dem Schema V der demotischen Urkunden der jüngeren Ptolemäerepoche. Siehe Möller, l. c., § 7 ff.

Möller bemerkt dazu l. c., S. 21, Anm. 2: ‚Der Gebrauch, eine Liste der von der Frau mit in die Ehe gebrachten Gegenstände unter genauer Angabe des Geldwertes in den Heiratsvertrag aufzunehmen, ist den Ägyptern wohl ursprünglich fremd: er ist in den babylonischen Eheurkunden sowie auch in dem aramäischen Ehevertrag aus der jüdischen Kolonie von Elephantine aus dem Jahre 441/0 v. Chr. nachweisbar. Bei den semitischen Kolonisten mögen die Ägypter diesen Gebrauch zuerst kennen gelernt haben; wirklich eingebürgert hat er sich aber erst gegen Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr., und zwar wohl, wie Frese bemerkt, unter dem Einfluß griechischer Rechtsanschauung.‘

Durch unsere Urkunde bedarf diese Ausführung einer wesentlichen Korrektur. Mit ihr erscheint die Aufzählung schon 150 Jahre früher in dem Vertrag, und zwar, was von ganz besonderer Bedeutung ist, unter denselben Formeln:

Die Parallelen zur Einleitung ‚Siehe die Aufzählung deiner Sachen, die du mit dir in mein Haus gebracht hast‘ siehe Ryl., S. 269, § 7; Hauswaldt Pap. Nr. 4, 6, 14 usw.; Pap. Libbey, S. 9 (aus Pap. Straßb. 56), S. 11 und ib. Anm. 2 usw.

Es folgt dann hier wie dort die spezifizierte Liste, in den jüngeren Urkunden gibt der Mann dabei noch eine ausdrückliche Empfangsbestätigung (‚Ich habe sie von dir erhalten usw.‘). Die Formel, in der der Frau der Besitz für alle Eventualitäten garantiert wird, ist dann wieder die gleiche: ‚Bist du drinnen, so sind sie drinnen mit dir‘ usw., nur mit der späteren Variante: ‚Bist du drinnen, so bist du drinnen mit ihnen‘ usw., s. oben Text, Nr. 21. Auch hier sind im Schema V nur noch weitere Erläuterungen beigefügt (s. unten bei 2).

Diese Übereinstimmung in der Formulierung zwischen den zeitlich so weit getrennten Urkunden setzt doch wohl eine kontinuierliche Verwendung voraus. Das Schweigen in der Zwischenzeit ist vielleicht so zu erklären, daß wohl solche Sicherstellungen der Mitgift angefertigt wurden, daß es aber nicht immer und nicht überall Mode war, sie in den Ehepakt aufzunehmen.[1] Vielleicht weist uns das Pap. Libbey, Taf. III

---

[1] Es handelt sich ja um zwei sachlich ganz getrennte Vertragsgegenstände; im Ehepakt werden in erster Linie die neuen Verpflichtungen geregelt,

abgebildete Ostrakon Straßburg D. 110 auf solche gesondert ausgestellte Bestätigungen hin. Spiegelberg möchte es als Unterlage für den Ehepakt ansehen, es mag aber ebensowohl die Kladde für eine getrennte Sicherstellung des eingebrachten Gutes darstellen. Wir sehen ja auch in den Ehepakten des Schema V deutlich eine Zweiteilung, die sich zwangslos auf das Zusammenfassen zweier ursprünglich getrennter Gegenstände zurückführen ließe (s. unter 2). Man vergleiche damit, wie Absatz VI eine ähnliche Aussonderung eines anderen Paragraphen der Ehepakte erweist.

Der losere Zusammenhang, in dem die Sicherstellung der Mitgift mit dem Ehepakt steht, erklärt es wohl auch, warum die Liste der eingebrachten Sachen in dem unterägyptischen Schema VI und in den sogenannten Verträgen über ‚lose' Ehen aus Memphis-Saḳḳara und Tebtynis fehlt. Hier war die Mode offenbar eine andere als in Oberägypten. Darnach sagt also auch das Fehlen in den Urkunden der XXII.—XXVI. Dynastie an sich noch nichts über das Nichtvorhandensein der Sicherstellungen für die Mitgift; man mochte dafürhalten, daß das mit der ‚Frauenobligation' in keinem notwendigen Zusammenhang stehe, und behandelte die Sache, wenn überhaupt schriftlich, in einer getrennten Urkunde.

Unser Papyrus verbietet übrigens schon allein anzunehmen, daß griechischer Einfluß bei der Aufnahme des Paragraphen über die Mitgift mitgewirkt habe. Zudem wäre ja unerklärlich, daß er gerade in den unterägyptischen Ehepakten, die diesen Einfluß zunächst gespürt haben müßten, nicht erscheint. Auch scheint es mir nicht nötig anzunehmen, daß der Paragraph auf semitische Vorbilder zurückgehe, er wird einem Bedürfnis entsprungen sein: Streitigkeiten — vor allem bei Ehescheidungen — über den Anspruch auf eingebrachte Gegenstände, die der Mann etwa als zu seinem Hausinventar gehörig reklamierte, führten dazu, daß die Frau sich von vornherein sicherte; dafür genügte zu Beginn gewiß die Liste und einfache Quittung, später wurde ihr dann getrennt oder im Ehepakt der ungeschmälerte Besitz garantiert.

---

die sich aus der ehelichen Verbindung ergeben; über das, was die Frau als persönliche Habe mitbrachte, bedurfte es eigentlich von Hause aus keiner neuen Verfügung, da es nach altem Recht ihr Eigentum verblieb.

2. Klausel, betreffend das böswillige Verlassen des Ehegatten seitens der Frau.

Im Falle, daß der Mann die Frau verstößt, muß er nach Lonsdorfer I außer der Frauengabe noch einen ebenso hohen Betrag an die Verstoßene zahlen, sowie ein Drittel alles dessen, was er mit ihr während der Ehe erworben hat, abtreten. Demgegenüber wird am Schlusse der Fall behandelt, daß die Frau freiwillig weggeht und ihren Mann als Gemahl verläßt. In diesem Falle zahlt der Mann der Weggehenden nur die Hälfte der Frauengabe aus und ihm verfällt stillschweigend das Drittel des gemeinsam Erworbenen, das der Frau sonst zustünde.

Diese Klausel gibt uns nun, wie unter Absatz VI eigens nachgewiesen wird, den Schlüssel zum Verständnis der von den Frauen ausgestellten Urkunden des Schema II. Diese enthalten nichts anderes als die Sicherstellung des Mannes gegenüber der Frau, die in Pap. Lonsdorfer I mit der Sicherstellung der Frau gegenüber dem Mann in einer Urkunde vereinigt erscheint.

Die Klausel scheint aber in der Folgezeit aus den Ehepakten ganz zu verschwinden. In der älteren Ptolemäerzeit, in Schema III und IV, erscheint sie in keiner Andeutung. In Schema V tritt sie scheinbar wieder auf. Der § 10 (Möller, l. c., S. 21) lautet dort:

‚Wenn ich dich als Ehefrau verstoße, oder du aus eigenem Antrieb fortgehst, gebe ich dir die oben aufgezählten Mitgiftsachen, außer allem oben Angegebenen (gemeint ist das unter § 6 Genannte), oder ihren Wert in Geld wie angegeben.‘ Der § 6 beinhaltet aber: ‚Wenn ich dich als Ehefrau verstoße, gebe ich die . . . Deben, abgesehen von obigen . . . Deben Silber (der Frauengabe).‘

Damit wäre überhaupt kein Unterschied zwischen der Verstoßung durch den Ehemann und dem böswilligen Verlassen seitens der Ehefrau gemacht. Aber ich glaube, daß diese Auffassung ganz unhaltbar ist. Die Möllersche Fassung von § 10 darf, soviel ich nachkontrollieren kann, nicht als typisch gelten.

Das Schema V ist nach Ausweis fast aller mir zugänglichen Urkunden in zwei große Abschnitte zu zerlegen und diese Einteilung müßte bei der Darstellung des Schemas kennt-

lich gemacht werden. Der erste Teil behandelt die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus der Ehe ergeben: die Frauengabe, die Alimentation (vereinzelt), das Erbrecht der Kinder und die Leistungen im Fall der Verstoßung; es sind die §§ 1—6 des Schema V und der form of the later Ptolemaic Marriage-contracts Ryl., S. 268. Es ist also im Wesen dasselbe, was in Schema III überhaupt steht.[1] Was nun als zweiter Abschnitt in Schema V folgt, behandelt einen neuen Gegenstand und hat lediglich die Sicherstellung der von der Frau eingebrachten Gegenstände zum Inhalt. In den §§ 7—12 wird die Liste der Gegenstände gegeben und die Quittung beigefügt (§ 7). Es folgt die ausdrückliche Versicherung, daß das Heiratsgut der Frau unter allen Umständen verbleibt (§ 8), es wird dessen Verwaltung geregelt (§ 9), es wird besonders hervorgehoben, daß im Falle der Verstoßung ebenso wie im Falle des freiwilligen Wegganges die Sachen oder deren Wert der Frau verbleiben (§ 10), und der Frau jede gerichtliche Handhabe gegeben, die eventuelle Forderung der Mitgift wirksam zu machen (§§ 11—12).

Alle diese Bestimmungen sind eigentlich nur eine Weiterbildung des § 8, der in Lonsdorfer I als einziger Paragraph der Liste der Frauensachen folgt, und besonders der fragliche § 10 ist nur eine genauere Interpretation desselben.[2] Er lautet übrigens überall da, wo ich nachsehen konnte, etwa folgendermaßen: ‚Zur Zeit, wo ich dich als Ehefrau verlasse oder du von selbst gehst, um nicht mehr meine Frau zu sein, gebe ich dir deine Frauensachen oder ihren Geldeswert gemäß dem, was oben geschrieben steht.'[3] Siehe so § 16 des Schemas Ryl., S. 269, Pap. Hauswaldt, Nr. 4, 6, 14, 15 usw.

Es wird also bloß der Besitz des eingebrachten Gutes auch für den Fall des böswilligen Verlassens garantiert, aber

[1] Zum Teil sind es sogar dieselben Paragraphen, wenn wie in Ryl. X der § 5 des Schema III fehlt. Der hauptsächliche Unterschied zwischen Schema V, 1. Teil und Schema III ist nur der, daß in ersterem die Bestimmungen über die Alimentation in Wegfall kommen (nur einmal belegt sind), während sie in Schema III regelmäßig erscheinen (nur einmal weggelassen werden). Es wäre darum wohl richtiger, § 3—4 aus Schema V wegzulassen.

[2] Auch oben Anmerkung zum Text

[3] *r-ḫt pꜣ nt sḥ ḥrj.*

eine Vermögensauseinandersetzung für letzteren Fall liegt nicht vor, eine solche hätte ja auch unter dem ersten Teil der Ehepakte Platz finden müssen, etwa hinter § 6.[1]

Wie ich nachträglich aus der Besprechung Sethes (Göttingische gelehrte Anzeigen 1918, S. 373) sehe, kommt die Fassung des Paragraphen, wie Möller sie gibt, nur in dem Pap. Turin 169 vor: ‚Sie ist unsinnig und beruht hier gewiß nur auf einem Versehen, sei es von Revillout, sei es von dem alten Urkundenschreiber.‘

Die §§ 7—10 des Schema V enthalten also bloß Bestimmungen über die Mitgift[2], und es behandelt Schema V ebensowenig wie Schema III, IV und VI ausdrücklich die vermögensrechtlichen Folgen, die das böswillige Verlassen des Ehemannes seitens der Gattin nach sich zieht. So ist auch Sethe, S. 369, zu verbessern, der vermutet, daß die Urkunden der Ptolemäerzeit der Frau „zum Teile die Lösung der Ehe ihrerseits ohne Entschädigung für den Mann gestatten“. Aus dem Fehlen der besonderen Bestimmungen über den Fall des böswilligen Wegganges der Frau ist ja ebensowenig etwas zu schließen, wie entsprechend im Schema II bei den von den Frauen ausgestellten Urkunden aus dem Schweigen über den Fall des Verstoßens durch den Mann gefolgert werden darf, daß er seine Frau straflos entlassen konnte, wie das Sethe ebenda, S. 369, annimmt und wie es durch Pap. Lonsdorfer I widerlegt wird; siehe auch unten unter VI.

[1] So ist auch Pap. Straßburg 56 (Libbey, S. 8—12) zu verstehen, der den § 6 mit dem zweiten Teil (§ 7 ff.) verbindet; nach der Quittung über den Empfang der Frauensachen folgt § 8—9, dann: ‚wenn ich dich verstoße, erhältst du 100 Deben und das Frauengut, wenn du freiwillig gehst, so erhältst du das Frauengut (resp. dessen Wert)‘. Diese Bestimmung entspricht ganz dem § 10, nur daß die Bußzahlung im Fall des Verstoßens aus § 6 hier unter einem aufgeführt wird.

[2] Dagegen sprechen auch nicht die von Sethe, S. 374/75 angeführten interessanten Fälle, in denen das „Frauengeschenk“ bei der Mitgift erscheint; denn dasselbe wird hier als fiktiver Posten bei den eingebrachten Sachen behandelt und auch die Bestimmungen der §§ 8—10 des Schema V können, besonders bei Ryl. XXVII, XXVIII und XXX, dem Wortlaut nach auch auf das zur Mitgift gerechnete Frauengeschenk Anwendung finden, ähnlich wie auf die ‚*hrgj* im Namen des Frauengeschenkes‘ in den Hauswaldtpapyri (Sethe, S. 372).

So lassen sich für die durch die Frau herbeigeführte Trennung nur Vermutungen aufstellen. Der Mann muß in den meisten Fällen bei Verstoßung der Frau eine empfindliche Buße zahlen (siehe (Möller, S. 330—331), es hat sich also gegen die frühere Zeit nichts wesentlich geändert. Demnach steht zu vermuten, daß auch die Frau nach wie vor eine Einbuße erleidet, wenn sie ohne Grund den Mann verläßt. Vielleicht verlor sie das Anrecht auf ihren Anteil am gemeinsam Erworbenen, der ihr für den Fall der Verstoßung zugesagt wurde und ihr von Hause aus zustand, vielleicht ging sie auch in manchen Fällen wie im Pap. Lonsdorfer eines Teiles der Frauengabe verlustig.[1] Es konnten über den Fall wie in Schema II eigene Urkunden errichtet werden oder er wurde ohne schriftliche Abmachung nach gemeinem Recht erledigt.

IV.

Charakter der Urkunde.

Urkunden wie die vorliegende werden allgemein als ‚Eheverträge', ‚Heiratsverträge', ‚Heiratskontrakte', ‚Marriage contracts' u. ä. bezeichnet. An sich könnte man diese Namen, vor allem die Bezeichnung ‚Ehevertrag', beibehalten, aber man hat mit ihnen andere Begriffe als die offiziellen juristischen verbunden. Es ist daher nicht müßig, die gesetzlichen Benennungen und ihren Inhalt hier näher darzulegen.

Im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch wird bei dem Abschnitte über die Ehe das eigentliche Eherecht und das Ehegüterrecht vollständig getrennt behandelt. Nach § 1317 wird ‚Die Ehe dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen'.

Das Ehegüterrecht regeln die §§ 1363 ff., und zwar wird unter I das gesetzliche Güterrecht, unter II das vertragsmäßige behandelt. Von letzterem heißt es § 1432: ‚Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag)

---

[1] Ausgenommen wären nur, falls die Interpretation über die Ausdehnung der §§ 8—10 richtig ist, die oben in Anm. 2, S. 30 genannten Fälle, in denen die ‚Frauengabe' als Bestandteil der ‚Frauensachen' behandelt wird.

regeln, insbesondere auch nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder verändern.' § 1434: ,Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.'

Die Eheschließung selbst wird von dem Standesbeamten in ein eigenes Register eingetragen. § 1318:, Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen'. Die Eheverträge dagegen werden auf dem Amtsgerichte registriert. § 1558: ,Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk der Mann die Wohnung hat.' § 1563: ,Die Einsicht in das Register ist jedermann gestattet'.

Als Eheverträge in diesem güterrechtlichen Sinne werden von den Herausgebern die in Frage stehenden ägyptischen Urkunden nicht gefaßt. Möller, l. c., S. 16: ,Die Bedeutung der Texte . . . liegt darin, daß wir nunmehr den Gebrauch, die Ehe durch wohlverklausulierte Verträge zu schließen . . . bis in die Zeit um 850 v. Chr. zurückverfolgen können.' S. 26: ,Neben den Verträgen, durch die die Frau unter Gewährung einer „Frauengabe" zur „Ehefrau" erklärt wird . . .' Vor allem auch S. 29, Anm. 2, wo er im Gegensatz zu den eigentlichen Eheverträgen in den ,Alimentationsschriften' der sogenannten ,losen' Ehen rein vermögensrechtliche Akte erkennen will.

Sethe spricht bei Pap. Berlin 3048 von ,Beurkundungen', ,von denen zwei sicher Eheschließungen betrafen', ,von dem Eheregister der Amonspriester von Theben, also einer Art Kirchenbuch' (Gött. gel. Anz. 1918, S. 366), ,daß ein innerer Zusammenhang zwischen den Beurkundungen und einem solchen zu postulierenden Ehestandsregister bestanden hat' (ib. 368). Die vor Abfassung des Ehevertrags geborenen Kinder gelten ihm als ,vor Abschluß der Ehe geborene Kinder' (ib. S. 370).

Griffith, von Pap. Brit. Mus. 10120 A: ,This seems to be a contract subsequent to marriage and in view of its complete ratification,' Ryl., S. 116, siehe auch unten unter 4.

Spiegelberg, s. Pap. Libbey, S. 11—12.

Es erscheinen ihnen also die Urkunden, die sie ,Eheverträge' nennen, in erster Linie als Dokumente für die Eheschließung abgefaßt, die daneben auch die güterrechtliche Auseinandersetzung enthalten. In der Tat aber sind diese Verträge

etwas ganz anderes als die schriftliche Bestätigung über eine eingegangene Ehe oder als Dokumente, die die Legalität der Ehe zu bekunden hätten.

Es ist mir bei der Beschäftigung mit dem Material immer klarer geworden, daß sie uns eigentlich über das Eheband gar nichts sagen wollen, sondern nur eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten darstellen, es sind ‚Eheverträge' im speziellen Sinne des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Unterschied in der Auffassung ist also der, daß man bisher diese Eheverträge weit eher als Eheurkunden denn als Güterurkunden betrachtete und aus ihrer Form Schlüsse auf die Art der Ehe zog, während nach meinem Dafürhalten diese Urkunden lediglich güterrechtlicher Natur sind, bei denen aus ihrer Form für die Art des Ehebandes sich nur indirekt etwas erschließen lassen kann.

Den Namen ‚Eheverträge' habe ich nicht beibehalten, einmal weil er, wie dargelegt, in der bisherigen Literatur über diese Urkunden einen anderen Sinn bekommen hat, und dann, weil unglücklicherweise ‚Eheverträge' im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche im Gegensatze zu den vermögensrechtlichen Abmachungen gerade das Eheband beinhalten. § 44: ‚Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und . . . sich gegenseitig Beistand zu leisten.' § 80: ‚Zu einem dauernden Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher gebunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Familienbuch einzutragen.' Ein ‚Eheregister' muß auch die politische Bezirksbehörde führen, vor der Eheschließungen vorgenommen werden.

Die ‚Eheverträge' des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches heißen im Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche ‚Ehepakten'. § 1217: ‚Ehepakten heißen diejenigen Verträge, welche mit Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heiratsgut, die Widerlage, Morgengabe, die Gütergemeinschaft . . . zum Gegenstande.' Ehepakte können auch nach geschlossener

Ehe eingegangen werden. Ehepakte bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsaktes.

Diesen unmißverständlichen Namen Ehepakt habe ich daher vorgezogen und trete nunmehr den Beweis an, daß es sich bei den uns beschäftigenden Urkunden um solche Dokumente handelt.

1.

Es ist natürlich, daß überall da, wo wir eine bestimmte Höhe der Kultur vorfinden, die Eingehung der Ehe auch wichtige vermögensrechtliche Folgen für die beiden Kontrahenten nach sich zieht und daß mit fortschreitender Entwicklung nicht mehr bloß ein starres, einfaches allgemeines Recht bestimmend ist, sondern auch der freien Vereinbarung Raum gelassen wird, besonders da, wo die Frau wie in Ägypten eine gewisse selbständige rechtliche Stellung besitzt.

Wenn nun wie ebendort gerade die Abmachungen, die Geld und Gut betreffen, tunlichst schriftlich abgefaßt wurden, um ihre Gültigkeit gegen Dritte oder bei Anfechtung des Vertrages zu erhärten, so ergab sich daraus von selbst, daß auch die güterrechtliche Seite der Ehe in schriftlichen Abmachungen geregelt wurde.

Die Eingehung der Ehe, das Eheband, mochte sich leicht durch die Zeugen der Hochzeitsfeier, vor allem auch durch die Eltern der meist jugendlichen Brautleute erweisen lassen und ergab sich auch aus der Tatsache des Zusammenlebens in einem neugegründeten Haushalte. Wir müssen uns ja hüten, in jene Zeiten unsere heutigen Verhältnisse zu übertragen, wo die gültige Eingehung der Ehe an manche staatliche oder kirchliche Bedingung geknüpft ist und ein amtlicher schriftlicher Ausweis über das Zurechtbestehen der Ehe erteilt wird. Die damaligen Verhältnisse waren darin gewiß viel einfacher. Dagegen war für die vermögensrechtlichen Abmachungen, besonders das Detail, die Anfertigung einer Urkunde auch damals in Ägypten das Gegebene. Und so halte ich schon von Hause aus die schriftlichen Vermögensregelungen unter Eheleuten für das Ursprünglichere, in der Entwicklung zunächst Geforderte, und der Ehepakt muß in Ägypten dem Trauschein, wenn ein solcher überhaupt existierte, voraufgegangen sein.

2.

Eine Übersicht des wesentlichen Inhalts der Dokumente hätte ferner schon Bedenken dagegen aufsteigen lassen müssen, daß es sich bei ihnen um Urkunden handle, die die personenrechtlichen Verpflichtungen regeln und es ermöglichen sollten, die Rechtmäßigkeit der Ehe stets zu erweisen. Das Um und Auf ist doch überall Geld und Gut. Es wird die Frauengabe genau angegeben, das Erbrecht der Kinder geregelt, es werden die Konventionalstrafen bei Verstoßen oder freiwilligem Verlassen des anderen Teiles bestimmt, die einzelnen Stücke der Mitgift unter genauester Angabe ihres Geldwertes aufgezählt usw., kurz, man hat unbefangen ganz den Eindruck, daß eine detaillierte Auseinandersetzung in Vermögenssachen zwischen den Kontrahenten vorliegt.

Hätten wir eine Bestätigung der Eheschließung, eine Art Trauschein vor uns, so würde man ohne Zweifel eine wesentlich andere Formulierung gewählt haben, man erwartete darin etwa die Bestätigung, daß die Zeremonien erfüllt seien, vor allem aber ein Wort über die persönlichen rechtlichen Folgen der Eheschließung; s. auch unter 3.

Diese Bedenken drängen sich besonders stark bei den ältesten Beispielen auf, die uns Möller, l. c., S. 44 ff., für die vorsaïtische Zeit vorlegt. Da ist von einer Annahme als Ehefrau oder vollzogener Eheschließung überhaupt nicht die Rede. Es heißt nur: Heute trat X in das Haus des Y (Vaters der Braut), um seine Ehefrauenurkunde zu machen für dessen Tochter Z. Es folgt dann sofort: ‚der Wert der Sachen, von denen X sagt: ‚Ich gebe sie dir (der Z.) als Frauengabe' beträgt 10 Deben Silber usw. . . und wenn ich dich verlasse, zahle ich dir x Deben Silber . . .' Der Inhalt ist also ausschließlich vermögensrechtlich und die Eingehung der Ehe wird mit keinem Worte erwähnt. Es kann sich also bloß bei dieser ‚Frauenschrift' oder, wie sie von Sethe treffender genannt wird, ‚Frauenobligation' nur um die materielle Sicherstellung handeln, die der Frau wohl meist beim Eintritte in die Ehe[1] von ihrem Gatten schriftlich überreicht wurde.

---

[1] S. aber auch unten unter 5.

In den folgenden Zeiten beziehen sich nur die den Kontrakt einleitenden Worte auf das Eheband: X spricht zu der Y: ‚Du hast mich zur Ehefrau gemacht.‘ Es folgt dann unmittelbar: ‚Du hast mir x Deben als Frauengabe gegeben‘ und daran reihen sich die anderen Bestimmungen über das Erbrecht der Kinder, das Bußgeld bei Entlassung, die Mitgift usw. Das zeigt doch wieder deutlich, daß die Eingehung einer rechtmäßigen Ehe nicht der Gegenstand des Vertrages sein kann, da nach der Einleitung auf das Eheband überhaupt nicht mehr zurückgekommen wird. Diese Einleitung war ja auch ganz naheliegend: wenn zwei Eheleute ihre gegenseitigen Besitzrechte abgrenzen wollen, so ist es natürlich, daß die Tatsache ihrer ehelichen Verbindung irgendwie zum Ausdrucke gebracht wird, zumal Gegenstand des Vertrages die Frauengabe,[1] Kindererbrecht usw. sind. So ergibt sich einmal, daß die genannte formelhafte Einleitung für den besonderen Charakter der Dokumente nichts besagen will, und dann, daß sich aus ihrer Weglassung für das gegenseitige Verhältnis der Kontrahenten — etwa ob sie in gültiger oder loser Ehe leben — an sich noch nichts ergeben muß.

Sethe möchte, wie oben S. 32 bemerkt, den Pap. Berl. 3048 mit einem Ehestandsregister in Verbindung bringen und spricht von einer Art Kirchenbuch des Amonstempels. Er faßt l. c., S. 368 seine Meinung dahin zusammen, ‚daß wir es mit Originalprotokollen zu tun haben, die im Amtslokal des priesterlichen Notariats bei der Verhandlung aufgenommen wurden und die an sich schon rechtliche Wirkung haben sollten. Eine Abschrift davon wird in das Register, eine andere in die Hand der Frau oder ihres Vaters gekommen sein. Die uns erhaltenen Urkunden aus der XXV. und XXVI. Dynastie werden solche Ausfertigungen, unseren standesamtlichen Auszügen vergleichbar, sein.‘

Aber gerade bei diesen Verträgen spricht die Form besonders stark gegen eine solche Auffassung (s. oben). Möller macht l. c., S. 15 mit Recht darauf aufmerksam, daß für ein

[1] Da gerade ihre Erwähnung der Einleitung stets direkt nachfolgt, könnte man dem Sinne nach geradezu übersetzen: ‚Du hast mir, als du mich zur Ehefrau machtest, x Deben als Frauengabe gegeben.‘ Auf jeden Fall ist es ganz undenkbar, daß man den einzigen Punkt, der bei Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Ehe den Beweis erbringen sollte, mit diesen drei Worten abgetan hätte, während alles andere bis ins kleinste bestimmt wurde.

Eheregister die Angaben über Frauengabe, Verpflichtungen im Falle des Verlassens usw. überflüssig gewesen seien; aber es müßte doch auch vor allem gefordert werden, daß in den Urkunden der Tatsache der Eheschließung Erwähnung getan werde, das wäre doch das Wichtigste, und das finden wir gerade in Schema I nicht.

Ganz anders aber, wenn wir es nicht mit einem Ehestandsregister, sondern mit einem Güterrechtsregister zu tun haben; hier kommt es ja gerade auf die Aufzählung der sachlichen Verpflichtungen an und die Tatsache der rechtmäßigen Eheschließung bedarf keiner besonderen Erwähnung, da sie ja als Grundlage für diese Art der Verträge vorausgesetzt wird. Nimmt man dazu, daß die Priester der Tempel auch als Notare für rein weltliche Geschäfte fungierten,[1] so darf man wohl im Pap. Berlin 3048 die älteste Andeutung für das Bestehen eines eigenen Güterrechtsregisters sehen.

Ob daneben auch ein eigenes Standesregister zu dieser Zeit in Ägypten bestanden hat, ist nicht erweislich. S. auch Möller, l. c., S. 29, Anm. 2, Schluß.

3.

Man wende nicht ein, daß die Scheidung in Eherecht und Güterrecht dem Ägypter vielleicht nicht so geläufig gewesen sei als uns, und daß daher beide Elemente in den Verträgen zwischen Eheleuten vermischt seien. Das rechtfertigt aber doch nicht, daß gerade das Eheband dabei so vernachlässigt, zum Teil gar nicht erwähnt wurde, und zudem läßt sich der Nachweis führen, daß auch die Ägypter jener Zeit mit der genannten Distinktion vollkommen vertraut waren. Es geht das mit Sicherheit aus den Ehescheidungsprotokollen hervor. Das Schema einer solchen Urkunde lautet etwa nach Pap. Berlin 3079 (s. Ryl, S. 116f.):

‚Der Mann X sagt zu der Frau Y: „Ich habe dich als Ehefrau entlassen, ich habe mich von dir getrennt, ich habe kein Anrecht auf Erden gegen dich. Ich habe zu dir gesagt: Schaff dir einen Gemahl an, an irgendeinem Orte, zu dem du gehen wirst. Ich werde dort nicht vor dir stehen können von heute an.“‘

Die güterrechtlichen Folgen, die bei diesen Scheidungen eintraten, werden mit keinem Worte erwähnt, nichts von Frauen-

[1] S. auch Möller, l. c., S. 16, Anm. 1.

gabe, Bußgeld u. ä. gesagt, wiewohl diese Dinge vielleicht wie in anderen Fällen kontraktlich geregelt waren; und wenn keine schriftliche Abmachung bestand, so war es jetzt um so naheliegender, die Vermögensauseinandersetzung in einer Urkunde zu fixieren. Aber das geschah dann in einem getrennten Schriftstücke.

Wir haben also in den Scheidebriefen deutlich die eine personenrechtliche Seite der ehelichen Verbindung herausgehoben und getrennt behandelt. Entsprechend der obigen Formel der Scheidungsprotokolle müßten wir für die Eheschließungsprotokolle ähnliche Wendungen erwarten, etwa: ‚X spricht zu der Frau Y: ‚Ich habe dich zu meiner Frau gemacht, du bist meine rechtmäßige Gemahlin, kein anderer hat Anspruch auf dich, noch darf ich eine andere Frau haben außer dir‘ u. ä.[1] Dann würden die Zeugen kommen. Man vergleiche nun damit den Tenor der Ehepakte, hier wird der Gegensatz evident.

Wenn sich nun bislang keine wirklichen Bescheinigungen über das Bestehen des Ehebandes gefunden haben, die den Scheidebriefen parallel wären, so scheint der Schluß nahe, daß sie überhaupt nicht ausgestellt wurden, und das wird, wie oben S. 34 dargelegt wurde, seinen Grund darin haben, daß ein solcher Trauschein nicht als nötig erachtet wurde, weil die Tatsache der ehelichen Verbindung sich auch ohne ihn genügend erweisen ließ und die aus ihr erwachsenden Pflichten allgemein bekannt waren. Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse bei der Scheidung; hier mußte die Frau sich sicherstellen, damit sie z. B. bei einer zweiten Verheiratung von ihrem ersten Mann nicht reklamiert wurde.

Noch lehrreicher ist eine zweite Form der Ehescheidungsurkunde, wie sie in Pap. Brit. Mus. 10074 vorliegt. Diese Urkunde zerfällt in zwei Teile: im ersten wird die Trennung des Ehe-

[1] Man vergleiche dazu die Eheverträge, die in der Ptolemäerzeit in Ägypten zwischen Griechen geschlossen wurden. Sie behandeln die personenrechtliche und sachrechtliche Seite; s. Nietzold, D. Ehe usw., S. 46 f. Da heißt es (Pap. Gen. München 21, Pap. Tebtynis I, 104), daß der Mann keine andere Frau in sein Haus nehmen, keine Buhlin und keinen Buhlen halten und keine Kinder von einer anderen Frau zeugen darf, solange seine Gemahlin lebt; die Frau darf nur mit Zustimmung des Mannes außer Haus verweilen, nicht mit einem anderen Manne zusammenleben, dem Manne keine Schande machen usw.

bandes ausgesprochen, im zweiten eine der güterrechtlichen Folgen der Trennung behandelt.

Teil I: Es spricht der Assuaner Panofer zu der Frau Tanofer: ‚Ich habe dich als Ehefrau entlassen, ich habe mich von dir entfernt[1] bezüglich des Rechtes an der Ehefrau. Ich habe keinen Anspruch der Welt an dich bezüglich des Rechtes an der Ehefrau, von heute an in Zukunft. Wenn ich dich mit irgendeinem Manne der Welt zusammen antreffe, so werde ich nicht zu dir sagen können: „Du bist meine Ehefrau." Ich bin es vielmehr, der dir sagt: „Schaff dir einen (neuen) Gemahl an"' usw.

Teil II beginnt mit ‚Ich habe mich entfernt von dir bezüglich der T. und des G., der Kinder des P. . . ., deine Leute sind sie, nicht hat irgendein Mensch der Welt Macht über sie außer dir . . .' usw. Der Mann beteuert dann noch ausdrücklich, daß er den Leuten seiner Frau nichts mehr zu befehlen habe, daß er Geldbuße zahle, wenn sie trotzdem für ihn arbeiten sollten usw. Die Verhältnisse lagen also offenbar so, daß Tanofer Leute väterlicherseits geerbt hatte, die nun durch die Heirat mit Panofer unter dessen Befehl (als des Vorstehers des Haushaltes) gekommen waren. Die Scheidung stellt nun das ursprüngliche Verhältnis wieder her.

Die Scheidung zwischen der eherechtlichen und güterrechtlichen Seite ist somit in der Urkunde klar zutage liegend. Sie kommt aber noch deutlicher durch die weitere Tatsache zum Ausdruck, daß Teil II noch einmal im selben Monat desselben Jahres, und zwar allein zum Gegenstande einer Doppelurkunde gemacht wurde = Pap. Brit. Mus. 10079 B und C.[2] Hier wird der früheren ehelichen Verbindung der beiden Vertragschließenden überhaupt keine Erwähnung getan. Es heißt dort bloß: ‚Panofer spricht zu der Frau Tanofer: Ich kann keinen deiner Leute zum Dienst zwingen[3] o. ä. und wenn er für mich arbeitet, zahle ich Geldbuße' usw.

[1] Es ist sicher auch nach der Photographie *twj wꜣj-kwj* zu lesen (s. Reich, l. c., S. 48); es ist das eine auch in den Zessionen übliche Formel (Ryl. XIII/1, XV B/2), die zu übersetzen ist ‚ich habe mich entfernt' (vgl. *twj ij-kwj*, ich bin gekommen, Ryl. IX) oder ‚ich bin fern', nicht ‚ich will mich fernhalten'; siehe auch Sethe-Partsch, S. 285, § 65.

[2] Reich, l. c., S. 51 ff.

[3] So o. ä. ist gewiß der Sinn des *sḫ r;* siehe auch jetzt Sethe-Partsch, S. 245, § 65.

Ohne Pap. 10074 könnte man demnach schwerlich zu einem sicheren Schlusse über die persönlichen Beziehungen zwischen den Kontrahenten kommen, und doch stellt die Urkunde eine güterrechtliche Auseinandersetzung aus Anlaß der Ehescheidung dar. Ich möchte darum gerade in ihr eine Art Gegenstück zu den Ehepakten[1] erblicken: beide wollen nur bestimmte vermögensrechtliche Dinge zwischen Eheleuten regeln, die Ehepakte bei der Eingehung der Ehe (oder während deren Verlauf), Pap. 10079 bei der Trennung. In beiden war infolge ihres Charakters ein näheres Eingehen auf die personenrechtlichen Verhältnisse nicht nötig.

4.

Einen schlagenden Beweis für den rein vermögensrechtlichen Charakter der in Rede stehenden Verträge liefert Pap. Brit. Mus. 10120 A. Es sei zunächst der Befund angegeben:

Der Inhalt des Schriftstückes lautet: ‚Im Jahre 5, Monat Hathor, des Königs Darius spricht Psenêse zur Frau Tsenenhôr: „Du hast mir drei Silberdeben gegeben. . . . Wenn ich dich als Ehefrau verstoße und dich hasse, so gebe ich dir deine drei Silberdeben zurück . . . sowie den dritten Teil von allem, was ich gemeinsam mit dir erwerben werde.“‘

Möller nimmt nun l. c., S. 17 an, der Akt sei ‚kein Heiratsvertrag, sondern ein während der Ehe von dem Gatten der Frau ausgestellter Schuldschein, in dem die Möglichkeit einer Scheidung berücksichtigt wird‘.

Griffith, Ryl., S. 27, nennt ihn marriage-settlement, und er scheint ihm S. 116 in Hinsicht auf die volle Ratifikation der Ehe verfaßt. N. Reich, der den Papyrus nochmals in seinen ‚Papyri juristischen Inhalts‘[2] publiziert hat, kommt gegenüber der Annahme Möllers zu keinem definitiven Resultat. Er faßt seine Erwägungen S. 134 also zusammen: ‚Der Gedanke, daß wir . . . einen Ehevertrag vor uns haben, ist demnach nicht so einfach von der Hand zu weisen, wie wohl ich . . . auch die Gründe, die dagegen sprechen, anführte. Ich glaube, wir tun am besten, weitere Funde, bzw. Veröffentlichungen abzuwarten.‘

Es läßt sich aber der Charakter der Urkunde als Ehepakt mit Sicherheit dartun. Auf demselben Papyrus, auf dem sie

[1] So besonders auch zu Pap. Brit. Mus. 10120 A, s. folgenden Abschnitt.

[2] S. 25 ff.

geschrieben ist, befindet sich unter demselben Datum[1] eine zweite, in der dem gemeinsamen Kinde des Psenêse und der Tsenenhôr von ersterem ein Anteil an dem Vermögen gesichert wird, von gleicher Größe, wie ihn seine bisherigen, resp. zu erwartenden Kinder erhalten (Pap. Brit. Mus. 10120B). Am selben Tage ließ Tsenenhôr zwei weitere Akten aufsetzen, die von dem Sohne des Notars geschrieben sind, der die beiden ersten Dokumente verfaßt hatte.[2] Hier verfügt sie über ihr Vermögen und gibt die eine Hälfte ihrem Sohn aus erster Ehe, Petamenhotep, die andere in getrenntem Akte ihrer Tochter mit Psenêse, Ruru.

Die Verhältnisse liegen also folgendermaßen:[3] Sowohl Psenêse wie Tsenenhôr waren schon einmal verheiratet. Tsenenhôr hatte aus erster Ehe einen Sohn, Psenêse, wie es scheint, aus seiner voraufgehenden Verbindung mehrere Kinder. Als nun in der neuen Ehe den beiden eine Tochter geboren wurde, mochte es angezeigt erscheinen, in die Besitzverhältnisse Klarheit zu bringen. Und zwar wird der Wunsch von der Frau, resp. deren Sohn aus erster Ehe ausgegangen sein. Als Basis für eine solche Auseinandersetzung hatte natürlich eine Darlegung der Vermögensverhältnisse der Frau zu gelten, und so regelte Pap. 10120A die Rechte der Frau gegenüber ihrem Manne. Daran schließt sich die Anerkennung der Rechte des Kindes aus zweiter Ehe durch seinen Vater an (10120B). Getrennt hat dann die Mutter die eine Hälfte ihres Vermögens — also also auch der sich aus Pap. 10120A ergebenden Vorteile — ihrem Sohn aus zweiter Ehe vermacht. Sollten weitere Kinder geboren werden, so werden gleiche Anteile gemacht. Es ergibt sich also deutlich, daß 10120A eine Vermögensauseinandersetzung der beiden Eheleute Psenêse und Tsenenhôr darstellt.

Ebenso deutlich ist aber auch, daß wir ein Dokument vor uns haben, das mit den sonst als Heiratskontrakte angesprochenen identisch ist. Reich hat l. c., S. 134 die Gründe, die gegen die Möllersche Auffassung als Schuldschein sprechen, in sechs Punkten zusammengefaßt, doch scheinen mir einige derselben nicht durchschlagend, andere nicht entschieden genug

[1] S. Reich, S. 33.
[2] Reich, S. 36, Ryl., S. 28.
[3] S. auch Ryl., S. 28.

betont. Daß die Urkunden am selben Tage abgefaßt wurden (1—2), ließe sich zur Not auch erklären, wenn es sich um einen Schuldschein handelte; dieser könnte die Sicherung für die beiden Urkunden darstellen, in denen Tsenenhôr ihr Vermögen zwischen ihren beiden Kindern teilt. Ähnliches ergibt sich für den unter 5 angeführten und notwendig zu 1—2 zu stellenden Punkt, es sollte eben für die beiden Kinder eine klare Vermögensrechtslage geschaffen werden. Richtig ist (Punkt 3), daß es wohl sehr sonderbar wäre, wenn die Rückgabe eines Darlehens nur im Falle einer Scheidung verlangt würde, aber der Zusatz ‚und dich hassen sollte‘ (Punkt 4) erschwert das Bedenken nicht, da der Ausdruck synonym mit dem ‚Verlassen als Ehefrau‘ gebraucht wird.

Aber völlig entscheidend ist doch Punkt 6: Wenn der Mann verpflichtet wird, im Falle der Scheidung nicht nur die Summe von 3 Silberdeben wieder herauszugeben, sondern auch ein Drittel alles dessen zedieren muß, was gemeinsam in der Ehe erworben wurde, so kann doch kein einfaches Darlehen vorliegen. Das ist völlig ausgeschlossen, da eine solche, im vorhinein gar nicht zu bestimmende Summe unmöglich als Zuschlag gefordert werden kann. Bei einem Darlehen kann es sich doch nur darum handeln, daß der Betrag vollständig zurückgezahlt wird, höchstens können bestimmte Zinsen gefordert werden.[1]

Den Punkten Reichs muß aber noch ein Hauptargument hinzugefügt werden: Der Tenor des Kontraktes stimmt ganz mit dem der sogenannten Eheverträge überein, hat aber mit einem Schuldscheinformular nichts gemeinsam. Man vergleiche den 50 Jahre älteren Schuldschein Pap. Brit. Mus. 10113[2] oder das späte Beispiel Ryl. Nr. XXI.[3]

Hält man dagegen das Ehepaktenschema daneben, so sieht man entsprechend der Frauengabe die Quittung über die (fiktive) Mitgift. Der Wortlaut der Klausel über das Verstoßen der Ehefrau ist völlig derselbe und, was ebenso bedeutsam ist, die Quote, die der Frau an dem gemeinsam Erworbenen zusteht, ist hier wie dort die gleiche, nämlich ein Drittel.

---

[1] Auch Verzugszinsen, wenn der Termin nicht eingehalten wird.

[2] Reich, l. c., S. 5 ff.

[3] S. 278 f.

Der Umstand, daß an Stelle der Frauengabe die Quittung über einen bestimmten Geldbetrag getreten ist, kann nicht als Gegengrund angeführt werden. Wir finden ja dieselbe Erscheinung in Schema VI der jüngeren Ptolemäerzeit, auch hier folgt ihr gleich die Klausel über die Verstoßung. Daß sie in der Zwischenzeit nicht belegt ist, bietet jetzt weniger Schwierigkeiten mehr, nachdem wir sehen, wie auch die Klausel über das eingebrachte Gut verschwindet und erst nach 150 Jahren wieder auftaucht. Daß das Erbrecht der Kinder im Kontrakt nicht erwähnt wird, ergibt sich einfach daraus, daß dasselbe in einem besonderen Akt (Pap. 10120 B) auf demselben Papyrus behandelt wird.[1]

Es ist Pap. Brit. Mus. 10120 A also ohne Zweifel ein wirklicher Ehepakt und die sonst übliche Einleitung „Ich habe dich zur Ehefrau gemacht", die hier fehlt, kann also nichts Wesentliches sein, und das ist nur verständlich, wenn die Urkunden rein vermögensrechtlicher Natur sind.

Der Ausweg, daß das Fehlen der einleitenden Worte auf eine sogenannte lose Ehe hindeuten könne, ist ebenfalls verschlossen, denn die Verstoßungsklausel lautet ausdrücklich, ‚wenn ich dich als Ehefrau verlasse'.

Es läßt sich übrigens für das Fehlen der Einleitung in der Vertragsformel vielleicht noch ein besonderer Grund angeben. Pap. 10120 A, der im fünften Jahre des Darius (517 v. Chr.) geschrieben wurde, steht zeitlich zwischen Schema I und II (mit Pap. Lonsdorfer I). In Schema I, dessen letztes Beispiel aus dem 22. Jahre des Amasis, 547 v. Chr., stammt, findet sich die Erwähnung der Eheschließung nicht,[2] sie tritt erst in dem ältesten Beispiel des Schema II, im 30. Jahre des Darius, 492 v. Chr., auf. In der Zwischenzeit, in die Pap. 10120 gehört, hat sich überhaupt erst die neue Formel gebildet, die die alte Frauenobligation ablöst, und wir dürfen nicht verlangen, daß sie schon damals überall die feste definitive Gestalt zeigt.

5. Corpus Pap. Aeg. Nr. 19.

Dieser Papyrus aus dem Jahre 22 des Amasis zeigt das oben erwähnte Schema I der sogenannten Ehekontrakte.[3]) Am

[1] Die Klausel über das Erbrecht fehlt auch im Möllerschen Schema VI.

[2] S. oben unter Abschnitt 2. [3] S. oben Abschnitt 2.

Schlusse trägt er folgenden Zusatz: ‚Ich stelle diese Ehefrauenschrift (*ḏ3mʿ nj ḥm.t*) vom 5. Epiphi des Jahres 22 des Königs Amasis aus an Stelle jener Ehefrauenschrift (*ḏ3mʿ nj ḥm.t*), die ich im Jahre 15 des Königs Amasis ausgestellt habe, von der ich gesagt habe: „sie ist nichtig“.‘

Hier wird also eine Umänderung des Ehevertrages ausgesprochen. Es ist klar, daß es sich in dem Falle, daß diese Frauenschriften hauptsächlich das Eheband berücksichtigten, in diesem ein Wandel eintreten müßte. Das hat auch Möller gefühlt und die Konsequenz gezogen, wenn er S. 25, Anm. 3 sagt: ‚Das geschieht nach Id (Pap. Corp. 19) . . . sogar in einem Falle, wo die Frau schon vorher, offenbar in „loser“, doch durch Vertrag geschlossener Ehe, sieben Jahre lang mit ihrem Manne zusammengelebt hat.‘

Es ist aber diese Erklärung Möllers unmöglich, denn das einzige Kennzeichen jener frühen Kontrakte als Verträge zwischen wirklichen Eheleuten ist ihre Bezeichnung als ‚Ehefrauenobligation‘ (*ʿwj nj ḥm.t*), respektive ‚Ehefrauenschrift‘ (*ḏ3mʿ nj ḥm.t*). Es wird nun aber sowohl der erste Kontrakt aus dem Jahre 15 wie der zweite aus dem Jahre 22 als *ḏ3mʿ nj ḥm.t* bezeichnet. Es ist somit Senchnûmis seit dem Jahre 15 sicher rechtmäßige Gemahlin des Ithorôys.

Wenn Sethe (Gött. gel. Anz. l. c., S. 365) zu dem Schlusse kommt: ‚So . . . muß man in der Tat mit M. annehmen, daß an dem Tage, von dem sie (Urkunde Corp. pap. 19) datiert ist, eine neue Ehe zwischen den bereits sieben Jahre — und zwar anscheinend in Vollehe — zusammen lebenden Ehegatten geschlossen wurde‘, so ist nicht einzusehen, wodurch diese neue Ehe sich von der früheren unterscheiden könne, da beide reguläre Vollehen sind.

So bleibt als einziger Ausweg, daß die Urkunde die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten behandelt, und bei einer solchen Auseinandersetzung kann sich mit der Zeit sehr wohl eine Veränderung als wünschenswert herausstellen, etwa mit Rücksicht auf die Kinder; in der Tat waren solche in unserem Falle bei der Abfassung der Änderung vorhanden, wie der Schluß zeigt: ‚auf den Namen meiner Kinder, die sie mir geboren hat‘. Siehe auch oben Pap. Brit. Mus. 10120 A und den ganzen folgenden Abschnitt 6. Auch nach modernem Rechte können ja in den vermögensrechtlichen Abmachungen der Ehe-

leute später Veränderungen vorgenommen werden; so ist es nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch möglich, im Verlaufe der Ehe die Gütertrennung anzustreben oder den Güterstand zu ändern (§ 1432).

6. Abfassung der Urkunden bei schon vorhandenen Kindern.

In dem vermögensrechtlichen Charakter der Urkunden finden wir auch die Lösung für die sonst befremdende Tatsache, daß eine größere Anzahl von Kontrakten nicht bei Beginn des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, sondern erst nach geraumer Zeit aufgestellt wurden, als schon Kinder geboren waren.

Denn wenn der Ehekontrakt der Frau erst ihre vollen Rechte als Ehegattin zusichern oder auch nur die Ehe besiegeln soll, wie haben wir uns dann die vorhergehende Verbindung vorzustellen? Als eine einfache Liaison, als eine lose Ehe? Das scheint doch ganz ausgeschlossen, denn nicht ein Wort nimmt auf einen solchen Übergang Bezug. Außerdem bedenke man, daß die Urkunden, die bei schon vorhandenen Kindern aufgesetzt werden, keineswegs nur Ausnahmen bilden, wir stünden, wenn wir sie als Trauscheine oder ähnliches betrachteten, vor der Tatsache, daß 25 Prozent der zu jenen Zeiten in Ägypten geschlossenen Ehen erst nach langem außerehelichen Zusammenleben der Kontrahenten zustande gekommen wären, was nicht eben wahrscheinlich ist.

Es ergäbe sich ferner, daß die vor Abschluß des Kontraktes geborenen Kinder als außereheliche, uneheliche zu betrachten wären, deren Stellung doch auch schon damals nicht von vornherein der der ehelichen gleich gewesen sein würde, weder in personenrechtlicher noch in vermögensrechtlicher Beziehung. Aber wir finden nirgends etwas von nachträglicher Legitimierung der Kinder, wie sie doch unter Voraussetzung der nachträglichen Legitimierung des Zusammenlebens durch die Ehekontrakte wohl gefordert werden müßte, auch ist ein Unterschied im Erbrechte der ‚vorehelichen‘ und ‚ehelichen‘ Kinder nicht erwiesen.[1]

[1] In drei Urkunden heißt es: ‚Dein ältester Sohn, mein ältester Sohn, von den Kindern, die du mir geboren hast, und die Kinder, die du mir

Alle diese Schwierigkeiten und Widersprüche lösen sich aber von selbst, wenn es sich bei den fraglichen Dokumenten um vermögensrechtliche Abmachungen handelt.

Da ist es verständlich, wenn solche Vereinbarungen auch im Verlaufe der Ehe getroffen werden. In der Mehrzahl der Fälle wird die Vermögensauseinandersetzung freilich gleich bei Eingehung der Ehe erfolgen, aber das hat mit dem Eheband, mit einer Ratifikation der Ehe nichts zu tun, es ist vielmehr selbstverständlich, daß die Frau sich gleich von Beginn in diesen Dingen glatte Bahn schaffen möchte, um für alle Fälle gesichert zu sein, zumal da Ehescheidungen in Ägypten nicht eben selten waren.

In anderen Fällen, wo keine schriftliche Abmachung existierte, mag wohl das gemeine Recht der Frau einen gewissen Schutz gewährt haben, so ihr z. B. eine bestimmte Quote des gemeinsam Erworbenen garantiert haben, aber eine schriftliche Fixierung mochte sich als wünschenswert herausstellen, wenn irgendeine Vermögensfrage akut wurde, wenn etwa einem Dritten gegenüber die Besitzverhältnisse klargelegt werden mußten u. a. m. So wurden dann Ehepakte lang nach der Eingehung der Ehe aufgesetzt, auch wenn schon Kinder vorhanden waren. Daß dies Entstehung und Sinn der im Verlauf der Ehe ausgefertigten Akte ist, zeigen uns ja deutlich die beiden oben besprochenen

gebären wirst, sind Herren alles dessen, was mir gehört.' Sethe, l. c., S. 370 meint dazu: ‚Es scheint demnach, als ob die jüngeren Kinder aus der Zeit vor Abschluß der Ehe unberücksichtigt blieben.' Ich möchte dagegen eine andere Lösung vorschlagen. Wir kennen sonst nur eine doppelte Erbfolge: entweder erbt der älteste Sohn alles oder die Kinder erben alle zu gleichen Teilen. Beide Formen lassen sich zu verschiedenen Zeiten nachweisen. In unserem Falle liegt offenbar die zweite vor, denn der Ehepakt scheint nach der Geburt des ersten Kindes abgefaßt und der Inhalt der Klausel der zu sein, daß dies Kind zusammen mit den noch zu erwartenden Nachkommen erbberechtigt sei. Wenn es dabei heißt: ‚der älteste Sohn von den Kindern, die du mir geboren hast', so erblicke ich darin nur eine formelhafte Umschreibung für ‚Erstgeborener'. Tatsächlich sehen wir ja, daß da, wo sicher mehrere sogenannte voreheliche Kinder vorhanden sind, sie gleich erben; so Pap. Straßb. 56: ‚Spotus . . . mein ältester Sohn und Harsiêsis sein Bruder, meine Kinder, die du mir geboren hast, und die Kinder, die du mir gebären wirst, sind die Herren von allem' usw.

Fälle des Pap. Brit. Mus. 10120A[1]—B und Corpus Pap. Aeg. Nr. 19, und nach ihnen haben wir auch die in unserem Abschnitt behandelten Urkunden zu beurteilen.

V.

Vollehen und ‚lose' Ehen.

Die Erkenntnis, daß in den sogenannten Eheverträgen nur Vermögenspakten der Ehegatten zu sehen sind, macht eine Revision der bisher üblichen Unterscheidung der Eheformen notwendig. Man stellt den eigentlichen legitimen Ehen, die man ‚Vollehen' nennt, ‚Verbindungen loserer Form', ‚lose Ehen' gegenüber (s. Möller, l. c., S. 26).

Als Kennzeichen der Vollehen bezeichnet man in den Eheverträgen das Vorkommen der Formel ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht' und die Erwähnung der ‚Frauengabe'. Die Existenz loser Ehen ergäbe sich dagegen aus einer Reihe bestimmter Urkunden, in denen jene Merkmale fehlen. Sie werden als *sẖ ś'nḫ* ‚Alimentationsschrift' bezeichnet und weisen folgendes Schema auf (s. Möller, l. c., S. 27): A spricht zur Frau B: ‚Ich quittiere dir über x Deben Silber . . . deine Alimentation. Den Kindern, die du mir gebierst, gehört alles, was ich habe und was ich erwerben werde. Ich gebe dir x Artaben Weizen und x Deben Silber jährlich als Lebensunterhalt . . . Alles, was ich habe und was ich erwerben werde, bürgt dir für besagten Lebensunterhalt . . .' Dem Vertrag ist die Geldschrift zugefügt, da man ihn, wie Möller richtig bemerkt, als lediglich vermögensrechtlichen Akt auffaßt. Wenn wir nun jetzt diese Verträge mit denen der Vollehen vergleichen, so ist ein wesentlicher Unterschied nicht mehr zu erkennen. Hier wie dort handelt es sich um güterrechtliche Abmachungen, nur die Formulierung ist eine verschiedene. Die oben angeführten Distinktiva zwischen Vollehe und loser Ehe können nach dem in den vorigen Abschnitten Gesagten nicht mehr zu Recht bestehen. Die Einleitung ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht' haben wir

---

[1] Man vergleiche auch, wie später, vielleicht bei der Geburt eines weiteren Kindes, das Erbrecht des Pap. Brit. Mus. 10120B genauer bestimmt wird. S. Reich, S. 37.

als eine bloße Formel erkannt, die übrigens auch in dem Ehepakt Brit. Mus. 10120 A fehlt. Die Erwähnung der Frauengabe fehlt ebenso in den Vollehen des Schema IV und VI[1] sowie in dem eben genannten Papyrus 10120 A.

Der Unterschied in der Formulierung erklärt sich aus dem Wechsel der Zeit und der Verschiedenheit der Bureaugewohnheiten in den verschiedenen Teilen Ägyptens.[2] Die Alimentationsschriften der sogenannten ‚losen Ehen' kommen nämlich nur in der jüngeren Ptolomäerzeit und nur in Unterägypten vor, im Fajjûm und in Memphis.

So war es in früheren Zeiten, aber erst von der Perserherrschaft an, üblich, die Ehepakten mit den Worten einzuleiten: ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht'; aber das war bloß eine konventionelle Form, die auch gelegentlich weggelassen werden konnte, im Vertrag selbst stehen sich die Ehegatten lediglich als Rechtspersonen gegenüber. Diese einleitende Formel wurde nur in Oberägypten, dem konservativeren Teil, auch in später Ptolemäerzeit noch festgehalten, in Unterägypten kommt sie allmählich in Abusus, ohne daß sich aber dadurch im Wesen des Kontraktes etwas geändert hätte.

Was dann den Wandel in den einzelnen Paragraphen angeht, so ist es von größter Bedeutung, daß wir eigentlich vom Auftreten neuer, früher ganz unbekannter Klauseln während der ganzen uns beschäftigenden Zeit kaum sprechen können, die Elemente waren alle schon zu der Perserzeit vorhanden,[3] Zeitmode und Lokalgewohnheit haben durch Aufnahme der einen und das Abstoßen der anderen Elemente die verschiedenen Schemata hervorgebracht. So finden wir die Mitgiftliste schon zur Zeit des Nektanebos, sie verschwindet und kehrt nach 150 Jahren wieder und verschwindet ein zweitesmal in jüngerer

[1] In IV ist überhaupt von ihr keine Spur, in VI ist an ihre Stelle die Quittung über eine fiktive Mitgift getreten.

[2] S. auch die lokale Entwicklung von Edfu, wo die Frauengabe als *hrgj* unter den Frauensachen erscheint; Sethe, S. 371 f.

[3] Als neues Element tritt in der älteren Ptolemäerzeit die Bestimmung über die Alimentation der Frau hinzu. Schema V, § 3—5, Schema IV, § 4—5. In der Folgezeit schwindet die Klausel in Oberägypten, in Schema V ist sie nur in *W* belegt, in Unterägypten dagegen, Schema VI und Alimentationsschrift, hat sie sich gehalten.

Ptolemäerzeit in Unterägypten (Schema VI und Alimentationsschrift). Die Quittung über die Mitgift liegt schon im Pap. Brit. M. 10120 A unter Darius vor und findet sich erst in Schema VI wieder, ist aber in etwas anderer Form während der Zwischenzeit in dem Lokalschema von Edfu zu belegen (Pap. Hauswaldt, s. Sethe l. c. 371—372). Über den Wechsel in der Erbfolge der Kinder s. oben S. 46.

Wenn wir jetzt das Schema II der Möllerschen Reihe folgendermaßen nach Pap. Lonsdorfer I berichtigen:

§ 1. Einleitung: ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht'.

§ 2. ‚Ich habe dir x Deben als Frauengabe gegeben'.

§ 3. ‚Wenn ich dich verstoße, gebe ich dir x Deben und ein Drittel des gemeinsam Erworbenen'.

§ 4. ‚Unsere Kinder sind die Erben meines ganzen Vermögens'.

§ 5. Aufzählung der Mitgiftsachen.

§ 6. Sicherstellung derselben.

§ 7. ‚Wenn du mich verläßt, zahle ich dir die Hälfte der Frauengabe aus',

so ergibt sich in großen Zügen folgende Entwicklung in der Formulierung:

Schema III nimmt als neues Element die Verpflichtung einer bestimmten Alimentation auf und stößt II, § 7 ab.

Schema IV, dasselbe mit Weglassung der Frauengabe.

Schema V, oberägyptisch, nimmt II, § 5—6 wieder auf, die erweitert werden, die Alimentationsbestimmung fällt bis auf ein Beispiel weg.

Schema VI, unterägyptisch, a) setzt an Stelle der Frauengabe die Quittung über einen Geldbetrag, wie das schon zur Zeit des Schema II (und ähnlich im Edfu bei V) zu belegen ist; das Erbrecht der Kinder ist nicht erwähnt (wie in Pap. Brit. Mus. 10120 A); b) die Alimentationsschrift; sie läßt die Einleitung II, § 1 weg[1], behält dagegen die Bestimmung über das Erbrecht der Kinder.

Man könnte geneigt sein, hier anzuführen, daß die Alimentationsschrift den Scheidungsfall nicht berücksichtige, während er im Schema VI im § 3 behandelt werde. Tatsächlich aber

[1] Wie in Schema II des Pap. Brit. Mus. 10120 A.

stimmen beide Formulare in der Sache vollkommen überein. § 3 des Schema VI will nur die eingezahlte Mitgift auf alle Fälle sicherstellen, auch für den Fall der Entlassung und des freiwilligen Wegganges, also ganz entsprechend wie in Schema V, § 10 die eingebrachten Frauensachen sichergestellt werden. In der Alimentationsschrift erfolgt diese Sicherstellung durch eine eigene Geldschrift, in der der Frau das Eigentumsrecht gegen alle Einwendungen garantiert wird; daß auch hier der Betrag nur bei der Entlassung, respektive dem freiwilligen Scheiden zur Auszahlung gelangt, ist selbstverständlich; die Urkunde e zeigt, wie das Geld für diese Fälle an dritter Stelle deponiert werden konnte, wie im Falle des Schema VII (zu dem man jetzt Sethe, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1918 vergleiche).

So fällt die Alimentationsschrift durchaus nicht aus dem Rahmen einer normalen Entwicklung ein und derselben Urkunde heraus. Daß dies ihr Werdegang ist und daß sie nicht etwa einen Vertrag über eine losere eheliche Verbindung darstellt, wird dann noch aus verschiedenen anderen Erwägungen klar.

1. Schon § 2 der Alimentationsschrift ist entscheidend; nach ihm werden die Kinder aus der Verbindung die Erben des gesamten Vermögens. Das besagt, daß neben dieser Ehe eine andere nicht bestand, um eine Nebenehe kann es sich also unmöglich handeln. Wodurch sollte sich dann diese Ehe von einer Vollehe unterscheiden? Durch die geringere Festigkeit? Aber auch in der Vollehe konnte der Mann seine Frau jederzeit verlassen und umgekehrt. Die Frau hatte bei böswilligem Verlassen nach Lonsdorfer I auf bestimmte Vorteile zu verzichten, der Mann hatte im Falle der Verstoßung die eingebrachten Sachen zurückzuerstatten, die Frauengabe und eine Buße auszuzahlen. In der Alimentationsschrift tritt an Stelle dessen die Rückzahlung der (fiktiv) eingezahlten oder deponierten Alimentationssumme.

Es hat sich eben konsequent der geschäftliche Charakter der Urkunde auch in der Formulierung und Klausulierung durchgesetzt und alles wurde weggelassen, was nicht in direkter Beziehung zu ihm stand, respektive nicht unbedingt zu erwähnen war.

2. Die Frau, die durch einen solchen *sẖ nj sʿnḫ*-Ehepakt den Güterstand mit ihrem Manne geregelt hatte, heißt *sḥm.t n.t*

s'nḫ, Alimentationsfrau' oder (und daneben) *nb.t ḏbꜣ ḥḏ* ,Herrin der Geldbezahlung', was auf den in Geld gezahlten, nicht in Naturalien gelieferten Unterhalt sich beziehen wird, wie Sethe[1] vermutet.

Es läßt sich nun nachweisen, daß diese Bezeichnung nichts über die Art des ehelichen Bandes sagen will, durch das sie mit ihrem Manne verbunden war, sondern nur das güterrechtliche Verhältnis berücksichtigt, in dem sie zu ihm stand. Es ist dasselbe, als wenn heute gesagt würde: die mit ihrem Manne in Gütertrennung oder Gütergemeinschaft oder Fährnisgemeinschaft usw. lebende Frau.

Eine ,Alimentationsfrau' nennt ja den Mann, mit dem sie lebt, ihren ,Ehegemahl'. In Pap. Ryl. XVII, 5 spricht die *sḥm.t n.t s'nḫ nb.t ḏbꜣ ḥḏ* Senamûnis: ,Empfange das Dokument . . . von Patseûs, *pꜣj hj* ,meinem Ehegemahl'. Senamûnis bestätigt damit eine Schenkung ihres Mannes an seinen Sohn aus erster Ehe[2].

Sethe hat l. c., S. 377 gegen die Identifikation der ,Alimentationsfrau' mit der im griechischen ἄγραφος γάμος lebenden Frau Bedenken erhoben; er führt dabei ein Beispiel an, in dem die *sḥm.t n.t s'nḫ* die *ḥm.t* ,Ehefrau' ihres Mannes genannt wird.

Wenn also die beiden Kontrahenten des *sḫ nj s'nḫ* genau wie in den Vollehen *hj* und *ḥm.t* ,Ehemann' und ,Ehefrau' genannt werden, so kann keine Rede davon sein, daß diese Dokumente eine lockere, losere eheliche Verbindung voraussetzen.

3. Möller weist l. c., S. 29, Anm. 3 darauf hin, daß es ,auffallend ist, daß von den demotischen Urkunden diejenigen über Vollehen fast nie, die ,Alimentationsschriften' fast immer griechische Registraturvermerke tragen' und erklärt das so: ,Offenbar faßte man diese lediglich als vermögensrechtliche Akte auf . . . und unterwarf sie der ἀναγραφή'.

Nun scheint es mir aber wesentlich, daß auch die Verträge über die sogenannten Vollehen den Registraturvermerk erhalten können, wie Schema V/n und Schema VI. Es ist damit ausgeschlossen, daß aus dem Unterschied in dem Auftreten der ἀναγραφή an sich schon eine wesentliche Verschiedenheit im

[1] Sethe-Partsch, S. 367.

[2] Patseûs stammte aus einer Ehe, die einen ähnlichen Güterstand gehabt hat, denn seine Mutter Senenêsis ist ebenfalls eine *sḥm.t n.t s'nḫ*.

Charakter der Urkunden abgeleitet werden kann. Es liegt hier eher, wie es scheint, eine zeitliche und örtliche Entwicklung vor. Es ist nämlich bemerkenswert, daß die ἀναγραφή vor der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts nicht nachweisbar ist. Das älteste Beispiel ist der Papyrus des Schema VI (131/130 v. Chr.), es folgen Pap. Kairo 3067 und 3068/69 Alimentationsschriften (129/128 resp. 124/123 v. Chr.) und Nr. *n* des Schema V (118/117 v. Chr.). Es hat sich also die Sitte, die vielleicht auf griechischem Einfluß zurückzuführen ist, wohl erst in dieser Zeit herausgebildet, die älteste Alimentationsschrift *a* bei Möller, l. c. aus dem Jahre 226/227 v. Chr. zeigt sie noch nicht.

Wenn ferner die Verträge über sogenannte ‚lose' Ehen, die alle aus Unterägypten stammen, seit 129 v. Chr. den Registraturvermerk immer tragen und das einzige Beispiel des unterägyptischen Schemas VI ihn ebenfalls zeigt, und von dem oberägyptischen Schema V ihn *n* aufweist, das aus Theben stammt, während er bei den späteren Beispielen aus dem südlicheren Gebelên (bis 89 v. Chr.) fehlt, so ergibt sich naturgemäß, daß auch hier wieder der Einfluß der griechischen Sitte in Unterägypten stärker war und um so mehr abnimmt, je weiter es nach Süden geht.

Wir müssen also die Alimentationsschrift als eines der Schemata ansehen, nach denen der Güterstand der Eheleute geregelt wurde, und aus seinem Wortlaute ergibt sich für die personenrechtliche Seite nichts mehr und nichts weniger als aus den anderen Formeln der Schema I—VI. Sie alle haben die Existenz einer wirklichen Ehe, einer ‚Vollehe', zur Voraussetzung. Diese Ehe konnte jederzeit von dem Manne und von der Frau gelöst werden, doch hatte die Scheidung für den schuldtragenden Teil bestimmte vermögensrechtliche Nachteile. Inwieweit mit der Zeit Erleichterungen oder Erschwerungen in diesen Bestimmungen über die Scheidung eintraten, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen.[1]

[1] S. auch oben III/2 das über Schema II Gesagte.

VI

Die von den Frauen ausgestellten Eheurkunden.

Wenn die in Frage stehenden Kontrakte nur Abmachungen über den ehelichen Güterstand enthalten, so muß, falls einmal die Frau hier redend auftritt, dies natürlich anders gewertet werden, als wenn es sich um Verträge handelte, die das Eheband selber zum Gegenstand haben. Es sind uns zwei solcher Akten aus der Perserzeit enthalten = Schema II der Möllerschen Aufstellung. Dort spricht die Frau X zu dem Manne Y: ,Du hast mich zur Ehefrau gemacht. Du hast mir x Deben Silber als meine Frauengabe gegeben. Wenn ich dich als Ehegatte verlasse, zahle ich dir die Hälfte meiner Frauengabe zurück und verzichte auf das mir zustehende Drittel des gemeinsam Erworbenen.'

Wir erkennen jetzt, daß wir diese Urkunden nicht mehr selbständig neben die vom Ehemann ausgestellten Verträge stellen dürfen, sie stellen nur einen Ausschnitt aus ihnen oder ein Gegenstück zu ihnen dar. Ihr Inhalt deckt sich mit dem § 7 des Pap. Lonsdorfer I. Ihre Bedeutung ist wieder nur aus dem vermögensrechtlichen Charakter der Eheverträge überhaupt zu erschließen.

Auch bei den ägyptischen Ehepakten waren an sich beide Teile interessiert, hauptsächlich aber die Frau. Wenn sie mit einem Manne die Ehe einging, in einen Haushalt zog, in dem er der Herr war, so bedurfte sie vor allem einer Sicherstellung, so für ihr eingebrachtes Vermögen, ihre Aussteuer, für eine genügende Verpflegung usw., besonders aber auch für den Fall der Entlassung, bei der sie ja der verlierende Teil war, zumal auch eine Wiederverheiratung dem Manne immer viel eher möglich ist als der Frau. So sehen wir, wie die ältesten uns überkommenen Eheurkunden der XXII.—XXVI. Dynastie direkt den Titel ,Ehefrauenobligation' ,Ehefrauenschrift' tragen und hauptsächlich eine Garantie für Unterhalt und Auskommen der Frau im Fall der Scheidung darstellen. Es mußte aber auch der Fall in Betracht gezogen werden, in dem die Frau den Mann verlassen sollte; hier mußte letzterer eine Sicherstellung verlangen. Sie hätte die ganze Frauengabe behalten, respektive einfordern, auf Herausgabe ihres Anteiles an dem gemeinsam

Erworbenen klagen können usw., so daß eine Buße nur den Mann im Falle der Verstoßung, nicht aber die Frau im Falle des böswilligen Verlassens getroffen hätte. So läßt sich der Mann von seiner Frau seine rechtlichen Ansprüche schriftlich garantieren. Das ist der Sinn des Pap. Libbey und Pap. Berl. 3078.

Pap. Lonsdorfer I zeigt die beiden Eventualitäten des Verlassens und Verstoßens in ein und derselben Urkunde behandelt; diese diente also Mann wie Frau zur Grundlage ihrer Ansprüche und jeder der beiden Ehegatten mochte ein Exemplar derselben zur Verfügung haben, respektive auf Grund der notariellen Eintragung des Vertrages sein Recht verfechten können. Im Falle des Pap. Libbey schien es geratener, die Materie getrennt zu behandeln und dem von der Frau ausgestellten Akt muß ein vom Manne ausgestellter Parallelakt entsprochen haben. Jedenfalls zeigt schon das Fehlen der wichtigen Klauseln über die Entlassung durch den Mann und über das Erbrecht der Kinder in Schema II, daß es sich um keine vollständige Regelung des Güterstandes der Eheleute handeln kann.[1] Vielleicht war auch hier, ähnlich wie in Pap. Brit. Mus. 10120 irgendeine besondere Vermögensauseinandersetzung Anlaß zur getrennten Aufstellung bestimmter Punkte des Ehepaktes.

2. Man ist infolge der Eigenart der Urkunden, in denen die Frau als Redende auftritt, zu Urteilen über die Stellung der Frau in Ägypten gekommen, die nunmehr, nach richtiger Erkenntnis der Sachlage, der Korrektur bedürfen. Es seien die wichtigsten angegeben: So schreibt Spiegelberg Libbey, S. 11—12: ‚Die Verhältnisse haben sich völlig umgekehrt. In dem einen Fall regiert die Frau, in dem anderen der Mann‘. Er nennt diese Urkunden ‚Kontrakte, in denen die Frau prädominiert‘ und glaubt, daß solche auch zu anderen, späteren

[1] Es darf also auch nicht etwa angenommen werden, daß im Falle Pap. Libbey der Mann ohne Buße zu zahlen, die Frau hätte entlassen können, wie das Sethe, l. c., S. 369 nahegelegt wird: ‚Eine Strafe für den Mann ist nicht vorgesehen, ebensowenig ein Erbrecht der Kinder.‘ Wie wenig übrigens ein argumentum ex silentio bei den Ehepakten gilt, zeigt auch Pap. Brit. Mus. 10120A, wo das Erbrecht der Kinder im Hauptakt nicht berührt, aber in einer gesonderten Urkunde genau geregelt wird, die nach der Geburt eines weiteren Kindes durch einen neuen Akt ersetzt wird.

Zeiten neben den anderen Verträgen existierten, in denen der Mann vorherrscht.

Auch Möller warnt davor, das Schema II als für die Perserzeit typisch anzusehen (l. c., S. 17), und nimmt gegen die zuweitgehenden Folgerungen, die man aus ihm ziehen könnte, Stellung, aber gibt zu, daß nach den in Rede stehenden Urkunden die Stellung der Frau in der Perserzeit eine bevorzugte gewesen sei, und glaubt, daß ihre Selbständigkeit besonders durch die Hellenisierung des ägyptischen Rechtes ein Ende gefunden habe (l. c. S. 25, Anm. 3).

Sethe hat dagegen richtig empfunden, daß die Urkunden des Schema II eigentlich gar nicht von Rechten, sondern von Pflichten der Ehefrau sprechen und kommt sogar zu dem Schlusse, daß hier die Ehefrau in mancher Hinsicht ungünstiger dastehe als in der Ptolemäerzeit[1] (l. c. S. 369). Trotzdem scheint auch ihm die Form dieser Verträge auf eine besondere Stellung der Frau hinzuweisen. ‚Da ist es denn doch wahrscheinlicher, hier eine vorübergehende Umkehrung der Verhältnisse (unter persisch-aramäischem Einflusse?) anzunehm, wie sie ebenda ja auch in der Uebertragung der Rolle des Redenden an die Frau in dem Vertrage festzustellen war.... Das würde ja auch zu einer gewissen Selbständigkeit der Frau, wie sie sich in jener Vertragsfassung zu zeigen schien, passen. Während sonst der Mann während der Ehe über das Frauengeschenk verfügte, tat das hier die Frau selbst‘ (S. 375).

Tatsächlich ergibt sich aber aus den Urkunden für die Stellung der Frau nicht mehr, als aus den anderen, die vom Manne ausgestellt werden, die beiden Gattungen der Verträge des Schema II und der übrigen, die einseitig die Verpflichtungen des Mannes regeln, ergänzen sich gegenseitig, die Gegenseitigkeit kommt nur in Pap. Lonsdorfer I voll zum Ausdruck. So finden wir in den Urkunden, die die Frau ausstellt auch nicht den leisesten Anhalt für eine besondere rechtliche Stellung der Ehefrau, es zeigt sich nur, daß sie mit ihrem Manne Abmachungen über den Güterstand treffen konnte und die Abmachungen des Schema II, die ihre Verpflichtungen regeln, beinhalten nichts anderes als den § 7 des Pap. Lonsdorfer I.

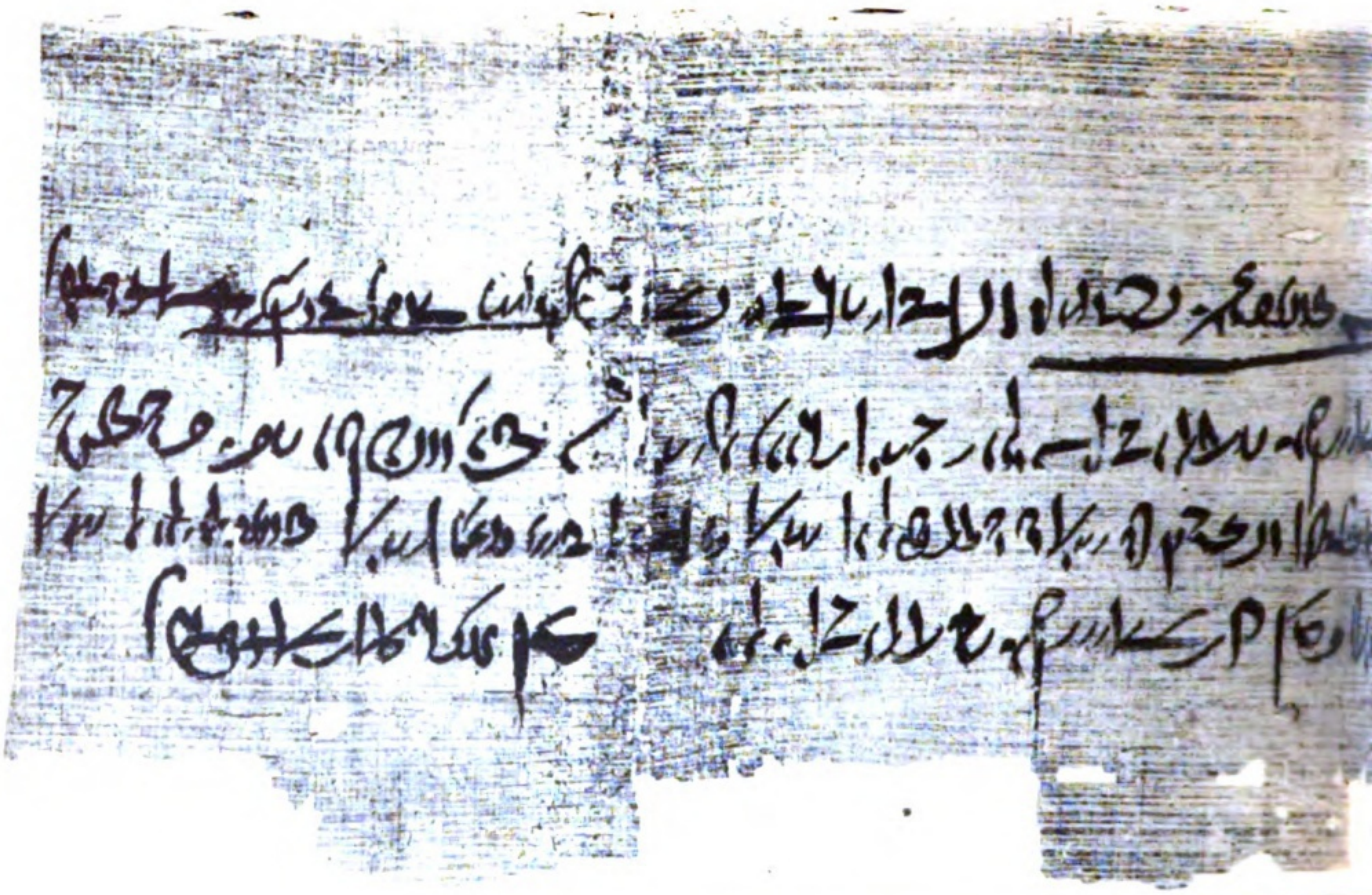
[1] S. aber oben S. 54, Anm.

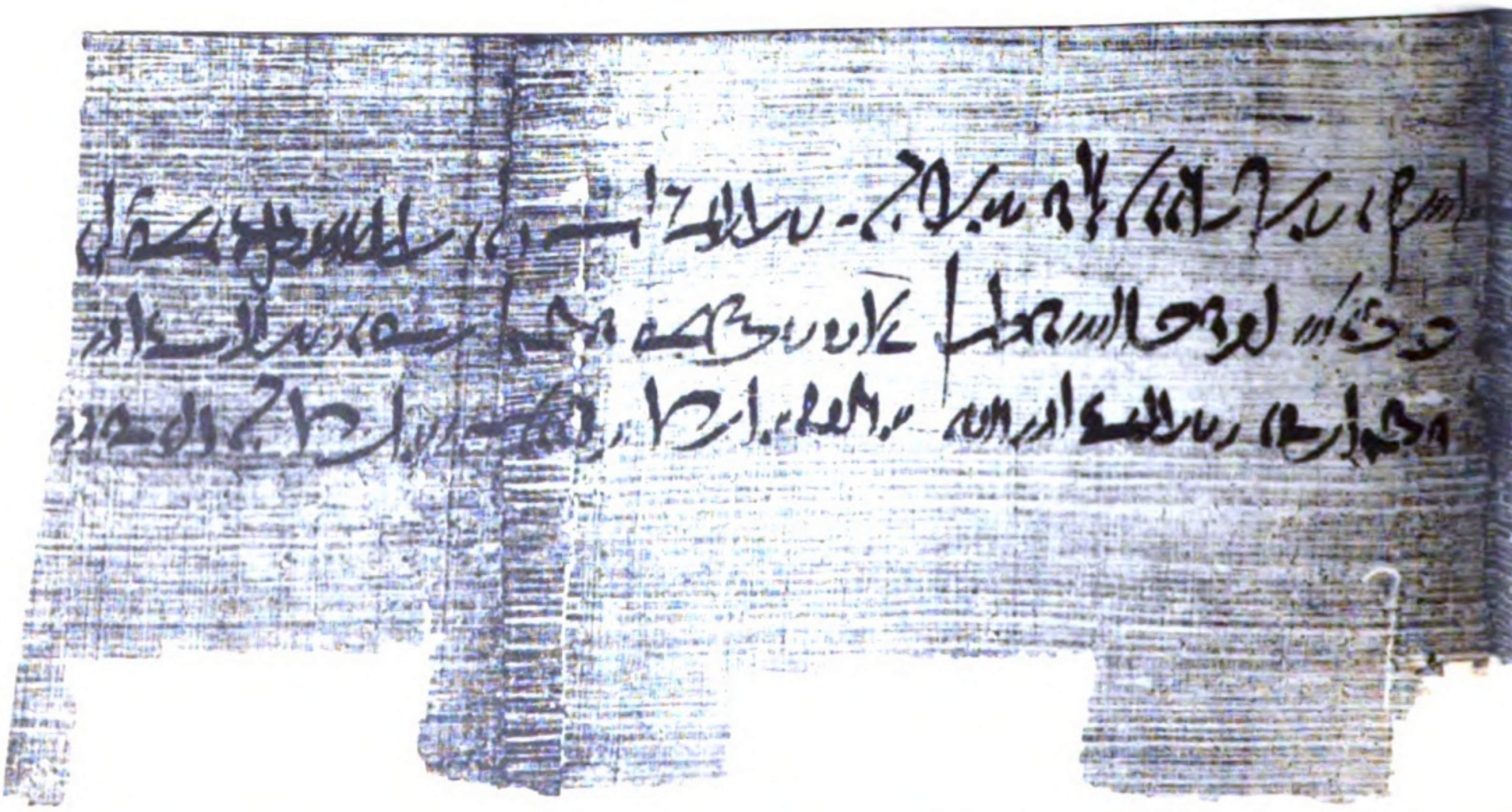
An dieser Erkenntnis ändert nichts, daß in den fraglichen Verträgen die Frau ihrem Manne gegenüber Worte gebraucht, die man mit ‚verstoßen' oder ‚entlassen' übersetzt. Es sind nur ganz entsprechend die Formeln, die der Mann der Frau gegenüber gebraucht: ‚Wenn ich dich als Mann (Frau) verlasse, dich hasse und einen anderen Mann (eine andere Frau) mehr liebe als dich, so ...' Es ist beidemal der Fall des böswilligen Verlassens vorgesehen.[1]

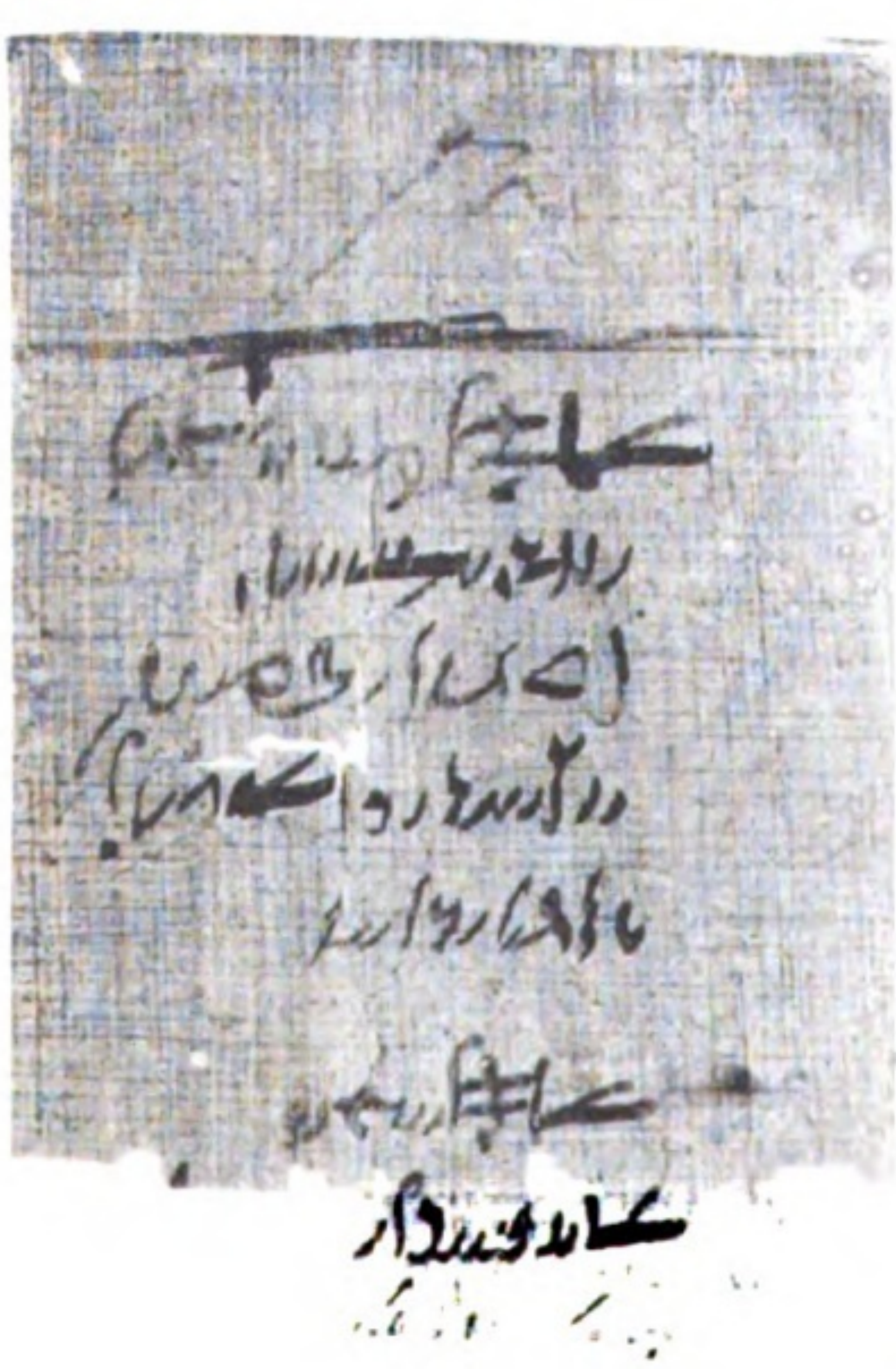
Eine besondere Stellung der Frau käme freilich zum Ausdruck, wenn auch die Einleitung, die auf die Tatsache der ehelichen Verbindung Rücksicht nimmt, hier anders formuliert wäre, wenn da stünde: ‚Ich habe dich zum Ehegemahl genommen'; aber hier ist statt der gewöhnlichen Formel: ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht' eingesetzt ‚Du hast mich zur Ehefrau gemacht.' Aus dem Vergleich der Verträge des Schema II mit den übrigen Ehepakten geht für das Eheband nur hervor, daß es Mann oder Frau jederzeit freistand von dem anderen Eheteil wegzugehen und eine neue Verbindung anzustreben, nur daß in diesem Falle der verlassene Teil entschädigt werden mußte.

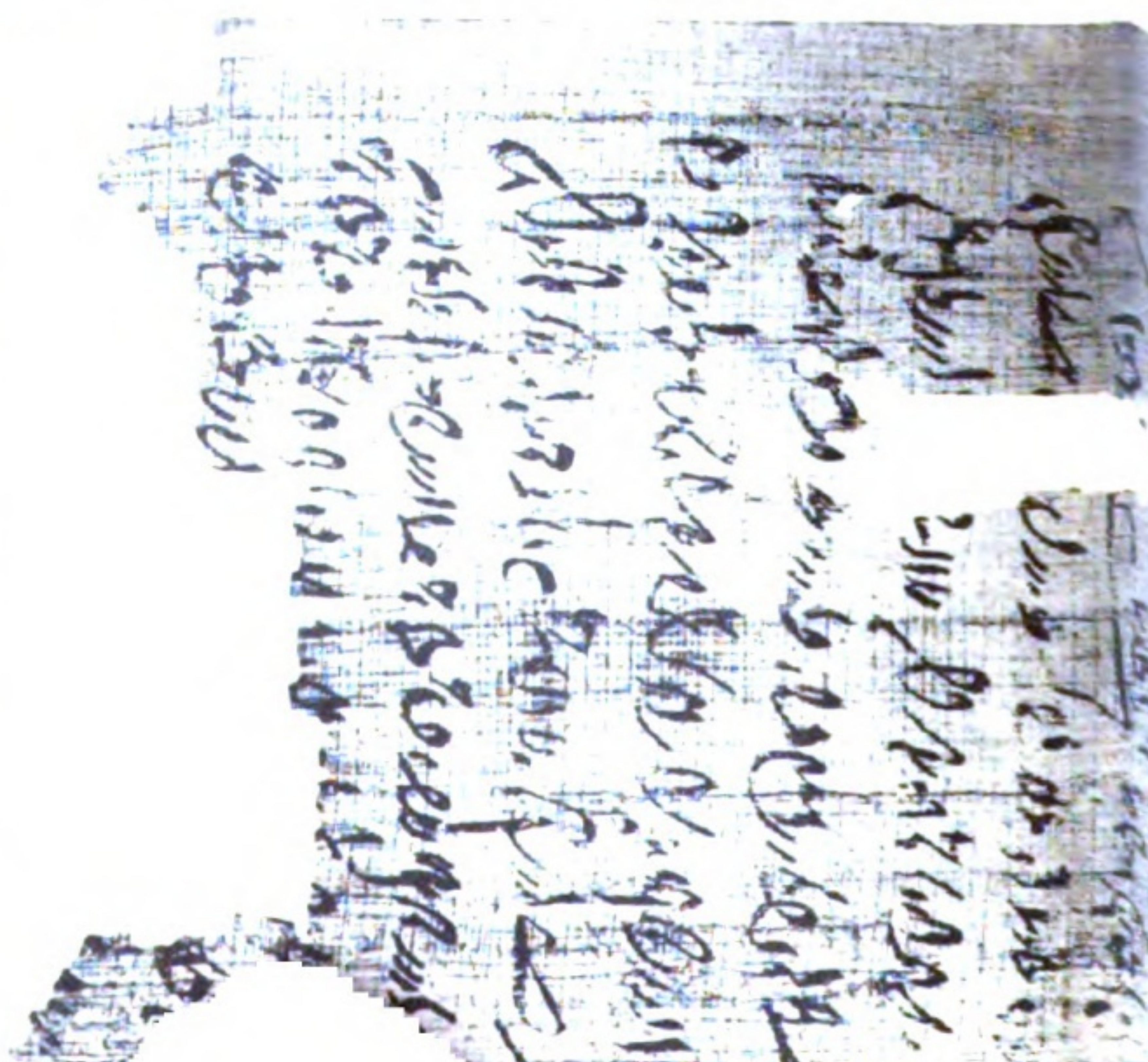
---

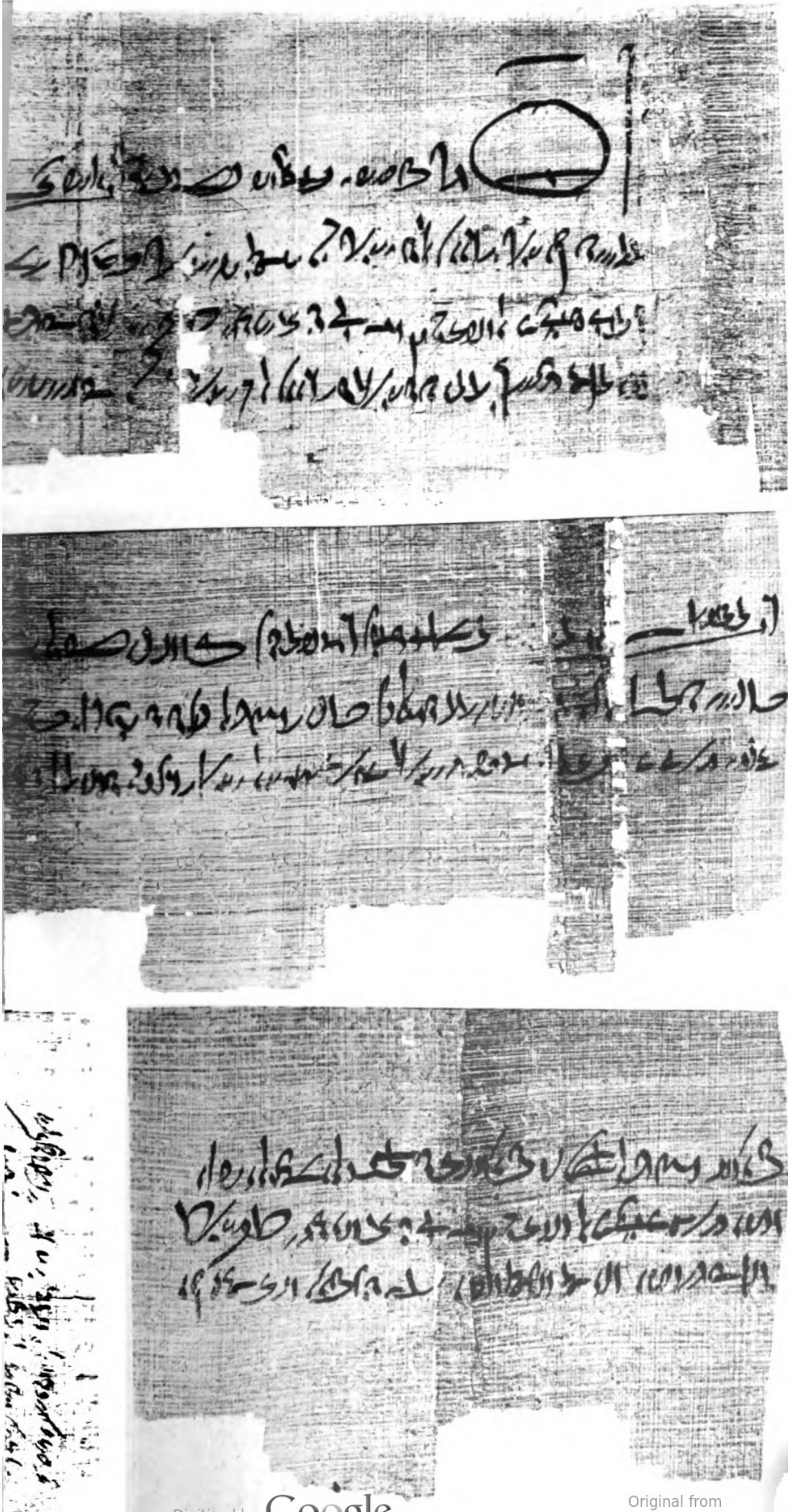
[1] Sethe macht l. c., S. 364, Anm. 4 mit Recht darauf aufmerksam, daß ‚entlassen' und ‚verstoßen' das *ḫ*ꜣ' (= ablassen von) der von Frauen ausgestellten Urkunden zu scharf übersetze. Wenn er aber für die übrigen Ehepakte das ‚entlassen' für besser hält, so kann das doch nur so gerechtfertigt werden, daß bei jeder Trennung der Mann im Hause bleibt, da er der Herr des Haushaltes ist, die Frau dagegen wegzieht.

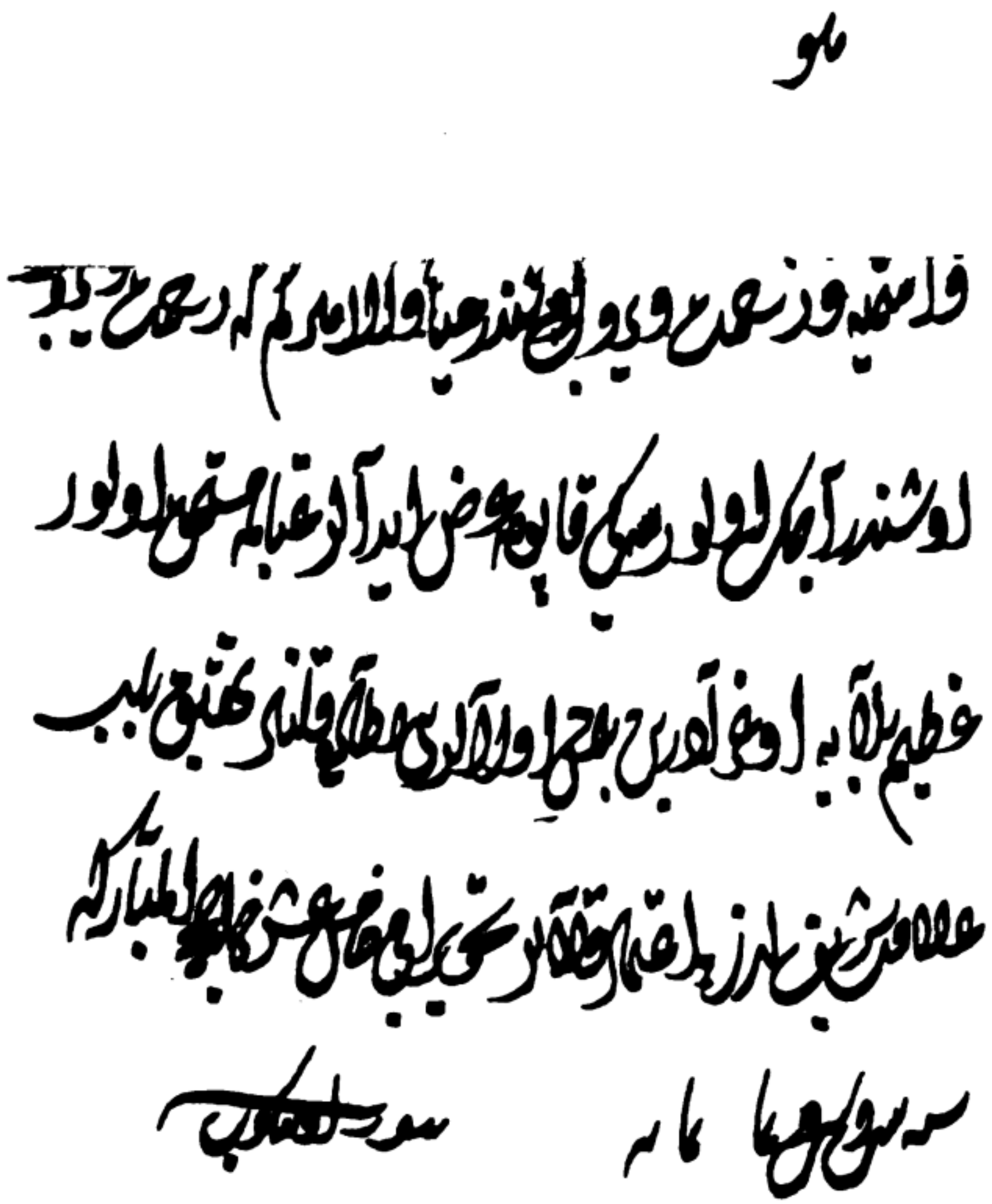




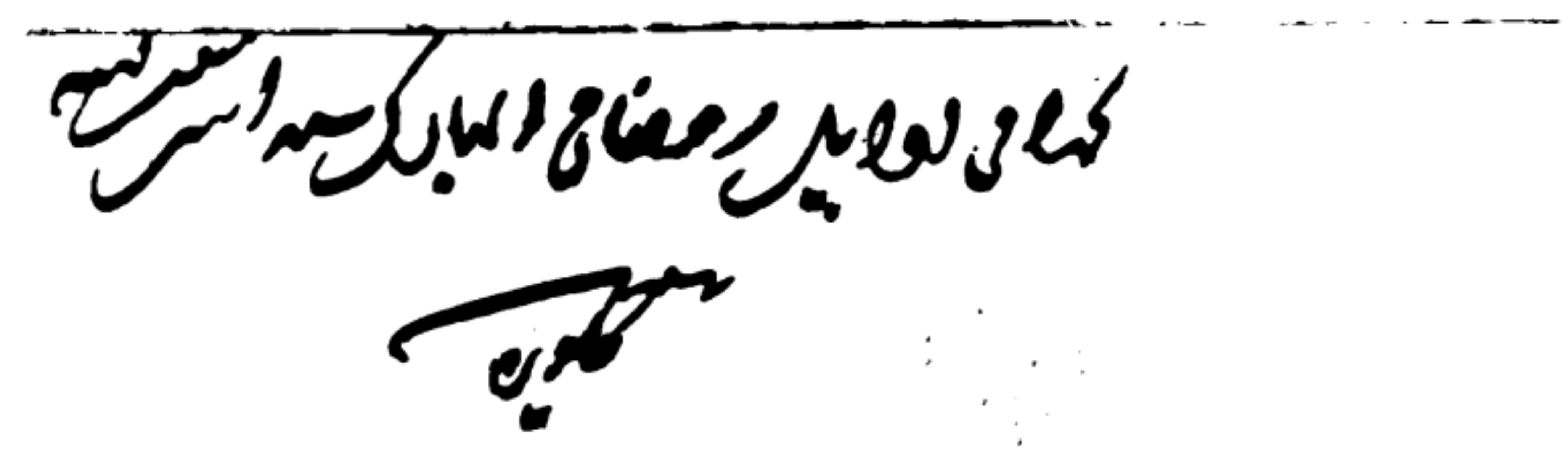




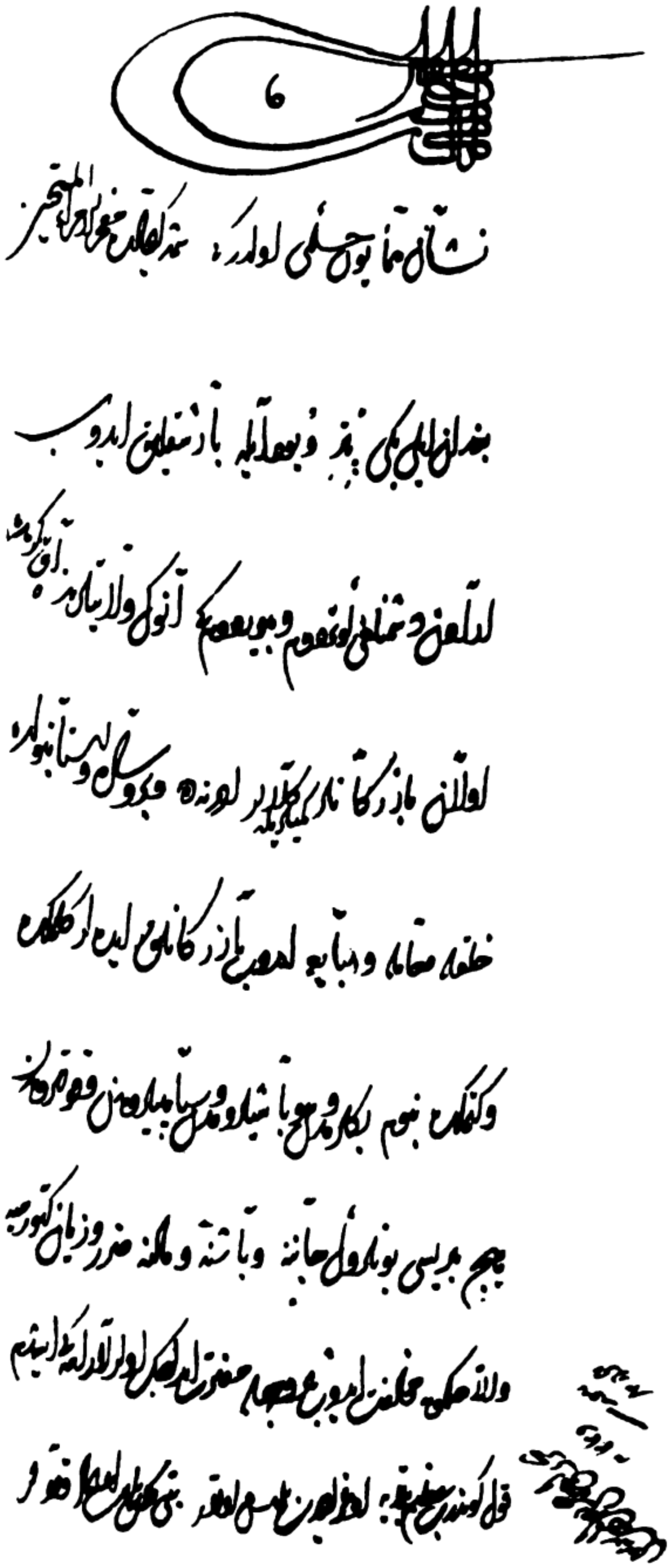




a



b



Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 3. Abhandlung

Osmanische Urkunden in türkischer Sprache

aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur osmanischen Diplomatik

Von

Dr. Friedrich Kraelitz,
korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung vom 12. Februar 1920

Mit 14 Tafeln

Gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.

Wien, 1922

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Periodische Publikationen.

Schriften der Sprachenkommission. I. Das persönliche Fürwort und die Verbalflexion in den chamito-semitischen Sprachen von Leo Reinisch. 8°. 1909. 7 K

— II. La langue Tapïhïya dite Tupï ou Neëngata (Belle Langue). Grammaire, dictionnaire et texts par le P. S. Tatevin. 8°. 1910. 6 K

— III. Die sprachliche Stellung des Nūba. Von Leo Reinisch. 8°. 1911. 3 K 80 h

— IV. La langue des Kemants en Abyssinie. Par C. Conte Rossini. 8°. 1912. 6 K 80 h

— V. Études sur le Guragiè. Par C. Mondon-Vidailhet. Mises en ordre, complétées et publiées d'après ses notes par E. Weinzinger. 8°. 1914. 2 K 60 h

— VI. Dictionnaire de la langue Tigraï. Par P. S. Coulbeaux et J. Schreiber. 8°. 1915. 16 K

— VII. Die bergnubische Sprache (Dialekt von Gebel Delen). Von D. Kauczor. 4°. 1920. 80 K

Sonderabdrücke.

Aptowitzer, V.: Die syrischen Rechtsbücher und das mosaisch-talmudische Recht. 8°. 1910. 2 K 50 h

Augapfel, J.: Babylonische Rechtsurkunden aus der Regierungszeit Artaxerxes I. und Darius II. 4°. 1917. 10 K

Birnbaum, A.: Vitruvius und die griechische Architektur. 4°. 1914. 8 K 80 h

Bittner, M.: Die heiligen Bücher der Jeziden oder Teufelsanbeter. 4°. 1912. 7 K 80 h

— — Nachträge dazu. 4°. 1912. 2 K

— Studien zur Laut- und Formenlehre der Mehrisprache in Südarabien. I. Zum Nomen im engeren Sinne. 8°. 1909. 3 K 10 h

— — II. Zum Verbum. 8°. 1911. 3 K 50 h

— — III. Zum Pronomen und Numerale. 8°. 1913. 2 K 60 h

— — IV. Zu den Partikeln. (Mit Nachträgen und Indices.) 8°. 1913. 2 K 20 h

— — V. (Anhang.) Zu ausgewählten Texten. 1. Nach den Aufnahmen von D. H. v. Müller. 8°. 1914. 2 K 20 h

— — V. (Anhang.) Zu ausgewählten Texten. 2. Nach den Aufnahmen von A. Jahn und W. Hein. 8°. 1915. 2 K 10 h

— — V. (Anhang.) Zu ausgewählten Texten. 3. Kommentar und Indices. 8°. 1915. 1 K 70 h

— Studien zur Šḫauri-Sprache in den Bergen von Ḏofâr am Persischen Meerbusen. I. Zur Lautlehre und zum Nomen im engeren Sinne. 8°. 1915. 2 K 40 h

— — II. Zum Verbum und zu den übrigen Redeteilen. 8°. 1916. 2 K 50 h

— — III. Zu ausgewählten Texten. 8°. 1917. 3 K 20 h

— — IV. Index und Nachträge. 8°. 1917. 3 K 40 h

— Vorstudien zur Grammatik und zum Wörterbuche der Soqoṭri-Sprache. I. 8°. 1913. 1 K

Bittner, M.: Studien zur Grammatik der Soqotri-Sprache. II. Das Märchen von Aschenputtel. 8°. 1918. 5 K

Burgerstein, A.: Materielle Untersuchung der von den Chinesen vor der Erfindung des Papiers als Beschreibstoff benützten Holztäfelchen. 8°. 1912. 30 h

Czermak, W.: Kordofannubische Studien. 8°. 1919. 11 K

Felber, E.: Die indische Musik der vedischen und der klassischen Zeit. Mit Beiträgen von B. Geiger. 8°. 1912. 4 K 90 h

Gandz, S.: Die Mu'allaqa des Imrulqais. 8°. 1913. 3 K 20 h

Geiger, B.: Die Ameša Spentas. 8°. 1921. 63 K

Grohmann, A.: Göttersymbole und Symboltiere auf südarabischen Denkmälern. 4°. 1915. 9 K 80 h

Herzog, D.: Zwei hebr. Handschriftenfragmente aus Steiermark. 8°. 1911. 80 h

Hopfner, Th.: Der Tierkult der alten Ägypter nach den griechisch-römischen Berichten und den wichtigeren Denkmälern. 4°. 1914. 14 K

— Die koptisch-sahidischen Apophthegmata Patrum Aegyptiorum und verwandte Sammlungen. 4°. 1918. 17 K

— Über Form und Gebrauch der griech. Lehnwörter in der koptisch-sahidischen Apophthegmen-Version. 4°. 1919. 9 K

dische...

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 3. Abhandlung

Osmanische Urkunden in türkischer Sprache

aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Ein Beitrag
zur osmanischen Diplomatik

Von

Dr. Friedrich Kraelitz,

korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung vom 6. Oktober 1920

Wien, 1921

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen, Wien.

EINLEITUNG.

Trotz der Wichtigkeit, die den Urkunden für die historische Forschung zukommt, sind im Abendlande osmanische Urkunden in türkischer Sprache für die Darstellung der osmanischen Geschichte bisher nur sehr wenig zu Rate gezogen worden. Außer bei J. v. Hammer-Purgstall, dem Altmeister osmanischer Geschichtsforschung, spielen sie bei den bekannten Darstellungen osmanischer Geschichte nur eine untergeordnete Rolle. Unter den osmanischen Geschichtschreibern war es namentlich Ibrāhīm Pečewi (1574—1651 n. Ch.)[1], der den Wert der Urkunde für die Geschichtschreibung erkannte und sie daher dort, wo er sie benötigt, auch wörtlich anführt.[2] Der Grund, weshalb man im Abendlande die türkischen Urkunden verhältnismäßig wenig benützte, mag außer in ihrer geringen Anzahl in abendländischen Archiven und Bibliotheken vor allem in der Schwierigkeit der Entzifferung liegen, die nicht nur eine genaue Kenntnis der Sprache und der Einrichtungen des Osmanischen Reiches, sondern auch eine mehrjährige paläographische Schulung erfordert. Noch gar nicht wurde aber die osmanische Urkunde als solche, ohne Rücksicht auf ihren historischen Inhalt zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht, d. h. die osmanische Urkundenlehre oder Diplomatik wurde bis jetzt wissenschaftlich noch nicht behandelt. Die vor-

[1] Das Todesjahr Pečewi's steht nicht genau fest. Nach einigen Berichten muß er schon im Jahre 1649 gestorben sein. S. meinen Aufsatz ,Der osman. Historiker Ibrāhīm Pečewi' in d. Ztsch. ,Der Islam', Bd. 8, S. 257.

[2] S. Ta'rīḫ-i Pečewi, Handschrift der National-Bibl. H. O. 44, fol. 39 r., 13. Z. v. oben und fol. 39 v., 9. Z. v. oben.

liegende Publikation verfolgt daher einen doppelten Zweck, nämlich, erstens durch Veröffentlichung möglichst alter Urkunden der Geschichtsforschung neue und unbenützte Quellen zu erschließen und zugänglich zu machen, und zweitens, die ersten Bausteine für eine osmanische Diplomatik zu liefern und auf diese Weise zu weiteren und ausgreifenden Arbeiten auf diesem noch unbebauten Gebiete anzuregen. Schon im Jahre 1915 habe ich in der vom Institut für osmanische Geschichte in Konstantinopel herausgegebenen Zeitschrift „Revue Historique"[1] vier alte Fermane der ersten osmanischen Sultane[2] unter dem Titel: ايلك عثمانلو پادشاهلرينك اصدار ايتمش اولدقلرى بعض براتلر veröffentlicht, die aber leider keine Originale sind, sondern nur Abschriften, die sich in einer türkischen Sammelhandschrift der Kgl. Bibliothek in Berlin befinden.[3] Ist auch aus dem Charakter der Sprache und zum Teil auch aus dem Inhalte zu erkennen, daß die Urkunden echt sind, so bleiben sie doch nur Abschriften und geben uns keinen Aufschluß über jene äußeren und inneren Merkmale, die mit dem Inhalte in keiner Beziehung stehen und den Gegenstand der Diplomatik bilden. Die Urkunden dagegen, die ich diesmal der Öffentlichkeit übergebe, 24 an der Zahl, sind durchwegs Originale und aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung datiert. Originalurkunden in türkischer Sprache aus dieser Zeit sind eine Seltenheit und höchstens in einzelnen Archiven und Bibliotheken jener Staaten zu finden, mit welchen die Osmanen bei ihrem siegreichen Vordringen nach dem Westen am häufigsten in Berührung gekommen sind.[4] Auch die Archive in Konstantinopel, soweit sie geordnet und benützbar

---

[1] *Ta'rīḫ-i 'oṣmānī enğümeni meğmū'asy* (تاريخ عثمانى انجمنى مجموعهسى), Jahrg. 1915, Nr. 28.

[2] Diese Fermane stammen aus folgenden Jahren: 759 d. H. (1358 n. Ch.) von Sultan Orḫan, 787 und 788 d. H. (1385 und 1386 n. Ch.) von Sultan Murād I. und 865 d. H. (1460 n. Ch.) von Sultan Meḥmed II.

[3] S. W. Pertsch, Verzeichnis d. türk. Handsch. d. Kgl. Bibliothek zu Berlin, S. 283 (Nr. 260).

[4] Eine dankenswerte Liste jener Städte in Österreich und Deutschland, wo türkische Urkunden und Handschriften zu finden sind, gibt Prof. Dr. G. Jacob in seinem Hilfsbuche für Vorlesungen über das Osmanisch-Türkische, 2. stark vermehrte Auflage, 4. Teil: Bibliogr. Wegweiser, S. 54—56.

sind, dürften nach den Beschreibungen, die darüber in den letzten Jahren von berufener Seite gegeben wurden, kein oder nur ein sehr geringes Urkundenmaterial aus dem obigen Zeitraume enthalten.[1] Eine große und wertvolle, chronologisch geordnete Sammlung türkischer Urkunden besaß das Archiv in Ragusa, die in den Dreißiger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts an das frühere k. u. k. Haus- Hof- und Staats-Archiv, jetzt Staats-Archiv zu Wien abgegeben wurde, wo sie sich bis zu der vor einigen Monaten erfolgten, durch die Auflösung der Österr.-Ung. Monarchie notwendig gewordenen Rückgabe an den neuen südslawischen Staat befanden.[2] Sie enthält mehr als tausend auf die ehemalige Republik Ragusa bezügliche Urkunden aus dem 15. bis 19. Jahrhundert, von denen jede in einer Papierhülle verwahrt wird, die außen eine kurze Inhaltsangabe[3] der Urkunde in italienischer Sprache trägt. Dieser Sammlung sind fast alle meine Urkunden entnommen, nämlich Nr. 2—23; inhaltlich sind sie Erlässe osmanischer Sultane an die Republik Ragusa, an die benachbarten Sanǧaḳ-Bejs und verschiedene Ḳāẓīs in Sachen der Ragusaner, ein Geleitbrief für einen Ragusaner, eine Bestätigung (*ḥuǵǵet*) über gezahlten Tribut usw. Urkunde Nr. 1, worin den Kaufleuten von Akkerman in Bessarabien das Recht erteilt wird, im Osmanischen Reiche Handel zu treiben, wird im Staats-Archiv zu Moskau verwahrt[4] und Urkunde Nr. 24, ein sogenannter Menzil fermâny, der

---

[1] Vgl. den Aufsatz: اوراق عتيقه ووثائق تاريخيه مز von ʻAbdᵘ'r-Raḥmān Šeref und den Nachtrag dazu وثائق تاريخيه مز von Mūsā Kjāẓim in Revue Hist. Bd. 1, S. 9 ff. und 65 ff.

[2] S. Ragusanisches Archivs-Repertorium (Urkunden i. türk. Sprache) XIV B im Staats-Archiv zu Wien.

[3] Leider stimmt diese Inhaltsangabe nicht immer mit dem tatsächlichen Inhalt der Urkunde überein, da die Hüllen einmal vertauscht worden sein müssen. Ich führe sie daher in meiner Publikation nicht an.

[4] Das Verdienst, diese Urkunde entdeckt zu haben, gebührt Herrn Prof. Dr. Bogdan aus Bukarest, für den ich dieselbe durch Vermittlung des seither verstorbenen Hofrates Prof. Dr. J. C. Jireček vor mehreren Jahren (Januar 1914) übersetzt habe. Es ist mir nicht bekannt, ob und wo Prof. Bogdan diese Urkunde veröffentlicht hat. Ein zweites von ihm aufgefundenes türkisches Schreiben an den Fürsten der Moldau vom 5. X. 1456 findet sich in französischer Übersetzung im Aufsatze Jorga's ,Privilège de Mohammed II. pour la ville de Péra' in Acad. Roum., Bulletin de la section historique, 2ième année, Bucarest 1914, Nr. 1, S. 22.

Befehl, Postpferde zu stellen, befindet sich in einem Sammelbande türkischer Urkunden in der National-Bibliothek zu Wien.

Aus der obenerwähnten Sammlung türkischer Urkunden des Ragusaner Archivs wurde bisher noch nichts veröffentlicht. Dagegen finden sich in der Publikation serbo-kroatischer Urkunden der osmanischen Staatskanzlei aus dem Archive in Ragusa, die Dr. Ćiro Truhelka unter dem Titel: ‚Tursko-slovjenski spomenici dubrovačke arhive‘ in der Zeitschrift ‚Glasnik zemaljskog Muzeja u Bosni i Hercegovini‘, Sarajevo, Bd. XXIII (1911) erscheinen ließ, mehrere die Republik Ragusa betreffende osmanische Urkunden in türkischer Sprache, darunter 6 Stück (Nr. 45, 46, 50, 62, 80, 111) aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es sind teils gewöhnliche kaiserliche Erlässe, teils solche von Sanǧaḳ-Bejs oder von Ḳāẓīs ausgestellte Gerichtsurkunden usw. Wie ich schon aus einer oberflächlichen Durchsicht entnehmen konnte, bedürfen diese Urkunden einer genauen Nachprüfung und stellenweisen Richtigstellung.[1]

Daß gerade das Archiv von Ragusa viele türkische Urkunden besitzt, ist aus dem regen Verkehre dieser ehemaligen aristokratischen Republik mit dem Osmanischen Reiche, worüber uns die folgenden Urkunden manch interessanten Aufschluß geben, erklärlich.[2]

Die ersten urkundlich beglaubigten Beziehungen zwischen Ragusa und der Hohen Pforte fallen in die Regierungszeit Sultan Bājezīds I. (Jyldyrym, 1389—1402 n. Ch.), nachdem schon im 14. Jahrh. aus den auf dem Boden des seldschukischen Reiches entstandenen türkischen Lokalreichen Vorderasiens, besonders aus den Häfen Palatia (Milet) und Altuluogo (Ephesus), Getreide nach Ragusa transportiert wurde. Aller-

[1] Dr. Ć. Truhelka bemerkt im Vorworte zu seiner obigen Publikation, daß sich unter dem Titel ‚Acta turcica‘ noch tausende von ungeordneten osmanischen Urkunden in türkischer Sprache in einem kleinen Zimmer des Archivs von Ragusa befinden. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Urkunden bald gesichtet und geordnet und der Benutzung zugänglich gemacht würden.

[2] Sieh J. C. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters, Vortrag gehalten in der feierlichen Sitzung der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. in Wien, am 31. Mai 1899, S. 158/59 und Anm. 97.

dings wird in späteren ragusanischen Geschichtswerken von Beziehungen Ragusas zu Sultan Orḫan und Sultan Murād I. erzählt, allein diese Erzählungen haben sich bei näherer und genauerer Untersuchung als falsch herausgestellt,[1] die erst später erfunden worden sind, um dem Verkehr Ragusas mit der Türkei ein möglichst hohes Alter zuzuschreiben. Am 12. Mai 1392 erteilte das Consilium minus von Ragusa einem gewissen Theodor Gisla in Novo Brdo den Auftrag, zum Sultan (Imperator Turchus) zu reisen, um wegen der Gefangennahme einiger ragusanischer Kaufleute zu intervenieren. Aus dem Jahre 1396 (20. VI.) stammt ferner ein türkischer Geleitbrief (litera securitatis), der ragusanischen Kaufleuten ausgestellt wurde. Im Jahre 1397 wird von Sultan Bājezīd I. den Ragusanern erlaubt, im Osmanischen Reiche Handel zu treiben. Die erste osmanische Gesandtschaft unter Führung des Ćefalja (Kapitän) Feriz (Fīrūz) der Burg Zvečan auf der Nordseite des Amselfeldes traf im Jahre 1399 in Ragusa ein, während die erste große Gesandtschaft Ragusas an die Hohe Pforte erst im Jahre 1430 abgeschickt wurde. Sie traf den Sultan in Philippopel und erhielt von ihm das erste erhaltene Handelsprivilegium, ausgestellt in Adrianopel am 6. Dezember 1430.[2] Als Serbien zum ersten Male vorübergehend von den Osmanen erobert wurde, fand sich die Republik Ragusa im Interesse ihres weitverzweigten Handels auf der Balkanhalbinsel bestimmt, 1442 der Hohen Pforte ein jährliches Geschenk von 1000 Dukaten in Silbergefäßen zu versprechen. Als aber im Jahre 1444 der Despot Georg Branković Serbien wiederherstellte, nahmen die Ragusaner ihr Versprechen wieder zurück, bis sie nach der endgültigen Eroberung Serbiens durch die Osmanen (1459) dauernd tributpflichtig wurden. Den letzten Tribut zahlte Ragusa an die Hohe Pforte im Jahre 1804.

Was die äußeren Merkmale der veröffentlichten Urkunden anbelangt, so wäre folgendes zu bemerken. Sie sind durchwegs auf Papier und zwar, soweit dies aus den Wasserzeichen zu entnehmen ist, italienischer Provenienz (Venedig, Palermo) geschrieben. Papier war bekanntlich immer ein wichtiger Aus-

[1] Vgl. Archiv für slav. Philologie, Bd. XVII, S. 260.
[2] S. Dr. Ć. Truhelka l. c., Nr. 2.

fuhrartikel Italiens nach dem Orient. Das Format der Urkunden bewegt sich zwischen 40 bis 47 cm Länge und 14 bis 17 cm Breite. Nur Urkunde Nr. 23 mit 53 × 18 cm und die Antwort auf Urkunde Nr. 8 mit 27 × 11 cm fallen aus obigem Rahmen heraus. Wir können daher das Format von durchschnittlich 43 × 15 cm für gewöhnliche kaiserliche Erlässe des 15. Jahrh. als charakteristisch bezeichnen. Feierliche und wichtigere Urkunden (vgl. Nr. 23) haben natürlich größere Formate und solche von 2 m Länge und darüber sind in der Glanzperiode des Osmanischen Reiches unter Sultan Sulejmān dem Großen und auch später keine Seltenheit. Die Urkunden sind sämtlich parallel zur Schrift gefaltet mit durchschnittlich 10 bis 15 Faltprodukten und die Ṭuġra befindet sich meistens im 4. bis 5. Faltprodukte.

Die Schrift unserer Urkunden zeigt kein einheitliches Gepräge. Die spezifische Urkundenschrift in Fermanen jener Zeit ist eigentlich die sogenannte *Tewḳīʿ*- (توقيع) oder Diplomschrift. Sie kommt in unseren Urkunden selten in reiner Form vor, sondern vielfach vermischt mit anderen Schriftgattungen. Auch Anklänge an die spätere eigentliche türkische Kanzleischrift, das Dīwānī, sind zu beobachten. Die *Tewḳīʿ*-Schrift selbst ist aus der *S̱ülüs̱*-Schrift (a. ثُلُث) entstanden und hat viele Ähnlichkeit mit der persischen *Taʿlīḳ*-Schrift, mit deren großer Form (تعليق جليسى *taʿlīḳ ǧelīsi* oder قامش قلم *ḳamyš ḳalem* genannt) sie fast übereinstimmt. Ihr Erfinder ist nicht genau bekannt. Manche[1] bezeichnen als solchen Abuʾl-Faḍl Ḫāzin aus Dinäwär[2] (ابو الفضل خازن دينورى), der im Jahre 518 d. H. (1124 n. Ch.)[3] starb. Ein bekannter Meister der *Tewḳīʿ*-Schrift war Mubārekšāh Ḳuṭb mit dem Beinamen مظهر توقيع (*mużhir-i tewḳīʿ*), gest. 711 d. H. (1321 n. Ch.), ein Schüler des berühmten Kalligraphen Jāḳūt Mustaʿṣimī (ياقوت مستعصمى).[4]

[1] S. Ḥabīb, *Ḫaṭṭ u ḫaṭṭāṭān* (خط وخطاطان) Konst. 1305, S. 48.

[2] In Persien, in der Provinz Ǧebāl (Ǧibāl), in der Nähe von Kirmānšāhān. Vgl. C. Barbier de Meynard, Dict. géogr. hist. et littéraire de la Perse, Paris 1861, S. 251.

[3] Nach Ibn Ḫallikān starb er erst 542 d. H. und wurde in Bagdad begraben. Ḥabīb, l. c. S. 48.

[4] Ḥabīb, l. c. S. 54 und 55.

Als Schreibflüssigkeit benützten die osmanischen Kanzleien für gewöhnliche Fälle schwarze Tinte, die heute in den meisten Fällen noch schön schwarz geblieben ist, was auf eine gute chemische Zusammensetzung zurückzuführen ist. Unsere Urkunden sind nur mit Tinte geschrieben. Auch Goldschrift kommt vor und zwar in feierlichen Urkunden. Allerdings ist in solchen Fällen nicht die ganze Urkunde mit Goldtinte (آب زر *āb-i zär*) geschrieben, sondern nur bestimmte Stellen, wie die Invocatio, die Ṭuġra, der Name des Sultans, des Adressaten und andere hervorzuhebende Textstellen, doch ist das Papier oft ganz mit Goldtinte besprengt. Bunte Tinte, rot oder karminrot, wurde gleichfalls gebraucht, und zwar entweder so, daß die Zeilen abwechselnd mit karminroter und schwarzer Tinte[1] oder bloß bestimmte Stellen mit roter Tinte[2] geschrieben wurden. Zum Eintrocknen der Tinte wurde fast immer sogenannter „Goldstreusand“ (التون ريك *altyn rīk*)[3] verwendet.

Ihrem Inhalte nach sind die veröffentlichten Urkunden, wie bereits erwähnt, Erlässe osmanischer Sultane an fremde Staaten oder deren Herrscher und an verschiedene osmanische Behörden. Der technische Ausdruck für solche Erlässe, die sämtlich die Ṭuġra tragen, ist a. حكم (*ḥükm, ḥüküm*) Befehl. Synonyma für حكم sind: a. امر *emr* Befehl, welches Wort namentlich in den arabischen Legalisierungsformeln, womit die Ḳāẓīs die Richtigkeit der Abschrift eines حكم bestätigen, gebraucht wird, und das p. فرمان *fermān* Befehl. Die gebräuchlichsten Beinamen für حكم und seine Synonyma sind: شريف

[1] S. Urkunden Nr. 606, 608, 704, 716, 747, 775, 792, 839, 850 usw. der türkischen Urkunden des Ragusaner Archivs.

[2] S. Ernennungsdiplom für einen Subašy, Handschr. d. Nat.-Bibl. zu Wien, N. F. 464.

[3] Es scheint, daß dieser Goldstreusand tatsächlich zum Teil aus echtem Gold bestanden hat. Als nämlich der gegenwärtige osmanische Reichshistoriograph (وقعه نويس) ʿAbd^u^ʾr-Raḥmān Šeref im Juni 1909 die in den Kellerräumen des kaiserl. Palastes von Ṭop-ḳapu aufgehäuften Dokumente und Schriften untersuchte, fand er unter diesen auch schwarze Metallbarren, die zur Untersuchung ins Münzamt geschickt wurden. Hier hat man festgestellt, daß diese Barren, in denen sich auch echtes Gold befand, jenes Material bilden, aus dem der in den osmanischen Kanzleien gebräuchliche ‚Goldstreusand‘ hergestellt wurde. S. Revue Historique (*Taʾrīḫ-i ʿosmānī enǵümeni meǵmūʿasy*) Bd. 1, S. 17.

šerīf edel, erhaben, سلطانى *sulṭānī*, همايون *humājūn*, خاقانى *ḫāḳānī*, پادشاهى *pādišāhī* kaiserlich, عالى *ʿālī*, منيف *münīf*, رفيع *refīʿ* hoch, عاليشان *ʿālišān* ruhmvoll, اجل *eğell* allerhöchst, جهانمطاع *ǧihānmuṭāʿ* Befehl, dem die Welt gehorcht, واجب الاذعان *wāǧibᵘ ʾl-iẕʿān* Befehl, dem durchaus Folge zu leisten ist, also z. B. فرمان عاليشان, امر عالى, حكم جهانمطاع, حكم شريف usw. Nach dem Gesetzbuche Sultan Meḥmeds II., dem ältesten bisher bekannten osmanischen Gesetzbuche, besaßen drei hohe Würdenträger bzw. die unter ihrer Leitung stehenden Kanzleien das Recht, mit der Ṭuġra versehene Befehle im Namen des Sultans zu erlassen, nämlich der Großwesir für weltliche, der Defterdār (Finanzminister) für staatsfinanzielle und die Heeresrichter (*ḳāẓī-i ʿasker*) für geistliche und nach dem Scheriatrecht zu behandelnde Angelegenheiten.[1] An die Stelle der etzteren trat später der Schejch-ül-Islām als der Chef des ganzen Korps der ʿUlemās.

Ich habe schon oben erwähnt, daß die von mir veröffentlichten Urkunden in türkischer Sprache abgefaßt sind. Die Fassung ist immer subjektiv d. h. der Sultan spricht von sich in der ersten Person der Einzahl, während der Empfänger in der Einzahl (سن *sen* Du) oder häufiger in der Mehrzahl (سز *siz* Ihr), mehrere Empfänger selbstverständlich in der Mehrzahl angesprochen werden. In den osmanischen Kanzleien wurden im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts — ob auch später, wäre noch näher zu untersuchen — auch Urkunden in griechischer, lateinischer, italienischer, serbo-kroatischer, persischer, arabischer, ja sogar deutscher Sprache[2] ausgestellt, woraus man mit Recht schließen kann, daß die Hohe Pforte damals im schriftlichen diplomatischen Verkehre mit fremden

---

[1] S. Gesetzbuch Meḥmeds II., *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿoẕmān*, Beilage zur Revue Hist. (*Taʾrīḫ-i ʿoẕmānī enǧümeni meǧmūʿasy*) S. 16, 11. Z. v. oben: وطغرای شریفم ایله احکام بیورلمق اوچ جانبه مفوضدر امور عالمه متعلق احکامی (so!) وزیر اعظم بیورلدیسی ایله یازیله ومالمه متعلق اولان احکام (so!) دفتردارلرم بیورلدیسی ایله یازەلر وشرع شریف اوزره دعوا حکمن قاضی عسکرلرم بیورلدیسی ایله یازەلر.

[2] Vgl. das Schreiben Sultan Meḥmeds II. an den Grafen von Görz vom 8. II. 1480 (Sultanus Turcarum Mehemet Comiti Goritiae in negotio Castri Belgrado Foroyuliensis) veröffentlicht in der Zeitschrift ‚Glasnik zemaljskog Muzeja u Bosni i Hercegovini', Bd. V (1893), S. 217.

und tributpflichtigen Staaten die Gewohnheit hatte, sich gegebenen Falles neben der türkischen auch der betreffenden fremden Sprache zu bedienen. Auch kam es mitunter vor, daß ein und dieselbe Urkunde in zwei Sprachen z. B. türkisch und serbo-kroatisch abgefaßt wurde. So sind z. B. die Bestätigungen über den von Ragusa gezahlten Tribut zuweilen serbokroatisch und türkisch.[1] Griechisch sind die alten Verträge der Türkei mit den Venezianern geschrieben, seltener die mit den Ragusanern,[2] im Verkehre mit welchen außerdem noch Lateinisch und Serbo-kroatisch gebraucht wurde.[3] Die Schreiben an die Schahs von Persien sind persisch, jene an die Sultane von Ägypten bis zur türkischen Eroberung durch Sultan Selim I. (1517) arabisch verfaßt.[4] Dieser Gebrauch der fremden Sprachen setzte natürlich voraus, daß die osmanischen Kanzleien über eine genügende Anzahl sprachkundiger Beamten verfügen konnten, was wieder nur dadurch möglich war, daß in Konstantinopel infolge seiner geographischen Lage schon damals das Studium fremder Sprachen in hoher Blüte stand.

Wenn man die veröffentlichten Urkunden, die sich, wie schon erwähnt, als kaiserliche Erlässe oder Befehlsschreiben (حكم) darstellen, näher prüft, so erkennt man, daß sie nicht einfach von Fall zu Fall aus freier Überlegung, sondern unter Beobachtung bestimmter Normen hergestellt wurden. Diese Normen sind in mancher Beziehung noch heute in Geltung. Es läßt sich bei den kaiserlichen Erlässen folgende dreifache Hauptgliederung unterscheiden:[5]

---

[1] Vgl. Dr. Ć. Truhelka, l. c. Nr. 50 und 51.

[2] Vgl. die italienische Übersetzung eines in griechischer Sprache verfaßten Fermans Sultan Meḥmeds II. an die Ragusaner vom 7. März 1459 bei Truhelka, l. c. Nr. 13.

[3] Vgl. Truhelka, l. c. die serbo-kroatischen Urkunden und die lateinischen Nr. 69 und 153.

[4] Beispiele persischer und arabischer Schreiben finden sich in der Sammlung von Staatsschreiben der Sultane (منشآت السلاطين *münša'āt ü 's-selāṭīn*) von Feridūn Bej, Konst. 1294 (1858).

[5] Das Material für die Darstellung des Systems, nach dem die kaiserlichen Erlässe abgefaßt zu werden pflegten, bilden nicht nur die veröffentlichten Urkunden, sondern auch zahlreiche jüngere, die ich im Staats-Archiv zu Wien eingesehen habe.

I. Einleitung oder Eingangsprotokoll.
II. Eigentlicher Urkundentext.
III. Schluß oder Schlußprotokoll.

Diese Hauptteile sind wieder in einzelne Unterabteilungen geschieden.

I. Einleitung oder Eingangsprotokoll.

A. Anrufung (invocatio) des Namens Gottes, genannt تمجيد *temǵīd* oder تحميد *teḥmīd*. Diese ist entweder eine wörtliche (verbale) oder eine symbolische (monogrammatische). Erstere, die ihren Platz ganz oben an der Spitze der Urkunde in der Mitte, selten auf der linken Seite hat, besteht aus einer Reihe verschieden langer, oft in Reimprosa abgefaßter Formeln, von denen die häufigsten folgende sind:

هو *huwa* Er (d. i. Gott);

هو المغنى *huwa 'l-muġnī* Er, der reich (zufrieden) macht;

وهو المعين *we-huwa 'l-mu'īnu* Und Er, der Helfer;

هو الغنى المعين *huwa 'l-ġanijju 'l-mu'īnu* Er, der Reiche, der Helfer;

هو الغنى المغنى المعين *huwa 'l-ġanijju 'l-muġni 'l-mu'īnu* Er der Reiche, der zufrieden macht, der Helfer;

هو العزيز الغنى المعين *huwa 'l-'azīzu 'l-ġanijju 'l-mu'īnu* Er, der Allmächtige, der Reiche, der Helfer;

هو العزيز الغنى المغنى المعين *huwa 'l-'azīzu 'l-ġanijju 'l-muġni 'l-mu'īnu* Er, der Allmächtige, der Reiche, der zufrieden macht,der Helfer;

هو الملك الفتاح *huwa 'l-meliku 'l-fettāḥu* Er, der König, der Sieger;

هو الملك القدّوس السلام *huwa 'l-meliku 'l-ḳuddūsu 's-selāmu* Er, der König, der Allerheiligste, das Heil;

بسم الله تيمنًا بذكره *bi-smi 'llāhi tejemmünän biżikrihi* Im Namen Gottes, dessen Erwähnung glückverheißend ist;

بسم الله الرحمان الرحيم *bi-smi 'llāhi 'r-raḥmāni 'r-raḥīmi* Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Allerbarmers;

بسم الله الرحمان الرحيم وبه نستعين *bi-smi 'llāhi 'r-raḥmāni 'r-raḥīmi we-bihi nesta'īnu* Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Allerbarmers, und zu ihm rufen wir um Hilfe;

بسم الله الرحمان الرحيم و به ثقتى *bi-smi 'llāhi 'r-raḥmāni 'r-raḥīmi we-bihi sikatī* Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Allerbarmers, und auf ihn vertraue ich;

بسم الله الرحمان الرحيم متيمنًا بذكره القديم *bi-smi 'llāhi 'r-raḥmāni 'r-raḥīmi mütejemminün bizikrihi 'l-ḳadīmi* Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Allerbarmers, glückverheißend ist seine, des Ewigen, Erwähnung.

In feierlichen und anläßlich besonders wichtiger Ereignisse erlassenen Urkunden:

هو العزيز الواحد الملك الفتّاح عنده مفاتيح الفلاح والنجاح تقدست اسماؤه وتتابعت نعماؤه *huwa 'l-'azīzu 'l-wāḥidu 'l-meliku 'l-fettāḥu 'indahu mefātīḥu 'l-felāḥi we-'n-neǧāḥi teḳaddeset esmā'uhu we-tetāba'at na'mā'uhu* Er, der Allmächtige, der Einzige, der König, der Sieger, bei ihm sind die Schlüssel des Heiles und Erfolges, geheiligt seien seine Namen und ununterbrochen mögen folgen seine Gnaden;

ذكر الله تعالى اعلى وبالتقديم احق واولى تقدست اسماؤه وتتابعت نعماؤه *zikru 'llāhi ta'ālā a'lā we-bi 't-taḳdīmi aḥaḳḳu we-awlā teḳaddeset esmā'uhu we-tetāba'at na'mā'uhu* Die Erwähnung Gottes, des Erhabenen, ist das Höchste und mit ihr zu beginnen das Richtige und das Würdigste, geheiligt seien seine Namen und ununterbrochen mögen folgen seine Gnaden;

حق سبحانه وتعالى‌نك علو عنايتى و ايكى جهان فخرى اولو عزيز پيغمبرمزك صلوات الله عليه وسلامه معجزاتى بركاتنده *ḥaḳḳ subḥānehu we-ta'ālā-nyñ 'uluww-i 'inājeti we iki ǧihān faḫry ulu 'azīz peiǧamberimiziñ ṣalawātu 'llāhi 'alejhi we-selāmuhu mu'ǧizāty berekjātynda* Bei der hohen Gnade Gottes, des Allerhöchsten und Erhabensten, und den Segnungen der Beglaubigungswunder unseres großen und mächtigen Propheten, des Stolzes beider Welten — die Gebete und der Friedensgruß Gottes über ihn —;

حضرت عزت جلت قدرته وعلت كلمته‌نك عنايتى ومهر سپهر نبوّت اختربرج فتوت پيشواى زمرۀ انبيا ومقتداى فرقۀ اصفيا محمد مصطفى‌نك صلى الله عليه وسلم معجزات كثيرة البركاتى ودرت يارينك كه ابو بكر وعمر وعثمان وعلى در رضوان الله تعالى عليهم اجمعين انلرك ارواح مقدّسه‌سى مرافقتيله *ḥaẓret-i 'izzet ǧallet*

ḳudretuhᵘ we-ʿallet kelimetuhᵘ-nyñ ʿināјeti we mihr-i sipehr-i nübüwwet aḫter-i burǧ-i fütüwwet pīšwā-i zümre-i enbijā we müḳtedā-i firḳa-i aṣfijā Muḥammed Muṣṭafā-nyñ ṣalla ʾllāhᵘ ʿalejhⁱ we-sallamᵃ muʿǵizāt-i keṡīret el-berekjāty we dört jārynyñ ki Abū Bekr we ʿOmar we ʿOṡmān we ʿAlī-dir riẓwānᵘ ʾllāhⁱ taʿālā ʿalejhim aǵmaʿīnᵃ anlaryñ erwāḥ-i muḳaddesesi mürāfeḳatyla Durch die Gnade Gottes — gewaltig ist seine Macht und erhaben sein Wort — und durch die segensreichen Beglaubigungswunder Muḥammeds, des Auserwählten, der Sonne am Himmel des Prophetentums, des Sternes am Firmamente der Großmut, des Führers der Schar der Propheten und Vorbildes des Heeres der Reinen — Gott segne ihn und spende ihm den Friedensgruß — und mit dem Beistande der geheiligten Geister seiner vier Gefährten, nämlich Abu Bekr, ʿOmar, ʿOṡmān und ʿAlī — das Wohlgefallen Gottes, des Erhabenen, möge über ihnen allen ruhen.[1]

Was die symbolische (monogrammatische) Anrufung des Namens Gottes anbelangt, so ist die häufigste das Zeichen ـــو, das nach Karabacek gegen die einheimische Tradition nicht eine Abkürzung des arabischen Wortes هو *huwa* ‚Er', d. i. Gott sein soll, sondern eine kontrahierte Schreibung der uralten epistolographischen Basmala-Formel. Wenn auch in den im Führer durch die Ausstellung der Papyrus Rainer (Wien 1894, S. 259 Nr. 1701)[2] veröffentlichten Proben der Entwicklung des in Frage stehenden Zeichens aus der Basmala Karabaceks Behauptung eine starke Stütze erhält, so muß ich doch an der Erklärung des erwähnten Zeichens aus dem Worte هو aus folgenden Gründen festhalten. Die Basmala-Formel ist in türkischen Urkunden als verbale Invocatio bei weitem nicht so häufig gebraucht wie das einfache هو, das, wie aus der obigen Liste ersichtlich ist, die kürzeste verbale Invocatio ist. In den vielen von mir im Staats-Archiv zu Wien durchgesehenen Urkunden, worunter sich natürlich auch die große Sammlung türkischer Urkunden der Republik Ragusa befand, ist sie mir

[1] Zahlreiche andere Beispiele für die feierliche Anrufung des Namens Gottes finden sich bei Ferīdūn Bej, l. c.

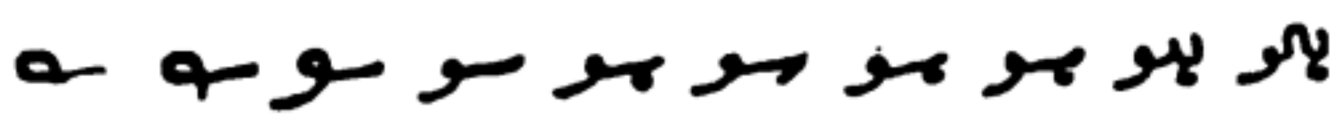
[2] S. auch Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer II./III. Bd. 1887, S. 268 ff.

nirgends begegnet. Auch in der Sammlung der Staatsschreiben von Ferīdūn Bej (منشآت السلاطين) kommt sie nicht häufig vor. Nun kann man aber sagen, daß sich die symbolische Invocatio fast immer aus der am meisten gebrauchten verbalen entwickelt haben wird und diese am meisten gebrauchte ist in türkischen Urkunden zweifellos das einfache Wort هو *huwa*; die mit هو beginnenden längeren Formeln dagegen sind schon seltenere Fälle, es müssen schon wichtigere und feierlichere Urkunden sein. Der Gebrauch des Wortes هو an der Spitze von Urkunden und Briefen an Stelle der Basmala oder ihrer Abkürzung بسم الله *bi-smi 'llāhi* ‚Im Namen Gottes' ist aber eine charakteristische Eigenheit der persischen Stilistik, er wurde von den persischen Schreibern und Sekretären, offiziellen und privaten, seit jeher geübt und wird es noch heute.[1] Dieser Gebrauch kann aber von den Osmanen nur von den Persern entlehnt worden sein, schon mit Rücksicht auf die großen Einflüsse, welche die hochentwickelte persische Kultur im allgemeinen auf Kleinasien ausgeübt hat. Persisch war ja nicht nur die Staatssprache der Seldschuken, sondern sicherlich auch, wenigstens im Anfange, der meisten auf den Trümmern des Seldschuken-Reiches entstandenen kleinen türkischen Lokalreiche.[2] Persischen Ursprunges ist auch die sogenannte Sijāḳa-Schrift, die in den türkischen Steuerregistern und Rechnungsbüchern bis in die neuere Zeit in Übung war. Auch stand das ganze persische Schriftwesen und alles, was damit zusammenhängt, schon zur Zeit der Gründung des Osmanischen Reiches auf einer hohen Stufe der Entwicklung, und es ist kein Zweifel, daß sich die Osmanen bei der ersten Einrichtung ihres Staates in Ermangelung eigener geeigneter Kräfte bestimmt gefunden haben, geübte und erfahrene persische Kanzleibeamte in ihren Kanzleien anzustellen. Alle diese Umstände sprechen also für eine weitgehende Entlehnung persischer Kanzleisitten und Gebräuche durch die Osmanen und wir dürfen mit vollem Rechte eine solche auch hinsichtlich des Wortes هو als verbaler Invocatio annehmen.

[1] S. Sebastian Beck, *Neupersische Konversations-Grammatik*, Methode Gaspey-Otto-Sauer, Heidelberg, J. Groos, 1914, S. 377 Anm.

[2] S. die persischen Urkunden aus der ersten Zeit des Osmanischen Reiches in Ferīdūns Sammlung.

Das in Rede stehende Zeichen ist aus هو aber auf folgende Weise entstanden. Die Schrift, die in den ersten Zeiten des Osmanischen Reiches in Urkunden meistens gebraucht wurde, ist, wie schon erwähnt, die sogenannte Diplom- oder Tewḳiʿ-Schrift, die mit der persischen Taʿlīḳ-Schrift große Ähnlichkeit besitzt. Daher wird in der ersteren Schrift der Buchstabe ه am Anfange eines Wortes in derselben Gestalt wie im persischen Taʿlīḳ geschrieben, nämlich ﻫ, ﻫ, also هو *huwa* = هو, هو; daraus entwickelte sich dann allmählich infolge Schreibflüchtigkeit das Zeichen سو, سو und seine Varianten, und zwar mit folgenden Zwischenformen, die sich alle aus türkischen Urkunden belegen lassen, z. B.:

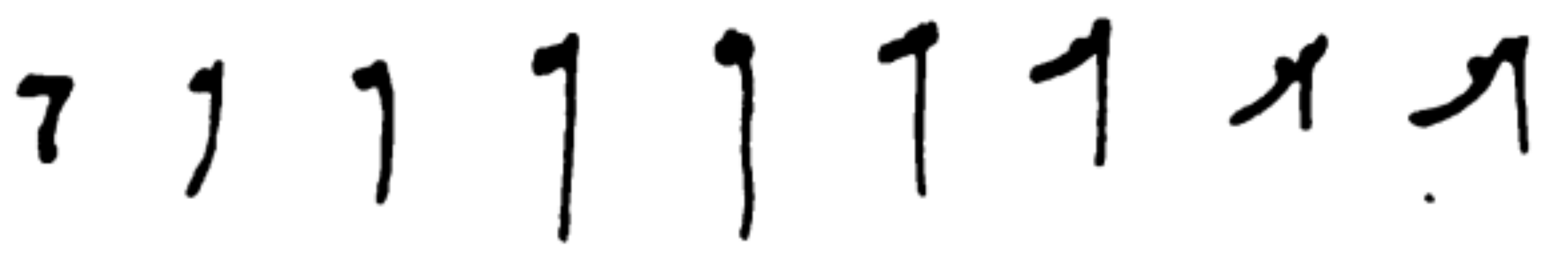


Wie läßt sich nun der Widerspruch, der sich zwischen der obigen Darstellung über die Entstehung des Zeichens سو und dem Standpunkte Karabaceks ergibt, erklären, da auch die von Karabacek veröffentlichten Kontraktionen der Basmala in gewissem Sinne überzeugend sind? Daß sich in verschiedenen Gebieten unabhängig aus verschiedenen verbalen Invocationen dasselbe symbolische Zeichen herausgebildet haben sollte, ist schwer anzunehmen. Der Schlüssel zur Lösung obigen Widerspruches dürfte meiner Ansicht nach in der letzten der von Karabacek herangezogenen Kontraktionen der Basmala liegen. Diese befindet sich auf dem Papiere Nr. 8251, das eine Notiz über die Verrechnung von 600 Dirhem enthält.[1] Nun sind aber Notizen meistens, wie leicht begreiflich, ohne die Basmala geschrieben, weshalb es fraglich ist, ob das darauf befindliche Zeichen, das unserem der Form nach entspricht, auch wirklich die Basmala bedeuten soll. Ein schwerwiegendes Moment, das gegen die Entstehung des in Frage stehenden Zeichens aus der Basmala spricht, ist aber, daß dieses immer entweder mit einem von unten nach oben gehenden Anstrich oder ohne solchen geschrieben wird, wie سو, سو. Die Basmala dagegen fängt mit einem ب (*b*) an, das man in der Schrift stets mit einem von oben nach unten gehenden Anstrich, also gerade in

[1] Die Feststellung dieses Inhaltes verdanke ich meinem Freunde und Kollegen Univ.-Doz. Dr. A. Grohmann.

entgegengesetzter Richtung, beginnen wird. Das Zeichen سر wird daher wohl auch in das arabische Sprachgebiet aus Persien eingedrungen und hier, da im Arabischen die Basmala als einfachste Invocatio fast ausschließlich im Gebrauche stand, als eine Kontraktion dieser angesehen worden sein.

Außerdem Zeichen سر haben sich aus هو *huwa* noch folgende symbolische Invocationen, die dem سر mehr oder weniger ähnlich sind, entwickelt wie:



und:



Ferner kommen als symbolische Invocatio noch vor:

 [1] was aus:  [2] = هو الغنى *huwa 'l-ġanī*

‚Er, der Reiche' entstanden sein dürfte;

und schließlich das Zeichen: .[3]

B. Die Ṭuġra (طغرا).[4] Sie besteht aus dem Namen des Sultans, des Ausstellers der Urkunde, und ist bei den Os-

---

[1] S. Urkunde Nr. 775 der türkischen Urkunden des Ragusaner Archivs im Staats-Archiv zu Wien.

[2] S. Urkunde Nr. 704 ibid.

[3] S. Urkunde Nr. 953 ibid.; in den heutigen osmanischen Ordensdiplomen findet sich das einfache ۶ als symbolische Invocatio.

[4] Was die Etymologie des Wortes طغرا anbelangt, so wurde sie verschieden erklärt. Nach Zenker (*Türk.-arab.-pers. Handwörterbuch*) ist طغرا eine Verstümmelung (*taḥrīf*) des osttürk. تورغاى *turġaj* es stehe, es habe Bestand. Wefiḳ Paša, der Verfasser des *Lehǯe-i ʿosmānī* (S. 532), leitet es vom türk. طغرا (alttürk. توغرا، تورغا، طوغرول) *tuġra* Falke mit ausgespannten Flügeln, ab; ein solcher Falke soll das Wappen der Oġusen-Ḫane gewesen sein, das dann in der Schrift nachgeahmt wurde, auf welche Weise sich dann die Ṭuġra entwickelte. Diese und ähnliche Erklärungsversuche dürften kaum das Richtige treffen. Einen wertvollen

manen monogrammartig verschlungen, heißt auch توقيع *tevḳīʿ* d. i. Setzen des kaiserlichen Namenszuges oder علامت شريف *ʿalāmet-i šerīf*[1] edles (erhabenes) Zeichen (Handzeichen) oder نشان *nišān* Zeichen, auch نشان شريف عاليشان *nišān-i šerīf-i ʿālīšān* edles, glorreiches Zeichen (Handzeichen). Sie vertritt die Stelle des Siegels und befindet sich an der Spitze der Urkunden, ungefähr im ersten Drittel des Urkundenblattes und wird von einem besonderen Sekretär, dem نشانجى *nišānǧy* oder

---

Beitrag in dieser Beziehung enthält das *Dīwānᵘ luġātⁱ ʾl-turk* des Gelehrten Maḥmūd ibn Ḥusejn el-Kašġarī aus dem Jahre 466 d. H. (beg. 6. IX. 1073), das älteste bisher bekannte türk.-arab. Wörterbuch, das vom osmanischen Unterrichtsministerium in neuester Zeit (1333 d. H. = 1915) in Konstantinopel herausgegeben wurde. Wir erfahren daraus (2. Bd., S. 385), daß dieses Wort, das nicht allen türkischen Stämmen bekannt ist, in der Sprache der Ġuzz (Ġusen, Oġusen), von welchen nicht nur die Osmanen, sondern auch die übrigen türkischen Stämme Kleinasiens abstammen, تغراغ gelautet und das Siegel, Handzeichen des Herrschers, bedeutet hat. Der Ursprung des Wortes dagegen war schon damals dem Verfasser, wie er ausdrücklich bemerkt (وَلا أَدْرى أَصْلَهُ), unbekannt. Sicherlich ist طغرا aus تغراغ durch Abfall des auslautenden غ, eine im Türkischen häufig vorkommende Erscheinung, entstanden; vgl. osttürk. اوتاغ *otaġ* Zelt und osm. اوطه *oda* Zimmer, osttürk. اداغ, اداق *adaġ, adaḳ* Insel und osm. آدا, آطا *ada* usw. Dagegen ist es schwierig, die Wurzel festzustellen, die im Worte طغرا (تغراغ) stecken mag. Vielleicht ist an das Zeitwort طغرامق (تغرامق) schneiden, in Stücke schneiden, zu denken, in welchem Falle طغراغ ein mit dem Suffixe غ(ا)- gebildetes Nomen wäre und den Gegenstand, der geschnitten wird, in den etwas (z. B. der Name) eingeschnitten wird, also das Siegel bedeuten würde.

[1] Sollte eigentlich richtig علامت شريفه *ʿalāmet-i šerīfe* heißen, da das arabische علامت ein Femininum ist und im Türkischen beim Gebrauch der persischen Iżāfet-Konstruktion das arabische Adjektivum mit seinem dazugehörigen arabischen Substantivum im Genus übereinstimmen muß. In der osmanischen Kanzleisprache scheint aber علامت immer als Maskulinum behandelt worden zu sein, was aus folgenden stehenden Ausdrücken zu entnehmen ist, als: علامت شريفه اعتماد قلاسز *ʿalāmet-i šerīfe iʿtimād ḳylasyz* Ihr sollt dem erhabenen Handzeichen vertrauen, statt علامت شريفه يه اعتماد قلاسز, denn اعتماد قلمق *iʿtimād ḳylmaḳ* Vertrauen schenken, vertrauen, regiert den Dativ; oder علامت شريف ازره اعتماد قلاسز statt علامت شريفه ازره اعتماد قلاسز usw. Dieser Verstoß gegen die Grammatik, den man bisher allgemein übersehen hat, ist einer der zahlreichen sogenannten ‚bekannten Fehler (غلطات مشهوره *ġalaṭāt-i mešhūre*)‘ der osmanischen Sprache.

توقيعى *tewḳīʿī*, ausgeführt. Alle im Namen des Sultans erlassenen Befehle und Verfügungen, mögen sie auch das صحّ *ṣaḥḥ*ᵃ (es stimmt) von Ministern oder Staatssekretären tragen, haben keine Rechtskraft, wenn sie nicht mit der Ṭuġra versehen sind. Die Vorsetzung der Ṭuġra ist somit die letzte Formalität, die bei der Ausstellung der Urkunde vor sich geht und die Urkunde erst vollgültig macht. Im Laufe der Zeit scheint dann allerdings der Gebrauch aufgekommen zu sein, Urkundenblätter mit der Ṭuġra in bianco gewissermassen auf Vorrat herzustellen, worauf dann erst der Urkundentext geschrieben wurde, so daß die Ṭuġra in diesem Falle die Stelle des auf unsere öffentlichen Dokumente aufgedruckten kaiserlichen Adlers oder Wappens einnahm.

In der ersten Zeit des Osmanischen Reiches, als der Umfang der Staatsgeschäfte noch gering war und nur wenige Urkunden ausgestellt wurden, dürfte der Nišānğy persönlich die Ṭuġra geschrieben haben, in welcher Tätigkeit ihn nach dem Gesetzbuche Meḥmeds II., das bis jetzt die älteste uns überlieferte gesetzliche Regelung der Stellung des Nišānğy enthält, die Wesire unterstützten.[1] In der späteren Zeit wurde die Ṭuġra von einem seiner Gehilfen, dem sogenannten طغراكش (*ṭuġrakëš*) den Urkunden beigesetzt. Der Nišānğy gehörte nach dem erwähnten Gesetze zu den höchsten Beamten des Osmanischen Reiches. Er war Mitglied des kaiserlichen Dīwāns, wo er mit den Wesiren, Heeresrichtern und Defterdārs einen der ersten Plätze innehatte.[2] Er bekleidete im allgemeinen den Rang eines Defterdārs, ging aber, wenn er Wesir oder Bejlerbej (General-Statthalter) war, dem Defterdār im Range vor. Hatte

---

[1] S. *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿosmān*, l. c. S. 16, 4. Z. v. o.: وطغراى شريفى وزرالر چكوب نشانجى يه ياردم ايتمك قانونمدر

[2] S. *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿosmān*, l. c. S. 13, 2. Z. v. o.: وديوان همايونده صدرده اوتورمق وزرانك وقاضى عسكرك ودفتردارلرك ونشانجيلرك يوليدر. اولا وزرا اوتوروب بر جانبه قاضى عسكرلر انلرك التنه دفتردارلر اوتوررلر واول بر جانبه نشانجى اوتورر ونشانجينك مرتبه سى اكر وزارت وبكلربكى لك ايسه دفتردارلره تصدر ايدر وسنجاق ايله نشانجى ايسه دفتردارلردن اشغه اوتورر القابى دفتردارلر القابيدر مرتبه سى انلر مرتبه سيدر; und S. 15, 5. Z. v. o.: وديوان همايونمده طعامده وزير اعظم ايله باش دفتردار وسائر وزرا ايله دفتردارلر ونشانجى يى يه لر وقاضى عسكرلر بشقه يرلر.

er aber den Rang eines Sanǧaḳ-Bejs, so stand er unter dem Defterdār. Es konnten daher wohl Defterdārs zu Nišānǧys, nie aber Nišānǧys zu Defterdārs ernannt werden.[1] Auch die dem Nišānǧy gegenüber gebrauchte Anrede (القاب *elḳāb*) war die gleiche wie die des Defterdārs. Die Nišānǧys ergänzten sich zunächst, wie das Gesetzbuch Meḥmeds II. bestimmte, aus den Kreisen der höheren ʿUlemās, nämlich der Professoren der höheren ‚Dāḫil (داخل)' und ‚Ṣaḥn (صحن)' genannten Schulen.[2] Dies hatte seinen Grund darin, daß die Nišānǧys auch die an die fremden Staaten gerichteten Schreiben zu verfassen hatten, was vor der Schaffung des Amtes eines Nišānǧy dazu geeignete und geschulte ʿUlemās besorgten. Die Nišānǧys galten also sozusagen auch als Sekretäre des Staates, wozu sie natürlich eine größere Vorbildung, wie sie damals nur in den Schulen der ʿUlemās vermittelt wurde, notwendig hatten. Später wurde die Wahl der Nišānǧys aus den Reihen der ʿUlemās fallen gelassen, da für die großherrlichen Schreiben der Staatssekretär (رئيس الكتاب) angestellt wurde, weshalb sich das Amt des Nišānǧy lediglich auf die Beisetzung der kaiserlichen Ṭuġra auf die Urkunden beschränkte. Dafür wurde aber dem Nišānǧy die Aufsicht über das wichtige Amt der Beschreibung der eroberten Länder und ihrer Einteilung in Tīmārs, das von einem besonderen Beamten, dem *Defter emīni* (دفتر امينى) geleitet wurde, übertragen. Er hatte somit auch die auf die Verleihung von Grund und Boden bezüglichen Geschäfte zu überwachen, bezw. die Eintragungen, die bei Übertragungen von im Defterḫāne-i ʿāmire verzeichneten Dörfer der Tīmārs, Ziʿāmets, Krongüter und frommen Stiftungen gemacht wurden, zu prüfen und zu bestätigen.[3]

---

[1] Wurde ein Defterdār zum Nišānǧy ernannt, so erhielt er den Rang eines Bejlerbej, wurde aber ein Staatssekretär (رئيس الكتاب, *reʾis-ʾl-küttāb*) Nišānǧy, so bekam er bloß den Rang eines Sanǧaḳ-Bejs. S. *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿoṯmān*, l. c. S. 14, 8. Z. v. o.: ومال دفتردارلكندن نشانجى اولسه اول بكلربكيلك حكمى ايله اولور و رئيس الكتاب نشانجى اولسه سنجاق حكمى ايله اولور.

[2] S. *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿoṯmān*, l. c. S. 14, 3. Z. v. u.: نشانجيلق داخل وصحن مدرسلرينك يوليدر.

[3] S. *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿoṯmān*, l. c. S. 14, Anm. 5.

Inhaltlich besteht die Ṭuġra, die in gewöhnlichen Fällen mit schwarzer Tinte (Tusche) ausgeführt wird,[1] aus dem Namen des regierenden Sultans und seines Vaters mit dem Zusatz مظفر دائما *mużaffer dā'imā* ‚Siegreich immer'. Diesen Inhalt hatte sie schon im 15. Jahrhunderte und hat ihn auch heute noch mit dem Unterschiede, daß seit Maḥmūd I. (1730—1754) der Titel *Ḫan*, der früher dem Namen des Vaters des regierenden Sultans nachgesetzt wurde, unmittelbar dem Namen des regierenden Sultans folgt, so z. B. lautet die Ṭuġra Sultan Meḥmeds II. (1451—1481): محمد بن مراد خان مظفر دائما *Meḥmed ben Murād Ḫan, mużaffer dā'imā,* und die Sultan Maḥmūds I.: محمود خان بن مصطفى مظفر دائما *Maḥmūd Ḫan ben Muṣṭafā, mużaffer dā'imā.*

Wann die Ṭuġra zum ersten Male auf osmanischen Urkunden vorkommt, läßt sich dermalen noch nicht bestimmen. Bisher nahm man vielfach an, daß die Ṭuġra und das Amt des Nišānġy erst seit Sultan Meḥmed II. bestanden haben, und zwar wohl deshalb, weil in den Chroniken erst aus dieser Zeit Namen von Nišānġys überliefert sind. So soll der erste Nišāngy unter Sultan Meḥmed II. ابو الخير محمد *Ab"'l-ḫejr Meḥmed* gewesen sein, dem dann der Reihe nach قرهمانى محمد پاشا *Karamanī Meḥmed Paša,* مولى سراج الدين *Mevlā Sirāġ" 'd-din,* ليسزاده محمد بن مصطفى *Liszāde Meḥmed ben Muṣṭafā* usw. gefolgt sind.[2] Diese Annahme widerspricht jedoch den Tatsachen, da das Archiv der Stadt Ragusa eine osmanische Urkunde in serbokroatischer Sprache vom 10. Juli 1430 besitzt,[3] welche die Ṭuġra Murāds II. in gleicher Form und mit demselben Inhalte (مراد بن محمد خان مظفر دا[ئما]) wie die Meḥmeds II. trägt. Auch findet man den Namen des Herrschers ṭuġraartig verschlungen auf Münzen schon seit Sulejmān, dem Sohn Bājezīds I.[4] Nach Hammer (Gesch. d. Osm. Reiches, Bd. 1, S. 173) soll der Ver-

---

[1] Außerdem gibt es Ṭuġras auch in karminroter Tinte, bezw. Farbe und in Gold. In Urkunden, die bei besonders feierlichen Anlässen erlassen wurden, ist die goldene oder färbige Ṭuġra überdies noch mit zahlreichen, färbigen Blumenornamenten, welche die Ṭuġra pyramidenförmig umgeben, in der prächtigsten Weise verziert.

[2] S. *Ḳānūnnāme-i āl-i 'osmān,* l. c. S. 5.

[3] S. Ć. Truhelka, l. c. S. 4.

[4] S. Ḫalīl Edhem, *Meskūkāt-i 'osmānijje,* Konst. 1334 (1916), 1. Bd., S. 25.

trag, den Sultan Murād I. im Jahre 1365 mit der Republik Ragusa abschloß, die erste Ṭuġra enthalten. Sie soll dadurch entstanden sein, daß Murād, der angeblich des Schreibens unkundig war, seine Hand in die Tinte tauchte und sie an der Spitze der Urkunde statt Unterschrift und Siegel abdrückte. Leider ist diese Urkunde, die Hammer vor sich hatte, nicht auffindbar. Meiner Ansicht nach aber muß der Gebrauch der Ṭuġra in eine noch frühere Zeit zurückgehen, ja die Ṭuġra d. i. der Name des Sultans scheint schon im Anfange des Osmanischen Reiches, wenn auch in einer anderen als der uns bekannten Form, an die Spitze der Urkunden gesetzt worden zu sein. Diese meine Ansicht stützt sich auf folgende Erwägungen. Die bekannte Sammlung der Staatsschreiben von Ferīdūn Bej enthält eine zweifellos echte Urkunde aus frühosmanischer Zeit, die schon die typische Schlußformel osmanischer Urkunden, mit der ihre Beglaubigungsmittel d. h. das Vorhandensein der Ṭuġra angegeben werden, nämlich: عالامت شريفه اعتماد قيله لر, aufweist. Es ist dies ein Diplom (منشور) Sultan Orḫans an seinen Sohn Sulejmān Šāh von der 1. Dekade Rebīʿ I 733 (beg. 22. IX. 1332), in dem dieser zum Müšīr des kaiserl. Dīwāns und zum Oberbefehlshaber (*sipähsālār*) ernannt und ihm gleichzeitig ein Ejālet übertragen wurde. Der Historiker ʿĀšiḳpašazāde berichtet in seiner Chronik[1] anläßlich der Eroberung der Stadt Alašehir und der Unterwerfung des Herrschers von Ajdyn, daß nunmehr in diesem Gebiete der Name des Sultans Bājezīd I. im Kanzelgebet genannt, auf seinen Namen Münzen geprägt wurden und daß auch das Handzeichen (نشان) der Lehensberäte auf seinen Namen lautete. Dieser Bericht ʿĀšiḳpašazādes ist nun höchst wichtig, da aus ihm nicht nur der Gebrauch der Ṭuġra auf osmanischen Urkunden zur Zeit Bājezīds I. unzweideutig hervorgeht, sondern wir erfahren auch aus ihm, daß bereits in dem kleinen türk. Lokalreiche Ajdyn schon vor der Eroberung durch Bājezīd I. an die Spitze der Urkunden ein Handzeichen des Landesherrn

---

[1] Sieh عاشق پاشازاده تاريخى, Ausgabe Staatsdruckerei 1332, S. 65:
... عهدله فتح ايتديلر، قانون پادشاهى نيسه اولدى. آيدين اوغلى
دخى اطاعتله كلدى ولايتك بعض كندويه ويردى. حصارلرينه
قوللر قوديلر، خطبه وسكه بايزيد خان آدينه اولدى. تيمارلرك دخى
نشانى بايزيد خان آدينه اولدى ...

gesetzt wurde, was man analog auch von den übrigen türk. Lokalreichen wird annehmen können, da, wie bereits erwähnt, die türk. Stämme Kleinasiens, die Osmanen inbegriffen, von den Oġusen abstammten, bei denen aber das Wort طغرا (تغراغ) nach dem Zeugnis des Verfassers des ‚dīwān[u] luġāt[i] 't-turk' in der Bedeutung ‚Siegel, Handzeichen des Herrschers' bekannt war.[1] Herrschte aber die Sitte, an die Spitze der Urkunden den Namen des Landesherrn zu setzen, in den türk. Lokalreichen Kleinasiens zur Zeit der Gründung des Osmanischen Reiches, so sind wir wohl zur Annahme berechtigt, daß diese Sitte auch schon seit jeher in den osmanischen Kanzleien in Übung war.[2]

C. Die Adresse (inscriptio) d. i. die Angabe der Person oder der Personen, für welche die in der Urkunde ausgesprochene Willensäußerung bestimmt ist. Für diese Adressen gibt es festbestimmte, nach dem Range und Stande des Adressaten genau abgestufte Formeln (القاب *elḳāb*), die wir gesammelt schon im Gesetzbuche Meḥmeds II. finden.[3] Stets ist die Anrede noch mit einer anderen Formel (salutatio), die immer einen Segenswunsch (دعا *du'ā*) enthält und gleichfalls je nach dem Range und Stande des Angeredeten verschieden ist, verbunden wie:

[1] S. oben S. 17, Anm. 4.

[2] Auch bei den Seldschuken, die nach der türkischen Überlieferung gleichfalls Oġusen waren (Salġuḳ war der Sohn eines gewissen Daḳaḳ aus dem Geschlechte des Ḳynyḳ, eines Enkels des Oġuz Ḫan), bestand zweifellos diese Sitte, was schon aus dem Namen der seldschukischen Staatskanzlei und ihres Vorstehers, die ديوان الطغرا und طغرائى (vgl. *'Osmānly ta'rīḫi*, hrsgb. vom *Ta'rīḫ-i 'osmānī enǧümeni*, 1. Bd., S. 245) hießen, zu entnehmen ist. Aus der in persischer Sprache geschriebenen Geschichte der Seldschuken ‚*al-'urāḍat[u] fi 'l-ḥikājet[i] 's-selǧūḳijjet[i]*' des Muḥammed ibn M. ibn 'Abdallāh ibn en-Niẓām el-Ḥusejnī el-Jezdī (gest. 1342/43 n. Ch.), hrsgb. von Dr. K. Süssheim, Kairo 1367, erfahren wir aber auch, daß bei den Seldschuken, wie schon unter den Chalifen, eine Fertigungsformel (توقيع) in Gebrauch war, die uns die erwähnte Geschichte von jedem einzelnen Sultan bekannt gibt. So hieß z. B. das توقيع des Sultans Rukn[u] 'd-dīn[i] Abū Muẓaffer Barkjarok (485—497 d. H.) ‚اعتمادى على الله وحده'. Zweifellos wurde dieser Brauch aus dem Chalifenreiche übernommen.

[3] S. *Ḳānūnnāme-i āl-i 'osmān*, l. c. S. 30 ff.

دام عزّه (فضله, اقباله, علوه) *dāma ʿizzuhu (fazluhu, iḳbāluhu, ʿuluwwuhu)* — dauern möge sein Ruhm (seine Vortrefflichkeit, sein Glück, seine Größe);

دامت معاليه *dāmet meʿālīhi* — dauern mögen seine hohen Eigenschaften;

زيد فضله (قدره, مجده, تقواه) *zīde fazluhu* [1] (*ḳadruhu, meǧduhu, taḳwāhu*) — es nehme zu (es mehre sich) seine Vortrefflichkeit (seine Macht, seine Herrlichkeit, seine Gottesfurcht);

ادام الله تعالى اجلاله *adāma ʾllāhu taʿālā eǧlālahu* — Gott, der Erhabene, möge seine Größe lange erhalten;

ادام الله تعالى فضائله *adāma ʾllāhu taʿālā fazāʾilahu* — Gott, der Erhabene, möge seine vortrefflichen Eigenschaften lange erhalten;

انار الله تعالى براهينهم *anāra ʾllāhu taʿālā berāhīnahum* — Gott, der Erhabene, möge ihre Manifestationen erleuchten;

طابت انفاسه الكريمة *ṭābet enfāsuhu ʾl-kerīmetu* — es mögen gut sein seine edlen Worte.

In Urkunden an abendländische Souveräne, Minister (Kanzler) und andere Würdenträger:

ختم الله عواقبه بالخير *ḫatama ʾllāhu ʿawāḳibahu bi ʾl-ḫejri* — Gott lasse ihn ein gutes Ende nehmen; oder

ختمت عواقبه بالخير *ḫutimat ʿawāḳibuhu bi ʾl-ḫejri* — möge sein Ende gut sein.

Anrede und Segenswunsch in einem Ferman, der an einen Sanǧaḳ-Bej gerichtet ist, lauten also z. B.:

---

[1] Nach Prof. Jakob (s. Ztsch. ‚Der Islam‘, Bd. VII, S. 277, Anm. 4) lesen die Türken diese Formel *zīde fadlehu* (*kadrahu*), weshalb er sie mit: er nehme zu an seiner Vortrefflichkeit (Macht) übersetzt (arab. Temjīz-Akkus.). Doch halte ich die Lesart *fadluhu* (*fazluhu*) etc., die mit jener Behrnauers übereinstimmt, für die richtigere, da auch Formeln wie: زيدت فضائله *zīdet fazāʾiluhu* es mehren sich seine vortrefflichen Eigenschaften, زيد علمهما *zīde ʿilmuhumā* es möge zunehmen das Wissen beider, زيد قدرهم *zīde ḳadruhum* es möge zunehmen ihre Macht, usw. in türkischen Urkunden vorkommen, wo ein arabischer Temjīz-Akkusatif nicht möglich ist. Vgl. Ragusaner Urkunden in türkischer Sprache Nr. 340 und Revue Hist. Bd. I, S. 68.

افتخار الامراء الكرام ممتاز الكبراء الفخام صاحب العزّ و الاحتشام هرسك سنجاغى بكى دام عزّه *iftiḫārᵘ 'l-ümerā'ⁱ 'l-kirāmⁱ mümtāzᵘ 'l-küberā'ⁱ 'l-fiḫāmⁱ ṣāḥibᵘ 'l-ʿizzⁱ we-'l-iḥtišāmⁱ hersek sanǧaǧy beji dāmᵃ ʿizzuhᵘ* — Ruhmvollster der edlen Fürsten, Ausgezeichneter der vornehmen Großen, Hochgeehrter und Erlauchter, Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina — dauern möge sein Ruhm — . . .;

in einem Ferman an einen Ḳāẓī:

مفخر القضاة و الحكام مبين الشرايع[1] ولاحكام مولانا ولچترين قاضيسى دام فضله *mefḫarᵘ 'l-ḳuẓātⁱ we-'l-ḥukkāmⁱ mübejjinᵘ 'š-šerā'iʿⁱ we-'l-aḥkāmⁱ mewlānā welčterin ḳāẓisi dāmᵃ faẓluhᵘ* — Ruhmvoller Ḳāẓı und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, unser Molla, Ḳāẓı von Wučitrn — dauern möge seine Vortrefflichkeit — . . .

In besonders feierlichen Urkunden gehen der Inscriptio Name und Titel des Ausstellers der Urkunde, nämlich des Sultans voran (sog. intitulatio).[2]

Ist aber die in der Urkunde ausgesprochene Willensäußerung nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet, sondern beinhaltet sie eine allgemein zu befolgende Verfügung oder Anordnung, so geht dem Urkundentext eine der folgenden Formeln voran, z. B.:

. . . نشان همايون حكمى اولدركه *nišān-i humājūn ḥükmi oldur ki* . . . Des kaiserlichen Handzeichens Befehl ist folgender: . . .;

. . . توقيع رفيع همايون حكمى اولدركه *tewḳīʿ-i refīʿ-i humājūn ḥükmi oldur ki* . . . Des erhabenen kaiserlichen Handzeichens Befehl ist der, daß . . .;

. . . بو بتى حكمى اولدركم[3] *bu biti ḥükmi oldur kim* . . . Dieses Schreibens Befehl ist der, daß . . .;

. . . نشان همايون وطغراى ميمون حكمى اولدر كى[4] *nišān-i humājūn we ṭuǧra-i mejmūn ḥükmi oldur ki* . . . Des kaiser-

[1] Im Arabischen richtig الشرائع.

[2] Beispiele siehe Aḥmed Ferīdūn Bej, l. c.

[3] Altosm. Frage- und Relativpronomen, hier statt des im Neu-Osm. gebrauchten pers. كه *ki*.

[4] Altosmanische Schreibweise des pers. كه *ki*.

lichen Handzeichens und der glückverheißenden Ṭuġra Befehl ist folgender: . . .;

نشان همايون ومثال ميمون انفذه الله تعالى الى يوم يبعثون حكمى اولدر كه . . . *nišān-i humājūn we misāl-i mejmūn anfazah^u 'llāh^u ta'ālā ilā jaum^i jub'asūn^a hükmi oldur ki* . . . Des kaiserlichen Handzeichens und des glückverheißenden Befehlsschreibens Gebot — Gott, der Erhabene, lasse es gelten bis zum jüngsten Tage — ist folgendes: . . .;

مضمون حجّت عاليشان انفذه الله الملك المنان الى انقراض الدهور والازمان اولدركى . . . *mazmūn-i ḥuǧǧet-i 'ālīšān anfazah^u 'llāh^u 'l-melik^u 'l-mennān^u ila 'nḳirāz^i 'l-duhūr^i we-'l-ezmān^i oldur ki* . . . Der Inhalt der erhabenen Urkunde — Gott, der allgütige König, lasse sie gelten bis ans Ende der Jahrhunderte und Zeiten — ist der, daß . . .;

نشان شريف عالى شان السلطانى[1] وطغراى غراى سامى مكان[2] خاقانى[3] نفذ بالعون الرحمانى حكمى اولدر كه . . . *nišān-i šerīf-i 'ālī šān es-sulṭānī we ṭuġrā-i ġarrā-i sāmī mekān-i ḫāḳānī nafaz^a bi 'l-'aun^i 'r-raḥmānī ḥükmi oldur ki* . . . Des erhabenen, erlauchten, großherrlichen Handzeichens und der glänzenden, hohen, kaiserlichen Ṭuġra — möge sie Geltung haben mit der Hilfe des Allerbarmers — Befehl ist folgender: . . .

II. Eigentlicher Urkundentext.

A. Darlegung des Sachverhaltes (expositio, narratio) der in der Urkunde dargestellten Rechtshandlung bezw. die Erzählung der Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde vorangingen, die auf sie eingewirkt oder sie direkt veranlaßt haben. Der technische Ausdruck dafür ist ابلاغ *iblaġ*. Sie beginnt gewöhnlich mit der Formel:

---

[1] Statt السلطانى kommen noch folgende Beinamen vor:
كيتى ستان *gītī sitān* oder كشور كشا *kišwär küšā* welterobernd; پادشاهى *pādišāhī* oder همايون *humājūn* kaiserlich.

[2] Statt سامى مكان kommt auch vor:
رفيع القدر *refī'^u 'l-ḳadr* erhaben, hoch, sowie die in Anm. 1 bereits angeführten كيتى ستان und كشور كشا.

[3] Statt خاقانى finden sich auch:
عالم آرا *'ālem ārā* die Welt schmückend, oder شاهنشاهى *šāhinšāhī* kaiserlich.

... توقيع رفيع (همايون) واصل اولجاق بلاسز[1] (معلوم اوله) كه *tewḳī'-i refī'(-i humājūn) wāṣil olyǧaḳ bilesiz (ma'lūm ola) ki* ... Bei Ankunft des erhabenen (kaiserlichen) Handzeichens sollt Ihr wissen (sei bekannt), daß ...

B. Verfügung (dispositio) des Sultans. Diese bringt den logischen Anschluß an die Expositio mit bestimmten Worten zum Ausdruck, z. B.:

... كرك در كه *gerek dir ki* ... Es ist notwendig, daß ...;

... امدى كرك در كه بو بابده *imdi gerek dir ki bu bābda* ... Nun ist es notwendig, daß in dieser Sache ...;

... حكم وارجاق كرك در كه *ḥüküm waryǧaḳ gerek dir ki* ... Sobald der Befehl einlangt, ist es notwendig, daß ...;

... بيوردم كه *bujurdum ki* ... Ich habe befohlen, daß ...;

... امدى بيوردم كه *imdi bujurdum ki* ... Ich habe nun befohlen, daß ...;

... بزه حيف در ايله[2] اولسا بيوردم كه *bize ḥajfdyr ejle olsa bujurdum ki* ... Es ist ein Nachteil für uns, wenn dem so ist, ich habe befohlen, daß ...;

... بوندن اوّل شيله بيورمش ايدُم كه *bundan ewwel šöjle bujurmuš idüm*[3] *ki* ... Früher hatte ich folgendes befohlen, daß ...;

... بو حكم شريفى (همايونى) ويردُم وبيوردُم كه *bu ḥükm-i šerīfi (humājūny) wirdüm*[4] *we bujurdum ki* ... Ich habe diesen erhabenen (kaiserlichen) Befehl erlassen und befohlen, daß ...;

... اللرينه بو حكم جهانمطاعى ويردوم وبيوردوم كه *ellerine bu ḥükm-i ǧihānmuṭā'y wirdüm we bujurdum ki* ... Ich habe ihnen diesen Befehl, dem die Welt gehorcht, eingehändigt und befohlen, daß ...

C. Bekräftigung (sanctio) der Dispositio bezw. des ausgesprochenen großherrlichen Willens, genannt تأكيد *te'kīd.* Sie besteht aus einer möglichst allgemein gehaltenen Phrase, worin

[1] Altosm. für neuosm. بيله سكز *bilesiñiz.*
[2] Altosm. für neuosm. اويله *öjle*; vgl. *azerbajǧ.* ايله *elä* so, solcher.
[3] Altosm. Aussprache, jetzt ‚*idim*'.
[4] Altosm. Aussprache, jetzt ‚*werdim*'.

auch oft ausgedrückt wird, daß der kaiserliche Befehl sorgfältig ausgeführt und ihm nicht entgegengehandelt werden solle, z. B.:

... شيله (بيله) بلا-سن-سز-لر *šöjle* (*böjle*) *bile-sin-siz-ler* ... So sollst du (Ihr, sie) wissen ...;

... بر درلو دخی اتمیاسز *bir dürlü dahy itmejesiz*[1] ... Ihr sollt auch in keiner Weise anders handeln ...;

... امدی سز دخی اکا کوره عمل ایدهسز *imdi siz dahy aña gjöre ʿamel idesiz* ... Nun sollt auch Ihr darnach handeln ...;

... شيله بلاسز اکا کوره عمل ایلیهسز بر درلو دخی ایتمیاسز *šöjle bilesiz aña gjöre ʿamel ejlejesiz bir dürlü dahy itmejesiz* ... So sollt Ihr wissen, Ihr sollt darnach vorgehen (und) in keiner Weise anders handeln ...;

... بر درلو دخی اتمیاسز وتکرار عرضه محتاج ایلمیاسز *bir dürlü dahy itmejesiz we tekrār ʿarża muhtāğ ejlemejesiz* ... Ihr sollt auch in keiner Weise anders handeln und neuerlich eine Klage nicht nötig werden lassen ...;

بر درلو دخی اتمیاسز بو بابدە کرکی کبی اهتمام ادهسز تکرار عرضه محتاج ایلمیاسز ... *bir dürlü dahy itmejesiz bu bābda gereji gibi ihtimām idesiz tekrār ʿarża muhtāğ ejlemejesiz* ... Ihr sollt auch in keiner Weise anders handeln, Ihr sollt in dieser Angelegenheit, wie es sich gebührt, Euere Sorgfalt verwenden und neuerlich eine Klage nicht nötig werden lassen ...;

... اهمال ومساهله اتمیاسز شويله بلاسز *ihmāl u müsāhele itmejesiz šöjle bilesiz* ... Nachlässig und saumselig sollt Ihr nicht sein, so sollt Ihr wissen ...;

.. عذر وبهانه اتمیاسز شيله بلاسز *ʿözr u behāne itmejesiz šöjle bilesiz* ... Entschuldigungen und Vorwände sollt Ihr nicht gebrauchen, so sollt Ihr wissen ...;

من بعد امر شريفمه ومعتاد قديمه مخالف کمسنهیه ایش اتدرمیهسن ... *min baʿd emr-i šerīfime we müʿtād-i kadīme muhālif kimesneje iš itdirmejesin* ... Du sollst künftighin niemand entgegen meinem hohen Befehle und den alten Gebräuchen handeln lassen ...

[1] = neuosm. *etmejesiñiz*; ایتمک altosm. ‚*itmek*‘, neuosm. ‚*etmek*‘ gesprochen.

Oft findet sich statt der sanctio die Androhung einer Strafe (comminatio) für eine Verletzung des Urkundeninhaltes bezw. des kaiserlichen Befehles, z. B.:

والا حکمومه مخالفت ایدوب بر وجهله مضرت ایداجك اولرلار اسه کی ایشتدم قول کوندرب عظیم بالایه اوغرادرین[1] . . . *we illā ḥükmüme müḫālefet idüb bir weğhle maẓarret ideğek olurlar ise ki išitdüm ḳul gjönderüb ʿaẓīm belājā oğradyryn* . . . Wenn sie aber meinem Befehle zuwiderhandeln, und auf irgend eine Weise Schaden zufügen sollten, so will ich, sobald ich (davon) gehört habe, Truppen schicken und über sie schweres Unheil kommen lassen . . .;

والا هر کم که زحمت ویروب اوشندراجك اولورسه کي قاپومه عرض ایدالر عتابه مستحق اولور عظیم بلایه اوغرادرین . . . *we illā her kim ki zaḥmet wirüb üšündüreğek olursa ki ḳapuma ʿarż ideler ʿitāba müsteḥaḳḳ olur ʿaẓīm belāja oğradyryn* . . . Denn wer immer sie belästigen und bedrohen sollte, verdient, sobald man es meiner Pforte mitteilt, meinen Tadel und ich will über ihn schweres Unheil kommen lassen . . .;

ایلمینلری سکدره‌سز تمرّد ایدنلرك حقندن کلاسز . . . *ejlemejenleri sögdüresiz temerrüd idenleriñ ḥaḳḳyndan gelesiz* . . . Denjenigen, die nicht so handeln, sollt Ihr Rügen erteilen lassen und jene, die sich auflehnen, bestrafen . . . .

Auch kommt es vor, daß sanctio und comminatio in einem Satze vereinigt sind.[2]

D. Angabe der Beglaubigungsmittel der Urkunde, nämlich das Vorhandensein der kaiserlichen Ṭuğra auf der Urkunde. Dafür werden folgende Formeln gebraucht:

علامت شریفه اعتماد ایده‌سز (قلاسز) . . *ʿalāmet-i šerīfe iʿtimād idesiz (ḳylasyz)* . . . Ihr sollt dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken . . .;

بتی[3] تحقیق بلب اعتماد قلاسز . . . *biti taḥḳīḳ bilib iʿtimād ḳylasyz*

---

[1] Altosm. statt اوغرادرم *oğradyrym*, s. Urkunde Nr. 1, Anm. 7.

[2] S. Urkunde Nr. 544 der Ragusaner Urkunden in türk. Sprache.

[3] Richtig eigentlich بتییی *bitiji* oder بتینی *bitini* (Akkus.-Suff. im Altosm. = *-i* [*-ji*] oder *-ni*), doch wird das Akk.-Suff. im Altosm. oft ausgelassen (s. Vámbéry, *Altosm. Sprachstudien*, S. 9). بتیك ,بیتی ,بتی *biti, bitik*, altosm. das Schreiben, der Brief; بیتمك *bitmek* schreiben.

. . . Ihr sollt das Schreiben für wahr halten und ihm Vertrauen schenken . . .;

. . . بتى مطالعه قلنلر تحقيق بلب علامت شريف ازره اعتماد قلالر *biti müṭāleʿa ḳylanlar taḥḳīḳ bilib ʿalāmet-i šerīf üzere iʿtimād ḳylalar* . . . Diejenigen, welche das Schreiben lesen, mögen es für wahr halten und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken . . .;

علامت شريف[1] مطالعه قلانلر مضمون ميمونن و فحواى همايونن محقق بلوب اعتماد قلالر . . . *ʿalāmet-i šerīf müṭāleʿa ḳylanlar mazmūn-i mejmūnyn we feḥwā-i humājūnyn muḥaḳḳaḳ bilüb iʿtimād ḳylalar* . . .. Diejenigen, welche das erhabene Handzeichen lesen, mögen seinen glückverheißenden Inhalt und die kaiserlichen Worte für wahr halten und ihnen Vertrauen schenken . . . u. v. a.

III. Schluß oder Schlußprotokoll.

A. Datierung. Diese geschieht in arabischer Sprache nach dem arabischen Mondjahr (Hiğrajahr) und wird stets eingeleitet mit den Worten: . . . تحريرًا (تحريرا) فى *taḥrīrün* (*taḥrīrā*) *fī* . . . Geschrieben (gegebon) am . . . Seltener wird . . . كتب فى *kutibᵘ fī* . . . oder . . . حرر فى *ḥurrirᵘ fī* . . . es (d. h. die Urkunde) wurde geschrieben am . . . gebraucht. Diese zwei letzteren Ausdrücke finden sich meistens in Urkunden, die in arabischer oder persischer Sprache abgefaßt sind.

Was die Monatstage anbelangt, so werden sie entweder bestimmt bezeichnet, z. B. فى خامس رجب المرجّب *fī ḫāmisⁱ reğebⁱ ʾl-müreğğeb* auch فى اليوم الخامس من رجب المرجّب *fī ʾl-jaumⁱ ʾl-ḫāmisⁱ min reğebⁱ ʾl-müreğğeb* am 5. des geschätzten Reğeb, oder es wird nur die Dekade angegeben, in die der betreffende Tag fällt. Die erste Dekade eines Monats heißt الاوائل (türk. الاوايل geschrieben) *el-ewāʾil* 1. bis 10. Tag eines Monats, die zweite الاواسط *el-ewāsiṭ* 11. bis 20. Tag eines Monats und die dritte الاواخر *el-ewāḫir* 21. bis 30. (resp. 29.) Tag eines Monats, z. B.:

فى اوايل رمضان المبارك *fī ewāʾilⁱ ramażānⁱ ʾl-mübārek* in der ersten Dekade (1. bis 10.) des gesegneten Ramażān; manch-

[1] Statt علامت شريفى (Akkus.), s. S. 29, Anm. 3.

mal steht vor dem Monatsnamen noch das Wort شهر *šehr* (eigentl. *šehr*[i], Genet.) oder من شهر *min šehr* (eigentl. *šehr*[i]), z. B.: فى اواسط شهر (من شهر) محرّم الحرام *fī ewāsiṭ*[i] *šehr*[i] (*min šehr*[i]) *muḥarrem*[i] *'l-ḥarām* in der 2. Dekade (11. bis 20.) des geheiligten Muḥarrem.

Der erste eines jeden Monats heißt غرّه *ġurre* und der letzte سَلخ *selḫ*; auch der 15. eines Monats hat zuweilen eine besondere Bezeichnung nämlich منتصف *mütteṣaf*. Da aber منتصف im Arabischen die Mitte einer Sache bedeutet, so kann logischerweise obige Bezeichnung nur bei jenen Monaten des Hiğrajahres Anwendung finden, die 30 Tage haben, also beim محرّم *muḥarrem*, ربيع الاوّل *rebī*[u] *'l-ewwel*, جماذى الاولى *ğemāzi 'l-ūlā*, رجب *reğeb*, رمضان *ramażān* und ذى القعده *zi'l-ḳa'de*, z. B.: تحريرا فى منتصف رجب المرجّب سنه ٩٨٨ *taḥrīrā fī münteṣaf*[i] *reğeb*[i] *'l-müreğğeb sene*[ti] 988 Geschrieben am 15. des geschätzten Reğeb des Jahres 988.[1] Schließlich sei noch bemerkt, daß manchmal die Dekadenbezeichnung الاواسط und الاواخر zur Bezeichnung des mittelsten bezw. letzten Monatstages gebraucht wird.

Seltener werden die Monatstage in Ziffern ausgedrückt, wie: فى ٣ ربيع الاوّل *fī* 3. *rebī*[i] *'l-ewwel* am 3. Rebī' I.

Die Monatsnamen sind, wie bereits erwähnt, die arabischen des Hiğrajahres und werden entweder ganz ausgeschrieben oder durch Abkürzungen[2] bezeichnet. Sie führen auch Beinamen und zwar mit Ausnahme der zwei letzten alle jene, die nur aus einem Worte bestehen. Die in den Urkunden gebrauchten Monatsnamen mit den üblichen Beinamen und Abkürzungen sind folgende:

م = محرّم الحرام *muḥarrem*[u] *'l-ḥarām* der geheiligte Muḥarrem;

ص = صفر الخير *ṣafar*[u] *'l-ḫejr* oder صفر المظفر *ṣafar*[u] *'l-mużaffar* der glückbringende (siegreiche) Ṣafar;[3]

را = ربيع الاول *rebī*[u] *'l-ewwel* der erste Rebī' oder اوّل الربيعين *ewwel*[u] *'r-rebī'ejn* der erste der beiden Rebī';

---

[1] Vgl. auch Ferīdūn Bej, l. c. Bd. II, S. 301.

[2] Eine Liste dieser Abkürzungen gab ich schon in meiner Abhandlung ‚Bericht über den Zug des Groß-Botschafters Ibrahim Pascha nach Wien im J. 1719', *Sitzungsber. d. K. Akad. d. W.*, Bd. 158, 3. Abh., S. 8, Anm. b.

[3] Vgl. Ferīdūn Bej, l. c. Bd. I, S. 279: تحريرًا فى اوائل شهر صفر ختم بالخير و الظفر.

ر = ربيع الثانى *rebīʿu'ṣ-ṣānī* oder ربيع الآخر *rebīʿu'l-āḫir* der zweite, letzte Rebīʿ oder آخر الربيعين *āḫiru 'r-rebīʿejn* der letzte der beiden Rebīʿ;

جا = جادى الاولى *ǧumāda 'l-ūlā* der erste Ǵumādā; statt جادى *ǧumādā* schreiben und sprechen die Türken auch جاذى *ǧemāẕī*, wo das auslautende arab. الف بصورة الياء *alif biṣūrat el-jā'* nach persischer Art wie ī ausgesprochen wird, vgl. a. المعنى *el-maʿnā* der Sinn, die Bedeutung, t. معنى (معنا) *maʿnā*, p. معنى *maʿnī*; zum Wechsel von د und ذ vgl. a. خدمة *ḫidmet* und t. خذمت *ḫiẕmet*. Endlich wird جادى (جاذى), das im Arabischen ein Femininum ist, von den Türken als Maskulinum behandelt und man findet daher in den Urkunden auch den Ausdruck (جاذى) جادى الاوّل (*ǧemāẕi*) *ǧemādi 'l- evvel*; auch der Ausdruck الجماذيين (اولى) اوّل *evvelu* (*ūla*) *'l-ǧemāẕijejn* der erste der beiden Ǵumādā kommt vor.

ج = جادى الآخرة *ǧumāda 'l-āḫire* der letzte Ǵumādā oder جادى الثانيه *ǧumāda 'ṣ-ṣānije* der zweite Ǵ. oder جادى الاخرى *ǧumāda 'l-uḫrā* (اخرى Fem. von آخر *āḫar* der andere) der andere Ǵ. auch جادى الآخر *ǧumāda 'l-āḫir* (Maskul.). Natürlich finden sich auch die Schreibweise mit ذ und die Aussprache *ǧe* . . . statt *ǧu* . . . und auslautendes ī statt ā. Auch der Ausdruck آخر الجماديين *āḫiru 'l-ǧumādejejn* der letzte der beiden Ǵ. kommt vor.

ب = رجب الفرد *reǧebu 'l-ferd* oder رجب المرجّب *reǧebu 'l-müreǧǧeb* der alleinstehende, geschätzte Reǧeb.[1]

ش = شعبان المعظّم *šaʿbānu 'l-muʿaẓẓam* der verehrte Šaʿbān.

ن = رمضان المبارك *ramaẓānu 'l-mübārek* oder رمضان المكرّم *r.u 'l-mükerrem* oder رمضان الشريف *r.u 'š-šerīf* der gesegnete, heilige, verehrte Ramaẓān.

ل = شوّال المكرّم *šavvālu 'l-mükerrem* der geehrte Šawwāl.

---

[1] Selten رجب الاصمّ *reǧebu 'l-aṣamm* der stille, friedliche Reǧeb, vgl. Ferīdūn Bej, l. c. Bd. I, S. 390.

ذا = ذى القعدة[1] الشريفه *zi 'l-ḳa'de 's-šerīfe* } der edle, gehei-
„ „ „ „ الحرام[2] *'l-ḥarām* } ligte *Zi 'l-ḳa'de*.

ذ = ذى الحجّة الشريفه *zi 'l-ḥiǧǧe^ti 's-šerīfe* } der edle, geseg-
„ „ „ „ المباركه *'l-mubāreke* } nete, geheiligte
„ „ „ „ الحرام *'l-ḥarām* } *Zi 'l-ḥiǧǧe*[3].

Auf den Monatsnamen folgt nach vorausgehendem سنه *sene* Jahr (eigentl. arab. Genet. سنة *sene^ti* des Jahres) oder seltener . . . لسنة *lisene^ti* . . . vom Jahre, des Jahres, die Jahreszahl ebenfalls in arabischer Sprache, und zwar stets in der Weise, daß mit den Einern begonnen wird, z. B.: . . . سنة اربع وتسعين وثمانمائة[4] *sene^ti erba'^in we tis'īn^e we samānimi'e^tin* des Jahres 894. Seltener wird die Jahreszahl in Ziffern ausgedrückt, z. B.: فى ٣ صفر المظفر سنه ٨٩٣; man kann im allgemeinen sagen, daß dort, wo der Monatstag durch eine Zahl wiedergegeben wird, auch die Jahreszahl in Ziffern ausgedrückt wird, in welchem Falle dann die Monatsnamen auch sehr oft die oben erwähnten Abkürzungen aufweisen.

Manchmal wird durch besondere Zusätze, die unmittelbar auf die Jahreszahl folgen, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Datierung nach der mohammedanischen Zeitrechnung erfolgt ist, z. B.:

تحريرًا فى اواسط صفر سنة اربعين وثمانمائة من الهجرة النبوية *taḥrīrän fī ewāsiṭ^i ṣafer^i sene^ti erba'in^e we-samānimi'e^tin min^e 'l-hiǧre^ti 'n-nebewijje^ti*;	Geschrieben in der 2. Dekade des Ṣafer des Jahres 840 der Hidschra (Auswanderung) des Propheten:

[1] Der elfte Monat heißt im Arabischen eigentlich ذو القعدة *zu 'l-ḳa'de^ti*. Die türkische Aussprache *zi 'l-ḳa'de* ist dadurch entstanden, daß man von der arabischen Genetiv-Konstruktion شهر ذى القعدة *šehr^u zi 'l-ḳa'de^ti* ‚der Monat *Zu 'l-ḳa'de*' das Wort شهر *šehr* wegließ. Dasselbe gilt auch für die Aussprache ذى الحجّة *zi 'l-ḥigǧe*.

[2] Ferīdūn Bej, l. c. Bd. I, S. 64, 76, 94, 97, 102, 145, 166 usw.

[3] Vgl. auch E. Littmann, Über die Ehrennamen und Neubenennungen der islamischen Monate, in Ztschr. *Der Islam*, Bd. 8, S. 228 ff.

[4] Meist ثمانمايه geschrieben, auch Abkürzungen wie ثمانما، ثمانمء kommen vor.

... سنة ... من الهجرة الهلالية ... *sene^{ti} ... min^{e} 'l-hiǧre^{ti} 'l-hilālijje^{ti}*;	... des Jahres ... der Neumondhidschra;[1]
... سنة ... من الهجرة النبوية عليه افضل التحيّة ... *sene^{ti} ... min^{e} 'l-hiǧre^{ti} 'n-nebewijje^{ti} ʿalejh^{i} efḍal^{ü} 'tta-ḥijje^{ti}*;	... des Jahres ... der Hidschra des Propheten, über ihn die besten Segenswünsche;
... سنة ... من الهجرة النبوية على واضعها السلام ... *sene^{ti} ... min^{e} 'l-hiǧre^{ti} 'n-nebewijje^{ti} ʿalā wā-ḍiʿiha 's-selām*;	... des Jahres ... der Hidschra des Propheten; der Friedensgruß über den, der sie unternommen hat;
... سنة ... من الهجرة النبوية عليه وعلى آله افضل الصلوة واكمل التحيّة ... *sene^{ti} ... min^{e} 'l-hiǧre^{ti} 'n-nebewijje^{ti} ʿalejh^{i} we-ʿalā ālih^{i} efḍal^{u} 'ṣ-ṣalāt we-ekmel^{ü} 't-taḥijje^{ti}*;	... des Jahres ... der Hidschra des Propheten; über ihn und sein Geschlecht die schönsten Gebete und die vollkommensten Segenswünsche;
... سنة ... من الهجرة النبوية عليه افضل الصلوة واكمل التحيّة ... من له العز والشرف *sene^{ti} ... min^{e} 'l-hiǧre^{ti} 'n-nebewijje^{ti} ʿalejh^{i} efḍal^{u} 'ṣ-ṣalāt^{i} we-ekmel^{ü} 't-taḥijje^{ti} men leh^{ü} 'l-ʿizz we-'š-šeref.*	... des Jahres ... der Hidschra des Propheten; über ihn, dem Ruhm und Ehre gebührt, die schönsten Gebete und die vollkommensten Segenswünsche.

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich das Datum bei Lehensdiplomen zuweilen auf der Rückseite der Urkunde befindet.[2]

B. Angabe des Ausstellungsortes. Der Ausstellungsort einer Urkunde wird mit Vorsetzung eines der folgenden drei Ausdrücke bezeichnet:

---

[1] d. h. der Hidschra, die nach orientalischen Quellen am 1. Rebiʿ I, d. i. zur Zeit des Neumondes begann. Vgl. Ch. L. Ideler, *Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie*, Berlin 1825/26, Bd. II, S. 486.

[2] Vgl. das Diplom für einen Subašy vom 2. Rebiʿ I 1080 (31. Juli 1669) in der Nationalbibliothek zu Wien, N. F. 464.

1. ... بمقام *bemeḳām-i* ... in der Residenz ...
2. ... بمدينهٔ *bemedīne-i* ... in der Stadt ...
3. ... بيورت *bejurt-i* ... im Feldlager zu ...

Der erste Ausdruck findet sich in Urkunden, die in einer der drei Residenzstädte des Osmanischen Reiches, nämlich Brussa, Adrianopel und Konstantinopel, ausgestellt wurden, z. B.: بمقام بروسه *bemeḳām-i bursa* (dies ist die türkische Aussprache) in der Residenz Brussa; بمقام ادرنه *bemeḳām-i edirne* in der Residenz Adrianopel; بمقام قسطنطينيه[1] *bemeḳām-i ḳosṭanṭīnijje* in der Residenz Konstantinopel. Brussa war die erste und älteste Residenz der Osmaniden bis zum Jahre 767 d. H. (beg. 18. Sept. 1365), in welchem Jahre Sultan Murād I. das im Jahre 763 d. H. (beg. 31. Okt. 1361) durch Lala Šāhīn Paša eroberte Adrianopel zur Residenz erhob und das bis zur Eroberung Konstantinopels (1453 n. Ch.) durch Sultan Meḥmed II. die Residenz der osmanischen Herrscher blieb. Nun gibt es aber Urkunden,[2] die mit dem Vermerk بمقام بروسه, bezw. بمقام ادرنه

[1] Dies ist der offizielle Name von Konstantinopel und wird قسطنطنيه *ḳosṭanṭinijje* oder قسطنطينيه *ḳosṭanṭīnijje* geschrieben. Da er im Schlußprotokoll meist schwer leserlich ist oder nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet wird, so läßt sich nicht genau bestimmen, wann die beiden erwähnten Schreibarten gebräuchlich waren. Nun ist aber auf Münzen die Schreibweise mit einem ى die der älteren Zeit bis etwa zweihundert Jahre nach Meḥmed II. und erst unter Meḥmed IV. und seinem unmittelbaren Nachfolger Sulejmān II. kommt die Schreibung mit zwei ى auf, die auch noch gegenwärtig mit geringen Ausnahmen die geltende ist. Wir können daher mit Recht annehmen, daß die Schreibweise mit ‚einem ى‘ allgemein die der älteren Zeit ist — auch die alten Chroniken des ʿĀšiḳpašazāde (S. 1) und des Ṭursun Bej (l. c. S. 36) haben قسطنطنيه mit einem ى — und daß sie auf Urkunden bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts gebräuchlich war. Unter Sultan Muṣṭafā III. (1757—1773) findet man merkwürdigerweise in den Schlußprotokollen der Fermane für Konstantinopel fast immer das Wort اسلامبول *islāmbol*, seltener استانبول *istambol* statt قسطنطينيه. Unter seinen Nachfolgern scheint aber wieder قسطنطينيه gebräuchlich gewesen zu sein. Auf Münzen dagegen taucht der Name اسلامبول schon unter Aḥmed III. (1703—1730) auf und ist bei einem Teil der Münzen bis Sultan Selīm III. (1789—1807) üblich, unter dem dann alle Münzen mit dem Namen اسلامبول geprägt wurden. Vgl. Ismāʿīl Ġālib, *Taḳwīm-i meskūkāt-i ʿosmānijje*, Einleitung, S. ط und يج.

[2] Vgl. Ferman Sultan Selīms I. von 919 d. H. (بمقام بروسه), Fermane desselben Sultans von 914 und 923 d. H. (بمقام ادرنه), Fermane Sulej-

zu einer Zeit ausgestellt wurden, wo diese beiden Städte nicht mehr Residenzstädte waren. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß die erwähnten Städte, wenn sich in ihnen der Sultan anläßlich eines Feldzuges oder aus sonst irgendeinem Grunde aufhielt, sozusagen vorübergehend wieder als Residenzstädte auflebten, weshalb die während dieser Zeit daselbst ausgefertigten Urkunden den Vermerk ... بمقام *bemeḳām-i* ... erhielten. Von Adrianopel ist es überdies bekannt, daß sich daselbst noch nach der Eroberung Konstantinopels vielfach das kaiserliche Hoflager befand.

Paläographisch wäre zum Ausdrucke بمقام noch zu bemerken, daß derselbe oft in Form einer Schlinge geschrieben wird, innerhalb der dann Name und Beiname des Ausstellungsortes zu stehen kommen. Nicht selten ist statt بمقام überhaupt nur noch eine Schlinge vorhanden.[1]

Der zweite Ausdruck ... بمدينهٔ *bemedīne-i* ... kommt in Urkunden vor, die in einer Provinzstadt ausgestellt wurden, mag es sich nun um kaiserliche Erlässe (Fermane), handeln oder um Erlässe oder Verfügungen (sog. Bujuruldu) der Großwesire und Statthalter, z. B.: بمدينهٔ بدون *bemedīne-i budun* in der Stadt Ofen; بمدينهٔ دار الجهاد بلغراد المحروسه *bemedīne-i dār-i 'l-ǧihād-i belǧrad el-maḥrūse* in der Stadt des Kriegsgebietes Belgrad, dem wohlbeschützten.[2]

Der dritte Ausdruck endlich ... بيورت[3] *bejurt-i* ... steht vor dem Ausstellungsorte in jenen Urkunden, die im Lager

māns des Großen von 957 und 958 d. H. (بمقام ادرنه) etc. Nr. 36, 48, 49, 85, 86 der türkischen Urkunden des Ragusaner Archivs.

[1] Vgl. türkische Urkunden des Ragusaner Archivs Nr. 707, 708, 581 u. v. a.

[2] Doch bezeichneten die Großwesire, Statthalter und Sanǧaḳ-Bejs in ihren eigenen Schreiben und Erlässen, die an ihrem Amtssitze ausgefertigt wurden, den Ausstellungsort nicht selten mit Vorsetzung von ... بمقام. Vgl. das Schreiben des Großwesirs Meḥmed Ṣoḳolly an Kaiser Maximilian II. (1577), des Großwesirs Aḥmed Paša an Kaiser Rudolf II. (1579), des Sanǧaḳ-Bejs von Bosnien ʿOsmān an Kaiser Maximilian II. (1562) usw. im Staats-Archiv zu Wien und zwei Erlässe des Statthalters von Ägypten (خيره باى (بكى)) an die Ḳāżīs von Alexandrien, Damiette usw. (1519 und 1520) Nr 55 und 58 der türkischen Urkunden des Ragusaner Archivs u. v. a.

[3] يورت *jurt* ist ein türkisches Wort und bedeutet eigentlich das Filzzelt

während eines Feldzuges ausgestellt wurden. z. B.: بیورت اسکوب *bejurt-i üsküb* im Feldlager zu Üsküb, بیورت صحراء اسکدار *bejurt-i ṣaḥrā'-i üsküdar* im Feldlager in der Ebene von Skutari. Bekanntlich bestand im Osmanischen Reiche die Einrichtung, daß, wenn der Sultan und der Großwesir ins Feld zogen, sie nicht nur alle Militärämter, sondern auch alle Ämter des Dīwāns und der Rechnungskammer, die Minister des Innern und des Äußern mit ihren Kanzleien begleiteten. Da aber diese Maßregel zu mancherlei Unzukömmlichkeiten im Verwaltungsorganismus des Reiches führte, hat man dafür gesorgt, daß alle ins Feld ziehenden Minister und Beamten doppelt ernannt wurden, von denen die einen ins Feld zogen, die anderen aber in Konstantinopel zurückblieben. Es entsteht nun die Frage, ob trotz dieser letzteren Verfügung alle Urkunden im Feldlager selbst ausgestellt wurden oder einige auch von den in Konstantinopel verbliebenen stellvertretenden Ämtern? Mangels hinreichenden Materials läßt sich diese Frage derzeit noch nicht beantworten. Vielleicht wurden nur die Urkunden über hochwichtige und dringende Angelegenheiten, die zweifellos der im Feldlager anwesende Sultan selbst entschied, im Feldlager ausgestellt, während die über minder wichtige in Konstantinopel abgefaßt wurden. Diese Vermutung stützt sich auf Nr. 1—4 der veröffentlichten Urkunden, die den Vermerk . . . بیورت tragen und zugleich auch wichtige und eine rasche Entscheidung erheischende Angelegenheiten beinhalten.

Wurden aber die Urkunden im Feldlager zu einer Zeit ausgestellt, da sich das osmanische Heer in den Winterlagern befand, so wurde dies in den Urkunden eigens vermerkt mit dem Ausdrucke . . . بمشتای *bemeštā-ji* . . . (مشتا *meštā*, türkische Schreibweise des arab. مشتی *meštā*, bezw. مشتیً *meštan*, Winterlager, türk. = قیشلاق *kyšlak*) im Winterlager von . . ., z. B.: بمشتای بابا طاغی *bemeštā-ji babadağy* im Winterlager von

der Nomaden, dann Lager, Land, Vaterland, Haus. Grammatisch ist die Vorsetzung der persischen Präposition *be* an das türkische Wort *jurt* sowie seine Verbindung mit dem folgenden Ortsnamen durch die persische Iżāfet-Konstruktion falsch, was aber bei diesem Worte allgemein gebräuchlich war (غلط مشهور).

Babadağ; بمشتاى سلانيك المحروسه *bemeštā-ji selanik el-mahrūse* im Winterlager von Saloniki, dem wohlbeschützten.[1]

Als Beinamen für die Residenzstadt oder eine andere Hauptstadt sind gewöhlich المحروسه *el-maḥrūse* die wohlbeschützte, المحميه *el-maḥmijje* die wohlbehütete, wohlbewahrte und الموقيّه *el-mewḳijje* die beschützte, behütete, in feierlichen Fermanen auch المحميه عن البليه *el-maḥmijje ʿan' 'l-belijje* die vor Unheil behütete, gebräuchlich, z. B.: بمقام ادرنه المحروسه *bemeḳām-i edirne el-maḥrūse* in der Residenz Adrianopel dem wohlbeschützten; بمدينهٔ بدون المحروسه *bemedīne-i budun el-maḥrūse* in der wohlbeschützten Stadt Ofen; بمقام قسطنطنيه الموقيّه *bemeḳām-i ḳosṭanṭinijjeti 'l-mewḳijje* in der Residenz des wohlbehüteten Konstantinopel, usw. Wann der eine und wann der andere der erwähnten Beinamen gebraucht wird, steht nicht fest. الموقيّه *el-mewḳijje* scheint nur in Urkunden unter Meḥmed II. (s. Nr. 5—8) gebräuchlich gewesen zu sein. In der späteren Zeit, ungefähr vom Beginne des 16. Jahrhunderts an, kommt es fast nicht mehr vor und es finden sich nur noch die beiden anderen Beinamen, nämlich المحروسه und المحميه. Von diesen steht bei Konstantinopel bald der eine, bald der andere, jedoch ist seit etwa der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bei gewöhnlichen Urkunden المحروسه fast ausschließlich im Gebrauche. In feierlichen Fermanen kommen المحروسه und المحميه sogar zusammen vor, z. B.: بمقام قسطنطينيه المحروسه المحميه usw.

Außer den erwähnten Beinamen gibt es in besonders feierlichen Urkunden speziell für Konstantinopel noch einen vierten Beinamen, nämlich دار السلطنة العليّه *dārᵘ 's-salṭaneti*[2] *'l-ʿalijje* Sitz der hohen Regierung, in der Verbindung بمقام دار السلطنة

[1] Das Winterlager dauerte manchmal bis in den April hinein, vgl. die türkische Urkunde des Ragusaner Archivs Nr. 600.

[2] Auch Adrianopel führte den Beinamen دار السلطنه *dārᵘ 's-salṭane*, und zwar nach Ṭursun Bej, *Taʾrīḥ-i Abu 'l-Fetḥ*, S. 36, 69, 75, 95 etc., sowohl vor der Eroberung Konstantinopels, als es Hauptstadt des Osmanischen Reiches war, als auch nach derselben. In Ferīdūn Bejs *Münšaʾātᵘ 's-selāṭīn*, Bd. 1, S. 185 kommt für Adrianopel auch der Beiname دار النصر *dārᵘ 'n-naṣr* Haus des Sieges' vor.

بمقام دار السلطنة العليه oder العليه قسطنطينيه المحميه المحروسه قسطنطينيه المحميه عن البليه.[1]

Als Schlußzeichen bei der Angabe des Ausstellungsortes wird bisweilen ein م gesetzt, das die Abkürzung des arab. تمّ *temme* es ist zu Ende, fertig, Schluß, bedeutet. Dieses Zeichen kommt vereinzelt schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor, ist aber seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts fast ständig im Gebrauche.

C. Siegel. Urkunden des 15. Jahrhunderts und auch die späteren tragen nie das Siegel des Ausstellers, d. h. des Sultans, denn die Ṭuġra vertritt die Stelle des Siegels. Nur Ṭuġra-Urkunden staatsfinanziellen Inhaltes tragen meistens das Siegel des Defterdārs, des Vorstehers der Rechnungskammer, und zwar entweder links in der Nähe des Ausstellungsortes (vgl. Nr. 19, 20, 22) oder auf der Rückseite (vgl. Nr. 12).[2] Diese Siegel werden nach orientalischer Sitte mit Tinte oder schwarzer Tusche befeuchtet und auf das Papier aufgedrückt. Siegelwachs dagegen, und zwar rotes mit eingedrücktem Siegel des Sultans oder Großwesirs, kommt erst im 18. Jahrhundert wohl infolge abendländischer Einflüsse in Gebrauch, aber auch dann nur bei besonders feierlichen Urkunden, wie Beglaubigungsschreiben von Gesandten usw. Diese Siegel befinden sich jedoch niemals auf dem Urkundenblatte, auch sind sie ihm nicht angehängt wie die Bullen, sondern sie bilden gleichsam den Verschluß eines aus zahlreichen Seidenfäden gebildeten Ringes, der die Urkunde und die ihr beigeschlossene, eigentümlich geformte Adreßschleife (تذكره قولاغى *tezkire ḳulaġy*) zusammenhalten soll.[3]

---

[1] In modernen osmanischen Diplomen steht statt قسطنطينيه bloß دار الخلافة العليه *dārü 'l-ḫilāfeti 'l-'alijje* Sitz des hohen Kalifates.

[2] Auch die Schreiben und Erlässe (*Bujuruldu*) der Großwesire, Statthalter und Janitscharen-Agas mit Wesirsrang, tragen neben deren ṭuġraartig verschlungenem Namenszuge (پنجه *pence*), der sich zum Unterschiede von der Ṭuġra des Großherrn nicht an der Spitze der Urkunde, sondern meistens am rechten Rande um 90° verschoben befindet, das Siegel des betreffenden Würdenträgers.

[3] Dagegen scheinen osmanische Würdenträger bei ihrem schriftlichen Verkehr mit dem Abendlande schon im 16. Jahrhundert rotes Siegelwachs benützt zu haben. Vgl. zwei Schreiben des Mu'min Wojwoda, Ḳapudans der türkischen Donauflotte, an König Ferdinand I. vom 26. V. und

Schließlich wäre noch die Frage zu erörtern, von wem das Schlußprotokoll, d. i. Datum und Ausstellungsort in den Urkunden beigesetzt wurde. Da müssen wir zunächst zwischen Erlässen allgemein rechtlichen, natürlich auch diplomatischen Inhaltes sowie Lehensurkunden, und jenen Urkunden unterscheiden, die in Finanzsachen ergangen sind. Erstere wurden in der Staatskanzlei (*dīwān-i humājūn ḳalemi*), letztere dagegen schon zur Zeit Sultan Meḥmeds II. im Sekretariat der Rechnungskammer (*defterdār ḳapusu*), dem sogenannten اوامر ماليه قلمى *ewāmir-i mālijje ḳalemi*, das damals die 11. Abteilung der Rechnungskammer war, ausgefertigt.[1] Bei den gewöhnlichen Fermanen aus der Staatskanzlei wurde auch im 15. Jahrhunderte (Nr. 1—11, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24) das Schlußprotokoll von derselben Hand beigesetzt, die auch den ganzen Text der Urkunde geschrieben hat, nämlich vom Mümejjiz (مميز) der Staatskanzlei, der die Reinschrift der Fermane zu besorgen hatte. Für diese Urkunden gab es also kein besonderes Datierungsbüro (Dataria). Auch tragen diese Urkunden keinerlei Unterschriften auf der Rückseite, während sie in der späteren Zeit das صح *ṣaḥḥ*, ‚es stimmt‘[2] mit den Unterschriften des Mümejjiz, des Bejlikği, des Vorstehers jenes Büros der Staatskanzlei, in dem die Fermane ausgestellt werden, und des Re'īs Efendi, des Vorstandes der kaiserlichen Staatskanzlei, aufweisen. Anders verhält es sich dagegen mit den Fermanen staatsfinanziellen Inhaltes. Bei diesen ist das Schlußprotokoll, also Datum und Ausstellungsort, in einem besonderen Datierungsbüro beigesetzt worden, denn schon ein Blick in die Urkunden in Finanzsachen Nr. 12, 13, 16, 19, 20 und 22 zeigt uns, daß

10. VI. 1535, ein Schreiben des Pfortendolmetsch Jūnus Bej an denselben vom 22. IX. 1535 usw. im Staats-Archiv zu Wien.

[1] S. ʿAbdᵘʾr-Raḥmān Wefıḳ Bej, *Taʾrīḫ-i mālī*, Konst. 1330, 1. Teil, S. 128: in neuerer Zeit wurden die Fermane in Finanzsachen im ماليه قلمى *mālijje ḳalemi*, welches das 10. Departement der Rechnungskammer war, ausgestellt. Sieh J. von Hammer, *Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung*, Wien 1815, Bd. 2, S. 153.

[2] Entspricht ungefähr dem ‚vidi‘ oder ‚expediatur‘ unserer Kanzleien. Der technische Ausdruck der osmanischen Kanzleien für ‚das Zeichen صح auf eine Urkunde setzen‘ lautet: صح چكمك *ṣaḥḥ čekmek*, قول چكمك *ḳol čekmek* oder صحلامق *ṣaḥḥlamaḳ*.

die Beisetzung des Datums und des Ausstellungsortes von einer anderen Hand herrührt als jener, die den Text der Urkunde geschrieben hat. Dieses Datierungsbüro تاريخجى قلمى *ta'rîhği kalemi* war unter Sultan Meḥmed II. das 26. Departement der Rechnungskammer.[1] Außerdem findet sich auf der Rückseite der Fermane in Finanzangelegenheiten das صح *ṣaḥḥ*[2] mit den Unterschriften des Defterdārs und eines zweiten Beamten, der wahrscheinlich der Vorstand jener Abteilung der Rechnungskammer war, in der alle Erlässe in Finanzsachen ausgestellt wurden, d. i. des *evāmir-i mālijje*, bezw. *mālijje kalemi.*

Wenn wir nun das Obige kurz zusammenfassen, so können wir sagen, daß gewöhnliche kaiserliche Erlässe, wenn sie in der Staatskanzlei ausgestellt wurden, Datum und Ausstellungsort in keiner besonderen Kanzlei (Dataria) erhielten und im 15. Jahrhundert auch kein صح und keine Unterschriften auf der Rückseite tragen, daß dagegen die Fermane in Finanzsachen schon in dieser Zeit Datum und Ausstellungsort in einem besonderen Datierungsbüro beigesetzt erhielten und auf der Rückseite das صح[3] mit den Unterschriften des Defterdārs und noch eines zweiten Beamten aufweisen, der vermutlich der Vorstand jenes Departements der Rechnungskammer[4] war, in dem diese Urkunden ausgefertigt wurden.

Das im obigen ausführlich dargestellte Schema der kaiserlichen Erlässe ist nun nicht immer gleich. Nicht alle Punkte desselben kommen in jedem Erlasse vor. Vorhanden müssen sein unter allen Umständen im Eingangsprotokoll die Ṭuġra und die Adresse, im Urkundentexte die Darlegung des Sachverhaltes und die Verfügung des Sultans und im Schlußprotokolle der Ausstellungsort und die Datierung. Dieses System der

[1] In neuerer Zeit das 25. Departement; vgl. ʿAbdu'r-Raḥmān Wefiḳ Bej, a. a. O., S. 130 und J. v. Hammer, a. a. O., S. 161.

[2] Vgl. Urkunde Nr. 16; die anderen Urkunden in Finanzsachen Nr. 12 13, 19, 20, 22 haben nur die Unterschrift des Defterdārs und des anderen Beamten.

[3] Dieses kann auch fehlen, vgl. Anm. 2.

[4] Es könnte eventuell auch der Vorstand des Datierungsbüros sein. Doch halte ich die obige Annahme für wahrscheinlicher, da sich ja auch bei den Fermanen aus der Staatskanzlei der Bejlikġi unterfertigt. S. oben S. 40.

kaiserlichen Erlässe ist auch in anderer Hinsicht höchst interessant. Schon eine oberflächliche Betrachtung wird die auffallende Ähnlichkeit, wenn nicht geradezu Gleichheit mit dem der abendländischen Kaiser- und Papsturkunden feststellen können.[1] Diese Ähnlichkeit, bezw. Gleichheit ist keine zufällige, sondern zweifellos auf abendländische Einflüsse zurückzuführen, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann.

Urkunden.

Bei der nun folgenden Veröffentlichung der Urkunden habe ich mich an das übliche System gehalten, mit dem Unterschiede, daß ich an ihrer Spitze den Inhalt nur ganz kurz mit wenigen Worten wiedergegeben habe, was ich um so leichter tun zu können glaubte, als ich jeder Urkunde eine genaue deutsche Übersetzung beigefügt habe. Eigentlich hätten auch die Dorsualnotizen, bezw. -noten aufgenommen werden sollen. Dort, wo sie türkisch sind, ist es auch geschehen. Dagegen habe ich jene in serbo-kroatischer und italienischer Sprache abgefaßten außer acht gelassen, da sie größtenteils wegen Verblassung der Tinte sehr schwer entzifferbar sind. Trotzdem konnte ich feststellen, daß diese Notizen in den meisten Fällen nichts anderes als Inhaltsangaben der Urkunden sind, die jedoch sehr oft mit dem tatsächlichen Inhalte der Urkunden gar nicht übereinstimmen.

Die Umschrift des Textes der einzelnen Urkunden erfolgte genau nach dem Originale mit allen Fehlern und Eigentümlichkeiten, nur fehlende oder falsch gesetzte diakritische Punkte der Buchstaben habe ich stillschweigend verbessert. Bei der Übersetzung habe ich mich streng an das Original gehalten, weshalb mitunter sprachliche Härten nicht zu vermeiden waren.

[1] Vgl. *Grundriß der Geschichtswissenschaft,* herausgegeben von Aloys Meister, 1. Bd., Abt. 2, Urkundenlehre, I. und II. Teil, 2. Aufl. Leipzig 1913, S. 71.

Was die Reproduktion der Urkunden anbelangt, so bringen die Tafeln die Originale in $^2/_3$ der natürlichen Größe. Nur auf Tafel XIII erscheinen die Originale in halber natürlicher Größe und auf Tafel XIV die Vermerke auf den Rückseiten der Urkunden in natürlicher Größe.

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, den Leitungen des Staats-Archivs und der Handschriftenabteilung der National-Bibliothek in Wien für die vielfache Unterstützung und das liberale Entgegenkommen, mit dem sie die Benützung und die Lichtbildaufnahmen der Urkunden gestatteten, an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Insbesondere fühle ich mich aber der Akademie der Wissenschaften zu großem Danke verpflichtet, die trotz der gegenwärtigen schwierigen Zeiten die Veröffentlichung dieser Arbeit in ihren Sitzungsberichten ermöglichte.

Wie bereits erwähnt (s. Einleit. S. 5) wurde die Sammlung der türkischen Urkunden des Ragusaner Archivs wieder an den neugegründeten südslawischen Staat abgegeben. Doch die sie übernehmende Kommission erklärte bereitwilligst, die von mir bearbeiteten Urkunden, solange sie benötigt werden, im Staats-Archiv zu Wien belassen zu wollen. Für dieses Entgegenkommen im Interesse der Wissenschaft sei hier verbindlichst gedankt.[1]

Meinem Schüler und Kollegen Dr. Th. Seif, der die Freundlichkeit hatte, mich beim Lesen der Korrekturen zu unterstützen, sage ich für seine Mühewaltung herzlichen Dank.

Wien, im Oktober 1920.

---

[1] Da der neue Aufbewahrungsort noch nicht feststeht, habe ich im folgenden bei den einzelnen Urkunden den alten (Staats-Archiv zu Wien) angeführt.

1.

860. 5. Reğeb (1456. 9. Juni) **im Feldlager zu Rudnik.**

Ferman Sultan Meḥmeds II. an den Fürsten der Moldau Peter, in dem den Kaufleuten von Aḳkerman gestattet wird, im Osmanischen Reiche Handel zu treiben.

Original im russ. Staats-Archiv zu Moskau (s. Taf. I).

⟨هو⟩[1]

Tuğra:

محمد بن مراد خان مظفر دا⟨ئما⟩

نشآن[2] همآيون حكمى اولدركى[3] شمدكيحالده مفخر الامراء المتميز بغدان
ايلى بكى پترِ[4] وُيودآ يله[5] بآرشقليق ايدوب ارآدن[6] دشمنلغى كوتردوم
وبيوردومكى آنوك ولآيتلرنده آق كرمانده اولآن بازركآنلر تكيلريله كلآلر
ادرنه‌ده وبروسآده واستآنبولده خلقله معآمله ومبآيعه ايدوب بآزركانلق
ايده‌لر كلكده وكتمكده بنوم بكلرمدن وسو بآشيلرومدن وسپآهيلرومدن
وقوللرومدن هيج بريسى بونلروك جآننه وبآشنه ومالنه ضرر وزيان كتورميه

[1] Da ich diese Urkunde nie in der Hand gehabt habe, sondern nur ein Lichtbild von ihr besitze, vermag ich nicht zu sagen, ob das Original eine Invocatio gehabt hat oder nicht.

[2] Nach der altosmanischen Orthographie wird *ā* in arab. und pers. Wörtern oft noch durch ˜ (*medda*) bezeichnet, ebenso *a* im In- und Anlaute bei türk. Wörtern, während gegenwärtig nur *a* im Anlaute bei türk. Wörtern mit ˜ (*medda*) geschrieben wird.

[3] Altosman. Schreibweise für das persische كه (*ki*).

[4] Pitir (Pitri ?) = Peter.

[5] Nach vokalisch auslautenden Wörtern findet man in der älteren osman. Orthographie ايله meist ohne ا (*elif*) geschrieben. Daraus ist aber wohl zu entnehmen, daß bei der Aussprache der vorausgehende Vokal mit dem *i* von *ile* verbunden wurde, wobei sich aus euphonischen Gründen *i* in *j* verwandelt hat. Es ist daher auch in unserem Falle wohl وُيودآيله *wojwodajla* auszusprechen.

[6] = اول زماندن ‚seitdem'.

والا حكومه مخالفت ايدوب بر وجهله مضرت ايداجك اولرلار اسه كى
ايشتدم قول كوندرب عظيم بلايه اوغرادرين[1] بلمش اولالر بتى تحقيق
بلب اعتماد قلالر تحريرا فى خامس رجب المرجب سنه ستين وثمانمائه

بيورت
شهر ردنيك[2]

⟨Er (d. i. Gott)⟩

(Tuǧra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Der Befehl des kaiserlichen Handzeichens ist folgender:

Ich habe jetzt mit dem erlauchten Fürsten, dem Ausgezeichneten, Herrn der Moldau, dem Wojwoden Peter[3] Frieden

---

[1] Altosm. Aorist der 1. Pers. Sing., statt اوغرادرم *oǧradyrym*; اوغرادرمق = neuosm. اوغراتمق oder اوغراتديرمق.

[2] ردنيك Rudnik; ungefähr in der Mitte des Königreiches Serbien gelegen, war es schon vom XIII. Jahrhundert an bis zur türkischen Eroberung des Landes ein bedeutender Platz mit einer ragusanischen Ansiedelung. Berühmt waren die Blei- und Silberbergwerke, die sich am Fuße des in der Nähe sich erhebenden, zweigipfligen Berges Šturac (1104 m) befanden (vgl. J. C. Jireček, Die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters, Abhandl. d. königl. böhm. Gesellsch. d. W., VI. Folge, 10. Bd., S. 52). Hier in Rudnik muß sich also das Lager des osmanischen Heeres befunden haben, als Sultan Meḥmed II. 1456 seinen unglücklichen Eroberungszug gegen Belgrad unternommen hatte. Am 13. Juni, bloß vier Tage nach der Ausstellung dieser Urkunde, stand der Sultan mit ungefähr 150.000 Mann vor Belgrad, mußte aber am 21./22. Juli wieder unverrichteter Dinge abziehen. S. Hammer, Geschichte d. osman. Reiches, Bd. 2, S. 22 ff.

[3] Peter III. Wojwode (16. X. 1451—12. IV. 1457) führte den Namen Aron und war ein unehelicher Sohn Alexanders I. des Guten, Fürsten der Moldau (1400—1433). Er tötete im Jahre 1451 den Fürsten der Moldau Bogdan II. (1449—16. X. 1451), Sohn Alexanders I., meuchlerisch, riß die Herrschaft an sich und regierte, nachdem er 1455 auch Alexander II. (16. X. 1451—1455) besiegt hatte, über die ganze Moldau. Doch wurde er schon zwei Jahre später von Stephan III., dem Großen, vertrieben, nachdem er am 12. April 1457 bei Doljeşti (in Hreasca) von jenem besiegt worden war. Unter Peter III. wurde von der Türkei zum ersten Male 1455 ein Tribut von 2000 ungarischen Gulden verlangt. Er

geschlossen und seitdem die Feindschaft aufgehoben und habe befohlen, daß die in seinem Reiche in Aḳkerman[1] wohnenden Kaufleute mit ihren Schiffen kommen und in Adrianopel, Brussa und Konstantinopel mit der Bevölkerung Käufe und Geschäfte abschließen und Handel treiben sollen. Niemand von meinen Bejs, Subašys,[2] Sipāhīs und Soldaten soll ihnen beim Kommen und Gehen an Seele, Leib und Vermögen Schaden und Nachteil zufügen. Wenn sie aber meinem Befehle zuwiderhandeln und ihnen auf irgendeine Weise Schaden zufügen sollten, so will ich, sobald ich (davon) gehört habe, Truppen schicken und über sie schweres Unheil kommen lassen. Sie sollen es wissen, das Schreiben für wahr halten und ihm Vertrauen schenken. Geschrieben am 5. des geschätzten Reğeb des Jahres 860.[3]

Im Feldlager
der Stadt Rudnik.

2.

866. 15. Ẕi'l-ḥiğğe (1462. 10. September) im Feldlager zu Üsküb.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an die Republik Ragusa, worin den Ragusanern Freizügigkeit und Schutz im Osmanischen Reiche gewährt wird.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 99 $_2$; Format: 435 mm × 140 mm (s. Taf. II a).

schickte auch darauf den Logofăt Mihul zum Sultan, um ihm die Versicherung zu bringen, daß das Geld kommen werde. Diese Botschaft, die erste moldauische Botschaft, die bezüglich eines Tributes aus der Moldau an einen osmanischen Machthaber abging, traf den Sultan Meḥmed II. in Serbien, wo er das Eroberungswerk wieder begonnen hatte. Vgl. Jorga, Gesch. des rumänischen Volkes, Bd. I, S. 323/24.

[1] Die bekannte Hafenstadt in Bessarabien an der Mündung des Dniester; russ. Bjelgorod, d. i. weiße Stadt.

[2] Subašy سوباشى, aus t. سو (*su*) Heer, Armee u. t. باش (*baš*) Haupt, Führer, Chef, zusammengesetzt, bedeutet eigentlich ‚Heerführer'. Im Osmanischen Reiche war der سوباشى Sergeant der Lehensreiterei, oder Polizeivogt, Ortsvorsteher, Militärpräfekt.

[3] = 9. Juni 1456.

هو

Tugra:

محمد بن مراد خان مظفر دا(ئما)

نشان همايون وطغراى ميمون حكمي اول دركي شمدكيحالده دوبرونيك[1]
كنيزيله[2] سپاهيلري بكا اطاعت ايدوب قوللروم وخراجكذارلروم اولدوقلري
سبيدن اللرينه بو حكم جهانمطاعي ويردوم و بيوردوم كه بنوم ولايتلرومده
اوته يقاله و برو يقاله ودكيزده وقورودده يوريوب عادت اوزره كروكلرين
ويردوكلرندن صكره هيج احد كاينا من كان مانع ودافع اولوب مدخل قلميه
وتعرض دكورميه[3] وعادتدن زياده كروك آلميا واستميه وزحمت ويروب
اوشندرميا والا هر كم كه زحمت ويروب اوشندراجك اولورسه كي قاپومه
عرض ايداله عتابمه مستحق اولور عظيم بلايه اوغرادرين بلمش اولالر بتى
مطالعه قلنلر تحقيق بلب علامت شريف ازره اعتماد قلالر تحريرا في خامس
عشر ذى الحجه المباركه سنه ست وستين وثمانمائه

بيورت
اوسكوب

---

[1] دوبرونيك, دبرونك Dubrovnik, ist der slawische Name der Stadt Ragusa. Er war schon im Mittelalter auf der Halbinsel allgemein bekannt und stammt vom altslav. *dąbrъ, dubr* (neue Form *dub*) Baum überhaupt, *dubrova* Hain, und verdankt seinen Ursprung wahrscheinlich Waldungen der Seestrandskiefer (Pinus halepensis) in der Umgebung der mittelalterlichen Stadt. C. J. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters. Vortrag, gehalten in der feierlichen Sitzung der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. in Wien am 31. Mai 1899, S. 131.

[2] كنيز, كناز, كنز ist das slaw. *knez* Fürst; diesen Titel führten die seit 1358 monatlich wechselnden Oberhäupter (rettori) der Republik Ragusa.

[3] دكورمك *degürmek*, Fakt. von *deymek*, berühren, treffen, stoßen, verletzen, überbringen, gelangen lassen; تعرّض ايتمك = تعرض دكورمك angreifen, feindlich handeln gegen jem.; vgl. neu-osm. دكرمك *dejirmek* u. دكديرمك *dejdirmek*, Fakt. von دكمك *dejmek*.

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Des kaiserlichen Handzeichens und der glückverheißenden Ṭuġra Befehl ist folgender:

Weil jetzt der Rektor und die Ritter[1] von Ragusa mir gehorchen und meine Diener und Tributpflichtigen geworden sind, habe ich ihnen diesen Befehl, dem die Welt gehorcht, eingehändigt und befohlen, daß, nachdem sie in meinen Provinzen nach allen Richtungen zu Wasser und zu Lande umhergehen und ihre Zölle gewohnheitsmäßig entrichten, niemand, wer immer es auch sei, sie hindere und vertreibe, sich in ihre Angelegenheiten einmenge und sie angreife und mehr Zoll nehme und verlange als gewöhnlich, sie belästige und bedrohe. Denn, wer immer sie belästigen und bedrohen sollte, verdient sobald man es meiner Pforte mitteilt, meinen Tadel und ich will über ihn schweres Unheil kommen lassen. Man möge es wissen; diejenigen, welche den Befehl lesen, mögen ihn für wahr halten und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben am 15. des gesegneten Ẕi'l-ḥiǧǧe des Jahres 866.[2]

Im Feldlager zu
Üsküb.[3]

3.

872. 1. Dekade Ramaẓān (1468. 25. März bis 3. April) im Feldlager zu Gejbuze.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an den Sanǧaḳ-Bej von Bosnien, 'Īsā Bej, durch den dieser angewiesen wird, den Gesandten von Ragusa, die den Tribut bringen, auf der Hin- und Rückreise die

[1] Damit ist wohl der Adel der Republik Ragusa als die herrschende Klasse gemeint.

[2] = 10. Sept. 1462.

[3] Hier in Üsküb, wo 'Īsā Bej, der Enkel des Ewrenos als Statthalter die Grenze bewachte, versammelte Sultan Meḥmed II. die europäischen und asiatischen Truppen und brach von dort im Frühjahre des folgenden Jahres (1463) an der Spitze eines Heeres, das 150.000 Mann stark gewesen sein soll, zur Eroberung Bosniens auf. S. Hammer, Geschichte des osman. Reiches, Bd. II, S. 73 ff.

gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie den übrigen Tributpflichtigen.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 12; Format: 440 mm × 140 mm (s. Taf. II b).

⟨هو⟩[1]

Ṭuġra:

محمد بن مراد خان مظفر دائما

افتخار الامرآ الدولت[2] بوسنه سنجاغى بكى عيسى بك دآم عزه توقيع رفيع
واصل اولجاق معلوم اولاكم شمدكيحالده آدم قشوب[3] دبرونكك ايلچيسين
كوندرمش سز كلدى يتشدى جزيه‌لرين ادا ادب كيرو دستور ويرلديلر[4]
كرك در كى[5] كوندره‌سز ورالر كيده‌لر و بوندن بويله ساير خراج كذارلرم نجه
رعايت اولنورلرسه انلر داخى ايله رعايت اولنماق كرك در اول بابده بر درلو
داخى اتمياسز وآنلره قطعاً تعرض ادب زحمت ويرمياسز بتى تحقيق بلب
اعتماد قلاسز تحريرا فى اوايل[6] رمضان المبارك سنه اثنى وسبعين وثـ⟨ـمانمائه⟩

بيورت
كـكـبـوزه

⟨Er (d. i. Gott)⟩

(Ṭuġra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der Fürsten des Reiches, Sanǧaḳ-Bej von Bosnien, ʿĪsā Bej[7] — dauern möge sein Ruhm — bei Ankunft

---

[1] Fehlt, wohl deshalb, weil die Urkunde an der Spitze defekt ist. Es könnte aber auch der Fall sein, daß überhaupt keine Invocatio vorhanden war, da es auch Urkunden ohne eine solche gibt. Vgl. Ragusaner Urkunden in türkischer Sprache im Staats-Archiv zu Wien, Nr. 446, 485, 503, 583 und viele andere. [2] Statt امراء الدولة.

[3] آدم قوشمق *ādam ḳošmaḳ* Leute beigeben als Begleiter, als Eskorte, zum Schutze oder zur Sicherheit.

[4] Richtiger wäre ويرلدى; vielleicht eine Art Plur. majest.

[5] Ältere Orthographie statt كه.

[6] Türkische Schreibweise statt اوائل.

[7] Damit kann nur ʿĪsā, der Sohn Isḥāḳ Bejs und Enkel Ewrenos' gemeint sein, der 870 d. H. (beg. 24. VIII. 1465) nach dem Tode seines Vaters.

des erhabenen Handzeichens sei kund, daß Ihr jetzt dem Gesandten von Ragusa eine Eskorte[1] beigegeben und ihn abgeschickt habt. Er ist gekommen und eingelangt.[2] Nachdem er ihren Tribut[3] gezahlt hatte, wurde ihm die Erlaubnis zur Rückkehr erteilt. Es ist notwendig, daß Ihr sie (d. i. die Gesandten) schickt, sie sollen kommen und wieder gehen. Es ist nötig, daß ihnen künftighin auch dieselbe Rücksicht zuteil werde, wie sie meinen übrigen Tributpflichtigen erwiesen wird. Dies-

des ersten Sanǧaḳ-Bejs von Bosnien, diesem in der Würde nachfolgte (vgl. Siǧill-i ʿos̱mānī, Bd. I, S. 323 u. Bd. III, S. 610). In der von Karl Peez in den Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina (Bd. II, S. 344—47) veröffentlichten Liste der bosnischen Statthalter ist ʿĪsā nicht unmittelbarer Nachfolger seines Vaters, auch ist er daselbst nur für das Jahr 870 d. H. als Sanǧaḳ-Bej, wie die damals an der Spitze der Verwaltung Bosniens stehenden Würdenträger hießen, angeführt, während er doch nach der obigen Urkunde, deren Datum feststeht, noch 872 d. H. (Ramaẓān) dieses Amt bekleidet haben muß. Die erwähnte Liste der bosnischen Statthalter scheint also nicht verläßlich zu sein.

1 Später verlangten die Senatoren von Ragusa von der Hohen Pforte, daß ihren Gesandten, wenn sie den Tribut nach Konstantinopel brächten, keinerlei Eskorte mitgegeben werde. Diesem Wunsche willfahrte die Hohe Pforte und erließ einen darauf bezüglichen Ferman (2. Dekade Ẕi'l-ḥiǧǧe 914 = 2.—11. April 1509), der an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina, den Ḳāẓī und Festungskommandanten (*dizdār*) von Nowa (Kastelnuovo) gerichtet war. Original im Staats-Archiv zu Wien, Ragusaner Urkunden in türkischer Sprache, Rep. XIV B, Nr. 27.

2 Der Weg, den die ragusanischen Gesandten bei ihrer Reise an die Hohe Pforte einzuschlagen pflegten, ging von Ragusa über Trebinje, Bilek, Tientište, Foča, Goražda, Plevlje, Prepolje, Trgovište, Novibazar, Nisch, Sofia, Philippopel und Adrianopel nach Konstantinopel. Diese Reise dauerte ungefähr 30 Tage. Die Mitte des Weges lag in Nisch (15 Tage). Näheres über diese Route in C. J. Jireček, Die Handelsstraßen u. Bergwerke von Serbien u. Bosnien während des Mittelalters, Prag 1879, S. 74 ff.

3 Der Tribut, den Ragusa an die Hohe Pforte entrichtete, bestand zuerst (1442—1444) aus Silbergeschirr (argenterie) im Werte von 1000 Golddukaten. Vom Jahre 1459 an betrug er 1500 Dukaten und wurde stufenweise auf 15.000 erhöht. Seit 1481 mit 12.500 Dukaten fixiert, wurde er alljährlich durch die ‚oratores tributi' an den Hof des Großherrn gebracht. Seit 1703 nur jedes dritte Jahr gezahlt, zum letzten Male 1804 durch die Gesandten Paul Vladislai de Gozze und Blasius Clementis de Menze in Konstantinopel. C. J. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa etc. Anm. 49.

bezüglich sollt Ihr auch in keiner Weise anders handeln und gegen sie absolut nicht feindlich verfahren und sie nicht belästigen. Ihr sollt das Schreiben für wahr halten und darauf vertrauen. Geschrieben in der 1. Dekade des gesegneten Ramażān des Jahres 872.[1]

Im Feldlager zu
Gejbuze.[2]

4.

874. 9. Ǵemādī I (1469. 14. November) im Feldlager zu Chireboli.

Ein zweiter Ferman Sultan Meḥmeds II. an die Republik Ragusa, worin den Ragusanern Freizügigkeit und Schutz im Osmanischen Reiche gewährleistet wird.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 99_1; Format: 422 mm × 147 mm (s. Taf. IIIa).

هو

Ṭuġra:

محمد بن مراد خان مظفر دا(ئما)

نشان همايون ومثال[3] ميمون انفذه الله تعالى[4] الى يوم يبعثون حكمى اول
دركه شمدكيحالده دوبرونيك كنزلري ايله بازركانلرى خراجه مطيع

[1] = 25. März bis 3. April 1468.

[2] Gejbuze oder Ghebse, Dschebse, Ghivisa, zum Stadtbereich von Konstantinopel gehörig, ist der Hauptort des Ḳażās gleichen Namens auf der Straße von Konstantinopel nach Kleinasien. Es ist das alte Dacibyza in Bithynien an der Straße von Chalcedon nach Nikomedia und wird von manchen irrig für das alte Libyssa, Hannibals Begräbnisplatz, gehalten. (Siehe Pauly, Real-Encykl. des klass. Alt., Bd. II, S. 837 u. Bd. IV, S. 1048 sub v. Libyssa). Von den Osmanen wurde es unter Sultan Meḥmed I. erobert. (Vgl. *ʿĀšiḳpašazāde taʾrīḫi* S. 93, wo der Ortsname auch ككى بوزه geschrieben wird.) Gejbuze war gewöhnlich der Sammelplatz des osmanischen Heeres bei Feldzügen in Kleinasien. In das Jahr 1468 fiel ja bekanntlich der Feldzug Meḥmeds II. gegen Pīr Aḥmed, den Fürsten von Ḳaraman, der mit der Eroberung dieses Landes und seiner Einverleibung mit dem Osmanischen Reiche endete. S. auch Urkunde Nr. 24, Anm. 1 zur Übersetzung. In einer serbokroatischen Urkunde der Hohen Pforte an die Ragusaner vom 13. April 1468 (siehe Truhelka l. c. S. 27, Nr. 24) heißt dieser Ort ‚Gepvis'.

[3] مثال *miṡāl* Vorbild, Muster, im türk. Gebrauche = Befehlsschreiben. Urkunde. [4] Im Orig. تعال.

اولدوقلری سیدن بارشوب الرنه بو حکم جهان مطاعی ویردم وبیوردم که
بنوم ولایتلرومده هر قنده دلرلرسه[1] یوریالر عادت اوزره کروکلرین ویره‌لر
کمسنه انجتمیا وزحمت ویروب اوشندرمیا[2] والا ناحق یره هر کم انجداجك
اولورسه اول یروك سنجاغی بکی وقاضیلری وسوباشیلری انجتدرمیالرو انجدانی
سکدب[3] حقندن کلالر شویله بلالر بنی مطالعه قلانلر تحقیق بلب علامت شریف
اوزره اعتماد قلالر تحریرًا فی تاسع جمادی الاول[4] سنه اربع وسبعین وثمانمائه

بیورت

خیره بولي

Er (d. i. Gott)

(Ṭuğra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Des kaiserlichen Handzeichens und des glückverheißenden Befehlsschreibens — Gott, der Erhabene, lasse es gelten bis zum jüngsten Tage — Gebot ist folgendes: Da jetzt die Rektoren und die Kaufleute von Ragusa Tribut zahlen, habe ich Frieden geschlossen und ihnen diesen Befehl, dem die ganze Welt gehorcht, eingehändigt und befohlen, daß sie in meinen Provinzen, wo immer sie wollen, umhergehen und ihre Zölle, wie sie es gewohnt sind, entrichten sollen. Niemand möge sie bedrücken, belästigen und bedrohen, andernfalls sollen, wer immer sie unberechtigter Weise bedrücken sollte, der Sanğaḳ-Bej, die Richter und Polizeivögte[5] jenes Ortes dies nicht zulassen und den Bedrücker unschädlich machen und ihn bestrafen. So möge man wissen; diejenigen, welche den Befehl lesen, mögen ihn für wahr halten und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben am 9. Ǧemādī I des Jahres 874.[6]

Im Feldlager zu
Chireboli.[7]

---

[1] Vom Verb. دلمك, neu-osm. دیلهمك *dilemek* wünschen, verlangen, wollen.

[2] Im Orig. اوِرشندرمیا. [3] Von سکتمك *sekitmek*, s. Zenker, Handwrtb.

[4] Statt الاولی, siehe Einleitung S. 32.

[5] S. Urkunde Nr. 1, Anm. 2 zur Übersetzung.

[6] = 14. Nov. 1469.

[7] Chireboli, Hireboli (Chariupolis) ist Hauptstadt des Ḳaẓās gleichen Namens im Sanğaḳ Tekfur dagy (تکفور طاغی) im Wilajet Adrianopel.

5.

875. Letzte Dekade Ẕi'l-ḳa'de (1471. 11.—20. Mai)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina Ḥamze, damit den Ragusanern die ihnen vom Sohne des Herzogs von Bosnien geraubten Waren zurückgegeben werden.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 127; Format: 430 mm × 150 mm (s. Taf. III b).

هو

Ṭugra:

محمد بن مراد خان مظفر دائما

مفخر الامرا والاكابر هرسك ايلى سنجاغي بكى حمزه دآم عزّهٗ توقيع رفيع واصل
اولیجاق معلوم اولاكم شمدكيحالده شويله عرض اولندي كي هرسك اغلى
دبرونيكلولرك مُوملرن وجوقه‌لرين المش آنلر داخي انوك كيسين المشلر امدى
كرك دركي دوبرونيكلولرك مذكور هرسك اغلى چوقه‌دن وموم‌دن وغيرندن
بي وجه هرنه‌لرين المش ايسه كيرو آنلره اليويره‌سيز وانوك داخي كيسين
مذكور دوبرونيكلولردن اليويره‌سيز اهمال اتمياسز واندنصكره مزبور هرسك
اغلنه دياسزكى آنلرك آدميلرنه قطعا مانع ومزاحم اولميه قرشو كلالر
كيده‌لر آنلرى اوشندرميه شويله بلاسز بتى ازره اعتماد قلاسز تحريرًا فى
اواخر ذى‌القعده سنه خمس وسبعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه
الموقيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuǧra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der Fürsten und Würdenträger, Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina, Ḥamze[1] — dauern möge sein Ruhm — bei

Wurde von Sultan Murād I. erobert. S. Hammer, Gesch. d. osm. Reiches, 1. Bd., S. 175.

[1] Näheres über seine Person konnte ich leider nicht ermitteln.

Ankunft des hohen Handzeichens sei kund, daß man jetzt folgendes vorgebracht hat: Der Sohn des Herzogs[1] hat den Ragusanern ihr Wachs und ihre Stoffe[2] weggenommen, und diese wieder haben sein Schiff geraubt. Nun ist es notwendig, daß Ihr den Ragusanern, was immer der erwähnte Sohn des Herzogs ihnen unberechtigter Weise an Stoffen, Wachs und anderen Waren weggenommen hat, wieder schnell verschaffet und auch den erwähnten Ragusanern das Schiff jenes sofort wegnehmet. Ihr sollt nicht nachlässig sein und sodann dem erwähnten Sohne des Herzogs mitteilen, daß er ihren[3] Leuten keine Hindernisse und Schwierigkeiten bereite. Sie sollen sich mit aller Gewalt[4] widersetzen (und) er soll sie nicht bedrücken. So möget Ihr wissen und dem Schreiben Vertrauen schenken. Geschrieben in der letzten Dekade des Z̲iʾl-ḳaʿde des Jahres 875.[5]

In der Residenz
Konstantinopel
dem wohlbehüteten.

6.

877. 1. Dekade Reğeb (1472. 2.—11. Dezember)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an den Sanğaḳ-Bej der Herzegowina Ḥamze in Betreff der Ermordung von sechs Ragusaner Kaufleuten.

---

[1] Damit ist wahrscheinlich einer der Söhne des letzten Herzogs Stipan der Herzegowina (gest. 1466) gemeint, die sich im Süden der Herzegowina noch bis 1479 gegen die Türken hielten. Bekanntlich trat einer von ihnen, Stefan, zum Islam über und wurde als Aḥmed sogar Großwesir. Vgl. Urkunde Nr. 23, Anm. 1 zur Übersetzung.

[2] Wachs und Stoffe (Tuch) waren neben anderen die wichtigsten Produkte des ragusanischen Handels. Wachs wurde hauptsächlich aus Bosnien und Serbien eingeführt, Tücher und Stoffe kamen aus Venedig, Verona, Mantua, Florenz und aus den ragusanischen Werkstätten selbst. Vgl. C. J. Jireček, Die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien, l. c. S. 58/59.

[3] D. i. der Ragusaner.

[4] Im Texte steht قرشو كلالر كيده لر; das كيده لر bezieht sich zweifellos auch auf قرشو und ist wohl nur zur Verstärkung des Ausdruckes قرشو كلمك gebraucht; ich übersetze daher: ‚mit aller Gewalt sich widersetzen‘.

[5] 11. 20. Mai 1471. Vgl. den Ferman ähnlichen Inhaltes in serbokroatischer Sprache vom 15. Mai 1471 in Ć. Truhelka, l. c. Nr. 32.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 129; Format: 440 mm × 143 mm (s. Taf. IV a).

هو

Ṭuġra:

محمد بن مراد خان مظفر دائما

افتخار آلامرآء[1] والاكابر هرسك ايلى سنجاغي بكى حمزه دآم عزّه ومفخر
القضاة و الحكّام مولانا بولغاي قاضيسى دآم فضله توقيع رفيع واصل اولیجاق
معلوم اولاكم شمدكيحالده دوبرُونيك ايلچيلرى دركاه عالمپناهمه كلوب بزه
متعلّق التي بازركانمزى هرسك ايلنده قتل اتّديلر ديو انلردن تشكّى اتّديلر
وانلر داخى سابقا بزه متعلّق اكي آدمي دوبرُونيكلولر اُلدُرديلر ديو شكايت
اتمشلردي ايله اولسه كرك دركي اوكات وجهله تفتيش ادەسز كورەسز
ما بينلرنده واقع اولان خصومتده قنقي جانبدن ظلم وتعدّي واقع اولمش
ايسه يرنه قوياسز واندن صكره دوبرُونيك كافرلرنوك هرسك اغلي كافرلرنده
امانت وجهيله قونلمش بعض نسنەلري وارمش تعلّل ادب ويرمزلر ديو عرض
اتّديلر امدى بيُوردوم كه انيداخي تفتيش وتفحّص ادەسز شرعله ثابت
اولاني حكم ادب اليورەسز اهمال ومساهله[2] اتمياسز شويله بلاسز بتى ازره
اعتماد قلاسز تحريرا فى اوايل[3] رجب المرجّب سنه سبع وسبعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه
الموقيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der Fürsten und Großen, Sanğaḳ-Bej des Landes der Herzegowina, Ḥamze — dauern möge sein Ruhm —

---

[1] Statt الامراء oder آلامراء.

[2] مُسَاهَله ايتمك gleichbedeutend mit اهمال ايتمك, also = sorglos, nachlässig, saumselig sein; vgl. Behā'-eddīn, Türkğe luġat, Istambol 1330:
مُساهله = صيقى طاورانمايوب قولايلق ويومشاقلق كوسترمه

[3] Türkische Schreibweise statt اوائل.

und Ruhmvollster der Ḳāẓı und Richter, unser Molla, Ḳāẓı von Blagaj[1] — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen Handzeichens sei kund, daß jetzt die Gesandten von Ragusa an meinen Hof, den Zufluchtsort der Welt, gekommen sind und sich mit folgenden Worten über die Herzegowiner[2] beklagt haben: ‚Sechs unserer Kaufleute, die zu uns gehören, hat man im Lande der Herzegowina ermordet'. Und jene (d. i. die Herzegowiner) führten gleichfalls Klage, indem sie sagten: ‚Vorher haben die Ragusaner zwei Leute, die zu uns gehören, getötet'. Wenn dem so ist, so müßt Ihr in ordentlicher Weise die Untersuchung führen und die Angelegenheit prüfen und auf welcher Seite immer bei der zwischen ihnen bestehenden Feindschaft Unrecht und Übergriffe vorgefallen sind, die Sache wieder schlichten. Und sodann haben sie (d. i. die Gesandten) folgendes vorgebracht: ‚Die Ungläubigen von Ragusa besaßen einige Sachen, die sie bei den Ungläubigen des Sohnes des Herzogs[3] als Depot hinterlegt haben. Diese machen jetzt Ausflüchte und geben sie nicht zurück.' Nun habe ich befohlen, daß Ihr auch diesen Fall prüfen und untersuchen, das nach dem Scheriatrechte Feststehende bestimmen und die Sachen ihnen sofort wegnehmen sollt. Nachlässig und saumselig sollt Ihr nicht sein. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt dem Schreiben Vertrauen schenken. Geschrieben in der 1. Dekade des geschätzten Reǧeb des Jahres 877.[4]

In der Residenz
Konstantinopel
dem wohlbewahrten.

---

[1] Blagaj, lat. Bona, türk. بولغاى bulgaj, ist eine kleine Stadt in der Herzegowina, südöstlich von Mostar. Blagaj war im XIII.—XV. Jahrhundert nicht nur Hauptburg des Landes Chlьm, sondern auch einer der vorzüglichsten Plätze des ganzen Binnenlandes. Mit der Eroberung der Herzegowina durch die Türken fiel es natürlich in türkische Hände. Vgl. C. J. Jireček, Die Handelsstraßen und Bergwerke etc., l. c. S. 25/26.

[2] Wörtl. eigentlich ‚über jene'.

[3] Vgl. Urkunde Nr. 5, S. 54, Anm. 1.

[4] = 2.—11. Dezember 1472.

7.

877. 2. Dekade Reǧeb (1472. 12.–21. Dezember)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an die Ḳāżī der europäischen Türkei, bei Prozessen der Ragusaner streng nach den Gesetzen vorzugehen und jede Unterdrückung derselben zu verhindern.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 132; Format: 440 mm × 144 mm (s. Taf. IV b).

هو

Ṭuǧra:

محمد بن مراد خان مظفر دائما

مفاخر القضاة والحكّام رُوم ايلى قاضيلرى دآم فضلهم توقيع رفيع واصل اولجاق معلوم اولاكم شمدكيحالده دوبرونيك كفرهلرندن[1] دركاه معلّامه كلوب شويله عرض اتديلر كه بعض كسنهلر بزمله خصومت ادب ايللره[2] ظلم وتعدّي ادرلر ديو ايله اولسه انلر داخي ساير ممالك محرُوسمده[3] واقع اولان خراج كذار ذمّيلردن[4] معدُودلردر كركدير[5] كه هر قنقيكزك حضورنده انلرك قضيهلري واقع اولسه اوكات وجهله تفتيش ادب مقتضاي شرع نبوي نايسه[6] انوكله عمل ادب حقّ صريحه تابع اولاسز بونلره ظلم وتعدّي اتدرمياسز شويله بلاسز بتى ازره اعتماد قلاسز تحريرا فى اواسط رجب سنه سبع وسبعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه
الموقيه

---

[1] Ablat. partitivus; كفرهلر ist türk. Plural des arab. Plurals كفره *kefere* von a. كافر *kāfir* Ungläubiger, also doppelter Plural.

[2] Von t. ايِل *ejl* Land, Gegend; ايِل *ejl* scheint wie *il* eine ältere Aussprache von neu-osm. ايل *el* Land, Gebiet, Volk zu sein. Auch Vámbéry (Altosmanische Sprachstudien, S. 164) kennt die Aussprache *ejl*.

[3] Statt محروسهمده.

[4] ذمّي *zimmī* nichtmohammed. Untertan in der Türkei, Schutzuntertan, Tributpflichtiger.

[5] Orig. كركديركه; vielleicht gehören aber die Punkte zu كه und es ist dann كي zu schreiben. [6] Statt نه ايسه.

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollste Ḳāżı und Richter, Ḳāżı von Rumili — dauern möge ihre Vortrefflichkeit — bei Ankunft des hohen Handzeichens sei kund, daß jetzt Ungläubige aus Ragusa an meinen allerhöchsten Hof gekommen sind und folgendes vorgebracht haben: Einige Leute leben mit uns in Feindschaft und bedrücken und tyrannisieren das Land. Wenn dem so ist — auch diese[1] gehören zu den tributpflichtigen Schutzbefohlenen, die sich in meinen übrigen wohlbehüteten Ländern aufhalten — so ist es notwendig, daß Ihr, bei wem von Euch immer ihre Angelegenheiten verhandelt werden, sie in ordentlicher Weise prüfet und, was immer das heilige Gesetz des Propheten verlangt, darnach handelt und die klaren Rechtssatzungen befolget. Ihr sollt nicht zulassen, daß sie bedrückt und tyrannisiert werden. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt dem Schreiben Vertrauen schenken. Geschrieben in der mittleren Dekade des Reǧeb des Jahres 877.[2]

In der Residenz
Konstantinopel
dem wohlbehüteten.

8.

877. 1. Dekade Šaʿbān (1473. 1.—10. Januar)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina Ḥamze, die Festungswerke der Ragusaner in Molonta zu schleifen.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 103; Format: 442 mm × 144 mm (s. Taf. Va).

هو

Ṭuġra:

محمد بن مراد خان مظفر دائما

مفخر الامرآء والاكابر هرسك ايلى سنجاغي بكى حمزه دام عزه توقيع رفيع
واصل اولجاق معلوم اولاكم شمدكيحالده دوبرونيك كافرلرينوك بر يرده

[1] D. i. die Ragusaner. [2] = 12.—21. Dezember 1472.

قلعه‌يه بكزر كرمه‌لري[1] وارمش ديو عرض اولندي ايله اولسه كرك دركي
انوك ازرنه وارب[2] يرير يقدرب احتذار اتدره‌سز اچنده نسنه‌لري وارسه
آدم قويب بكلده‌لر[3] شويله اولاكي قلعه اذنلو اوليه شويله بلاسز علامت
شريف ازره اعتماد قلاسز تحريرا في اوايل[4] شعبان المعظم سنه سبع
وسبعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه
الموقيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Meḥmed Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der Fürsten und Würdenträger, Sanǧaḳ-Bej des Landes Herzegowina, Ḥamze — dauern möge sein Ruhm — bei Ankunft des hohen Handschreibens sei kund, daß jetzt mitgeteilt wurde, die Ungläubigen von Ragusa besäßen an einem Orte[5] festungsähnliche Schlupfwinkel. Wenn dem so ist, so müßt Ihr (dorthin) gewaltsam eindringen und die Schlupfwinkel an allen Stellen niederreißen und Vorsichtsmaßregeln (für die Zukunft) ergreifen lassen. Wenn sich im Innern Sachen von ihnen (d. i. der Ragusaner) befinden, so soll man Leute hinstellen und sie bewachen lassen. So möge es sein,

[1] كرمه neuosm. كيرمه *girme* das Eintreten, Eintritt, Eingang, Tor, Schlupfwinkel.

[2] ازرنه وارمق *üzerine warmaḳ* soviel wie اوستنه وارمق *üstüne warmaḳ* angreifen, gewaltsam eindringen, mit Gewalt nehmen, bezwingen (هجوم ايتمك *hüǧūm etmek*, زورلامق *zorlamaḳ*).

[3] بكلتمك *bekletmek* durch Wächter bewachen, Wächter aufstellen, bewachen lassen.]

[4] Türk. Schreibweise für a. اوائل.

[5] Wie aus dem gleich folgenden Antwortschreiben des Sanǧaḳ-Bejs Ḥamze zu entnehmen ist, handelte es sich um die festungsähnlichen Werke von Molonta, einer Hafenstadt in Dalmatien, am adriatischen Meere, ssö. von Ragusa. Im Atlas des Mercator (Atlas sive cosmographicae meditationes de fabrica mvndi et fabricati figvra. Gerardo Mercatore Rvpelmvndano, Dvisborgi Clivorvm 1595) auf der Karte ‚Graecia' heißt dieser Ort ‚Malanto' und besteht aus M. piccolo und M. grande.

denn die Festung soll nicht gestattet sein. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben in der 1. Dekade des verehrten Šaʿbān des Jahres 877.[1]

In der Residenz
Konstantinopel
dem wohlbehüteten.

Antwortschreiben des Sanǧaḳ-Bejs Ḥamze auf den obigen Befehl.[2]

Format: 270 mm × 110 mm (s. Taf. Vb).

هو

لا زال قصر عمره معموراً و عمر خصمه مقصوراً

روى عجز ومذلت طپراغنه نهاده ادوپ عتبهٔ علیایه[3] معروض کمینهٔ احقر[4]
بودركم بوندن اوكدين حكم همايون وارد اولوپ مضمون شريفنده
دوبرونيك كافرلري ياپدوغي ملنت نام قلعنك[5] يقلسي اچون كرو مذكور
كافرله يكرم[6] كون وعده ويرسنكم[7] كندولر يقالر و يكرم كوندن صكره ادم[8]
كوندروب كوردورسين[9] اكر يقمشلر اسه خوش و الا واروپ يقاسين ديو
بيورلش ايله اولسه امر عالي موجبنجه يكرم كون وعددن[10] صكره ادم

---

[1] = 1.—10. Januar 1473. In der italienischen Übersetzung eines ähnlichen Fermans vom Reǧeb 877 = Dezember 1472 (vgl. Ć. Truhelka, l. c. Nr. 39) ist ebenfalls von der Schleifung einer nicht näher bezeichneten Festung der Ragusaner die Rede. Sicherlich ist damit dieselbe Festung Molonta gemeint und ist damals der erste Befehl zu ihrer Schleifung ergangen. Siehe das folgende Schreiben.

[2] Dieses Schreiben dürfte das älteste bisher bekannte türkische Schreiben eines Sanǧaḳ-Bejs an die Hohe Pforte sein.

[3] Orig. عتبه عليايه. [4] Orig. كمينه احقر. [5] Statt قلعه نك.

[6] Statt يكرمِ (mit Kesre des *mīm*), neuosm. يكرمى *jirmi* (aus *jigirmi*); nach der altosm. Orthographie wurde auslautendes *i*, *y*, sehr oft einfach mit Kesre wiedergegeben z. B. التِ = neuosm. آلتى *alty* sechs.

[7] Statt ويره سن كم *wiresin kim.* [8] Statt آدم.

[9] Statt كوردوره سين *gjördüresin.* [10] Statt وعده دن, bezw. وعده سندن.

كوندروب كوردوركول[1] امر پادشاهي موجبنجه يقمشلر عتبهٔ عليايه[2] شيلجه
واقف اولنه باقي فرمان دركاه معلانكدر كه هميشه سايهٔ عالي[3] وهمت غالي
لا يزالي باد

كمينه
بنده
حمزه

Er (d. i. Gott)

Stets sei der Palast seines Lebens wohlbestellt und das Leben seiner Feinde kurz.[4]

Das Antlitz in den Staub der Schwäche und Verachtung legend, ist der Bericht des untertänigen Geringsten an die erhabene Schwelle folgender: Vor einiger Zeit kam der kaiserliche Befehl und in seinem erhabenen Inhalt stand diese Weisung: Du mögest für die Schleifung der Festung Molonta, welche die Ungläubigen von Ragusa errichtet haben, den erwähnten Ungläubigen wiederum eine Frist von 20 Tagen gewähren, damit sie selbst diese zerstören und nach 20 Tagen sollst Du Leute schicken und nachschauen lassen. Wenn sie (die Festung) zerstört haben, so ist es gut, wenn nicht, so mögest Du hingehen und sie niederreißen. Wenn dem so ist, so hat man sie (d. i. die Festung) gemäß dem kaiserlichen Befehle: ‚Nach einer Frist von 20 Tagen schicke Leute und laß nachschauen' niedergerissen. Die erhabene Schwelle möge auf diese Weise in Kenntnis gesetzt werden. Im übrigen steht der Befehl dem höchsten Herrscherhofe zu, auf daß niemals aufhöre der hohe Schutz und die wertvolle Gunst.

Der untertänige Diener
Ḥamze.

---

[1] كوردوركول *gjördürgül*, altosm. Imp. der 2. Pers. sing. Im Altosmanischen erscheint als Imp. der 2. Pers. sing. entweder der reine Stamm wie im Neuosmanischen, oder er wird durch das Suffix كول, كل, غيل *gül*, *gil*, *ȳyl*, wie im Uigurischen und Osttürkischen verstärkt. كوردورمك *gjördürmek* ist Faktitivum von كورمك *gjörmek* sehen, nachsehen.

[2] Orig. عتبه عليايه.   [3] Orig. سايه عالي.

[4] Dieser Segensspruch (دعا) gilt natürlich dem Sultan.

9.

883. 2. Dekade Šawwāl (1478. 2. Dezember—1479. 4. Januar) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Meḥmeds II. an die Ḳāżī der europäischen Türkei, einen Ragusaner namens Marin wegen Ausplünderung eines Steuereinnehmers ausfindig zu machen und sein Hab und Gut in Beschlag zu nehmen.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 155; Format: 430 mm × 145 mm (s. Taf. VI a).

هو

Ṭuġra:

محمد بن مراد خان مظفر دائما

مفاخر القضاة والحكام مبيّنو الشرايع[1] والاحكام فلبه[2] وترپجه[3] واشتيب[4]

---

[1] Orig. مبيّنوا الشرايع; الشرايع ist türk. Schreibweise für الشرائع.

[2] Filibe, die bekannte Stadt Philippopel an der Maritza, nordwestlich von Adrianopel. Ehemals Hauptstadt des Sanǧaḳs gleichen Namens im Wilajet Adrianopel.

[3] Trepče oder Trepča (Trepiçe, Tripçe, Trepça, Tripza, Trepza). Die verlassenen Ruinen dieses ehemals bedeutenden Ortes liegen ungefähr eine Meile nordöstlich von Vučitrn oder östlich von Mitrovica. Trepče wird 1303 zuerst genannt. Seine Blütezeit fällt jedoch in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts, wo es neben Novo Brdo, Priština und Rudnik der vorzüglichste Handelsplatz Serbiens war. Ein Kefalia (capitaneus) vertrat den Landesherrn. In die Gewalt der Türken fiel Trepče zugleich mit Novo Brdo 1455. J. C. Jireček, Die Handelsstraßen und Bergwerke etc. l. c. S. 54. Nach der Chronik des ʿĀšiḳpašazāde (S. 146) hieß der Ort türkisch تيربچه *tirb(e)ǧe* und wurde mit Novo Brdo schon im Jahre 1454 (858 d. H.) von den Osmanen erobert. In einer anonymen geographischen Handschrift der Nationalbibliothek zu Wien, H. O. 191, Bl. 95 r., 8. Zeile von oben, wird die Aussprache dieses Ortes mit folgenden Worten fixiert: ... ترهپچ كسرتاء وفتح راء وباء عجميه ايله; vgl. auch قلعهٔ ترپچه in Taʾrīḫ-i Abu'l-Fetḥ von Ṭursun Bej (Beilage der Taʾrīḫ-i ʿosmānī engümeni meǧmūʿasy), Istambol 1330, S. 70, 7. Zeile von oben.

[4] Ištib (Istib, Schtiplje), Stadt im ehemaligen Wilajet Kosowo südöstlich von Üsküb an der Bregalnitza, einem Nebenflusse des Wardar; hieß im Altertum Astibon.

ونكوريج[1] قاضیلری وروم ایلینك[2] سایر[3] قضاتی دام فضلهم توقیع رفیع
واصل اولیجاق معلوم اولاكم بوندن اوّل عامل بطشتو نام فرنكده بنم اقجم
واردي مذكور بطشتو دركاه معلامه كاوب دوبرونیكلو مارین[4] یولم[5] بصوب
خیلی اقجم الدي دیو عرض اتدكی سیبدن دوبرونیك كافرلندن بیك آلتمش
فلوری آلنوب خزانهٔ عامره‌مه[6] تسلیم اولندی امدي مذكورون دوبرونیك
كافرلری دركاه معلامه كاوب مذكور مارنیچون[7] دركاه معلامه تسلیم اتدكلری
اقجه‌دن بدل مذكور مارینك ایلده اولان رزقن واسبابن طلب اتدیلر ایله
اولسا بیوردمكه هر بریكوز تحت حكومتكوزه متعلق اولان یرلری تفتیش
وتفحص قلوب مذكور مارینی بولب آنی ورزقندن واسبابندن ومتروكاتندن
هرنه بولنرسه بونلاره تسلیم ادەسز بردرلو دخی اتمیاسز شیله بلاسز علامت
شریف ازره اعتماد قلاسز تحریرا فی اواسط[8] شوال سنه ثلث وثمانین وثمانمائه

بمقام
قسطنطنیه

Êr (d. i. Gott)

(Tugra): Meḥmed, Sohn Murād Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvolle Ḳāżı und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, Ḳāżı von Philippopel, Trepče, Istib und Neguriğ (?)

---

[1] Neguriğ eventuell Tegu(o)riğ; einen Ort dieses oder ähnlichen Namens, der damals zugleich Sitz eines Ḳāżı war, vermag ich nicht zu lokalisieren. Vielleicht ist aber Neguriğ etc. eine Verschreibung von Meguriğ, womit aber nur die ehemalige Stadt Megjurečje gemeint sein kann, die sich im 15. Jahrh. am Zusammenflusse der Piva und Tara in der südlichen Herzegowina auf einem kleinen, Stefan polje genannten Felde unterhalb der Burg Sokol befand. Vgl. J. C. Jireček, die Handelsstraßen und Bergwerke etc. S. 33.

[2] Ältere Schreibweise für ایلنك.

[3] Türk. Schreibweise für سائر.

[4] Orig. مارینه. [5] Statt یولمی; vgl. Einleitung S. 29, Anm. 3.

[6] Orig. خزانه عامره‌مه. [7] Statt مرین ایچون.

[8] Wie aus dem Original (siehe Tafel VI a) zu entnehmen ist, schrieb der Schreiber zuerst اوایل verbesserte sich aber dann in اواسط.

und die übrigen Ḳāẓı von Rumili — dauern möge ihre Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen Handzeichens sei folgendes bekannt: Der Steuereinnehmer, ein Franke namens Batišto, besaß vor einiger Zeit Geld, das mir gehörte. Der erwähnte Batišto kam an meinen Hof und da er Mitteilung gemacht hat mit den Worten: ‚Der Ragusaner Marin hat mich verfolgt und mir viel Geld weggenommen', wurden den Ungläubigen von Ragusa 1060 Dukaten genommen und meiner kaiserlichen Schatzkammer übergeben. Jetzt sind die erwähnten ragusanischen Ungläubigen an meinen allerhöchsten Hof gekommen und haben als Entgelt für das Geld, das man wegen des erwähnten Marin meinem allerhöchsten Hofe überliefert hat, die Lebensmittel und das Hab und Gut des erwähnten Marin, die sich im Reiche befinden, verlangt. Wenn dem so ist, so habe ich befohlen, daß ihr die Orte, die zum Regierungsbezirke eines jeden von Euch gehören, durchforscht und durchsucht, den erwähnten Marin ausfindig macht, ihn und alles, was von seinen Lebensmitteln, seinem Hab und Gut und den von ihm zurückgelassenen Sachen gefunden wird, diesen (d. i. den Ragusanern) übergebt. Ihr sollt in keiner Weise anders handeln. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt auf das erhabene Handzeichen vertrauen. Geschrieben in der mittleren Dekade des Šawwāl 883.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.

10.

888. 2. Dekade Rebīʿ II (1483. 19.—28. Mai) in der Residenz Adrianopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Ḳāẓī von Foča und den Festungskommandanten von Kastelnuovo betreffend den Verkauf ragusanischen Salzes.

Original im Staats-Archiv zu Wien. Repertorium XIV B. Nr. 18; Format: 435 mm × 151 mm (s. Taf. VI b).[2]

---

[1] = 26. Dez. 1478 bis 4. Januar 1479.

[2] Vgl. die serbo-kroatische Übersetzung dieses Fermans bei Truhelka, l. c. Nr. 81.

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفخر قضاة المسلمين مرجع ولاة المؤمنين مولانا خوچه[1] قاضيسى دام فضله
ومفخر المعتمدين والمستحفظين نوه[2] دزدارى زيد قدره توقيع رفيع واصل
اولجاق معلوم اولاكه بوندن اول شيله بويرمش ايدم كه نوه‌نك كندو نفسنده
حاصل اولن طوز صاتلوب تمام اولدقدن صكره عمال[3] وارب غيرى يرك

[1] خوچه Ḫoča (Chotča oder nach der heutigen kroatischen Rechtschreibung Hotča, Chozza lat. Urkunden) ist das heutige Foča am rechten Drinaufer an der Mündung der Čehotina. Es war am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Residenz des Sanǧak-Bejs der Herzegowina, die erst später nach Mostar verlegt wurde. In den Archivbüchern von Ragusa wird der Ort seit 1369 erwähnt und im 14. bis 15. Jahrhundert Coza, Choza, Cotza, Quoza, Coça, Choça usw. geschrieben. Foča heißt er seit dem 16. Jahrhundert, in türkischen Urkunden (s. Nr. 13, 19 u. 20) schon am Ende des 15. Jahrhunderts. C. J. Jireček, Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien, S. 76 und J. v. Karabacek, Abendländische Künstler zu Konstantinopel im XV. u. XVI. Jahrhundert (Denkschriften d. Kaiserl. Akad. d. W., 62 B., 1. Abt.) I, S. 63, Anm. 8.

[2] نوه Nowa = Kastelnuovo (serbokroat. Ercegnovi), Marktflecken in Dalmatien an der Topla-Bai, am Eingange in den Golf von Cattaro, ehemalige Hauptstadt des Herzogtums St. Sab(v)a (Herzegowina). Der Seespiegel des Pīrī Re'īs (Handschrift der Nat.-Bibliothek H. O. 192) nennt diesen Ort im Texte قاصتانوا *ḳaṣtanowa* und erklärt ihn mit يكى حصار *jeñi ḥiṣār* (neues Schloß). In der Kartenskizze auf derselben Seite heißt er قلعهٔ نووا *ḳal'a-i nowa* Festung Nowa; l. c. fol. 64 r, 3. Zeile und fol. 64 v, 1.—4. Z. Das Nähere über die Einnahme Nowas durch die Türken siehe in Hadschi Chalfa: Rumeli und Bosna (Übersetzt von Hammer, Wien 1812) S. 178.

[3] Plural von ar. عامل *'āmil*, ein anderer Plural ist: عاملين *'āmilīn*, auch der türk. Plural عامللر *'āmyllar* kommt vor, Steuereinnehmer, Steuerpächter, Steuerbeamter. Mit diesem Worte wurden zunächst bei den Arabern hohe Beamte wie Statthalter, Steuerdirektoren usw. bezeichnet. Im Osmanischen Reiche hießen so die kleinen Verwaltungs-, Finanz- und Steuerbeamten, die man allgemein unter dem Namen اهل عرف *ehl-i 'ürf* zusammenfaßte, s. *Ḳānūnnāme-i āl-i 'os̱mān* l. c. S. 14 und 'Abd[u]'r-Raḥmān Wefīḳ Bej, *Tekjālīf ḳawā'idi*, Konst. 1329, 1. Bd., S. 143 u. 238. Dieses Wort ist auch in das Serbo-Kroatische übergegangen in der Form амальдаръ, bosn. *amaldar* und *hamaldar*, wahrscheinlich vom türk. Plural *'āmyllar*, vgl. Gj. Daničić, Rječnik iz književnih starina

طوزین کتورب آنده صاتمق اولمیایدی حالیا عمّال اول امره اطاعت و امتثال
اتمیوب نفس نوەده حاصل اولن طوز صاتلوب تمام اولدقدن صکره وارب
خارجدن طوز کتورب آنده صاترلرمش بو نسنەدن دوبرونکده حاصل اولن
طوزه ضرر اولوب انجترلرمش امدی بویردم که عمّاله یساق ادەسز که
نفس نوەده حاصل اولن طوز صاتلوب تمام اولدقدن صکره وارب نویه[1]
خارجدن طوز کتورب صاتمیالر ایلمینلری سکدرەسز[2] تمرّد ایدنلرك حقّندن
کلاسز بر درلو دخی اتمیاسز تحریرًا فی اواسط آخر الربیعین سنه ثمان وثمانین
وثمانمائه

بمقام
نواحی[3] ادرنه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhm der Richter der Muslime, Hort der Sachwalter der Gläubigen, unser Molla, Ḳāżī von Foča — dauern möge seine Vortrefflichkeit — und Ruhm der Vertrauenswürdigen und Beschützer, Festungskommandant von Kastelnuovo — es nehme zu seine Macht — bei Ankunft des hohen Handschreibens sei kund, daß ich schon früher folgenden Befehl erlassen habe: Nach Ausverkauf des in Kastelnuovo selbst gewonnenen Salzes ist es nicht gestattet, daß die Steuereinnehmer kommen und das Salz eines anderen Ortes bringen und daselbst verkaufen. Jetzt haben die Steuereinnehmer jenem Befehle nicht gehorcht und ihm nicht Folge geleistet, sondern haben, nachdem das in Kastelnuovo selbst gewonnene Salz ausverkauft worden ist, von außen (aus der Fremde) Salz gebracht und es daselbst verkauft. Daraus entstand Schaden für das Salz, das in Ragusa gewonnen wird,[4] und sie haben damit unrecht getan.

---

srpskih napisao, Biograd 1863, S. 9 und Dr. Ć. Truhelka, l. c. Nr. 81, 88, 90, 93.

[1] Statt نوەیه.

[2] سکدرمك = سوکدرمك *sögdürmek* (*söjdürmek*), Fakt. von سوکمك *sögmek* (*söjmek*) schimpfen, schelten, tadeln, rügen, Vorwürfe machen.

[3] Orig. نواحی ادرنه; نواحی, plur. von ناحیه, Umgebung.

[4] Bei Ragusa wurde Salz ursprünglich in der nächsten Umgebung gewonnen, am Hafen von Gravosa (noch um 1500), in Malfi, auf den-

Ich habe nun befohlen, daß Ihr den Steuereinnehmern verbieten sollt, daß sie nach Ausverkauf des in Kastelnuovo selbst gewonnenen Salzes nach Kastelnuovo kommen und von außen Salz bringen und es verkaufen. Denjenigen, die nicht gehorchen,[1] sollt Ihr Rügen erteilen lassen, und jene, die sich auflehnen, bestrafen: Ihr sollt auch in keiner Weise anders handeln. Geschrieben in der mittleren Dekade des Rebīʿ II des Jahres 888.[2]

In der Residenz
in der Umgebung[3] Adrianopels.

11.

891. 1. Dekade Šaʿbān (1486. 2.—11. August)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an die Ḳāẓī der europäischen Türkei betreffend ihr Verhalten in den Prozessen der Ragusaner.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 162; Format: 435 mm × 150 mm (s. Taf. VII a).

Inseln Giuppana und Meleda, seit 1333 aber im Großen bei Stagno, wo die Salzgärten der alten Ragusaner noch im 19. Jahrhundert in Betrieb standen. Landeinwärts gingen die Salztransporte der Ragusaner bis zum Lim und zum Amselfeld. C. J. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa etc., S. 148.

[1] Wörtlich: Die nicht (so) tun, nämlich wie es befohlen wurde.

[2] = 19.—28. Mai 1483.

[3] Damit soll wohl angedeutet werden, daß sich damals das kaiserliche Hoflager außerhalb der Stadt Adrianopel befand. Tatsächlich lag das neue kaiserliche Palais, das Meḥmed II. im Jahre 1452 daselbst erbaute und Selīm I. und die späteren Sultane durch Zubauten vergrößerten, außerhalb der Stadt auf einer von der Tundscha, die sich bei Adrianopel mit der Maritza vereinigt, gebildeten Insel (vgl. EJ, 2. Bd., S. 2). Auf dieser Insel fand auch das Beschneidungsfest der beiden Söhne Meḥmeds II., der Prinzen Bājezīd und Muṣṭafā im Frühjahre 861 d. H. (beg. 29. XI. 1456) statt, was aus folgender Stelle in der Chronik Ḫoǧa Saʿdᵘʾd-dīn's (tāǧᵘʾt-tewārīḫ, I. 460) gelegentlich der Beschreibung obigen Festes zu entnehmen ist:

سنه (احدى وستين وثمانمائه) بهارنده كه عتدال ربيعى اقتضاى
طبيعى اوزره روى زمينى خرم خصوصا ادرنه اطرافنى غيرت افزاى
مرغزار ارم ايتمشيدى فرمان همايون سلطانى بو وجهله نفوذ بولدى
كه اوطاق سعادت مساقلرى ادرنه جوارنده اده نامى ايله اشتهار
بولان جزيرۂ دلكشاده قورولوب . . .

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفاخر القضاة والحكام مبينو الشرايع[1] والاحكام روم ايلى قاضيلرى دامت فضائلهم توقيع رفيع همايون واصل اولیجاق معلوم اولاكه بوندن اول مرحوم بابام طيّب الله[2] ثراه دوبرونيك بازركانلرنه حكم شريف صدقه اتمش كه بازركانان مذكوران ممالك محروسيه[3] كلوب بيع وشرا وتجارت ومسلمانلرله معامله قلوب كاه دعوي[4] ونزاع اولوب مزوّر شاهدلر اقامت ايدب خلاف واقع حقوق طلب ايديجك بونلركله مسلمانلر اراسنده بيع وشرا وتجارت وكفالت وساير امور شرعيّه‌دن هرنه واقع اُولسه اول بابده قاضى معرفتى اولـوب قاضى سجلاتنه قيد اولنوب شرعى حجّت آلنه كه صكره نزاع اولنميه نزاع اولیجاق سجلاته ويا حجّته نظر اولنوب اول موجبنجه عمل اولنه بو ايكيدن بريسى اولميوب مجرد شاهد اقامت اتمك اله بونلردن دعوي اتسلر مسموع اولميه اما سجلاتده بولنوب ينه شرعى حجّتلرنده مقيّد ومسطور اولرسه اول موجبنجه عمل اولنه بندن دخى اول موجبنجه حكم طلب اتدكلرى سببـدن بويردم كه من بعد كرو اول منوال ازره عمل ادەسز شيله بلاسز علامت شريفه اعتماد ادەسز تحريرا فى اوايل[5] شهر شعبان[6] المعظم سنه احدى وتسعين وثمانمائه

بمقام

قسطنطنيه

---

[1] Türkische Schreibweise statt الشرائع; im Original steht irrtümlich مبينوا الشرايع.

[2] Auch im Türk. meist الله (mit Tešdīd) geschrieben. [3] Statt محروسه.

[4] Richtig دعوى *da'wā* mit الف بصورة الياء geschrieben; möglicherweise aber lautete damals die türkische Aussprache dieses arabischen Wortes *da'wī*; vgl. a. t. معنى (معنا) *ma'nā* der Sinn, die Bedeutung, welches Wort die Perser *ma'nī* aussprechen; vgl. Einleitung S. 32 die Aussprache von چاذى.

[5] Türk. Schreibweise statt اوائل.

[6] Orig. الشعبان oder der Schreiber schrieb irrtümlich لشعبان, worauf er das ل durch einen nach rechts geneigten Strich ungültig machen wollte.

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollste Ḳāżī und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Verordnungen (Befehle), Ḳāżī von Rumili — dauern möge ihre Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen Handschreibens sei bekannt, daß früher mein verstorbener Vater — Gott mache angenehm die Erde seines Grabes — für die Kaufleute von Ragusa hohe Befehlsschreiben erlassen hat, so daß die erwähnten Kaufleute in die wohlbehüteten Länder kamen, Käufe und Verkäufe abschlossen, Handel trieben und mit den Muslimen Geschäfte eingingen. Als es aber bald Klagen und Streitigkeiten gab, falsche Zeugen auftraten und man sich Rechte gegen den wirklichen Sachverhalt anmaßte, wurden alle Käufe und Verkäufe, Handelsgeschäfte, Bürgschaften und die übrigen scheriatmäßigen Geschäfte zwischen diesen (d. i. den Ragusanern) und den Muslimen mit Wissen des Ḳāżī abgeschlossen und in seine Register[1] eingetragen und man erhielt darüber scheriatmäßige Urkunden, damit später kein Streit entstehe. Sobald ein Streit entsteht, solle man die Register und Gerichtsurkunden einsehen und darnach handeln. Wenn eines von diesen zwei (Beweismitteln) fehlt und man darüber bloß mit Vorführung von Zeugen Klage erhebt, so möge sie nicht gehört werden. Wenn sich aber die Angelegenheit in den Registern befindet und auch in den scheriatmäßigen Gerichtsurkunden registriert und verzeichnet erscheint, so möge darnach gehandelt werden. Weil auch von mir in diesem Belange ein Befehl verlangt wurde, so habe ich befohlen, daß Ihr von nun an wieder in dieser Weise vorgehen sollt. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben in der 1. Dekade des verehrten Monats Šaʿbān des Jahres 891.[2]

In der Residenz
Konstantinopel.[3]

---

[1] Wörtl. ‚in die Register des Ḳāżī'.

[2] = 2.—11. August 1486.

[3] Auf der Rückseite, im 1. Faltprodukte von oben, steht: اکی اوچ یازیله — ١٠ — اوچ دخی یازیله und die Jahreszahl 1583 (s. Taf. XIV, Nr. 1).

12.

891. 5. Šaʿbān (1486. 6. August) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāẓī von Drin betreffend die Hammelsteuer ragusanischer Kaufleute.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 7; Format: 432 mm × 145 mm (s. Taf. VII b).

هو

Tuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دا(ئما)

افتخار الامراء والاكابر جامع المعالى[1] والمفاخر حايز[2] قصب[3] السبق فى
مصمار الماء المخصوص بعناية الملك القادر هرسك ايلى سنجاغى بكى دام
عزه ومفخر القضاة والحكام مولانا درين[4] قاضيسى دام فضله توقيع رفيع
واصل اوليجاق بلاسزكه شمدكيحالده دوبرونيك ايلچيلرى دركاه معلامه
كلوب شيله عرض ادرلركه دوبرونيك خلقندن بعض كسنه‌لر كلوب ممالك
محروسه‌ده بعض يرلرده كندو اقچه‌لرى اله قيون الوب قيونى صاتون
الدقلرى يرلرده كاه اولوركه كندولر وكاه اولوركه صتان كسنه‌لر اول ييلك
رسم غمنى ويررلر صكره قيون عادتن دوتان عامللر بزم ايلمزه يقين يرلردن
كلوب رنجبرلرمزى قارشوليوب جبرله تكرار اول قيونك عادتن ينه الورلر بردفعه

---

[1] Orig. المعال.

[2] Türk. Schreibweise statt حائز.

[3] Orig. قصاب.

[4] Drin; diesen Ort konnte ich nur im Atlas des Mercator (siehe Urkunde Nr. 8, Anm. 5 zur Übersetzung) auf den zwei Karten: Sclavonia, Croatia, Bosnia cum Dalmatiae parte und Walachia, Servia, Bvlgaria, Romania feststellen. Auf diesen Karten liegt er am Drina-Flusse südöstlich von Orach (sedes Sangiacci Seruvie) und östlich von Cozza (Foča). Ich vermag leider nicht zu sagen, welchem Orte von heute das damalige Drin entsprochen haben mag, da seine Lage im oben erwähnten Atlas zweifellos falsch verzeichnet ist, denn Foča (Cozza), das sich nach dem Atlas nicht an der Drina und westlich von Drin befindet, liegt ja selbst an der Drina und zwar an der Mündung der Čehotina. C. J. Jireček, Handelsstraßen und Bergwerke etc. kennt diesen Ort überhaupt nicht.

ويردك ويا الدوغمز يرده صتان كسنه‌لردن آلندى درلرسه مستمع اولمزلر بزه
حيف در ايله اولسا بيوردم كه تفتيش ايدب كوره‌سز واقعًا عرض اتدكلرى
كبى بونلرك خلقندن بعض كلوب بنم ممالك محروسمده[1] قيون الوب الدقلرى
يرلرده اول ييلك رسمنى بونلر ويا صتان كسنه‌لر بر دفعه ويررلرسه كه صُكره
عامللر تكرار يوللرينه وارب رسم آلمق ايستسه‌لر منع ايدب الدرميه‌سز ما
حصَل تكرار النمق امرم دكل در تكرار الدرميه‌سز تمرد ادرلرسه سكدره‌سز[2]
بيله بلاسز علامت شريفه اعتماد قلاسز

تحريرا فى خامس شعبان سنه ۸۹۱[3]

بمقام
قسطنطنيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuğra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Vornehmster der Fürsten und Großen, Verdienstvollster und Ruhmreicher, Gewinner des Siegespreises auf der Rennbahn des Wassers,[4] durch die Gnade des mächtigen Königs Ausgezeichneter, Sanğāķ-Bej der Herzegowina — dauern möge sein Ruhm — und ruhmreichster der Ķāẓī und Richter, unser Molla, Ķāẓī von Drin — dauern möge seine Vortrefflichkeit. Bei Ankunft des erhabenen Handzeichens sollt Ihr wissen, daß jetzt die Gesandten von Ragusa an meinen allerhöchsten Hof gekommen sind und folgendes mitgeteilt haben: Einige Leute aus der Bevölkerung Ragusas kommen in die wohlbehüteten Länder und kaufen daselbst an einigen Orten mit ihrem Gelde Hammel ein. An den Orten, wo sie die Hammel gekauft haben, zahlen bald sie selbst, bald die Ver-

---

[1] Statt محروسه‌مده.

[2] سكدرمك *söğdürmek*, Fakt. von سكمك *söğmek*, s. S. 66, Anm. 2.

[3] Das Schlußprotokoll wurde hier von einer anderen Hand, als derjenigen, die den Text der ganzen Urkunde geschrieben hat, beigesetzt. S. Einleitung S. 40 ff. Vgl. auch die Schlußprotokolle der Urkunden Nr. 13, 16, 19, 20 und 22.

[4] Vielleicht soll durch diese Anrede darauf angespielt werden, daß der damalige Sanğaķ-Bej der Herzegowina, dessen Person ich nicht näher feststellen konnte, einmal Großadmiral (Ķapudan) gewesen war.

käufer die Hammelsteuer[1] jenes Jahres. Hierauf kommen die Steuereinnehmer, welche die Hammelsteuer eintreiben aus Orten, die nahe unserem Lande gelegen sind, gehen unseren Landleuten entgegen und heben mit Gewalt nochmals jene Hammelsteuer ein. Wenn diese sagen ‚Wir haben sie schon einmal gezahlt' oder ‚Sie wurde von den Verkäufern in den Orten, wo wir einkauften, eingehoben', so werden sie nicht angehört. Es ist ein Schaden für uns, wenn dem so ist. Ich habe befohlen, daß Ihr untersuchen und nachsehen sollt, ob tatsächlich, wie sie (d. i. die Gesandten) berichtet haben, einige von ihren Leuten gekommen sind und in meinen wohlbehüteten Ländern Hammel gekauft haben und an den Orten, wo sie eingekauft haben, entweder sie selbst oder die Verkäufer die Steuer jenes Jahres schon einmal gezahlt haben. Wenn sodann die Steuereinnehmer abermals ihnen in den Weg treten und die Steuer einheben wollen, so sollt Ihr sie hindern und die Steuer nicht einheben lassen. Es ist nicht mein Befehl, daß das, was schon eingenommen wurde, nochmals eingehoben werde. Ihr sollt sie nicht wiederholt die Steuer einheben lassen und wenn sie sich dagegen auflehnen, sollt Ihr ihnen Rügen erteilen lassen. So sollt Ihr wissen und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken.

Geschrieben am 5. Šaʿbān des Jahres 891.[2]

In der Residenz
Konstantinopel.[3]

---

[1] Die Hammelsteuer رسم غنم (*resm-i ġanem*) betrug damals für je drei Hammel 1 Asper (اقچه *aḳče*). Vgl. meine Ausgabe des Ḳānūnnāmes Sultan Meḥmeds des Eroberers in MOG, 1. Heft, S. 45, Punkt 5.

[2] = 6. August 1486.

[3] Die Rückseite dieser Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 2) die, wie sich aus dem Inhalte ergibt, in einer Finanzsache ausgestellt wurde (vgl. Einleitung S. 40 ff.), trägt die Unterschrift الفقير محمد ‚Der arme Meḥmed', womit sich wahrscheinlich der Vorsteher jener Abteilung der Rechnungskammer, in der die Fermane in Finanzsachen ausgefertigt werden (*ewāmir-i mālijje ḳalemi*), unterschrieben hat, ein kreisrundes Siegel von ungefähr 20 mm Durchmesser und die Jahreszahl 1485. Die Legende des Siegels lautet:

هو يُعِزُّ مَن يَشاء
العبد عيسى بن منتشا

13.

893. 4. Ǧemāzī I (1488. 16. April) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāẓī von Foča in einer Streitsache betreffend die Zahlung von Steuern von Bergwerksanteilen (Kuxen) in Bosnien, der Herzegowina und anderen Gebieten.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 8; Format: 441 mm × 150 mm (s. Taf. VIII a).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

افتخار الامراء والاكابر جامع المعالى[1] والمفاخر المخصوص بعناية الملك
القادر هرسك سنجاغى بكى حاجى دام عزه ومفخر القضاة والحكام مولانا
فوجه قاضيسى دام فضله توقيع رفيع واصل اولجاق بلاسن كه سنه اربع
وثمانين وثمانمائه[2] محرمى غرهسندن بوسنه و هرسك وغيرى يرلرك كوكزين[3]

Er d. i. Gott macht mächtig, wen er will
Der Sklave ʿIsā, Sohn des Menteše.

Dies ist das Siegel des damaligen Defterdārs ʿĪsā ben Menteše auch bekannt unter dem Namen عيسى فقيه ʿĪsā faḳīh, der im Jahre 891 d. H. abgesetzt wurde. Über diese Absetzung wird uns folgendes Chronogramm (تاريخ *ta'rīḫ*) überliefert:

روم ملكن ينه قلماغه خـــراب   ليس چون كلدى و عيسا كتدى
اهل دللر ددلر تاريـــخــــن   ليس عيسايى مجب نفى اتدى

Mit ليس Lis ist der Defterdār نور الدين حمزه Nūrᵘ'd-dīn Ḥamze auch ليس چلبى Lis Čelebi genannt, gemeint, der in einigen Chroniken unter dem Namen ليسزاده محيى الدين Liszāde Muḥjī ed-dīn vorkommt; er war unter Bājezīd II. dreimal Defterdār und starb im Jahre 912 oder 913 d. H. in Brussa. Vgl. *Ḳānūnnāme-i āl-i ʿosmān*, l. c. S. 6 und die Liste der Defterdāre im *Siǧill-i ʿosmānī* (4. Bd. S. 811 ff.), die vielfach falsch und ungenau ist. Die auf der Rückseite der Urkunde außer der Unterschrift, dem Siegel und der Jahreszahl noch vorhandenen schriftartigen Striche (s. Taf. XIV, Nr. 2 links oben) sind möglicherweise Protokoll- oder Registraturvermerke, die ich aber nicht zu deuten vermag.

[1] Orig. المعال. [2] Orig. ثمانما.

[3] كوكزين *kukzyn* von كوكز *kukz* = Kux, vom Čech. *kukus* Teil, Anteil an einem Bergwerke, an dem Bergwerkseigentum einer Gewerkschaft.

مقاطعه‌یه دوتان کوچك علی ازرنده مذکور کوکز قسطندن درت بیك
الت[1] یوز یکرم درت فلوری وارادی سنه اثنی وتسعین وثمانمائه[2] تاریخنده
بوسنه عامللرینك تفتیشنه کوندرلان مولانا حسنه قوشلوب اوُل جانبه کوندر
لمش ادی واُرب تفتیش ایدب کُوردوکده مذکور ولایتلرك اعیانی جَمع اولوب
اربع وثمانین وثمانمائه[3] یلندن تا ست وثمانین وثمانمائه[4] ذی الحجه‌سنك غایتنه
وارنجه مذکور ولایتلرك کوکزین دُوبرونیك کافرلری جمع وضبط ایلدی دیو
شهادت ادیجك کوکزك رسومن کوکز جمع اِدنلردن طلب اتملو اولجاق نسنه
ویرمایوب وکوندرلان احکام شریفه دَخِی مقید اولوب درکاه مُعلّامده عامل
اله برابر اولمغه دوبرونیك بکلرن[5] حواله ایلامشلردی مذکورلرك ایلچیلری
نقولن وفرنچسقو نام کافرلر عامل اله قپومه کلوب برابر اولدقلرنده قضیه‌لری
فصل بولمایوب قاضیٔ مَذکور[6] رادن اُوغلی ماتِی وپترو لاتنی ورادونیه اوغلی
مارنجه وکناز ناملتی وماریه قرنداشی فریغونی واندریه لاتنی ووقاسین لاتنی
وپدقو لاتنی نام کمسنه‌لر متصرف اولدیلر دیو عرض ایتمش ادی امدی
مذکورلری هر قنده اِسه بولدرب هرسك سنجاغی بکی وفوجه قاضیسنه
کوندره‌سز دیو دُوبرونیك بکلرنه حکم کوندرلوب عامل دَخی قوله قوشلوب
اوُل جانبه کوندرلدی ایله اوُلسا بُیوردم که اول کافرلری دُوبرونیك بکلری

Dieser Ausdruck ist aus dem Serbo-Kroatischen ins Türkische übergegangen. Außer diesem gibt es im Serbo-Kroatischen noch andere deutsche bergmännische Ausdrücke wie *orat* (Ort), *hutman* (Hüttenmann), *karan* (Karren) usw.; sie alle stammen von den Sachsen, in deren Händen sich damals zum größten Teile die Betriebe der serbischen und bosnischen Bergwerke befanden. Vgl. C. J. Jireček, Die Handelsstraßen und Bergwerke in Serbien und Bosnien, l. c. S. 44.

[1] الت یوز یکرم altosm. Orthographie statt آلتی یوز یکرمی, siehe Urk. Nr. 8, Anm. 6 zum Text des Antwortschreibens.

[2] Orig. ثمانماه. [3] Orig. ثمانماه. [4] Orig. ثمانماه.

[5] Richtiger wäre بکلرینه, nämlich: ... برابر اولمغی دوبرونیك بکلرینه حواله ایلامشلردی, denn man sagt: کمسه‌یه بر شی حواله ایلمك *kimseje bir šej ḥawāle ejlemek* jem. etwas übertragen, überweisen.

[6] Orig. قاضی مذکور.

سزه کوندرب وارب سزك قاتکزده قضیه‌لری شرعله تفتیش آولنالر سز داخی
بو خصوصده کرکی کبی مقید اولوب تفتیش وتفحص ایدب کوره‌سز
ومذکور دوبرونیك ایلچیلری مارنجه آدنه حجت ابراز ایلدیلر که عامل اله
ابرالشدی[1] دیو عامل اول حجت اچون مارنجه دکل ابرالشدوغم مارتین
ادی دیو جواب وردی اول مارنجه دخی بله کوندرسه‌لر کرك در اول
خصوصی دخی اوکات وجهله تفتیش وتفحص ایلیه‌سز قاتکزده هرنه وجه
ازره ظاهر وثابت اولور اسه تفصیلی اله یازب درکاه معلامه اعلام ایلیه‌سز
وبوندن غیری مذکور عامل درکاه معلامده اقرار واعتراف ایدب ایتدکی[2]
ذکر اولنان کافرلردن غیری دوبرونیك کافرلری اله وکازلری اله هیچ دعویم[3]
او نزاعم یوق در همان دعوی ونزاعم سابقا ذکر اولنان کافرلر اله‌در ددی
ایمدی اول کافرلری دوبرونیك بکلری سزه کوندرسه‌لر کرك در هر برینك
قضیه‌سن اوکات وجهله تفتیش وتفحص ایدب ظاهر اولانی یازب اعلام
ایده‌سز بوندن نیجه امر ادرسم اکا کوره عمل اولنه بیله بلاسز علامت
شریفه اعتماد قلاسز تحریرا في ٤ جماذي الاولي سنه ٨٩٢[4]

بمقام
قسطنطنیه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der Fürsten und Großen, der hervorragende Eigenschaften und Verdienste in sich vereinigt und ausgezeichnet ist durch die Gnade des mächtigen Königs, Sanǧak-

---

[1] ابرالشدی *ibrālašdy* von ابرالشمق *ibrālašmak* mit jem. quitt werden, zusammengesetzt aus ar. ابراء *ibrā'* Zahlung, Tilgung, Quittierung und dem türk. Suffix -لش *laš-*, das zur Bildung reziproker Verba denom. verwendet wird.

[2] Ältere Schreibweise für ایتدی که *ajtdy ki* er sagte, daß . . .

[3] = *da'wim* meine Klage, statt دعوام *da'wām*; siehe Urkunde Nr. 11, Anm. 4 zum Texte.

[4] Das Schlußprotokoll wurde hier in einem besonderen Datierungsbüro beigesetzt, siehe Einleitung, S. 40 ff. und Taf. VIII a.

Bej der Herzegowina, Ḥāǧǧī — dauern möge sein Ruhm — und ruhmvoller Ḳāẓī und Richter, unser Molla, Ḳāẓī von Foča — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen Handzeichens sollt Ihr wissen, daß Küčük ʿAlī, der seit dem 1. Muḥarrem des Jahres 884 die Kuxe von Bosnien, der Herzegowina und anderer Orte gepachtet hat, von den Raten der erwähnten Kuxe 4624 Dukaten besessen hat. Im Jahre 892 wurde er unserem Molla Ḥasan, der zur Inspizierung der Steuereinnehmer von Bosnien abgeschickt wurde, zugeteilt und dorthin gesandt. Als dieser kam, untersuchte und prüfte, versammelten sich die Notabeln der erwähnten Provinzen und bezeugten, daß vom Jahre 884 bis zum Ende des Monats Ẕiʾl-ḥiǧǧe 886 die Kuxe der erwähnten Provinzen die Ungläubigen von Ragusa gemeinsam besessen haben. Während die Kuxsteuer von jenen zu verlangen war, welche die Kuxe gemeinsam besessen haben, zahlten diese doch nichts und die abgeschickten erhabenen Befehle nahmen sich dieser Sache eifrig an und man beauftragte die Herren von Ragusa, mit dem Steuereinnehmer an meinem allerhöchsten Hofe zu erscheinen. Die Gesandten der Erwähnten, die Ungläubigen namens Nikulin und Francesco kamen mit dem Steuereinnehmer an meine Pforte und während sie gemeinsam anwesend waren, wurde ihre Angelegenheit nicht entschieden und der erwähnte Ḳāẓī hatte berichtet, daß die Personen namens Mati, Sohn des Raden, Petro Lat(i)ni, Marinǧa, Sohn des Radonia, der Rektor . . .,[1] Marias Bruder Ferigoni, Andreja Lat(i)ni, Vukasin Lat(i)ni und Pedko Lat(i)ni die Besitzer (d. Kuxe) sind. Nun wurde an die Herren von Ragusa folgender Befehl geschickt: Ihr sollt die Erwähnten, wo immer sie sich befinden, ausfindig machen und sie dem Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und ihrem Ḳāẓī schicken. Auch der Steuereinnehmer wurde dem Boten[2] beigegeben und dorthin geschickt. Wenn dem so ist, so habe ich befohlen, daß

[1] Da im Originaltexte die diakritischen Punkte fast gänzlich fehlen, läßt sich dieser Eigenname nicht einmal annähernd feststellen. Möglicherweise ist auch der eine oder der andere der übrigen von mir entzifferten Eigennamen anders zu lesen.

[2] Wörtlich eigentlich ‚dem Diener, Sklaven‘. Gemeint kann damit selbstverständlich nur jene Person sein, die den erwähnten Befehl (Ferman) den Ragusanern zu überbringen hatte.

die Herren von Ragusa Euch jene Ungläubigen schicken sollen, und daß nach ihrer Ankunft vor Euch ihre Angelegenheit nach dem Scheriatrecht untersucht werde. Auch Ihr sollt Euch dieser Sache, wie es sich gebührt, mit Fleiß annehmen, sie untersuchen und prüfen und darauf Acht haben. Die erwähnten Gesandten von Ragusa wiesen auch eine gerichtliche Bescheinigung auf den Namen Marinğa vor und sagten, dieser wäre mit dem Steuereinnehmer quitt. Der Steuereinnehmer gab zur Antwort, daß nicht Marinğa für jene Bescheinigung in Betracht komme, sondern Martin wäre es, mit dem er quitt sei. Jenen Marinğa müssen sie daher auch mitschicken. Ihr sollt diese Angelegenheit ebenfalls in guter Weise prüfen und untersuchen und wie immer sie sich vor Euch zeigt und darstellt, darüber ausführlich schreiben und meinem allerhöchsten Hofe Mitteilung machen. Außerdem hat der erwähnte Steuereinnehmer an meinem allerhöchsten Hofe folgendes erklärt und gestanden, er sagte: ‚Ich habe keine Klage und keinen Streit mit den Ungläubigen von Ragusa und ihren Rektoren außer mit den erwähnten Ungläubigen; bloß mit den früher genannten Ungläubigen habe ich Streit und Klage. Nun müssen Euch die Herren von Ragusa jene Ungläubigen schicken. Eines jeden Angelegenheit sollt Ihr nun in ordentlicher Weise prüfen und untersuchen und das Ergebnis schriftlich mitteilen. Welche Befehle immer ich dann erteile, darnach möge gehandelt werden. So sollt Ihr wissen und dem erhabenen Handzeichen vertrauen. Geschrieben am 4. Ğemāẕī I des Jahres 893.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.[2]

---

[1] = 16. April 1488.

[2] Auf der Rückseite der Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 3) befinden sich die Unterschriften الفقير حمزه *el-faḳīr Ḥamze* der arme Ḥamze und الفقير محمد *el-faḳīr Meḥmed* der arme Meḥmed. Erstere ist die Unterschrift des damaligen Defterdārs نور الدين حمزه, auch ليس زاده محيى الدين oder ليس چلبى genannt, letztere die des damaligen Vorstandes des Sekretariats (*ewāmir-i mālijje ḳalemi*) der Rechnungskammer, eines gewissen Meḥmed. Siehe Einleitung S. 40 ff. und Urkunde Nr. 12, Anm. 3 zur Übersetzung.

14.

894. 2. Dekade Rebīʿ II (1489. 14.—23. März)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Ḳāẓī von Vučitrn in einem Prozesse über das Eigentum an einem Hause.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 6; Format: 445 mm × 147 mm (s. Taf. VIII b).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفخر القضاة و الحكام مبين الشرايع[1] و الاحكام مولانا ولچترين[2] قاضيسى
دام فضله توقيع رفيع همايون واصل اولجاق معلوم اولاكه شمدكيحالده
دوبرونيك ايلچيسى كاز فرنجوشقو دركاه معدلت پناهمه شويله عرض
اندى كه دوبرونيك كافرلرندن مارين ديره آدلو بر كافرك بورجى اولوب اول
بورج بونلردن طلب اولنوب بونلر دخى آنوك بورجين ادا ايدب آنوك ممالك
محروسهده اولان اولرى بونلاره امر اولنوب اول جهتدن آنوك ترجهده[3]
آخر كسنهدن صاتون آلنمش بر اوى بولنوب آنى آلوب مرحوم بابام زماندن
شمديادك[4] تصرف ايدب حاليا اول اوى صتان كسنهنوك اقرباسى اول
اوه نزاع ايدب آلمشلر امدى كرك دركه بو بابده اهتمام ايدب تفتيش ايدب
كورهسز ذكر اولنان اوى مذكور دوبرونيك كافرى صاتون آلوب ملك
شرعيسى ايدكى ظاهر اوليجاق حكم ايدب دوبرونيكلويه كه دوبرونيك
جانبندن وارب بنوم حكم شريفم[5] ايلده آكا تسليم ادهسز وفى وجه بالا

---

[1] Türk. Schreibweise statt الشرائع.

[2] ولچترين (türk. *welčterin*, *wilčterin* ausgesprochen) = Vučitrn (Vlьčitrn), Volziterna, Wolfsdorn, im ehemaligen osmanischen Wilajet Kossowo an der Eisenbahnlinie Üsküb—Mitrovitza, war am Ende des 14. und am Anfange des 15. Jahrhunderts ein sehr belebter und bedeutender Platz. J. C. Jireček, Handelsstraßen und Bergwerke etc. l. c. S. 86.

[3] Siehe Urkunde Nr. 9, Anm. 3 zum Text.

[4] Ältere Schreibweise statt شمدىيهدك *šimdijedek* bis jetzt.

[5] Statt حكم شريفمى, vgl. Einleitung, S. 29, Anm. 3.

دعوى ايدنلرى منع ادەسز بر درلو دخى اتمياسز بوبابده كركى كبى اهتمام
ادەسز تكرار عرضه محتاج ايلمياسز تحريرا فى اواسط شهر ربيع الآخر سنه
اربع وتسعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuğra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster Ḳāżı und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, unser Molla, Ḳāżı von Vučitrn — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen kaiserlichen Handzeichens sei kund, daß jetzt der Gesandte von Ragusa, der Rektor Francesco, meinem Hofe, welcher der Zufluchtsort der Gerechtigkeit ist, folgenden Sachverhalt unterbreitet hat: Ein Ungläubiger, namens Marin Dejre, von den Ungläubigen Ragusas hatte eine Schuld. Diese Schuld wurde von jenen (d. i. den Ungläubigen Ragusas) eingefordert und diese haben auch seine Schuld beglichen. Seine in den wohlbehüteten Ländern befindlichen Häuser wurden diesen zugeschlagen und deshalb haben sie auch ein Haus genommen, das er in Trepče infolge Kaufs von einer anderen Person besaß. Sie hatten es von den Zeiten meines verstorbenen Vaters[1] bis zum gegenwärtigen Augenblick in Besitz; jetzt aber haben die Verwandten jener Person, die jenes Haus verkauft hat, deswegen Streit begonnen und das Haus an sich genommen. Es ist nun notwendig, dąß Ihr Euch dieser Angelegenheit sorgfältig annehmt, sie untersucht und seht, ob das bezeichnete Haus der erwähnte Ungläubige aus Ragusa gekauft hat. Sobald sich herausstellt, daß es sein scheriatsmäßiges Eigentum ist, sollt Ihr das Urteil fällen und es dem Ragusaner, der aus Ragusa kommt und mein erhabenes Befehlsschreiben[2] bei sich führt, übergeben. Diejenigen aber, die in obiger Weise Klage führen, sollt Ihr daran hindern und auch in keiner Weise

[1] D. i. Sultan Meḫmeds II.

[2] Wahrscheinlich soll damit gesagt sein, daß sich der Empfänger durch den Besitz eines Geleitbriefes als Ragusaner legitimieren mußte.

etwas (anderes) tun. Ihr sollt in dieser Angelegenheit, wie es sich gebührt, Euere Sorgfalt verwenden und neuerlich eine Klage nicht nötig werden lassen. Geschrieben in der mittleren Dekade des Monats Rebiʿ II des Jahres 894.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.[2]

15.

**894. Letzte Dekade Rebīʿ II (1489. 24. März—1. April)
in der Residenz Konstantinopel.**

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāẓī von Foča betreffend die Freilassung gefangener und als Sklaven fortgeschleppter Ragusaner.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 943; Format: 435 mm × 150 mm (s. Taf. IX a).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفخر الامراء الكرام مرجع الكبراء الفخام المؤيّد[3] بتاييد الله العلام هرسك
ايلى سنجاغى بكى دام عزه ومفخر القضاة والحكام مبين الشرايع[4] والاحكام
مولانا خوچه قاضيسى دام فضله توقيع رفيع همايون واصل اولېجاق معلوم
اولاكه شمدكيحالده دوبرونيك ايلچيسى كاز فرانجشقو دركاه معدلت پناهمه
كلوب شويله عرض اتدى كه هرسك ايلنك آخر يانلرى كافردن ومسلماندن
وارب دوبرونيك ولايتندن آدم اوغرليوب اسير ايدب كتورب صتارلرمش
أمدى كرك دركه حكم شريف واريجق اهتمام ايدب آنوك كبى ايش
ايدنلري بولوب اوكات وجهله حقلرندن كلاسز ونمقدار آدم اسير اتمشلر اسه

[1] = 14.—23. März 1489.

[2] Auf der Rückseite der Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 4) im letzten Faltprodukte von oben, befindet sich folgender Satz, dessen Sinn mir nicht ganz klar ist: خنكارلق ايچون بلاسجه قاضيسى صاتمشدر (Blasinča, Belasiča?).

[3] Orig. المويّد.   [4] Statt الشرائع.

تكليف ايدب بولدرب آلوب صاليويرەسز دوبرونيك بنوم خراجكذارمدر
يساق ادەسز من بعد دوبرونيك ولايتنه هيچ براحد تعرض و تجاوز اتميه
ايدرسه حقلرندن كلاسز بر وجهله كه من بعد هيچ بر احد آنوك كبي اتميه
شيله بلاسز علامت شريفه اعتماد ادەسز تحريرًا في اواخر شهر ربيع الآخر
سنه اربع وتسعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫan's, siegreich immer.

Ruhmvollster der edlen Fürsten, Hort der vornehmen Großen, durch den Beistand Gottes, des Allwissenden, Gestärkter, Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina — dauern möge sein Ruhm — und ruhmvollster der Ḳāẓī und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, unser Molla, Ḳāẓī von Foča — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des hohen kaiserlichen Handzeichens sei kund, daß jetzt der Gesandte Ragusas der ‚Rektor Francesco' an meinen Hof, den Zufluchtsort der Gerechtigkeit, gekommen ist und folgendes vorgebracht hat: ‚Aus den südlichsten[1] Teilen des Landes Herzegowina sind Ungläubige und Muslime[2] erschienen und haben aus dem Gebiete von Ragusa Leute geraubt, sie zu Gefangenen gemacht, fortgeschleppt und verkauft.' Nun ist es notwendig, daß Ihr, sobald der hohe Befehl einlangt, Sorge traget und diejenigen, die solche Taten begangen haben, ausfindig machet und sie in angemessener Weise bestrafet, und daß Ihr Euch die Mühe gebet,[3] wie viel Leute immer man gefangen genommen hat, sie ausfindig machen zu lassen, in Empfang zu nehmen und frei zu lassen. Ragusa ist mir tributpflichtig; Ihr sollt verbieten,

[1] Wörtlich: aus den letzten, äußersten (آخر يانلرى), d. i. der Republik Ragusa nächsten Gegenden Herzegowinas, was eben die südlichsten sind.

[2] Ablat. part. كافردن ومسلماندن; sollte richtiger كافرندن ومسلمانندن heißen, da sie mit dem vorausgehenden هرسك ايلنك آخر يانلرى nur durch die unbestimmte Genetivverbindung verbunden sein können.

[3] تكليف *(teklīf)* hier im Sinne von كلفت *(külfet)* Mühe, Arbeit, daher تكليف ايتمك sich Mühe geben, sich bemühen.

daß von nun an irgend jemand das Gebiet von Ragusa betrete und in dasselbe eindringe; wenn er es tut, so sollt Ihr ihn in einer solchen Weise bestrafen, daß künftighin niemand derartiges tue. So sollt Ihr wissen. Ihr sollt dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben in der letzten Dekade des Monats Rebīʿ II des Jahres 894.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.

16.

894. 26. Rebīʿ II (1489. 29. März) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II., worin der Republik Ragusa die Zahlung des Tributes von 12.500 fränk. Dukaten bestätigt wird.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 948;
Format: 477 mm × 173 mm (s. Taf. IX b).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دا⟨ئما⟩

مضمون حجّت عاليشان انفذه الله الملك المنان الى انقراض الدهور والازمان اول دركى دُوبرونيك بكلرى تحويلرندن سنه اثنى وتسعين وثمانمائه[2] نوارس[3] اولندن كه سنهٔ[4] مزبوره ذى القعده سنك اون بشنجى كونده واقع در

[1] = 24. März — 1. April 1489. [2] Orig. ثيمانما٠.

[3] Dieses Wort muß eine Verstümmelung (تحريف taḥrīf) des Monatsnamens November sein, denn der 15. Ẕi'l-ḳaʿde 892 fällt auf den 1. November 1487 a. St. Da der letzte Buchstabe dieses verstümmelten Wortes, wie aus dieser Urkunde und anderen jüngeren, gleichen Inhaltes, zu ersehen ist, fast immer ein س *s* ist, dürfte es das lateinische Nou(v)embris sein, welcher Ausdruck in den osmanischen Kanzleien geläufig sein mußte, da von ihnen auch Urkunden in lateinischer Sprache an die Republik Ragusa ausgefertigt wurden; vgl. Truhelka l. c. Urkunden Nr. 153, 171 u. 177. Nach den Vergleichungstabellen von Wüstenfeld ist der 15. Ẕi'l-ḳaʿde 892 der 2. November 1487. Dieser Unterschied von einem Tage rührt daher, daß sich Wüstenfeld in der Streitfrage, ob die mohammedanische Zeitrechnung Donnerstag, den 15. Juli 622 oder Freitag, den 16. Juli 622 beginne, für die zweite Meinung entschieden habe (vgl. l. c. S. IV.), während die Osmanen an der ersten Ansicht festhalten; vgl. *ʿĀšiḳpašazāde taʾrīḫi* S. ٢٧٣: اما هجرت تاريخينك اولى پنجشنبه كونى اولدى.

[4] Orig. سنه مزبو ٥.

كندو خراجلرندن آدميلرى فرنجشقو اَلندن سنه اربع وتسعين وثمانمائـــه[1]
ربيع الاخرنك[2] بشنجى كونده اون ايكى بيك يوز قرق اوچ سكّهٔ حسنهٔ افرنجيه[3]
خزانهٔ عامرمه[4] تسليم اُولنوب وسنهٔ[5] مزبوره ربيع الاخرنك اون سكــزنجى
كونده اوچيوز اللى يدى سكّهٔ حسنهٔ افرنجيه[6] تسليم اولنوب جمله مزبورون
دوبرونيك بكلرى تحويللرندن بر ييللق خراجلرى اون اكى بيك بيش يوز
سكّهٔ[7] حسنهٔ افرنجيه خزانهٔ عامرمه تسليم اولندوغى سيبدن بو حكم همايونى
واجب الاتباعى بر سبيل تمسك مذكورلرك اللرنه ويردم كه وقت حاجــتــد ه
بونكله احتجاج ادنالر بيله بلالر علامت شريف[8] مطــالعه قلانلر مضمــون
ميمون ولحواى همايون محقق بلوب اعتماد قلالر تحريرا في السّادس والعشرين
من شهر ربيع الاخر سنه اربع وتسعين وثمانمائه[9]

بمقام
قسطنطنيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Der Inhalt der erhabenen Urkunde — Gott, der allgütige König lasse sie gelten bis ans Ende der Jahrhunderte und Zeiten — ist der, daß zufolge Anweisung der Herren von Ragusa vom 1. November des Jahres 892, der auf den 15. Ẕi'l-ḳaʿde des erwähnten Jahres fällt, von ihrem Tribute[10] durch ihren Gesandten[11] Francesco am 5. Rebīʿ II 894[12] 12.143 und

---

[1] Orig. ثمانماء.

[2] Altosm. Schreibweise für الآخرينك.

[3] Orig. سكه حسنه افرنجيه.

[4] Altosm. Schreibweise für عامرهمه. [5] Orig. سنه مزبوره.

[6] Orig. سكه حسنه افرنجيه. [7] Orig. سكه.

[8] Statt علامت شريفى, siehe Einleitung S. 29, Anm. 3.

[9] Das Schlußprotokoll wurde auch hier in einem besonderen Datierungsbüro beigesetzt, siehe Einleitung S. 40 ff.

[10] Siehe Urkunde Nr. 3, S. 50, Anm. 3.

[11] Im Texte steht آدمى eigentl. = Mann, Mensch, hier vielleicht in etwas verächtlichem Sinne statt ايلچى *(ilči)* für den oder die Gesandten gebraucht, die den Tribut nach Konstantinopel zu bringen pflegten.

[12] — 8. März 1489.

am 18. Rebīʿ II desselben Jahres 357[1] fränkische Dukaten[2] meinem kaiserlichen Schatze übergeben wurden. Da die Summe der erwähnten (Beträge) meinem kaiserlichen Schatze zufolge Anweisung der Herren von Ragusa als ihr jährlicher Tribut von 12.500 fränk. Dukaten übergeben wurde, habe ich ihnen diesen kaiserlichen Befehl, dem gehorcht werden muß, zum Zwecke einer Bescheinigung eingehändigt, damit sie ihn erforderlichen Falls als Beweis gebrauchen. So mögen sie wissen; diejenigen, welche das hohe Handschreiben lesen, sollen seinen glückverheißenden Inhalt und die kaiserlichen Worte für wahr halten und ihnen Vertrauen schenken. Geschrieben am 26. Rebīʿ II des Jahres 894.[3]

In der Residenz
Konstantinopel.[4]

17.

895. Letzte Dekade Ǧemāẕī I (1490. 12.—21. April)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāẕī von Foča, worin ihnen befohlen wird, den Mord an einem Kaufmann aus Ragusa zu untersuchen, den Täter zu bestrafen und das geraubte Gut wieder zustande zu bringen.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 28:
Format: 436 mm × 150 mm (s. Taf. X a).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفخر الامراء الكرام مرجع الكبراء الفخام المؤيّد[5] بتايد الله العلام هرسـك

---

[1] = 21. März 1489.

[2] Für Dukaten waren damals im Osmanischen Reiche die Bezeichnungen آلتون *(altyn)* Gold, od. نقد آلتون *(naḳd altyn)* Goldgeld, od. سكّهٔ حسنه *(sikke-i ḥasane)* gute Münze, od. فيلورى *(fylory)*, lat. *florenus*, ital. *fiorino*, franz. *florin* gebräuchlich. Vgl. Ismāʿīl Ġālib, *Taḳwīm-i meskūkāt-i ʿoṣmānijje*, S. 54.

[3] = 29. März 1489.

[4] Die Rückseite der Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 5) trägt das صح *ṣaḥḥ* (es stimmt) des Defterdārs und dieselben Unterschriften wie die Rückseite der Urkunde Nr. 13, nämlich: الفقير حمزه und الفقير محمد. Vgl. Urk. Nr. 13, S. 77, Anm. 2.

[5] Orig. الموتد.

لی سنجاغی بکی دام عزه ومفخر قضـاة لمسلمین عمدة ولاة المؤمنین مولانا
الحاکم بخواچه[1] دام فضله توقیع رفیع همایون واصل اولیجاق معلوم اولاکه
شمدیکیحالده دوبرونیك ایلچیلری درکاه معدلت پناهمه کلوب شویله عرض
ایدیلر که دوبرونك بازرکانلرندن راتقو رادویك نام کسنهٔ[2] اول ولایتده
بروسك[3] آدلو یرده بوبانك[4] یانندە قتل ایدب خیلی رزقن وترکهسن آلمشلر
ایله اولسه کرکدر که مقتول مذکورك ولیلرندن ویا اقرباسندن هر قنقسی[5]
که حاضر اولوب دعوی ایدرسه که دوبرونیك بکلری کاغدیله کلالر مظنه
اولان کسنهلری طوتوب شرعله وعرفله تفتیش ایدب تمام عوزنه[6] یتشوب
ظاهر اولیجاق بر موجب شرع شریف نبوی دیتدن[7] وقصاصـــدن[8]
وقسامهدن[9] هرنه که لازم کلرسه هرنه قویاسز والنان رزق ومالی هر قنده
اسه بولوب شرعله صاحبنه تسلیم ادهسز بر درلو دخی اتمیاسز وتکرار
عرضه محتاج ایلمیاسز علامت شریفه اعتماد ادهسز تحریرا فی اواخر شهر
جماذی الاولی سنه خمس وتسعین وثمانمائه

بمقام
قسطنطنیه

---

[1] الحاکم بخواچه statt des sonst gewöhnlichen خوچه قاضیسی Kāẓī (Richter) von Foča.

[2] Statt کمسنهیی; ـٔ Hamze ist im Altosmanischen bei vokalischem Auslaute oft Zeichen des Akkusativs. Siehe meine Abhandlung ‚Bericht über den Zug des Groß-Botschafters Ibrahim Pascha nach Wien im Jahre 1719', l. c. S. 6.

[3] Ich lese diesen Ort B(P)rosek, womit nur das heutige Prosjek, ein Dorf in der Katastral-Gemeinde Bobani, Bezirk Trebinje, Kreis Mostar, gemeint sein kann. [4] بوبان = Bobani, siehe Anm. 3.

[5] = neuosm. قنغیسی *kangysy.*

[6] Statt عوضنه; عوض *'iwez* Ersatz, Ersetzung, Entschädigung, Lohn, Strafe; تمام عوضنه یتشمك *temām-i 'iwezine jetišmek* zu ihrer (der Angelegenheit) vollständigen Entschädigung, Bereinigung gelangen, sie genau schlichten etc.

[7] دیت *dijet* ist das Blutgeld, das nach dem Gesetze von dem Mörder an die Verwandten des Ermordeten gezahlt wird.

[8] قصاص *kyṣāṣ* Wiedervergeltung (des Gleichen mit Gleichem), Rache, Blutrache. [9] قسامه *kasāme* gemeinsamer Eid, Eid, der einer ganzen Bevölkerung wegen eines Mordes zugeschoben wird.

Er (d. i. Gott)

(Ṭugra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der edlen Fürsten, Hort der vornehmen Großen, durch den Beistand Gottes, des Allwissenden, Gestärkter, Sanǵaḳ-Bej der Herzegowina — dauern möge sein Ruhm — und ruhmvollster Richter der Muslime, Stütze der Statthalter der Gläubigen, unser Molla, Richter von Foča — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des hohen kaiserlichen Handzeichens sei kund, daß jetzt die Gesandten Ragusas an meinen Hof, den Zufluchtsort der Gerechtigkeit, gekommen sind und folgendes vorgebracht haben, daß man nämlich einen Kaufmann aus Ragusa namens Ratko Radivoić (?) in jenem Lande im Orte namens Prosjek bei Bobani ermordet und sehr viel Reisebedarf und sein Getreide[1] geraubt habe. Wenn dem so ist, so ist es notwendig, daß, wer immer von den Nächsten oder Verwandten des erwähnten Ermordeten erscheint und Klage führt, mit dem Schreiben der Herren von Ragusa komme; daß Ihr die verdächtigen Personen ergreifet und nach den Bestimmungen des Scheriat- und Gewohnheitsrechtes die Untersuchung führet und die Sache genau schlichtet und daß Ihr, sobald sich die Angelegenheit geklärt hat, alles durchführet, was gemäß dem heiligen Gesetze des Propheten in Betreff des Blutgeldes, der Wiedervergeltung und gemeinsamen Eidesleistung notwendig erscheint; daß Ihr die geraubten Lebensmittel und das geraubte Hab und Gut, wo immer es ist, ausfindig machet und sie dem scheriatsmäßigen Eigentümer übergebet. Ihr sollt auch in keiner Weise anders handeln und neuerlich eine Klage nicht nötig werden lassen. Ihr sollt dem hohen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben in der letzten Dekade des Monats Ǵemāzī I des Jahres 895.[2]

In der Residenz
Konstantinopel.

[1] Gemeint ist damit wohl das Getreide, das er als Handelsware mit sich führte. ترکه *tereke* bezeichnet im Altosmanischen Saat, Getreide und andere Lebensmittel; vgl. MOG I 31 und 48.

[2] = 12.—21. April 1490.

18.

895. 2. Dekade Ǧemāẕī II (1490. 2.—11. Mai) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧak-Bej der Herzegowina Muṣṭafā betreffend den Raub zweier ragusanischer Knaben und ihren Verkauf nach der Türkei.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 176; Format: 439 mm × 150 mm (s. Taf. X b).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفخر الامراء الكرام مرجع الكبراء الفخام المؤيد بتاييد الله العلام هرسك
ايلی سنجاغی بكی مصطفی دام عزه توقيع رفيع همايون واصل اولجاق معلوم
اولاكه شمدكيحالده دوبرونيك بازركانلری دركاه معدلت پناهمه شيله عرض
اتديلركه دوبرونيك خلقندن ايكی اوغلان اوغرلنوب آلنوب ممالك محروسمه
صاتلمش ايله اولسه حاليا حكم عام كوندرب قضاته بويردم كه تفتيش ايدب
بو ايشی ايدنلری بولوب و اول اوغلانلر دوبرونيكدن اولوب اوغورلنمشلر اسه
معلوم اولجاق اكر بالفعل كافرلر اسه حكم شريف ايلدب طلب ايدنه تسليم
ايدب كوندرهلر ايله اولسه كركدركه اول اوغلانلر بولنوب آلنوب صاليويريلوب
انده واريجق اول ايشی ايدنلر مارتلوزدن و عملهلردن وغيرندن هركم اسه
بولوب حقندن كلاسز بر وجهله كه آنلری كورنلر بردخی آنوك كبی اتميالر
شيله بلاسز علامت شريفه اعتماد ادهسز تحريرا فی اواسط شهر جماذی
الاخری سنه خمس وتسعين وثمانمائه

بمقام
قسطنطنيه

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der edlen Fürsten, Hort der vornehmen Großen, gestärkt durch den Beistand Gottes, des Allwissenden,

Sanğaḳ-Bej des Landes der Herzegowina, Muṣṭafā — dauern möge sein Ruhm — bei Ankunft des hohen kaiserlichen Handzeichens sei kund, daß jetzt die Kaufleute von Ragusa meinem Hofe, dem Zufluchtsort der Gerechtigkeit, mitgeteilt haben, daß aus der Bevölkerung von Ragusa zwei Knaben geraubt und fortgeschleppt und nach den wohlbehüteten Ländern verkauft wurden. Wenn dem so ist, so habe ich jetzt einen allgemeinen Befehl abgeschickt und den Ḳāẓīs befohlen, die Angelegenheit zu prüfen, die Täter ausfindig zu machen und, sobald es feststeht, daß jene Knaben aus Ragusa stammen und geraubt wurden, falls es wirklich Ungläubige sind, sie demjenigen, der den erhabenen Befehl überbringt und sie verlangt, zu übergeben und heimzusenden. Es ist daher notwendig, daß jene Knaben ausfindig gemacht, in Empfang genommen und freigelassen werden und daß Ihr, sobald Ihr dort[2] angekommen seid, die Täter, mag es wer immer von den Martolosen,[3] 'Āmils[4] und anderen sein, ausfindig macht und sie in einer Weise bestraft, daß diejenigen, welche dies sehen, niemals so etwas tun. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt dem hohen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben in der mittleren Dekade des Monats Ğemāẕī II des Jahres 895.[5]

In der Residenz
Konstantinopel.

19.

896. 19. Ramaẓān (1491. 26. Juli) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanğaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāẓī von Foča, demzufolge nach Ausverkauf des in Kastelnuovo gewonnenen Salzes, Salz in Ragusa eingekauft werden müsse.[6]

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 9;
Format: 446 mm × 155 mm (s. Taf. XI a).

---

[1] حكم شريف ايلدب statt .... حكم شريفى ; ايلدب von ايلتمك bringen, führen.

[2] d. h. dort, wo die Knaben gefunden worden sind.

[3] Christliche Söldner; vgl. Jacob, Hilfsbuch für Vorlesungen über das Osmanisch-Türkische, I. Teil, 2. stark vermehrte Auflage, Berlin 1915, S. 73, Anm. 1.

[4] Vgl. Urkunde Nr. 10, Anm. 3 zum Text.

[5] = 2.—11. Mai 1490. [6] Vgl. den ähnlichen Ferman Nr. 10.

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

افتخار الامراء الكرآم ممتاز الكبراء الفخام صاحب العزّ والاحتشام هرسك
سنجاغى بكى دام عزه وافتخار القضاة والحكام مبين الشرايع[1] والاحكام
مولانا مذكور سنجاقده اولان فوجه قاضيسى دام فضله توقيع رفيع واصل
اولنجاق معلوم اولا كي[2] دوبرونيك كنزلري دركاه معلّامه مكتوب كوندرب
بوندن اوّل دركاه معلّا اذنيله نووآ[3] طوزلاسي[4] عامللري اله قول قرآر[5] اولنمش
ادي كه نووا طوزلاسنده حاصل اولان طوزلر صاتلوب تمام اولدقدن
صكره غير يرلروك طوزندن طوز المايو[6] اولسه‌لر دوبرونيك طوزين الالر
ادي دوبرونكدن النان طوزك يارو بهاسي بكلك طرفنه اولوب يــاروسي
دوبرونيكك اولا ادي بوقول ازره دركاه معلّادن احكام شريفه دخي يازيلوب
المزه حجّت ويرلمشدي شمدكيحالده انك كبي غيرى يروك طوزنه احتياج
اولدقده اول قوللرين بوزوب دوبرونيكدن طوز المايوب غيرى يرلردن
الورلر اولديلر حكم سلطانيه[7] مخالفت ايلديلر ديو بلدرديلر حكم واريجاق
كرك دركه بو خصوصى تفتيش ايليوب كوره‌سز آنك كبي نووانك طوزلاسندن

---

[1] Statt الشرائع. [2] كي altosm. Schreibweise des pers. كه *ki*.

[3] نووآ oder نوه Nowa = Kastelnuovo, siehe S. 65, Anm. 2.

[4] طوزلا *ṭuzla*, jetzt meist طوزله geschrieben, ist aus طوزلاق *ṭuzlaḳ* (einem mit dem Suff. -لاق von طوز gebildetem nomen loci) durch Abfall des ق entstanden und bedeutet die Saline, das Salzwerk.

[5] = *ḳawl-y ḳarār* statt *ḳawl u ḳarār* (قول وقرار), da das و als Iżāfet mißverstanden wurde.

[6] الميو *almaju*, muß eigentlich, wie aus dem Sinne des Satzes zu schließen ist, affirmativ الو *alu* lauten, ist ein altosm. Gerundium auf *-u*, das im Neuosmanischen noch im Worte ديو *dejü* erhalten ist. Sonst wird es im Neuosmanischen mit ‚i' geschrieben und dient hier nur noch zur Bildung der sog. Beschleunigungsform, z. B. كليويرمك *geliwermek* schnell kommen.

[7] Statt سلطانييه, bezw. سلطانى يه.

حاصل اولان طوز دوكندكدن[1] صكره دوبرونيكدن طوز المیوب غیری
یرلردن طوز المشلر اسه تحقيق ایدب یازب بلدره‌سز ونك كبي یرلردن
المشلردر ونمقدار طوز المشلردر وآقعي ازره تحقيق وتفصيل ایدب یازب
بلدرمینجه اولمیه‌سز اكر ديدكلري واقع اولوراسه كركي كبي حقلرنـدن
كلنه وبوندن غیری دوبرونیك كنزلري نووا طوزلاسنك عاملري یزدن ناحق
یكرم[2] بش بيك اقچه المق استر ديو بلدرديلر اول خصوصی دخي تفتيش
ایلیه‌سز خلاف حق وخلاف امر المق استدكلري ظاهر اولوراسه الدرمیاسز
كسنیه[3] ناحق تعدي وتجاوز اولمق امرم دكلدر شیله بلاسز اكا كوره عمل
ایلیه‌سز بر درلو دخي ایمیوب علامت شریفه اعتماد قلاسز تحریرا في الناسع[4]
عشر شهر رمضان المبارك سنه ست وتسعين وثمانمائه[5]

[6] (S.) بمقام
قسطنطنيه

---

[1] دوكنمك *dükenmek* = neuosm. توكنمك *tükenmek* zu Ende gehen, ausgehen.

[2] Neuosm. يكرمى geschrieben.

[3] Statt كمسنه‌يه. [4] Statt تاسع.

[5] Orig. ثمانما; auch hier ist Datum und Ortsangabe von einer anderen Hand als derjenigen, die den Text der ganzen Urkunde geschrieben hat, beigesetzt. Siehe Einleitung, S. 40 ff.

[6] Das Siegel (Durchmesser ungefähr 20 mm) enthält keinen Namen, sondern bloß den Spruch:

الحق يَعْلُو ولا يُعْلَى

der richtig eigentlich: الحق يَعْلُو ولا يُعْلَى عليه

‚Gott ist erhaben und nichts kann sich über ihn erheben', zu lauten hat. Obwohl also im Siegel kein Namen enthalten ist, so läßt sich doch zweifellos feststellen, wem es gehört haben muß. Da sich auf der Rückseite der Urkunden in Finanzsachen auch der Defterdār unterfertigt, oder, wie aus Urkunde Nr. 12 ersichtlich ist, sein Siegel aufdrückt, so kann obiges Siegel nur das Siegel des auf der Rückseite der Urkunde mit الفقير حمزه unterschriebenen damaligen Defterdārs نورالدين حمزه, auch ليس چلبى, bezw. ليس زاده محيى الدين genannt, sein, der dreimal unter Bājezīd II. die Würde eines Defterdārs bekleidete. Vgl. S. 72, Anm. 3 am Ende.

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der edlen Fürsten, Ausgezeichneter der vornehmen Großen, Hochgeehrter und Erlauchter, Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina — dauern möge sein Ruhm — und ruhmvollster der Ḳāżı und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, unser Molla, Ḳāżı von Foča im erwähnten Sanǧaḳ — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen Handzeichens sei kund, daß die Rektoren von Ragusa an meinen allerhöchsten Hof einen Brief geschickt und folgendes mitgeteilt haben: ‚Schon früher wurde mit Erlaubnis des allerhöchsten Hofes mit den Pächtern des Salzwerkes von Kastelnuovo eine Vereinbarung getroffen, daß sie nach Ausverkauf des im Salzwerk von Kastelnuovo gewonnenen Salzes, wenn sie Salz aus anderen Orten beziehen, es von Ragusa kaufen sollten. Die Hälfte des Preises des von Ragusa gekauften Salzes sollte dem kaiserlichen Schatz, die andere Hälfte Ragusa gehören.[1] Gemäß diesem Vertrage wurden auch vom allerhöchsten Hof die hohen Befehle erlassen und die Urkunden darüber uns eingehändigt. Jetzt, nachdem sie also das Salz eines anderen Ortes bedürfen, haben sie die Verträge gebrochen und das Salz nicht aus Ragusa, sondern aus anderen Orten bezogen und dem kaiserlichen Befehl entgegengehandelt.‘ Bei Einlangen des Befehles müßt Ihr diese Angelegenheit prüfen und untersuchen; wenn sie also nach Ausverkauf des aus den Werken von Kastelnuovo gewonnenen Salzes Salz nicht von Ragusa sondern von anderen Plätzen gekauft haben, so sollt Ihr es feststellen und schriftlich bekanntgeben, von welchen Plätzen und wie viel sie gekauft haben. Ihr sollt unbedingt den Sachverhalt untersuchen und prüfen und davon Mitteilung machen. Wenn es sich verhält, so wie sie[2]) gesagt haben, so werden sie gebührend bestraft werden. Überdies haben die Rektoren von Ragusa mitgeteilt, daß die Pächter des Salz-

[1] Auch bei den Salzlieferungen Ragusas nach Serbien wurde gemäß alten Verträgen der Gewinn zu gleichen Teilen zwischen den Ragusanern und dem Serbenkönige geteilt. J. C. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa ... l. c. S. 141 und Anm. 48.

[2] d. i. Die Rektoren von Ragusa.

werkes von Kastelnuovo von ihnen widerrechtlich 25.000 Aḳče einheben wollen. Auch diese Angelegenheit sollt Ihr untersuchen. Wenn es sich herausstellt, daß sie wider Recht und Befehl diese einheben wollen, so sollt Ihr es nicht zulassen. Es ist nicht mein Befehl, daß gegen Jemand ungerechter Weise ein Übergriff oder eine Erpressung gemacht werde. So sollt Ihr wissen und darnach handeln. Ihr sollt auch in keiner Weise anders tun und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben am 19. des gesegneten Ramażān 896.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.[2]

20.

897. 3. Ǧemāẕī II (1492. 2. April) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāẓī von Foča betreffend den Verkauf ragusanischen Salzes.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 178; Format: 434 mm × 145 mm (s. Taf. XI b).

هو

Ṭugra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دا⟨ئما⟩

افتخار الامراء الكرام مختار الكبراء الفخام صاحب العز والاحتشام[3] هرسك
سنجاغى بكى دام عزه ومفخر القضاة والحكام مبين الشرايع[4] والاحكام
مولانا فوجه قاضيسى دام فضله توقيع رفيع واصل اوليجاق بلاسز كه بوندن
اول دوبرونيك بكلرى ادملرى[5] نيكشه ونيقولين[6] دركاه معلامه كلوب نوه ده
حاصل اولان طوز تمام صاتلدقدن صكره غيرى ياد ايللردن طوز كتورب

---

[1] = 26. Juli 1491.

[2] Die Rückseite der Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 6) trägt dieselben Unterschriften ‚الفقير حمزه' und ‚الفقير محمد' wie die Rückseiten der Urkunden Nr. 13 und 16. [3] Orig. الاختشام.

[4] Statt الشرائع. [5] Statt آدملري.

[6] Nikša we Niḳulin; vgl. Ć. Truhelka, l. c., Urkunde Nr. 117, welche die serbo-kroatische Übersetzung unseres Fermans ist. Nikša und Niḳulin sind natürlich nur die Vornamen der beiden Gesandten.

صاتارلر بزم طوزمز صاتلمز تاخیر اولنور بز خراجکذارز بزه حیف در دیو
عرض اتدکلرنده سنه ثمان وثمانین صفرینك اوایلنده[1] اللرنه حکم شریف
ویرب بیورمش ادم که نوه‌ده حاصل اولان طوز صاتلوب تمام اولدقـدن
صکره عامللر یاد ایللردن طوز کتوروب صاتمیه‌لر دوبرونیك طوزی کلوب
صاتله انلرك طوزلرندن غیری طوز صاتمیه‌لر دیو حالیا مزبورلر کیرو درکاه
معلامه کلوب اول حکم شریفمی کتورب طوز عامللری بو امره مخالفت ایدب
غیری ایلدن طوز کتورب صاتارلر دیو عرض اتدیلر امدي بو امرم مقرر در
عامللر امر شریفمه مخالفت اتمکوك وجهی یوق درکرك درکه عامللره خلاف
امر ایش اتدرمیه‌سز عناد ادر اسه یازب درکاه معلامه عرض ایده‌سز
حیله وتزویردن کی[2] احتراز ایده‌سز وبعد النظر بو حکم شریفمی دوبرونیك
بکلرینك آدمیلري[3] الینده[4] ابقا ایده‌سز شیله بلاسز علامت شریف عالم
آرای[5] ازره اعتماد قلاسز تحریرا في الثالث[6] شهر جماذي الآخر[7] سنه سبع
وتسعین وثمانمائه

[8] (S.) بمقام
قسطنطنیه

[1] Siehe Urkunde Nr. 8, S. 59, Anm. 4.

[2] کی ist ein altes, jetzt im Osmanischen nicht mehr gebrauchtes Wort in der Bedeutung ‚sehr, viel'. Nach Meninski *(Lex. arab.-pers.-turc.)* wird es *ǵej* ausgesprochen. Es kommt auch im ‚*Iskendernāme*' des altosm. Dichters Aḫmedī (gest. 815 d. H., beg. 13. IV. 1412) vor (vgl. *Ta'rīḫ-i 'osm. enǧ. meǧmū'asy,* Bd. 1, S. 49, Anm. 1). Wahrscheinlich ist es dasselbe Wort, das auch in türkischen Versen des berühmten Mystikers Mewlānā *Ǧelālu'd-dīn Rūmī* und seines Sohnes Mewlānā Sulṭān Weled anzutreffen ist und von Weled Čelebi in seinem Aufsatze ‚Mewlānā Sulṭān Weled' (eingegangene Zeitschrift تورك درنکی *türk dernegi,* Konst. 1327, 1. Heft, S. 8/9) ‚*kej*' (کاف عربینك فتحیله) gelesen und mit ‚gut', neuosm. ایی *eji* übersetzt wird. Vgl. auch Vámbéry, Altosm. Sprachstudien, Leiden 1901, S. 167. [3] Orig. ادمیاری. [4] Orig. المندہ.

[5] Orig. اراي. [6] Statt ثالث. [7] Orig. الاخر.

[8] Das Siegel ist dasselbe wie in Urkunde Nr. 19; vgl. S. 90, Anm. 6 zum Text dieser Urkunde. Auch hier ist das Schlußprotokoll von einer anderen Hand als derjenigen, die den Text der ganzen Urkunde geschrieben hat, beigesetzt. Siehe Einleitung S. 40 ff.

Er (d. i. Gott)

(Ṭuǧra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der edlen Fürsten, Auserwählter der vornehmen Großen, Hochgeehrter und Erlauchter, Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina — dauern möge sein Ruhm — und ruhmvollster der Ḳāẓı und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, unser Molla, Ḳāẓı von Foča — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des hohen Handzeichens sei kund, daß vor einiger Zeit die Gesandten der Herren von Ragusa, Nikša und Nikulin, an meinen allerhöchsten Hof gekommen sind und folgendes vorgebracht haben: ‚Nach Ausverkauf des in Kastelnuovo gewonnenen Salzes bringt man aus anderen fremden Ländern Salz und verkauft es; unser Salz wird nicht verkauft, sondern (sein Verkauf) wird aufgeschoben. Wir sind Tributpflichtige, es ist ein Schaden für uns.‘ Ich hatte ihnen daher in der 1. Dekade des Ṣafer des Jahres 88[1] einen hohen Befehl übergeben und befohlen, daß nach Ausverkauf des in Kastelnuovo gewonnenen Salzes die Verwalter Salz aus fremden Ländern nicht bringen und verkaufen sollen, daß Salz der Ragusaner zum Verkauf gelange[2] und daß man anderes Salz als das jener nicht verkaufen solle.[3] Jetzt sind die Erwähnten abermals an meinen allerhöchsten Hof mit jenem meinen Befehl gekommen und haben erklärt, daß die Verwalter des Salzes diesem Befehle entgegengehandelt und aus fremdem Land Salz hergebracht und verkauft haben. Nun ist dieser mein Befehl feststehend. Es besteht keine Veranlassung, daß die Verwalter meinem hohen Befehle entgegenhandeln sollen. Es ist notwendig,

[1] d. i. 888 d. H.

[2] Wörtlich: ‚daß ragusanisches Salz komme und verkauft werde.‘

[3] Ein gleicher Befehl ist dann, wie aus Urkunde Nr. 10 zu entnehmen ist, nicht ganz 2 Monate später ergangen. Möglicherweise ist aber dieser spätere Befehl der hier erwähnte aus der ersten Dekade des Ṣafer 888 d. H. und ist der Unterschied in der Zeit (1. Dekade des Ṣafer und 2. Dekade Rebīʿ II) darauf zurückzuführen, daß der vom Sultan angeordnete Befehl erst nach Ablauf einer Frist von fast 2 Monaten zur tatsächlichen schriftlichen Ausfertigung gelangte. In dieser Anschauung bestärkt mich der Umstand, daß auf den zweiten, aus der 2. Dekade des Rebīʿ II. stammenden kaiserlichen Befehl in obiger Urkunde in keiner Weise Bezug genommen wurde, was beim Vorhandensein eines solchen sicherlich der Fall gewesen wäre.

daß Ihr die Verwalter nicht entgegen dem Befehle handeln lasset; wenn sie sich hartnäckig zeigen, so sollt Ihr es meinem allerhöchsten Hofe schriftlich mitteilen. Vor List und Trug sollt Ihr Euch wohl hüten und nach Einsicht dieses meines hohen Befehles ihn den Gesandten der Herren von Ragusa einhändigen. So sollt Ihr wissen, Ihr sollt dem hohen, weltschmückenden Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben am 3. Ǵemāẕī II des Jahres 897.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.[2]

21.

898. 1. Dekade Ẕi'l-ḥiǧǧe (1493. 13.—22. September)
in der Residenz Konstantinopel.

Geleitbrief Sultan Bājezīds II. für einen Ragusaner namens Giurić.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B. Nr. 30; Format: 440 mm × 144 mm (s. Taf. XII a).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفاخر الامراء الكرام ذوو القدر والاحترام روم ايلى سنجاغى بكلرى دام
عزهم واكابر قضاة المسلمين اماجد ولاة الموحدين روم ايلى قاضيلرى دام
فضلهم ومفاخر الزعما والاماجد سوباشيلر زيد قدرهم توقيع رفيع همايون
واصل اولیجاق معلوم اولاكه شمدكيحالده دوبرونيك ايلچيلرى آدمى[3] كورك
دوبرونيكه بر مصلحته متوجه اولدى بويردم كه يولده وايزده وارشده وكلشده
مذكوره مانع اولمياسز وآتلرين اولاغه آلدرمياسز شيله بلاسز تحريرًا فى اوايل[4]
شهر ذى الحجه حجه[5] ثمان وتسعين وثمانمائه[6]

بمقام
قسطنطنيه

---

[1] = 2. April 1492.

[2] Auf der Rückseite der Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 7) dieselben Unterschriften ‚الفقير حمزه' und ‚الفقير محمد' wie auf den Rückseiten der Urk. Nr. 13, 16 und 19. [3] Orig. ادمى. [4] Türk. Schreibweise statt اوائل.

[5] حجه (حجّه) ḥiǧǧe in der Bedeutung ‚Jahr' statt des gewöhnlichen سنه, wahrscheinlich in Anlehnung an das vorausgehende gleichlautende ذى الحجه ẕi 'l-ḥiǧǧe. [6] Orig. ثمانما.

Er (d. i. Gott)

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollste der vornehmen Fürsten, Besitzer von Macht und Ansehen, Sanǧaḳ-Bejs von Rumili — dauern möge ihr Ruhm — und hohe Richter der Muslime, ruhmreiche Statthalter der Einheitsbekenner, Richter von Rumili — dauern möge ihre Vortrefflichkeit — und ruhmvolle Lehensträger[1] und ruhmreiche Subašy[2] — zunehmen möge ihre Macht — bei Ankunft des hohen kaiserlichen Handzeichens sei kund, daß sich jetzt Giurić (Giurich), einer von den Leuten der Gesandten von Ragusa, einer Angelegenheit wegen nach Ragusa begeben hat. Ich habe befohlen, daß Ihr dem Erwähnten auf Weg und Steg, beim Kommen und Gehen nicht hinderlich sein und seine Pferde für Kurierdienste nicht verwenden lassen sollt. So sollt Ihr wissen. Geschrieben in der 1. Dekade des Monats Ẕi 'l-ḥiǧǧe des Jahres 898.[3]

In der Residenz
Konstantinopel.

22.

900. 7. Rebīʿ II (1495. 7. Januar) in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. an den Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina und den Ḳāżī von Kastelnuovo in einem Streite über die Transportkosten ragusanischen Salzes vom Hafen nach den Depots von Kastelnuovo.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 11; Format 407 mm × 145 mm (s. Taf. XII b).

⟨هو⟩[4]

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

افتخار الامراء الكرام اختيار الكبراء الفخام ذو القدر والمجد والاحترام

[1] زعما zuʿamā, Plur. v. زعيم zaʿīm, sind Besitzer eines Lehens (زعامت ziʿāmet), dessen jährliche Einkünfte mehr als 20.000 Aspern betragen. Lehen mit einem jährlichen Ertrag von weniger als 20.000 Aspern heißen Tīmār (تيمار).

[2] Siehe Urkunde Nr. 1, S. 46, Anm. 2.

[3] = 13.—22. September 1493.

[4] Fehlt im Originale, da dasselbe an der Spitze defekt ist. Siehe Urkunde Nr. 3, Anm. 1 zum Texte.

المخصوص بعناية الملك العلّام هرسك سنجاغی بکی دام عزّه و افتخار القضاة
والحكام مولانا نوه قاضیسی دام فضله توقیع رفیع واصل اولیجاق معلـوم
اولاکه بوندن اول نوه طوزلاسین سنه ثلث وتسعین وثمانمائه[1] شوّالنـك
غرّه‌سندن مقاطعه‌یه دوتان ایوان مانقوریك و ایوآن میلانویك نام عامللرك[2]
نوه اسکله‌سندن نوه انبارنه[3] طاشنان طوزك خرج حمّالیه‌سی خصوصنده
دوبرونیك کنزلری اله نزاعلری واقع اولوب سابقا هرسك سنجـاغی بکی
اولان سلیمان باشایه[4] وسنکه نوه قاضیسی‌سن سکا حکم شریف[5] ارسـال
ایدب خرج حمّالیه خصوصنده اولان نزاعلرین تفتیش ایدب عامللـرك
دوبرونیك کنزلری ازرنده نمقدار حقلری ظاهر اولور اسه الیویره‌سز دیو
امر ایتمش ادم شمدکیحالده مرحوم سلیمان باشایله سنکه نوه قاضیسی‌سـن
مکتوبلروکز کلوب مذکور عامللرك بو خصوصده دوبرونیك کنزلری اله اولان
حسابلری کوریلوب عامللروك دوبرونیك کنزلری ازرنده ایکی یوز طقسان
اوچ سکه فرنکی فلوری وقرق یدی نقد اقچه‌لری ظاهر اولوب الندی دیو
اعلام ایدب فلوری اله اقچهٔ[6] وران قلومله[7] درکاه معلّامه کوندرمش‌سز
کتورب خزانهٔ عامرمه[8] تسلیم اتدکلرنده مذکور عامللر اله دوبرونیـك
کنزلری آدمسی[9] نیقولین نام کافر درکاه معلّامده برابر اولوب عامللره سؤال
اولنوب دوبرونیك کنزلری ازرنده خرج حمّالیه خصوصنده دخی اقچه‌کـز
ونزاعکز وارمی در دنلدکده عامللر دخی خرج حمّالیه خصوصنده وغیری
خصوصده دوبرونیك کنزلری ذمّتنده ایرق[10] حقومز ونزاعمز قلمدی دیلر

[1] Orig. ثمانماء. [2] Statt عامللرك.
[3] Altosm. Schreibweise für انبارینه.
[4] = neuosm. پاشایه.
[5] Statt حکم شریفی; vgl. Einleitung, S. 29, Anm. 3.
[6] Statt اقچه‌یی; siehe Urk. Nr. 17, Anm. 2 zum Texte.
[7] = neuosm. قولمله *kulumla*.
[8] عامرمه *'āmireme* statt عامرهمه.
[9] Statt آدمیسی.
[10] ایروق *ajruk* anderer, anders, verschieden; vgl. neuosm. آیری ,آیرو *ajry*.

امدی سز دخی اکا کوره عمل ایده سز و بعد النظر بوحکم شریفم[1] دوبرونیك
کنزلری النده ابقا ایده سز بیله بلاسز علامت شریفه اعتماد قلاسز تحریرًا
فی الیوم التاسع شهر ربیع الاخر سنه تسعمائه[2]

[3] S. بمقام قسطنطنیه

⟨Er (d. i. Gott)⟩

(Ṭuǧra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvollster der hochedlen Fürsten, Auserwählter der vornehmen Großen, Mächtiger, Erlauchter und Hochgeehrter, durch die Gnade des weisen Königs Ausgezeichneter, Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina, — dauern möge sein Ruhm — und Ruhmvollster der Ḳāẓī und Richter, unser Molla, Ḳāẓī von Kastelnuovo — dauern möge seine Vortrefflichkeit — bei Ankunft des hohen Handzeichens sei bekannt, daß seit einiger Zeit zwischen den Verwaltern namens Ivan Mangurić und Ivan Milanović, die seit dem 1. Šawwāl des Jahres 893[4] das Salzwerk von Kastelnuovo in Pacht haben, und den Rektoren von Ragusa Streitigkeiten über die Transportkosten des Salzes, das vom Hafen nach dem Depot von Kastelnuovo fortgeschafft wird, bestehen. Ich habe an den früheren Sanǧaḳ-Bej der Herzegowina Sulejmān Paša[5] und an Dich, der Du der Ḳāẓī von Kastelnuovo bist, den hohen Befehl geschickt und aufgetragen, Ihr möget die über die Transportkosten schwebenden Streitigkeiten untersuchen und die von den Rektoren Ragusas den Verwaltern geschuldeten Summen, in welchem Betrage immer sie fest-

---

[1] Statt حکم شریفمی, s. S. 97, Anm. 5.

[2] Auch hier ist wieder das Datum und der Ausstellungsort von einer anderen Hand als derjenigen, die den Text der Urkunde geschrieben hat beigesetzt. Siehe Einleitung, S. 40 ff.

[3] Das Siegel ist das gleiche wie auf den Urkunden Nr. 19 und 20.

[4] = 8. September 1488.

[5] Dürfte wohl mit dem *Siǧill-i ʿoṡmānī*, Bd. 3, S. 77 erwähnten Sulejmān Paša identisch sein, der unter Meḥmed II. und seinem Nachfolger Bājezīd II hohe Würden und Ämter bekleidete. Zuletzt war er Statthalter von Semendria und starb 896 d. H. (beg. 14. Nov. 1490).

gestellt werden, sofort einheben. Nun sind vom verstorbenen Sulejmān Paša und Dir, der Du der Ḳāẓı von Kastelnuovo bist, Euere Schreiben eingelangt und Ihr habt mitgeteilt, daß die Rechnungen, welche die erwähnten Verwalter von den Rektoren Ragusas darüber besitzen, eingesehen wurden und sich eine Schuld von 293 fränkischen Dukaten und 47 Aḳče der Rektoren von Ragusa an die Verwalter herausgestellt hat und daß sie eingehoben wurde. Die Dukaten und Aḳče habt Ihr durch meinen Diener, der hierher gekommen ist, an meine Hohe Pforte geschickt. Als sie dieser gebracht hatte und sie meinem kaiserlichen Schatze übergeben wurden, waren die erwähnten Verwalter und der Abgesandte der Rektoren von Ragusa, der Ungläubige namens Niḳulin [1] an meiner Hohen Pforte zugleich anwesend und es wurden die Verwalter gefragt: ‚Habt Ihr noch Geld von den Rektoren Ragusas zu fordern oder Streitigkeiten mit ihnen in Angelegenheit der Transportkosten?‘ Auf diese Worte hin sagten nun die Verwalter: ‚In Sachen der Transportkosten oder sonst einer anderen Angelegenheit gibt es keine Streitigkeiten und keine Summen, die uns die Rektoren von Ragusa schulden.‘ Jetzt sollt auch Ihr darnach handeln und nach Einsicht dieses hohen Befehles ihn den Rektoren von Ragusa übergeben. So sollt Ihr wissen und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben am 9. Rebīʿ II des Jahres 900.[2]

In der Residenz
Konstantinopel.[3]

---

[1] Im Ferman gleichen Inhaltes in serbo-kroatischer Sprache in Ć. Truhelka, l. c., Nr. 120 vom 18. Januar 1495 = 20. Rebīʿ II 900 (bei Truhelka irrtümlich 20. Rebīʿ I) heißt der ragusanische Gesandte ‚Mikulin‘.

[2] = 7. Januar 1495.

[3] Auch die Rückseite dieser Urkunde (s. Taf. XIV, Nr. 8) trägt die Unterschrift des Defterdārs Ḥamze ‚الفقير حمزه‘ (s. Urkunden Nr. 13, 16, 19, 20 letzte Anm. zur Übersetzung) und die des Vorstandes des Sekretariats (*ewāmir-i mālijje ḳalemi*) der Rechnungskammer Ḥasan, nämlich ‚الفقير حسن der arme Ḥasan‘. Vielleicht sind die links oben von den erwähnten Unterschriften noch vorhandenen schriftartigen Striche (رسما ?) auch hier Registratur- oder Protokoll vermerke, die ich aber nicht zu deuten vermag. Vgl. Urk. Nr. 12, S. 72, Anm. 3.

23.

901. 1. Dekade Ǧumādā II (1496. 16.—25. Februar)
in der Residenz Konstantinopel.

Ferman Sultan Bājezīds II. in einem Prozesse, den der Bejlerbej von Anatolien Hersekzāde Aḥmed gegen die Republik Ragusa wegen Herausgabe des baren Geldes, der Gold- und Silbergefäße, die er ihr zur Verwahrung übergeben, angestrengt hatte.

Original im Staats-Archiv zu Wien, Repertorium XIV B, Nr. 10; Format: 530 mm × 180 mm (s. Taf. XIII a).

هو

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

نشان شريف عالى شان سلطانى وطغراى غراى سامى مكان خاقانى نفذ
بالعون الرحمانى حكمى اول دركه بوندن اوّل امير الامراء الكرام ظهير
الكبراء الفخام اناطولى بكلربكيسى احمد دام اقباله دار الاسلامه متوجه
اولدقده دوبرونيك بكلرندن نيقوله ومارقو[1] نام كمسنه لرده مذكور بكلربكينك[2]
باباسى كنديه تمليك اتدكى مالدن اتوزبيك نقد فلورى واون برلدره ظروف[3]
ذهبيه وبش يوزلدره آلات[4] نقره امانت دعواسن ادب بندخى دوبرونيك
بكلرنه[5] امر ادب انلروك طرفندن وكيل كلوب ومذكور بكلربكى دخى بروسيه[6]
كلوب و وكيللر[7] دخى بروسيه وارب بروسه قاضيسى مرحوم مولانا قوام الدّين
حضورنده تفتيش اولنمق امر ادب مذكور قاضى دخى وكيللر يوزنه[8]

---

[1] Orig. مارقور.

[2] Neuosm. = بكلربكنك.

[3] Orig. طروف.

[4] Orig. الات.

[5] Neuosm. = بكلرينه.

[6] Statt بروسه يه. [7] Statt وكيللر.

[8] Neuosm. = يوزينه; hier Dativ statt des zu erwartenden Lokativs يوزنده.

تفتيش ادب مذكوران نيقوله ومارقوده اوتوز بيك فرنكى فلورى واون بر
لدره آلات[1] نقره انلرده امانت قويوب كتدكنى اثبات ادب مذكور قاضى دخى
حكم ادب حجت ويرب مذكور حجت دركاه معلّامه عرض اولنوب بعده
دوبرونيك بكلرى اول مقدار مالك اداسنه اظهار عجز ادب وعتبهٔ عليامده[2]
اولان اركان دولت واعيان حضرت وزراء عظما داود پاشا و ابراهيم
پاشا وعلى پاشا و اسكندر پاشا متوسطين اولوب ذكر اولنان مبلغك بعضن
تخفيف ادب بعضن ابقا اتمك ازره مصالحه طلب قلوب ايكى جانبك دخى
وكيللرى رضالرى ومعرفتلرى ايله مبلغ مذكور اون بيك فرنكى فلورى ازره
مصالحه اولنوب بش بيك فلورى بر دفعه وباقى بش بيك دخى بردفعه كلوب
مذكور بكلربكى جانبندن بو خصوصه وكيل اولان جاوش باشيسى لطفى يه
واصل اولوب مذكور لطفى دخى بو معنايه افتخار العلماء الكرام مختار الكبراء
الفخام اسلامبول[3] قاضيسى مولانا سنان الدّين مجلسنده اقرار ادب مشار
اليه قاضى دخى اول موجبنجه حجت ويرب احد جانبينك[4] بو بابده آخرده
حقى ودعواسى قالميوب قضيه فيصله يتشوب حاليا مذكور حجتى وحكمى
پايهٔ سرير اعلامه عرض اولوب بو نسنه امر شرع ازره اولديغى سببدن
بندخى قبول ادب مقرّر طوتوب بو مقرّرنامهٔ[6] مشار اليه ويردم وبويوردوم
كه من بعد مشار اليه قاضينك حكمى وحجتى ايله عمل اولنه بو خصوصدن
احد جانبينك[7] آخرده[8] طلبى ودعواسى اولميه اولورسه مسموع اولميه شيله

---

1 Orig. الات.

2 Orig. عىىه علىامده.

3 Ältere Bezeichnung für Konstantinopel statt استانبول *istambul*.

4 = *ǧānibejnin̄*, türk. Genet. des arab. Duals جانبين *ǧānibejn*.

5 Orig. اخرده.

6 Statt نامه‌يى, s. Urkunde Nr. 17, Anm. 2 zum Text.

7 Siehe Anm. 4.

8 Orig. اخرده.

بلنه علامت شريفه اعتماد اولنه تحريرًا فى اوايل[1] شهر جمادى الاخر[2] سنه احدى وتسعمائه[3]

بمقام

قسطنطنيه

Unterschriften am rechten Rande (von oben nach unten):

شهد بما فيه	شهد بما فيه
داود بن عبد الوحود	ابراهيم بن خليل
الوزير الفقير	الوزير الفقير[4]
شهد بما فيه	شهد بما فيه
على بن عبد الحى	اسكندر بن عبد الغفار
الوزير الفقير	الوزير الفقير

Er (d. i. Gott)

(Ṭugra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Des erhabenen, erlauchten, großherrlichen Handzeichens und der glänzenden, hohen, kaiserlichen Ṭugra — möge sie Geltung haben mit der Hilfe des Allerbarmers — Befehl ist folgender: Als sich vor einiger Zeit der Fürst der edlen Fürsten, die Stütze der vornehmen Großen, Bejlerbej von Anatolien; Aḥmed[5] — dauern möge sein Glück — in die islami-

[1] Statt اوائل.

[2] Statt الاخرى, s. Einleitung, S. 32.

[3] Orig. تسعماء.

[4] Orig. الفقير الوزير.

[5] Damit ist Aḥmed Paša gemeint, der als Sohn (Stephan) des letzten Herzogs von Bosnien Stipan (gest. 1466) auch Hersekzāde (Herzogssohn) genannt wurde. Er geriet in türkische Gefangenschaft, wurde Mohammedaner und erhielt seine Erziehung im kaiserl. Schlosse zu Konstantinopel. Er war zuerst Fahnenträger (مير علم *mīr-i 'alem*) und im Jahre 889 d. H. (beg. 30. I. 1484) Bejlerbej von Anatolien. Später wurde er Großadmiral, 894 d. H. (beg. 5. XII. 1488) abermals Bejlerbej von Anatolien und bald darauf Wesir. 902 d. H. (beg. 9. IX. 1496) wurde er zum Großwesir ernannt, doch schon im folgenden Jahre wieder abgesetzt. In der Folgezeit wiederholt zum Großwesir ernannt, starb er als Muḥāfiẓ (Gouverneur) von Brussa, wo er auch begraben

schen Länder begeben hatte, erhob er Klage wegen 30.000 Stück Dukaten und 11 Pfund[1] Gefäßen aus Gold und 500 Pfund Silbergeräten, die den Edelleuten von Ragusa, namens Niķola und Marķo, zur Verwahrung übergeben wurden und die zu dem Vermögen gehörten, in dessen Besitz ihn sein Vater[2] eingesetzt hatte. Ich habe auch an die Herren von Ragusa einen Befehl ergehen lassen, und es kamen von ihnen Vertreter. Der erwähnte Bejlerbej kam gleichfalls nach Brussa und auch die Vertreter kamen nach Brussa. Ich befahl, daß die Angelegenheit vor dem Ķāẓī von Brussa, dem verstorbenen Molla Ķawwāmᵘ'd-dīn geprüft werde. Der erwähnte Ķāẓī hat auch in Gegenwart der Vertreter die Angelegenheit untersucht und festgestellt, daß er (d. i. Aḥmed) den erwähnten Nikola und Marko 30.000 fränkische Dukaten und 11 Pfund Silbergeräte zur Verwahrung übergeben habe und dann abgereist sei. Der erwähnte Ķāẓī hat auch das Urteil gefällt und die gerichtliche Bescheinigung ausgestellt. Die erwähnte Bescheinigung wurde meinem allerhöchsten Hofe vorgelegt. Darauf erklärten die Herren von Ragusa, daß sie außerstande wären, ein so großes Vermögen auszubezahlen, und verlangten durch Vermittlung der Stützen des Reiches und Notabeln an meinem allerhöchsten Hofe, Ihrer Exzellenzen der Großwesire Dāwud Paša,[3]

wurde. Vgl. *Siğill-i ʿosmānī*, Bd. I. S. 195. Vgl. auch *ʿĀšikpašazāde*, l. c., S. 233 und die abweichende, die türk. Gefangenschaft verhüllende Darstellung in ‚*Ṣaḥā'ifᵘ 'l-aḫbār*', Bd. III, S. 444: هرسك حاكمنك اوغلى اولوب باباسى طرفندن بر خدمت ايله آستانهٔ سعادته كلدكده شرف اسلام ايله مشرف اولوب خدمت شهرياريده قالدى

[1] Türk. = لدره, لودره *lodra*, لتره *litre*, vom arab. رطل *raṭl* (*riṭl*). Im Osmanischen Reiche gab es zwei Arten des لدره *lodra* genannten Gewichtes. Die eine hieß قنطار لدره سى *ķanṭār lodrasy* und wog 100 Dirhem (1 Dirhem = 1/400 Oķķa) = 320·7 g. Da ein Ķanṭār 44 Oķķa und eine Oķķa 4 Lodra hatte, bestand das Ķanṭār aus 176 Lodra. Die zweite war das وزنه لدره سى *wezne lodrasy* zu 120 Dirhem = 384·9 g. Jedes Wezne hatte 30 Lodra = 3600 Dirhem. Das Wezne lodrasy wurde hauptsächlich beim Wägen teurer Rohmaterialien, wie Seide usw. gebraucht. Vgl. *Ķānūnnāme-i āl-i ʿosmān*, l. c., S. 32, Anm. 2.

[2] Wörtl. der Vater des erwähnten Bejlerbej.

[3] Von Geburt ein Albanese, geriet er in seiner Jugend in türkische Gefangenschaft und wurde am kaiserl. Hofe in Konstantinopel erzogen. Er begann seine Laufbahn unter Sultan Meḥmed II., focht als Bejler-

Ibrāhīm Paša,[1] ʿAlī Paša[3] und Iskender Paša[2] ein Überein-

bej von Anatolien in der Schlacht bei Terǧān (1473) gegen Uzun Ḥasan und wurde im selben Jahre zum Statthalter, bezw. Sanǧaḳ-Bej (so hießen damals die an der Spitze der Verwaltung stehenden Würdenträger) von Bosnien ernannt. Im Jahre 880 d. H. (beg. 7. V. 1475) wurde er wieder abgesetzt, später zum Bejlerbej von Rumili ernannt, in welcher Eigenschaft er im Jahre 1478 an der Belagerung von Škodra teilnahm. Im Jahre 888 d. H. (beg. 9. II. 1483) zum Großwesir ernannt, wurde er 1497 abgesetzt und nach Demotika verbannt, wo er am 4. Rebīʿ I 904 d. H. (20. X. 1498) starb. Berühmt ist die von ihm in Konstantinopel 1490 erbaute große Moschee, ferner lebt sein Name fort in der Ebene von Dāwud Paša vor den Landmauern der Stadt, dem Sammelpunkte des Heeres auf dem Auszuge von Konstantinopel nach Rumelien; dort hat sich Dāwud Paša ein Seraj erbaut. Sein Sohn Muṣṭafā Paša war der Gemahl einer Tochter des Sultans Bājezīd II. Vgl. *Enzyklopädie des Islām*, Bd. I, S. 968, *Siǧill-i ʿosmānī*, Bd. II, S. 323/24 und *ʿĀšiḳpašazāde taʾrīḫi*, Istambul 1332, S. 232, Anm. 1.

[1] War ein Sohn des Ibrāhīm Pašazāde Ḫalīl Paša und betrat die Laufbahn der ʿUlemās. Bei der Ermordung seines Vaters verlor er seine Stelle und wurde später zum Sachwalter (*mütewellī*) der frommen Stiftungen Sultan Bājezīds I. ernannt und war infolge dieses Dienstes Marktrichter (*müḥtesib*) von Brussa. Er trat dann in den Schülerkreis des Ḥāǧǧī Ḫalīfa und war auch Ḳāżī von Amasia. In dieser Stellung erwarb er sich das Vertrauen und die Gunst des damaligen Wālī von Amasia, des Prinzen Bājezīd, und wurde nach dessen Thronbesteigung zum Hofmeister seines Sohnes Meḥmed ernannt. Im Jahre 890 d. H. (beg. 18. I. 1485) war er Heeresrichter von Rumili, sodann Wesir der Kuppel und im Jahre 903 d. H. (beg. 30. VIII. 1497) Großwesir. Er starb während des Feldzuges von Ine Baḫty im Jahre 1499 und wurde daselbst auch begraben. Vgl. *Siǧill-i ʿosmānī*, Bd. I, S. 92.

[3] War eine der hervorragendsten Persönlichkeiten in der Zeitepoche Sultan Meḥmeds II., unter dessen Führung die Osmanen zahlreiche Siege erfochten haben. Er wurde im Jahre 880 d. H. (beg. 7. V. 1475) zum Sanǧaḳ-Bej von Bosnien, im Jahre 885 d. H. (1480) zum Bejlerbej von Rumili und im Jahre 888 d. H. (1483) zum Wesir ernannt. Im Jahre 1485 abermals Sanǧaḳ-Bej von Bosnien und im Jahre 1488 wiederum Großwesir, wurde er (1498) zum dritten Male Sanǧaḳ-Bej von Bosnien. Er starb im Jahre 912 d. H. (beg. 24. V. 1506). Vgl. *Siǧill-i ʿosmānī*, Bd. I, S. 345.

[2] Mit dem Beinamen Ḫādim (der Eunuche); gehörte zu den Würdenträgern Sultan Bājezīds II., bei dessen Thronbesteigung er Statthalter von Ḳonia war. Später wurde er Statthalter von Semendria und unmittelbar darauf Bejlerbej von Rumili. Im Jahre 1486 erhielt er den Befehl, in die Moldau einzudringen, deren Wojwode die Wiedereroberung von Aḳkerman versucht hatte. Den Krieg gegen die Ägypter führte er unglücklich und verlor gegen Öz-Beg die Schlacht von Aġa-Čajry

kommen, daß ein Teil der erwähnten Summe nachgelassen werde und der andere bestehen bleiben solle. Man einigte sich auch mit Zustimmung und Wissen der Vertreter beider Teile, daß die erwähnte Summe 10.000 fränkische Dukaten betragen solle. 5000 Dukaten wurden auf einmal und die restlichen 5000 auch auf einmal gezahlt[1] und gelangten in die Hände Luṭfīs, der von dem erwähnten Bejlerbej zum Vertreter in dieser Angelegenheit bestellt wurde und sein Čauš-bašy (Fourier)[2] war. Der erwähnte Luṭfī hat dies auch in der Gerichtsverhandlung vor dem Vornehmsten der hochedlen ʿUlemās, Auserwählten der vornehmen Großen, Ḳāżī von Konstantinopel, unserem Molla Sinānᵘ'd-dīn in diesem Sinne[3] bestätigt. Der erwähnte Ḳāżī hat auch demgemäß die gerichtliche Bescheinigung ausgestellt, keiner der beiden Parteien blieb gegen die andere in dieser Sache ein Recht oder ein Anspruch und die Angelegenheit erhielt so ihre endgültige Entscheidung. Jetzt hat der Erwähnte die Bescheinigung und das Urteil an den Stufen meines allerhöchsten Thrones niedergelegt und weil dies eine Entscheidung nach Scheriatrecht ist, habe auch ich sie angenommen und die Sache für entschieden angesehen und diesen Beschluß dem Erwähnten übergeben und

(1489) und damit sein Kommando. Trotz dieses und anderen Mißgeschickes wurde er nach Mesīḥ Paša und später noch einmal nach Hersek Aḥmed Paša Großwesir (1503). Als Anhänger Aḥmeds, eines Sohnes Bājezīds, unterstützte er dessen Ansprüche auf den Thron gegen Selīm I., dessen Heer er bei Čorlu vernichtete (1511). Dann übernahm er den Oberbefehl über das kleinasiatische, gegen den Empörer Šāh-Ḳuly (Šejṭān-Ḳuly) ausgesandte Heer und fiel gleichzeitig mit seinem Gegner in der Schlacht bei Ṣarymṣaḳlyḳ (1511). Er war der erste Großwesir, der auf dem Schlachtfelde blieb. Als einsichtsvoller Förderer von Wissenschaft und Kunst — er selbst galt als vorzüglicher Schönschreiber — versammelte er monatlich einmal in seinem Palaste die Gelehrten und Dichter, denen er sich sehr freigebig zeigte; auch gründete er zwei Moscheen (die Ḳahrijje und die zu Siliwri) und eine Akademie. Der Dichter Mesīḥī hat ihn in einer Elegie besungen und der Perser Idrīs, dem er den Titel eines Geschichtschreibers (*waḳʿa-nüvīs*) verschaffte, widmete ihm seine Geschichte. Vgl. *Enzyklopädie des Islām*, Bd. I, S. 308, Punkt 2 und *Siğill-i ʿoṣmānī*, Bd. III, S. 495.

[1] Text كلوب, eigentl. ‚kamen‘.

[2] S. meine Abhandlung ‚Bericht über den Zug des Groß-Botschafters Ibrahim Pascha nach Wien im Jahre 1719‘, S. 12, Anm. 3.

[3] Text بومعنايه Dativ; vgl. dazu قانون نامنه *ḳānūn nāmyna* im Namen des Gesetzes.

befohlen, daß künftighin nach dem Urteile und der Bescheinigung des erwähnten Ḳāżī verfahren werden möge. In dieser Sache[1] soll keine der beiden Parteien gegen die andere Forderungen und Ansprüche haben und wenn, so sollen sie nicht gehört werden. So möge man wissen und dem erhabenen Handzeichen Vertrauen schenken. Geschrieben in der 1. Dekade des Monats Ǵumādā II des Jahres 901.[2]

In der Residenz
Konstantinopel.

Unterschriften am rechten Rande (von oben nach unten):

Bezeugt hat den Inhalt: Dawud ben ʿAbdᵘʾl-Wuḥūd, der arme Wesir.	**Bezeugt hat den Inhalt:** Ibrāhīm ben Ḫalīl, der arme Wesir.
Bezeugt hat den Inhalt: ʿAlī ben ʿAbdᵘʾl-Ḥajj, der arme Wesir.	**Bezeugt hat den Inhalt:** Iskender ben ʿAbdᵘʾl-Ḡaffār, der arme Wesir.[3]

24.

903. 1. Dekade Muḥarrem (1497. 30. August—8. September) in der Residenz Konstantinopel.

Ein sogenannter Menzil fermāny (emri), der Befehl, Postpferde zu verabfolgen, Sultan Bājezīds II.

Original in der National-Bibliothek zu Wien, A. F. 32, Nr. 36; Format: 336 mm × 148 mm (s. Taf. XIII b).

⟨هو⟩[4]

Ṭuġra:

بايزيد بن محمد خان مظفر دائما

مفاخر القضاة والحكام مبيّنو الشرائع[5] والاحكام ممالك محروسه قاضيلرى
دام فضلهم توقيع رفيع همايون واصل اولنجاق معلوم اولاكه شمدكيحالده

[1] Text بوخصوصدن, eigentl. ‚aus dieser Sache‘.
[2] = 16.—25. Februar 1496.
[3] Das sind die Unterschriften der vier im Texte erwähnten Großwesire. Vgl. S. 103, Anm. 3; S. 104, Anm. 1—3.
[4] Fehlt, wohl deshalb, weil das Urkundenblatt an der Spitze beschnitten ist. Siehe Urkunde Nr. 3, Anm. 1 zum Texte.
[5] Orig. مبيموا الشرايع.

دارنده[1] حکم شریف قولوم الیاس ولایت قرمانه بر مهمّ مصلحت اچون
کوندرب بویوردوم که مذکور قولوم امر اولنان محلّه وارنجه وکرو درکاه
معلامه کلنجه یولده وایزده منازلده ومراحلده[2] اولاق[3] صاحبی[4] اولان
یرلرده مذکوره بر اولاق ویرهسز عذر وبهانه اتمیاسز|شیله بلاسز تحریرًا فی
اوایل[5] شهر محرم الحرام سنه ثلث وتسعمائه[6]

بمقام
قسطنطنیه

⟨Er (d. i. Gott)⟩

(Ṭuġra): Bājezīd, Sohn Meḥmed Ḫans, siegreich immer.

Ruhmvolle Ḳāżī und Richter, Ausleger der Scheriatgesetze und Befehle, Ḳāżī der wohlbehüteten Länder — dauern möge ihre Vortrefflichkeit — bei Ankunft des erhabenen kaiserlichen Handzeichens sei kund, daß ich jetzt den Träger des hohen Befehls, meinen Diener Elias, in die Provinz Ḳaraman[7] wegen einer wichtigen Angelegenheit geschickt und befohlen habe, daß Ihr meinem erwähnten Diener, bis er an den befohlenen Ort anlangt und wieder zurück an meinen allerhöchsten Hof kommt, auf Weg und Steg, in Halte- und Absteigeplätzen, und in Orten, die Postpferde besitzen, ein Postpferd verabfolgen

---

[1] Orig. دارنده.

[2] Vgl. die Redensarten ... يولده وايزده واسكله ومعبرلرده und يولده وايزده ومنازل ومراحلده واسكلهلر ومعبرده ... im Ferman Sultan Murāds III. von der 1. Dek. Ẕi 'l-ḥiǧǧe 996 (beg. 2. XII. 1587) in تاريخ عثمانى انجمنى مجموعهسى, Heft 40, S. 245.

[3] اولاق *ulaḳ* Kurier, Bote, dann auch Postpferd, Relaispferd, und schließlich allgemein ‚Beförderungsmittel'.

[4] Orig. صاحب. [5] Türk. Schreibweise statt اوائل.

[6] Orig. تسعما.

[7] Ḳaraman war damals eine Provinz des Osmanischen Reiches in Kleinasien mit der Hauptstadt Ḳonia und umfaßte so ziemlich das Gebiet des heutigen Wilajets Ḳonia. Ḳaraman (Karamanien) war früher ein auf den Trümmern des Seldschukenreiches entstandenes, selbständiges türkisches Lokalreich mit der Hauptstadt Laranda, das 1468 n. Chr. von Sultan Meḥmed II. dem Osmanischen Reiche einverleibt wurde. Vgl. *'Āšiḳpašazāde ta'rīḫi*, S. 169 ff.

sollt. Entschuldigungen und Vorwände sollt Ihr nicht gebrauchen. So sollt Ihr wissen. Geschrieben in der 1. Dekade des geheiligten Monats Muḥarrem des Jahres 903.[1]

In der Residenz
Konstantinopel.

[1] = 30. August—8. Sept. 1497.

Verzeichnis der in den Urkunden vorkommenden Eigennamen.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A

Adrianopel 46, 64, 67.
Aḥmed, Hersekzāde, Bejlerbej von Anatolien 100, 102.
Aḳkerman 44, 46.
ʿAlī ben ʿAbd^ul-Ḥajj Paša, Wesir 104, 106.
ʿAlī, Küčük 76.

B

Bājezīd II., Sultan 64, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 100, 102, 106, 107.
Batišto 64.
Blagaj 56.
Blasinča (Belasića ?) 80.
Bobani 85, 86.
Bosnien 48, 49, 53, 73, 76.
Brussa 46, 103.

C

Chireboli 51, 52.

D

Dāwud ben ʿAbd^ul-Wuḥūd Paša, Wesir 103, 106.
Dejre, Marin 79.
Drin 70, 71.

E

Elias 107.

F

Ferigoni 76.
Filibe (Philippopel) 62, 63.
Foča (Ḥoča) 64, 65, 66, 73, 76, 80, 81, 84, 86, 88, 91, 92, 94.
Francesco, Gesandter Ragusas 76, 79, 81, 83.

G

Gejbuze 48, 51.
Giurić 95, 96.

H

Ḥāğğī, Sanğaḳ-Bej der Herzegowina 76.
Ḥamze (Bej), Sanğaḳ-Bej der Herzegowina 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61.
Ḥamze, el-faḳīr 77, 84, 90, 92, 95, 99.
Ḥasan, el-faḳīr 99.
Ḥasan, Molla 76.
Herzegowina 53, 54, 55, 56, 70, 71, 73, 76, 80, 81, 84, 86, 87, 88, 91, 92, 94, 96, 98.
Ḥoča s. Foča.

I

Ibrāhīm ben Ḫalīl Paša, Wesir 104, 106.
ʿĪsā Bej, Sanğaḳ-Bej von Bosnien 48, 49.
ʿĪsā ben Menteše, Defterdār 73.

Iskender ben ʿAbdᵘʾl-Ġaffār Paša. Wesir 104, 106.
Ištib (Istib) 62, 63.

K

Ḳaraman 107.
Kastelnuovo 64, 65, 66, 67, 88, 91, 92, 94, 96, 98, 99.
Ḳawwāmᵘʾd-dīn, Molla, Ḳāżī von Brussa 103.
Konstantinopel 46, 53, 54, 56, 57, 58, 60, 62, 64, 67, 69, 70, 72, 73, 77, 78, 80, 82, 84, 86, 87, 88, 92, 95, 96, 99, 100, 106, 108.

L

Lat(i)ni, Andreja, Pedko, Petro, Vukasin 76.
Luṭfī, Čauš-bašy 105.

M

Mangurić, Ivan 98.
Maria s. Ferigoni.
Marin s. Dejre.
Marin 62, 64.
Marinğa, Sohn des Radonia 76, 77.
Marḳo 103.
Martin 77.
Mati, Sohn des Raden 76.
Meḥmed II., Sultan 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 62, 63, 66, 69, 71, 75, 79, 81, 83, 86, 87, 91, 94, 96, 98, 102, 107.
Meḥmed, el-faḳīr 72, 77, 84, 92, 95.
Milanović, Ivan 98.
Molonta 58, 61.
Murād II., Sultan 45, 48, 49, 52, 53, 55, 58, 59, 63.
Muṣṭafā, Sanğaḳ-Bej der Herzegowina 87, 88.

N

Neguriğ(?) 63.
Niḳola 103.
Nikša, Gesandter Ragusas 94.
Nikulin, Gesandter Ragusas 76, 94, 99.
Nova s. Kastelnuovo.

P

Peter, Fürst der Moldau 44, 45.
Philippopel s. Filibe.
Prosjek 85, 86.

R

Raden s. Mati.
Radivoić, Ratko 86.
Radonia s. Marinğa.
Ragusa 46, 48, 50, 52, 56, 58, 59, 61, 64, 66, 69, 71, 76, 77, 79, 81, 83, 84, 86, 88, 91, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 103.
Rudnik 44, 46.
Rumili 58, 64, 69, 96.

S

Sinānᵘ d-dīn Molla, Ḳāżī von Konstantinopel 105.
Sulejmān Paša, Sanğaḳ-Bej der Herzegowina 98, 99.

T

Trepče 62, 63, 79.

U

Üsküb 46, 48.

V

Vučitrn 78, 79.

Druckberichtigungen.

Seite 5, Zeile 21 v. o. lies statt Akkerman richtig: Aḳkerman.
„ 10, „ 15 v. o. lies statt etzteren richtig: letzteren.
„ 17, „ 6 v. o. lies statt Außerdem richtig: Außer dem.
„ 24, Anm. 1, Zeile 1 lies statt Jakob richtig: Jacob.
„ 25, Zeile 13 v. o. lies statt Wučitrn richtig: Vučitrn.
„ 33, „ 1 v. o. lies statt *z̲i 'l-ḳa'de* richtig: *z̲i 'l-ḳa'deᵗⁱ*.
„ 34, „ 7 v. o. lies statt *'tta-ḥijjeᵗⁱ* richtig: *'t-taḥijjeᵗⁱ*.
„ 40, „ 21 v. o. lies statt Staa-ts richtig: Staats-.
„ 44, „ 1 des türk. Textes lies statt المتميز richtig: المتحيز.
„ 51, Anm. 2, Zeile 14 lies statt Anm. 1 richtig: Anm. 7.
„ 54, „ 1, „ 5 lies statt Anm. 1 richtig: Anm. 5.
„ 62, Zeile 1 v. o. lies statt 2. Dezember richtig: 26. Dezember.
„ 65, Anm. 3, letzte Zeile lies statt *knjižconih* richtig: *književnih*.
„ 70, Zeile 2 v. u. des türk. Textes lies statt غمنى richtig: غنمى.
„ 77, Anm. 2, vorletzte Zeile lies statt Nr. 12, Anm. 3 richtig: Nr. 12, S. 72, Anm. 3.

1922 24 IV.

A. Periodische Publikationen.

Schriften der Balkankommission. Antiquarische Abteilung:
— I. Die Lika in römischer Zeit von K. Patsch. 4°. 1901. 6 K
— II. Römische Villa bei Pola von H. Schwalb. 4°. 1902. 18 K
— III. Das Sandschak Berat in Albanien von K. Patsch. 4°. 1904. 18 K
— IV. Antike Denkmäler in Bulgarien. Bearbeitet von E. Kalinka. 4°. 1906. 24 K
— V. Zur Geschichte und Topographie von Narona von K. Patsch. 4°. 1907. 10 K
— VI. Die römische Stadt Doclea in Montenegro. Herausgegeben von P. Sticotti. 4°. 1913. 12 K
— VII. Die Feldzüge des C. Julius Cäsar Octavianus in Illyrien in den Jahren 33 und 34 v. Chr. Von G. Veith. 4°. 1914. 11 K
— VIII. Archäologische Forschungen in Albanien und Montenegro. Von C. Praschniker und A. Schober. 4°. 1919. 75 K

Der römische Limes in Österreich.

— Heft	I.	8°. 1900.	9 K	— Heft	VII.	8°. 1906.	12 K
— Heft	II.	8°. 1901.	16 K	— Heft	VIII.	8°. 1907.	14 K
— Heft	III.	8°. 1902.	10 K	— Heft	IX.	8°. 1908.	14 K
— Heft	IV.	8°. 1903.	9 K	— Heft	X.	8°. 1909.	14 K
— Heft	V.	8°. 1904.	10 K	— Heft	XI.	8°. 1911.	12 K
— Heft	VI.	8°. 1905.	12 K	— Heft	XII.	8°. 1914.	24 K

B. Sonderabdrücke.

Arnim, H. v.: Zum Kallimachos. 8°. 1910. 70 h
— Sprachliche Untersuchungen zur Chronologie der Platonischen Dialoge. 8°. 1911. 6 K

Bartsch, R.: Das eheliche Güterrecht in der Summa Raymunds von Wiener-Neustadt. 8°. 1911. 1 K 70 h

Bauer, A.: Beiträge zu Eusebiōs und den byzantinischen Chronographen. 8°. 1909. 1 K 40 h
— Die Herkunft der Bastarnen. 8°. 1917. 1 K 20 h

Buberl, P.: Die Miniaturhandschriften der Nationalbibliothek in Athen. 4°. 1917. 10 K

Cornu, J.: Beiträge zur lateinischen Metrik. 8°. 1908. 1 K 90 h

Feder, A. L.: Studien zu Hilarius von Poitiers. I. Die sogenannten „Fragmenta historica" und der sogenannte „Liber I ad Constantium imperatorem" etc. 8°. 1909. 4 K 90 h
— — II. Bischofsnamen und Bischofssitze bei Hilarius von Poitiers. 8°. 1910. 3 K 55 h
— — III. Überlieferungsgeschichte und Echtheitskritik des sogenannten Liber II ad Constantium etc. 8°. 1912. 3 K 75 h

Gollob, E.: Die griechischen Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Besançon. 8°. 1908. 60 h
— Medizinische griechische Handschriften des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz). 8°. 1908. 60 h
— Die Bibliothek des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz) und ihre Handschriften. 8°. 1910. 80 h
— Die griechische Literatur in den Handschriften der Rossiana in Wien I. Teil. 8°. 1910. 2 K 70 h

Goldbacher, A.: Kritische Beiträge zum 41., 42. und 43. Buch des Livius. 8°. 1919. K 7

Gomperz, H.: Über die Wahrscheinlichkeit der Willensentscheidungen. Ein empirischer Beitrag zur Freiheitsfrage. 8°. 1905. 50 h

Gomperz, Th.: Beiträge zur Kritik und Erklärung griechischer Schriftsteller. IX. 8°. 1907. 80 h
— Platonische Aufsätze. III. Die Composition der „Gesetze". 8°. 1902. 80 h

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 4. Abhandlung

Der Judikationsbefehl der römischen Prozesse

Mit Beiträgen zur Scheidung des privaten und öffentlichen Rechtes

Von

Moriz Wlassak,
wirkl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 6. Oktober 1920

Gedruckt aus den Mitteln der Stonborough-Stiftung

Wien, 1921
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitätsbuchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Seit einhundert Jahren ist jetzt das Aktionenbuch von Gaius allgemein bekannt. Erst seit diesem Funde glaubte man den Schlüssel zu haben zur Kenntnis des klassischen Zivilprozesses, obwohl es für Savigny und seine Getreuen nichts völlig Neues war, was durch die Lesung des Veronenser Palimpsesten ans Tageslicht kam. Schon von der Zeit der Humanisten her hatten ja die neueren Gelehrten recht bestimmte Vorstellungen vom römischen Formelverfahren. Freilich waren das Anschauungen, die auf echten Quellen nur zum geringeren Teil und weit überwiegend auf den kaiserlichen Rechtsbüchern des sechsten Jahrhunderts beruhten. Diese letzteren aber mußten die Forschung fast unausweichlich in die Irre führen. Denn Justinians zweigeteilter Kognitionsprozeß reicht zwar für Sachen öffentlichen Rechts in alte Zeiten zurück, war aber für Privatsachen nur der Nachfolger des bloß äußerlich ähnlichen und im Wesen von ihm sehr verschiedenen Formelverfahrens. Gerade die wichtigste Tatsache der römischen Prozeßgeschichte: der Sieg des öffentlichen Rechts über das Privatrecht des Verfahrens *per concepta verba*, oder anders ausgedrückt: des rein staatlichen Prozesses über den halbstaatlichen der klassischen Epoche mußte selbst vorzüglichen Kennern der Gesetzbücher des Ostreichs verborgen bleiben.

Dagegen war es für Unbefangene gewiß nichts Unerschwingliches, aus Gaius, aus der durch ihn erhellten Rubria und aus später gefundenen Quellen die Eigenart des prätorischen und Aebutischen Prozesses zu ergründen. Ob wohl heute, nach einer Arbeit von fast hundert Jahren, dies Ziel endlich erreicht ist? Nach meinem Ermessen kann die Antwort durchaus nicht bejahend lauten. Zu erklären aber ist der bedauerliche Mißerfolg, wie es scheint, vor allem aus der unausrottbaren Vermischung des Formular- und des zweigeteilten Kognitionsprozesses.

I.

Wie man nach der ersten Lesung der Gaiushandschrift über das Verhältnis der 'Formel' zur Legisaktio dachte. — Die Formel als Richterinstruktion. — Die Zeugen der Legisaktio als lebendiges Protokoll (F. L. Keller). — Die 'Formel' als Verbindungsglied der Prozeßabschnitte? — Der Judikationsbefehl beschafft den Zusammenhang. — Die 'Formel' neben der Legisaktio zum Zweck der Reproduktion der Prozeßhandlungen in Jure (E. I. Bekker)?

Sehe ich recht, so braucht man nur genauer zu achten auf die Äußerungen der allerersten Gaiusforscher: wie diese das Verhältnis der *concepta verba* zur *legis actio* zu bestimmen suchen, um bald auf die wahre Wurzel des Übels zu stoßen, an dem die Prozeßlehre noch heute krankt. Wenn aber die Dogmengeschichte in unserer Frage gute Dienste zu leisten verspricht, so wird sie hier auch den Raum einiger Zeilen in Anspruch nehmen dürfen.

Allbekannt ist der Bericht des Gaius 4, 30. 31 über die Prozeßreform. Durch drei Volksgesetze seien die der Rechtsverfolgung dienenden Legisaktionen aufgehoben, und sei es bewirkt worden:

effectumque est, ut ('daß wir', d. h. wir römischen Bürger) *per concepta verba, id est per formulas litigaremus. Tantum ex duabus causis permissum est lege agere: damni infecti et si centumvirale iudicium futurum est.*

Nimmt man noch Gai. 4, 95 hinzu, wo es heißt:

Ceterum si apud centumviros agitur,[1] *summam sponsionis non per formulam petimus sed per legis actionem; . . .*

so wird unbedenklich jeder Leser den erzählten Vorgang etwa in die Worte fassen: im jüngeren Prozesse sei die streitbare Legisaktio ersetzt durch die Formel.

Und in diesem Sinn ist auch die neugefundene Quelle sofort von E. Schrader[2] (1823), Bethmann-Hollweg[3] (1825), von

[1] Dieses Wort ist, wie der Text von 4, 31 zeigt, kaum richtig überliefert. Gaius schrieb wohl '*agetur*' oder *agatur*.

[2] Heidelberger Jahrb. d. Literatur von 1823 S. 963.

[3] Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. 5, 379.

Zimmern[4] (1829) und anderen verstanden worden. Dabei konnte es gewiß keiner von diesen Schriftstellern unterlassen, das jüngere mit dem älteren Prozeßmittel zu vergleichen: bei beiden die äußere Erscheinung und auch die Zweckbestimmung ins Auge zu fassen.

Seltsamerweise war nun gerade das Wesen der älteren Aktionen weniger leicht zu verfehlen. Nach den erhaltenen Resten bei Cicero, Probus und Gaius erwiesen sich diese in den wichtigsten Stücken[5] als (vereinbarte) Sprüche, die in Jure unter den Prozeßgegnern (mit Zustimmung des Beamten) gewechselt wurden, und die bestimmt waren, zwischen den Parteien Dasein und Inhalt des Rechtsstreits unverrückbar festzustellen. Hingegen für den Privatrichter mußten die legitimen Sprüche vorerst ohne Bedeutung bleiben, u. zw. schon deshalb, weil der Judex der mittleren Republik regelmäßig (Gai. 4, 15. 17. 18) im Zeitpunkt der Hauptaktion gar noch nicht vorhanden war, sondern erst später, frühestens nach 30 Tagen, bestellt wurde.

Wie aber sollen wir uns die Brücke denken, welche die Streitbefestigung in Jure mit dem Verfahren *apud iudicem* verbindet? Seit Keller verweist man gewöhnlich auf die zur Legisaktio beigezogenen *testes* und schreibt ihnen die Aufgabe zu, entweder schlechthin in allen Prozessen dem Richter die Kenntnis der in Jure gebrauchten Spruchformen zu vermitteln[6] oder mindestens im Streitfall darüber auszusagen.[7]

[4] Röm. Zivilprozeß 88.

[5] Genaueres in meinem Gerichtsmagistrat 1—3. 68f. 189f. 206—220. 217 = Sav. Z. R. A. 25, 81—83. 148f. Bd. 28, 81f. 98—112. 109 und in meiner Abwehr gegen Lotmar (1920) 8—12. Die im obigen Satze zwischen Klammern gesetzten Worte heben Merkmale hervor, die nicht allgemein anerkannt sind, und auf die es hier auch nicht ankommt.

[6] So anscheinend Keller Litis Contestation 3—5 und neuestens (1907) Hans Busz Die Form der Litis contestatio 19. Puchta Institutionen[10] 1, § 172 (S. 527) faßt Kellers Lehre, ähnlich wie Bethmann-Hollweg Krit. Ztschr. f. Rechtswissenschaft 5 (Tübingen 1829), 69, in die Worte: ‚die Zeugen (haben) dem Richter eine legale Kenntnis von den Verhandlungen in Jure zu verschaffen.' Die älteren Schriftsteller sprechen in irreführender Weise (s. Wlassak Litiskontestation 84. 85; Sav. Z. R. A. 28, 81) von ‚Verhandlungen', wo sie die im voraus festgestellten, durch Gerichtsübung gebundenen Sprüche meinen, aus denen sich die gewählte Legisaktio zusammensetzt.

[7] So z. B. Savigny System 6, 10f., Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1 (1864), 178; nicht so klar: 2 (1865), 480.

Durch die Überlieferung gedeckt ist weder die eine noch die andere Behauptung; beide sind durchaus freie Vermutungen. Besonders gewagt aber ist die erstere, weil sie den als ‚Zeugen' Aufgerufenen (Fest. ep. p. 57, dazu ep. p. 38) überdies die Eigenschaft von Beauftragten beilegt, die dem Judex in Gegenwart der Parteien die von diesen beschaffte Instruktion mündlich mitteilen, und weil sie ferner das Fortschreiten des Verfahrens an die Erfüllung jenes Auftrags binden muß.

Mögen die Nachrichten über den alten Prozeß noch so große Lücken zeigen, so ist der Zweifel doch berechtigt, ob ein so deutlich hervortretender und überaus wichtiger Vorgang sich unserer Kenntnis hätte entziehen können, ohne die geringste Spur zu hinterlassen. Bei Gaius 4, 15 wenigstens ist eine Beschreibung erhalten, die sich auf den Beginn der Verhandlung vor dem Privatrichter bezieht, und die unvermeidlich die Aussage der Kontestationszeugen hätte anführen müssen. Statt dessen gedenkt sie lediglich der *causae coniectio*, die ganz und gar Sache der Parteien war, und die Gaius zufolge,[8] wenn nicht durchaus so sicher der Hauptsache nach, Anderes zum Gegenstand hatte als die Wiedergabe der in Jure vollzogenen Legisaktio.

Weit eher mit dem Stillschweigen der Quellen vereinbar ist die an zweiter Stelle erwähnte Ansicht, welche die *testes* der Festusglosse nur unter besonderen Umständen vor dem Privatrichter aussagen läßt, namentlich wo es gilt, entstandene Zweifel über die gebrauchten Prozeßsprüche zu beseitigen. Was sich nicht notwendig ereignet und keineswegs in der Mehrzahl der Prozesse vorkam, das konnte in kurzen Darstellungen des alten Streitverfahrens weit eher als belanglos übergangen werden.

Indes bringt uns freilich diese zweite Vermutung gar keine Aufklärung über den regelmäßigen Weg, auf dem der

[8] . . . *cum ad iudicem venerant, antequam apud eum causam perorarent, solebant breviter ei et quasi per indicem rem exponere: quae dicebatur causae coniectio quasi causae suae in breve coactio.* Für ausgeschlossen halte ich es, daß jemand diese Worte auf eine Wiederholung der Legisaktio *apud iudicem* deuten könnte, da er doch dem Verfasser der Institutionen so unerlaubtes Versteckspiel nicht wird schuld geben wollen. Vgl. im übrigen Pauly-Wissowa R. E. IV, 882 f.

Judex zur Kenntnis der ihm als Instruktion dienenden Legisaktio gelangen sollte. Demnach bleibt hinlänglich Raum übrig für einen Lösungsversuch, der die Festusglossen beiseite läßt und vielmehr ausgeht vom Judikationsbefehl,[9] m. a. W. von der Banngewalt des Gerichtsherrn, die ja allein imstande war, den Streitparteien in sicherer Weise einen Urteilsfinder beizuschaffen.

Der Vorschlag, die Verknüpfung der zwei Prozeßabschnitte schon von altersher auf das Gebotsrecht des Magistrats zu gründen und die Verständigung des Spruchrichters als Amtssache zu betrachten, ist gar nicht so neu, als man etwa glauben möchte. Wenn die Wissenschaft noch zur Zeit Savignys den Abstand des Judex *pedaneus* vom Judex *privatus* nicht zu bestimmen wußte,[10] so war es nur folgerecht, wenn man die Anweisungen, die der eine wie der andere vom Oberbeamten empfing, ihrem inneren Wesen nach gleichsetzte. Und weiter mußte man noch fragen, ob es gerechtfertigt sei, solche Weisungen als eine Neuerung des Formelprozesses anzusehen? Der Privatrichter und die mit ihm gegebene Zweiteilung ist bekanntermaßen älter als das Verfahren *per concepta verba*. Kann aber die amtliche Aufforderung an den Richter: 'zu judizieren' überhaupt jemals gefehlt haben, da doch der Judex nicht bloß Schiedsrichter sein sollte? Und wenn sie vom Beamten ausgehen mußte, war es nicht fast selbstverständlich daß ihm auch die Unterweisung des Richters zufiel,[11] die schlechthin unerläßlich war, seitdem die Judexbestellung der Hauptaktion erst nachfolgt?[12]

[9] Als möglich erwogen ist dieser Weg schon in meiner Litiskontestation (1889) S. 81 unten. Nichtige und kaum begreifliche Einwendungen setzt H. Busz a. a. O. S. 19 Abs. 3 entgegen. — Die Kellersche Lehre ist am entschiedensten von Puchta Inst. [10] 2, 527 abgelehnt: ‚die Litiskont. (gemeint ist der Zeugenaufruf) hatte nicht den Zweck, die Kunde des in Jure Verhandelten für den Richter zu erhalten'.

[10] Vgl. etwa Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 104, 43; dazu aber Wlassak Gerichtsmag. 58 mit A. 3 = Sav. Z. R. A. 25, 138 mit A. 3.

[11] Binder Die Plebs (1909) 575 behauptet freilich sehr sicher: im Legisaktionenprozeß hatte der Magistrat 'keine Möglichkeit, den Richter über das zu fällende Urteil zu instruieren'.

[12] Diesen Punkt hebe ich hervor, weil vielleicht jemand behaupten könnte, — sei es auch ohne Quellenanhalt — daß im Vorpinarischen Prozesse das *lege agere* der Parteien an die Anwesenheit (in Jure) des

Gerade so oder ähnlich muß der Gedankengang der Schriftsteller gewesen sein, die nach der Auffindung der Gaiushandschrift den Legisaktionenprozeß mit der — freilich verkannten — ‚Formel' *si paret* etc. ausstatteten.

Einer der ältesten, Du Roi[13] (1823) erklärt:

‚Der Gegensatz zwischen *per formulas agere* und *lege agere* will nicht sagen, daß die *legis actio* ein Verfahren ohne *formulae* gewesen wäre, sondern nur so viel, daß bei dem Verfahren *per formulas* gleich mit der Erteilung der *formula* angefangen wurde, ohne dasjenige, was bei der *legis actio* noch voranging, z. B. das *sacramentum*.'

Etwas abgeschwächt begegnet diese Lehre 1825 bei Bethmann-Hollweg:[14]

‚In der Tat waren die *formulae* nichts ganz Neues; gewiß gab der Prätor auch schon früher' (d. h. im Verfahren mit Legisaktio) ‚dem Judex eine ähnliche Instruktion.'

ferner 1830 bei M. S. Mayer,[15] der sehr entschieden die Unentbehrlichkeit einer vom Magistrat gegebenen ‚Instruktion' hervorhebt, mochte sie auch keine Formel und nur eine mündliche Belehrung des Richters sein.

Anderseits ist Du Roi in Kellers Litis Contestation (1827) sofort auf S. 4 f. scharf zurecht gewiesen; und dabei ist die ‚Formel' ersetzt durch die aus Festus bekannten Zeugen.[16] Doch nimmt Keller, des Widerspruchs nicht ach-

für die Streitsache bestimmten Richters gebunden war. Ein solcher Rechtssatz hätte allerdings eine besondere Benachrichtigung des Judex überflüssig gemacht.

[13] Archiv f. ziv. Praxis 6, 259, 26.

[14] Ztschr. f. geschichtl. R. W. 5, 380. Später (1864/65) in seinem Zivilprozeß 1, 177 f. und 2, 479 f. hat Bethmann-Hollweg das 1825 Behauptete nicht wiederholt und sich ausdrücklich Kellern unterworfen.

[15] Die Litis Contestatio I, 125—128. 131.

[16] Die allgemein gelehrte Herkunft der vom Zeugenaufruf begleiteten Litiskontestatio aus dem Verfahren mit Legisaktio ist neuerdings (1905) von Schloßmann Litis Contestatio 110 in Zweifel gezogen; vor ihm (1825) schon von Heffter Institutionen 295, Kniep Societas publicanorum 1, 445, 5. Hingegen bringt H. Busz (a. a. O. 8 ff.; dazu 13, 3) neue und gute Gründe für das hohe Alter der fraglichen Einrichtung. Ein unbrauchbares Beweismittel aber ist die Festusglosse *contestari litem*. Schon das Präsens *'solet'* schließt es nahezu aus, an den älteren Prozeß zu denken, und mehr noch das *iudicium ordinatum*. Für das letztere ist,

tend, an einer anderen Stelle (119, 9) desselben Werkes wieder eine ‚Instruktion des Judex durch den Prätor' im ältesten Rechte an und fügt nur bei, sie sei nicht genau nachzuweisen. Mit größerer Sicherheit tritt er erst in seinem Röm. Zivilprozeß auf, nachdem inzwischen Savigny[17] die Streitbefestigungszeugen in ihrer Rolle bestätigt hatte, ‚als lebendiges Protokoll zu dienen'. Jetzt (1852) wagt es Keller[18] sogar, von einer ‚stummen (!) Verbindung zwischen dem Verfahren *in iure* und *in iudicio* zu reden, wie sie unter den Legisaktionen bestand'.

Unangefochten ist diese sehr befremdliche Anschauung nur wenige Jahre geblieben. Gestützt auf zahlreiche Äußerungen der Quellen taucht die Gegenansicht schon 1866 wieder auf in einer Abhandlung von E. I. Bekker.[19] Aus Ciceros Werken war die gleichzeitige Geltung der Legisaktio und der Formula leicht nachzuweisen. Darauf baut Bekker die Annahme eines einzigen, beide Prozeßmittel vereinigenden Gerichtsverfahrens und glaubt so auch die Entstehung des reinen Formelprozesses, wie ihn Gaius darstellt, aufzuklären.[20]

---

unter der Voraussetzung der nachpinarischen Legisaktionenform, eine haltbare Deutung gar nicht zu finden, auch nicht mit Hilfe von Serv. in Aen. 6, 431. Denn die Ordination hier (*causae . . . per sortem ordinatae*) und dort kann nicht dasselbe sein. Bei Fest. ep. p. 57 folgt ihr der Zeugenaufruf, dagegen bei Servius eine Verschiebung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme erst nach 30 Tagen in Aussicht steht. Wie ich das *iudicium ordinatum* deute, das ist in meiner Litiskontestation 71—77 dargelegt. Angenommen ist diese Auffassung ohne Vorbehalt von Lenel Sav. Z. R. A. 24, 335 und Sohm Institutionen [15] 279f., 3, im wesentlichen auch von Busz 23f.

[17] System 6 (1847), 10f.; dazu Bd. 5, 66.

[18] Röm. Zivilprozeß[6] § 44 S. 223; vgl. auch § 23 S. 112: ‚der Richter hatte aus dem, was (die Litiganten) *in iure* getan, seine eigene Aufgabe wesentlich und ohne weitere Anleitung des Prätor zu entnehmen'. Mit der letzten (6.) Ausgabe stimmt hier schon die erste von 1852 völlig überein.

[19] Ztschr. f. Rechtsgeschichte 5, 341—356; dagegen Wlassak Prozeßgesetze 1 (1888), 64 ff. (der entscheidende Grund wider Bekkers Lehre mußte mir freilich damals, unter Kellers Einfluß, verschlossen bleiben) und Eisele Abhandlungen z. röm. Zivilprozeß (1889) 90 ff. Zustimmung hat Bekker noch 1905 gefunden bei Jobbé-Duval Nouv. revue hist. de droit XXIX, 16, 1.

[20] S. Bekker Aktionen 1 (1871), 87—92.

Der bestechenden Anregung folgend hat dann Sohm in den älteren Auflagen [21] seiner Institutionen und bald auch Jörs [22] das von Bekker Skizzierte breiter ausgeführt, insbesondere dargelegt, was der Beruf der ‚Formel' neben der Legisaktio war, und wie die letztere endlich als sinnloser Ballast entfernt werden mußte. In éinem Punkte aber weicht Jörs von seinen nächsten Vorgängern ab: in der starken Betonung der Befehlsgewalt des Prätors dem Judex gegenüber. Niemals könne die ‚Formel' nur eine Schrift ‚rein vertraulicher Natur' gewesen sein, wie Sohm annimmt; vielmehr mußte sie als Anordnung des Beamten für den Richter von jeher rechtlich verpflichtende Kraft haben.

II.

Schließt die Formel das *iudicari iubere* ein? — Der Judikationsbefehl im 'Dekret' *iudex esto*? — in der alternativen Kondemnationsanweisung der Formel? — M. Voigt. — Der Judikationsbefehl ein selbständiges Dekret, getrennt von der Formel. — Rückschluß auf die Legisaktio.

Keiner von den oben genannten Schriftstellern bezeichnet das Bindeglied zwischen dem ersten und zweiten Prozeßab-

[21] Die erste erschien 1884. Wie Bekker der Legisaktio eine Schrift *(formula)* beifügt ‚zum Zweck der Reproduktion der voraufgehenden entscheidenden Prozeßhandlungen', so lehrt auch Sohm a. a. O. [1] S. 119: der schriftliche Akt der Richterernennung *(formula)* ‚war selbstverständlich von einer kurzen Mitteilung über den Rechtsstreit begleitet. . . . Diese kurze Mitteilung war an sich Nichts, aber es konnte Alles aus ihr werden'. Zur Widerlegung dieser Ursprungshypothese möchte ich eine Vergleichung der von Cicero und Gaius 4, 16 geschilderten *legis actio in rem* nebst *sacramenti actio* mit der *formula petitoria* empfehlen. Eine die erstere reproduzierende Schrift soll als Vorbild für die letztere gedient haben! Wer wagt es, nach der Lektüre der Gaiusstelle diese Behauptung noch aufrecht zu halten? Und vollends ein Gelehrter, der etwa Ciceros (pro Caec. 97, de domo 78) wegen — freilich zu Unrecht — an die präjudizielle Natur des Sakramentes glaubt! [Was als Muster der *f. petitoria* gedient hat, zeigt 1916 Koschaker Sav. Z. R. A. 37, 359 an]. — Sohm hat sich schon in der 4. Aufl. der Institutionen (1889) von Bekker losgesagt und steht seitdem den Anschauungen nahe, die ich für richtig halte. Gegen Sohms Darstellung in der 3. Aufl. ist Eiseles Kritik a. a. O. 93—100 gerichtet.

[22] Röm. Rechtswissenschaft 1, 17—170. 176 A. 1. S. 187. 191 f.

schnitt als Judikationsbefehl. Die einen[1] reden von einer amtlichen Instruktion, die bloß Ähnlichkeit mit der späteren Formel hatte; die anderen sind dreister, sie erklären jene Instruktion und die Gaianischen *concepta verba* für das Nämliche.

Um diese Aufstellungen richtig zu würdigen, müssen wir uns die Auffassung der neueren Prozeßformel vor Augen halten, die überall in der Literatur vertreten ist, vor wie nach Keller und heute noch, und die so gelehrt wird, als wäre sie selbstverständlich und unangreifbar.

Die Formel — so sagt man[2] — ist eine ‚Rede des Prätors zum Judex'. Mit den Anfangsworten *Titius iudex esto* werde der Richter vom Magistrat ernannt; hierdurch sei ihm auch die Pflicht aufgelegt zu judizieren. Der folgende Text enthalte dann die amtliche Weisung, wie er zu judizieren habe.[3]

---

[1] Aus jüngster Zeit (1913) nenne ich noch C. Bertolini Il processo civile 1, 217. 302: schon in der Zeit der Legisaktionen sei die Übung entstanden ‚*di redigere un' istruzione scritta per il iudex, preludio al sistema delle formulae*'.

[2] S. Sav. Z. R. A. 33, 91f. Vor Kellers ‚Zivilprozeß' bezeichnen u. A. die *formula* als ‚Instruktion' des Prätors für den Richter: Glück Pandekten 5 (1800), 169. 170, C. G. Wächter Erörterungen II (1846), 5, Buchka Einfluß des Prozesses II (1847), 13; nach Keller: Rudorff Röm. Rechtsgeschichte 2, 95, Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2 S. 5f., Mommsen Staatsrecht[3] 1, 188; Abriß 244f., A. Pernice Festgabe f. G. Beseler 71, Hölder Sav. Z. R. A. 24 (1903), 208. 233f.: während in der Legisaktio ‚die Präzisierung des Rechtsstreits durch die Parteien erfolgte', geschieht sie jetzt ‚durch die obrigkeitliche Instruktion des zu seiner Entscheidung berufenen Richters'. B. Kübler Sav. Z. R. A. 16 (1895) sagt geradezu: ‚das Bindeglied zwischen beiden Prozeßstadien nennen wir ‚Formel'', und E. Hruza Zum röm. Amtsrecht (1907) 8 glaubt die formula ohne weiteres ‚die Anweisung an den Richter' nennen zu dürfen. Ähnlich Kipp, der in der 4. Aufl. (1919) seiner Geschichte der Quellen 50, ebenso wie vorher, zu den Formularen des Albums 'für vorzunehmende Amtshandlungen' auch die *formulae* zählt, mittels deren der Prätor den Geschworenen 'beauftragt und instruiert'.

[3] Selbst Lenel behauptet noch 1913 (Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie[7] 1, 340): der Prätor war ermächtigt . . . ‚eine mit den Prozeßführenden vereinbarte schriftliche Anweisung *(formula)* zu erteilen, worin der Geschworne ernannt und ihm vorgeschrieben wird, unter welchen Bedingungen er zu verurteilen oder abzuweisen hat *(si paret condemnato; s. n. p. absolvito)*'.

Demnach wäre ein obrigkeitliches *iudicari iubere* nicht neben, sondern in der Formel selbst anzunehmen. In der Tat bestätigen uns auch Keller wie Bethmann-Hollweg[4] die Richtigkeit dieser Deutung. Der letztere insbesondere spricht von der Ernennung zum *iudex* ,in der Formula' und glaubt anderseits, das *iudicari iubere* genügend zu bestimmen, wenn er von der Gerichtsobrigkeit sagt: sie ,bestelle Geschworene' zur Entscheidung von Streitsachen. Dagegen sondert er ein andermal deutlich die magistratische ,Ernennung des Geschworenen (*iudicis datio*) ab von dem Befehl zum Urteil (*iudicari iubere*)', findet aber doch Beides begriffen in den Eingangsworten der Formula: *L. Octavius iudex esto.*

Nicht erheblich verschieden von der Kellerschen Ansicht ist die Behauptung mancher Neueren, daß es die alternative Kondemnatio der Formel sei, worin das prätorische *iussum iudicandi* zum Ausdruck komme. Gegen einen Vertreter dieser Lehre wird im nächsten Abschnitt genauer gezeigt werden, wie unannehmbar beide Auffassungen sind.

Ein einziger Gelehrter[5] ist m. W. anzuführen, der zwar in der Beurteilung der *concepta verba* völlig der hergebrachten Meinung folgt[6] und somit die amtliche Einsetzung wie die Instruktion des Judex in der Formel enthalten glaubt, hingegen im alten Prozeß mit Legisaktio ein selbständiges *iudicari iubere* anerkennt: eine eigene Verfügung des Beamten an den Richter, *ut iudicet.* Diese seine Lehre[7] von der ,Anweisung zur Urteils-

[4] A. a. O. 2 (1865), 96. 105. 106; dazu 108 A. 68f. S. 460. Kellers Meinung ist aus den im Zivilproz. [6] § 2 S. 10 zu den Textworten '*iudicare iubere*' in der A. 25 angeführten Belegstellen zu erschließen. Für ihn fällt offenbar der Judikationsbefehl und die *iudicis datio* in Eins zusammen; ebenso für Eisele Cognitur 238 f.; Beiträge z. röm. R. G. 279, 19. Von jüngeren Gelehrten seien nur Lotmar Münch. Krit. Vtljschr. 26 (1884), 676 und Kübler Sav. Z. R. A. 16 (1895), 171 genannt. Beide finden das *iudicare iubere* in der Formel ausgedrückt; letzterer insbesondere in der alternativen Anweisung, zu kondemnieren oder zu absolvieren. Wie es scheint, ist diese früher unbestrittene (noch 1908 von H. Pissard Questions préjudicielles 195, 1 festgehaltene) Anschauung zu allererst in meinen Prozeßgesetzen 2 (1891), 56, 10 verworfen.

[5] M. Voigt Die Zwölftafeln 1 (1883), 530. 540 f. Ohne Belang ist eine Bemerkung von Karlowa Legisaktionen (1872) 48.

[6] Vgl. z. B. Voigt Röm. Rechtsgeschichte 1 (1892), 132.

[7] Daß ich Voigts Gedanken richtig wiedergebe, dafür ist unter anderem

fällung mit solennen Worten' trägt M. Voigt nicht etwa als Vermutung vor, sondern wie etwas Gesichertes, das seine Stütze in eindeutiger Überlieferung hat.

Allein die benutzten Quellen rechtfertigen keineswegs eine so entschiedene Behauptung; denn sie beziehen sich alle entweder zweifellos auf das Verfahren *per concepta verba*, oder sie stammen aus einer Zeit, in der der Formularprozeß wenn nicht die Alleinherrschaft, so jedenfalls ein großes Übergewicht hatte.

Fehlen also für die Legisaktio zuverlässige und unmittelbar verwendbare Zeugnisse, so ist doch zu erwägen, ob wir von der jüngeren Ordnung nicht zurückschließen dürfen auf eine ähnliche Einrichtung im älteren Rechtsgang.

Eines ist ohne weiteres klar: die Reform des Prozeßmittels konnte ins Leben treten, ohne daß ihr irgendeine Änderung in den Beziehungen zwischen dem Magistrat und dem Privatrichter entsprechen mußte. Was die (fälschlich[8]) sog. Richterernennung anlangt, so erscheint sie allerdings im Formelprozeß an einem anderen Platze als im Nachpinarischen Spruchverfahren.[9] Dagegen sind wieder die Kunstausdrücke, welche die Kontrolle des Beamten bei der Einsetzung des Urteilers

die Darstellung in der Röm. Rechtsgeschichte 1, 131. 132. 137. 138. 139 A. 18 beweisend. Im Jus naturale 3 (1875), 271 ersetzt allerdings die Formel d. h. ,die schriftliche Instruktion des *ius dicens* an den *iudex*', nicht einen Amtsakt sondern ,die *causae collectio* des Legisaktionenprozesses'.

[8] Mein Vorschlag in den Prozeßgesetzen 2, 196 f., die Auswahl (Auslose), die Ernennung (oder Zulassung) und die Bestellung (oder Einsetzung) des Privatrichters zu unterscheiden, hat mehrfach Beifall gefunden; vgl. zuletzt Steinwenter in Pauly-Wissowa R. E. IX (1915), 2466 ff. Gerade deshalb glaube ich eine Berichtigung des in den P. G. (1891) Gesagten nicht weiter zurückhalten zu sollen. Den Ausdruck ,Ernennung' hatte ich von Keller u. A. übernommen. Er ist aber sehr unpassend. Denn diese sog. Ernennung gilt doch nur, wenn sie die Zustimmung beider Streitparteien findet. Dagegen dürfte man unbedenklich das prätorische *dare iudicem* als ,Zulassung' bezeichnen. Noch genauer aber scheint mir der Sinn getroffen zu sein, wenn wir von amtlicher ,Zuweisung' des Richters sprechen.

[9] S. Wlassak Prozeßgesetze 2, 197, 18; Ursprung der Einrede 21, 36; Zum röm. Provinzialprozeß (1919) 26 A. 25.

anzeigen, in beiden Systemen genau dieselben: hier wie dort *dare iudicem* und *addicere iudicem* (*iudicium*).[10]

Wenn aber den Quellen zufolge im neueren Verfahren das prätorische *dare iudicem* — als ein Bescheid, der nur den Parteien zugeht — ungeeignet war, dem Richter die Pflicht zur Judikation aufzulegen und ihn der Aufsicht des Beamten zu unterwerfen, so ist kein Grund zu finden, der für die Legisaktio die Entbehrlichkeit des an den Judex selbst gerichteten Befehles rechtfertigen könnte.

Bestehen so weit keine Bedenken gegen den hier empfohlenen Rückschluß, so darf er doch Beachtung nur beanspruchen, wenn die Grundlage unantastbar ist, von der wir ausgingen. Das *iussum iudicandi* muß also im Rahmen des Prozesses *per concepta verba* als selbständiger, von der Formel getrennter Bescheid des Prätors sicher nachweisbar sein.

III.

Der Judikationsbefehl nach der Lehre von H. Busz. — Widerlegung. — Lex Rubria 1, 21 f. das Kronzeugnis. — Der Erklärungsempfänger des *iudicium dare* und der des *iudicare iubere*. — Das eine der Streitbefestigung

[10] Man vergleiche für die Legisaktio: aus dem Zwölftafelgesetz IX, 3 (Gell. 20, 1, 7), ferner Gai. 4, 15, Prob. 4, 8, Trebat. bei Macrob. Sat. 1, 16, 28, Varro l. l. 6, 61; für das Formelverfahren aus dem Atestiner Gesetz Z. 7. 15 und die Stellen im Vocab. I. R. s. v. *addico* (1, 194) und *do* (2, 299). Im neueren Prozeß ist *dare* und *addicere iudicem* nicht mehr zu unterscheiden; s. Paul. l. 2 quaest. 1284 D. 5, 1, 46. Ich darf hier wohl auf meinen Aufsatz (1894) bei Pauly-Wissowa R. E. I, 350 verweisen. Die daselbst gegebenen Deutungen der Gerichts-*addictio* (in älterer und neuerer Zeit) wüßte ich auch heute durch nichts Besseres zu ersetzen. Die jüngst (Steinwenter in Pauly-Wissowa R. E. IX, 2467 f.) von neuem aufgenommene, lediglich auf Pompon. D. 5, 1, 80 gestützte Ansicht von Ad. Schmidt Sav. Z. R. A. 2, 262 f., 3 unter e scheint mir ausreichend widerlegt zu sein durch den abwechselnden Gebrauch von *dare* und *addicere iudicem*. — Über *iudicium* (so Trebatius. Varro a. a. O.) in der ursprünglichen Bedeutung = ‚Gericht' vgl. meine R. Proz. Gesetze 2, 54 u. 54, 7; Pauly-Wissowa R. E. I, 350. Den dort genannten Belegstellen füge ich jetzt (Kübler Sav. Z. R. A. 16, 171 folgend) Z. 30. 34. 35 der L. agraria CIL ² I, n. 585 hinzu. Der Grund meiner Meinungsänderung ist aus der Sav. Z. R. A. 25, 138, 2 und aus dem unten S. 32 A. 4 Gesagten zu ersehen.

voraufgehend, das andere nachfolgend. — *Iudicium (actionem) dare* und *exceptionem dare* in Korrelation zu Postulationen der Parteien. — '*Iudicium dato iudicareque (iudicareve) iubeto*' in der Lex Rubria. — Ein Kapitel der Lex Julia repetundarum. — Rechtliche Bedeutung des *iudicari iubere*. — Das *onus iudicandi* eine Bürgerpflicht. — Amtliche Aufforderung, dieser Pflicht zu genügen, und der Zwang *(cogere)* zum Gehorsam.

Die soeben aufgestellte Forderung wäre rasch und leicht zu befriedigen, wenn wir nicht ein Jahrhunderte altes Vorurteil über das Wesen der Prozeßformel zu bekämpfen hätten.[1] Sind die *concepta verba* eine Vertragsurkunde der Parteien und gewiß kein amtliches Dekret,[2] so erscheint die Absonderung des Judikationsbefehles[3] nur als selbstverständlich. Indessen darf und soll das Ergebnis der hier gebotenen Erörterung nicht vorweggenommen werden. Daher mag auch die Natur der Formel vorerst außer Betracht und für eine später folgende Untersuchung vorbehalten bleiben. Was ich aber vom Judikationsbefehl behaupte, das ist durch die Überlieferung so ausreichend gestützt, daß es selbst losgelöst von der Formellehre unschwer erwiesen werden kann. Und so hat auch meine These — trotz unausgeführter Begründung — schon bisher die Zustimmung von sehr hervorragenden Forschern[4] errungen.

---

[1] Die neueste Gesamtdarstellung des röm. Zivilprozesses von Bertolini (oben S. 11 A. 1) läßt leider gerade das Verständnis für die großen Fragen, denen sich alles Einzelne unterordnet, durchaus vermissen. Diesen recht erheblichen Punkt scheint mir A. Berger im Liter. Zentralblatt 64 (1913), 172 f. übersehen zu haben.

[2] S. Sav. Z. R. A. 33, 95, 1. S. 99. 106, 4 u. 107, 2; Mélanges Girard II, 643, 1.

[3] Das in den Prozeßgesetzen 2, 56, 10 und im Vorw. zum 2. Bd. S. XIII Gesagte habe ich später ergänzt: in Pauly-Wissowa R. E. II. 409; Sav. Z. R. A. 25, 139, 1; 33, 107, 2. S. 129, 3. Sehr gefördert ist die Erkenntnis des Judikationsbefehls von Partsch, Wenger, Koschaker (s. die folg. Anm.).

[4] Partsch Schriftformel 10—16. 34 f., Wenger Sav. Z. R. A. 26, 533; Pauly-Wissowa R. E. VI, 2867; Berl. philol. Wochenschrift 1907 Sp. 146, Koschaker Translatio iudicii 62, 3. S. 318; Götting. gel. Anz. 1907 S. 811, 3. S. 812, 1. Glatt übernommen ist meine Ansicht von R. von

Neuerdings aber ist ihr freilich ein entschiedener Gegner erstanden in dem Verfasser einer überaus fleißigen Dissertation ,über die Form der Litiscontestatio' (1907), die seltsam schwankt zwischen angelehrten Vorurteilen und trostlos unfruchtbarer Skepsis. Hans Busz[5] versichert, es sei ,aus den Quellen mit aller Bestimmtheit' abzunehmen, ,daß das *iussum iudicandi* so gut wie die Einsetzung des Richters in der Formula enthalten ist'. Ausgedrückt sei jener ,allgemeine Befehl' zu judizieren in den (m. E. nur vermeintlichen[6]) Formelworten ... *condemna ... absolve.*

Als wichtigster Beleg wird an erster Stelle die Lex Rubria (CIL I[2] n. 592) 1, 21 f. (c. 20) angeführt:

dum in ea verba ... iudicium det itaque iudicare iubeat: Iudex esto. Sei ... oporteret ... iudex ... c. s. n. p. a.[7]

Hier sei das *itaque iudicare iubeat* notwendig auf die unmittelbar folgenden Worte (also auf Formelworte) zu beziehen.

Damit trifft auch Busz ohne allen Zweifel das Richtige. Nur kommt diese Feststellung gerade dem von ihm bekämpften

Mayr Röm. Rechtsgeschichte II, 1 S. 100 (Göschen 645—1912), während Mitteis Röm. Privatrecht 1, 59, 53 seine Zustimmung einschränkt durch ein beigefügtes ,vielleicht'. Gegen die Überschätzung des *iussum iudicandi* bei Partsch a. a. O. 13 f., 1 erklärt sich Koschaker Gött. gel. Anz. 1907 S. 811, 3. Die Frage von Partsch, was das *iussum* wirken soll, wenn der Richter schon durch die Streitbefestigung ,bestellt' ist, beantwortet die Sav. Z. R. A. 33, 107, 2. — Zu der hier angeführten Literatur ist jüngst noch hinzugekommen F. Leifer Die Einheit des Gewaltgedankens (1914) 103 und Steinwenter in Pauly-Wissowa R. E. IX (1915), 2467—2470. Letzterer versucht es, die (gewiß unhaltbare) Lehre von der richterlos kontestierten Formel mit meiner Annahme des selbständigen Judikationsbefehls zu vereinigen. Das *iussum iudicandi* soll ,auch die Ernennung des Geschworenen bedeuten' (?) und soll der Streitbefestigung voraufgehen (s. S. 2469). Hiernach hätte der Beamte dem erwählten Titius voreilig einen Auftrag erteilt, den dieser gar nicht ausführen kann, wenn der Verklagte das *iudicium accipere* verweigert.

[5] A. a. O. 45, 1.

[6] S. oben S. 15 A. 2.

[7] Busz wählt hier für die Noten diejenige Auflösung, die ihm besser paßt *(condemna — absolve)*; im Widerspruch aber mit der alphabetischen Notensammlung aus Probus (bei Girard Textes[4] Z. 65 (p. 219): *si non parret absolvito* und mit allen neueren Ausgaben der L. Rubria.

Gegner besonders zu statten. Denn vom Anfang an (schon 1891) hatte ich nachdrücklich behauptet: dem *iussum iudicandi* war vom Beamten eine Abschrift der Formel beizufügen. Die Rubria aber bestätigt aufs deutlichste eben diese Annahme, da sie den Munizipalmagistrat anweist, *in ea verba* (die als Musterschema nachfolgen) eine Prozeßbegründung zu gestatten (*dare*) und so oder ‚dementsprechend' (*itaque*), also wieder *in ea verba* dem Richter das Judizieren aufzutragen.

In einem anderen Punkte gehen allerdings unsere Meinungen auseinander. Für Busz ist die Prozeßformel, nur mit Ausnahme des Satzes *Titius iudex esto,* nichts anderes als der vom Beamten erlassene Befehl zu untersuchen und zu entscheiden. Hiernach wäre mit den Gesetzesworten *in ea verba* ... *iudicium det* schon alles Nötige gesagt und das folgende *iudicare iubeat* wäre leere Wiederholung.[8] Allein diese Deutung ist aus mehreren Gründen durchaus unzulässig.

Vor allem wegen des die Satzteile verbindenden *itaque* (= et ita), demzufolge das zweite vom ersten verschieden sein muß und keinesfalls völlig im ersten enthalten sein kann. Ferner weisen auf diese Verschiedenheit auch sonst unverkennbar die in der Gesetzurkunde gebrauchten Worte hin. Denn das eine Mal ist dem Magistrat aufgegeben, etwas zu erlauben: *iudicium dare* (= permittere[9]); während er das andere Mal einen mit Zwang (*cogere*) bewehrten Befehl erlassen soll: *iubeat.* Endlich sind es nicht dieselben Personen, die hier und die dort als Erklärungsempfänger zu gelten haben.[10]

[8] Über den Stil der L. Rubria, besonders über das Nebeneinander von Ausdrücken, die wir notgedrungen, d. h. grundlos für synonym erklären, urteile ich vielfach anders als Gradenwitz Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes (1915), der S. 49 im c. 20 zahlreiche Verstöße annimmt, die ‚einer unglücklichen Glossatorhand zuzurechnen' wären, und ‚langatmige Aufzählungen', z. B. *in ea verba iudicium det itaque iudicare iubeat,* 'nicht recht schmackhaft' findet.

[9] S. unten S. 20 A. 17.

[10] S. auch R. Schott Röm. Zivilprozeß (1904) 45 f. — Das oben im Text Gesagte enthält — wie ich glaube — nebenbei eine ausreichende Widerlegung der schon in A. 4 (S. 16) abgelehnten Ansicht von Steinwenter, obwohl diese jüngeren Ursprungs sein dürfte als meine schon vor Jahren festgestellte Abwehr gegen Busz. Wenn die alte Überlieferung das *dare iudicem* und das *iubere iudicare* aufs deutlichste auseinanderhält, wenn das erstere eine Erlaubnis ausdrückt, das letztere

An wen sich das *iussum* wendet, das ist völlig klar: sicher bloß an den Richter. Den Parteien konnte der Magistrat nur etwa in Aussicht stellen, daß der Befehl an den Dritten ergehen werde. Hingegen das *iudicium dare* mag man wie immer übersetzen, so viel steht wohl fest, daß es ein amtlicher, ans Jus gebundener Bescheid war, der der Streitbezeugung voraufgeht.[11] Eine unmittelbar dem Richter erteilte Weisung konnte dieses Dekret gewiß nicht sein, da für das *iudicem addicere*, wie Papinian (l. 3 quaest. 102 D. 5, 1, 39 pr.[12]) lehrt, weder die Anwesenheit des Erwählten nötig war noch auch dessen Kenntnis von der vollzogenen Addictio.

Wenn demnach der auf *dare* lautende Bescheid des Beamten keinesfalls für den Richter bestimmt war, so können als Empfänger nur die Parteien gedacht sein. Dem Anschein nach deckt sich diese Annahme völlig mit der, wenn nicht ausgesprochenen, so auch niemals bestrittenen Ansicht unserer Gelehrten. Nur zur besseren Sicherung möchte ich hier noch auf die wichtigeren Zeugnisse aufmerksam machen, die geeignet sind, das Gesagte zu bestätigen.

Sehr bekannt ist es, wie oft die Klassiker ausdrücklich den Kläger als die Person bezeichnen, der vom Beamten bald

---

einen Befehl, und wenn sich jene Erklärung an die Parteien wendet, diese an einen dritten, so ist es sicher ein unmöglicher Vorschlag: ‚die Richterernennung‘ (d. h. das *iudicem dare*) in das *iussum iudicandi* zu verlegen‘.

[11] Über die Abfolge: *iudicium dare (ius dicere)*, dann *litem contestari* s. die Belege in meiner Litiskontestation 31 f.; dazu Fr. leg. Atest. Z. 7—9 (CIL I² n. 600) und Sav. Z. R. A. 25, 138, 4; Bd. 33, 93 f.; neuerdings (1920) auch meine Abwehr gegen Ph. Lotmar 17 f.

[12] Schloßmann weiß fr. 39 cit. mit seiner Auffassung des X-Aktes (d. h. der Litiskontestation) nicht in Einklang zu bringen. In seiner Litis Contestatio (1905) 103—105 legt er die Stelle so aus: wenn der Beamte einen *furiosus* als Judex addiziert hat, dieser aber zur Zeit des Urteils schon genesen war, so seien auch die früher ‚vor ihm und von ihm als Geisteskrankem gepflogenen Verhandlungen, namentlich auch der X-Akt ein richtiges *iudicium*‘, gewesen; sie seien ‚als gültig behandelt worden‘. Solcher Aberwitz also wird dem Papinian untergeschoben; und dann wird gefragt, ob denn hierfür der (oben im Texte benutzte) Schlußsatz der Stelle eine genügende Begründung gebe? Diese Frage glaubt Schloßmann (selbstverständlich!) verneinen zu müssen und glaubt so auch bewiesen zu haben, daß jener Satz erst von den Kompilatoren eingefügt sei!

eine *actio* bald ein *iudicium* bewilligt wird oder bewilligt werden soll. Und noch häufiger begegnet in prätorischen Edikten wie in den Schriften der Juristen ein *iudicium dare in* (auch *adversus*) *aliquem*, womit gezielt ist auf die zu verklagende Partei. Indes kommt diesem Sprachgebrauch an und für sich keine durchschlagende Kraft zu, weil eine ausweichende Deutung des *dare alicui* lediglich als Maßregel zu jemandes Gunsten, wie des *dare in aliquem* zu jemandes Lasten nicht ohne weiteres abzuweisen ist. Um so größeres Gewicht aber dürfen wir auf die gut bezeugte Korrelation legen, die zwischen dem *postulare*[13] der Parteien und dem *dare* oder *non dare* des Beamten obwaltet.

Anträge auf Bewilligung eines bestimmten Textes der Prozeßformel gingen immer vom Kläger und häufig auch vom Beklagten aus. Einen Beleg für das erstere bietet Cicero pro Quinct. 64, wo vom Prokurator eines Abwesenden die Rede ist, der sich weigert oder nicht weigert,[14] *in verba*,[15] die irgendein Kläger 'postuliert', d. h. beantragt, *omnia iudicia* anzunehmen. Man sieht sofort, wie genau diese Ausdrucksweise der Phrase *in* (*ea* oder *haec*) *verba iudicium dare* entspricht, womit in der Rubria (1, 21 und 1, 32) wie bei Cic. pro Tull. 41 und in Verr. II, 2, 31[16] die amtliche Zulassung eines Formeltextes zur Prozeßgründung angezeigt ist.

---

[13] Über den Sinn dieses Wortes und den Gegensatz zum *agere* s. Wlassak Gesch. d. Cognitur 18, 3; Pauly-Wissowa R. E. IV, 216 f.; Sav. Z. R. A. 25, 170, 2. Über die Postulation im Formelprozeß handelt Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 215 ff. Jörs a. a. O. 1, 220 ff.

[14] So unsicher einzelne Textstücke bei Cic. l. c. sind (vgl. Keller Semestria 1, 245, auch Sav. Z. R. A. 25, 126), so wenig ist dadurch der Beweiswert der Stelle für den hier in Betracht kommenden Zweck beeinträchtigt.

[15] Vorher geht (pro Quinct. 63): *Alfenum . . . iudicium quin acciperet in ea ipsa verba, quae Naevius edebat, non recusasse.*

[16] Cic. in Verr. II, 3, 69: *quae in verba recuperatores daret* ist hier absichtlich nicht mitangeführt, weil die Agyrinenser m. E. nicht mit einem privaten Formelverfahren sondern mit öffentlicher Kognition bedroht sind. Verres will die genannten Rekuperatoren als Unterrichter verwenden. Die *verba* aber sind eine ihnen erteilte amtliche Vorschrift (nicht vereinbarte *concepta verba*). Ziemlich dieselbe Auffassung mit guter Begründung vertritt schon Degenkolb Lex Hieronica 71—74; dagegen ist anderer Ansicht Partsch Schriftformel 99—102. Dieser Gelehrte S. 28. 30 möchte auch die Wendung κριτὴ[ν διδόναι]

Von anderen Äußerungen der Quellen, die deutlich das *dare actionem* (*iudicium*) als bejahenden Bescheid dartun, der auf des Klägers Postulation hin ergeht, seien beispielshalber angeführt

das prätorische Edikt in den D. 3, 3, 33, 3:

Cuius nomine quis actionem dari sibi postulabit, ...,

dessen Anfangsworte Ulpian l. 9 ad ed. 334 D. 3, 3, 35, 2 erläutert,

dann die Frage des Paulus l. 17 ad. Plaut. 1231 D. 5, 1, 24, 2:

Sed si postulatur (vom Kläger) *in rem actio adversus legatum, numquid danda sit . . . ?*,

die Cassius mit einer Unterscheidung beantwortet:

si subducatur ministerium ei, non sit concedenda actio, si vero . . . non sit inhibenda,[17]

während Julian, dem Paulus folgt, sich unbedingt für die amtliche Prozeßabweisung ausspricht:

denegandam actionem . . . non datur actio.

Wieder von einer Postulation, die erfolglos blieb, erzählt Cic. in Verr. II, 3, 152. Als Kläger tritt der Senator C. Gallius (Gallus?) vor dem sizilischen Proprätor L. Metellus (J. 684 = 70) auf:

postulavit a. L. Metello, ut ex edicto suo iudicium daret in Apronium 'quod per vim aut metum abstulisset': quam formulam Octavianam . . . Metellus . . . habebat in provincia.

Das Ergebnis drückt Cicero mit den Worten aus:

C. Gallius . . . a . . L. Metello iudicium ex edicto non potest impetrare.

In solchen Fällen des *non dare iudicium* konnte begreiflich die Antwort des Beamten nur an den Postulanten oder, wenn man lieber will, an beide Parteien gerichtet sein. Doch ist dieselbe Adresse — selbst abgesehen von Pap. fr. 39

εἰς τούτους τοὺς λόγους in dem Senatsbeschluß bei Dittenberger Sylloge² II n. 928 Z. 49. 50 gleichsetzen mit der oben besprochenen: *in haec verba iudicium dare*. Abgelehnt ist diese Deutung mit Recht von Hitzig Sav. Z. R. A. 28, 252 f.; mit εἰς τούτους τοὺς λόγους ist zurückverwiesen auf die λόγοι der Parteien in Z. 42 u. 44.

[17] Nebenbei sei zur Beachtung empfohlen die Gleichung: *actio danda = concedenda = non inhibenda*; s. Wlassak Urspr. d. Einrede 29, 56.

pr. cit. — auch für den stattgebenden Bescheid (für das *dare*) leicht als das allein Mögliche zu erweisen. Wer etwa die obigen Stellen, besonders das *dari sibi postulare*, noch für ungenügend hält, der mag Folgendes erwägen.

Ob das Verfahren in Jure mit einer Streitkontestatio abzuschließen sei, das hängt zuletzt[18] vom Willen der Parteien ab. Für den Entschluß aber, den Prozeß aufzunehmen oder abzulehnen, ist offenbar nichts wichtiger als der Wortlaut der amtlich genehmigten Formel. Ohne Kenntnis des Textes, so wie er vom Prätor gebilligt ist, kann die Kontestatio gar nicht stattfinden. Daher mußte sich das *dare iudicium* zweifelsohne an die Parteien wenden, und auch bloß an sie, weil es jetzt nur noch an ihnen lag, die Formel durch Streitbezeugung rechtlich wirksam zu machen; während der zur Urteilsfällung Berufene erst durch diesen selben Akt endgültig bestimmt und der Richtermacht teilhaft wurde. Vorher wäre eine Mitteilung an ihn offenbar verfrüht gewesen.[19] Denn die Streitsache kam überhaupt nicht vors Privatgericht, wenn auch nur éine Partei — aus welchem Grund immer — sich weigert, die Kontestatio vorzunehmen. Sachgemäß konnte also dem Richter gegenüber das *iudicare iubere* und die den Befehl begleitende Formelanzeige immer erst der Streitbezeugung nachfolgen, wie es anderseits wieder unerläßlich war, das *iudicium dare* der Kontestatio voraufgehen zu lassen. Ein Zusammenfallen der zwei in Rede stehenden Bescheide war hiernach schlechthin ausgeschlossen.

Bisher sind nur Quellenstücke angeführt, die von der Postulation des Klägers handeln. Anzureihen sind jetzt solche, die Anträge erwähnen, welche der zu Verklagende, oder die beide Teile betreffs der Formelfassung stellen.

Z. B. Cic. de inv. 2, 19, 58:

in iure . . . et exceptiones postulantur (vom Verklagten) *et agendi potestas datur . . .*

de inv. 2, 20. 59:

Postulat is, quicum agitur, a praetore exceptionem[20] *'Extra quam in reum capitis praeiudicium fiat'.*

[18] S. oben S. 18 A. 11.

[19] S. auch oben S. 16 A. 4 a. E.

[20] Dazu Sav. Z. R. A. 33, 144 f.

de inv. 2, 20, 60:

Hic is, qui agit, iudicium purum postulat; ille, quicum agitur, exceptionem addi ait oportere — ein Fall widersprechender Postulationen der streitenden Parteien. —

Cic. pro Tull. 16, 38:

quid attinuit te (der Verklagte) *tam multis verbis a praetore postulare, ut adderet in iudicium 'iniuria', et quia non impetrasses, tribunos pl. appellare, . . .*

Cic. de orat. 1, 37, 168:

homo ex numero disertorum postulabat, ut illi, unde peteretur, vetus atque usitata exceptio[21] (bei Gaius: *praescriptio*) *daretur 'cuius pecuniae dies fuisset'.*

Einen seitens beider Parteien im Erbteilungsverfahren übereinstimmend gestellten Antrag — was hier im Leben gewiß die Regel[22] war — setzt c. 23 der L. Rubria voraus:

Queiquomque . . . . iure deicundo praerit, is inter eos, quei de familia erceiscunda deividunda iudicium sibi darei reddeive . . . postulaverint, ita ius deicito decernito iudicia dato iudicare iubeto, utei . . .

Die zwei letzten Stellen bringen in den Worten *illi* und *sibi dari* schärfer als die vorhergehenden die ausschließliche Beziehung des gewährenden Bescheides auf die Postulanten zum Ausdruck.

Anderseits könnte man einwenden, daß im c. 23 cit. den Magistraten nach den Anträgen der Parteien wie das *iudicia dare* so in zweiter Linie das *iudicare iubere* zur Pflicht gemacht sei. Indessen ist dem Legaltext zufolge die Postulation nur[23]

[21] Erläutert ist dieses Wort in der Sav. Z. R. A. 33, 144.

[22] Auf den Ausnahmefall macht Ulp. l. 30 ad Sab. 2748 D. 10, 2, 43 besonders aufmerksam.

[23] War eine ausdrückliche Bitte der Parteien, den Judikationsbefehl zu erlassen, ausgeschlossen? Wenn sie je vorkam, konnte die Antwort des Beamten jedenfalls nur den oben S. 18 angegebenen Inhalt haben. Entbehrlich aber war ein solcher Antrag, weil ihn schon die Postulation des Judiziums in sich schließt. Der Kläger oder beide Parteien verlangen mit und in der Prozeßformel auch die Bewilligung eines Gerichtes. Dieses aber kann ihnen nur der Beamte durch den Judikationsbefehl zugänglich machen, da sie selbst gegen den angenommenen Richter keinerlei Macht haben; vgl. Sav. Z. R. A. 33, 107, 2. Darum meine ich, war es der Regel nach eine selbstverständliche Amtspflicht des

auf das *iudicium sibi dari reddive* gerichtet, demnach der Judikationsbefehl keine Antwort auf ein Gesuch der Parteien. Zudem dürfen wir unbedenklich bei der Deutung des minder sorgfältig gefaßten c. 23 der Weisung folgen, die sich aus dem volleren Texte des c. 20 Z. 22 ergibt: mithin die Ortsbehörden für verpflichtet erklären, die von den Parteien postulierte Erbteilungsformel zur Streitbezeugung zuzulassen (*dare*) und dementsprechend (*itaque*) die Judikation dem angenommenen Richter aufzutragen (*iubere*). Endlich kann ja das Gesetz keinesfalls die widersinnige Anordnung enthalten, daß das *iussum iudicandi* den Parteien gegenüber zu erlassen sei. Um aber bei diesem Befehl sofort den richtigen Erklärungsempfänger zu ermitteln, dazu sind gewiß nicht erst besondere Zeugnisse vonnöten.

Der wichtigste Quellenbeleg, den Busz meiner Lehre entgegenhält, dürfte in den vorstehenden Bemerkungen ausreichend gewürdigt sein. Ein zweiter Einwand, den die Dissertation erhebt, lautet: ‚Aus keiner der in den Quellen enthaltenen, von dem *iudicare iubere* oder *iussum iudicandi* sprechenden Stellen geht hervor, daß hiermit nicht der in jenen Formelworten‘ (nämlich: *condemna — absolve*) ‚ausgedrückte allgemeine Befehl gemeint ist‘.

Dieser Satz ist nach meinem Ermessen sehr auffallend im Munde eines frei urteilenden Forschers. Weit besser ziemt er dem Anwalt einer bestimmten These, der sich seine Sache leicht machen will und zufrieden ist, wenn ihn nur keine Quellenaussage unmittelbar widerlegt. Ob nicht für die Gegenmeinung ebenso gute oder gar triftigere Gründe sprechen, das bereitet unserem Verfasser gar keine Sorge. Auch den Versuch, positiv seine These zu erweisen, glaubt er sparen zu können; denn der Rücken ist ihm gedeckt durch die Kellergläubigen, deren Bekenntnis, weil es kritiklos hundertmal wiederholt ist,[24] die Vermutung der Wahrheit für sich hat!

Nun aber fragen wir, ob der Judikationsbefehl, der in zahlreichen, von Busz genannten Stellen vorkommt, zwanglos von den (vermeintlichen) Worten der Prozeßformel *si paret . . . condemna, si non . . . absolve* verstanden werden kann?

Magistrats, dem Richter gegenüber das *iudicare* anzuordnen, sobald den Parteien das *iudicium* bewilligt und der Streit von ihnen kontestiert war.

[24] Auch von mir, bis zum J. 1889.

Die Reihe der Belege eröffnet wieder die Lex Rubria. Das Gesetz weist in drei Kapiteln das Nebeneinander der Wortgruppen: *iudicium(a) dato (datum)* und *iudicare iubeto (iussum)* sechsmal[25] auf. Zumeist sind sie durch *que* oder *ve,*[26] einmal durch *itaque* verbunden, einmal (c. 23) auch unverbunden dem Texte eingefügt. Die Rubria also mahnt uns eindringlich genug, neben der ersten Wortgruppe die zweite nicht zu vernachlässigen. Man lese z. B. c. 21 Z. 13f., wo der im legitimen Privatprozeß Verurteilte bezeichnet wird als einer, der *ex iudicieis datis iudicareve recte iusseis iure lege damnatus (est).*[27]

[25] Dabei bleibt c. 19 ganz außer Betracht, mag auch Mommsens Ergänzung (CIL I[1] p. 115 = I[2] p. 479) vor *iussum* die Zahl der hergehörigen Texte noch vermehren. Das Wort *iudicaveritve* in Z. 3 ist wohl mit Mommsen (a. a. O. I[1] p. 118 = I[2] p. 481) als falsches Einschiebsel zu streichen. (Irrig wäre es, wenn Bekker Sav. Z. R. A. 27, 42 annehmen sollte, daß *iudicareive iubebit* überliefert sei. In Bruns Fontes hat sich allerdings diese Emendation behauptet, auch noch 1909.) — Einmal im c. 21 in f. steht *iudicium recup(erationem) . . . det iudicareique de ea re curet* offenbar statt *iubeat.* — Das gesetzliche Verbot der Interzession oder sonst einer Verhinderung im c. 20 Z. 50ff. schützt wie das Formelzulassungsdekret so hauptsächlich den Judikationsbefehl des Beamten *(quo minus de ea re ita iudicium detur iudiceturque)*; freilich nicht ihn allein. In dem von Cic. pro Cluent. 27, 74 erzählten Falle kehrt sich das von der Rubria untersagte tribunizische Verbot des *iudicare* unmittelbar gegen den Privatrichter. Näheres über diesen Punkt weiter unten.

[26] Viermal (c. 20 in f. hier mitgezählt) ist *que*, zweimal *ve* angehängt. Wie das *itaque* c. 20 Z. 22 zeigt, dürften wir überall die Kopulativpartikel erwarten. Doch läßt sich der Verdacht kaum abweisen, daß die römischen Gesetze bald *que* bald *ve* gebrauchen, ohne die Absicht, Konjunktion und Disjunktion kennbar zu machen (vgl. Paul. l. 59 ad ed. 721 D. 50, 16, 53 pr.). Unsere Herausgeber verbessern freilich sehr eifrig das Überlieferte (Beispiele bei Kübler Sav. Z. R. A. 25, 268f.), um den von der Schulbank her vertrauten Kenntnissen keinen Abbruch zu tun. Allein der Tatsachen sind doch zu viele, die bei solcher Methode der ‚Berichtigung' anheimfallen. M. E. sollte man der Überlieferung mehr Rechnung tragen, mag es noch so unerfreulich sein, ein Mittel zu verlieren, das geeignet schien, die Aufklärung alter Texte zu fördern.

[27] Eine weitere Vorbedingung für das gültige Urteil (s. Gai. 3, 180, Ulp. l. 29 ad ed. 881 D. 16, 1, 2, 5): das *iudicium inter partes acceptum,* wodurch die Lis kontestiert ist (so c. 20 Z. 48), nennt hier das Gesetz nicht. Doch verlangt es: der Judikationsbefehl sei '*recte*' zu erlassen, und dazu gehört auch die amtliche Mitteilung der Prozeßformel. *Recte* in diesem Sinn aber konnte der Befehl nicht ergehen, ehe nicht die

Ist es irgend wahrscheinlich, daß das Gesetz das Nämliche zweimal sagen will? Müssen wir nicht, bis zum Beweis des Gegenteils, hinter anderen Ausdrücken auch anderen Sinn vermuten? Und darf sich ein Schriftsteller, der gerade das wenigst Wahrscheinliche für richtig ausgibt, jeder Begründung entziehen, nur deshalb, weil er sich im Gehege einer hergebrachten, nie ernstlich untersuchten Anschauung gesichert glaubt? Wie unberechtigt dieses Vertrauen war, das ist oben schon gezeigt: u. z. durch den Nachweis, daß *iudicari iubere* und *iudicium dare* grundverschiedene Dinge sind und daß daher das erste nie in dem zweiten aufgehen konnte.

Den Texten der L. Rubria, die den Anteil des Magistrats an der Begründung des Privatprozesses behandeln, läßt sich passend ein bei Macer l. 1 de iud. publ. 27 D. 48, 11, 7 pr. erhaltenes Kapitel der L. Julia repetundarum (695 d. St.) anreihen, worin den Beamten die Annahme von Gaben untersagt ist *ob iudicem arbitrumve dandum mutandum iubendumve ut iudicet* und ebenso *ob non dandum non mutandum non iubendum ut iudicet.*

Ein Unterschied aber fällt sofort ins Auge: das hier gebrauchte, dagegen in der Rubria niemals vorkommende *iudicem dare* (statt *iudicium dare*). Wer diesen Punkt betont, könnte sagen: die bloße Richterzuweisung lasse Raum für einen zweiten Bescheid, der die notwendige Ergänzung des ersten bringt, indem er eine Vorschrift aufstellt, wie die Streitsache vom Judex zu behandeln sei; und eben hierauf ziele das oben im Legaltext genannte *iubere ut iudicet.*

Allein Gewicht dürfte man dieser Erwägung nur zugestehen, wenn es statthaft wäre, in den letztangeführten Worten der L. Julia die alternativ gefaßte Kondemnatio der Formel zu erkennen. Hiergegen aber sprechen, wie mir scheint, ganz überzeugende Gründe.

---

concepta verba durch die Streitbezeugung bindende Kraft gewonnen hatten. — Nicht ohne Grund hebt die Rubria die amtliche Mitwirkung bei der Herstellung der Urteilsgrundlage besonders hervor. Wer in Jure betreffs einer kreditierten bestimmten Geldsumme ein Anerkenntnis geleistet hatte oder *indefensus* war, sollte so behandelt werden wie der im staatlich autorisierten Privatgericht (Gegensatz: das Schiedsgericht) Verurteilte.

Vor allem war der Judikationsbefehl gewiß ausnahmslos in jedem Prozeß erforderlich, der unter staatlicher Autorität begründet wird. Nun gibt es bekanntermaßen einige Formeln, die der Kondemnatio entbehren (Gai. 4, 44). In diesen Fällen mußte also der ‚Befehl zu judizieren' notwendig getrennt von der Formel bleiben.

Weiter läßt sich aus dem eben Gesagten folgern, daß das *iudicare* der Quellen mehr befaßt als bloß die im *condemnare* oder *absolvere* sich erschöpfende Spruchtätigkeit.[28] Und darauf weist auch die sehr allgemeine Wortbedeutung hin, die — ebenso wie das *iudicem dare* — nichts hervortreten läßt, wodurch die Aufgabe des Richters besonders dem Kondemnationsprozeß angepaßt wäre. Letzteres aber muß gerade mein Gegner annehmen, wenn er den im Repetundengesetz erwähnten Judikationsbefehl auf die Unterweisung mittels der Formelworte *condemna — absolve* beziehen will.

Was aber soll nun der wahre Sinn des überlieferten *iubere ut iudicet* oder *iudicari iubere* sein? Meines Erachtens drücken diese Worte nichts anderes aus als die amtliche Aufforderung, im Einzelfall den Richterdienst zu leisten[29] und so einer Pflicht zu genügen, die zu den allgemeinen Bürgerlasten[30] (*munera* oder *officia civilia*) gezählt wird.

---

[28] Von der m. E. unhaltbaren Ansicht (vgl. Pauly-Wissowa R. E. III, 1949) ausgehend, daß das alte Prozeßsakrament (ebenso wie die Prozeßsponsio, Gai. 4, 93.94) präjudizieller Natur war, gelangt Emilio Betti Rivista ital. di scienze giuridiche, Roma 1915 zur Aufstellung der Antithese: 'iudicare (pronuntiatio) e damnare (condemnare)' für den römischen Prozeß. Allein die Annahme eines solchen Gegensatzes ist, wie ich glaube, schon deshalb abzulehnen, weil der Ausdruck '*iudicare*' das kondemnierende und absolvierende Urteil um nichts weniger in sich schließt als das bloß feststellende.

[29] Sehr treffend ist diese Aufforderung vom Kaiser (Claudius?) in der Senatsrede BGU 611, II Z. 4 f. (Mitteis Chrestomathie S. 415) so gefaßt: *iudicibus necessitas iudicandi imponatur.* Der Kaiser hat hier die Spruchrichter eines *iudicium publicum* im Auge, denen nur die Fortsetzung der schon begonnenen Tätigkeit aufgetragen werden soll. Dadurch verlieren aber seine Worte keineswegs ihre Bedeutung als Beleg für das oben Gesagte.

[30] Eingeschränkt war die Bürgerlast beim *munus iudicandi* durch die Aufstellung der kaiserlichen Generalliste und der Dienstlisten für die einzelnen Gerichte. Wünschten die Parteien einen Richter, dessen Name in den Listen nicht vorkam, so wird der Prätor, ehe er Befehl

Um zunächst eben diese Einordnung sicherzustellen, ist an den Sprachgebrauch der Juristen und anderer Schriftsteller der Prinzipatszeit zu erinnern. Wie Papinian (Vat. Fr. 194) vom *iudicandi onus*, so sprechen Sueton (Aug. 32), Paulus (D. 5, 1, 78) und Ulpian (Vat. Fr. 197) vom *iudicandi munus*; letzterer (D. 3, 1, 1, 5 = D. 5, 1, 6) auch vom *iudicandi officium*. Daß aber diese Pflicht zur Judikation unmittelbar dem Staate gegenüber besteht, das bestätigt uns Paulus (D. 5, 1, 78), der sie ein *munus publicum* nennt, und Ulpian (D. 50, 17, 2 pr.), der sie unter den *officia civilia vel publica* anführt.

Über die Erfüllung solcher Bürgerpflichten zu wachen, ist Sache der Magistrate, die, wo es nötig ist, von ihren Zwangsmitteln Gebrauch machen. Für das *iudicandi munus* ist der grundsätzlich gegen jeden Bürger statthafte Zwang bei Ulpian l. 23 ad edict. 708 D. 50, 5, 13, 2[31] noch besonders bezeugt:

Qui . . . non habet excusationem, etiam invitus iudicare cogitur.

Vergleicht man aber diesen letzteren Satz mit dem Gebot in der L. Rubria c. 20 Z. 16f., wo dem Munizipalbeamten aufgetragen ist:

ius deicito iudicia dato iudicareque iubeto cogito,

so wird sich kein Unbefangener der Wahrnehmung verschließen, daß in beiden Quellen vom selben *iudicare* und vom selben Judikationszwang die Rede ist. Infolgedessen muß auch die rechtliche Grundlage für das *cogere* und ebenso für das *iubere*, das die Judikationspflicht der Bürger im Einzelfall wachruft und eine Vorbedingung für das *cogere* ist, hier und dort genau die nämliche sein. Woher aber Ulpian die Erzwingung des Richterdienstes und gewiß auch das Recht zum voraufgehenden *iubere* ableitet, das kann nicht zweifelhaft sein,

---

und Zwang gewährt, den Nachweis gefordert haben, daß sich jener Bürger (wie beim Schiedsgericht) den Streitenden gegenüber zur Judikation anheischig gemacht hatte (*iudicium suscepit* oder *recepit.*)

[31] Vom Zwang (*cogi pronuntiare*) spricht auch Paul. l. 3 resp. 1458 D. 5 1, 49, 1. Doch handelt der Jurist hier — wie später zu zeigen ist — von Unterrichtern (in der Provinz); ebenso Charisius l. sing. de mun. civ. 1 D. 50, 4, 18, 14. Über die Bestrafung des Geschworenen einer *quaestio publica* mittels Mult — wegen Ausbleibens — berichtet Plin. ep. 4, 29.

da wir sicher wissen,[32] welche Auffassung der Jurist vom *iudicandi officium* hatte. Offenbar führt er und führt demnach auch die L. Rubria l. c. das *iudicare iubere cogere* zurück auf die öffentlich-rechtliche Pflicht, das *onus iudicandi* zu tragen.

Nun versuche man einmal, die soeben gewonnene Erkenntnis mit dem zusammenzubringen, was die gegnerische Lehre über die Prozeßformel aussagt! Wie also müßte das aus der Mischung entstehende Gebilde aussehen? Die Formel wäre ein amtliches Dekret an die Adresse des Richters, wodurch diesem die Erfüllung seiner Bürgerpflicht aufgetragen wird. Trotzdem bedürfte dieser publizistische Akt, der als solcher lediglich Beamtensache ist, wegen der Verbindung mit dem Prozeßprogramm der Zustimmung beider Streitparteien,[33] um wirksam zu werden. Und, wie Busz[34] annimmt,

---

[32] Aus den D. 50, 17, 2 pr. (l. 1 ad Sab. — Len. 2430). Auf Ulp. D. 50, 5, 13, 1 berufe ich mich absichtlich nicht, weil die Echtheit zweifelhaft ist. Fr. 13 cit. ist übrigens weiter unten noch zu erörtern.

[33] Das erklärte Einverständnis beider Parteien mit dem Formelinhalt fordern nicht bloß die Anhänger meiner Litiskontestationslehre sondern auch die jüngsten Kellerschüler, die insoweit den Meister verleugnen: Hölder Sav. Z. R. A. 24, 217. 223, Seckel bei Heumann[9] 103. 295. Indes trifft der oben gegen Busz erhobene Vorwurf diese Gelehrten nicht, u. z. darum nicht, weil sie den Akt, der das Verfahren in Jure abschließt (römisch ausgedrückt: das *litem contestari*) statt den Parteien vielmehr dem Beamten zuschreiben (vgl. aber gegen Keller-Seckel jetzt noch Sav. Z. R. A. 33, 92ff., Wlassak Abwehr gegen Lotmar 17—19 und besonders Koschaker Translatio iudicii 5. Anm. 3). Diese der römischen Überlieferung schnurstracks widersprechende Lehre von der ‚Formelerteilung' einerseits, das Vermengen des *iudicium dare* mit dem *iudicari iubere* anderseits mußte die genannten Vertreter der Kellerschen Streitbezeugung dahin führen, dem Judikationsbefehl den richtigen Platz (nach der Litiskontestation der Quellen!) anzuweisen. — Noch enger als Hölder und Seckel schließt sich neuestens (1918) Lotmar Schweiz. Ztschr. f. Strafrecht 31, 266 an Keller an. Damit ein Privatprozeß zustande komme, sei eine 'wirkliche Zustimmungserklärung' des Verklagten nicht erforderlich gewesen. Wie Paulus D. 45, 1, 83, 1 beweise, konnte der Magistrat durch 'direkten Zwang' jene Einwilligung überflüssig machen. Gegen diesen Abklatsch einer unhaltbaren Behauptung F. L. Kellers ist meine Abwehr gegen Ph. Lotmar (Wien 1920) 16—24 gerichtet.

[34] A. a. O. 47. 48; ebenso Bekker Sav. Z. R. A. 27, 36; vgl. Aktionen 2, 228. Busz tritt im wesentlichen meiner Auffassung der Litiskontestation

hätte die Einwilligungserklärung der Parteien dem prätorischen Dekret nachzufolgen.

Ohne Frage ein recht seltsames Ergebnis, dem sich gewiß sofort der Zweifel zugesellt, ob denn damit ein Abbild der Wirklichkeit gewonnen sei. Nur klare Überlieferung könnte das Mißtrauen gegen so durchaus Unwahrscheinliches besiegen.

Allein die Quellen versagen nicht bloß jede Hilfe, sie weisen auch — wie schon (S. 16f., 24—26) gezeigt ist — durch ihren Sprachgebrauch sehr deutlich auf die Trennung[35] der zwei Akte hin, von denen der eine, der sich den Parteien zuwendet, den Inhalt der Formel amtlich bestätigt (*iudicem* und *iudicium dat*), der andere den Richter zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht anhält (*iubet, ut iudicet*, nicht geradezu: *quomodo iudicet*). Unter solchen Umständen bleibt für meinen Gegner nur das éine Mittel übrig, dem Ausdruck '*iudicare*' willkürlich diejenige Deutung zu geben, die er gerade braucht. Ihr gegenüber darf die hier vertretene Auslegung schon deswegen den Vorzug beanspruchen, weil sie aufs genaueste dem einfachen Wortsinn entspricht, ihm nichts beifügt und nichts wegnimmt.

Zuletzt ist noch ein weiteres Bedenken geltend zu machen gegen die Einschaltung des *iussum iudicandi* in die Prozeßformel: ein Einwand, zu dem wieder der Text des Repetundengesetzes den Anlaß bietet. Das darin erwähnte *iudicem dare* ist ebenso wie das *iudicium dare* ein vom Beamten den Parteien erteilter Bescheid. Der den Legisaktionen entnommene Spruch bei Prob. 4, 8 (*iudicem . . . postulo uti des*) kann

---

bei (s. S. 48 A. 1) und muß daher (wie nach ihm Steinwenter) eine verkehrte Reihenfolge der gerichtlichen Akte aufstellen, wenn er das *iudicium (actionem) dare* und das *iudicare iubere* nicht unterscheidet.

35 Denkbar ist überhaupt nur die Verbindung des ersten Judikationsbefehles mit der Formel, nicht auch eines später folgenden. Die Wiederholung des *iudicare iubere* konnte aber notwendig werden: z. B. einem säumigen Judex gegenüber (so wahrscheinlich bei Cic. in Verr. 2, 29, 71), oder wenn dem Richter unter den Voraussetzungen von D. 50, 5, 13, 3 Ulp. 708 Ausstand auf unbestimmte Zeit (etwa bis zur Genesung) gewährt war; vor allem aber, wenn unvorhergesehene Umstände dazu nötigten, die dem ersten Befehl beigefügten Nebenbestimmungen (davon weiter unten) abzuändern. In allen solchen Fällen blieb die kontestierte Formel gewiß unberührt. Wenn hiernach spätere Befehle sicher als selbständige Bescheide ergingen, sollte dasselbe nicht auch vom ersten gelten?

dafür als Beleg dienen, wenn er zusammengehalten wird mit den Ausführungen oben auf S. 18—22. Nun findet Busz (S. 45 u. A. 1) das *dare iudicem* (die ‚Richtereinsetzung‘) in der Formel ausgedrückt, u. z. in den Eingangsworten: *iudex esto.*[36] Was dann die *concepta verba* weiter aussagen, das sei das *iussum iudicandi*, d. h. ein ‚an den Richter ergehender Befehl‘.

Sind diese Behauptungen haltbar? Wenn der Formeltext, wie gemeinhin gelehrt wird, eine Rede des Beamten[37] ist, so muß noch gefragt werden, an wen sie gerichtet war. Sollte es Busz wirklich gelten lassen, daß in der nämlichen Prozeßformel,[38] die der Beamte durch éinen Bescheid bewilligt, zuerst die Parteien[39] angesprochen werden, während der folgende Satz sich

[36] Sehr zu Unrecht, wie ich später anderswo der altgewohnten Lehre entgegen (s. z. B. Partsch Schriftformel 99: ‚das Dekret *iudex esto*‘) darlegen will.

[37] S. oben S. 11 und gegen Kellers Auffassung Sav. Z. R. A. 33, 95, 1.

[38] Nach Busz (a. a. O. S. 45 u. A. 2. S. 54ff., 1) enthält die Formel zur Zeit des *actionem dare* nur ein namenloses *iudex esto* (trotzdem spricht B. hier schon von einer ‚Einsetzung‘ des Richters!); erst im Zeitpunkt der Streitbefestigung tritt die namentliche Bezeichnung des Richters hinzu. Das erstere lehrt B. im Anschluß an Lenel (Sav. Z. R. A. 24 [1903] 337ff.; anders wohl schon 1907 im Edictum² S. 498; vgl. Partsch Sav. Z. R. A. 31, 438f. und gegen Lenel Girard Manuel⁵ 1010, 2); letzteres nimmt er im Widerspruch mit diesem Gelehrten an. Daß der Richter im Formelprozeß (einstweilen sei beigefügt: der Regel nach) nicht erst nach der Kontestatio bestellt wurde, das darf, im Gegensatz zu Lenels Behauptung von 1903, für sicher gelten (vgl. die Stellen in meinen Prozeßges. 2, 38. 39 A. 30 S. 197, 18, die auch Duquesne La translatio iudicii [1910] 229—32 benutzt, um Lenel zu widerlegen; ferner Busz 54ff., 1, dessen Begründung noch erheblich ergänzt werden kann, und Wenger Sav. Z. R. A. 26, 529. 533). Was das erste, namenlose *iudicem dare* (das zweite nennt B. *addictio*) praktisch bedeuten soll, das bleibt völlig unklar. B. 45f. selbst bezeichnet es als bedingtes Versprechen des Beamten, in der Zukunft einen Richter zu ernennen. Ein solches Versprechen hätte aber nicht den geringsten Wert gehabt. [Die Hoffnung, daß die richterlos kontestierte Formel ohne viel Aufhebens aus der Literatur verschwinden werde (vgl. Wlassak Ursprung der Einrede 21, 36), nachdem die eifrigsten Vertreter dieser Annahme bedenklich geworden waren, hat sich leider nicht verwirklicht. Man lese Steinwenter in der R. E. IX (1916) 2468! Einstweilen aber möchte ich noch abwarten, ob es nötig sein wird, zur Widerlegung der Irrlehre mehr aufzubieten, als was weiter unten in dem Kapitel über den Gerichtssitz im Judikationsbefehl ausgeführt ist.]

[39] Busz 45 erläutert die ‘Einsetzung eines Richters = *dare iudicem*’, die im Formeltext in den Worten ‘*iudex esto*’ erscheint, so: ‘die namentliche

an den Judex wendet? Wir sehen also immer wieder Schwierigkeiten entstehen, die alle ihre Ursache haben in der Gleichsetzung des Judikationsbefehls mit der bedingten Kondemnatio der Formel.

IV.

Fortsetzung. — Fehlt der Judikationsbefehl im Atestiner Gesetz Z. 6—9? — '*Iudicium exercere*' in zwei verschiedenen Bedeutungen. — In der Lex Acilia rep., im Stadtrecht von Genetiva, in der L. Julia de vi publica und bei Schriftstellern geht das '*exercere*' auf die amtliche Vorbereitung und Leitung eines öffentlichen Prozesses. — Die obrigkeitliche *iudicii exercitio* schließt den Vorsitz des Beamten nicht notwendig ein. — Gegen Mommsens Deutung der L. Juliae Genetivae c. 95, c. 102 und von Cic. in Verr. 1, 60, 155—157. — '*iudicium exercere*' auf der Tafel von Ateste.

Neben der Lex Julia *repetundarum* ist zur Vergleichung mit der Rubria noch das, anscheinend dieser voraufgehende Gesetz der Atestiner Tafel (CIL I ² n. 600) heranzuziehen. In den für uns wichtigen Zeilen über die Vorfälle bei der Prozeßbegründung zeigt die Bronze von Este eine Ausdrucksweise, die erheblich abweicht vom Stil der Rubria.[1] Z. 6—9 lautet so:

. . . *quo minus ibei de ea re iudex arbiterve addicatur detur, quove minus ibei de ea re iudicium ita feiat, utei de ieis rebus, quibus ex hac lege iudicia data erunt, iudicium fierei exerceri oportebit, ex h. l. n. r.*

Mehr als im Repetundengesetz überrascht hier das in der Reihe der gerichtlichen Akte an erster Stelle genannte *iudicem arbitrumve addicere dare.*[2] Denn als Nummer Zwei folgt sofort das *iudicium fieri*, d. h. die Streitbefestigung,[3] die doch un-

---

Bestellung des Richters ist mit der Einsetzung erst für die Zukunft und bedingt gegeben, d. h. versprochen'. Wem versprochen? Die allein mögliche Antwort lautet: den Parteien.

[1] Von Mommsen Jur. Schriften 1, 179f. nicht beachtet.

[2] Vgl. auch Z. 15 u. 18 des Atestiner Gesetzes.

[3] Diese Bedeutung von *iudicium fieri* ist nachgewiesen in meinen Prozeßgesetzen 2, 39f. (Auf eine andere Bedeutung habe ich a. a. O. 2, 39, 32

denkbar ist ohne amtliche Bewilligung der ganzen Formel mit Einschluß des Richters Titius. Indes beseitigt die Inschrift alsbald selbst diesen Anstoß, indem sie bei der zweiten, in Parallele zur ersten gesetzten Aufzählung zwar das *iudicium fieri* wiederholt, dagegen den *iudex datus* gegen die *iudicia data* vertauscht.[4] Hiernach werden wir auch beim bloßen *iudicem dare*[5] die Genehmigung des Prozeßprogramms als

besonders aufmerksam gemacht.) Nachträge zu dem dort Gesagten nebst kritischen Bemerkungen zu Alfenus D. 6, 1, 58 und Ulp. D. 21, 1, 25, 8 *(iudex factus)* bringt die im Anhang zur gegenwärtigen Schrift abgedruckte Beilage I.

[4] Der Wechsel im Ausdruck ist schon bemerkt in den P. G. 2, 56, 10; ebenso von Busz a. a. O. 46, 2. Wenn aber dieser Schriftsteller (meinen P. G. 2 [1891] 55 nnd A. 10 folgend), den Stil vergleichend, die Inschriften von Veleia und Ateste auch mit der sog. L. Mamilia c. 5 und dem Agrargesetz im CIL I² n. 585 Z. 35 zusammenstellt, so ist dagegen Widerspruch zu erheben. Diese letzteren Gesetze sind mit den ersteren nicht auf gleiche Linie zu stellen, da sie Gegenstände des *ius publicum* ordnen. Über Vermögensrechte der römischen Gemeinde und so auch über feste Bußen zu gunsten der Gemeinde entschieden niemals Privatrichter (sehr unpassend ‚Geschworene‘ genannt), sondern die Beamten, selbst oder durch Unterrichter in der Ein- oder Mehrzahl *(iudex, recuperatores*: vgl. Sav. Z. R. A. 25 [1904], 138, 2. Bd. 28, 126 f.) So handelt z. B. das lateinische Gesetz der Bantinischen Tafel (CIL I² n. 582) Z. 7—10 von einem solchen Bußprozeß des öffentlichen Rechts, der wenig gemein hat mit dem Privatprozeß *per concepta verba.* Und die grell gefärbten Berichte der Verrinen über sizilische Prozesse (von Partsch Schriftformel 59. 99 ff. besprochen) darf man — wie ich jetzt annehme — nicht samt und sonders als lautere Zeugnisse über das Formularverfahren werten. S. auch oben S. 19 A. 16 und Näheres weiter unten im Abschnitt VIII und in Beilage IV.

[5] Wie eng man sich den Zusammenhang dachte zwischen dem Judex und der Formel, die ihm als Unterweisung zugedacht ist, das zeigt die eigentümliche Ausdrucksweise von Cic. de off. 3, 16, 66 (vgl. pro Rosc. com. 9, 25). In dem erzählten Fall hat M. Cato sein Urteil auf Grund der Bonaefidei-Klausel der Formel gefällt. Cicero aber verschweigt die Formel (anders als Val. Max. 8, 2, 1: *Catonem . . . arbitrum cum Claudio adduxit* [*in* — fügt Halm hier ein — eher möglich wäre *sub formula;* vgl. Sen. de clem. 2, 7, 3] *formulam 'quidquid . . .*) und spricht nicht wie sonst (top. 17, 66; de off. 3, 17, 70) vom *iudicium* oder *arbitrium, in quo 'ex fide bona' est additum*, sondern verknüpft mit dem Wort, das den Richter anzeigt, unmittelbar das wichtigste Stück des Formeltextes: *arbitrum illum adegit 'quidquid sibi dare facere oporteret ex fide bona'*. Dieses Zeugnis rechtfertigt vielleicht die Vermutung, daß im älteren

selbstverständlich hinzudenken dürfen. Zulässig aber ist diese Ergänzung, weil sich der Beamte, wenn er angemessen handeln wollte, nicht eher über die Person des Richters bindend äußern durfte, bevor er nicht zur Bewilligung der beantragten Formel bereit war. Erst aus dieser ist verlässig der Gegenstand des Rechtsstreits zu ersehen und die Art, wie er zu behandeln sei. Somit ist jetzt erst die Zeit gekommen für die Bestimmung eines geeigneten Richters.

Die Fassung des Atestiner Gesetzes stimmt noch in einem anderen Punkte mit der Lex Rubria nicht überein. Das *iudicari iubere* ist anscheinend in dem obigen Texte nicht[6] enthalten. Doch kann es vielleicht im älteren Gesetz in andere Worte gekleidet sein, die nur weniger durchsichtig sind als die der Rubria.

Auf der Tafel folgt in Z. 9 den *iudicia data* zunächst das *iudicium fieri*, hierauf als letztes das (*iudicium*) *exerceri*. Die erste Aufzählung in Z. 7, die minder genau ist, weist nach dem *iudex datus* nur das *iudicium fieri* auf. Wie oben schon gezeigt ist, steht die Streitbefestigung in der Mitte zwischen der amtlichen Bewilligung des Richters und dem Befehl zu judizieren. Das *iussum* ist erst nach ihr, also an dritter Stelle möglich. Diese Erwägung legt den Gedanken nahe, den Judikationsbefehl in dem schließlich genannten *exercere* zu suchen, wenn er nicht schon im *iudicium factum*[7] einbegriffen sein sollte.

Bloß durch den Wortsinn wäre auch die letztere Annahme nicht ganz ausgeschlossen. Man könnte ja sagen: durch die Streitbezeugung sei zwar das Prozeßverhältnis zwischen den

Gesetzesstil bloß *iudicem dare* üblich war, u. z. auch da, wo die Prozeßvorschrift mitbegriffen sein sollte. Während das Julianische Album — soweit wir es kennen — nur *iudicium dare* verwendet, bietet das Gesetz der Herakleer Tafel einen Beleg für die vollere Ausdrucksweise *iudicem iudiciumve dare*. Einen kleinen Beitrag zur Erläuterung von Z. 44. 45 dieser Inschrift findet man unten in Beilage II.

6 Auch die Herakleer Tafel Z. 44 f. verschweigt den Judikationsbefehl: m. E. deswegen, weil er im öffentlichen Prozeß mit Unterrichtern oder Beisitzern schlechthin selbstverständlich ist, während das Gesetz, indem es kurz auf den Privatprozeß *de pecunia credita* als Muster hinweist, nur dasjenige hervorheben will, was dem Formelverfahren eigentümlich ist. Eine andere Erklärung bei Partsch Sav. Z. R. A. 31, 408.

7 Von den vorbereitenden Vorgängen im Gegensatz zum fertigen *iudicium* wird *instituere actionem*, *litem* und *ordinare iudicium*, *litem* gebraucht; s. Sav. Z. R. A. 33, 126; Wlassak Litiskont. 76 f.

Parteien endgültig begründet; insofern aber sei das *iudicium* noch unfertig, als der Richter so wenig durch die *iudicis datio* wie durchs *iudicium accipere* zur Dienstleistung aufgerufen werde, mithin bislang weder dem Beamten noch den Parteien gegenüber konkrete Verpflichtungen habe. Anderseits ist wieder gar kein Zweifel an der völligen Sinnesgleichheit des *iudicium factum* und der *lis contestata*.[8] Nirgends finden sich in den Quellen Äußerungen, die den Judikationsbefehl als ein Stück der Streitbefestigung in diese einschließen, so wenig als jemals solche Zusammenfassung im Ausdruck betreffs des *iudicium dare* vorkommt. Wie *litem contestari* immer nur von den Parteien ausgesagt wird; so sind auch die anderen, diesen Akt anzeigenden Redensarten, die das Wort *iudicium* verwenden, stets nur von Parteihandlungen gebraucht.[9] Demnach haben wir durchaus keinen Grund, gerade das *iudicium fieri* der Estenser Tafel anders zu beurteilen, und müssen also zur Frage zurückkehren, ob nicht eher das im Gesetz nebenstehende *iudicium exercere* als geeigneter Ausdruck für den Judikationsbefehl gelten darf?

Um die Antwort nicht zu verfehlen, wird sowohl die Zeit zu beachten sein, aus der das Gesetzfragment stammt, als der Umstand, daß der römische Legalstil zuweilen Eigentümliches aufweist gegenüber der Sprache der Schriftsteller.[10] Wollte man ausgehen von den Äußerungen der Spätklassiker, so würde sich wohl das ‚Betreiben des Prozesses' durch den Kläger als die regelmäßige Bedeutung der fraglichen Worte herausstellen. *Actionem exercere* kommt häufig in diesem Sinne vor, ein paarmal auch *iudicium exercere*; und gedacht ist dabei bald an die Ausübung des Anspruchs (der *actio*) durch die Litiskontestatio, bald an den Fortbetrieb des Prozesses nach der Streitbefestigung.

Ein wesentlich anderer Eindruck aber ergibt sich, wenn wir uns an die Gesetze der Übergangszeit von der alten zur neuen Staatsform halten und an die Literatur eben dieser Epoche. Das älteste der hergehörigen Gesetze ist die Lex repetundarum von 631/32 (CIL I² n. 583), worin zweimal in Z. 70

[8] S. unten Beilage I.

[9] Vgl. Sav. Z. R. A. 33, 93, wo auf frühere Schriften verwiesen ist.

[10] Damit sind die Fehler bezeichnet, die meinen Deutungsversuch in der Gesch. d. Cognitur 29, 9 anfechtbar machen.

und 46[11] der Prätor, der *ex hac lege quaeret*, bezeichnet ist als *is quei ex h. l. iudicium exercebit.* Auf Z. 70 ist noch besonders aufmerksam zu machen, weil hier dem Verbot, welches das prätorische *iud. exercere* (und vermutlich noch andere Stücke des Gerichtsverfahrens) gegen gewisse Störungen seitens der Magistrate und Promagistrate schützt, ein Satz voraufgeht, der allgemein dem *iudicium*, das *ex h. l. fieri oportebit*, Schutz gewährt,[12] d. h. allen Vorgängen, welche die Begründung und Weiterführung des Prozesses bis zum Urteil[13] ausmachen.

Mag nun auch das *iudicium fieri* in einer Strafgerichtsordnung erheblich mehr[14] befassen als im Atestiner Fragment, so weisen doch beide Gesetze dasselbe Nebeneinander der Ausdrücke und also eine mindestens ähnliche Trennung der Begriffe auf. In der Lex repetundarum ist das *iudicium exercere* zweifellos eine rein amtliche Tätigkeit, und diese sondert der Text ab von dem wesentlich an die Mitarbeit der Parteien gebundenen *iudicium fieri.*

Mit gleicher Sicherheit wie aus der Lex Acilia rep. ist der Urheber der *exercitio* eines *iudicium publicum* aus dem Caesarischen Stadtrecht von Genetiva zu ersehen, wo c. 102 Satz 1 folgendermaßen lautet:

Duovir qui h(ac) l(ege) quaeret iudicium[15] *exercebit, . . . ne quis eorum ante h(oram) I neve post horam XI diei quaerito neve iudicium exerceto.*

Ferner gehört, wie ich glaube, in diese Reihe ein Kapitel des Julischen Gesetzes de vi publica (wohl von Augustus, nicht von Caesar[16]), das Ulpian in l. 68 ad ed. 1471 D. 48, 6, 10 pr. wörtlich oder nahezu wörtlich mitteilt, und das so anhebt:

---

[11] Die Tafel bietet hier nur: *Pr(aetor) quei ex h. l. iu.* Doch ist das, was die Herausgeber hinzufügen, völlig gesichert, weil keine der anderen Wendungen, die im Gesetze die Tätigkeit des Vorsitzenden anzeigen (aufgezählt bei Hitzig Herkunft d. Schwurgerichts 9), eine zum Überlieferten passende Ergänzung beschafft.

[12] Vgl. dazu Mommsen Strafrecht 467, 3.

[13] Die Urteilsfindung ist besonders aufgeführt: *iudicium . . . nei quis . . . [facito quo] minus setiusve fiat iudiceturve.*

[14] Vgl. meine Prozeßgesetze 2, 39, 32.

[15] Die Herausgeber schreiben nach dem Vorgang von Mommsen *iudiciumve.*

[16] S. Prozeßgesetze 2, 170, 12; dazu Mommsen Strafrecht 128f. 655 (sehr anfechtbar) und gegen Mommsen Coroï La violence en droit criminel

qui dolo malo fecerit, quo minus [publica] iudicia tuto exerceantur aut iudices ut oportet iudicent . . . . .

Das erste Satzglied verbietet bösliche Handlungen, die den Quäsitor[17] in der sicheren Leitung des Prozesses beeinträchtigen; das zweite eben solche Einwirkungen auf die Geschwornen,[18] wodurch die Urteilsfindung vom Richtigen abgelenkt wird. Noch im selben Kapitel kehren die in Erörterung stehenden Worte wieder; denn die Strafdrohung richtet sich weiter gegen denjenigen, *qui cum telo dolo malo in contione fuerit aut ubi iudicium publice* (d. h. von Staats wegen[19]) *exercebitur*.

Die vorgeschlagene Deutung des Gewaltgesetzes unterläge nicht dem geringsten Zweifel, wenn — wie anscheinend Ferrini[20] vermutet — im Urtext die geschützten *iudicia* besonders als

(1915) 134—43. 144—55, Wenger Münch. Krit. Vierteljschr. 53 (1916), 425. Vgl. auch Rotondi Leges publicae (1912) p. 450f.

[17] Über diese technische Bezeichnung des Vorsitzenden s. Mommsen Staatsrecht[3] 2[1], 223, 4; Strafrecht 187. 208. 421. Gegen das von Mommsen StfR 208 behauptete Stimmrecht des vorsitzenden Beamten erklärt sich Hitzig a. a. O. 10—14. 50 aus Gründen, die nicht ohne Erfolg bleiben werden. Indes glaubt sich Coroï a. a. O. 111 f. trotzdem zu Mommsen halten zu können.

[18] Die verwandte Schutzordnung der L. Acilia rep. Z. 70 f. weist — freilich zum Teil ergänzt — dieselbe Reihenfolge auf. Die Mehrzahl '*iudices*' deutet auf die Geschwornenbank im Quästionenprozeß; s. C. Ferrini in der Enciclopedia del diritto penale Italiano (von E. Pessina) I (1905), 374, 5.

[19] Vgl. Jul. l. 2 dig. 26: (*noxae*) . . *quae publicam exercitionem et coercitionem capitalem habent*. Nicht ‚von Staatswegen' geleitet (nur beaufsichtigt) ist das Privatgericht. Abzulehnen ist Coroïs (a. a. O. 179) Deutung des '*publice*' auf die Öffentlichkeit der Verhandlung. Diese ist für die ältere Zeit selbstverständlich; vom 5. Jh. ab ist sie durch das *secretarium* völlig verdrängt. Vgl. auch Bas. 60, 18, 10.

[20] Für Ferrini Enciclopedia I, 374 sind die '*iudicia*' des fr. 10 pr. cit. nur öffentliche (*publica*). Worauf beruht diese Annahme? Ist der Pandektentext lückenhaft? Wahrscheinlich denkt Ferrini an einen Eingriff der Kompilatoren; denn a. a. O. p. 375 will er im zweiten Satze desselben fr. 10 pr. das Wort *privatimve* als interpoliert tilgen (dafür auch P. Krüger CIC. I [13]). — Coroï a. a. O. p. 178 mit A. 2 hält an der Echtheit des ersten Satzes von fr. 10 pr. fest und gibt daher eine Auslegung (p. 179. 253), die ebenso für die klassische wie für die Zeit Justinians Geltung beansprucht. Die entgegengesetzte Methode suche ich oben im Texte zu begründen.

'*publica*' bezeichnet waren. Der einschränkende Beisatz müßte hiernach von den Kompilatoren getilgt sein. Und diese Streichung ist denn auch glaubhaft zu erklären, weil Justinian, wie er die klassischen Erweiterungen der strafbaren *vis* annimmt, so die Neigung seiner Vorgänger teilt, gegen verbotene Gewalt mit gesteigerter Strenge vorzugehen,[21] und weil zudem die Textänderung nur darauf ausgeht, nach dem Untergang der *privata iudicia*[22] allen staatlichen Gerichten unterschiedslos denselben Strafschutz zuzuwenden.

Übrigens empfiehlt sich meine Auffassung noch aus anderen guten Gründen. Vor allem ist die Gleichsetzung der privaten Gerichte — unter Augustus — mit den öffentlichen und der Schutz der ersteren mittels der schärferen Strafe, die nur die schweren Fälle des Gewaltverbrechens treffen soll, in hohem Grad unwahrscheinlich.[23] Anderseits hätte wieder die Lex Julia Gewalttaten bloß vom fertigen[24] *iudicium privatum* abgewehrt, mithin — unverständiger Weise — dem Verfahren in Jure bis zur Streitbefestigung den Strafschutz versagt. Endlich ist ein rechter Zusammenhang zwischen den drei Tatbeständen, die der Eingangssatz des fr. 10 cit. ver-

[21] Zu diesem Ergebnis führen die wertvollen Untersuchungen von C. G. Wächter im Neuen Archiv des Kriminalrechts 13 (1833), 37—47. 195—208, über die Rein Criminalrecht 749 in der Anm. berichtet, und die von seiten Mommsens (Strafrecht 653 ff. 658 f.) genauere Beachtung verdient hätten. Dazu noch Ubbelohde-Glück Pand. Ser. d. B. 43. 44 V, 26 f. — Die Konstantinsche Todesstrafe (C. Th 9, 10, 1 u. 2) hat allerdings Justinian (C. 9, 12, 6) nicht ohne erhebliche Einschränkung übernommen.

[22] Vgl. den Anzeiger der Wiener Akademie d. Wissensch. Phil.-hist. Kl. 1917 nr. IV S. 18.

[23] Man vergleiche Paul. l. 55 ad ed. 682 D. 48. 7, 4 pr., wonach die Verhinderung der *in ius vocatio* durch *coetum et concursum facere* nur eine *vis privata* begründet (dazu noch Paul l. 7 ad ed. 160 D. 48, 6, 9, wenn man Coroïs Auslegung a. a. O. 201 ff. billigt), und erwäge ferner: wer *cum telo in publico fuerit* (Paul. sent. 5, 26, 3) macht sich wieder bloß der *vis privata* schuldig. Um die härtere Strafe der *vis publica* auszulösen, wird einer vorausgesetzt, *qui cum telo dolo malo . . . fuerit . . ubi iudicium publice exercebitur* (s. oben S. 36 zur A. 19).

[24] Vor der Kontestatio ist das *iudicium* noch nicht vorhanden, nicht *coeptum*, nicht *factum*; s. Wlassak Litiskontestation 56; Prozeßgesetze 2. 39 f. und unten Beilage I.

einigt, nur gegeben, wenn es statthaft ist, alle drei[25] Fälle auf öffentliche Strafprozesse und ausschließlich auf solche zu beziehen.

Für die Zeit, der die genannten Gesetze angehören, sind auch aus der Literatur leicht Äußerungen in beträchtlicher Zahl nachzuweisen, die das *iudicium exercere* unzweideutig als eine den Prätoren und anderen Quäsitoren zukommende Verrichtung hinstellen. Es muß genügen, hier einige Beispiele anzuführen:[26]

Cic. in Verr. 1. 60, 155: *etiam iudicium in praetura publicum exercuit . . . Petita multa est apud istum praetorem a Q. Opimio . . .*

Cic. pro Arch. 2, 3: *hoc . . . praetore exercente iudicium . .*; 12, 32: *ab eo qui iudicium exercet . . .*

Cic. de fin. 2, 16, 54: *qui, cum praetor quaestionem*[27] *inter sicarios exercuisset . . .*

Varro l. l. 5, 81: *qui quaestionum iudicia exercent quaes⟨i⟩tores*[28] *dicti.*

Liv. 39, 18, 2: . . *solitudo . . . coegit consules circa fora proficisci ibique quaerere et iudicia exercere.*

Ascon. in Cornel. p. 62 (Or.): *Iudicium id exercuit Q. Gallius praetor.*

---

[25] In den Pandekten lautet der den dritten Fall betreffende Text so: *Qui dolo malo fecerit, quo minus . . . . (vel) is qui potestatem imperiumve habebit, quam ei ius erit, decernat imperet faciat.* Daß vor oder nach '*quam ei ius erit*' mindestens éin Wort ausgefallen ist, lehrt man seit alters. Die bisher vorgeschlagenen Ergänzungen sind teils unmöglich (so *aliter quam*), teils unbefriedigend (Mommsen: *quam in rem*). M. E. haben die Kompilatoren den ausgeschriebenen Satz, dem sie größere Tragweite geben wollten, durch Streichung verstümmelt. Elliptisch wird freilich schon die Ausdrucksweise des alten Gesetzes gewesen sein. Vermuten möchte ich etwa folgenden Urtext: . . . *quam ei ius erit coërcitionem decernat* . . . Hiernach würden die beiden ersteren Satzstücke auf den ordentlichen Strafprozeß gehen (Einwirkung auf den leitenden Beamten und Einwirkung auf die Geschworenen), das dritte aber auf den außerordentlichen.

[26] Eine Stellensammlung bei Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 303, 17. Aus Cicero füge ich hier noch bei ad Q. fratrem 2, 16, 3: *Scauri iudicium statim exercebitur.*

[27] Dazu Mommsen Strafrecht 203, 1.

[28] So Mommsen Staatsrecht ^{3} 2 ^{1}, 223, 4 statt des überlieferten '*quaestores*'.

Seneca ep. 97. 7: . . . *in ea ipsa quaestione, quae extra ordinem senatusconsulto exercebatur* . . .

Suet. div. Iul. 11: . . . *in exercenda de sicariis quaestione* . . .[29]

So viele übereinstimmende Zeugnisse rechtfertigen es zur Genüge, wenn wir das *iudicium exercere* unter die technischen Ausdrücke der römischen Rechtssprache einreihen. Überall, wie in Gesetzen so in der Literatur, zeigen die in Frage stehenden Worte eine rein beamtliche Tätigkeit an, u. z. Handlungen, die Bezug haben auf einen öffentlich-rechtlichen Prozeß: die ihn zuerst vorbereiten, dann den Verlauf regeln und zuletzt wohl auch die Ausführung des Urteils erzwingen.

Von den angerufenen Zeugnissen beziehen sich weitaus die meisten auf eine der seit 605 d. St. eingerichteten Quästionen, deren auszeichnendes Merkmal — im Gegensatz zum Privatprozeß — die magistratische Leitung des Geschwornengerichtes war. So sehr nun dieser ‚Vorsitz' für das Hauptstück[30] der prätorischen *exercitio iudicii* gelten kann, so erweist doch schon der erhaltene Text der L. Acilia rep., welche anderen Geschäfte der Beamte sonst noch als Leiter des Gesamtverfahrens zu besorgen hatte.[31] Dementsprechend wird auch unsere Redensart zuweilen gebraucht, wo die Geschwornenbank und daher der Vorsitz fehlt; so zweifellos bei Livius[32]

[29] Aus den klassischen Juristenschriften gehört sicher in die obige Reihe Pap. l. 1 quaest. 64 D. 1, 21, 1 pr. (*magistratus, qui cum publici iudicii habeant exercitionem*) und wohl auch Ulp. l. 4 de adult. 1972 D. 48, 5, 30, 7; dagegen entzieht sich das *exercere* bei Pap. l. 36 quaest. 375 D. 48, 13, 16 und Paul l. sing. de iud. p. 1264 D. 48, 1, 8 genauerer Deutung. Bei Ulp. l. 3 de omnib. trib. 2268 D. 1, 21, 2 pr. ist das *consilium*, das der Mandatar *non potest exercere*, nicht ein richtendes, sondern, wie schon Brissonius de V. S. s. v. *consilium* erkannt hat, das Kolleg der Aelischen Ratmänner. Statt *exercere* steht hier auch *consilium praebere* (= *cogere* und *praeesse*); vgl. Sav. Z. R. A. 28, 50, 3 u. S. 48, 2. Ebenso wie Brissonius urteilt Pernice Sav. Z. R. A. 14, 156 f. (nach Schulting); anders Mommsen Strafrecht 248, 7.

[30] In einer Rede — vermutlich des L. Licinius Crassus (Kons. 659) beim A. ad Her. 4, 35, 47 ist zuerst das *officium* des *accusator*, des *defensor*, des *testis* festgestellt und dann weiter gesagt: *quaesitoris est unum quemque horum in officio suo continere*.

[31] Eine Übersicht auf Grund des Acilischen Gesetzes gibt Hitzig a. a. O. 10.

[32] Zum J. 440 führt Liv. 9, 26, 6 auch einen *dictator quaestionibus exercendis* an; vgl. dazu Mommsen St. R.³ 2¹, 157, 2.

l. c., der zum J. 568 d. St. von den rein amtlichen[33] Untersuchungsgerichten handelt, die von den Konsuln jenseits der Stadtgrenze gehegt wurden, um die geflüchteten Teilnehmer der bakchischen Vereinigungen mit dem Tode zu strafen.

Dürften wir der jüngsten Lehre Th. Mommsens folgen, die erst in seinem großen Alterswerk auftaucht, so wäre die obrigkeitliche *exercitio* noch in zwei anderen Zeugnissen nicht vom Vorsitz im Schwurgericht zu verstehen; statt dessen hätten wir ihren Inhalt so zu bestimmen, wie er nur im Privatprozeß vorkommen kann. Vor allem soll das in den Verrinen 1, 60, 155—157 erwähnte Gerichtsverfahren gegen Q. Opimius — von Cic. selbst *iudicium publicum* benannt — eine ‚Zivilklage', ein bloß ‚geschärfter Privatprozeß' gewesen sein, verschieden von dem später aus diesem Zwitter entwickelten Quästionenverfahren.[34] Desgleichen soll die '*quaestio*', die im Kapitel 102 der Lex Ursonensis durch Bestimmung der Gerichtszeit und Befristung der Reden geregelt ist, nicht der unter diesem Namen bekannte Sullanische Strafprozeß, sondern ein Verfahren vor Rekuperatoren sein, wofür das Gesetz eine genauere Ordnung im c. 95 gegeben habe.[35]

Hätten wir diese letztere Deutung anzunehmen, so wäre damit völlig erwiesen, daß ein Gesetz, ungefähr aus dem Zeitalter des Fragments von Este, für die magistratische Beischaffung des Spruchgerichts, besonders also für die Erlassung des Judikationsbefehls, den Ausdruck *iudicium exercere* selbst

[33] Cic. de leg. 2, 15, 37 — der Ereignisse des J. 568 gedenkend — spricht von *consulum . . . quaestio animadversioque.* — Wenn oben der außerstädtische Prozeß gegen die Bakchen mit Mommsen Strafrecht 142 ff. als ‚rein magistratisch' bezeichnet ist, so will damit keineswegs gesagt sein, daß die Ausübung der konsularischen Strafgewalt nicht durch freie Mandierung übertragen werden konnte.

[34] S. Mommsen Strafrecht (1899) 180. 182 und A. 1. S. 186 f. 202, ferner Sav. Z. R. A. 24 (1903), 6 ff. (= Jur. Schriften, 3, 379 ff.). Dagegen heißt es im Staatsrecht ³ 1 (1887) 182 u. A. 2 unter Berufung auf den Prozeß des Opimius: ‚der Prätor war angewiesen . . . der Verhandlung selbst vorzusitzen; ebenso Bruns (1864) Kl. Schriften 1, 325. 326.

[35] So Mommsen Strafrecht (1899) 179, 3. S. 226. 227. 424, 3. S. 428, 2 und dazu S. 202. 209; anders aber Mommsen in der Ephem. epigr. 2 (1874), 144 (= Jur. Schriften 1, 234 f.) und Bruns (1876) Kl. Schriften 2, 292. 294. Hitzig a. a. O. 45 tritt für die jüngere Lehre ein; Mommsens Meinungswechsel scheint er nicht bemerkt zu haben.

da gebraucht, wo der Beamte nicht Vorsitzender der Hauptverhandlung war.

Herzuleiten ist dieser Schluß aus der Auffassung des Kap. 95 der Lex Ursonensis (CIL I ^{2} n. 594), die Th. Mommsen immer vertreten hat. Seiner Meinung nach wäre der Duovir, an den sich das Gesetz wendet, ebenso wie der Beamte im gemeinen Privatprozeß, darauf beschränkt gewesen, das urteilende Rekuperatorenkolleg zu bestellen und den Richtern dann — mit beigefügter Zeitbestimmung — die Judikation aufzutragen.[36] In der Tat ist auch das *iussum iudicandi* sofort in den ersten Zeilen des Kapitels zwei-, wenn man will, gar dreimal erwähnt. So sehr man nun, vom Privatprozeß ausgehend, geneigt sein wird, mit dem genannten *iussum* die unmittelbare Prozeßleitung des Beamten e n d i g e n zu lassen, so sind doch gegen Mommsens Ansicht mehrere Zweifelsgründe[37] kaum zu unterdrücken, die sich wieder auf Kap. 95 stützen.[38]

[33] Mommsen huldigt auf dem Gebiete des Prozeßrechts durchaus Kellerschen Anschauungen. Da für ihn das Bußverfahren nur ein ‚privilegierter‘ Privatprozeß ist, nimmt er auch für die Rekuperatoren des c. 95 eine ‚Instruktion durch Formel‘ an (Staatsrecht ^{3} 1, 182 z. A. 1; Abriß 242. 244. 245), verwechselt also in der herkömmlichen Weise Formel und Judikationsbefehl.

[37] Auf die Phrase: *eiusque pecuniae . . . recuperatorio iudicio aput duovirum praefectumve actio petitio persecutioque ex h. l. ius potestasque esto*, die auf der dritten Tafel des Stadtrechts von Genetiva wiederholt vorkommt, würde ich mich selbst dann nicht berufen, wenn sie nicht als späterer Zusatz (so Mommsen, Dessau, Gradenwitz) gelten müßte.

[38] Nicht zu erweisen ist die volle magistratische Prozeßleitung aus dem Satze 2, 19—28. Wichtig aber ist m. E. dieser Text für die Entscheidung des zwischen Mommsen (Ephem. ep. 2, 141 f. = Jur. Schriften 1, 231 f.; Staatsrecht ^{3} 1, 183 z. A. 3; Strafrecht 184, 1 a. E.) — dem sich Kniep Societas publ. 1, 449 f. anschließt — und Bruns Kl. Schriften 2, 295 schwebenden Streits: ob der Duovir im Multprozeß ‚bei sich selber klagen‘ mußte oder bei seinem Amtsgenossen? Das Erstere behaupten Mommsen und Kniep, jeder mit einer anderen, keiner mit durchschlagender Begründung. Für das Letztere spricht zunächst die Unterscheidung des *duovir praef(ectus)ve ubi e(a) r(es) a(getur)* (1, 33 u. 2, 30) von dem *duovir praef(ectus)ve qui ea[m] re[m] colon(is) petet* (2, 19. 20); dann besonders die Erwägung, daß die Fassung des oben angeführten Satzes (2, 19—28) unglaublich töricht wäre, wenn Mommsen recht behalten müßte. Kein ernstlicher Gegengrund ergibt sich aus der ‚Schwierigkeit‘ des Gerichts über den g l e i c h stehenden Beamten, da das Hindernis nicht unüberwindlich ist; s. Sav. Z. R. A. 28, 53, 2.

Wenn nämlich das Gesetz in 2, 9f. verordnet: der Duovir habe außer den von vornherein geladenen Zwangszeugen nachträglich noch solche Personen zur Stelle zu schaffen, *qui in testimonio dicendo* (also erst in der Hauptverhandlung) *nominati erunt*; und wenn es ferner (2, 12f.) verlangt: der Duovir solle für die eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen Sorge tragen (*iuratus dicat facito*), so setzen diese Vorschriften dem Anschein nach die Gegenwart des Beamten bei der Vernehmung der Zeugen voraus.[39] Wäre es anders gewesen, so hätte auch c. 95 schwerlich den aus der Mitte der Rekuperatoren zu bestimmenden Vormann mit Stillschweigen übergehen können. Denn völlig ohne Leitung werden wir uns gewiß die zum Urteil führende Verhandlung nicht vorstellen dürfen.

Bleibt es hiernach sehr zweifelhaft, ob die Rekuperatoren von Genetiva in Multsachen ohne beamtlichen Vorsitz Gericht hielten, so ist es vollends unzulässig, mit Mommsen[40] auch das Kapitel 102 des Gesetzes auf ein Verfahren nach dem Muster des Privatprozesses zu beziehen; und recht gewagt ist es, darin dasselbe ‚Rekuperatorenverfahren' zu erkennen, von dem c. 95 handelt.

Wenn der Duovir, *qui iudicium exercebit,* im c. 102 die Weisung erhält, den *accusatores* für die Anklage, dem *reus* für die Verteidigung eine bestimmte, in Stunden ausgedrückte Frist zu gewähren (*dicendi potestatem facito*), so muß hier der Beamte zweifellos als Leiter der Hauptverhandlung gedacht werden. Gegen Mommsens zweite Behauptung aber fällt der Umstand ins Gewicht, daß das Gesetz für die Parteien, die vor dem Duovir auftreten, Benennungen hat, welche dem c. 95 fremd sind; und daß ferner c. 102 eine Mehrheit von Anklägern als Regelerscheinung voraussetzt, während die Mult

[39] Ohne ihre Meinung zu begründen sprechen auch Huschke Multa 552, 8, S. 553 und Kniep a. a. O. 1, 454 dem Beamten den Vorsitz im Rekuperatorengerichte des c. 95 zu. Entgegengesetzt Wenger bei Pauly-Wissowa R. E. II. Reihe 1, 426 wegen der *reciperatores dati iussive iudicare* des Legaltextes.

[40] S. oben S. 40 A. 35. Im Strafrecht 227 A. 1 dehnt der Verfasser diese seine Behauptung auch auf c. 105. 123. 124 des Stadtrechts von Genetiva aus. Die Worte, welche Mommsen in A. 1 zwischen Klammern anführt, stammen aus c. 102 des Gesetzes.

vor den Rekuperatoren nur von einer Person (*duovir praefectusve* — *privatus qui petet*) eingeklagt wird.

Somit haben wir guten Grund, c. 95 und c. 102 auseinander zu halten: vom Multverfahren also den gemeinen Quästionenprozeß zu unterscheiden, der in Urso zum Beispiel im Fall behaupteter Unwürdigkeit eines Decurio Anwendung fand (c. 105. 123. 124) und der — wie c. 123 zeigt — von *iudices*, nicht von Rekuperatoren, entschieden wurde.[41]

Nicht ganz leicht ist es, über den oben schon erwähnten Rechtshandel des Q. Opimius ins klare zu kommen; denn ein paar abgerissene Bemerkungen im 1. Buch der Verrinen sind hier unsere einzige Quelle. Nach Cicero war es ein Multprozeß, eingeleitet vor dem Stadtprätor C. Verres, der — wie der Redner sagt — in dieser Sache *iudicium . . . publicum exercuit*. Wer aber waren die Spruchrichter, und hat ihnen Verres bloß die Judikation anbefohlen, oder hat er ihrem Gerichte auch vorgestanden bis zum Endurteil? Auf das letztere führen — nahezu zwingend — Ciceros Tadel über die eilige Abführung des Prozesses *apud ipsum* (1, 60, 156) und ebenso in 1, 60, 157 die Worte, welche dem Prätor ein *iudicio praeesse*[42] zuschreiben.

Mommsen freilich beachtet weder dieses *praeesse* noch scheut er sich, das Ciceronische *iudicium publicum* in einen bloß ‚geschärften Privatprozeß' zu verwandeln.[43] Wollten wir ihm folgen, so wäre die Gleichung von *iudicium exercere* und *iudicare iubere* völlig erwiesen. Doch kann selbst Mommsens Name eine so gewaltsame Behandlung der Cicerostelle nicht wohl decken. Daher unterlassen wir es besser, die behauptete Privatrechtsform des Opimiusprozesses für unseren Zweck zu verwerten, und verzichten auch auf den Beweis, der sich mit Mommsens Hilfe aus der Verbindung von c. 102 und c. 95 des Koloniegesetzes ergäbe.

[41] Das im Text Gesagte dürfte im Ergebnis nicht verschieden sein von Mommsens älterer Ansicht und stimmt jedenfalls überein mit den erläuternden Bemerkungen von Bruns; s. S. 40 A. 35.

[42] Vgl. oben S. 39 A. 29 a. E.; dazu z. B. Cic. pro Cluent. 29, 79 u. 33, 89: *C. Iunius, qui illi (ei) quaestioni praefuerat.*

[43] Die in den Jur. Schriften 3, 379 f. beigefügte Begründung ist verfehlt. Der von Mommsen gegen Bruns erhobene Vorwurf (einer ‚vorgefaßten Meinung') trifft gerade ihn selbst in vollem Maße.

Allein auch ohne diese Stütze ist aus der Betrachtung der auf S. 35 f., 38 f. gesammelten Stellen noch so viel zu entnehmen, daß es ausreicht für die Auslegung des Atestiner Fragmentes. Durch eine Reihe von Zeugnissen, worunter mehrere aus der Zeit des Gesetzes von Este sind, ist die häufige Verwendung von '*iudicium exercere*' in der Rechtssprache festgestellt. Angezeigt ist dadurch allemal die magistratische Leitung eines Gerichtsverfahrens, u. z. eines *iudicium publicum*. In den weitaus meisten Fällen befaßt der dem Beamten anvertraute ‚Prozeßbetrieb' auch den Vorsitz in der Hauptverhandlung bis zum Ausspruch des Urteils. Indessen, wie Livius zeigt, ist diese Aufgabe weder notwendig in der *iudicii exercitio* enthalten, noch bleibt die letztere jemals auf die Leitung des urteilenden Gerichtes beschränkt. So ist gewiß zum amtlichen ‚Prozeßbetrieb' auch die Einleitung des Vorverfahrens zu zählen und vermutlich als Schlußstück die Vollstreckung des Urteils; ferner sicher die Bildung der Richterbank unter Mitwirkung der Parteien in Kriminal- wie in Multsachen, endlich die Aufforderung an *iudices* und *recuperatores*, den Richterdienst zu vollführen.[44]

Der zuletzt erwähnte Bescheid konnte begreiflich nirgends fehlen, weder im *iudicium publicum* noch im *privatum*, wofern nicht das Verfahren rein magistratisch war. Daß er auch im öffentlich-rechtlichen Prozesse vorkam, das bestätigen überdies von den inschriftlich überlieferten Gesetzen das lateinische der Bantinischen Tafel Z. 9 f. (*p[raetor] recuperatores . . . dato iubetoque eum . . . condumnari populo facitoque ioudicetur*[45]), das Acilische — wenn die übliche Ergänzung von Z. 47 zutrifft — (*praetor . . . iudicare [iubeto*[46]]), und das Stadtrecht von Genetiva im c. 95 (oben S. 41 f.).

[44] S. oben S. 39 A. 31.

[45] S. oben S. 32 A. 4. Eine genauere Erläuterung des angeführten Gesetzestextes folgt weiter unten.

[46] So füllt Mommsen im CIL. I² n. 583 die Lücke aus; erheblich abweichend von Rudorff Abh. d. Berliner Akad. d. W. 1861 S. 477. Doch ersetzt letzterer das *iudicare iubere* in Z. 47. 48 durch die im wesentlichen gleichbedeutenden Worte '*in consilium ire iubere*'. Noch etwas unsicherer ist die allgemein angenommene Ergänzung in dem Abschnitt '*de leitibus aestumandeis*' (dazu Sav. Z. R. A. 25, 179 ff.) Z. 58: *praetor . . . iudices . . . aestumare iubeto*. Durchaus ergänzt ist der Judikationsbefehl in Z. 72 (79) des Repetundengesetzes und in der L. agraria Z. 38 CIL I² n. 585.

Was durch die vorstehenden Bemerkungen ausreichend er-esen ist: der Gebrauch von '*iudicium exercere*', um im Ge-htsverfahren des öffentlichen Rechts den vom Beamten aus-henden ‚Prozeßbetrieb' zu bezeichnen, das kann jetzt un-denklich benutzt werden zur Ermittlung des Sinnes der frag-hen Worte, wo sich ihrer ein Gesetz der ausgehenden Re-blik mit Beziehung auf den Privatprozeß bedient.

Ein solcher Text ist uns überliefert auf der Bronze von teste. In den Zeilen 8. 9 des Fragments, die hier in Er-rterung stehen, geht dem *iudicium fieri exerceri* das *iudicia*[47] *ari* vorauf, obwohl die amtliche *exercitio* zweifellos auch die Bewilligung des Privatrichters und der Formel in sich schließt. Doch versteht man es ohne weiteres, daß der Gesetzverfasser den wichtigsten und eigens benannten Amtsakt, ohne den die Streitbefestigung nicht möglich war, noch besonders hervor-heben wollte. Somit bleibt als Inhalt des *iudicium exercere* vor allem der Judikationsbefehl übrig und damit zusammen-hängend die Beaufsichtigung des Prozesses, die in außerordent-lichen Fällen den Magistrat zu neuen Dekreten veranlassen konnte.

Fragen dürfte man endlich, weshalb in der Aufzählung, die das Gesetz gibt, an erster und an letzter Stelle beamtliche Handlungen erscheinen, während der Anteil der Parteien am Aufbau des Prozesses dazwischengeschoben ist? Die Antwort kann kurz und wird wohl einleuchtend sein: das Gesetz ordnet die Begebenheiten nach der Zeitfolge. Die amtliche Zulassung des Richters wie der Formel ist bedingend für die Streit-bezeugung. Erst diese entscheidet über das Zustandekommen des Prozesses, und jetzt erst ist das dem Magistrat zustehende Inpflichtnehmen des Richters zur Dienstleistung am Platze. Aus dem Judikationsbefehl endlich ergibt sich die Aufsicht des Beamten über den zweiten Abschnitt des Verfahrens.

---

[47] Die Mehrzahl steht hier deshalb, weil unmittelbar vorher von vielen Rechtssachen die Rede ist (*de ieis rebus quibus* . . .), deren prozessualische Gestaltung im Gesetz an anderer Stelle geregelt war.

V.

Der Judikationsbefehl im Stadtrecht von Genetiva und bei Cicero. — C. 95 des cäsarischen Koloniegesetzes bezieht sich auf ein Gerichtsverfahren ohne Streitbefestigung, nicht auf ein *iudicium privatum*. — Keller-Mommsens Verwischung der Unterschiede zwischen privaten und öffentlichen Prozessen. — Die Rekuperatoren im c. 95 des Koloniegesetzes sind nicht Privatrichter. — '*reciperatores dati iussive iudicare*'. — Beweise für das öffentlich-rechtliche Gepräge des Prozesses nach c. 95 cit. — Cicero in Verr. 2, 12, 30 f. — Cicero de leg. 3, 3, 8.

Um zu ermitteln, ob und wie die Gesetztafel von Ateste des Amtsbescheides gedenkt, der den Parteien im Formelprozeß das Spruchgericht beischaffen soll, war es eine Zeitlang nötig, vom Hauptweg abzubiegen. Im Folgenden ist nun die Erläuterung der Quellentexte wieder aufzunehmen, die den gebrauchten Worten nach vom *iussum iudicandi* handeln, und auch fortzufahren in der Kritik der von H. Busz vertretenen Auffassungen. Dabei kann die von dem genannten Schriftsteller angelegte Liste weiter benutzt werden; doch ist sie mehrfach zu ergänzen, und anderseits wird sich nicht jedes aufgenommene Stück als richtig gewählt erweisen.

Schon durch früher (S. 41—43) Gesagtes hinlänglich vorbereitet ist die Würdigung von c. 95 des Stadtrechts von Genetiva. Wie der Augenschein lehrt, erwähnt das Gesetz hier wiederholt den Judikationsbefehl. Und dieser ist seinem Wesen nach gewiß nicht verschieden von dem *iudicari iubere*, das in der Rubria und anderweit in Verbindung mit Privatprozessen vorkommt.

Eine andere Frage aber ist es, ob das Gesetz, von dem wir sprechen, irgendwo in den erhaltenen Stücken Vorschriften aufweist, die auf ein Verfahren mit Privatrichtern zu beziehen wären. H. Busz kann diese Frage nur bejahen: denn er will ja c. 95 als Beleg benutzen für die Behauptung, daß der Judikationsbefehl in der Formel ausgedrückt war. Die *concepta verba* aber und jene Richter gehören bekanntermaßen zusammen; wie denn auch beides: das Prozeßprogramm und die Unterwerfung unter den Spruch des Richters, den die

Formel nennt, bindende Kraft durch die nämliche Streitbefestigung erlangt.

Von diesen Dingen aber, die das Wesen des *iudicium privatum* ausmachen: von der Formel, von den Privatrichtern, von der Kontestatio wird der unbefangene Leser bei aller Aufmerksamkeit in und zwischen den Zeilen des c. 95 nicht das geringste entdecken. Selbst Mommsen, der noch 1887 im ‚Staatsrecht'[1] für die Rekuperatoren eine ‚Instruktion durch Formel' annimmt, zählt 1899 im Strafrecht[2] (zweifelnd) zu den ‚Privilegien' des sogenannten ‚geschärften Privatprozesses', wie ihn c. 95 regelt, ‚die Niedersetzung des Gerichts auf den bloßen Antrag des Klägers[3] unter Absehen von der Litiskontestation'.

Dieses überraschende Urteil über den Multprozeß konnte Mommsen leicht bei genauerer Erwägung von der willkürlichen Umdeutung des römischen *iudicium publicum* abbringen, wenn nicht die dicke Mauer Kellerscher Irrlehren den freien Ausblick auch hier versperrt hätte. Für Keller freilich ist ein Privatprozeß ohne *iudex privatus*, d. h. ohne amtlich zugelassenen, von beiden Parteien bestellten Richter, und ohne[4] Litiskontestatio nichts Widersinniges; vielmehr ist das gerade sein 1827 erfundenes Gebilde, welches er dann Jahrzehnte lang mit übel angebrachtem Scharfsinn gegen die Quellen und gegen ein paar selbständig forschende Zeitgenossen zu verteidigen wußte.

[1] S. oben S. 41 A. 36. Leider hat Mommsen mit seiner Auffassung des *iudicium publicum* und der L. Ursonensis c. 95 Schule gemacht. Als Prozeßmittel der ‚Bußklage für die Gemeinde' wird die Formel vorausgesetzt u. A. von Karlowa R. Rechtsgeschichte 2, 896, Eisele Beiträge z. r. Rechtsgeschichte 280 und selbst von Wenger bei Pauly-Wissowa R. E. II. Reihe 1, 426. Hitzig a. a. O. 41—45 vermeidet es zwar, die Formel zu nennen; doch hat die von Mommsen ‚aufgedeckte Figur des *iudicium publicum*' seinen Beifall und ebenso ‚die Grundidee, daß der Quaestionenprozeß aus dem Zivilprozeß hervorgegangen ist'.

[2] S. 184 f., dazu S. 185, 1.

[3] Übrigens ist dieses Recht des Klägers im c. 95 nicht bezeugt. Woher erschließt es Mommsen? Das Gesetz (2, 27) nennt nur die Losung der Rekuperatoren und die (vermutlich beiden Parteien zustehende) *reiectio*.

[4] S. Wlassak Geschichte d. Cognitur 10 A. 11; Sav. Z. R. A. 25, 135. 137, 3; Bd. 33, 98.

Waren aber durch Kellers Einfluß dem Privatprozeß alle überlieferten Merkmale entrissen, die sein Wesen bestimmen, und folglich die Unterschiede zwischen ihm und dem *iudicium publicum* verwischt, so mußte diese Lehre den Bearbeiter des Strafrechts der Versuchung aussetzen, um gewisser Ähnlichkeiten willen[5] den Cornelisch-Julischen Strafprozeß und insbesondere den Rechtsgang in manchen Bußsachen des öffentlichen Rechts für eine Abart des Privatprozesses auszugeben. In der Tat hat auch Mommsen sein Alterswerk auf diesen, m. E. durchaus irrigen Leitsatz gegründet,[6] obwohl ihm — wie die oben mitgeteilten Worte zeigen — der Widerstand der Quellen nicht völlig entgangen ist. Ob er übrigens mit seiner letzten Äußerung zum c. 95 des Stadtrechts dem daselbst geordneten Prozeß im Gefolge der Streitbefestigung auch die früher angenommene Formel entziehen wollte, das wird zweifelfrei kaum zu entscheiden sein. Wie es scheint, hat Mommsen die *concepta verba* nach wie vor ebenso einseitig beurteilt wie F. L. Keller, in ihnen also nichts anderes gesehen als eine amtliche ‚Instruktion' des Spruchgerichts. So aufgefaßt hätte die Formel keinen unlöslichen Zusammenhang mit der Kontestatio gehabt und wäre auch ohne sie im Prozeß des c. 95 denkbar gewesen.

Halten wir uns aber, wie billig, an Gaius (4, 30. 104—109) und an die Klassiker, so zeigt sich ein wesentlich anderes Bild. Von den Aebutisch-Julischen Formeln wird uns berichtet, sie seien (für die Verfolgung legitimer Rechte) an die Stelle der Legisaktionen getreten. Nun waren die letzteren sicherlich nichts weniger als gerade Weisungen an den — oft noch nicht vorhandenen — Urteiler. Vielmehr hatten sie wesentlich die Bestimmung, das Streitverhältnis zwischen den Parteien bindend festzustellen. Um aber diese und andere Rechtsfolgen aus-

[5] Die niemand leugnen kann, die aber von Mommsen weit überschätzt sind. Über der Ähnlichkeit der Formen ist das ganze Werk hindurch der sehr erhebliche Gegensatz des privaten und des öffentlichen Interesses zu kurz gekommen.

[6] Eingehend bekämpft ist Mommsens Anschauung in meiner Schrift: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Wien 1917). Über den Inhalt dieser Arbeit ist berichtet im Anzeiger (Nr. IV vom 7. Febr. 1917) der Wiener K. Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Kl. S. 16–21.

zulösen, um begründend wie ausschließend[7] zu wirken, mußten sie vor dem Magistrat und vor den *testes* förmlich hergesagt werden: die Parteien hatten mit ihnen zu ‚agieren'.

Durchaus diesem Muster nachgebildet ist das Verfahren in Jure mit dem neueren Prozeßmittel. Obgleich die *concepta verba* den Richter nennen und — ohne ihn anzusprechen — als Vorschrift für seine Urteilsfällung stilisiert sind, ist es doch weitaus die wichtigste Aufgabe des Formeltextes, den fertigen Prozeßvertrag zum Ausdruck zu bringen, den vorher, unter amtlicher Aufsicht, Kläger und Verklagter verhandelt hatten. Wie im Verfahren mit Legisaktio erlangt diese Vereinbarung bindende Kraft und sonst Rechtswirkungen nach Art der älteren Kontestatio nur durch ein abschließendes, förmliches *agere* der Parteien oder — wie es hier auch heißt — durch das *iudicium accipere inter litigantes.*[9] Das unerläßliche Instrument aber für diese Aktion, für das klägerische *edere-dictare* wie für das *accipere* des Verklagten, ist nach prätorischem und Aebutischem Recht eine dem allgemeinen Schema entsprechende *formula.*

Für das Gesagte mag statt vieler ein einziger Beleg hier Platz finden, eine Äußerung von Gaius (4, 106. 107), die sehr deutlich redet:

Et si quidem imperio continenti iudicio actum[10] *fuerit, sive in rem sive in personam, sive ea formula, quae in factum concepta est, sive ea, quae in ius habet intentionem . . . . necessaria est exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae. Si vero legitimo iudicio in personam actum*[10] *sit ea formula, quae iuris civilis habet intentionem, postea ipso iure de eadem re agi*[10] *non potest, . . .*

Gaius spricht nur von der ausschließenden — nicht von der erzeugenden — Wirkung der Streitbefestigung, und bemerkt, sie sei etwas verschieden gewesen im prätorischen und

[7] S. Wlassak Ursprung der Einrede 8—10. 37 f.; Sav. Z. R. A. 33, 88 f.

[8] S. Sav. Z. R. A. 33, 99. 107 A. 2.

[9] Bei Gai. 4, 104. 105. 109 begegnen dreimal *iudicia quae inter cives Romanos accipiuntur.* Andere Beweisstellen für den Gebrauch von *iudicium accipere* zur Bezeichnung der ganzen (zweiseitigen) Kontestation in Pauly-Wissowa R. E. 1, 141 unter b. Dazu jetzt (1920) noch Wlassak Abwehr gegen Lotmar 27 (Sitzungsberichte d. Wiener Akad. d. W. Ph.-hist. Kl. Bd. 194 Abh. 4).

[10] S. Wlassak Gesch. d. Cognitur 7—12; Sav. Z. R. A. 33, 101, 2.

im legitimen Privatprozeß. Hervorgehen läßt er die, von uns in falscher Verallgemeinerung ‚Konsumption'[11] genannte Wirkung aus dem *agere* der Parteien. Für dieses förmliche Handeln aber fordert er die Benutzung des neueren Prozeßmittels[12], das in der Juristensprache *formula* heißt. Nun wird bekanntermaßen die Tragweite jener Ausschlußwirkung in erster Linie durch den Text eben dieser *formula* bestimmt. Demnach geht zweifellos von dem förmlichen *agere* der Parteien die Kraft aus, die den *concepta verba* erst rechtliche Geltung verschafft. So wenig es also im prätorischen und im legitimen Judizium der klassischen Epoche eine Kontestatio ohne Benutzung der neueren Formel gab, so wenig kann umgekehrt in den erwähnten Grenzen von einer *formula* die Rede sein, die anders als durch Kontestatio rechtswirksam wurde.

Um aber nichts zu übersehen, soll noch gefragt werden, ob etwa außerhalb jenes Gebiets ein Gerichtsverfahren für Privatsachen in Übung war, bei dem eine ‚Formel' vorkam? Anzuführen wäre hier der Zentumviralprozeß und die außerordentliche Beamtenkognition der klassischen Zeit. Doch sind allgemeiner Annahme zufolge *concepta verba* in keiner dieser Verfahrensarten benutzt worden.[13]

So ergibt sich aus dem vorstehenden zwanglos ein Satz, der ohne willkürlichen Eingriff in die römische Terminologie[14]

---

[11] E. Levy Konkurrenz 1 (1918), 67—76 hat sich weder von der unklaren 'Klage' und dem *actio in personam* wie *in rem* befassenden 'Klagrecht' noch von der allgemeinen Konsumption frei zu denken vermocht. Allein die klassischen Quellen kennen weder ein vom Forderungsrecht (*actio* bei Cels. D. 44, 7, 51) zu unterscheidendes 'Klagrecht' noch eine *consumptio* der *actio in rem*. Letzteres muß auch Levy (1, 71 f.) zugestehen.

[12] Vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 13 ff. 357; dazu Sav. Z. R. A. 25, 125, 2 a. E., wo die Wendungen verzeichnet sind, in denen die Prozeßformel als Kampfmittel erscheint.

[13] Über den Grund, der die *concepta verba* vom Zentumviralprozeß ausschließt, s. Pauly-Wissowa R. E. 3, 1936. Belege für den Nichtgebrauch der Formel im extraordinären Kognitionsprozeß in meinen Prozeßgesetzen 2, 66, 15; dazu Anklage und Streitbefestigung 176 f., 90.

[14] Nach dem oben Dargelegten hätte sich J. Partsch in seiner Inauguralabhandlung (1905) zumeist des Gebrauchs der 'Formel' enthalten müssen. Über und gegen den Mißbrauch der klassischen '*formula*' ist einiges unten in Beilage III gesagt.

kaum zu bestreiten ist, und der trotz der Ableitung aus den klassischen Schriften sicher schon dem Prozeßrecht der Cäsarischen Zeit angehört: die Erkenntnis nämlich, daß die *formula* der Klassiker schlechthin eine Kontestatio[15] zur Voraussetzung hat. Wollte also Mommsen im Einklang bleiben mit der Überlieferung, so durfte er unter den Privilegien seines ‚geschärften Privatprozesses' und insbesondere[16] des im Koloniegesetz geregelten Multverfahrens den Mangel der Streitbefestigung nur dann anführen, wenn er bereit war, auch den Gebrauch der Formel abzuleugnen.

Diese Feststellung drängt sofort zu einem weiteren Schlusse. Mit der Litiskontestatio, die wir im c. 95 vermissen, steht die Richterbestellung in enger Verbindung; im Formelprozeß fällt sie auch zeitlich mit ihr zusammen[17] und ist hier zweifellos nur ein Stück von ihr. Die Personen aber, welche durch das *iudicium accipere* Richtermacht erlangen, kennzeichnet die alte Überlieferung — trotz der unentbehrlichen Mitwirkung des Beamten[18] — als *iudices privati*. Nicht deshalb heißen sie so, weil sie über Privatsachen urteilen, was ja in gleicher Weise bei den Zentumvirn[19] zutrifft; sondern deswegen, weil der für ihre Stellung maßgebende Rechtsakt von den Streitparteien gesetzt wird und diese begreiflich einen Mitbürger nicht zur Obrigkeit machen können.

Fehlt nun dem Multprozeß die Streitbefestigung wie die Formel, so werden auch die im c. 95 zum Spruch berufenen Rekuperatoren anders geartet sein als jene Richter des privaten Rechtsgangs. Und das Koloniegesetz bestätigt auch diese

---

[15] Daß die Formel, auch wo sie nach dem Untergang der Privatrichter in Verwendung blieb, ihre Wirksamkeit wesentlich der Streitbefestigung verdankt, darüber vergleiche man Wlassak Zum röm. Provinzialprozeß 22—36. 78.

[16] An eine Abweichung des Prozeßrechts der Bürgerkolonie Genetiva vom gemeinrömischen Recht denkt Mommsen selbst nicht.

[17] S. oben S. 30 A. 38. Den Wegfall des Pinarischen Rechtes bezeugt — wie ich glaube — schon das erste *dabatur* bei Gai. 4, 15; vgl. Wlassak Gesch. d. Cognitur 39, 8.

[18] Daraus erklären sich Befugnisse des *privatus iudex*, die der Schiedsrichter nicht hat; vgl. Steinwenter in Pauly-Wissowa R. E. IX, 2465.

[19] Über die Unterscheidung der *centumviri* von den *privati iudices* vgl. Pauly-Wissowa R. E. III, 1936, wo die Belege angeführt sind.

Vermutung, indem es von den *reciperatores* bloß sagt, sie seien *dati*, und es sei ihnen zunächst befohlen (*iussi*), an einem festgesetzten Tage zu ‚judizieren'. Kommen sie dieser Weisung nicht nach, so hat der Beamte sie jetzt — mit der Nötigung, bis zur *res iudicata* auszuharren — zu einem neuen Termin zu laden (*adesse iubeto*), der so zu bestimmen ist, daß der Multprozeß jedenfalls innerhalb 20 Tagen, seitdem die *reciperatores dati iussive erunt iudicare*, durch Urteil zu Ende geht.

Mit den eben angeführten Worten konnte das Gesetz den Anfang einer Frist wohl nur bezeichnen, falls das *dare* und das *iudicare iubere* entweder ganz zusammenfielen oder doch in engster Nachbarschaft, fast im selben Zeitpunkt auftraten. Diese unmittelbare Berührung müssen wir schon um deswillen erwarten, weil das Multverfahren der Kontestatio entbehrte, die im Privatprozeß ihren Platz gerade zwischen den genannten Akten hatte.

Um aber volle Klarheit zu erreichen, ist es nötig, noch weiter zu prüfen, ob das *dare iubere* im Stadtrecht von Genetiva genau dasselbe bedeutet wie sonst im privaten Prozesse.

Wenn im letzteren der Beamte den Streitenden einen oder mehrere Richter ‚zuweist' (oben S. 13 A. 8), hängt es immer noch vom *iudicium accipere* ‚unter den Parteien' (Gai. 4, 104. 105. 109) ab, ob das Privatgericht, wie es der Beamte bewilligt, auch zustande kommt. Dagegen ist sicher im Multverfahren von Urso — sosehr die Parteien bei der Richterauslese zur Mitwirkung berechtigt sind — durch das obrigkeitliche *dare* die ‚Ernennung' schon endgültig vollzogen, so daß Ankläger und Angeklagter nun ohne weiteres der Judikation der ernannten unterliegen.

Übrigens wird es kaum verlässig zu entscheiden sein, ob nach c. 95 cit. das *dare* ein abschließendes Dekret war, oder ob es nur zusammenfassend die Haudlungen des Beamten anzeigen will, durch die das Spruchgericht im Einzelfall entsteht. Allem Anschein nach war in unserem Koloniegesetz (III, 2, 27) die Bildung der Richterbank in derselben Weise geordnet, wie es in Rom der für die *quaestiones publicae* geltende Regelsatz verlangt.[20] Der Beamte also hatte aus einer näher nicht be-

[20] S. Mommsen Strafrecht 214—16.

stimmbaren Hauptliste eine Anzahl von Namen auszulesen; und den Parteien war es überlassen, durch Ablehnung[21] einzelner die Richterbank auf die gesetzlich vorgeschriebene Ziffer herabzubringen. *Reciperatores* hießen diese aus der Liste der *iudices*[22] entnommenen, weil sie zum Urteil in einem dem Gesetz nach

---

[21] Die *reiectio* (nur diese) bei der Bildung von Rekuperatorengerichten — in öffentlichen Rechtssachen — ist auch bezeugt durch die L. agraria Z. 37 CIL I² n. 585 (ziemlich sicher ergänzt) und das Venafraner Edikt Z. 67—69 von Augustus (CIL X n. 4842).

[22] Erst das *dare iubere* in einer Multsache macht den in der Grundliste verzeichneten *iudex* (vgl. Sav. Z. R. A. 28, 50, 3) zum *reciperator*. Nur so kann m. E. der Schlußsatz des c. 95 (3, 1 f. über die Rechtsfolge des Ausbleibens des privaten Klägers): *Deque ea re sirempse lex resque esto, quasi si neque iudices relecti neque reciperatores in eam rem dati essent* verstanden werden. Huschkes und Mommsens Textänderungen (statt *relecti* sollen wir *reiecti* oder *delecti* lesen — wieder anders Mommsen Strafrecht 179, 3) sind sicher verfehlt; s. auch Bruns Kl. Schriften 2, 296 f. Am ehesten befriedigt der Vorschlag von Kniep Societas 1, 451 f., an eine Verlesung der Richterliste zu denken. Diese mag dem dabei anwesenden *iudex* eine Erleichterung seiner Pflichten für die nächste Zeit gebracht haben. Darin aber irrt Kniep, daß er für den dreimal wiederkehrenden Ausdruck '*reciperatores dati*' im Anfang und am Schluß des Kapitels verschiedenen Sinn in Anspruch nimmt. Die letzten Worte des c. 95 geben gar keinen Anstoß, sobald sie — wozu uns der Eingangssatz ermächtigt — auf den (privaten) Kläger bezogen werden, der (unentschuldigt) den zweiten Termin versäumt hat. — Das Verhältnis zwischen '*iudices*' und '*recuperatores*', wie es sich für eine römische Bürgerstadt — sei es auch eine außeritalische — aus einem Gesetz der Cäsarischen Zeit ergibt, braucht nicht übereinzustimmen mit den Gerichtsformen unter der Leitung der Provinzialstatthalter des zweiten Kaiserjahrhunderts. Wegen Gai. 1, 20 u. Ulp. reg. 1, 13ᵃ könnte man allerdings geneigt sein, den Provinzen — einigen wenigstens — besondere Grundlisten von '*recuperatores*' zuzuschreiben (vgl. Sav. Z. R. A. 28, 50, 3; anderseits Wlassak Prozeßgesetze 2, 200, 24). Indes erklären sich die Freilassungskonsilien der 20 'Rekuperatoren' auch ohne diese Annahme, wenn es zur Zeit der späteren Klassiker in den Provinzen üblich wurde, generalisierend für alle Volksrichter den Namen '*recuperatores*' zu verwenden. Diese letztere Behauptung ist von Girard Mélanges 1 (1912), 403, 3 begründet, und nach ihm von Wenger bei Pauly-Wissowa R. E. Zweite Reihe I, 421 f. vertreten. — Auf die gesetzlichen und ohne Wahlfreiheit vorgeschriebenen Rekuperatoren habe ich schon 1891 in den Prozeßgesetzen 2, 324 f. besonders hingewiesen. Durch die Überlieferung sichergestellt ist diese Art von Spruchrichtern nur für öffentliche Rechtssachen, demnach nur außerhalb des Formelprozesses.

beschleunigten[23] Prozesse berufen waren. Als *dati* aber bezeichnet der Legaltext die Richter der einzelnen Multsache, weil der Duovir die *sortitio* geleitet und weil er auch die den Parteien verstattete *reiectio* überwacht hatte. Sollte zur Bestätigung des Ergebnisses noch ein förmlicher Bescheid ergangen sein, so hätte sich dieser — als Ernennungsdekret — gewiß an die (anwesenden) Rekuperatoren wenden müssen, nicht wie das *dare* des Formelprozesses an die letztlich zur Richterbestellung berufenen Streitparteien.

Mag die eine oder andere Auffassung zutreffen, jedenfalls ist durch das Gesagte die enge Verbindung aufgeklärt, in der wir das *dare* und das *iubere* im c. 95 cit. antreffen. Beide Akte werden vom selben Beamten gesetzt und beide beziehen sich auch auf die nämlichen Personen. Während der eine die Berechtigung zum Richterdienst schafft, legt der andere die Pflicht auf, von dem gegebenen Recht Gebrauch zu machen. Im Leben wird man vielleicht statt zweier nur éinen Akt angenommen oder doch im einen bloß die Kehrseite des anderen gesehen haben. Das Gesetz von Urso aber geht gewiß von einer ähnlichen Anschauung aus, da es die Gleichzeitigkeit des *dare* und des *iubere* wie selbstverständlich voraussetzt.

Im Multverfahren von Genetiva ist dem Judikationsbefehl an die *reciperatores dati* eine Zeitbestimmug beigegeben, von der oben schon die Rede war. Noch wichtiger für unsere Vergleichung mit dem Formelprozeß ist die Frage, ob auch eine genauere Beschreibung der Strafsache und eine Anweisung hinzugefügt war: wann die Richter verurteilen, wann sie freisprechen sollen? Eine verläßliche Antwort auf diese Frage ist so lang nicht möglich, als noch Zweifel bestehen über die Führung des Vorsitzes in der Hauptverhandlung. Lag, wie man vermuten darf, in Genetiva[24] die Prozeßleitung bis zum Urteil in den Händen des Zweimanns, so kann keinerlei Bedürfnis anerkannt werden, die Rekuperatoren mit einer schriftlichen Belehrung auszustatten. Wo aber solche ‚Instruktionen' unvermeidlich waren, weil der Beamte an der Tätigkeit des Spruchgerichts keinen Teil hatte, sind sie doch etwas wesent-

[23] Darüber zuletzt Wenger a. a. O. I, 415f. 427f. 431.
[24] S. oben S. 41f.

lich anderes als die *concepta verba* des Privatverfahrens. Während die Prozeßformel ein vereinbarter Text ist, der als solcher nur das Streitverhältnis unter den Parteien regelt, ist jene Unterweisung von vornherein als ein Begleitstück des *iubere iudicare*, einzig für die Rekuperatoren bestimmt. Und wie die erstere ihre bindende Kraft ableitet aus dem amtlich zugelassenen Prozeßgeschäft der Parteien, so gründet die letztere, die bloß ein Dienstbefehl ist, ihre Geltung nur auf die Amtsmacht ihres Urhebers.[25]

Was sich also im klassischen Privatprozeß am schärfsten abhebt: die Formel, die Kontestatio und der private Richter, das gerade fehlt dem Rechtsgang, der im c. 95 des spanischen Stadtrechts geordnet ist. Daß dieses Verfahren demnach dem Gebiet des öffentlichen Rechtes zuzuweisen sei, dafür sind wohl ausreichende Gründe schon in der bisherigen Erörterung beigebracht.

Doch erleichtert uns noch der Gesetzestext selbst die Entscheidung, indem er den Kläger bezeichnet als *is qui rem quaeret* (2, 6), ihm also das Recht der ‚Frage' beilegt,[26] und da er ferner (2, 35 f.) dem ohne triftige Entschuldigung im Termin ausbleibenden (privaten) Kläger den Ausschluß androht von der Verfolgung *earum* [*rerum, quarum*] *h(ac) l(ege) quaestio erit*,[27] womit sicher vor allem Rechtshändel gemeint sind, auf

---

[25] So sehr klar auch Koschaker in Götting. gelehrten Anzeigen 1907 S. 810.

[26] Vgl. Mommsen Strafrecht 147, 3 S. 187 f.; dazu S. 184, 3. Wie die letztangeführte Stelle zeigt, zählt auch Mommsen den Prozeß des c. 95 zu den *publica iudicia*. Da aber für ihn der ‚öffentliche' Rechtsgang nur eine, mit ‚Privilegien' ausgestattete Abart des ‚Privatprozesses' ist, so hat das wenig zu bedeuten. Man lese z. B. in Mommsens Staatsrecht[3] 1, 179 ff. den Abschnitt über das Multverfahren (mit fester Geldstrafe). Hier heißt es S. 181: ‚der Beweis der Kontravention tritt durchaus als Zivilprozeß auf', und ‚die Gemeindeforderung (auf die Geldstrafe) fällt geradezu zusammen mit derjenigen aus dem der Gemeinde hinterlassenen Forderungslegat'! Einverstanden erklärt sich u. a. A. Pernice Labeo II[2]. 1 S. 16, 6; III S. 46, Eisele Beiträge (1896) 280. — Die gegen Bruns ‚Popularklagen' gerichtete Abh. aus Mommsens letztem Lebensjahr in der Sav. Z. R. A. 24, 1—12 = Jur. Schriften 3, 375—85 beruht in der Hauptsache auf einer Verkennung des Wesens sowohl des privaten wie des öffentlichen Judiziums der Römer; vgl. übrigens Pauly-Wissowa R. E. I, 318—20.

[27] Diese Bestimmung hängt ohne Zweifel zusammen mit der in der Kaiserzeit geltenden Ordnung über die Nachteile, welche das *desistere* des

die sich c. 95 bezieht. Nicht minder ist es etwas dem *publicum iudicium* Eigentümliches,[28] wenn das Gesetz (2, 4—10) dem Beamten die Pflicht auflegt, auf den Antrag des Klägers eine Zwangsladung der gewünschten Zeugen ins Werk zu setzen, wobei übrigens die Zahl Zwanzig als Höchstgrenze galt.

Weder das Kapitel 95, noch überhaupt eine der heute bekannten Tafeln von Urso handelt irgendwo von einem privaten Prozesse. Demnach ist die Hinweisung auf das Stadtrecht von Genetiva gewiß verfehlt, wenn sie geschieht, um daraus Aufklärung zu gewinnen über die Stellung des Judikationsbefehls zur Prozeßformel. Denn die Gaianischen *concepta verba* haben mit dem öffentlichen Gerichtsverfahren niemals etwas zu schaffen gehabt.

Dem Cäsarischen Stadtrecht stehen von den Belegen, die Bußens Lehrsatz erweisen sollen, zeitlich am nächsten zwei für andere Zwecke oft benutzte Äußerungen von Cicero: die eine aus de leg. 3, 3, 8:

Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto; is iuris civilis custos esto;

die andere aus dem 2. Buch der Verrinen 12, 30 f.,[29] wo der Redner, mit einiger Übertreibung,[30] der Geschwornenbank die gefährliche Macht der Prätoren vor Augen führt, *qui iudi-*

Anklägers in jedem *iudicium publicum* nach sich zieht; s. Mommsen Strafrecht 454. 499 f. 500, 7.

[28] Ausdrücklich bezeugt von Quintilian inst. 5, 7, 9. Ist aber der Zeugniszwang streng auf *iudicia publica* beschränkt geblieben? Prob. 5, 8 legt die Annahme von Ausnahmen nahe; doch nötigt diese Nachricht weiter auch dazu, die Frage zu stellen, ob das prätorische *iudicium dare* immer nur auf *iudicia privata* zu beziehen sei. Unten in Beilage IV ist der Versuch gemacht, diese Fragen in Fluß zu bringen.

[29] Über diese Stelle glaube ich mich hier kurz fassen zu können, weil sie — freilich um eines anderen Zweckes willen — in meinen Prozeßgesetzen 1, 116—121 eingehend erläutert ist. Richtiges über die zwei von Cicero aneinander gereihten Fälle und die damit beabsichtigte Steigerung auch bei Partsch Schriftformel 12 f. Dessen ungeachtet will dieser Gelehrte in II, 12, 30 ‚eine deutliche Spur des (rechtmäßigen) *iudicare iubere*' erkennen.

[30] S. auch Koschaker in Götting. gel. Anzeigen Jg. 1907 S. 811, 3. Ciceros Darlegung ist sehr einseitig, da sie nur des prätorischen *iudicium dare* gedenkt und die ebenso wichtige Streitbefestigung der Parteien ganz verschweigt.

cia dant. Bedrohlich für die Sicherheit des Eigentums sei besonders der interzessionsfreie, auch durch keine Richterliste beschränkte Provinzialprätor, falls er zusammenwirkt mit dem willkürlich gewählten Spruchrichter und dieser ein *iudex nequam et levis, quod praetor iusserit, iudicet*.

Obwohl hier Cicero von einem *iubere* spricht, das aufs Richterurteil einwirken soll, ist es doch gewiß verkehrt, seine Worte von dem Judikationsbefehl der römischen Prozeßordnungen zu verstehen. Wozu wäre denn der *iudex* als *nequam et levis* bezeichnet, wenn ihm der Prätor nichts weiter anbefohlen hätte, als was den regelmäßigen Inhalt des *iudicari iubere* ausmacht? Kommt der Richter solchen Weisungen nach, so handelt er keineswegs ‚nichtswürdig und leichtfertig', sondern streng in Ausführung dessen, was seine Pflicht ihm gebietet. Daher muß Cicero ohne Zweifel anderes im Sinne haben: u. z. den rechtswidrig geübten Einfluß, mit dem ein *praetor improbus* den schwachen oder bestechlichen Richter überwältigt. Nur so konnte es dem Redner auch gelingen, durch das in 12, 31 Folgende die Beängstigung der Strafgeschwornen noch zu steigern.[31] Ein gewissenloser Prätor — so fährt er fort — sei imstande, sein schändliches Ziel selbst durch das Urteil eines untadligen Richters zu erreichen, z. B. des L. Octavius Balbus, eines *homo et iuris et officii peritissimus*. An die Formel ist eben jeder Richter gebunden; auch der beste werde das Recht durch seinen Spruch beugen müssen, wenn ihm der Formeltext Ungerechtes vorschreibt.

Ist das Kapitel aus den Verrinen von mir richtig gewürdigt, so gehört es gar nicht an diesen Ort. Anders dagegen steht es mit dem oben mitgeteilten Texte aus Ciceros Verfassungsentwurf. Dieser weist dem Prätor die Rolle eines *iuris disceptator* zu und bestimmt des näheren dessen Aufgabe mit den Worten: *privata iudicet iudicarive iubeat*. Dieser letztere Ausdruck ist hier ohne Frage in der regelmäßigen Bedeutung gebraucht, die den Legaltexten wie den Juristen geläufig war. Bedenken könnte nur das zweimal gesetzte, dem Prätor[32] ebenso

[31] Auf diese Absicht weisen in II, 12, 31 die Worte hin: *Si vero illud quoque accedet ut* . . .

[32] Unrichtig leitet Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 93, 11 aus Cic. l. c. das Recht des Prätors ab, selbst Urteile zu fällen. Abgeschwächt kehrt

wie dem Spruchrichter zugeschriebene *iudicare* hervorrufen. Doch verschwindet jeder Anstoß, wenn man Ciceros Bemühen beachtet, den Verfassungsnormen durch altertümliche Sprache einen möglichst feierlichen Anstrich zu geben. Als Archaismus aber ist das vom Gerichtsbeamten ausgesagte *iudicare* unschwer zu erweisen.

War in alter Zeit für die Konsuln der Name *iudices* üblich, und wird zuweilen zur Bezeichnung der höheren Beamtengewalt das '*imperium*' noch durch ein beigefügtes '*iudicium*' ergänzt,[33] so mußte einstmals auch das Verbum '*iudicare*'[34] ein passender Ausdruck sein, um die amtliche Rechtspflege anzuzeigen.[35] Daher ist allem Anschein nach die Scheidung von '*ius dicere*' und '*iudicare*' erst in der jüngeren Rechtsprache aufgekommen, und sie ist auch allezeit beschränkt geblieben auf das Gebiet des Privatprozesses. Bei Cicero aber l. c. dürfen wir hiernach das erste *iudicare* sicher einem *ius dicere* gleichsetzen oder nach dem Muster der Lex Rubria die Weisung an den Prätor etwa so fassen: *ius dicito iudicia dato*[36] *iudicarive iubeto.* Übrigens mag man jenes fragliche Wort wie immer deuten, uns kümmert hier nur das daneben genannte und in der Rechtspflege unter Umständen daneben vorkommende *iudicari iubere.* Was also ergibt sich in dieser Hinsicht aus Ciceros Verfassungsnorm? Offenbar ist durch sie die oben behauptete Selbständigkeit des Judikationsbefehls nicht im geringsten gefährdet, sondern im Gegenteil deutlich bestätigt.

---

diese Behauptung wieder bei Madwig Verfassung u. Verwaltung 2 (1882). 236 in der Anm.

[33] Belege in meinen Prozeßgesetzen 2, 53, 3 u. 4, dazu S. 63; ferner in Karlowas Legisactionen 52, 1. Bei Liv. 3, 44, 9 heißt auch der in der Sache der Verginia rechtsprechende Dezemvir '*iudex*'.

[34] Vgl. Wlassak Zum röm. Provinzialprozeß 13 A. 3.

[35] So sagt auch Cic. de leg. 3, 3, 8 über die Konsuln: *Regio imperio duo sunto, iique praeeundo, iudicando, consulendo praetores, iudices, consules appellamino:* . . .; vgl. noch Quintil. 1, 6, 32.

[36] Das *ius dicere* begreift das *iudicium dare* in sich; doch ist das erstere viel umfassender und muß anderseits nicht immer ein *iudicium dare* enthalten. Vgl. darüber meine Prozeßgesetze 2, 55, 10; auch R. Mewaldt Denegare actionem (Greifswald 1912) 97.

VI.

Nebenbestimmungen des Judikationsbefehles. I. Die Befristung. — Der zeitlich begrenzte Befehl im öffentlichen Prozesse. — Gell. 12, 13, 1. — Ulpian l. 1 de off. cons. D. 5, 1, 32. — Richter auf Zeit. — Ulp. l. 3 ad ed. D. 5, 1, 2, 2. — Zum Reskriptsprozeß. Vergleichung mit dem Formelverfahren. — Befristete Judikationsbefehle im legitimum und im imperiale iudicium? — Ulp. l. 51 ad Sab. D. 2, 1, 13. — Paulus l. 3 resp. D. 5, 1, 49, 1 (Scaevola). — Der verstaatlichte Formelprozeß der Provinzen. — Die rechtliche Befristung der imperialen Formelprozesse der Provinzen. — Wegfall dieser Bestimmung und Gründe des Wegfalls. — Die Phokische Inschrift I Gr. IX. 1 n. 61. — Sie handelt von einem, unter öffentlichem Recht stehenden Grenzstreit.

Zu einer eigenen Gruppe möchte ich im Folgenden die Quellenäußerungen zusammenfassen, die den amtlichen Befehl zu judizieren verbunden zeigen mit einer Anordnung über die Zeit, in der der Richter seine Aufgabe zu erledigen hat. Was in dieser Hinsicht für das Multverfahren in Genetiva vorgeschrieben war, das ist oben auf S. 52 schon dargelegt. An diesem Ort soll nun ermittelt werden, ob der zeitlich begrenzte Judikationsbefehl auch in Zivilprozessen vorkam, und ob die Jurisdiktionsbeamten solche Bescheide ebenso an die Privatrichter der legitimen und prätorischen *iudicia* wie an die ernannten Unterrichter zu erlassen pflegten.

Ein völlig klares, eindeutiges Zeugnis wird für unsere Erörterung passend die Grundlage abgeben. Gellius erzählt in 12, 13, 1 aus seinem eigenen Leben:

Cum Romae a consulibus iudex extra ordinem datus pronuntiare 'intra Kalendas' iussus essem, Sulpicium Apollinarem, doctum virum percontatus sum, an his verbis 'intra Kalendas' ipsae quoque Kalendae tenerentur, dixique ei me videlicet datum Kalendasque mihi prodictas, ut intra eum diem pronuntiarem.

Der befragte Gelehrte antwortet u. a. (§ 12):

Itaque secundum verbi ipsius rationem, qui iussus est 'intra Kalendas' pronuntiare, nisi Kalendis pronuntiet,

contra iussum vocis facit; nam si ante id fiat, non 'intra' pronuntiat, sed 'citra'.

Die Konsuln also, die *extra ordinem*[1] Recht sprachen, hatten den A. Gellius für eine einzelne Sache zum Unterrichter ernannt und hatten ihm — sicher gleichzeitig — einen befristeten Judikationsbefehl erteilt. Allem Anschein nach war die beigefügte Zeitbestimmung keineswegs etwas Ungewöhnliches. Denn der Grammatiker Apollinaris verweist seinen Schüler zunächst an die erfahrenen Juristen (§ 2) und empfiehlt ihm weiter (§ 5), jedenfalls das zu tun, *quod in ea re omnium pluriumve consensu observari cognoveri(t).*

Bemerkenswert ist ferner die Art, wie Gellius zuerst die Ernennung und dann als etwas Hinzukommendes den Befehl anführt, *intra Kalendas* zu judizieren. Doch wäre es freilich verkehrt, aus dieser Ausdrucksweise auf die tatsächliche Trennung der fraglichen Bescheide im Gerichtsleben schließen zu wollen. Wen die Konsuln *extra ordinem* als Richter ‚gegeben' haben, der bedurfte nicht erst, wie der *iudex privatus,* der Annahme seitens der Parteien und steht daher durchaus auf gleicher Linie mit den *reciperatores* im c. 95 des Stadtrechts von Genetiva, wo die Gleichzeitigkeit des *dare* und *iudicare iubere* vorausgesetzt ist.[2] Demnach war einerseits den Konsuln nichts hinderlich, wenn sie die zwei für den Unterrichter bestimmten Bescheide vereinigen wollten, und anderseits war dieses Vorgehen durch einleuchtende Zweckmäßigkeit so greifbar nahe gelegt, daß wir es der römischen Praxis selbst ohne besonderes Zeugnis zuschreiben dürften.

Wenn Gellius l. c. sich ausdrücklich als Extraordinarrichter bezeichnet, so ist ein vielgebrauchter[3] Digestentext: 5, 1, 32 schon um seiner Herkunft willen mit kaum geringerer Sicherheit auf die nämliche Prozeßart zu beziehen. Im 1. Buche

---

[1] S. Mommsen Staatsrecht³ 2, 984, 1, Wlassak Krit. Studien 92 f., 75. Zweifel äußert Kübler in Pauly-Wissowa R. E. IV, 1132.

[2] S. oben S. 54.

[3] Vgl. aus neuerer Zeit Keller Litis Cont. 139 ff.; Zivilprozeß⁶ § 45, 519. § 68, 801, Zimmern Zivilprozeß 392, Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 108, 68, Mommsen Staatsrecht³ 1, 632, 2, Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 522, 10ᵃ, Eisele Abhandlungen z. röm. Zivilpr. 59—61, Koschaker Translatio 27, 1 u. 315, 2, Duquesne Translatio 224, 1.

de officio consulis, nach Lenel unter der Rubrik: 'De iudice arbitrove dando', lehrt Ulpian (2048):

Si iudex, cui certa tempora praestita erant, decesserit et alius in locum eius datus fuerit, tanta ex integro tempora in persona eius praestituta intellegemus, quamvis [magistratus] [nominatim] hoc in sequentis datione non expresserit:[4] *[ita tamen ut legitimum tempus non excedat].*

---

[4] Liegt etwa bei Paul. l. 14 ad Sab. 1865 D. 5, 1, 60 derselbe Gedanke zu grunde: daß der dem *iudex subditus* erteilte Judikationsbefehl, wo er Lücken zeigt, zu ergänzen sei aus dem *iussum*, das der verstorbene Richter erhalten hatte? Obwohl die Aufeinanderfolge von fr. 59 und fr. 60 D. 5, 1 diese Auslegung begünstigt, hat sie doch in den Worten der Stelle gar keine Stütze. Ebenso unannehmbar ist aber auch die andere Deutung, derzufolge der Ersatzrichter genau das befolgen *(sequi)* mußte, was der erste Richter beim Urteil hätte berücksichtigen sollen. Denn maßgebend ist gewiß für den *iudex subditus* in erster Linie der Inhalt des ihm erteilten *iussum*. Demnach ist es vielleicht richtiger, '*idem*' nicht als Akkusativ sondern als Nominativ zu fassen und *sequi* so zu verstehen, wie es z. B. bei Liv. 28, 21, 5 oder Ulp. D. 34, 2, 19, 4 gebraucht ist. Somit würde sich folgender Sinn ergeben: genau die Streitsache, welche der erstberufene Richter so, wie sie in der Formel und im Judikationsbefehl festgestellt war, hätte beurteilen sollen, muß unverändert *(idem)* auf den Ersatzrichter übergehen (ihm 'zufallen'). M. a. W. die Translatio durch *mutatio iudicis* hat sich streng auf den Wechsel des Richters zu beschränken, unter Ausschluß von sonstigen Änderungen. Indes ist damit — wie mir scheint — die Verbindung des Richterwechsels mit anderen anerkannten Translationen nicht für unzulässig erklärt. — In der heutigen Wissenschaft streitet man über die wirkende Ursache der *translatio iudicii* und so auch der *mutatio iudicis*. Daß aber gerade die letztere auf einem Parteienakt beruht, nicht auf amtlichem Dekrete, darüber kann doch nach Ulpian in den D. 5, 1, 18 pr. *(mutari . . . iubet praetor)* füglich kein Zweifel sein. Meine Auffassung der (echten) Translatio *iudicii* habe ich schon 1892 (Cognitur 40f. 45) kurz angedeutet. Hier möchte ich das dort Gesagte nur mit ein paar Worten dem Verständnis näherbringen. M. E. ist die Translatio *iudicii* ein an die Bewilligung des Gerichtsbeamten gebundenes Parteiengeschäft eigener Art (s. auch Wirbel Cognitor 154), im Vorgang nicht erheblich verschieden von der Streitbefestigung, hingegen in der Wirkung von dieser stark abweichend. Während die Kontestatio ein Prozeßverhältnis neu begründet, will die Translatio ein schon bestehendes verändern, ohne es aufzuheben. Wenn ich seinerzeit von einer 'Wiederholung' der Streitbefestigung sprach (nicht: von einer neuen L. K. — vgl. Koschaker Transl. 11, 1), die mit veränderter Formel vor sich geht, so möchte ich jetzt die Vermutung beifügen, daß der

Die Schlußbemerkung (von *ita* ab), mangelhaft in der Form, ist sicher unecht und muß m. E. ersatzlos[5] gestrichen werden. Schon die Glosse und A. Faber haben die Kompilatoren als Urheber des beschränkenden Zusatzes erkannt und zur Erklärung richtig auf Justinians Verordnung im C. 3, 1, 13[6] über die zulässige Dauer der Zivilprozesse hingewiesen. Dagegen vermochte sich der Versuch F. L. Kellers (1827), das *legitimum tempus* von der Julischen Verjährungsfrist des gesetzlichen Formelprozesses zu verstehen, in der späteren Literatur nicht zu behaupten, da die Überschrift des fr. 32 offenbar dazu nötigt, den Ulpianschen Text auf formellose Prozesse im Gericht der Konsuln zu beziehen.

Zweifelhafter ist es, ob wir in der Kritik noch weiter gehen und — wie es P. Krüger[7] vorschlägt — auch den mit *quamvis* anhebenden Satz, der das Vorhergehende passend erläutert, verwerfen sollen. So bedenklich das Wort *magistratus* und so überflüssig '*nominatim*' ist, so fehlen doch durchschlagende Gründe für die Anfechtung des übrigen; und jedenfalls

---

zweiten Formel eine Präskriptio voraufging, die auf die Absicht hinwies, bloß zu ‚transferieren'. Im Wesen also übereinstimmend hatten übrigens die einzelnen Anwendungen der Translatio *iudicii* — das ist Koschaker einzuräumen — manche Verschiedenheiten aufzuweisen. — Endlich die von J. Duquesne 1910 in der 'Translatio iudicii' vertretene Lehre ist gewiß scharfsinnig entworfen und wirkt bestechend. Doch erscheint sie mir allzu künstlich und muß sich den Anhalt in den Quellen erst durch Analogieschlüsse schaffen.

[5] Lenel Pal. II, 951, 3, dem Koschaker und Duquesne folgen, will nur das *legitimum tempus* beseitigen und vermutet als Urtext *imperii annum*, wohl im Hinblick auf Gai. 4, 105. Allein die für fr. 32 in Betracht kommende Streitgerichtsbarkeit der Konsuln stand ihnen nicht zu eigenem Rechte zu, sondern war eine vom Kaiser delegierte; s. Mommsen St. R.[3] 1, 102ff. u. 2, 984 mit A. 1, Jörs Untersuchungen 4ff. 28. Überdies ist die Annuität des Konsulats in der Kaiserzeit tatsächlich beseitigt; s. Mommsen a. a. O. 2, 83—87.

[6] Für den Fall, den das fr. 32 cit. behandelt, ist übrigens das Justinianische *legitimum tempus* im § 8[a] der c. 13 näher bestimmt, nicht im § 1, auf den man sich meist beruft. Was Cujaz Comment. in lib. 5 tit. 1 de iud. ad l. 1 et 2 inf. (Opp. VII) zur Begründung der Gegenansicht vorbringt, ist wenig überzeugend.

[7] CIC[11—13]. In der 13. Aufl. pag. 961 scheint allerdings Krüger seinen Vorschlag zu widerrufen. Eisele a. a. O. 60 beanstandet nur '*nominatim exprimere*'.

bleibt die Annahme eines alten Glossems zu Ulpian ebensogut möglich wie die einer Tribonianschen Einschaltung.

Keinen Anlaß zur Verdächtigung bietet insbesondere die Art, wie die Befristung der Richtertätigkeit (*tempora praestituta*) mit dem *dare iudicem* zusammengebracht wird. Zuerst im Extraordinarprozeß und nach dem Untergang der Privatrichter überall im Zivilverfahren überträgt sich die Zeitschranke vom *iussum* auch auf die *datio*: der vom Beamten mit befristetem Judikationsbefehl ernannte Vertreter erweist sich demnach als Richter auf Zeit.

Mittelbar und doch sehr klar ist diese Auffassung bestätigt durch ein kaiserliches Reskript (im C. I. 7, 64, 6) vom J. 283/84.

Imppp. Carus Carinus et Numerianus AAA. Domitiano.

Cum non eo die, quo praeses provinciae praecepit, iudex ab eodem datus pronuntiaverit, sed ductis diebus alieniore tempore sententiam dedisse proponatur, ne ambages frustra interpositae provocationis ulterius negotium protrahant, praeses provinciae superstitiosa appellatione submota ex integro inter vos cognoscet.

Dieser Entscheidung zufolge kann das erwähnte *praeceptum*, wonach der Richter seine Aufgabe bis zu einem bestimmten Tag zu erledigen hatte, gewiß nicht als bloße Sollvorschrift im heutigen Sinne gelten. Vielmehr erscheint die zeitwidrige Judikation des gewesenen Unterrichters als eine Handlung, die jetzt der amtlichen Ermächtigung entbehrt. Mithin ist das Urteil notwendig nichtig, und, ohne Appellation, ist Raum gegeben für ein neues Verfahren des Statthalters.

Auch der oben gebrauchte Ausdruck: 'Richter (nur) auf Zeit' und die Ableitung dieser Vorstellung aus dem befristeten *iussum* läßt sich in unserer Überlieferung zweifelfrei nachweisen. Aus Ulpians Kommentar zum Edikt (fr. 212 aus dem 3. Buch) bringen die Pandekten in 5, 1, 2, 2 nachstehenden Text:

Si et iudex ad tempus datus[8] *et omnes litigatores consentiant: [nisi specialiter principali iussione prorogatio fuerit inhibita,] possunt tempora, intra quae iussus*[8] *est litem dirimere prorogari.*

[8] Wie *dare iudicem* und *iudicare iubere*, auch wo die Befristung fehlt, sogar abwechselnd gebraucht wurden, das zeigt eine Vergleichung

eine Bemerkung, die anscheinend zusammenhängt mit dem vom Verfasser vorher (§ 1) auf Grund der Lex Julia *iudiciorum* erörterten Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung.[9] Um diesen zu begründen, genügt — wie der Jurist das Julische Gesetz versteht — *privatorum* (d. h. der Streitparteien) *consensus*, gleichviel ob die Einwilligung des an sich unzuständigen Prätors hinzukommt oder ausbleibt. Anders aber — so ergänze[10] ich den Gedankengang — verhält es sich mit der Erweiterung einer dem *iudex datus* gesetzten Urteilsfrist. Hier sei neben dem Einverständnis beider Parteien mindestens noch die erklärte Zustimmung des Richters erforderlich.

Freilich kann man billig fragen, ob denn unsere Stelle mit dem vorausgesetzten Inhalt einen erträglichen Sinn gibt? Und wenn dieser Inhalt hingehen sollte, so bedarf noch die Auffassung des *iudex datus* als Unterrichter der Rechtfertigung, weil das '*iudicem dare*' bekanntermaßen auch beim Privatrichter vorkommt.[11]

---

der zwei gleichzeitigen Delphischen Inschriften im CIL III n. 567 p. 106ff. (= CIGr I n. 1711). Beide (die eine ist griechisch, die andere lateinisch gefaßt) enthalten Urteile, die derselbe (so Mommsen CIL III p. 107) kaiserliche Legat C. Avidius Nigrinus in zwei ähnlichen Grenzstreitigkeiten zwischen griechischen Gemeinden (vermutlich unter Traian — Boeckh denkt an den Anfang des 1. Kaiserjahrhunderts) gefällt hat. In der einen sagt der Richter von sich (Z. 2f.): . . . ὁ μέγ[ισ]τος Αὐτοκράτωρ ἐκέλευσέν με κρεῖνα[ι], in der anderen (Z. 5f.): . . . *inter Anticyrenses quoque et Delphos, quibus iudex datus [sum] ab optimo principe.*

[9] Vgl. Wlassak Prozeßgesetze 1, 124f. 202ff., Girard Sav. Z. R. A. 34, 334ff., 1.

[10] Lenels Paling. II, 426 sondert den § 2 des fr. 2 cit. von dem § 1 ab, nimmt also dazwischen eine Lücke an. Berechtigt ist dieses Verfahren insofern, als ein die Verbindung herstellender Satz in Ulpians Kommentar nicht gefehlt haben kann. Erst die Ausscheidung des Bindeglieds aber seitens der Kompilatoren hat den § 2 ganz selbständig und fast unverständlich gemacht. — Die Vorlage, an die sich Ulpians Erörterungen im Eingang seines dritten Kommentarbuchs anschlossen, ist sehr schwer zu ermitteln; vgl. Lenel Edictum[2] 56f. und gegen ihn Girard Mélanges de droit rom. 1, 279f.

[11] Scharf betont ist dieser Umstand (gegen Mommsen) von einem Schüler P. F. Girards E. Perrot L'appel dans la procédure de l'ordo iudiciorum (Paris 1907) 35—39, der auch den *iudex datus* der D. 5, 1, 2, 2 unbedenklich für einen Privatrichter ('juré') ausgibt. Vgl. übrigens Wlassak Prozeßgesetze 1, 216, 27, Partsch Sav. Z. R. A. 31, 441.

Nach dem Pandektentext des fr. 2, 2 wäre der für eine einzelne Sache ‚gegebene' Richter ermächtigt gewesen, auf den einhelligen Wunsch der Streitparteien die ihm gesetzte Urteilsfrist zu verlängern, ohne der Zustimmung des Jurisdiktionsträgers zu bedürfen, von dem er *ad tempus* zur Judikation berufen ist. Nur dann soll eine Ausnahme gelten, wenn der Kaiser die *prorogatio* besonders untersagt hat.

Allein ein Regelsatz, der zur Zeit Ulpians für die Richter des Formel- oder Extraordinarprozesses oder für beide in einem wichtigen Punkte die Gehorsamspflicht dem *iussum iudicandi* gegenüber beseitigt, muß gerechtes Mißtrauen erwecken.[12] Wo der Fehler zu suchen sei, darauf weist deutlich die mit *nisi* eingeleitete Einschränkung hin, deren Unechtheit[13] heute wohl feststeht. Sofort drängt sich hier die Frage auf, was die Kompilatoren veranlassen mochte, gerade für den Kaiser einen Vorbehalt betreffs der *prorogatio* durch den Richter einzuschalten?

Die nächstliegende Antwort dürfte zugleich die richtige sein. Gewiß handelte schon der Urtext von einem *iudex a principe datus*; und der Jurist wird dies auch geradezu gesagt haben. Als aber Tribonian jenen Vorbehalt einfügte, strich er wahrscheinlich eine einleitende Bemerkung als entbehrlich weg, in der Ulpian den Zusammenhang des § 2 mit § 1 ersichtlich gemacht und den kaiserlichen Auftrag genannt hatte. Den letzteren im Pandektentext besonders zu betonen, hatten die Kompilatoren keinen Grund, weil — wie sie meinten — die Beziehung des Gesagten auf den kaiserlichen[14] Unterrichter

[12] Diesen Eindruck hat fr. 2 § 2 cit. offenbar auch auf Koschaker Translatio 25 f. gemacht, dessen Erklärungsversuch ich mir aber nicht aneignen kann. Eine schwerlich ganz aufrichtige Rechtfertigung der Stelle gibt A. Faber Ration. in Pand. ad h. l. S. noch Zimmern Zivilpros. 392, 8. — Jul. D. 5, 1, 74, 1 und Ulp. D. 42, 1, 26, die fr. 2 § 2 stützen sollen, sind weiter unten besprochen.

[13] Vgl. namentlich Kalb Juristenlatein[2] 69, dem sich Lenel Pal., Koschaker a. a. O. anschließen, und aus früherer Zeit A. Faber Ration. l. c. (zustimmend P. Krüger CIC I[13]), G. Noodt Opera (1767) 1, 95 (mit falscher Begründung). Beseler Beiträge 1, 67 beargwohnt überdies '*litem dirimere*' und ‚*tempora* für *tempus*' (die Mehrzahl und den Wechsel); wohl ohne guten Grund. '*Tempora*', wo wir '*tempus*' erwarten, begegnet auch bei Ulp. D. 5, 1, 32.

[14] Von Schriftstellern, welche die Interpolation im § 2 cit. nicht beachten, ist diese Beziehung längst erkannt: s. A. W. Heffter Observationum

durch die eingeschobene *principalis iussio* genügend ausgedrückt war.

In entscheidender Weise bestätigt wird die vorgeschlagene Deutung des § 2 cit. durch einige Nachrichten, die zeigen, welcher Vorzüge sich der *iudex ab imperatore datus*[15] — häufig ein hoher Reichsbeamter[16] — zu erfreuen hatte.

Während der Regel nach das Urteil des Unterrichters der Berufung unterliegt an dén, *qui dedit iudicem*, bestimmt der Kaiser zuweilen zu Gunsten seines Vertreters, *ne liceat ab eo provocare* (Ulp. l. 1 de appell. 2 D. 49, 2, 1, 4); und Restitution gegen dieses Urteil kann nur vom Kaiser erbeten und von ihm bewilligt werden (Ulp. l. 11 ad ed. 407 D. 4, 4, 18, 4). Ferner ist es grundsätzlich dem Unterrichter verwehrt, die ihm eingeräumte Judikation weiter zu übertragen.[17] Der Kaiser aber überläßt seinem *iudex datus* auch Befugnisse aus dem Bereich der Jurisdiktion: namentlich war dieser, wie es scheint, ermächtigt, einen Unterrichter zweiter Ordnung zu bestellen, statt selbst zu judizieren.[18]

---

liber (1827) 97, 4, Bethmann-Hollweg Zivilpr. 2, 113, 106 u. S. 121, 22. Dagegen meint A. Faber a. a. O.: Ulpian habe vom iudex a praetore datus gehandelt, während Trib. vom kaiserlichen Richter spreche.

[15] Dieses Wort zeigt in der frühen Kaiserzeit: CIL III n. 567 Z. 5f. (oben S. 63 f. A. 8) und ebenso bei Ulpian (D. 4, 4, 18, 4, D. 49, 2, 1, 4) die kaiserliche Richterbestellung an. Erst seit Gordian C. 3, 1, 5 finde ich in gleicher Bedeutung auch *delegare* (bei Theodos II., Justinian).

[16] Vgl. die Belege bei Mommsen Staatsrecht[3] II. 2, 984ff.

[17] Daß die *iudicis datio* im Kognitionsprozeß lediglich eine Anwendung der Mandierung der *iuris dictio* war — wie nach Mommsen (z. B. Strafrecht 276, 3) Mitteis in den Sächsischen Berichten Ph.-hist. Kl. 62 (1910), 104 und Leifer Einheit des Gewaltgedankens 104f. voraussetzen — halte ich nicht für ausgemacht; vgl. auch Samter Nichtförml. Gerichtsverf. 116, 1. Hat Mitteis a. a. O. 103f. die Stellung des Hermanubis im P. Straßb. 41 und P. Lips. 32 richtig bestimmt, — die erhaltenen Texte schweigen darüber — so wäre der vom Präfekten delegierte Epistrateg, wie ein kaiserlicher Richter, zur Subdelegation ermächtigt gewesen (s. auch Wenger Rechtshist. Papyrusstudien 123). Indes hat Mitteis neuestens (1912: Grundzüge 39; Chrestomathie 110) seine Behauptung abgeschwächt: Hermanubis, der nach P. Straßb. 41 Z. 1 die Verhandlung πρὸ βήματος leitet, könne auch der Nachfolger des Epistrategen Klaudius Kleogenes sein.

[18] Das Recht der Subdelegation des kaiserlichen Richters ist bezeugt von Gordian C. 3, 1, 5, der es als Ausnahme bezeichnet, und in einem Erlaß

Nicht anders haben wir auch im § 2 cit. das offenbar ungewöhnliche Recht des daselbst genannten *iudex* zu erklären, eine ihm aufgelegte Urteilsfrist nach dem Antrag beider Parteien von sich aus zu erstrecken, mithin ohne Befragung des Kaisers, von dem der Richter bloß *ad tempus* bestellt war.

Ist aber ermittelt, daß § 2 von einem *iudex a principe datus* handelt, so ist damit schon für die amtliche Eigenschaft und gegen die Einreihung unter die Privatrichter entschieden. Denn der durch kaiserlichen Auftrag berufene unterliegt weder einer nachherigen Annahme seitens der Parteien, noch wird ihm eine von diesen vereinbarte Prozeßformel[19] als Anweisung vorgeschrieben.

Im Gegensatz zum ordentlichen Rechtsgang, wo sich das *iussum iudicandi* dem maßgebenden Parteienakt nur ausführend und vollendend hinzugesellt, ist im Fall der Delegation eines Kaisergerichts die Prozeßeinleitung wesentlich bestimmt durch eine amtliche Urkunde: durch das Reskript des Kaisers an den Gesuchsteller. Dieses willfahrt dem Begehren einer die Klagerhebung androhenden Partei, indem es ihr durch *subscriptio* des Libells Kenntnis gibt von der Ernennung[20] eines

aus dem J. 440 von Theod. u. Valentinian C. I. 3, 4, 1, 2. Die Anknüpfung der letzteren Stelle an das Vorhergehende '*haec nisi*', ferner '*habito tractatu*' und '*remeare*' machen die Echtheit zweifelhaft; ebenso könnte der Schlußsatz bei Gordian *(nisi — fuerit)* verdächtigt werden. Dennoch halte ich bis auf weiteres jenes Recht für klassisch und erinnere noch — wenn der kaiserliche Richter nicht streng auf Judikation beschränkt war — an Paulus D. 1, 16, 12 u. D. 5, 1, 12, 1.

[19] Ist die klassische Prozeßformel unvereinbar mit der Stellung eines vom Kaiser ernannten und unterwiesenen Richters, so gilt doch keineswegs schlechthin das nämliche auch in solchen Fällen, wo die Rechtsache dem zuständigen Beamten nicht entzogen wird und der Kaiser nur auf dessen Jurisdiktion Einfluß nehmen will (z. B. Hadrian, Titus Antoninus, Severus reskribieren: *dandam actionem, dandum iudicium utile).* Wie in meiner Abh. z. röm. Provinzialprozeß 18—20 dargelegt ist, geht Pernice Festg. f. G. Beseler 70. 71. 77 zu weit, wenn er die Prozeßformel durch das bloße Dasein eines kaiserlichen Bescheids für ausgeschlossen hält. Entscheidend konnte hier nur der Inhalt des Reskriptes sein.

[20] Als beantragt setzt Paul. sent. 5, 5ª, 1 ohne weiteres die Bestellung des kaiserlichen Richters voraus: *Res iudicatae videntur . . . ab his, qui ab imperatore extra ordinem petuntur.*

Unterrichters und von dem die Streitsache betreffenden Gutachten.[21] Daneben aber mußte sich der Kaiser mit seinen Verfügungen gewiß noch an den erwählten Richter wenden: ihm mußte er jedenfalls die Judikation anbefehlen, und wahrscheinlich hat er ihm auch die Regeln mitgeteilt, die in jener *subscriptio* für die Behandlung des Prozesses aufgestellt waren.[22]

[21] Wie Mommsen (Jur. Schriften 2, 183f. 191f.) will Kipp Quellen des R. R.[4] 75f. die Zustellung des Reskripts an den Bittsteller nur als Ausnahme gelten lassen; regelmäßig habe der Aushang am Orte des kaiserlichen Hoflagers die Aushändigung oder Zusendung ersetzt. Mehrfache Bedenken gegen diese Ansicht äußern Karlowa Neue Heidelb. Jahrb. VI (1896), 217—19, P. Krüger Quellen[2] 106, 47. — Auf neue Grundlagen ist die hier berührte Frage jüngst (1920) durch eine vortreffliche Abh. von U. Wilcken im Hermes 55 S. 1ff. gestellt. Wilcken unterscheidet (gestützt auf Mitteis Sächsische Berichte Phil.-hist. Kl. 62, 86ff., der den Gegensatz zwischen ἐπιστολαί u. ὑπομνήματα herausgestellt hat; vgl. dazu Jörs Sav. Z. R. A. 39, 57, 5) bei den Kaiserreskripten *epistulae* und *subscriptiones* (s. Ulp. D. 1, 4, 1, 1) und ferner die Zeit vor und nach Hadrian. Private haben dem Kaiser einen *libellus* zu überreichen. Dieser wird in aller Regel durch *subscriptio* (nicht mittels *epistula*) beantwortet. Noch unter Traian wird der reskribierte (d. h. mit der *subscriptio* versehene) Libell dem Gesuchsteller zurückgegeben; unter Hadrian tritt die *propositio* an die Stelle der Zusendung. Briefliche Eingaben — von Beamten ausgehend — werden brieflich beantwortet und immer zugestellt. Dagegen entspricht die *subscriptio* und die regelmäßig folgende *propositio* dem Libellus.

[22] So auch Kipp a. a. O. 74 und die daselbst in A. 40 verzeichneten Belegstellen, die sich aber auf Weisungen beziehen, welche dem ordentlichen, nicht dem delegierten Richter zugehen. Immerhin bleibt es — wenn man die ungeheuere Zahl der kaiserlichen Bescheide erwägt — recht zweifelhaft, inwieweit an Private gerichtete Reskripte, welche ein bestimmtes Verhalten des Statthalters oder sonst eines Beamten in Aussicht stellen (*praeses provinciae curabit — ad sollicitudinem suam revocabit — restitui iubebit* und ähnliches), auch diesem letzteren unmittelbar mitgeteilt wurden. Daß man so die Gefahr der Verwendung falscher und gefälschter Reskripte am sichersten bekämpft hätte, das steht freilich fest. In der ἐπιστολή des Prätorianerpräfekten M. Julius Philippus, welche die Beschwerde führenden Kolonen in ihrer Bittschrift an den Kaiser M. Julius Philippus (CIL III suppl. n. 14191 Z. 26. 27) wörtlich anführen, sind gerade die hier wichtigen Worte *ad procos. misimus* ergänzt. — Ein sehr lehrreiches Beispiel einer kaiserlichen Prozeßvorschrift — in einer Sache, die nach römischer Anschauung wohl dem öffentlichen Recht angehört — bietet CIL III n. 355 (p. 69f.; dazu CIGr III n. 3835): die *epistula (Cae)saris scripta ad Quietum*. Sie stammt von Hadrian und ist an den Prokonsul von Asien Avidius

Wie dann der Kläger das Reskript nebst der Bittschrift[23] dem *iudex datus* vorzulegen und — vermutlich unter dessen Mitwirkung — beides dem Gegner zu ‚edieren' hatte, das braucht hier nicht ausgeführt zu werden.[24] Dagegen fragen wir noch, ob die Rechtsweisung des Kaisers ebenso oder ähnlich wie die alte Formel als Prozeßmittel und als Grundlage der Verhandlung verwendet wurde?

So viel wissen wir schon, daß sie wie jene zur Einleitung des Verfahrens zu edieren war. Der Gegner aber konnte sie hierauf zwar als erschlichen anfechten, allein er konnte vom Richter keine Änderung des Wortlauts verlangen. Anderseits wurde ihm auch nicht zugemutet, eine dem *iudicium accipere* entsprechende Annahmeerklärung abzugeben, da der Text ja ohne weiteres für alle Beteiligten bindend war.

Wenn ferner die klassischen *verba concepta* darauf abzielten, den Kern der Streitsache zu erfassen, und daher geeignet waren, als Leitfaden zu dienen für alles Wesentliche im Prozesse, mußte hingegen das Reskript diesen Dienst häufig versagen, weil der Kaiser seinen Bescheid auf die vom Kläger besonders betonten Punkte beschränken konnte und so zuweilen nur Nebensächliches ordnete.

Was bisher aus der Überlieferung als Beleg für den befristeten Judikationsbefehl beigebracht ist, bezieht sich durchweg auf den Kognitionsprozeß[25] der klassischen Zeit. Ob aber

---

Quietus gerichtet. Irrig Partsch Schriftformel 70 f., der, einer von Mommsen später (CIL III suppl. p. 1969, 4) preisgegebenen Ansicht folgend, den Quietus der Kaiserprovinz Galatia als Statthalter vorsetzt; s. aber E. de Ruggiero Bull. IDR V (1892), 432, Dessau in Pauly-Wissowa R. E. II, 2384 f.

[23] Genauer: die vom Kaiser in der Form der *subscriptio* erledigte Eingabe. Denn eine kaiserliche *epistula* war in Fällen, wie sie hier in Rede stehen, wohl eine seltene Ausnahme; s. oben S. 68 A. 21. 22 und zu CIL III suppl. n. 14191 Wilcken a. a. O. 55, 10 mit A. 1.

[24] Vgl. Bethmann-Hollweg Zivilpr. 3, 351, Kipp Litisdenuntiation 207—212.

[25] Nur diesen Prozeß weisen bisher die ägyptischen Urkunden auf. Koschaker Translatio 30 möchte die Urteilsfristen der Papyri als bloße ‚Ordnungsfristen' ansehen, deren Vernachlässigung dem Unterrichter Strafe einbringt, ohne die Gültigkeit des Urteils zu gefährden. Sowenig diese Auffassung unmöglich ist, sowenig ist sie bewiesen; zu dem oben S. 63 Gesagten stimmt sie nicht. Auch wäre eine solche Ordnungsfrist dem säumigen Kläger gegenüber wirkungslos. Für

[illegible] Imperiumsfrist, die freilich

[illegible] = Mitteis [illegible] gesetzte sehr kurze Frist [illegible] handelt es sich im P. Cattaoui. Verso col. 5 [illegible] nicht um Unterrichter, sondern um [illegible] gegen Paul M. Meyer Arch. f. Pap. [illegible] Grundzüge 43, 3.

[illegible] weist sie nicht bloß dem Formelprozeß zu, sondern glaubt ihre Anordnung auch in den Text der Formel setzen zu dürfen. Als Beleg benutzt er — irrig — Ulp. D. 5, 1, 2, 2.

bald kürzer bald länger war, in ganz ähnlicher Weise wirken wie seit Augustus die anderthalb Jahre des Judiziargesetzes.

Wenn aber das prätorische wie das legitime Prozeßverhältnis von Rechts wegen an eine Frist gebunden war, deren Ablauf zur Erlöschung (*expirare — mori — non valere*) führt, so ist der Zweifel wohlbegründet, ob noch Raum und Bedürfnis übrig blieb für eine Zeitschranke, die der Beamte im Einzelfall dem Judikationsbefehl hinzufügt. Begegnet sie dem Obigen zufolge recht häufig im Extraordinarverfahren, so ist der Grund dafür gerade der Mangel[27] einer von der Rechtsordnung selbst gesetzten Frist. Sollte dessenungeachtet auch für den Formelprozeß ein Judikationsbefehl bezeugt sein, den der Beamte mit einer Zeitbestimmung versieht, so wäre die Frage nicht zu umgehen, wie sich wohl die amtliche Verfügung in die gesetzliche Ordnung einpassen ließ?

Der einzige[28] klassische Text, der zu solcher Erwägung nötigt, ist ein aus dem Zusammenhang gerissenes und durch Einschiebsel entstelltes Bruchstück aus Ulpians l. 51 ad Sab. 2983 D. 2, 1, 13:

Eum qui iudicare iubet magistratum esse oportet.[29] *Magistratus autem [vel is qui in potestate aliqua sit, ut puta pro-*

---

[27] S. Kipp Litisdenuntiation 246 f. Kipp spricht hier zunächst von den ‚Kognitionen' der klassischen Zeit, dagegen Keller, auf den sich Koschaker a. a. O. 29 beruft, nur von dem entarteten Imperiumsprozeß der Kaiserprovinzen.

[28] Eine — nicht ganz verlässige — Anspielung finde ich bei Ulpian l. 13 ad ed. 456 D. 4, 8, 13, 3. Die Tage, an denen der Privatrichter *(iudex) sententiam dicere non cogetur*, können in einer Frist liegen, welche der Beamte angeordnet hat.

[29] Dieser Ausspruch im pr. ist nicht unbedenklich. Wo bleiben die kaiserlichen Hilfsbeamten, die nicht *quasi* ('als') *magistratus*, sondern *extra ordinem ius dicunt* (Ulp. D. 1, 16, 7, 2; vgl. auch Wlassak Zum röm. Provinzialprozeß 4—7)? Und wenn Ulpian bloß an den Formelprozeß denkt, fehlt noch der Private mit mandierter *iurisdictio* (Paul. D. 1, 21, 5, 1). A. Faber Ration. in h. l. will den ersten Satz in engste Verbindung bringen mit dem folgenden. Durch das pr. sei der Privatmann ausgeschlossen, so namentlich einer, der nicht mehr Beamter ist; und ihm werde derjenige gleich geachtet, der zwar Magistrat ist, der aber mit dem *iussum iudicandi* ausdrücklich (so Cujaz, Bynkershoek, Mommsen) in die Zeit nach Beendigung seines Amtes übergreift (vgl. auch Paul. D. 48, 19, 43 pr.).

consul vel praetor vel alii qui provincias regunt,[30]*] iudicare iubere eo die, quo privati futuri essent, non possunt.*

Die Stelle enthält nichts, was uns das Recht gäbe, sie auf außerordentliche Kognitionen zu beziehen. Wie im Ediktskommentar so setzt Ulpian zweifellos auch in den Sabinusbüchern das Privatverfahren mit Formeln als Regelprozeß voraus.

Den Worten nach sagt uns der Jurist im fr. 13 nur, welche Zeitbestimmung nicht möglich ist, wenn sie rechtswirksam sein soll. Doch ist der Schluß gar nicht abzuweisen, daß es dem Beamten im übrigen freisteht, den Judikationsbefehl zeitlich zu beschränken, wenn nur der gewählte Termin[31] oder die Frist die Grenze der eigenen Amtszeit nicht überschreitet. Ob dieser Satz für jeden Formelprozeß gelten soll oder bloß für die éine Art, sei es der legitime oder der prätorische Rechtsgang, das ist aus fr. 13 nicht zu entnehmen. Was etwa Ulpian im Urtext darüber bemerken mochte, mußten die Kompilatoren als veraltet wegstreichen. Um die Lücke auszufüllen, stehen jetzt nur Vermutungen zu Gebote.

An dem Rechte des Beamten, die Urteilsfrist im Imperiumsprozeß zu verkürzen, ist gewiß nicht zu zweifeln. Weniger sicher ist es, ob eine solche Anordnung, die nur den Einzelfall betraf, gleiche Wirkung hatte wie die allgemein gültige Zeitgrenze des prätorischen Prozesses. Ob also verspätete Urteile nichtig waren, selbst wenn sie noch in die Amtszeit des Prätors hineinfielen, der die Begründung des Prozesses geleitet hatte? Meines Erachtens ist solches Wegschaffen eines feststehenden, wenn auch nur prätorischen Satzes nicht leicht anzunehmen.[32] Zu vermeiden aber war die Verletzung der Regel, wenn der Beamte, der die Frist setzt, sich damit be-

[30] Das Eingeklammerte dürfte als Glossem zu tilgen sein. Für die Unechtheit aus guten Gründen, einmal in weiterem, dann in beschränkterem Umfang Eisele Abhandlungen (1889) 59, 38; Sav. Z. R. A. 11 (1890) 13; s. auch Jörs Pauly-Wissowa R. E. V, 538, P. Krüger CIC I[13]. Die ersten Worte *vel is — sit* wären, wenn sie doch von Ulpian stammen sollten (vgl. etwa Ulp. D. 2, 2, 1, 1), als Berichtigung des zu engen Ausdrucks im vorhergehenden Satze zu fassen.

[31] Ulpians '*dies*' ist wohl ein Endtermin. Spätestens an diesem Tage ist das Urteil zu fällen. So auch Mommsen Staatsrecht[3] 1, 632, 2.

[32] Vgl. Wlassak Ursprung d. Einrede 39 f.

gnügte, dem Befehl an den Richter bloß[33] mit den Zuchtmitteln, die ihm sein Amt verleiht, Nachdruck zu geben.

Was für den Imperiumsprozeß schwankende Vermutung ist, kann mit weit besserem Recht für das *legitimum iudicium* behauptet werden. Daß es dem Prätor freistand, die Anderthalbjahrfrist der Julischen Prozeßordnung zu mißachten, indem er sie verkürzt oder gar verlängert, das muß für völlig ausgeschlossen gelten. Klare Volksgesetze, die nicht veraltet waren, unterlagen gewiß nicht dem *corrigere* der Gerichtsbeamten. Dagegen war es nicht widergesetzlich, wenn der Prätor aus triftigen Gründen, in besonderen Ausnahmefällen, durch eine bloße Sollvorschrift[34] den Richter anwies, das Verfahren schon in geringerer Frist bis zum Urteil zu fördern.

Darf denn aber fr. 13 cit. — wie es eben vorausgesetzt wurde — aufs *legitimum iudicium* oder wenigstens mit auf dieses bezogen werden? Keller[35] und andere lassen Ulpian a. a. O. nur vom Imperiumsprozesse handeln. Allein sehr mit Unrecht; denn diese Prozeßart war in Rom für römische Bürger — und diese haben Sabinus wie die Sabinuswerke zunächst im Auge — keineswegs die regelmäßige; anderseits ist auch in der Stelle selbst nichts zu finden, was für Kellers Deutung eine Unterstützung böte.

Erklärt Ulpian die dem *iussum iudicandi* beigefügte Befristung insoweit für wirkungslos, als sie Geltung beansprucht für die Zeit nach Ablauf der Amtsdauer des Befehlenden, so ist diese Begrenzung der Magistratsgewalt für den gesetzlichen Prozeß zum mindesten ebenso einleuchtend wie für den prätorischen.

Gründete sich das *iudicium* bloß aufs Imperium, so war für den Nachfolger im Amte regelmäßig gar keine Gelegenheit gegeben, über Wahrung oder Verwerfung eines vom Vorgänger angeordneten *dies* zu urteilen, weil mit des letzteren Rücktritt

---

[33] Anders Koschaker a. a. O. 25 und P. Tuor Die mors litis (1906) 18, die beide für die stärkere Wirkung eintreten.

[34] Diese Ansicht hat P. Tuor a. a. O. 17 aufgestellt. Koschaker a. a. O. 26f. scheint hier dem Prätor das Recht, eine Urteilsfrist anzuordnen, schlechthin abzusprechen.

[35] Litiskontestation 162; Zivilprozeß[6] § 45, 518, Bethmann-Hollweg Zivilproz. 2, 108, 68; ablehnend aber Eisele Abhandl. 59, P. Tuor a. a. O. 17.

der Judex ohnedies seine Richtermacht verloren hatte, und demzufolge auch ein ihm gesetzter Termin weggefallen war. Anders dagegen verhielt es sich mit einem legitimen *iudicium*, da dieses selbst im ungünstigsten Fall die Amtszeit des Prätors noch um 6 Monate überdauert. Hier also mochte sich allerdings die Frage erheben, ob eine vom früheren Prätor herstammende Zeitbestimmung für den Nachfolger bindend sei; ob er mithin auf Begehr Zwang gegen den Richter[36] üben müsse, um die Anordnung seines Vorgängers durchzusetzen.

Allein anerkannter Grundsatz des Staatsrechtes war es, amtliche Anordnungen, die ihr letztes Ziel noch nicht erreicht haben,[37] mit dem Rücktritt oder Tode des Beamten erlöschen zu lassen. Nur in dem éinen Fall konnte sich Gebundenheit für die Nachfolger ergeben, wenn der Amtsakt des Vorgängers durch ein bekräftigendes Gesetz legalisiert war.[38]

Sind wir aber befugt, derartiges in freier Vermutung der Julischen Gerichtsordnung zuzusprechen? Nach Gaius (4, 104)[39]

[36] Verfehlt und im Widerspruch mit Gai. 4, 104 ist es, wenn Partsch Schriftformel 14 Anm. das *legitimum iudicium* und den *legitume iudicans* (CIL II n. 4223; dazu seit 1903 Ephem. epigr. IX, 1 n. 390 p. 144 f.; vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 194 ff. 199 A. 23) trennt. Ersteres soll das Amtsjahr überdauern, letzterer seine Vollmacht verlieren mit dem Wegfall des Beamten. Verworfen ist diese Behauptung auch von Koschaker Gött. gel. Anz. 1907 n. 10 S. 811 f., 3. Fälschlich unterschiebt mir ferner Partsch die Ansicht, daß die legitime Kontestatio (der ‚Parteivertrag') dem Richter Pflichten auflege; vgl. dagegen Pauly-Wissowa R. E. II, 409 Z. 51—64; Sav. Z. R. A. 33, 107, 2. Endlich was Partsch ‚seltsam' findet, ist, wenn nicht schon früher, so — wie ich hoffe — durch die gegenwärtige Abhandlung aufgeklärt.

[37] So ungefähr glaube ich Mommsens Aufstellung im Staatsrecht[3] I, 634 f. (dazu Bd. 2, 458) einschränken zu müssen, wenn sie haltbar sein soll; vgl. auch Wlassak Urspr. der Einrede S. 36 A. 76. Wohl zu beachten ist hier noch das (oben S. 71 A. 29 a. E. schon angeführte) Responsum von Paulus D. 48, 19, 43 pr.

[38] Über ‚konfirmierende' röm. Gesetze s. Wlassak Gerichtsmagistrat 29, 2 (= Sav. Z. R. A. 25, 109, 2). Legalisiert war z. B. durch die Aebutische und Julische Gerichtsordnung die Streitbefestigung der Parteien; s. meine Prozeßgesetze 2, 212 f. 353. — Von der Prozeßdenegation, die der Beamte meist nach freiem Ermessen ausspricht, in manchen Fällen aber kraft gesetzlichen Gebots, handelt meine Schrift: Urspr. der Einrede 34 ff.

[39] An der herkömmlichen Textgestaltung von Gaius 4, 104 darf mit gutem Grund festgehalten werden. Was F. von Velsen und Kniep vorschlagen,

hat ja gerade das Augusteische Judiziargesetz eine von Rechts wegen wirksame Einschränkung des legitimen Streitverhältnisses eingeführt. Daß dieses selbe Gesetz die eigene Vorschrift wieder durchkreuzte, indem es den Beamten besonders ermächtigt, durch ein Sollgebot mit legitimer Geltung die Regelfrist zu verkürzen, das ist in hohem Grad unwahrscheinlich. Wie sonst oft war es gewiß auch hier in Ausnahmefällen, die rasche Erledigung heischten, dem freien Ermessen des Beamten anheimgestellt, durch Sonderbestimmung zu helfen. Was so seiner Willkür entsprang und noch jenseit seiner Amtszeit zur Wirkung kommen sollte, war für den Nachfolger nicht verbindlich. Letzterer konnte begreiflich, wenn es ihm gut schien, die vom Vorgänger gesetzte Ordnungsfrist auch erneuern; ohne solche Weisung aber hatte sie mit dem Rücktritt des früheren Beamten ihre Geltung verloren.

Mit dem Ulpianschen fr. 13 cit. bringt man[40] seit der Glosse eine Äußerung von Paulus zusammen, um auf den nicht sofort lösbaren Widerspruch aufmerksam zu machen, der sich aus der Vergleichung ergibt. Der zweiterwähnte Text aus l. 3 resp. 1458 D. 5, 1, 49, 1 lautet:

Iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare easque sententias servari. in eundem sensum etiam Scaevola respondit.[41]

Schwierigkeiten schafft das Nebeneinander der genannten Fragmente nur, wenn sie zusammen als Bestandteile des Justinianischen Gesetzbuchs zu beurteilen sind, weil das Recht

---

ist nichts weniger als eine Verbesserung. Gegen die Folgerungen, welche die genannten Autoren aus ihrem neuen Texte ableiten, wendet sich meine Beilage V.

[40] Cujaz Comment. in tit. Dig. de iurisdict. ad l. 13. 16. 17 und in tit. D. de iudic. ad l. 49 (Opp. VII), Bynkershoek Observ. VII cap. 23 (Opp.[4] 1, 233), Keller Litiskontestation 162—165; Zivilpr. § 45, 522, Zimmern Zivilprozeß 393, Mommsen Staatsrecht[2] 1 (1876), 610f., 3; anders in der 3. Aufl. 1, 632, 2 (Kellers wenig klare Ansicht ist hier und dort unrichtig wiedergegeben), Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 522, 10[a]. S. 572, 4 (wo die abwegigen Bemerkungen Mommsens Rechtsfrage 23 A. 49 = Histor. Schriften 1, 111f., 49 widerlegt sind), Eisele Abhandl. 59. 61f., Koschaker Transl. 29; Götting. gel. Anz. 1907 S. 811f., 3, Tuor a. a. O. 20f. 43.

[41] S. Wlassak Provinzialprozeß 24 A. 22.

des 6. Jahrhunderts weder die mehreren Prozeßarten der klassischen Zeit noch einen Unterschied des stadtrömischen und der Provinzialgerichte anerkennt. Indes kann selbst von diesem Standpunkt aus die schon von Cujaz vorgeschlagene Vereinigung für befriedigend gelten.

Nur die Ulpianstelle handelt von einer Urteilsfrist, die der Magistrat besonders anordnet. Dagegen ist bei Paulus, der den Judikationsbefehl gar nicht anführt, vorausgesetzt, daß dem Richter von seiten des Beamten keine Zeitgrenze bestimmt war. Hiernach ist gewiß die im fr. 13 cit. bezeugte Ungültigkeit von Fristanordnungen, die übergreifen in die Amtszeit des Nachfolgers, sehr wohl vereinbar mit dem Rechtssatz des fr. 49, 1, der in der Gerichtsübung des 2. Jahrhunderts gar noch nicht feststand und daher durch Gutachten von Scaevola wie von Paulus empfohlen wurde: mit dem Satze nämlich, daß die Fortdauer des Richterdienstes und die Rechtswirksamkeit des Urteils dadurch nicht beeinträchtigt sein soll, wenn vor Beendigung des Prozesses der Statthalter wegfällt, von dem der Judikationsbefehl erlassen war.

Noch leichter zu beseitigen ist der Anschein eines Widerspruchs, wenn wir von der Einordnung der Paulus- und der Ulpianstelle in Justinians Pandekten absehen. Die erstere nennt den *praeses*,[42] handelt also vom Prozeßrecht der Provinzen, während die letztere aus einem Sabinuswerke stammt und — wie oben (S. 73f.) dargelegt ist — ein stadtrömisches *legitimum iudicium* voraussetzt.

Auf ernste Schwierigkeiten stoßen wir erst, sobald die Frage gestellt wird, welche Gestalt der Provinzialprozeß hatte, in den zwei Juristen der spätklassischen Zeit — vermutlich eine Umbildung fördernd — mit Gutachten eingriffen. Sind die *iudices a praeside dati* Privatrichter (*recuperatores?*[43]), welche die Parteien im imperialen Formelprozeß angenommen haben, oder Unterrichter in einem Kognitionsverfahren? Auf

[42] Über den Gebrauch von '*praeses*' s. besonders Mommsen Staatsrecht[3] 2, 240 A. 2. 3, und die bei Wlassak Provinzialprozeß 7 A. 8 angeführte Literatur.

[43] Auffallend ist die Mehrzahl: *iudices dati*, zumal neben '*a praeside*'. Nicht undenkbar, daß diese Fassung durch '*recuperatores*' im Urtext veranlaßt ist.

das letztere weisen dringend die zur Bezeichnung der Spruchrichter gewählten Worte hin,[44] obwohl das *dare* wie das *iudicare iubere* auch bei der anderen Art nicht fehlen konnte. Wenn ich trotzdem Bedenken trage, die durch fr. 49, 1 bezeugte und von respondierenden Juristen befestigte Gerichtsübung lediglich dem Gebiet der Amtskognition zuzuweisen, so bestimmt mich hierzu folgende Erwägung.

Das Prozeßrecht der römischen Provinzen war in der älteren Kaiserzeit nicht einheitlich geordnet. Während in Ägypten, wie es scheint, nur das Extraordinarverfahren in Anwendung war, hatten die Volksprovinzen und von den kaiserlichen vermutlich einige legatorischen den Formularprozeß im Gebrauch. Allein damit ist nicht gesagt, daß das imperiale *iudicium* der Provinzen in allen Punkten dem stadtrömischen entsprach. Zwar ist die Formel als Prozeßmittel sicher noch unter Diokletian und vermutlich bis zum J. 342 n. C. in verschiedenen Reichsteilen in Geltung. Neben ihr aber sind Privatrichter, die einer Geschwornenliste entnommen werden, nur für Rom bis in die Epoche der severischen Kaiser nachweisbar. Dagegen dürfte die Urteilsfällung in den Provinzen anscheinend schon in der Zeit Hadrians allgemein verstaatlicht, der *iudex privatus* also durch Eigenkognition der Praesides oder durch Hilfsrichter ersetzt sein, die meist aus der Zahl der Unterbeamten genommen wurden und die ihre Vollmacht nicht weiter von den Parteien erhielten, sondern einzig vom Statt-

[44] Dagegen ist es unrichtig, auf den Ausdruck '*pronuntiare*' Gewicht zu legen, der, wie Eisele a. a. O. 62 unter Zustimmung von Seckel-Heumann[9] 469 behauptet, ‚nahezu mit Gewißheit' das Kognitionsverfahren anzeigen soll. Das Wort wird vielmehr von jedem richterlichen Ausspruch gebraucht, insbesondere wo er feststellenden Inhalts ist; s. z. B. Cicero de fin. 2, 12, 36 f., der allgemein den *iudices privatarum litium* ein *sententiam pronuntiare* beilegt, und Mod. l. 7 pand. 123 D. 42, 1, 1, der sicher ohne Beschränkung auf eine bestimmte Prozeßart *res iudicata* annimmt, wo die abschließende *pronuntiatio iudicis* ergangen ist. Offenbar verfehlt ist es auch (mit Beseler; s. unten Beilage I), das *pronuntiare* im Vindikationsprozeß für etwas vom 'Urteil' Verschiedenes auszugeben. Denn gerade auf jenes *pronuntiare* stützt sich ja die *exceptio rei iudicatae*. Seckel teilt, wie seine Anm. in der Münch. krit. Vtljschr. 40 (1898), 398 zeigt, den gerügten Irrtum gewiß nicht; sollte aber den Art. *pronuntiare* bei Heumann anders stilisieren, da er allzu leicht mißverstanden werden kann.

halter, der sie ernennt. Demnach hätten die *concepta verba* den Privatrichter in manchen Provinzen um 150 und mehr Jahre überlebt, und anderseits wäre der Unterrichter, der aus dem öffentlichen Prozesse stammt und demnächst ins Extraordinarverfahren Eingang fand, keineswegs auf das letztere beschränkt geblieben. Zuletzt hätte er einen Platz auch im provinzialen Rechtsgang mit Formeln erobert und hätte so die Verstaatlichung dieses Prozesses nahezu vollendet.

Das im vorstehenden über die letzte Gestalt des Formelverfahrens in Andeutungen und ohne Beifügung von Belegen Gesagte habe ich an anderem Orte[45] genauer ausgeführt und, wie ich glaube, bis zu einem gewissen Grad wahrscheinlich gemacht. Hier aber fragt es sich nur, wie sich fr. 49, 1 cit. zu der dort vertretenen Auffassung verhält: ob es ihr zur Stütze dient, oder ob es von ihr Licht empfangen kann?

Sehe ich recht, so war Scaevola und später Paulus bloß gebeten worden, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob das Urteil eines *iudex datus* gültig sei, das von diesem gesprochen ist nach dem Rücktritt oder dem Tode des Provinzialpräses, von dem er ernannt war. Die Juristen entscheiden für die Gültigkeit der Sentenz und begründen ihre Ansicht mit dem Hinweis auf Tatsachen, die ebensogut jeder Laie wahrnehmen konnte:[46] daß nämlich die *iudices* unter dem Nachfolger des Statthalters — wenn kein Widerruf ergeht — ihre Tätigkeit ohne weiteres fortsetzen, und daß sie, wenn nötig, von dem neuen Präses auch gezwungen werden, ihren Spruch bei Zeiten zu fällen. Man wird sagen müssen: daraus ergab sich in der Tat, erhobenen Bedenken gegenüber, die Rechtswirksamkeit des Urteils.

Woher aber soll die Anzweiflung des unbefristeten Richtertums stammen, die offenbar längere Zeit aufrecht blieb, da das

[45] Im II. Kap. meiner Schrift: 'Zum römischen Provinzialprozeß' (1919) S. 11—36 (aus den Sitzungsberichten der Akad. d. Wissenschaften in Wien Phil.-hist. Kl. Bd. 190 Abh. 4 besonders abgedruckt); dazu der Vorbericht im Anzeiger der Phil.-hist. Kl. der Akademie LV (1918) S. 180—182. Besprochen ist diese Abh. von Mitteis Sav. Z. R. A. 40 (1919), 360—64, von Koschaker Deutsche Literaturzeitung v. 1920 Sp. 365—68, von Kübler Berl. philolog. Wochenschrift v. 1920 Sp. 411—420.

[46] Dies ist der Grund, weshalb m. E. die bezeichneten Punkte nicht wohl in Frageform respondierenden Juristen vorgelegt werden konnten.

ältere Gutachten von Scaevola die Unsicherheit nicht ganz vertilgt hatte? Unseres Wissens war in den Provinzen kein anderes Prozeßverhältnis in seiner rechtlichen Geltung zeitlich begrenzt als das nach Amtsrecht mittels kontestierter Formel begründete imperiale *iudicium.*[47] Nur dieses wurde von Rechts wegen unwirksam, sobald durch Rücktritt oder Tod der Beamte beseitigt ist, mit dessen Bewilligung der Streit befestigt und von dem der Judikationsbefehl erlassen war. Das *non valere* des Judiziums aber bedeutet eine Auflösung der rechtlichen Bindung nicht bloß zwischen den Parteien, sondern einen Wegfall auch für den Richter, dem das Verschwinden des Imperiums beide Wurzeln seiner Gewalt entkräftet hatte, sowohl die vertragliche durch Kontestatio geschaffene wie die amtliche, die aus dem *iudicare iubere* hervorgeht. Hiernach ist ein vom Judex oder von Rekuperatoren nach Erlöschen der Richtermacht gesprochenes Urteil selbstverständlich unheilbar nichtig.

Diese klare Ordnung des amtsrechtlichen oder Imperialprozesses müssen wir im Auge behalten, um fr. 49, 1 richtig zu würdigen. Zwei hoch angesehene Juristen wären nicht in derselben Frage zu verschiedenen Zeiten um Gutachten ersucht worden, wenn sie nicht durch ihren Spruch gerade für jenes provinziale Formelverfahren eine unsichere Regel hätten befestigen sollen, die auf Bedenken stoßen mußte, weil sie genau die Umkehrung des ursprünglichen Rechtes darstellt, und weil dieses letztere in der Hauptstadt noch im 2. Jahrhundert, vielleicht sogar bis zum Ausgang der klassischen Epoche in Geltung verblieb.

Was aber die Bezeichnung der im Prozesse tätigen Richter als *iudices dati* betrifft, so kann uns dieser Beisatz nach dem oben Gesagten nicht hindern, die zwei übereinstimmenden Gutachten auf den provinzialen Rechtsgang mit Formeln zu beziehen. Doch sind allerdings in diesem Verfahren und in der zweigeteilten Kognition die *iudices* im Wesen nicht ver-

[47] S. Gai. 4, 105. 109, Gai. Aug. 100: . . . *imperiale tamdiu viget iudicium, quamdiu praetor vel praeses . . . imperio continentia iudicia, quia imperio praetoris vel praesidis continentur, nam t[amdiu iudex potestatem ha]bet iudicandi, quamdiu ille in imperio est, . . .;* dazu Wlassak Zum röm. Provinzialprozeß 10 A. 18.

schieden und so auch nach gleichen Grundsätzen behandelt worden.[48] Daher mag das Responsum im fr. 49, 1 allerdings auf die Richter in beiderlei Prozessen zielen. Nur konnte es freilich für die *iudices dati* der Kognition bloß Unbestrittenes bestätigen,[49] während es beim Imperialprozeß der Provinzen eine Neuerung durchsetzen wollte.

Was die Gründe anlangt, welche die Aufhebung des alten Amtsrechtes herbeiführten, so ist einer eben schon angeführt. Wurden die Spruchrichter auch im Formelprozeß vom Statthalter allein ernannt, so wäre kaum einzusehen, weshalb man hier an der Befristung des Richterdienstes festhielt, während doch solche Begrenzung der kaiserzeitlichen Kognition in extraordinären Privatsachen fremd war.

Daß aber in der letzteren jene Zeitgrenze nicht gelten sollte, das hängt wohl mit dem allmählichen Zurücktreten der republikanischen Jährigkeit und dem Sieg des kaiserlichen *imperium perpetuum*[50] zusammen. In Extraordinarsachen war die Gerichtsbarkeit in Rom wie in den Provinzen überwiegend — wenn nicht durchaus — aus einem vom Princeps ausgehenden Mandate herzuleiten.[51] Daraus mochte man folgern, daß in solchen Sachen der *iudex datus* durch den Wegfall des Beamten, der ihn nicht *quasi magistratus,* sondern kraft kaiserlicher Jurisdiktion ernannt hatte, keineswegs entwurzelt werde, da sein Richterrecht in letzter Linie auf einem *imperium perpetuum* beruhe.

Daneben wird indes die Entscheidung in sehr beträchtlichem Maß noch durch Erwägungen der Zweckmäßigkeit bestimmt worden sein. Die Befristung des Prozeßverhältnisses hat ja wie ihre Licht- so ihre Schattenseite. Sie ist nützlich, indem sie beschleunigend wirken kann; anderseits mußte gewiß die je

[48] Vgl. dazu Wlassak Provinzialprozeß 24 (auch A. 22).

[49] Wenn die Vollmacht des *iudex datus* im provinzialen Formel- wie im Kognitionsverfahren nicht von selbst erlischt durch den Wechsel des Imperiumträgers, so ist deswegen begreiflich dem Nachfolger im Oberamt keineswegs das Recht entzogen, die vom Vorgänger erteilte Richterermächtigung zu widerrufen. Es steht ihm also zu diesem Zweck das *iudicare vetare* zu, von dem Paul. l. 13 ad Sab. 1856 D. 5, 1, 58 handelt, ohne freilich des hier gerade in Rede stehenden Falles zu gedenken.

[50] Vgl. Mommsen Staatsrecht [3] II, 2, 793 ff.

[51] S. Sueton Claud. 23, I. 2, 23, 1 und oben S. 62 A. 5.

nach Umständen wechselnde Länge der zur Verfügung stehenden Zeit als unangemessen und die Gefährdung der Parteienrechte durch allzu enge Begrenzung der richterlichen Prüfung als Unbilligkeit empfunden werden.

In unserer Literatur pflegt man seit Kellers Bemerkungen zum fr. 49, 1 besonderes Gewicht zu legen auf die völlige Unbestimmtheit der den Provinzialregenten der klassischen Epoche verstatteten Amtsdauer. Diese Tatsache habe es wenigstens in den Kaiserprovinzen, deren Statthalter der Abberufung jederzeit unterlagen, unmöglich gemacht, die Abhängigkeit der Richtervollmacht vom Imperium des Beamten noch aufrechtzuhalten.

Sollte Kellers Beobachtung und der aus ihr gezogene Schluß wirklich zutreffen, — was nicht außer Zweifel ist[52] — so müßte die Befristung des Richterdienstes schon unter den ersten Kaisern in den von ihnen verwalteten Provinzen beseitigt sein. Allein damit stimmt das fr. 49, 1 cit. insofern nicht überein, als ihm zufolge jene Rechtsänderung erst in das Ende des zweiten Jahrhunderts gesetzt werden kann. Dieser Schwierigkeit aber entgehen wir durch die Unterscheidung von Provinzen mit Extraordinar- und solchen mit Formelverfahren.[53] Zu den ersteren zählen die dem Regiment des Kaisers unterworfenen, wenngleich, wie ich vermute,[54] mit beträchtlichen Ausnahmen; zu den letzteren gehören die senatorischen. Nun waren es dem Anschein nach vor allem die prokonsularischen Gerichte, daneben auch manche proprätorischen, jedenfalls nur solche, welche für die Hauptmasse der Streitsachen Formeln im Gebrauch hatten, auf die sich die Gutachten von Scaevola und Paulus im fr. 49, 1 bezogen. Wo dagegen — wie in Ägypten — allgemein Extraordinarverfahren in Geltung war, da sind unter der Kaiserherrschaft ähnliche Zweifel be-

[52] Denn die willkürliche Verfügung der Kaiser über die Statthalterschaften hatte — wie Mommsen Staatsrecht[3] 2, 259 mit A. 4 zeigt — nicht eine Verkürzung, sondern der Regel nach eine beträchtliche Verlängerung der Amtsfrist zur Folge. Dadurch aber konnte die Abschaffung des alten Rechts schwerlich gefördert werden. Zudem unterläßt es Keller Litis Contestation 164 f., den Widerspruch seiner Annahme S. 165 mit Gaius (S. 164 und oben S. 79 A. 47) aufzuklären.

[53] Näheres darüber in meinen Studien Zum röm. Provinzialprozeß 4—10.

[54] S. Wlassak Provinzialprozeß 8 f.

züglich des in Privatsachen vom Unterrichter gesprochenen Urteils kaum jemals aufgetaucht.

Mit der Lehre von der Erlöschung oder Fortdauer der Richtergewalt beim Magistratswechsel hat vorlängst Rudorff[55] eine phokische Inschrift[56] aus dem J. 138 n. C. in Beziehung gesetzt, die schon deshalb nicht unerwähnt bleiben kann, weil sie den Judikationsbefehl ausdrücklich hervorhebt. Die Haupt- wie die Anhangsurkunde, aus denen sich die Inschrift zusammensetzt, betreffen einen jahrelang fortgeführten Grenzstreit zwischen der Stadt Daulis und einem Privaten namens Memmius Antiochus.

Der Richter T. Flavius Eubulus bezeichnet sich in den Einleitungsworten zu dem von ihm gefällten Spruche selbst als ὁ δοθεὶς κριτὴς (iudex datus) καὶ ὁριστὴς ὑπὸ Κασίου Μαξίμου ἀνθυπάτου καὶ τηρηθεὶς (servatus — so E. de Ruggiero) ὑπὸ Οὐαλερίου Σεουήρου ἀνθυπάτου und fügt noch hinzu: das Urteil spreche er aus κελεύσαντός με ἀποφήνα[σ]θαι Κλωδίου Γρανιανοῦ τοῦ κρατίστου ἀνθυπάτου.

Was einstmals Rudorff aus dem hier mitgeteilten Texte abgeleitet hat, steht in scharfem Widerspruch zu der neuerdings von Koschaker gegebenen Auslegung. Ersterer findet in der Inschrift eine Stütze für die Ansicht, daß unter den Kaisern die Befristung der provinzialen Imperialprozesse nicht mehr in Geltung war. Denn der Grenzstreit von Daulis sei vor demselben Richter während der Amtsdauer dreier Prokonsuln in Schwebe geblieben. Dagegen betont Koschaker die senatorische Verwaltung der Provinz Achaia und nimmt an, Eubulus sei von dem zweiten Prokonsul ‚bestätigt‘ worden, nachdem seine Richtergewalt durch den Rücktritt des ersten erloschen war.

Beide Gelehrte unterstellen, wie es scheint, den Prozeß, von dem die Inschrift handelt, dem Gaianischen Begriffe des *iudicium imperio continens*; Rudorff freilich mit einem Vorbehalt. Indes verlangt das genannte Judizium den Gebrauch einer Formel bei der Kontestatio und demnach als Streitgegen-

---

[55] Z. f. gesch. R. W. 10 (1842), 391.

[56] CIGr I (1828) n. 1732 (ed. Boeckh), jetzt (1897) IGr IX. 1 n. 61 (ed. Dittenberger). Der Text mit Erläuterungen auch bei E. de Ruggiero Bull. IDR V, 432—436; bemerkenswert besonders die Deutung der zweiten, ergänzenden Urkunde. Vgl. ferner Mommsen CIL III p. 106, Koschaker Translatio 29 f., 3, Partsch Schriftformel 69.

stand eine Privatsache. Nun leitet aber Eubulus in dem sehr genau gefaßten Vorwort zum Urteilsspruch seine Ermächtigung lediglich vom Prokonsul her, dessen *iudex datus* er sei. Die Prozeßformel müßte an dieser Stelle unbedingt erwähnt sein, wenn sich die Parteien einer solchen zur Kontestatio bedient hätten. Dafür aber, daß man von ihr absah, ist die Erklärung gefunden, wenn der von der Stadt Daulis anhängig gemachte Grenzstreit seitens der römischen Provinzialbeamten als eine öffentliche Interessen berührende und daher dem Privatrecht entzogene Sache gewürdigt wurde.[57]

Gehört somit der Rechtsgang der phokischen Inschrift einem durchaus anderen Bereiche an als der von Gaius geschilderte private Imperialprozeß, so ist aus jener Quelle auch nicht abzunehmen, ob in der Zeit Traians die alte Ordnung des prätorischen Prozesses noch aufrecht stand oder bereits geändert war. Nur das éine könnte man erwägen, ob etwa die Gewalt des beauftragten Richters im öffentlich-rechtlichen Verfahren noch unter der Kaiserregierung in gleicher Weise befristet war wie die des *iudex privatus* im Imperialprozesse? M. E. ist auch diese Vermutung zum mindesten nicht erweislich.

Wenn Koschaker annimmt, der Nachfolger im Prokonsulat habe den Eubulus als *iudex* 'bestätigt', so trifft diese Übersetzung nicht genau den Sinn des überlieferten Wortes. Eubulus bezeichnet sich als τηρηθείς: das will sagen, der neue Prokonsul hat ihm seine Richterstellung 'gewahrt' oder noch deutlicher:

---

[57] Vgl. besonders E. de Ruggiero a. a. O. V, 51. 82. 148. 432 ff., auch Partsch Schriftformel 69. 94, 4, Mitteis Privatrecht 1, 386 ff. Gegen die Berufung von Partsch 56. 94 (dazu aber S. 36, 2) auf die Rupilische Ordnung s. Wlassak Provinzialprozeß 9 A. 16. Was endlich Gaius l. 3 ad ed. prov. 86 D. 50, 16, 16: *civitates enim privatorum loco habentur* (dazu Mitteis a. a. O. 1, 376, 1) anlangt, so muß auf die Benutzung dieses Ausspruchs hier wohl verzichtet werden, weil dessen Tragweite nicht sicher erkennbar ist; vgl. übrigens Lenel Edictum ² § 33 S. 98, 3, Kniep Societas publ. 1, 9 f. 317. — Auf die sehr schwierige Frage, die am kräftigsten Mitteis in Angriff genommen hat, wie weit für die Verhältnisse der Gemeinden privates, wie weit öffentliches Recht maßgebend war, kann an diesem Orte nicht eingegangen werden. Von den prätorischen Edikten über die Aktiv- und Passivprozesse der Gemeinden (Lenel Edictum ² §§ 31. 33) dürfte viel Wichtiges verloren sein. Ob und wie lange die Statthaltergerichte die erwähnten stadtrömischen Edikte zur Richtschnur nahmen, das ist auch wieder zweifelhaft.

er hat den Auftrag zu judizieren, nicht widerrufen, obwohl er hierzu gewiß befugt war.[58] Der Judikationsbefehl aber, den Clodius Granianus erläßt und auf den hin zuletzt das Urteil gesprochen wird, schließt nicht notwendig ein neues *iudicem dare* ein. Sind doch sehr verschiedene Gründe denkbar, die den Beamten dazu bestimmen mochten, dem ersten Judikationsgeheiß weitere Befehle gleicher Art folgen zu lassen.[59] Um nur éin Beispiel zu nennen: die Klägerin oder beide Parteien konnten — ermüdet von dem nicht endenden Prozesse — den Prokonsul bitten, dén Eubulus zur Eile anzuspornen oder ihm eine Frist zu setzen. Demnach ist es keineswegs sicher, daß unter Traian in der Kognition über Sachen öffentlichen Rechts mit dem Magistratswechsel der Wegfall des beauftragten Richters verbunden war.

VII.

Nebenbestimmungen des Judikationsbefehles: II. Der Ort des Verfahrens *apud iudicem*. — Ulp. l. 51 ad Sab. D. 5, 1, 59. — Welchen Ort kann der Prätor für die Abführung des Prozesses bestimmen? — Ulp. l. 2 ad ed. D. 1, 12, 3. — Gerichtsorte außerhalb der Stadt Rom. — Das örtliche Gebiet für die Wirksamkeit des Stadtprätors. — Das Verhältnis des Stadtprätors zu den italischen Präfekten und zu den Munizipalbeamten. — Justizhoheit des Stadtprätors im römischen Italien. — Auch im Gebiete der Provinzen? — Pflichtmäßige Unterstützung des Prätors durch die Statthalter. — Paulus l. 17 ad Plaut. D. 5, 1, 28, 4. — Verschickung eines in Rom begründeten Privatprozesses in die provinziale Heimat des Verklagten. — Paulus bezeugt nicht die richterlos kontestierte Formel. — Die '*in provinciam destinati*' bei Ulp. l. 3 ad ed. D. 5, 1, 2, 3. — Widerlegung der für die richterlose Formel angeführten Gründe. — Das mit dem Judikationsbefehl einsetzende Aufsichtsrecht des Prätors. — Paul. l. 13 ad ed. D. 4, 8, 32, 12.

Neben der Befristung für den Ausspruch des Urteils ist im Judikationsbefehl noch eine zweite Nebenbestimmung

[58] S. oben S. 80 A. 9.

[59] S. oben S. 29 A. 35.

bezeugt: die Feststellung des Ortes für das Verfahren *apud iudicem*.

Die wichtigste über diesen Punkt erhaltene Nachricht ist ein kurzer Satz von Ulpian l. 51 ad Sab. 2985 D. 5, 1, 59: *Si locus in iubendo iudicare non est comprehensus, videtur eo loco iudicare iussisse quo solet iudicari sine incommodo litigantium.*[1]

Kein Unbefangener wird in dem Schriftstück,[2] das der Jurist hier offenbar als Träger des *iussum iudicandi* im Auge hat, die Prozeßformel erkennen und es mit Hans Busz[3] für möglich halten, daß den Formelworten *iudex condemnato s. n. p. a.* zuweilen eine Ortsbestimmung z. B. '*Romae*' voraufgeschickt war. Vielmehr glaube ich, mit Fug fr. 59 als Zeugnis in Anspruch zu nehmen für die volle Selbständigkeit des dem Richter erteilten Amtsbefehles, seiner Bürgerpflicht zu genügen.

Was Ulpian l. c. noch über die Ergänzung des Jussum sagt, ist ohne weiteres klar. Hat der Beamte den Verhandlungsort nicht bezeichnet, so soll sich der Richter daran halten, was üblich ist, und ferner den Bedürfnissen der Parteien Rechnung tragen. Seine eigene Bequemlichkeit also hat er, der *a Gadibus columnisque Herculis* nach Rom gerufen wird, zurückzustellen.

[1] Vgl. dazu über den Verhandlungsort im Schiedsverfahren Ulp. l. 13 ad ed. 460 D. 4, 8, 21, 10. 11.

[2] Partsch Schriftformel 15 bezieht die *litterae*, welche der weinselige Privatrichter nach der Schilderung des C. Titius (bei Macrob. Sat. 3, 16, 16) ‚einsieht', auf den schriftlichen Judikationsbefehl, während die eingeforderten *tabulae* (*'tabulas poscit'*) die von den Parteien vorgelegten Exemplare der Formel wären. Für annehmbar würde ich diese Deutung halten, wenn Partsch den Sinn dessen, was voraufgeht (*iudex . . . it minctum. ubi redit ait se omnia audivisse*) richtig bestimmt haben sollte. Dessen aber bin ich keineswegs sicher. Die Worte *omnia se audivisse* wollen schwerlich die Verhandlung für geschlossen erklären. Näher liegt m. E. die von Schloßmann Praescriptiones u. praescripta verba 4 f. A. 1 vertretene Auffassung. Wenn übrigens ein Betrunkener *litteras inspicit*, so kann das auch heißen: 'er besieht sich die Buchstaben'; folgt doch unmittelbar darauf: *vix prae vino sustinet palpebras*.

[3] A. a. O. 45, 1. Dieselbe Annahme bei Max Cohn Die sog. Actio de eo quod certo loco (1877) 47. Ablehnend aber Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 108, 67.

…tteln ist es, wie Ulpian über den … Ist nur der Platz in der Stadt … werden soll, z. B. das *comitium*, … — wenigstens auf Anregung der …adt in Italien, vielleicht gar eine …tsort machen?[4] Bleibt diese Frage …e, so dürfte eine andere Ulpianstelle … 12. 3 einen ziemlich sicheren Schluß

… terminos urbis exierit, potestatem non … est iubere iudicare.

…ei Justinian eine Seltsamkeit — der … ist gewiß nicht, wie Mommsen[5] will, … Polizeimeister zu beziehen, der — zum … Caligula — nichts mehr zu tun hat mit …frührepublikanischen Zeit. Ist es denn …er oberste Polizeibeamte, dessen Aufgabe …Stadt Rom die Ordnung aufrecht zu halten, … sollte, so oft er die älteste Stadtgrenze … schreitet? Dagegen ist jene Regel wohl … Königszeit entstammenden Stellvertreter …senden Oberbeamten, dessen Auftrag auch … Verwaltung in der Stadt zu führen. … alte Einrichtung, freilich nur in einem … lange Zeit nach der Einsetzung der …en Prätur: u. z. in der *praefectura urbi* … Noch für die ersten Kaiserjahrhunderte …en Leuten besetzte Amt durch inschrift…sche Zeugnisse[7] völlig gesichert.

… D. 5. 1. 30 die Urteilsfällung **nicht** an den … bindet, darüber vergleiche man meine An…

… S. 1076, 3 und — etwas zweifelnd — S. 1063, …formel 12, 3. Mein Widerspruch ist bereits …setzen 2, 249, 42.

… zu verstehen; s. Wlassak Prozeßgesetze 2, 249, …ungen des Pomeriums in der Kaiserzeit s. … S. 1072 f.

…erus — die Echtheit von Henzen be… CIL VI n. 1421 (unter Hadrian — s. Mommsen

··r Tiberius (CIL II n. 3837), ist der *ob ferias* ··.·· Stadtverweser als *praefectus urbi iuri dicundo* ·· ···. offenbar deshalb, weil die Privatgerichtsbarkeit ··tsächliche und seit Claudius[8] ziemlich die einzige von ·· zu beschaffende Tätigkeit war. Dazu stimmt aber vor-·lich die obige, aus Ulpians Ediktskommentar genommene ·ußerung. Wenn sie dem Ferienpräfekten, der vor allem die ·wei ältesten Prätoren zu vertreten hatte, ein *iubere iudicare* zuschreibt, so ist gewiß der im Formelverfahren der Hauptstadt als selbständiger Bescheid unentbehrliche Urteilsbefehl gemeint, welcher der Streitbefestigung nachfolgt.

Wäre es Ulpians Absicht gewesen, seinem Kommentar eine abschweifende Bemerkung einzufügen über den kaiserlichen Polizeimeister und Kriminalrichter, der nur ganz ausnahmsweise auch in streitige Zivilsachen eingriff, so hätte er es kaum unterlassen, des *iudex datus* besonders zu gedenken, den sich der Präfekt als Vertreter bestellen durfte.[9] Ohne weiteres gegeben ist ja Recht und Pflicht,[10] den Parteien einen Spruchrichter zuzuweisen, bloß bei den Gerichtsmagistraten, die aus der Republik in die Prinzipatszeit übernommen sind und selbst außerstande waren, ein Urteil zu fällen. Dagegen

Jur. Schriften 2, 13 A. 21), CIL VI n. 1422 (L. Fulvius Aemilianus, vermutlich Konsul im J. 206 — s. Jörs Untersuchungen z. G. V. 32), Tac. Annal. 4, 36 u. 6, 11, Suet. Nero 7, Pomp. l. sing. ench. 178 D. 1, 2, 2, 33: . . . *praefectus urbi . . . postea fere Latinarum feriarum causa introductus est et quotannis observatur*. Zwischen diesem Satz und dem, was in den Pandekten folgt: *nam praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus* . . . muß ein größeres Textstück ausgefallen sein, das allem Anschein nach zu den zwei republikanischen Stadtpräfekten die dritte Art: den Augusteischen Stadtverweser hinzufügte (s. A. Mommsen Staatsrecht II, 2 S. 1066, 5). Da für den letzteren senatorischer Rang unerläßlich war, stellte man ihn zu den Magistraten. Pomponius wird dies hervorgehoben und sofort bemerkt haben, daß die *praefectura annonae* und ebenso *vigilum* ritterliche Ämter seien, demnach ihre Träger nicht zu den Magistraten gehören. Bleibt nur die Frage, weshalb die Kompilatoren, wenn die Streichung im § 33 cit. erst von ihnen ausging, gerade den Bericht über die Einsetzung des noch für ihre Zeit wichtigen Stadtpräfekten der Kaiserregierung unterdrückt haben?

[8] Tac. Annal. 4, 36 und dazu Mommsen Staatsrecht[3] 1, 673, 4 u. 6.

[9] Ulpian nennt ihn l. 1 de app. 3 D. 49, 3, 1 pr.

[10] S. Wlassak R. Prozeßgesetze 2, 330 f. 332 ff.; z. röm. Provinzialprozeß 11—13. 17 f.

sind die von den Kaisern hinzugefügten stadtrömischen[11] Beamten, sowohl die als Magistrate betrachteten wie die Gehilfen von Ritterrang, grundsätzlich verpflichtet, streitige Rechtssachen durch Eigenkognition zu erledigen. Sollte ihnen also das Recht zustehen, einen Unterrichter zu ernennen, so mußte es auf besondere gesetzliche Ermächtigung zurückgehen, sofern es nicht auf dem Weg der Gewohnheit (*more*) erworben war. Dies letztere scheint gerade für den kaiserlichen Stadtpräfekten von Paulus l. 17 ad ed. 263 D. 5, 1, 12, 1[12] bezeugt zu sein.

Wenn aber in unserem fr. 3 cit. Ulpian das *iudicem dare* gar nicht erwähnt, weil er es für selbstverständlich halten konnte, und bloß den Judikationsbefehl anführt, auf den allerdings sein Absehen wesentlich gerichtet ist, so darf dies wohl als weiteres Anzeichen dafür gelten, daß er nur an den altrepublikanischen Vertreter der Obermagistrate denkt, vor dem Zivilprozesse ebenso *per concepta verba* und *sub privato iudice* zu begründen waren wie vor dem Stadtprätor.

Bisher ist der Hauptinhalt der Ulpianstelle kaum noch berührt. Augenscheinlich will sie vor allem einem nicht fernliegenden Fehlschlusse vorbeugen. Der Ferienpräfekt kann Rechtspflegeakte gültig nur setzen, solang er sich innerhalb des Mauerrings aufhält.[13] Falsch aber wäre es, daraus zu

[11] Die Provinzialbeamten mit Gerichtsbarkeit dürften frühzeitig das Recht erlangt haben, statt des Privatrichters, den sie zuweisen sollten, einen Unterrichter zu ernennen. Über diese Umwandlung vgl. jetzt (1919) Wlassak Zum röm. Provinzialprozeß 13 ff.

[12] Die Auslegung dieser Stelle ist freilich derzeit noch im Streite. Pernice Sav. Z. R. A. VII. 1 S. 106, 5 und Mommsen Strafrecht 271, 3, S. 249, 3 beziehen sie auf Unterrichter, obwohl sie aus einem Ediktskommentar stammt, dagegen Girard bei Perrot L'appel 37 f., 1; Sav. Z. R. A. 34 (1913) 360, 1 S. 371, 3 und Perrot selbst auf Privatrichter ('jurés'). Für die ersteren ist der von Paulus beispielsweise genannte *praefectus urbi* der kaiserliche Polizeimeister, dagegen für Perrot der alte Ferienpräfekt. — Fr. 12 D. 5, 1 ist später in anderem Zusammenhang noch genauer zu erläutern. Darum verzichte ich hier einstweilen auf eine Auseinandersetzung mit den oben genannten Gelehrten.

[13] Vergleichen läßt sich in diesem Punkte der kaiserliche Provinzialstatthalter (Paul. l. 13 ad Sab. 1854 D. 1, 18, 3; dazu Bethmann-Hollweg Zivilpr. 2, 116 f.), nicht auch der senatorische. Unrichtig ist es m. E., für den Stadtprätor Ähnliches anzunehmen wie für den Ferienpräfekten; s. Wlassak Prozeßgesetze 2, 248 ff.

folgern, daß er auch außerstande war — von Rom aus — etwas anzuordnen, was jenseits der Stadtgrenze ausgeführt werden soll. So ist es ihm namentlich nicht verwehrt, durch einen Zusatz zum Judikationsbefehl für die Verhandlung des Prozesses einen anderen Ort als die *urbs Roma* zu bestimmen.[14]

Wie weit aber erstreckt sich in dieser Richtung die Amtsmacht des Befehlenden? Was dem Vertreter während des latinischen Festes gestattet war, mußte um so mehr im Machtbereich des vertretenen Magistrats enthalten sein.[15] Darf nun dieser oder jener, vor allem der Stadtprätor, einen in Rom begründeten Prozeß innerhalb des Reichsgebiets nach einem beliebigen Orte zur Entscheidung verweisen, z. B. nach einer italischen Stadt oder gar nach einer provinzialen?

Zweierlei steht wohl außer Zweifel. Einmal der Satz, der für Regelfälle Rom als Urteilsstadt fordert,[16] wenn der Prozeß in Rom kontestiert war. Sodann nach Ulpian D. 5, 1, 59 das Gebot, bei der Anordnung: wo der Spruch zu fällen sei, das *commodum litigantium* zu berücksichtigen. Gewiß wäre es Mißbrauch der Amtsgewalt gewesen, wenn der Gerichtsherr bei der Ortsbestimmung der Regel entgegengehandelt hätte, ohne damit begründeten Wünschen der Parteien Rechnung zu tragen. Demnach kann die Frage nur so gestellt werden, wie weit der Stadtprätor, der die Bedürfnisse der Streitteile pflichtgemäß beachtet, befugt war, von dem obigen Regelsatz ab-

[14] Willkürlich und nur durch Beziehung des fr. 3 cit. auf den kaiserlichen Polizeimeister erklärlich ist es, wenn Bethmann-Hollweg Zivilproz. 2, 117, 23 Ulpians '*extra urbem*' auf den ‚Polizeirayon der Stadt', d. h. auf den Umkreis bis zum hundertsten Meilenstein beschränken will.

[15] Vgl. L. Salpens. c. 25 Z. 35—39.

[16] Als Beleg dienen in erster Linie mehrere Inschriften von Dekurienrichtern, welche Rom als Ort der Judikation bezeichnen: CIL II n. 4223, Ephem. epigr. IX (1903) n. 390 (ergänzt), CIL II Suppl. n. 6094 n. 6096 (sämtlich aus Tarraco) und das Edikt des Kaisers Claudius im CIL V n. 5050 Z. 33 (= Bruns Font.[7] 1, 254); vgl. auch meine Prozeßgesetze 2, 278. Sodann aber darf analog die Entscheidung benutzt werden, die bei Ulpian l. 13 ad ed. 460 D. 4, 8, 21, 10 einen Schiedsrichter betrifft, *cum Romae esset in eum compromissum*. Zunächst sei — sagt Julian — derjenige Ort als der richtige anzusehen, *de quo actum sit ut promitteretur*. Wie aber, — fährt Ulpian fort — *si non appareat, de quo loco actum sit? melius dicetur eum locum contineri, ubi compromissum est.*

zuweichen? Oder in anderer Fassung, die bloß das Wesentliche aufnimmt: wie das örtliche Gebiet zu begrenzen sei, innerhalb dessen jenem Prätor das Recht zustand, Jurisdiktionsakte zu setzen, insbesondere die Judikation eines Privatrichters anzuordnen?

In unserer Überlieferung ist die aufgeworfene Frage m. W. nirgends unmittelbar beantwortet. Selbst Nachrichten, die brauchbar wären, um an sie Folgerungen zu knüpfen, sind recht spärlich erhalten. Demgemäß trifft man auch in der neueren Literatur[17] fast nur auf gelegentliche Äußerungen, die, ohne näherer Prüfung Raum zu geben, den Jurisdiktionsbezirk des Stadtprätors erwähnen. Indes scheint mir éine Behauptung wenigstens unangreifbar zu sein, die eben deshalb und weil sie die älteste Ordnung betrifft, wohl als grundlegend behandelt werden darf.

Bis in den Anfang des 5. Jahrhunders d. St. gibt es für die privaten Rechtshändel der römischen Bürger nur ein einziges Gericht: das des Stadtprätors. Wollte man — unpassend — auch für diesen Zeitabschnitt einen Gerichtsbezirk annehmen, so wäre als solcher das ganze der Römerherrschaft unterworfene Gebiet zu bezeichnen. Nun müssen wir aber fragen, ob nicht später Ausscheidungen aus diesem Gebiete stattgefunden haben? Vielleicht schon im 5. Jh., als der Stadtprätor anfing, Jahr um Jahr von ihm erwählte *praefecti* (d. h.[18] 'Vertreter') nach verschiedenen Punkten Italiens auszusenden, mit der Weisung, dort die Rechtsprechung zu beschaffen.[19]

---

[17] Bethmann-Hollweg Versuche (1827) 7 A. 17; Zivilprozeß 2, 67 mit A. 15. S. 116 mit A. 11. S. 123. 200, I. Alibrandi (1858) Opere giur. 1, 41 f., Mommsen Staatsrecht[3] I, 59. 190 f. II 220. 267 f. III, 748 mit A. 5; Abriß 238 f.; Strafrecht 355, Girard Organisation judiciaire 1, 308. 319. Vgl. auch Lenel Edictum[2] 59, 1 u. S. XIV.

[18] S. Mommsen Staatsrecht[3] I, 663, 2; III, 557.

[19] Vgl. Mommsen Staatsrecht[3] II, 608 ff. Weitere Literatur bei Wlassak Prozeßgesetze 2, 220, 8, zu der jetzt noch die eingehende Darstellung von Girard Organisation 1, 295—305 hinzugekommen ist. Die *leges*, auf die Fest. p. 233 die 'Aussendung' (nichts anderes) der Präfekten gründet, faßt Mommsen St. R.[3] I, 223 und im Abriß 146 f. unzweideutig als römische Volksgesetze; Zweifel dagegen bei Wlassak a. a. O. 2, 105, 2 u. 2, 236, 3. Das freie Ernennungsrecht hat der Stadtprätor erst im 7. Jh. und bloß betreffs der vier Rechtspfleger für Kampanien verloren.

Und an zweiter Stelle wären dann die nach Abschluß des Sozialkriegs auf italischem Boden in großer Zahl zum Bürgerrecht gelangten Städte zu nennen, deren Magistraten überall ein Anteil an der Rechtspflege in Privatsachen eingeräumt war. Soll also durch jene Präfekturen und soll durch die Munizipalbeamten *iure dicundo* das dem Stadtprätor untergebene Territorium eine Verengung erfahren haben, während bis dahin seine Dekrete in ganz Italien, soweit es römisch war, Wirksamkeit hatten?

Was gegen die Annahme einer solchen Veränderung spricht, gilt ziemlich übereinstimmend sowohl für die Präfekturen als für die Munizipien. In den ersteren besorgen — wie schon der Name sagt — Mandatare des Prätors dessen Geschäfte und sind daher verpflichtet, den Anordnungen des Oberbeamten, z. B. einem Judikationsverbot,[20] zu gehorchen. Ob der Auftrag, den die Präfekten erhielten, für gewisse wichtigeren Sachen Ausnahmen machte, um sie dem stadtrömischen Gerichte vorzubehalten, darüber schweigt die Überlieferung; doch ist eine Beschränkung dieser Art in hohem Grade wahrscheinlich.[21] Jedenfalls aber darf es für gut beglaubigt[22] gelten, daß die italischen Präfekten, auch wo ein Rechtshandel ihrem Geschäftskreis angehört, keineswegs ausschließende Gerichtsbarkeit hatten. Vielmehr stand es den Parteien frei, für den Prozeßfall durch Abrede — auch im voraus — dem stadtrömischen Gericht den Vorzug einzuräumen. Von einer Ausscheidung gewisser Sachen aus der Jurisdiktion des Prätors kann hiernach gewiß nicht die Rede sein. Ob freilich jenes private Abkommen die Kraft hatte, dem Präfekten die Zuständigkeit zu entziehen,[23] dieser also gezwungen war, eine vertragswidrig vor sein Gericht gebrachte Sache abzulehnen, das müßte noch erst erwogen werden. Denkbar wäre es ja, daß das prätorische Mandat solche

---

[20] Vgl. aber zu Marcellus l. 1 dig. 1 D. 5, 1, 30 Wlassak Anklage 114 ff.

[21] So, Mommsen folgend, Girard Sav. Z. R. A. 34, 341 f., 4.

[22] Durch eine Bestimmung im Kontraktschema bei Cato de r. r. 149. Die Literatur zu dieser Klausel ist zusammengestellt in meinen Proz. G. 2, 236, 4.

[23] So deutlich Mommsen Staatsrecht II, 1 S. 595, 2 (2. Aufl.); dazu Bd. 3, 813, 2. Ebenso spricht neuerdings Girard Organisation 1, 301. 302, 1 von einem vertraglichen écarter la juridiction du préfet local.

Rechtshändel besonders ausschloß, die durch Parteienvertrag an das hauptstädtische Gericht gewiesen waren.[24]

Liegt bei den Präfekten das Auftragsverhältnis zum Stadtprätor, der sie ‚aussendet', klar zutage, so scheint eine solche Beziehung zum Magistrat des Gesamtvolks bei den Munizipalbeamten *iure dicundo* der Bürgerstädte zu fehlen, da diese, statt von Rom her, von den munizipalen Komitien und später von den Stadtsenaten gewählt wurden. Dennoch dürfte wohl Mommsen recht behalten, wenn er, nach dem Vorgang von Bethmann-Hollweg,[25] auch die Munizipaljurisdiktion der römischen Bürgergemeinden auf ein 'prätorisches, gesetzlich vorgeschriebenes Mandat' zurückführt.

Man braucht bloß die zwei einleitenden Titel des Julianischen Albums in Lenels Bearbeitung anzusehen, um gewahr zu werden, wie sorgsam die römische Regierung bestrebt war, ein fruchtbares Zusammenwirken der höheren prätorischen und der munizipalen Niedergerichtsbarkeit zu sichern.[26] So

[24] Ohne solche Bestimmung der Gerichtsverfassung glaube ich der Parteienabrede die oben im Texte bezeichnete Wirkung nicht beilegen zu können. Dieser Auffassung wird man den *inter convenientes de re maiori* rechtsprechenden Munizipalmagistrat (Paul. l. 1 ad ed. 83 D. 50, 1, 28 nicht entgegenhalten dürfen. Denn die hier zugestandene Verschiebung der Jurisdiktionsgrenze beruht ohne Zweifel ebenfalls auf einem Gesetze (m. E. seit Augustus auf der Julischen Munizipalgerichtsordnung). Nimmt also der landstädtische Beamte *res maiores* an, so übt er — genau betrachtet — nicht eine Gerichtsbarkeit aus, die ihm von den Parteien verliehen ist, sondern handelt kraft der ihm durch jenes Gesetz bedingungsweise erteilten Jurisdiktion. — Dies Erfordernis des ermächtigenden Gesetzes, wenn der Eingriff der Parteien in die staatliche Kompetenzordnung wirksam sein soll, beweist Ulp. l. 3 ad ed. 211 D. 5, 1, 2, 1; s. oben S. 64 mit A. 9.

[25] Zivilprozeß 2, 69 f. mit A. 30. 31, Mommsen Staatsrecht [3] 1, 223 f. Bd. 3, 812—818; zustimmend Cuq Institutions juridiques II (1902) 726, 4, Wlassak Anklage 116, 44.

[26] Dringend erwünscht war zu diesem Zweck eine einheitliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Stadtprätor und der Gesamtheit der Munizipalbehörden, die in den Bürgerstädten — mindestens Italiens — Recht sprachen. Befriedigt ist m. E. dieses Bedürfnis unter Augustus durch die *altera Iulia* bei Gai. 4, 30. Indessen ist meine hypothetische Annahme einer umfassenden Julischen Munizipalgerichtsordnung neuerdings (1913) von P. F. Girard angefochten. Zur Abwehr der von diesem Gelehrten erhobenen Einwendungen ist der gegenwärtigen Schrift eine Beilage (VI) angehängt.

sehr zunächst die Grenze ins Auge fällt, welche die éine Jurisdiktion von der anderen scheidet, so gebührt doch nicht geringere Beachtung der Justizhoheit, die sich das prätorische Gericht in den Gebieten der Munizipien vorbehält.[27]

Einerseits stellt der Prätor die Ortsgerichte unter seinen Schutz, wo sie dessen bedürfen, anderseits unterwirft er sie seiner Aufsicht, indem er z. B. durch Verheißung eines Judiziums den Munizipalbeamten haftbar macht, der in Sachen des *damnum infectum* die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt.[28] Am deutlichsten aber erhellt die Unterordnung der landstädtischen Beamten *iure dicundo* aus den Aufträgen,[29] die sie vom Prätor empfangen und die — zum Teil in Edikten festgelegt — als Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftskreises oder, wenn man Mommsen folgen will, des gesetzlich geordneten Mandates zu betrachten sind.

Wie durch Cato de r. r. 149[30] die Neigung bekundet ist, die rechtsprechenden Präfekten zu vermeiden, so haben es anscheinend italische Parteien auch versucht, durch Vereinbarung ihre Streitsache den landstädtischen Behörden zu entziehen. Ob aber dahin zielende Abreden in Gestalt eines *vadimonium Romam promissum* geeignet waren, das Munizipalgericht ganz auszuschalten, darüber verstattet uns die dürftige Überlieferung keine verlässige Entscheidung.[31]

---

[27] Zu erinnern ist hier auch an das kleine Bruchstück eines Koloniegesetzes — anscheinend aus Augusteischer Zeit — im CIL I[1] n. 1409, II Z. 1—4 (im CIL[2] I fehlt es), worin — wenn Mommsens neuere Textergänzung richtig ist — für den Fall der Inkompetenz der Munizipalbeamten auf Grund einer unbekannten Lex Aelia ein *d(ecreto) d(ecurionum) ad p(raetorem) de ea re referre* vorgeschrieben ist. Wesentlich anders als im CIL I[1] urteilte Mommsen im J. 1852 (vgl. jetzt Mo. Epigr. u. num. Schriften 1, 180—82) über das Florent. Gesetzfragment.

[28] S. Ulp. l. 1 ad ed. 182. 184 D. 39, 2, 4, 3. 7. Diese und die anderen Bestimmungen im ersten (Lenelschen) Titel des Julianischen Albums stammen keineswegs erst aus der Zeit Hadrians. Den Beweis hierfür erbringen die m. E. überzeugenden Darlegungen von Girard Mélanges 1 (1912), 177 ff. 192 f.

[29] Belege nennt Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 69 f., 30 f. Mit Pernice Sav. Z. R. A. 5, 35, 4 wird man Macer l. 1 de off. praesidis 53 D. 1, 21, 4, 1 hinzufügen dürfen.

[30] S. oben S. 91 zur A. 22.

[31] Für die Bejahung der obigen Frage spricht das Anbot des M. Tullius bei Cic. p. Tull. 8, 20, ohne aber durchschlagend zu sein. Ferner

So erschöpfend also, wie es zu wünschen wäre, ist das Verhältnis der Präfekten und der Duovirn *iure dicundo* zum Stadtprätor, trotz mancher Bemühungen, noch nicht klargelegt. Allein der Zweck, um dessen willen die vorstehenden Bemerkungen eingefügt sind, ist doch erreicht. Wir wissen jetzt, daß die Anerkennung von Gerichtsbezirken für die Präfekten und die Munizipalmagistrate kein Stück Landes der Justizhoheit des Stadtprätors entzogen hat. Denn in allen wichtigeren Sachen war ja das ganze römische Gebiet nach wie vor — und vermutlich von alters her — der prätorischen Jurisdiktion unterworfen, und auch sonst war die Gewalt des stadtrömischen Gerichtsherrn der der Lokalbehörden allenthalben übergeordnet. Somit läßt sich auch für die Ortsbestimmung beim *iudicare iubere* keine engere Grenze rechtfertigen als die allgemeine des römischen Machtbereichs.

Fraglich aber ist es, ob diese Annahme auch noch Geltung haben soll für die Zeit, in der die römische Regierung zum erstenmal ihre Herrschaft auf überseeische Länder erstreckte und — mit dem Beginn des 6. Jh. der St. — die Errichtung von Provinzen ins Werk setzte. Damals scheint der wichtige

könnten unter den Vadimonien, durch die, wie Cic. in Verr. 5, 13, 34 berichtet, im Jahre der Stadtprätur des Verres Streitsachen aus den Munizipien nach Rom gebracht wurden, auch freiwillig abgeschlossene gewesen sein. Doch liegt kein Grund vor, gerade diese Deutung zu bevorzugen, und jedenfalls sagt uns Cicero gar nichts über die Wirkung jener Vadimonien. Anderseits haben wir — allerdings aus späterer Zeit — ein Zeugnis: Afric. (Jul.) l. 7 quaest. 66 D. 2, 1, 18, welches der außergerichtlichen Parteienabrede: *ut alius praetor, quam cuius iurisdictio esset, ius diceret* jede bindende Kraft abspricht. Nach meinem Ermessen ist die analoge Anwendung dieses Ausspruchs dadurch nicht gehindert, daß der Jurist nur eine *conventio* erwähnt, nicht ein Vadimonium. Denn der Eingriff in die Kompetenzordnung ist aus einem *verbis* abgeschlossenen, nach Rom zielenden Gestellungsvertrag doch nur mittelbar abzuleiten und beruht recht eigentlich auf der das Vadimonium begleitenden *conventio* (anders Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 120 mit A. 15). Endlich Fr. Atest. Z. 17, wo der Ausschluß der *Romam revocatio* angeordnet ist, glaube ich hier nicht anführen zu sollen, weil das cisalpinische Gallien zur Zeit der L. Roscia noch Provinzialland war, und die Stelle keine sichere Auslegung zuläßt. Ergänzendes zu dem in dieser Anm. Gesagten s. oben S. 92 A. 24 und unten S. 96 A. 34. Zu Mommsen Staatsrecht 3, 817 vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 227, 21.

Begriff des Sprengels, d. h. der räumlich abgegrenzten Amtsmacht im Staats- und Verwaltungsrecht der Römer Wurzel gefaßt zu haben, um sich fortan dauernd darin zu behaupten. Zum mindesten éine Tatsache steht hier außer Zweifel: die Einschränkung des statthalterlichen Imperiums auf das jeweilen dem Präses zugewiesene Untertanenland.[32] Welche Folgen aber ergaben sich aus der Entstehung der überseeischen Provinzen für die Gerichtsbarkeit des Stadtprätors?

Offenbar zieht der statthalterliche Sprengel nicht notwendig die gleiche Einrichtung für den stadtrömischen Gerichtsherrn nach sich. Nur dann wäre anders zu entscheiden und Italien als ebenso fest abgegrenztes Amtsgebiet des Prätors anzusehen, wenn die Staatsordnung des 6. und der folgenden Jahrhunderte dem hauptstädtischen Gemeingericht jede Einwirkung auf die provinzialisierten Länder versagt hätte. Indes läßt sich gerade dagegen mancherlei aus der Überlieferung anführen.

Das bekannteste ist die Unterwerfung aller Bürger, mit Einschluß der Provinzialrömer, unter die Gerichtshoheit des Stadtprätors auf Grund des Satzes: *Roma communis patria.* Wer sich demnach in Rom antreffen ließ, mußte hier als Verklagter Recht nehmen, sofern ihn nicht ein Privileg schützte, das ihm den Gerichtsstand in der engeren Heimat wahrt. Diese Regel aber ist doch nur verständlich, wenn der Stadtprätor trotz der Provinzen und der ihm in der Rechtspflege zur Seite tretenden Statthalter der Gerichtsherr aller römischen Bürger geblieben ist, gleichviel ob diese ihren Wohnsitz in Italien hatten oder sonstwo im Reiche.

Und zu demselben Schlusse führt auch das von den Provinzialregenten geübte *Romam reicere,* d. h. die Ablehnung von Zivilprozessen römischer Parteien, verbunden mit der

---

[32] S. Ulp. l. 1 disp. 26 D. 1, 16, 1: *Proconsul ubique quidem proconsularia insignia habet statim atque urbem egressus est: potestatem autem non exercet nisi in ea provincia sola, quae ei decreta est*; dazu Ulp. l. 39 ad ed. 1086. 1087 D. 1, 16, 8, D. 1, 18, 4 über das Imperium des Prokonsuls wie des kaiserlichen Statthalters '*in ea provincia*', und Ulp. l. 1 de off. proc. 2148 D. 1, 16, 9 pr. ('*in provincia*'). Über eine geringe Ausnahme, die nur für die Prokonsuln gilt, berichtet Marcian l. 1 inst. 50 D. 1, 16, 2 pr.

Überleitung an das hauptstädtische Gericht.[33] Mag dieses *reicere* auch bloß ein freies Recht der Statthalter[34] gewesen sein, so setzt es doch sicher in der fraglichen Sache die Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit des Urbanprätors als etwas vorher schon Bestehendes voraus. Mithin war der Provinzialrömer zwar zunächst an seinen Präses gewiesen, daneben aber auch dem Gemeingericht[35] der Hauptstadt unterworfen.

Hat demnach die Errichtung von Provinzen keineswegs die Folge gehabt, außerhalb Italiens die Gerichtsherrlichkeit des Stadtprätors über die römischen Bürger aufzuheben, so werden wir von diesem Imperium auch die einer Provinz zugehörigen Güter nicht ausnehmen dürfen. Daß in der Tat selbst in der letzteren Richtung die Macht des Prätors durch den Statthalter nicht ausgeschlossen war, dafür steht aus der Zeit der ausgehenden Republik sogar ein Zeugnis zur Verfügung, das die berührte Frage unmittelbar beantwortet.

In der Rede für P. Quinctius (6 f., 28 u. 25 f., 78—83) wirft Cicero dem S. Naevius vor, er habe seinen Gegner aus dem beiden gemeinsamen gallischen Grundstück durch Sklaven der Sozietät gewaltsam vertrieben, obwohl ihm erst zwei bis drei Tage vorher in Rom von dem Stadtprätor Burrienus die *missio in bona Quinctii* gewährt worden sei. Da nun selbst

---

[33] S. Mommsen Staatsrecht[3] 2, 268, 1, der freilich bloß Zeugnisse aus der Zeit der Republik anführen kann. Bei Pap. l. 14 resp. 718 D. 42, 4, 13 handelt es sich um eine *remissio ad imperatorem*, und diese könnte auch durch Berufung veranlaßt sein. Auf eine Kriminalsache aber — wie Lenel Pal. I, 941, 4 wohl annimmt — ist Pap. l. c. trotz BGU 611 col. II Z. 10 nicht zu beziehen. Dem steht das *se defendere in ceteris litibus* entgegen.

[34] Diesen Punkt betont C. Appleton Le fragment d'Este (Paris 1900) 54 f., 3 noch schärfer als Mommsen. Wenn die Parteien kein Recht hatten, das *Romam reicere* zu verlangen, so wird man auch Cic. p. Quinct. 12, 41 (vgl. Mommsen Strafrecht 234, 3) schwerlich so verstehen dürfen, daß ein Rechtshandel zwischen Provinzialrömern schon durch ein *vadimonium Romam promissum* der statthalterlichen Gerichtsbarkeit entzogen war; vgl. oben S. 92 mit A. 24 und S. 93 f. zur A. 31.

[35] Die allgemeine, im Reichsgebiet nicht weiter begrenzte Gerichtsbarkeit des Stadtprätors kommt in unserer Literatur entweder gar nicht oder nur gelegentlich, wie etwas Unwichtiges zum Ausdruck. Man vergleiche Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 200 (dazu aber 2, 67, 15 in f.), Mommsen Staatsrecht[3] 1, 59; Abriß 238.

der flinkste Eilbote nicht in so kurzer Frist von der Hauptstadt in die Narbonensis gelangen konnte, so sei es klar, daß Naevius den Befehl zur Besitzentsetzung erteilt habe, ehe ihm noch das Missionsdekret bewilligt war.

Während aber Cicero diese Vorwegnahme der durch magistratischen Bescheid bedingten Befugnisse und daneben (27, 84 f.) die Verletzung der dem Eingewiesenen durch das Edikt gezogenen Grenzen aufs schärfste tadelt, äußert er nicht den leisesten Zweifel an der Fernwirkung der von Burrienus in Rom gegebenen Ermächtigung. Die weittragende, auf Italien nicht beschränkte Kraft des prätorischen Dekretes muß also etwas durchaus Feststehendes gewesen sein.[36]

Fraglich nur, ob diese Rechtsordnung auch später und bis zum Ende der klassischen Epoche aufrecht blieb oder vielleicht ins Gegenteil verkehrt wurde? Ohne einen Quellenbeleg beizubringen, entscheidet sich Bethmann-Hollweg[37] für die Abänderung des alten Rechtes und versetzt den Umschwung — sehr unbestimmt — in die 'Kaiserzeit', scheint aber dabei die Regierung von Marcus und Verus im Auge zu haben. Damals sei die *urbica dioecesis* errichtet und der Amtsgewalt des Stadtprätors die Geltung für die neuen Juridikatsbezirke Italiens und um so mehr für die Provinzen entzogen worden.

Indes ist gar nicht einzusehen, weshalb gerade die Jurisdiktion der italischen Rechtspfleger die hergebrachte Gemeingerichtsbarkeit des Stadtprätors neben sich nicht dulden mochte, während diese doch auf dem Boden der Provinzen durch die

[36] Ciceros Ausführung verliert keineswegs ihren Beweiswert für das oben im Text Gesagte, wenn B. Kübler (Sav. Z. R. A. 14, 71 f.) im Recht sein sollte mit der — sehr unsicheren — Annahme, daß unser Redner lügenhaft dem Naevius die Ausnutzung des prätorischen Missionsdekrets nur untergeschoben habe. Ebensowenig kann ein Einwand abgeleitet werden aus den *decreta*, die, wie Cicero l. c. 7, 28 erzählt, der Statthalter C. Valerius Flaccus (vgl. E. Herzog Galliae Narbonensis historia [1864] 65 A. 67) auf Anruf des Quinctius gegen die Gewalttat des Naevius erlassen habe. Richtig gedeutet sind diese *decreta* von Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 787 f. (dazu S. 116, 11). Im übrigen vergleiche man auch Keller Semestria ad Cic. 1, 177. 183 f, E. Cocchia Tribunato della plebe (Napoli 1917) 459 f.

[37] A. a. O. 2, 67. 116. Ähnlich Alibrandi (oben S. 90 A. 17), der aber die Einschränkung des prätorischen Gebietes schon auf Hadrian zurückführt.

älteren Statthaltergerichte nicht beseitigt worden war. Zudem hatten jene *iuridici,* wie Jörs[38] zeigt, nur dann Recht zu sprechen, wenn die Streitsache eine bestimmte (unbekannte) Höchstsumme nicht überstieg. Demnach haben wir um so weniger Grund, ihr Verhältnis zum Stadtprätor wesentlich anders zu denken als das der Munizipalmagistrate.

Eine mehr untergeordnete Frage ist es, ob und wieweit die den Provinzen oder sonst einem Jurisdiktionssprengel vorstehenden Gerichtsherren verpflichtet waren, bei der Ausführung einer Maßregel mitzuwirken, mit der ein stadtrömischer Reichsbeamter in ein seiner Gewalt nicht ausschließlich unterworfenes Gebiet eingegriffen hatte. Aus der Überlieferung läßt sich hier m. W. nur sehr weniges gewinnen.

Der Repetundenprätor in Rom mußte sicherlich befugt sein, den Ankläger instand zu setzen, Aufforderungen zur Zeugnisleistung[39] wie in Italien so in den Provinzen an die dort Ansässigen zu richten, u. z. mit Zwangswirkung. Und so erzählt auch Cicero (in Verr. 2, 26, 64), es sei ihm in Sizilien, als er die Anklage gegen Verres vorbereitete, außer durch Berufung aufs Gesetz hauptsächlich durch die schriftliche Ermächtigung (*litteris*),[40] mit der er von Glabrio, dem Vorsitzenden der Quaestio, ausgestattet war, gelungen, so zahlreiche Zeugen nach Rom zu laden. Deren Namen hatte er dem neuen Statthalter von Sizilien: L. Caecilius Metellus mitgeteilt; dieser aber, statt ihn zu fördern, habe es vorgezogen, ihm Schwierigkeiten zu bereiten (in Verr. 2, 27, 65).[41] An der gesetzlichen Pflicht des Provinzialregenten, gewissen Weisungen des Repe-

[38] Untersuchungen z. Gerichtsverfassung 68; s. auch Wlassak Provinzialprozeß 60. 76. 78. 78, 56.

[39] Über das *testimonium denuntiare* vgl. J. H. A. Escher De testium ratione 53—60. Daß es, in Rom erbeten, häufig in der Provinz auszuführen war, zeigt auch Cic. pro Scauro 23. Was Mommsen Jur. Schriften 3, 508 zur Berichtigung von Eschers Darlegung hinzufügt, halte ich für unzutreffend.

[40] Mommsen Jur. Schr. 3, 508 macht aus diesen *litterae* (*nisi apud Siculos non Metelli sed Glabrionis litteris ac lege pugnassem*) mißverständlich ein ‚Subsidialschreiben an Metellus'. Im Röm. Strafrecht 409, 2 ist diese Auffassung, wie es scheint, fallen gelassen. Das Richtige bei Escher a. a. O. 58.

[41] Dazu insbesondere in Verr. 3, 53, 122; vgl. auch die Zusammenstellung in Pauly-Wissowa R. E. III, 1205 (Z. 74).

tundenprätors Folge zu leisten, werden wir nach und trotz dieser Erzählung schwerlich zweifeln dürfen.

In Ulpians Schrift de officio consulis handelt im 3. Buch ein längerer Abschnitt (2072 D. 42, 1, 15) von der *pignoris capio* zur Vollstreckung von Urteilen, die seitens der Konsuln oder der von ihnen ernannten Unterrichter gesprochen sind. An die Spitze dieses Aufsatzes ist ein Reskript des *divus Pius* (an unbekannte Adressaten[42]) gestellt, demzufolge die Zwangsvollstreckung der Regel nach von dén Oberbeamten — den Konsuln und anderen — zu bewilligen sei, *qui iudices dederunt*, nicht vom Unterrichter, mag dieser auch das Urteil beschafft haben. Kaiser Pius tritt also deutlich der Meinung entgegen, daß die Vollmacht des beauftragten Richters auch erstreckt werden dürfe auf das *exsequi* der von ihm gefällten Sentenz.[43]

An die Mitteilung dieses kaiserlichen Erlasses aber knüpft Ulpian (im § 1) unmittelbar folgendes an:

Sententiam Romae dictam etiam in provinciis posse praesides, si hoc iussi fuerint, ad finem persequi imperator noster cum patre rescripsit.

Mit diesen Worten will der Jurist offenbar das vorher Gesagte — daß die Exekution dem gebühre, *qui iudicem dedit* — durch eine Ausnahme beschränken, deren Geltung auch von Severus und Caracalla bestätigt sei. Nach einem Reskript dieser Kaiser könne ('*posse*') in der Provinz auch ('*etiam*') ein anderer als der stadtrömische Beamte, der den Urteilsrichter ernannt hat, die Vollstreckung ausführen (*ad finem persequi*). Gefordert ist dazu ein *iussum* an den zu-

[42] Nach dem Pandektentext wäre es gerichtet an die *magistratus populi Romani*; s. aber Jörs Sav. Z. R. A. 40, 25, 2, der als Adressaten ein bestimmtes Konsulnpaar vermutet.

[43] Diese Auffassung von Ulp. D. 42, 1, 15 pr. scheint nicht die übliche zu sein. Zweifellos falsch ist es, die Stelle auf Privatrichter ('Geschworene': so Bethmann-Hollweg Zivilpr. 2, 694, 6 — wegen der *arbitri* vgl. Pauly-Wissowa R. E. II, 410 f. unter 3) zu beziehen. Denn sie ist aus der Schrift *de off. consulis* genommen, und K. Pius hätte auch in seinem Reskript nicht etwas anordnen können, was sosehr selbstverständlich war, wie die Unfähigkeit des Privatrichters, Exekution zu bewilligen. — Vgl. jetzt (1919) auch Jörs Sav. Z. R. A. 40, 24, 3 u. S. 25, 1 f.

ständigen Statthalter, das ohne Zweifel vom Oberbeamten[44] ausgehen mußte, in dessen Namen das Urteil gefällt war.

Schon hierdurch — also von Rom aus — war die Exekution dem Postulanten grundsätzlich zugestanden. Ulpian läßt sich vielleicht von dieser Erwägung leiten, indem er dem Statthalter bloß ein *ad finem persequi* zuschreibt. Vollends gerechtfertigt aber ist es, den Pfändungsbescheid auf den stadtrömischen Magistrat zurückzuführen, wenn der Statthalter — mindestens der Regel[45] nach — verpflichtet war, jenem *iussum* nachzukommen. So wenig wir auch Näheres über diese Unterordnung der Provinzialbeamten wissen, so unvermeidlich ist es, ihr Dasein zu bejahen, da ohne sie die Rechtshilfe im Römerreich lückenhaft gewesen wäre. Das Severische Reskript bei Ulpian l. c. hebt allerdings die Gehorsamspflicht der Statthalter nicht besonders hervor, setzt sie aber wohl stillschweigend voraus, wenn es die Durchführung der Exekution in der Provinz nur an die Bedingung knüpft: *praesides si hoc iussi fuerint.*

Bleibt auch manches[46] im dunkeln, so dürfte durch die hier gegebenen Andeutungen doch die Ansicht widerlegt sein, die dem Stadtprätor der Republik und der klassischen Zeit einen ebenso unüberschreitbaren Sprengel zuteilen will wie den Regenten der Provinzen. Wer die Tätigkeit des stadtrömischen Gerichtsherrn auf Italien und seit Kaiser Marcus auf die *urbica dioecesis* bezieht, nennt nur das Land, in dem diese Jurisdiktion

---

[44] Anders — ohne Grund — Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 658, 10: 'der Befehl wurde wohl durch die kaiserliche Kanzlei vermittelt'. — Durchaus Abwegiges über Ulp. D. 42, 1, 15 pr. § 1 bei Puchta Instit.[10] § 176 A. o., der das Fragment für interpoliert erklärt und in herkömmlicher Weise durch die *actio iudicati* irregeführt ist. Keinesfalls durfte der angewiesene Statthalter den siegreichen Kläger dazu verhalten, sich vor seinem Gericht erst ein ‚Vollstreckungsurteil' zu erstreiten, wie es z. B. die deutsche ZPO § 722 f. bei ausländischen Urteilen verlangt.

[45] In Ausnahmefällen mußte freilich der Präses die Exekution einstweilen einstellen und die Fortsetzung von dem Ausgang eines neuen Prozesses über die Judikatsforderung abhängig machen: so wenn der Schuldner behauptete, erst nach dem *iussum* erfüllt zu haben, was ihm im Urteil aufgelegt war.

[46] Besonders die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die regelwidrig vom Rangverhältnis der Beamten absehende Gehorsamspflicht der Provinzstatthalter gegenüber dem Stadtprätor beruhen mochte.

die vorherrschende war und die größte Bedeutung hatte, erschöpft aber keineswegs das der Amtsmacht des Prätors untergebene örtliche Gebiet.

Wie alle römischen Bürger, selbst wenn sie in Provinzen ansässig waren, im Fall der Anwesenheit in Rom vor dem Gerichtsherrn der Hauptstadt Recht nehmen mußten, so sind diesem Magistrat auch Verfügungen verstattet, die sich auf Personen und Sachen jenseits der Grenzen Italiens erstrecken. War er aber, wie oben gezeigt ist, imstande, Exekutionsmaßregeln anzuordnen, die auf provinzialem Boden wirksam werden sollten, so konnte ihn vermutlich auch nichts hindern, durch eine Nebenbestimmung im Judikationsbefehl die Verhandlung und Erledigung eines Prozesses, der in Rom begründet war, nach einer Provinz zu versetzen.

Wie wenig dabei die Erwägung in Betracht kam, daß durch solchen Ortswechsel die dem Prätor zustehende Aufsicht[47] über den Prozeß von Rechts wegen vereitelt wäre, darüber belehrt uns eine Erörterung von Julian-Ulpian (l. 13 ad ed. 460 D. 4, 8, 21, 10), die einen Schiedsrichter betrifft, der in Rom angenommen war, und der dessenungeachtet den Parteien befohlen hat: *in provincia adesse.* Wäre der Stadtprätor durch diese Verfügung völlig ausgeschaltet, so müßten die Juristen die Abwanderung in die Provinz ohne weiteres für ungehörig und unverbindlich erklären. Statt dessen fragen sie bloß, ob der Arbiter einen Ort gewählt hat, *de quo actum est,* der also im Einzelfall der Willensmeinung der Parteien entspricht. Wo dies zutrifft, erachten sie die richterliche Ortsbestimmung zweifelsohne für bindend.

Julians und Ulpians Entscheidung liefert uns also einen nicht unerheblichen Beweisgrund für die Fortdauer der prätorischen Aufsicht trotz Übertragung des Prozesses in eine Provinz, u. z. ebensosehr für den Fall des Formel- wie des schiedsrichterlichen Verfahrens. Im übrigen aber gehen hier die zwei Prozeßarten merklich auseinander.

Während der Judikationsbefehl neben den *concepta verba* schlechthin unentbehrlich ist, wird er gegen den Schiedsmann nur ausnahmsweise erlassen: nur wenn dieser seiner ‚rezipierten‘

[47] Vgl. z. B. Ulp. Paul. D. 4, 8, 13, 3. 4. fr. 15. fr. 16, 1. fr. 21, 5. fr. 32, 6. 10. 12.

Verpflichtung nicht freiwillig nachkommt.[48] Demgemäß geht auch die Feststellung des Gerichtsortes im Formelprozeß häufig vom Magistrat[49] aus und wird sofort mittels Zusatzes zum *iussum iudicandi* vollzogen, während die Regelung dieses Punktes im Schiedsverfahren dem Arbiter nach Maßgabe des Kompromisses überlassen war und eine Einwirkung des Prätors nur etwa hinterher: in der Verhandlung gegen den pflichtvergessenen Schiedsmann erfolgen konnte.

Die magistratische Verschickung eines in Rom begründeten Formelprozesses in eine Provinz, wo erst die Sache vom Judex zu prüfen und zu entscheiden war, ist in den Pandekten zweimal erwähnt. Einmal ausdrücklich und sehr deutlich in einem oft genannten Fragmente: in den D. 5, 1, 28, 4; sodann in einer mehr versteckten Anspielung (D. 5, 1, 2, 3), die, wie es scheint, bisher unbeachtet blieb.

Die erstere Stelle aus Paulus l. 17 ad Plaut. (1231) gilt heute allgemein als Zeugnis für den anerkannten Gebrauch einer Streitbefestigung, die doch keine Richterbestellung in sich schloß, wobei aber die letztere vorbehalten war und später in der Provinz unter Leitung des zuständigen Statthalters nachfolgen sollte.

In dem Abschnitt, aus dem fr. 28, 4 cit. genommen ist, spricht Paulus von dem Privileg der aus den Provinzen nach Rom geschickten Gesandten, die sich hier dem Gemeingericht des Stadtprätors entziehen können, weil sie grundsätzlich nur in ihrer (engeren) Heimat Recht zu nehmen verpflichtet sind. Allerdings *aedium nomine* dürfe auch dem Legaten keine Befreiung gewährt werden von dem Zwang, wegen *damnum infectum* Sicherheit zu leisten. Diesem Ausnahmefall reiht dann der Jurist im § 4 einen zweiten an:

Sed et si dies actionis exitura erit, causa cognita adversus eum (d. h. legatum) *iudicium praetor dare debet, ut lis contestetur ita, ut in provinciam transferatur.*

Wenn also einer in Gefahr ist, demnächst durch Zeitablauf einen Temporalanspruch[50] zu verlieren, so soll der

---

[48] S. Pauly-Wissowa R. E. II, 409.

[49] S. oben S. 85 ff.

[50] Über die Bedeutung der befristeten '*actio*' bei Paulus s. Wlassak Provinzialprozeß 66, 24.

Prätor ihm gegenüber nach genauer Prüfung des Falles selbst den privilegierten Gesandten zur Einlassung in Rom anhalten: indes auch bloß zur Befestigung des Streites. Hingegen sei die Untersuchung und Beurteilung der kontestierten Prozeßsache (*lis*) sofort in die provinziale Heimat des Verklagten zu verweisen.

Dies und nichts anderes ist der deutlich erkennbare Inhalt der Stelle, soweit er in Worte gefaßt ist. Die Streitkontestatio geht zweifellos noch in Rom vor sich. Zu diesem Geschäfte aber gehört nach unangreifbaren Zeugnissen[51] als ein Stück desselben die Richterbestellung, mindestens der Regel nach. Wer sich's zutraut, Ausnahmen von jenem Satze behaupten zu können, der muß dafür ausreichenden Beweis beibringen.

Das in Rede stehende Fragment selbst enthält gewiß nichts dergleichen. Obgleich Lenel[52] genau das Gegenteil annimmt, kann darüber wohl für niemanden ein Zweifel obwalten, der fr. 28, 4 ohne Vorurteil liest. Wodurch mag also der genannte Gelehrte irregeführt sein? Offenbar durch die Schlußworte der Stelle, denen zufolge die *lis* in die Provinz ‚transferiert' werden soll. Damit sei gesagt, daß ein erst in der provinzialen Heimat des Verklagten ‚zu ernennender Judex' den Prozeß zu entscheiden habe.

Allein diese Deutung ist verwerflich, weil sie gerade das zu beweisende, d. h. die regelwidrige Kontestatio mit der richterlosen, also unfertigen Formel ohne weiteres unterstellt. Sollte aber Lenel noch das Wort '*transferre*' besonders betonen, dessen sich Paulus bedient, und erläuternd auf die Formeländerung aufmerksam machen, die jede *translatio iudicii*[53] begleitet, so würde ich ihm erwidern, daß ja seiner Auffassung nach der Jurist nicht von der Abänderung einer fertigen Formel spräche, wie es jene *translatio* voraussetzt, sondern von der Vollendung einer unfertigen, und daß ferner im fr. 28, 4

---

[51] Auf die schon oben S. 30 A. 38 hingewiesen ist; dazu noch Wlassak Provinzialprozeß 24, 21.

[52] Sav. Z. R. A. 24, 338.

[53] Als solche ist nach Ulp. l. 23 ad ed. 708 D. 50, 5, 13, 3 auch die *mutatio iudicis* anzuerkennen; vgl. Duquesne Translatio iud. 221—23 und oben S. 61 f. A. 4.

— vielleicht nicht ohne Absicht — das meist[54] gebrauchte *transferre iudicium* vermieden und statt dessen lieber '*litem transferre*' gesetzt ist. Übrigens zeigt das Wort *lis* in genauer Rede, ebenso wie *iudicium*, nur den schon begründeten Prozeß an, nicht den erst im Werden begriffenen.

Wie ich im Gegensatz zu Lenel das Paulusfragment verstehe, das ist rasch gesagt. Nach meinem Ermessen denkt der Jurist an eine durchaus der Regel entsprechende, in Rom vollzogene Streitbezeugung, bei der die benutzte Formel weder im Eingang eine Lücke noch irgendwo einen außerordentlichen Zusatz aufwies. Demnach ist auch der Spruchrichter noch vor dem stadtrömischen Gericht mit dem Vollwort des Prätors und seitens der kontestierenden Parteien bestellt. Die Besonderheit des von Paulus behandelten Falles führt erst nach Abschluß des Prozeßvertrags zu einer Abweichung von der Regel und kommt so erst im Judikationsbefehl zum Ausdruck. Dieser nämlich verlegt die Gerichtsstätte in die Heimatprovinz des verklagten Gesandten und nötigt hierdurch wie die Parteien so auch den Spruchrichter — zumeist wenigstens — zur Ausreise in ein überseeisches Land. Für den Kläger ergibt sich diese Folge unter dem Einfluß des Gesandtenprivilegs schon aus dem Satze: *actor rei forum sequi debet*; was aber den Spruchrichter betrifft, so wird der Prätor dessen Auswahl wohl auf den Kreis von Männern beschränkt haben, die sich zwar zurzeit in Rom aufhielten, um hier ihrer Bürgerpflicht gemäß zu judizieren, die aber ihren Wohnsitz gerade in dem Heimatland des Verklagten hatten oder doch in einer benachbarten Provinz.

Alles hier Gesagte ist ohne Zwang mit dem Text von fr. 28, 4 vereinbar, während dieser anderseits nichts enthält, was auf eine Abtrennung der Richterbestellung von der Streitkontestatio gedeutet werden könnte. Doch wäre es allerdings zu begrüßen, wenn es gelänge, für die behauptete Entsendung des Richters aus Rom in die Provinz einen bestätigenden Ausspruch der Quellen nachzuweisen. Hierzu bestens geeignet scheint eine Bemerkung zu sein, die von einem Zeitgenossen des Paulus herstammt und ebenso wie fr. 28 cit. das *ius revocandi domum* zum Gegenstande hat.

[54] *Litem transferre* verwendet Ulpian D. 3, 3, 27 pr. § 1.

Bei Ulpian l. 3 ad ed. 213 D. 5, 1, 2, 3 lesen wir:

Legatis in eo quod ante legationem contraxerunt, item his qui testimonii causa evocati sunt vel si qui iudicandi causa arcessiti sunt vel in provinciam destinati, revocandi domum suam ius datur. ei (F.: *eo*) *quoque qui ipse provocavit non imponitur necessitas intra tempora provocationis exercendae Romae* [*vel alio loco ubi provocatio exercetur*[55]] *aliis* [*pulsantibus*][55] *respondere: nam Celsus huic etiam domus revocationem dandam ait, quoniam ob aliam causam venerit:* [*haec Celsi sententia et rationabilis est.*[55]]

Der erste Satz reiht, in einer Aufzählung der Revokationsberechtigten, den aus der Provinz abgeordneten Gesandten einige Gruppen von Personen an, deren Berufung in die Hauptstadt von Rom ausgeht: zunächst solche, von denen eine Zeugnisleistung verlangt wird; sodann die im Album *iudicum* Verzeichneten, die, wie es der Regel entspricht, in der Hauptstadt ihren Dienst tun; endlich solche Richter des Albums, die, so gewiß sie — wie die anderen — von auswärts geholt (*arcessiti*[56]) sind, vom Prätor die Weisung erhalten, statt in Rom zu judizieren, ihre Tätigkeit in eine bestimmte Provinzstadt zu verlegen: Ulpian kennzeichnet sie als die *in provin-*

[55] Diesen Zusatz halte ich für kompilatorisch. Ulpian hatte im Ediktskommentar nur Rom im Auge. — '*Pulsantibus*' streicht P. Krüger CIC I[13]. Sollte aber '*pulsare*' = verklagen erst nachklassisch sein (a. A. Kalb Roms Juristen 128), so durfte es in D. 5, 1, 2, 5 nicht unangefochten bleiben. Interpoliert ist es in D. 11, 1, 11, 9 und wohl auch im C. 3, 34, 1 (Caracalla); s. H. Krüger Prät. Servitut 67, Rabel Mélanges Girard 2, 410, 3. — Der oben eingeklammerte Schlußsatz ist nach dem Vorgang von A. Faber von Albertario Contributo alla critica del Digesto (1911) 48 f. verdächtigt. Faber Ration. in Pand. ad h. l. will übrigens — schwerlich mit Recht — auch die *provocatio exercenda* und die *domus revocatio* Tribonian zuschreiben. Anders wieder würde vermutlich Seckel-Heumann[9] s. v. *imponere* u. *necessitas* die Unechtheit des (von ihm außer acht gelassenen) 2. Satzes des fr. 2 § 3 cit. begründen. Indes mag man die Fassung immerhin als unklassisch preisgeben, der Inhalt erscheint m. E. durch die Anrufung des Celsus genügend geschützt. Auch die '*alia causa*' muß für echt gelten wegen des im folgenden angeführten Reskriptes des *divus Pius*. Zusammengestellt sind die textkritischen Bemerkungen zu D. 5, 1, 2, 3 von Stella-Maranca Intorno ai frammenti di Celso (1915) p. 4.

[56] Vgl. Plin. Nat. hist. 29, 1, 18: *qui de nummo iudicet a Gadibus columnisque Herculis arcessitur*, ...

ciam destinati. Diese letzteren aber sind offenbar gerade die von uns gesuchten Privatrichter, welche in Fällen, wie sie Paulus im fr. 28, 4 erörtert, den Gesandten trotz der stadtrömischen Kontestatio zur Verwirklichung ihres Privilegs verhelfen und die anderseits auch selbst das Recht der *revocatio domum* haben müssen, damit sie nicht durch eigene Passivprozesse ans Tribunal des Stadtprätors und an Rom gebunden und so außerstand gesetzt seien, in die Provinz abzugehen, um dort die ihnen als *iudices* aufgetragenen Rechtshändel zu entscheiden.

Der zweite Satz des fr. 2, 3 ist nur deshalb oben mitabgedruckt, weil er geeignet ist, das soeben über die *in provinciam destinati* Gesagte zu bekräftigen. Wie der Text zeigt, handelt Ulpian auch weiter noch und so durchaus im § 3 cit. von Bürgern, die sich um gewisser Geschäfte willen vorübergehend in Rom aufhalten. Darin freilich unterscheidet[57] sich der Provokant von den im ersten Satze Genannten, daß er in eigener Sache die Hauptstadt aufsucht, während die anderen dort verweilen, um im öffentlichen Dienste tätig zu werden. Setzt hiernach Ulpian durchweg, auch bei den *in provinciam destinati*, Rom als Aufenthaltsort voraus, so ist es anderseits unbedigt geboten, an Bürger zu denken, die ihre Heimat auswärts haben, weil andernfalls bei ihnen das *ius domum revocandi* gar nicht in Frage kommen könnte.

Die kontestierte richterlose Formel, die von Lenel nicht aufgebracht, von ihm aber zu unverdientem Ansehen erhoben ist, wird seit Hartmann-Ubbelohde[58] außer auf Paulus 5, 1, 28, 4 noch auf eine beträchtliche Zahl anderer Zeugnisse gestützt. Zudem hat wie Lenel so nach ihm besonders Schloßmann[59] — überaus phantasiereich — rationalistische Erwägungen für die neue Lehre ins Feld geführt. Übrigens erscheint jene merkwürdige Formel in unserer Literatur in mehreren Varianten[60]:

---

[57] Im Texte des zweiten Satzes betont das '*ipse*' den Unterschied. Wie ich aus Stella-Maranca a. a. O. 4 A. 3 ersehe, ist dieses Wort von Vignali angefochten.

[58] Ordo 1, 464, 66.

[59] Litis Contestatio 92—106.

[60] Keller Litis Contestation 48 f. vermutet an der Spitze der Formel die Worte: 'iudex esto quem Titius propraetor dabit'. Ähnliches schlägt —

und — was noch wichtiger ist — sie wird bald auf seltene Ausnahmefälle beschränkt,[61] bald wird behauptet,[62] ihre Verwendung entspreche einer allgemeinen Regel. Da die Irrlehre, trotz klarster Quellenwidrigkeit,[63] stark verbreitet ist, wird eine kurze Prüfung der für sie vorgebrachten Gründe nicht zu vermeiden sein.

Aus den Pandekten pflegt man[64] zur Bestätigung des vermeintlich durch fr. 28, 4 cit. bezeugten Verfahrens sechs Beweisstellen anzuführen:[65]

zweifelnd — Erman Sav. Z. R. A. 22, 246, 1 vor; ihm stimmt Duquesne Translatio 233 zu; vgl. auch Koschaker Translatio 321. Girard wieder stattet nach einem Berichte von A. Fliniaux Vadimonium (1908) 124 f., 2 die Formel noch in Rom mit einem individuell bestimmten Judex aus; doch sei dieser vom zuständigen Statthalter sofort durch einen in der Provinz ansässigen Richter ersetzt worden. Hierzu ist der Manuel[5] 1010, 2 zu vergleichen, aus dem sich ergibt, daß nach Girards Anschauung das Fehlen des namentlich bezeichneten Richters im Widerspruch steht 'avec la structure même de la formule'. Dagegen ist für Schloßmann a. a. O. 98 f. die Einführung des Richternamens schon vor der Streitbefestigung um deswillen unerläßlich, weil seiner Ansicht nach die Lis erst im Verfahren *apud iudicem* kontestiert wird. Dabei kann aber Schloßmann dem Bekenntnis nicht entgehen, daß im Fall des fr. 28, 4 cit. der in der Formel 'an den Geschworenen erlassene Kondemnationsbefehl' (vgl. dazu oben S. 10—14) nichts ist als ein 'Scheinakt'. Denn der in Rom bestellte Richter (der in der Provinz einem anderen weichen muß) soll ja 'in der Sache gar nicht urteilen'. 'Daß er sich in die Verhandlung (des Prozesses) selbst nicht einzumischen habe, das sei ihm vom Prätor in einer außerhalb der Formel erteilten Instruktion anbefohlen'. Schloßmann hält es also für möglich, daß ein römischer Magistrat *iudicem dedit*, um diesem selben *iudex* demnächst das *iudicare* ganz und gar zu verbieten! — Die Mehrzahl der Schriftsteller dürfte sich die Formel so vorstellen wie Lenel: beginnend also mit einem lückenhaften Satz, mit dem bloßen *iudex esto*. — Über Busz ist schon oben S. 30 A. 38 das Nötige bemerkt.

[61] So von Keller, Hartmann-Ubbelohde, Erman, Koschaker (Transl. 316 f.; vgl. aber S. 321), Duquesne (Transl. 181, 1 S. 226 f., 4 und dazu S. 232), Wenger Sav. Z. R. A. 32, 461.

[62] Von Lenel Sav. Z. R. A. 24, 339, Partsch Schriftformel 11, 5. S. 14, 1. S. 32—35. S. 100—102 (dazu Wlassak Provinzialprozeß 9 A. 16 und oben S. 19 A. 16. S. 32 A. 4. S. 56 A. 28), Steinwenter in Pauly-Wissowa R. E. IX, 2468. 2469 (dazu oben S. 16 A. 4).

[63] S. oben S. 30 A. 38.

[64] Lenel benutzt bloß fr. 28, 4.

[65] Nur Duquesne a. a. O. 226 f., 4 sagt es ausdrücklich, worin die Verwandtschaft dieser Zeugnisse mit fr. 28, 4 cit. bestehen soll. Mit gutem

drei von Ulpian l. 2 ad ed. 206 D. 2, 12, 3 pr., l. 12 ad ed. 442 D. 4. 6. 28. 4. l. 4 de omn. trib. 2271 D. 2, 12, 1, 2, je eine von Papinian l. 3 quaest. 100 D. 36, 1, 51 pr. § 1, von Paulus l. 51 ad ed. 646 D. 40, 12, 24 pr. § 3, von Macer l. 1 de off. praes. 52 D. 1. 18. 16.

In éinem Punkte freilich stimmen alle diese Zeugnisse völlig überein: in dem, was sie nicht enthalten. Nirgends ist nämlich auch nur mit éinem Worte von der amtlichen Zulassung oder von der Bestellung des Richters seitens der Parteien die Rede: um so weniger also von der Frage, wann die Richtereinsetzung vor sich ging, ob vor oder bei oder nach der Streitbefestigung. Wodurch will man also die Heranziehung der genannten Texte zur besseren Erläuterung von fr. 28, 4 rechtfertigen?

In drei Fällen, auf die sich jene Pandektenstellen beziehen: bei Ulpian 2271, Paulus 646, Macer 52, denen man vermutlich noch Papinian 100 mit zwei weiteren Fällen anreihen darf, soll das Gerichtsverfahren zunächst nur bis zur Streitkontestatio gefördert werden; dann aber soll wegen eines hindernden Umstands, der von vornherein gegeben ist, eine kürzere oder längere Unterbrechung des Prozesses eintreten. In keinem der besprochenen Fälle aber stehen der Beschaffung des Spruchrichters zur rechten, von der Prozeßordnung bestimmten Zeit irgend welche Schwierigkeiten im Wege. Anderseits ist auch gar nicht einzusehen, weshalb der durch sehr verschiedenartige Hindernisse veranlaßte Prozeßstillstand unter der Voraussetzung einer richterlosen Streiturkunde eine näherliegende und zweckmäßigere Anordnung sein sollte als im Fall der Kontestatio mit einer nach der Regel voll ausgefüllten Formel. So bleibt in der Tat nur éine Erklärung übrig für die ganz willkürliche Ausdeutung, die den oben aufgezählten Texten[66] in der heutigen Literatur zuteil wird.

Fug scheidet er übrigens Ulpian D. 4, 6, 28, 4 aus der Hartmann-Ubbelohdeschen Liste aus.

[65] Von den Fragmenten aus Ulpian hat eines: D. 4, 6, 28, 4 mit Paulus fr. 28, 4 cit. nichts zu schaffen. Beginnt die dem Restitutionsberechtigten — so fragt Ulp. — gesetzte Annalfrist (D. 4, 6, 1, 1 in f.) ihren Lauf, wenn der in einer Provinz domizilierte Gegner in Rom erreichbar ist?

Aus fr. 28, 4 glaubte man einen Fall erwiesen zu haben, wo die Richtereinsetzung der Kontestatio erst nachfolgt, und hielt sich dann für befugt, diese vermeintliche Erkenntnis nutzbar zu machen für die Auslegung mehrerer anderen Pandektenstellen. Diese selbst aber enthalten nicht das mindeste über die zeitliche Aufeinanderfolge der in Rede stehenden Akte; ja sie berühren nirgends auch nur die Frage der Richterbestellung, gerade sowenig wie der Paulinische Haupttext. Demnach muß der Versuch, die richterlose Formel, mit der Lis zu kontestieren wäre, aus den Pandekten zu belegen, für durchaus mißlungen gelten. Als Wurzel des Irrtums aber wird der Gedanke anzunehmen sein, daß der Stadtprätor in der Zeit des Prinzipats mit seiner Jurisdiktion in einen Sprengel gebannt war, der sich nicht hinauserstreckte über die Grenzen Italiens.

Lenel und nach ihm Partsch legen großes Gewicht auf das Fehlen des Richternamens in den Musterformeln des 20. Kapitels der Lex Rubria und bei Gaius IV, während doch fingierte Partei- und Ortsnamen eingefügt seien. Auch weise das so vorsichtig gefaßte Gesetz den Magistrat nicht an, das abstrakte '*iudex esto*' zu ergänzen.

Wie aber verhält sich zu diesen Wahrnehmungen die einzige aus dem Altertum überlieferte Prozeßformel, die für einen Einzelfall entworfen ist, sei er auch bloß erdacht, die also kein Schema sein will wie jene anderen im Gesetz und im Lehrbuch?

Cicero schickt in einer seiner Verresreden (2, 12, 31) der von ihm verfaßten Formel den Satz voraus:

Wo kein *ius revocandi domum* begründet ist, will der Jurist die Frage bejahen. Denn unter solchen Umständen könne ein Berechtigter mit dem Provinzialrömer auch Lis kontestieren. Über die beiden anderen Ulpianstellen habe ich mich schon früher einmal (Zum Provinzialproz. 62 ff. 66 f.) geäußert; ebenso über Paulus 646 (Sav. Z. R. A. 26, 391; Litiskontestation 75 ff.; vgl. auch Beseler Beiträge 1, 67). Das öfters (so sicher von Schloßmann Litis Cont. 99, 1) mißverstandene Macerfragm. 52 ist schon von Cujaz (ad Afric. III ad l. 77 D. 5, 1) richtig gedeutet und nach ihm von Muther Sequestration 164 ff. Wegen der Interpolation s. Beseler Beitr. 1, 5 Anm., der aber — wie es scheint — auch Echtes streichen will.

L. Octavius iudex esto

und bevorwortet diese Mitteilung folgendermaßen:

Si vero illud quoque accedet, ut in ea verba praetor iudicium det, ut vel L. Octavius Balbus iudex, homo et iuris et officii peritissimus, non possit aliter iudicare, si iudicium sit eius modi: . . .

Vergeblich sucht Partsch diesem Zeugnis zu entrinnen, indem er behauptet: Cicero habe den mit '*L. Octavius*' anhebenden Text der Formelabschrift angepaßt, die dem Judikationsbefehl[67] beigefügt war, und die begreiflich den Richternamen aufweisen mußte.

Wenn ich recht sehe, entscheidet schon der Wortlaut der Stelle gegen Partsch. Denn Cicero bezeichnet ja die voll ausgefüllte Formel geradezu als Gegenstand des *iudicium dare*, eines Aktes also, dem die Streitbefestigung erst nachfolgt.

Was hier die Verresrede und was anderseits ebenso die Rubria wie Gaius lehrt, das läßt sich zwanglos und überzeugend in Einklang bringen. Die Formel als Schema konnte die eine oder andere Lücke haben, ohne ihren Zweck zu verfehlen; dagegen wäre im lebendigen Gebrauch der Gerichte jede Formel fehlerhaft und untauglich gewesen, die einen erforderlichen Namen oder eine Ziffer nicht aufgenommen hätte.

Über die Art und Weise aber, wie im Formular — ob es nun inschriftlich oder in der Rechtsliteratur auftrat — solche Teile zum Ausdruck kommen sollen, die im Einzelfall der Ausfüllung bedurften, waren feste Regeln kaum jemals in Geltung. Häufig mochte die Entscheidung darüber durch das Belieben des Verfassers der Vorlage und nicht minder des Erzstechers und Abschreibers gegeben sein. Wenn freilich in den Formularen der Lex Rubria und bei Gaius Richternamen durchaus fehlen, hingegen schematische Namen zur Bezeichnung der Parteien gebraucht sind, so dürfen wir gewiß nicht an Zufall und Willkür denken, da der Grund der Verschiedenheit hier zweifelfrei zu ermitteln ist. Ohne *A. Agerius (L. Seius)* und *N. Negidius (Q. Licinius*[68]*)* wären die aufgestellten Muster ganz unverständlich gewesen, während der geschäftskundige

[67] Daß Partsch a. a. O. 12 f. Ciceros Worte mißversteht, wenn er in Verr. 2, 12, 30 auf den Judikationsbefehl bezieht, darüber s. oben S. 56 A. 29.

[68] Vgl. Pauly-Wissowa R. E. I, 794.

Römer sicher Bescheid wußte über das im Eingangssatz der Prozeßformel fehlende Wort, auch wenn kein leerer Raum auf die Notwendigkeit der Ergänzung hinwies.

Um gleich ein Seitenstück anzuführen: das spanische Formular einer *mancipatio fiduciae causa* (CIL II n. 5042 u. II suppl. n. 5406) nennt in Z. 4 den *libripens* und den *antestatus*, ohne jedoch Namen beizufügen und ohne durch eine buchstabenlose Lücke das Bedürfnis der Ausfüllung anzudeuten.[69] Ebenso willkürlich scheinen die Juristen in ihren Schriften den Text der Formulare behandelt zu haben, indem sie bald Beispielsnamen einsetzten, bald wieder wegließen. Sehr bekannt sind die zwei Formelpaare bei Gaius 4, 83, mittels welcher kognitorische Vollmacht erteilt wird. In dem ersten heißt der ernannte Vertreter *L. Titius* und *P. Mevius*; dagegen ist in dem zweiten beide Male ohne ersichtlichen Grund auf die Beisetzung von Namen verzichtet.

Was aber insbesondere Lenels Bedenken betrifft, die er aus c. 20 der Lex Rubria ableitet, so dürften sie schwerlich die Probe bestehen. Wenn das Gesetz (I Z. 21 f.) den Magistrat anweist:

dum in ea verba, . . . iudicium det itaque iudicare iubeat: I(udex) e(sto). S(ei) . . .[70]

so ist der nämliche Formeltext zu zweimaliger, verschiedenen Zwecken dienender Verwendung vorgeschrieben. Zuerst soll der Munizipalbeamte *in ea verba* die Streitbefestigung gestatten *(iudicium det)*; dann aber soll er folgegemäß *(itaque)*, d. h. nochmals *in ea verba* dem Richter die Judikation auferlegen. Nun mußte gewiß die dem *iussum* beigelegte Formel

[69] Dies nehme ich an im Vertrauen auf die zwei Ausgaben von Hübner im CIL, mit denen die Abdrücke bei Degenkolb Z. f. R. G. 9 (1870), 118, P. Krüger Krit. Versuche 42, Rudorff Z. f. R. G. 11 (1873), 55 (dazu S. 77, wo nur das Wort 'Lücke' zu streichen wäre) und Gradenwitz Dekomposition d. Rubr. Fragmentes (1915) 12 übereinstimmen. Die bei Bruns Fontes [7] 1, 334 und Girard Textes [4] 823 nach '*libripende*' und '*antest(ato)*' eingefügten Striche sind zum mindesten irreführend. — Daß das andalusische Täfelchen nur ein Schema bietet, diese Ansicht (für die sich zuletzt Gradenwitz a. a. O. 13 erklärt) ist heute kaum mehr bestritten.

[70] Eine Erläuterung dieseste Txeist schon oben S. 16—18 gegeben.

mit dem Namen des Richters anheben[71], trotz der Fassung, in der uns das gesetzliche Formular überliefert ist. Demnach ist es unzulässig, aus dem letzteren zu schließen, daß die im Einzelfall zur Prozeßbegründung benutzten *concepta verba* sich der namentlichen Bezeichnung des Richters enthielten.

Auch Lenels zweite Behauptung: das Gesetz fordere nicht die Ergänzung des Anfangssatzes, halte ich für ungenau. Wie der Augenschein lehrt, vermeidet es die Lex Rubria überhaupt, vom Ersatz der fingierten durch die wirklichen Namen zu sprechen. Statt éiner Vorschrift gibt sie (I Z. 40—50) zwei. Diejenigen Personen- und Ortsnamen sollen eingeschaltet werden (*ea nomina et municipium . . . includantur concipiantur*), deren Aufnahme im Einklang ist mit Treue und Glauben, und die den Kläger nicht unbillig gefährden. Dazu tritt noch als zweite die sehr unwichtige Anordnung: die Beispielsnamen der Musterformeln nur dann unberührt zu lassen, wenn sie gerade auch im Einzelfall, der zu verhandeln ist, die zutreffenden sind. Die erstere Vorschrift aber lautet ganz allgemein, und jedenfalls schließt sie den Richternamen und so auch dessen Aufnahme in die demnächst[72] zu kontestierende Formel (*in eo iudicio, quod . . . accipietur*) nicht aus.

Was Lenel aus der Lex Rubria ableiten möchte, sucht er überdies durch Erwägungen der Zweckmäßigkeit wahrscheinlich zu machen. 'Verständigerweise' — so behauptet er — konnte die 'Ernennung' des Judex, wenigstens der Regel nach, nicht ins vorbereitende Verfahren gesetzt werden. Denn sicher wäre nicht bei allen Streitbefestigungen auf die Anwesenheit der Richter des Albums zu zählen gewesen. Die 'Ernennung' in Abwesenheit aber sei 'kaum denkbar', da sie zu den 'größten Mißständen geführt' hätte.

Lenel verlangt also die Gegenwart des zu 'Ernennenden' in Jure. Allein davon sagt uns die Überlieferung nichts, und sie bewahrt nicht bloß Stillschweigen, sondern bietet in den D. 5, 1, 39 pr. sogar ein Zeugnis dar, welches ohne Ein-

[71] Wie seltsam, wenn die dem Richter als Vorschrift zugeschickte Formel mit der Mitteilung begonnen hätte: 'jemand soll Richter sein'. Vgl. dazu Sav. Z. R. A. 33, 95, 1.

[72] Man beachte die Zeitform: '*accipietur*'. Die Verbesserung des überlieferten '*accipientur*' unterliegt keinem Zweifel.

schränkung das Gegenteil feststellt. Um diesen Anstoß zu beseitigen, muß Lenel aus Papinians Worten:

neque enim in addicendo praesentia vel scientia iudicis necessaria est

einen bedeutungslosen Ausnahmesatz machen. Für solche Auffassung aber scheint mir eine einzige Rechtfertigung statthaft zu sein. Die behauptete Regel müßte zuvor durch einen Quellenbeleg gesichert werden. Solang dieser nicht gefunden ist, hängt auch die Ausnahme, auf die sich fr. 39 pr.[73] beziehen soll, ganz und gar in der Luft.[74]

Noch bleibt die Frage übrig, welche ‚großen Mißstände' die 'Ernennung' Abwesender herbeigeführt hätte? Im wesentlichen handelt es sich nach Lenel um zwei recht verschiedene.

Wirkten die Richter nicht gleich mit im Ernennungsverfahren, so konnten sie — auf begründete Bitte — Befreiung von der Judikationspflicht erst in einem folgenden Termin erlangen. Wurde dann die Entschuldigung der ‚Ernannten' angenommen, so war vielleicht noch eine dritte Verhandlung anzusetzen, um den notwendigen Wechsel in der Person des Richters herbeizuführen. Wohl möglich also, daß Lenel recht hat, wenn er ausruft: 'welche Zeitverschwendung!' Nur ist selbst treffende Kritik noch kein Beweis dafür, daß die verurteilte Einrichtung nicht doch lebendige Wirklichkeit war. Und in der Tat ist

[73] Von dieser Stelle ist in anderer Richtung schon oben S. 18 Gebrauch gemacht. Dort S. 18 A. 12 ist auch Schloßmanns Auslegung und die Annahme, daß der Schlußsatz interpoliert sei, zurückgewiesen. — Zur Widerlegung des Präsenzerfordernisses benutzt Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 464, 68 mit Recht neben fr. 39 pr. cit. das Gutachten von Servius bei Pomp. l. 2 ad Sab. 392 D. 5, 1, 80. Lenel weicht aus, indem er den Fall des *iudex ex conventione litigatorum addictus* den Ausnahmen zuzählt.

[74] Verworfen ist Lenels Deutung offenbar auch von Koschaker Translatio 308, 3 (vgl. aber 317, 2), da dieser Gelehrte aus fr. 39 pr. cit. die Nichtbeteiligung des Privatrichters bei der Begründung des Prozeßverhältnisses erschließt; ebenso von Steinwenter Pauly-Wissowa R. E. IX, 2468 f., der sich sonst durchaus von Lenel leiten läßt. — Noch heute beachtenswert ist der Versuch von Savigny (System 6, 14, n), fr. 39 als Beleg zu verwenden für das zeitliche ‚Zusammenfallen' (besser: für die unmittelbare Aufeinanderfolge) der *iudicis addictio* und der Kontestatio. Ohne Zweifel nimmt ja Papinian trotz vorübergehenden Wahnsinns, von dem der Richter zur Zeit der amtlichen Zuweisung ergriffen ist,

gerade die Befugnis des *iudex datus* (des amtlich schon zugewiesenen Privatrichters), sich hinterher frei zu machen, durch die Überlieferung jedem Zweifel entzogen.[75]

Die gerügte Unzweckmäßigkeit aber darf nicht überschätzt werden. Denn verstattet waren dem schon bestellten Richter nur solche Entschuldigungen, die er bei früherer Gelegenheit

ein richtiges *iudicium* an, d. h. ein gültiges Prozeßverhältnis unter den Parteien. Dieses aber konnte nicht anders entstehen als durch Streitbefestigung. Daß in seltenen Ausnahmefällen (s. z. B. Ulp. Coll. 12, 7, 8; wegen der Interpolation von D. 9, 2, 27, 10 vgl. Riccobono Communio e comproprietà Oxford 1913 p. 56, 2) zwischen *iudicium dare* und L. K. eine längere Frist verstreichen mochte, das soll nicht bestritten werden.

[75] Ulp. l. 23 ad ed. 707. 708 D. 5, 1, 18 pr. D. 50, 5, 13, 3; vgl. auch Paul. l. 2 quaest. 1284 D. 5, 1, 46, Alfen l. 6 dig. 23 D. 5, 1, 76 (oben S. 29 A. 35). Auf den *iudex datus* des prätorischen Ediktes bei Ulp. 708 ist schon in meinen Prozeßgesetzen (2, 207 f. mit A. 46) besonders aufmerksam gemacht. In éiner Richtung möchte ich aber heute das dort Gesagte, dem sich mit einer weiteren Ausführung P. Petot (Le défaut in iudicio 89, 1 — Paris 1912) anschließt, berichtigen. Das prätorische Edikt der D. 50, 5, 13 pr. regelt nicht denselben Fall, auf den sich Ulpians Worte in den D. 5, 1, 18 pr. beziehen. Insoweit ist Petot gewiß zuzustimmen. Unstatthaft aber ist es, aus der letzterwähnten Stelle auf ediktalen Text zu schließen. Der Jurist bezeugt uns nicht eine Verheißung des Prätors; er berichtet lediglich über das Vorgehen des Beamten im einzelnen Fall: *mutari (iudicem) praetor iubet.* Ob diese Praxis im Album auch in Aussicht gestellt war, das muß unentschieden bleiben. — Zu unterscheiden ist also das Edikt des fr. 13 pr. cit., welches vom Richter handelt, der noch nicht einem einzelnen Prozeß zugewiesen war: (ihn befreit der Prätor wegen triftiger Exkusationsgründe allgemein und in der Regel dauernd [*in perpetuum*] von der Judikationspflicht) und anderseits der im fr. 18 pr. cit. von Ulpian erörterte Fall des *iudex datus*, dem zwar unter Umständen auch Befreiung zuteil wird, aber sicher bloß von der Dienstpflicht in dem zurzeit in Frage stehenden Prozesse und — wie D. 50, 5, 13, 3 zeigt — gewöhnlich nur da, wo nicht durch bloßen Aufschub des Prozesses zu helfen ist. — Wenn die Juristen und vielleicht auch das Edikt vom '*iudex datus*' sprechen, so schließen sie damit den *acceptus* (s. Wlassak Provinzialprozeß 25 A. 25) keineswegs aus. Denn dem förmlichen *dare* folgt in aller Regel die Streitbefestigung sofort nach. Doch war es anscheinend nicht üblich, den Richter nach der unter den Parteien vollzogenen Annahme zu benennen. — Fr. 13 D. 50, 5 (bei Lenel Ulp. 788) ist in drei Stücke zu zerlegen: § 1 ist unecht (so nach Girard Petot a. a. O. 88, 2), m. E. ein in den Text geratenes Glossem; zwischen dem pr. und dem Schlußparagraphen haben die Kompilatoren eine Ausführung weggestrichen.

cht hatte vorbringen können:[76] weder bei der Nachprüfung er kaiserlichen Liste noch bei der Erneuerung der für ein nzelnes Gericht bestimmten Dienstliste,[77] die vermutlich die Zeit der *res redeuntes* fiel.[78] Darnach werden die Fälle er erst vom *iudex datus* erbetenen Befreiung niemals zahleich gewesen sein.

Der zweite große Nachteil, den das abgelehnte System ach sich ziehen mußte, wird darin gefunden, daß es die erste Begegnung zwischen den Parteien und dem Richter argen Schwierigkeiten ausgesetzt und ganz ins Ungewisse gestellt nätte. Nach Schloßmann[79] muß 'der Geschworene deswegen unbedingt bei der Ernennung zur Stelle' gewesen sein, weil undernfalls den Parteien — man denke an unbehilfliche Kleinstädter! — die fast unlösbare Aufgabe zugefallen wäre, den hnen vielleicht unbekannten Judex in der Weltstadt Rom ausindig zu machen, um ihm seine Ernennung mitzuteilen und von ihm die Ladung zum ersten Termin zu empfangen.

In etwas anderer Weise will Lenel das gedachte Anwesenheitserfordernis dartun. Sache des Judex war es, den Parteien den Termin zu bestimmen. Nun hatte er aber keine Apparitoren zur Verfügung. So wäre er genötigt gewesen, ,die

[76] Dies darf man unbedenklich aus Ulp. D. 50, 5, 13, 3 ableiten, obgleich der Jurist den obigen Grundsatz nicht so allgemein ausspricht, und sowohl die *causa acta* wie das *susceptum iudicium* keine ganz sichere Deutung zulassen. M. E. ist die erstere aus dem vorhergehenden § 2 zu erklären. Der Prätor hatte den widerspenstigen Richter vorgeladen und seine Einwendungen gegen die Judikationspflicht in einem bestimmten Prozesse verworfen. In dieser Verhandlung mag sich der Richter schließlich unterworfen: *iudicium* 'suszipiert' oder 'agnosziert' haben.

[77] S. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 61 f., Mommsen Staatsrecht 3, 536—38, Wlassak Prozeßgesetze 2, 200 f.

[78] Hierauf führt der Gebrauch in den Provinzen, den Konvent mit dem Aufruf der Volksrichter zu eröffnen, die ihrerseits mit der Bitte um Befreiung *(vacationem petere)* antworten konnten: Plin. ad Traian. 58. In dem Punkt, auf den es hier ankommt, ist für Rom der *rerum actus* dem provinzialen Konvent vergleichbar; s. Plin. ep. 4, 29, Pauly-Wissowa R. E. I, 332 ff. Der Ausdruck '*res redeuntes*' ist Cic. pro Sest. 62, 129 entnommen, der damit den Beginn der stadtrömischen Geschäftszeit anzeigen will.

[79] S. oben S. 106 A. 59.

Parteien in der Weltstadt selber aufzusuchen': was doch kaum glaublich sei.[80]

Die vorgeführten Erwägungen der genannten Gelehrten beruhen wesentlich darauf, daß sie den Judikationsbefehl und das Aufsichtsrecht des Prätors über den von ihm zugewiesenen Richter außer acht lassen. So wenig wir wissen, auf welchem Wege der Beamte den Judex und die Parteien zusammenbrachte, so sicher ist es, daß er sich dieser Mühe unterzog, und daß er mehr als éin Mittel zur Verfügung hatte, um den gewünschten Erfolg zu erreichen.

Wie aus früher Gesagtem hervorgeht, erhält der Richter statt durch die Streitparteien vielmehr durch amtlichen Bescheid Kenntnis von seiner Bestellung, u. z. durch den Judikationsbefehl, den ihm ohne Zweifel ein Gerichtsbote des Magistrats (*viator*) in dessen Auftrag zu übergeben hatte. Derselbe Bote aber konnte bequem die erste Zusammenkunft aller Beteiligten vermitteln, wenn sein Auftrag noch weiter dahin ging, den Prozeßparteien, deren Aufenthalt die prätorische Kanzlei kennen mußte, den Bescheid des Richters zuzustellen, wodurch dieser zur ersten Verhandlung einlud.

Möglich war gewiß noch manches andere und auch ohne Schwierigkeit ausführbar. So hatten die Richter der Dienstliste vermutlich die Pflicht, sich an bestimmten Tagen beim prätorischen Tribunal einzufinden. Den Parteien aber konnte die Gestellung gerade für dén Tag aufgelegt werden, der auch für den Judex, an den sie gewiesen sind, der Gerichtstag war.

---

[80] Bedenken zu und gegen Lenels Ansicht äußern R. Schott Röm. Zivilprozeß 46, Koschaker Translatio 317 f. Letzterer bestreitet auch, wie ich selbst in den Prozeßgesetzen 2, 56, 10 und wie Partsch Schriftformel 9, 3. S. 10, die Ansetzung des ersten, der Streitbefestigung folgenden Termins von seiten des Judex. Ihn anzuberaumen, das sei Sache des Prätors gewesen. Diese Frage muß — glaube ich — noch unentschieden bleiben. Das Stadtrecht von Genetiva c. 95 beweist nichts für den Privatprozeß, und zu Ulp. D. 2, 1, 13, 1 ist oben S. 72 A. 31 zu vergleichen. Eine andere und gewiß zu bejahende Frage ist es, ob der Beamte dem säumig gewordenen Richter nicht zuweilen — statt einer Frist — auch einen bestimmten Termin vorschreiben mochte. Wenn Partsch a. a. O. 24 seine Ansicht auf die Inschrift bei Dittenberger Sylloge ² I n. 314 Z. 42—45 stützt, so ist ihm Hitzig Sav. Z. R. A. 28, 251. 252 f., 6 entgegen zu halten. Auch läßt sich das eigentümliche Schiedsverfahren im Streit zwischen Lakedaimon und Messene nicht wohl mit dem römischen Formelprozeß zusammenstellen; s. unten Beilage III.

Endlich wäre noch zu erwägen, ob nicht das von Gaius 15 in f. als Abschluß des privaten Sakramentsverfahrens in ure geschilderte *denuntiare conperendinum diem,* etwas moderniert, in den Formelprozeß übergegangen ist? Statt des *conerendinus dies,* der ja für kleine Verhältnisse brauchbar sein ıochte, und nur für diese, konnte man in die gegenseitige *enuntiatio* dén Tag einsetzen, an dem der bestellte Richter flichtgemäß in Jure erscheinen mußte. Demnach war es auch ıuf diesem Wege leicht möglich, die Parteien mit dem Judex n Berührung zu bringen.

Der Unwert der vorstehenden Vermutungen, die nur nangelhaft unterstützt sind, liegt auf flacher Hand. Trotzdem war es nötig, sie herbeizuholen, um Schloßmann und Lenel zu widerlegen, da ihnen ein zweckmäßig geordneter Fortgang des Prozesses, bei oder nach der Kontestatio, undenkbar erscheint, wenn nicht für die 'Ernennung' des Richters dessen Anwesenheit in Jure rechtlich gesichert war. So verfehlt diese Behauptung ist, so irrig ist auch die ihr zugrunde liegende Vorstellung, daß der Magistrat in dem fraglichen Prozeßabschnitt die Parteien ihrem Schicksal überlassen durfte, wenn sich der ihnen zugewiesene Richter nicht finden ließ. Zufällig steht über den letzteren Punkt ein sehr deutlich redendes Quellenzeugnis zu Gebote.

Paulus l. 13 ad ed. 251 D. 4, 8, 32, 12:

Si arbiter sese celare temptaverit, praetor eum investigare debet, et si diu non paruerit, multa adversus eum dicenda est.

Verglichen mit dem amtlich zugelassenen und im *iussum* amtlich an seine Bürgerpflicht gemahnten Privatrichter, ist der Schiedsricher dem Prätor gegenüber sehr viel freier gestellt, da der Beamte hier weder bei der Auswahl der Person noch bei der Abfassung der Prozeßvorschrift mitwirkt, noch ihm, der Regel nach, einen Judikationsbefehl zuschickt. Dies alles aber hindert den Juristen Paulus nicht, dem Prätor die Beaufsichtigung des Schiedsrichters — der *arbitrium* rezipiert hat — zuzumuten und diese sehr eingreifend zu gestalten.

Unserem Text zufolge soll der Magistrat einen Arbiter, der sich versteckt hält, um so der übernommenen Tätigkeit zu entgehen, mit seinen Machtmitteln 'ausforschen' (*investigare*), — offenbar auf Antrag einer Partei — und im Fall fortdauernden

Ungehorsams soll er ihn mit Geld büßen. Berichtet aber Paulus l. c. über das prätorische Aufsichtsverfahren, das den frei gewählten Arbiter betrifft, so findet das Gesagte gewiß um so mehr Anwendung auf das Verhältnis des Beamten zu dem staatlich ermächtigten und in Pflicht genommenen Judex *privatus*. Mithin stellen sich Schloßmanns Klagen über die Hilflosigkeit der Parteien dem abwesenden Richter gegenüber ganz und gar als grundlos dar. Vermutlich hätte sie auch ihr Verfasser nicht niedergeschrieben, wenn ihm das soeben benutzte Fragment aus Paulus vor Augen gewesen wäre.

VIII.

Das lateinische Gesetz der Tafel von Bantia Z. 9. 10 regelt einen Bußprozeß öffentlichen Rechts. — Mommsens geschärfter Privatprozeß. — Mangel der Kontestatio, der Formel und der Privatrichter im Multprozeß. — Keine Kontestatio in der *quaestio publica*. — Die Prozeßgründung im Gerichtsverfahren der Tafel von Bantia. — Vergleichung mit dem Formelprozeß. — Waren alle Multprozesse zweigeteilt nach dem Muster des Formelverfahrens?

Die Erörterung des Gerichtssitzes, den der Judikationsbefehl anordnet und auch nach einer Provinz übertragen kann, hat im Zusammenhang mit einer neuen Deutung von Paul. D. 5, 1, 28, 4 zur Prüfung der Lenelschen Lehre von der richterlos kontestierten Formel geführt. Alles, was die letztere als richtig und gar als unerläßlich dartun soll, konnte an der Hand der Überlieferung widerlegt werden. Dabei hat sich als Hauptmangel der gegnerischen Erwägungen die Vernachlässigung des amtlichen *iussum iudicandi* und der Aufsicht erwiesen, die, auf jenen Befehl gegründet, dem Beamten über das Verfahren nach der Kontestatio zustand.

Auf eine Ergänzung der versuchten Widerlegung durch einen Nachtrag, in dem zu zeigen wäre, daß die klassischen Quellen, soweit sie den stadtrömischen Formelprozeß betreffen, über die Bestellung des Richters durch die Streitbefestigung

nicht den geringsten Zweifel lassen,[1] glaube ich an diesem Orte besser zu verzichten, weil ein solcher Beweis vielleicht jetzt schon entbehrlich ist, und weil dabei jedenfalls dem Judikationsbefehl, mit dem wir es hier allein zu tun haben, gar keine Rolle zufallen würde.

Im Folgenden soll zunächst der Rest von alten Nachrichten in Angriff genommen werden, der Bezug hat auf das *iudicare iubere*. Die Verwendung dieses Befehles in jedem zweigeteilten Gerichtsverfahren, mag es sich um das private *litigare per formulas* handeln, — welches in Rom notwendig[2] geteilt ist — oder um einen Prozeß des öffentlichen Rechts — wo die Teilung für Extraordinarsachen[3] nur zuweilen eintritt[4] — ist aus früher Gesagtem schon bekannt. An erster Stelle will ich jetzt die wenigen noch unerörterten Zeugnisse vorführen, die das *iussum* als Bindeglied in einem öffentlichen Prozesse ausdrücklich hervorheben.[5]

Sehr wichtig sind zwei unvollständig erhaltene Zeilen (9.10) aus dem lateinischen Gesetze der Bantinischen Tafel (CIL I[1] n. 197 = I[2] n. 582), die gerade in der jüngsten Literatur häufiger erwähnt sind,[6] seitdem Kniep[7] und Girard[8]

[1] Hierauf ist schon wiederholt aufmerksam gemacht: s. oben S. 30 A. 38, ferner S. 103 zur A. 51. S. 107 zur A. 63.

[2] Vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 328 ff.; Röm. Provinzialprozeß 11—13. In der letzteren Schrift S. 26 ff. ist — für die Provinzen — die Möglichkeit eines Formelprozesses ohne Spaltung in zwei Hauptabschnitte erwogen.

[3] Beispiele in meinem Provinzialprozeß 14. 16 ff.

[4] Die Verfolgung fester Multen war nach dem Muster des Privatprozesses durch gesetzliche Gebote (Belege in meinen Prozeßgesetzen 2, 337) regelmäßig — wenn nicht ausnahmslos — vor amtlich bestellte Spruchrichter gewiesen. Dasselbe gilt auch für die in der L. agraria vom J. 643 (CIL I[2] n. 585) Z. 33 f. 35 f. 36—39 geordneten öffentlichen Prozesse.

[5] Unbeachtet darf das nur auf Vermutung (Rudorffs) beruhende *ex h. l. iudicari iubere* in Z. 72 u. 79 der L. Acilia rep. bleiben. Die erste Mommsensche Ausgabe im CIL I[1] weist diese Textergänzung nicht auf.

[6] In dem Vorzeichnis bei Busz a. a. O. 45, 1 fehlt diese Stelle.

[7] Societas publ. 1, 442 ff.; Rechtsgelehrte Gaius (1910) 87. Dagegen bekennt Kniep neuestens (1917) Gai inst. III § 88 ff., 425, daß die Bantinische Tafel für das Alter der L. Aebutia nichts beweist.

[8] Mélanges 1 (1912), 94, 6. S. 117, 8. S. 147. 152 f.; Manuel[5] 998 f, 3; Textes de droit rom.[4] p. 30. Girard zufolge wäre durch das röm. Gesetz der Bant. Tafel Z. 10 das Dasein der L. Aebutia für die Zeit von

sie in Zusammenhang gebracht haben mit der Lex Aebutia und den Anfängen des Formelprozesses.

Von den Fragmenten, die auf der genannten Tafel erhalten sind, regelt der erste Abschnitt gewisse Ehrenstrafen, denen die Übertreter der uns unbekannten Gesetzesnormen unterliegen, der zweite unter gleicher Voraussetzung die, Magistraten und Senatoren alternativ neben einer arbiträren Mult angedrohte feste Geldbuße:

[. . . HS . . n(ummum) populo dare damnas esto et] eam pequniam quei volet magistratus exsigito. Sei postulabit quei petet pr(aetor)[9] *recuperatores [. . . quos quotque dari opo]rteat dato, iubetoque eum, sei ita pariat, condumnari popul(o), facitoque ioudicetur.*[10]

Da die Kondemnation auf den Namen des *populus* lautet, bestimmt Z. 11 weiter über die Vollstreckung:

Sei condemnatus [erit, quanti condemnatus erit, praedes] ad q(uaestorem) urb(anum) det, aut bona eius poplice possideantur[11] *facito.*[12]

---

ungefähr 621 d. St. ab bezeugt. Vgl. aber in Betreff der Datierung der Aebutia Wlassak Gerichtsmagistrat 218—220. — Die Jahre, in die das röm. Gesetz von Bantia fallen muß (621—636 d. St.), hat Mommsen CIL I [1] p. 47 (= I p. 441 der 2. Aufl.) ermittelt. M. E. ist dieser Zeitansatz durch R. Maschke Z. Theorie u. Geschichte d. röm. Agrargesetze 78. 83. 91 ff. nicht erschüttert; vgl. Girard Mélanges 1, 152 f., 3.

[9] Ist *PR* überliefert oder bloß *P*? Ersteres bezeugen beide Auflagen des CIL I und dem C. folgend die älteren Ausgaben von Bruns Fontes, ebenso Girard. Dagegen läßt Gradenwitz, dem 1909 bereits CIL I [2] n. 582 vorlag, bei Bruns Font. [7] 1, 54 und im selben Jahre Riccobono *P* drucken. Sehr merkwürdig, daß Mommsen, der Herausgeber des CIL I, in seinem Strafrecht (1899) 1017, 2, offenbar von der letzteren Annahme ausgehend — wenn auch zweifelnd — die Auflösung *p(opulo)* empfiehlt.

[10] Zu diesem Texte vergleiche man noch Huschke Krit. Jahrbücher von Richter-Schneider Bd. 11 (1842), 296—298, Bruns Kleinere Schriften 1, 332 f. 336 f. u. 327. 329, dazu aber den Widerruf in Z. f. R. G. 12 (1876) 122 f. (= Kl. Schriften 2, 294 f.), ferner Bethmann-Hollweg Zivilpr. 2, 186, 43, Huschke Multa 261—265. 551, Mommsen Staatsrecht [3] 1, 179 f., 4 S. 181 f.; Strafrecht 1017 f.; Jur. Schriften 3, 381, Heyrovsky Leges contractus (1881) 73, 2 f., Wlassak Prozeßgesetze 2, 324—26, Karlowa R. Rechtsgeschichte 2, 805 f., C. Fadda L'azione popolare 1 (1894) 220. 224. 225—34, Lenel Edictum [2] S. 110 f., 6, Partsch Sav. Z. R. A. 31, 408, Wenger Pauly-Wissowa R. E. 2. Reihe I, 427, endlich oben S. 32 A. 4 u. S. 44.

[11] Richtig gedeutet von Girard Mélanges 1, 94, 6.

[12] Eine von der obigen abweichende Ergänzung der Z. 11 schlägt Mommsen in seinem Strafrecht 1022, 2 vor, offenbar deshalb, weil ihm der Mangel eines Subjektes zu dem Worte *facito* unerträglich schien.

So deutlich wie möglich gibt sich der ausgeschriebene Gesetzestext als ein Stück öffentlichen Strafrechts zu erkennen. Die festgesetzte Buße soll ein Magistrat *(qui volet)* eintreiben. Wenn es nötig ist, sie einzuklagen, soll die Verurteilung zu Gunsten des *populus* erfolgen. Nach dem Urteil hat der Schuldner der Staatskasse zu Handen des städtischen Quästors Sicherheit zu leisten. Im äußersten Fall endlich kommt es für das Ärar zur Einziehuug des Vermögens: zur *publicatio*. Die letzteren Regeln decken sich übrigens durchaus mit dem, was die Lex Acilia Z. 57 über die Strafvollstreckung gegen Übeltäter bestimmt, die im Repetundenprozeß verurteilt sind.

Im Gesetz von Bantia Z. 9—11 steht also ohne Zweifel ein Recht des Staates in Frage, u. z. eines, zu dessen Verfolgung nicht jeder aus dem Volke sondern bloß Magistrate berufen sind. Ist es nun denkbar, daß die römische Gemeinde über eine nur im eigenen Interesse verordnete Strafe, welche ein Magistrat einklagt, die Entscheidung privaten Bürgern überlassen habe, die weder vom Prätor allein bestellt sind, noch unter amtlicher Leitung standen? Wer den Römern in öffentlichen Strafsachen eine so weit gehende Unterordnung des Gemeinwesens unter Privatgerichte zumutet, wird sehr triftige Beweisgründe vorbringen müssen, wenn er Glauben finden will.

Und so hat auch, soviel ich sehe, erst seit Mommsens Auftreten die Lehre sich durchgesetzt: das Multverfahren, deren eines die Bantinische Tafel regelt, sei als 'Zivilprozeß' aufzufassen. Huschke, dessen 'Multa' viele Jahre vor der Ausgabe fertig war und noch frei ist von dem Einfluß, den das 'Röm. Staatsrecht' auf alle Späteren ausübte, trägt kein Bedenken, den Rechtsgang in Multsachen beim Akkusationsprozeß einzuordnen und den hier urteilenden Gerichten 'vielmehr publizistisches als privatrechtliches' Gepräge zuzuschreiben: was, wie ein Nachtrag zur 'Multa' ausführt, neuerdings (1874) noch durch das Stadtrecht von Urso bestätigt sei. Nicht anders urteilt auch Bruns in seinen 'Popularklagen': das gesamte Multensystem der Römer gehöre lediglich und ausschließlich dem öffentlichen Rechte und dem Kriminalprozesse an. Allerdings fügt er diesem Satz eine Einschränkung hinzu, indem er solchen Multen eine Sonderstellung anweist, die dem Übertreter mit der Formel '*populo dare damnas*

esto'[13] angedroht sind. Indes hat schon Bruns selbst, als die vielen 'Damnationen' der L. Ursonensis nebst c. 95 ans Licht traten, sofort erkannt, daß es ein Fehlgriff war, jene Ausnahme zu behaupten. Seitdem bestand also zwischen Huschke und Bruns im wesentlichen Übereinstimmung. Allein das Ansehen der genannten Gelehrten erwies sich sehr bald als unzureichend, um den Sieg der entgegengesetzten Auffassung hintanzuhalten. Nach Th. Mommsen,[14] der die neue Lehre ersonnen hat, müßten wir den Rechtsgang, in dem festbestimmte Multen für die Staatskasse verfolgt wurden, allgemein als Privatprozeß anerkennen. Nur mit Rücksicht auf die privilegierte Stellung, die dem Kläger eingeräumt sei, empfehle es sich, von 'geschärften Privatprozessen' zu sprechen.

Bei dem Vorschlag dieses Namens konnte sich Mommsen begreiflich nicht im unklaren befinden über den Stand der Überlieferung. Er mußte wissen, daß er sich zu ihr in schärfsten Widerspruch setzt, weil ja für die Römer der Multprozeß ebenso ein '*publicum iudicium*' war wie die Quästionen über Mord, Fälschung und andere Verbrechen.[15] Wenn er sich trotzdem entschloß, die römische Terminologie umzustülpen, wird er sicher Gründe gehabt haben, die ihm beträchtlich schienen. Welche aber? Von einer flüchtigen Andeutung abgesehen kann ich in seinen Werken nirgends eine Angabe der leitenden Erwägung entdecken.[16] So dürfte es wohl erlaubt sein, für das Fehlende eine Vermutung[17] einzusetzen.

Als Muster des 'Privatprozesses' steht Mommsen gewiß das klassische Formelverfahren vor Augen, doch allerdings

[13] Mit Recht verwirft Mommsen Sav. Z. R. A. 24, 1 f. = Jur. Schriften 3. 375 f. die von Bruns gegebene Auslegung der Catostelle bei Gell. 6, 3, 37 und die daraus gezogenen Folgerungen. Wie ich im übrigen über Mommsens Abh. denke, das ist oben S. 43 A. 43 und S. 55 A. 26 gesagt.

[14] Besonders vergleiche man Röm. Staatsrecht[3] 1, 181 f.; Strafrecht 180—185. 202; Sav. Z. R. A. 24, 6 = Jur. Schriften 3, 380. Dazu Hitzig Schweizer. Ztschr. f. Strafrecht XIII (1900), 201.

[15] S. oben S. 43 und Wlassak Anklage 221 (mit A. 1). 222 A. 2.

[16] Deutlich wird uns gesagt, worin die 'Schärfung' besteht, nicht auch, weshalb das 'Geschärfte' als Privatprozeß gelten soll.

[17] Von dieser Lösung ist in anderem Zusammenhang schon oben S. 48 Gebrauch gemacht. An diesem Orte glaube ich eine nähere Begründung nachtragen zu sollen.

nicht das echte, sondern dieses so gründlich umgebildet, wie es F. L. Keller zweimal (1827 und 1852) vertrauenden Lesern vorführen durfte. Bei Keller aber ist die Formel nichts weiter als ein prätorischer Judikationsbefehl, der eine 'Instruktion' in sich schließt; und demgemäß ist der Privatrichter ein für die Judikation vom Magistrat beauftragter Vertreter, mithin im Wesen gar nicht unterschieden von dem heute sogenannten Unterrichter.[18] Endlich die Streitbefestigung ist — sofern sie einen Zeitpunkt[19] festlegen soll — nach Keller[20] ein Amtsdekret des Prätors, u. z. die vielberufene Formelerteilung, in der Sprache der Alten: das *iudicem iudiciumve dare.*

Von diesen oft entwickelten Anschauungen, in denen der Formelprozeß und die zweigeteilte Kognition unentwirrbar vermengt sind, geht Mommsen in den ältesten und noch in seinen jüngsten Schriften aus. So verkehrt unterrichtet aber mußte er als unerbittlicher Denker allerdings zum Ergebnis kommen: Mult- und Formelverfahren sind im Kern ein und dasselbe, demnach auch das erstere eine Art Privatprozeß.

[18] Merkwürdig nur, daß gerade Mommsen (Staatsrecht[3] 2, 984, 1) eifrig für die Trennung der *iudices dati* und der Privatrichter (sog. 'Geschworenen') eingetreten ist. Worin hat er das Unterscheidende gefunden? Vielleicht darin, daß nur die Auswahl der ersteren an ein Album gebunden war, und daß in dieses bloß Bürger der oberen Klassen aufgenommen wurden. Vgl. Wlassak Provinzialprozeß 15 f. 24. 29.

[19] Die Litiskontestatio der Quellen kann nur ein Vorgang sein, der aus dem Verfahren in Jure einen bestimmten Zeitpunkt heraushebt, nicht ein Vorgang, der einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Einige Beweisstellen hierfür, deren es viele gibt, bei Wlassak Prozeßgesetze 2 S. XI; Cognitur 11 f. mit A. 10. Übrigens schließt schon der '*acturus*' und '*petiturus*' der Pandektenjuristen (vgl. Sav. Z. R. A. 25, 134, 1) die Annahme völlig aus, daß das ganze Vorverfahren mit zur Streitbefestigung gezählt wurde. Dennoch empfiehlt neuestens (1918) Lotmar (Schweizerische Ztschr. f. Strafrecht XXXI, 256) die Rückkehr, allerdings nur die halbe Rückkehr zu Keller. Um alles zu widerlegen, was ich in Lotmars Aufsatz für verfehlt halte, schien mir eine eigene Gegenschrift nötig: 'Anklage und Streitbefestigung. Abwehr gegen Ph. Lotmar' (Wien 1920). Durch Verweisung auf diese Abhandlung möchte ich ein für allemal von der Pflicht entbunden sein, hier oder an anderen Orten den Behauptungen meines Gegners nochmals entgegenzutreten. Daß der Litiskontestation sogut wie keine zeitliche Ausdehnung zukommt, das ist des näheren in meiner Gegenschrift S. 27 f. auseinandergesetzt.

[20] S. Wlassak Litiskontestation 6—9. 12; Cognitur 11, 10.

Zur Befestigung dieser Irrlehre aber hat anscheinend noch ein zweites Vorurteil einiges beigetragen:[21] die vermeintliche Beschränkung des Urbanprätors auf Zivilsachen. Man lese z. B. Mommsens späte Abhandlung über die Popularklagen in der Savigny-Ztschr. R. A. XXIV. Auf S. 6[22] wird Bruns getadelt, weil er das Multverfahren gegen Q. Opimius[23] zu den Kriminalprozessen zählt, während es doch 'bei dem mit dem römischen Strafprozeß gar nicht[24] befaßten Stadtprätor anhängig gemacht war'. Allein Cicero nennt jenes Verfahren *publicum iudicium*. Statt dieses willkürlich zum *privatum* umzuschaffen, wäre es gewiß richtiger gewesen, den starren Satz, der den Geschäftskreis des Stadtprätors feststellt, zur Regel abzumildern, der manche Ausnahmen zur Seite stehen.

Und solche sind auch, außer der eben erwähnten, leicht beizuschaffen. Auf éine, die sich aus dem prätorischen Edikte bei Gaius D. 29, 5, 25, 2 ableiten läßt, ist hier nur kurz aufmerksam zu machen;[25] mehrere anderen führt Mommsen selbst in seinen Werken wiederholt an.

Der erheblichste Fall, der hergehört, ist wohl die Leitung des Vorverfahrens im Strafprozeß wegen Vergewaltigung, die dem Stadtprätor zustand und sich vermutlich auch auf die Bildung des urteilenden Konsiliums und die Bestellung des nichtmagistratischen Quäsitors erstreckte.[26] Demselben 'Zivilprätor' glaubt aber Mommsen[27] weiter die 'Instruktion' des von der Lex Cornelia geregelten Injurienprozesses zuweisen zu sollen; indessen, wie es scheint, bloß aus dém Grunde, weil in der Überlieferung nicht das mindeste auf die Einsetzung eines eigenen Prätors für die genannte *publica quaestio* hindeutet, und vielleicht auch deshalb, weil Ulpian das Cornelische Injurienrecht in seinem Ediktskommentar erläutert. Etwas besser gesichert[28] ist die Vorstandschaft des Stadtprätors

[21] Vielleicht auch die Überschätzung der geschichtlichen Rolle des Repetundenprozesses; s. meine Abwehr 56, 5.

[22] In den Jur. Schriften 3, 379 f.

[23] S. oben S. 40 mit A. 34 und S. 43.

[24] Vgl. auch Geib Röm. Kriminalprozeß 183.

[25] Näheres darüber unten in Beilage IV.

[26] S. Mommsen Staatsrecht[3] 2, 585 f. mit A. 5; Strafrecht 206. 211. 398 f. 665 f.

[27] Strafrecht 206. 211. 804.

[28] S. Mommsen Strafrecht 198, 3. S. 399, 1; teilweise anders im Staatsrecht[3] 2, 667 mit A. 1.

in dem Ausnahmegericht, das durch ein Privilegialgesetz: die Lex Fufia vom J. 693/61 zur Ahndung des von P. Clodius bei der Festfeier der Bona Dea begangenen Religionsfrevels berufen war.

Den Nachrichten aus dem Ausgang der Republik möchte ich für die ältere Zeit noch zwei andere hinzufügen, die unzweideutig sind: Liv. 40, 44 (J. 575/179) und Liv. epit. 48 (J. 602/152). Im Hinblick auf diese und ähnliche Zeugnisse behauptet — wie ich glaube — Girard[28] keineswegs zuviel, wenn er für den Fall der Abwesenheit der Konsuln den Stadtprätor geradezu bezeichnet als le chef régulier de la justice criminelle.

Wie das hier Gesagte ergibt, darf die überlieferte Kennzeichnung eines Strafprozesses als *publicum iudicium* nicht um deswillen bezweifelt werden, weil der darin zur Leitung des Vorverfahrens berufene Magistrat gerade der Stadtprätor ist. Wenn Mommsen geneigt war, zwischen diesem Beamten und jenem Prozesse ein ausschließendes Verhältnis anzunehmen, so stehen diesem Versuche seine eigenen Schriften hindernd im Wege. Andere stichhaltige Gründe[30] aber, die uns veranlassen könnten, den Rechtsgang in Multsachen vom *publicum iudicium* abzusondern und ihn als Privatprozeß zu fassen, sind m. W. bisher nicht geltend gemacht, und auch zukünftig dürfte es kaum gelingen, solche noch ans Licht zu fördern.

Sind wir aber schon am Ziel, wenn die zu Unrecht bestrittene Lehre von Huschke und Bruns wiederhergestellt wird? Die genannten Gelehrten reden von der Verfolgung der Geldstrafen im 'Kriminalprozesse' und im 'publizistischen' Rekuperatorengericht. Allein diese Benennungen hindern sie durchaus nicht, den Rekuperatoren eine 'Instruktion durch *formula*' zuzuschreiben und an den Schluß des Verfahrens in Jure eine Litiskontestatio zu stellen. Bruns glaubt sogar zu

[29] Organisation judiciaire 1, 261; vgl. auch Mommsen Strafrecht 152. 154.

[30] Wenn Mommsen Sav. Z. R. A. 24, 6 = Jur. Schriften 3, 380 vom Opimiusprozeß bemerkt, er sei 'offenbar vor Geschworne gelangt, die ebenfalls lediglich dem Zivilverfahren angehören', so denkt er augenscheinlich an Rekuperatoren und setzt irrig voraus, daß Richter dieses Namens nur in Privatprozessen denkbar sind; s. aber oben S. 51—56.

wissen, wie nach dem Gesetze der Bantinischen Tafel Z. 10 'die *formula* gelautet haben muß', nämlich so:

Si paret N. N. — populo dare oportere, — populo condemna.

Und gewiß kann darüber kein Zweifel sein: wo der Prozeß zweigeteilt ist, muß der Spruchrichter eine Instruktion erhalten. Sie ist schlechthin unentbehrlich als Verbindungsglied, um die zwei Abschnitte des Verfahrens zusammenzuhalten. Nur ist diese Instruktion weder das, was die klassischen Juristen die *concepta verba* oder die *formula* nennen, — mit der ja, wie Gaius (4, 30. 93. 95) zeigt, die Parteien 'litigieren' — noch setzt jede, einem Spruchrichter gegebene Instruktion '*concepta verba*' oder genauer: einen formellen Parteienakt voraus, wodurch diese *verba* Rechtsgeltung erlangen und so den Gegenstand wie den Plan des Prozesses bindend feststellen.

So sicher im imperialen und im Aebutisch-Julischen Prozesse eine Litiskontestatio der Parteien der amtlichen Unterweisung des Spruchrichters voraufgeht, und so sicher diese Instruktion jene *formula* als wesentliches Stück in sich aufnimmt, so wenig kann ein Rechtsverfahren deswegen für lücken- und fehlerhaft gelten, weil es der Streitbefestigung und der *concepta verba* entbehrt, und weil infolgedessen dem Spruchrichter, im Fall der Zweiteilung, zugleich mit dem *iussum iudicandi* eine Weisung erteilt wird, in der bloß der Magistrat das Wort führt und die auch von ihm allein ihre Fassung empfängt. Eine solche Gestaltung war aber für den geteilten Prozeß, soweit wir zurückblicken können, in allen Sachen öffentlichen Rechtes durchaus das regelmäßige. Mir wenigstens ist vor Justinian kein echter Text bekannt, in dem für die Mult- und anderen Kriminalprozesse ein Parteiengeschäft bezeugt wäre, das sich seiner äußeren Erscheinung oder seinem Zwecke nach mit der Kontestatio des Privatprozesses vergleichen ließe.

Wenn trotzdem sogar Huschke, ohne Bedenken zu äußern, dem Multverfahren eine Streitbefestigung zuspricht, so schließt er sich freilich nur einer Lehrmeinung an, die heute noch kaum bestritten ist; und er hätte überdies auf zwei Pandektenstellen hinweisen können, die, so wie sie lauten, eine Litiskontestatio im Quästionenprozesse bekunden.

Nun ist aber die erstgenannte Hilfe sofort als hinfällig rkannt, sobald man fragt, ob sie denn in der römischen Überlieferung begründet sei. Die Antwort kann — wie gesagt — nur lauten: die Quellen, soweit sie das Multverfahren betreffen, bieten nirgends auch nur entfernt einen Anhaltspunkt ür die Annahme einer Litiskontestatio. Und noch eines kommt hinzu: der Ausspruch des Paulus im l. 3 decret. 78 D. 44, 7, 33 führt unausweichlich zur Leugnung einer Streitbefestigung n dem extraordinären Strafprozesse, von dem der Jurist handelt.[31] Hiernach bleibt als Grundlage für Huschkes Behauptung nichts anderes übrig als ein haltloses Vorurteil der neueren Gelehrten, für die kein Prozeß, wenigstens kein römischer, denkbar ist, der nicht seine Litiskontestatio hätte.[32]

Nur jene zwei Pandektenstellen: Mod. l. 2 de poen. 156 D. 48, 2, 20 und Macer l. 2 iud. publ. 36 D. 48, 16, 15, 5, die sich auf die *quaestio publica* beziehen, scheinen die glatte Ablehnung, wie sie eben ausgedrückt wurde, in Zweifel zu setzen. Um diesen Vorbehalt zu beseitigen, war eine genaue, weit ausgreifende Prüfung der Frage notwendig, ob sich in der Quästio oder im extraordinären Strafverfahren der klassischen Zeit eine kriminalrechtliche Streitbefestigung auffinden lasse. Geführt ist die einschlagende Untersuchung besonders in den Abschnitten XI und XIII meiner Schrift über 'Anklage und Streitbefestigung' (1917) und in der Abwehr gegen Ph. Lotmar (Wien 1920) S. 30—51. Dort ist — wie ich glaube — der Beweis dafür geliefert, daß die '*lis contestata*' weder bei Modestin noch bei Macer echt sein kann,[33] weil alle Rechtswirkungen, die der Prozeßzustand auslösen mochte, nach unanfechtbaren Zeugnissen, die der klassischen Epoche entstammen, bald mit dem einseitigen Akt der Anklage (sei es die erste Postulatio, sei es die fertige Delatio), bald mit der amtlichen Aufnahme in den Reat, bald mit dem Urteil verknüpft sind, und daneben im Extraordinarprozeß auch wohl mit der Ladung.

[31] Zu Paul. l. c. vgl. Wlassak Anklage 190 ff., insbesondere S. 192. 198 und S. 155 f.

[32] Den Parteigängern dieser überall für unerläßlich erachteten Litiskontestatio (s. meine Anklage 152, 30) hat sich jüngst noch Ph. Lotmar (s. oben S. 123 A. 19) beigesellt.

[33] Gegen Lotmar s. meine Abwehr 32—44.

Das Ergebnis ist also der völlige Mangel eines Belegs für das Vorkommen einer Litiskontestatio außerhalb des Bereiches der Zivilprozesse. Erst Kaiser Justinian hat im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Streitbefestigung im Zivilverfahren einen gleichgearteten und gleichbenannten Prozeßakt auch in das Kriminalrecht eingefügt.[34]

Betrachtungen allgemeineren Inhalts waren von nöten, um eine Reihe von Vorurteilen zu entkräften, die üblen Einfluß haben könnten auf das Verständnis der oben mitgeteilten Zeilen aus dem Gesetz der Bantinischen Tafel. Richtig deuten werden wir diese Stelle nur dann, wenn wir darauf verzichten, etwas in sie hineinzutragen, und wenn wir einfach das gelten lassen, was der Text klar ausspricht.

Der '*praetor*' der Z. 9, an den sich jeder '*magistratus*', wer er auch sei, wenden mag, um, wo es erforderlich ist, ein Urteil über die für den *populus* verfallene (feste) Geldbuße zu erlangen, ist zweifelsohne der römische Stadtprätor.[35] Daß gerade dieser Beamte, der gewöhnlich *privata iudicat*, die Einleitung des Prozesses bewilligt, darf nicht irremachen. Nach dem unzweideutigen Wortlaut (Z. 10. 11) ist die an ihn gebrachte Sache offenbar öffentlichen Rechts, wie sie denn auch bloß von einem Magistrat eingeklagt werden kann. Ferner ist dementsprechend im überlieferten Texte nicht das mindeste enthalten, was auf eine Kontestatio zwischen Kläger und Verklagten hinweist. Im *publicum iudicium* hatte eben diese Art der Prozeßgründung keinen Platz; sie war hier ersetzt durch das einseitige '*postulare*' (durch einen 'Antrag' dessen, *qui petit*.

Schließt aber das Gesetz die Streitbefestigung aus, so kann — wie oben S. 49 ff. gezeigt ist — der darin geregelte Prozeß auch kein *litigare per concepta verba* gewesen sein. Denn die technisch sogenannte *formula* kann nur rechtlich wirksam werden durch das *edere* und *accipere iudicium* unter Streitparteien.

---

[34] Vgl. darüber meine Anklage 146—150. 174—184 und über die Geistesrichtung der Kompilatoren, aus der der Gedanke der kriminellen Litiskontestation — ein schwerer Mißgriff — hervorging, s. S. 228—232.

[35] Vgl. auch C. Fadda L'azione popolare 1, 224.

Nicht minder gewiß ist sodann die Antwort auf die Frage nach der Eigenart der im Gesetze genannten Rekuperatoren. Auch hier genügt eine Schlußfolgerung: ohne Streitbefestigung keine Privatrichter. Jene gesetzlichen Rekuperatoren unterliegen also nicht der Annahme seitens der Parteien; vielmehr sind sie lediglich amtlich bestellte und zu rascher Erledigung der Streitsache beauftragte Urteiler. Hiernach stehen sie deutlich im Gegensatz[36] zu den Rekuperatoren der prätorischen Edikte und der Musterformeln, die — vielleicht nicht[37] alle — zu den Privatrichtern gehören, und unterscheiden sich von ihnen auch noch darin, daß sie nach dem unbedingten Gebot des Gesetzes ('*dato*') bestellt werden müssen, während der Prätor in freier Handhabung der ediktalen Verheißungen auf Antrag der Parteien auch einen Einzelrichter zur Judikation zulassen kann.[38]

Nicht ganz leicht ist es, die richtige Deutung des prätorischen '*dare*' zu finden, zu dem der Legaltext (Z. 10: *dato iubetoque*) den Judikationsbefehl in nächste Nachbarschaft versetzt. Sicher soll das Wort keine amtliche Erklärung an die Parteien ausdrücken. Schon deshalb nicht, weil bloß die Anwesenheit des Klägers als notwendig vorausgesetzt ist, nicht ebenso die des Beschuldigten. Sodann fehlt auch das Bedürfnis, das fertige Gericht den Parteien mitzuteilen, weil ja der Mangel einer Kontestatio es ihnen verwehrt, die Rechtswirksamkeit der amtlichen Richterbestellung noch zu durchkreuzen. Somit haben wir wohl an ein *dare* zu denken, das für die Rekuperatoren selbst bestimmt war; und nur das bleibt zweifelhaft — hier wie im c. 95 des Stadtrechts von Urso[39] — ob das

[36] S. oben S. 53 A. 22 a. E.

[37] S. unten Beilage IV.

[38] Dazu Wlassak Prozeßgesetze 2, 309 ff. Was Eisele Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte 52 ff. weitläufig bekämpft: das 'Belieben der Parteien' bei der Richterwahl (ohne notwendige Zustimmung des Magistrats) habe ich selbstverständlich niemals behauptet. In welchem Sinne ich von einem 'Wahlprinzip' rede, das so häufig in der römischen Prozeßgeschichte begegnet, darüber äußert sich schon 1893 vollkommen zutreffend P. F. Girard Sav. Z. R. A. 14, 19, 1 = Mélanges 1, 75 f., 2. Vgl. jetzt (1914) über die Streitfrage Wenger bei Pauly-Wissowa R. E. Zweite Reihe I, 420 f.

[39] S. oben S. 52.

Wort alles befassen will, was der Prätor behufs Bestellung des Richterkollegs vorzukehren hat, — besonders die Auslosung und die Leitung des Ablehnungsverfahrens — oder ob allein die abschließende Ernennung gemeint sei. Die letztere mochte immerhin kein selbständiges Dekret sein: daß sie ganz unförmlich vonstatten ging, wird doch kaum anzunehmen sein.

Ist auch der Vorgang, den Z. 10 vorschreibt, nicht bis in die letzte Einzelheit feststellbar: jedenfalls haben wir für das gesetzliche Multverfahren mit Zweiteilung keine andere Quelle, die lehrreicher wäre als die hier behandelte. Wie im Formularprozeß so begegnen auch in unserem *publicum iudicium* nebeneinander die drei Stücke, in die das Vorverfahren in Jure dort ausläuft: zuerst das obrigkeitliche *dare*, dann das Inkraftsetzen einer Prozeßvorschrift, zuletzt das Inpflichtnehmen der Spruchrichter, denen im Säumnisfall Zwang droht. Allein trotz großer Ähnlichkeit bei flüchtiger Betrachtung vollzieht sich doch die Prozeßgründung im öffentlichen Rechtsgang wesentlich anders als im privaten und jene genannten drei Stücke sind hier und dort nicht durchaus dieselben.

Zunächst das *dare* bezieht sich im Gesetz der Bantinischen Tafel bloß auf die Spruchrichter, nicht auf das Programm, welches die Grundlage ihres Spruches bilden soll. Anderseits hat das *dare* hier gesteigerte Bedeutung, da es die Rekuperatoren als solche endgültig einsetzt, während es im Formelverfahren bloß die Zulassung des von den Parteien erst zu bestellenden Richters ausspricht. Demzufolge ist auch der Empfänger, dem die '*dare*' genannte Erklärung im einen und anderen Prozesse zugeht, verschieden: einmal wendet sie sich an die Spruchrichter, das andre Mal an die Parteien.

Im privaten Rechtsgang hat die Richtermacht der Urteiler ihren Ursprung im formalisierten Vertrag der Streitparteien, der nicht bloß festsetzt, daß Titius Richter sein, sondern auch worüber und in welcher Weise er ein Urteil fällen soll. Für Titius selbst wird freilich jene Ermächtigung erst wirksam, sobald ihm durch prätorischen Judikationsbefehl, der auf die Formel hinweist, die Richterpflicht und zugleich der vereinbarte Vertragstext als bindende Anweisung aufgelegt ist.

Anders und viel einfacher ist der Vorgang der Prozeßgründung nach unserem Gesetze. Die einzige entscheidend

handelnde Person ist hier der Prätor, mag er auch auf Antrag des Klägers vorgehen. Die Richtermacht der Rekuperatoren schafft er durch sein '*dare*'; alles, was weiter noch erforderlich ist, schließt sein Judikationsbefehl ein, der hier gar kein fremdes Gut übernimmt, sondern lediglich aus eigenem schöpft.

Darin freilich gemahnt das Gebot des Gesetzes an die *concepta verba* des Privatprozesses, daß es als Hauptinhalt des prätorischen *iussum* die Unterweisung hervorhebt: der Beschuldigte sei 'zu Gunsten des Volkes zu kondemnieren' — von den Rekuperatoren — '*sei ita pariat*'.

Wie hätte aber die Belehrung an die Richter anders und besser lauten sollen, da es sich nach der Natur der Sache nur um Verurteilung oder Freispruch handeln konnte, je nachdem die Anklage sich bewährt oder nicht bewährt, um die Bedingung also: *si paret — si non paret*. Offenbar ist uns hier als Einrichtung des öffentlichen Prozesses ein Amtsakt, u. z. der viel berufene Kondemnationsbefehl klar bezeugt, den man seit Jahrhunderten zu Unrecht in der Formel des legitimen und des *iudicium imperio continens* zu finden vermeint. In unserem Gesetze erscheint er als Teil des *iussum iudicandi*, in enger Verbindung mit der Bestellung (*dare*) der Rekuperatoren: was sehr begreiflich ist, weil sowohl die Ernennung wie der Aufruf der Ernannten zum Richterdienst und ebenso die Unterweisung für den Einzelfall von derselben Amtsperson ausgeht, und weil von ihr auch jedes Stück des Judikationsbefehls in gleicher Freiheit erlassen wird.

Hingegen bei der Begründung des Formelprozesses trifft letzteres keineswegs zu. Zwar kann auch hier der private Richter nur vom Beamten in Pflicht genommen und nur von ihm an die Formel gebunden werden. Wer aber Richter sein soll und wie der Erwählte die Streitsache zu behandeln hat, darüber entscheidet nicht weiter der Prätor, sobald einmal Lis kontestiert ist. Beides ist jetzt festgelegt durch den mit prätorischem Vollwort abgeschlossenen Vertrag der Parteien. Würde daher der nachfolgende Judikationsbefehl in diesem oder jenem Punkt der Streitbefestigung widersprechen, so müßte er durchaus der Rechtswirkung ermangeln.[40]

[40] S. auch oben S. 24 f. A. 27.

Über Unterschiede von so einschneidender Bedeutung kann die den verglichenen Prozessen zum Teil gemeinsame Terminologie gewiß nicht wegtäuschen. Erinnert sei hier noch an eine aus Cicero und der Lex Rubria (s. oben S. 16. 19) schon bekannte Wendung: an das *iudicium dare in verba*. Wo die Begründung eines Privatprozesses in Rede steht, sind jene *verba* auf einen Formeltext gemünzt, den der Beamte den Parteien zum Gebrauch bei einer beabsichtigten Kontestatio verstattet (*dat*). Dieselbe Wendung begegnet aber in den Verrinen (II, 3, 69) auch da, wo der Statthalter die Vertreter einer sizilischen Gemeinde mit einem öffentlichen[41] Bußprozeß bedroht.

Cicero läßt a. a. O. die Magistrate und Ratsherren von Agyrion an Verres die Frage stellen: *quae in verba recuperatores daret?* Es ist schwerlich bloß ein Zufall, daß der Redner nicht das Prozeßverhältnis (*iudicium*) einführt, für dessen Gestaltung ein ihm gewidmeter Text bestimmend wäre, sondern die *verba* sofort mit den ernannten Rekuperatoren zusammenbringt. Diese *verba* aber sind l. c. ohne Zweifel der Wortlaut des vom Beamten frei entworfenen, den Urteilern[42] mitgegebenen Auftrags.

[41] S. oben S. 19 A. 16.

[42] Obwohl sich im öffentlichen Rechtsgang das *iudicium datum in verba* an die Spruchrichter wendet, ist doch dieser wichtige Text, hier nicht weniger als im Privatprozeß, eine Sache, über die der Regel nach zwischen dem Beamten und den Parteien verhandelt wird. So fragen ja die Agyrinenser nach der Vorschrift, die den Rekuperatoren zugedacht ist, und Verres antwortet l. c.: '*Si paret adversus edictum fecisse*'. Diese Erwiderung aber ist nur eine unverbindliche Äußerung, keineswegs schon das die Richter verpflichtende Dekret. Ungefähr in derselben Weise ist, wie ich jetzt überzeugt bin — s. unten Beilage IV — die Darstellung aufzufassen, welche Cicero in Verr. II, 3, 55 von dem Rechtshandel des Xeno *de iugerum professione* gibt. Auch hier steht eine im öffentlichen Strafprozeß zu erledigende Sache in Frage, nicht — wie man bisher annahm — ein Formularverfahren. Erschwert ist das Verständnis durch die sorglose Verwendung von technischen Ausdrücken der Juristen. Wenn Cicero den Verres dreimal nacheinander den Akt des *iudicium dare* setzen läßt, so kann im Ernst nicht das Dekret gemeint sein, das in den juristischen Schriften diesen Namen führt. Treffend bemerkt Partsch Schriftformel 11, 5, daß der Redner mit den Wiederholungen nur das unerbittliche Festbleiben des Verres bei seinem Entschlusse betonen will. Indes bedeutet selbst das dritte und letzte *iudicium (HS IↃↃↃ) dare* noch nicht die endgültige Feststellung der (für die Richter bestimmten) Prozeßvorschrift, weil im Zeitpunkt dieses *dare*

Während so im privaten Rechtsgang das *iudicium dare in verba* noch lange keine Vorschrift ergibt, welche die Richter binden könnte, fehlen im öffentlichen Prozeß durchaus die hemmenden Zwischenglieder, die dort das *dare* der Rekuperatoren und deren Unterweisung durch den Beamten auseinanderhalten. Daher kann es nicht Wunder nehmen, wenn hier zwei Dekrete: die Richterbestellung und die Vorschrift für die Behandlung der Rechtssache in éines verschmelzen, wofür gerade die Wortverbindung '*in verba recuperatores dare*' einen deutlichen Beleg liefert.

Und nicht minder leicht verständlich ist es, daß das Gesetz bei der engen Verknüpfung des Kondemnationsbefehls mit dem *dare* darauf verzichtet, den Aufruf der ernannten Rekuperatoren zur Erfüllung ihrer Bürgerpflicht ausdrücklich zu erwähnen. Am richtigen Ort wäre dieses Stück des Judikationsbefehls nur erschienen, wenn es den schon besetzten Platz unmittelbar nach dem *dare* erhalten hätte. Anderseits konnte sich der Gesetzverfasser mit Fug dessen getrösten, daß das bedingte Gebot zu 'kondemnieren' notwendig jenen allgemeiner lautenden Befehl mitbefaßt und dieser daher keiner besonderen Hervorhebung bedarf.

Nun wird man freilich fragen, ob es denn nötig sei, den angeführten Text: *iubeto eum . . . condumnari* so, wie es eben geschehen ist, auszudeuten, da doch im Gesetz (Z. 10) sofort noch '*facitoque ioudicetur*' nachfolgt? Und diese Worte sind auch unbestreitbar eine Anweisung an den Prätor, die Rekuperatoren zur vollen Erfüllung ihrer Judikationspflicht anzuhalten. Begründetem Zweifel aber unterliegt es, ob dabei an ein *iussum iudicandi* zu denken sei, das der Beamte — zusammen

die Rekuperatoren von Verres nur erst in Aussicht genommen, nicht schon ernannt sind. Mithin handelt es sich auch in der Xenosache bloß um unverbindliche Aussprüche des Beamten gegenüber dem Beschuldigten, der erfahren soll, was ihm bevorsteht, nicht um das förmliche *dare*, das gar nicht auf die Parteien zielt. Vgl. auch Lenel Sav. Z. R. A. 15, 390, 1 u. Bd. 24, 340. — Nach dem hier Gesagten ist es also unstatthaft, mit Partsch a. a. O. 100—102, der noch in Verr. II, 3, 28 u. II, 3, 54 herbeizieht, Ciceros Berichte über Zehntsachen und die mit ihnen zusammenhängenden Strafprozesse, welche alle öffentlichen Rechtes sind, als Stütze für Lenels (im Augenblick der Kontestatio) richterlose Formel zu benutzen.

mit dem bedingten Gebot zu kondemnieren — den Richtern als erstes Dekret auflegt.

Von den drei Anordnungen, die der Prätor nach der Vorschrift des Gesetzes erlassen soll, macht das *facere ut ioudicetur* in der Reihe den Schluß. Demnach empfiehlt sich wohl eine Auslegung, die jenes *facere* auch zeitlich an die letzte Stelle rückt. Der Judikationsbefehl ist ja nicht bloß einmal statthaft; er kann und muß unter Umständen auch mehrmals wiederholt[43] werden, besonders im Fall der Säumnis der Spruchrichter. Denn das Verfahren unterliegt bis zur endlichen Erledigung der Sache der Aufsicht des Beamten. So ist auch im 95. Kapitel des Stadtrechts von Urso sofort im ersten Satz das Außerachtlassen der den Rekuperatoren gesetzten Frist in Betracht gezogen und eine Wiederholung des Judikationsbefehles angeordnet. Spätestens in 20 Tagen soll — wie es dort heißt — das Verfahren völlig erledigt sein.[44] Dabei verwendet das Stadtrecht gerade dasjenige Wort, welches ebenso in unserem Gesetz gebraucht ist: *facito, uti e(a) r(es) in diebus XX proxumis . . . iudicetur*. Hiernach wird dem Anschein nach auch das in Rede stehende Textstück der Bantinischen Tafel statt auf den ersten Befehl besser auf die etwa nötigen Wiederholungen zu beziehen sein. Diese aber konnten je nach der Sachlage bald mit dem ersten *iussum* übereinstimmen, bald im einen oder anderen Punkte Änderungen aufweisen.

Während die Vertragsformel des Privatprozesses für den Beamten unberührbar war und sich so die amtliche Befehlsgewalt neben ihr auf Äußerliches und Nebensächliches beschränken mußte, ist im öffentlichen Rechtsgang dem prätorischen Ermessen ein größeres Gebiet geöffnet und dessen Ordnung bloß durch das Gesetz gebunden. Soweit dieses nicht im Wege stand, war mithin auch eine Änderung des ersten Befehles möglich und zulässig.[45]

Endlich dürfen wir in dem *facito ut ioudicetur* wohl noch den Hinweis auf den magistratischen Strafzwang finden.

[43] S. oben S. 29 A. 35 und S. 84.

[44] S. oben S. 52.

[45] Wegen der grundsätzlichen Widerruflichkeit des Amtsaktes vgl. Wlassak Ursprung der Einrede 35 f. 50.

dessen sich der Prätor bedienen soll, um seinen Befehlen Nachdruck zu geben. Zwar ersetzt der Ausdruck '*facito*' zunächst ein '*iubeto*'; doch schließt er sicher das in der Rubria c. 20 Z. 17 besonders genannte '*cogito*' mit ein. Denn der Prätor soll ja die Judikation 'wirklich machen'; zu diesem Zweck aber hat er die ihm zustehenden Zuchtmittel anzudrohen und, wenn es nötig ist, auch anzuwenden.

Bei der Erörterung der Bantinischen Tafel Z. 10 ist vom Anfang an ein zweigeteilter Prozeß vorausgesetzt. Diese Annahme ist auch m. W. niemals in Zweifel gezogen, weil der Gesetzestext bisher einstimmig von einem Verfahren *per concepta verba* verstanden wurde. Verwerfen wir aber diese Auffassung als unhaltbar, so kann eine Zweiteilung nach dem Muster des privaten Rechtsgangs nicht weiter für selbstverständlich gelten. Das öffentliche Rekuperatorengericht in Multsachen ist ja im Wesen nicht verschieden von der etwas jüngeren, für schwerere Verbrechen bestimmten *quaestio publica*. Wenn bei der letzteren die magistratische Leitung auf das ganze Verfahren bis zum Urteil erstreckt war[46] und die Annahme naheliegt, darin eine Steigerung gegenüber dem Bußprozeß zu erblicken, so ist es doch gar nicht unwahrscheinlich, daß schon das eine oder andere Multgesetz die strengere Ordnung aufwies, oder daß es wenigstens dem Ermessen des Beamten anheimgegeben war, ob er sich den Vorsitz auch im Spruchgericht der Rekuperatoren vorbehalten will.

Wie über diesen Punkt im Stadtrecht von Genetiva (c. 95) entschieden war, das ist mit voller Sicherheit nicht festzustellen.[47] Doch sprechen recht erhebliche Anzeichen für die magistratische Leitung auch im Urteilsverfahren. Unvorsichtig aber wäre es, aus Gerichtsordnungen, die den Duovirn einer Kleinstadt ihre Aufgaben bestimmen, Schlüsse zu ziehen auf das Maß der

[46] Gerne wüßten wir, ob der Prätor L. Canuleius (*cui negotium datum est, ut . . . quinos recuperatores . . . daret*) im J. 583/171 in den auf Geheiß des Senats für Repetundensachen eingesetzten Gerichten von je fünf senatorischen Rekuperatoren auch den Vorsitz geführt hat. Liv. 43, 2 gestattet leider keine sichere Antwort, vgl. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 39—41 (gegen Lécrivain). Ohne jeden Quellenanhalt ist Mommsens Annahme (Strafrecht 178, 3 u. S. 707) von 'Privatprozessen' gegen die schuldigen Statthalter.

[47] S. oben S. 41 f. u. S. 42 A. 39.

Teilnahme der römischen Stadtprätoren an der Erledigung von bei ihnen anhängig gemachten öffentlichen Bußprozessen. Die sehr beträchtliche Geschäftslast des Gerichtsherrn aller römischen Bürger wird es kaum gestattet haben, ihm der Regel nach die Führung des Vorsitzes in den unwichtigeren rekuperatorischen Strafprozessen zur Pflicht zu machen.

Wenn im Opimiusprozesse[48] der Stadtprätor Verres allem Anschein nach auch das Urteil verkündigte, so muß freilich die Lex Cornelia,[49] auf die sich die Anklage stützte, dem Beamten das *iudicio praeesse* wenn nicht aufgetragen so doch gestattet haben. Daraus folgt aber nicht, daß das Verfahren in sämtlichen Multgesetzen gleichförmig geordnet war. In Z. 10 der lateinischen Seite der Tafel von Bantia ist nicht éin Wort überliefert, aus dem man einen Hinweis auf die magistratische Leitung des Hauptverfahrens entnehmen dürfte. Genannt sind nur das *dare* der Spruchrichter, die Anordnung des Prozeßprogramms und der Judikationsbefehl; die drei unerläßlichen Stücke also jedes zweigeteilten Prozesses. Allerdings ist soviel richtig: auch der vorsitzende Prätor konnte seine Rekuperatoren auffordern zu kondemnieren, falls sich nach ihrer Untersuchung die Anklage als zutreffend ergibt (*sei ita pariat*); und ebenso konnte er sie wegen Säumnis unter Strafdrohung zur Erfüllung ihrer Richterpflicht anhalten. Indes müßte es in hohem Grad befremden, wenn das Gesetz einen Prozeß nach Art der Quästionen einrichten wollte, daß es just solche magistratischen Handlungen hervorhebt, die für das streng geteilte Verfahren unentbehrlich sind und gerade diese allein, während es alles verschweigt, was dem beamtlichen *iudicium exercere*[50] eigentümlich ist.

Zudem weist unsere Z. 10 ein Wort auf, das gegen die Urteilsverkündigung durch den Magistrat zu sprechen scheint. Nach dem Gesetzestext soll der Prätor die Rekuperatoren auffordern zum *condumnari populo*: sie sollen den Schuldigen verurteilen zu Gunsten der Staatskasse. Nun haben in der *quaestio publica* die Richter lediglich mit *c(ondemno)* oder

[48] Über diesen s. oben S. 43 mit A. 42.

[49] Dazu Mommsen Staatsrecht 3 2 1, 308, 1.

[50] S. oben S. 31—40.

a(bsolvo) abzustimmen; weiter ist es dann Sache des Vorsitzenden, das Ergebnis der Abstimmung zusammenzufassen und bekanntzumachen.[51] Dagegen läßt unser Gesetz die Rekuperatoren ihr Urteil fällen durch Zuspruch an den *populus*. Wäre hier dem Prätor die Verkündigung des Endurteils vorbehalten, so müßte das wohl gesagt sein.

IX.

Livius 26, 48, 5—13: der Streit um den Mauerkranz. — Das zweigeteilte Verfahren mit Rekuperatoren in Scipios Lager durchaus verschieden vom *privatum iudicium*. — Die Rekuperatoren von Scipio ernannt bloß zur Ermittelung einer Tatsache: die Entscheidung des Streites dem Feldherrn vorbehalten.

Nur die Rudimente eines Prozesses mit Rekuperatoren sind uns in einer Erzählung bei Liv. 26, 48, 5—13 überliefert, die wegen des darin genannten Judikationsbefehls nicht unerörtert bleiben kann.

Der junge Publius Scipio hatte nach der kühnen, an einem Tage vollendeten Eroberung von Neukarthago (545/209) einen Mauerkranz demjenigen gestiftet, von dem die Mauern der feindlichen Stadt zuerst erstiegen waren. Als Bewerber um die Auszeichnung meldeten sich Q. Tiberilius, ein Zenturio der vierten Legion, und Sex. Digitius, ein Seesoldat aus dem Verbande der *socii navales*. Unter diesen unmittelbar im Wettbewerb stehenden war übrigens der Streit viel weniger heftig als unter den Truppenkörpern, dem der eine und dem der andere angehörte. Die Sache der einen Partei vertrat der Flottenführer Gaius Laelius, die der Legionare M. Sempronius Tuditanus. Als der Zwiespalt unter den Soldaten in Aufruhr auszuarten droht, greift der Feldherr ein:

Scipio tris recuperatores cum se daturum pronuntiasset, qui cognita causa testibusque auditis iudicarent, uter prior in oppidum transcendisset, C. Laelio et M. Sempronio, advocatis partis utriusque, P. Cornelium Caudinum de medio adiecit eosque tris recuperatores considere et causam cognoscere iussit.

[51] Vgl. Mommsen Strafrecht 444—446.

cum res eo maiore ageretur certamine, quod amoti tantae dignitatis non tam advocati quam moderatores studiorum fuerant, C. Laelius relicto consilio ad tribunal ad Scipionem accedit eumque docet rem sine modo et modestia agi ac prope esse, ut manus inter se conferant.

Die Bestellung von drei Rekuperatoren und die Untersuchung, die dieses Gericht in Scipios Auftrag, jedoch in dessen Abwesenheit, einleitet, führt nicht zur erwarteten Beruhigung. Im Gegenteil: die Vertreter der streitenden Parteien (Männer *tantae dignitatis*) hatten bisher mäßigend auf ihre Leute eingewirkt; jetzt da sie aus der Mitte der Soldaten entfernt waren, konnten sie als Rekuperatoren ihren Einfluß in dieser Richtung nicht weiter ausüben. So entschließt sich C. Laelius im Einverständnis mit seinen Richtergenossen, die Untersuchung einzustellen und dem Scipio, der auf dem Tribunal sitzt, dort Bericht zu erstatten.

Er, Laelius, erachte die Lage für gefährlich, selbst wenn Gewalttätigkeit noch vermieden werden sollte, weil die Leidenschaften auf beiden Seiten die Oberhand gewonnen haben. Beide Parteien seien zum Meineid bereit, bereit zu beschwören, nicht was sie wissen sondern was sie erstreben.

haec — so fährt Livius (§ 13) fort — *se* (nämlich Laelius) *ad eum de sententia P. Cornelii et M. Sempronii deferre. Scipio conlaudato Laelio ad contionem advocavit pronuntiavitque se satis compertum habere Q. Tiberilium et Sex. Digitium pariter in murum escendisse seque eos ambos virtutis causa coronis muralibus donare.*

Die juristische Würdigung[1] des geschilderten Gerichtsverfahrens kann nicht ganz verlässig sein, weil es zweifelhaft sein mag, ob Dinge, die wir heute in der Erzählung vermissen.

[1] Vgl. E. Huschke in I. Huschke Analecta litteraria (1826) 234 f. 245, J. A. Collmann De Romanorum iudicio recuperatorio (Berlin 1835) 43—45, C. Sell Die Rekuperatio der Römer 168 ff., Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 256, 39, Girard Organisation judic. 1, 319, 5, Wenger Pauly-Wissowa R. E. Zweite Reihe 1, 422. Wie wenig die Liviusstelle dazu taugt, aus ihr Schlüsse auf die Auswahl und Bestellung der Rekuperatoren zu ziehen, das haben Collmann und Sell richtig erkannt. Als Prozeßform erwägt Girard die Sponsio, ohne eine bestimmte Behauptung zu wagen. Ich versuche es, durch genaueren Anschluß an Livius etwas vorwärts zu kommen.

nicht auch in der Wirklichkeit fehlen konnten, oder ob sie bloß von Livius unterdrückt sind, weil sie, wie er vermuten durfte, für die Mehrzahl seiner Leser ohne Belang waren. Indes haben wir meines Erachtens keinen zureichenden Grund, Lücken in dem uns vorliegenden Berichte anzunehmen; denn die erzählten Vorgänge sind ohne Einschaltung von Zwischengliedern sehr wohl denkbar und auch gar nicht unwahrscheinlich.

Doch fragen wir jetzt vor allem, ob der Wettbewerb um den Mauerkranz bloß ein Privathandel zwischen zwei Soldaten war, und ob er sich mithin dazu eignete, von einem Privatgericht entschieden zu werden? Unser Gewährsmann bleibt hier die Antwort nicht schuldig; vielmehr sagt er es deutlich, wie der Streit um den Kranz nur deswegen zu großer Bedeutung gelangt sei, weil sich aus ihm ein Zwiespalt zwischen Heer und Flotte entwickelt hatte, der die ganze von Scipio befehligte Kriegsmacht in Gefahr brachte. Daher war die dem Feldherrn gestellte Aufgabe keineswegs darauf gerichtet, einen Privatprozeß in die Wege zu leiten, sondern einen Handel zu schlichten, an dem das römische Gemeinwesen in hohem Maße beteiligt war.

Demgemäß ist auch in der Erzählung bei Livius nichts zu entdecken, was sich auf eine Parteiformel, eine Streitbefestigung und auf Privatrichter deuten ließe. Insbesondere die drei Rekuperatoren sind ausschließlich von Scipio ernannte und beauftragte Gehilfen. Den Streitenden aber ist weder auf deren Auswahl[2] — durch Rejektion — noch auf die Bestellung — durch Annahme — ein Einfluß gewährt. Und wie die Einsetzung der Rekuperatoren[3] weder den Grundsätzen des privaten noch des öffentlichen Rechtes entspricht, so ist auch der weitere Verlauf des Verfahrens, gemessen an den uns näher bekannten Ordnungen, mit der Regel nicht vereinbar.

---

[2] So mit Recht Sell a. a. O. 169 f. gegen Huschke, dem wieder Wenger nahesteht. Gegen die Annahme eines aus Bürgern und Vertragsfremden gemischten Gerichtes (s. z. B. Huschke in Richters krit. Jahrbüchern Jg. I S. 886 ff.) in dem Streit um den Mauerkranz ist die sorgfältige Ausführung von Girard a. a. O. 1, 319 f., 5 zu vergleichen.

[3] Diesen Namen führen sie wohl im Gegensatz zum Einzelrichter (*index*) und weil sie zu schleuniger Arbeit verpflichtet sind.

Nach der im Judikationsbefehl enthaltenen Prozeßvorschrift hatten die Rekuperatoren durch ihren Spruch festzustellen, ob Tiberilius oder Digitius früher die Mauer erstiegen hat. Entscheiden konnten sie zu des einen oder des anderen Gunsten, und wenn sie nicht ins Klare zu kommen vermochten, stand ihnen auch ein non liquet frei. Indes geschieht, wie Livius erzählt, nichts von dem allem.

Da die Rekuperatoren im Fall der Fortführung des Prozesses eine Entsittlichung des Heeres befürchten, brechen sie die Untersuchung ab und fassen einen Beschluß, wie er im Kognitionsprozeß der Kaiserzeit nicht selten sein mochte: ihrem Auftraggeber über die Lage Bericht zu erstatten. Ihr Sprecher ist C. Laelius; Scipio aber nimmt jetzt die Entscheidung der Sache selbst in die Hand, ohne sich weiter um die früher erteilte Prozeßvorschrift zu bekümmern. Indem er sich den Anschein gibt, durch das Gutachten des C. Laelius bestimmt zu sein, erklärt er, nun die Überzeugung gewonnen zu haben, daß die Stadtmauer von den streitenden Soldaten gleichzeitig erstiegen wurde. Daher erkenne er beiden je eine *corona muralis* zu.

Zum Schlusse ist noch eines hinzuzufügen. Stünde ein Prozeß nach Art des *privatum iudicium* in Frage, so müßte einer der Soldaten Kläger, der andere Verklagter gewesen sein. Wer war nun Kläger? Das sagt uns Livius nicht, ja er läßt die zwei Bewerber überhaupt nicht als Prozeßparteien auftreten.[4] Scipios Auftrag aber an die Rekuperatoren lautet: sie sollen judizieren nach Untersuchung der Sache (*cognita causa*) und nach Abhörung der Zeugen (*testibusque auditis*). Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Tiberilius und Digitius als Zeugen zu vernehmen waren. Hiernach würde es sich um ein reines Untersuchungsverfahren vor Rekuperatoren handeln, deren Spruch dem Gerichtsherrn als Grundlage für die eigene, ihm vorbehaltene Endentscheidung dienen sollte, ohne für ihn schlechthin bindend zu sein.

Folgerungen auf das Regelrecht der römischen Prozesse wird man aus den Vorgängen, die zur Erledigung des Streites

[4] Um so weniger würde ich an eine Sponsion zwischen Tiberilius und Digitius glauben.

um den Mauerkranz führten, m. E. nicht ableiten dürfen. Sicher ist das ihn beherrschende Recht, wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein soll, keineswegs das des *privatum iudicium.* Das öffentliche Gerichtsverfahren aber ist je nach der Beschaffenheit des Streitfalls, je nach dem Schauplatz des Gerichts und den anderen begleitenden Umständen sehr vielgestaltig. Feste Grundsätze haben die Römer auf diesem Gebiete nur für Prozesse in Kriminal- und Bußsachen entwickelt; daneben wohl noch für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der römischen Gemeinde und Privaten.[5] Der bei Livius erzählte Fall gehört weder zur einen noch zur anderen Gruppe. Allerdings ergeben sich insofern Berührungspunkte sowohl mit dem privaten wie mit dem Bußprozeß der Bantinischen Tafel, als das Verfahren hier und dort zweigeteilt ist und einen Judikationsbefehl aufweist, der mit einer rein amtlichen Prozeßvorschrift verbunden ist.

In Betreff des *iussum,* das die Rekuperatoren zur Richtertätigkeit verpflichtet, lernen wir aus dem Bericht über den Zwischenfall in Scipios Lager kaum etwas Neues. Die Anweisung aber, mit der der Feldherr des näheren den Gegenstand der Judikation bestimmt, weicht darin von der Norm ab, daß sie den Rekuperatoren bloß die Feststellung einer Tatsache aufträgt, während der Endspruch wieder dem Träger der Jurisdiktion zufällt und ihm, wie es scheint, schon von vornherein vorbehalten war.[6]

---

[5] Mitbegriffen sind Prozesse von Personen, die staatliche Rechte, welche ihnen zur Nutzung übertragen sind, gegen Private verfolgen; s. unten Beilage IV. Die Lehre vom öffentlichen Rechtsverfahren und seinem Gegensatz zum Privatprozeß ist an diesem Orte nicht weiter zu entwickeln, weil die Erörterung in der vorliegenden Arbeit auf den Judikationsbefehl beschränkt bleiben soll, und daher Zeugnisse, welche die Erkenntnis des obrigkeitlichen *iussum* nicht fördern, hier nicht zu behandeln sind. Für die Lex agraria vom J. 643 trifft übrigens das Gesagte nicht völlig zu, da sie — wenigstens nach dem ergänzten Wortlaut — auch einmal (Z. 38) des Judikationsbefehles gedenkt. Über die wichtigen Bestimmungen, die das genannte Gesetz in den Z. 33—39 enthält, und im Zusammenhang mit ihnen über Gai. 4, 32 findet der Leser ein paar Bemerkungen unten in der Beilage VII.

[6] Vergleichen läßt sich hier das Verfahren, dessen sich der Quästor Caecilius in der Sache der Agonis bedient: s. Cic. in Caec. div. 17, 56.

X.

Zwiespalt im Aufbau des Formelprozesses. — Gaius 4, 105. — Widerspricht sich Gaius? — Das magistratische *praeceptum*: der Judikationsbefehl. — Gaius will a. a. O. bloß die Rechtsgeltung des Spruchgerichts auf das amtliche *praeceptum* stützen.

Im öffentlichen Rechtsgang nicht sonderlich hervorstechend ist der Judikationsbefehl im privaten Formelprozeß zweifelsohne derjenige Amtsakt, in dem das Übergewicht der Staatsgewalt bei der Gestaltung des sonst mehr ans Schiedsgericht gemahnenden Verfahrens am deutlichsten zutage tritt. So wirksam sich die staatliche Kontrolle schon bei der Herstellung der Prozeßvorschrift und bei der Einsetzung des Privatgerichtes äußert (im *iudicem iudiciumve dare*), so sind doch in Jure der Regel nach nur die Parteien die bewegende Kraft, und aus der förmlichen Einigung zwischen ihnen geht auch das neue Prozeßverhältnis (das *condemnari oportere*) hervor. Dagegen ist es nach der Streitbefestigung von Rechts wegen einzig der Magistrat, der die Parteien erst in Beziehung setzt zu dem von ihnen gewünschten Spruchrichter, der dann diesem unter Staatszwang die zu lösende Aufgabe vorschreibt und der den Judex insbesondere im *iussum* durch Verweisung auf die kontestierte Formel an die *concepta verba* als Prozeßnorm bindet.

Hiernach aber darf man fragen, ob im zweiten Prozeßabschnitt der Judex mehr ein Schiedsmann war, über den die Parteien sich geeinigt hatten, oder mehr ein Richter, dem die Judikation vom Beamten aufgetragen ist? Und ferner, ob die Formel für den Judex aus dem Grunde verbindlich war, weil ihn die Parteien nur zusammen mit dem kontestierten Text als Urteiler angenommen hatten, oder deswegen, weil ihm die *concepta verba* vom Beamten als Richtschnur vorgeschrieben sind?[1]

Was man bisher allgemein übersehen hat, dürfte durch die vorliegende Untersuchung ins Klare gesetzt sein. Der klassische Formelprozeß ist nichts weniger als ein ein-

[1] Aufgeworfen und vorläufig beantwortet sind diese Fragen schon in meiner Abh. Sav. Z. R. A. 33, 107, 2 a. E.

faches Gebilde: weit eher ist er einem vielverschlungenen Gewebe zu vergleichen, in dem man recht ungleichartige Dinge vereinigt hat. Daraus aber ergab sich ohne weiteres die Möglichkeit zwiespältiger Deutung des Verfahrens *per concepta verba*, indem man bald den rein privaten Urtypus, bald mehr den staatlichen Ein- und Überbau hervorheben konnte. Zumal einem Beobachter, der im Judikationsbefehl den notwendigen Anhang oder gar ein Stück der Prozeßgründung erblickt,[2] mochten leicht Zweifel aufsteigen, ob die alte Terminologie, die den Spruchrichter wie den Prozeß für 'privat' erklärt, auch die volle Wahrheit zum Ausdruck bringt.

Wie wir zurzeit die Werke der klassischen Juristen kennen, darf man freilich nicht erwarten, über den eben berührten Punkt aus ihrer Feder irgendwo eine besondere Erörterung zu finden. Nur gelegentliche Äußerungen über Einzelheiten des Formelprozesses können hier in Betracht kommen, sofern sie etwas Licht werfen auf die Grundansicht des Verfassers und erkennen lassen, ob diese sich noch deckt mit der Anschauung die in der römischen Terminologie ausgeprägt ist. Die Auswahl der Zeugnisse muß übrigens beschränkt bleiben auf solche, die von den zwei stadtrömischen Prozessen handeln. Denn in den Gerichten der Provinzstatthalter und ihrer Vertreter entfernt sich der Rechtsgang, auch wo die *concepta verba* ihre Geltung bewahren, schon im Zeitalter der Klassiker merklich von dem hauptstädtischen Muster.

Wie ich an anderem Orte[3] zu zeigen versuche, ist in den Provinzen — jedenfalls von der Regierung Hadrians ab — eine Entwicklung im Gange, die unter Beseitigung der Privat- und Volksrichter einer vollen Verstaatlichung der Rechtsprechung zustrebt. Um also die Einwirkung des Judikationsbefehls auf das *privatum iudicium* alten Styls zu ermitteln, sind nur solche Zeugnisse verwendbar, die wir unbedenklich auf die stadtrömischen Gerichte beziehen dürfen.

Der Zwiespalt im Aufbau des Formelprozesses wird am deutlichsten sichtbar in der Begriffsbestimmung und Namenserklärung des imperialen Judiziums, deren Kenntnis wir Gaius (4, 105) verdanken.

[2] Vgl. aber oben S. 34.
[3] Zum röm. Provinzialprozeß 11—36.

Imperio . . . continentur recuperatoria (nämlich: *iudicia*) *et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. in eadem causa sunt, quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cives Romanos quam inter peregrinos accipiuntur. ideo autem imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu is qui ea praecepit imperium habebit.*

Diese Sätze entsprechen genau dem, was im voraufgehenden Paragraphen (104) über die Entstehung und Endigung der legitimen Formelprozesse berichtet ist. Wie diese *inter omnes cives Romanos . . . accipiuntur,* so werden auch die imperialen, d. h. amtsrechtlichen Prozeßverhältnisse (*iudicia*) durch ein bloß zwischen (*inter*) den Parteien spielendes Geschäft zustande gebracht. Gekennzeichnet aber ist die Eigenart dieses Vorgangs besonders durch das in 4, 105 zweimal gebrauchte *accipere* (*iudicium*), das streng genommen nur für den Verklagten paßt, allein so wichtig ist, daß es der Prozeßgründung als ganzem den Namen geben kann,[4] und gewiß mit nicht geringerem Recht wie das von der Klägerhandlung hergenommene *litem contestari.* Bekanntermaßen hebt es ja das ängstlich stilisierte Rubrische Gesetz (c. 20 I Z. 48) ausdrücklich hervor, daß unter (*inter*) den Parteien 'der Prozeßplan angenommen, beziehungsweise der Streit befestigt werde' (*iei, quos inter id iudicium accipietur leisve contestabitur*), daß also demselben Vorgang der eine Name ebensogut zukomme wie der andere. Demnach kann darüber kein Zweifel sein: Gaius führt uns den legitimen wie den imperialen Formelprozeß als ein Geschöpf der nur von den Parteien beschafften Streitkontestatio vor.

Nun behandelt aber 4, 105, in gleicher Weise wie § 104, neben der Begründung der Judizien auch deren Erlöschung durch Zeitablauf. Bei den legitimen berichtet Gaius von dem gesetzlichen *expirare* auf Grund der Augusteischen Zivilprozeßordnung, wenn 18 Monate seit dem *iudicium accipere* verflossen sind; bei den imperialen von der sofortigen Endigung

[4] Dazu Pauly-Wissowa R. E. I, 141 (mit den dort angeführten Belegen, die sich leicht vermehren lassen). Röm. Prozeßgesetze 2, 36 mit A. 25 und oben S. 49 A. 9.

infolge Wegfalls des Imperiums desjenigen Beamten, *qui ea* (d. h. die *iudicia*) *praecepit.*[5]

Was dieser Relativsatz behauptet: daß die imperialen Prozesse vom Magistrat angeordnet seien, mithin auf amtlichen Dekreten beruhen, ist dem Anschein nach schwer zusammenzureimen mit dem vorher im selben Paragraphen Gesagten. Sollte sich hier Gaius einmal im Ausdruck vergriffen haben, oder ist das Unstimmige seiner Darstellung aus Gegensätzen zu erklären, die in der Sache selbst liegen? M. E. hätte der Jurist allerdings durch vorsichtigere Wahl seiner Worte den Widerspruch erheblich mildern können. Doch halte ich es anderseits für gewagt, seinen Bericht ohne weiteres als unrichtig zu verwerfen und Gaius zu beschuldigen, daß er die unverträglichen Elemente, die im Formelverfahren neben und gegen einander wirken, als solche nicht erkannt habe.

Seine Begriffsbestimmung der imperialen Judizia führt die Entstehung des Prozeßverhältnisses[6] mit klaren Worten auf einen Vertrag der Parteien zurück. Dagegen läßt die darauf folgende Namenserklärung (*imp. cont. . . . dicuntur*) die '*iudicia*' aus der Hand des Magistrats hervorgehen und begrenzt aus diesem Grunde deren Rechtsbestand auf die Dauer der Amtsmacht des Imperienträgers, von dem das *praeceptum* herstammt. Es fragt sich also, ob diese zwei Sätze ohne Änderung neben einander aufrecht zu halten sind, oder ob der zweite, wenigstens in der bei Gaius überlieferten Fassung einer Berichtigung bedarf?

Vorher aber muß erst noch ermittelt werden, welches magistratische Dekret unser Gewährsmann im Auge hat, wenn er ihm die Bedeutung zuschreibt, dem Prozesse zur Grundlage zu dienen? Dabei ist die Auswahl sehr eng begrenzt, weil nur zwei amtliche Bescheide bekannt sind, die hier in Betracht kommen können, u. z. das der Kontestatio voraufgehende, den Privatrichter und den Formeltext betreffende *dare* und, nach Abschluß des Verfahrens in Jure, der die Kontestatio ergänzende Judikationsbefehl.

[5] Wegen des falschen *concipitur* in der Autuner Gaiusparaphrase 100 vgl. Wlassak Provinzialprozeß 10 A. 18.

[6] Vgl. Sav. Z. R. A. 33, 93, 2 u. S. 103, 1.

Aus mehreren Gründen ist die Deutung des Gaianischen *praecipere* auf die Formelgenehmigung entschieden zu verwerfen; vor allem deswegen, weil das prätorische *dare* das Vollwort zur bevorstehenden Streitbefestigung in sich schließt und insofern beiden Parteien bloß eine Ermächtigung erteilt, keineswegs einen Befehl, während doch das '*praecipere*' untrüglich auf ein Gebot hinweist. Nur dem Verklagten gegenüber ist das *dare* unter éinem auch ein Befehl, weil es — unausgesprochen — üble Folgen für den Fall der Zurückweisung der Formel androht.

Nicht minder brauchbar, eine falsche Auffassung des in Rede stehenden '*praecipere*' zu verhüten, dürfte eine zweite Erwägung sein. Wenn Gaius in 4, 105 von einem zeitlich begrenzten *valere* der imperialen *iudicia* spricht, muß er notwendig fertig gewordene juristische Ereignisse voraussetzen. In dem Augenblick aber, wo das Daredekret erlassen wird, befindet sich der Prozeß wie das Gericht nur erst in Vorbereitung,[7] weil die entscheidende Tatsache noch nicht eingetreten ist. Erst mit dem *litem contestari* der Parteien verknüpfen die Quellen das *iudicium fieri*,[8] und erst vom *iudicium factum* kann ausgesagt werden: *valet* oder *non valet*. Demnach ist es so gut wie sicher, daß das amtliche *praeceptum*, welches sich nach Gaius auf das 'Judizium' bezieht, mit dem Daredekret nichts zu schaffen hat. Übrig bleibt also nur éine Deutung: Gaius muß an das *iussum* gedacht haben, das die Judikation anordnet.

Diese Ermittelung setzt uns jetzt instand, die oben auf S. 145 gestellte Frage in etwas genauerer Fassung zu wiederholen. Gaius rechtfertigt im Schlußsatze von 4, 105 die beschränkte Geltungsdauer der imperialen 'Judizia' damit, daß er ihr rechtliches Dasein auf den Judikationsbefehl eines Magistrats zurückführt, dessen zeitlich eng begrenztes Imperium schwebende[9] (nicht vollendete) Verhältnisse, soweit sie auf sich gestellt sind, nur so lang stützen kann, als die eigene Amtsmacht andauert.

---

[7] S. Wassak Litiskontestation 56.

[8] Vgl. dazu oben S. 31 A. 3 u. S. 34 zur A. 8.

[9] Nur 'schwebende' Verhältnisse: vgl. Wlassak Ursprung d. Einrede 36 A. 76.

Der hier eingefügte, im Druck ausgezeichnete Vorbehalt wird allerdings von Gaius nicht oder nicht genügend[10] betont, obgleich er von entscheidender Wichtigkeit ist. Derselbe Jahresmagistrat, der eine als Richter im imperialen *iudicium* angenommene Person zur Judikation anhält, erläßt dasselbe *iussum iudicandi* auch dann, wenn er bei der Begründung eines legitimen Judiziums mitgewirkt hat. Dessenungeachtet erlischt das letztere nicht, mag auch der beikommende Magistrat gestorben oder zurückgetreten sein. Vielmehr war der gesetzliche Prozeß allem Anschein nach unter der Herrschaft der Aebutia zeitlich gar nicht begrenzt,[11] und selbst nach Julischem Recht war er von der Amtsdauer des Prätors völlig unabhängig; seit dem Augusteischen Gesetz sollte er $1\,^1/_2$ Jahre in Geltung bleiben und mußte daher den Beamten mindestens um 6 Monate überleben.

Woher aber diese Verschiedenheit der Judizia abzuleiten sei, darüber kann wohl kein Zweifel sein. Das legitime verdankt seine ursprünglich unbegrenzte Dauer einer unbefristeten und die amtliche überragenden Autorität: es beruht auf einem bestätigenden[12] Volksgesetz; anderseits ist die Hinfälligkeit des imperialen Judiziums durch den Mangel einer gleich kräftigen Rechtsgrundlage gegeben.

Bei dem ersteren ist noch zu erwägen, ob sich die gesetzliche Konfirmation auf den Parteienakt der Prozeßbegründung beschränkte, oder ob sie auch besonders für das vorbereitende *dare* des Beamten und überdies für das ergänzende *iudicari iubere* ausgesprochen war? Unsere wichtigste Quelle, das Gaianische Lehrbuch, welches bloß von den Aebutisch-

[10] Um den Sinn des Textes zu treffen wird der Übersetzer die *iud. imperio continentia* als solche bezeichnen müssen, die nur auf der Amtsmacht ruhen, während beim *legitimum iudicium* das volksgesetzlich gebundene Imperium tätig wird. Nicht anders müssen wir ja das gesamte prätorische Recht als gesetzfreie Schöpfung der Jurisdiktionsbeamten kennzeichnen, und gewiß hat auch Gaius 4, 110. 111 nichts anderes im Sinn, wenn er, im Gegensatz zu den legitimen, von den prätorischen Aktionen aussagt: *ex propria ipsius (praetoris) iurisdictione pendent (proficiscuntur).*

[11] Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 177, 68 macht aufmerksam auf das *biennium* bei Cic. p. Quinct. 13, 42.

[12] Über ‚konfirmierende' Volksgesetze s. oben S. 74 A. 38.

Julischen, d. h. von den *legitima iudicia* im eminenten Sinne[13] handelt, bezeugt unverkennbar die Legalisierung des Gründungsgeschäftes, unterläßt es aber, der zugehörigen Amtsakte zu gedenken.

Vor allem erklärt uns Gaius in 4, 103 den Namen: 'legitim' seien solche Judizia, die ihren Rechtsbestand auf volksgesetzliche Ordnungen stützen (*legitimo iure*[14] *consistunt*). Diese gesetzliche Bestätigung — so fährt er in 4, 104 fort — beziehe sich auf Prozesse, die in Rom unter Berufung eines bürgerlichen Einzelrichters unter lauter Römern 'angenommen' werden.[15] Die letzteren Worte weisen ebenso sicher auf die Legalisierung der Streitbefestigung hin wie in 3, 180 das *legitimo iudicio actum esse*, woraus sich einerseits die völksrechtlich gültige Aufhebung (das *tolli* und in 3, 181 das *ipso iure agere non posse* oder *dari oportere desinere*) der *obligatio principalis* wie anderseits die in gleicher Weise wirksame Begründung des Prozeßverhältnisses: das *teneri litis contestatione* oder noch deutlicher das *post litem contestatam condemnari oportere* ergebe.

Ist so aus Gaius die Legalisierung bloß für den prozessualischen Parteienakt nachweisbar, so folgt daraus nicht, daß römische Prozeßgesetze ihr *ius ratumque esto* niemals auf amtliche Dekrete erstreckten, die mit der Streitbefestigung in Verbindung stehen. Das Gegenteil ist ausreichend dargetan durch die Lex Rubria c. 20 I Z. 19f.:

D(e) e(a) r(e) quod ita iudicium datum iudicareve iussum iudicatumve erit, ius ratumque esto

und wird noch etwas bestätigt durch die Versagung des *ratum esse* im c. 19 I Z. 1 desselben Gesetzes:

[*quod . . . iudicare*] *iussum iudicatumve erit id ratum ne esto*

und durch c. 21 II Z. 19—21, wo einem Abführungsdekret (*duci iubere*) die Legalisierung zuteil wird:

---

[13] Vgl. aber meine Prozeßgesetze I, 35 II, 228—232. 273 f. 360.

[14] S. Wlassak Prozeßgesetze 2, 219 f.

[15] Eine kurze Darlegung, die meine Auffassung des *legitimum iudicium* (in den 'Prozeßgesetzen') gegen Mommsens Angriff schützen soll, ist unten in Beil. VIII abgedruckt.

quodque ita . . . iussum erit, id ius ratumque esto.

Erwägt man nun die Beständigkeit des römischen Gesetzes-ıls, so ergibt sich aus der L. Rubria mit ziemlicher Wahr-heinlichkeit die Annahme, daß in der Aebutischen und ılischen Gerichtsordnung neben der parteilichen Prozeß-ündung ausdrücklich auch die zugehörigen Amtsdekrete: ıs *iudicium dare* und *iudicare iubere* mit volksgesetzlicher Virkung ausgestattet waren.

Übrigens kümmert uns an dieser Stelle die zum éinen 'eil von Gaius, zum anderen von der Rubria bekundete Legali-ıerung nur insofern, als gezeigt werden mußte, was der Iangel der Legitimität bedeuten will, der gerade kennzeich-end ist für das imperiale Judizium.

Unrichtig wäre es aus dem Freibleiben des Magistrats on gesetzlicher Bindung eine Steigerung seiner Macht bei ler Gestaltung des Prozesses und eine Verdrängung der Streit-parteien zu erschließen. Von der Verstaatlichung, der das Formelverfahren der Prinzipatszeit in den Provinzen entgegen-ging, wissen die Gaianischen Institutionen noch nichts[16] zu berichten. Vielmehr zeigen sie (4, 105 u. 104) — was schon oben bemerkt ist — deutlich genug, daß Prozeß und Gericht, gleichviel ob legitim oder imperial, durch eben denselben Vor-gang — durch das *accipere inter partes* — zustande kommen. Der Unterschied tritt also nicht im Tatbestand der Streit-kontestation sondern bloß in den Wirkungen zutage, die infolge der gesetzlichen Stütze stärker, anderseits, wo diese fehlt, schwächer sind. Wieder aber erhebt sich jetzt die Frage, wie Gaius mit sich selbst in Widerspruch treten und in die Namens-erklärung der *iudicia, quae imperio continentur,* einen Satz aufnehmen konnte, der die Annahme nahelegt, daß im *prae-ceptum* des Magistrats die Grundlage gegeben sei, auf der der Prozeß ruht?

Nach meinem Ermessen ist die richtige Antwort un-schwer zu finden, wenn die Mehrdeutigkeit des Wortes '*iudicium*'

[16] Zu Gai. 4, 109 vgl. Wlassak Provinzialprozeß 8. 10. 22. 24. Die Rück-ständigkeit des Gaianischen Lehrbuchs — für uns heute sehr wertvoll! — habe ich bei der Erörterung einer anderen Lehre (Sav. Z. R. A. 31, 222. 236 mit A. 2) auf den engen Anschluß an eine alte, unbekannte Vorlage zurückgeführt.

gehörig beachtet wird. Gerade Gaius liebt es, sich die Seltsamkeiten der Juristensprache zunutze zu machen. In 4, 109 verblüfft er — vermutlich einen alten Schulscherz wiederholend — seine Leser mit dem Satze: *potest ex lege iudicium* (= Formel oder *actio*) *esse, sed legitimum* ('*iudicium*' = Prozeß oder Prozeßverhältnis) *non esse.* Ähnlich verwendet er im 1. und 2. Satz von 4, 105 das hier zu ergänzende Wort '*iudicia*' im Sinne von 'Prozeßverhältnis', während er im letzten Satz an die Spruchgerichte denkt, die rechtswirksam nur so lang tätig sein können, als noch das Imperium dés Beamten Geltung hat, von dem sie angeordnet sind. In dieser Weise versteht auch der Kommentator von Autun seine Vorlage, wenn er lehrt (100):

nam t[amdiu iudex potestatem ha]bet iudicandi quamdiu ille in imperio est, hoc est in magistratu; si [vero cessa]verit potestas, et iudex desinit.

Gegen den Gebrauch von '*iudicium*', um damit das Privatgericht anzuzeigen, ist schwerlich etwas einzuwenden,[17] zumal da das Prozeßverhältnis — wie wir wissen — immer auch die Bestimmung des Spruchgerichtes in sich schließt. Unabweisbar aber wird diese Auslegung von 4, 105 in f., wenn die oben dargelegte Deutung des Gaianischen *praeceptum* das Richtige trifft. Einem Juristen der klassischen Zeit konnte es gewiß niemals beifallen, an Stelle der Streitkontestatio als Entstehungsgrund des Prozeßverhältnisses den Judikationsbefehl des Magistrats einzusetzen. Auch Gaius kann in diesem Punkte nicht etwa unsicher gewesen sein; er kann nicht zuerst die Parteien, unter denen das *iudicium* 'angenommen' wird, und dann sofort allein den Magistrat als Urheber bezeichnet haben.

Dagegen darf es durchaus nicht wundernehmen, wenn von den Spruchgerichten gesagt wird, daß sie auf dem Imperium des Beamten beruhen, *qui ea praecepit.* Den Parteien ist ja aus eigenem nur ein Schiedsgericht erreichbar, und selbst dieses hängt noch von dem guten Willen des dritten ab, der die angesonnene Aufgabe auch ablehnen kann. Einzig der Magistrat also vermag den Streitenden das erstrebte Gericht zu sichern, indem er seine Befehls- und Zwangsgewalt gegen den dritten kehrt, den die Parteien vorher mit seiner Zustimmung

[17] Vgl. aber Seckel-Heumann[9] s. v. 'iudicium' Z. 5a (S. 296 f.).

ls Urteiler angenommen haben. So sehr aber der Judex chon durch die Kontestatio als bestellt gilt (*iudex factus* bei lp. D. 21, 1, 25, 8; s. unten Beilage I), so wenig ist doch ür ihn ein Pflichtverhältnis sei es dem Beamten sei es den Parteien gegenüber begründet, ehe nicht das prätorische *praeceptum*, d. h. der Judikationsbefehl erlassen ist. Erst durch diesen — auf einem Umweg also — werden rechtliche Beziehungen zwischen dem Richter und den Parteien hergestellt, und erst mit diesem Dekret bemächtigt sich der Beamte des Aufsichtsrechtes über den zweiten Prozeßabschnitt, das als schärfste Waffe die Befugnis einschließt, die Judikation, wenn nötig, zu verbieten.

Demnach fehlt es durchaus nicht an guten Gründen, welche die starke Betonung des der Kontestatio folgenden Amtsaktes rechtfertigen. Zweifelsohne war der (erste) Judikationsbefehl das wichtigste Verbindungsglied zwischen dem Privatrichter und dem Träger der staatlichen Jurisdiktion und zugleich die Quelle für die Unterordnung des ersteren unter die Magistratsgewalt, auf die man nicht verzichten konnte, wenn sich die zwei Verfahrensabschnitte zu einem einheitlichen Prozesse zusammenschließen sollten.

Trotz allem dem müßte es aber als Übertreibung gerügt werden, wenn Gaius' Worte wirklich den Sinn hätten, daß das amtliche *iussum* die alleinige Grundlage des Spruchgerichtes sei. Wie falsch diese Ansicht wäre, das zeigt sofort die Erwägung, daß der Magistrat schlechthin außerstande ist, ohne Mitwirkung der Parteien einen Bürger zum Privatrichter zu erheben. Obrigkeitliche Ernennung ist nur am Platze, wo ein Unterrichter dem Beamten Hilfe leisten soll. Ein *privatus iudex* aber kann nicht wirksam ernannt werden, und der Judikationsbefehl ist ja auch wesentlich anderen Inhalts als ein Ernennungsdekret und konnte folglich nicht den Zweck haben, den durch die Streitbefestigung schon bestellten, amtlosen Judex zum Gehilfen des Magistrats umzuschaffen.

Für die Anhänger meiner Kontestationslehre, die mit mir auch die richterlose Formel verwerfen, bedarf das Gesagte wohl keines weiteren Beweises. Doch möchte ich immerhin noch an das Sprichwort der *veteres*[18] bei Gai. 3, 180 erinnern.

[18] Vgl. Wlassak Ursprung d. Einrede 37 f., 80.

weil dieses unverkennbar die éine,[19] u. z. die Hauptwurzel der Richtergewalt des zum Spruche berufenen Privatmannes bloßlegt. Während Gaius selbst aus der schaffenden Kraft der Kontestation nur allgemein eine Gebundenheit des 'Schuldners' ableitet (*tenetur reus lit. contestatione*), fügt er sofort hinzu, wie die alten Juristen diese Wirkung ausdrücken (*hoc ⟨est⟩, quod apud veteres scriptum est*). Für sie ist der Inhalt jenes *teneri* faßbarer ein '*post litem contestatam condemnari oportere*', womit offenbar angezeigt ist, daß der förmliche Parteienakt für den Verklagten die Unterwerfung unter den Spruch, namentlich den verurteilenden Spruch des Richters herbeiführe.

Das nämliche gilt nun auch für den Kläger und ist in 3, 180 nur aus dem Grunde nicht besonders gesagt, weil Gaius und die 'Alten' das Schicksal der streitig gewordenen Obligation lediglich so beschreiben wollen, wie es sich für den Schuldner gestaltet. Verlangt man aber ein Zeugnis, das hinweist auf die Willensmeinung beider kontestierenden Parteien, den Richterspruch für sich gelten zu lassen, so ist wieder eine Gaiusstelle heranzuziehen, u. z. 4, 104, 105, wo zweimal *iudicia* genannt sind, *quae inter (partes) sub*[20] *uno iudice accipiuntur*.

Wir sehen also: derselbe Schriftsteller, dessen Äußerung über das '*iudicia praecipere*' des Beamten leicht irreführen könnte, hat anderseits dafür gesorgt, Mißverständnisse zu verhüten, weil seine eigenen Mitteilungen uns instand setzen, die Bedeutung jenes *praeceptum* auf das richtige Maß herabzubringen.

XI.

Gaius libro I. ad edictum aed. D. 21, 1, 45 nennt einen Kondemnationsbefehl. — Kritische Säuberung des Pandektentextes. — Mehrere redhibitorische Rechtsmittel. — Die Redhibitoria wegen Sachmängeln hat eine Kondemnation *in simplum*. — Gründe der Verfälschung des Urtextes. — Das '*condemnari iubetur*' bei Gaius l. c. geht auf den proponierten Text eines Prozeß.

---

[19] S. oben S. 79.

[20] Dazu Wlassak Prozeßgesetze 2, 80 f. Zustimmend Seckel bei Heumann[9] s. v. 'Sub' unter d; unrichtig wieder (mit Schloßmann) Hugo Krüger Sav. Z. R. A. 26, 549.

formulars oder eines Ediktes zurück, während der Judikationsbefehl sich im Einzelfall an einen bestimmten Richter wendet. — Celsus libro III. dig. D. 42, 1, 39.

Weit größere Schwierigkeiten als das zuverlässig echte *praecipere* der Institutionen bereitet der Forschung das *iussum* eines anderen Gaiustextes, von dem die Pandekten (21, 1, 45) m. E. nur abgerissene Stücke bieten und dem sie anderseits am Schluß einen Satz sehr befremdlichen Inhalts beifügen.

Gaius libro primo ad edictum aedilium curulium — 385 Len.

Redhibitoria actio duplicem habet condemnationem: modo enim in duplum, modo in simplum condemnatur venditor [. . . . .] nam si neque pretium neque accessionem solvat neque eum qui eo nomine obligatus erit liberet, dupli pretii et accessionis condemnari iubetur: [si vero reddat pretium et accessionem vel eum qui eo nomine obligatus est liberet, simpli videtur condemnari.]

Das Rätsel, das diese Stelle aufgibt, ist auch durch die neuesten Untersuchungen[21] nicht befriedigend gelöst. Wer sich zurzeit über fr. 45 äußert, wird noch Duldsamkeit[22] üben müssen gegen abweichende Meinungen. Übrigens könnte an diesem Ort ohne Schaden gerade der bedenklichste Satz von der Erörterung ausgeschlossen werden. Indes glaub ich doch über das *condemnari iubere* l. c. nicht urteilen zu sollen, ohne wenigstens anzudeuten, was mir von den Vermutungen, die den Text und den Inhalt der Stelle betreffen, am meisten annehmbar erscheint.

Redhibitorische Formeln stellt das Edikt der Ädilen auf Grund sehr mannigfaltiger Tatsachen[23] zur Verfügung. So sehr man in jeder so benannten Formel eine Klausel[24]

[21] Fr. Haymann Haftung d. Verkäufers 1 (1912), 24 f. 33 f., B. Biondi Studi sulle actiones arbitrariae 1 (1913), 119 ff., E. Levy Die Konkurrenz der Aktionen 1 (1918), 138 ff.

[22] Die freilich F. Schulz Sav. Z. R. A. 33, 59, 4 nicht zugestehen will.

[23] S. Gaius D. 21, 1, 28, Ulp. D. 21, 1, 31, 21 ff.; D. 21, 1, 37; D. 21, 1, 38 pr. § 11.

[24] Nicht 'Arbiträrklausel'; denn — wie E. Levy Sav. Z. R. A. 36, 9 ff. nachgewiesen hat — ist die von den Neueren angenommene Fassung der Restitutionsklausel den römischen Klassikern unbekannt. Zur A. redhibitoria und über die Formeln mit '*reddere*' ist Levy a. a. O. S. 28. 74 ff. zu vergleichen.

suchen wird, welche die Verurteilung von dem *non reddere* des Verklagten abhängig macht, so wenig darf man anhaltslos voraussetzen, daß die Kondemnationsanweisung überall gleichlautend war.

Wenn die Ädilen dem Sklavenverkäufer eine *promissio duplae* für den Fall der Eviktion auflegen und die Verweigerung des Vertrags mit Redhibition bedrohen, so begreift man leicht, daß der auch im Prozeß ungehorsame Verkäufer auf *pecunia dupla* zu verurteilen war.

Soll denn aber dasselbe gelten, wenn ein Sachmangel in Frage kommt, und der Käufer unter Verzicht auf die Zwangsstipulation, die hier bloß aufs Einfache[25] zusteht, seinen Anspruch unmittelbar auf den Sachfehler stützt und so vom Gegner Aufhebung des Kaufes begehrt? Wer auch dieser zweiten und bei Justinian im Vordergrund stehenden Redhibitoria eine schlechthin aufs *duplum* lautende Kondemnatio zuspricht, macht den Kautionszwang zu einer zweckwidrigen[26] Anordnung, da der Käufer aus der Stipulation fast immer weit weniger erlangt hätte, und setzt sich überdies in Widerspruch mit einer Anzahl echter Pandektenstellen, welche deutlich die Verurteilung *in simplum* voraussetzen.

Auf diese Sachlage ist auch schon wiederholt — gegen Lenel — aufmerksam gemacht, zuerst von E. Eck[27] und

[25] S. Lenel Edictum² S. 536 f. (1. Aufl. S. 441 f.), dem mit genauerer Begründung E. Eck Festgabe f. G. Beseler (1885) 191 ff. folgt.

[26] Ist der Kautionszwang älter als die gemeine Redhibitoria, — was man vermuten darf — so könnte er sich neben der letzteren im Leben nicht behauptet haben.

[27] A. a. O. 193. 198. Ecks Lehre stimmt mit der Auffassung des fr. 45 cit. überein, welche schon die Glosse vertritt, und die für das römische Recht von den Pandektisten — gewiß nicht immer mit gutem Gewissen — wortlos bis auf unsere Gegenwart festgehalten wurde. Zusammengestellt ist diese Literatur von Loth. Seuffert im Arch. f. ziv. Praxis 67, 355—359. Unter den Neueren hat sich besonders A. Bechmann Kauf III, 2 (1908) S. 134—36 mit aller Bestimmtheit gegen Lenel (Edictum² 531 f.) und dessen Anhänger ausgesprochen, und in den letzten Jahren ist dann die Zahl der Gegner rasch angewachsen. Zu ihnen gehört — neben Biondi — Fr. Haymann, E. Levy und mit einer sehr sicheren Äußerung auch E. Rabel (Grundzüge 1915 S. 464, 4). — Tilgt man bei der gemeinen Redhibitoria der Klassiker die Verurteilung aufs Doppelte aus, so wird dadurch die Kennzeichnung als Actio poenalis (so Wlassak

üngst in eindringender Untersuchung von B. Biondi.[28] Vielleicht wären ja zur Not die in Betracht kommenden Stellen mit fr. 45 in Einklang zu bringen, wenn man die Strafe des Doppelten auf den Fall beschränken wollte, daß der Verkäufer den Restitutionsbescheid des Richters außer acht läßt. Allein selbst diese Deutung wird sich bei genauerer Überlegung wohl als unhaltbar erweisen.

Gaius l. c. berichtet nicht — wie Lenel lehrt — von éiner Formel, die zwei Kondemnationen vereinigte: eine aufs *duplum*, eine aufs *simplum*, sondern — wie Levy[29] dartut — von mehreren redhibitorischen Rechtsmitteln für verschiedene Tatbestände und ferner davon, daß unter diesen Formeln mindestens éine war, die dem Verkäufer im Ungehorsamsfall verdoppelte, und eine andere, die ihm bloß einfache Leistung auflegt. Von den heute bekannten Wandelungsklagen aber hat keine zweite so sehr die Wahrscheinlichkeit für sich, für den Verklagten die mildeste Behandlung gewählt zu haben, als die unmittelbar auf das Dasein ediktswidriger Sachfehler gegründete. Gerade ihrer mochte Gaius an dém Platze gedenken, wo jetzt der durchaus unechte[30] Schlußsatz steht, während vermutlich ein oder mehrere Beispiele der aufs Doppelte abgestellten Redhibitoria gleich nach dem Eingangssatz [. . . . .] genannt waren.

Unerledigt ist noch die schwierige Frage, weshalb die Kompilatoren den Urtext teils durch Streichung teils durch

Negotiorum gestio 175 ff.; Pauly-Wissowa R. E. I 316—18) durchaus nicht gefährdet. Nach den Darlegungen von E. Levy in der Schrift 'Privatstrafe u. Schadensersatz' 1915 (dazu jetzt Levy Konkurrenz 1, 135 ff.) dürfte diese Behauptung keiner neuen Rechtfertigung mehr bedürfen; vgl. auch noch Francisci Azioni penali (1912) 25 f. Auf Horaz Epist. 2, 2, 16 f. macht schon Cuiacius aufmerksam.

[28] A. a. O. 1, 120. 124—127.

[29] Konkurrenz 1, 140 f., wo treffend auf die Bedeutung hingewiesen ist, die dem Worte '*duplex*' bei Gai. 1, 54 u. 4. 51. 91 zukommt. Auch in der Annahme einer den Kompilatoren zur Last fallenden Streichung im fr. 45 folge ich Levy. Im weiteren aber würde er mir, wenn ich seine Darlegung richtig verstehe, die Zustimmung verweigern.

[30] So zuerst Pernice Labeo[2] II, 2, 1 S. 249, 6, dem sich Levy anschließt. Vgl. ferner F. Schulz Sav. Z. R. A. 33, 59, 4, Francisci a. a. O. 25, 5, B. Biondi a. a. O. 1, 123. 129, 1. Daß Gaius '*simpli videtur condemnari*' nicht geschrieben haben kann, darüber dürfte man jetzt einig sein.

Einschaltung geändert haben und was für sie bestimmend war, als sie zu der höchst seltsamen Ausdrucksweise im Schlußsatz des fr. 45 griffen?

Während der echte Gaianische Text die Abweichung der einen redhibitorischen Formel von der anderen hervorhob, da die Kondemnationsanweisung hier aufs Doppelte, dort aufs Einfache lautet, wollte Justinian für den Erfolg aller Wandelungsprozesse die nämliche Regel in Geltung setzen. Das *reddere* in der Zeit des schwebenden Rechtstreits sollte den Verkäufer überall ganz frei machen; anderseits sollte der Verklagte, wenn er dem Urteil nicht zuvorkam, in allen Redhibitionsprozessen *in duplum*[31] kondemniert werden.

Den ersteren Teil dieser Regel bringt der unklare Schlußsatz zum Ausdruck. Tribonian verwendet hier das '*videri*' im selben Sinne, der diesem Verbum in den klassischen Schriften fast immer zukommt. Der Verklagte also, der noch rechtzeitig den Kaufpreis herausgibt, ist 'anzusehen' als einer, der zum Einfachen verurteilt wird. Weshalb aber diese geschraubte und keineswegs einwandfreie Ausdrucksweise?

Statt das neue Recht mit eigenen Worten darzulegen, bedienen sich die Kompilatoren für ihre Zwecke eines klassischen Textes, den sie verstümmeln, und dessen übrigbleibender Rest für die Pandekten nur brauchbar war, wenn die *duplex condemnatio* — *in duplum* oder *in simplum* — von einer Alternative verstanden wurde, vor die der Richter in jedem Redhibitionsprozeß gestellt ist, der günstig für den Kläger ausgeht. Hatten aber Justinians Juristen den Gaianischen Text einmal angenommen, um ihn in einem von der Vorlage abweichenden Sinn zu verwenden, so blieb ihnen allerdings weiter keine Wahl. Da sie in ihrem Gesetzbuch für die Ver-

[31] Indem ich die allgemeine Duplierung bei der Redhibitoria für nachklassisch, vielleicht erst justinianisch erkläre, komme ich im wesentlichen überein mit Biondi a. a. O. 1, 123. 129. 130 f., (dem jetzt S. Riccobono Dal dir. rom. classico al dir. moderno 351 f. — Palermo 1917 — entgegentritt.) — Sollte das Recht der Basiliken wirklich noch einen Schritt weiter gehen als Justinian? In 19, 10, 40 ist allerdings das '*videtur*' des fr. 45 cit. unterdrückt: εἰ δὲ ταῦτα (d. h. die Restitution) ποιεῖ, εἰς τὸ ἁπλοῦν καταδικάζεται. Biondi meint sogar: durch die Übersetzung in den Bas. sei jeder Zweifel über den Sinn des Pandektentextes beseitigt.

urteilung *in simplum* kein zutreffendes Beispiel mehr hatten, stand ihnen nur der éine Ausweg noch offen: den richterlichen Restitutionsbescheid, dem der Verklagte gehorcht, recht und schlecht als *condemnatio in simplum* zu maskieren.

Nun wird man freilich fragen, ob die behauptete Schärfung der wichtigsten Redhibitoria den Strebungen der Justinianischen Gesetzgebung gemäß sei, und ob sie nicht in Widerspruch trete mit der 'allgemeinen Neigung der Byzantiner zur Sachverfolgungsklage?'[32] M. E. ist diesem Bedenken zum mindesten keine durchschlagende Kraft beizumessen. Vor allem ist eines ohne weiteres einzuräumen. Ob gerade Justinian die Duplierung auf alle Arten der Redhibitoria erstreckt hat, oder ob die Verschärfung älteren — doch jedenfalls nachklassischen — Ursprungs ist, das kann dahingestellt bleiben. Sollte letzteres zutreffen, so würden wir um so eher begreifen, weshalb die Neuerung in der Kompilation nirgends als solche bezeichnet ist. Anderseits ist die Ansicht entschieden abzuweisen, daß die römische Spätzeit im Privatrecht einer Schärfung der Kondemnationsdrohung abgeneigt war. Um darzutun, wie unbegründet diese Vermutung wäre, ist an zwei ziemlich bekannte Kaisererlasse zu erinnern.

Zeno überträgt im J. 484 p. C. (C. I. 8, 4, 10 u. 4, 65, 33) genau die klassische Ordnung der strengeren Redhibitoria auf zwei neue Fälle. Der Sachmieter nämlich und der Empfänger einer mit dem Vorbehalt beliebigen Widerrufs geliehenen Sache soll, wenn er den Kläger nicht vor dem Urteil befriedigt, nicht bloß zur Rückgabe sondern überdies zur Zahlung des Schätzungswerts verurteilt werden. Einen dritten Fall, der ins Pflichtteilsrecht gehört, fügt Justinian hinzu in einer sehr weitschweifig und liederlich gefaßten Verordnung. Wie es scheint sollen nach diesem Gesetze (C. 3, 28, 33 pr.) gewisse Erben, die mit der Entrichtung des Pflichtteils belastet sind[33] und die nicht freiwillig erfüllen, eine Zuschlagsstrafe leisten müssen, die sie zwar nicht im ersten Urteil trifft, die ihnen aber wegen Ungehorsams gegen das Judikat in einem Nachtragsurteil aufgelegt wird.

[32] Worte Levys Konkurrenz 1, 136.

[33] Wegen der weiteren Vorraussetzungen. die hier gleichgültig sind, vergleiche man etwa Mühlenbruch bei Glück Pand. 36, 27 f.

Endlich ist noch Stellung zu nehmen zu einer textkritischen Bemerkung von Karlowa,[34] die sich — wie man zunächst annehmen möchte — zwingend aufdrängt und die es möglich machen soll, den Schlußsatz des fr. 45 cit. als klassisch anzuerkennen. Die abschließenden Textworte sind augenscheinlich vom ersten bis zum letzten eine sklavische Nachbildung des Vorhergehenden, nur mit éiner Ausnahme: statt '*iubetur*' ist '*videtur*' gesetzt. Gegen die Echtheit des ganzen Satzes erregt schon die unrichtige Zeitform: '*reddat*' statt '*reddiderit*' einigen Verdacht;[35] in hohem Grad anstößig aber ist namentlich das eben erwähnte '*videtur*'. Kein Kundiger wird es für gaianisch ausgeben wollen. Um nun den echten Text zu gewinnen, scheint in der Tat nichts näher zu liegen als die Herübernahme des '*iubetur*' aus dem zweiten Satze des fr. 45 und die Austilgung des kompilatorischen '*videtur*'. Dessen ungeachtet ist diese recht leichte Lösung sicher zu verwerfen.

Unecht ist nicht bloß das éine anstößige Wort, sondern der ganze Schlußsatz. Gaius kann nicht eine Kondemnatio *in duplum* und eine *in simplum* unterschieden haben, um dann zur Erläuterung der letzteren einen Fall vorzuführen, wo der Verklagte dem Restitutionsbescheid des Richters nachkommt und trotzdem sofort *in simplum* verurteilt wird. Solcher Widerspruch und solcher Widersinn kann dem nüchternen Juristen und schlichten Schriftsteller, als den wir Gaius kennen, gewiß nicht aufgepackt werden. Er befand sich ja nicht in der Zwangslage, die oben für Justinians Kompilatoren nachgewiesen ist; er hatte es nicht nötig, von einem Verklagten, der das Doppelte leisten muß, zu behaupten, daß er einer sei, den bloß Verurteilung aufs Einfache treffe. Seine Absicht war es auch nicht, bei derselben Redhibitoria zwei Verklagte, die sich verschieden verhalten, gegenüberzustellen: einen, der dem richterlichen Befehl widerstrebt, und einen anderen, der gehorcht. Für ihn kamen ausschließlich Verklagte der ersteren Art in Betracht, und von diesen hatte er zu berichten, daß sie bei der strengeren Redhibitoria

[34] R. Rechtsgeschichte 2 (1901), 1296, 1; ebenso F. Schulz Sav. Z. R. A. 33, 59 f., 4.

[35] So Pernice a. a. O. (oben S. 155 A. 30).

in duplum, dagegen bei der gemeinen *in simplum* verurteilt werden.

Im folgenden wende ich mich nun wieder der Frage zu, ob Gaius im fr. 45 eine Anschauung vertritt, die zu ähnlichen Folgerungen Anlaß bietet wie das prätorische *praeceptum* in den Institutionen 4, 105. Hierfür ist es von recht geringer Bedeutung, wie man die oben aufgestellten Vermutungen über die Entstehung des dem Juristen Gaius zugeschriebenen Pandektentextes beurteilen mag, ob man sie billigen oder verwerfen will. An diesen Ort gehört ja, genau genommen, nur die Erörterung des *condemnari iubere* im Mittelsatz der Stelle. Was darüber hinausgeht, ist lediglich aus dem Grunde hier eingefügt, weil es galt, den Vorwurf abzuwehren, daß über die großen Schwierigkeiten, die fr. 45 in sich schließt, leichtfertig hinweggesehen sei.

Stellen wir zunächst fest, wie sich das *praecipere* dessen, *qui imperium habet*, in 4, 105 zu dem *condemnare iuberi* des fr. 45 verhält. Ersteres zeigt den Judikationsbefehl an, u. z. — worüber der Inhalt des Paragraphen keinen Zweifel läßt — den im Einzelfall vom Beamten erlassenen Befehl. Dagegen spricht der Digestentext von einem *iussum*, das nicht allgemein aufs *iudicare*, sondern beschränkter aufs *condemnare* zielt. Ferner ist es bei dem letzteren keineswegs sofort klar, wer als Urheber des *iubere* anzunehmen sei: der Beamte oder die Parteien, und wer als Adressat gemeint sei: ob der im Einzelfall bestellte Privatrichter oder der typische Judex des im Album der Ädilen verzeichneten Formulars.

Das Wort '*iubere*' wird bekanntermaßen nicht bloß von Geboten gebraucht, die von übergeordneten Autoritäten ausgehen, sondern ebenso auch zwischen Gleichgeordneten, unter denen nur 'Aufforderungen' oder 'Anweisungen' am Platze sind. In welchem Sinn allein ein *iubere* der Streitparteien im Verhältnis zum Richter denkbar ist, das steht wohl außer Frage. So sehr der Judex nur mit Zustimmung des Magistrats angenommen werden kann, so wenig ist hierdurch ein Befehlsrecht der Parteien dem Richter gegenüber begründet. Daran darf es auch nicht irre machen, daß die Juristen — was gar nicht vermeidlich war — die Formel eine 'Vorschrift' für den

Judex nennen (Gai. 4, 63: *formulae verbis praecipitur*),[36] und daß sich die *concepta verba* wiederholt des Imperativs bedienen.

Zwar reden in der Formel die Parteien, nicht der Prätor; allein sie reden — beim *iudicium accipere* — zu einander, nicht zum Richter, der vielmehr nur als dritte Person genannt wird.[37] Die Worte: *iudex condemnato* sprechen also nicht den Richter in der zweiten Person an, sondern bekunden die Einigung der Parteien darüber, daß 'der Richter verurteilen soll'. Hiernach dürfte ein *iussum*, das man den Parteien beilegen müßte, immer nur in abgeschwächter Bedeutung verstanden werden: das *iubere* wäre bloß eine Ermächtigung für den Richter, nicht ein Befehl.

Selbst gegen diese Erklärung kann aber ein Bedenken nicht unterdrückt werden. Für den Befehl des Beamten zu judizieren, der ja auch die Wirksamkeit der Formel betrifft, ist *iubere* der ständige Ausdruck. So ist es nicht gar wahrscheinlich, daß man daneben für die Anweisung, die der Richter von den Parteien durch das Kontestieren der *concepta verba* empfängt, dasselbe Wort '*iubere*' im Gebrauch hatte. Und diese Vermutung ist einigermaßen auch durch die Quellen bestätigt.

Wo die alten Autoren im allgemeinen die Stellung des Privatrichters ins Auge fassen, und wo sie insbesondere die durch den Formeltext bestimmte Aufgabe erwähnen, ein Urteil zu fällen, vermeiden sie es — anscheinend geflissentlich — die Gebundenheit des Richters hervorzuheben: statt des *officium* nennen sie meist[38] die dem Judex eingeräumte *potestas*.

So Varro l. l. 6, 61:

. . . *hinc 'iudex' quod iudicat accepta potestate*,[39] *id est quibusdam verbis dicendo finit*(?)

---

[36] Bei Pap. l. 4 quaest. 106 D. 5, 1, 40, 1 dürfte *legis praeceptum* interpoliert sein für *formulae praeceptum*. War nicht schon Keller Zivilprozeß[6] Anm. 463 (dazu allerdings Anm. 1083) dieser Ansicht?

[37] Vgl. hierzu einstweilen Sav. Z. R. A. 33, 99 u. 95, 1; Bd. 25, 139, 1. 2 und oben S. 49. Für die angedeutete Lehre vom Formeltext hoffe ich noch an einem anderen Orte die Beweise nachtragen zu können.

[38] Cicero p. Quinct. 9, 33 sagt, indem er sich an den Prozeßrichter C. Aquilius wendet: du hast zu erkennen gegeben *quod esset tuum ius et officium potestasque*.

[39] Nach A. Pernice Sav. Z. R. A. 5, 39 wäre mit diesen Worten der Richter 'unzweideutig' als Bevollmächtigter des Prätors anerkannt. Allein —

Gai. 4, 43:

Condemnatio est ea pars formulae, qua iudici condemnandi absolvendive potestas permittitur.

Gai. 4, 46:

initio formulae nominato eo quod factum est adiciuntur ea verba, per quae iudici damnandi absolvendi potestas datur.

Festus p. 356:

in litibus quoque [iudici] arbitrove cum proscribitur [Mo.: *praescribitur*] *quoad ei ius sit statuendi, taxatio dicitur . . .*

Javolen l. 2 epist. 81 D. 10, 3, 18:

. . . ultra id quod in iudicium deductum est excedere potestas iudicis non potest.

Papinian l. 4 quaest. 106 D. 5, 1, 40 pr.:

Non quidquid iudicis potestati permittitur, id subicitur iuris necessitati.[40]

Hiernach bleibt es recht zweifelhaft, ob das auf Kondemnation zielende *iussum* im fr. 45 cit. als Ausfluß einer zwischen Kläger und Verklagtem kontestierten Formel zu denken sei.

Indes zwingt uns nichts dazu, bei dieser Auffassung stehen zu bleiben, da sich neben ihr andere darbieten, die zu Bedenken keinen Anlaß geben.

Für die redhibitorischen Prozesse, die aufs *duplum* gerichtet waren, mußten die Ädilen in ihrem Album den Parteien mindestens éin Schema zur Verfügung stellen, welches als Muster für den Gebrauch im Einzelfall dienen sollte. Wenn nun dieses amtlich verordnete Formular,[41] den Blankett-

wie der Augenschein lehrt — sagt Varro lediglich nichts darüber, woher die *potestas* des Judex stammt. Dagegen leiten die oben im Text neben Varro angeführten Stellen die Richtermacht aus der Formel ab, d. h. aus der Kontestatio. Denn erst diese verleiht dem bis dahin nur im Entwurf vorhandenen Prozeßprogramm Rechtswirksamkeit. Ausdrücklich genannt ist übrigens die Streitbefestigung in dem zit. Fragm. aus Javolen. — So stark verzeichnet das Bild des Privatrichters ist, welches Pernice a. a. O. 5, 38 ff. entwirft ('Gehilfe des Prätors' soll er sein), so entfernt sich doch Mommsen mit einer sehr schlimmen Äußerung im Strafrecht 176 f., 4 (dazu 67 f., 2) noch etwas weiter von der römischen Überlieferung.

[40] Sicher zu deuten ist dieser abgerissene Satz nicht. Doch will er wahrscheinlich nichts anderes sagen, als was wir bei Gai. 4, 63 lesen.

[41] Anspielungen auf den Formeltext findet Lenel Edictum ² 531 im fr. 45 cit. Wenn die von Lenel S. 533 f. wiederhergestellte Redhibitoria

richter anwies, im Fall der Verweigerung der ediktalen Kaution den Verklagten aufs Doppelte zu verurteilen (*iudex . . . condemnato*), so konnte gewiß Gaius im Gedanken an den im Album verzeichneten Befehl zutreffend von einem *condemnari iubere* der Ädilen sprechen.

Und noch eine dritte Erklärung ist sehr wohl möglich, die den in fr. 45 cit. gebrauchten Ausdruck vollauf rechtfertigen würde, weil sie auf die Annahme eines allgemeinen, sozusagen legislativen Kondemnationsbefehls der Marktbeamten hinführt. Daß ein solches Gebot mit dem *iudicari iubere*, von dem die vorliegende Schrift handelt, nichts zu schaffen hätte, wäre ohne weiteres klar.

Das Edikt des ädilizischen Albums, worin dem Verkäufer unter Androhung der Redhibition die Kautionspflicht auferlegt war, ist nirgends überliefert. Somit sind Vermutungen freigegeben über die verlorene Wortfassung. Nun ist es gar nicht ausgeschlossen, daß in jenem Edikte ein Teil der Prozeßformel, u. z. der auf die Kondemnation *in duplum* bezügliche, ausdrücklich vorgeschrieben war. Fragt sich nur, ob wir Nachrichten haben, wodurch Ediktsklauseln solchen Inhalts bezeugt sind?

Passende Beispiele liefert sowohl das Album des Prätors wie das der Ädilen. Gegen den Grabschänder erklärt der Prätor (D. 47, 12, 3 pr.) einen Prozeß zulassen zu wollen:

iudicium dabo, ut ei, ad quem pertineat, quanti ob eam rem aequum videbitur, condemnetur.

Etwas minder scharf ist die Absicht, eine Kondemnation herbeizuführen in dem Edikt *de his qui deiecerint et effuderint* (D. 9, 3, 1 pr.) ausgedrückt. Darin heißt es:

wenn ein freier Mensch getroffen ist, *si vivet nocitumque ei esse dicetur, quantum ob eam rem aequum iudici videbitur eum cum quo agetur condemnari, tanti iudicium dabo.*

Ebenso deutlich wie das erstangeführte Edikt ist das gegen den *falsus tutor* gerichtete in den D. 27, 6, 7 pr.:

— im Widerspruch mit dem oben Gesagten — das Wort '*iudex*' vermissen läßt, so erklärt sich dieser Mangel aus der m. E. falschen Du-Ansprache und aus der — wie Levy Sav. Z. R. A. 36, 28 zeigt — ebenfalls unbegründeten Einschaltung des richterlichen 'arbitratus' ('si arbitratu tuo' . . .). Wo Gaius IV eine *condemnatio* — vollständig oder gekürzt — anführt, fehlt nirgends der '*iudex*'.

In eum qui, cum tutor non esset, dolo malo auctor factus esse dicetur, iudicium dabo, ut, quanti ea res erit, tantam pecuniam condemnetur.

Aus dem Album der Ädilen gehört das Edikt *de feris* hierher. Überliefert ist es nur unvollständig[42] und auch im übrigen nicht ganz wörtlich. Dennoch ist die Art der Herstellung des Textes in dem Satze, der, *si nocitum homini libero esse dicetur,* die Verurteilung des Täters regelt, auf Grund des Berichtes von Ulpian l. 2. ad ed. aed. 1796 D. 21, 1, 42 — womit die Inst. 4, 9, 1 übereinstimmen — kaum einem Zweifel unterworfen. Im Hinblick auf das Edikt über die Grabschändung, das sich am besten zum Muster eignet, dürfen wir wohl folgende Worte für wahrscheinlich erachten: *iudicium dabimus, ut*[43] . . . *quantum bonum aequum iudici videbitur condemnetur.*

In allen hier mitgeteilten Edikten ist die Verurteilung des Verklagten ausdrücklich als Ziel (*ut . . . condemnetur*) des *iudicium dare* bezeichnet und noch hinzufügt, was der Gegenstand der Kondemnationsanweisung sein wird. Da es sich durchaus um öffentliche Ankündigungen von Magistraten handelt, die den Inhalt der vom Kläger zu postulierenden und demnächst vom Judex als Vorschrift zu beachtenden Formel feststellen, konnte ein berichtender Autor sinngetreu von amtlichen Befehlen reden, u. z. von einem *condemnari iubere,* das sich allgemein an die Adresse der künftigen Spruchrichter wendet.

Ob freilich Gaius l. c. seine Ausdrucksweise gerade dem Edikt über die Kautionspflicht angepaßt hat, und ob dieses seiner Fassung nach den oben angeführten Beispielen entsprach, das ist verlässig nicht zu ermitteln. Da die letzterwähnte Deutung nicht die allein statthafte ist, wäre auch ein Rückschluß aus fr. 45 auf den vorausgesetzten Ediktaltext allzu unsicher. Indes kommt wenig darauf an, welche Erklärung des *condemnari iubere* man den anderen gegenüber vorziehen mag. Es genügt, hier gezeigt zu haben, daß kein Grund vor-

[42] Die Bestimmung der in den einzelnen Fällen Klagberechtigten kann m. E. nicht entbehrt werden. Bei Bruns Font.[7] 1 p. 238 ist das Edikt so abgedruckt, als wenn es lückenlos wäre.

[43] So auch Lenel Pal. II, 898, 5 und im Edictum[2] 540, 11; anders anscheinend bei Bruns a. a. O.

liegt, das Pandektenfragment aus Gaius mit dem oben erörterten Ausspruch in den Institutionen (4, 105) zusammenzubringen. Der letztere bezieht sich unverkennbar auf den im Einzelfall erlassenen Judikationsbefehl, dem in Ermangelung einer gesetzlichen Stütze nur zeitlich begrenzte Tragweite zukommt. Dagegen ist das *condemnari iubere* der Pandekten, mag es auf ein proponiertes Formular oder auf ein Edikt zurückgehen, ein obrigkeitliches Gebot legislativer Natur, wodurch offenbar der Frage gar nicht vorgegriffen ist, wer als Urheber der individuellen Kondemnationsanweisung zu gelten hat, die — jenem Muster gemäß — ein bestimmter Kläger in seinem Formelentwurf vorläufig ediert, und die dann beide Parteien als Bestandteil der endgültigen Prozeßvorschrift kontestieren.

Das letzte Quellenzeugnis, dessen in diesem Zusammenhang passend gedacht wird, stammt aus dem dritten Buch der Digesten des Celsus, worin vermutlich u. a. die Lehre von der Prozeßbegründung, den Prozeßmitteln und den Spruchrichtern behandelt war. Die Pandekten 42, 1, 39 (bei Len. Celsus 23) haben folgenden Text:

Duo ex tribus iudicibus uno absente iudicare non possunt, quippe omnes iudicare iussi sunt. sed si adsit et contra sentiat, statur duorum sententiae: quid enim minus verum est omnes iudicasse?

Die hier genannten 'drei Richter' weisen sicher auf Rekuperatoren hin; bei Celsus mochten sie auch als solche bezeichnet sein. Was der Jurist dann für ein Dreierkolleg von Urteilern als Gültigkeitserfordernis der Sentenz aufstellt: die Anwesenheit aller bei der Urteilsfällung, das trifft überall[44] zu, gleichviel ob es sich um mehrere Schiedsrichter handelt oder um staatlich ermächtigte *iudices privati* oder um amtlich ernannte Unterrichter.

Welche von den zwei letzteren Arten Celsus im Auge hatte, das ist aus dem abgerissen überlieferten Text nicht zu

[44] Celsus selbst spricht denselben Grundsatz, den fr. 39 cit. enthält, im 2. Buch seiner Digesten (Len. n. 17; bei Ulp. D. 4, 8, 17, 7) in Anwendung auf mehrere Schiedsrichter aus; für drei Rekuperatoren *(tribus iudicibus datis*; s. aber oben S. 64 A. 11) wiederholt ihn Pomponius l. 17 epist. 206 D. 4, 8, 18.

ersehen. Bedenkt man aber die Herkunft aus einem der Digestenwerke, die sich in ihrem ersten Teil an den Inhalt des prätorischen Albums anschlossen, so darf wohl die Deutung auf Privatrichter für das wahrscheinlichere gelten. Sollte sie dennoch fehlgehen, so wäre Celsus' Ausspruch hier nur insofern von Belang, als er unzweideutig das Dasein des Judikationsbefehls im Amtsprozeß bewiese. Wenn er dagegen auf ein Verfahren *per concepta verba* bezogen wird, so dürfte zwar die Erwähnung des *iudicari iubere* durchaus nicht befremden; auffallen aber könnte die Verwendung gerade dieses amtlichen Befehls zur Begründung der von dem Juristen getroffenen Entscheidung.

Gefordert wird l. c., um das Urteil gültig zustande zu bringen, die Anwesenheit auch des dritten Richters, weil ja der Magistrat drei Richter zusammen mit der Judikation beauftragt habe. So einleuchtend dieser Grund ist, so bleibt doch das Bedenken[45] bestehen, weshalb das *iussum* allein betont

[45] [Dieses Bedenken liegt begreiflich dem bloßen 'Wortmonographen' durchaus fern und könnte selbst einem Kritiker, der auch den Inhalt der Stelle würdigt, nicht aufstoßen, falls er noch an F. L. Keller festhält. Indes sind für Beseler Beiträge 4 (1920), 220 ff. andere Gründe zur Hand, welche die Anfechtung des Pandektentextes rechtfertigen sollen. Seiner Ansicht nach ist unecht: *quippe — sunt* und *quid — iudicasse*; das erstere Wortgefüge wegen des *quippe*, das fast überall bei den Klassikern verdächtig sei, das letztere als gräzistisch. Was zunächst das *quippe* als Zeichen der Verfälschung anlangt, so legt Beseler a. a. O. 4, 303 selbst dar, in welcher Richtung die 'wortmonographische' Arbeit noch ergänzt werden muß, wenn sie die Annahme der Unechtheit eines Textes begründen soll. Hiernach aber darf der 'paraphrastische' Ursprung des *quippe — sunt* gewiß nicht für erwiesen gelten. Denn das Einzige, was B. zur Unterstützung beibringt: daß Celsus l. c. '*omnes*' nicht geschrieben haben könne, wird wohl niemand glaubhaft finden. (Übrigens verweise ich wegen des '*quippe*' bei Celsus auf Kalb Roms Juristen 47 f.). Weiter behauptet B., der Fragesatz am Schluß der Stelle sei unlateinisch und selbst das 'wohlfeile *sed — sententiae* wahrscheinlich unecht'. Gesetzt der einseitig 'wortmonographisch' arbeitende Kritiker habe die genannten Texte mit Recht einem — nach Zeit, Ort und Tendenz unbestimmbaren — Paraphrasten zugeschrieben: was wäre damit gewonnen? Aus Celsus bei Ulpian D. 4, 8, 17, 7 und Pomponius D. 4, 8, 18 (s. die vorige Anm.) ergibt sich ja mit Sicherheit, daß alle drei von Beseler gestrichenen Erwägungen den Klassikern und die erste wie die zweite gerade dem Celsus gehören. Dem *quippe — sunt* entspricht nämlich im

ist, weshalb nicht daneben die amtliche Zuweisung (*dare*) und die von den Parteien bei der Formelkontestatio beschaffte Annahme der drei Richter?[46]

Indes ist die Antwort auf diese Frage in dem oben S. 150. 151 ausgeführten schon eingeschlossen. Gerade dem Judikationsbefehl kommt ausschlaggebende Bedeutung in einem Fall wie dem des fr. 39 zu, wo geprüft werden muß, ob das gesprochene Urteil aus richtigem Verfahren hervorgegangen war. Die darüber entscheidende Norm stellt für die *iudices* erst das *iussum* auf, und erst mit dem *iussum* tritt das Aufsichtsrecht des Beamten über das Spruchkolleg in Kraft und anderseits das Pflichtverhältnis der Richter wie den Parteien so dem Magistrat gegenüber. Hatte sich aber von den Richtern einer durch Abwesenheit der Judikationspflicht entzogen, so war es ohne Zweifel Sache des Beamten, die Nichtigkeit des befehlswidrig bloß von zweien gefällten Urteils festzustellen.

XII.

Julian libro V. dig. D. 5, 1, 74, 1. — Die Zusammensetzung des fr. 74 cit. aus Äußerungen Julians: ein Werk der Kompilatoren. — Der '*iudex*' des fr. 74, 1 kann nicht ein Spruchrichter sein. — Mißlungene Deutungsversuche. — Was die Kompilatoren mit Julians Worten ausdrücken wollten. — Der echte Text handelte von den *duoviri iure dicundo*. — Das Wort '*iudex*' von den Kompila-

fr. 17 § 7: *quia in plures fuit compromissum* und dem *sed si adsit* aus dem 2. Digestenbuch des Celsus der Satz: *sed si praesens fuerit et tertius*; endlich dem *quid — iudicasse* entspricht bei Pomp. (fr. 18): *cum et omnes* (so!) *iudicasse palam est.* — Der unerhörte Ton, den Beseler im 4. Hefte der Beiträge gegen seine 'altfränkischen' Gegner anschlägt, schließt jede Erwiderung aus. Auch ein 'Wortmonograph' darf ersucht werden, bei der Sache zu bleiben und die Personen außer Spiel zu lassen. — Zusatz nach Ablieferung der Druckvorlage.]

[46] Sehr verständlich ist es, daß man für die Benennung der Privatrichter, statt aller Stufen der Entstehung ihres Richtertums, der Kürze halber nur éine hervorhob; häufig besonders das *dare* (vgl. S. 164 A. 44), wobei gegensätzlich an den Schiedsrichter gedacht sein mag. Bei diesem fehlt das *dare* durchaus, nicht immer auch der Judikationsbefehl.

toren eingesetzt. — Grund der Änderung. — Das *iussum* des fr. 74, 1 ist die Anordnung einer *lex publica p. R.*.

Besondere Aufmerksamkeit darf auch an diesem Ort ein Fragment aus Julian in Anspruch nehmen, obwohl der Gegenstand, von dem es handelt, durchaus nicht der Judikationsbefehl ist, der uns hier beschäftigt. Müßten wir fr. 74 § 1 D. 5, 1 aus dem 5. Buch von Julians Digesten (Len. n. 74) so deuten, wie es anscheinend die Mehrzahl der Zivilisten nach dem Vorgang von Cujaz auffaßt, so würde es gefahrbringend sein für die oben dargelegte Scheidung zwischen der formularen Kondemnationsanweisung, hinter der die Parteien stehen, und dem *iussum iudicandi,* das der Beamte erläßt. Und noch viel weitergreifende Bedeutung hätten wir ihm zuzuschreiben. Mit der Unterordnung des Privatgerichts unter die Jurisdiktion des Beamten, wie sie der Formelprozeß aufweist, ist der unter Julians Namen überlieferte Pandektentext augenscheinlich im Widerspruch. Sollte dieser Befund unseren Gelehrten entgangen sein?

Besonders die alte Schule unter Kellers Führung war zu einer Auseinandersetzung mit Julian dringend berufen, da sie dem Magistrat neben der Aufsicht über das ganze Verfahren meist auch die Prozeßbegründung selbst beimißt. Ist es nicht merkwürdig, daß F. L. Keller, der sich rühmte, für seine 'Litis Kontestation' die Pandekten siebenmal durchgelesen zu haben,[1] das fr. 74, 1 cit. weder in dem eben genannten noch in seinem zweiten Hauptwerke auch nur anführt? Und wenn mir nichts entgeht, wiederholt sich diese Verschweigung — mit einer belanglosen Ausnahme[2] — auch in Bethmann-Hollwegs 'Röm. Zivilprozeß'. Nicht ganz so leicht war es für die Exegeten früherer Jahrhunderte, um einen bedenklichen Quellentext herumzukommen. Von ihnen wird auch sofort zu sprechen sein. Vorher aber sind ein paar Bemerkungen einzuschalten über den Bau[3] des Exzerptes, dem der hier allein in Betracht kommende § 1 angehört.

[1] So erzählt E. I. Bekker, der es wissen konnte, in der Sav. Z. R. A. 24, 374.

[2] Im Bd. II, 108, 67 in f. ist fr. 74, 1 genannt, ohne daß ersichtlich wäre, weshalb.

[3] Vgl. P. Krüger Sav. Z. R. A. 31, 8.

Aus Julians 5. Digestenbuch sind unmittelbar nur die drei Texte, aus denen sich fr. 74 zusammensetzt, in den Pandektentitel *de iudiciis* übernommen. Meines Erachtens sind jene drei Stücke aus verschiedenen Abschnitten desselben Buches entlehnt und dann der Kürze halber unter éiner Überschrift vereinigt. In einer Palingenesie der Klassiker wären sie daher nicht zusammen, sondern getrennt unter besonderen Nummern mitzuteilen.

Schon auf den ersten Blick erkennbar ist der Mangel jedes Zusammenhangs zwischen § 1 und § 2. Der letztere erörtert einen einzelnen Fall aus der Lehre von der defensorischen Prozeßvertretung und schließt ein in Quästionenart behandeltes Responsum ein. Dagegen stellt § 1 eine allgemeine Regel auf, die — mag man sie wie immer verstehen — gar keinen Berührungspunkt hat mit dem Folgenden.

Wie aber verhält sich der Eingang des fr. 74:

De qua re cognoverit iudex, pronuntiare quoque cogendus erit

zum § 1, der so lautet:

Iudex qui usque ad certam summam iudicare iussus est, etiam de re maiori iudicare potest, si inter litigatores conveniat?

Von diesen zwei Aussprüchen ist der erstere ein ungeschickt aus einem größeren Ganzen gelöster Satz, und der Sinn infolgedessen nicht leicht zu erraten. Das Richtige trifft man am ehesten durch Vergleichung mit Ulpian l. 23 ad ed.[4] 708 D. 50, 5, 13, 2 f.:

. . . *etiam invitus iudicare cogitur . . . iudex . . . semel adgnoscendo iudicium renuntiat excusationi.*

Was hier bei Ulpian *suscipere* und *adgnoscere iudicium* heißt, drückt Julian durch die Worte '*si cognoverit*[5] *iudex*' aus. Der Spruchrichter soll also — wie durch Verzicht — das Recht verlieren, aus billigen Gründen von der anbefohlenen Judikation befreit zu werden, sobald er einmal in der fraglichen Sache seine Richtertätigkeit begonnen hat (*si cognoverit.*)

Ein Zusammenhang zwischen diesem letzteren Satz und dem im § 1 Gesagten wird schwerlich zu finden sein, man

[4] Vgl. Lenel Edictum ² 140, 3.
[5] S. Wlassak Röm. Prozeßgesetze 2, 65, 12.

müßte denn als Verbindungsglied das Wort '*iudex*' gelten lassen, welches hier und dort vorkommt. In der Urschrift Julians aber könnten — wenn ich recht sehe — fr. 74 pr. und 74, 1 nur unter éiner Voraussetzung unmittelbare Nachbarn gewesen sein: wenn nämlich mit dem heutigen Anfangssatz gerade der Abschluß einer voraufgehenden Erörterung erreicht, und der Jurist dann bereit war, im Folgenden ohne Überleitung einen ganz neuen Gegenstand in Angriff zu nehmen.

Um den richtigen Sinn des fr. 74, 1 zutage zu fördern, wird begreiflich von dem auszugehen sein, was der Text des zu erläuternden Paragraphen selbst abwirft. Sollte es sich aber zeigen, daß von dem so ermittelten Inhalt Verbindungsfäden weder nach dem ersten noch nach dem letzten Absatz des Exzerptes laufen, so ist das kein Grund, weswegen das Gefundene zu beargwöhnen wäre, denn es sind keineswegs durchaus zusammenhängende Stücke, die dem Leser in Justinians Pandekten unter éiner Überschrift geboten werden.

Betrachten wir § 1 des fr. 74 losgelöst von der Umgebung, in die es von den Kompilatoren gebracht ist, so werden sich sofort Zweifel einstellen, ob der Text überall echt ist: namentlich ob wirklich der von Julian ausgesprochene Grundsatz — wie Cujaz annimmt — auf den '*iudex*', d. h. auf den privaten oder auf den nur amtlich beauftragten Richter gemünzt sein kann. Spruchrichter beiderlei Art sind ja an Prozeßvorschriften gebunden: der erstere an die von den Parteien kontestierte Formel, die für den Richter durch das prätorische *iussum* wirksam wird, der letztere an die lediglich amtliche Unterweisung. Was aber lehrt Julian, wenn wir den Pandekten trauen dürfen?

Ist dem Richter befohlen (*iussus*), nur 'bis zu einer bestimmten Summe zu judizieren', so soll es den Parteien ohne Zutun des Magistrats freistehen, diese Schranke zu beseitigen, u. z. durch eine dahin gehende Vereinbarung.

Der Widersinn dieser Anordnung ist — glaube ich — einleuchtend genug. Dem Richter gegenüber ist nur der Magistrat zur Aufstellung von Prozeßvorschriften befugt; und wenn es *concepta verba* sind, bedürfen diese überdies, schon vor der Kontestatio, der Genehmigung (*dare*) des Beamten. Wozu aber diese Sicherungen, wenn die Parteien doch befugt

sein sollen, selbständig — im Punkte der Höchstsumme wenigstens — den Formeltext zunichte zu machen? Welchen Witz soll es haben, daß die Formel in Jure nicht gegen den Willen des Magistrats zustande kommen kann; daß aber die fertige und bindende Prozeßvorschrift *apud iudicem* der Verfügungsmacht der Parteien unterliegt? Und wie rechtfertigt es sich, daß die auf dem *iussum* ruhende Aufsichtsbefugnis des Beamten kraftlos wird, wenn die Parteien einverständlich — der bestätigten Formel entgegen — ein *iudicare de re maiori* durchsetzen wollen? Und wie endlich reimt sich die den Parteien verstattete Änderung der Höchstsumme mit der Gebundenheit des Richters, die ihn nach Javolens Worten (oben S. 161) hindert, *ultra id quod in iudicium deductum est excedere,*[6] und von der Seneca de benef. 3, 7, 5[7] sagt: *iudicem . . . formula includit et certos, quos non excedat, terminos ponit?*

Die schwerwiegenden Bedenken, die der hier vorausgesetzten Erklärung des fr. 74, 1 entgegenstehen, sind denn auch, wie es scheint, von alters her von manchen Autoren richtig gewürdigt. Die Glosse wenigstens läßt uns bereits die Wahl, den Befehl, den der 'Richter' empfängt (*iudex iussus*), entweder *a delegante* oder *a lege* herzuleiten, und verweist ferner wie auf den *defensor civitatis* (C. 1, 55, 1) so auf den bekannten Ausspruch des Paulus D. 50, 1, 28 über die Gerichtsbarkeit der Munizipalbeamten.

Die alte und hoch angesehene Glosse ist vermutlich auch die Quelle, aus der die Gewohnheit der gemeinrechtlichen Prozessualisten[8] hervorging, in der Lehre vom prorogierten Gerichtsstand fr. 74, 1 und fr. 28 cit. neben einander wie zwei Texte gleichen Inhalts anzuführen. Sorgfältiger erwogen ist diese Auffassung m. W. zuerst (1644) von A. Vinnius,[9] der

---

[6] Eine hier ebenfalls einschlagende Äußerung von Gaius (4, 57) ist weiter unten (S. 171 A. 12) im Wortlaut angeführt.

[7] Dazu Puchta Institutionen[10] II § 154 Anm. q, Wlassak in Pauly-Wissowa R. E. II, 409. — Gehört vielleicht auch Pomp. 635 D. 50, 17, 27 hierher? Das fr. ist durch starke Eingriffe der Kompilatoren entstellt und verdunkelt; vgl. Wlassak Prozeßgesetze 1, 122 f., Litiskontestation 68.

[8] Vgl. z. B. A. W. Heffter Institutionen d. Zivilprozesses (1825) 156 A. 74; System des Zivilproz. Rs. (1843) 198 A. 122, F. B. Busch Arch. f. ziv. Praxis 19 (1836), 33 f., Wetzell Zivilprozeß[3] (1878) 481, 33.

[9] Tractatus de iurisdictione Lugd. Bat. (1644) 121. 124 f.

ebenso wie der ihm beitretende Joh. Voetius[10] ausdrücklich den Vorschlag zurückweist, fr. 74, 1 auf den Judex *pedaneus*[11] zu beziehen.

Obgleich so der Weg gebahnt war, der zur vollen Aufklärung der Julianstelle hätte führen müssen, blieb die romanistische Literatur der neueren Zeit doch durchaus im Banne der von Cujaz[12] aufgebrachten, von A. Faber und G. Noodt bekräftigten Deutung. Diesen Autoritäten folgen dann A. W. Heffter, Reatz, C. Appleton, vermutlich auch Lenel und als jüngster

[10] Commentarius ad Pand. zu Dig. 2, 1 unter Z. 16 (Col. Allobr. 1769: I, 73); vgl. auch Planck Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten 77, 19.

[11] Dieser befaßt hier — im Sinne des Voetius — sowohl den Unterrichter als den *iudex privatus*, da den älteren Gelehrten — wie auch F. L. Keller — die Scheidung der zwei Arten noch unbekannt war.

[12] Comment. in libros dig. Juliani ad h. l. (Opp. VI); dazu A. Faber Rationalia in Pand. ad libr. 5, 1, 74, 1 (die ratio dubitandi ist einleuchtend, nicht die ratio decidendi), G. Noodt De iurisd. et imp. I c. 13 (Opp. omnia [1767] 1, 94 f.). Letzterer bringt mit fr. 74, 1 cit. Ulp. l. 77 ad ed. 1699 D. 42, 1, 26 zusammen (vgl. zu dieser Stelle Lenel Pal. II 869, 7; fälschlich angezweifelt ist der Pandektentext von Beseler Beitr. II, 142) und hält sich so zur Behauptung für berechtigt, daß eine von den Parteien abgeschlossene 'pactio' die kontestierte Formel entkräften ('infirmare') konnte. Dieser von vornherein kaum glaubliche Satz ist durch das abgerissene fr. 26 gewiß nicht bewiesen. Weshalb soll denn das, was *inter litigatores convenit* gerade im Widerspruch zur Formel stehen und demnach den Richter zu einer durch die Formel nicht gedeckten Sentenz ermächtigen? (vgl. Gai. 4, 57: *res . . . constringitur condemnationis fine, quam iudex egredi non potest*). Näher liegt es doch, vor allem an *concepta verba* mit *condemnatio incertae pecuniae* — taxierte und untaxierte — zu denken, weil hier Raum war für eine Einigung der Parteien über die Urteilssumme, an die man den Richter binden konnte, ohne ihm eine Verletzung des Judikationsbefehles zuzumuten. Auch im Teilungsprozeß ist es sicherlich die unbestimmt gefaßte Adjudikatio und Kondemnatio, wodurch sich Ulpians Entscheidung in den D. 10, 3, 21 rechtfertigt. Endlich wird man vermuten dürfen, daß in Prozessen mit restitutorischer Formel eine in gleicher Weise wirksame Parteienabrede statthaft war, die sich auf den Inhalt der Restitution bezog. Fr. 26 aber ist am ehesten auf einen Fall der ersteren Art gemünzt. In der Kompilation wenigstens schließt es sich im Titel 42, 1 an eine größere Gruppe von Stellen aus der Ediktsmasse an (fr. 16—25), die alle von der Verurteilung in *id quod facere potest* handeln; vgl. dazu O. Fischer in Jherings dogm. Jahrbüchern 34 (1895), 468 f.

Hans Busz. Alle genannten[13] verstehen dem Anschein nach unter dem *iudex iussus* einen Privatrichter und würden demgemäß fr. 74, 1 den Zeugnissen hinzufügen, die vom amtlichen Judikationsbefehl handeln.

Einer näheren Begründung hat man — soviel ich sehe — diese Auslegung nirgends für bedürftig erachtet. So begnügt sich schon Cujaz mit einer bloßen Vergleichung. Wie es den Streitparteien gestattet war, die Gerichtsbarkeit der Munizipalmagistrate auszudehnen, so seien sie auch befugt gewesen, das Notionsrecht des Spruchrichters über die ihm vom Beamten gesetzten Grenzen zu erweitern. Solche Folgerung aber läßt sich unschwer als fehlerhaft abweisen.

Die Prorogation der Gerichtsbarkeit ist für einen bestimmten Bereich[14] durch die stadtrömische Lex Julia *iudiciorum privatorum* (Ulp. D. 5, 1, 2, 1) und in Hinsicht auf die Munizipalmagistrate — wie es das Atestiner Fragment (Z. 4—9) CIL I² n. 600 erschließen läßt — gleichfalls durch Volksgesetze besonders gewährleistet, seit Augustus, wenn ich recht vermute, durch die zweite Julische Zivilgerichtsordnung.[15] Dagegen haben wir keinen Anhalt, für die Kognition des Spruchrichters eine ähnliche gesetzliche Erlaubnis anzunehmen; ja wir dürfen eine solche geradezu für ausgeschlossen erklären, da kein verständiger Gesetzgeber auf den verkehrten Gedanken verfallen konnte, den unerläßlichen Judikationsbefehl des Magistrats zunächst gelten zu lassen, um ihm dann hinterdrein — ganz oder teilweise — die verbindliche Kraft wieder zu entziehen.

Übrigens ist diese allein schon durchschlagende Erwägung gar nicht die einzige, aus der sich die Unhaltbarkeit der bekämpften Deutung des fr. 74, 1 ergibt.

---

[13] A. W. Heffter Gaii inst. comment. quartus (1827) 60 f. (mit Hinweis auf Gai. 4, 52), C. F. Reatz Gerichtsstand d. freiwilligen Unterwerfung (1859) 88—92, C. Appleton Le fragment d'Este (1900) 43, 2, Lenel Paling. I, 328, dazu Sav. Z. R. A. 39, 147 (L. trennt die Paragraphen des fr. 74 nicht und nimmt keine Interpolation an), H. Busz a. a. O. 45, 1 (Jul. spreche deutlich von der *condemnatio 'dumtaxat'* — Gai. 4, 43).

[14] S. Wlassak Prozeßgesetze 1, 203 f. und besonders Girard Sav. Z. R. A. 34, 334—36, 1.

[15] S. Wlassak Prozeßgesetze 1, 203 und unten Beilage VI.

Der Formalvertrag der Kontestatio schafft, nach klassischer wie nach der Lehre der *veteres,* zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis: das *'iudicium',* eine eigentümliche Gebundenheit, die verwandt ist mit der aus Verkehrsgeschäften entspringenden Obligation. Wir fragen nun, ob dieses Prozeßverhältnis vor dem Urteil lösbar war, und ob es die Parteien, ohne Zustimmung des Magistrats, verändern konnten?

Die erstere Frage beantwortet ein lückenhaft erhaltener Absatz der Institutionen von Gaius (4, 114). Zur Zeit dieses Juristen war der Sabinianische Grundsatz: *omnia iudicia absolutoria esse* noch nicht allgemein angenommen. Denn die Proculianer wollten richterlichen Freispruch als Folge der Abfindung des Klägers nur zulassen in einem Prozesse, der mit Bonaefidei- oder mit restitutorischer Formel begründet war. Auf alle übrigen Fälle war ihrer Meinung nach die gewiß urrechtliche Regel anzuwenden: *iudicia absolutoria non esse.*

Die zweite Frage, ob es statthaft sei, den Inhalt von Prozeßverhältnissen bloß durch Parteienwillkür abzuändern, lassen unsere Quellen unbeantwortet. Indes belehren uns Papinian und Ulpian, daß man selbst Bonaefidei-Geschäften gegenüber Umgestaltungen, die nicht lediglich Minderungen waren, durch später beigefügten Vertrag nicht rechtswirksam herbeiführen konnte.[16] Diese strenge Ordnung aber, die nur Aufhebung mit zuweilen folgender Neugründung, nicht Änderung des Alten anerkennt, hat sicher ihre Geltung auch auf das Prozeßverhältnis erstreckt.

Entscheidend fällt endlich der Wortlaut von Julians fr. 74, 1 ins Gewicht. Wie soll des nähern das dem Spruchrichter zugeschriebene *iudicare de re maiori* gedacht werden, wenn dieser durch den Judikationsbefehl, der die Formel einschließt, an

[16] Für das klassische Recht ist auszugehen von Pap. l. 10 quaest. 173 D. 18, 1, 72 pr., Ulp. l. 4 ad ed. 242 D. 2, 14, 7, 5 (der sich auf Papinian beruft; s. aber gegen Lenel Pal. II, 432, 3 Kniep Praescriptio u. Pactum 100, 69) und Maximin C. I. 2, 3, 13. Nicht unberührt von den Kompilatoren ist D. 2, 14, 7, 5 und vollends umgestürzt ist die klassische Lehre in dem äußerst verworrenen § 6 der eben genannten Stelle. Wegen der Interpolationen vergleiche man Pernice Sav. Z. R. A. 9, 212, 1, Rotondi Bull. IDR XXIV, 107 ff., Beseler Beiträge II, 85 f. III, 105, Lenel Sav. Z. R. A. 39, 127. Kein Zweifel besteht namentlich an der Unechtheit von *quod cum est — et reformari?* im § 6 cit.

eine *certa summa* gebunden ist? Von den mir bekannten Autoren äußert sich darüber noch am klarsten A. W. Heffter (Observ. S. 60 f.), mit dem heute wohl Busz übereinstimmen dürfte.

Gaius 4, 52 warnt den Privatrichter, dessen Formel eine *condemnatio certae pecuniae* oder zwar *incertae pecuniae*, jedoch mit beigefügter *taxatio* aufweist, vor Überschreitung der eingesetzten Summe oder Höchstsumme: denn '*alioquin litem suam facit*'. Davon aber — meint Heffter — sei von Julian eine Ausnahme anerkannt, wenn die Parteien den Richter durch Vertrag von der Schranke der *certa summa* befreit haben.

Was den ersten Fall: den der *condemnatio certa* anlangt, so gehört er zweifellos nicht hierher, weil ja Julian einen *iudex iussus usque ad certam summam* voraussetzt. Heffter selbst hat diesen Fall vielleicht, und Busz hat ihn gewiß nicht im Auge. Indessen steht es auch um den anderen durchaus nicht besser. Wenn der Richter, durch die Parteien ermächtigt, bloß hinausgeht über die ihm durch Taxatio vorgeschriebene Höchstsumme, kann von ihm offenbar nicht gesagt werden: er habe *de re maiori* judiziert. Denn mit seiner Entscheidung und der sie vorbereitenden Untersuchung hat er keineswegs über einen anderen, größeren Gegenstand 'judiziert', sondern nur genau über die ihm durch die Intentio, zuweilen auch durch Demonstratio oder[17] Präskriptio vorgeschriebene Sache. Überschritten hat er also die in der Formel gezogenen Grenzen bloß bei der Schätzung und bei der auf sie gegründeten Damnation.[18] Formelwidrig war demnach die Kondemnatio, nicht die Judikatio.

Von der Heffterschen Auslegung, die dem überlieferten Texte nicht gerecht wird, haben wir vielleicht die von Cujaz gegebene zu unterscheiden. Diese lautet folgendermaßen.

Julian behaupte, iudicem datum specialiter ad certam quantitatem etiam de maiori quantitate cognoscere et iudicare posse inter convenientes, id est consentientibus litigatoribus, non aliter. Zur Ergänzung wird noch bemerkt: qui iudex datus est, si non sit forte aliqua in causa competens, privatorum consensus competentem facere potest se subjiciendo . . . notioni eius.

[17] Vgl. Sav. Z. R. A. 33, 97 f. 103 ff.

[18] Vgl. Sav. Z. R. A. 25, 175—182.

Wie es scheint, denkt Cujaz nicht an einen Richter, der Befreiung erlangt bloß von der Fessel, die ihn bei der Abschätzung der Streitsache bindet. Vielmehr soll der iudex datus, von dem er spricht, von den Parteien, trotz der amtlichen Eingrenzung, das Kognitionsrecht de maiori quantitate (Julian sagt *de re maiori*) empfangen können. Gesetzt also, die Intentio und Kondemnatio der Formel sei auf eine Geldforderung von nur 10.000 gestellt. So wären doch die Parteien, wenn sie einig sind, imstande, den Richter 'kompetent' zu machen für eine Forderung von 20.000. Und der Kläger hätte — da die kontestierte Formel unverändert bleibt — noch den Vorteil, der Gefahr der Plurispetition zu entgehen.

Man sieht sofort: auch dieser Weg kann nicht der richtige sein, um dem fr. 74, 1 beizukommen. Bei einer Erklärung, die notwendig zu ganz verkehrten und wohl auch von Cujaz nicht beabsichtigten Ergebnissen führt, dürfen wir gewiß nicht stehen bleiben. Zudem ist diese Deutung schon deshalb verwerflich, weil sie die Worte '*usque ad certam summam*' außer acht läßt, die augenscheinlich auf ein richterliches Schätzungsverfahren hinweisen und mithin die Rückkehr zur Auffassung A. W. Heffters empfehlen würden, eine Rückkehr, die doch wieder verboten ist durch das zweimal im § 1 genannte '*iudicare*'.

So zeigt sich schließlich, daß die Stelle, wie sie überliefert ist, selbst einen Widerspruch enthält, der so lang wenigstens jeder Lösung spottet, als der '*iudex*' des Textes vom privaten oder Unterrichter verstanden wird.

Betrachten wir aber fr. 74, 1 zunächst als Bestandteil des Justinianischen Gesetzbuchs, so bietet sich sofort eine Erklärung an, die, ohne den Text zu berühren, ebenso leicht wie überzeugend jede Schwierigkeit aufhebt. Der '*iudex*' der Kompilation ist nämlich keineswegs notwendig ein Unterrichter (*datus*); mit gleich gutem Recht darf das Wort auf den Träger der Jurisdiktion bezogen werden, der in den Provinzen schon frühzeitig (etwa von Hadrian ab) und im ganzen Reiche seit den Reformen Diokletians[19] und Konstantins die Gerichtsgewalt voll und ungeteilt in der Hand hat. Darum heißen schon bei Konstantin (so im C. Th. 15, 1, 2 vom J. 321)

[19] S. Mommsen Röm. Strafrecht 231.

und häufiger bei den späteren Kaisern besonders die Statthalter der verkleinten Provinzen schlechtweg *iudices* oder *iudices ordinarii.*[20] Wie sich Justinian und die Kompilatoren zu diesem Sprachgebrauch der Spätzeit verhalten, das ist sehr bekannt. Sie haben ihn lediglich übernommen, ohne freilich den der Klassiker überall auszutilgen. Zum Beweise seien nur angeführt die Codexrubrik 3, 13: *De iurisdictione omnium iudicum et de foro competenti* und von Kaisererlassen aus den Jahren 530/31 die in den C. 3, 1, 13, 1, C. 3, 1, 14 und C. 2, 46, 3 pr. § 1 eingereihten.

Ist es hiernach durchaus statthaft, das Pandektenfragment 74, 1 cit. von der Erweiterung der gesetzlich gegebenen Jurisdiktion durch Parteienvertrag[21] zu verstehen, so fragt es sich doch, ob schon Julian, um denselben Satz auszusprechen, den Ausdruck '*iudex*' in gleichem Sinne verwendet hat? Leider kann die Antwort nicht einfach verneinend lauten, mit dem erklärenden Zusatz, daß das Wort, wo es in der Kompilation den Gerichtsbeamten anzeigt, erwiesenermaßen überall unecht ist. Für viele Fälle[22] trifft dieses Urteil gewiß zu, so z. B. — was schon Lenel gesehen hat — für die Auszüge aus Ulpians Büchern *de officio consulis,* wo der überlieferte Name unhaltbar war, weil der Konsul des 6. Jh. — mit einer geringen Ausnahme — kein[23] Tätigkeitsgebiet mehr hatte und daher '*iudex*' eingesetzt werden mußte, um so Ulpians Aussprüchen allgemeine Brauchbarkeit für das byzantinische Gerichtsrecht zu verleihen. Fehlen aber derartige Gründe oder sind sie nicht zu ermitteln, so wird auch die Unechtheit des '*iudex*' in Schwebe bleiben müssen. Namentlich um Aussagen zu machen, die für alle Jurisdiktionsbeamten gelten sollen, hatte man kaum ein anderes Wort zur Verfügung als das eben in Frage stehende. Und dieses war auch zum gedachten Zwecke weder ungeeignet noch erst neu einzuführen; wofür neben anderem besonders der alte Amtstitel der Konsuln und

---

[20] Vgl. etwa Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 44 f. 179.

[21] S. aber oben S. 92 A. 24.

[22] Seckel bei Heumann[9] S. 293 zählt die Beamten auf, deren Namen — wie er annimmt — in den Pandekten durch den Ausdruck '*iudex*' oder '*competens iudex*' ersetzt sind.

[23] Vgl. Kübler in Pauly-Wissowa R. E. IV, 1137.

die Lex repetundarum (CIL I² n. 583) Z. 19. 60—62[24] beweisend sind.

Demnach ist es allerdings wünschenswert, so sehr die Wahrscheinlichkeit für die Unechtheit des '*iudex*' im fr. 74, 1 spricht, die Erwägung kennen zu lernen, welche die Kompilatoren bestimmte, den Magistratsnamen, den der Urtext aufwies, durch ein Wort von allgemeinerer Bedeutung zu ersetzen.

Vor allem aber müssen wir wissen, auf welchen Magistrat sich Julians Bemerkung[25] bezog. Die Antwort ergibt sich leicht aus der Gegenüberstellung von fr. 74, 1 einerseits,

[24] Mommsen, der, um den Judextitel des Prätors zu erklären, ihm Stimmrecht über die Schuldfrage zuschreibt, ist m. E. überzeugend von Hitzig widerlegt; s. oben S. 36 A. 17.

[25] Gehört nicht ein Satz, der die Duumvirn betrifft, schon in Julians erstes Digestenbuch? Gewiß hätte der Jurist dort, im Anschluß an die — freilich sehr spärlichen — Ediktsnormen alles über die Jurisdiktion in den Munizipien sagen können. Ob es wirklich geschehen ist, das bleibt ganz unsicher und kann aus Jul. 4 (Len.) D. 50, 8, 9 (wo die Buchziffer fehlt und selbst die Herkunft aus den Digesten verschwiegen ist) füglich nicht erschlossen werden. Anderseits hätte auch ein ausführlich angelegter Kommentar zum ersten Ediktstitel den Juristen nicht hindern können, noch an anderem Orte von den Munizipalmagistraten zu sprechen. Zudem ist gerade der Inhalt des fr. 74, 1 cit. gar nicht aus dem Edikt geschöpft, sondern aus einem Gesetze. Endlich hat schon Lenel (Pal. I, 328; Edictum² 140, 3) für unsere Stelle und die drei anderen, die aus Julians fünftem Digestenbuche erhalten sind, die passende Rubrik: '*de iudiciis*' gefunden. Unter dieser Überschrift, die dem Ediktstitel XIV (bei Lenel) vorgesetzt war, handelten die kommentierenden Juristen ohne Zweifel von der Prozeßbegründung — was das Edikt selbst darüber enthielt, ist unbekannt — und von allem, was drum und dran hing, namentlich von den Privatrichtern und auch von der Jurisdiktion der Beamten, wofür wir zufällig aus Julian lib. 5 dig. in den D. 1, 21, 3 noch ein zweites Zeugnis haben. Nun sind freilich die Beamtengerichte, auf welche die Erläuterungsschriften sich beziehen, die des Gesamtvolks (*populi Romani*), also das Gericht des Stadtprätors und vermutlich auch des Peregrinenprätors. Vor das erstere aber waren der Regel nach nur die größeren und wichtigeren Sachen gewiesen; die geringeren waren den Duumvirn der Landstädte vorbehalten. Allein kraft gesetzlicher Ermächtigung konnten der hauptstädtischen Jurisdiktion von den Parteien — wenn sie sich geeinigt hatten — auch größere Sachen entzogen werden. So oder ähnlich mochte Julian, vom Praetor urbanus handelnd, im Kapitel *de iudiciis* zu dem Ausspruch gelangen, der uns in fr. 74, 1 aufbehalten ist.

Paul. sent. 5, 5A, 1 und Paul. l. 1 ad ed. 83 D. 50, 1, 28 anderseits.

Julian	Paulus
[Iudex], qui usque ad certam summam iudicare iussus est, etiam de re maiori iudicare potest, si inter litigatores conveniat.	*Res iudicatae*[26] *videntur ... a magistratibus municipalibus usque ad summam, qua ius dicere possunt.* *Inter convenientes et de re maiori apud magistratus municipales agetur.*

Das wichtigste in den mitgeteilten Äußerungen der zwei Juristen ist hier und dort mit den nämlichen Worten gesagt. Die Richtermacht des '*iudex*' und des Munizipalbeamten reicht *usque ad ... summam*; die Erweiterung erfolgt bei beiden auf Grund eines *convenire* unter den Streitparteien und das Ergebnis der Einigung ist nach Julian ein *iudicare posse de re maiori*, nach Paulus ein *ius dicere posse de re maiori*.

Wenn es nun, nach dem oben dargelegten, sogut wie ausgeschlossen ist, bei dem '*iudex*' der Julianstelle an einen Spruchrichter zu denken und im übrigen fr. 74, 1 genau dasselbe ausspricht, was Paulus von den Munizipalmagistraten berichtet, so drängt sich unabweislich der Schluß auf, daß sich

[26] Die Sentenzen, wie sie uns überliefert sind, legen den Munizipalmagistraten auch die Urteilsfällung bei. Daran ist kein Zweifel möglich, obwohl die Handschriften hier einen fehlerhaften Text bieten ('*magistratus municipales*' oder '*municipalis*') und der heute übliche erst von Cujaz aufgebracht ist. Eine andere Frage aber ist es, ob der urteilende Duovir schon dem Paulus bekannt war, oder ob er erst aus einer späteren Bearbeitung der Sentenzen, vielleicht gar erst aus der westgothischen herzuleiten ist? Für die in der vorliegenden Schrift verfolgten Zwecke ist dieser Punkt ohne Bedeutung; die '*res iudicatae*' können hier beiseite bleiben, während die Echtheit des weiteren oben abgedruckten Textes feststehen dürfte. — Um ein Mißverständnis zu verhüten, sei noch eine Bemerkung gestattet. Meiner Überzeugung nach ist eine gründliche kritische Untersuchung des Sentenzentextes eine überaus wichtige, unaufschiebliche Arbeit. Conrat (Cohn) hat sich im 'Westgoth. Paulus' § 3 nur ein sehr beschränktes Ziel gesetzt. Für die Altromanistik bleibt noch alles zu tun übrig; vgl. auch Kantorowicz Sav. Z. R. A. 33, 460 f. Die jüngste mir bekannte Äußerung über das Sentenzenwerk ist von A. Berger in Pauly-Wissowa-Kroll R. E. X, 731 ff.

die verglichenen Fragmente ihrem Inhalt nach **durchaus** decken, mithin der ältere wie der jüngere Jurist von den *duoviri iure dicundo* handelt.

Andere Magistrate als die eben genannten, von denen)eides bezeugt wäre: sowohl die Begrenzung der Gerichts-)arkeit durch eine Höchstsumme wie die Möglichkeit der Er- reiterung durch Parteienabrede, sind in der Überlieferung icht aufzufinden. Aus diesen und anderen Gründen wäre es ne höchst gewagte Annahme, den *iudex* in Julians fünftem uche auf einen der Hadrianischen Konsularen zu deuten;[27] ıd erhebliche Bedenken ständen auch im Wege,[28] wenn man selben *iudex* den Fideikommißprätor erkennen wollte, dem, e Quintilian (3, 6, 70) bekundet, die *summa cognitio* der ınsuln versagt war.

Indes mag man diese oder jene Entscheidung billigen, nesfalls konnte Julian in dem Kapitel '*de iudiciis*', wo zu- hst von der Prozeßgründung des Ordinarverfahrens mit n Privatrichtern und von der Jurisdiktion des Stadtprätors Rede war, den Duovir oder den Prätor *supremarum* als *ex*' bezeichnen. Demnach ergibt sich aus der Erkenntnis, fr. 74, 1 schon als Ausspruch Julians auf einen Juris- onsbeamten bezogen werden muß, sofort auch die Bejahung Interpolationsfrage. Nur ist zur Ergänzung des Beweises eine Aufklärung darüber nötig, weshalb die Byzantiner im echten Texte genannten Munizipalbeamten nicht un- astet ließen, da sie doch entschlossen waren, den klassi- Inhalt der Stelle unverändert in ihr Gesetzbuch auf- men?

Meines Erachtens ist die Einordnung des fr. 74, 1 in den tentitel 5, 1 ebenso bestimmend gewesen für die Be- **ung** des '*duovir*', wie hinwieder der Platz, den man

. **Wlassak** Provinzialprozeß 59. 60, Jörs Gerichtsverfassung 51, und ·en **der Datierung** der Julianischen Digesten aus jüngster Zeit (1919) p **Gesch. der** Quellen[4] 123 f. A. 100 (über und zu Appletons Aufsatz 1910).

oben S. 177 A. 25. Was soll Julian dazu bewogen haben, in sein es **Buch eine** Bemerkung über den Fideikommißprätor und dessen **ältnis zur** Gerichtsbarkeit der Konsuln einzufügen? Selbst die Auf- **ıng einer** Vermutung, die keinen durch die Quellen gegebenen **punkt hätte**, wäre eine schwierige Sache.

der Paulusstelle im Titel 50, 1: *Ad municipalem* anwies, für die Aufnahme der letzteren im ursprünglichen Wortlaut. Nach der Absicht der Kompilatoren sollten die Pandekten in 5, 1 allgemeine Regeln über die Zivilgerichte und das Verfahren aufstellen, während man in 50, 1 die besondere Rechtsordnung der Munizipien darlegen wollte. Trifft diese Annahme zu, so werden im ersteren Titel die vielfachen Angleichungen und Generalisierungen verständlich, welche die Mannigfaltigkeit des klassischen Gerichtsrechtes auslöschen sollten; anderseits erklärt sich so die Eintragung des fr. 28 cit. im letzteren Titel unter Wahrung des Urtextes, der ja hier gerade der passende war.

Worauf aber die Kompilatoren zielten, wenn sie den Grundsatz der Paulusstelle schon in unserem fr. 74, 1 verkünden und hierbei die ausschließliche Beziehung auf die Munizipalbeamten fallen lassen, das ist bereits in der Glosse richtig angedeutet. Seit dem Jahre 365 p. C. hatte der *defensor civitatis*[29] nach einem Gesetze von Valentinian I. (C. Th. 1, 29, 2) in geringen Streitsachen ('*in minoribus causis*') einen Anteil an der Rechtspflege. In der Kompilation ist diese neue Aufgabe der Schützer der Plebs mittelst Interpolation[30] im C. 1, 55, 1 und C. 1, 55, 3 etwas schärfer als wahre Gerichtsbarkeit gekennzeichnet. Auch die genauere Begrenzung der *minor causa* — durch eine Höchstziffer — ist unseres Wissens erst auf Justinian[30] zurückzuführen. Hatte so der Kaiser das Gericht der Schutzherren im wesentlichen dem munizipalen Muster nachgebildet, und war es zweifellos seine Absicht, — wofür ein Gesetz aus dem J. 535[31] Beweis macht — Ansehen und Wirksamkeit der

[29] Vgl. etwa Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 107—112, Seeck in Pauly-Wissowa R. E. IV, 2366 ff., E. von Druffel Papyrologische Studien z. byzant. Urkundenwesen (München 1915) 35—41, wo S. 35 f. weitere Literatur verzeichnet ist. Wie Mitteis Sav. Z. R. A. 30, 401; Grundzüge 31 aus P. Oxy. VI n. 901 erwiesen hat, muß das Defensorenamt lange vor 364 geschaffen sein.

[30] Im C. 1, 55, 1 ist, wie die Vergleichung mit dem C. Th. zeigt, nach '*acta*' eingefügt '*iudicialia*', im C. 1, 55, 3 (vgl. C. Th. 1, 29, 5) der Satz: '*ut apud (defensorem) in pecuniariis causis litigandi habeat facultatem*'. Im ersteren Erlaß ist ferner nach '*in minoribus causis*' eingeschaltet: '*id est usque ad quinquaginta solidorum summam*'.

[31] Justinians Novelle 15 ist nur um éin Jahr jünger als der Codex zweiter Auflage und kann daher füglich als Zeugnis gelten für die dem defensorischen Niedergericht günstige Stimmung im Kreise der Kommissare,

Defensoren möglichst zu steigern, so darf es nicht wundernehmen, wenn bei der Arbeit an den Pandekten der Gedanke auftauchte, diesem Bestreben durch Erweiterung des Grundsatzes des fr. 28 cit. Vorschub zu leisten. Verwirklicht aber, vielleicht auch nur bestätigt, ist in der gedachten Richtung lie Gleichstellung der munizipalen und der defensorischen urisdiktion durch das interpolierte Wort in Julians fr. 74, 1.

Mit der Behauptung, daß der '*iudex*' ('*i. competens*', '*iuicans*') der Kompilatoren, wie den *consul*, den *praetor* und *raeses*, so zuweilen auch den Munizipalmagistrat der klassischen rschrift verdrängt hat, wird hier durchaus nichts Neues ıfgestellt.

Längst erkannt (von Lenel, Jörs) ist diese Vertauschung fr. 11 D. 2, 1 aus Gaius 56 lib. 1 ad ed. prov., wo weder r *iudicans* noch der *iudex* noch *is qui cognoscit* echt sein rfte, und die ursprüngliche Beziehung auf das Munizipalicht — und nur auf dieses — ganz außer Streit steht.

Kaum weniger sicher ist wohl die gleichartige, von Lenel ıittelte Interpolation bei Paul. l. 1 ad ed. 86 D. 2, 5, 2, 1, l nach der Buchziffer ist sie auch in Ulpians fr. 1 D. 5, 1 lib. 1 ad edictum (Len. 194) dringend zu vermuten.

Hinzufügen möchte ich zuletzt noch Modestin l. 3 regul. D. 5, 1, 33.[32] Hier ist sowohl die '*in iudicem*' gerichtete einbarung wie der '*idem*[33] *iudex*', vor dem der Verklagte Prozeßformel ediert sehen will, den Kompilatoren zuhreiben. Von welchem Magistrat aber soll hiernach im

elche die Pandekten und den Codex herstellten. Zu dem oben im 'exte Gesagten ist besonders die praef. der zitierten Nov. zu vergleichen. n cap. 3 § 2 des Gesetzes hat Justinian die Höchstsumme für die efensorische Jurisdiktion auf 300 *aurei* hinaufgesetzt.

gl. auch Wlassak Anklage 176, 90.

er Verdacht gegen dieses '*idem*' wird verstärkt durch das nämliche ıgeschaltete '*apud eundem iudicem*' bei Gaius 56 D. 2, 1, 11, 1 (wo der ındektentext auch sonst Anstoß erregt). Wie beliebt '*idem iudex*' bei n Kompilatoren war, das zeigt z. B. Ulp. de officio cons. D. 25, 3, 5, 11, 42, 1, 15, 6. 7 (Ulp. 2063. 2072 mit Lenels Anmerkungen), Terent. m. 5 D. 23, 3, 61, 1 (dazu Rudorff Vormundschaft 2, 266, 11). Lehrreich auch *idem fideiussor* (statt *vindex*) bei Gaius 64 D. 2, 8, 3 (verfehlt nel Pal. 1, 191, 4), der zweifellos kein anderer ist als der ebenfalls rpolierte *fideiussor* in der voraufgehenden Ulpianstelle D. 2, 8, 2, 5.

echten Text gehandelt sein? Nicht von einem Prätor. Denn an ihm hätte man — wie Ulp. D. 5, 1, 2 pr. § 1 zeigt — keinen[34] Anstoß genommen. Setzen wir hingegen einen Duovir an die Stelle des '*iudex*', so tritt sofort der besondere Prorogationsfall hervor, den der Jurist im Sinn hatte und den er unter den bezeichneten Voraussetzungen nicht als gegeben ansieht. Anderseits verstehen wir auch, weshalb sich die Kompilatoren zum Eingriff in den Text entschließen mochten.

Der bestimmende Grund war vermutlich bei der Modestinstelle derselbe wie bei den anderen vorher genannten Fragmenten aus 5, 1 und 2, 1 der Pandekten. Hauptsächlich sollten ja diese zwei Titel Allgemeines *de iudiciis* wie *de iurisdictione* verkünden. Demgemäß war hier und dort die Absicht der Kompilatoren darauf gerichtet, die klassischen Entscheidungen, wo es tunlich schien, zu generalisieren. Statt des *duovir* ist der weitergreifende Name *iudex* sowohl im fr. 74, 1 cit. wie auch bei Modestin eingesetzt. Insofern aber besteht ein Unterschied, als zur Zeit Julians eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit über die gesetzliche Höchstsumme wohl nur bei landstädtischen Magistraten vorkommen konnte, während Modestin im fr. 33 cit. — mochte er auch bloß das Munizipalgericht nennen — einen Grundsatz ausspricht, der sicher schon nach klassischem Recht in allen Prorogationsfällen Geltung hatte. Dort also war mit der Einschaltung des justinianischen *iudex* eine sachliche Änderung verbunden, hier dagegen deckt sich — wenn von der Umgestaltung des *actionem edere*[35] abgesehen wird — trotz des kompilatorischen Eingriffs die neueste Ordnung mit der klassischen.

Unberührt ist bisher das in Julians fr. 74, 1 zweimal gebrauchte *iudicare* geblieben. Ohne Rechtfertigung ist das Wort im obigen so verstanden, als wäre es gleichbedeutend mit *ius dicere*. Wer aber dem Juristen Julian diesen Sprachgebrauch nicht zumuten will, könnte den Vorschlag machen, das *iudicare* ebenso für unecht zu erklären wie den *iudex*, und könnte auch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser und jener Interpolation annehmen. Sowenig ich diese Ansicht als un-

[34] Über die Ausnahmestellung, welche Justinians Pandekten dem Prätor einräumen, s. Wlassak Provinzialprozeß 62, 10.

[35] S. Wlassak Anklage 176 f., 90.

möglich abweisen möchte, sowenig darf sie m. E. für wahrscheinlich gelten.

Zu erinnern ist hier an schon anderwärts[36] Gesagtes. Das archaische Latein unterscheidet die Rechtsweisung und die im Urteil gipfelnde Richtertätigkeit noch nicht durch Verwendung verschiedener Ausdrücke. Wie in alter Zeit Konsuln und Prätoren '*iudices*' hießen, so ist auch '*iudicare*' bei Cicero und Varro sicher nachweisbar zur Vertretung der magistratischen Rechtsprechung und ebenso '*iudicium*' — neben '*imperium*' gesetzt — zur Bezeichnung der Gerichtsgewalt der Beamten (im Agrargesetz CIL I² n. 585 Z. 87, bei Cic. de lege agr. II, 13, 34, Sallust Cat. 29, 3). In den klassischen Schriften ist diese Ausdrucksweise gewiß nicht mehr die regelmäßige; erloschen aber ist sie auch in dieser Zeit keineswegs. Wie die Cäsarische Lex repetundarum bei Macer D. 48, 11, 3 '*iudicare*' setzt, wo an die prozeßleitende Tätigkeit der Magistrate gedacht ist, so gebraucht zweifellos noch Ulpian (l. 3 ad leg. Jul. et Pap. 1995 D. 50, 16, 131, 1 u. l. 3 ad ed. 214 D. 5, 1, 2, 8) '*iudicatio*' und '*iudicium*' für die Jurisdiktio und für das der Rechtspflege zugewandte Imperium. Demnach kann es füglich nicht befremden, wenn sich auch Julian des Ausdrucks '*iudicare*' bedient, wo wir eher '*ius dicere*' erwarten würden.

Ziehen wir sodann die Lage der Kompilatoren in Betracht, so ist gar nicht einzusehen, weshalb sie in die vorgefundene Ausdrucksweise der Klassiker hätten eingreifen sollen. Allerdings war lange vor ihrer Zeit die notwendige Scheidung der Gerichtsgeschäfte weggefallen und die alte Rechtsweisung zur Vollgerichtsbarkeit erstarkt. Daraus aber ergab sich kein verständiger Anlaß, das '*iudicare*' dem '*ius dicere*' vorzuziehen und so zum ältesten Sprachgebrauch zurückzukehren. Wirft man nur einen Blick in die prozeßrechtlichen Titel der Pandekten, so stellt sich auch sofort die Überzeugung fest, daß es den Byzantinern ferne lag, in der gedachten Richtung die klassischen Texte zu ändern.[37] Demnach werden wir bis auf

[36] Wlassak Prozeßgesetze 2, 53 mit A. 4 und 2, 63 mit A. 7; Provinzialprozeß 13, 3. In den hier genannten Anmerkungen sind die in der obigen Ausführung benutzten Belege genauer bezeichnet.

[37] Bedenken erregt bei Ulp. l. 22 ad ed. 659 D. 11, 1, 4, 1 die in dem (subjektlosen!) zweiten Satze gegebene Begriffsbestimmung des *ius* im

weiteres dabei verharren dürfen, daß fr. 74, 1 in der überlieferten Gestalt von Julian geschrieben ist, nur mit Ausnahme des Wortes '*iudex*'.

Wie das Verhältnis der vorstehenden Darlegungen zur Lehre vom Judikationsbefehl zu bestimmen sei, das ist rasch gesagt. Wenn sich das *iussum*, von dem Julian spricht, an einen Magistrat wendet, so kann nicht der in der vorliegenden Schrift in Rede stehende Befehl gemeint sein, da dieser vielmehr von einem Magistrat ausgeht und einen privaten oder Unterrichter voraussetzt, gegen den er sich kehrt. Wer ist also im fr. 74, 1 als der Befehlende gedacht?

Zwei Nachrichten treffen zusammen, aus denen wir leicht die gesuchte Antwort ableiten können. Wie die Lex Rubria[38] über das zisalpinische Gallien (c. 20. 21) und das Atestiner Fragment zeigen, ist gegen das Ende der Republik die Gerichtsbarkeit in den römischen Landstädten und so auch die als Grenze bezeichnete Höchstsumme durch legitimes[39] Recht

---

örtlichen Sinn wegen des den Worten *iuris dicendi . . . gratia* hinzugefügten '*vel iudicandi*'. Ist dieser Zusatz echt (bezweifelt von Seckel bei Heumann [9] S. 302) oder kompilatorisch, oder rührt er von einem unkundigen Glossator her? Für unberührt von den Kompilatoren halte ich weder den ersten Satz (wo mit Lenel die *alii iudices* zu streichen sind) noch den zweiten. Das '*vel iudicandi*' aber möchte ich doch eher aus einem Glossem herleiten, als den Byzantinern zuteilen.

[38] Mommsens spätere Annahme (im Bormannheft 1902 — in den Jur. Schriften 1, 192 f.), daß dieses Gesetz eine *lex data* sei und auch nicht 'Rubria' heiße, ist von Kipp Geschichte d. Quellen [4] 41, 11 widerlegt. Damit fällt der von Mommsen aus der Stadtordnung von Tarent (CIL I [2] n. 590) Z. 8 gezogene Schluß zusammen und jeder Grund weg, in dem Gesetze der Estenser Bronze ebenfalls eine *lex data* zu erkennen. Möglich war gewiß auch die Regelung der Niedergerichtsbarkeit in Privatsachen durch vom Volk besonders ermächtigte Magistrate. Doch haben wir dafür bisher keinen Beleg. Wenn man erwägt, daß solche für italische Landstädte bestimmten Gesetze notwendig auch Vorschriften für den Stadtprätor in Rom aufstellen mußten, ist die Ausschaltung der Komitien gar nicht sehr wahrscheinlich.

[39] Mommsen hat den von ihm (1855 in Abh. d. sächs. Ges. III, 390 ff.) aufgefundenen Begriff der Lex data im e. S., d. h. der von den Komitien nur mittelbar beschlossenen *lex publica* im Staatsrecht III [1] (1887), 310 f. preisgegeben (s. darüber P. Krüger Gesch. d. Quellen [2] 16 A. 51). Ob dies sein letztes Wort war, das läßt sich bezweifeln, weil die noch von ihm selbst 1903 zum Wiederabdruck (in den Jur. Schriften

ordnet, mag es direkt oder indirekt auf Volksbeschluß ruhen. ısselbe gilt zweifellos auch für die ersten Jahrhunderte der ıiserzeit. Wenn ich recht vermute, war seit Augustus ein ıziges Gesetz (Gaius' zweite *lex Iulia*[40]) maßgebend für die ivatgerichtsbarkeit der Bürgerstädte, mindestens der italischen, l für die Abgrenzung ihres Bereichs gegenüber der Jurisdik- ı des Urbanprätors. Hiernach aber liegt nichts näher als Herleitung des *iussum* in Julians fr. 74, 1 aus einer *lex ·lica p. R.*, die einerseits den Gerichtsbeamten, von dem handelt, zur Judikation nur anweist *usque ad certam summam*, erseits den Parteien — wenn sie einig sind — gestattet, e Gerichtsbarkeit auf *res maiores* auszudehnen.

Entscheidend bestätigt wird diese Auslegung durch den ischen Sprachgebrauch. Wenn die Bürger zu Gesetzkomitien ammelt die Frage des vorsitzenden Magistrats bejahen, so t es vom *populus* immer wieder: *legem* *iubet*,

———

, 267 ff.) vorbereitete Abh. über die spanischen Stadtrechte den alten 'ext von 1855 (a. a. O. 1, 284—289) ohne jeden Zusatz aufweist. Wie ɔın auch sei, fraglos unrichtig ist es, z. B. die prätorischen Edikte und e Lex col. Genetivae, die sich c. 67. 132 als *lex data* bezeichnet, ɩtreffs der Rechtskraft auf éine Linie zu stellen. Der Prätor kann kein *s* im strengen Sinn gewähren und nicht sagen: *ius ratumque esto* as Edikt D. 4, 2, 1 lautet *ratum non habebo*), während das genannte ɔloniegesetz sich häufig in (nicht interpolierten Kap. so c. 62. 65. 66. . 99. 100. 103) der Wendung *ius potestasque esto* (auch *lex iusque esto*) d der Bekräftigungsformel *ius ratumque esto* (so c. 64. 92. 96; ferner 126. 128) bedient, nicht anders als die unmittelbar von den Komitien ·chlossene Lex Julia repet. (Cael. bei Cic. ad fam. 8, 8, 3) und die Rubria (c. 20. 21). [Nicht durchaus gleichen Wert wie '*ius*' scheint *tum*' zu haben — ich denke dabei an die Lex de imp. Vespasiani 31 — vgl. auch Mitteis Privatrecht 1, 37.] — Wie bei Mommsen R. III so ist auch bei Kipp Quellen[4] 44—47 die kraft freien ɔeriums Nichtbürgern aufgelegte *lex data* (der von Liv. 9, 20 in f. ihlte Fall gehört auf ein anderes Blatt) nicht genügend gesondert der erst seit dem letzten Jh. der Republik nachweisbaren Verordnung, ausgeht von Beamten, denen das Volk sein Gesetzgebungsrecht giert hat. Diese neueren *leges datae* sichern gewiß die solchen nungen Unterworfenen weit besser gegen die Willkür römischer istrate als ein Dekret nach Art der Lex Rupilia, das nur durch die virkung des Senates bekräftigt war; vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, —108.

nten Beilage VI.

z. B.[41] auf der Heracleer Tafel (CIL I² n. 593) Z. 160, bei Cic. in Verr. III, 35, 82; pro Balbo 17, 38; de orat. 1, 14, 60, bei Gai. 1, 3 (*lex est quod populus iubet*),

ganz entsprechend der Frageformel, die mit den Worten beginnt: *velitis, iubeatis, uti ... vos Quirites rogo* (Gell. 5, 19, 9).

Das *iubere* aber, das die römischen Schriftsteller der Volksversammlung beilegen, übertragen sie sodann auf die fertige Satzung. Daher begegnet statt *populus* recht häufig *lex iubet,*

z. B. bei Gai. I, 105, II, 54. 239, III, 194, Ulpian reg. I, 24, II, 4, V, 8, XI, 18 f., XXIV, 32; Dig. 48, 5, 28, 6 u. 11,

und gestützt auf diesen Gebrauch sind wir wohl befugt, bei Julian in dem Satze: *qui ... iudicare iussus est* das Wörtchen *lege* hinzuzudenken.

Die vorgeschlagene Deutung von fr. 74, 1 dürfte durch das im Vorstehenden Gesagte nach allen Richtungen gesichert sein. Neue Erkenntnisse sind aus der richtig verstandenen Bemerkung Julians nicht zu gewinnen; sie hängt auch mit dem Judikationsbefehl der römischen Prozesse gar nicht zusammen. Doch mag es erwünscht sein, daß für die legitime Grundlage der munizipalen Niedergerichtsbarkeit ein neuer Beleg, u. z. aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts gefunden ist. Im übrigen sagt uns fr. 74, 1 nichts anderes, als was wir längst aus Paulus Dig. 50, 1, 28 wissen. Trotzdem wäre es unbillig, das Ergebnis der soeben geführten Untersuchung geringzuschätzen. Wie Ulpians fr. 26 D. 42, 1[42] so ist auch fr. 74, 1 ein Stück der Überlieferung, das den heutigen Gelehrten zwar nicht entgehen konnte, das man aber vor den Lesern am liebsten versteckt hielt. Offenbar wollte man auf diese Weise das Bekenntnis vermeiden, daß das Formelverfahren der klassischen Zeit abenteuerliche Mißbildungen einschließt, die kaum begreiflich sind. Von diesem üblen Zwange sind wir befreit, wenn sich das hier Dargelegte als haltbar erweisen sollte.

---

[41] Andere Belege bei Mommsen Staatsrecht 3, 310, 2.

[42] S. oben S. 171 A. 12.

XIII.

ıs Judikationsverbot. — Paulus l. 13 ad Sab. D. 5, 1, bezeugt das Judikationsverbot für den Formelprozeß, ulus l. 17 ad edictum D. 5, 1, 12 pr. für Prozesse öffent- hen Rechts. — Staatliche Richter im 17. Buche von ulus' Ediktskommentar, insbesondere im fr. 12, 1—3 5, 1. — Trennung der magistratischen Interzession ı dem Verbotsrecht bei Paulus D. 5, 1, 58. — Letzteres ein Ausfluß der Aufsicht, die dem Beamten zusteht, *iudicare iussit,* und die auch dem Träger eines keren Imperiums *in eadem iurisdictione* zukommt. Vergleichung des Judikationsverbots mit dem Wider- des privaten und des Jurisdiktionsmandates. — Un- erruflichkeit des Urteils. — Das Urteil des Privat- ters ein von Staatswegen gesteigerter Schiedsspruch. Kritik von Celsus l. 25 dig. D. 42, 1, 14. Wahrschein- Unechtheit von '*de sententiis contra*'. — Das iche Urteil im Extraordinarverfahren. — *iudicare re* und Richterentlassung. — Die Wirkung des kationsverbotes: der Regel nach Richterwechsel. — letian im C. I. 3, 3, 4. — Ulpian l. 23 ad ed. D. 5, pr: *mutari iudicem iubet praetor.* — Der erwechsel läßt die Einheit des Prozesses unberührt. — '*iudicium solvitur*' als Verbotsfolge.

Als Widerspiel des Judikationsbefehles ist das *iudicare* schon durch den Namen, den es führt, leicht und sicher tellen. Handelt es sich demnach um einen Gegenbegriff, d eine Erörterung wenigstens der Hauptpunkte auch ımen dieser Untersuchung nicht zu umgehen sein.

n wen sich das genannte Verbot richtet und was es soll, wer es erlassen kann und welche Wirkung es st hervorruft, darüber sind wir durch eine Äußerung ılus leidlich gut unterrichtet. Was aber zur Würdigung glichen Einrichtung von größter Bedeutung wäre: zu unter welchen Voraussetzungen die Gerichtsmagistrate em Verbotsrecht Gebrauch machten, und ob sie häufig r in außerordentlichen Fällen mit so schneidiger Waffe ahren eingriffen, das läßt die spärliche Überlieferung

kaum erraten und jedenfalls nicht in ausreichendem Maße erkennen.[1]

Bei weitem das meiste über das Judikationsverbot erfahren wir von Paulus l. 13 ad Sab. 1856 D. 5, 1, 58:

Iudicium solvitur vetante eo qui iudicare iusserat, vel etiam eo qui maius imperium in eadem iurisdictione habet, vel etiam si ipse iudex eiusdem imperii esse coeperit, cuius erat qui iudicare iussit.

Von demselben Juristen ist aus l. 17 ad ed. 263 D. 5, 1, 12 pr. die Nachricht erhalten:

Cum praetor unum ex pluribus iudicare vetat, ceteris id committere videtur.[2]

In gewissem Sinn ergänzen diese zwei Fragmente einander. Das erste bezieht sich auf Einzelrichter, denen die Judikation verboten wird, das zweite auf Kollegialgerichte, u. z. auf solche mit mehr als drei Mitgliedern.[3] Im ersten Fall hat das Veto die Folge, daß *iudicium solvitur;* trifft es dagegen einen Richter, dem andere zur Seite stehen, so scheidet nur dieser éine aus, während die übrigbleibenden im Zweifel als beauftragt gelten, in der Sache so zu judizieren, als ob ein neues, bloß an sie gerichtetes *iussum* vorläge.

Die letztere Entscheidung gibt zu Bedenken keinen Anlaß, wenn sie von öffentlichen Gerichten: von den Zentumvirn, den *septemviralia iudicia* oder von Rekuperatoren verstanden wird, die vom Magistrat allein als Unterrichter eingesetzt

---

[1] Einen sicheren Fall des *iudicare vetare* glaube ich bei Julian-Ulpian l. 22 ad ed. 665 D. 5, 1, 17 zu erkennen. Vermutungen, die sich auf andere Fälle beziehen, bei H. Pissard Les questions préjudicielles 194 f., Partsch Sav. Z. R. A. 31, 410, Duquesne Translatio 134 f. 141, 3. — Hatte der Beamte die Prozeßdenegation versäumt, so mochte er zuweilen, wenn er sich eines Besseren besann, nach der Streitbefestigung zum Judikationsverbot greifen.

[2] Nach O. Martin Le tribunal des centumvirs (Paris 1904) 34, 1 wäre es ein *iudicare vetare*, wenn der Hastarprätor einen Richter, der in der Generalliste der Zentumvirn verzeichnet ist, wegen eines später eingetretenen Unfähigkeitsgrundes, in eine der vier Kammern (*consilia*) nicht aufnahm. Diese Auslegung des fr. 12 pr. cit. ist unannehmbar, weil von einem 'Verbot' nicht die Rede sein kann, wo noch kein Auftrag zum Judizieren gegeben war.

[3] S. weiter unten S. 193—96.

sind. Hingegen kann die zweite Paulusstelle auf Privatgerichte nicht gemünzt sein, weil der Beamte ihnen gegenüber zwar zum Verbot der Judikation befugt, anderseits aber außer stande war, bloß von sich aus das vereitelte Gericht durch ein anderes zu ersetzen. Um solchen Wechsel zu bewirken war vielmehr Translatio[4] nötig, d. h. ein Prozeßakt nach dem Muster der Streitbefestigung, der zwar wie diese amtlicher Zulassung bedurfte, niemals aber anstatt der Parteien vom Beamten vollzogen werden konnte.

Der eben empfohlenen Deutung erwachsen, wenn ich recht sehe, keinerlei Schwierigkeiten aus der Buchziffer des Paulinischen Ediktkommentars, dem fr. 12 cit. entnommen ist. Allerdings glaubt E. Perrot[5] unsere Stelle gerade deshalb, weil sie aus dem 17. Buche stammt, à coup sûr einer Erörterung über die Privatrichter (jurés) des Formelprozesses zuweisen zu können. Denn Paulus bringe am bezeichneten Ort Allgemeines über die 'Ziviljurisdiktion' und im Eingangssatz des fr. 12 müsse der städtische oder Peregrinenprätor gemeint sein à cause de la pluralité de juges.

In ihrem ersten Teil stützt sich diese Begründung anscheinend auf die Generalrubrik des Albums *de iudiciis* (*omnibus*[6]), die, nach Lenels Vermutung (Pal. 1, 993 f.), von Paulus an die Spitze seines 17. Buches gesetzt war und hier den Anlaß geboten hätte zu mancherlei Bemerkungen über die Spruchrichter im allgemeinen. Allein man fragt sofort, weshalb sich die kommentierenden Juristen lediglich auf *iudices privati* beschränkt haben sollen? Ungenügend und unzutreffend wäre die Antwort, daß das prätorische Album nur für Privatsachen[7] Schutz gewährte und nur im Wege des Privatprozesses.[7] Denn für Vindikationen und Freiheitsprozesse gibt es neben privaten schon von der Zeit der Republik her bloß von Staats wegen bestellte Richter,[8] die auch ein Spätklassiker in seinem Ediktkommentar nicht außer acht lassen konnte.

[4] Vgl. oben S. 61 A. 4.

[5] L'Appel (Paris 1907) 37 f., 1.

[6] So Lenel Edictum[1] S. 113 und in der Palingenesie, Paul. sent. 1, 12 folgend. Im Edictum[2] S. 140 lautet die Überschrift bloß '*de iudiciis*'.

[7] Vgl. unten Beilage IV.

[8] S. Pauly-Wissowa R. E. III, 1936. 1941 f. 1939.

Vollends unhaltbar aber wird Perrots Begründung, wenn als Anknüpfungspunkt für die Judexstellen im 17. Buche (Paul. 263. 265. 266) nicht jene Rubrik *de iudiciis* anzunehmen wäre, sondern — wie es Girard[9] nicht ohne Grund verlangt — die Gruppe von Ediktalbestimmungen, welche den Zweck haben, schädliche Präjudizien hintanzuhalten. Zu ihnen gehören ohne Zweifel zwei Klauseln, von denen die eine der Hereditatis Vindikatio vor den erbschaftlichen Singularklagen, die andere der Grundstücksvindikation vor dem Servitutenprozeß den Vorrang wahrt.[10] Beide Rechtsachen fallen noch in der klassischen Epoche in den Geschäftskreis der Zentumvirn; und vor dieselben Richter gelangen regelmäßig auch die Testamentsquerellen, deren Rechtsordnung fast in allen klassischen Werken, die dem Ediktsystem[11] folgen, in nächster Nachbarschaft der allgemeinen Lehre von den Gerichten (so bei Marcellus dig., Papin. quaest., Paulus resp., Ulpian opin.[12]), oder bei den Vorschriften zur Verhütung von Präjudizien (so in Ulpians l. ad edict.) dargelegt ist.

Im Paulinischen Kommentar selbst würde nach Lenels Palingenesie den fraglichen Richterstellen des 17. Buches im 15. die Lehre von den Präjudizierungsverboten, im 16. die Inoffiziositätsquerell voraufgehen. Für diese letztere Annahme steht freilich, wie ich glaube, nur ein einziges[13] und nicht ganz schlüssiges Zeugnis zu Gebote. Allein der hier lückenhafte Beweis wird befriedigend ergänzt durch die Wahrnehmung, daß die Testamentsquerell gerade im 16. Buche, wo sie Lenel

---

[9] Mélanges 1 (1912), 271—73. 276—78. 283 f. 305—308; Textes de droit rom.[4] 146, 2. 3; vgl. auch O. Martin a. a. O. 93—96. Die bekämpfte Ansicht von Lenel findet man im Edictum[2] 34. 139. 140.

[10] Vgl. Lenel Edictum[2] 136 f. 486.

[11] Über die Frage, ob ein Text des prätorischen Albums und welcher bestimmend war für den Platz, den die Testamentsquerell in den Schriften zum Edikt erhielt, s. Lenel a. a. O. 137 f.

[12] Lenel Pal. 2, 1011 will Ulp. 2347 u. 2349 dem 5. Buch der Opiniones aberkennen und dem 6. zuweisen: ohne haltbaren Grund; s. Martin a. a. O. 95, 3, Girard Mél. 1, 272, 2.

[13] Denn Paul. 262 (D. 50, 17, 124) hat mit der Legisaktio und so wohl auch mit der Querell nichts zu schaffen; s. Sav. Z. R. A. 28, 7, 4. Zu Paul. 261 (D. 5, 3, 8) ist Paul. D. 34, 9, 5 pr. (dazu Francke Hered. petitio 126 ff.) zu vergleichen.

əht, erwähnt sein mußte, wenn der Jurist nicht ohne erhtlichen Grund von dem Vorbild abweichen wollte, das ihm allen verwandten Schriften dargeboten war. Die genannte erell aber hat niemals zu einem Formelprozeß und daher h niemals zur Judikation von Privatrichtern geführt. Verdelt wurde sie entweder vor den Zentumvirn oder im raordinarverfahren.[14]

Dem Gesagten nach wird man die Behauptung von Perrot : gutheißen können. Daß sich der Exkurs über die Spruch-er im Paulinischen Kommentar bloß auf die *iudices privati* ;, das ist nicht nur unbewiesen, sondern überdies sehr hrscheinlich. Schon im 20. und 21. Buche *ad edictum* sich der Jurist wieder mit Aktionen zu beschäftigen, für ls Urteiler neben anderen die Zentumvirn in Betracht ı. Mochte also jener Exkurs selbst als Einleitung für Kommendes gedacht sein, so wäre es doch unverständ-'eshalb die rein staatlichen Richter — für Zivilprozesse ten verschwiegen werden müssen.

ıdessen, Perrot beruft sich noch auf ein Zweites. Der 2 pr. cit. genannte '*praetor*' sei notwendig der städtische ır Gerichtsherr der Peregrinen, weil er in Zusammen-əbracht ist mit *plures iudicantes*. Wie soll sich aber ein Schluß gerade auf Privatrichter ergeben? Gaius gt ja ausdrücklich: *cum ad centumviros itur, ante ur sacramento apud praetorem urbanum vel peregrinum*, Hundertmänner zählen die Römer unstreitig nicht zu *es privati*.[15] Vermutlich treffen wir just das Richtige,

ıs in Pauly-Wissowa R. E. III, 1943 f., teilweise im Anschluß an Ausgeführte. Sehr entschieden äußert sich Woeß Röm. Erb-1910) 213 ff. für die Kognitionsquerell und gegen die Judikation vatrichters. Für das Statthaltergericht einer senatorischen Pro-frika — unter Pius) ermittelt er durch triftigen Schluß aus s apol. 100 den Kognitionsprozeß in Querellsachen. Im Ergebnis timmend auch Girard Manuel[5] 862 f. 1071; anders Martin a. a. 1. — Woeß läßt die Testamentsquerell aus der Gerichtspraxis tprätors hervorgehen, hauptsächlich gestützt auf Val. Max. 7, Pomp. D. 50, 16, 120. Allein die Juristenschriften schweigen or, wo sie von der Querell handeln.

Wissowa R. E. III, 1936, dazu 1937 f. 1946. 1951. Martin a. a. würdigt weder genügend den Gegensatz zu den Privat-

wenn wir den verbietenden Prätor im fr. 12 pr. einen Richter ausschalten lassen, der einer der Zentumviralkammern angehört.[16] Ob übrigens das Judikationsverbot nicht auch vom Hastarprätor gehandhabt wurde, das bleibe dahingestellt.

Ganz verlässig ist freilich diese Deutung nicht, weil Paulus immerhin einen der vielen Prätoren als Vorstand der unaufgeklärten Siebenmänner im Auge haben konnte, deren *iudicium* eher ein kaiserliches Extraordinargericht[17] war als eine auf die Siebenzahl beschränkte Kammer der Zentumvirn. Dagegen dürfte ein so später Jurist wie Paulus schwerlich das alte Multgericht unter Vorsitz des städtischen Prätors[18] noch vorgefunden haben. Daß er endlich im fr. 12 pr. gewiß nicht an private Rekuperatoren dachte, das läßt sich m. E. mit Bestimmtheit behaupten.

Dabei will ich gar nicht nochmals an die Translatio erinnern, die nach dem Wortlaut unserer Stelle ausgeschlossen ist, während sie erwähnt sein müßte, wenn ein Privatgericht in Frage käme. Doch steht ja noch ein anderer Umstand im

richtern noch die in die Augen springende Ähnlichkeit der Hasta mit den *quaestiones publicae* (vgl. aber Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 50 f.). Beiden gemeinsam ist der magistratische Vorsitz und das *cogere* des Gerichtsvorstands, d. h. die Bildung der richtenden Kammer. Das *subscribere centumvirale iudicium* (vgl. Wlassak Anklage 53, 32) ist lediglich die Unterstellung der Streitsache unter die Judikation der Hundert schlechtweg, nicht aber die Annahme der — gar noch nicht vorhandenen — Richterkammer. Mit der Aufgabe, diese zu beschaffen, sind die Dezemvirn (vielleicht auch der Hastarprätor) betraut, wobei die Parteien gewiß befugt waren, einzelne Richter zu verwerfen, keineswegs aber das Recht hatten, die ihnen zugewiesene fertige Kammer anzunehmen (*accipere*) oder abzulehnen. Wie sich das Vorverfahren der Quästio zu dem des Privatprozesses verhielt, darüber darf ich Martin jetzt auf das in meiner Anklage (1917) 6 ff. Gesagte hinweisen.

[16] Zu O. Martin a. a. O. 34, 1 s. oben S. 188 A. 2.

[17] Sueton Vesp. 10 berichtet von diesem Kaiser: . . . *sorte elegit per quos rapta bello restituerentur, quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix suffectura litigatorum videbatur aetas, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum.* Diese von Vespasian delegierten Richter, die vorübergehend rückständige Zentumviralsachen — hauptsächlich wohl Querellen — zu erledigen hatten, könnten die Vorläufer der später — wohl nach Traian — für die Dauer eingesetzten Siebenmänner sein. Vgl. dazu noch Pauly-Wissowa R. E. III, 1944 Z. 10—20.

[18] Vgl. oben S. 43. 124; aber auch unten Beil. IV a. E.

Wege. Die Rekuperatoren treten in der Regel in der Dreizahl auf. Ciceros Verrinen (3, 12, 30 u. 3, 21, 54) bieten selbst für Sachen öffentlichen Rechtes Beispiele von so kleinen Kollegien, desgleichen Livius 26, 48.[19] Um so mehr wird also die Dreizahl für Prozesse in privaten[20] Sachen anzunehmen sein. Dieser Schluß wird auch entscheidend bestätigt durch früher (S. 164 u. S. 164 A. 44) schon erwähnte Aussprüche von Celsus und Pomponius (D. 42, 1, 39, D. 4, 8, 18), deren Pandektentext *tres iudices* aufweist, die man unbedenklich von Rekuperatoren und sehr wahrscheinlich von privaten Rekuperatoren verstehen darf. Nun haben wir aber gerade von dieser Deutung bei unserem fr. 12 pr. zweifellos abzusehen. Schon die Gegenüberstellung von *plures* und von *ceteri,* die übrig bleiben, paßt recht wenig zu einem Kolleg von nur drei Urteilern. Und vollends unannehmbar erscheint diese Auffassung, wenn erwogen wird, daß der Prätor verständigerweise nach der Ausscheidung éines Richters nicht ein Kollegium von Zweien zum Judizieren berufen konnte, das jedesmal die Handlungsfähigkeit verlor, so oft es den Richtern mißlang, sich auf dasselbe Urteil zu einigen. Nur dann mochte die Zweizahl noch erträglich sein, wenn den Spruchrichtern eine Obrigkeit übergeordnet war, die zur Selbstentscheidung befugt ist[21]: mithin zwar im öffentlichen Kognitionsprozesse, dagegen weder im privaten Rechtsgang mit Formeln[22] noch im Verfahren mit

[19] Fünf Rekuperatoren sind nur bei Liv. 43, 2 bezeugt für das im J. 583/171 vom Senat angeordnete außerordentliche Gericht gegen die spanischen Statthalter. Für solche Sachen wurde 22 Jahre später das erste Repetundengesetz beschlossen.

[20] Den Sponsionsprozeß bei Cicero in Verr. 3, 58, 135, in dem drei Rekuperatoren (l. c. 3, 60, 137 f.) sprechen sollten, möchte ich nicht zu den Privatsachen zählen.

[21] So in dem Fall bei Modestin l. 12 resp. 333 D. 42, 1, 28. Daß noch ein Gutachten notwendig war, um den Ausweg zu finden, wenn *duo iudices dati* (Lenel vermutet '*a consule*'; die Pand. reden vom *competens iudex*) *diversas sententias dederunt,* beweist übrigens, wie selten amtlich beauftragte Richter in der Zweizahl vorkamen. Perrot a. a. O. 37 f., 1 scheint sogar vorauszusetzen, daß Unterrichter immer nur in der Einzahl bestellt wurden. — Der Justinianische συνδικαστής (in den rest. Stellen des C. 1, 15, 2, C. 3, 12, 1 u. in Nov. 53, 3 pr.) kann hier außer Betracht bleiben.

[22] Vgl. Wlassak Provinzialprozeß 11—14.

Schiedsrichtern.[23] Und so belehrt uns auch Ulpian l. 13 ad ed. 456 D. 4, 8, 17, 6, wie ungünstig man in Rom über die Zweizahl der *arbitri* dachte. A. a. O. schreibt nämlich der Jurist:

. . . *quaeramus, si in duos arbitros sit compromissum, an cogere eos praetor debeat sententiam dicere, quia res fere sine exitu futura est propter naturalem hominum ad dissentiendum facilitatem. in impari enim numero idcirco compromissum admittitur, non quoniam consentire omnes facile est, sed quia etsi dissentiant, invenitur pars maior, cuius arbitrio stabitur.*[24]

---

[23] Auf den Gegensatz zwischen Mod. D. 42, 1, 28 und Ulp. D. 4, 8, 17, 6 in f. macht der sog. Enantiophanes zu Bas. 7, 2, 17 besonders aufmerksam: ἄλλο γὰρ αἱρετοί, καὶ ἄλλο χαμαιδικασταί.

[24] Der unmittelbar folgende Satz: *sed usitatum est etiam in duos compromitti, et debet praetor cogere arbitros, si non consentiant, tertiam certam eligere personam, cuius auctoritati pareatur* ist — wie ich nicht zweifle — durchaus unecht. Ulpian kann ihn nicht geschrieben haben, 1.) weil er mit dem, im vorhergehenden § 5 Gesagten schlechthin unvereinbar ist. Wenn ein Kompromiß auf zwei Richter, dem die Klausel beigefügt ist: *ut, si dissentirent, tertium adsumant* 'unwirksam' sein (*non valere*), d. h. zum mindesten des prätorischen Zwanges entbehren soll, so muß das Nämliche um so mehr gelten, wenn jener Zusatz fehlt. Viel Scharfsinn hat man freilich von jeher aufgeboten, um den klaren Widerspruch aus der Welt zu schaffen. Sicher aber ohne Erfolg; vgl. etwa die bei Glück Pand. 6, 83, 2 Genannten (A. Faber Ration. ist besonders hervorzuheben), dazu C. Weizsäcker Röm. Schiedsrichteramt 11—16, Matthiass Entwicklung d. röm. Schiedsgerichts 63—73. Der Schlußsatz des § 6 ist 2.) offenbar im Widerstreit mit der Regel, die Paulus D. 4, 8, 32, 15. 17. 21 aufstellt und anwendet. Er ist endlich 3.) um deswillen dem Juristen Ulpian abzusprechen, weil der Ausdruck darin unsicher, schief und zweideutig ist. Wie kann von einem *eligere* seitens der zwei Schiedsrichter die Rede sein, wenn ihnen vom Prätor eine *certa persona* aufgenötigt wird? Und welchen Sinn hat denn die erzwungene Mitwirkung der zwei *arbitri*? Leichter würde man noch die Heranziehung der Parteien verstehen. Ist ferner die *tertia persona* ein Obmann, der zusammen mit den anderen das Urteil findet oder stellt er dieses selbständig fest? Sein Spruch (*auctoritas* genannt) heischt Gehorsam (*pareatur*). Anscheinend scheiden also die zwei Schiedsrichter aus, um durch einen amtlich bestellten Richter ersetzt zu werden, dem die Parteien dann ohne weiteres unterworfen sind. Ist dies die wahre Meinung, so endigt das sog. Schiedsverfahren mit einem Gewaltakt, der im stadtrömischen Formelprozeß durchaus unzulässig war. — Nun fragt es sich aber, ob der unechte Satz Tribonian zuzuschreiben sei? Wenn wir mit Ebrard Ztschr. f. vergl. R. W. 36 (1919) 15. 18 als 'Interpolationen'

Ulpian handelt in dieser Stelle von einem Schiedsgericht einer Mehrheit von Urteilern. Hätte ihm aber die Frage ;elegen, ob ein *per concepta verba* berufenes Gericht mög- sei, das sich aus zwei Bürgern zusammensetzt, so wäre Antwort gewiß gar nicht anders ausgefallen, als sie hier r. 17, 6 lautet. Auch für den Formelprozeß hätte der t die Unbrauchbarkeit der Zweizahl und die Notwendig- betonen müssen, Richterkammern zu bilden, in denen ine *pars maior* der Abstimmenden ergeben kann.

Demnach darf wohl als erwiesen gelten, daß das Judika- erbot des fr. 12 pr. cit. ein Kollegium von mehr als drei dern zur Voraussetzung hat. Damit ist zugleich die ng auf *privati iudices* so gut wie abgeschnitten. Denn r solcher Art sind aus den Quellen in größerer als in eizahl nicht zu belegen.

er jetzt unvermeidliche Schluß auf Staatsrichter kann s noch etwas gestützt werden durch Betrachtung des der drei Paulinischen Judexstellen (oben S. 190), deren ser fr. 12 ist. Von den zwei anderen ist zunächst fr. 36 zuverlässig auf das Gericht der Hundert[25] — wenn r Siebenmänner — zu beziehen.

---

olche Textänderungen bezeichnen, die nach der Absicht ihrer er für Bestandteile des echten Textes genommen werden sollen, vielleicht im Eingangssatz des § 6 das Wörtchen *'fere'* liert; dagegen sind alle anderen unechten Stücke zwar nach- h, aber älter als Justinian. Wahrscheinlich hat ein Besitzer des ischen Kommentars das neue Gewohnheitsrecht seiner Zeit in Exemplar an der Stelle vermerkt, wo es mit der klassischen g in Widerspruch trat. Die Eingangsworte *'sed usitatum est'* ja deutlich auf diesen Sachverhalt hin. Die Kompilatoren aber, sie den unechten Satz noch als Randbemerkung vorgefunden der schon als Textstück, werden wohl über die späte Herkunft *tio* nicht im Zweifel gewesen sein.

1897 (gegen Lenel Edictum [1] 20, 5) in Pauly-Wissowa R. E. III, doch ohne Begründung. Bedenken gegen die Deutung auf toren auch bei Karlowa R. Rechtsgeschichte 2 (1901), 1110 f., eine unhaltbare Vermutung über die Verwendung der Aelischen er hinzufügt (vgl. Sav. Z. R. A. 28, 50, 3) und nicht gerade im Auge hat. Die Auffassung der darin genannten *iudices* ist m Schwanken: vgl. Lenel Édit 1, 28, 1; Edictum [2] 26 f., 3, den Mélanges Gérardin (1907) 276 f., 4.

Pomponius — heißt es da — *libro trigensimo septimo ad edictum* (bei Lenel Pomp. 80) *scribit, si uni ex pluribus iudicibus de liberali causa cognoscenti de re non liqueat, ceteri autem consentiant, si is iuraverit sibi non liquere, eo quiescente ceteros, qui consentiant, sententiam proferre, quia, etsi dissentiret, plurium sententia optineret.*

Wäre von einem Dreierkolleg die Rede, so würde sich der Jurist so nicht ausgedrückt, nicht '*plures*' und '*ceteri*' gesetzt haben,[26] und Tribonian hätte auch vorgefundene *tres iudices* hier so wenig angetastet wie bei Cels. D. 4, 8, 17, 7; D. 42, 1, 39 und Pomp. D. 4, 8, 18.

Genommen ist die Stelle aus einem Ediktskommentar, dessen Bücher 36—40 erweislich[27] von den Vindikationen und so auch von der Vindikation der Gewaltrechte und der Freiheit handelten, mithin von Sachen, die zweifellos[28] zum Geschäftskreis der Zentumvirn gehören. Wie aber kommt Pomponius dazu, die *liberalis causa* bei den Vindikationen zu er-

[26] Dieselbe Erwägung ist entscheidend für die Deutung der *iudices* bei Alfenus l. 6 dig. 23 D. 5, 1, 76. *Nonnulli causa audita excusati* und *in eorum locum alii sumpti* sind unverständlich, wenn der Jurist — wie Lenel Pal. 1, 42 zweifelnd vorschlägt — l. c. von einem Dreierkolleg privater Rekuperatoren handeln sollte. Mit guten Gründen nimmt Martin Centumvirs 35 f., 1 das 6. Buch des Alfenus für die Vindikationen (s. D. 6, 1, 57) in Anspruch. Dadurch rechtfertigt sich ohne weiteres die Gleichsetzung der *iudices* des fr. 76 mit den *centumviri*. Wie Martin auch Duquesne Translatio 224, 1 u. 236.

[27] Man vergleiche in Lenels Palingenesie Pomp. 78. 79. 80. 87. 89.

[28] S. oben S. 189 A. 8. Freiheitsprozesse sind als Zentumviralsache hauptsächlich bezeugt durch Cic. de orat. 1, 56, 238 (dazu 1, 40, 181) und Minic.-Jul. D. 40, 12, 30. Wer unter dem Einfluß von Ferrini Bull. IDR. XIII, 39 f. (so P. Krüger und Beseler Beiträge 3, 153) den Satz *commodissimum — continget*, in dem das erste Wort immerhin kompilatorisch sein könnte, für interpoliert erklärt, beachtet das nicht, was wir über die Verfassung des Zentumviralgerichts der Kaiserzeit wissen. Wirklich verdächtig ist der Form wegen *et sane ridiculum — tueri*, und sicher interpoliert ist der Schlußsatz *commodius — praestare*. Der Grund der Änderung ergibt sich durch Vergleichung z. B. von Ulpian reg. 1, 18 mit Justinian C. 7, 7, 1. Zu den angeführten Zeugnissen tritt noch hinzu Hermog. D. 40, 1, 24 pr. (vgl. Rotondi Leges publicae 464, Beseler a. a. O. 2, 96) und Paul. D. 4, 8, 32, 7, wo die *maiores iudices* nicht unecht sein müssen (s. Heumann-Seckel[9] 293, Jörs Gerichtsverfassung 47 f., 5), wenn an die Richter der Hasta gedacht ist.

rn, da sie doch im Album weit entfernt von diesen — bei
:l im Titel XXXI — ihren Platz hatte? Die Antwort
auf der Hand. Gaius 4, 30. 95 lehrt ja: *cum ad centum-*
itur, ante lege agitur sacramento und *si apud centumviros*
ır.[29] *summam sponsionis . . . petimus . . . per legis actionem.*
lem kommentierenden Juristen die *vindicatio* zuerst be-
te, mußte er — ohne dafür einen Anhalt im Album zu
— auf die zugehörigen Spruchformeln des alten Pro-
eingehen, weil dieser — wenn auch durch *sponsio* um-
et — nach wie vor seine Geltung bewahrte, u. z. so
als das Hastagericht noch in Tätigkeit war. Demnach
wohl alles zusammen, um die behauptete Deutung des
überzeugend zu begründen.

chwieriger ist es, die Einsprüche[30] zu entkräften, welche
die gleichartige Auffassung des fr. 38 D. 42, 1 erhoben
, worin Paulus (l. 17 ad ed.) Folgendes ausführt:
iter pares numero iudices si dissonae[31] *sententiae pro-*
r, in liberalibus quidem causis, secundum quod a divo
stitutum est, pro libertate statutum optinet, in aliis autem
pro reo. quod et in iudiciis publicis optinere oportet.
diversis summis condemnent iudices, minimam spectan-
: Iulianus scribit.[32]

eichviel Stimmen für zwei verschiedene Entscheidungen
einem Dreierkolleg undenkbar. Meine Gegner, welche
es des fr. 38 trotzdem als Rekuperatoren ansprechen,
nicht zu erwägen, wie vieldeutig ihre Antwort ist
wenig Anhalt sie in der Überlieferung hat.

fragen wäre ja vor allem, ob amtlich bestellte oder
e Rekuperatoren gemeint sind und wie stark wohl
nde Kammer besetzt war? Sollte an Richter gedacht
sie im Agrargesetz vom J. 643 und für Multsachen
adtrechten vorkommen, so stünde allerdings nichts

S. 4 A. 1.

ard Mélanges Gérardin 276 f., 4, dazu Manuel[5] 1039, 3 und von
dictum[2] 26 f., 3. Unentschieden Wenger Pauly-Wissowa R. E.
I, 428.

Vort ist von Beseler Beitr. 2, 97 durchaus unglaubhaft be-
t.

Ansicht vertritt — wie Ulp. D. 4, 8, 27, 3 berichtet — Julian
chiedsgericht von drei *arbitri*.

im Wege, vielziffrige Kollegien anzunehmen. Bestellt und mit schleuniger Judikation beauftragt könnten solche Rekuperatoren von den Konsuln sein oder vom Prätor *de liberalibus causis*;[33] schwerlich auch vom Stadtprätor. So unsicher diese Aufstellungen sein mögen, so ist bei ihnen doch immerhin eine entfernte Quellengrundlage durchzufühlen. Dagegen fallen private Rekuperatoren, die einem Kolleg von fünfen oder noch mehreren eingegliedert wären, völlig aus dém heraus, was überliefert und was wahrscheinlich ist.

Müssen wir hiernach staatliche Richter voraussetzen und jedenfalls Kollegien mit mehr als drei Mitgliedern, um fr. 38 zu erklären, so empfiehlt es sich gewiß am besten, diese Stelle und das vorher erläuterte fr. 36 — Auszüge aus demselben Buche — zusammenzubringen und somit beide auf die Zentumvirn und hilfsweise auf das Siebenmännergericht zu beziehen.

Allerdings glaubt P. F. Girard diese Auffassung durch Hinweis auf den letzten Satz des fr. 38 cit. widerlegen zu können; denn ein *summis condemnare,* wovon hier die Rede ist, habe der Zentumviralprozeß niemals gekannt. Indessen beruht dieser Einwand erstlich auf der Überzeugung, daß die *iudices* des Anfangs- und des Schlußsatzes die nämlichen seien: auf einer Annahme also, die sich bestreiten läßt, weil eine Zwischenbemerkung eingeschoben ist, die auf die *iudicia publica* — Gerichte, die der Hasta nahestehen — aufmerksam macht, und weil überdies ein Strich der Kompilatoren zwischen Anfang und Ende des fr. 38 einen Zusammenhang geschaffen haben kann, der im Urtext noch nicht vorhanden war. Wenn sodann Girard dem Rechtsgang vor den Zentumvirn die *litis aestimatio* aberkennt, so beantwortet er eine Frage allzu sicher, die nach dem heutigen Stand der Überlieferung ungelöst bleiben muß.[34] So wenig wir über die zentumvirale *aestimatio* ein

[33] Dazu Jörs Gerichtsverfassung 47—50, Wlassak in Grünhuts Ztschr. 19 (1892) 709 ff.

[34] Dem 'non liquet' dieser Frage gegenüber habe ich schon bei Pauly-Wissowa R. E. III, 1949 Ausdruck gegeben. Nur bin ich heute, gefestigter in der Erkenntnis der Eigenart des Hastagerichtes, mehr geneigt, eine Folgerung vom Repetundenprozeß her zuzulassen.

nittelbar beweisendes Zeugnis haben,[35] so mahnen doch Repetundengesetze bei der Ähnlichkeit zwischen dem :stionen- und dem Hastagericht zur größten Vorsicht. Im :imen[36] Repetundenverfahren sind es dieselben Richter, he die Schuldfrage entscheiden und dann im Fall der hung dem Beschädigten die geforderten Straf- und Er- elder zusprechen. Soviel ich sehe, gibt es keinen triftigen d, weshalb es im Zentumviralprozeß anders gewesen müßte.

Wie Girard so will auch Lenel fr. 38 cit. lieber von Re- atoren verstehen. Während er einräumt, daß die Lex Petronia vom J. 772/19 (bei Hermog. D. 40, 1, 24 pr. — n S. 196 A. 28) den Freiheitsprozeß vor der Hasta betreffe, er diese Deutung für die Paulusstelle verwerfen zu ı; denn das kaiserliche Reskript im fr. 38 könne doch halt jener Lex nicht bloß eingeschärft haben.

chon an sich wird man diesem Einwand nicht eben ıgende Kraft zuschreiben. Zudem ist es sehr zweifel- ɔ das *rescriptum divi Pii* und das erwähnte Gesetz sich ı völlig decken. Denn anscheinend stellt ja das erstere

in a. a. O. 121 mit A. 1 irrt, wenn er nach dem Sieg im zentum- ən Sponsionsprozeß nur ein vereinbartes *arbitrium litis aestimandae* ı läßt und im übrigen den Sieger auf die Actio aus der *cautio* . *et v.* verweist. Dabei ist eine wichtige Nachricht bei Gai. 4, 89 əhen, auf die J. Partsch Sav. Z. R. A. 31, 439 [dazu Sächsische Abhandl. Phil.-hist. Kl. 32 (1920) 665, 1] sehr mit Recht aufmerksam . Dieser Anregung folgend ist Emilio Betti in seinen Studii sulla əstimatio (I, erschienen Pavia 1915; vgl. Costa Processo civ. rom. — Roma 1918) unter anderem (S. 6 f.) zu einer Berichtigung des ın Lenelschen Entwurfes der *cautio p. p. l. et v.* (Edictum [2] 503) :. M. E. haben schon die Zwölftafeln (XII, 3 . . . *si velit is* — eser Text auch modernisiert sein — vgl. Wlassak Prozeßgesetze und die Interpretatio ein Recht (zunächst der Praedes, dann) hfälligen Verklagten anerkannt auf Abschätzung der *lis* durch iische Kommissare (*tres arbitri dati*; s. Sav. Z. R. A. 28, 118, 2; 157 f.) des Gerichtsbeamten. Nach Gaius l. c. aber wird die ng aus der Kaution erst wirksam, *si victus . . . rem nec* (so C) *stitua(t) nec litis aestimationem suffera(t).*

Strafprozeß vor dem souveränen Senat der Kaiserzeit treten Abschätzung besondere *iudices*, *recuperatores* ein, weil dieses 'dem Senat nicht zugemutet werden konnte' (so Mommsen t 726).

auch den allgemeinen Grundsatz auf, daß bei gleichgeteilten Richterstimmen — nur mit éiner Ausnahme — *pro reo* zu entscheiden sei. Endlich bleibt, um Lenels Einwand alle Wirkung zu entziehen, noch der Ausweg offen, in den *iudices* des fr. 38 statt der Zentumvirn das gerade aus Paulus bekannte Septemviralgericht zu erkennen. Von dem Kolleg der Siebenmänner aber wird wohl niemand behaupten, daß es eine Vereinigung von Privatrichtern war.

Die dritte und letzte 'Judexstelle' ist das fr. 12 D. 5, 1, dessentwegen die vorliegende Erörterung hier eingeschaltet wurde. Anders als Perrot haben wir den ersten Satz dieser Stelle nur auf staatliche Richter bezogen. Trifft aber diese Auslegung auch für die folgenden Paragraphen (1—3) zu und haben diese letzteren einen näheren Zusammenhang mit dem Prinzipium?

Mit dem § 1 beginnt unverkennbar ein neuer[37] Abschnitt: über das *iudicem dare.* Gefragt wird, welche Beamten hierzu befugt sind und wer fähig ist, *iudex datus* zu werden. Mit dem Judikationsverbot haben diese Dinge offenbar nichts zu schaffen. Daher ist wohl die unmittelbare Nachbarschaft von pr. und § 1 der Urschrift noch fremd gewesen. Wahrscheinlich ist sie erst von den Kompilatoren hergestellt, die keine Bedenken trugen, zwei Auszüge zusammenzurücken, wenn sie nur aus demselben Buche genommen waren. Ein ganz sicheres Urteil ist freilich über diesen Punkt nicht möglich. Darum dürfte es sich empfehlen, schließlich noch zu prüfen, ob Perrot im Rechte ist, wenn er Paulus in den §§ 1—3 vom Privatrichter handeln läßt.

Einen sehr erheblichen Beitrag zur richtigen Würdigung unseres fr. 12, zunächst des § 2 verdanken wir P. F. Girard.[38] Von ihm ist einwandfrei nachgewiesen, daß die im § 2 gegebene Aufzählung von Unfähigkeitsgründen unverständlich wäre, wenn der Jurist die Listen- (Dekurien-) Richter im Auge hätte.

[37] Dies bestreitet auch Girard nicht, der übrigens — wie es scheint — seine Ansicht über fr. 12 pr. cit. geändert hat: man vergleiche das bei Martin a. a. O. 34, 1 Berichtete (1903) mit Girard Mélanges Gérardin (1907) 277, 4.

[38] S. oben S. 88 A. 12. Übrigens darf ich auch auf meine Prozeßgesetze 2, 206, 41 aufmerksam machen.

int seien vielmehr außerhalb der Liste[39] stehende Bürger, e die Parteien auf Grund einmütiger Auswahl zum Dienst eschworene' (*jurés*) berufen wollen.

)iese letztere Annahme trägt aber meines Erachtens dem ischen Texte nicht genügend Rechnung, da sie den unıren Zusammenhang[40] außer acht läßt, der unzweifelvischen § 1 und 2 besteht. Beide Absätze weisen, wie ube, recht deutlich auf amtlich bestellte Unterrichter[41] amentlich zwei durchschlagende Gründe machen diese ung in hohem Grad wahrscheinlich.

ı altprätorischen Gerichte beruht die Übertragung der h zubereiteten Streitsachen auf Spruchrichter nicht auf em überlasteten Magistrat gewährten Begünstigung, auf unabweislicher Pflicht,[42] weil ja dem Jurisdiktions- die Macht fehlt, den Streit durch eigenes Urteil zu len. Damit steht aber die Ausdrucksweise im § 1 und 2 in schneidendem Widerspruch. Denn immer wieder er Jurist aufs schärfste das Recht zum *iudicem dare*. Beamten sagt er: *lege . . . conceditur*, ferner *iudicem sunt*, dann *more concessum est*, zuletzt *iudicis dandi it*.

zweites kommt dann die Auswahl der Personen in denen jenes Vorrecht nach der Gerichtsordnung zur Paulus eingeräumt und denen es versagt war. Wohl en auffallend und belehrend ist hier die Nichter- der zwei ältesten Prätoren. Selbst in den Pandekten

ak Prozeßgesetze 2, 196, 16.

:: *Non autem omnes iudices dari possunt ab his qui iudicis ius habent* ist hierfür ohne weiteres beweisend. — Begreift ch die Aufstellung einer eigenen Fähigkeitsordnung für die die nicht zur *turba selectorum* gehören, so wüßte ich doch die lere Aufzählung der Beamten (s. fr. 12, 1 cit.), die solche uweisen dürfen, gar nicht zu erklären. Nicht minder unstatthaft h die Annahme, daß § 1 auf Privatrichter jedweder Art zu sei, dagegen § 2 nur auf die weit weniger wichtige Klasse der auptliste nicht verzeichneten.

1886 A. Pernice, — jedoch ohne Begründung — dem dann ımsen beigetreten ist; s. oben S. 88 A. 12.

ırd bekennt sich zu dieser Ansicht: vgl. Wlassak Provinzial- , 2.

müßte wenigstens der städtische — wenn auch nicht als *urbanus*, doch zusatzlos als '*praetor*'[43] — unbedingt genannt sein, falls der klassische Text einstmals von Privatrichtern gehandelt hätte. Statt dessen fehlt das Wort '*praetor*' überhaupt im § 1; doch verbergen sich anscheinend die jüngeren Beamten dieses Namens, welche *extra ordinem* (z. B. über Fideikommisse, über die Freiheit) entscheiden, unter den '*ceterique*[44] *Romae magistratus*'. Diese selbst treten in der Reihung,[45] die Paulus vornimmt, hinter den kaiserlichen Polizeimeister zurück, der, aus der Zahl der Konsulare genommen und zum kaiserlichen Appellationsrichter erhoben, allmählich die erste Stelle unter den hauptstädtischen Magistraten erlangte.[46] Für das Verständnis unseres Textes aber ist gerade die Nennuug des *praefectus urbi* von der größten Bedeutung, weil von ihm feststeht, daß er in der Zeit der Klassiker mit der ordentlichen Jurisdiktion in Zivilsachen nichts zu schaffen und daß er anderseits die Befugnis hatte, Unterrichter zu bestellen, gegen deren Spruch an ihn zu appellieren war.[47]

Wenn endlich unter den von Paulus Aufgeführten noch der Prokonsul und der prokonsularische Legat[48] erscheint, so

---

[43] Vgl. Wlassak Provinzialprozeß 62, 10. In dieser Anm. ist richtig ἐξεχέθη zu lesen.

[44] D. h. 'und andere', nicht: 'alle übrigen' stadtrömischen Magistrate.

[45] Vgl. auch Ulp. l. 5 ad. ed. 248 D. 2, 4, 2 pr.: *In ius vocari non oportet neque consulem neque* p r a e f e c t u m *neque praetorem, neque proconsulem neque ceteros magistratus, qui imperium habent,* . . .

[46] Vgl. Mommsen Staatsrecht [3] 2, 1061 f. 1066. 1068, der die nötigen Belege gibt. Auf S. 1061 A. 5 ist fr. 12 D. 5, 1 versehentlich Ulpian zugeschrieben (st. Paulus) Daß der *praefectus* unserer Stelle der kaiserliche 'Polizeidirektor' ist, versteht sich für Mommsen offenbar von selbst. Unbegreiflich ist es, wie Perrot a. a. O. 37 f. 1 an den *praefectus ob ferias Lat.* denken und die s t a d t römische Magistratur des kaiserlichen *praef.* *u r b i* leugnen kann. Ist es denn vorstellbar, daß Paulus a n d e r S p i t z e der Beamten, denen *more . . . propter vim imperii* die Richterbestellung erlaubt war, den im Gerichtsleben so gut wie bedeutungslosen Ferienpräfektus nannte, um dann fortzufahren: *ceterique Romae magistratus*, während doch Varro (bei Gell. 14, 7, 4) den Stellvertreter der abwesenden republikanischen Magistrate an den S c h l u ß der Reihe setzt? (s. auch Mommsen Staatsrecht[3] 1, 664, 1). Eine so groteske Umkehrung der natürlichen und gebotenen Ordnung scheint mir ausgeschlossen zu sein.

[47] S. Ulp. lib 1 de appell. 3 D. 49, 3, 1, pr.

[48] Vgl auch Paul. l. 2 ad ed. 97 D. 1, 16, 12.

tätigt auch diese Erwähnung in erwünschter Weise die hier
:retene Ansicht. Denn zum mindesten seit der Mitte des
ahrhunderts ist in den Provinzen, u. z. selbst in den sena-
chen, nicht mehr das stadtrömische, sondern ein verstaat-
es Formelverfahren im Gebrauch, welches an Stelle des
atrichters amtlich beauftragte Hilfsrichter verwendet.[49]

Auf Grund der geführten Untersuchung hat sich klärlich
gt, wie wenig Perrot befugt war, das 17. Kommentarbuch
Paulus ausschließlich für Betrachtungen über die Privat-
r in Anspruch zu nehmen. Die den Pandekten eingefügten
ge handeln sogar durchaus, oder schlimmstenfalls mit
Ausnahme von rein staatlichen Spruchrichtern. Insbeson-
rifft dies zu für das fr. 12 cit., dessen ersten Satz wir
hr mit voller Zuversicht auf ein öffentliches Gericht
it hoher Wahrscheinlichkeit auf die Zentumvirn beziehen
Mithin ist jetzt auch die Zulässigkeit und das Vor-
n des Judikationsverbotes für die zweigeteilten Prozesse
ntlichen Rechtes als erwiesen anzusehen.

eilich ist dieses Ergebnis nichts weniger als über-
l. Soll ein Zweifel erhoben werden, so ist er eher
idizium *privatum* am Platze, weil dieses auf zwie-
Grundlage ruht, während der Bestand der öffent-
rozesse in weit höherem Maß in die Hand der Be-
legt ist. Seltsamer Weise hat nun gerade Th. Mommsen,
eidigste Vertreter der Kellerschen Irrlehre, das oben
mitgeteilte fr. 58 D. 5, 1 gelegentlich auf den Unter-
edeutet, statt auf den 'Geschworenen', allerdings im
en Widerspruch mit sich selbst.[50]

Text der genannten Paulusstelle stammt aus einem
rke[51] und enthält kein einziges Wort, das uns ver-

Callistr. D. 1, 18, 8 u. 9; dazu Wlassak Provinzialprozeß 16 ff.
34 f.

gleiche Röm. Staatsrecht[3] 2, 228, 1 (wo statt 'Ulpian' 'Paulus'
en ist) mit Bd. 1, 706, 3.

ihlt in der Pal. 1, 1286 f. für die Bruchstücke des 13. Buches
Ind — die Rubriken 'de iudiciis' und 'de interdictis'. In seiner
t über das Sabinussystem (1892) 83—85 vermutet er als An-
spunkt die Lehre von der rei vindicatio, unter Zustimmung
Gött. gel. Anz. 1895 S. 359.

anlassen könnte, einen anderen als den regelmäßigen Formelprozeß vorauszusetzen. Ferner weist ja der Jurist deutlich auf die Wechselbeziehung zwischen *iudicare iubere* und *iud. vetare* hin und macht auch — ohne es zu sagen — durch den zweiten Rechtssatz, den er sofort anfügt, auf die Unentbehrlichkeit einer über dem Spruchrichter stehenden Autorität aufmerksam. Erlangt nämlich der Judex nach seiner Bestellung ein Imperium von gleicher Stärke, wie es der Urheber des Jussum hatte, so hört er notwendig auf, Richter zu sein, weil er, sei es auch als Privatmann, eine staatliche Aufgabe zu erfüllen hatte und diese als solche von einem Nichtmagistrat ohne beamtliche Aufsicht nicht ausgeführt werden kann. Was nach Wegfall des übergeordneten Imperiums und somit nach Wegfall der Kontrolle übrig bliebe, wäre in Wahrheit nichts als ein Schiedsgericht. Demnach scheint mir guter Grund für und nichts gegen die Statthaftigkeit des Judikationsverbotes im Formelprozeß zu sprechen. Fr. 58 cit. wird in dieser Richtung als ausreichendes Zeugnis gelten müssen.

Wie der Begriff des Jussum *iudicandi* so ist auch der des entsprechenden Verbots einheitlich zu fassen für beide Prozesse, für den privaten und für den öffentlichen. Die falsche Verquickung mit der Kondemnationsanweisung der Formel, welche die Literatur beim Befehl aufweist, müßte folgerichtig beim Verbot wiederkehren. Doch liegen darüber in den mir bekannten Schriften überhaupt keine Aussagen vor. Nur insofern ist allerdings eine Begriffsbestimmung des Judikationsverbots versucht worden, als es hie und da mit der Interzession der Magistrate in Verbindung gesetzt wird.

So fragt es sich vor allem, ob es schicklich wäre, in unserem Verbot eine Anwendung des der *par maiorve potestas* zustehenden Einspruchs zu erblicken? Für die Antwort ist es nicht gleichgültig, wie man über die geschichtliche Wurzel der Interzession denkt: ob man sie erst mit der Republik ins Leben treten läßt 'als eine Konsequenz der Kollegialität', oder ob sie zurückreicht in die Königszeit und somit der Urfall in dem Kassierungsrecht des Mandanten gegeben ist, der dem Mandatar als höhere Gewalt gegenübertritt.[52]

---

[52] Mommsen vertritt im Staatsrecht[3] 1, 268 die oben zuerst angeführte, später im Strafrecht 462 f. die andere Ansicht.

behörden, seitdem sie zum Praetor urbanus in ein geordnetes Delegationsverhältnis getreten waren;[55] ielleicht noch an die italischen Rechtspfleger des Marcus.[56] Ein sehr ähnliches Verhältnis mochte in tsprovinzen begründet sein zwischen dem Prokonsul en Legaten, während es in den Kaiserprovinzen nicht t werden darf.[57]

agen läßt sich endlich, ob denn die Zwecke völlig stimmen, denen die Interzession und denen unser Judikarbot dienen soll?

der Republik ist die Interzession ein Mittel zur Bänder magistratischen Vollgewalt 'durch sich selbst'. Zweifel ist sie vor allem dazu bestimmt, den Mißbrauch Gewalt, oder was den Volkstribunen als solcher erschien, zuhalten. Ihrem Zweck entsprechend zielt sie bloß gegen tratische Akte, der Regel nach gegen solche, die der

gl. meine Anklage 116 f., 44. Wie der letzte Satz des c. 20 der Lex ubria zeigt, sind gewisse eilige Sachen nicht bloß der Gerichtsbarkeit des Iunizipalbeamten vorbehalten. sondern auch gegen die Interzession des ndstädtischen Kollegen und der Imperienträger *populi Romani* geschützt. Da diese Bestimmung eine Ausnahme darstellt, so ist es anscheinend gestattet, als Regel anzunehmen, daß der Stadtprätor auf Grund des fr. 58 cit. befugt war, den munizipalen Spruchrichtern die Judikation zu verbieten. Indes halte ich es überhaupt für unzulässig, zwischen c. 20 cit. und der Paulusstelle eine Beziehung herstellen zu wollen. Das nähere darüber weiter unten. — Mit der Deutung, die ich a. a. O. 113—117 dem Marcellusspruch in den D. 5. 1 30 beilege, ist die oben im Texte ausgesprochene Vermutung sehr wohl vereinbar. Verbietet der Stadtprätor einem vom Munizipalmagistrat zugelassenen Richter schlechthin die Judikation, so muß eine Translatio mit Richterwechsel (s. oben S. 61 f. A. 4) nachfolgen. Diese aber ist gemäß der Regel des fr. 30 cit. nicht in Rom zu vollziehen, sondern in dem Munizipium, wo seinerzeit die Prozeßbegründung stattgefunden hatte: *ubi acceptum est semel iudicium.*

Vgl. Wlassak Provinzialprozeß 59 f.; dazu aber S. 78 über die Spruchrichter, deren sich die italischen Rechtspfleger bedienten.

Auch in manchen Kaiserprovinzen kommt neben dem Statthalter ein *iuridicus* vor. Dieser aber ist, wie der ihm zuweilen beigelegte Name '*legatus Augusti iuridicus*' zeigt (Belege bei Marquardt Staatsverwaltung[2] 1, 551, 6), nicht ein Legat des Proprätors und empfängt auch sein Mandat nicht von diesem, sondern vom Kaiser. Vgl. Mommsen Staatsrecht[3] 1, 231, 5.

Beamte in eigener Person vorgenommen hat oder vornehmen will[58]; gegen Handlungen anderer nur dann, wenn sie kraft amtlichen Auftrags vollzogen werden.[59]

Auch im Vorverfahren des Privatprozesses sind unter Umständen Bescheide des Gerichtsmagistrats sehr wohl geeignet, die Rechte des Klägers oder des Verklagten zu verkürzen. So beispielsweise wenn der Prätor es versucht, den Parteien eine unbillige Formel oder einen nicht einwandfreien Richter aufzudrängen. Und selbst nach der Kontestation können die Streitenden noch durch den Judikationsbefehl arg bedrückt werden: etwa dadurch, daß das Jussum mit lästigen Nebenbestimmungen beschwert wurde. In allen Fällen dieser Art ist fraglos Appellation am Platze, um durch Interzession des angerufenen Dritten Hilfe gegen den Magistrat und dessen Prozeßleitung zu erlangen.

Wesentlich anders aber ist der Rechtsbehelf geartet, von dem uns Paulus l. c. Kunde gibt. Statt gegen den Gerichtsmagistrat anzukämpfen, geht er vielmehr von diesem aus und kehrt seine Spitze gegen den Privat- oder Unterrichter. Der Zweck unseres Judikationsverbots aber war gewiß nur der, den ordnungsmäßigen Fortgang des kontestierten Prozesses zu sichern durch Wegschaffung von Hindernissen und Beeinträchtigungen, die in der Person des Judex ihren Ursprung haben. Ob sich dieser Richter durch eigene Verfehlungen für seine Aufgabe unbrauchbar gemacht hat, oder ob er sonst durch Ereignisse, die ihn betrafen: etwa durch hoffnungslose Krankheit ausgeschaltet ist, das wird für das Veto des Magistrats gleichgültig gewesen sein.

Dagegen war unter solchen Umständen, wie sie fr. 58 voraussetzt, schlechthin kein Raum für ein Verbot kraft Interzession. Der Privatrichter, der seine Macht zunächst von den Parteien hat, unterliegt von Rechts wegen der hemmenden Gewalt einer außenstehenden *maior potestas* nur insofern, als

[58] Die Mommsensche Scheidung von Interzession und Verbietungsrecht (s. oben S. 205 A. 54) kommt in der römischen Terminologie nicht klar zum Ausdruck. Auch Mommsen selbst hält sie nicht streng fest; vgl. z. B. Abriß d. röm. Staatsrechts 125 Abs. 2, dazu Staatsrecht[3] 1, 258, 1.

[59] S. Mommsen Staatsrecht[3] 1, 259.

urch das Jussum zum Mandatar des Magistrats geworden ınd folgeweise nur dann, wenn er in Ausführung eines vom Beamten erteilten Auftrags Parteienrechte gefährdet. — meines Wissens — einzige Interzession gegen einen *privatus*, welche unsere Überlieferung (Cic. pro Cluent. I; dazu oben S. 206 A. 54) darbietet, ist allerdings durch-ngeeignet, als Beleg für den soeben aufgestellten Satz zu ı. Ebensogut gesichert ist aber auch die zweite Wahr-ng, daß die Interzession des Volkstribuns L. Quinctius, er dort erzählt wird, keinesfalls auf den Erwägungen ·, die — wie ich glaube — dem Verbotsrecht des fr. 58 de liegen.

enn der genannte Tribun ging bloß darauf aus, den in rivaten Streitsache plädierenden Aelius Staienus, der 'chter in einer gleichzeitig tagenden Quästio war, für ler öffentlichen Strafsache bevorstehende Abstimmung bekommen. Nur um dieses Zweckes willen griff er l ein in die Verhandlung eines an anderem Orte ab-ı Privatprozesses. Dagegen wollte er mit seiner Inter-'eder gegen den Gerichtsherrn des in der Verhandlung Judex noch gegen diesen selbst irgendeinen Vorwurf Sein Eingriff geschah also keineswegs im Interesse ang befindlichen Privatprozesses und der daran be-'arteien, sondern — wie unsere Quelle behauptet — er und eigennütziger Zwecke willen.

:t es klar: der von Cicero geschilderte Fall hat, ob-n *iudicare vetare* einschließt, gar nichts zu schaffen Rechtsbehelf des Gerichtsmagistrats, den uns fr. 58 ·t. Als Eingriff eines Dritten muß das *dimitti iubere*, er Tribun Quinctius anmaßt, sicher zu den Inter-estellt werden. Doch zeigt uns freilich Cicero nicht ·ssion, wie sie dem Geist der Verfassung entsprach, t eher ein Beispiel dafür, wie es in der sinkenden n Volkstribunen möglich war, das ihnen anvertraute ılos zu mißbrauchen.

Vorstehenden dargelegte Gegensatz zweier Begriffe taats- und Rechtsgelehrten in Rom nicht fremd . Auch in ihrem Sprachgebrauch mochte er seine aben. Wissen wir aber etwas davon? Sehr nahe

liegt es, im c. 20 der Lex Rubria (I Z. 50ff.) ein Zeugnis zu finden für die wörtlich ausgedrückte Absonderung des Judikationsverbots von der Interzessio. Wenn wir hier lesen:

neive quis magistratus prove magistratu,[60] *neive quis pro quo imperio potestateve erit, intercedito neive quid aliud facito,*[61] *quo minus de ea re ita iudicium detur iudiceturque*

[60] '*Mag(istratus) pro mag(istratu)*' im c. 20 Z. 15 u. Z. 50 verstehe ich mit Mommsen Jur. Schriften 1, 173 f. und A. trotz des Pleonasmus in Z. 15 von den Munizipalbeamten nebst Stellvertretern und glaube die von Gradenwitz Dekomposition d. Rubr. Fragm. 43—47 wieder aufgenommene Puchtasche Deutung (Kl. ziv. Schriften 531) auf Beamte des Gesamtvolks unbedenklich ablehnen zu dürfen. Sollte von den letzteren die Rede sein, so mußten sie entweder als Imperienträger (wie l. c. in Z. 51) oder als *mag. populi Romani* (so in der Caesarischen L. col. Genet. c. 95 Z. 24 f.) bezeichnet werden, da die Rubria nicht zum wenigsten dazu bestimmt war, als Richtschnur für die Ortsbehörden in G. C. zu dienen, und diese den Ausdruck '*magistratus*' ohne Zusatz notwendig auf sich beziehen mußten. Nur dann wäre es möglich, dieser Deutung zu entgehen, wenn Rom zwischen 705 u. 712 d. St. den Munizipalbeamten den Titel '*magistratus*' noch nicht eingeräumt hätte. Allein das Gegenteil steht fest, weil die *lex agraria, quam Gaius Caesar tulit* (s. Mommsen Jur. Schriften 1, 207) im c. 5 (Bruns Font.[7] 1, 96) die Ortsbehörden dem *curator qui hac lege erit* als *magistratus iure dicundo* entgegensetzt. Wenn sich endlich die zwei Prozeßformeln des c. 20 cit. des oben erwähnten Pleonasmus enthalten, so kann daraus gewiß nichts abgeleitet werden gegen das hier Gesagte.

[61] Die Ergänzung des *intercedere* durch einen daneben gesetzten weiter greifenden Ausdruck begegnet nicht selten in den urkundlich überlieferten Leges: so im lat. Gesetze der tab. Bant. Z. 18 f., in der Tab. Heracl. Z. 162 f. *(neve quis intercedito neve quid facito, quo minus ea rata sint),* vermutlich auch im Agrargesetz vom J. 643 Z. 36. Die Lex Acilia rep. CIL. I² n. 583 Z. 70—72 verzichtet ganz und gar auf den Gebrauch von '*intercedere*' und zählt weitläufig die verbotenen Eingriffe auf. Die Frage ist unvermeidlich, weshalb wohl der Ausdruck '*intercedere*' nicht genügen mochte? War vielleicht die Einlegung des Einspruchs an so lästige Beschränkungen geknüpft, daß das Bedürfnis nach einem Anbau hervortrat, auf den der alte Name nicht erstreckt wurde? Näher aber dürfte es liegen, sich die Entstehung anders gearteter Gegenakte in folgender Weise vorzustellen. Als volksgesetzlich 'Interzessionen' in bestimmten Fällen mehr und mehr verboten wurden, mochten findige Tribune Verhinderungen ersinnen, die man nicht Interzessionen nennen konnte, die aber auf einem Umweg zum selben Ziele führten. Um solche Umgehungen zu hintertreiben, wurde dann in den Gesetzen der Folgezeit das Verbot ausdrücklich nicht bloß gegen 'Interzessionen' sondern auch gegen 'andere Verhinderungen' gerichtet. Bei dem *quid aliud*

so scheint allerdings mit den im Druck ausgezeichneten Vorten gerade das Verbot des fr. 58 herausgehoben und von er Interzessio abgetrennt zu sein. Allein der bestechende chein führt trotzdem irre. Denn der Gesetzestext verbietet llen Beamten und Gewaltträgern, die er aufzählt, gleichäßig das Interzedieren und jede andere Maßregel, welche ınächst die Zulassung des Prozesses in Jure, dann im weiteren n Richterdienst, besonders die Vorbereitung des Urteils verndern könnte.

Nun ist aber eines ganz sicher. Unter den Beamten, die s Verbot trifft, kann dér Magistrat nicht mitbegriffen sein, r von den zwei im c. 20 (Z. 22 ff. Z. 32 ff.) vorgeschriebenen rmeln eine zur Kontestatio zugelassen und bezüglich dieser r jener die Judikation angeordnet hat. Gerade ihm kann erzession und was ihr nahesteht den eigenen Dekreten genüber nicht untersagt sein, weil durch solche Eingriffe ner nur Amtsakte einer anderen Person verboten oder nichtet werden konnten. Sind aber im Gesetz genau dieben Beamten ebenso vom *intercedere* wie vom *quid aliud ere quo minus iudicetur* ausgeschlossen, so ist mit dem eben agten auch schon bewiesen, daß sich der ganze Schlußdes c. 20 bloß auf Eingriffe Dritter bezieht und nicht Dekrete des prozeßleitenden Beamten selbst.

Zu diesen Dritten gehört nach dem Texte des c. 20 Frage auch der Stadtprätor, und unter den Bescheiden, ihm verwehrt sein sollen, ist neben anderen auch ein kationsverbot genannt. Erwägt man ferner, daß nach der cht des Gesetzes die im c. 20 behandelten Rechtssachen he Erledigung erheischen, so erweist sich noch obendrein Auslegung, welche die stadtrömischen Magistrate von Einwirkung ausschließt, als durchaus befriedigend.

Dennoch muß, wie ich glaube, sofort eine Einschränkung fügt werden. Will die Lex Rubria im c. 20 in f. gewisse tssachen gegen Interzessionen und nächstverwandte Ein- Dritter schützen, so ist es dem Stadtprätor allerdings

---

cere, quo minus ... möchte man übrigens vor allem an das Mommnsche Verbietungsrecht (s. oben S. 205 f. A. 54 u. S. 208 A. 58; dazu Lefèvre a. O. 105 f.) denken. Indes wird hier dér, welcher es ausübt, doch weilen 'Interzedent' genannt.

unmöglich gemacht, als **Interzedent** gegen einen munizipalen Spruchrichter in Gallia Cisalpina einzuschreiten. Allein dem Prätor steht nach Paulus D. 5, 1, 58 noch ein zweites, auf wesentlich anderer Grundlage ruhendes Verbotsrecht zu, und dieses letztere ist durch die Schutznorm des Rubrischen Gesetzes gar nicht berührt.

Während das erstgenannte Recht seine Wurzel in dem verfassungsmäßig geordneten Verhältnis der Magistrate zu einander hat, geht das zweite auf die Teilung der Zivilrechtspflege zurück und stellt sich dar als Ausfluß der unerläßlichen Kontrolle des prozeßleitenden Beamten über den beauftragten Privat- und Unterrichter.

Das Aufsichtsrecht über seine *iudices* und das darin eingeschlossene *iudicare vetare* konnte gewiß auch dem Duovir *iure dicundo* niemals fehlen. Von dem Unterbeamten aber ist es vermutlich auf den ihm gesetzlich übergeordneten Stadtprätor erstreckt, ohne seine Eigenart zu verlieren, während es darin wohl abweichen mochte, daß es in der Hand eines Magistrats des Gesamtvolks kräftiger sein mußte als beim Munizipalbeamten.

Soll ich zusammenfassen, so würde ich Folgendes sagen: Als Träger eines *maius imperium in eadem iurisdictione* mit dem Rechte des *iudicare vetare* ist wahrscheinlich auch der Stadtprätor im Verhältnis zu den rechtsprechenden Munizipalbeamten der Bürgerstädte anzuerkennen. Freilich steht dieser Behauptung kein Beweis zur Seite, der alle Zweifel beseitigen könnte. Dagegen ist es m. E. sogut wie festgestellt, daß das c. 20 der Lex Rubria nur Interzessionen ausschließen will und daß wir ferner die Interzession und das Judikationsverbot des fr. 58 streng auseinander halten müssen, da es sich dabei um Einrichtungen handelt, die, nach Herkunft und Zweck völlig verschieden, kaum irgendeine Verwandtschaft aufweisen. So wird sich auch ein rechtskundiger Römer gewiß gehütet haben, den von Paulus angeführten Bescheid des Gerichtsbeamten jemals als '*intercedere*' zu bezeichnen.

Mommsen[62] hat einmal, um der Interzession gegenüber ein ähnlich wirkendes, im Wesen aber sehr abweichendes Beamtenrecht zum Ausdruck zu bringen, von einem 'mandatari

[62] S. oben S. 205 A. 54.

chen Kassationsrecht' gesprochen. Dieser Gesichtspunkt dürfte ut verwendbar sein, wenn es gilt, die für das *iudicare vetare* ıaßgebende Ordnung an eine wohlbekannte, aus dem *ius pri-ıtum* geholte Rechtsfigur anzulehnen. Das Mandat des Digesten-tels 17, 1 ist frei widerruflich. So kann es sich nur fragen,) es statthaft sei, diesen Satz ins öffentliche, inbesondere ins erichtsrecht zu übertragen?

Nicht ohne Grund hat L. Wenger[63] eine Methode be-ımpft, die ohne weiteres von der Voraussetzung ausgeht, daß ıs Mandat im Staatsrecht der Römer das nämliche sein üsse wie in ihrem Privatrecht. Maßgebend kann vielmehr oß der Stand der Überlieferung sein: ob er bei der *iurisdictio ındata* der Annahme des Widerrufsrechtes Unterstützung währt oder erkennbar versagt. Aus den klassischen Schriften ıd folgende Äußerungen hierher zu ziehen:

Julian l. 5 dig. 70 D. 1, 21, 3 pr.

Et si praetor sit is, qui alienam iurisdictionem exsequitur, n tamen pro suo imperio[64] agit, sed pro eo cuius man-tu ius dicit, quotiens partibus eius fungitur.

Papinian l. 1 quaest. 64 D. 1, 21, 1, 1:

Qui mandatam iurisdictionem suscepit, proprium nihil bet, sed eius qui mandavit iurisdictione utitur.[65]

Ulpian l. 3 de omnib. trib. 2267 D. 2, 1, 16:

Solet praetor[66] iurisdictionem mandare: et aut omnem ıdat aut speciem unam: et is cui mandata iurisdictio est ıgetur vice eius qui mandavit, non sua.

Stellvertretung im Rechte d. Papyri (1906) 43—48. Ganz treffend sind Wengers Einwendungen gegen die 'Stellvertretung' in Mommsens 'Staatsrecht'. Dieser Ausdruck begreift a. a. O. so sehr verschiedene Dinge, daß er sich als wissenschaftlich unbrauchbar erweist.

Wegen des Wechsels von '*iurisdictio*' und '*imperium*' vgl. Leifer Einheit les Gewaltgedankens 86 f.

Der zweite Satz des § 1 ist nicht bloß interpoliert, — wenngleich ıchwerlich so herzustellen, wie es Beseler Beiträge 3, 138 vorschlägt — ɜr steht auch in keinem näheren Zusammenhang mit dem unmittelbar Vorhergehenden. M. E. ist ein Strich der Kompilatoren zwischen den ıwei Sätzen anzunehmen.

Venig Förderliches über diese Stelle bei Pernice Sav. Z. R. A. 14, 56—58, dem ich nur in einem Punkte zustimmen kann: daß der praetor' l. c. nicht der städtische ist; vgl. dazu Wlassak Provinzial-rozeß 71 ff.

Durchaus übereinstimmend[67] sprechen alle drei Juristen dem Jurisdiktionsmandatar jedes eigene Recht ab: er übe bloß fremdes, u. z. das Recht seines Mandanten aus. Ebenso verhalte es sich auch im Fall 'kollegialischer Mandierung': hier werde also der Auftragnehmer je nachdem bald *vice eius qui mandavit*, bald *vice sua* tätig werden.

Sollen diese Aussprüche mehr sein als leere Redensarten, so können sie nur darauf abzielen, die völlige Abhängigkeit der Rechtsstellung des Mandatars von der des Mandanten zu betonen. Demnach muß mit dem Wegfall des Mandanten[68] und sicher auch dann, wenn er widerruft, für den Mandatar das ihm bloß zur Ausübung überlassene Recht erlöschen.[69]

Schlagend bestätigt wird der aus dem Mangel des Eigenrechts gezogene Schluß durch Ulpian l. 1 de off. procons. 2144 D. 1, 16, 6, 1:

Sicut autem mandare iurisdictionem vel non mandare est in arbitrio proconsulis, ita adimere mandatam iurisdictionem licet quidem proconsuli.[70] *non autem debet inconsulto principe hoc facere.*[71]

---

[67] Ein Mißverständnis ist es, wenn man Pomponius l. 10 ad Quint. Muc. 263 D. 1, 16, 13 das Gegenteil von dem vertreten läßt, was die drei oben angeführten Juristen behaupten. Zur Zeit des Quintus Mucius war es der Senat, unter dem Prinzipat der Kaiser, der dem Prokonsul auf dessen Vorschlag einen oder mehrere (bis 3) *legati* zur Hilfeleistung beiordnet (s. Dio 53, 14: . . . τρεῖς δὲ οἱ ὑπατευκότες ἐκ τῶν ὁμοτίμων, οὓς ἂν καὶ ὁ αὐτοκράτωρ δοκιμάσῃ; dazu Mommsen Staatsrecht[3] II, 246. 254). Q. Mucius oder Pomponius sagt nun a. a. O., daß die *legati proconsulis* als solche — von besonderen Verleihungen abgesehen: so *ex oratione d. Marci* Ulp. D. 26, 5, 1, 1 — keine eigene Amtstätigkeit haben *(nihil proprium habent)*, und daß sie der *iurisdictio* erst teilhaft werden, wenn sie ihnen vom Prokonsul mandiert ist.

[68] So ausdrücklich Labeo-Paul. l. 2 ad ed. 96 D. 2, 1, 6 für den Todesfall des Mandanten.

[69] Daß von diesem Grundsatz in den Provinzen Ausnahmen gemacht werden mußten, obwohl Nachrichten darüber fehlen, das anerkennt auch Mommsen Staatsrecht[3] 1, 684 f.; dazu Wenger Stellvertretung 44 f.

[70] Der Statthalter der Kaiserprovinz hat dieses Recht nicht, weil der ihm etwa beigegebene *iuridicus* kraft kaiserlichen Mandates Recht spricht; s. oben S. 207 A. 57.

[71] Wer Dio 53, 14 (oben A. 67) beachtet, wird die Echtheit der beigefügten Einschränkung nicht anfechten.

Damit ist wohl für den Bereich des öffentlichen Gerichtsrechtes ein Mandat erwiesen, das durch den Widerruf des Mandanten ebenso seine Geltung verliert wie der private Auftrag. Einen Unterschied dürfen wir freilich nicht übersehen. Das *arbitrium*, von dem Ulpian spricht, ist gewiß das Ermessen eines *bonus vir*. Daher soll das Jurisdiktionsmandat ur zurückgenommen werden, wo es das Gemeinwohl zuläßt, ährend im Privatrecht der Widerruf nach Willkür gestattet ist.

In die Lehre vom öffentlichen Mandat weiter einzudringen, azu haben wir hier keinen Anlaß. Nur der éine Punkt steht r uns hier in Frage, ob es angeht, den Widerruf der manerten Jurisdiktion und das den Judikationsbefehl vernichtende erbot aus dem gleichen Zweckgedanken abzuleiten?

Dem Spruchrichter gegenüber — mochte er von den rteien oder bloß durch Amtsdekret bestellt sein — war s Entsetzungsrecht des Magistrats unentbehrlich, als das ein durchgreifende Mittel, um zu verhüten, daß der planßige Zusammenhang der zwei Prozeßabschnitte durch Unorsam oder Unfähigkeit des Judex in die Brüche falle, r der Rechtsstreit unerledigt bleibe. Dagegen war dieselbe lnung für die mandierte Jurisdiktio nicht geradezu geboten. scheinend liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die ndierte Sache nicht endgültig aus dem Machtbereich des ndanten hätte austreten können. Denkbar war gewiß auch Mandat, das die Jurisdiktion in bestimmtem Umfang dem atzmann als dessen eigene Angelegenheit überläßt. Indessen bt nach den Aussprüchen der Klassiker nicht der mindeste ifel, daß diese Auffassung von ihnen entschieden abgelehnt de. Sagt doch Papinian von dem Mandatar: *proprium nihil t.* Sollte aber der Magistrat die Jurisdiktio trotz der dierung als sein Recht in der Hand behalten und dem ıftragten nur die Rolle des unselbständigen Gehilfen veret sein, so war als sicheres Mittel, diese Absicht zu verwirkn, das Widerrufsrecht hier ebensowenig zu entbehren im Verhältnis zwischen dem Beamten und dem zur Juion angewiesenen Richter.

Der Annahme naher Verwandtschaft jenes Mandates mit *iussum*, das der Spruchrichter empfängt, wird man viel- den Sprachgebrauch der Juristen entgegenhalten. Das

iubere iudicari ersetzen die Quellen m. W. niemals durch *mandare* und auch das *vetare* nicht durch *revocare*. Allein die anscheinend feste Regel, die unterscheidende Bezeichnungen verlangt, ist unschwer zu erklären. Wird ein Bürger zum Richterdienst aufgerufen, so muß er gehorchen oder gerechte Entschuldigung vorbringen, die ihn vom *munus* befreit: ihm also wird eine Pflichtleistung anbefohlen.[72] Dagegen gehört wohl die Annahme eines Jurisdiktionsmandats nicht zu den Lasten, die jedem Bürger obliegen.[73] Sowenig es richtig wäre, hier von einem Vertragsschluß zu sprechen wie beim privaten Auftrag, so wenig kann doch das einseitig vom Beamten erteilte Gerichtsmandat wirksam werden, wenn es der Aufgeforderte zurückweist. Wo aber der Zwang fehlt, da ist auch die Verwendung von *iubere* in der Bedeutung 'befehlen' nicht am Platze.

Hält man das aus der römischen Terminologie abgeleitete Bedenken für beseitigt, so dürfen wir aus der Angleichung des Mandatswiderrufs und des Judikationsverbotes noch weiter Nutzen ziehen. Wie jener Widerruf lediglich Geltung hat, wenn er erfolgt *dum adhuc integra res sit* (Gai. 3, 159), so wirkt auch dieses Verbot nur, wenn die Judikation nicht schon erledigt ist. Verbieten kann der Magistrat bloß etwas Bevorstehendes; daher bleibt ein Angriff gegen das bereits gefällte Urteil ohne Einfluß auf dessen Bestand.

Recht zweifelhaft ist es, ob die Pandekten für das zuletzt Gesagte ein unmittelbar bestätigendes Zeugnis darbieten.

---

[72] Daß hier das *iussum* keine bloße Ermächtigung ist, — wie bei der *actio quod iussu* und bei der Delegation — weil Zwangsmaßregeln drohen, darüber s. oben S. 26—28.

[73] Die Pflicht zur Übernahme von Ämtern kennt das Munizipalrecht der Römer, nicht auch ihr Staatsrecht. Der in Rom vom Volk Gewählte konnte ohne üble Folge ablehnen; s. Mommsen Staatsrecht[3] 1, 468 f. Dieser Grundsatz dient der obigen Behauptung zur Stütze, obwohl dort nicht von amtlichen Rechten die Rede ist, die das Volk verleiht. Wenn die vom Feldherrn Auserlesenen, die ihn als *legati* begleiten sollen, dem Zwange unterlagen (s. Mommsen a. a. O. 2, 679, 3 f.), so ist das eine leicht verständliche Ausnahme. — Noch zur Zeit des Paulus (l. 18 ad Plaut. 1242 D. 1, 21, 5, 1) war es möglich, einem Privatmann Auftrag zur Jurisdiktion zu erteilen. M. E. konnte dieser Mandatar vorwurfsfrei die Annahme verweigern. Fraglich aber mochte es sein, ob nicht der dem Prokonsul beigegebene Legat (s. oben S. 214 A. 67) pflichtwidrig handelte, wenn er das Jurisdiktionsmandat zurückwies.

Nach der Meinung hervorragender Schriftsteller wäre großes Gewicht zu legen auf Celsus l. 25 dig. 205 D. 42, 1, 14:

Quod iussit vetuitve praetor, contrario imperio tollere et remittere licet: de sententiis contra.[74]

Schon Savigny[75] entzieht auf Grund dieser Worte dem Prätor die Macht über das — man ergänze: vom Judex — gesprochene Urteil. Ebenso stützt Bethmann-Hollweg[76] auf Celsus die Unabänderlichkeit des vom 'Geschwornen' gefällten Urteils; nur glaubt er unter den *sententiae* unseres Textes auch solche 'ipsius praetoris' verstehen zu sollen, nicht bloß Sprüche des 'iudex ab eo datus'.

Am schärfsten aber hebt wohl H. Degenkolb[77] unter Berufung auf Th. Mommsen die besondere Wichtigkeit des fr. 14 cit. hervor. Den Inhalt der Stelle umschreibt er folgendermaßen: 'die Obrigkeit hat Macht über ihren Befehl, aber nicht über das Urteil. Die Rechtskraft wirkt als Schranke auch gegen die Gerichtsgewalt'. Dabei denkt Degenkolb zwar nicht allein, doch hauptsächlich an die Sentenz des Privatrichters.[78] Was endlich Mommsen anlangt, so ist in seinen Werken an verschiedenen Orten[79] die Unangreifbarkeit des

[74] Wegen der Textüberlieferung ist Mommsens große Digestenausgabe zu vergleichen.

[75] System 6, 488, g a. E.

[76] Zivilprozeß 2, 629 mit A. 4; vgl. auch Jhering Geist[3] II. 1 § 28 z. A. 79 (S. 81 f.), J. Merkel Abhandl. 2, 31 f.

[77] Einlassungszwang (1877) 93 mit A. 1. Das Zitat aus Mommsen ist irrig (Druckfehler?).

[78] Man lese a. a. O. S. 91—96. Unbekannt ist es mir, wo sich Mommsen — wie Degenkolb 93, 1 behauptet — über den Gegensatz zwischen obrigkeitlichem Befehl und Urteilsspruch 'der Obrigkeit' äußert. An den in der folgenden Anm. bezeichneten Orten hat Mommsen durchaus den 'Geschworenenspruch' im Auge.

[79] Staatsrecht[3] 1, 188. 272. 275; Abriß d. Staatsrechts 150. 247; Strafrecht 479. — Eine Ausnahme nimmt Mommsen (Staatsrecht 1, 233, 3. S. 269, 2; dazu S. 183, 3 und Bd. 2, 980; Strafrecht 277, 2) wegen Cic. div. in Caec. 17, 55 f. im Fall eines unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Jurisdiktionsmandats an, wenn der Mandatar ein 'Geschwornengericht niedergesetzt hat'. Hier falle mit der Kassierung des Amtsdekrets, welches den Richter einsetzte, auch dessen Spruch zusammen. Allein bei Cicero l. c. ist ganz gewiß nicht von einer Privatsache und von Privatrichtern die Rede (s. auch unten Beil. IV). Der Quästor Caecilius will (oder gibt vor) Göttergut: das Eigentum der

'Geschworenenspruchs' nachdrücklich betont. Wo aber diese Eigenschaft des privatrichterlichen Judikats gerade auf die Celsusstelle gestützt sein soll, das wüßte ich nicht zu sagen.

Mommsen läßt jene Unantastbarkeit sehr richtig nach zwei Seiten hin wirken: gegen den Magistrat, der die Judikation angeordnet hat, und gegen Interzessionen. Nur hätte die besagte Sicherung in dieser und jener Richtung deutlicher geschieden werden müssen, da es sich hier und dort um etwas wesentlich anderes[80] handelt.

Wenn ich recht verstehe, leitet Mommsen den Schutz des Geschworenenspruches gegen den Beamten, von dem die Judikation befohlen ist, aus der Unfähigkeit des Magistrats ab, den Streit selbst zu entscheiden.[81] Zum selben Ergebnis sind wir[82] oben auf Grund der Erwägung gelangt, daß das *iudicare vetare* wie der Mandatswiderruf bloß Künftiges verhindern, nicht das schon gesprochene Urteil rückgängig machen kann. Was den Ausschluß der Interzession betrifft, so vermag Mommsen nur auf das völlige Schweigen der Überlieferung hinzuweisen, die gegen Urteile der Privatrichter weder Appellationen noch Interzessionen anführt. Erwünscht aber wäre es, eine Begründung zu finden, die sich aus der Natur der Sache ergibt. Dabei ist es von vornherein sicher, daß sie nicht zusammenfallen kann mit der ersten oder zweiten Erwägung (oben bei A. 81. 82), die uns die Unangreifbarkeit der Sentenzen durch magistratisches Verbot (fr. 58 cit.) erklären soll.

Interzessionen sind nur gegen Amtsakte statthaft, gleichviel ob sie der Beamte selbst gesetzt hat oder ein von ihm Beauftragter. Wer mit Keller-Mommsen im Privatrichter einen

Venus Erycina (zu) wahren. Zu diesem Zweck trifft er Verwaltungsmaßregeln gegen die Agonis, die auf Vermögensexekution hinauslaufen. Eingeschaltet ist diesem Verfahren, in dem **kein Kläger** auftritt, und das daher gar nicht die Gestalt eines Prozesses hat, eine das Einschreiten des Quästors bedingende **Tatsachenfeststellung** durch **ernannte** Rekuperatoren (s. oben S. 141 mit A. 6). Weder dieser Fall noch das bekannte Verrinische Edikt bei Cic. in Verr. 2, 13, 33 kann hier des näheren untersucht werden. Gegen Mommsen hat sich u. a. Kipp Litisdenuntiation 141, 19; bei Pauly-Wissowa R. E. II, 195 erklärt und in anderer Weise (ebenfalls ablehnend) Partsch Schriftformel 91 f., 4 a. E.

[80] S. oben S. 207—12 und S. 205 f. A. 54.

[81] Vgl. auch Wlassak Provinzialprozeß 11—13.

[82] In Übereinstimmung mit J. Merkel Abhandl. 2, 32.

ı Magistrat allein ernannten Gehülfen erblickt oder — was nlich dasselbe ist — die Kraft des Urteils lediglich von Magistratur herleitet,[83] der wird der Folgerung kaum gehen, daß die privatrichterliche Sentenz ein Amtsakt sei. n ist aber in klassischer Zeit betreffs der Formel, die ja Grundlage des Urteils bildet, ohne Zweifel eine gegenteilige ısicht in Geltung. Die *concepta verba,* welche die Macht des chters über das Streitverhältnis begründen und seine Aufbe ordnen, wie die Sache zu behandeln sei, treten, nachdem vom Beamten genehmigt sind, erst durch den Prozeßvertrag r Parteien in Rechtskraft. Wenn dann der Magistrat die ormel dem Judex mitteilt und ihn befehlsweise daran bindet, ındelt er zum éinen Teil als Bote der Parteien, zum anderen diglich in Ausführung der ihnen schon durch das *iudicium ıre* gemachten Zusage. Kommt so die Formel durch amtche Vermittlung aus den Händen der Litiganten zur Kenntnis s Judex, so erleidet sie auf diesem Weg gewiß keine Umandlung: aus einem Geschäfte von Privaten wird sie nicht ı einem Dekret des Magistrats. Bloß der Judikationsbefehl lbst — ohne die von anderen herstammende Beilage — ist n amtlicher Bescheid. Durch ihn werden, abgesehen von der ienstpflicht des Richters, gewisse Äußerlichkeiten des Rechtsıngs geregelt und die magistratische Aufsicht über den Prozeß s zum Augenblick der Urteilsfällung begründet. Die abhließende Sentenz aber, so sehr ihre Vorbereitung auch im erfahren *apud iudicem* magistratischer Einwirkung unterliegt, t in ihrem Inhalt durchaus bestimmt durch die kontestierten *ncepta verba.*[84] Sie allein schreiben dem Richter den zu be-

[83] So scharf als möglich gibt Mommsen Jur. Schriften 1, 251 und im Strafrecht 176 f., 4 dieser Ansicht Ausdruck.

[84] Für ein beschränktes Gebiet bezeugt uns Gai. 3, 180 die Stoffgleichheit der kontestierten, in der Formel ausgedrückten *obligatio* mit dem Gehalt der neuen Urteilsschuld, indem er die erstere durch Vermittlung des vergänglichen Zwischenglieds der Prozeßgebundenheit (*sublata litis contestatione*; dazu meine Abwehr gegen Lotmar 5 A. 1) in ein *ex causa iudicati teneri* übergehen läßt. Was die gemeine Novation unmittelbar bewirkt (Gai. 3, 176: *obligatio . . . prima tollitur translata in posteriorem*), vollzieht sich bei der prozessualischen durch Einschiebung eines Schwebezustands. Unrichtiges über Gai. 3, 180 bei Keller Zivilprozeß[6] § 71 zur A. 843.

achtenden Prozeßstoff vor und weisen ihn an, wie auf Grund dessen, was er prüfend gefunden hat, die Entscheidung zu fällen sei. Mag der Richter feststellen, kondemnieren oder absolvieren: immer ist sein Endspruch die Beantwortung der ihm durch die Parteienformel gestellten Frage.

Nimmt man alles zusammen: die eben geschilderte Abhängigkeit des Urteils von der Formel, dann die notwendige Selbstunterwerfung der Parteien unter das erwartete Judikat, endlich das Wesen des Spruchrichters, der keinen Anteil am Imperium erhält und unerachtet des Judikationsbefehls für einen Privatmann gilt, so wird die Behauptung nicht zu kühn erscheinen, daß die Sentenz des in der Formel bestellten und an sie gebundenen Richters trotz staatlicher Förderung — der eine namhafte Verstärkung der Wirkungen entspricht[85] — im Kerne nichts anderes war als ein Schiedsurteil und demnach nicht als Amtsakt angesehen werden konnte.[86] Daraus ergibt sich dann ohne weiteres der Ausschluß der Interzession.[87]

Widerlegt wird diese Annahme auch nicht durch das 20. Kapitel der Lex Rubria. Wenn daselbst im Schlußsatz[88] wie dem *iudicium dare* so dem *iudicare* gegen Interzession und sonstige Verhinderung Schutz gewährt wird (*'quo minus . . . iudicetur'*), so darf daraus nicht die Angreifbarkeit des Urteils als Regel gefolgert werden. Denn so sehr die Judikation im Endspruch gipfelt, so ist doch alles, was der Prozeßrichter vorher tut, nicht weniger in dem Worte *iudicare* eingeschlossen. Zudem legt der Gesetzestext die Deutung nahe, daß vor allem der in Sachen des c. 20 erlassene Judikationsbefehl der Munizipalmagistrate vor Eingriffen Dritter behütet werden sollte.

Trifft die obige Kennzeichnung des privatrichterlichen Urteils das Richtige, wonach es als Schiedsspruch — freilich

[85] Vgl. auch oben S. 51 A. 18.

[86] Wenn auch Mommsen Staatsrecht[3] 1, 272 erklärt: 'der Spruch der Zivilgeschworenen wurde nicht als magistratischer Akt **betrachtet**', so ist der Sinn dieser Worte dennoch dem oben Gesagten genau entgegengesetzt. Mommsen meint nämlich: der Spruch **war** ein Amtsakt (s. S. 219 A. 83); doch habe man diese Eigenschaft verleugnet, weil die Interzession ausgeschlossen werden **sollte**.

[87] Über Sentenz und Interzession vergleiche man noch E. Lefèvre Tribuns 132 f., der p. 132, 2 eine Literaturübersicht gibt.

[88] S. oben S. 210–12.

staatlich gesteigerter — zu gelten hat, so schiebt sich ınächst die Frage vor, ob der in einer Privatsache vom .mten selbst oder in seinem Auftrag von einem Unterrichter illte Endspruch ebenso unantastbar war wie die Sentenz Privatrichters.

Der *extra ordinem* zu behandelnde Privatstreit gewinnt t seit der Begründung des Prinzipats einige Bedeutung. derseits tritt von dieser Zeit ab die Interzession der Volks-)une und bald auch des Kaisers, zum mindesten gegen ge- htliche Akte, völlig in den Hintergrund. Eine Nachricht, sich auf solche Anfechtung von Amtsurteilen bezöge, wird ıer schwerlich zu finden sein. Sollte sie ganz fehlen, was r dahingestellt bleiben muß, so wäre damit noch kein Be- is erbracht für die Unangreifbarkeit auch des Amtsurteils. eses gehört gewiß — wie uns obendrein Julian D. 5, 1, 75[89] stätigt — zu den *decreta* der Gerichtsbeamten. Solche Dekrete er unterlagen nach allgemeiner Regel der Interzession. Daß 'ort vom Anfang der Kaiserzeit an den amtlichen Prozeß- :scheidungen eine Ausnahmestellung gewährt wurde, wider- :icht m. E. allzusehr der Wahrscheinlichkeit. Dagegen könnte : spätklassische Theorie immerhin die Gleichbehandlung aller :richtsurteile gelehrt haben, womit sie freilich keine Neuerung ıgeführt hätte, die noch lebenswichtig war.

Als zweite gehört hierher die Frage, ob der Beamte vor m Spruch, wie nach fr. 58 D. 5, 1 dem privaten, so auch ın ernannten Unterrichter gegenüber kraft der ihm zuste- nden Aufsicht zum *iudicare vetare* befugt war? Erledigt ist eser Punkt schon oben S. 203 durch bejahende Antwort.

Drittens ist zu erwägen, ob der Magistrat an das eigene rtige Urteil gebunden war, oder ob er widerrufen, ob er ıdern konnte? Nur zu wiederholen ist diese Frage für den nterrichter: ob also die Entscheidung, die er gefällt hatte, ›ch in seiner Macht stand?

Wie es scheint, ist gerade darüber von Celsus Auskunft ı erlangen in dem oben (S. 217) mitgeteilten Pandektenfragment, o irgendwelche *sententiae* in Gegensatz gebracht sind zu dem, *ıod iubet vetatve praetor*.

[89] Dazu Wlassak Provinzialprozeß 79 f. mit A. 63.

Der Zusammenhang, aus dem die Kompilatoren diesen Ausspruch herausgeschnitten haben, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Celsus handelte in seinem 25. Buche von den Interdikten. Darauf gestützt weist Lenel — wie vor ihm Heineccius[90] — das fr. 14 cit. in eine den genannten Rechtsmitteln gewidmete einleitende Betrachtung. Die Wahrscheinlichkeit dieses Anknüpfungspunktes soll gar nicht bestritten werden.

Bedenklicher wäre schon die Behauptung, daß bei Celsus das prätorische *iubere vetareve* lediglich eine Umschreibung der gebietenden und verbietenden Interdikte sei. Solang sich an das erlassene Interdikt kein Verbalvertrag und kein Prozeß (*iudicium*) angehängt hat, mochte der Prätor allerdings frei widerrufen, *quod iussit vetuitve*. Dieser Satz ist durchaus begreiflich. Soll aber dasselbe auch gelten, nachdem das Interdikt zur Grundlage von Sponsionen und Streitbefestigungen geworden ist? Mit dem Widerruf, sofern er jetzt noch zugelassen war, hätten notwendig auch die erwähnten Parteienakte zunichte werden müssen.[91] Ist das glaublich, zumal da dem Magistrat sicher auch im Interdiktenprozeß das *iudicare vetare* zustand?

Und wann sollte das Recht, zu widerrufen erlöschen? Die drei Worte '*de sententiis contra*' führen auf den Gedanken, daß der Prätor das Interdikt zurücknehmen kann, solang der oder die Privatrichter das Urteil noch nicht gefällt haben. So schwer man sich dem Texte gegenüber entschließt, an dieses Urteil zu denken, so bleibt doch keine Wahl. Die dem Satzbau weit besser entsprechende Deutung auf eine Sentenz derselben Person, die vorher als Urheberin des *iubere vetare* erscheint: des Prätors also, ist ausgeschlossen, weil das Interdiktenverfahren einen amtlichen Endspruch nicht kennt. Demnach stoßen wir von zwei Seiten her auf kaum überwindliche Schwierigkeiten.

[90] Opuscula postuma (Halle 1744) p. 631; — s. auch Stella Maranca Frammenti di Celso p. 144. — E. Perrot L'appel 54 sucht den Wert der Celsusstelle möglichst herabzudrücken. Sie habe 'keine allgemeine Bedeutung noch auch präzisen Sinn'. Sie sei ein Füllsel, eine Bemerkung, die bloß den Übergang vermitteln soll von der Ediktsrubrik *de sententiis in duplum revocanda* zur Rubrik *de interdictis*. M. E. müßten aber hiernach bei Celsus die *sententiae* voranstehen und die Interdikte nachfolgen.

[91] S. Gai. 4, 141; dazu Sav. Z. R. A. 25. 140 und meine Abwehr gegen Ph. Lotmar 13 f.

wenn die Beziehung des fr. 14 auf Interdikte und daneben auch die Echtheit der drei Schlußworte festgehalten wird.

Leichter verständlich ist die Celsusstelle, so wie sie in den Pandekten lautet, wenn man sie, statt von Interdikten, von anderen Anordnungen des Prätors handeln läßt. Hätte der Jurist den Judikationsbefehl im Auge gehabt, so durfte er von ihm allerdings sagen, daß er *contrario imperio* entkräftet werde, doch nur so lang, als das Urteil noch aussteht. Indes konnte er doch für das Judikations**verbot** den genau entsprechenden Satz nicht wohl aufstellen. Er konnte nicht verkünden, daß die Zurücknahme des Verbots statthaft sei, jedoch bloß **vor** dem Urteil, weil ihn so der Vorwurf getroffen hätte, allzu Selbstverständliches unnütz auszusprechen. Somit ist auch dieser letztere Versuch nicht geeignet, eine reibungslose Erklärung[92] zu liefern.

Meines Erachtens ist nur ein einziger Ausweg offen. Trotz allem müssen die *sententiae* des fr. 14 von Amtsurteilen verstanden werden, die einen Kognitionsprozeß beendigen. Die Stelle will also sagen: ein Prätor kann seine Gebote und Verbote widerrufen; dagegen sind Endurteile, die er gefällt hat, für ihn unabänderlich. Im Gesetzbuch Justinians hat fr. 14 zweifelsohne gerade den hier bezeichneten Sinn, und so ist auch **diese** Deutung in den Basiliken (9, 3, 14) unter Ausschluß jedes Mißverständnisses bestätigt:

Ὃ κελεύει ἢ κωλύει ὁ πραίτωρ, δύναται ἀνατρέπειν, οὐ μὴν ψῆφον οἰκείαν.

So einfach diese Lösung zu sein scheint, so darf sie doch nicht für gesichert gelten, ehe nicht gezeigt ist, daß entweder der Satz der Basiliken auch celsinisch ist, oder aber ausreichende Gründe beigebracht sind, die den kompilatorischen Ursprung der drei Schlußworte '*de sententiis contra*' wahrscheinlich machen.

Auf Celsus wird man sie schwerlich zurückführen können. Denn der Jurist folgt in seinen Digesten der Ediktsordnung

[92] Zweifellos verwerflich scheint mir eine Auslegung zu sein, die den im fr. 14 cit. betonten Gegensatz so ausdrücken wollte: der **Prätor** kann seine Anordnungen *contrario imperio* zurücknehmen; dagegen ist der **Privatrichter** an sein Urteil schlechthin gebunden, sobald er es ausgesprochen hat.

und denkt, wenn er vom '*praetor*' [93] spricht, der Regel nach sicher nur an den Urheber des für die Bürger bestimmten Albums. Mit Extraordinarsachen aber, die eine *sententia* abschließt, hat der städtische Gerichtsherr — wie A. Pernice [94] dartut — nichts oder sogut wie nichts zu schaffen. Sind nun die Befehle und Verbote des fr. 14 auf den Urbanprätor zu beziehen, — was man nicht bestreiten wird — so konnte ein sorgfältiger Schriftsteller zu dem *iubere vetareve* des éinen nicht ohne weiteres die *sententiae* eines anderen Prätors in Gegensatz stellen. Entweder mußte Celsus auf den Wechsel der Personen aufmerksam machen: dann wäre die Stelle von den Kompilatoren verstümmelt; oder die drei letzten Worte rühren gar nicht von dem Klassiker her.

Wenn ich wählen sollte, würde ich eher zur letzteren Vermutung greifen, womit übrigens die Annahme einer Streichung klassischer Textstücke keineswegs abgelehnt ist. Ging Celsus a. a. O. von den Interdikten aus, so mochte er ergänzend bemerken, wo das Widerrufsrecht des Magistrats seine Grenze hatte: daß es nämlich unwirksam sei, sobald das Interdikt zum Inhalt von Parteiengeschäften geworden war. Für Tribonian verstand sich dann die Tilgung dieses Zusatzes von selbst, da der alte *ordo et exitus interdictorum* längst seine Geltung verloren hatte. Fragen aber müssen wir, was für die Kommission bestimmend war, wenn sie den noch brauchbaren Hauptsatz des Celsus durch einen Anhang berichtigte?

Justinians Kompilation belehrt den Leser mit großem Nachdruck und auffallend häufig über die Unantastbarkeit des Amtsurteils, wobei meist nur die Anfechtung durch Appellation vorbehalten bleibt. Neben Aussprüchen, welche die Rechtskraft betonen, — auch sie mögen sich zuweilen gegen den Urheber der Sentenz kehren — begegnen solche, [95] die ausdrücklich dem Beamten das Recht entziehen, das eigene Urteil sowie

[93] Die Stellen verzeichnet Stella Maranca a. a. O. p. 28*. Auch in D. 36, 1, 2 ist der Urbanprätor gemeint; vgl. Gai. 2, 258, Ulp. reg. 25, 16, Wlassak Prozeßgesetze 2, 225, 12. S. 304.

[94] In der Festgabe f. G. Beseler (1885) 55 f. 57 f. 64. 65. 67 f. 78; dazu Pernice Sav. Z. R. A. 14, 179, Wlassak Provinzialprozeß 76, 49.

[95] Angeführt sind diese Zeugnisse von Rudorff bei Puchta Institutionen [10] 1 § 176, p (S. 544) und von Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 780, 121. Hinzufügen darf man wohl Alex. C. 7, 64, 1.

des Vorgängers zu widerrufen oder abzuändern. Den Grund- und ihm zur Seite die einzig verstattete kleine Abweichung ündet Paulus l. 3 resp. 1462 D. 42, 1, 42; den ersteren n z. B. Gordian im C. 7, 50, 1:

Neque suam neque decessoris sui sententiam quemquam revocare in dubium non venit: nec necesse esse ab eiusmodi to interponere provocationem explorati iuris est.

Schon Zimmern[96] und nach ihm Puchta-Rudorff[97] sehen eser Regel die Umkehrung der ursprünglichen Rechts- ing. Wie jedes andere Amtsdekret so sei anfänglich wohl das in Extraordinarsachen gefällte Endurteil widerruflich sen. Hatte aber die Judikation der Beamten die Gleich- ng mit der Sentenz des Privatrichters erst zu erkämpfen var die Gerichtsübung durch längere Zeit schwankend, greift man den Eifer, mit dem die Juristen und die r für die Endgültigkeit der amtlichen Entscheidungen ten. Und man begreift ferner, weshalb Tribonian den schen Satz, der die Widerruflichkeit der amtlichen Befehle erbote verkündet, ins Gesetzbuch nicht aufnehmen mochte, in durch einen Zusatz gegen Mißverständnis zu schützen. g war solche Vorsorge keineswegs; denn die Kompila- elbst weist Stellen[98] auf, wo der urteilende Beamte oder *praecipit*, und gebraucht also Ausdrücke, die um en nicht unverfänglich sind, weil es sich hier um Spruch- handelt, die zugleich Imperienträger waren. Somit es keine ganz grundlose Vermutung sein, wenn die vorte des fr. 14, die der Sprache nach trotz der harten lung mit dem Voraufgehenden klassisch sein könnten,[99] cht verworfen werden.

Zivilprozeß 234 f.

ta Inst. [10] 1 § 176 a. E. Puchta beruft sich seltsamer Weise zum auf Cels. D. 42, 1, 14 und nur auf dieses Fragm., ohne dessen eit anzufechten. Beigetreten ist J. W. Planck Beweisurteil (1848) ; s. auch Pernice Sav. Z. R. A. 19, 148.

nd angeführt und gewürdigt von Degenkolb Einlassungszwang 6.

so kurze und bequeme Bemerkung mit dem verneinenden *contra* ie und da kompilatorisch sein; namentlich in Stellen, wo klassische versenberichte möglichst zusammengepreßt werden sollten. Ein s Zeichen aber, daß Interpolation vorliegt, ist jenes *contra* nicht.

Während es anscheinend bis zur spätklassischen Zeit zweifelhaft war, ob der Beamte an die eigene Prozeßentscheidung sofort gebunden sei, hat der ernannte Unterrichter wohl niemals die Befugnis gehabt, sein Urteil zu widerrufen. Wie Sabinus[100] lehrt (bei Ulp. l. 51 ad Sab. 2989 D. 42, 1, 55), galt für den *privatus iudex* der Satz: *Iudex posteaquam semel sententiam dixit, postea iudex esse desinit.*[101] Bei ihm verstand sich also die Unmöglichkeit eines Widerrufs von selbst, da er nur als *iudex* hätte widerrufen können und diese Eigenschaft bei ihm nicht mehr vorhanden war, sobald er einmal das Urteil gesprochen hatte. Damit war ja die Aufgabe, welche ihm die Parteien durch Kontestation (in der Formel) gestellt hatten, erledigt und zugleich der amtliche Auftrag zu judizieren restlos erfüllt. Mußte aber diese Erwägung nicht auch maßgebend sein für den zeitlichen Umfang der dem Unterrichter übertragenen Judikation? Zwar hat dieser einen Auftrag bloß vom Beamten; seine Ermächtigung aber ist genau ebenso begrenzt wie die des Privatrichters. Mithin hat auch er nach dem Urteil nichts mehr zu sagen; sein Widerruf also wäre ohne Wirkung.

Sehr unsicher ist es, ob wir ein klassisches Zeugnis haben, welches das Gesagte geradezu bestätigt. Die Digestenstelle 42, 1, 62 aus Alfenus Varus libro sexto digestorum a Paulo epitomatorum (Alf. 72):

Cum quaerebatur, iudex, si perperam iudicasset, an posset eodem die iterum iudicare, respondit non posse.

ist wohl bisher allgemein auf den Privatrichter bezogen worden. Stammt das Gutachten von Servius, so ist diese Deutung sogut wie sicher, wenn von Alfenus, mindestens wahrscheinlich. Leiser Zweifel aber regt sich, wenn fr. 62 cit. verglichen wird mit einem Responsum des Epitomators Paulus, welches in den D. 42, 1, 42 erhalten ist. Der urteilende Prätor soll diesem Gutachten zufolge befugt sein, seinem Spruch hinterher gewisse Ergänzungen beizufügen, jedoch nur *eodem die*. Was

Man vergleiche etwa Ulp. disp. fr. Argent. 11 (A II b). Im fr. 14 cit. ist übrigens nach dem voraufgehenden *contrario imperio* der Gebrauch von '*contra*' nicht gerade geschickt.

[100] S. F. Schulz Sabinus-Fragmente 92.

[101] Ganz Ähnliches über den Schiedsspruch des Arbiter lehrt Paulus D. 4, 8, 19, 2; dazu Gaius D. 4, 8, 20.

hiernach dem Prätor erlaubt, dem Privatrichter versagt war, hätte man immerhin dem vom Prätor ernannten Unterrichter zubilligen können. Dessen ungeachtet würde Alfenus im fr. 62 diese Folgerung abgewiesen haben.

Wer gleich mir geneigt ist, die letztere Erklärung als minder wahrscheinlich zu verwerfen, muß nun wohl den oben (S. 226) mitgeteilten Ausspruch des Sabinus für die Entscheidung eines bis dahin bestrittenen Punktes ausgeben. Denn der Frager, dem Alfenus antwortet, kann, wie fr. 42 zeigt, die auf 'denselben Tag' beschränkte Berichtigungsbefugnis des Judex nicht aus der Luft gegriffen haben. Durch Sabinus aber dürfte das sehr bedenkliche Änderungsrecht dem privaten und folgeweise auch dem ernannten Spruchrichter endgültig entzogen sein. Dagegen gelangte die, wie man annehmen darf, volkstümliche Gegenansicht für den richtenden Magistrat doch wieder zur Geltung. Und für ihn ist sie auch weniger bedenklich, da er durch seine Stellung gegen äußere Einwirkung besser geschützt war; zudem ist sie hier logisch nicht unhaltbar, weil der Beamte auch nach dem Urteilsspruch nicht aufhört, judikationsberechtigt zu sein.

Zum Abschluß der Lehre vom Judikationsverbot soll noch die Frage, welche Wirkung es hatte, kurz erörtert werden. Damit wird übrigens der Gegenstand, den wir eben zu erforschen suchen, keineswegs erschöpft sein. Indes war die Absicht hier von vornherein nicht auf Vollständigkeit gerichtet, und jetzt stünde auch der Raum nicht mehr zur Verfügung, der zur Ergänzung noch nötig wäre. Namentlich die Darstellung einer Abart des *iudicare vetare* wird man vielleicht vermissen.

Der Magistrat konnte dem Richter das Judizieren schlechtweg, d. h. mit dauernder Wirkung verbieten; doch konnte er sich auch damit begnügen, ein zeitlich begrenztes Verbot zu erlassen, m. a. W. eine Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Die gegenwärtige Schrift verzichtet darauf, die letzterwähnte Erscheinung: das *sustinere iudicium*, in Betracht zu nehmen; nicht zum wenigsten deshalb, weil darüber Ausführungen in der neueren Literatur nicht selten begegnen. Hinzuweisen ist besonders auf J. W. Planck (Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten), O. Bülow (Prozeßeinreden), Koschaker (Translatio 63, 3) und H. Pissard (Les questions préjudicielles).

Die Frage, welche Folgen das unbefristete Judikationsverbot nach sich zog, läßt sich ohne Unterscheidungen nicht beantworten. Sollen durch das Veto des Beamten der oder die Richter aus ihrer Stellung weichen, so mußte in aller Regel Ersatz beschafft werden, um den Prozeß wieder in Gang zu bringen. Die Art und Weise, wie dies geschah, dürfte wohl nicht erheblich anders gewesen sein als die Bestellung des ersten, jetzt beseitigten Richters.

Im öffentlichen Prozesse wird der *iudex datus* vom Beamten ernannt. Eine Mitwirkung der Parteien findet nur insofern statt, als sie betreffs der zu ernennenden Person Vorschläge machen können, die sicher schwer ins Gewicht fielen, wenn sie übereinstimmten. Allein unsere Quellen berichten bis auf Justinian[102] nichts von einer Zwangspflicht[103] des Magistrats, dem einmütigen Antrag der Streitteile Folge zu geben, und ebensowenig davon, daß die amtliche Richterernennung noch der Zustimmung der Parteien bedurfte. Demnach wird auch die dem Veto folgende Einsetzung eines neuen Richters wesentlich Amtssache gewesen sein, wobei den Parteien bestenfalls die Rolle von Antragstellern vergönnt war.

In einem Erlaß von Diocletian aus dem J. 303 (C. 3, 3, 4), worin die Sachlage, wenn nicht die eben vorausgesetzte so jedenfalls eine sehr ähnliche ist, sind die Parteien als Mitspieler gar nicht erwähnt. Die Verordnung aber lautet so:

Placuit, quotiens pedanei iudices dati post litem contestatam[104] *vel ad aliud iudicium necessario dirigantur vel publicae*

[102] Dieser Kaiser hat, wie es scheint, im Fall des als verdächtig zurückgewiesenen Unterrichters den Parteien das Recht eingeräumt, durch einträchtige Wahl Ersatzrichter: einen oder mehrere '*arbitri*' zu bestellen; s. C. 3, 1, 16. 18, C. 3, 1, 14, 1, C. 2, 46, 3, 1. War dabei obrigkeitliche Bestätigung entbehrlich? Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 184 fordert sie (nicht auch S. 127); doch ist ihrer in den eben genannten Konstitutionen nicht gedacht.

[103] Was meint Bethmann-Hollweg a. a. O. 3, 126 f., wenn er 'einen entscheidenden Einfluß' der Parteien auf die Wahl des Judex *pedaneus* annimmt? Die Berufung auf Iust. C. 3, 1, 14, 1 paßt hier nicht (s. die vorige Anm.), und die 'Stellen des älteren Rechts' (S. 126, 51) hat er wohl mißverstanden; vgl. einstweilen meine Abwehr gegen Lotmar 24 A. 18, ferner Koschaker Götting. gel. Anz. 1907 S. 811, 2. A. A. über Pap. D. 49, 1, 23 pr. ist Wenger Actio iudicati 131, 5.

[104] Vgl. zu diesen Worten Bas. 7, 3, 30.

utilitatis ratione in alias provincias proficiscantur vel diem obierint atque his rationibus negotiis coeptis finis non possit adhiberi, alium in locum eorum iudicem tribui qui negotium examinet, ne eiusmodi casibus intervenientibus impedimentum aliquod in persequendis litibus adferatur.

Die Kaiser fassen drei Fälle ins Auge, wo wegen Verhinderung oder Ablebens des ersternannten Unterrichters ein Ersatzmann zu bestellen war. Das uns hier beschäftigende *iudicare vetare* kommt im Texte des Erlasses gar nicht vor. Indes wird man fragen dürfen, ob nicht doch in den zwei ersteren Fällen eine Entlassung des verhinderten Richters aus der ihm aufgelegten Dienstpflicht am Platze war? Und wenn eine solche stattfand: wodurch soll sie denn unterschieden sein von einem Vetodekret, das der Magistrat dem Unterrichter zusendet? Im Ausdruck mochte der Entlassungsbescheid zuweilen vom 'Verbot' abweichen; in der Sache aber dürfte schwerlich ein Unterschied zu ermitteln sein.

Der angeführte Kaisererlaß sieht für den Fall dauernder Verhinderung des Unterrichters eine einzige Maßnahme vor: die Einsetzung eines Ersatzrichters. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir als das weitaus Regelmäßige auch dem Judikationsverbot im strengsten Wortsinn dieses selbe Nachspiel folgen lassen. Allein die gewöhnlich eintretende Folgeerscheinung ist doch keineswegs die einzige, an die gedacht werden kann.

In Extraordinarsachen, auch des Privatrechts, und schon im zweiten Jh. allgemein in den Provinzen ist der Magistrat selbst der Judikation fähig und daher nicht verpflichtet, das Urteil anderen zu übertragen. Erläßt er hier ein Verbot, das den von ihm ernannten Hilfsrichter beseitigt, so konnte er gewiß, statt einen Ersatzmann zu bestellen, die Judikation nunmehr an sich ziehen.[105]

Diocletians Erlaß (c. 4 cit.) berücksichtigt bloß den Regelfall des Einzelrichters. Wie das oben (S. 188 ff.) besprochene fr. 12 D. 5, 1 von Paulus zeigt, ist aber die Ergänzung eines

[105] Nach Ulp. l. 1 de omn. trib. 2254 D. 1, 14, 4; D. 1, 18, 4 und Ulp. l. 9 ad leg. Iul. et Pap. 2018 D. 26, 5, 4 kann der Prätor und der Statthalter sich selbst für den Einzelfall weder zum *iudex specialis* noch zum *iudex pedaneus* umschaffen *(dare)*. Hinter dem *specialis* suche ich den *iud. privatus*, und auch der *iud. pedaneus* dürfte unecht sein. Schon Pernice

Richterkollegs nicht gerade geboten,[106] wenn von mehreren nur éin Richter durch Verbot ausgeschaltet wurde. Endlich ist es nicht undenkbar, daß öffentliche Interessen die dauernde Einstellung eines begonnenen Prozesses erheischen. Auch zu diesem Zwecke mochte sich der Beamte des unbeschränkt zustehenden Judikationsverbots bedienen. Ein Ersatzrichter aber wurde unter solchen Umständen nicht bestellt.

Von den eben erwähnten Fällen kann sich — unter ungewöhnlichen Voraussetzungen — der letzte auch bei einem Privatprozeß ergeben. Hingegen ist das Selbsturteilen des Magistrats anstatt des beseitigten Privatrichters ebenso unzulässig wie der Verzicht auf Wiederbesetzung der in einem Dreierkolleg von Rekuperatoren durch Verbot freigewordenen Stelle. Da nun der Beamte einen *privatus iudex* niemals bloß durch eigenes Handeln einsetzen kann, ist er auch beim Richterwechsel, den ein Judikationsverbot nötig gemacht hat, auf das *mutari iubere* (Ulp. D. 5, 1, 18 pr.) und auf Überwachung der die Bestellung des neuen Richters herbeiführenden Vorgänge beschränkt. Die entscheidende Rolle aber fällt dabei den Streitparteien zu, weil es wie bei der Einsetzung des ersten Richters so bei der *mutatio* ihre[107] Sache ist, den das Wahlverfahren abschließenden Akt vorzunehmen.

Richterwechsel setzen wir als Folge des unbefristeten Vetodekretes ohne weiteres als Regel voraus. Ist diese Annahme begründet oder bedarf es besonderer Belege, wenn sie gelten soll? Die Natur der Sache läßt für die große Mehrzahl der Fälle eine andere als die oben vorgeschlagene Lösung gar nicht zu. Gesetzt, der Judex käme nach der Streitbefestigung auf Grund seines bisher unbekannten Vorlebens in Verdacht,

Sav. Z. R. A. 14, 177 f. (anders Sav. Z. VII. 1 S. 108 f.) nimmt Interpolation aller drei Stellen an. — Das Privatgericht setzt einen *privatus* voraus, der unter amtlicher Aufsicht tätig wird. Die beiden ersteren Stellen erklären sich also aus dem von Paul. D. 5, 1, 58 in f. Gesagten. Ein Prätor aber, der sich zum *iudex pedaneus* ernennt, handelt widersinnig; vgl. auch Ulp. D. 36, 1, 13, 4. Mit dem oben im Texte Behaupteten steht keines von den drei Fragmenten im Widerspruch.

[106] Für den Zentumviralprozeß bezeugt Alfenus D. 5, 1, 76 (dazu oben S. 196 A. 26) den Eintritt von Ersatzrichtern, anscheinend wie etwas Selbstverständliches.

[107] S. oben S. 61 A. 4.

bestechlich zu sein, oder nahe Beziehungen — etwa — zum Kläger träten jetzt erst zutage, die seine Unparteilichkeit in Frage stellen. Wenn hier der Prätor von sich aus oder auf Ansuchen einer Partei zum Judikationsveto greift, so kann damit weder der begonnene Prozeß für immer begraben sein, noch darf gerechter Weise an eine Wiederaufnahme (*restitutio*) mit Richterwechsel gedacht werden, die unter mehr minder veränderten Bedingungen stattfände und daher geeignet wäre, ohne vernünftigen Grund die eine oder andere Partei in Nachteil zu setzen.

Bieten aber die Quellen irgendwo einen Anhalt für die soeben gegebene Entscheidung? Die einzige Pandektenstelle (5, 1, 58), die für den Privatprozeß ausdrücklich des '*iudicare vetare*' gedenkt, schweigt über die weiteren Folgen, welche der Eingriff des Magistrats nach sich zieht. Anderseits läßt sie freilich den Zweifel offen, ob in dem 'Verbot' immer ein Tadel mitklingt gegen den Richter, dessen Tätigkeit eingestellt wird, oder ob nicht, römischer Ausdrucksweise gemäß, jede Entsetzung — auch die unverschuldete — zu einem Judikationsveto geführt hat?

Bei genauerer Prüfung des fr. 58 cit. wird man meines Erachtens der letzteren Auslegung den Vorzug einräumen müssen. Paulus will a. a. O. Fälle namhaft machen, wo Ereignisse, welche die Person des Richters berühren, Anlaß geben zu einem *iudicium solvi*. Dieser Erfolg tritt entweder ohne weiteres ein: so wenn der kontestierte Judex hinterher ein Imperium erlangt, das ebenso kräftig ist wie die Amtsmacht des Magistrats, von dem das *iussum* erlassen war;[108] oder das *iudicium solvi* ist noch bedingt durch den hindernden Eingriff des Magistrats, sei es dessen, *qui iudicare iusserat*, sei es eines übergeordneten Beamten. Daß in solchem Zusammenhang Paulus mit dem Ausdruck *vetare* (*iudicare*) nicht auf alle Fälle der Richterabsetzung zielen sollte, sondern bloß auf einige wenige, die im

[108] Ein *iudicare vetare* war hier ausgeschlossen, weil die *par potestas* des Verbietungsrechtes entbehrt; vgl. Mommsen Staatsrecht³ 1, 25. 258. — Wie für das Privatgericht, so war auch dem Schiedsrichter gegenüber ein *superius imperium* des die Aufsicht führenden Beamten unerläßlich: s. Ulp. D. 4, 8, 3, 3 (interpoliert; s. Lenel Sav. Z. R. A. 39, 143). Paulus D. 4, 8, 4.

Leben sicher weit seltener vorkamen, das wird man kaum recht glaublich finden.

Wie eine Verordnung Diocletians die am häufigsten gegebenen Umstände hervorhebt, derentwegen bei öffentlichen Gerichten Personenwechsel eintreten mußte, so haben wir auch für die *iudicia privata* ein sehr ähnliches Zeugnis, aus dem zu ersehen ist, welche Anlässe gewöhnlich den Prätor zu einem Mutationsdekret bestimmen mochten.

Im 23. Buche seines Ediktskommentars berichtet Ulpian (707 D. 5, 1, 18 pr.):

Si longius[109] *spatium intercessurum erit, quo minus iudex*[110] *datus operam possit dare, mutari eum iubet*[111] *praetor: hoc est si forte occupatio aliqua iudicem non patiatur operam iudicio dare, incidente infirmitate vel necessaria profectione vel rei suae familiaris periculo.*

Während bei Diocletian, wo öffentliche Richter in Rede stehen, Geschäfte, welche die *publica utilitas* erfordert, die Einsetzung eines neuen Richters an Stelle des zuerst bestellten nötig machen, sind es bei Ulpian Abhaltungen nichtöffentlicher Art, die der Prätor für ausreichend hält, um die Entlassung des bereits zugewiesenen und kontestierten[112] Privatrichters aus der Judikationspflicht zu begründen.

Bei Diocletian heißt es vom Ersatz der verhinderten *pedanei iudices: alium in locum eorum iudicem tribui* (nämlich vom Beamten); dagegen bei Ulpian, wo es gilt, den Ausfall eines Privatrichters wett zu machen, lesen wir: *mutari* (*iudicem*) *iubet praetor* und keineswegs: mutare solet praetor. Damit aber ist der Richterwechsel, wie er im Formelprozesse vor sich geht, deutlich geschildert. Nicht der Beamte selbst

---

[109] Wo es angeht, soll bei kürzeren Verhinderungen nur *ad tempus* exkusiert werden: Ulp. D. 50, 5, 13, 3 in f.

[110] Ulpian erörtert im 23ten Commentarbuch die gerechte Entschuldigung und die Verantwortlichkeit des pflichtwidrig handelnden '*iudex*'; s. Lenel Edictum[2] § 59. Der *iudex* des prätorischen Albums ist zweifellos ein Privatrichter.

[111] S. oben S. 61 A. 4.

[112] S. oben S. 114 A. 75. Sollte ein *mutari iubere* nötig sein, so mußten die Parteien den Richter schon förmlich angenommen haben, da vorher ein *iudex factus* (s. Beilage I) noch nicht vorhanden war.

kann die Änderung vollziehen; er kann nur anordnen, daß sie, mit seiner Zustimmung,[113] von den Parteien vorgenommen werde.

Des weiteren bezeugt uns fr. 18 pr. cit., — hierin übereinstimmend mit c. 4 cit. — daß amtlich genehmigte Entschuldigung des Judex keineswegs den Abbruch des Prozesses, sondern nur die Ausfüllung der entstandenen Lücke herbeiführt. Die Entlassung des, unserem Text zufolge, der Judikationspflicht Entledigten ist ausdrücklich gar nicht erwähnt. Dessen ungeachtet muß sie für durchaus gesichert gelten, da gewiß nicht gleichzeitig bei zwei Richtern, beim ersten wie beim zweiten, das Recht zum Judizieren in Geltung bleiben könnte.

Nun stellen aber, wenn ich richtig vermute, die Entbindung vom *munus* und die Entlassung aus dem Richterdienst nicht etwa zwei Dekrete dar, selbst nicht zwei Klauseln desselben Dekrets, sondern nur ein einziges. Nimmt man noch hinzu, daß der befreiende Bescheid offenbar nichts anderes war als der Konträrakt des *iussum iudicandi* und daß sich zu diesem Zwecke '*vetare*' als Ausdrucksform sehr wohl eignete, u. z. für Fälle erbetener und entschuldigter Lösung der Pflicht ebenso wie für unfreiwillige, z. B. durch Vergehen verursachte Entlassung, so dürfte es nicht weiter als großes Wagnis erscheinen, wenn neben der einheitlichen Terminologie im wesentlichen auch dieselbe Rechtsordnung für alle Entlassungsfälle der Privatrichter behauptet wird.

Der Gewinn, den diese Darlegung, falls sie standhält, hier abwirft, ist nicht unbeträchtlich. Wenn ein Zeugnis zu fehlen schien über die Folgen, die sich an das *iudicare vetare* des fr. 58 D. 5, 1 anknüpfen, so ist dieser Mangel jetzt aufgehoben. Nach Ulpian 707 tritt *mutatio iudicis* ein, wenn der Richter, genügend entschuldigt, durch Zurücknahme des *iussum iudicandi*, m. a. W. durch amtliches Veto seines Dienstes enthoben ist. Was aber Ulpian l. c. berichtet, das trifft aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den Fällen des *iudicare vetare* zu, welche Paulus im fr. 58 cit. im Auge hat: als nächste Wirkung also ergibt sich das *iudicium solvi* und dann im

[113] In der Lex Julia rep. D. 48, 11, 7 pr. steht *mutare* neben dem *dare* des ersten Richters und zeigt, der Deutlichkeit halber, das *dare* des zweiten Richters an. Nicht unrichtig, da der Beamte mittätig war beim *mutare*.

weiteren Anschluß der Richterwechsel, dessen zu gedenken nur Paulus keinerlei Anlaß hatte.

Die Lehre von der *mutatio iudicis* auseinanderzusetzen, dazu ist hier nicht der geeignete Ort. Um aber keine Lücke zu lassen, seien in aller Kürze wenigstens die Hauptpunkte festgestellt.[114]

Die Juristen ordnen das *iudicem mutare* dem Begriff des *iudicium transferre* unter. Ulpian 708 D. 50, 5, 13, 3 liefert dafür einen voll ausreichenden Beleg.[115] Bei der Beurteilung dessen aber, was die 'Translation' bewirkt, lassen sich schon unsere älteren Schriftsteller wie Zimmern,[116] Keller, Rudorff — m. E. mit Recht — von dem Wortsinn leiten und bringen daher das *transferre*, wodurch 'übertragen' und nur insoweit geändert wird, in Gegensatz zur *in integrum restitutio*, welche Verlorenes neu herstellt. Freilich wünschte man sehr, diesen Gedanken in größere Klarheit gehoben zu sehen. Vermißt wird namentlich die Unterscheidung des wirtschaftlichen und des juristischen Verhältnisses. Das erstere kann in der Hauptsache bleiben, was es war, und trotzdem der Rechtsform nach etwas Neues sein. Übrigens ist für die meisten Translationsfälle auch seitens der jüngeren Gelehrten deutlich die juristische Einheit des ursprünglichen und des transferierten Verhältnisses zugestanden. Einig ist man insbesondere — von nur gelegentlichem Widerspruch[117] abgesehen — über die vorgestellte Identität des Prozeßverhältnisses und sogar des Gerichtes, auch wenn der oder die kontestierten Richter durch andere ersetzt wurden.[118]

---

[114] Neueste Literatur: Koschaker Translatio 306 ff., Duquesne Translatio 221 ff., dazu Wenger Sav. Z. R. A. 26, 529, Bd. 32, 461 und oben S. 61 A. 4.

[115] Duquesne a. a. O. 222, 7 bringt noch einen zweiten, allerdings entfernteren bei, der sich auf öffentliche Richter bezieht: Cic. in Verr. I, 8, 20.

[116] Röm. Zivilprozeß 363, Keller Zivilprozeß[6] § 68 a. E. (S. 353), Rudorff R. Rechtsgeschichte 2, 249. Unter den Neueren betont die Absonderung von der *in integrum restitutio* am schärfsten E. Seckel Die Haftung *de peculio* 43, 2 (aus der Festschrift f. E. I. Bekker 1907).

[117] S. Eisele Abhandlungen (1889) 60 f., Tuor Mors litis 16.

[118] S. z. B. Keller Litis Cont. 140 f., Savigny System 6, 312, k, Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 462, Weizsäcker Schiedsrichteramt 9 f. Die Begründung, die bald ausgesprochen bald nur vorausgesetzt ist, halte ich freilich überall für verfehlt.

Eine gute Unterstützung findet diese Annahme selbst unserer zerrissenen und lückenhaften Überlieferung. In einem ır bekannten Gutachten vertritt Alfenus (l. 6 dig. D. 5, 1,) die Ansicht: *non modo si unus aut alter, sed et si omnes lices mutati essent, tamen et rem eandem et iudicium* (das ericht) *idem quod antea fuisset permanere* und verbrämt ese Entscheidung mit einer philosophierenden Erörterung, e wohl auf Demokrit als Urquelle zurückgeht. Der unttelbaren Anwendung dieses Responsums steht nur éines tgegen: daß es sicher von einem staatlichen Gerichte, u. z. n dem der Zentumvirn, handelt,[119] welches die Parteien ar im ganzen annehmen mußten, dessen Zusammensetzung er für den Einzelfall nicht mehr unbedingt von ihrer Zummung abhängig war.[120]

Das zweite hier einschlagende Zeugnis (Paul. l. 14 ad b. 1865 D. 5, 1, 60) bezieht sich auf einen privaten, in der nzahl berufenen Richter. Anscheinend enthält die Stelle eine ahnung an die Gerichtspraxis in Sachen der *mutatio iudicis.* enn der verstorbene erste Richter durch einen zweiten *ıbditus*) ersetzt werde, so müsse die Translation streng auf esen Personenwechsel beschränkt bleiben. Demnach habe eselbe Judikationsvorschrift, die für den Verstorbenen maßbend war, auch für den Nachfolger zu gelten.[121] Wie Paulus dieser Anforderung gelangen mochte, das ist leicht zu beeifen, wenn man annimmt, daß ihm die Vorstellung von der nheit des erstbegründeten und des transferierten Prozesses läufig war, und daß er sie aufrecht halten wollte.

Nun mögen ja die angeführten Zeugnisse etwas an hlüssigkeit zu wünschen übrig lassen: jedenfalls aber wird eser Mangel völlig ausgeglichen durch eine klare, aus der atur der Sache gezogene Erwägung, die — wie ich glaube — hlechthin unabweislich ist. Die allermeisten Ereignisse, die nen Richtertausch erzwingen, vollziehen sich nämlich ohne le Berührung mit den Streitparteien und können ihnen daher

[119] Vgl. oben S. 196 A. 26 und S. 230 A. 106.

[120] S. Pauly-Wissowa R. E. III, 1937 f. 1945 f.

[121] Der Inhalt des fr. 60 cit. ist des näheren schon oben S. 61 A. 4 erwogen.

in keiner Weise zur Last gelegt werden. Wenn z. B. der Judex gestorben, in dauernden Wahnsinn oder sonst in schwere Krankheit gefallen ist; wenn er in Staatsangelegenheiten abreisen mußte oder zu einem gleichzeitig tagenden anderen Gerichte abberufen wurde oder durch feindliche Gefangennahme ferngehalten ist; wenn er etwa als Bankrottierer sich verborgen hält oder dringender eigener Geschäfte wegen Entlassung erwirkt hat: soll unter solchen und ähnlichen Umständen ein verständiger Gesetzgeber je den traurigen Mut gefunden haben, die unschuldigen Parteien die Zeche des unerläßlichen Richterwechsels zahlen zu lassen? Die bejahende Antwort ist sicher — und nicht bloß für das klassische Recht der Römer — ganz unmöglich.[122]

Worin aber bestanden die Nachteile, welche die Parteien bedrohen, und die doch leicht vermeidlich waren, wenn der Prozeß *sub iudice Secundo* (Gai. 4, 104. 105) bloß als Fortsetzung des *sub iudice Primo* begonnenen gelten durfte?

Das Bedenklichste ist ohne Zweifel die Verrückung des durch die Kontestatio angezeigten Normalpunktes. Vielleicht kommt gerade dadurch sei es diese sei es jene Partei in Gefahr, ihr Eigentum (als Klag- oder Verteidigungsgrund) mittels gegnerischer Ersitzung zu verlieren oder durch Zeitablauf eine *actio temporalis* oder eine ihr zustehende Servitut einzubüßen.[123] Und an solchen Verlust konnte sich, aller Gerechtigkeit zuwider, das Unterliegen im Rechtsstreit anschließen. Hingegen war jede unbillige Beeinträchtigung restlos beseitigt, wenn trotz der *iudicis mutatio* die zwei Stücke des Verfahrens der juristischen Vorstellung nach zusammen nur éinen Prozeß ausmachten.

Nichts als ein Vorurteil ist es, wenn man die vorgetragene Einheitslehre für bedingt erklärt durch eine bestimmte Beschaffenheit des Mutationsvorganges. Sei der Richterwechsel lediglich durch amtliches Dekret verfügt worden, so bleibe das Judicium allerdings trotz der Änderung dasselbe, das es früher war. Sollte aber jener Austausch eine nochmalige Kontestatio

[122] Die Lösung, welche Duquesne (1910) für die Translatiohsfrage vorschlägt, ist rein verstandesmäßig beurteilt durchaus befriedigend. Was ich einwende, das ist oben S. 62 A. 4 angedeutet.

[123] Vgl. auch meine Abwehr gegen Lotmar 27.

erfordert haben, so sei notwendig auch der Prozeß als etwas Neues betrachtet worden.[124]

Mir aber will es nicht einleuchten, weshalb der ändernde Eingriff in das erste Judizium dadurch hätte geringer werden können, daß er vom Beamten allein ausgegangen wäre, statt — wie ich behaupte — durch das Zusammenwirken beider Parteien und des Beamten. Nur éines mag richtig sein. Die römischen Juristen haben wohl den Translationsakt, so sehr er der Streitbefestigung glich wie ein Ei dem anderen, nie als zweite oder neue Kontestatio bezeichnet. Und diese Enthaltung war auch gerechtfertigt, weil die transferierenden Parteien etwas wesentlich anderes beabsichtigen als die kontestierenden. Über die letzteren brauche ich nichts zu sagen; was die ersteren anlangt, so wollen sie nichts Neues schaffen, sondern nur Bestehendes abändern oder genauer: den Austausch betreffs einer der Personen herbeiführen, die am Judizium beteiligt sind. Worauf aber gerade im Einzelfall die Litiganten abzielen, das war — wie ich glaube — unzweideutig aus der Formel zu ersehen, die, in der Fassung etwas von der ursprünglichen abweichend, beim Translationsakt in derselben Weise benutzt wurde, wie die alte Formel bei der Kontestatio. Berichte freilich haben wir darüber nicht; doch dürfen wir es wohl wagen, wenigstens eine Vermutung zu äußern.

Das nächstliegende wird es sein, ein Vorwort zur Formel (*praescriptio*) anzunehmen, mittels dessen die förmlich handelnden Parteien auf die zurückliegende Kontestatio verweisen und ihr derzeitiges *agere* nur als Wiederholung der ersteren bezeichnen; wobei sie aber den alten Richter durch einen neuen ersetzen wollen.

[124] Besonders scharf hat Wenger Sav. Z. R. A. 32, 460 diese Notwahl zugespitzt, nicht um eine eigene sondern um Koschakers (Translatio 7. 11 f.) Ansicht auszudrücken. Freilich schließt gerade dieser Gelehrte (S. 311) den Richterwechsel — mit Unrecht — von der Translatio aus. Gegen Koschaker (der übrigens in d. Götting. gel. Anz. 1907 S. 811, 3 'die Zustimmung der Parteien' zum Richterwechsel nicht mehr in Abrede stellt) ist Duquesne a. a. O. 234 ff. zu vergleichen. Unhaltbares zur *mutatio iudicis* bei Steinwenter in Pauly-Wissowa R. E. IX (1916), 2469. Der Verf. will seine Lehre aus 'den Quellen' (Sp. 2469 Zeile 37) haben, die er aber nicht anführt, und die mir wenigstens unbekannt sind. S. auch oben S. 30 A. 38.

Denken könnte man beispielsweise an folgende Präskription:

Ea res agatur de iudicio inter $A^m A^m$ et $N^m N^m$ accepto in G. Seium iudicem transferendo;

vielleicht gar an einen noch kürzeren Ausdruck:

Ea res agatur de iudice mutando,

worauf dann die Bestellung des neuen Richters folgen mußte: G. Seius iudex esto.

Trotz der Gleichheit des äußeren Vorgangs wäre durch solchen Text die Mißdeutung auf die Begründung eines neuen Prozesses völlig ausgeschlossen. Die Parteien hätten ja unverkennbar erklärt, daß sie bloß[125] zu Translations- oder Mutationszwecken von neuem agieren. Durch ihr Handeln wäre also der Bestand des seinerzeit begründeten Prozesses im Kerne nicht berührt; anderseits wäre aus dem Vorsatzstück der Formel mit aller Sicherheit zu erkennen, daß die neue Aktio lediglich der Ergänzung der früheren zu dienen hat.[126]

Der Paulinische Text (D. 5, 1, 58) über das Judikationsveto, der in der Hauptsache die Grundlage abgibt für die Erörterungen dieses Kapitels, weist jetzt noch éinen Punkt auf, welcher bisher unbeachtet blieb. '*Iudicium solvitur*': mit diesen Worten bezeichnet der Jurist die Wirkung des amtlichen Entlassungsbescheides. Was will er damit sagen und wie verhält sich die anscheinend behauptete 'Auflösung' zu der im obigen dargelegten Behandlung des richterlos gewordenen Judiziums?

Eines dürfte ohne weiteres feststehen: das obrigkeitliche Veto wirkt nur in die Zukunft; daher hebt es Rechtsfolgen, die vorher schon fertig waren, keineswegs auf. Wie das Mandat durch Tod und Widerruf beseitigt wird (*solvitur*), ohne daß bereits begründete Obligationen wegfallen, so ist gewiß auch dem *iudicium solvi* des fr. 58 keine irgend weiter greifende Bedeutung beizumessen.[127]

Schwieriger ist schon die Entscheidung, wie der Gegenstand genauer zu bestimmen sei, der durch das obrigkeitliche Veto

[125] Selbst die Beifügung eines '*dumtaxat*' in der Präskriptio ist überflüssig, wie namentlich Gai. 4, 131a: *e. r. a. de fundo mancipando* unverkennbar zeigt.

[126] Das oben Gesagte knüpft mehrfach an die Darlegung im 5. Kap. meiner Gesch. der Kognitur (1892) 36—46 an.

[127] Koschaker Translatio 64 f., 3 drückt sich so nicht aus, hegt aber wohl denselben Gedanken.

roffen ist? Sollen wir unter *iudicium* bloß das 'Gericht'[128] stehen? Hiernach wäre allerdings der Sinn der Stelle klar l einfach. Nach Paulus hätte das *vetare*, als der Gegenakt *iubere*, zunächst das Recht wie die Pflicht des zur Judikation gerufenen Bürgers beendigt. So wenig dieser Satz ernstlich treitbar ist, so erschöpft er doch schwerlich den ganzen alt der Textworte. Wie begründet dieser Zweifel ist, das eist ein Ausspruch des Marcellus bei Ulpian (l. 12 ad ed. D. 5, 1, 11), worin *solvi iudicium* gebraucht ist, um die lige und endgültige[129] Aufhebung eines kontestierten Prozeßhältnisses anzuzeigen. Und selbst beim Judikationsveto inte sich unter Umständen — wenngleich nur als seltene snahme — ein ebenso durchschlagender Erfolg einstellen: wenn nach dem Urteil des Beamten die Durchführung des ozesses unversöhnlich im Widerspruch stand mit öffentlichen eressen. Anderseits wäre es doch sehr verkehrt, überall, wo *licium solvitur*', an restlose Zerstörung der positiven Kontetionswirkungen zu denken.

Hat der Beamte durch sein Veto den Richter ausgeschaltet, ist das Prozeßverhältnis allerdings zur Ruine geworden und stweilen unfähig, sich bestimmungsgemäß zu entwickeln. gewiß das klassische *iudicium* nur ein Gebundenheitsvertnis zwischen den Parteien ist und der Judex nicht als ttes Subjekt gefaßt werden darf,[130] so unentbehrlich ist doch lebendige Dasein des Richters für den Rechtsbestand des ozesses. Oder m. a. W. das *iudicium* ist im Sinne der assiker bedingt durch das Vorhandensein eines Judex. Daraus gt aber mit nichten die Unmöglichkeit, das nur halb zerstörte

So deutlich Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 108 f. S. auch oben S. 149 f.

Diese Annahme ist bekräftigt durch Ulp. l. 12 ad ed. D. 4, 5, 2, 4. Lenel Pal. 2, 477 bringt dieses fr. in unmittelbaren Zusammenhang mit fr. 11 cit. — War das vom prätorischen Veto getroffene Prozeßverhältnis legitim begründet, so konnte es durch den amtlichen Bescheid bloß gehemmt, nicht ausgetilgt werden; vorausgesetzt nur, daß das *vetare* nicht ebenfalls legalisiert war: wovon wir jedenfalls nichts wissen. Ob also ein legitimes *iudicium* doch wieder wirksam wurde, das hing nur wesentlich vom Verhalten des Amtsnachfolgers ab: ob er den Bescheid des Vorgängers widerrief oder bestätigte.

Darin ist der Ausführung von Koschaker Translatio 307 ff. lediglich beizutreten.

Verhältnis wieder wirksam zu machen und es so auszubauen, daß es durch Einfügung des zweiten Richters nicht als erneuert, sondern lediglich als ergänzt zu gelten hat.

Paulus endlich hat sich dem Gesagten nach nicht fehlerhaft ausgedrückt, wenn er unter dem *solvi iudicium* bald die gänzliche bald die teilweise Auflösung des Prozeßverhältnisses versteht, und sein Ausdruck hindert uns auch nicht, an der Unterordnung des Richterwechsels unter die Translatio *iudicii* im technischen Sinne festzuhalten.

Soweit es die dürftige Überlieferung gestattet, ist jetzt bei allen Fragen, die oben im Eingang dieses Kapitels gestellt sind, eine Lösung versucht. Nur zu éiner dieser Fragen dürfte noch eine ergänzende Bemerkung erforderlich, wenigstens erwünscht sein.

Wie der Judikationsbefehl, um Wirksamkeit zu erlangen, dem zum Richterdienst Berufenen zukommen muß, so setzt auch das entsprechende Veto den Empfang auf seiten des Richters voraus. Nun mag man aber für unser *vetare* das Anwendungsgebiet noch so weit erstrecken, namentlich alle Entlassungen wegen Exkusation mit einschließen, immer bleibt doch ein Rest von Fällen übrig, wo das Richterrecht als von sich aus erloschen gelten muß, demnach ohne obrigkeitlichen Eingriff endigt. Wenn der Judex z. B. von unheilbarem Wahnsinn[131] befallen oder in feindliche Gefangenschaft geraten ist, kann begreiflich an ein ihm zuzustellendes Entlassungsdekret nicht gedacht werden. Ja selbst im Fall der Ablehnung des Urteilsspruchs mit der Begründung: nicht ins klare gekommen zu sein, wird Selbstbefreiung des zweifelnden Richters anzunehmen sein. Denn Gellius (14, 2, 25) erzählt von sich, der Eid: *mihi non liquere* habe unmittelbar die Folge gehabt: *atque ita iudicatu illo solutus sum.*

Zum Schlusse darf noch gefragt werden, ob wie dem *iudicare iubere* ein *vetare* so dem *iudicem dare* des Privatprozesses ein Amtsbescheid an die Parteien entsprach, der sie

[131] Paul. l. 2 quaest. 1284 D. 5, 1, 46 ordnet den Wahnsinn dem *morbus sonticus* unter. Ob er mit den Worten: *indicandi necessitatem morbus sonticus remittit. ergo (iudex) mutari debet* sagen wollte, daß schlechtweg jede schwere Krankheit den Richterdienst von selbst beendigt, das ist zweifelhaft.

Kenntnis setzte von der aus irgendeinem Grund eingetenen Erlöschung des Richterdienstes? Auch über diesen ıkt ist aus der Überlieferung nichts zu entnehmen. Doch den wir wohl nirgends in Prozessen mit Privatrichtern eine Amts wegen ergehende Benachrichtigung der Parteien auten dürfen. Vielmehr mochte es Sache der Litiganten, nders des Klägers sein, den durch Wegfall des Judex zum tand gebrachten Prozeß mit Hilfe des Magistrats wieder ıng zu setzen. Zu diesem Zweck mußten die Parteien vor Beamten erscheinen und ihn auffordern, die *iudicis mutatio* eiten oder genauer: seine Mitwirkung zu gewähren behufs hme des Richterersatzes seitens der Parteien. Diesen ng anders gestaltet zu denken als bei der Auswahl und ung des ersten Richters, liegt keinerlei Veranlassung vor.

XIV.

ıenfassung und Ergänzungen. — 1. Nur der Be- ann in sicherer Weise die zwei Verfahrensab- e zu éinem Prozesse vereinigen. — Prüfung der t des Formeltextes *apud iudicem*. — 2. Die ıung des Judikationsbefehles in der heutigen r. — Der Judikationsbefehl im Schiedsverfahren. Trennung des *iudicium dare* und des *iudicare* — Ähnliches in der internationalen Schieds- barkeit des Senates und im römisch-ägyptischen zeß in Zivilsachen. — 3. Die Formel wird für ter durch den Judikationsbefehl zur Prozeßvor- – Judikation des Privatrichters ohne Formel. twendigkeit der Scheidung des privaten und tlichen Rechts im Bereiche der römischen — Das Verfahren *per concepta verba* ein ter Schiedsprozeß mit staatlichen Hilfen.

etzte Abschnitt soll einzelne Ergebnisse, welche in ift erarbeitet sind, sofern sie zu den wichtigeren kurzer Fassung nochmals in Erinnerung bringen. ıötig scheint, wird auch aus der Überlieferung ıgetragen werden, was geeignet ist, jene Auf- ıch besser zu sichern.

1. Die Lehre vom Judikationsbefehl will vor allem die brennende Frage beantworten, wie das Verbindungsglied aussah, das die zwei Hälften des römischen Privatprozesses vereinigte. Unsere Wissenschaft weist auf die klassische Prozeßformel hin, indem sie die in ihr eingeschlossene Vorschrift für den Spruchrichter hervorhebt und diese noch durch ein kritiklos angenommenes 'o Richter! *condemna* — *absolve*' heillos verfälscht. Wie sich von selbst versteht, könnte eine Formel, welche von sich aus für einen dritten bindende Kraft hätte, nur eine 'Rede, ein Dekret, ein Befehl des **Prätors** an den Richter' sein (so Keller). Fast unverständlich ist es, wie man dessen ungeachtet die *formula* mit der *actio* gleichsetzen und beides mit 'Klagformel' oder gar mit 'Klage' übersetzen konnte. Ist denn der Magistrat der Angreifer, und wie soll denn die 'Klage' der 'Befehl des Prätors an den Judex sein? Trotz allem dem haben sich die Freunde romanistischer Forschung so durchsichtigen Widersinn fast ein Jahrhundert lang von einem falschen Propheten vorsetzen lassen!

Vielleicht aber ist die Überlieferung unzureichend oder durch Widersprüche entstellt? Allein auch dies trifft nicht im mindesten zu. Gaius z. B. (IV, 30, 53 ff. 106 f.) führt die Rechtsgeltung der *formula* unzweideutig auf das *litigare*, *petere, agere* der Parteien zurück, und ebenso schreiben die Pandekten das *edere* (*dictare*)-*accipere iudicium* ausnahmslos den Litiganten zu. Nun kann jedenfalls daran kein Zweifel sein: die Parteien waren außer stande, mit der Formel, die sie — mit beamtlicher Zustimmung — für sich verbindlich gemacht hatten, eine Brücke zum zweiten Prozeßabschnitt zu schlagen, da ihnen keine Macht über den Judex gegeben, und für diesen die Kontestatio als solche ein belangloser Vorgang ist.

Übrigens kommt noch ein Zweites hinzu. Nach Gai. IV, 30, 33, 95, 108 sind im Bürgerprozeß die alten Streitformeln durch die Aebutisch-Julischen *concepta verba* ersetzt. Betrachtet man aber die überlieferten Legisaktionen, so zeigt sich sofort, daß sie — mit éiner Ausnahme — keine Beziehung zum Spruchrichter aufweisen,[1] zumal da dieser seit der Lex Pinaria

[1] S. oben S. 5 und Wlassak Anklage 47; Abwehr gegen Lotmar 12.

Zeitpunkt der Hauptaktion gar noch nicht vorhanden Demnach ist es unmöglich, in ihnen das Verbindungs- zwischen Jus und Judex zu vermuten. Was aber im Rechtsgang die Legisaktio der Litiganten nicht zu leisten ochte, das konnte nicht wohl der Beruf des an ihre Stelle ıden jüngeren Prozeßmittels sein, mit dem ja wieder die eien zu agieren hatten.[2]

Nicht diese, nur die Träger der staatlichen Gerichts- it waren im Besitz der nötigen Gewalt, um den Streitenden ·betene Judikation zu sichern und den Judex auch an ı Vorverfahren vereinbarte Prozeßvorschrift zu binden. derlei Richtung war obrigkeitlicher Zwang unentbehrlich, trotz des Personenwechsels die zwei Stücke des Rechts- einen einheitlichen Prozeß ausmachen sollten. Und tens für das Verfahren *per concepta verba* ist das, was lie Natur der Sache mit sich bringt, auch in den Quellen ı und aufs klarste bekundet.

/enn anderseits eine besondere Nachricht über die Bei- der Formel zum *iudicari iubere* fehlt,[2a] so haben wir :iftige Gründe, dieser Lücke keine Bedeutung zu- ben. Vor allem ist es so gut wie undenkbar, daß der des Magistrats bloß dahin ging: Titius habe zwischen nd N^s N^s über irgend etwas zu judizieren. Offenbar !er Streitgegenstand genannt sein. Und wie sollte er und bequemer bezeichnet werden als durch Mitteilung *epta verba*? Eine Weisung dieser Art war ferner um geboten, weil der Judikationsbefehl die amtliche hung des weiteren Verfahrens begründet und die wohl hauptsächlich auf die strenge Beobachtung der ielte,[3] deren Text ja infolge des *iudicium dare* auch :lich genehmigte Prozeßvorschrift zu gelten hatte. /ar es eben deshalb recht wichtig, eine Einrichtung , die den Versuch einer oder beider Parteien wirk- telt, die kontestierte Formel hinterher abzuändern.

Wlassak Prozeßgesetze 2, 14 A. 11. 12.
oben S. 17.
bot der Augusteischen Zivilprozeßordnung bei Ulpian l. 13 ad D. 4, 8, 9, 2 dürfte von Weizsäcker Schiedsrichteramt 21 richtig sein.

Wie Gai. 4, 141 lehrt, wurde die Verhandlung *apud iudicem* damit eingeleitet, daß seitens der Streitenden ein, vielleicht auch zwei Exemplare der *concepta verba* vorgewiesen ('ediert') wurden[4]: vermutlich zu Beglaubigungszwecken.[5] Der Richter durfte jetzt annehmen, daß die vor ihm stehenden Parteien dieselben sind, welche die ihm amtlich zugeschickte Formel namhaft macht. Anderseits konnten nun die Litiganten dessen versichert sein, daß sie ihre Sache vor den richtigen Judex gebracht hatten. Beides ergab sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Vergleichung der Formeltexte, wenn die mehreren Exemplare, neben einander gehalten volle Übereinstimmung zeigten. Zugleich aber diente die Vergleichung auch noch dem anderen Zweck, etwaige Verfälschungen des Wortlauts zutage zu förden und damit völlig unwirksam zu machen.

Bezeugt ist der Judikationsbefehl nur für den Formelprozeß. Wie im gesetzlichen Verfahren der Voraebutischen Zeit die Verbindung zwischen Jus und Judex hergestellt wurde, darüber ist keine einzige Nachricht erhalten. Indes sind die Erwägungen, welche bei Zweiteilung des Prozesses die Unentbehrlichkeit des amtlichen *iudicari iubere* dartun, für das ältere Verfahren kaum von geringerer Kraft wie für das jüngere. Daher dürfte die in der vorliegenden Schrift entwickelte Lehre begründeten Anspruch haben, im wesentlichen auch für die Voraebutische Legisaktio zu gelten, so weit diese zum Aufbau staatlich beaufsichtigter Prozesse benutzt wurde.

2. Im Mittelpunkt aller hierorts vereinigten Erörterungen steht der amtliche, an den Spruchrichter adressierte Befehl: in Erfüllung der ihm obliegenden Bürgerpflicht über einen bestimmten Streitfall zu judizieren, d. h. die Sache zu untersuchen und demnächst zu entscheiden. Auch der bisherigen Literatur ist dieser magistratische Befehl nicht ganz unbekannt;

---

[4] Vgl. Wlassak Litiskontestation 53—55; Prozeßgesetze 2, 34, 19, dazu aber berichtigend Wlassak Ursprung der Einrede 29 A. 56 S. 47 A. 104 u. Pauly-Wissowa R. E. IV, 882.

[5] Mit dem oben Gesagten will ich die Verwendung der Kontestationszeugen des Formelprozesses zu gleichem Zweck keineswegs ausschließen.

elbständiges Gebilde aber ist er erst in der gegenwärtigen ift nachgewiesen.

Eingeschaltet in den Privatprozeß *per concepta verba* das *iussum iudicandi* die lückenlos ausgefüllte und rechts- gewordene Formel voraus und erscheint daher, wo die en eine Aufzählung der Hauptstücke des Vorverfahrens , erst an letzter Stelle.

Folgt aber der Judikationsbefehl dem Parteienakt nach, den die Prozeßvorschrift zwischen A^s A^s und N^s N^s de Kraft erhält, so kann er weder selbst die ganze darstellen, noch kann er lediglich in der Kondemnatio rmel begriffen sein, noch kann er endlich zusammen- mit dem *dare iudicium* (*formulam*), da dieser letztere t die Parteien zur bevorstehenden Kontestatio er- *gt,*[6] somit als Abschlußstück sinnlos wäre. Dessen ıtet begegnen alle hier abgelehnten Mißverständnisse iufig auch noch bei Schriftstellern der Nachkellerschen um Beleg nur drei Proben.

Eisele[7] bekennt sich 1884 zu folgender Begriffs- ıng: 'Die Formel ist ein Gebot' (des Prätors) 'an hwornen'. Diese Worte treffen augenscheinlich gerade Judikationsbefehl zu.

Erman[8] lehnt 1898 die 'Wlassak-Lenelsche' Lehre 'offiziell und juristisch ist (die Formel) doch aus- ı des Prätors Werk. Er allein kann *iudicia dare ie iubere,* er allein fingieren, die Klagsubjekte um- w., weil er allein dem Judex befehlen kann.'[9] gert also aus dem Recht des Prätors, die Judikation en, die Vollgewalt des Beamten über die Formel, uch die Macht, 'offiziell und juristisch' den Formel- zusetzen.

was näherem Anschluß an die Überlieferung äußert E. I. Bekker;[10] 'Die L. Rubria befiehlt dem Magistrat

k Abwehr gegen Lotmar 18.
gel. Anzeigen 1884 S. 824.
A. 19, 272.
gesperrt.
A. 24, 367.

dreierlei: *ius dicito,*[11] *iudicium dato, iudicare iubeto* concipit. Zwei und drei deckt sich offenbar (so!) mit der Formelteilung, *Titius iudex esto* und *s. p. condemnato s. n. p. a.*' Nach Bekker wären demnach zwei Amtsakte, die sich auf die concepta verba beziehen oder mitbeziehen, und von denen der eine der Kontestatio voraufgeht, während der andere ihr nachfolgt, im Formeltext selbst zum Ausdruck gebracht.

Sehe ich recht, so ist es kaum noch nötig, diese und ähnliche arg verfilzte Unklarheiten mühsam aufzutrennen.

Eine der seltsamsten Verirrungen, die in Sachen des Prozeßrechtes den Romanisten der Gegenwart widerfuhr, ist ohne Zweifel die Gleichsetzung des *iudicium dare* und des *iudicare iubere.* Wer sind denn hier und dort die Erklärungsempfänger? Ganz gewiß nicht dieselben Personen. Denn nach der Überlieferung wendet sich ja der erstere Bescheid an die Streitparteien; und auch unsere Gelehrten scheinen sich durchaus dieser Ansicht anzuschließen. An wen aber richtet nun der Prätor den Judikationsbefehl? Bloß éine Antwort auf diese Frage ist denkbar: nur der Judex konnte der Erklärungsempfänger sein. Demnach ist auch gezeigt, daß zwei verschiedene Bescheide in Rede stehen, die sich überdies — worauf schon die Namen weisen — dem Inhalt nach keineswegs decken.

Wie die erwogene Gleichsetzung sicher auf Irrtum beruht, so darf selbst ein bedingendes Verhältnis zwischen dem einen und dem anderen Dekret nur in beschränktem Sinne behauptet werden. So viel ist richtig: im Formelprozeß muß das *iudicare iubere* durch ein *iudicium datum* vorbereitet sein, weil ohne dieses keine Prozeßgründung möglich ist, und dem Richter nur ein *iudicium factum* zur Beurteilung vorgelegt werden kann. Dagegen ist anderseits das *iudicium dare* keineswegs immer folgenlos, wenn das Verfahren nach diesem Bescheid abgebrochen wird und also mit der Kontestatio auch der beabsichtigte Judikationsbefehl unterbleibt. Schon die bloße Drohung des Beamten: er werde die Formel zur Streitbefestigung so zulassen, wie sie vom Kläger beantragt ist, kann den Verklagten, dem der Prozeß jetzt aussichtslos erscheint,

[11] Dazu Wlassak Prozeßgesetze 2, 55, 10.

zum Anerkenntnis oder zum Anbot eines Vergleiches drängen; und vorstellbar wenigstens ist diese Wendung auch nach dem förmlichen Dekret, im letzten Augenblick also ehe die Parteien mit der Kontestatio beginnen sollen.

Noch viel erheblicher für die Würdigung des Judikationsbefehls ist die gut bekannte Rolle, die ihm zur Zeit der klassischen Juristen im Schiedsverfahren zugeteilt war. Ob er in dieser Verwendung älter oder jünger ist als im Privatprozeß, das wird sich kaum ins reine bringen lassen. Hält man eine streng stufenmäßige Entwicklung für wahrscheinlich, so wäre das Ursprüngliche ein Schiedsverfahren gewesen, das ganz und gar sich selbst überlassen, seine Ziele ohne jede Unterstützung durch das Gemeinwesen zu erreichen sucht. Ein konkurrierendes staatlich überwachtes Spruchgericht hätte es in jener Urzeit für Privatsachen noch nicht gegeben. Der nächste Schritt wäre dann die Einfügung des Judikationsbefehls oder — wie das Edikt sich ausdrückt — des amtlichen 'Zwanges' gegen die Schiedsrichter gewesen, die 'Arbitrium rezipiert' hatten. Erst aus diesem von der Obrigkeit schon geförderten Schiedsverfahren wäre der halbstaatliche Privatprozeß (bei Gaius IV) hervorgegangen, als dessen kennzeichnende Merkmale gegenüber dem rein privaten Urbild wir besonders drei anführen müßten.

Vor allem verlangt wie der Legisaktionen- so der Prozeß *per concepta verba* einen formalisierten Akt behufs Feststellung des Streitprogramms. Sodann unterwirft er eben diese Vorschrift der Kontrolle des Beamten, der die Aufgabe hat, das erbetene Prozeßmittel zur Streitbefestigung zuzulassen (*actionem* und *iudicium dare*). Drittens endlich wendet der Staat den Urteilen, die in solchem Verfahren gesprochen sind, sehr ausgiebigen Schutz zu.

So wie es hier angedeutet ist, dürfte vielleicht der Gang der Entwickelung gewesen sein. Indes hindert uns — glaube ich — nichts, die erste Anwendung des Judikationsbefehles sofort mit der streitigen Legisaktio zu verknüpfen. Der prätorische Zwang gegen die Schiedsrichter könnte daher ebenso gut eine erst aus dem halbstaatlichen Prozeß entlehnte Verbesserung sein.

Besonderes Gewicht ist an diesem Ort auf die Unabhängigkeit des *iussum iudicandi* vom *iudicium dare* zu legen, gleich-

viel ob sie schon beim ersten Auftreten jenes *iussum* offensichtlich war oder erst im späteren Schiedsgericht deutlich hervortrat. Bekanntermaßen empfängt ja der Arbiter vom Prätor nur ein Zwangsdekret; während ein Bescheid, der dem *iudicium dare* entspräche, im Schiedsverfahren ausgeschlossen ist.

Leicht abzuweisen wäre der Einwand, daß das Edikt wie die Juristen immer nur vom prätorischen '*cogere*' sprechen, nicht vom *iubere*. Dürfen wir trotzdem einen Befehl annehmen, der aufs *sententiam dicere* gerichtet war wie im Formelprozeß aufs *iudicare*?

Ganz ohne Grund dürfte freilich die Verschiedenheit des Ausdrucks nicht sein. Während der ordentliche Privatprozeß ohne ausdrückliches *iussum* gar nicht denkbar ist, hat der Prätor ins Schiedsverfahren gewiß nur ausnahmsweise eingegriffen und immer nur auf Begehr einer oder beider Parteien. Der Regelfall war ohne Zweifel — so wenig es bezeugt ist — der des säumig gewordenen Schiedsmanns. Ihn aber wird der Prätor nicht bloß mit einem Befehl, sondern — wie er's verdient — auch mit einer Drohung angesprochen haben. Anderseits wäre es irrig, anzunehmen, daß das im Edikt verheißene Dekret sofort die Strafe verhängte.[12] Nicht um Vergeltung handelt es sich, sondern um Hinderung absichtlichen oder fahrlässigen Ungehorsams. Auch sagt ja der edizierende Prätor nicht geradezu, daß er den Wortbrüchigen multieren[13] wolle, sondern *cogam*, d. h. ich werde für meinen Zweck zu Drohungen greifen. Demnach hat das Dekret gewiß in den meisten Fällen, gemäß dem Parteienantrag, eine Frist gesetzt, in der das Urteil zu sprechen ist, und im weiteren dem Ungehorsamen Strafe in Aussicht gestellt,[14] vielleicht von bestimmter Art und in bestimmter Höhe.

---

[12] Paulus l. 13 ad ed. 251 D. 4, 8, 32, 12 (dazu oben S. 117 f.) berichtet über die Maßregeln gegen den Arbiter, der sich nicht finden lassen will: *praetor eum investigare debet, et si diu non paruerit, multa adversus eum dicenda est.*

[13] Die freie Mult war gewiß die Regelstrafe. Auch die Satzung eines Brunnenkollegiums (aus dem 1. Jh. p. C.) CIL VI n. 10298 Z. 20 ff. ordnet Geldstrafe an *(multa esto) ni] iudicassit;* doch ist hier der Betrag fest bestimmt (s. Z. 23).

[14] So erklärt sich Ulp. l. 77 ad ed. 1700 D. 4, 8, 36: *Si feriatis diebus cogente praetore arbiter dicat sententiam . . . (nisi — excepta* ist von

Um endlich den Parallelismus,[15] der hier in Frage steht, ;lichst klar und glaubhaft vor Augen zu führen, will ich h an das Veto erinnern, das ein Recht des Prätors war dem *iudex privatus* so dem *arbiter* gegenüber.

Ist ein Schiedsrichter über ein *famosum delictum* oder r eine Sache angenommen, für die ein *publicum iudicium* ;erichtet ist, so hat nach Julians Ansicht[16] der Prätor die cht, das Urteil zu verbieten (*vetare debet praetor sententiam* *re*) und, falls es schon gesprochen ist, die Verfolgung der dem Kompromiß entstehenden Rechte (besonders die *petitio* *nae*) zu versagen. Wie es scheint, bindet Julian hier das torische Verbot nicht einmal an die Voraussetzung eines ·teiantrags.[17]

Nach der Ordnung, die für das Privatgericht gilt, kann Beamte das Judikationsveto entweder unbefristet erlassen r bloß zeitweilige Einstellung (ein *sustinere iudicium*) ver- en. Die nämliche Wahl aber steht dem Prätor auch im rhältnis zum Schiedsrichter zu. Statt dessen Tätigkeit dauernd hindern, kann er sie, wie Paulus l. 13 ad ed. 251 D. 4, 8, 10 zeigt, je nach der Sachlage bloß einstweilen hemmen: *erea inhibendus est arbiter.*

Der Judikationsbefehl gehört nicht bloß dem Privat-)zeß an; unentbehrlich ist er überall, wo die Vorbereitung

---

Trib. interpoliert — was nach Faber Rat. ad h. l. auch Noodt Opera [1767] II, 49 annimmt, der sich aber auf Hotman beruft) und Ulp. l. 13 ad ed. 455 D. 4, 8, 13, 3 (*non cogitur* will m. E. sagen: die angedrohte Mult verfällt nicht — der folgende § 4 ist vermutlich von Trib. geändert).

[15] S. Pauly-Wissowa R. E. II, 409.

[16] Bei Paul. l. 13 ad ed. 251 D. 4, 8, 32, 6. Ob die Sachen, die der folgende § 7 anführt, durchaus ebenso behandelt wurden, das ist zweifelhaft, da die Texte nicht übereinstimmen. Im § 7 ist übrigens *quia — debeat* interpoliert, arg. Justinian C. 3, 22, 6 (*maxima iudicia*); s. Pernice Festgabe f. G. Beseler 65, 1, der sich von Zepernick bei Siccama De iud. centumvirali [1776] 261 leiten läßt; anders Lenel Edictum² 26, 3.

[17] Daß der Prätor gegen den Schiedsrichter weniger Recht hatte als gegen den Judex, — so Weizsäcker a. a. O. 27 — möchte ich nicht behaupten. Doch hat er wahrscheinlich im ersteren Fall größere Zurückhaltung bewahrt.

und die Entscheidung nicht in derselben Hand vereinigt sind. Sehen wir vom älteren Kriminalprozeß und von der *quaestio publica* ab, so begegnet die Zweiteilung als rechtlich gebotene Einrichtung außer im *iudicium privatum* besonders im Gerichtsverfahren zur Einforderung fester Multen (vielleicht ausnahmslos) und sonst noch in einigen Prozessen über Angelegenheiten öffentlichen Rechtes.[18] Den Gegensatz hierzu machen die durch Konstitutionen der Kaiser dem extraordinären Zivilprozeß zugewiesenen Sachen. Diese sind grundsätzlich im reinen Amtsverfahren durch Urteil zu erledigen. Sofern aber dem Beamten das *ius iudicis dandi* zusteht, kann er nach freiem Ermessen Zweiteilung des Rechtsganges anordnen.[19] Demnach war der Judikationsbefehl eine überaus häufige Erscheinung; von Haus aus wohl dem Privatprozeß eigentümlich, doch schon frühzeitig in den öffentlichen übertragen; und überall, wo er vorkommt, ist er der Träger der nämlichen Aufgabe: die zwei Prozeßabschnitte zusammenzubinden.

Das im Formelverfahren vom *iussum iudicandi* aufs deutlichste geschiedene und öfters neben ihm genannte *iudicium dare* begegnet vielfach auch in Beziehung auf den öffentlichen Prozeß. Wie dort so handelt es sich auch hier um die 'Bewilligung' eines Gerichtsverfahrens von seiten des Magistrats. Im übrigen aber mußte Gehalt und Wirkung dieses *iudicium dare* erheblich anders sein, wo es keine *concepta verba,* keine parteiliche Richterbestellung und — wie dies die Regel war — auch keine Streitbefestigung gab. Wenn der Magistrat z. B. im Multverfahren Rekuperatoren einsetzte und ihnen eine Unterweisung erteilte, die durch ihn allein rechtliche Kraft hatte, so wäre es recht unnötig gewesen, als drittes noch einen besonderen Judikationsbefehl hinzuzufügen, vorausgesetzt nur, daß die Richternennung — was nicht zu bezweifeln ist — den Rekuperatoren selbst amtlich mitgeteilt wurde. Daher glaube ich, wie die *recuperatores dati* des lateinischen Gesetzes der Tafel von Bantia (Z. 10)[20] und des Stadtrechts von Genetiva c. 95 col. 3 Z. 2, so die häufigen *iudices dati* der Kompilation,

[18] Belege oben S. 119. A. 4.

[19] S. oben S. 200 f. (zu Paulus D. 5, 1, 12, 1); ferner auch Wlassak Provinzialprozeß 16 ff.

[20] Vgl. dazu oben S. 130 ff.

sie in öffentlichen Prozessen auftreten, genauer als ussive iudicare ansprechen zu dürfen.[21]

Vie das Gesagte zeigt, lag es außerordentlich nahe, die im lprozeß notwendig streng beobachteten Grenzen zwischen m dare und iudicare iubere, im Gerichtsverfahren öffent-Rechts mehr oder minder zu verwischen. Um so merker daher, daß aus griechischen Inschriften des 2. Jh. welche die internationale Schiedsgerichtsbarkeit des en Senates betreffen,[22] und aus ägyptischen Papyrusen anscheinend nachzuweisen ist, wie sich für öffentliche mit Zweiteilung — ohne *concepta verba* und ohne itio — aus der Natur der Sache heraus die Zweiheit sdekrete entwickelte, von denen eines an die Adresse eien ging, das andere an die Richter.

drei erwähnten Inschriften[23] sind von Josef Partsch[24] lußreicher Untersuchung erörtert und von ihm — der eits 1905 meiner Auffassung des *iudicare iubere* anen hatte[25] — auch für die hier allein in Betracht e Frage genügend ausgebeutet. Nur über die wichtigste Inschriften (CIG II add. n. 2561 b = Dittenberger n. 929), die sich auf einen Gebietsstreit zwischen d Hierapytna bezieht und von Magnesia, d. h. von ns dieser Stadt bestellten Spruchrichtern zu entvar, mögen hier einige Worte Platz finden.

zwei streitenden Gemeinden brachten ihre Sache treter an den römischen Senat. Dieser faßt einen

ist m. E. in dem *iudicium dabo* zahlreicher Edikte des Julianschen das — vom Prätor gewiß auch in Aussicht genommene — *iubebo* nicht inbegriffen. Denn dieser Befehl setzt den Vollzug estatio voraus, der Sache der Parteien und trotz des *iudicium* t unbedingt sicher ist.

n Beil. III.

nberger Sylloge[2] II n. 929 (Itanos-Hierapytna); I n. 314 (Messene imon); II n. 928 (Priene—Magnesia). [In der 3. Aufl. der 917) sind die Nummern folgende II 685; II 683; II 679.]

ftformel (1905) 5 f. 7—12. 15 f. (zu n. 929); S. 23—27. 24 (zu 27 ff. 30 f. (zu n. 928); dazu Hitzig Sav. Z. R. A. 28, 251—53.

Partsch widerspreche, das ist zum Teil unten in Beil. III und n S. 102 ff. (bei der Kritik der richterlos kontestierten Formel) rgesetzt.

15 A. 4.

Beschluß, der — in Anlehnung an das Uti possidetis — eine Richtschnur für die Beurteilung des Streites aufstellt. Sei es in derselben Sitzung sei es später, bezeichnet der Senat den Parteien die Stadt Magnesia als Richtergemeinde. Im Besitze der Litiganten befindet sich eine Abschrift des Protokolls der ihrer Sache gewidmeten Senatssitzung. Diese Urkunde wird von den Parteien den Magnetischen Spruchrichtern vorgewiesen.

Neben dem Senat aber tritt auf römischer Seite ein Beauftragter der σύγκλητος, der Konsul L. Calpurnius Piso [26] auf, von dem die Inschrift (Z. 19f., dazu Z. 10) sagt, daß auch er Magnesia als Urteilsgemeinde bestimmt habe. Da nun die 'Instruktion' der Magneten mit einem Satze endigt, der die Worte ὅπως οὕτως κρίνωσιν aufweist, — Worte, die in dem Senatsbeschlusse fehlen — glaubt sich Partsch zur Annahme berechtigt, daß der den Magneten zugehende Judikationsbefehl in einem Dekrete des genannten Konsuls enthalten war.

Ergänzend möchte ich hinzufügen, daß hiernach der Senatsbeschluß unter anderem die Aufgabe hatte, als Antwort zu dienen, die, entsprechend dem *iudicium dare*, den Parteien zuteil wurde, während das Dekret des Konsuls sich bloß an die Richter wandte.

Auf den Nutzen, den die Lehre vom Judikationsbefehl aus den griechisch-ägyptischen Urkunden der Römerzeit zu ziehen vermag, hat m. W. zuerst P. Koschaker [27] aufmerksam gemacht. Seiner Anregung folgend nenne ich an diesem Ort ein paar Papyri, die in der neueren Literatur — wenn auch für andere Zwecke — bereits bearbeitet sind, und die mir so gerade zur Hand liegen. Für Vollständigkeit der Aufzählung kann ich daher auch nicht entfernt einstehen.

Im römischen Privatprozeß ist das *iudicem dare* notwendig eine an die Litiganten gerichtete Erklärung, weil die Person

---

[26] Die Inschrift nennt den L. Calpurnius einmal στρατηγὸς ὕπατος, zweimal στρατηγός. Nach Viereck nimmt Münzer (Pauly-Wissowa R. E. III, 1382 f. an, daß wahrscheinlich der Konsul des J. 615/139 gemeint sei.

[27] Götting. gel. Anzeigen 1907 S. 812, 1 (s. oben S. 15 A. 4); vgl. ferner Mitteis Sächs. Berichte 62 (1910), 104, 1, Steinwenter Versäumnisverfahren 81, 3. — Für das im Texte Folgende hatte ich mich der wertvollen Mithilfe meines Amtsgenossen P. Jörs zu erfreuen, dem ich auch hier herzlich danken möchte.

des obrigkeitlich empfohlenen Judex maßgebend sein konnte für den Entschluß des Klägers wie des Verklagten, die Kontestatio zu vollziehen oder abzulehnen, und weil das Prozeßmittel, mit dem zu 'agieren' war, den Namen des Richters enthalten mußte. Ganz anders im römischen Ägypten. Die Gerichtsbarkeit steht hier in vollem Umfang und — mit geringen Ausnahmen — allein dem Präfekten zu. Das staatlich bloß überwachte Schiedsgericht in Privatsachen ist in Ägypten unbekannt, vermutlich selbst für Prozesse unter zwei Römern. Dagegen verwendet die Justizverwaltung des provinzialisierten Nillandes in sehr ausgedehntem Maße den vom Träger der Jurisdiktion oder seinem Delegaten zu ernennenden Unterrichter. Obwohl nun dieser κριτής (μεσίτης[28] καὶ κριτής) lediglich Beauftragter des Oberbeamten ist, erfolgt doch zunächst seine Einsetzung durch einen Akt, der sich an éine oder an beide Parteien wendet.[29]

Als Belege dienen

BGU IV n. 1138 Z. 6. 7 (= Mitteis Chrest. n. 100 S. 123), eine Eingabe an den Statthalter (?) aus der Zeit des Augustus: [[δοῦναι ἡμε(ῖν) κριτή(ν)]] [δ]έδωκας ἡμε(ῖν) κριτὴν Κάσιο(ν)
Pap. Lond. II n. 196 Z. 13—16 = Archiv f. Pap. F. 3, 93 = Mitteis Chrest. n. 87 S. 97, Verhandlung vor dem διοικητὴς διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν — ungefähr 141 p. C.:

ἕλεσθε τί[να] βούλεσθε μεσ[ίτην] . . . ἑλομένου Δομ[ίτιο]ν τὸν ἐξηγητεύ[σα]ντ[α καὶ] Ἀγριππείνου συνκαταθεμένου, Ἰουλιανὸς (der Dioiket) εἶπεν. Δ[ομί]τιος καὶ μεσιτεύσι ὑμῶν καὶ κρινεῖ . . .

Mag es statthaft sein, in der ersten Urkunde für das ἡμεῖν eine ausweichende Deutung zu wählen,[30] so ist in der zweiten nach dem Zusammenhang ein Mißverständnis des 'ὑμῶν' ganz ausgeschlossen. Der Beamte überläßt den Streitenden die Auswahl eines ihnen passenden μεσίτης. Die eine Partei schlägt vor, die andere stimmt zu. Sofort erklärt der Dioiket:

[28] Vgl. Boulard a. a. O. 48 f., Mitteis Sächs. Berichte 62, 125; Grundzüge 43, neuestens Jörs Sav. Z. R. A. 40, 33 ff., 2.

[29] Daß der Hergang auch anders sein konnte, das zeigt schon die Äußerung des Präfekten L. Volusius Maecianus P. Oxy. III n. 653 in f.: εἴτε οὖν πάρεισιν οἱ ἀντίδικ[οι] εἴτε μὴ πάρεισι, δικαστὴν λήμψονται.

[30] Ebenso verhält es sich mit P. Goodsp. n. 29 col III Z. 5: ἐάν σοι δόξῃ, μεσείτην ἡμεῖν δὸς . . .

Domitius[31] wird euer Richter sein. Demnach ist dieser Einsetzungsbescheid zweifellos eine Willensäußerung den Parteien gegenüber.

Zum selben Ergebnis führt die Prüfung des im P. Oxy. III n. 653 = Mitteis Chrest. n. 90 S. 103 ff. erhaltenen Gerichtsprotokolls, wenn die von Mitteis vorgeschlagene Ergänzung der Aufforderung des Präfekten L. Vol. Maecianus in Z. 27: [Ἕλεσθε τίνα βούλεσθε] δικαστὴν λαβεῖν angenommen wird.[32] Weniger sicher scheint mir die Ableitung des gleichen Schlusses aus dem Protokoll des P. Lond. III n. 971 (= Mitteis Chrest. n. 95 S. 115 f.) zu sein, dessen Schlußzeilen Mitteis[33] als gleichartig neben P. Oxy. n. 653 in f. stellt.

Wie übrigens unsere Papyrologen (Wilcken, Grenfell-Hunt, Mitteis) — ohne es auszusprechen — über die in Rede stehende Frage urteilen, das geben sie zu erkennen durch die Art, wie sie eine kleine Lücke im P. Cattaoui Recto col. I Z. 2—4 (BGU I n. 114, Arch. f. Pap. F. 3, 57, Mitteis Chrest. n. 372 S. 419) ausfüllen:

Λοῦπος εἶπεν. 'Περὶ [23 Buchstaben] τὸν στρατηγὸν τῆ[ς] πόλεως (d. h. von Alexandrien) κριτή[ν σοι] δίδωμι'.

Der Präfekt Lupus also bestellt 'dir' oder, was Mitteis daneben für zulässig hält, 'euch' (ὑμῖν) einen bestimmten Richter: er spricht also zu einer oder zu beiden Parteien.

Ist so der Gerichtsakt gefunden, der einigermaßen dem stadtrömischen *iudicem dare* entspricht, so fragen wir weiter, ob die Papyri auch den ergänzenden Judikationsbefehl aufweisen. Eine sehr bemerkenswerte, bisher kaum beachtete Verbindung des einen mit dem anderen führt uns der in mehrfacher Hinsicht wichtige,[34] ziemlich späte (338 p. C.) P. Oxy.

---

[31] Der Name ist nicht ganz sicher. Dieselbe Richterbestellung ist erwähnt im P. Cattaoui Verso col. I Z. 1—3 (Arch. f. Pap. F. 3, 61 f. = Mitteis Chrest. n. 88 S. 98).

[32] Als Muster ist P. Lond. II n. 196 Z. 13 benutzt. Die in den Sächs. Berichten 62, 125 versuchte Ergänzung läßt 'ἕλεσθε' weg.

[33] Sächs. Berichte 62, 125.

[34] Worin ich von Mitteis Crestomathie 63 abweiche, das ist aus meinem Provinzialproz. 38—40, 7 u. Anklage 143 f., 3 zu ersehen. Zur Lit., die Mitteis verzeichnet, füge ich noch hinzu: Boulard a. a. O. 80 ff., Koschaker Gött. g. Anz. 1907 S. 811, 2 S. 812, 1, Steinwenter Versäumnisverfahren 115.

I n. 67 Z. 8—11 (= Mitteis Chrest. n. 56 S. 63 f.) vor. Eingeleitet wird das Verfahren durch ein dem Präfekten eingereichtes ὑπόμνημα, in dem der Kläger um Bestellung des Ἀέτιος, des Ratsvorstehers[35] (προπολιτευόμενος) seiner Heimatstadt Oxyrhynchos, zum Unterrichter bittet. Der Präfekt kommt diesem Ersuchen nach, indem er auf die Eingabe des Klägers einen an Aëtios gerichteten Brief setzt (Ἀετίῳ.. χαίρειν), der ihn beauftragt, Sorge zu tragen (φρόντισον) für die gesetzmäßige Begründung des Prozesses. Die so reskribierte Eingabe überreicht der Kläger dem Aëtios.

Demnach wird der Einsetzungsbescheid allerdings zunächst dem Postulanten mitgeteilt. Doch schließt sich sofort ein den Richter unmittelbar ansprechender Judikationsbefehl an. Nur wird dieser nicht von einem Diener des Oberbeamten sondern vom Kläger selbst zugestellt.[36]

Ob diese Art Vermittlung, wie es den Anschein hat, nur ausnahmsweise vorkam und also im römischen Ägypten die Zustellung solcher Befehle δι' ὑπηρέτου allezeit die Regel bildete: diese Einzelheit zu ermitteln, muß ich den Papyrologen überlassen. Belege für Briefe des Oberbeamten an den ernannten Unterrichter (häufig einen Strategen), welche die Judikation anordnen und in éinem dem Judex eine Richtschnur für die Behandlung der Sache geben, sind leicht beizubringen. Als Beispiele mögen zwei von ägyptischen Präfekten erlassenen Weisungen dienen, die dem P. Oxy. II n. 237 (aus dem J. 186 p. C.): der oft genannten Petition of Dionysia,[37] entnommen sind. In col. VI Z. 15 f. berichtet Chairemon über einen 'Brief' (so heißt er in Z. 8: ἡ τοῦ Ῥούφου ἐπιστολή) des Präfekten:

καὶ ἔγραψεν (Longaeus Rufus) τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ . . . . ὑποτάξας τῶν ὑπ' ἐμοῦ (Chairemon) γραφέντων τὰ ἀντίγραφα ὅπως ἐντυχὼν οἷς παρεθέμην φροντίσῃ τὰ ἀκόλουθα πρᾶξαι.

Und in col. VI Z. 32 ff. lesen wir:

Π[ο]μπώνιος Φαυστιανὸς (der neue Präfekt), Ἰσιδώρῳ στρατηγῷ [Ὀ]ξυρυγχε[ί]τ[ο]υ χαίρειν· τὰ γραφέντα μοι ὑπὸ Χαιρήμονος . . . .

[35] In meinem Provinzialprozeß 15, 9 ist statt 'Rechtsvorsteher' zu lesen: Ratsvorsteher.

[36] Das Verfahren war hier also ähnlich gestaltet, wie meiner Ansicht nach bei der stadtrömischen Litisdenuntiatio; s. Provinzialprozeß 38 f., 7 S. 48. 56—58.

[37] Vgl. dazu u. a. Wenger Rechtshist. Papyrusstudien (1902) 117 ff.

αἰτιομένου Ὠρείω[να ἄν]δρα θυγατρὸς αὐτοῦ ὡς βίαν ὑπ' αὐτοῦ πάσχ[ο]ντος ὑποταχθῆναι ἐκέλευσα, ὅπως φροντίσῃς ἀκόλουθα πρᾶξαι τοῖς π[ε]ρὶ το[ύ]του πρότερον γραφεῖσι ὑπὸ Λογγαίου Ῥούφο[υ] . . . πρὸς τὸ μὴ π[ε]ρὶ τῶν αὐτῶν πάλιν αὐτὸν ἐντυγχάνειν.

In diesem letzteren Schriftstück wird der delegierte Strateg beauftragt, sich bei der Beurteilung der Sache auch an die schriftlichen Mitteilungen zu halten, die ihm der frühere Präfekt Rufus hatte zukommen lassen. Weder diese Instruktion aber noch die im ersten Brief gegebene ist — auch nur dem Inhalt nach — recht vergleichbar mit den *concepta verba*, auf die der Beamte im stadtrömischen Judikationsbefehl verweisen mußte.[38]

Zum Schlusse sind noch einige Papyri zu nennen, die neben der Zweiheit der Bescheide: des einen für die Partei, des anderen für den Richter, auch das Verhältnis erkennen oder erraten lassen, in dem sie zu einander stehen.

Die sichere Ausbeutung von BGU I n. 245[39] col. II Z. 1—5 (vermutlich aus dem 2. Jh. p. C.) ist dadurch erschwert, daß von col. I, wo die beim Juridicus verhandelte Sache näher bezeichnet sein mußte, nur sehr geringe Reste erhalten sind. Daß der Strateg im Auftrag des δικαιοδότης in einer Zivilsache tätig werden sollte, erschließt man mit Recht aus der ihm anheimgegebenen Bestellung eines λογοθέτης (Rechnungsprüfers). Anderseits ist weder durch diesen Umstand noch durch die Zusage des Juridicus: er werde dem Strategen befehlen, sich innerhalb 30 Tagen ἐπὶ τοὺς τόπους zu begeben, erwiesen, daß der letztere nicht zum κριτής ernannt war, sondern bloß als Kommissar[40] einen einzelnen Punkt zu prüfen und über das Ergebnis seinem Auftraggeber zu berichten hatte. Indes mag diese oder jene Deutung zutreffen: hier haben wir

---

[38] Um so überraschender ist die große Ähnlichkeit zwischen den inhaltsarmen ὑπογραφαί der ägyptischen Präfekten bei Mitteis Grundzüge 39 und den Kaiserreskripten, von denen mein Provinzialprozeß 16 ff. (s. besonders S. 19 A. 17) handelt. Daß ein Zusammenhang besteht, ist kaum abzuleugnen.

[39] Vgl. Wenger Rh. Papyrusstudien 121 f., Partsch Schriftformel 74, Koschaker Gött. gel. Anz. 1907 S. 812, 1.

[40] So Boulard a. a. O. 36 f., 1 und anscheinend auch Mitteis Sächs. Berichte 62, 104, 1. S. 122. Indes bemerkt doch Mitteis S. 124, wo von der Bestellung des κριτής die Rede ist: 'Zweifelhaft liegt der Fall in BGU 245, II.'

es bloß mit den Schriftstücken zu tun, auf denen die Ermächtigung und Verpflichtung des Strategen in der fraglichen Sache beruhte. Darüber sagen Z. 1—6 Folgendes:

Κ[λ]αύδιος Νεοκύδης ὁ δικαιοδότης εἶπεν· ὁ στρατηγὸς τοῦ αὐτοῦ μέρη ἐπιγνώσεται ἐκ τοῦ ὑπομνημα[τ]ισμοῦ καὶ τῶν γραφεισῶν αὐτῷ ἐπιστολῶν καὶ ἐὰν δέῃ λογοθέτην δοῦναι, δώσι . . .

Hiernach wird im Fall der Delegation dem Strategen seine Aufgabe vorgezeichnet einmal durch das seine Einsetzung betreffende Stück des vom Juridicus geführten Amtstagebuchs[41] — davon wird ihm eine Ausfertigung zugestellt — und ferner durch 'Briefe' des Oberbeamten unmittelbar an seine Adresse. Im ὑπομνηματισμός war an der gedachten Stelle ohne Zweifel die ganze mit der Partei gepflogene Verhandlung protokolliert, darunter auch die ihr gegenüber ausgesprochene Ernennung des Strategen zum κριτής oder vielleicht nur zum Kommissar. Dazu treten aber als zweites — dem *iussum iudicandi* vergleichbar — der oder die Briefe hinzu, welche vermutlich, sei es ausdrücklich sei es mittelbar, die Delegation des Adressaten wiederholen und überdies dessen Unterweisung durch nähere Angaben ergänzen.

Wie BGU n. 245 II deutlich zeigt, konnte also der Oberbeamte das Protokoll einer vor ihm geführten Verhandlung dazu benutzen, die angeordnete Delegation von sich aus dem bestellten Unterrichter mitzuteilen. Da die Abschrift solchenfalls an den Delegierten adressiert werden mußte, war hierdurch die Zusendung eines besonderen amtlichen Briefes völlig ersetzt.

Vielleicht noch besser als durch die eben besprochene Urkunde wird dieser zweckdienliche Geschäftsgang durch BGU II n. 613 = Mitteis Chrest. n. 89 S. 100—103 (aus der Zeit des Antoninus Pius) klar gemacht.[42] Der Veteran Tiberius Tiberinus hat dem Präfekten Volusius Maecianus ein ὑπόμνημα überreicht, worin er die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten

[41] Über die ὑπομνηματισμοί ist besonders Wilcken zu vergleichen, dessen hergehörige Arbeiten Jörs in der Sav. Z. R. A. 36, 277, 1 zusammenstellt.

[42] Um die überaus schwierige Herstellung des Textes haben sich neben Wilcken besonders Gradenwitz Einf. in die Papyruskunde 6 ff. und Mitteis Hermes 32, 649 ff. Chrest. 100 ff. bemüht. Das Verständnis der Urkunde eröffnen uns die scharfsinnigen Bemerkungen am letzteren Orte.

ergangenen Urteils erbittet. Der Statthalter delegiert die Sache dem Schwadronspräfekten Fabricianus und antwortet mit einer ὑπογραφή, die uns — allerdings lückenhaft — überliefert ist (Z. 4—6). Sie lautet:

Οἱ ταῦ[τα ἐπιδόντες τ]ὰ βιβλ(ίδια) ἀριθ(μῷ) ιθ ἐντύχετε Φαβρι-κιανῷ [ἐ]πάρχῳ εἴλ(ης) καὶ ἐπὶ τῶν [κεκριμέν(ων) . .] . . . . ᾧ τὰ ἴσα ἐδόθη, ὃς τὰ κεκριμένα ἐγβιβάσι.

Fabricianus erhält diese ὑπογραφή als Stück einer Beilage, die Tiberinus seinem an ihn gerichteten Gesuche hinzugefügt hat. Die ὑπογφαφή des Präfekten aber weist unter anderem die Bemerkung auf: ᾧ (nämlich Φαβςικιανῷ) τὰ ἴσα ἐδόθη. Demnach teilt der Statthalter dem Tiberinus auch mit, daß dem delegierten Offizier schon von Amts wegen eine Unterweisung zugegangen sei, u. z. in Form einer wörtlichen Abschrift der ὑπογραφή und gewiß nicht bloß dieser, (da sie ohne die Eingabe unverständlich wäre) mithin einer Abschrift, welche die ὑπογραφή mit dem erstgenannten ὑπόμνημα vereinigte.

Fast genau dieselben Worte, nämlich: ᾧ τὰ ἴσα ἐπέμφθη begegnen auch im P. Oxy. VII n. 1032 (aus dem J. 162 p. C.): in dem ἀντίγραφον einer ὑπογραφή, welche den Postulanten die Delegation des κράτιστος διοικητής[43] Vonasius Facundus anzeigt. Während in der vorher erörterten Urkunde eine durch Zivilprozeß vorbereitete Zwangsvollstreckung in Frage steht, handelt es sich in dem letztangeführten Papyrus um eine Verwaltungssache. Dessen ungeachtet ist bei der Delegation, die der Präfekt auch hier verfügt, der Geschäftsgang im wesentlichen kein anderer als in den oben besprochenen Fällen.

Wie es scheint vollzieht sich in Ägypten recht häufig die Überleitung der Sache an einen Unterbeamten zunächst durch eine Erklärung gegenüber dem Postulanten. Gewiß ist daneben ein dem Delegaten selbst durch mündliches oder schriftliches Dekret zukommender Befehl unentbehrlich. Allein nicht auf ihm liegt das Hauptgewicht; vielmehr schließt er sich mehr wie eine Folgewirkung an den ersten Bescheid an, um dessen Ausführung sicher zu stellen.

So unverkennbar darin eine Ähnlichkeit mit dem *iudicare iubere* im Verhältnis zum *iudicium dare* hervortritt, so wird

[43] Vgl. O. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] 359 f., Wilcken Grundzüge 34. 156.

an anderseits bei der Vergleichung des römisch-ägyptischen :ozesses mit dem Formelverfahren einen sehr erheblichen ınkt nicht außer acht lassen dürfen. Wo die Kontestation des reites vertraglich *per concepta verba* geschehen soll, ist die nwesenheit des Klägers wie des Verklagten schon für die ste Vorbereitung des Prozesses unerläßlich. Ohne die Mitirkung auch des Verklagten kann der Rechtshandel schlechterngs nicht vor den Privatrichter gelangen. Dagegen liegt im mischen Ägypten die Delegation eines Vertreters durchaus der Machtvollkommenheit des Oberbeamten. Dieser kann ıher einen Unterrichter auch auf einseitige Bitte des künftigen lägers bestellen, ohne daß der Gegner gehört oder nur aufsfordert wäre, sich zu äußern. Deutlich bezeugt ist ein so ›ordnetes Verfahren durch den oben erwähnten P. Oxy. I n. 67; ›erdies beweist ja schon der sog. Reskriptsprozeß (mit ernanntem ›ndergericht), wie weit verbreitet dieser Verfahrenstypus im ömerreiche war.[44]

3. Zwei Kapitel meiner Schrift handeln von den Nebenɜstimmungen, die der Magistrat dem Judikationsbefehl hinzugen kann. Unter ihnen sind namentlich zwei hervorzuheben, elche Anordnungen darüber treffen, wann und wo das Verıhren vor dem Privatrichter stattzufinden hat. In der Formel ·lbst waren diese Punkte, soviel wir wissen, niemals geregelt. nd auch im Judikationsbefehl sind solche Bestimmungen, die iderruflich sein sollen und sich nur auf die Ausführung ɜs abgeschlossenen Prozeßplanes beziehen, nicht immer notendig, weil ergänzendes Recht in die Lücken eintreten konnte.

Die Befugnis des Magistrats, im *iussum* den Ort der Judiation festzusetzen und nötigenfalls wieder abzuändern, klärt ıne bisher mißdeutete Äußerung des Paulus (D. 5, 1, 28, 4) uf, die eine prätorische Überleitung des in Rom fertig beründeten Prozesses *in proviciam* bezeugt und mit der technisch ›g. *translatio iudicii* nichts zu schaffen hat. Die zutreffende uffassung des Paulusfragments ist deshalb von besonderer Vichtigkeit, weil sie der Lehre von der richterlos kontestierten

[44] Erinnert sei noch an das — nicht völlig aufgeklärte — Gesetz Konstantins I. im C. Th. 2, 15, 1.

Formel die scheinbarste Stütze entzieht. War aber hiernach die klassische Streitbefestigung beides zugleich: bindende Festsetzung des Prozeßplans und auch des Spruchgerichts, so ist es kaum noch möglich, die nahe Verwandtschaft mit dem Schiedsvertrag in Abrede zu stellen.

Den Kern des Judikationsbefehls bildet die vom Beamten dem Judex — den die Parteien schon angenommen haben — aufzubürdende Verpflichtung, das ihm angesonnene Geschäft zu übernehmen und auszuführen. Der genauere Inhalt seiner Aufgabe wird ihm nicht durch das *iussum* selbst vorgeschrieben, sondern durch die beigelegten *concepta verba,* auf die der Beamte bloß hinweist. Durch sie erfährt der Privatrichter, worüber er zu sprechen und zwischen welchen Möglichkeiten er beim Urteil zu wählen hat: ob er feststellen oder den Verklagten mit einer Leistung belasten oder ihn freisprechen soll.

Ausnahmsweise kann nun aber die Formel wegen eines ihr vorgehängten Beisatzes den bezeichneten Dienst völlig versagen: von Rechts wegen also den Richter unbelehrt im Stiche lassen. Hatte nämlich der Verklagte zu seinen Gunsten (*pro reo*) einen Vorbehalt (*ea res agatur*) *ante formulam* (Gai. 4, 132) geschrieben,[45] so war hierdurch die schaffende wie die ausschließende Wirkung der Kontestatio an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, z. B. (Gai. 4, 133) an die Bedingung: *si in ea re praeiudicium hereditati non fiat.* Kam dann der Richter zum Ergebnis, daß aus der ihm vorgelegten Streitsache wirklich die in der Präskriptio angedeutete Präjudizialgefahr erwachsen könne, so war damit — wegen Ausfalls der Bedingung — die gänzliche Unwirksamkeit der Streitbefestigung entschieden. Mithin hatte auch der Richter ohne weiteres die ihm von den Parteien in der Formel gewährten Ermächtigungen eingebüßt. Übrig blieb bloß der Judikationsbefehl, der ja die Weisung mit einschloß, das Zutreffen oder Nichtzutreffen der präskribierten Bedingung zu untersuchen. Kraft des *iussum* war also der Richter allerdings beauftragt, diesen Punkt und bei Ausfall der Bedingung nur diesen éinen Punkt durch seinen Spruch zu erledigen. Der Spruch selbst aber ruhte solchenfalls bloß auf dem amtlichen Auftrag; denn durch

[45] Vgl. Sav. Z. R. A. 33 (1912), 96 ff. 107 f.

'arteienvertrag war dem Judex hierzu kein Recht erteilt.)aher konnte die so betreffs der Präskriptio gefällte Entcheidung auch nur die Geltung haben, welche ihr der Magistrat on sich aus einzuräumen im stande war.[46]

4. Für die romanistische Prozeßlehre des 19. Jahrhunderts st nichts verhängnisvoller geworden als die beständige Verrechselung des überwiegend privatrechtlichen Formelverfahrens ait den in Rom wie in den Provinzen in mannigfacher Getalt und häufig auch mit Zweiteilung auftauchenden Prozessen es öffentlichen Rechtes. Bis 1816, bis zur Auffindung des chten Gaius war es kaum möglich, den scharfen Gegensatz wischen der einen und anderen Prozeßart aufzudecken und berzeugend darzulegen. Daß sich aber die Verwirrung auch achher ungemindert behauptete, daran trägt das berühmt georordene Jugendwerk F. L. Kellers die Hauptschuld, weil durch essen krasse Irrtümer ein wichtiger Zweig unserer Wissenchaft in fast unzerreißbare Fesseln geschlagen war. Das maßos übertriebene Ansehen, das dem Verfasser der 'Litis Kontetation' in den Schoß fiel, wirkte lähmend — weil es jeden Viderspruch gefährlich machte — und verführte anderseits ianche Schriftsteller zu Arbeiten, die vom ersten bis zum :tzten Buchstaben verfehlt sind.

Zu dem éinen Mißgeschick aber trat erschwerend noch n zweites hinzu. Der größte Meister der klassischen Altertumsunde, ein kritischer Quellenforscher ohnegleichen, stellte sich ı Sachen des Prozesses rückhaltlos in den Dienst der Keller:hen Irrlehren. Ja Theodor Mommsen geht noch einen Schritt 'eiter in der Annahme der Ununterschiedenheit privater und ffentlicher Ordnungen, indem er in kühner Mißachtung der 'berlieferung das '*publicum iudicium*' der Römer als 'ge:härften Privatprozeß' zurecht knetet. Demgemäß nimmt er ir seinen Mischling eine Formel, eine Kontestatio und ebenɔlche 'Geschworene' in Anspruch, wie sie das Verfahren *per ɔncepta verba* hat — lauter Dinge, für die weder die altekannten Inschriften noch die in Spanien und Italien neu-

[46] Das oben im Texte Gesagte ist schon in der Sav. Z. R. A. 33, 108 angedeutet.

gefundenen Stadtrechte irgendein Zeugnis enthalten. Und nur eine letzte Folgerung aus diesen unhaltbaren Ansichten ist auch die verkehrte Gleichsetzung der *ex lege* stammenden, zu Gunsten der Gemeinde verfallenden Multen mit den prätorischen, im echten Privatprozeß verfolgbaren *actiones populares.*[47]

Gegen den Versuch, im Gebiet der römischen Prozesse die Grenzen zwischen Privat- und öffentlichem Recht zu verwischen oder gar aufzuheben, ist in der gegenwärtigen Schrift mit großem Nachdruck Widerspruch erhoben. Um Mommsen zu widerlegen, war es nötig, die meist von ihm selbst eingehend erläuterten Inschriften einer genauen Nachprüfung zu unterziehen. Unter den neueren Funden konnte nur ein einziger: das kostbare Fragment der Estenser Bronze, auf Privatprozesse bezogen werden; alle anderen Stadtgesetze handeln vielmehr von dem der *quaestio publica* nächstverwandten Multprozeß. Und wie dieser zweifellos dem öffentlichen Rechte zugehört, so gilt das Gleiche von den Gerichtssachen, die in den Agrargesetzen der Jahre 643 und 695 d. St. geregelt sind, und endlich auch von vielen Rechtshändeln, denen nach Ciceros Erzählung ihre Prozeßvorschrift durch Dekrete des Prätors C. Verres zuteil wurde.

Ist so durch die Ergebnisse meiner Untersuchung der Quellenvorrat stark verringert, aus dem allein geschöpft werden darf, wenn die Erkenntnis des *iudicium privatum* in Frage steht, so reicht der verbliebene Rest doch wohl aus, um einen Einblick zu gestatten in den ebenso verwickelten wie geistreichen Aufbau einer der genialsten Schöpfungen des alten Römerrechts.

Deutlich zu unterscheiden sind: der rein private Kern, m. a. W. das von den Parteien an einen vereinbarten Plan gebundene Schiedsgericht, und die späteren staatlichen Zutaten, welche die kräftigeren Wirkungen rechtfertigen, die der Formelprozeß — verglichen mit dem Schiedsverfahren — auszulösen vermag. In der vorliegenden Schrift aber sind bloß jene staatlichen Hilfen ins Auge gefaßt: das *iudicium dare,* das *iudicari iubere* und die auf das letztere gegründete amtliche Aufsicht über den Rechtsgang *apud iudicem.* Von diesen dreien war

[47] Vgl. unten Beilage IV S. 272 f.

die erste und die dritte schon bisher leidlich gut bekannt. Dagegen mußte der zweiten ihr Daseinsrecht erst hier erkämpft werden. Was endlich den privaten Kern anlangt, den der Formelprozeß in sich schließt, so habe ich mich damit schon wiederholt beschäftigt, namentlich in meiner 'Litiskontestatio' (1888) und in den Abhandlungen über den Ursprung der Einrede (1910) und über die Präskriptionen (Sav. Z. R. A. XXXIII — 1912). Immerhin fehlt, wie mir scheint, in der Kette meiner prozessualischen Schriften noch ein wichtiges Glied: die Untersuchung des Wortlauts der Formel. Demnächst wäre also nachzuweisen, daß die *concepta verba* schon ihrer Fassung nach nicht eine 'Rede' des Beamten, sondern nur eine Erklärung der Parteien sein können. Vielleicht gelingt es mir noch, — früher oder später — diese letzte Lücke auszufüllen.

Beilage I.

Zum Kap. IV S. 33 f.

Iudicium fit — iudicium factum (= lis contestata) — iudex factus.

Mit Beziehung auf den Privatprozeß haben die klassischen Juristen — wie es scheint — '*iudicium fit*' nur selten gebraucht. Um den Sinn festzustellen, ist von Cato r. r. 149, ferner von Schriftstellern und Gesetzinschriften auszugehen, die der letzten Zeit der Republik angehören.

Besonders häufig begegnet *iudicium fieri* in Ciceros Rede für Quinctius.[1] Einmal (12, 41) fragt der Verteidiger, weshalb Sex. Naevius die Forderung, die er sich zuschreibt, nicht rechtzeitig eingetrieben habe?

In Gallia agi non potuit? At et in provincia ius dicebatur, et Romae iudicia fiebant.

Das *agi* der Frage weist auf die Prozeßbegründung in Jure hin, ebenso das *ius dicere* der Antwort; daher kann auch das in Parallele gesetzte *iudicium fieri* nur auf einen Vorgang in Jure gemünzt sein.

Das Atestiner Gesetzfragment enthält *iudicium fieri* zweimal (Z. 8. 9), ebenso die L. Rubria (c. 20 Z. 22 f. und Z. 32 f.). Wenn es a. a. O. in den Prozeßformeln heißt:

antequam id iudicium q(ua) d(e) r(e) a(gitur) factum est

so kann gar nichts anderes gemeint sein als die Streitbefestigung.[2]

Ebenso gesichert ist aber diese Auslegung auch für einen oft benutzten klassischen[2a] Text: für Julian l. 50 dig. 682 D. 44, 1, 13:

[1] Die Stellen sind in meinen Prozeßgesetzen 2, 39 verzeichnet. Dort (2, 39. 236) sind auch noch andere Belege genannt. In A. 32 (S. 39) ist aufmerksam gemacht, auf '*iudicium* (Strafprozeß) *factum*' = *iudicium finitum* in der Rede für Cluentius.

[2] Diese Deutung ist selbst von Naber Mnemosyne N. F. 27, 276 anerkannt.

[2a] [Beseler Beiträge IV, 33 hält *futuri — sunt* für eine nachjulianische Glosse.]

Si post litem de hereditate contestatam[3] *res singulae petantur, placet non*[4] *obstare exceptionem 'quod praeiudicium hereditati non fiat': futuri enim iudicii non facti nomine huiusmodi exceptiones comparatae sunt.*

Unter dem *iudicium factum* ist zweifellos die vorher genannte *lis contestata* zu verstehen.[5]

Sehr mit Unrecht würde man gegen diese Annahme einen Einwand aus Alfenus dig. a Paulo epit. 49 D. 6, 1, 58 ableiten. Denn der alte Jurist gebraucht *iudicium factum* genau so wie die L. Rubria (keineswegs = Urteil); doch hat er sich dieses Ausdrucks nur éinmal bedient. Das zweite *iudicium factum* der Pandekten ist augenscheinlich verschrieben. Der richtige Text aber lautet:

si . . . secundum petitorem iudicatum esset.

Für verfehlt halte ich sowohl die von Pernice bei Bremer Jurispr. Antehadr. 1, 307, 2 vorgeschlagene Lösung, die den Basiliken folgt (Alf. Paul. sollen zweimal *sententia dicta* geschrieben haben) als auch die Behandlung des Fr. bei Beseler Beiträge 2, 140. Letzterer geht m. E. 2, 139—149 von einer falschen Voraussetzung aus. Er sucht das römisch-klassische ‚Judikat' des dinglichen Prozesses da, wo es gewiß nicht war (im Endspruch!)

Statt *iudicium factum* im Sinne der Rubria (also = *iud. acceptum* oder *coeptum*, dagegen bei den Klassikern niemals = *iud. iudicatum* [Gai. 4, 104]; irrig Heumann-Seckel[9] 295) setzen die Juristen auch *iudicium* ohne Zusatz:[6] so Paul. l. 29 ad ed. 441 D. 13, 5, 17 (*tempus iudicii = t. litis contestationis*, wie Ulp. l. 27 ad ed. 792 D. 13, 5, 16, 4 zeigt; s. Lenel Edictum[2] S. 242 f.) und Paul l. 13 ad ed. 251 D. 4, 8, 32, 3 (*iudicio = si in iudicium deducat* bei Paul. 250 D. 4, 8, 30.[7])

Von '*iudicium factum*' kann '*index factus*' (von H. Krüger Sav. Z. R. A. 26, 548 flugs in *iudex datus* verwandelt!) sicher

[3] Dieses Wort streicht Naber grundlos nach dem Vorgang Älterer; s. aber Dernburg, Hereditatis petitio 55.

[4] Vgl. Ulpian l. 75 ad ed. 1666 D. 44, 2, 7, 5, Dernburg a. a. O. 63.

[5] Noch der späte Gaius Augustod. 98: *[imperi]ale fit iudicium* verwendet *iudicium fieri* im alten Sinne: denn die Vorlage, die er l. c. erläutert (Gai. 4, 105) lautet: *Imperio . . . continentur . . . quae . . . accipiuntur.*

[6] S. meine Prozeßgesetze 2, 37 ff.

[7] Der Schluß dieser Stelle ist — was schon Cujaz wußte — interpoliert.

nicht getrennt werden. Bezeichnet ist damit der durch die Streitbefestigung bestellte Richter bei Ulp. l. 1 ad. ed. aed. 1774 D. 21, 1, 25, 8.[8] Nur bei Annahme dieser Deutung finden die Worte *statim atque iudex factus est* ihre Rechtfertigung.

Nun ist freilich schon öfter der Text des fr. 25 § 8 — bald mehr davon, bald weniger — als unecht angefochten. P. Krüger CIC [12] streicht bloß das Wort *valde,* Seckel (zweifelnd) überdies *nisi* — *iniuncta,* Eisele (und mit ihm P. Krüger CIC[13]) weitergreifend den letzten Satz: *ea autem* — *iniuncta,* E. Levy (Sav. Z. R. A. 36, 53, 1) auch noch den vorhergehenden Satz: *iudici enim* — *versantur,* B. Biondi Actiones arbitrariae (1913) 147 f. die zweite Hälfte des Paragraphen von *ceterum* ab, Beseler endlich a. a. O. 3, 126 f. den ganzen § 8.

Letzterer führt zur Begründung an: den Gebrauch von *incumbere* in übertragenem Sinne, 'manchen Anstoß in der Form und eitel theoretische Spielerei'. M. E. ist zwar der letzte Satz nicht von Ulpian und vermutlich auch *idcirco* — *praestaretur* ein etwas späteres Glossem; dennoch ist der Inhalt der Stelle vom Anfang bis zum Ende gut klassisch. Denn § 8 gibt sich in allen Stücken deutlich als Kommentar eines klassischen Textes zu erkennen: wie Lenel Edictum[2] S. 532 f. 531, 5 erwiesen hat, als Erläuterung der redhibitorischen Formel und bedient sich auch durchaus der Terminologie des Formelprozesses. Hiernach ist justinianische Einschaltung sogut wie ausgeschlossen. Was unecht sein mag, (weil es entbehrlich ist), dürfte also nicht Trib., sondern müßte einem alten Glossator zugeschrieben werden (wie auch E. Levy vermutet), der Ulpians Formelerklärung ganz richtig erfaßt hat.

An diesem Ort kommt übrigens bloß der vorletzte Satz in Betracht. Was soll darin anstößig sein? Der Ausdruck *iudex factus est* ist geschützt durch das *iudicium factum* und begegnet überdies (unverdächtig) noch bei Julian-Ulp. l. 22 ad ed. 665 D. 5, 1, 17 in f. Ferner *statim atque* für *statim cum* ist allerdings der Rechtssprache eigentümlich (der Thesaurus II, 1084 führt neben Juristen nur die Panegyriker an); kommt aber — wie das Vocabul. 1, 511 zeigt — in den Ulpianfragmenten der Digesten zehnmal vor, — einmal wohl

[8] Vgl. auch Savigny System 6, 12 Anm. e.

aus Pomponius, einmal aus Papinian entlehnt — u. z. mindestens sechsmal in Sätzen, die man mit Fug gewiß nicht als verfälscht verwerfen kann. Dagegen ist *statim atque* nach Longos Vocabolario (p. 49. p. 517) in Justinians Erlassen niemals vertreten. Endlich darf auch auf das *incumbere* die Annahme der Interpolation nicht gestützt werden. Denn dieses Wort verwendet schon Tac. Ann. 14, 54 (*invidia ... mihi incumbit*; Gegensatz: *infra iacet*) in der nämlichen Bedeutung wie Ulpian. Sollte aber Beseler dem eben erhobenen Einwand das in seinen Beiträgen 3, 3 f. 201 Gesagte entgegensetzen, so würde ich erwidern: das a. a. O. Behauptete hat so lang keine Kraft, als es noch unerwiesen ist. [Der vermißte Beweis ist auch in Beseler IV (1920) nicht nachgebracht. Der Verf. schreibt den Juristen eine 'fast mathematische', äußerste Kasteiung voraussetzende Sprache zu und geht — trotz mancher Verwahrungen — immer wieder von der Stileinheit aller klassischen Werke aus. Ich aber halte diese Wiederbelebung der 'fungibeln Personen' für einen schweren Fehler. Vgl. auch F. Schulz Einführung (1916) 44.]

Beilage II.

Zum Kap. IV S. 32 f.

Iudicem dare und *iudicium dare*. — Z. 44. 45 der sog. L. Julia municipalis.

Den Übergang von einem Stil zum anderen, vom *iudicem dare* zum *iudicium dare*, das anscheinend in Julians Album allein vorkommt,[1] führt uns das lateinische Gesetz der Herakleer Tafel (CIL I² n. 593) vor Augen in den Z. 44. 45:

inque eam rem is, quo quomque de ea re aditum erit, iudicem iudiciumve ita dato, utei de pecunia credita ⟨iudicem⟩ iudiciumque dari oportebit.

So die Überlieferung, nur mit einer ganz sicheren Ergänzung des zweiten '*iudicem*' und der ebenso sicheren Ver-

[1] S. meine Prozeßgesetze 2, 53, 6; dazu aber S. 314 f. Im Kommentar zu den Zwölftafeln berichtet Labeo (bei Gell. 20, 1, 13): *praetores ... iniuriis aestumandis recuperatores se daturos edixerunt.* Vermutlich war dies der Wortlaut des Vorjulianischen Ediktes.

besserung des *'rim'* in *'rem'*. Wer auch eine Änderung der dem zweimaligen *iudicium* angehängten Partikel vornimmt, mag er zweimal *ve* oder zweimal *que* schreiben, läßt sich dabei notwendig von einer bestimmten Auffassung des Wortes *iudicium* leiten, da sonst Gründe für die Bevorzugung der einen oder anderen Partikel nicht zu finden sind.[2]

Durch den ausgeschriebenen Legaltext ist für eine aus öffentlichrechtlicher Quelle entstandene Forderung gegen den säumigen Hauseigentümer nach vollzogener Attribution des Schuldners an einen Privaten und Ablauf der Zahlungsfrist die Form des Privatprozesses vorgeschrieben, u. z. so wie sie für die Eintreibung von *pecunia credita* in Geltung steht. Das Gesetz bringt diesen Gedanken in der üblichen Weise zum Ausdruck: durch einen Befehl an den beikommenden Magistrat. Diesem wird aufgetragen, einen Einzelrichter und ein *iudicium* (nicht: *actionem*) zu bewilligen, d. h. eine mit *Titius iudex esto* beginnende Prozeßvorschrift.

Dabei ist nicht an zwei amtliche Bescheide zu denken, sondern an éinen, der beides befaßt. Denn die Formel, die ja im ganzen genehmigt wird, enthält beides zusammen: wie die Bestimmung des Gerichts so das Programm des Prozesses. Wenn dessen ungeachtet die Herakleer Tafel der Zuweisung des Richters besonders gedenkt — abweichend von Julians Album, wo das Überflüssige fehlt (s. schon Prob. 5, 6) — so erklärt sich das sicherlich als Nachwirkung von der Legisaktio her, in der das *iudicem dare* regelmäßig eine von der Hauptaktion getrennte Handlung war.

Die hier vertretene Auffassung von *iudicem iudiciumque* (*ve*) *dare* ist bestritten von B. Kübler Sav. Z. R. A. 16, 171 f. *Iudex* soll der Einzelrichter, *iudicium* ‚ein Kollegialgericht, also ein *iudicium recuperatorium*' sein. Wer die Tendenz von Küblers Abhandlung[3] nicht kennt, wird diese Behauptung gar nicht begreifen, da für sie in den Quellen nicht der geringste Anhalt gegeben ist. Nur die Notlage, in die der Verf. seiner Grundthese gegenüber geraten war, konnte so blanke Willkür

[2] Kübler Sav. Z. R. A. 16, 172 legt ungebührliches Gewicht auf die durch *ve* angezeigte Disjunktion — s. oben S. 24 A. 26 — und setzt überdies fälschlich voraus, das der von ihm ausgelegte Text so aus der Gesetztafel stamme.

[3] Vgl. Wlassak Ursprung d. Einrede 21 A. 39.

;huldigen. Die überlieferten römischen Gesetze aber reden wo sie ‚Wiederschaffer' haben wollen, durchaus nicht lhaft sondern ohne Umschweife von *recuperatores* (niemals, ı '*iudex*' vorhergeht, von einem *iudicium recuperatorium*.) Übrigens hat Kübler trotz allem einen Anhänger von ter Autorität gewonnen: Th. Mommsen Strafrecht (1899) f., 5. Diese Zustimmung erscheint noch erstaunlicher, wenn bemerkt, daß der Altmeister im selben Werke 179, 3 seine ere Ansicht:[4] in dem Ausdruck '*iudex*' der sog. L. Mamilia seien auch die Rekuperatoren mitbegriffen, stillschweigend sgegeben hat.

Beilage III.

Zum Kap. V S. 50.

rmulae' im internationalen Schiedsprozeß? — Wider Josef Partsch. — L. Wengers 'Kognitionsformel'.

In seiner Erstlingsschrift über die Formel im römischen vinzialprozesse (1905) verwendet J. Partsch sehr häufig S. 23. 30. 31. 36. 45. 47. 48. 49. 50) den Ausdruck ‚Formel', ıriftformel', ‚Formelerteilung', wo es sich um amtliche isungen von Kommissaren des römischen Senats (aus dem ahrh. v. Chr.) handelt, die zwischen streitenden griechischen neinden eine Urteilsstadt bestimmen und den von dieser ;esetzten Richtern ein (ziemlich lückenhaftes, aus dem Text Senatsbeschlusses genommenes) Prozeßprogramm vor-eiben. Der Verf. glaubt die Ansicht vertreten zu können 16), daß ‚der Gang des völkerrechtlichen Schiedsstreites .... wesentlichen Punkten dem eines römischen Formular-zesses gleicht'. Diese Aufstellung kann ich nicht unwider-ochen lassen. Partsch steht 1905[1] noch unter dem Einfluß verfehlten Formellehre Kellers und setzt wohl überdies chlich voraus, — ohne es zu sagen — daß Rom im 2. Jh. Chr. den zweigeteilten Kognitionsprozeß nicht kannte, mithin

Ephem. ep. 2. 141 = Jur. Schriften 1, 231; ebenso schon vor Mommsen Römer Münch. Krit. Überschau 2 (1855), 348. Abgelehnt ist diese Ansicht in meinen Prozeßgesetzen 2 (1891), 320, 50.

Anders 1909: s. Sav. Z. R. A. 30, 500; Bd. 31, 408. 421.

kein anderes Vorbild für den geschilderten ,völkerrechtlichen Schiedsstreit' denkbar sei als der Prozeß *per concepta verba*. Als gewissenhafter Forscher räumt er übrigens ein (S. 49. 50), in den erläuterten Urkunden gar keine Spur der Litiskontestatio im Sinne der Klassiker gefunden zu haben. Ein solcher Akt wäre auch, seiner Meinung nach, den beteiligten Griechengemeinden unverständlich gewesen. Allein möglich sei es doch, daß die 'Träger der römischen Prozeßrechtsgedanken' für ihre nationale Ordnung eintraten.

Selbst diese letztere Bemerkung kann ich nicht gelten lassen. Der römische Senat als erwählter Schiedsrichter und sein Kommissar mußten wissen, daß sie den streitenden Gemeinden den Unterrichter wie das Prozeßprogramm rechtsverbindlich auflegen, und daß daher eine zwischen den Parteien gewechselte Unterwerfungs- und Annahmeerklärung gegenstandslos gewesen wäre — mochte sie freiwillig oder eine zu erzwingende sein.

Auch Hitzig ist — allerdings von anderen Erwägungen ausgehend — in der Sav. Z. R. A. 28, 252 gegen Partsch aufgetreten.[2]

Für die nachklassische Zeit hat L. Wenger den Ausdruck ,Kognitionsformel' aufgebracht. Soll dieser Vorschlag angenommen werden, — was ich nicht empfehle — so muß das neue Wort doch strengstens auf die Fälle der umgebildeten echten, wenn nicht gar der zu kontestierenden Formel beschränkt bleiben. Die rein amtlichen ,Instruktionen', die, durch keine Streitbefestigung bedingt, im Kognitionsprozeß den Unterrichtern erteilt und auch ganz zwanglos, ohne Anlehnung an die alten *concepta verba*, stilisiert wurden, sollte man (s. z. B. Seckel-Heumann [9] S. 292) — um Verwirrung zu meiden — überhaupt nicht als Formeln ansprechen.[3]

---

[2] Vgl. noch F. Kniep Gai inst. comment. tertius §§ 88 ff. (1917) 418—423.

[3] Zu L. Boulard Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire (Paris 1906) ist Wenger Berl. Philol. Wochenschrift 1907, Sp. 142 ff., Koschaker Gött. gel. Anzeigen 1907 S. 807 ff., Mitteis Grundzüge 43, 2, zu vergleichen; ferner aus jüngster Zeit Wlassak Provinzialprozeß 4 f. A. 1 S. 9 A. 16 S. 25 A. 24, und E. Costa Processo civ. romano (Roma 1918) 149, 3. Älter als die Schrift von Boulard ist Partsch Schriftformel 72—78.

Beilage IV.

Zum Kap. V S. 56.

Zeugniszwang in Prozessen mit Actio popularis? — Bezieht sich das prätorische *iudicium dabo* immer auf Privatprozesse? — Gaius D. 29, 5, 25, 2.

Keine ganz neue Frage ist es, ob die Regel, welche Quintilian inst. 5, 7, 9 ausspricht: (*testibus*) . . . ⟨*in*⟩ *iudiciis publicis lege denuntiari solet* Ausnahmen zuließ?

Durch Prob. 5, 8 veranlaßt hat Rudorff[1] unter Zustimmung von Puchta, J. H. A. Escher[2] und 1844 selbst von Mommsen[3] den Zeugniszwang auf solche Privatprozesse erstreckt und zugleich auch beschränkt, denen eine der Popularaktionen zugrunde liegt.

Nun wäre gewiß eine singuläre Behandlung derartiger Prozesse sehr begreiflich, da sie ausgezeichnet sind durch die Verquickung staatlicher und privater Interessen, und da dieses Umstandes wegen — wie Paul. l. 13 ad ed. 251 D. 4, 8, 32, 6 u. 7 berichtet — das Schiedsgericht *de populari actione*, ebenso wie in öffentlichen Sachen, ausgeschlossen war. Anderseits wäre der Einwand unbegründet, daß in dem von Probus überlieferten Textstück neben dem *iudicium dabo* ein '*cuicumque agere volet*' oder Ähnliches nicht fehlen dürfte. Denn der Ediktstil verzichtet in aller Regel auf die Nennung der Person, zu deren Gunsten *iudicium datur*,[4] und der Prätor konnte, wo es nötig war, die *potestas agendi* auch in einem besonderen Satze näher bestimmen. Mit der Lehre Girards[5] aber über die Herkunft der Probusnoten 5, 1 ff. wäre die vorgeschlagene Deutung von 5, 8 in Einklang zu bringen durch Beziehung dieser Stelle auf das wahrscheinlich populare Rechtsmittel des Edikttitels I § 1 bei Lenel Edikt[2] (S. 51. 52 nebst A. 1).

Hiernach möchte ich Rudorffs Ansicht keineswegs für unmöglich, doch ebenso wenig für völlig gesichert erklären.

[1] Ztschr. für geschichtl. R. W. 9 (1838), 407.
[2] De testium ratione (1842) 62—74.
[3] S. Jur. Schriften 3, 508.
[4] S. Bruns Kl. Schriften 1, 341 f. mit A. 104.
[5] Mélanges 1 (1912) 183 ff.

M. E. macht Prob. 5, 8 die Frage unabweislich, ob das der Ediktalverheißung entsprechende *iudicium dare* des Prätors überall die nämliche Bedeutung hatte? Soll mit jenen Worten — wie es zweifellos die Regel ist — stets nur die Begründung eines Privatprozesses zugelassen sein, d. h. eines Verfahrens, in dem das Spruchgericht und die *concepta verba* erst durch zweiseitigen Parteienakt rechtlich wirksam werden?

Der römische Staat hat sich selbst und das Staatsgut, mag es ihm unmittelbar oder mittelbar zugehören, und ebenso seine Organe (in dieser Eigenschaft — z. B. den Abgaben eintreibenden *publicanus*) grundsätzlich[6] der Judikation privater Bürger nicht unterworfen. Gerät er als Partei in Streit und heißt es dann vom Beamten: *iudicium dat,* so beruht die Ermächtigung des eingesetzten Untergerichts lediglich auf dem Amtsdekret; und nicht weniger ist auch der Prozeß durch die amtliche Annahme der Klage zur Verhandlung endgültig begründet.

Beispiele bieten die L. agraria CIL I² n. 585 Z. 33. 34. 35, die sog. L. Mamilia c. 5, Cic. in Caec. div. 17, 56; in Verr. III, 13, 33. 34. III, 22, 55.[7]

Den besten Beleg aber für ein Ediktalversprechen eines öffentlichen Gerichts und Prozesses (mit Anklagerecht für jedermann) liefert anscheinend Gaius l. 17 ad ed. prov. 309 D. 29, 5, 25, 2. Denn dieses Fr. handelt offenbar trotz des Ausdruck '*popularis actio*' nicht von einer 'Popularklage' (im Sinn von Bruns Kl. Schriften 1, 366f.), die mittels Kontestatio dem Kläger ein Privatrecht verschafft, sondern von der Eintreibung einer öffentlichen Geldstrafe mit Anklägerbelohnung. So legt auch Bruns[8] (1, 343—45) überzeugend die Stelle aus. Um so merkwürdiger, daß er dessen ungeachtet und trotz Paul. sent. 3, 5, 12ᵃ (*poena irrogatur*) glaubt, von einer 'Zivilklage' *ex edicto* sprechen zu müssen.

Beeinträchtigt wird die Beweiskraft des fr. 25, 2 nur durch den Verdacht der Verfälschung. In dem zweiten, mit

[6] S. aber oben Beil. II S. 268. Über Gai. 4, 32 spreche ich weiter unten.

[7] Cic. in Verr. III, 22, 55 habe ich, irregeführt durch das von Cicero untechnisch gebrauchte *iudicium accipere* in meiner Litiskonstetation 31 falsch beurteilt.

[8] Dem sich Kniep Der Rechtsgelehrte Gaius 270 f. anschließt.

palam beginnenden Satze hat Lenel (Edictum[2] 352, 10) zutreffend eine Interpolation festgestellt. Auch die Worte: '*popularem actionem esse*' könnten von den Kompilatoren herstammen, die den klassischen Gegensatz des privaten und öffentlichen Prozesses möglichst verwischten, und könnten in Beziehung stehen zu der ebenfalls verdächtigen '*actio*', die im ersten Satz *ex hoc edicto proficiscitur*. Was der Prätor versprach, das war entweder die Einsetzung eines Multgerichtes oder vielleicht ein *praeiudicium* vor Unterrichtern, während der Ausspruch der öffentlichen Strafe dem Magistrat vorbehalten blieb. Man wende nicht ein,[9] daß der Stadtprätor mit öffentlichen Strafsachen nichts zu tun hatte! Denn diese Regel ist nicht ohne Ausnahmen und galt gar nicht für Multprozesse; s. oben S. 40 mit A. 34, S. 43 und sonst an mehreren Orten.

Von Rudorff abweichend sehen manche (so Huschke in Richters Krit. Jahrbüchern Jg. 1837 S. 898 f., Hartmann-Ubbelohde, Kipp Litisdenuntiation 76 f.; nicht auch Keller und Bethmann-Hollweg) im Zeugniszwang — allgemein — eine Eigentümlichkeit der Rekuperatorenprozesse. Woraus aber soll sich der Zusammenhang dieser Einrichtungen rechtfertigen?

Beilage V.

Zum Kap. VI S. 74 f. A. 39.

Zum Texte von Gaius 4, 104. — Über das Verhältnis der *L. Iulia iudiciorum privatorum* zur L. Aebutia.

F. von Velsen Beiträge z. Geschichte d. edictum praet. urb. (1909) 24. 96. 98; Die legis actio p. iud. postul. (1919) 18 A. 23 und Kniep Der Rechtsgelehrte Gajus (1910) 92 verwerfen den von Goeschen-Böcking aufgebrachten und gegenwärtig m. W. in allen neueren Gaiusausgaben angenommenen Text von 4, 104. Statt *eaque ⟨e⟩ lege Iulia iudicia⟨ria⟩* wollen sie lesen: *eaque legis Iuliae iudicia*. Abgelehnt ist dieser Vorschlag mit gutem Grund schon von Mitteis (in Velsens Beiträgen 24 f., 5). Beifügen möchte ich noch folgendes. Gaius bemerkt im letzten Satze: *quod vulgo dicitur* . . . ausdrücklich ('*et hoc est*'), daß er das nämliche zweimal sage, nur das zweitemal in

[9] Mit Mommsen Sav. Z. R. A. 24, 6 = Jur. Schriften 3, 380.

sprichwörtlicher Fassung. Velsen und Kniep aber legen den Worten *legis Iuliae iudicia* noch einen anderen Sinn unter. Gaius soll nebenbei bemerken, daß die legitimen Judizia seiner Zeit (nicht auf der Aebutia, sondern) auf der L. Julia beruhen. Allein diese Nachricht wäre hier sicher nicht am richtigen Orte. Ein halbwegs geschickter Autor hätte sie in 4, 103 oder im Anfangssatz von 4, 104 bringen müssen. Übrigens irrt Kniep, wenn er glaubt, daß der neue Text meine Ansicht über das Verhältnis der L. Julia zur Aebutia über den Haufen werfe. Seit Augustus gibt es in Rom allerdings nur mehr *iudicia legitima e lege Iulia* (s. Prozeßgesetze I, 273 f. II, 363); dessen ungeachtet ist das *tollere* aller prozessualischen Legisaktionen und ebenso die Einführung von Formeln aller Art (Gai. 4, 30) auch schon der Aebutia zuzuschreiben. Bereits das ältere Gesetz hat das neue Prozeßmittel allgemein neben der L. A. zugelassen; aber erst die L. Julia hat es unter Ausschluß der L. A. vorgeschrieben. Jede andere Lehre ist ebenso mit Gell. 16, 10, 8 wie mit Gai. 4, 30 schlechthin unverträglich. Obwohl nun meine Auffassung in den Prozeßgesetzen I, 104. 127—130. 152—155. 273 f. II, 305 f. 364 und (mit Ergänzungen) in Grünhuts Ztschr. 19, 729—735 ausführlich begründet ist und sehr viel Beifall gefunden hat,[1] halten sich Velsen und Kniep durch ihren neuen Text für ermächtigt, die alte, von mir bekämpfte Lehre[2] wieder aufzutischen und halten sich zugleich für befreit von der Pflicht, auf die von mir vorgebrachten Gründe auch nur mit éinem Worte einzugehen und sie zu widerlegen.

Beilage VI.

Zum Kap. VII S. 92.

Die vermutete Munizipalgerichtsordnung des Augustus. Abwehr gegen P. F. Girard.

In der Sav. Z. R. A. 34 (1913), 341 ff. verwirft Girard die von mir 'vermutete'[1] Augusteische Munizipalgerichtsordnung,

[1] Vgl. aus jüngster Zeit Pétrau-Gay Évolution hist. des Exceptiones 38, 1 (Paris 1916).

[2] Literatur bis 1883 bei Keller-Wach Zivilprozeß [6] § 23 A. 271; dazu Huschke Multa 496 ff., Eisele Abhandlungen 78 ff. 102.

[1] So Prozeßgesetze I, 191. 197, II, 221. 234.

dereñ Annahme ich unter anderem auf Gai. 4, 30: *per duas Iulias* gestützt hatte. Anderer Meinung bin ich inzwischen nur in éinem Punkte geworden. Aus den landstädtischen Strafgerichten im lateinischen Texte der Herakleer Tafel Z. 119f. möchte ich heute nicht mehr Munizipien mit unbeschränkter Zivilgerichtsbarkeit erschließen. Die zuerst im Atestiner Gesetzfragment und in der L. Rubria bezeugte Rechtsordnung ist wohl ziemlich übereinstimmend in allen Bürgerstädten sofort nach Abschluß des Sozialkriegs in Kraft getreten. Die Zusammenfassung aber in einem einzigen Gesetze, mit Geltung mindestens für ganz Italien, halte ich — sowenig sie bewiesen werden kann — für ein Werk des Kaisers Augustus;[2] und daran bin ich auch durch Girards Widerspruch nicht irre geworden.

Wenn dieser Gelehrte insbesondere auf Vat. Fr. 197. 198 hinweist und in Ulpians Texten (aus dem l. sing. de off. praetoris tutelaris) die — wie er meint — gebotene Erwähnung der von mir behaupteten zweiten (munizipalen) Zivilgerichtsordnung vermißt, so habe ich dagegen mehreres zu erinnern.

Vor allem, daß die Klassiker in ihren Schriften der Regel nach nur gemeines, d. h. solches Recht berücksichtigen, dessen Handhabung den Beamten des Gesamtvolkes zusteht und hier wieder in erster Reihe stadtrömische Ordnungen, nicht aber Sonderrecht der römischen Munizipien.[3] Wenn daher Ulpian l. c. schlechtweg von der *l. Iulia privatorum* spricht (und ähnlich Gai. 4, 104 von der *l. Iulia iudiciaria*), so war damit für jeden Leser unverkennbar gerade das stadtrömische Gerichtsgesetz bezeichnet. Daneben noch das Munizipalgesetz zu nennen, dazu hatte der Jurist um so weniger Anlaß, als er mit seinem Analogieschluß nur Einfluß auf die Praxis eines stadtrömischen Beamten gewinnen wollte. Dabei ließ er begreiflich eine Gerichtsordnung beiseite, die sich lediglich an Munizipalmagistrate wandte.

Stark ins Gewicht fällt ferner der Zweifel, ob denn die Befreiung vom Richterdienst durch das *beneficium liberorum* für Rom und für die Landstädte genau übereinstimmend geordnet war. Girard setzt offenbar solche Gleichheit voraus,

[2] Vgl. Wlassak, Anklage 11.

[3] S. meine Prozeßgesetze 2, 224. 225 mit A. 16.

als ob sie selbstverständlich wäre. Mir aber dünkt sie kaum sehr wahrscheinlich, weil die Last, die einen der *Romae iudicantes* trifft, gemessen an der Richterdienstpflicht im Munizipium, unvergleichlich schwerer ist. Während ein *adlectus Romae in decurias* meist seine — vielleicht weit abliegende — Heimat verlassen mußte, um durch längere Zeit an die Hauptstadt gefesselt zu bleiben, konnte im Munizipium der Ortsansässige seiner Richterpflicht genügen, ohne erheblich in seinen Lebensgewohnheiten gestört zu werden. Wenn aber nach Kaiserrecht für die *excusatio* von der Tutel (im Gericht des Tutelarprätors — nur hiervon handelt Ulpian Vat. Fr. 191) die erforderliche Kinderzahl abgestuft ist, je nachdem der Vormund vom Munizipalmagistrat bestellt war oder von einem stadtrömischen Beamten (4 gegen 3), so rechtfertigt sich gewiß um so mehr eine unterscheidende Beurteilung beim *munus iudicandi*.

Endlich noch eine Bemerkung zu Girards jüngster Deutung von Gai. 4, 30. Wenn unser Gewährsmann die neuere Prozeßreform von zwei Julischen Gesetzen (*per . . . duas Iulias*) ausgehen lasse, so sei damit auf die Straf- und die Zivilgerichtsordnung des Augustus hingewiesen. Diese Nachricht ist allerdings unzutreffend, und Girard versichert denn auch, er wolle keineswegs die unleugbare Falschmeldung durch gewagte Auslegungskünste vertuschen. Allein für die Ungenauigkeit bei Gaius wisse er doch eine sehr einfache Erklärung: die Gewohnheit nämlich der juristischen Klassiker, mehrere verwandte Gesetze zu einer Gruppe zu vereinigen und dann zuweilen von der ganzen Gruppe etwas auszusagen, was streng richtig bloß von éinem dahin gehörigen Gesetze behauptet werden kann. Soweit Girard.

Wie aber liegt denn der hier gerade in Frage stehende Fall? Wollte Gaius nichts Unrichtiges sagen, so durfte er die neuere Reform des stadtrömischen Privatprozesses nur auf ein einziges Julisches Gesetz zurückführen. Um jedoch in Übereinstimmung zu bleiben mit einer ihm wohlbekannten, üblen Gewohnheit seiner Fachgenossen hätte er in 4, 30 statt '*per legem Iuliam*' lieber geschrieben: '*per duas Iulias*'. Wenn ich mich nicht sehr täusche, muß diese Erklärung und Rechtfertigung für ganz unbefriedigend gelten, weil sie dem Juristen Gaius ein Verhalten zumutet, das schlechterdings unglaublich ist.

Beilage VII.

Zum Kap. IX S. 141.

Das Gerichtsverfahren der Lex agraria CIL I[1] n. 200 Z. 33—39 öffentlich-rechtlich. — Die *forma* bei Gaius 4, 32 eine proponierte zensorische Anweisung an Unterrichter.

Die dürftigen Bestimmungen des Agrargesetzes CIL I[1] n. 200 (= I[2] n. 585) Z. 33—39 sind für uns eine Hauptquelle für die Kenntnis des — wie ich annehme — öffentlichen Prozesses, der über Vermögensrechte zwischen der römischen Gemeinde und Privaten abgeführt wurde. Ob freilich das Gerichtsverfahren, wie es die Lex agraria ordnet, dem privaten oder dem öffentlichen Recht zuzuweisen sei, das ist seit langem streitig. Als Vertreter der ersteren Ansicht nenne ich z. B. Bruns Zur Geschichte d. Zession 58—60 (= Kl. Schriften 2, 30 f.), Eisele Abhandlungen z. röm. Zivilprozeß 16. 19 ff., als Vertreter der entgegengesetzten vor allen Mommsen CIL I[1] pag. 94 f. (= Jur. Schriften 1, 116—118); Staatsrecht[3] 1, 172 ff. u. 2, 461 ff. 1020 f., dem sich u. a. Degenkolb Lex Hieronica 97, Bechmann Kauf 1, 442 f. 452, Girard Sav. Z. R. A. 14, 37 f.) (= Mélanges 1, 96 f.) anschließen.

So wenig die Richtigkeit der letzteren Auffassung begründetem Zweifel unterliegt, so wenig sind daraus bisher die rechten Folgerungen gezogen. Wie Eisele in seiner im Kern verfehlten[1] Abh. I den vom Agrargesetz vorgeschriebenen — also legitimen — Prozeß zum *iudicium imperio continens*, d. h. zum amtsrechtlichen Formularverfahren (mit Kontestatio und Privatrichtern) stempelt, so spricht auch Mommsen im Kommentar zur Z. 38 unbedenklich von Exzeptionen, — darunter von der *exc. rei in iud. deductae* — die nach dem Gesetze der 'formula iudicii' einzufügen seien.

Nun kennt aber der öffentliche Prozeß weder die Parteiformel: demnach keine von den Parteien wirksam gemachten Exzeptionen oder Präskriptionen, noch die 'konsumierende' Kontestatio, daher insbesondere keine *exc. rei in iud. deductae.* Darin und nur darin ist also Eisele[2] gegen Lenel, Girard, Wenger,

[1] Vgl. P. Krüger Münch. Krit. Vtljschr. 32, 322 ff.

[2] S. auch Sav. Z. R. A. 35, 322—324, Pétrau—Gay Évolution hist. des exceptiones 265 f.

E. Levy beizustimmen, daß der zum Teil ergänzte Text der L. agraria Z. 38: *quae res* ... [*inve iudici*]*o non siet* nicht auf eine Konsumptions- sondern auf die Einrede des schwebenden Prozesses zielt.[3]

Ist aber der Anspruch des Publikanen, dem *ex h. l. pequnia debebitur*, und der behaupten kann: [*sibi deberi*] *darive oportere* (L. agr. Z. 36. 37) öffentlich-rechtlicher Natur, so wird man dieser Auffassung vielleicht die fiktizische Aktio bei Gai. 4, 32 entgegenhalten, *quae publicano proponit*[*ur*]. Rudorff[4] und Karlowa[5] haben sogar jenes gesetzliche und das von Gaius erwähnte Rechtsmittel für einerlei erklärt: sicher zu Unrecht, wie besonders Girard a. a. O. überzeugend dartut. Jedoch bleibt immer noch die Frage übrig, ob nicht die genannte *actio, quae ad legis actionem exprimitur*, einer anomalen Erweiterung des Privatrechtswegs ihre Entstehung verdankt, ähnlich etwa derjenigen, die in Z. 44 f. des lat. Gesetzes der Herakleer Tafel für Rom angeordnet ist?[6]

Die Antwort müßte unweigerlich bejahend lauten, wenn — wie heute einstimmig, auch in meinen Prozeßgesetzen 1, 252, 24. 26, gelehrt wird — bei Gaius wirklich eine fiktizische Formel als Schutzmittel für den Anspruch des Steuerpächters bezeugt wäre. Allein diese Annahme ist durch éin Wort des überlieferten Textes so gut wie ausgeschlossen: der Jurist berichtet von einer zu Gunsten der Publikanen proponierten '*forma*', d. h. von einem großen Schema, wie es im alten Legisaktionenprozeß (s. Pomp. D. 1, 2, 1, 7 u. 12, Gai. 4, 24) als Muster diente, nicht von einem kleinen, wofür man das Diminutiv '*formula*' im Gebrauch hatte. So oft das letztere Wort auch dort begegnen mag, wo *forma* am Platze wäre (z. B. auf der Herakleer Tafel Z. 147, bei Liv. 4, 8, und 29, 15), so wenig ist m. W. irgendwo die Verwendung von '*forma*' nachzuweisen, wo es sich um die *concepta verba* des legitimen oder imperialen Judiziums handelt.

Ziemlich alles hier Gesagte hat schon 1846 Ed. Huschke[7] scharfsinnig beobachtet, und treffend hat er noch die Frage

---

[3] Vgl. Wlassak Anklage 34—36.
[4] Ztschr. f. gesch. R. W. 10, 76, 53.
[5] Legisactionen 206.
[6] S. oben Beil. II. Zu Plin. paneg. 36 vgl. Wlassak Provinzialprozeß 14 f., 8.
[7] Ztschr. f. gesch. R. W. 13, 288 ff.

gefügt: wie man (Gai. 4, 30—33!) das spätere Verfahren :h Aufhebung der Legisaktionen in seiner Eigentümlichkeit ein *per formulas litigare* hätte bezeichnen können, wenn Formulare der älteren Art auch '*formulae*' und die des .teren Verfahrens auch '*formae*' geheißen hätten? Doch ge- freilich Huschke sofort auf einen Abweg, der ihm durch ne Neigung gewiesen ist, die Überlieferung, wo sie anstößig ıeint, rasch zu verbessern. Gaius — meint er — könne in 32 nicht '*forma*' und müsse '*formula*' geschrieben haben.

Dagegen glaube ich das wahrscheinlich Richtige durch glichst engen Anschluß an den handschriftlichen Text finden können. Dieser lautet bei Studemund (pag. 200 Z. 1. 2 nach : unleserlichen p. 199) so:

apparet. Cont[ra] in ea forma $\bar{q}$(= *quae*) *publicano pro- ɲit, talis fictio est* . . .

Statt mit den Herausgebern seit Goeschen *proponit* in *ɔponitur* zu ändern, vermute ich eine Verwechselung von $\grave{q}$ mit seitens des Schreibers (s. Studemund Apogr. pag. 290. 291) d schlage also vor: '*quam publicano proponit*'.

Hiernach wäre das Subjekt zu '*proponit*' aus dem vorauf- henden, heute unleserlichen Satze zu ergänzen, und zu denken tten wir dabei an den Zensor der Republik oder einen der ıgistrate, die ihn zu vertreten berufen waren, und für die :it des Gaius an den Beamten, der jetzt in der Steuer- rwaltung die ehemals zensorischen Geschäfte führte.[8]

Abhängig ist übrigens die empfohlene Deutung keines- ɜgs von der Billigung der neuen Lesart. Auch wer an dem rkömmlichen '*proponitur*' festhält, wird, sofern er der '*forma*' 4, 32 Rechnung tragen will, für die Klage des Publikanen ıs Verfahren *per concepta verba* verwerfen und es ersetzen üssen durch den sog. Verwaltungsprozeß. Was aber war die ıgenart jener *forma* und was ihr Inhalt?

Gaius selbst bietet uns einigen Ersatz für die uns heute ɜrschlossene p. 199 seines Werkes, indem er in 1, 160 die *x censoria,* in der dem *incensus* der Verkauf ins Ausland an- ɜdroht war,[9] und die vermutlich ein Stück der *lex censui*

[8] Vgl. Mommsen Staatsrecht[3] 2, 426 mit A. 2 f. S. 427 mit A. 2. S. 468 f. 557 ff.

[9] Cic. pro Caec. 34, 98 f. Zonaras Annal. 7, 19.

censendo dicta (= *formula census;* s. Liv. 43, 14, Mommsen St. R.[3] 2, 372) ausmachte, als *forma censualis,*[10] d. h. als Verordnung der Zensoren bezeichnet. Wenn nun derselbe Gaius in 4, 28 die den Steuerpächtern eingeräumte formelle *pignoris capio* (*adversus eos qui aliqua lege vectigalia deberent*) auf eine *lex censoria* stützt, ist es dann nicht mehr als wahrscheinlich, daß auch die in 4, 32 genannte *forma publicano proposita*, welche — nach dem Verschwinden der formellen Pfändung — das neuere Recht der Pächter gegen die Steuerschuldner festsetzt, wieder eine Anordnung der Zensoren war und demnach mit der Aebutisch-Julischen Umwandlung des Privatprozesses gar nichts zu schaffen hat, zumal da es Juristen gab, welche die Unterordnung der alten, durchaus publizistischen *pignoris capio* unter die 'Legisaktionen' in Abrede nahmen (Gai. 4, 29; Wlassak Prozeßgesetze 1, 250)?

Nicht die Prozeßreform also sondern nur der Wunsch des Lehrers, in einer Darlegung des geltenden Aktionenrechts ein Plätzchen für die abgeschafften Legisaktionen zu erobern, hat unseren Institutionenverfasser (4, 10) — vielleicht schon einen älteren Autor — veranlaßt, zunächst eine sehr nebensächliche — von den Neueren, so jüngst noch von Naber De formularum origine 4f. — Haarlem 1919, maßlos überschätzte[11] — Einteilung der Aktionen in diejenigen, *quae ad legis actionem exprimuntur*, und andere, die *sua vi ac potestate constant*, aufzustellen, und hat ihn weiter dazu genötigt, die erstere Gruppe — den *innumerabiles actiones* (4, 33) der zweiten gegenüber — durch Anführung einschlägiger Gebilde zu erläutern.

Waren aber *concepta verba* mit Legisaktionenfiktion, wenn überhaupt, nur in knapper Zahl beizuschaffen, so lag der Gedanke sehr nahe, die in 4, 26—29 bereits unternommene Abschweifung in öffentlich-rechtliches Gebiet weiter auszudehnen und brauchbare Beispiele von Aktionen mit zugrunde liegender

---

[10] Derselbe Ausdruck steht in anderem Sinne bei Ulp. l. 3 de cens. 22 D. 50, 15, 4 pr.; dazu Marquardt Staatsverwaltung[2] 2, 221, 3.

[11] Die Einteilung, wie sie Gai. 4, 10 vorführt, betrifft gegenwärtiges Recht. Gaius sagt nicht, daß die *actiones, quae ad legis actionem exprimuntur*, älter sind als die anderen, daß sie mithin als Übergangsgebilde anzusehen wären.

…tion auch aus der zensorischen Judikation der neueren …it heranzuziehen.

Durch die bei Gaius erwähnte *forma* war den Publikanen, …tt der Pfändungsbefugnis, ein Rechtsanspruch auf die Summe gebilligt, welche ihnen nach alter Ordnung als Lösegeld für …s *pignus captum* hätte gezahlt werden müssen. Nun wurde … Gericht der Zensoren niemals ein Privatprozeß begründet; …her ist hier wie die Streitbefestigung so die Verwendung …n Formeln und Privatrichtern ausgeschlossen. Den Amts…ozeß aber entscheidet der Zensor entweder selbst oder durch …n ihm bestellte Unterrichter (s. Mommsen St. R.[3] 2, 463—…9. 1020 f.). Im Hinblick auf die L. agraria CIL I[1] n. 200 … 36 ff. dürfen wir wohl vermuten, daß der von Gaius l. c. …geführte Fall regelmäßig einem Kolleg von Rekuperatoren …s Unterrichtern zugewiesen wurde. Hierbei mochte dem zen…rischen Judikationsbefehl als amtliche Prozeßvorschrift un…efähr der Text (mit der Fiktion: *si pignus captum esset*) …ngeschaltet sein, den wir heute in 4, 32 der Institutionen lesen.

Über die zwischen Vertrag und Verordnung schwankende …igenart der *leges* (*formae*) *censoriae* vergleiche man die von …niep Societas public. 1, 112 f. zusammengestellte Literatur; …azu noch Kniep 1, 139—143. Hervorzuheben ist besonders …ommsen St. R.[3] 1, 161 mit A. 1, Bd. 2, 430, 2, S. 373, 2, Bd. 3, …11, 3, Heyrovský Leges contractus 18 ff., Karlowa R. Rechts…eschichte 2, 32. 40 f. 46, Girard Organisation jud. 1, 143, 2.

Gaius 4, 32 bemerkt: die von ihm genannte *forma* sei …proponiert'. Daß die Zensoren, ähnlich wie die Prätoren, …dikte und auch Formulare veröffentlichten, zeigt Liv. 43, 14 …nd das lat. Gesetz der Herakleer Tafel Z. 147 f. Hinzuzufügen …st noch Cic. in Verr. II, 1, 141. 143, Mommsen St. R.[3] 2, 372 u. 2, 430, 2, Karlowa a. a. O. 2, 30.

Wenn ferner Gaius, wie 4, 10 ergibt, die Klage der Publikanen trotz des Mangels der *concepta verba* zu den '*actiones*' …zählt, so weicht er keineswegs ab vom klassischen und vorklassischen Sprachgebrauch: s. Wlassak Provinzialprozeß 80, …63 und dazu L. Acilia rep. Z. 56. 75. 82, Fragm. Mediolan. CIL I[1] n. 1502 = CIL I[2] n. 603 Z. 4, L. col. Gen. c. 95 in f.

(vielmals steht *'actio'* in den Kapiteln der interpolierten 4. Tafel dieses Gesetzes — wegen der Interpolationen vgl. Gradenwitz Dekomposition d. Rubr. Fragm. 7—12), L. Salpens. c. 26, L. Malacit. c. 58. 62. 67.

Beilage VIII.

Zu Kap. X S. 148.

Th. Mommsens Aufsatz: Iudicium legitimum. — Widerlegung.

Die Autuner Gaiusparaphrase 101 und nochmals 105 bezeichnet die 3 Merkmale, welche, je nachdem sie so oder anders gestaltet sind, das *iudicium* als *legitimum* oder *imperiale* erscheinen lassen (d. h. gesetzlichem oder prätorischem Rechte unterwerfen), mit den Worten: *numerus, locus, condicio* [*personarum*] und verwirft dann noch ausdrücklich jeden Einfluß der *qualitas actionis* (der Formel) auf die rechtliche Beschaffenheit des *iudicium* (des Prozesses). Trotz dieser Warnung hat Mommsen die Darlegung von Gaius 4, 109 so wenig erfaßt, daß er noch in der zweiten Ausgabe (Jurist. Schriften 3, 356 ff.) seiner Abh. 'Iudicium legitimum' a. a. O. nicht den Gegensatz von *actio* und *iudicium* sondern von '*ex lege*' und '*legitimum*' hervorgehoben findet. Z. B. sei ein Provinzialprozeß ex lege Aquilia 'wohl ein *iudicium ex lege*, aber kein *iudicium legitimum*' (so S. 363, 3)!

Da der Mommsensche Aufsatz zuweilen noch heute als eine Art Gegengift benutzt wird, um in bequemer Weise das Neue in meinen 'Prozeßgesetzen' rasch abzutun, ist es leider unerläßlich, diesmal — anders als in der Sav. Z. R. A. 28, 127 f. — alle Pietät beiseite zu setzen, die wir dem bahnbrechenden Forscher und Meister künstlerischer Prosa schulden, und über seine verschleierte Kritik und Antikritik, die zuerst 1892 in der Sav. Z. R. A. 12, 267—284 erschien, die volle, ungeschminkte Wahrheit zu sagen. In der zweiten, erst 1907 gedruckten Ausgabe sind zwar die schlimmsten Entgleisungen von 1892 ausgemerzt: Aussprüche wie der:

'*qui agit lege Aquilia, non agit lege*' (Z. 12, 275; dazu Sav. Z. 28, 127) oder: Gaius fordere für das *legitimum*

·*un* außer den drei bekannten Voraussetzungen noch 'den sgang der ältesten Ordnung' (Z. 12, 277) oder: der ische Volksschluß habe 'sicher ebenso für die *iudicia imperio continentur* wie für die *legitima* den Legis- ›nenprozeß beseitigt' (Z. 12, 278),

der wesentliche Inhalt aber ist aufrecht erhalten, und ge- ·en ist auch die völlige Unkenntnis dessen, was das be- pfte Buch (wenigstens Bd. II) bietet. Daß dieses demnach : im Wege der 'Altercation' (J. Schr. 3, 356) angefochten len konnte, ist nur allzu begreiflich.

Soll ich mein Urteil zusammenfassen, so darf ich im en Bewußtsein meiner Verantwortlichkeit sagen: in Momm- s Abhandlung ist bis auf einen, sehr breit behandelten Punkt, indes für das *legitimum iudicium* nicht in Betracht kommt, s Wesentliche falsch oder doch schief und verschroben, nches unklar (z. B. Sav. Z. 12, 279), wenn nicht unver- ndlich. Das einzige, was nicht verworfen werden muß, ist die ineswegs neue Feststellung,[1] daß die Römer recht häufig den usdruck '*lex*' in engerer, 'eminenter' Bedeutung gebrauchen, n einen Text der Zwölftafeln anzuzeigen, und daß ihnen folg- :h als 'legitim' besonders dasjenige gilt, was sich mehr oder inder auf einen Satz ihres Urrechts zurückführen läßt.

So altertümlich aber das *legitimum iudicium,* von dem Cicero, Gaius, Ulpian und Paulus sprechen, in seinen Voraus- etzungen ist, so weit entfernt ist sein Ursprung von der Zeit der Zwölftafeln, und so neuartig ist auch die gesetzliche Regelung, der es vom Anfang an unterstand. Mommsen freilich ist entgegengesetzter Ansicht. Nicht das aebutische Gesetz soll dem *legitimum iudicium* 'zugrunde liegen' (Sav. Z. 12, 278), sondern das 'Zwölftafelbuch' (Jur. Schr. 3, 364). Wie aber ist dies möglich? Sind wir denn nicht gelehrt, vielmehr die Legis- aktio als Prozeßform der *XII tabulae* anzusehen? Oder sollte etwa *legis actio* und *legitimum iudicium* in der Sprache der Juristen das nämliche sein? Gewiß kann das kein Kundiger behaupten. Denn nach Gaius 4, 30 sind (zunächst) durch eine Lex Aebutia die Legisaktionen abgeschafft und die *concepta verba* eingeführt, und im selben Buche 4, 108 bringt derselbe Gaius die *legis actiones* in Gegensatz (*alia causa!*) zu dem

[1] S. zu Ulpian reg. 11, 3 meine Prozeßgesetze 2, 24.

vorher (103—107) und nachher (109) geschilderten Privatprozeß, den er je nach der stützenden Rechtsquelle bald als *iudicium legitimum*, bald als *iudicium imperio continens* bezeichnet.

Muß hiernach nicht jedem, der zu lesen versteht, die Überzeugung aufdämmern, daß das nach 4, 30 durch Volksgesetze eingeführte *litigare per concepta verba id est per formulas* sich genau deckt mit dem in 4, 103. 104. 107. 109. genannten *iudicium*, welches *legitimo iure consistit* und *legitimum iudicium* heißt? Der letzte Zweifel aber muß schwinden, wenn wir 4, 106. 107 hinzunehmen, wo ebenso vom imperialen wie vom legitimen Judicium gesagt ist, daß in ihm *formulā* agiert, d. h. mit dem neueren Prozeßmittel Lis kontestiert werde. Wir sehen also: die Verschiedenheit des Streitmittels in den zeitlich aufeinander folgenden Prozessen führt zu unterscheidender Benennung: der ältere heißt *actio*, der jüngere *iudicium*.

Nun fragen wir weiter, weshalb Th. Mommsen alle diese Dinge, die so greifbar nahe liegen, nicht wahrgenommen hat? Die Antwort lautet: weil er erstens — im Gebiet des Zivilprozesses — aus der Schule stammende Vorurteile noch im Greisenalter in die Quellentexte hineinliest, und weil er sich zweitens bei der Untersuchung des Judicium legitimum eines schweren methodischen Fehlers schuldig macht.

Während er sehr eingehend den Sprachgebrauch von *lex* und *legitimus* prüft,[2] denkt er nicht daran, die gleiche Sorgfalt auch dem viel wichtigeren Hauptwort zuzuwenden. Und weshalb diese Leichtfertigkeit? Wohl darum, weil F. L. Keller und seine große Gemeinde von einem Verfahren '*in iudicio*' redet, u. z. so, als ob diese Bezeichnung geradeswegs aus den klassischen Quellen genommen wäre! Daher muß für alle Rechtgläubigen[3] '*iudicium*' offenbar der technische Ausdruck sein, für den zweiten Verfahrensabschnitt, in dem das Urteil gefällt wird. Einmal (in der Sav. Z. 12, 278) bekennt sich auch Mommsen ausdrücklich zu dieser Deutung: '*lege agere* und *legitimum iudicium* gehören ursprünglich zusammen'; denn es muß 'eine Epoche gegeben haben, wo jeder römische Prozeß durch *legis actio* eröffnet und im *legitimum iudicium* entschieden ward'. Festgehalten ist freilich diese Auffassung

[2] Vgl. aber Mitteis Privatrecht 1, 34, 13.

[3] S. z. B. Prozeßgesetze 2, 27 mit A. 2.

lbst in dem kurzen, nur wenige Seiten füllenden Aufsatze ineswegs. Ein andermal ist '*iudicium*' wieder die 'Klage' oder .r (Jur. Schr. 3, 363) die 'Klagform' (Gai. 4, 109!) oder der ıstruierte (?) Prozeß' oder das 'Gericht'.

Welchen Mißbrauch aber Mommsen mit der — für uns ›ute notwendig einseitigen — 'Klage' treibt, das zeigt z. B. die ·ündlich verkehrte Behauptung (Jur. Schr. 3, 309), daß 'der egriff der *legis actio* der Wortbedeutung nach die Einreihung (!) der Klage auf Grund eines Gesetzes' sei. Ebenso lar ist die Unzulänglichkeit einer Arbeit, welche für das zur 'rage gestellte Ding (das '*iudicium*') statt éiner eine Mehrheit nverträglicher Antworten bietet und sich obendrein dieses Viderspruchs gar nicht bewußt wird.

Wie nach meinem Ermessen das bald gesetzliche bald mtsrechtliche 'Judizium' zu verstehen sei, das braucht hier .es näheren nicht dargelegt zu werden. Auskunft darüber geben ıamentlich die §§ 18—20 der Röm. Prozeßgesetze. Bei Gaius l, 104 insbesondere sind die *legitima iudicia, quae . . . acci›iuntur . . . expirant . . . moriuntur* zunächst Prozeßverıältnisse, die begründet werden und deren (gedachtes) Dasein ›rlischt; sodann sind sie die obrigkeitlich bewilligten Parteiıandlungen (Streitkontestationen), aus denen solche Verhältnisse hervorgehen, und weiter die Prozesse im ganzen von der Begründung (in Jure) bis zum Urteil. Da aber keine Kontestatio ohne Bestimmung des Spruchgerichts ('*sub uno iudice!*') zustande kommt, kann die Legitimität und ebenso das amtsrechtliche Gepräge (*imperio contineri*) auch auf das Privatgericht (*iudicium* in diesem Sinne) bezogen werden.

Dagegen ist es ganz ausgeschlossen, die Gaiustexte (namentlich 3, 180 u. 4, 107), welche im *legitimum iudicium* ein *agere* mit Ausschlußwirkung annehmen, richtig zu verstehen, wenn der Ausdruck '*iudicium*' auf das Verfahren *apud iudicem* (so nennen es die Klassiker) gedeutet wird.[4] Die allein zutreffende Auffassung wird zum Überfluß unwiderleglich bestätigt durch Äußerungen wie Gai. 1, 184, Ulp. 11, 24 u. 11, 27, Paul. Vat. Fr. 47, 47a.

Wenn Mommsen ein 'Zusammengehören' der Legisaktio und des legitimum Judizium behauptet, beide also als Bestand-

[4] Vgl. meine Prozeßgesetze 2, 28 ff.

teile des nämlichen Prozesses denkt, so ist gerade das Gegenteil davon durch die eben angeführten Quellen aufs deutlichste bezeugt. Gaius l. c. läßt offenbar das *legitimo iudicio agere* erst eintreten *post sublatas legis actiones*; und ebenso sicher bewiesen ist die zeitliche Nachfolge des *legitimum iudicium*, u. z. die Besetzung gerade des von der Legisaktio in Jure geräumten Platzes, durch Ulpian 11, 24. 27, bei dem zweimal die Wortverbindung '*lege aut* (nicht: *et*) *legitimo iudicio agere*' begegnet. '*Agere*' ist bekanntermaßen das Kunstwort der Juristen zur Bezeichnung der Streitbefestigung, die — trotz Schloßmann — zweifellos dem Verfahrensabschnitt in Jure angehört.

Demnach belehren uns Ulpians Texte über die Kontestatio nach der älteren und nach der jüngeren Ordnung. Gemäß der ersteren wird der Streit befestigt durch das Hersagen der gesetzlichen Sprüche; nach Julischem Recht aber wird 'agiert' mittels der neueren *concepta verba* (Gai. 4, 107) unter Begründung eines gesetzlich bestätigten Streitverhältnisses.[5]

Mit der Ermittelung dessen, was in der juristischen Literatur '*iudicium*' und was '*legitimum*' bedeutet, ist keineswegs schon alles erledigt, worüber Klarheit bestehen muß, ehe jemand behaupten kann, in der hergehörigen Überlieferung Bescheid zu wissen. Die schwierigste und zugleich die Frage, deren Prüfung den reichsten Lohn verspricht, ist die nach der Herkunft der oben sogenannten drei Merkmale, die nichts anderes sind als die Grenzen, welche bezüglich des Privatprozesses den Bereich der gesetzlichen Ordnung — oder was als solche den Späteren galt — von dem Gebiet absondern, das der imperialen Regelung überlassen blieb. Th. Mommsen berührt diese Dinge nur flüchtig im Röm. Staatsrecht[3] 1, 186; wozu man das in den 'Prozeßgesetzen' 1, 23 f. u. 2, 72 Gesagte vergleichen möge. Dagegen ist in meinem Buche (II §§ 22—38) gerade darauf die meiste Arbeit verwandt, die merkwürdige Begrenzung der römischen Judiziargesetze möglichst erschöpfend zu erklären. Geleitet war ich dabei von der Überzeugung, daß von jenen 'Merkmalen' einiges Licht ausgehe zur Aufhellung einer sehr weit zurückliegenden, fast nachrichtenlosen

[5] In der Verbindung mit *agere* ist '*legitimo iudicio*' wohl als Ablativus modi zu fassen. Näheres über die zuletzt angeführten Quellenbelege in den Prozeßgesetzen 2, 188—192.

›che der römischen Rechtsgeschichte. In Mommsens Abdlung vom J. 1892 ist so gut wie nichts enthalten, was Verständnis der Einschränkung des *legitimum iudicium* lern könnte (vgl. aber Sav. Z. 12, 277, 279 u. Jur. Schriften 363). Auch die von mir vorgeschlagenen Deutungen hat in Kritiker durchaus vernachlässigt. Die Vermutung dürfte ım fehlgehen, daß sie ihm unbekannt geblieben sind.

Abkürzungen.

Arch. f Pap. F. = Archiv für Papyrusforschung.
BGU = Ägypt. Urkunden der Museen zu Berlin. Griechische Urkunden.
Bull. IDR = Bullettino dell'Istituto di diritto Romano.
CIC = Corpus iuris civilis.
CIGr = Corpus inscriptionum graecarum
CIL = Corpus inscriptionum latinarum.
Dittenberger Syll. = Sylloge inscriptionum graecarum.
Ephem. epigr. = Ephemeris epigraphica.
Heumann-Seckel[9] = Handlexikon z. d. Quellen des röm. Rechts, 9. Aufl.
IG = Inscriptiones Graecae.
Krit. Vtljschr. = Münchener Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung.
L. K. = Litiskontestatio.
Mommsen St. R. = Mommsen Röm. Staatsrecht.
Pal. = O. Lenel Palingenesia iuris civilis.
P. Cattaoui I = Grenfell, Hunt, P. Meyer Arch. f. Pap. F. 3, 55ff.
P. Goodsp. = E. J. Goodspeed Greek pap. from the Cairo Museum. Chicago 1902.
P. Lond. = Greek papyri in the Brit. Museum.
P. Oxy. = The Oxyrhynchos Papyri.
P. Straßb. = Griech. Papyrus der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg i. E.
Pauly-Wissowa R. E. = Realencyclopädie der klass. Altertumswissenschaft. Die römischen Ziffern weisen auf die Vollbände der ersten Reihe hin. Die zweite Reihe ist als solche bezeichnet.
Sächs. Berichte = Berichte der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse.
Sav. Z. R. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.
Vocabul. = Vocabularium iurisprudentiae Romanae.
Z. = Zeitschrift oder Zeile.
Ztsch. f. gesch. R. W. = Zeitschrift f. geschichtliche Rechtswissenschaft.
Ztschr. f. R. G. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 11 Anm. 2 Z. 10: Kübler äußert sich über die Formel als Bindeglied der Prozeßabschnitte in d. Sav. Z. R. A. 16, 140.

5 Anm. 1: Nach der Niederschrift dieser Anm. ist das kleine nützliche Büchlein von E. Costa erschienen: Profilo storico del processo romano (Roma 1918).

;1 Z. 10 ist vor 'Schriftstellern' einzufügen: älteren.

;1 Z. 14 lies L. Genetivae Juliae.

;6 Anm. 19 ist in der ersten Zeile nach '26' einzuschalten: D. 50, 16, 200.

:1 Anm. 37 Z. 3 lies vierten (st. dritten).

;1 Anm. 4 Z. 28 ist einzufügen: Mißverstanden ist anscheinend meine Auffassung der *translatio iudicii* von E. Costa Il processo rom. 133, 1 (1918).

34 Anm. 58 lies A. 49 (st. A. 9).

97 Anm. 36 Z. 7 lies Valerius.

112 Z. 2 lies gesetzliche.

128 Anm. 34 a. E. ist hinzuzufügen: J. C. Naber hält in der zweiten Auflage seiner Observ. 85 in Mnemosyne N. F. 48 (1920), 394 ff. (Quo modo fiat litis contestatio) im wesentlichen seine Aufstellungen vom J. 1900 unverändert fest. Eine abermalige Kritik könnte — wie Nabers Aufsatz — nur eine Wiederholung sein und würde gar keinen Nutzen bringen. Vgl. übrigens P. Koschaker Deutsche Literaturzeitung Jg. 1920 Nr. 22 Sp. 363. 364.

r S. 146 Abs. 3: Trotz dem fertigen Prozeßverhältnis *(iud. acceptum, factum)* sprechen die Römer von einem 'pendenten' Prozesse, wie ich glaube deshalb, weil bei ihm das Bedürfnis baldiger Erledigung (durch Urteil) weit stärker empfunden wird als bei der (Befriedigung heischenden) Obligation. Man denke an die zahlreichen Miet- und Pachtverhältnisse und an Darlehen mit langer Frist.

161—176 lies in der Seitenüberschrift 'der' (st. im) röm. Prozesse.

163 Z. 17 lies hinzugefügt.

166 Anm. 45 Z. 6 lies auch.

187 Z. 7 lies 5, 1 (st. 5. 1).

205 Anm. 54 Z. 4 von unten lies ep. (st. cp.).

252 Anm. 26 ist nach '1382 f' eine Klammer einzusetzen.

257 Z. 4 lies τὰ (st. τοῦ).

258 Z. 11 lies Φαβρικιανῷ.

r S. 265 Z. 19—22 vgl. S. 77 A. 44.

268 Anm. 2 Z. 3 lies daß (st. das).

r S. 270 Z. 21—31 ist jetzt (1921) nachzutragen Wenger Sav. Z. R. A. 41, 306.

273 Abs. 2 hätte noch J. L. Strachan-Davidson Problems of the Roman Criminal Law (Oxford 1912) 1, 212 f. genannt werden sollen. Vgl. dazu Wenger Sav. Z. R. A. 34, 440.

277 Z. 19 ist die erste Klammer zu tilgen.

278 Z. 26 lies D. 1, 2, 2, 7 (st. D. 1, 2, 1, 7).

Sachenregister.

Abfolge der Prozeßakte in Jure 18[11]. 21. 28. 28[33]. 28[34]. 29. 33. 45

accipere iudicium 49. 49[9]. 52. 144. 242. 285

. . . . *in verba* 19

actio 281. 282

und *iudicium* 284

popularis 55[26]. 262. 272

addicere iudicem (*arbitrum*) 14[10]. 18. 31. 113[73]. 113[74]

aestimatio litis 198. 198[34]. 199[35]

agere

das förmliche 49. 50. 264. 286. 286[5]

Album der Prätoren

nicht auf Privatsachen beschränkt 189. 272. 273

Amtsmacht röm. Magistrate 74 74[37]. 74[38]

arbitri dati 99[43]. 199[35]

arbitri **Iustinians** 228[102]

arbitrium litis aestimandae 199[35]

Aufsichtsrecht des Prätors über Schieds-, Privat- und Staatsrichter 101. 102. 116—118. 134. 151. 170. 204. 212. 219. 231. 262

Auslese u. Ernennung der öffentlichen Rekuperatoren im Stadtrecht von Urso 52—54

beneficium liberorum 275. 276

Blankettnamen in Formularen 109—112. 161. 162

causae coniectio 6. 6[8]

cautio p. p. lit. et vind. 199[35]

concepta verba s. Prozeßformel

conperendinatio 117

Begegnung der Parteien und des Privatrichters 115—118

dare

actionem (iudicium) alicui — in aliquem 15. 18. 19. 247

actionem = concedere = non inhibere actionem 20[17]

exceptionem 15. 22

dare iubere iudicem, recuperatores 52. 53[22]. 54. 63[8]. 64[8]. 129

iudicem (arbitrum) 12. 12[4]. 14[10]. 17[10]. 18[10]. 25. 29. 30—32. 32[5]. 64. 64[11].

iudicem bald Zuweisung (Zulassung) bald Ernennung d. Spruchrichters 13[8]. 52. 64. 77. 200. 201.

iudicem (recuperatores) Erklärungsempfänger bald die Parteien bald die Spruchrichter 20. 21. 54. 129. 130. 252. 253

iudicem iudiciumve 32. 33[5]. 123. 142 267. 268

iudicium 15. 17. 20[17]. 21. 29. 32. 33[5]. 114[74]. 245. 246. 247. 250. 252. 27.

iudicium als unverbindliche Erklärung 132[42]. 133[42]. 133. 246

iudicium in verba 19. 132

non dare iudicium 20. 21

defensor civitatis 180. 180[29]. 181

desistere **des Anklägers** 55[27]. 56[27]

duumviri iure dicundo 177[25]

edere

actionem 182[35]

formulam vor dem Richter 244

(dictare) iudicium 242

rescriptum 69

Edikte

ädilizische 162. 163

prätorische 185[39]

mit *iudicium dabo* 35[5]. 56[28]. 251[21]. 271. 273

epistulae der Kaiser 68[21]. 69[23]
Exzeptio
postulierte 21. 22. 22[21]
der kontestierten Sache 77[44]. 277
des schwebenden (öffentlichen) Prozesses 277. 278
Exkusation
des privaten *iudex datus* 114. 115. 114[75] 115[76. 78]
exercere
actionem, *iudicium* bei den Spätklassikern 34
iudicium: der magistratische Betrieb öffentlicher Prozesse 34—43. 136
iudicium im Gesetz der Tafel von Este 31. 33. 34. 44. 45
Extraordinarprozeß 69.70.81.192
ohne Prozeßformel 50[13]
durch gesetzliche Frist nicht begrenzt 71. 80
forma
censualis 280
publicano proposita 278. 279. 281
formula s. Prozeßformel
Freiheitsprozesse 196—200
Fristen s. *iudicium legitimum*, *iud. imperiale*, Ordnungsfristen, Urteilsfristen
Gerichtsbarkeit d. röm. Landstädte gesetzlich abgegrenzt 184—186. 275
Gesetze konfirmierenden Inhalts 74[38]. 148. 149
Grenzstreitigkeiten griech. Gemeinden 63[8]. 82. 83. 251[23]
imperium
atque iudicium 183
und *iurisdictio* 213[64]
perpetuum 80
intercedere und andere Verhinderungen 210. 210[61]. 211
Interdikt
Widerruflichkeit 222. 224
Interzession 204. 206. 206[54]. 207. 208. 212. 218—220
der kaiserzeitlichen Volkstribune 205[54]. 206[54]
iubere der Gesetze 184—186
populus legem iubet 185. 186
iudex
bald Privat- bald staatlicher Unterrichter 123. 123[18]
seit Konstantin I. 175. 176
iud. condemnato 160. 161
datus bald der zugewiesenen Privat- bald der ernannte Unterrichter 64. 64[11]
datus 63[8]. 66[15]. 67. 77. 79. 82. 83. 114. 114[75]. 115
datus a principe 65—67. 67[19]
iudices dati in der Zweizahl 193. 193[21]
iudicis datio u. *iurisdictio mandata* 66[17]
datus-acceptus 114[75]
delegatus 66[15]
iudex esto 30. 30[36]
factus 32[3]. 151. 265. 266
ordinarius 176
pedaneus 7. 171[11]
iudicis potestas 145. 146
privatus 7. 51. 51[18]. 151
specialis 229. 230[105]
subditus 61[4]. 235
s. ferner Privatrichter, Staatliche Spruchrichter
iudicare in älterer Bedeutung 58. 182. 183
iudicium
= Gericht 14[10]. 150. 239
= Gerichtsgewalt 183
= Formelprozeß 282. 284
= Prozeßverhältnis 239. 285
= Streitbefestigung 265
datum (zur L. K. zugelassen) 146. 246
fit (factum) 31. 31[3]. 33—35. 37[24]. 146. 264. 265. 265[5]
imperiale (= imperio continens) 70—73. 79—83. 126. 143—147. 147[10]. 148. 282. 284. 285
imperiale, zeitliche Begrenzung 70. 71. 79. 146
'in iudicio' von den Neueren fälschlich im örtlichen Sinn = *apud iudicem* gebraucht 284. 285

legitimum 4. 5. 70. 73. 74. 74[36]. 76. 126. 142. 144. 147[10]. 148. 239[129]. 274. 277. 283—285
legitimum, zeitliche Begrenzung 70. 74[36]. 75. 147
praeceptum 145. 146
privatum 37. 143. 206[54]. 261
publicum 47. 47[1]. 48. 122. 130—132. 132[42]. 198. 199. 261
publicum: Judikations- u. bedingter Kondemnationsbefehl 131
solvitur 188. 231. 238. 239
suscipitur (recipitur) vom Spruchrichter gesagt 26[30]. 27[30]
s. ferner Multprozesse, öffentliche Prozesse, Privatrichter, staatliche (öffentliche) Spruchrichter

Judikat des dinglichen Prozesses 77[44]. 265

Judikation der Zensoren 278. 280. 281

Judikationsbefehl *(iussum iudicandi)*
Begriff 26—29. 243. 244. 260
an wen zu erlassen? 17. 18. 23. 29. 116. 246
zuweilen an eine Mehrheit von Richtern 164. 165
in welchem Zeitpunkt? 16[4]. 21. 23. 28[33]. 45. 245
schriftlich, durch *viator* zuzustellen 85. 116. 240
Trennung vom *iudicium dare* 24. 25. 29. 58. 245—248
getrennt von der Bestellung des Privatrichters 21. 45. 151. 245
gegensätzlich zum *iudicium dare* 17. 17[10]. 29
Bedeutung von '*iudicare*' 26. 26[8]. 29. 220
recte zu erlassen 24[27]. 131
auf besonderen Antrag? 22[23]. 23
durch das *iudicium dare* in Aussicht gestellt 22[23]. 219
falsche Auffassung in der neueren Literatur 12. 16[4]. 17. 23. 30. 245
der Befehl als Verbindungsglied der Prozeßabschnitte 7. 119. 151. 242. 243. 250
auch im Legisaktionenverfahren 7. 12. 13. 244. 247
Gebundenheit des Richters durch den Befehl und durch ihn an die Formel 131. 142. 151. 166. 169. 170. 172
in jedem zweigeteilten Prozesse unerläßlich: im öffentlichen wie im privaten 5. 7. 23. 26. 44. 46. 101. 126. 250
im schiedsrichterlichen Verfahren nur ausnahmsweise 101. 102. 117. 166[45]. 247—249
im öffentlichen Prozeß zusammenfließend mit dem *dare iudicium in verba* (der amtlichen Unterweisung des Spruchgerichts) 52—55. 126. 129—133. 250. 251. 270. 281
im Privatprozeß die Formel als Beilage 17. 23. 126. 219. 243. 260
die Formel dem Judik. Bef. fälschlich gleichgesetzt 11. 123. 245
Ausdrücke für den Judikationsbefehl:
'*iudicium exercere*' im Atestiner Gesetz 33. 34. 44. 45
'*praecipere*' bei Gaius 4, 105 145. 146
im Multverfahren der L. lat. Bant. '*iubere si pariat condumnari*' 120. 131. 133
aufeinanderfolgende Jud. Bef. 29. 29[35]. 84. 116[80]. 133. 134
im Falle des Richterwechsels 61[4]. 235
Widerruflichkeit 74. 89. 223. 259
begründet das Aufsichtsrecht des Beamten 45. 101. 116. 118. 134. 151. 170
angreifbar durch Interzession 207—209
Schutz gegen Interzession 220
Nebenbestimmungen des Jud. Bef.:
Befristung im öffentlichen Prozesse 52. 59—69. 71

im Privatprozeß vermutlich nur Ordnungsfristen 69—75. 116[80]
Ortsbestimmung für das Verfahren *apud iudicem* 84—106. 259
Jud. Bef. des Ferienpräfekten 86. 87. 89
bei Livius 26, 48 137. 141
in Dittenberger Syll.[2] II n. 929. 252
im Koloniegesetz von Genetiva c. 95 41. 46. 52. 54
des Kaisers an den *iudex a principe datus* 68. 68[32]
im CIGr. n. 1732 82—84
der Jud. Bef. (regelwidrig) die alleinige Prozeßvorschrift für den Privatrichter 260. 261
Nicht auf den hier erörterten Jud. Bef. beziehen sich Cic. in Verr. 2, 12, 30, Gai. D. 21, 1, 45, Jul. D. 5, 1, 74, 1 56. 57. 153. 159—164. 166—186
Judikationsverbot *(iudicare vetare)* 80[49]. 91. 107[60]. 151. 187 ff. 204. 205. 206. 208. 222. 239. 240
gegen private Richter 203. 204. 233
gegen staatliche Richter 203
im schiedsrichterlichen Verfahren 215
auch vom Hastarprätor geübt? 192
vom übergeordneten Beamten ausgehend 206. 207
Zweck des Verbots 208. 212
Gegensatz von Interzession und Judikationsverbot 205—208. 212
Wirkungen des Verbots 188. 228—240
einzelne Fälle 188[1]
Jud. V. und Prozeßdenegation 188[1]
iuridici, die italischen 97. 98
iuridicus Augusti der Kaiserprovinz 207[57]
Jurisdiktion, die kaiserliche 80
iurisdictio mandata 213—215
Jurisdiktionsgebiet (örtlicher Umfang der Justizhoheit) des Stadtprätors 89—106. 100[46]. 109
Jurisdiktionssprengel der Statthalter 94. 95. 100
ius dicere und *iudicium dare* 58[36]
ius potestasque esto 185[39]
ius publicum für die Gemeinde Rom 32[4]
auch für die röm. Landstädte? 83[57]
ius ratumque esto 185[39]
Kassationsrecht des mandierenden Beamten 204. 205[51]. 212. 213
Kellers Prozeßlehre 47. 48. 123
'Klagerecht' 50[11]
Kognition, amtliche 77[44]
die zweigeteilte 3. 123
s. ferner Extraordinarprozeß
Kondemnationsbefehl in L. lat. Baut. Z. 10 131
der amtlich verkündeten Musterformeln 159—162. 164
der magistratischen Edikte 162—164
Konsuln, ihre Streitgerichtsbarkeit 62[5]
des 6. Jahrhunderts p. C. 176
Konsumption, die prozessualische 50. 50[11]
Konvent 115[78]
Ladung, amtliche der Spruchrichter 52
der Parteien zum 1. Termin *apud iudicem* 115. 116. 116[80]
Legisaktionen des Privatprozesses 5—7. 9. 48. 190[13]. 197. 242. 243. 247. 280. 283—285
fingierte 280. 280[11]
L. A. und *concepta verba* im selben Prozesse? 9. 10. 10[21]. 11
lex censoria 279. 280. 281
lex data 184[38]. 184[39]
ob das Atestiner Gesetz und die Rubria leges datae sind? 184[38]
Lex
Aebutia 4. 119[7]. 119[8]. 274
Aelia 92[27]
agraria v. J. 643 u. 695 öffentlichrechtlich 262
tab. Atestinae 184[38]. 262. 275

lat. tab. Bantinae 120[8]
Cornelia de iniuriis 124
Cornelia de tribunicia potestate 136
duodecim tabularum 199[35]
Fufia v. J. 693/61 125
Iulia iudiciorum privat. v. J. 737 172. 243[3]. 274. 275
Iulia iudic. priv. f. die röm. Landstädte 92[24]. 92[26]. 172. 185. 186. 274—276
Iulia repetund. v. J. 695 25—27. 183. 233[113]
Iulia de vi publica et priv. 35—38
Iunia Petronia 199
Mamilia s. L. agraria v. J. 695
Pinaria 5. 13. 51[17]. 242. 268
repetundarum v. J. 631/2 (Acilia) 39. 39[31]
Rubria de G. C. 17[8]. 24. 58. 184[38]. 275
Rupilia 185[39]
Tarentina CIL I² 590 184[38]
s. ferner das Quellenregister unter 'Inschriften'
lex iusque esto 185[39]
Litiskontestatio 8[16]. 28[33]. 33. 34. 74[36]. 74[38]. 83. 108. 113[74]. 114[74]. 123[19]. 125—128. 144. 152. 160. 161[89]. 173. 259—261. 264. 265. 270. 281. 286
L. K. und Schiedsvertrag 260
enger Zusammenhang von L. K., Formel- und Privatrichter 48. 285
Unterwerfung der Parteien unter das bevorstehende Urteil 152
keine L. K. im Multprozeß 46. 47
die kriminalrechtliche 127. 128
Multa, die freie 248[13]
Multprozeß 41. 41[38]. 42. 43[48]. 52. 59. 119. 121—127. 132. 197. 250. 262. 273
ohne Formel, ohne L. K., ohne Privatrichter 48. 51. 55. 125. 126
durchaus öffentlich-rechtlich 121. 125
Munizipalmagistrate
ihr Verhältnis zum Stadtprätor 92-94
Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit 177—182. 185. 186
munus (officium, onus) iudicandi 15. 26. 26[30]. 27. 28
mutatio iudicis
a) des Privatrichters 64[4]. 103. 103[53]. 114[75]. 189. 207[55]. 230. 232. 233. 233[42]. 234—237. 237[124]. 238
ein Fall der *translatio iudicii* 61[4]. 234. 237[124]
Einheit des Prozesses trotz Richterwechsel 236. 240. 241
s. ferner *translatio iudicii*
b) des staatlichen Richters 188. 192—200. 228—230. 232. 235
Öffentlich-rechtliche Prozesse 3. 19[16]. 31. 32[4]. 32[6]. 43. 46—48. 55[26]. 68[22]. 82. 83. 119[4]. 128. 139. 141[5]. 261. 262. 272. 273. 277. 281
über Vermögensrechte der röm. Gemeinde 32[4]. 272. 277. 281
in Privatsachen und in Grenzprozessen keine Befristung des beauftragten Spruchgerichts von Rechts wegen 80. 83. 84
keine L. K., keine Formel, keine Privatrichter 46. 127. 277. 281
in zwei Abschnitte geteilt 3. 119. 119[4]. 126
Öffentliche Spruchgerichte, s. Staatliche Spruchrichter
Öffentliches Strafrecht in der lex lat. tab. Bantinae 121
Ordnungsfristen 72. 73. 75
pignoris capio, die alte formelle 280. 281
pomerium 86. 86[6]
Postulation der Parteien 15. 19—23
praebere consilium 39[29]
praeesse iudicio 39[29]. 43. 43[42]. 136
praefectus urbi
ob ferias Latinas 86. 87. 87[7]. 88[12]. 202[46]
der kaiserliche Polizeimeister 86. 87[7]. 88[12]. 202. 202[46]
Präjudizien, Verhütung schädlicher 190.

praescriptio (Vorhängsel der Prozeßformel) 61[4]. 62[4]. 237. 238
pro reo 260. 261
praeses 76[42]
Praetor *urbanus*
auf Zivilsachen beschränkt? 40. 43. 124. 125. 192. 273
mit Extraordinarsachen befaßt? 224
Privatprozeß
wesentliche Merkmale 46.47.142.144
verglichen mit dem öffentlichen 32[4]. 130. 131. 261. 272. 273
mit dem Schiedsprozeß 247—249
ausnahmsweise in einer Sache öffentlichen Rechts 268
Mommsens 'geschärfter' Ppr. unhaltbar 40. 43. 55[26]. 122. 122[16]. 123. 261
Untergang in der Spätzeit 37
Privatrichter 5. 76. 77. 88[11]. 88[12]. 99[43]. 143. 161[39]. 204. 209. 217[79]. 220. 230
der Name 51. 143. 166[46]
kein Privatrichter ohne Litiskontestatio 51. 129. 130
Begriff nach F. L. Keller 123
in Sachen öffentlichen Rechts? 32[4]. 121. 268. 272
Auswahl, Zuweisung, Bestellung 13[8]. 113—115
Bestellung im Legisaktionen- u. im Formelprozeß 13. 14
in Abwesenheit des Richters 112. 113
Recht und Pflicht des Beamten zur Zuweisung *(dare, addicere iudicem)* 87. 87[10]
Herkunft der Richtergewalt 130
Dauer der Richtergewalt. Abhängigkeit von der fortdauernden Amtsmacht des Zuweisenden 73. 74. 74[36]. 76. 78—80. 80[40]. 81. 82. 233
s. auch unter Judikationsbefehl
Privatstrafe
Schärfung in der Spätzeit 157
pronuntiare 77[44]. 168. 265
Provinzialprozeß 76—79. 81. 82. 88[11]. 143. 203
Prozeßdenegation 74[38]. 188[1]. 249
Prozeßformel, die neuere
wesentliche Merkmale 15. 48. 49. 55. 69. 126. 160. 161[39]. 242
falsche Auffassung seitens der Kellerschule 11. 11[2]. 48. 123. 125. 126. 228. 242
unrichtige Verquickung mit dem Judikationsbefehl 8. 10. 11. 11[2]. 14—17. 23. 28. 31
Mißbrauch der '*formula*' in der neueren Literatur 50[14]. 269. 270
nicht Verbindungsglied der Prozeßabschnitte 8. 11. 11[2]
Beilage des Judikationsbefehles 17. 23. 111. 112. 126. 243. 243[2a]
keine '*formula*' ohne Streitbefestigung 48. 50. 51. 126. 128. 161
zu rechtlicher Geltung erhoben 49. 51. 51[15]. 219
Formel und Richter 32[5]. 159. 160. 160[36]. 161[39]
Wortfassung 49. 160. 160[37]. 161. 263
keine Ortsbestimmung in der Formel 85
ob Parteien und Richter streng gebunden sind durch die Formel? 169. 170. 171[12]
formula und Legisaktio 4. 5
Verwendung der Formel im Provinzialprozeß der Kaiserzeit 77. 78
keine Formel im Multprozeß 125. 126
s. ferner Richterlose Formel
Prozeßmittel 49. 50[12]
Prozeßteilung
im Privatprozeß notwendig 119. 119[2]. 250
im öffentlichen Prozeß bald geboten, bald zugelassen 119. 119[3,4]. 250. 261
Prozeßverjährung 70. 72—75. 144. 145. 147

Prozeßvorschrift
im öffentlichen Prozeß nur amtlich 19[16]. 169
im Privatprozeß an die kontestierte Formel gebunden 169. 170
im öffentlichen Prozeß veränderlich 134. 134[45]
kaiserliche 68. 68[22]
s. auch unter 'Judikationsbefehl'

publice 'von Staats wegen' 36. 36[19]. 37[23]

quaesitor 36[17]

quaestio publica 39. 40. 52. 55
über Injurien 124

querella inofficiosi testamenti 190. 191. 191[14]

Redhibitorische Formeln 153. 154. 161. 162

reiectio bei der Richterwahl 53. 53[21]. 54

Rekuperatoren
Zahl der Richter 193. 197. 198
zu schleuniger Arbeit berufen 53. 54. 129
private 192. 193. 197. 198
Ergänzung eines Dreierkollegs 230
Öffentliche (staatliche) Unterrichter 19[16]. 129. 198. 281
bloß zur Tatsachenfeststellung 140. 141. 218[79]. 273
gesetzlich gebotene Ernennung von Rek. (Unterrichtern) 53[22]. 129. 250
bei Livius 26, 48 (anomal ernannt) 137—141
in der L. col. Genet. Iuliae c. 95 40—43. 46. 51. 52. 53[22]. 60
genommen aus einer Liste von '*iudices*' 53. 53[22]
recuperatores dati iussive 250. 251
in den Provinzen '*recuperatores*' Bezeichnung für die Volksrichter überhaupt 53[22]
Zwangszeugen im Rekuperatorenprozeß? 273

relegere (Vorlesen der Richterliste) 53[22]

Repetundenprätor 98. 99

Repetundenprozeß 199

Reskripte der Kaiser
epistulae und *subscriptiones* 68[21]
im Fall des *iudex a principe datus* 67—69
Rescr. und Prozeßformel 67[19]
kais. Rescripte und ὑπογραφαί der ägypt. Präfekten 256[38]. 259

res redeuntes 115. 115[75]

revocare domum 104—106. 105[55]. 109[66]

Richter auf Zeit 63

Richterdienstpflicht 26—29. 70. 71[38]. 74. 216. 233. 276
Befreiung vom Richterdienst 275. 276

Richtereinsetzung im römischen Ägypten
Dekret an die Parteien 253—255. 257. 258
Dekret an den Richter 254—258

Richterlose Prozeßformeln? 16. 30[38]. 103. 106—112. 106[60]. 118. 119. 133[42]. 151. 259. 260

Rom als Urteilsstadt 89. 89[16]

sacramentum, nicht präjudiziell 10[21]. 26[28]

Schiedsrichter
in Zweizahl 194
der röm. Senat in Streitigkeiten griechischer Gemeinden 251. 252
das Verfahren verglichen mit dem Privatprozeß 89[16]. 101. 117. 247—249
staatliche Förderung des Schiedsverfahrens 247

Schutz der *iudicia publica*
vermutlich nur dieser durch die L. Julia de vi publ. 35—37

septemvirale iudicium 188. 192. 192[17]. 195. 198. 200

Sitz des privaten Spruchgerichts 84—106. 118. 259

Staatliche Spruchrichter ('Unterrichter')
Ermächtigung zur Ernennung durch Gesetz oder Gewohnheit erforderlich 87. 88. 200—203
gebotene Ernennung von Unterrichtern 250
s. auch 'Unterrichter' und unter 'Rekuperatoren'
Subdelegation
des kaiserlichen *iudex datus* 66. 66[18]
des Epistrategen 66[17]
subscribere
des *libellus* von seiten des Kaisers 67. 68. 68[21]. 69[23]
centumvirale iudicium 192[15]
συνδικαστής 193[21]
sustinere iudicium 227. 249
transferre litem (Verschickung) ***in provinciam***
durch Judikationsbefehl 102—106
translatio iudicii 61[4]. 62[4]. 103. 104. 189. 192. 234. 235. 237[124]. 240
s. auch *mutatio iudicis*
Unterrichter 32[4]. 59—64. 64[11]. 77. 78. 88[11]. 88[12]. 99. 123. 151. 273. 281
Ersetzung des Unterrichters 228—230
seine Richtervollmacht unabhängig von der Fortdauer der Amtsgewalt dessen, der *iudicem dedit* 80. 80[49]
ernannt auf einseitiges Begehren des Klägers 254. 255. 259
Urteil
a) des Privatrichters
gegründet auf die Parteiformel 152. 219—221
unwiderruflich für den Richter 226. 227
unangreifbar für den Beamten, der den Richter zugewiesen hat 217 218
unangreifbar durch Interzession 218—220
ein staatlich gesteigerter Schiedsspruch 219—221
von Mehreren zu sprechen 164—166
b) des Beamten und des Unterrichters
das Amtsurteil ursprünglich ein widerrufliches Dekret 221. 224
durch Interzession angreifbar 221
in spätklassischer Zeit und bei Justinian für den Beamten unwiderruflich 224. 225
unwiderruflich für den Unterrichter 226. 227
s. auch *pronuntiare*
Urteilsfristen
69. 69[25]. 70. 72. 73. 73[34]. 76. 77
vadimonium Romam promissum 93. 96[34]
Verbietungsrecht der ***maior potestas*** 205[54]. 206[54]
vis publica et privata 35—38
Vorsitz
des Magistrats im Multverfahren? 135. 136
Zentumviralgericht
51[19]. 188[2]. 190—192. 191[15]. 195[25]. 196. 196[26]. 196[28]. 197. 198. 198[34]. 203. 230[100]. 235
Zentumviralprozeß
50. 50[13]. 191. 192[15]. 192[17]. 198. 199. 199[35]
Zeugen
der Litiskontestatio 5—7. 244[5]
unter rechtlichem Zwang 42. 56. 56[28]. 98. 271—273.
testimonium denuntiare 98. 98[39]
Zwang
zum Richterdienst 15. 27. 27[31]. 168
gegen den Schiedsrichter 248

Quellenregister.

Apuleius
Apol.
100 . . . . 191[14]
Asconius
in Corn.
p. 62 (Or.) 38
Basiliken
7, 3, 30 . . . . 228[104]
9, 3, 14 223
19, 10, 40 . . . . 156[31]
Basiliken-Scholien
Enantioph. zu B. 7, 2, 17 . 194[23]
Cato
de re rust.
149 . . . . 91[22]. 93. 264
Cicero
pro Archia
2, 3 38
pro Balbo
17, 38 186
div. in Caec.
17, 55. 56 . . . . . 217[79]. 218[79]
17, 56 . . . . 141[6]. 272
pro Caecina
33, 97 . . . . 10[21]
34, 98. 99 . . . . 279[9]
pro Cluentio
27, 74 . . . . . 24[25]. 206[54]. 209
29, 79 . . . . 43[42]
33, 89 . . . . 43[42]
de domo
29, 78 . . . . 10[21]
ad famil.
8, 8, 3 . . . . 185[39]
de finibus
2, 12, 36. 37 . . . . 77[44]
2, 16, 54 38
ad Q. fratrem
2, 16, 3 . . . . 38[26]
de inventione
2, 19, 58 21
2, 20, 59 21
2, 20, 60 22
de lege agraria
II, 13, 34 183
de legibus
2, 15, 37 . . . . 40[33]
3, 3, 8 . . . 46. 56—58. 57[32]. 58[35]
de officiis
3, 16, 66 . . . . 32[5]
3, 17, 70 . . . . 32[5]
de oratore
1, 14, 60 186
1, 37, 168 22
1, 40, 181 . . . . 196[28]
1, 56, 238 . . . . 196[28]
pro Quinctio
6 u. 7, 28 . . . . 96. 97[36]
9, 33 . . . . 160[38]
12, 41 . . . . 96[34]. 264
13, 42 . . . . 147[11]
20, 63 . . . . 19[15]
20, 64 . . . . 19. 19[14]
25 u. 26, 78—83 96
27, 84. 85 97
pro Roscio com.
9, 25 . . . . 32[5]
pro Scauro
23 . . . . 98[30]
pro Sestio
62, 129 . . . . 115[78]
topica
17, 66 . . . . 32[5]

pro Tullio
8, 20 . . . 93[31]
16, 38 . . . 22
17, 41 . . . 19
in Verrem actio I
8, 20 . . . 234[115]
in Verrem actio II
1, 54 u. 55, 141. 143 . . . 281
1, 60, 155 . . . 38
1, 60, 155, 157 . . . 31. 136
1, 60, 155—157 . . . 40. 43
1, 60, 156 . . . 43
2, 12, 30 . . . 110[67]
2, 12, 30. 31 . . . 46. 56. 56[29]. 56[30]. 57. 57[31]
2, 12, 31 . . . 19. 109. 110
2, 13, 33 . . . 218[79]
2, 26, 64 . . . 98. 98[40]
2, 26, 65 . . . 98
2, 29, 71 . . . 29[35]
3, 11, 28 . . . 133[42]
3, 12, 30 . . . 193
3, 13, 33. 34 . . . 272
3, 21, 54 . . . 133[42]. 193
3, 22, 55 . . . 132[42]. 272. 272[7]
3, 28, 69 . . . 19[16]. 132, 132[42]
3, 35, 82 . . . 186
3, 53, 122 . . . 98[41]
3, 58, 135 . . . 193[20]
3, 60, 137. 138 . . . 193[20]
3, 65, 152 . . . 20
5, 13, 34 . . . 94[31]

Codex Iustinianus
1, 15, 2 . . . 193[21]
1, 55, 1 . . . 170. 180. 180[30]
1, 55, 3 . . . 180. 180[30]
2, 3, 13 . . . 173[16]
2, 46, 3 pr. 1 . . . 176
2, 46, 3, 1 . . . 228[102]
3, 1, 5 . . . 66. 67. 66[15]
3, 1, 13 . . . 62
3, 1, 13, 1 . . . 62. 176
3, 1, 13, 8a . . . 62[6]
3, 1, 14 . . . 176
3, 1, 14, 1 . . . 228[102]. 228[103]
3, 1, 16. 18 . . . 228[102]
3, 3, 4 . . . 228. 229. 233
3, 4, 1, 2 . . . 66[18]. 67[18]
3, 12, 1 . . . 193[21]
3, 13 . . . 176
3, 22, 6 . . . 249[16]
3, 28, 33 pr. . . . 157
3, 34, 1 . . . 105[55]
4, 65, 33 . . . 157
7, 7, 1 . . . 196[23]
7, 50, 1 . . . 225
7, 64, 1 . . . 224[95]
7, 64, 6 . . . 63
8, 4, 10 . . . 157
9, 12, 6 . . . 37[21]

Codex Theodosianus
1, 29, 2 . . . 180. 180[30]
1, 29, 5 . . . 180[30]
2, 15, 1 . . . 259[44]
9, 10, 1 . . . 37[21]
9, 10, 2 . . . 37[21]
15, 1, 2 . . . 175

Collatio leg. Mos. et Rom.
12, 7, 8 . . . 114[74]

Digesta
1, 2, 2, 7 u. 12 . . . 278
1, 2, 2, 33 . . . 87[7]
1, 2, 2, 34 . . . 205[54]
1, 4, 1, 1 . . . 68[21]
1, 14, 4 . . . 229[105]. 230[105]
1, 12, 3 . . . 86—89. 89[14]
1, 16, 1 . . . 95[32]
1, 16, 2 . . . 95[32]
1, 16, 6, 1 . . . 214 f.
1, 16, 7, 2 . . . 71[29]
1, 16, 8 . . . 95[32]
1, 16, 9 pr. . . . 95[32]
1, 16, 12 . . . 66[18]. 67[18]. 202[48]
1, 16, 13 . . . 214[67]
1, 18, 3 . . . 88[13]
1, 18, 4 . . . 95[32]. 229[105]. 230[105]
1, 18, 8 u. 9 . . . 203[49]
1, 18, 16 . . . 108. 109[66]
1, 21, 1 pr. . . . 39[29]
1, 21, 1, 1 . . . 213. 213[65]. 215
1, 21, 2 pr. . . . 39[29]
1, 21, 3 . . . 177[25]

1, 21, 3 pr. 213
1, 21, 4, 1 93[29]
1, 21, 5, 1 71[29]. 216[73]
2, 1, 6. 214[68]
2, 1, 11 181
2, 1, 13 . 59. 71. 72. 71[29]. 72[30]. 75. 76
2, 1, 13, 1 116[80]
2, 1, 16 213. 213[66]
2, 1, 18 94[31]
2, 2, 1, 1 72[30]
2, 4, 2 pr. 202[45]
2, 5, 2, 1 181
2, 8, 2, 5 181[33]
2, 12, 1, 2 108. 109[66]
2, 12, 3 pr. 108. 109[66]
2, 14, 7, 5 173[16]
2, 14, 7, 6 173[16]
3, 1, 1, 5 27
3, 3, 33, 3 20
3, 3, 27 pr. § 1 104[54]
3, 3, 35, 2 20
4, 2, 1. 185[39]
4, 4, 18, 4 66. 66[15]
4, 5, 2, 4 239[120]
4, 6, 1, 1 108[66]
4, 6, 28, 4 108. 108[65]. 108[66]
4, 8, 3, 3 231[108]
4, 8, 4. 231[108]
4, 8, 13, 3 71[28]. 249[14]
4, 8, 13, 4 249[14]
4, 8, 17, 6 194. 194[23]. 195
4, 8, 17, 7 164[44]. 165[45]. 166[45]. 196
4, 8, 18 164[44]. 165[45]. 166[45]. 196
4, 8, 21, 10 89[16], 101
4, 8, 21, 10. 11 85[1]
4, 8, 27, 3 197[32]
4, 8, 30 265
4, 8, 32, 3 265
4, 8, 32, 6 249[16], 271
4, 8, 32, 7 196[28]. 249[16]. 271
4, 8, 32, 10 249
4, 8, 32, 12 117. 118. 248[12]
4, 8, 32, 15. 17. 21 194[24]
4, 8, 36 248[14]. 249[14]
5, 1 180
5, 1, 1. 181
5, 1, 2, 1 64. 64[9]. 92[24]. 172
5, 1, 2, 2 59. 63. 64. 64[10]. 64[11]. 65. 65[12]. 65—67. 70[26]
5, 1, 2, 3 102
5, 1, 2, 5 105[55]
5, 1, 2, 8 183
5, 1, 6. 27
5, 1, 11 239. 239[129]
5, 1, 12 190. 202[46]
5, 1, 12, pr. 188. 188[2]. 189. 191. 192. 193. 195. 200. 200[37]. 203. 229. 230
5, 1, 12, 1 66. 67. 88. 88[12]. 200. 201. 201[40]. 202. 250[19]
5, 1, 12, 1—3 200
5, 1, 12, 2 200. 201. 201[40]
5, 1, 17 266
5, 1, 18 pr. 61[4] 114[75]. 230. 232. 232[112]. 233. 234
5, 1, 24, 2 20
5, 1, 28, 3 102
5, 1, 28, 4 102–104. 107[64]. 107[65]. 118. 259
5, 1, 30 86[4]. 91[20]. 207[55]
5, 1, 32 59. 60. 61. 62[5]. 62[6]. 63. 65[13]
5, 1, 33 181. 181[33]. 182
5, 1, 39 pr. 18. 18[12]. 20. 21. 112. 113. 113[73]. 113[74]
5, 1, 40 pr. 161. 161[40]
5, 1, 40, 1 160
5, 1, 46 14[10]. 114[75]
5, 1, 49, 1 27[31]. 59. 75—80. 81. 82
5, 1, 58 80[49]. 188. 203. 204. 205[53]. 205[54]. 206[54]. 207[55]. 209—212. 218. 221. 230[105]. 231. 233. 238
5, 1, 59 61[4]. 85. 86. 89
5, 1, 60 61[4]. 235. 235[121]
5, 1, 74, 168. 169
5, 1, 74, 1 65[12]. 167—186
5, 1, 75 221
5, 1, 76 114[75]. 196. 196[26]. 230[106]. 235
5, 1, 78 27
5, 1, 80 14[10]. 113[73]

5, 1, 81 . . . . 14[10]. 113[73]. 190[12]
5, 2, 29 . . . . 190[12]
5, 3, 8. . . . . 190[13]
6, 1, 57. . . . . 196[26]
6, 1, 58 . . . . 32[3]. 265
9, 2, 27, 10 . . . . 114[74]
9, 3, 1 pr. 162
10, 2, 43. . . . . 22[22]
10, 3, 18. . . . . 161. 170
10, 3, 21. . . . . 171[12]
11, 1, 4, 1 . . . . 183[37]
11, 1, 11, 9 . . . . 105[55]
13, 5, 16, 4 265
13, 5, 17. 265
16, 1, 2, 5 . . . . 24[27]
17, 1 213
18, 1, 72 pr. . . . . 173[16]
21, 1, 25, 8 . . . 32[3]. 151. 266
21, 1, 28. . . . . 153[23]
21, 1, 31, 21—24 . . . . . . 153[23]
21, 1, 37. . . . . 153[23]
21, 1, 38 pr. § 11 . . . . . 153[23]
21, 1, 42 163
21, 1, 45 . . . . 153—163
23, 3, 61, 1 . . . . 181[33]
25, 3, 5, 11 . . . . 181[33]
26, 5, 1, 1 . . . . 214[67]
26, 5, 4 . . . . 229[105]
26, 7, 7 pr. 162. 163
29, 5, 25, 2 . . . 124. 272. 273
34, 2, 19, 4 . . . . 61[4]
34, 9, 5 pr. . . . . 190[13]
36, 1, 2 . . . . 224[93]
36, 1, 13, 4 . . . . 230[105]
36, 1, 51 pr. § 1 108
39, 2, 4, 3. 7. . . . . 93[28]
40, 1, 24 pr. . . . . . . 196[28]. 199
40, 12, 24 pr. § 3 . . 108. 109[66]
40, 12, 30 . . . . 196[28]
42, 1, 1 . . . . 77[44]
42, 1, 3 190
42, 1, 14 . . . . 217.
218. 221—224. 222[90]. 223[92]. 225[97]
42, 1, 15. 99
42, 1, 15 pr. . . . 99. 99[42]. 99[43]
42, 1, 15, pr. § 1 . . . . . . 100[44]
42, 1, 15, 1 . . . 99. 100. 100[41]
42, 1, 15, 6. 7 . . . . 181[33]
42 1, 16—25. . . . . . . 171[12]
42, 1, 26. . . . 65[12]. 171[12]. 186
42, 1, 28. . . . . . 193[21]. 194[23]
42, 1, 36. . . . .
. . . 190. 195—197. 195[25]. 198
42, 1, 38. . . . . 197—200
42, 1, 39. . . . . 164. 196
42, 1, 42. . . . . 225—227
42, 1, 55. 226
42, 1, 62. . . . . 226. 227
42, 4, 13. . . . . 96[33]
44, 1, 13. . . . . 265. 266
44, 2, 7, 5 . . . . 265[4]
44, 7, 33. 127
44, 7, 51. . . . . 50[11]
45, 1, 83, 1 . . . . 28[33]
47, 12, 3 pr. 162
48, 1, 8 . . . . 39[29]
48, 2, 20. 127
48, 5, 28, 6 u. 11. 186
48, 5, 30, 7 . . . . 39[29]
48, 6, 9 . . . . 37[23]
48, 6, 10 pr. . . 35. 36—38. 36[20]
48, 7, 4 pr. . . . . 37[23]
48, 11, 3. 183
48, 11, 7 pr. . . . 25. 26. 29. 31
48, 13, 16 . . . . 39[29]
48, 16, 15, 5 127
48, 19, 43 pr. . . . . 71[29]. 74[37]
49, 1, 23 pr. . . . . 228[103]
49, 2, 1, 4 . . . . 66. 66[15]
49, 3, 1 pr. . . . . . . 87[9]. 202[47]
50, 1 180
50, 1, 28. . . . .
. . 92[24]. 170. 178. 180. 181. 186
50, 5, 13. . . . . 114[75]
50, 5, 13 pr. . . . . 114[75]
50, 5, 13, 1 . . . . 28[32]
50, 5, 13, 2 . . . . 27. 115[76]
50, 5, 13, 2. 3 168
50, 5, 13, 3 . . . . 29[35].
103[53]. 114[75]. 115[76]. 232[109]. 234
50, 8, 9 . . . . 177[25]
50, 15, 4 pr. . . . . 280[10]

50, 16, 16 . . . . 83[57]
50, 16, 53 pr. . . . . 24[26]
50, 16, 120. . . . . 191[14]
50, 16, 131, 1 183
50, 16, 200. . . . . 36[19]
50, 17, 2 pr. . . . . . . 27. 28[32]
50, 17, 27 . . . . 170[7]
50, 17, 124. . . . . 190[13]

Dio Cassius

53, 14 . . . . 214[67]. 214[71]

Festus

p. 38 . . . . 6. 8. 9
p. 57 . . . . 6. 8. 8[16]. 9
p. 233 . . . . 90[19]
p. 356 161
L. p. 376. . . . . 199[35]

Gaius

Inst.

1, 3 186
1, 20 . . . . 53[22]
1, 54 . . . . 155[29]
1, 105 186
1, 160 279
1, 184 285
2, 54. 239 186
2, 258 . . . . 224[93]
3, 159 216
3, 176 . . . . 219[84]
3, 180 . . . . . . 24[27]. 148. 151. 152. 219[84]. 285
3, 181 148
3, 194 186
4. Buch . . . . 10[21]. 162[41]
4, 10 . . . . 280. 280[11]. 281
4, 15 . . 5. 6. 6[8]. 14[10]. 51[17]. 117
4, 16 . . . . 10[21]
4, 17 5
4, 18 5
4, 24 278
4, 26—29 280
4, 28 280
4, 30 . . . . . 4. 48. 92[26]. 126. 197. 242. 274—276. 283. 284
4, 30—33 279
4, 31 . . . . 44[1]. 191
4, 32 . 141[5]. 272[6]. 278. 279. 280. 281
4, 33 . . . . 242. 280
4, 43 . . . . 161. 172[13]
4, 44 26
4, 46 161
4, 51. 91 . . . . 155[29]
4, 52 . . . . 172[13]. 174
4, 53—60 242
4, 57 . . . . 170[6]. 171[12]
4, 63 . . . . 160. 161[40]
4, 83 111
4, 89 . . . . 199[31]
4, 93 126
4, 93. 94 . . . . 26[8]
4, 95 . . . . . . 4. 126. 197. 242
4, 103 . . . . 148. 274. 284
4, 103—107 284
4, 104 . . . 70. 74. 74[36]. 74[39]. 75. 144. 148. 149. 265. 273—275. 285
4, 104. 105. . . . . 152. 236
4, 104. 105. 109 . . . . . 49[9]. 52
4, 104—109 48
4, 105 . . . . 62[5]. 70. 143. 144. 146. 149. 150. 159. 164. 265[5]
4, 105. 109. . . . . . . 79[47]. 81[52]
4, 106, 107. . . . . . .49. 50. 242
4, 107 . . . . 285. 286
4, 108 . . . . 242. 283
4, 109 . . 149[16]. 150. 282. 284. 285
4, 110. 111. . . . . 147[10]
4, 131[a] . . . . 238[125]
4, 132 260
4, 133 . . . . 260. 261
4, 141 . . . . 222[91]. 244

Gaius Augustod.

98. . . . . 265[5]
100 . . . . 79[47]. 150
101. 105 282

Gellius

5, 19, 9 186
6, 3, 37 . . . . 122[13]
12, 13, 1. . . . . 59. 60
12, 13, 2 u. 5 60
12, 13, 12 . . . . 59. 60
14, 2, 25. 240
14, 7, 4 . . . . 202[46]
16, 10, 8. 274

20, 1, 7 . . . 14[10]
20, 1, 13 . . . 267[1]
A. ad Herennium
4, 35, 47 . . . 39[30]
Horatius
Epist.
2, 2, 16. 17 . . . 155[27]
Inschriften
Lex agraria a. 643 (CIL I^2 585)
33—35 . . . 272
33—39 . . . 141[5]. 197. 277. 278
34. 35 . . . 14[10]
35 . . . 32[4]
36 . . . 210[61]
36—39 . . . 281
37 . . . 53[21]
38 . . . 44[46]. 141[5]
87 . . . 183
Lex tab. Atestinae (CIL I^2 600)
4—9 . . . 172
6—9 . . . 31
7 . . . 14[10]. 33
7—9 . . . 18[11]
8. 9 . . . 45. 45[47]. 264
9 . . . 33. 44. 45
15 . . . 14[10]
15. 18 . . . 31[2]
17 . . . 94[31]
Lex latina tab. Bantinae (CIL I^2 582)
7—10 . . . 32[4]
9 . . . 128
9. 10 . . . 44. 119. 121
10 . . . 119. 126. 129. 130. 131. 133—136. 250
10. 11 . . . 128
11 . . . 120. 120[12]
18. 19 . . . 210[61]
Lex coloniae Genetivae Iuliae (CIL I^2 594)
c. 62. 65. 66. 79. 99. 100. 103 . . 185[39]
c. 64. 92. 96. 126. 128 . . . 185[39]
c. 67. 132 . . . 185[39]
c. 95 . . . 40. 41. 41[36]. 42. 42[39]. 43. 44. 46—48. 47[1]. 47[3]. 51. 52. 54—56. 55[26]. 60. 116[80]. 122. 129. 134
c. 95 (1, 33 u. 2, 30). c 95 (2, 19. 20) . . . 41[38]
c. 95 (2, 4—10) . . . 56
c. 95 (2, 6) . . . 55
c. 95 (2, 9. 10) . . . 42
c. 95 (2, 12. 13) . . . 42
c. 95 (2, 19—28) . . . 41[38]
c. 95 (2, 24. 25) . . . 210[60]
c. 95 (2, 27) . . . 47[3]. 52
c. 95 (2, 35. 36) . . . 55
c. 95 (2, 36) . . . 281
c. 95 (3, 1. 2) . . . 53[22]
c. 95 (3, 2) . . . 250
c. 95. c. 102 . . . 31. 43
c. 102 . . . 35. 40. 42. 43
c. 105, c. 123, c. 124 . . . 42[40]. 43
c. 125, c. 126, c. 128—132 . 41[37]. 282
Lex lat. tab. Heracleensis CIL I^2 593
44. 45 . . . 33[5]. 33[6]. 267
119. 120 . . . 275
147 . . . 278
147. 148 . . . 281
160 . . . 186
162. 163 . . . 210[61]
Lex de imperio Vespasiani (CIL VI 930)
31 . . . 185[39]
Lex Malacitana (CIL II 1964)
c. 58, c. 62, c. 67 . . . 282
Lex (Acilia) repetundarum (CIL I^2 583) a. 631/2
19. 60—62 . . . 177
44. 45 . . . 267. 268. 278
46 . . . 35. 35[11]
47 . . . 44
47. 48 . . . 44[46]
56. 75. 82 . . . 281
57 . . . 121
58 . . . 44[46]
70 . . . 34. 35. 35[15]
70. 71 . . . 36[18]
70—72 . . . 210[61]
72 (79) . . . 44[46]

Lex Rubria de G. C. (CIL I[2] 592 = CIL XI 1146)
- c. 19 … 24[25]
- c. 19 Z. 1 … 148
- c. 19 Z. 3 … 24[25]
- c. 20 … 109—111
- c. 20 Z. 15 Z. 50. 51 … 210[60]
- c. 20 Z. 16. 17 … 27
- c. 20 Z. 17 … 135
- c. 20 Z. 19. 20 … 148
- c. 20 Z. 21. 22 … 14. 16. 17. 19. 111. 112
- c. 20 Z. 22 … 23. 24[26]
- c. 20 Z. 22. 23, Z. 32. 33 … 264. 265
- c. 20 Z. 22—31 Z. 32—40 … 210[60]. 211
- c. 20 Z. 32 … 19
- c. 20 Z. 40—50 … 112
- c. 20 Z. 48 … 144
- c. 20 Z. 50—52 II Z. 1 … 24[25]. 207[55]. 210—212. 220
- c. 20 II Z. 1 … 24[26]
- c. 20. 21 … 184. 185[39]
- c. 21 Z. 13. 14 … 24. 24[27]. 25
- c. 21 Z. 19—21 … 148
- c. 21 Z. 23. 24 … 24[25]
- c. 23 … 22—24

Lex Salpensana (CIL II 1963)
- c. 25 Z. 35—39 … 89[15]
- c. 26 … 282

Corp. inscr. graec.
- vol. I 1711 … 64[8]
- vol. I 1732 = I. Gr. IX. 1, 61 … 59. 82[56]
- vol. II add. 2561 b (= Syll.[2] II 929) 251
- vol. III 3835 … 63[22]

Corp. inscr. lat.
- vol. I[2] 603 Z. 4 … 281
- vol. I[1] 1409 Z. 1—4 … 93[27]
- vol. II 3837 … 86[7]. 87
- vol. II 4223 … 89[16]
- vol. II 5042 … 111. 111[69]
- vol. II suppl. 5406 … 111. 111[69]
- vol. II suppl. 6094 … 89[16]
- vol. II suppl. 6096 … 89[16]
- vol. III 355 … 68[22]
- vol. III 567 … 64[8]. 66[15]
- vol. III suppl. 14191 … 68[22]. 69[23]
- vol. V 5050 Z. 33 … 89[16]
- vol. VI 1421 … 87[7]
- vol. VI 1422 … 87[7]
- vol. VI 10298 … 248[13]
- vol. X 4842 Z. 67—69 (Edictum Augusti) … 53[21]

Ephemeris epigr.
- vol. IX n. 390 … 89[16]

Sylloge inscr. graec. (Dittenberger, 2. Aufl.)
- vol. II 928 … 251[23]. 251[24]
- vol. II 928 Z. 42. 44. 49. 50. … 20[16]
- vol. II 929 (= CI Gr. II add. 2561 b) … 251. 251[23]. 251[24]. 252
- vol. II 929 Z. 10. 19. 20 … 252
- vol. II 314 … 251[23]. 251[24]
- vol. II 314 Z. 42—45 … 116[80]

Institutiones
- 2, 23, 1 … 80[51]
- 4, 9, 1 … 163

Lex Iulia agraria a. 695 (Bruns Fontes[7] 1 n. 15)
- c. 5 … 32[4]. 210[60]. 262. 269. 272

Livius
- 3, 44, 9 … 58[32]
- 4, 8 … 278
- 9, 20 … 185[39]
- 9, 26, 6 … 39[32]
- 26, 48 … 193
- 26, 48, 5—13 … 137—141
- 28, 21, 5 … 61[4]
- 29, 15 … 278
- 39, 18, 2 … 38—40. 44
- 40, 44 … 125
- 43, 2 … 135[46]. 193[19]
- 43, 14 … 280. 281

Epit.
- 48 … 125

Macrobius

Saturnalia
- 1, 16, 28 … 14[10]
- 3, 16, 16 … 85

Novellae Iustiniani
- 15 … 180. 180[30]

15 praef. c. 3 § 2 . . . . . 181[31]
53 c. 3 pr. . . . . 193[21]

Papyri

Berliner griech. Urk. (BGU)
245 II Z. 1—6 . . 256. 256[40]. 257
611 II Z. 4. 5 . . . . 26[29]
611 II Z. 10 . . . . 96[33]
613 . . . . 257. 258
1138 Z. 6. 7 253

P. Cattaoui. I
Recto I Z. 2—4 254
Verso I Z. 1—3. . . . . . 254[31]
Verso V Z. 23—30 . . . . . 70[25]

P. Goodsp.
29 III Z. 5. . . . . 253[30]

P. Lips.
32 . . . . 66[17]

P. Lond.
II n. 196 Z. 13—16 . 70[25]. 253. 254[32]
III n. 971 254

P. Oxy.
I n. 67 Z. 8—11 . . 254. 255. 259
II n. 237 VI Z. 8 Z. 15. 16. . 255
II n. 237 VI Z. 32—35. . 255. 256
III n. 653 in f. . . . . 253[29]. 254
VI n. 901 . . . . 180[29]
VII n. 1032 258

P. Straßb.
41 Z. 1 . . . . 66[17]

Paulus

Sententiae
1, 12 . . . . 189[6]
3, 5, 12a 272
5, 5A, 1 . . . . 67[20]. 178
5, 26, 3 . . . . 37[23]

Plinius d. Ältere

Natur. historia
29, 1, 18. . . . . 105[56]

Plinius d. Jüngere

Epist.
1, 23 . . . . 205[54]
4, 29 . . . . 115[78]

ad Traianum
58. . . . . 115[78]

Paneg.
36. . . . . 278[6]

Probus

De notis
4, 8 . . . . 29. 30
5, 1—24 271
5, 6 268
5, 8 . . . . 56[28]. 271. 272

Excerpta
n. 65 (Girard) . . . . 16[7]

Quintilianus

Inst. orat.
1, 6, 32. . . . . 58[35]
3, 6, 70 179
5, 7, 9. . . . . 56[28]. 271

Sallustius

Catilina
29, 3 183

Seneca d. Jüngere

De benef.
3, 7, 5. 170

De clem.
2, 7, 3. . . . . 32[5]

Epist.
97, 7 39

Servius

in Aeneidem
6, 431 . . . . 9[16]

Suetonius

div. Iulius
11. 39

Augustus
32 27

Claudius
23. . . . . 80[51]

Nero
7 . . . . 87[7]

Vespas.
10 . . . . 192[17]

Tacitus

Annales
4, 36 . . . . 87[7]. 87[8]
6, 11 . . . . 87[7]
13, 28 . . . . 206[54]
14, 54 267

Ulpianus

Disputat. fragm. Argent.
11. . . . . 226[99]

Regulae
1, 13 a . . . . 53[22]
1, 18 . . . . 196[28]
1, 24 186
2, 4 186
5, 8 186
11, 3 . . . . 283[1]
11, 18. 19 186
11, 24 . . . . 285. 286
11, 27 . . . . 285. 286
24, 32 186
25, 16 . . . . 224[93]
Valerius Maximus
7, 7, 5 . . . . 191[14]
8, 2, 1 . . . . 32[5]
Varro
De lingua latina
5, 81 38
6, 61 . . . 14[10]. 160. 160[39]. 161[3]
Vaticana Fragm.
47 285
47 a 285
191 276
194 27
197 27
197. 198 275
Vita Severi
3 . . . . 205[54]
Zonaras
Annales
7, 19 . . . . 279[9]

Beiträge zur Texteskritik.

Das Verzeichnis weist auch solche Stellen nach, deren Echtheit gegen Anfechtung verteidigt ist.

Codex Iustinianus.
3, 1, 5 . . . . 66[18]. 67[18]
3, 4. 1, 2 . . . . . . 66[18]. 67[18]
Digesta.
1, 2, 2, 33 . . . . 87[7]
2, 1, 13 . . . . 71. 72. 71[29]. 72[30]
2, 8, 3 . . . . 181[33]
4, 8, 13, 4 . . . . 249[14]
4. 8, 17, 6 . . . . . . 194[24]. 195[24]
4, 8, 18 193
4, 8, 32, 7 . . . . 196[28]
5. 1, 2, 2 . . . . 63. 65[13]
5, 1, 2, 3 . . . . 105[55]
5, 1, 32 . . . . 61—63
5, 1, 33 . . . . 181. 182
5, 1, 39 pr. . . . . 18[12]
5, 1, 40, 1 . . . . 160[36]
5, 1, 49, 1 . . . . 76[43]
5, 1, 74 . . . . 168. 169
5, 1, 74, 1 . . 176. 177. 179—181
6, 1, 58 . . . . 32[3]. 265
11. 1. 4, 1 . . . . . 183[37]. 184[37]
21, 1, 25, 8 . . . 32[3]. 266. 267
21, 1, 45 . . . . 153. 155
29, 5, 25, 2 . . . . 272. 273
40, 12, 30 . . . . 196[28]
42, 1, 14 . . . . 223—225
42, 1, 39 193
48, 6, 10 pr. . . . . . 36—38. 38[25]
50, 5, 13 . . . . 114[15]
50, 5, 13, 1 . . . . 28[32]
Gai Inst.
4, 32 279
4, 95 . . . . 4[1]
Leges (Inschriften).
L. col. Genetivae Iuliae (CIL II n. 5439)
c. 95 in f. . . . . 53[22]
L. lat. tab. Bantinae (CIL I[2] n. 582)
Z. 9 . . . . 120[9]
Paulus.
Sententiae
5, 5A, 1 . . . . 178[26]
Valerius Maximus.
8, 2, 1 . . . . 32[5]

Inhalt.*

Seite

Einleitung. Verwirrende Vermischung des Formelverfahrens und der zweigeteilten Kognition in der neueren Literatur, ebenso nach wie vor Auffindung des Veronenser Gaius. — Im Prozesse über Privatsachen wird seit der Kaiserzeit die private Ordnung allmählich durch öffentliches Recht verdrängt. 3

I. Wie man nach der ersten Lesung der Gaiushandschrift über das Verhältnis der 'Formel' zur Legisaktio dachte. — Die Formel als Richterinstruktion. — Die Zeugen der Legisaktio als lebendiges Protokoll (F. L. Keller). — Die 'Formel' als Verbindungsglied der Prozeßabschnitte? — Der Judikationsbefehl beschafft den Zusammenhang. — Die 'Formel' neben der Legisaktio zum Zweck der Reproduktion der Prozeßhandlungen in Jure (E. I. Bekker)? . . . . 4—10

II. Schließt die Formel das *iudicari iubere* ein? — Der Judikationsbefehl im 'Dekret' *iudex esto*? — in der alternativen Kondemnationsanweisung der 'Formel'? — M. Voigt. — Der Judikationsbefehl ein selbständiges Dekret, getrennt von der Formel. — Rückschluß auf die Legisaktio . . . . 10—14

III. Der Judikationsbefehl nach der Lehre von H. Busz. — Widerlegung. — Lex Rubria 1, 21 f. das Kronzeugnis. — Der Erklärungsempfänger des *iudicium dare* und der des *iudicare iubere*. — Das eine der Streitbefestigung voraufgehend, das andere nachfolgend. — *Iudicium (actionem) dare* und *exceptionem dare* in Korrelation zu Postulationen der Parteien. — '*Iudicium dato iudicareque (iudicareve) iubeto*' in der Lex Rubria. — Ein Kapitel der Lex Iulia repetundarum. — Rechtliche Bedeutung des *iudicari iubere*. — Das *onus iudicandi* eine Bürgerpflicht. — Amtliche Aufforderung, dieser Pflicht zu genügen, und der Zwang *(cogere)* zum Gehorsam. . . . . 14—31

IV. Fortsetzung. — Fehlt der Judikationsbefehl im Atestiner Gesetz Z. 6—9? — '*Iudicium exercere*' in zwei verschiedenen Bedeutungen. — In der L. Acilia rep., im Stadtrecht von Genetiva, in der Lex Iulia de vi publica und bei älteren Schriftstellern geht das '*exercere*' auf die amtliche Vorbereitung und Leitung

*) Ein Bericht, der kurz den Inhalt der vorstehenden Abhandlung zusammenfaßt, erscheint demnächst im Anzeiger der phil.-hist. Kl. der Akademie Jg. 1921.

Seite

eines öffentlichen Prozesses. — Die obrigkeitliche *iudicii exercitio* schließt den Vorsitz des Beamten nicht notwendig ein. — Gegen Mommsens Deutung der L. Genetivae Iuliae c. 95, c. 102 und von Cic. in Verr. 1, 60, 155—157. — '*iudicium exercere*' auf der Tafel von Ateste . . . . 31—45

V. Der Judikationsbefehl im Stadtrecht von Genetiva und bei Cicero. — C. 95 des cäsarischen Koloniegesetzes bezieht sich auf ein Gerichtsverfahren ohne Streitbefestigung, nicht auf ein *iudicium privatum*. — Keller-Mommsens Verwischung der Unterschiede zwischen privaten und öffentlichen Prozessen. — Die Rekuperatoren im c. 95 des Koloniegesetzes sind nicht Privatrichter. — '*reciperatores dati iussive iudicare*'. — Beweise für das öffentlich-rechtliche Gepräge des Prozesses nach c. 95 cit. — Cicero in Verr. 2, 12, 30f. — Cicero de leg. 3, 3, 8 . . . . 46—58

VI. Nebenbestimmungen des Judikationsbefehles. I. Die Befristung. — Der zeitlich begrenzte Befehl im öffentlichen Prozesse. — Gell. 12, 13, 1. — Ulpian l. 1 de off. cons. D. 5, 1, 32. — Richter auf Zeit. — Ulp. l. 3 ad ed. D. 5, 1, 2, 2. — Zum Reskriptsprozeß. Vergleichung mit dem Formelverfahren. — Befristete Judikationsbefehle im legitimum und im imperiale iudicium? — Ulp. l. 51 ad Sab. D. 2, 1, 13. — Paulus l. 3 resp. D. 5, 1, 49, 1 (Scaevola). — Der verstaatlichte Formelprozeß der Provinzen. — Die rechtliche Befristung der imperialen Formelprozesse der Provinzen. — Wegfall dieser Bestimmung und Gründe des Wegfalls. — Die Phokische Inschrift I Gr. IX. 1 n. 61. — Sie handelt von einem, unter öffentlichem Recht stehenden Grenzstreit. . . . . 59—84

VII. Nebenbestimmungen des Judikationsbefehles: II. Der Ort des Verfahres *apud iudicem*. — Ulp. l. 51 ad Sab. D. 5, 1, 59. — Welchen Ort kann der Prätor für die Abführung des Prozesses bestimmen? — Ulp. l. 2 ad ed. D. 1, 12, 3. — Gerichtsorte außerhalb der Stadt Rom. — Das örtliche Gebiet für die Wirksamkeit des Stadtprätors. — Das Verhältnis des Stadtprätors zu den italischen Präfekten und zu den Munizipalbeamten. — Justizhoheit des Stadtprätors im römischen Italien. — Auch im Gebiete der Provinzen? — Pflichtmäßige Unterstützung des Prätors durch die Statthalter. — Paulus l. 17 ad Plaut. D. 5, 1, 28, 4. — Verschickung eines in Rom begründeten Privatprozesses in die provinziale Heimat des Verklagten. — Paulus bezeugt nicht die richterlos kontestierte Formel. — Die '*in provinciam destinati*' bei Ulp. l. 3 ad ed. D. 5, 1, 2, 3. — Widerlegung der für die richterlose Formel angeführten Gründe. — Das mit dem Judikationsbefehl einsetzende Aufsichtsrecht des Prätors. — Paul. l. 13 ad ed. D. 4, 8, 32, 12 . 84—118

Seite

VIII. Das lateinische Gesetz der Tafel von Bantia Z. 9. 10 regelt einen Bußprozeß öffentlichen Rechts. — Mommsens geschärfter Privatprozeß. — Mangel der Kontestatio, der Formel und der Privatrichter im Multprozeß. — Keine Kontestatio in der *quaestio publica*. — Die Prozeßgründung im Gerichtsverfahren der Tafel von Bantia. — Vergleichung mit dem Formelprozeß. — Waren alle Multprozesse zweigeteilt nach dem Muster des Formelverfahrens? . . . . 118—137

IX. Livius 26, 48, 5—13: der Streit um den Mauerkranz. — Das zweigeteilte Verfahren mit Rekuperatoren in Scipios Lager durchaus verschieden vom *privatum iudicium*. — Die Rekuperatoren von Scipio ernannt bloß zur Ermittlung einer Tatsache: die Entscheidung des Streites dem Feldherrn vorbehalten . . . . 137—141

X. Zwiespalt im Aufbau des Formelprozesses. — Gaius 4, 105. — Widerspricht sich Gaius? — Das magistratische *praeceptum*: der Judikationsbefehl. — Gaius will a. a. O. bloß die Rechtsgeltung des Spruchgerichts auf das amtliche *praeceptum* stützen . . . . 142—152

XI. Gaius libro I. ad edictum aed. D. 21, 1, 45 nennt einen Kondemnationsbefehl. — Kritische Säuberung des Pandektentextes. — Mehrere redhibitorische Rechtsmittel. — Die Redhibitoria wegen Sachmängeln hat eine Kondemnation *in simplum*. — Gründe der Verfälschung des Urtextes. — Das '*condemnari iubetur*' bei Gaius l. c. geht auf den proponierten Text eines Prozeßformulars oder eines Ediktes zurück, während der Judikationsbefehl sich im Einzelfall an einen bestimmten Richter wendet. — Celsus libro 3 dig. D. 42, 1, 39 . 152—166

XII. Iulian libro 5 dig. D. 5, 1. 74, 1. — Die Zusammensetzung des fr. 74 cit. aus Äußerungen Julians: ein Werk der Kompilatoren. — Der '*iudex*' des fr. 74, 1 kann nicht ein Spruchrichter sein. — Mißlungene Deutungsversuche. — Was die Kompilatoren mit Julians Worten ausdrücken wollten. — Der echte Text handelte von den *duoviri iure dicundo*. — Das Wort '*iudex*' von den Kompilatoren eingesetzt. — Grund der Änderung. — Das *iussum* des fr. 74, 1 ist die Anordnung einer *lex publica p. R.* . . . . 166—186

XIII. Das Judikationsverbot. — Paulus l. 13 ad Sab. D. 5, 1, 58 bezeugt das Judikationsverbot für den Formelprozeß, Paulus l. 17 ad edictum D. 5, 1, 12 pr. für Prozesse öffentlichen Rechts. — Staatliche Richter im 17. Buche von Paulus' Ediktskommentar, insbesondere im fr. 12, 1—3 D. 5, 1. — Trennung der magistratischen Interzession von dem Verbotsrecht bei Paulus D. 5, 1, 58. — Letzteres ist ein Ausfluß der Aufsicht, die dem Beamten zusteht, *qui iudicare iussit*, und die auch dem Träger eines stärkeren Imperiums *in eadem iuris-*

Seite

dictione zukommt. — Vergleichung des Judikationsverbots mit dem Widerruf des privaten und des Jurisdiktionsmandates. — Unwiderruflichkeit des Urteils. — Das Urteil des Privatrichters ein von Staatswegen gesteigerter Schiedsspruch. — Kritik von Celsus l. 25 dig. D. 42, 1, 14. Wahrscheinliche Unechtheit von '*de sententiis contra*'. — Das amtliche Urteil im Extraordinarverfahren. — *iudicare vetare* und Richterentlassung. — Die Wirkung des Judikationsverbotes: der Regel nach Richterwechsel. — Diocletian im C. I. 3, 3, 4. — Ulpian l. 23 ad ed. D. 5, 1, 18 pr.: *mutari iudicem iubet praetor*. — Der Richterwechsel läßt die Einheit des Prozesses unberührt. — '*iudicium solvitur*' als Verbotsfolge. . . . . 187—241

XIV. Zusammenfassung und Ergänzungen. — 1. Nur der Beamte kann in sicherer Weise die zwei Verfahrensabschnitte zu éinem Prozesse vereinigen. — Prüfung der Echtheit des Formeltextes *apud iudicem*. — 2. Die Verkennung des Judikationsbefehles in der heutigen Literatur. — Der Judikationsbefehl im Schiedsverfahren. — Die Trennung des *iudicium dare* und des *iudicare iubere*. — Ähnliches in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit des Senates und im römisch-ägyptischen Amtsprozeß in Zivilsachen. — 3. Die Formel wird für den Richter durch den Judikationsbefehl zur Prozeßvorschrift. — Judikation des Privatrichters ohne Formel. — 4. Notwendigkeit der Scheidung des privaten und des öffentlichen Rechts im Bereiche der römischen Prozesse. — Das Verfahren *per concepta verba* ein privater Schiedsprozeß mit staatlichen Hilfen . . . . 241—263

Beilagen.

Seite

I. *Iudicium fit* — *iudicium factum* (= *lis contestata*) — *iudex factus*. Zum Kap. IV S. 33 f. 264—267

II. *Iudicem dare* und *iudicium dare*. — Z. 44. 45 der sog. L. Iulia municipalis.
Zum Kap. IV S. 32 f. . . . . 267—269

III. '*Formulae*' im internationalen Schiedsprozeß? — Wider Josef Partsch. — L. Wengers 'Kognitionsformel'.
Zum Kap. V S. 50 . . . . 269—270

IV. Zeugniszwang in Prozessen mit Actio popularis? — Bezieht sich das prätorische *iudicium dabo* immer auf Privatprozesse? — Gaius D. 29, 5, 25, 2.
Zum Kap. V S. 56. . . . . 271—273

Zum Texte von Gaius 4, 104. — Über das Verhältnis der *L. Iulia iudiciorum privatorum* zur L. Aebutia.
Zum Kap. VI S. 74 f. A. 39 . . . . 273—274
Die vermutete Munizipalgerichtsordnung des Augustus. — Abwehr gegen P. F. Girard.
Zum Kap. VII S. 92 . . . . 274—276
Das Gerichtsverfahren der Lex agraria CIL I[1] n. 200 Z. 33 — 39 öffentlich-rechtlich. — Die *forma* bei Gaius 4, 32 eine proponierte zensorische Anweisung an Unterrichter.
Zum Kap. IX S. 141. . . . . 277—282
I. Th. Mommsens Aufsatz: Iudicium legitimum. — Widerlegung.
Kap. X S. 148. . . . . 282—287

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 5. Abhandlung

Gründung der aiserlichen Akademie der Wissenschaften

(Ein Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Österreichs)

Von

Hanns Schlitter,

korrespond. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 6. Oktober 1920

Gedruckt aus den Mitteln der Stonborough-Stiftung

Wien, 1921

In Kommission bei Alfred Hölder

Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

A. Periodische Publikationen.

Nuntiaturberichte aus Deutschland. II. Abteilung. 1560—1572. I. Band. Die Nuntien von Hosius und Delfino 1560—1561, bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1897. 24 K — 24 M.

— — III. Band: Nuntius Delfino 1562—1563, bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1903. 26 K — 26 M.

— — IV. Band: Nuntius Delfino 1564—1565, bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1914. 28 K

Urbare, österreichische. I. Abteilung. Landesfürstliche Urbare. 1. Band. Die Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, unter Mitwirkung von W. Levec herausgegeben von A. Dopsch. 8°. 1904. 24 K — 20 M.

— 2. Band. Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, unter Mitwirkung von A. Mell herausgegeben von A. Dopsch. 8°. 1910. 42 K — 35 M.

— — III. Abteilung. Urbare geistlicher Grundherrschaften. 1. Band. Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig von 1302 bis 1536. Bearbeitet von A. Fr. Fuchs. 8°. 1906. 28 K 80 h — 24 M.

— 2. Band. Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. I. Teil (Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen). Herausgegeben von K. Schiffmann. 8°. 1912. 14 K 40 h — 12 M.

— 3. Band. Dasselbe, II. Teil (Garsten, Gleink, Kremsmünster, Schlierbach, Spital a. P.). Herausgegeben von K. Schiffmann. 8°. 1913. 19 K 20 h — 16 M.

B. Sonderabdrücke.

Bibl, V.: Die Erhebung Herzog Cosimos von Medici zum Großherzog von Toskana und die kais. Anerkennung (1569—1576). 8°. 1911. 4 K

— Zur Frage der religiösen Haltung K. Maximilians. II. 8°. 1919. 6 K

Bliemetzrieder, F.: Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). 8°. 1917. 2 K 80 h

Bretholz, B.: Zur Geschichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. 8°. 1914. 60 h

Dopsch, A.: Neue Forschungen über das österreichische Landesrecht. 8°. 1918. 2 K 90 h

Fischel, A. v.: Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis 15. Jahrhundert 8°. 1916. 1 K 50 h

Graber, G.: Der Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg. 8°. 1919. 7 K

Grund, Alfred: Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. 8°. 1912. 80 h

Guglia, Eugen: Studien zur Geschichte des V. Lateranconcils. (1512—1517.) Neue Folge. 8°. 1906. 1 K 5 h

Hallwich, H.: Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins 1630—1634. I. Band. 8°. 1911. 18 K

— — II Band. 8°. 1911. 20 K

— — III. Band. 8°. 1911. 20 K

— — IV. Band. 8°. 1912. 20 K

Hasenöhrl, V.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechtes in den österreichischen Alpenländern. 8°. 1909. 3 K 70 h

Helfert, J. A. Freiherr v.: Radetzky in den Tagen seiner ärgsten Bedrängnis 18. bis zum 30. März 1848. 8°. 1906. 55 h

— Zur Geschichte des lombardo-venezianischen Königreichs. 8°. 1908. 8 K 80 h

Herzfeld, M.: Zur Orienthandelspolitik Österreichs unter M. Theresia. 8°. 1919. 6 K 20 h

Heuberger, R.: Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol. 8°. 1915. 1 K 20 h

Hirn, J.: Die lange Münze in Tirol und ihre Folgen. 8°. 1913. 3 K 40 h

Hirsch, H.: Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz. 8°. 1919. 4 K

Ilwof, F.: Flußregulierungen und Wasserbauten 1772—1774. 8°. 1909. 55 h

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 5. Abhandlung

Gründung
der
kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

(Ein Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Österreichs)

Von

Hanns Schlitter,
korrespond. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 6. Oktober 1920

Wien, 1921

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien

Gelehrte Gesellschaften als Mittelpunkte wissenschaftlichen Lebens gab es schon in vorchristlicher Zeit; die älteste und ehrwürdigste war die von Platon gestiftete Philosophenschule zu Athen, die späteren Anstalten als Vorbild diente.[1] Alkuin, der Vertreter angelsächsischer Renaissance, von Karl dem Großen ins Frankenland berufen, hoffte sogar, ihr mit der seit Pipins Tagen bestehenden königlichen Hofschule den Rang ablaufen zu können, da dieses ‚zweite Athen' ‚geadelt sei durch Christi Lehramt und bereichert durch die sieben Gaben des heiligen Geistes'.[2] Das geistige Leben blieb nicht mehr auf die Klöster beschränkt, sondern trat hinaus in den Kreis der Laien. Die Hofschule war das Zentrum dieser geistigen Bewegung des Reiches, daher in der Tat eine Akademie, die jedoch nach dem Hinscheiden Karls ihren universellen Charakter abstreifte.[3]

Vier Jahrhunderte darnach ersehnte der englische Franziskanermönch Roger Bacon ein Zusammenarbeiten der erleuchtetsten Geister des Erdkreises[4] — ein für die damalige Zeit

[1] Eine Akademie im heutigen Sinne des Wortes war die von Ptolomäus gegründete, der Erhaltung und Verbreitung der Kultur gewidmete Alexandrinische Schule. Zu nennen wäre auch der zu Ende des 10. Jahrhunderts n. Chr. in Bagdad gegründete Verein ‚der reinen Brüder und treuen Freunde'. Eine Sammlung der wissenschaftlichen Abhandlungen dieser ältesten arabischen Akademie erliegt bloß in Konstantinopel und in der Wiener Hofbibliothek (Cod. Mixt. 341).

[2] E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Bibliothek deutscher Geschichte), S. 246. Alkuin hatte folgenden Ausspruch getan: ‚Ein zweites Athen soll bei uns erstehen, das erste noch weit überragend, insofern ja auch die Lehre Christi alle Weisheit der Akademie übertrifft.' (Karl Th. v. Heigel, Über Akademien und ‚Akademisch'. [Deutsche Reden, S. 138].)

[3] Vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II., 126, 190, 193, 623 ff.

[4] Heigel, Die Anfänge des Weltbundes der Akademien. [Deutsche Reden, S. 167.] Roger Bacon war seiner Zeit auch darin vorausgeeilt, daß er dem

schier phantastischer Gedanke, da alle Bedingungen fehlten, ihn zu verwirklichen; denn noch gab es keine nach Art der Zünfte und Innungen ausgestalteten Vereine zu selbständiger Förderung der Wissenschaften und Künste und die Gelehrsamkeit zog sich nun vollends in die Klöster zurück, die — wie später auch die Universitäten — Hort der Scholastik waren. Die Gründung von Akademien[1] im eigentlichen Sinne des Wortes erfolgte erst, als das Studium des klassischen Altertums den Quellenkreis erweiterte, dadurch eine neue Forschungsmethode anbahnte und so der Scholastik, die ein Weltbild unter Voraussetzung der katholischen Dogmen zu konstruieren suchte, den Humanismus als die neue Weltanschauung entgegentreten ließ.[2]

Doch förderte der Humanismus nicht bloß das Aufkommen gelehrter Gesellschaften in den italienischen Städten, sondern er wirkte auch befruchtend nördlich der Alpen.[3] Der hervorragendste deutsche Apostel der neuen Geistesrichtung war der Franke Konrad Celtes, der allerorten die Freunde humanistischer Studien in Gesellschaften zu vereinigen suchte[4] und 1497 von Kaiser Maximilian I. nach Wien, dem Hauptsitz

---

Gedanken voraussetzungsloser Naturwissenschaft nahe trat. (Lamprecht, Deutsche Geschichte VI, 130.)

[1] Die im 13. und 14. Jahrhundert gestifteten italienischen und französischen ‚Akademien‘ pflegten ausschließlich Dichtkunst und poetische Unterhaltung.

[2] Am Hofe Alfons V. zu Neapel entstand (1433) die ‚Accademia Pontaniana‘, die bereits auswärtige und Ehrenmitglieder zählte; die gelehrte Tafelrunde der Cortegiani des Lorenzo von Medici, die ‚Accademia Platonica‘ (1477), befaßte sich mit der Philosophie des griechischen Denkers, mit Veredelung der italienischen Sprache und dem Studium Dantes; die philologische Akademie zu Venedig (1495) betrieb die Herausgabe alter Klassiker, die römische ‚Academia antiquaria‘ (1498) die Erforschung italienischer Altertümer, und die ‚Academia secretorum naturae‘ zu Neapel (1560) das Studium der Naturwissenschaften. Sie alle überragt die zur Pflege der italienischen Sprache und Literatur errichtete Florentiner ‚Accademia della Crusca‘ (1582), das Vorbild der französischen Akademie und der deutschen Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts.

[3] Groß war sein Einfluß auf die Kanzleien und Höfe, namentlich Prags und Wiens. (Lamprecht V, 169.)

[4] ‚Sodalitas litteraria Vistulana‘ (Krakau); ‚Sodalitas litteraria Hungarorum‘ (Ofen), 1494 als ‚Sodalitas litteraria Danubiana‘ nach Wien verlegt;

der ‚Sodalitas litteraria Danubiana' berufen wurde. Diese österreichische Akademie erhielt in der Folge ein überwiegend deutsches Gepräge, löste sich aber auf, als ihren Stifter, der zugleich ihre Seele war, der Tod ereilte (1508). Das im Jahre 1501 errichtete Collegium poetarum et mathematicorum [1] hörte ebenfalls zu bestehen auf, weshalb der humanistisch gebildete Mathematiker und Astronom Georg Tannstetter, der auch Leibarzt Maximilians I. war und der Donaugesellschaft angehört hatte, eine ähnliche Anstalt (‚Collimitiana sodalitas') zur Pflege mathematischer und naturwissenschaftlicher Studien ins Leben rufen wollte; sein Versuch zeitigte jedoch kein günstiges Ergebnis.

Religionsstreit, Türkennot, Dreißigjähriger Krieg, innere Wirren und staatlich angeordnete Einflußnahme der Jesuiten auf das österreichische Unterrichtswesen brachten es mit sich, daß eine freiere Bewegung der Geister nicht erfolgen konnte und den Männern der Wissenschaft daher noch geraume Zeit eine zwanglose Aussprache über die gegenseitigen Errungenschaften versagt blieb.

Einen fruchtbaren Boden fand hingegen der Akademiegedanke in Frankreich, England und Deutschland, wo man sich von scholastischen Einflüssen freizumachen begann und der merkantilistische Staat die Wissenschaften in seinen Dienst zu stellen trachtete. So besaß Paris seit 1635 eine nationale Anstalt — die ‚Académie française' — zur Pflege der Grammatik, Rhetorik und Dichtkunst;[2] in Schweinfurt wurde 1652 die ‚Academia naturae curiosorum' gestiftet, die später zu Ehren Leopolds I. den Namen ‚Caesarea Leopoldina' annahm,[3]

‚Sodalitas litteraria Rhenana' (Heidelberg). Auch in Lübeck wollte Celtes eine Gesellschaft (‚Sodalitas Baltica' oder ‚Codanea') gründen; aber sie trat wegen ablehnender Haltung der Handelsstadt nicht ins Leben.

[1] S. Lamprecht V, 201.

[2] Ihr folgten die Akademie der Inschriften und der schönen Literatur, die Akademie der Naturwissenschaften und die Akademie der schönen Künste. Diese Akademie überlebte zwei andere unter Leopolds I. Regierung gegründete Vereine: das Collegium der Geschichtsforscher und das der Kunstfreunde.

[3] Seit 1818 in Bonn. Der Drang nach Ausdehnung der Erfahrung hatte in Deutschland auch zur Bildung von Vereinen geführt, die sich mit der Pflege der Naturwissenschaften, der Sprache und Dichtkunst befaßten;

und in London entstand 1662 die ‚Royal Society', die hauptsächlich naturwissenschaftlichen Zwecken diente.

Das Erweitern und Vertiefen der Wissenschaften durch Zusammenschluß gelehrter Kreise führte zur Methode empirischer Beobachtung und in der Folge zu dem Hinweis auf die Gesetze des Denkens als Quelle der Erkenntnis. Die bisher unbezweifelte Herrschaft der kirchlichen Dogmatik und der Antike geriet ins Wanken, als der rationale Gedanke die Universitäten ergriff und zu seiner Durchführung wissenschaftliche Gesellschaften sich bildeten und gelehrte Abhandlungen erschienen.[1]

Gottfried Wilhelm Leibniz verkörperte diese Bestrebungen. Philosoph, Mathematiker, Chemiker, Geolog, Historiker, politischer Schriftsteller und praktischer Staatsmann in einer Person, Vertreter der Erkenntnistheorie und des rationalen Gedankens zugleich, wurde er sich, gläubig den Blick auf eine höhere Einheit gerichtet, des Zusammenhangs sämtlicher Wissensgebiete und so auch der Notwendigkeit planmäßiger Geistesarbeit bewußt. Auf diese Überzeugung sind seine vielfachen Organisations- und Kodifikationsentwürfe zurückzuführen, die ebenso Wissenschaft und Religion wie Politik betrafen; er legte sie den Fürsten vor, die ihm — gemäß damaliger Anschauung vom Staate — für alleinig berufen galten, derartige Unternehmungen zu fördern.

Leibniz hatte schon in jungen Jahren (1667) die Grundzüge einer ‚Societät' entworfen, die in Frankfurt, dem Hauptsitz des deutschen Buchhandels, tagen und sich zunächst der Pflege deutscher Literatur und in der Folge — mit Ausschluß der Theologie — allen Wissenschaften widmen sollte.[2] Drohende Kriegsgefahr verhinderte die Verwirklichung dieses Gedankens,

genannt seien: die ‚Deutsche Gesellschaft des Palmbaums' (Weimar 1617), auch als ‚Fruchtbringende Gesellschaft' bekannt; das ‚Collegium philosophicum' (Rostock 1620); die ‚aufrichtige Gesellschaft von der Tanne' (Straßburg); die ‚Hamburgische Gesellschaft' (1643); der ‚Pegnesische Blumenorden' (Nürnberg 1644): ‚die alchimistische Rosenkreuzer Gesellschaft (1664); der ‚Schwanenorden an der Elbe' (1660) u. a. (Lamprecht VII, 58 ff.)

[1] S. Lamprecht VII, 123 ff.

[2] Klopp, Leibniz' Plan der Gründung einer Societät der Wissenschaften in Wien. (Archiv für österreichische Geschichte, Band 40, S. 163 ff.)

er aber nach Abschluß des Nimweger Friedens (1679) wieder aufgenommen wurde und diesmal die Gründung einer deutschen Societät zu praktischer Anwendung der Naturwissenschaften betraf.[1] Nur blieb es beim frommen Wunsch, wie auch — wegen Ungunst der Zeitverhältnisse — die magnetisch-mathematische Gesellschaft nicht ins Leben trat, 1681 zur Feststellung des Gesetzes beantragt, nach welchem die Deklination der Magnetnadel erfolgte.[2] Sieben Jahre später erwuchs aus Besprechungen mit dem Orientalisten Hiob Ludolf der großzügige Plan einer kaiserlich deutschen Sozietät für Geschichte,[3] den Leibniz mit Hinweis auf seine Entwürfe von 1668 in Wien vorlegte. Abermals mußte der Akademiegedanke dem Schwerte weichen, da Frankreich einen neuen Krieg entfesselte; er wurde erst am 11. Juli 1700 und zwar in Berlin verwirklicht, als sich der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich III., auf Betreiben seiner Gemahlin Sophie Charlotte entschlossen hatte, den von Leibniz verfaßten Stiftungsbrief der ‚Societät der Wissenschaften' zu unterzeichnen. Pflege deutscher Sprache und Geschichte zur Ehre der deutschen Nation, Förderung der Naturbeobachtung zum Nutzen der Allgemeinheit, Hebung der Missionen zur Verbreitung des Christentums waren als Aufgaben der Berliner Akademie bezeichnet,[4] zu deren Präsidenten Leibniz ernannt wurde. Dieser entwarf drei Jahre darnach in noch kühneren Zügen die Umrisse einer Dresdner Akademie,[5] welcher Plan jedoch — schon 1704 dem Abschluß nahe — wegen unglücklichen Verlaufes des nordischen Krieges unausgeführt blieb.

Leibniz, dadurch keineswegs entmutigt, wandte nun den Blick auf Wien, das er bereits im Jahre 1701 zum Mittelpunkt einer ganz Deutschland umfassenden Gesellschaft der Wissenschaften hatte machen wollen.[6] Er hielt den Kurfürsten

---

[1] Ibidem 167.

[2] Ibidem 170.

[3] Er betraf die Ausarbeitung von Annalen deutscher Geschichte und glich in seiner Anlage dem der ‚Annales imperii occidentis Brunsvicenses', die — von Leibniz im Jahre 1705 fertiggestellt — erst durch Pertz (1843) herausgegeben wurden.

[4] Die Philosophie fiel nicht in den Tätigkeitsbereich der Berliner Societät.

[5] Klopp (Archiv für österr. Geschichte, Band 40, S. 175 ff.).

[6] Der Reichsvizekanzler Graf Dominik A. v. Kaunitz erwähnte in einem an Leibniz gerichteten Schreiben, ddo. Göllersdorf, 5. September 1701

Johann Wilhelm von der Pfalz, den Schwager Leopolds I. u. einen Jesuitenfreund, für die geeignetste Persönlichkeit, ... Anwalt am Kaiserhofe zu sein, und übersandte ihm daher ... ‚Memoriale',[1] das der Pfälzer in der Tat dem Kaiser zu... kommen ließ. Aber trotz Wohlwollen des Monarchen mu... sich Leibniz neuerdings in Geduld üben. Nicht besser er... es ihm unter der Regierung Josephs I., als er (1709 und 17... den einst mit Hiob Ludolf vereinbarten Plan einer historisch... Gesellschaft wieder aufgriff.[2]

In der Folge widmete sich der deutsche Gelehrte u... Staatsmann ebenso eifrig der geistigen Hebung des Zaren... reiches, weshalb er dem Akademiegedanken auch in Rußla... den Weg bahnen wollte und zu diesem Zweck (1712) ein... Druckschriften für den Zaren Peter verfaßte.[3] Doch wurd... darüber die wichtigere Aufgabe nicht vergessen; denn Leibn... begab sich im Dezember desselben Jahres mit der Absi... nach Wien, den Kaiserhof für seinen langgehegten Plan günst... zu stimmen.[4] Zunächst machte er sich die Kaiserin Amali... Witwe Josephs I., vollends geneigt, da er in einem an sie g...

‚la grande affaire', die wohl die geplante Errichtung einer Societät de... Wissenschaften gewesen sein mag. ‚Il faut se donner patience — ... heißt es in diesem Briefe — et attendre l'issue de la guerre d'Italie... (Ibidem 210 [178].)

[1] Memoriale ddo. Lützenburg, 2. Oktober 1704 (Bergmann, Leibnizens Memoriale an den Kurfürsten Joh. Wilh. von der Pfalz wegen Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien vom 2. Oktober 1704, Sitzungsberichte XVI, 4 ff., 7). — O. Klopp (Archiv XL, 178 ff. Friedrich erhob Lützenburg im Jahre 1708 zu einer Stadt, der er z... Ehren seiner Gemahlin den Namen Charlottenburg gab.

[2] Entwurf eines an Hörnigk gerichteten Schreibens vom April oder Ma... 1709 (O. Klopp, Archiv XL, 210 ff. [179 ff.]), das für den Kardinal-Erzbischof von Passau, Johann Philipp Grafen Lamberg, bestimmt war.

[3] ‚Projet d'un conseil supérieur des sciences et arts pour le Csar.' ‚Denkschrift über die Verbesserung der Künste und Wissenschaften im russischen Reiche.' ‚Specimen einiger Punkte, darin Moskau denen Scienzen beförderlich sein könnte.' ‚Denkschrift für S. M. den Czar Petrus I. über eine Societät der Wissenschaften in Rußland.' — Die Akademie wurde erst 1725 errichtet.

[4] Schreiben an den Jesuiten Orban, Beichtvater des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, ddo. Königseck, 12. Dezember 1712. (Klopp [Archiv XL, 215 ff., 183 ff.]) Leibniz war am 2. Januar 1712 zum wirklichen Reichshofrat ernannt worden.

chteten Schreiben[1] die Förderung des allgemeinen Wohles nd gottgefälliger Werke als den eigentlichen Zweck der zu rrichtenden Societät wie der Wissenschaften überhaupt beeichnete; dem kaiserlichen Leibarzt Nikolaus Garelli aber egte er dar, welche Arbeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, der Geschichte, der deutschen Sprachkunde und Literatur vornehmlich in Angriff genommen werden müßten.[2] Gemäß dem vom 2. Januar 1713 datierten ‚Schema' einer kaiserlich deutschen Societät, welcher Entwurf aller Wahrscheinlichkeit nach für Orban bestimmt war,[3] sollte diese Anstalt die österreichischen Erbländer sowohl wie das gesamte deutsche Reich umfassen. Leibniz entwickelte nun in einer Audienz dem Kaiser seine Pläne mit Hinweis auf die Akademien zu Paris, London und Berlin;[4] er sah sie genehmigt und ein Dekret vom 14. August 1713 versicherte ihn sogar des Direktorats ‚bey gedacht ehistens errichtender Academia'.[5]

Die Einrichtung dieses Instituts war — nach dem Entwurf, den Leibniz am 17. August 1714 dem Prinzen Eugen von Savoyen, seinem Freund und Gönner, vorlegte — folgendermaßen geplant: je eine Klasse für Literatur (Geschichte und Philologie mit besonderer Berücksichtigung deutscher und österreichischer Geschichte sowie deutscher Sprache), Mathematik (Arithmetik, Analyse, angewandte Geometrie, Astronomie, Architektur und Mechanik) und Naturwissenschaften (Mineral-, Pflanzen- und Tierreich, Chemie und Anatomie); drei Gruppen Akademiker: besoldete, freiwillige und Ehrenmitglieder; schließlich ein entsprechendes Rüstzeug der Forschung, wie jede wissenschaftliche Anstalt es aufwies.[6] Leibniz entwarf auch einen Stiftbrief, worin sich der Monarch anheischig machte, den Rat der Societät stets einholen zu wollen, ‚wo sie dem gemeinen wesen ersprießlich seyn kann.'[7]

[1] O. Klopp (Archiv XL, 216, Anlage VII).
[2] Ibidem 217 ff., Anlage VIII.
[3] Ibidem 187 ff., 222 ff., Anlage IX.
[4] Ibidem 224, Anlage X.
[5] Ibidem 241 ff., Anlage XV.
[6] Bibliothek, Handschriften, Medaillen, Instrumente, Modelle, Sternwarte, Laboratorien, Pflanz- und Tiergärten, Raritätenkammern usw.
[7] Foucher de Careil, Über den Nutzen einer Ausgabe der vollständigen Werke von Leibniz in seiner Beziehung zur Geschichte Österreichs und

Obwohl so weit gediehen, daß — wie bei den Dresdner Entwürfen — bloß Datum und kaiserliche Unterschrift hinzugefügt zu werden brauchten, war die Sache dennoch nicht spruchreif: Türken- und Franzosenkriege hatten Österreich finanziell geschwächt und die Geldfrage erheischte daher eine sorgsame Prüfung, die aber infolge Schwerfälligkeit der einschlägigen Stellen kein positives Ergebnis zeitigte; so konnte sich die Hofkammer, gewitzigt durch dreimalige üble Erfahrung,[1] zu der von Leibniz empfohlenen Wiedereinführung der Stempeltaxe[2] nicht entschließen, während man hinsichtlich der übrigen Vorschläge[3] es lediglich dabei bewenden ließ, sie nicht zu verwerfen. Hiezu kam noch, daß die Jesuiten dem Akademieplan mißtrauisch gegenüberstanden, da er von einem Protestanten herrührte.[4]

Immerhin erhielt Leibniz, der Ende September 1714 nach Hannover zurückkehrte, derart bündige Zusagen, daß selbst der neue Waffengang Österreichs mit der Pforte (1716) ihn nicht entmutigte; er setzte seine Hoffnung auf den Frieden,[5] den er aber nicht mehr erlebte: am 14. November desselben Jahres, noch während des Krieges, schied Leibniz aus dem Leben.

---

der Gründung einer Gesellschaft der Wissenschaften in Wien. Mit Bemerkungen des H. R. R. Bergmann. (Sitzungsberichte XXV, 140 ff.) — O. Klopp Archiv XL, 236, Anlage XIII).

[1] Der Versuch, die Stempeltaxe einzuführen, war bereits 1686, 1692 und 1705 gemacht, aber jedesmal wegen des geringen Erträgnisses wieder aufgegeben worden.

[2] S. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen III, 63.

[3] Sie betrafen Heranziehung von Stiftungen, Vermächtnissen, Zoll- und Steuererträgen zur Dotierung der Societät, für welchen Zweck — einem Vorschlag des Grafen Harrach gemäß — auch die österreichischen Stände entsprechende Beiträge leisten sollten; ferner plante Leibniz, mit der Societät ein ‚Notizamt‘ als eine Art Adreßbureau zu verbinden.

[4] Dies erhellt sogar aus Klopps Darstellung (Archiv XL, 200 ff.), die an die Geschichte von der Katze und dem heißen Brei gemahnt. Auch Scheyb führte in einem an Gottsched gerichteten Schreiben ddo. Wien, 1. Februar 1749 das Scheitern des Leibnizischen Akademieplanes auf den Widerstand der Jesuiten zurück. (Feil [Jahrbuch I, 361 ff.].)

[5] Schreiben an Heräus vom 1. November 1716. (Bergmann, Leibniz in Wien, nebst fünf ungedruckten Briefen desselben über die Gründung einer kaiserlichen Akademie der Wissenschaften an Karl Gust. Heräus in Wien. [Sitzungsberichte XIII, 56].)

Zwei Jahre darnach wurde Apostolo Zeno,[1] der Gründer Venezianer ‚Accademia degli Animosi', zum kaiserlichen fpoeten und Historiographen ernannt; seine erste Sorge galt n Akademiegedanken, dessen Verwirklichung Karl VI. nun aerdings betrieb. Gar bald jedoch geriet die Sache ins ocken, bis schließlich völliger Stillstand eintrat, den diesmal ch die Eifersucht gegen die mächtige italienische Hofpartei rschuldet haben mag.

Schwer rächte es sich in der Folge, daß damals die Erchtung einer Wiener Akademie unterblieb, die auch der terländischen Geschichte als Hort gedient hätte: ungehindert onnte eine kaiserfeindliche, von der Lehre des Hippolith a apide[2] durchtränkte Literatur aufs neue den Haß gegen sterreich entfachen, das schließlich nach dem Tode Karls VI. ie Gefahr heraufbeschworen sah, von beutegierigen Nachbarn useinandergerissen zu werden.

Der österreichische Reichsgedanke siegte jedoch und mit hm gewann auch deutsches Wesen am Kaiserhofe die Oberland: Maria Theresia begünstigte es um so mehr, als ihr Rivale Friedrich II. der vaterländischen Literatur nicht das geringste Verständnis entgegenbrachte, sondern Frankreichs Philosophen und Dichtern huldigte und die Schöpfung des großen deutschen Philosophen Leibniz zu einer Nachäfferin der französischen Schule werden ließ.

Ein Preuße war es, Johann Christoph Gottsched, der schon 1728 im „Lob Germaniens" die kaiserliche Stellung Wiens erkannt und besungen hatte[3] und es nun, nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges, zum literarischen und geistigen Mittelpunkt des deutschen Reiches machen wollte.

[1] Bergmann (Ibidem, Band 16, S. 19 ff.).

[2] Unter diesem Namen hatte Philipp Boguslaus Chemnitz im Jahre 1640 die ‚Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico . . .' herausgegeben, worin er die Ansicht vertrat, es könnte nur die gänzliche Verdrängung der habsburgischen Dynastie aus dem Reiche und die Einziehung der österreichischen Erblande als Reichsdomäne das Heil Deutschlands verbürgen. (Vgl. Friedrich Weber, Hippolithus a Lapide [Sybels historische Zeitschrift XXIX, 266 ff.] und O. Klopp [Archiv XL, 180].)

[3] R. Kralik, Wien, S. 410.

Von dieser Absicht geleitet, kam er im Herbste 1749 nach Wien.[1] Nur blieb es bei der bloßen Anregung, da man entweder die rein sprachliche Forschung allzusehr betont fand oder den Ausländer Gottsched, der zugleich Protestant war, fernhalten wollte.

Nicht besser erging es dem Österreicher Freiherrn Josef von Petrasch,[2] der im Auftrag des Grafen Wilhelm Haugwitz einen Akademieentwurf ausarbeitete und am 6. Januar 1750 nach Wien einsandte.[3] Wegen Erschöpfung der Staatsmittel durch langwierige Kriege machten sich finanzielle Bedenken gegen das Unternehmen geltend. Obwohl darin die Förderung des Staatszweckes ausdrücklich hervorgehoben wurde,[4] so vermeinte man doch, daß es mehr auf ‚nutzlose Spielereien und unnötige Curiositäten‘ als auf Dinge gerichtet sei, die dem

[1] Vgl. Danzel, Gottsched und seine Zeit 290 ff.; J. Feil (Jahrbuch I, 322 ff.). E. Guglia, Maria Theresia, I. 380 ff. — Gottsched leitete die Leipziger ‚Deutschübende Gesellschaft‘, die er 1727 als ‚Deutsche Gesellschaft‘ zu einer Poetenakademie und einem Dichtertribunal Deutschlands machen wollte (Lamprecht VII, 312). Seit 1734 wirkte er als Professor der Logik und Metaphysik an der Leipziger Universität, die zur Hochburg der Aufklärung wurde.

[2] Dieser hatte 1732 in Olmütz die ‚Societas incognitorum in terris austriacis‘ begründet, die seit 1747 (nach dem Muster der Leipziger ‚Acta eruditorum‘ [1682]) eine Zeitschrift: ‚Monatliche Auszüge alt- und neuer gelehrter Sachen‘ herausgab. (Christian d'Elvert, Historische Literaturgeschichte von Mähren etc. 211 ff. — Derselbe in den ‚Schriften der hist.-statist. Section‘ des mährisch-schlesischen Landesvereins V, 115 ff.)

[3] Die von Petrasch geplante ‚königliche Akademie der Wissenschaften, Künste und angenehmen Kenntnisse‘ sollte folgendermaßen eingerichtet sein: zwei Abteilungen, die eine für Philosophie, Naturkunde, Medizin, Mathematik und Astronomie, die andere für schöne Künste, Rechts- und Altertumskunde, Geschichte, Geographie, Sprachen, Poesie und Rhetorik; ein gemeinsamer — womöglich adeliger — auf drei Jahre gewählter Präsident; zwei gemeinsame öffentliche Sitzungen im Jahr; 30 wirkliche Mitglieder, und zwar Inländer vornehmlich katholischen Glaubensbekenntnisses; 20—24 auswärtige Mitglieder; 12 Ehrenmitglieder, aus Aristokraten und Staatsbeamten bestehend, die sich um Wissenschaft und Handel verdient gemacht hatten; Ernennung sämtlicher Mitglieder durch den Kaiser, und zwar auf Vorschlag der Akademie; Sicherung eines tüchtigen Nachwuchses durch Aufnahme von 16 begabten jungen Leuten als wissenschaftliche Hilfsarbeiter; zwei Geheimschreiber oder Sekretäre. (Joseph Feil [Jahrbuch] 329 ff.; Huber 11 ff.).

[4] Joseph Feil 341, 343.

ate und der Allgemeinheit frommten.[1] Der Akademiegedanke eiterte daher an der Kostenfrage,[2] vielleicht auch an dem derstand der Jesuiten und ihrer Freunde; denn diese dürften ürchtet haben, daß die von Petrasch geforderte Denkfreiheit · in Freidenkerei ausarten könnte.

Der Geist der Aufklärung aber ließ sich nicht bannen. n ihm getragen, nahm das literarische Leben Österreichs seit m Siebenjährigen Krieg einen neuen Aufschwung.[3] Der Wunsch ch vernünftiger Volkserziehung regte sich[4] und es kam zum ampf gegen den Latinismus der Schule und die Jesuiten, bis r Orden aus den Lehrkanzeln und der Zensurkommission verängt und schließlich, im Jahre 1773, aufgehoben wurde.

Der Ausgestaltung des Unterrichtswesens stand nichts ehr im Wege, und war sie nur einmal erfolgt, dann erst llte — nicht früher jedoch — auch der Schlußstein aller issenschaftlichen Bestrebungen gelegt — als deren Hort eine kademie errichtet werden.[5] So wollte es die Kaiserin; nur rängte sie nicht, da ihr dieser Teil der Reform, wie sie selber s gestand, nicht sonderlich am Herzen lag.[6] Der Akademieedanke wurde daher unter keineswegs günstigen Auspizien vieder aufgegriffen.

---

[1] Darunter verstand Graf Khevenhüller, der den Entwurf zu begutachten hatte, Ökonomie, Ackerbau, Viehzucht, Berg-, Sud- und Schmelzwerke, Münzwesen, Manufakturen, Medizin, Künste, Handwerke usw. (Joseph Feil 357.) Über die damaligen Anschauungen, wonach Akademien ausschließlich und unmittelbar dem Staatszweck dienen sollten, vgl. Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Band 57, S. 1520 ff. (Artikel: Wissenschaftliche Academien.)

[2] Petrasch hatte die jährlichen Kosten auf 24.000 Gulden veranschlagt und zu deren Deckung die Errichtung einer akademischen Buchdruckerei und den Verlag der Akademieschriften beantragt.

[3] Vgl. Deutsch-österreichische Literaturgeschichte II/$_1$ 21. H. Richter, Aus dem Zeitalter der Aufklärung. (Österreichische Revue 1867, II, 96 ff.)

[4] Schon Karl VI. hatte eine Reform des Unterrichtswesens in Aussicht gestellt und zwei Patente hierüber erlassen; nur waren sie unausgeführt geblieben.

[5] Kink, Geschichte der kaiserl. Universität in Wien 510. — Arneth IX, 264. — Feil (Jahrbuch 367).

[6] ‚das hat wohl zeit, ligt mir nicht so an herzen' — ‚hat gutte weill' [Resolutionen Maria Theresias auf Vorträge der Studienhofkommission vom 30. Mai und 1. August 1774 (Feil 367 ff.)].

Zwei Entwürfe lagen vor: den einen hatte der Professor der Universal- und Literaturgeschichte an der Wiener Universität, Ignaz Matthias von Hess,[1] den anderen der Hofastronom und Exjesuit Maximilian Hell[2] ausgearbeitet.

Hess wollte mit Ausschluß der Theologie und des positiven Rechtes alle Wissenschaften, Hell hingegen nur Mathematik und Physik in der Akademie vertreten und dieser die Selbstzensur übertragen sehen.[3] Beide Entwürfe stimmten nur in betreff des kaiserlichen Protektorats, des Utilitätsprinzips und einer weitgehenden Berücksichtigung der Bureaukratie und des Adels miteinander überein. Doch handelte es sich auch diesmal um den wunden Punkt aller derartigen Unternehmungen — um die Kostenfrage. Während Hess mit dem Erträgnis der verbesserten Kalender rechnete, bei dessen etwaiger Unzulänglichkeit dem ohnehin durch die akademische Tätigkeit geförderten Buchdrucker- und Buchbindergewerbe eine mäßige Steuer auferlegt werden sollte, stellte Hell den Antrag, das Kalender-

[1] Dieser Entwurf ist abgedruckt in den von C. D. Bartsch (Wien 1781) herausgegebenen kleineren Schriften des I. M. v. Hess über Schulwesen, Erziehung und Unterricht (S. 115 ff.).

[2] Anhang I. Die Errichtung einer Akademie war von Hell bereits im Jahre 1764 empfohlen worden. (Feil [Jahrbuch 372].)

[3] Hess beantragte zwei Klassen: eine physisch-mathematische und eine historisch-philosophische, mit eigenen Präsidenten, aber einem gemeinsamen Kurator oder obersten Präsidenten. Beide Klassen sollten in- und ausländische Mitglieder und zugleich junge Talente als ‚Zuhörer' aufnehmen. Das Protektorat über die Akademie war der Kaiserin zugedacht. — Hell brachte folgendes in Vorschlag: sieben Klassen, und zwar für Astronomie, Geometrie, Mechanik, Physik, Botanik, Anatomie und Chemie; jede Klasse in drei Gruppen geteilt (Pensionäre, wirkliche Mitglieder, Eleven); auswärtige und Ehrenmitglieder; jede Woche zwei Privatsitzungen, jedes Jahr zwei oder in außerordentlichen Fällen drei öffentliche Sitzungen; der Kaiser Protektor der Akademie; ein von ihm aus der Reihe der Staatsminister ernannter ständiger Präsident; ein jährlich aus den Pensionären neugewählter Vizepräsident; ein erster und zweiter Sekretär und dieser mit dem Amt des Bibliothekars betraut; ein Schatzmeister. — Hells Plan, der auch viel Wunderliches enthielt (so die Anregung, die zwei öffentlichen Sitzungen mit Pauken und Trompeten oder ‚einer andern Music' zu eröffnen), schließt mit dem Vorschlag, auch in Wien eine ‚Gesellschaft der schönen Künste und Kenntnisse' ins Leben zu rufen.

ısen ausschließlich einem akademischen Direktionskollegium übergeben und den Erlös als Akademiefonds zu verwenden.[1]

Dieser Vorschlag fand den Beifall der Studienhofkommission; erhielt daher die prinzipielle Genehmigung der Kaiserin,[2] orauf — am 18. November 1774 — für die zu errichtende kademie ein ,Privilegium impressorium privativum' ausefertigt und Hell zum Direktor des Kalenderwesens ernannt urde,[3] der in der Folge auch die Aufhebung der Kalendertempelgebühr empfahl. Buchdrucker und Verleger erhoben un Einspruch gegen die Monopolisierung des Druckes und Veraufes der Kalender und Trattner suchte sogar den Akademielan zu hintertreiben. Hell jedoch bestand auf seinem Schein ınd die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die seine Partei rgriff, empfahl der Kaiserin, die Akademie der Wissenschaften unverzüglich zu errichten und Hell mit den nötigen Vorarbeiten zu betrauen.[4] Maria Theresia entschied aber zugunsten ,der armen Buchführer und Buchbinder' und verwarf auch den Vorschlag, die Akademie mit Professoren ins Leben treten zu lassen, unter denen sich drei Exjesuiten[5] befanden: ,Wir wurden lächerlich in der Welt,' resolvierte sie.[6] Beide Entwürfe ließen Maria Theresia völlig kalt: der Hellsche war ihr ,nicht stark genug' und der von Hess ausgearbeitete, trotz Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der Anstalt, keineswegs viel verheißend.[7] Es erging daher an den obersten Kanzler, Grafen Blümegen, die Weisung, ,einen ordentlichen Plan' vorzulegen, ,wie dise accademie mit frucht und ehre und mit was subjecten und was objecten tractirn solle . . . was schlechters

[1] Anhang II. Hell war bereits 1755 mit der Aufsicht über das Kalenderwesen betraut worden.

[2] Joseph Feil 374. Maria Theresia widmete dem Akademiefonds auch den Pachtüberschuß vom Wiener Diarium.

[3] Die Studienhofkommission teilte die kaiserliche Entschließung sämtlichen Landesstellen, also auch der ungarischen Hofkanzlei mit. Diese verhielt sich aus staatsrechtlichen Gründen ablehnend und erklärte, daß Ungarn dereinst seine eigene Akademie haben werde. Der Staatsrat machte aber geltend, daß Ungarn lediglich einen Teil der Monarchie bilde. (Anhang III.)

[4] Anhang IV.

[5] P. Hell, P. Scherffer (Physiker) u. P. Mako (Physiker).

[6] Feil 382.

[7] Ibidem 402, Anm. 25.

als andere schonn existirende accademien lohnte weder deren kosten noch mühe'.[1] Und schließlich erklärte die Kaiserin, im Sinne eines Votums Kresels, des Präsidenten der Studienhofkommission, ,daß sie auf gar keine academie mehr gedenke'.[2]

So war neuerdings der Versuch mißlungen, in Wien eine Heimstätte wissenschaftlicher Bestrebungen zu gründen; nur scheiterte er diesmal nicht wie früher an dem Widerstand der Jesuiten oder an der Kostenfrage, die wohl unschwer zu lösen gewesen wäre, sondern an der Abneigung Maria Theresias gegen derartige, ihr weder zeitgemäß, noch wichtig genug erscheinende Anstalten.[3]

Nicht anders dachte Joseph II., dem Klopstock, der Sänger der Messiade, die Hermannschlacht in der sicheren Erwartung gewidmet hatte, es werde der Kaiser, der berufene Schirmherr deutscher Muse, zur Förderung des geistigen Anschlusses Österreichs an Deutschland, großzügige Institute, wie eine Akademie der Künste und Wissenschaften und ein Nationaltheater ins Leben rufen.[4] Der deutsche Barde sah sich bitter enttäuscht;

---

[1] Feil 382.

[2] Ibidem 385.

[3] Doch wußte Maria Theresia je nach den politischen Verhältnissen Unterschiede zu machen: so wurde unter ihren Auspizien (1753) die ,I. R. Accademia degli Agiati' in Rovereto (s. ,Decreto d'istituzione, costituzioni ed regolamento interno della I. R. Accademia Roveretana degli Agiati', von dieser Akademie herausgegeben 1913) gegründet uud die von dem bevollmächtigten Minister Grafen Karl Cobenzl 1769 gestiftete Brüsseler ,Société littéraire' im Jahre 1772 als ,Académie I^le et R^le des sciences et belles lettres' konstituiert. (S. Ed. Mailly, Histoire de l'Académie I^le et R^le des sciences et belles lettres de Bruxelles, Tome I, 15, 689. Infolge der Revolution [1794] aufgelöst, wurde die Akademie von Wilhelm I., König der Niederlande, im Jahre 1816 wieder hergestellt. Ibidem, tome I. 694.) Als bezeichnend mag bei diesem Anlaß auch hervorgehoben werden, daß Maria Theresia — entgegen ihrer Stellungnahme in Österreich — das Freimaurertum in Belgien zu fördern trachtete.

[4] Vgl. H. Richter, Aus der Messias- und Wertherzeit, Klopstocks Wiener Beziehungen 75 ff.; Geistesströmungen 154 ff., Anm. 53. Klopstock hatte einen bis ins einzelne gehenden Plan entworfen, der auf der Annahme fußte, daß die Akademie schon seit Jahrzehnten bestehe; er überschrieb ihn daher: ,Fragment aus einem Geschichtschreiber des 19. Jahrhunderts', welches Schriftstück jedoch nicht vollständig ist. Bruchstücke enthält ,Die deutsche Gelehrtenrepublik', die 1774 erschien. Graf Dietrich-

denn der sparsame und nur von praktischen Erwägungen geleitete Monarch verhielt sich trotz allen ihm und seinen Paladinen zugedachten Ehrungen ablehnend einem so kostspieligen Unternehmen gegenüber, das nach seinem Dafürhalten dem Staate keinen Nutzen verhieß und ihm wegen des wunderlichen Aufbaues nicht als ernst zu nehmende Sache erschienen sein mag.[1] Ein einziges Saatkorn war nicht auf steinigen Boden gefallen und reifte zur Frucht, da Joseph II., dem auch die Bühne als Stätte der Volksbildung galt, am 17. Februar 1776 das Theater nächst der Burg zum Hof- und Nationaltheater erhob. Fürst Kaunitz[2] wünschte bei diesem Anlaß Lessing nach Wien zu berufen, damit er, ähnlich wie Gluck die Oper, das Schauspiel reformiere.[3] Sonnenfels hintertrieb es jedoch, da er sich von dem großen deutschen Dramaturgen nicht in Schatten gestellt sehen wollte.[4] Kleinlicher Vorurteile halber

---

stein übergab das ‚Fragment' (1768) dem Fürsten Kaunitz, damit dieser es dem Kaiser vorlege. (Vgl. Franz Muncker, Friedrich Gottlieb Klopstock, Geschichte seines Lebens und seiner Schriften, Stuttgart 1893, S. 412 ff.; Allgemeine Deutsche Biographie [Redlichs Aufsatz] XVI, 222 ff.; Klopstocks sämtliche Werke VIII, 319 [‚Die deutsche Gelehrtenrepublik': ‚Der Abend'].

[1] Vgl. Richter, Aus der Messias- und Wertherzeit, S. 91. — Klopstock erhielt über seinen Akademieplan keinerlei Bescheid, schöpfte aber aus einem Schreiben Glucks neue Hoffnung; denn es hieß darin, daß die Errichtung der Akademie beabsichtigt sei (Ibidem 99 ff.) — doch handelte es sich um den Hellschen Entwurf. Klopstock, der vom Kaiser eine Medaille erhalten und in diesem Geschenk gleichsam das Unterpfand für die Verwirklichung seiner Pläne gesehen hatte, konnte es lange nicht verwinden, daß Joseph II. sich als Schützer der Wissenschaften und Künste feiern ließ, ohne der Verpflichtung nachzukommen, es auch wirklich zu werden.

[2] Unter dessen Schutz waren die Akademie der bildenden Künste und die der orientalischen Sprachen ins Leben gerufen worden.

[3] Klopstock hatte in seinen Plänen auch dem deutschen Dramaturgen eine Rolle zugedacht; diesem mißfiel jedoch Klopstocks Buhlen um die Hofgunst: ‚Lessing wollte der aufstrebenden deutschen Literatur eine freie Stellung angewiesen wissen, das Autorgewissen zum Richter der geistigen Produktion bestellt sehen und das Urteil der Allgemeinheit des Volkes sich aussprechen hören gegenüber den sogenannten Aufmunterungen der Großen.' (Richter, Aus der Messias- und Wertherzeit, S. 112. Vgl. hingegen H. Laube, Dramaturgische Briefe über das Burgtheater [Österreichische Revue 1865, Bd. V, S. 183].)

[4] Erich Schmidt, Lessing, 32, (2. Auflage) 137.

mußte auch die Berufung anderer führender Geister[1] unterbleiben und so zerrann der Humanistentraum fürstlichen Mäzenatentums in nichts. Vom Kaiser hieß es nun, daß er die Schriftsteller geringschätze und die Hoffnungen der deutschen Gelehrtenrepublik zerstört habe. ‚Welch ein Zeitalter hätte Joseph — so rief Herder aus — erwecken können, für sich und andere! Bei dem unendlich vielen, was er sah, übersah er dieses!'[2] Doch verkannte Herder keineswegs die Verdienste Josephs II. um die deutsche Schaubühne und insbesondere um die deutsche Sprache und rühmend gedachte er zugleich der Literaten Wiens, Böhmens und Ungarns; sie waren es auch, die seit Maria Theresia den geistigen Anschluß Österreichs an Deutschland vollzogen hatten.

Der freie literarische Verkehr zwischen den beiden Reichen wurde unter Leopold II. und Franz II. unterbunden — ‚Haß und Verfolgung' drohte den Wissenschaften,[3] bis der Druck der napoleonischen Fremdherrschaft den Klassikern und Romantikern die Wege nach Österreich öffnete und hier einen neuen Aufschwung der Geister bewirkte: Deutsches Stammesbewußtsein und österreichischer Staatsgedanke wurden zu Trägern der österreichischen Literatur, deren Verband mit dem geistigen Leben Deutschlands trotz Zensur und Polizei

[1] Wielands, Winckelmanns, Gellerts u. a. (Richter, Geistesströmungen; Aus der Messias- und Wertherzeit. Über den Plan der Berufung Wielands vgl. Payer von Thurn, Schreyvogels Beziehungen zu Goethe. (Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft X., 100; Arneth IX, 232.)

[2] Deutsch-österreichische Literaturgeschichte II/$_1$, 33. — Herder entwarf 1788 eine für den Markgrafen von Baden bestimmte Denkschrift über Errichtung einer Akademie ‚zum Zwecke der Vereinigung der geteilten, zum Teil unbekannten und zerstreuten Kräfte zu einem Ziel der patriotischen Aufklärung'.

[3] J. B. v. Alxinger an Wieland. Ende 1792 [G. Wilhelm, Briefe des Dichters Johann Baptist von Alxinger, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, Bd. 140, S. 70.] ‚Unsere Minister — so heißt es in diesem Schreiben — sind der Aufklärung von Herzen gram und . . . möchten gern so regieren, wie vor 100 Jahren Mode war, schelten alles Jakobiner, was die alte Mode mißbilliget. . . . Preßfreiheit und Publicität sind höchst verhaßt. . . . Die Zensur ist strenger als je und Josephs großer Geist ganz von uns gewichen.' — Am 29. November 1795

nicht mehr aufgelöst werden konnte.[1] Dieses Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit äußerte sich wohl am stärksten in Deutschland selbst, und zwar in dem Streben nach Errichtung einer nationalen Akademie zu Wien. Denn war auch das heilige römische Reich deutscher Nation zerschlagen worden, die deutsche Krone hatte ihren Zauberglanz doch nicht verloren und Franz II. galt als Kaiser, ‚Vater und Wiederhersteller der Deutschen'.[2]

Friedrich Christian Münter, der gelehrte Bischof von Seland,[3] griff den Akademieplan im Geiste der Romantik wieder auf und entwarf 1806 das Programm einer umfassenden wissenschaftlichen Gesellschaft. Nur ruhte die Sache geraume Zeit, bis schließlich Metternich davon erfuhr und den Bischof durch Hammer-Purgstall um Zusendung des Entwurfes ersuchen ließ. Freudig gestimmt ob der Aussicht nahen Erfolges, griff Münter noch schnell zur Feder, um mit Berücksichtigung der seit Napoleons Sturz eingetretenen Wendung der Dinge seiner Denkschrift die Gestalt zu geben, in der er sie, am 10. November 1817, dem Fürsten Metternich übersandte.[4] Noch bestand die uralte Eifersucht zwischen Nord und Süd, die es dem Franzosenkaiser ermöglicht hatte, sich zum Protektor des Rheinbundes zu machen. Der Bischof von Seland sah das Mittel, den Einheitsgedanken zu fördern, nur in Bildung einer Gemeinschaft patriotischer Männer, ‚denen Recht und Wahrheit, Wissenschaft und Aufklärung heilig und teuer sind, die dem heimlich schleichenden oder öffentlich um sich greifenden Übel Grenzen setzen können und wollen, die das Gute zu pflegen Einsicht und Kraft haben und deren Blick mehr auf die Zu-

---

schrieb Alxinger folgendes an Wieland: ‚In Wien hat sich seit Josephs Tod viel geändert: Man glaubt, alle Übel, womit Frankreich überschwemmt ist, kommen von der Preßfreiheit her, und verbietet fast alle neuen Bücher aus dem philosophischen, historischen und politischen Fache.' (Ibidem, S. 82.)

[1] Deutsch-österreichische Literaturgeschichte $II/_1$, S. 35 ff.

[2] So hatte sich der Preuße Köpke geäußert! (Müller-Guttenbrunn, Kleists Hermannschlacht — ein Gedicht auf Österreich. [Deutsch-österreichische Literaturgeschichte II/1, S. 34 ff.])

[3] Vgl. über ihn Carstens Aufsatz in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXIII, 35 ff.

[4] Anhang V. A und V. B.

kunft als auf die Gegenwart gerichtet ist'. Arndts ,deutsche Gesellschaften' setzten sich wohl das gleiche Ziel, nur war Münters Plan vielumfassend und zugleich vom Zauber der Romantik verklärt, der das österreichische Kaiserhaus auch als Schutz und Hort von Wissenschaft und Kunst erscheinen ließ. Doch enthielt sich Münter einer jeden politischen Erörterung und selbst die religiöse Frage streifte er bloß nebenbei, obwohl sie ihm, dem Theologen, nahe lag. Um so stärker betonte er die nationale Seite, den germanischen Charakter, und daher gegenüber der Unlust des dünkelhaften Franzosen, aus den Errungenschaften anderer Nationalitäten zu lernen und in das Wesen der Dinge einzudringen, die Gründlichkeit des Deutschen und die Gedankentiefe des Engländers. Sah er auch das ,Institut de France' schon wegen des Zwecks, dem es dienen sollte, als eine rühmenswerte Schöpfung an, so wären doch, seinem Dafürhalten nach, weit größere Erfolge zu erzielen gewesen, wenn man die Wahl der Mitglieder strenger gehandhabt, mehr die Wissenschaft überhaupt als bloß einzelne Disziplinen gepflegt, ferner den Jugendunterricht in liberalem Sinne gefördert und nicht die Freiheit der Forschung aus blinder Furcht eingeschränkt hätte. Und auf ebensolche Furcht vor der Wirkung gleichsam in einem Brennpunkt vereinigter Talente führte der Bischof von Seland auch den Entschluß der bourbonschen Regierung zurück, das Institut großenteils wieder in seine Bestandteile zu zerlegen.[1]

Dem Deutschen bot sich nun ein günstiger Anlaß, im eigenen Lande aufzubauen, was der Franzose unklug niedergerissen hatte, und die seit der französischen Revolution er-

[1] Am 22. August 1795 hatte der Nationalkonvent, um die fünf voneinander unabhängigen Akademien zu vereinigen, folgendes beschlossen: ,Il y a, pour toute la République, un Institut national chargé de recueillir les découvertes, de perfectionner les arts et les sciences.' Ein königliches Dekret bestimmte jedoch, daß jede Akademie ihr eigenes, selbständiges Regime haben solle. (Léon Aucoc, L'Institut de France, lois, statuts et réglements concernant les anciennes Académies et l'Institut de 1635—1889, X ff., 110 ff. — Le C^{te} de Francqueville, Le premier siècle de l'Institut de France 25 Octobre 1795 — 25 Octobre 1895, tome. I, 18, 26 ff.) — Mit königlichem Dekret vom 26. Oktober 1832 war die Académie des sciences morales et politiques errichtet worden.

affte deutsche Literatur im Jungbrunnen gelehrter Vereine zu beleben; deren genug gab es in Deutschland, nur standen einander sowohl wie der Allgemeinheit fremd gegenüber, fehlte das einigende Band. ‚Der hohe Rat deutscher ssenschaft und Kunst', welchen Namen Bischof Münter n in Wien zu errichtenden Institute gab, sollte diesem Mangel lurch abhelfen, daß er mit den höheren Lehranstalten der narchie und den Akademien des Auslandes Verbindungen knüpfe und so die Ergebnisse der Wissenschaften rasch bennt mache und gemeinschaftliche Unternehmungen erleichtere. e ihm zugedachten Aufgaben betrafen: Aufsicht über die andschriften der Hofbibliothek und deren teilweise Herausbe; wissenschaftliche Verwertung der Sammlungen des Münz- ıd Antikenkabinetts; Geschichte der Religionen des Alterıms; Herausgabe eines Wörterbuches der deutschen Sprache; eschichte der österreichischen Erblande und deutsche Nationaleschichte; archäologische Erforschung der Monarchie; georaphische und topographische Arbeiten; Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten und Herausgabe eines lediglich auf Miteilung biographischer Daten, wissenschaftlicher Werke und Verdienste beschränkten Nekrologs der Mitglieder des hohen Rates; Heranbildung eines Stabes gelehrter Orientalisten im Verein mit der Wiener orientalischen Akademie; Einflußnahme auf den Studiengang junger Talente, denen durch Verleihung von Reisestipendien die Möglichkeit geboten werden sollte, ihre Kenntnisse zu erweitern. Griechenland vornehmlich kam da in Betracht, wobei dem hohen Rat auch in betreff der griechischen Schulen und Institute die Führerrolle zugedacht war. Er sollte ferner auf die Lücken und Mängel in den einzelnen Wissenszweigen hinweisen, Preisfragen ausschreiben, der wissenschaftliche Beirat der Regierung und zugleich die ausschließliche Zensurbehörde sein; als solcher brauchten ihm allerdings politische und theologische Schriften und Zeitungen nicht vorgelegt zu werden, da er sich weder mit Politik zu befassen, noch auf das Glaubensbekenntnis seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen hatte. Für diese aber forderte Münter ‚vollkommene Denk- und Schreibfreiheit', da Akademiker — vor dem Richterstuhl der Nachwelt stehend — sich gewiß jeder Äußerung enthalten würden, die den Ruhm ihres

Namens beeinträchtigen könnte. Auch die Aufsicht über den österreichischen Buchhandel fand sich im Arbeitsprogramm des hohen Rates, und zwar als ein Mittel erwähnt, nicht bloß irreligiöse, sittenverderbende und staatsfeindliche Bücher und Flugschriften, schlechte Theaterstücke und Romane, ‚die so unsäglichen Schaden in Deutschland angerichtet haben', wenigstens in ihrer Verbreitung zu hemmen, sondern auch ‚Andachtsbücher', die den Aberglauben fördern, dem Volke allmählich zu entziehen und durch bessere zu ersetzen. Ebenso wurde die Vereinigung der bildenden Künste mit den Wissenschaften empfohlen, um der Phantasie des Künstlers neue Gebiete, seiner schöpferischen Tätigkeit aber den Weg der Methode zu erschließen.

All dies erheischte eine genaue Arbeitsteilung und daher je eine Klasse für: Philosophie, Philologie-Archäologie, Geschichte, Mathematik, Physik-Chemie, Naturgeschichte, schöne Wissenschaften, bildende Künste. Nur widerriet Bischof Münter eine Spaltung dieser acht Klassen in Sektionen, da es jedem dazu befähigten Mitglied des hohen Rates freistehen sollte, auch anderen Klassen und nicht bloß der anzugehören, in die man ihn gewählt habe. Theologie, Jurisprudenz und Medizin waren ausgeschlossen; immerhin blieb weder dem Träger des geistlichen Gewandes, noch dem Rechtslehrer und Arzt die Aufnahme versagt, sobald der Gegenstand ihrer Abhandlungen einen der im hohen Rate vertretenen Wissenszweige betraf. Vom gelehrten und aufgeklärten Theologen ließ sich außerdem erwarten, daß er die richtigen Mittel anzugeben wüßte, falschen Religionseifer und stumpfsinnigen Aberglauben zu bekämpfen.

Der Personalstand des hohen Rates der Wissenschaft und Kunst wies auf: einen Präsidenten und Vizepräsidenten, Aldermänner und Sekretäre, je einen Schatzmeister, Archivar und Bibliothekar, in- und ausländische Mitglieder, Adjunkten und schließlich Korrespondenten außerhalb Deutschlands. Die Mitglieder im Inland wählen sich selbst, und zwar nach Vorschlag der Klasse, der sie angehören sollen; es dürfen ihrer beliebig viele sein, wogegen im Interesse strengerer Auslese nur hinsichtlich auswärtiger Mitglieder die Festsetzung einer Höchstzahl empfohlen wird. Auf schriftlichen Vorschlag der Klassen findet die Bestellung wissenschaftlich erprobter junger Männer

zu Adjunkten statt, die — allerdings ohne Stimmrecht — den Sitzungen beiwohnen dürfen, wissenschaftliche Aufträge erhalten, den Sekretären der Klassen als Gehilfen dienen und eine Pflanz schule bilden, aus der sich in der Folge die Mitgliedschaft des hohen Rates ergänzt. Nach dem gleichen Vorgang werden berühmte europäische Gelehrte fremdsprachiger Länder zu korrespondierenden Mitgliedern gewählt. Die in Deutschland lebenden Mitglieder unterhalten den schriftlichen Verkehr mit dem hohen Rat durch eigene Vertreter (Dechante). Jede Klasse versammelt sich ein- oder zweimal im Monat unter dem Vorsitz ihres Aldermannes, der hohe Rat aber öfters im Jahre; hier wie dort erstatten die Sekretäre Bericht und ihnen obliegt auch die Geschäftsführung. Ebenso finden nach Verlauf einer bestimmten Zeit oder in außerordentlichen Fällen Tagsatzungen statt, denen auch Vertreter der auswärtigen Mitglieder beiwohnen.

Die in Wien versammelten Klassen und die Bezirke auswärtiger Mitglieder wählen den Vizepräsidenten, worauf der Kaiser einem der ihm vorgeschlagenen drei Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, dieses Amt verleiht. Der Vizepräsident sowohl wie die Aldermänner und Dechante sind Anwärter auf die erste Würde des hohen Rates; aus ihnen ernennt der Kaiser ohne jeden Vorschlag den Präsidenten.

Lebenslänglich amtieren: Präsident und Vizepräsident, Aldermänner und Dechante, Archivar und Bibliothekar, hingegen fünf Jahre bloß, nach deren Ablauf eine Wiederbestätigung erfolgen kann, der Schatzmeister und die Sekretäre.

Die ersten Mitglieder des hohen Rates werden vom Kaiser ernannt, die in der Folge gewählten, wie auch die Aldermänner und Dechante, von ihm bestätigt.

Bischof Münter sprach sich gegen die Ernennung von Ehrenmitgliedern aus, empfahl aber die Aufnahme Hochgeborner, die sich um Wissenschaft und Kunst verdient gemacht hatten; denn er zählte auch sie zu den geistigen Arbeitern. Seinem Dafürhalten nach bedurfte ein Verein der ersten Gelehrten auch keines äußeren Merkmales seines Ansehens, wie das Kleid der französischen und die Orden der italienischen Akademiker es waren; die Bestätigung der Wahlen durch den Kaiser mag ihm als genügende Auszeichnung gegolten haben und er beantragte bloß, daß der Monarch dem hohen Rat als

solchem einen angemessenen Rang bei Feierlichkeiten und dem lebenslänglichen Präsidenten ad personam den Fürstenstand verleihe und ihm das Recht unmittelbarer Berichterstattung einräume.

Die Kostenfrage fand sich wegen Mangels nötiger Daten nicht näher erörtert. Einrichtung, Bibliothek, Gehalte, Reisestipendien, Druckkosten usw. erheischten allerdings die Zuwendung größerer Geldmittel; doch glaubte Bischof Münter annehmen zu dürfen, daß sie im Hinblick auf die Wichtigkeit des Instituts wohl ‚von keinem allzugroßen Belange' sein dürfte.

Auch den damaligen Anschauungen gemäß hatte eine Akademie nicht ausschließlich den Wissenschaften, sondern, und zwar vornehmlich, den Staatszwecken zu dienen; waren doch infolge der Franzosenkriege die Finanzquellen versiegt, die volkswirtschaftlichen Kräfte erschöpft, weshalb Ackerbau, Handel und Gewerbe gehoben, Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe gefördert und so die Ergebnisse der Wissenschaften zum Wohl der Gesamtheit allen Ständen nutzbar gemacht werden sollten.[1] Ähnlich dachte der Bischof von Seland, indem er unter anderem die Vereinigung botanischer Gärten, naturhistorischer Sammlungen und verwandter Anstalten mit der physisch-chemischen Klasse des hohen Rates empfahl: er hielt sie für besonders notwendig in einem Staate, dessen Volkswirtschaft und Reichtum durch Entdeckung und zweckmäßige Ausbeutung seiner großen Bodenschätze zu ungeahnter Höhe emporschnellen konnten; nur ließ sich Münter keineswegs von nüchternen Beweggründen einer materialistischen Weltanschauung leiten — die von ihm geplante, nicht ausschließlich auf eine oder wenige Disziplinen beschränkte Akademie sollte vielmehr durch Beeinflussung der Schriftsteller und der öffentlichen Meinung in patriotischem Sinne befruchtend und veredelnd auf Kultur und Denkungsart des deutschen Volkes wirken, auch politische und religiöse Gegensätze auszugleichen trachten, ‚damit Deutschland, wenn ihm dereinst noch ein zweiter Kampf für Freiheit und Selbständigkeit bevorstünde, fest und

[1] So stellten die bayerischen Stände im Jahre 1819 die Forderung, es solle die Münchener Akademie nutzbarer für das praktische Leben gemacht werden. (Heigel, Die Münchener Akademie von 1759—1909 [Deutsche Reden 85].)

erschüttert die heiligen Rechte behaupten und den uch der Barbarei von Europa abwenden möge'.

Die von Münter vorgeschlagene Akademie war daher als n wissenschaftliches Institut gedacht, das erzieherisch wirken, e Schriftsteller beraten, die öffentliche Meinung lenken und ıgleich die Fortschritte in den verschiedenen Wissenszweigen em Staatswohl nutzbar machen sollte. Freisinn erfüllt den ünterschen Plan, der sich auch dadurch von allen früheren orteilhaft unterscheidet, daß er nur Fürsten des Geistes in ie Akademie einziehen läßt und weltlichen Größen lediglich ie selbstverständliche Aufgabe zuweist, Wissenschaft und Kunst zu schirmen und zu fördern.

Vergebens aber pochten die Fürsprecher liberaler Ideen an die Pforten der Wiener Hofburg — den nationalen Gedanken beleben, die Zensur durch einen ihr nicht unterworfenen Gelehrtenverein ausüben lassen, diesem zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung die Aufsicht des Buchhandels übertragen und seinen Mitgliedern die staatlichen Archive, ja sogar das geheime Hausarchiv zu freier Benützung erschließen, das waren Träume, denen keine Wirklichkeit entsprach! Kaiser Franz und sein Sklave Graf Sedlnitzky, seit 1817 Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle, duldeten weder freie Meinungsäußerung, noch Vereinswesen und drückten dem patriarchalischen Staate das Gepräge geistiger Knechtschaft auf. Der absolute Herrscher dekretierte nach dem Rezepte Ludwigs XIV: ‚Wer mir dient, muß lehren, was ich befehle',[1] und Österreichs Fouché waltete ebenso verständnis- wie rücksichtslos seines Amtes. Literarische Tätigkeit konnte sich nicht frei entfalten und der Geist der Wissenschaft nahm Abschied von den Hochschulen.[2]

Münters Eingabe wurde daher in der üblichen Weise erledigt, nämlich ohne vorangegangene Erörterung ‚ad acta' gelegt[3] — offenbar gegen die bessere Absicht Metter-

[1] Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871, Bd. I, 222.

[2] Ficker, Geschichte, Organisation und Statistik des österreichischen Unterrichtswesens I, 238.

[3] Es erhellt aus den Akten nicht, ob Münter überhaupt einen Bescheid erhalten hat.

nichs,[1] der in demselben Jahre (1817) eine Druckschrift des Lübecker Literaten Tiburtius, betitelt ‚Ideen über ein zu errichtendes deutsches Nationalinstitut für Wissenschaft und Kunst'[2] mit dem Ersuchen an die Frankfurter Bundesversammlung geleitet hatte, sich darüber zu äußern.[3]

Diese Akademie sollte Literatur und Kunst umfassen und deren Gebiet von Auswüchsen säubern, damit jede anderweitige Zensur als unnötig entfalle und Preßfreiheit obsiege! sie sollte ferner zur Festigung der deutschen Bundesstaaten und des Einheitsgedankens beitragen, auch die verschiedenen Religionsbekenntnisse einander näher bringen, weshalb der Theologie die erste Stelle im Nationalinstitute zugedacht war. Die Bundesversammlung lehnte aber, trotz aller ihr zuteilgewordenen Verhimmlichung, die Ehre ab, sich in schöngeistiger Hinsicht von einem literarischen und künstlerischen Generalstab ergänzen und unterstützen zu lassen.[4]

Da Metternich die Errichtung eines Reichsrates als legislativen Zentralorgans plante, so dürfte er sich folgerichtig mit dem Gedanken befaßt haben, eine ähnliche Körperschaft für die Wissenschaften ins Leben zu rufen; nur hätte er ihr keineswegs, wie Münter und Tiburtius es vorgeschlagen, ein nationales, sondern ausschließlich ein österreichisches Gepräge verliehen. Denn Metternich führte das Streben nach Einheit und Freiheit des deutschen Volkes auf revolutionäre Umtriebe zurück, und diesen zu steuern, erkannte er als seinen Lebensberuf. Die politische Denkschrift ruhte in der Schreiblade des Kaisers; da auch von Errichtung einer Akademie keine Rede war, ließ Metternich (1818) die ‚Jahrbücher der Literatur' erscheinen,

[1] S. Nachgelassene Papiere, VII 177, letzter Absatz.

[2] Lübeck 1817, G. B. Niemann. — Tiburtius hatte ein Exemplar dieser Flugschrift am 29. Januar 1817 dem Kaiser übersandt; es erliegt in dem Berichte Buol-Schauensteins, ddo. Frankfurt, 21. Juli 1817, Nr. 65[c] Staatsarchiv.

[3] Metternich an Graf Buol-Schauenstein ddo. Wien, 2. Juli 1817 (Staatsarchiv). Der Gesandte am Frankfurter Bundestag hatte gegebenenfalls den Antrag zu stellen, ob dem Verfasser eine Unterstützung oder sonst ein Beweis kaiserlicher Zufriedenheit zuteil werden sollte.

[4] Graf Buol berichtete, ddo. Frankfurt, 14. Juli 1817 (Nr. 63[a] Staatsarchiv), daß die Eingabe des Tiburtius ‚lediglich ad acta gelegt und gar keiner eigenen Erwähnung würdig befunden worden sei'.

u deren Redaktor er den Professor der Philosophie an der Viener Universität Matthias von Collin bestellte;[1] doch täuschte lie offiziöse Zeitschrift[2] keineswegs über die Lücke im geistigen Leben Österreichs hinweg: diese klaffte noch immer, sichtbar ler Gelehrtenwelt, die nach wie vor einen Mittelpunkt wissenschaftlicher Bestrebungen ersehnte.

Die Notwendigkeit eines solchen wurde auch in Deutschland erkannt: ‚Es ist das gesamte intellektuelle Leben der deutschen Nation in Unordnung geraten und aus dem rechten Verhältnis getreten‘ — so äußerte sich der anonyme Verfasser einer Denkschrift, die den Verfall der Universitäten betraf.[3] Er führte die Ursache dieser Erscheinung vornehmlich auf das Versäumnis zurück, trotz Friedenszeit die kulturelle Hebung des deutschen Volkes nicht in Angriff genommen zu haben. Bei längerem Zögern drohe Unheil. ‚Denn nicht ungestraft kann man eine große Masse vorhandener intellektueller Kraft ungeregelt sich selbst, dem Zufall und ihrem eignen Spiel überlassen. Wo die Idee herrscht und lebendig waltet, da ist die Macht in dem freien Gebiet des intellektuellen Wirkens und Lebens; fehlt es da, von wo die Lehre und Leitung des Ganzen ausgehen sollte, an der Idee oder doch an der tätigen Entwicklung derselben, so wird die Macht halbverstandener Ideen in der irre geleiteten Masse nur desto verworrener wirken und walten.‘

Eines tat dem deutschen Volke not: eine Vereinigung wissenschaftlicher Größen, die als höchste geistige Autorität galt und daher den gebildeten Teil der Nation dem Parteigetriebe zu entrücken und wieder für edlere Ziele zu gewinnen vermochte. Unser Anonymus richtete da seinen Blick auf

---

[1] Dieser war auch Herausgeber der ‚Allgemeinen Literaturzeitung‘.

[2] Die Wiener Jahrbücher, durch die die Romantik in Österreich ‚noch einmal eine zuverlässige, sozusagen als Staatsliteratur anerkannte Stütze erhielt‘ [Deutschösterreichische Literaturgeschichte I/1, 867 ff.], dienten vornehmlich den Zwecken der Staatskanzlei; sie erschienen bis zum Jahre 1849.

[3] Denkschrift ‚über die wegen der deutschen Universitäten zu treffenden Maßregeln‘ [Staatsarchiv, Deutsche Akten F. 180]; sie dürfte in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts verfaßt worden sein.

Österreich[1] — in Wien sollte die Akademie erstehen, die Kaiserstadt den Mittelpunkt deutscher Kultur bilden!

Ein frommer Wunsch. Denn bei Lebzeiten Kaiser Franz I. erwies sich auch in diesem Belange jede Hoffnung als aussichtslos. Erst der Thronwechsel schien bessere Zeiten zu verheißen. Der Pfarrer von Mannswörth, Konsistorialrat Johann Weber, richtete am 17. Januar 1837 die Bitte an Ferdinand I., eine ‚kaiserlich-österreichische Akademie' zu gründen,[2] und am 18. März desselben Jahres unterbreiteten zwölf in Wien lebende Gelehrte — Professoren und Beamte der Hofstellen — dem Monarchen eine Denkschrift,[3] worin sie die Errichtung eines solchen auch aus Nützlichkeitsgründen notwendigen Instituts gleichsam als Ehrensache der Regierung bezeichneten. Es wurde vorgeschlagen, die Akademie — mit Ausschluß der theologischen, medizinischen, juridischen, philosophischen und politischen Wissenschaften — in zwei Klassen (für Mathematik, Naturkunde und für Geschichte und Philologie) zu teilen und ihr das Gepräge einer österreichischen Anstalt zu verleihen, die mit den übrigen Akademien der Monarchie in keinem anderen Verbande als dem des wissenschaftlichen Schriftenverkehres stehen und zu Mitgliedern nur Gelehrte haben, den ‚Glanz hoher Geburt und Würde' aber durch Ehrenmitglieder vertreten und ihren Aufwand aus dem Ertrag des Kalendermonopols oder des erhöhten Kalenderstempels decken sollte.

Ursprünglich war um Errichtung einer Akademie für das gesamte Kaiserreich ersucht worden; doch mußte man den Entwurf wieder zurückziehen, und zwar infolge ablehnender Haltung Kolowrats, den Graf Sternberg beeinflußt hatte: dieser

[1] ‚. . das fehlende Höhere, eine deutsche Akademie der Wissenschaften, kann sich hier am leichtesten und fast ohne alle Collision an das schon Bestehende der gewöhnlichen Schulanstalten und Universitäten anschließen.'

[2] Huber, S. 22, Fußnote 1.

[3] Almanach der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1872, S. 134 ff.; B. Bretholz. (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 176, Abt. 8 (1914).

erhob ‚aus reinem Zynismus‘ Einspruch gegen den großzügigen Plan, ‚weil er dadurch die Winkelakademie von Prag gefährdet glaubte‘.[1] Man beschränkte sich daher in dem Gesuche vom 18. März auf die deutschen Provinzen der Monarchie.

Graf Kolowrat, der über die Denkschrift als erster sein Gutachten abzugeben hatte, machte nicht die geringsten politischen Bedenken geltend; denn es handelte sich um einen Gelehrtenverein zur Förderung lediglich positiver Wissenschaften, und die Regierung konnte, wenn die Kaiserstadt der Vereinigungspunkt geistiger Kräfte wurde, um so leichter alles überwachen und sich der Akademie sogar als eines erwünschten Gegengewichtes ‚gegen einen anderen Verein, wie z. B. den ungrischen‘, bedienen.[2] Bei der offenkundigen Absicht, eine gelehrte Körperschaft derart zu mißbrauchen, klang es wie Hohn, daß Kolowrat die zwölf Bittsteller mit Hinweis auf deren Stand und Gesinnung dem kaiserlichen Vertrauen empfahl.

Die Denkschrift gelangte an den obersten Kanzler, der sich über ‚Beschaffenheit, Zulässigkeit und Nützlichkeit einer Akademie‘ äußern und daher mit den betreffenden Hofstellen Rücksprache pflegen sollte.[3] Der oberste Kanzler zog aber zunächst den Grafen Kaspar Sternberg ins Vertrauen, obwohl es nahe lag, daß sich der Präsident der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften auch diesmal gegen den Plan der Wiener Gelehrten aussprechen werde. Der böhmische Graf übte in der Tat an der Denkschrift schärfste Kritik, die schon von vornherein die günstigen Urteile amtlicher und wissenschaftlicher Stellen wirkungslos machte.[4] Die Eingabe mußte überdies verschiedene Leidensstationen passieren, in denen sie oft Monate lang liegen blieb. ‚Dieses schändliche Verfahren‘ bewog Littrow und Hammer-Purgstall, sich in den Jahrbüchern der Literatur so offen und stark auszusprechen, wie es unter den gegebenen

[1] Hammer-Purgstall an Wolfgang Menzel, Herausgeber des ‚Literaturblattes‘, ddo. Wien, 17. Juli 1838. [J. Minor, Zur Vorgeschichte unserer Akademie. (Neue Freie Presse vom 9. März 1911).] S. Bretholz.

[2] Votum Kolowrats vom 10. April 1837. [MKA, Z. 375 ex 1837.]

[3] Kabinettschreiben an den obersten Kanzler Grafen Mitrowsky, ddo. Wien, 14. April 1837 [nach Kolowrats Entwurf]. MKA, Z. 375 ex 1837.

[4] Bretholz S. 4.

Zensurverhältnissen überhaupt möglich war.[1] Fruchtlos jedoch. Der böhmische Pfeil saß tief und dem obersten Kanzler lag die Absicht fern, dem Grafen Sternberg das Spiel zu verderben. Tür und Tor standen der Intrige nun offen: Littrow und Hammer-Purgstall, die den Staatskanzler wegen seiner Hinneigung zu den Jesuiten für den ärgsten Widersacher ihres Planes hielten,[2] mußten sogar auch Stellung gegen ihre eigenen Kollegen nehmen; denn diese hofften, im Falle Scheiterns des Akademiegedankens um so sicherer die Gründung einer bloß den Naturwissenschaften gewidmeten Anstalt erreichen zu können. Beide aber erklärten sich gegen den Versuch, durch einen Privatverein ‚den Mangel eines vom Staate geschaffenen wissenschaftlichen Mittelpunktes in Wien ersetzen zu wollen'.[3] Hammer-Purgstall fürchtete sehr, daß der Polizeiminister Graf Sedlnitzky, den er als ein, ‚wie auf den Sargüberzügen der ägyptischen Mumien, den Sohlen des Fürsten Metternich angemaltes Bild' bezeichnete,[4] die Sache infolge eines Winkes des Staatskanzlers ‚neun Jahre' liegen lassen werde. ‚Nonum prematur in annum!'

[1] Minor. S. auch A. R. v. Schrötter, Bericht über die Leistungen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. (Almanach 1872, S. 102.)

[2] ‚Der größte Stein des Anstoßes, welchen ich mehr als meine Kollegen befürchte, weil ich das Terrain besser kenne, ist Fürst Metternich; denn wiewohl er sich im Gespräche stets dafür erklärt hat, so ist er doch bestimmt dagegen, weil er in dem Dasein einer Akademie der Wissenschaften ein großes Hindernis der von ihm noch immer mit Eifer betriebenen allgemeinen Wiedereinführung der Jesuiten sieht, deren Händen er allen Unterricht in Österreich anvertraut wissen möchte. Das Dasein einer Akademie der Wissenschaften, deren Zwecke einer (wie es in unserer Eingabe auseinandergesetzt worden) auch die Verbesserung des öffentlichen Unterrichts und die Bildung tüchtiger Lehrer und Professoren sein sollte, schlösse schon von selbst die Wiederkehr der Jesuiten als Organe des öffentlichen Unterrichts aus. Zudem tritt noch ein persönlicher Umstand ein, welcher den Fürsten der Sache nicht geneigt macht: die Sache kann nicht ohne die Finanzen, das ist ohne Graf Kolowrat, bewirkt werden, und die oberste Leitung einer Akademie der Wissenschaften fiele natürlicherweise der obersten Behörde des Innern und nicht der des Äußern anheim.' (Hammer-Purgstall an W. Menzel, ddo. Wien, 17. Juli 1838 [Minor].)

[3] Schrötter (Almanach 1872, S. 103).

[4] Brief vom 17. Juli 1838 (Minor).

Die Angelegenheit ruhte in der Tat so lange, denn erst ie Ernennung Hurters zum Hofhistoriographen (1. Januar 1846) rachte sie wieder in Fluß: die Wiener Gelehrten sahen sich urch diesen Schritt der Regierung zurückgesetzt und beschlossen aher die Gründung eines wissenschaftlichen Privatvereines,[1] ler — in zwei Klassen (Mathematik, Naturwissenschaften; Sprache, Geschichtsforschung) geteilt — eigentlich als Publikationsanstalt gedacht war.[2] Eine Deputation begab sich zum Staatskanzler. Dieser las aber den Herren wegen ihrer Zeitungsartikel ziemlich derb die Leviten, erklärte ihnen zugleich, daß die Regierung sich ohnehin mit dem Akademiegedanken beschäftige und eine jeder Aufsicht ledige literarische Körperschaft nie dulden werde.[3] Metternich hatte bereits nach einem Gutachten Kübecks vom 31. Dezember 1845[4] einige ‚Grundzüge‘ des Akademieplans entworfen und dem Kaiser darüber am

[1] ‚. . . La nomination de Hurter comme historiographe et Hofrath en même temps a fait ici dans le monde des savants un effet terrible, et ils n'ont pu cacher leur humeur. Ils se sont tous réunis pour faire un projet de société savante avec des réunions scientifiques etc. Charles Hügel fut mêlé à toute cette affaire. . . .‘ (Aus dem Tagebuch der Fürstin Melanie Metternich, 1846, Januar. [Fürst Metternichsches Familienarchiv zu Plaß.] Diese Stelle hatte gestrichen werden müssen, sie schließt den ersten Absatz der Eintragung vom Januar 1846. [Metternichs nachgelassene Papiere VII, 142].)

[2] Dieser Plan findet sich ausführlich besprochen in Hubers ‚Geschichte der Gründung und der Wirksamkeit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften‘, S. 36—38. — Eine Abschrift der Eingabe ddo. Wien, 16. Januar 1846, erliegt im Wiener Staatsarchiv. [Administr.-Archiv, Akademie der Wissenschaften, F. 12.]

[3] ‚. . . Clément leur (Ettinghausen etc.) fit une grande leçon pour leur repprocher les articles de gazettes qu'ils avaient fait imprimer en opposition avec le gouvernement, et pour leur dire que le gouvernement voulait instituer une académie et ne voulait pas d'une société litéraire sans chefs etc.‘ (Fortsetzung der oben [S. 31 Anm. 2] mitgeteilten Stelle.)

[4] Kübecks ‚Bemerkungen über die Frage der Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien‘ [Staatsarchiv, Administr.-Archiv, F. 12. — Vgl. auch Schrötter (Almanach 1872, S. 104 ff.)] sind in folgender Inhaltsübersicht kurz wiedergegeben: Vermeiden jeder Bezeichnung irgend eines Landes oder einer Provinz; die Akademie allen vaterländischen Gelehrten zugänglich als ‚neuer Zentralpunkt,‘ ‚um welchen sich als Symbol der Einheit der Monarchie und zugleich der deutschen Bildung die Gelehrten zu bewegen und in demselben sich zu vereinigen

13. Januar 1846 einen Vortrag erstattet;[1] nur sah er den Nutzen einer Akademie keineswegs in Förderung der Wissenschaften, sondern vielmehr in dem Vorhandensein einer Stätte, wo sich ‚die Endpunkte des Wissens' deutlich offenbarten und die verschiedenen Disziplinen nicht über einen Leisten geschlagen wurden. Da Metternich deren Zentralisierung im Hinblick auf die positiven Wissenschaften[2] anstrebte, so durften seines Ermessens einzig und allein diese in der Akademie vertreten

bestreben würden'. Arbeitsgebiet des Instituts: Mathematik; Naturwissenschaften; Geschichte und Geographie; Philologie, Archäologie, Sprach- und Altertumskunde. Die Akademie in ebensoviele Klassen und diese wieder nach Disziplinen in Sektionen geteilt; durch Weglassung aller ‚ideologischen Zweige des Wissens' der wesentliche Zweck erreicht, ‚Staat und Kirche mit allen daran geknüpften Sozialfragen auszuschließen'. — Organisation: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, wirkliche Mitglieder (beschränkte Zahl), Ehren- und korrespondierende Mitglieder (unbeschränkt), Kanzleipersonale und Dienerschaft. Der dritte Teil der wirklichen Mitglieder mit Gehalten bedacht (1000—1200 fl.); Bestreitung der Auslagen durch den Staat. Sämtliche Mitglieder vom Kaiser ernannt auf Vorschlag der Akademie, ebenso die Kanzleibeamten, denn ‚in einem monarchischen Staate, wie es der österreichische ist, und bei der natürlichen Tendenz solcher Körperschaften, sich Einfluß und Unabhängigkeit zu verschaffen, scheint es notwendig zu sein, dem Souverain ausgedehnte Rechte auf die Wahl der Mitglieder und des Beamtenpersonals vorzubehalten.' Die Akademie unmittelbar dem Kaiser unterstellt, ein Kurator daher als vermittelndes Organ. Den Mitgliedern Pflichten auferlegt und Rechte eingeräumt, um zu verhindern, daß sich die Akademie ‚in ein müßiges Pensionsinstitut' auflöse. Unerläßlich die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

[1] Die ‚Grundzüge für die Errichtung einer kaiserlichen Akademie der Wissenschaften' sind undatiert (Metternichs nachgelassene Papiere VII, 178. Vgl. Huber 39 ff.). Ein Konzept von Metternichs Hand erliegt im Staatsarchiv (Administr. Archiv, F. 12) und stimmt im wesentlichen mit dem Druck überein. — Das Original des Vortrages erliegt im Staatsarchiv (Staatskonferenzakt Z. 658 ex 1846). Der Druck (Nachgelassene Papiere VII, 175 ff.) weist einige unwesentliche Verschiedenheiten und auch Lücken auf; so ist folgende Stelle (ad VII, 176, Schluß des Absatzes ober dem Strich) ausgelassen: ‚Dieß hat für mich einen Werth, welcher die Schattenseiten der Academien überwiegt, die ich in dem über einen Leisten schlagen der Wissenschaft, welches den gelehrten Gesellschaften eigen ist, erkenne.' (Vgl. Schrötter [Almanach 1872, S. 106, woraus erhellt, daß Generalsekretär Schrötter den Originalvortrag Metternichs eingesehen hat.)

[2] Mathematik; Naturwissenschaften; Geschichte und Geographie; Philologie und Archäologie.

sein. Er hielt den Zeitpunkt für günstig, ein Institut zu gründen, das dem ‚Drange des Tages' entgegenwirkte und deshalb keine private, sondern eine staatliche Anstalt sein sollte; denn der Staat hatte, als die oberste Gewalt, wissenschaftliche Bestrebungen in die ihm genehmen Bahnen zu leiten. Hauptsächlich die Furcht vor dem ‚Schwirren der Zeit', dem Drang nach Reformen und Entmündigung, bestimmte also den Staatskanzler, den Akademiegedanken zu vertreten. Über Einrichtung des Instituts hatte er sich bereits in den ‚Grundzügen' geäußert, denen gemäß er nun ein Kabinettschreiben entwarf. Dieses sowohl wie die übrigen Schriftstücke bildeten den Gegenstand einer vom Fürsten angeregten Konferenzberatung.[1]

Metternich wählte den Namen: ‚Kais. kön. Akademie der Wissenschaften'. Graf Hartig fand dagegen nichts einzuwenden; nur wünschte er die Einschaltung: ‚für alle Teile Meiner Monarchie', da er auch den außerhalb Wiens lebenden Gelehrten den Zutritt offen halten wollte.[2] Kolowrat aber empfahl die Annahme der ursprünglichen Fassung, wobei er bemerkte, daß die wissenschaftlichen Anstalten in Prag, Pest, Mailand und Venedig es wohl als Geringschätzung ihrer Tätigkeit ansehen dürften, wenn man die Wiener Akademie ausdrücklich für die Gesamtmonarchie errichtete; sie würden zweifellos ihre Leistungen, ferner die Sprach- und Stammesverschiedenheit und auch den Umstand ins Treffen führen, daß es bei derartigen Körperschaften keine Unterordnung gebe. Reibungen und Eifersucht wären die Folge, ‚zumal — wie Graf Kolowrat sarkastisch hervorhob — die Meinung verbreitet ist, daß die genußreiche Residenz nicht gerade der Boden sei, welcher für die Pflege ernster Wissenschaften einladend wirke'.[3]

---

[1] Staatskonferenzakt Z. 658 ex 1846. Mitglieder der Kommission, der der Staatskanzler präsidierte, waren: der Staats- und Konferenzminister Graf Kolowrat, der staatsrätliche Sektionschef Graf Hartig, der oberste Kanzler Graf Inzaghi, der Kanzler Baron Pillersdorff, ferner der Hofkammerpräsident Baron Kübeck und Staatsrat Jüstel. (Handschreiben an Metternich [nach Kolowrats Entwurf] ddo. Wien, 5. Februar 1846. [MKA. Z. 126 ex 1846].)

[2] Votum Hartigs vom 15. Mai 1846. (Staatskonferenzakt Z. 658 ex 1846.)

[3] Votum Kolowrats vom 15. Mai 1846 [Ibidem].

Der Staatskanzler hatte die Bestellung eines Kurators vorgeschlagen, der die Interessen der Akademie bei der Krone vertreten sollte; das hieß, die Akademie zu einer selbständigen Körperschaft machen, die sonach keiner Hofstelle untergeordnet sein konnte. Hartig widerriet ganz entschieden, sie ohne jede Überwachung sich selber zu überlassen, da er in dem alle drei Jahre neu zu wählenden Präsidenten nichts weniger als ein Regierungsorgan sah. Er setzte voraus, daß der Kaiser einen der ‚einflußreichsten Staatsdiener' zum Kurator ernennen werde, und diesem habe — so lautete sein Antrag — der Präsident ‚jederzeit über die Beobachtung der Statuten und über das Wirken der Akademie Rechenschaft zu legen'. Graf Kolowrat verwarf den betreffenden Vorschlag Metternichs in Bausch und Bogen — war doch der natürliche Schutz- und Schirmherr der Akademie niemand anderer als ihr Gründer, der Kaiser also, an den sie sich in Fällen der Beeinträchtigung jederzeit wenden konnte. Hartig hatte bemerkt, daß ähnliche Institute überall ‚dem Ressort eines Ministeriums' zugewiesen seien; Graf Kolowrat empfahl das Gleiche für Österreich, wo Bildungsanstalten und wissenschaftliche Vereine ohnehin schon dem obersten Kanzler und Präsidenten der Studienhofkommission unterstanden: dieser besorgte ja dieselben Geschäfte, die in auswärtigen Staaten dem Minister des Innern oblagen. Nur hielt Kolowrat im gegebenen Fall die übliche Mitwirkung eines Gremiums für unwesentlich, weshalb er den Antrag stellte, die Akademieagenden als eine in der Tat innere Angelegenheit dem Präsidium der vereinigten Hofkanzlei zu überweisen.[1]

Keinen Kurator bestellen, den schon zahlreich vorhandenen Rädern der Verwaltungsmaschine kein neues hinzufügen, das den Betrieb nur erschwerte; denn die höhere Stellung der Wiener Akademie sei genügend anerkannt, wenn der Kaiser sie nicht der Landes- oder Hofstelle, sondern dem obersten

---

[1] ‚Damit wäre — so begründete Graf Kolowrat seinen Vorschlag — der Zusammenhang mit der Leitung der übrigen Akademien gesichert, der kaiserlichen Akademie selbst die Berührung mit den andern öffentlichen Lehrinstituten erleichtert und dasjenige beobachtet, was mit als Bestimmung der kaiserlichen Akademie mittelst des Ausdruckes angegeben wurde, sie habe die Zwecke der Regierung durch Beantwortung wissenschaftlicher Aufgaben und Fragen zu unterstützen.'

ler unterordne. Kolowrat wollte nun einmal verhindern, sich der Einfluß des Rivalen auch auf die erste wissenftliche Anstalt der Monarchie erstrecke — deshalb die des Mitleids und der Wunsch, dem ohnehin schon stark nspruch genommenen Leiter des Auswärtigen nicht auch Akademiesorgen aufzuladen.

Dem Antrag Metternichs gemäß sollten die wirklichen glieder alle drei Jahre ihren Präsidenten wählen und sich vohl wie die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder bei esmaligem Abgang in derselben Weise ergänzen[1] und diese ahlen — ausgenommen die der korrespondierenden Miteder — der kaiserlichen Bestätigung unterliegen. Doch fand h weder die Ernennung der zur Vornahme der ersten Wahl rechtigten vierundzwanzig Stimmführer, noch die des Prädenten erwähnt, der diesen ersten Schritt der Akademie einıleiten und sie überhaupt in Gang zu bringen hatte; beide rnennungen konnten nach Hartigs Ansicht nur durch den aiser erfolgen.[2] Der staatsrätliche Sektionschef äußerte auch edenken gegen Metternichs Vorschlag, der Akademie die Wahl der wirklichen Mitglieder mit dem einzigen Vorbehalte kaiserlicher Sanktion zu gestatten. ‚Die Staatsverwaltung — so meinte er — kann nicht immer nach der Theorie der Wissenschaft handeln, nicht immer den Wünschen der Gelehrten entsprechen; diesen letzteren will ich das Recht freimüthiger Meinungsäußerung deshalb keineswegs bestreiten, diese Äußerungen sollen aber innerhalb den Schranken der Mäßigung bleiben, wenn die Gelehrten sich nicht der Teilnahme an einem durch den Staat geschaffenen und dotirten Institute unwürdig machen wollen.‘ Graf Hartig glaubte nicht, ohneweiters die Frage bejahen zu dürfen, ob die wirklichen Mitglieder anläßlich der Wahlen diesem Grundsatz huldigen und auch das Verhalten eines Kandidaten außerhalb des wissenschaftlichen Wirkungskreises ruhig und unparteiisch beurteilen würden.

[1] Nämlich durch Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit.

[2] Hartig beantragte daher die Einschaltung des Satzes: ‚Die erste Ernennung der 24 wirklichen Mitglieder behalte Ich Mir über den Vorschlag Meines Haus-, Hof- und Staatskanzlers selbst vor, sowie auch die erste Ernennung ihres Präsidenten. Für die Zukunft gestatte Ich aber der Akademie usw.‘

Allerdings gab es ein Mittel gegen Mißgriffe bei Wahlen: die Verweigerung der kaiserlichen Sanktion. Graf Hartig widerriet es jedoch aus naheliegenden Gründen [1] und als der bessere Behelf erschien ihm die Erstattung von Ternavorschlägen, womit sich auch Kolowrat einverstanden erklärte. [2]

Da Hartig die Akademie als ein für alle Länder der Monarchie bestimmtes Institut ansah, so konnte nach seinem Ermessen das Kabinettschreiben nur an den Staatskanzler gerichtet werden. [3] Graf Kolowrat wünschte hingegen, daß der Monarch dem Fürsten Metternich lediglich seinen Entschluß kundtue, eine Akademie der Wissenschaften zu gründen, und daher ein Handschreiben an den obersten Kanzler erlasse, das er ihm, dem Staatskanzler, in Abschrift mitteile.

Metternich erhob gegen diesen Vorschlag nicht den geringsten Einspruch, da sich die Hauptbestimmungen seines Entwurfes in dem von Kolowrat verfaßten Handschreiben — allerdings mit einer einzigen Ausnahme — wiedergegeben fanden: sie betraf die Ernennung eines Kurators. Wohl teilte der Staatskanzler die Anschauung Kolowrats, wonach dem Minister des Äußern nicht auch diese neue Bürde aufgeladen werden sollte, und er erklärte, eine etwa auf ihn fallende Wahl ‚ehrerbietigst' ablehnen zu müssen; er versicherte ferner, daß er ohne Zögern dem Antrag beipflichten würde, die Akademie dem obersten Kanzler zu unterordnen, wenn es sich in der Tat um Regelung ihrer Stellung zur Staatsverwaltung handelte. Nur lag das keineswegs in der Absicht des Fürsten; denn dieser wollte der Akademie das Gepräge eines selbständigen Körpers geben, der — ‚ohne in die bureaukratischen Formen einer Staatsbehörde eingeengt oder von solcher ab-

[1] ‚... Dieß Abhülfsmittel ist mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden, nämlich der großen Aufdrückung einer Mackel für den Gewählten und dem stillschweigenden Tadels-Ausspruche gegen die Wähler, woraus doppelte Fractionen entspringen müssen.'

[2] Dieser empfahl zugleich die Bestellung eines Vizepräsidenten, ‚den vielleicht der Präsident selbst unter den wirklichen Mitgliedern zu bezeichnen das Recht erhalten sollte'. Graf Kolowrat verwies auf das Beispiel der Mailänder und der Venezianer Akademie.

[3] Fürst Metternich hatte den Entwurf dieses Kabinettschreibens ohne Aufschrift gelassen; denn er dürfte wohl vorausgesetzt haben, daß der Kaiser es an ihn richten werde.

gig zu sein' — sich innerhalb seiner Statuten frei bewegen
nte, wie eben die wissenschaftliche Forschung es erheischte.
die Spitze der Akademie als eines Institutes von größerem
ralischen Einfluß wollte Metternich einen Mann gestellt
en, der — vom Kaiser erwählt — in wissenschaftlichen
eisen Achtung und Anerkennung genoß, durch Rang und
burt dem Throne nahe stand, die Interessen der Anstalt und
ch die des Staates jederzeit zu wahren wußte, ‚wo selbe mit
n Theorien der Wissenschaften in Konflikt kommen', kurz
sagt einen Mann, der die neue Schöpfung in die Welt ein-
führen und für ihren ehrenvollen Fortbestand zu sorgen be-
ufen war. Weder ein oberster Kanzler, noch ein Präsident der
olizeihofstelle oder der Hofkammer, sondern nur eine Persön-
ichkeit, die jene Eigenschaften auszeichneten und keinerlei
Rücksichten auf irgendein ihr untergeordnetes Amt beengten,
konnte Männern der Wissenschaft Erfolge verbürgen; im
anderen Falle erlahmte das Institut, ehe es noch seine Tätig-
keit eröffnete.

Diese Gründe waren es, die den Staatskanzler bestimmten, sich entschieden gegen Kolowrats Antrag und für die vom Grafen Hartig vorgeschlagene Änderung auszusprechen.[1] Die kaiserliche Entschließung lautete im Sinne dieses Votums und so erfloß, am 30. Mai 1846, ein Handschreiben, das die Grundzüge des Akademieplanes feststellte[2] und daher die Eingabe der Wiener Gelehrten vom 16. Januar desselben Jahres gegenstandslos machte.[3] Es war an den obersten Kanzler gerichtet, der darnach drei Entwürfe auszuarbeiten und dem Kaiser vorzulegen hatte: eine Kundmachung über Errichtung der Akademie, ein Verzeichnis aller derer, ‚welche vollkommen geeignet wären, zu wirklichen Mitgliedern der Akademie ernannt zu werden', und die Statuten, bei deren Abfassung er

[1] Votum Metternichs s. d. (ad Staatskonferenzakt Z. 658 ex 1846). Der Staatskanzler empfahl zugleich, um Mißverständnissen vorzubeugen, eine genauere Fassung der in Kolowrats Entwurf enthaltenen Stelle, welche die Wahl der wirklichen und der Ehrenmitglieder betraf.

[2] Anhang VI.

[3] Metternichs Antrag, dem Graf Hartig beigestimmt hatte.

einige für diese Wahl in Betracht kommende Gelehrte unter der Verpflichtung strengster Verschwiegenheit zu Rate ziehen durfte.

Graf Inzaghi berief nun einen Ausschuß, dem auch Hammer-Purgstall angehörte.[1] ‚Erlauben Euer Durchlaucht — so schrieb dieser unverzüglich dem Staatskanzler — daß ich hier doppeltem Glückwunsche und Danke Raum und Worte gebe, indem ich Euer Durchlaucht Glück wünsche und auf das aufrichtigste danke, daß Höchstdieselben den schon seit Beginn Ihres Ministeriums gehegten großen Plan und schönen Gedanken einer Akademie der Wissenschaften endlich ausgeführt haben.‘[2] Vor Jahren hatte sich derselbe Gelehrte allerdings ganz anders über Metternich geäußert;[3] nun aber bedurfte er seiner zur Hebung der orientalischen Literatur in Österreich:

---

[1] Die übrigen Mitglieder waren: Andreas v. Baumgartner, Ettingshausen und Endlicher. — Hammer-Purgstall hatte auch den Direktor des Münz- und Antikenkabinetts, Josef v. Arneth, vorgeschlagen und den Wunsch geäußert, diesem fünfgliedrigen Gelehrtenausschuß auch die Bestimmung der Zahl der Mitglieder zu übertragen, ‚deren Hälfte zugleich mit der Gründung der Akademie von der Regierung ernannt, die andere Hälfte binnen zehn Jahren von der Akademie zu beraten, der Regierung vorzulegen und von ihr zu bestätigen oder zu verwerfen wäre‘. ‚Würden z. B. zwanzig Mitglieder gleich ernannt, so wären die anderen zwanzig in zehn Jahren vollzählig zu machen, indem jährlich zwei Mitglieder (eines für jede Abteilung) in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestättiget würden. Wären z. B. die zehn Mitglieder für die erste Section: Baumgartner für die Physik, Ettingshausen für die Mathematik, Endlicher für die Botanik, Schreibers für die Naturgeschichte, Prechtl für die Technik, Littrow für die Astronomie, Heidinger für die Mineralogie, Schrötter für die Chemie, Fitzinger für die Zoologie und Carl Hügel (wenn unvermeidlich) für die Geografie, so würde sich die Besetzung der zweiten Abteilung nach ihren verschiedenen Fächern am besten so stellen:

1. classische Philologie: Professor Ficker,
2. orientalische Philologie: P. Wenrich und Scriptor Krafft.
3. slavische Philologie: Scriptor Miklossich,
4. deutsche schöne Literatur: Hofrat Münch und Grillparzer,
5. französische und spanische Literatur: Scriptor Wolf,
6. Altertumskunde und Numismatik: Direktor Arneth und Custos Bergmann,
7. Geschichte: Hurter (weil er als Historiograph unvermeidlich) . . .‘

(‚Promemoria‘, s. d. [ad MKA. Z. 988 ex 1847].)

[2] Schreiben ddo. Wien, 2. Juni 1846 (Staatsarchiv. Admin. Arch. F. 12).

[3] S. 30, Anm. 2.

stellte die Bitte, in die Statuten einen Paragraphen folgen-
ı Inhalts aufnehmen zu lassen: ‚Die orientalische Sektion
: zweiten Klasse wird durch Herausgabe orientalischer Texte
d Übersetzungen die Stelle einer asiatischen Gesellschaft zu
rtreten haben.'[1] Dieser Wunsch wurde jedoch nicht erfüllt,
. die Teilung der Klassen in Sektionen unterblieb.[2]

Am 3. Juni waren sämtliche Entwürfe fertiggestellt; der
›erste Kanzler brachte die Berufung Hammer-Purgstalls zum
räsidenten[3] und — wegen der Geschäftsordnung, die gleich

[1] Fürst Metternich hatte 1845 den Gedanken der Gründung einer asiatischen Gesellschaft lebhaft begrüßt und Hammer-Purgstall zweimal aufgefordert, die Statuten zu entwerfen. Nach dessen Antrag sollte die Sektion wenigstens aus vier Orientalisten bestehen (Hammer-Purgstall, Wenrich, Rosenzweig, Kraft). ‚Die Zahl der vier Orientalisten in der zweiten Klasse wird so weniger ein Mißverhältniß bilden, als leider! kein einziger classischer Philologe von gewichtigem Namen zu Wien aufzufinden und ein slavischer so überflüssiger, als dafür durch die Prager Akademie hinlänglich gesorgt ist. Es bleiben also außer den vier Orientalisten, außer den beiden Historikern, außer dem Archäologen (Arneth) und dem Philologen der südlichen Sprachen (Wolf) noch immer vier Plätze zu besetzen übrig, zu deren einen ich den Geschichtsforscher Mathias Koch empfehlen möchte, dessen Buch Wien und die Wiener im letzten Abschnitte die einzige gute Widerlegung von Oesterreichs Zukunft enthält, und dessen letztes Werk, die chronologische Geschichte Oesterreichs, ein sehr nützliches und schätzbares. Ich möchte ihn zu einer besoldeten Stelle auch aus politischen Gründen empfehlen, weil er als starker Hypochonder außer Landes zu gehen gedenkt.' (Schreiben vom 2. Juni 1846. Staatsarchiv. Admin. Archiv. F. 12.) Hammer-Purgstall war mit seinem Vorschlag überstimmt worden, da sich in dem Kabinettschreiben die orientalische Literatur nicht erwähnt fand; er wandte sich deshalb an den Fürsten Metternich.

[2] Schrötter. (Almanach 1872, S. 110.)

[3] ‚Er ist ein bereits durch seine höhere Stellung ausgezeichneter Mann, erfreut sich in dem wichtigen Fache der orientalischen Sprachen des ehrenvollsten weit verbreiteten Rufes, steht als Historiker in Achtung, ist ein Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften und besitzt die für einen wissenschaftlichen Verein erforderliche Leistungsgabe vollkommen. Ich glaube, nicht unberührt lassen zu sollen, daß die öffentliche Meinung denselben bereits als denjenigen bezeichnet, welcher durch die a. h. Gnade E. M. zum Präsidenten der Akademie berufen werden dürfte, daß seine dießfällige a. g. Ernennung als die Realisierung einer bereits gehegten Erwartung eine günstige Aufnahme finden werde und daß seine ausgezeichneten Leistungen bereits durch die a. g. Verleihung des k. oesterreichischen Leopoldordens und durch die ihm von mehreren

in den ersten Sitzungen der wirklichen Mitglieder beraten werden sollte — die unverzügliche Ernennung Endlichers zum ständigen Sekretär in Vorschlag. Der Akt gelangte zunächst an den Fürsten Metternich,[1] der ihn dem Hofkammerpräsidenten überwies.

Baron Kübeck[2] fand die Statuten[3] zwar im allgemeinen dem Kabinettschreiben vom 30. Mai 1846 entsprechend verfaßt, die Änderungen und Zusätze aber, die sie enthielten, keineswegs gehörig begründet. Hauptsächlich war es der Paragraph 7, der ihn zum Widerspruch herausforderte, da darnach die wirklichen Mitglieder ihren Wohnsitz in Wien haben sollten. In diesem Falle, so bemerkte Kübeck, gründete man ‚keine kaiserlich-österreichische, sondern fast nur eine Wiener Lokalanstalt', was gewiß nicht in der Absicht des Monarchen liegen dürfte. Er verwies ferner auf einige unklar gefaßte Bestimmungen des Kabinettschreibens die die Ernennung des Präsidenten und der ersten Mitglieder betrafen,[4] und

---

fremden Souverainen zu Theil gewordenen Auszeichnungen eine öffentliche Anerkennung erhalten haben.' (Vortrag des obersten Kanzlers vom 3. Juni 1846. Abschrift. [Beilage eines Schreibens Pillersdorffs an Metternich vom 4. Juni 1846.] Staatsarchiv. Admin. Archiv F. 12.)

[1] Metternich hatte am 3. Juni den Kanzler Pillersdorff ersucht, ihm den Vortrag zu übersenden, ehe dieser zur Unterschrift an den obersten Kanzler gelange. (Ibidem.)

[2] ‚Bemerkungen über den mitfolgenden Vortragsentwurf.' Eigenhändige Eingabe Kübecks, ddo. Wien, 5. Juni 1846. (Ibidem. — Vgl. Schrötter [Almanach 1872, S. 110 ff.; Huber, S. 49 ff.].)

[3] Anhang VII.

[4] ‚Ad 2^{dum}. In dem a. h. Cabinets-Schreiben ist zwar ein zweifacher Auftrag, vermuthlich durch vermeintlich korrigierende Texteinschiebsel, enthalten, der die Art der Vollziehung zweifelhaft macht. In einem Absatz heißt es nämlich: 'Die Akademie der Wissenschaften hat a) aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre zu wechseln hat, etc. zu bestehen. — Die erste Ernennung der 24 wirklichen Mitglieder, dann des Präsidenten behalte Ich Mir über Ihren unmittelbar zu erstattenden Vorschlag vor. . . .' Am Schlusse dagegen heißt es: 'Endlich ist Mir ein Verzeichniß solcher Männer vorzulegen, welche vollkommen geeignet wären, zu wirklichen Mitgliedern der Akademie ernannt zu werden.' — Was soll also der oberste Kanzler thun, soll er einen Vorschlag erstatten oder nur ein Qualifikazions-Verzeichniß vorlegen? Um nicht den a. h. Befehl als unzusammenhängend erscheinen zu machen, würde ich an Stelle des obersten Kanzlers beide Aufträge

rriet entschieden, dem Institute irgendwie, insbesondere der Personenwahl' vorzugreifen:[1] ,Die Akademie darf e Bruderschaft, kein Werkzeug abnormer Zwecke, kein ein von bezahlten zünftigen Mittelmäßigkeiten werden, um t gefährlich oder mißachtet zu sein.' Kübeck empfahl er Vorsicht und Überlegung, ,um nicht die Beute des ersten aufs einiger Persönlichkeiten zu werden, und die mancherlei nmen zu vernehmen, die nicht unterlassen dürften, sich en zu lassen.' Denn Kübeck sah die Gefahren, die einer ademie drohten, und er würdigte zugleich die öffentliche inung.[2] Schon hatte sich die Kunde der Errichtung einer ademie in Deutschland verbreitet, das die kaiserliche Entließung als ein Zeichen ,des freisinnigen Fortschritts' freudig grüßte; man wies darauf hin, wie wichtig es sei, daß geistige d humanistische Bildung Regierte und Regierende durchinge — ,soll nicht eine Erstarrung im Leben der Völker ntreten, die sehr Unrecht hätte, sich mit dem Schildzeichen s Konservatismus zu schmücken'. Und als vielverheißend urde der Umstand gedeutet, daß die Akademiegründung auf ntrag des Staatskanzlers, des ,mit den Schwingungen der eit gar wohl vertrauten Fürsten Metternich' erfolgt sei und ,als Ausfluß politischer Gesamtnotwendigkeit im Hinblick uf die äußeren und inneren Verhältnisse der Monarchie' elten müsse.[3]

---

combiniren und in der Art auslegen, daß ich vor allem ein Verzeichniß von geeigneten Männern der Monarchie (Choriphäen der akadem. wissenschaftl. Disziplinen) mit gehöriger Nachweisung ihrer Qualitäten in wissenschaftlicher, politischer und moralischer Hinsicht, u. z. ohne Beschränkung auf eine Zahl, so viel es ihrer geben mag, zu Stande zu bringen suchte und sodann daraus einen unmaßgebigen, aber begründeten Vorschlag sowohl für die 24 Mitglieder als den Präsidenten abzuleiten beflissen wäre.'

[1] So wollte Baron Kübeck den wirklichen Mitgliedern für diesmal die Wahl des ständigen Sekretärs überlassen: Dieser ,ist eigentlich der formelle Geschäftsmann der Anstalt, und es ist daher weniger seine Qualifikation als Gelehrter als jene seiner praktischen Geschäftsführung in Betracht zu ziehen'.

[2] Vgl. Schrötter (Almanach 1872, S. 111).

[3] Nürnberger Correspondenz vom 5. Juni 1846. (Staatsarchiv. Admin. Archiv. F. 12.) ,Eine Hauptfrage, die sich jetzt bietet, ist folgende:

Der Vortrag des obersten Kanzlers wurde samt den Beilagen an die Staatskonferenz geleitet,[1] die nun folgende Fragen erörterte:

1. Bekanntgabe der kaiserlichen Entschließung. Metternich[2] pflichtete Inzaghis Antrag bei, wegen Wichtigkeit des Gegenstandes ein Patent zu erlassen; nur empfahl er die Streichung einiger Stellen, die ihm ‚teils unpassend, teils überflüssig' erschienen.[3]

2. Statuten. § 2. Der Ausdruck ‚für dermalen' stand in offenbarem Widerspruch mit der Absicht des Kaisers, dem Wirkungskreis der Akademie aus ‚guten Gründen und wichtigen Rücksichten' die theologischen, juridischen und philosophischen Fächer zu entziehen. Der Staatskanzler wollte jede Zweideutigkeit vermieden sehen und beantragte daher die Tilgung jener Worte.

§ 6 betraf die Ernennung eines Kurators und wurde, als mit der Entschließung des Monarchen nicht übereinstimmend, von Metternich verworfen und daher im Sinne des früheren Votums[4] neu abgefaßt.

§ 7ᵃ. Der Staatskanzler führte gegen die Bestimmung der Ansässigkeit der wirklichen Mitglieder dieselben Gründe ins Treffen, die den Hofkammerpräsidenten Baron Kübeck zur Ablehnung dieses Vorschlages veranlaßt hatten.[5] Er stimmte also für die Streichung der betreffenden Stelle, wofür auch Dienstesrücksichten sprachen: eine Versetzung von Staats-

— so lautet der Schlußsatz dieses Artikels — in welchem Verhältnisse wird sich das Institut zu den Nationalitäten des Kaiserstaates befinden? Jedenfalls in einem organisch vermittelnden, und obwohl der Punkt der Vereinigung schwer zu treffen ist, so läge doch in einem solchen Versuch so viel des Segens, daß er jedenfalls mit dem innigsten Danke begrüßt zu werden verdiente.' — Diese Stelle ist mit Rotstift unterstrichen, hatte daher die besondere Aufmerksamkeit der Zensur erregt. Im übrigen dürfte der Zeitungsartikel auf Anregung Metternichs verfaßt worden sein.

[1] Staatskonferenzakt Z. 781 ex 1846.

[2] Votum vom 19. Juni 1846. (Ibidem.)

[3] ‚und durch edle Gesinnungen'. Ferner: ‚neben den bestehenden Vereinen zur Beförderung wissenschaftlicher Zwecke'. (S. Anhang VII.)

[4] S. Anhang VI.

[5] S. S. 40.

mten, die zugleich honorierte Akademiker waren, hätte sich manchen Fällen wohl als schwierig erwiesen.[1]

§ 7[d]. Nach dem Antrag des obersten Kanzlers sollten t der ausgezeichnetsten Ehrenmitglieder eine Sonder-llung einnehmen. Dem Staatskanzler mißfiel aber die terscheidung zwischen hervorragenden und minder hervorgenden Gelehrten ebenso wie der unklare Beisatz; er empfahl Tilgung beider Einschübe und bei diesem Anlaß die von lowrat vorgeschlagene Ernennung eines Vizepräsidenten.[2]

§ 17 betraf die Besoldung der Akademiker. Er war in elehrtenkreisen schon lebhaft erörtert worden, bis man sich hließlich in dem Wunsche einigte, daß zur Vermeidung von trigen und Eifersüchteleien sämtliche wirkliche Mitglieder eiche, wenn auch geringer angesetzte Gehalte beziehen sollten. etternich führte diese Bitte auf eine ‚sträfliche Indiskretion' urück, was ihn aber nicht hinderte, sie ihrer Triftigkeit halber em Kaiser vorzubringen.[3]

3. Verzeichnis der wirklichen Mitglieder. Der berste Kanzler hatte bloß eine Liste der diesmal noch vom Kaiser zu ernennenden Mitglieder, und zwar mit Zuziehung von Gelehrten verfaßt, obwohl ihm eine solche vertrauliche Besprechung einzig und allein über den Statutenentwurf gestattet war. Metternich stimmte für nachträgliche Unterbreitung des fehlenden Verzeichnisses und eines wohl begründeten Vorschlages.

Graf Inzaghi hatte dem Kaiser die unverzügliche Ernennung des ständigen Sekretärs angeraten; der Staatskanzler widersprach zwar nicht, war aber doch eher geneigt, der Akademie in diesem Falle freie Hand zu lassen, ‚weil die Regierung Wert darauf legen muß, bei einer so wichtigen Wahl wie der eines perpetuirlichen Sekretärs schon gleich von vornherein den Geist zu beurteilen, von welchem die

[1] ‚... es kann nicht die Absicht seyn, ein solches Individuum zwischen der Eigenschaft als Akademiker und als Staatsdiener optiren zu lassen und E. M. der Chicane auszusetzen, vielleicht einen braven Diener wegen der mit der akademischen Mitgliedschaft verbundenen pekuniären Vortheile aus dem Staatsdienst zu verlieren.'

[2] Dem Kurator sollte das Recht eingeräumt werden, ihn dem Kaiser von drei zu drei Jahren aus den wirklichen Akademiemitgliedern vorzuschlagen.

[3] Fürst Metternich erklärte, daß die Dotation (40.000 fl.) gewiß zur Deckung eines Gehaltes jährlicher 1000 fl. (insgesamt 24.000 fl.) ausreichen würde.

Akademie beseelt ist'. Sein Votum lautete schließlich, man möge die Sache noch reiflich erwägen.

Nach dem Vorschlag des obersten Kanzlers sollte den wirklichen Mitgliedern taxfrei der Rang von Regierungsräten verliehen werden. Metternich jedoch erklärte sich bloß für einen entsprechenden Vermerk im Staatshandbuch, da es sonst hieße, daß die Akademie der Wissenschaften ,eine Beamtenversammlung' sei, was gewiß ,einer gehässigen Rüge' nicht entgehen würde.

Graf Kolowrat[1] pflichtete dem Staatskanzler in einem einzigen Belange nicht bei: er wünschte, daß der Kaiser diesmal auch den Sekretär ernenne und daher den obersten Kanzler auffordere, ihm einen Ternavorschlag zu unterbreiten. Den Wunsch der Akademiker hinsichtlich der Gehalte lehnte er schon im Interesse der Anstalt ab;[2] er deutete ihn als Zeichen der ,geheimen Neigung' einzelner Herren, größere Selbständigkeit zu erlangen, was die Regierung nicht weiter zu beachten brauche; nur täte sie gut, wenn sie sich die Möglichkeit offen ließe, unbesoldete Akademiker zeitweilig zu unterstützen.

Da Fürst Metternich dem Votum Kolowrats beistimmte,[3] so erfloß demgemäß die kaiserliche Resolution auf den Vortrag des obersten Kanzlers.[4] Sie schloß mit einem Verweis, da Graf Inzaghi das Gebot, das Amtsgeheimnis zu wahren, ,nicht ausreichend' beobachtet hatte.

---

[1] Votum ddo. Ebreichsdorf, 23. Juni 1846 (ad Staatskonferenz Akt Z. 781 ex 1846). Graf Kolowrat war dafür, daß die Akademiker in der Folge zum Tragen einer entsprechenden Uniform berechtigt sein sollten.

[2] ,Die Akademie wird noch manche bisher nicht besprochene Auslagen für Lokale, Bücher, Bureau-Erfordernisse, Preisfragen, Unterbeamte und Diener zu tragen haben.' Auch glaubte Graf Kolowrat, daß die Abstufung höherer Gehalte für die älteren Mitglieder dereinst wohl ,allgemeine Billigung' finden dürfte.

[3] Der Staatskanzler hatte bereits am 26. Juni dem Hofrat Gervay den Entwurf der kaiserlichen Resolution mit der Bemerkung übersandt, daß er sich zu den Anträgen des Grafen Kolowrat ,beistimmig im Conf.-Protokolle erklären werde' (ad Staatskonferenzakt Z. 781 ex 1846).

[4] ,... Der nach diesen Bestimmungen abgeänderte Entwurf des Patentes ist Mir unverzüglich vorzulegen. Da übrigens nach den Grundzügen, welche Meine Entschließung vom 30. Mai enthält, zu der Akademie der Wissenschaften in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien Gelehrte aus

Auf Metternichs Vorschlag wurde Erzherzog Johann am Juli 1846 zum Kurator der Akademie ernannt[1] und am . desselben Monats mit der Prüfung der inzwischen umänderten Statuten betraut.[2]

Geraume Zeit verstrich jedoch, bis die Akademie ins eben trat; denn der kaiserliche Prinz wollte sein Gutachten ır auf Grund einer Geschäftsordnung abgeben, die ihm als ichtschnur diente. Er bat daher den Kaiser, der Hofkanzlei ie entsprechende Weisung zu erteilen.[3] Hammer-Purgstall hielt

allen Theilen der Monarchie Zutritt haben sollen, in dem rückfolgenden Vorschlage jedoch nur die in Wien wohnhaften Gelehrten und Litteraten berücksichtigt sind, so haben Sie Mir ein sich auf alle Theile der Monarchie ausdehnendes Verzeichniß derjenigen Männer vorzulegen, welche vollkommen geeignet wären, als wirkliche Mitglieder der Akademie benannt zu werden. — Außerdem erwarte Ich von Ihnen einen nach diesem Prinzip verfaßten neuen motivirten Vorschlag zur Benennung der 24 wirklichen Mitglieder und Ternavorschläge sowohl zur Ernennung des Präsidenten als zu jener des Secretärs der Akademie der Wissenschaften. . . .‘ (Kaiserliche Entschließung ddo. Schönbrunn, 5. Juli 1846 auf den Vortrag Inzaghis vom 3. Juni desselben Jahres. [Staatsarchiv. Staatskonferenzakt Z. 781 ex 1846].)

[1] Vortrag Metternichs ddo. Wien, 24. Juni 1846, vom Kaiser resolviert am 2. Juli. (Staatsarchiv. Staatskonferenzakt Z. 832 ex 1846. — Nachgelassene Papiere VII, 180 ff. — Das Original des Vortrags erliegt im Staatsarchiv [Admin. Archiv. F. 12].) — Der Staatskanzler richtete am 20. desselben Monats ein Schreiben an den Erzherzog Johann (Nachgelassene Papiere VII, 181 ff. Abschrift im Staatsarchiv [Admin. Archiv F. 12]), worin er diesem seine Ansichten über den Zweck der Akademie mitteilte; es waren dieselben, die er bereits anläßlich der Konferenzberatungen entwickelt hatte.

[2] Vortrag Metternichs (s. d.) an den Kaiser, von diesem resolviert ddo. Schönbrunn, 20. Juli 1846 (Staatskonferenzakt Z. 895 ex 1846). Der einschlägige Bericht des obersten Kanzlers war vom 6. Juli datiert und enthielt den umgeänderten Statutenentwurf. Graf Inzaghi hatte sich wegen Anlegung der Mitgliederliste an die verschiedenen Länderchefs gewandt, in Galizien ‚nur ganz unvermerkt Erkundigung‘ eingezogen, mit dem ungarischen Hofkanzler und dem Vizepräsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei jedoch keine Rücksprache gepflogen, ‚weil von beiden Chefs eine Einvernehmung der Landesbehörde vorauszusetzen sein dürfte, bei einer solchen aber eine der a. h. Absicht E. M. entgegen tretende vorzeitige Verlautbarung besorgt werden müßte.‘ (Staatskonferenzakt Z. 895 ex 1846. S. Huber, 50 ff.)

[3] Schreiben des Erzherzogs Johann an den Kaiser, ddo. Graz, 6. September 1846. [Staatskonferenzakt Z. 1078 ex 1846.]

aber das umgekehrte Verfahren für allein richtig: vorerst die Statuten und dann die Geschäftsordnung.[1] Da es ihn ferner zweckmäßig deuchte, diese von Akademikern ausarbeiten zu lassen, so empfahl er deren baldigste Ernennung.[2]

Hammer-Purgstall kleidete seine Vorschläge in die Form eines Briefes, den er am 18. September 1846 mit der Bitte an den Staatsrat Baron Lebzeltern richtete, dem Fürsten Metternich darüber Meldung zu erstatten; nur hatte dieser schon zwei Tage vorher dem Kaiser den Entwurf eines Handschreibens unterbreitet, worin der oberste Kanzler im Sinne des ‚vollkommen gegründeten' Wunsches des Erzherzogs aufgefordert wurde, sich unverzüglich mit der Sache zu befassen; die kaiserliche Genehmigung erfolgte am 21. September.[3]

Graf Inzaghi sah gleich Hammer-Purgstall in den Statuten das Fundamentalgesetz eines Vereines und die Grundlage einer Geschäftsordnung, die — wie schon einmal erwähnt[4] — den Hauptgegenstand der ersten Akademieberatungen bilden sollte; er widerriet entschieden, der Akademie ein Reglement vorzuschreiben, das ohne ihr Mittun verfaßt worden sei: es würde gewiß Unannehmlichkeiten nach sich ziehen, während man im anderen Falle nur zu prüfen brauchte, ob die von der Körperschaft selbst beratene Geschäftsordnung ‚der der Akademie zugewiesenen Stellung entspreche'. In diesem Sinne lautete sein Antrag.[5]

Der oberste Kanzler unterbreitete dem Kaiser am selben Tage (24. September 1846) auch eine Liste österreichischer Gelehrter, die nach der Meinung der Länderchefs als Akademieanwärter in Betracht kamen.[6] Doch strich Graf Inzaghi alle

---

[1] Hammer-Purgstall hatte dem Erzherzog (am 9. Juli) nahegelegt, es solle vor Eröffnung der Akademie nicht bloß der Statutenentwurf, sondern auch die Geschäftsordnung fertiggestellt werden. (Huber S. 53.)

[2] Hammer-Purgstall rechnete immerhin mit der Möglichkeit der Einsetzung einer Kommission, weshalb er auch in dieser Hinsicht bestimmte Anträge stellte. (Anhang VIII. Vgl. Schrötter [Almanach 1872, S. 114 ff.].)

[3] Ad Staatskonferenzakt Z. 1078 ex 1846.

[4] Vortrag des obersten Kanzlers vom 3. Juni 1846. (Staatskonferenzakt Z. 781 ex 1846.)

[5] Vortrag des Präsidiums der Vereinigten Hofkanzlei vom 24 September 1846. (Staatskonferenzakt Z. 1128 ex 1846.)

[6] Staatskonferenzakt Z. 1126 ex 1846. Vgl. Huber S. 51.

die, deren Fach nicht in den Wirkungskreis der Akademie fiel. Ein zweites Verzeichnis enthielt die Namen derer, die dem Monarchen zur Auswahl vorgeschlagen wurden, insgesamt 51, darunter auch die schon früher wegen ihres Weltrufs empfohlenen Kandidaten.[1]

Graf Inzaghi fürchtete sehr, daß die Akademie den ihr gestellten Aufgaben wohl schwer entsprechen könnte, wenn sich unter den 24 wirklichen Mitgliedern eine größere Anzahl Gelehrter befände, die nicht in Wien lebten und wegen Alters und Kränklichkeit verhindert wären, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen. Da gab es nach seinem Dafürhalten bloß zwei Möglichkeiten der Lösung: der Kaiser ernannte entweder aus anderen Teilen der Monarchie nur Wenige zu wirklichen Mitgliedern — obwohl sich ‚ein neuer Anlaß zu Nationalrivalitäten und zu dem Gefühle vermeintlicher Zurücksetzung‘ bieten würde, wenn man eine derartige Beschränkung nicht grundsätzlich rechtfertigte — oder es galt der ursprüngliche Vorschlag, der lediglich die in Wien ansässigen Gelehrten betraf. So gut wie ergebnislos waren die Versuche geblieben, außer den 26 Persönlichkeiten, die sich in der einschlägigen Liste[2] genannt fanden, noch andere namhaft zu machen; auch erschien es nicht ratsam, ‚Männer, welche sich in ihrer wissenschaftlichen Richtung bisher fremd geblieben oder schroff entgegengestanden sind, in einem neuen Institute zu vereinigen und dieses dadurch, ehe es noch erstarkt ist, den Gefahren wissenschaftlichen Prinzipienstreits oder einer Parteipolemik auszusetzen‘. An deren Stelle nahm daher der oberste Kanzler acht Gelehrte auf, die nicht in Wien lebten.[3]

[1] Vortrag des obersten Kanzlers vom 3. Juni 1846. (Staatsarchiv. Admin. Archiv F. 12.) Der oberste Kanzler zollte den übrigen Männern, deren Namen in dieser Liste verzeichnet standen, zwar alles Lob; doch meinte er — d. h. seine Egeria, Hammer-Purgstall — daß der wissenschaftliche Ruf vieler von ihnen, insbesondere der der italienischen Gelehrten, keineswegs über die Grenzen ihres engeren Vaterlandes gedrungen sei.

[2] Vortrag des obersten Kanzlers vom 3. Juni 1846. (Staatsarchiv. Admin. Archiv. F. 12.)

[3] Es waren dies: ‚der böhmisch-ständische Historiograf, Geschichtsforscher Palacky; der Kustos der prager Bibliothek, Phylolog Schaffarzik; der zu den vorzüglichsten Chemikern gehörige prager Professor Rettenbacher; der Direktor der prager Sternwarte Kreil; der zu den ersten

Die neue Liste enthielt sonach die Namen der Kandidaten, insgesamt 26, von denen 24 zu wirklichen Mitgliedern ernannt werden sollten, falls der Kaiser auch literarische Größen aus den Provinzen zu berücksichtigen wünschte.[1] Hinsichtlich der Wahl des Präsidenten und des Sekretärs machte Inzaghi geltend, daß sie nur auf Männer fallen könnte, ‚welche nebst der Gediegenheit des Karakters und anerkannter allgemeiner Bildung hervorragende spezielle Kenntnisse in den vorzüglichsten Fächern der Akademie besitzen und einen begründeten literarischen Ruf genießen‘. Der Präsident müßte außerdem eine ‚höhere öffentliche oder soziale Stellung‘ bekleiden und ein Mann sein, dessen Urteil man sich gern unterwerfe. Der oberste Kanzler brachte daher Hammer-Purgstall,[2] Andreas Baumgartner[3] und Ettingshausen[4] in Vorschlag. Was den Sekretär betraf, so hielt Graf Inzaghi auch noch eine ‚durch Übung und hervorragende Intelligenz unterstützte Arbeitsamkeit‘ für unerläßlich, ‚um die Kräfte des Instituts nach allen Richtungen aufzubieten und im Einklange zu erhalten‘. Diese Eigenschaften vereinigte seiner Überzeugung nach der Botaniker Stefan Endlicher ‚wie kaum ein anderer‘ in sich. Da Endlicher jedoch gebeten hatte, von ihm abzu-

Botanikern gezählte Professor Unger zu Gratz; der unermüdliche Quellenforscher und durch seine historischen Leistungen hochgeschätzte Stiftspriester zu St. Florian, Stülz; der rühmlich bekannte Direktor der Salinenwerke in Galizien, Russeker, und der Direktor der Sternwarte zu Padua, Santini.‘ — Graf Inzaghi hätte außerdem den ‚durch seine statistisch-geografischen Zusammenstellungen bekannten‘ Balbi beantragt, ‚wenn sein Fach nicht außer dem Bereiche der Akademie läge‘.

[1] Der oberste Kanzler hatte in demselben Verzeichnis die Kandidaten in besoldete und unbesoldete eingeteilt und dabei ‚nicht sowohl auf literarische Verdienste als vorzugsweise auf die ökonomischen Verhältnisse und die Bedürftigkeit der Individuen Rücksicht genommen‘. Zu besoldeten wirklichen Mitgliedern wurden vorgeschlagen: Wenrich, Schrötter, F. Wolf, Haidinger, Bergmann, Stampfer, Kollař, Diesing, Palacky, Schaffařik, Kreil, Unger. Es verblieben demnach als unbesoldete wirkliche Mitglieder: Hammer-Purgstall, Prechtl, Baumgartner, Ettingshausen, Endlicher, Arneth, Chmel, Grillparzer, Eichenfeld, Littrow, Stülz, Russegger, Santini, Redtenbacher.

[2] Hofrat in der geh. Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

[3] Hofrat und Direktor des Tabakgefälles.

[4] Regierungsrat und Professor der Physik.

sehen,[1] so wurden — allerdings weniger warm — Ettingshausen, Schrötter und Wolf vorgeschlagen.[2]

Die beiden Referate des obersten Kanzlers blieben zunächst unresolviert liegen, da sich der Kurator noch immer nicht über die Statuten geäußert hatte. Dieser harrte der Geschäftsordnung und so verstrich geraume Zeit, bis der kaiserliche Prinz sich entschloß, die Sache trotzdem in Angriff zu nehmen und die Statuten zu prüfen. In seinem Gutachten vom 2. Februar 1847[3] erörterte er wie folgt die einzelnen Bestimmungen:

Die Akademie kann den unseligen Trennungsgelüsten entgegenwirken und manchen nach Selbständigkeit strebenden Provinzen jeden Anlaß nehmen, durch Bildung ähnlicher Institute auch das geistige Gebiet national zu spalten und die Männer der Wissenschaft miteinander zu verfeinden, wenn sie nicht auf Wien allein sich beschränkt, sondern die Gesamtmonarchie umfasst; schon der stete Fortschritt menschlicher Erkenntnis läßt das Heranziehen der tüchtigsten Kräfte aller Teile des Reiches als notwendig erscheinen, denn er bedingt eine Arbeitsteilung: die Vertretung eines jeden Faches durch mehrere Gelehrte.[4] Indem der Kurator aus diesen Gründen den gesamt-

[1] Endlicher hatte in einer vertraulichen Besprechung erklärt, ‚daß — so sehr er den hohen Wert des a. h. Vertrauens zu ehren sich verpflichtet fühlen würde — die von ihm unternommenen Arbeiten ihm doch das Gefühl einflößen, dieser Bestimmung nicht so entsprechen zu können, wie er es wünschte, und daher bitten müßte, die a. h. Aufmerksamkeit auf ein anderes Individuum zu lenken‘. Der oberste Kanzler glaubte daher, Endlicher nur unter der Bedingung vorschlagen zu dürfen, daß der Kaiser dem Genannten den ausdrücklichen Wunsch zu erkennen gebe, sich der ihm zugedachten Bestimmung zu unterziehen.

[2] Denn es waren, wie er sich ausdrückte, Männer, ‚welche, wenn auch nicht mit gleich eminenten Eigenschaften, doch den Obliegenheiten eines Sekretärs der Akademie der Wissenschaften mit regem Eifer und mit dem Aufbieten ihrer hervorragenden geistigen Kräfte zu entsprechen bemüht sein werden‘.

[3] Schreiben des Erzherzogs Johann an den Kaiser ddo. Wien, 2. Februar 1847 samt ‚Bemerkungen‘ zu den Statuten der Akademie der Wissenschaften. (Ad MKA. Z. 988 ex 1847.)

[4] ‚. . . . soll nur ein Zweig der Wissenschaft gehörig erörtert, bearbeitet, die Bearbeitung beurtheilt, Versuche angestellt werden, so kann dieß nicht durch Einzelne geschehen; denn oft verdiente des Beurtheilenden Meinung selbst eine scharfe Critik.‘

staatlichen Akademiegedanken vertrat,[1] mußte er folgerichtig für eine größere Anzahl wirklicher Mitglieder stimmen, als der Statutenentwurf sie festsetzte, und so beantragte er[2] 12 für jede der beiden Klassen, insgesamt 24 Akademiker, von denen die Hälfte in Wien, die andere in den Provinzen wohnhaft sein sollte;[3] ferner empfahl er die Ernennung je eines mit dem Vorsitz in seiner Klasse betrauten Vizepräsidenten.[4] Die Wahl von Ehrenmitgliedern war nach Ansicht des Erzherzogs eigentlich ‚überflüssig' und diente höchstens dazu, ‚die Auflage des Staats-Schematismus durch längere Titeln um einige Blätter zu vermehren'. Doch ließ er die einschlägige Bestimmung unter der Voraussetzung gelten, daß man diese ‚Hochgestellten' an ihre moralische Verpflichtung erinnere, ‚auch wirklich etwas für das Beste der Akademie der Wissenschaften auf was immer für eine Art beizutragen'. Allerdings dürfte sich der kaiserliche Prinz in diesem Belange wohl keinen überschwenglichen Hoffnungen hingegeben haben. Hingegen wünschte er sich als Präsidenten einen ‚hochgebornen', infolge seiner Stellung und seines Vermögens unabhängigen Mann, der daher ‚jeder Einseitigkeit und Vorliebe für irgendeinen Zweig' begegnen, unparteiisch sein und durch sein Ansehen auch Eintracht und Ordnung aufrechterhalten könnte; der Präsident sollte sonach weder den Professorenkreisen entnommen, noch besoldet werden. Der Erzherzog widerriet auch die Besoldung der wirklichen Mitglieder: ‚Die Akademie ist keine Versorgungsanstalt für zwölf Individuen. Die Erfahrung lehrt, was dieß für Folgen hat — es wird eine Sinecur und eine Aufmunterung, wenn nicht zur Trägheit, so doch gewiß zu geringer Tätigkeit.' Zweckmäßiger erschien es ihm, bedürftige Gelehrte zu unterstützen, Reisen zu vergüten und wissenschaftliche Arbeiten, jedoch keineswegs ‚nach der Seitenzahl, sondern nach dem Gehalte' zu hono-

[1] Baron Kübeck hatte als Erster diesen Gedanken ausgesprochen. (S. S 31.)

[2] Ad §§ 7 und 8.

[3] Hammer-Purgstall hatte dasselbe vorgeschlagen. (S. S. 47.)

[4] Dem Statutenentwurf gemäß sollte der Präsident alle drei Jahre, der Sekretär alle vier Jahre neu oder gegebenenfalls wieder gewählt werden. Der Erzherzog sprach sich hinsichtlich Bestellung der beiden Vizepräsidenten für denselben Vorgang aus.

eren.[1] Ebenso mißbilligte der gerecht denkende Erzherzog den orschlag, die Akademiker ohneweiters in Bausch und Bogen it einem Titel zu begnaden, den viele Staatsbeamte entweder ar nicht oder erst nach dreißig- oder vierzigjähriger Dienstzeit rhielten; der Titel ‚Mitglied der kaiserlichen Akademie er Wissenschaften‘ und eine eigene akademische Uniform ürden — so meinte Erzherzog Johann — vollauf genügen. Schließlich beantragte er, daß der Kaiser zunächst den Präsidenten und für das erste Mal auch den Sekretär und die wirkichen Mitglieder ernenne, die wiederum ihre Vizepräsidenten wählen und die Geschäftsordnung ausarbeiten sollten.

Das Gutachten des Kurators wurde an den Staatskanzler geleitet[2] und Münch-Bellinghausen mit der Überprüfung der Statuten sowohl wie der Namenliste betraut. Graf Kolowrat verlangte aber, daß dieser keine Persönlichkeit aufnehme, deren Wahl ‚anderen Motiven als den wissenschaftlichen Leistungen und dem von der öffentlichen Meinung fest erkannten Rufe zugeschrieben werden könnte‘. Deshalb hielt er es auch für wünschenswert, dem Kaiser nicht alle Kandidaten, sondern etwa nur vierzig als der Ernennung würdig zu empfehlen, ‚damit dem neuen Institute der Spielraum offen bliebe, alsbald von dem wichtigsten seiner Prärogativen, dem Vorschlagsrechte, Gebrauch zu machen und so jene Männer zu bezeichnen, über deren Vorzüge und Ansprüche der österreichischen Staatsverwaltung noch einige Zweifel vorschwebten.[3]

Fürst Metternich berief nun im Einvernehmen mit Kolowrat eine Konferenz,[4] die beim Erzherzog Johann stattfand, dessen Anträge ausführlich erörterte und in den wichtigsten Punkten

[1] ‚Letztere Maßregel — so begründete der Kurator seinen trefflichen Vorschlag — wird zur Arbeit anspornen, den tüchtigen und fleißigen ein gutes Einkommen verschaffen, ohne in die vorher gerügten Gebrechen zu verfallen, und der Akademie der Wissenschaften eine ehrenvolle Stellung, Ansehen und Achtung sichern.‘

[2] Kabinettschreiben an Metternich [auf Kolowrats Vorschlag vom 8. Februar 1847], ddo. Wien, 13. Februar 1847 [MKA. Z. 267 ex 1847]. Das Original erliegt im Staatsarchive in den Admin.-Akten F. 12.

[3] Kolowrat an Münch-Bellinghausen, ddo. Wien, 26. April 1847. (MKA. Z. 905 ex 1847.)

[4] Es wohnten ihr bei: Münch-Bellinghausen, Inzaghi, Sedlnitzky, Kübeck und Pillersdorff.

einstimmig annahm; nur Unwesentliches wurde geändert oder fallen gelassen: so schlug man bloß einen Vizepräsidenten, aber zwei Sekretäre vor, deren einer als Generalsekretär die den beiden Klassen gemeinsamen Angelegenheiten besorgen sollte; man strich die Bestimmung über Wahl von Ehrenmitgliedern zu wirklichen Mitgliedern[2] und stellte Anträge wegen Verwendung des Dotationsüberschusses und wegen Festsetzung der Funktionsgebühren.[3]

Der Staatskanzler unterbreitete dem Kaiser am 6. Mai 1847 als Ergebnis der Konferenzberatung den umgearbeiteten Patent- und Statutenentwurf;[4] zugleich beantragte er — der Anregung Kolowrats gemäß —, daß der Kaiser nur vierzig ihm empfohlene Kandidaten zu wirklichen Mitgliedern ernennen, diesen sodann die Wahl der übrigen acht überlassen und sämtlichen wirklichen Mitgliedern nach erfolgter Bestätigung gestatten möge, ihm den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die beiden Sekretäre vorzuschlagen.[5]

Kaiser Ferdinand resolvierte am 14. Mai 1847 im Sinne dieser Anträge,[6] deren Genehmigung auch Graf Kolowrat warm empfohlen hatte,[7] und so brachte die ,Wiener Zeitung' vom 1

[1] § 7[c] und § 7[d].

[2] § 7[e].

[3] §§ 15 und 17. — Der Vorschlag des Erzherzogs, wissenschaftliche Arbeiten nicht nach der Seitenzahl, sondern nach ihrem Gehalt zu honorieren, blieb ein frommer Wunsch. Hingegen wurden zwei andere angenommen; sie betrafen die Ausschreibung von vier Preisaufgaben und die Veröffentlichung periodischer Schriften ,nach Maßgabe des Materials' (§ 4[b] und § 4[d]).

[4] Vortrag Metternichs vom 6. Mai 1847 (Staatsarchiv; Admin. Archiv F. 1

[5] ,Es würde gewiß dieser Beweis des allerh. Vertrauens der neu in das Leben tretenden Akademie der Wissenschaften in der öffentlichen Meinung einen moralischen Stützpunkt gewähren, dessen sie für ihr ferneres Gedeihen bedarf, und es wird E. M. selbst die Beruhigung zu Theil werden, zu vernehmen, auf welche ihrer Mitglieder die Akademie ihr vorzügliches Augenmerk richten wird.'

[6] Die Statuten sind abgedruckt im Almanach 1851, S. 3 ff. und bei Hub… S. 168 ff.

[7] Votum Kolowrats vom 8. Mai 1847. (MKA. Z. 988 ex 1847.) Kolowrat hatte dem Kaiser auch die Entwürfe zweier Kabinettschreiben vorgelegt; das eine war für Baron Kübeck bestimmt und betraf die Flüssigmachung der jährlichen Dotation (§ 14) und die einstweilige Unterbringung der Akademie im Gebäude des Polytechnikums (§ 18); das andere war a…

sselben Monats das Gründungspatent und die Namen der erzig vom Monarchen ernannten Mitglieder[1] ,der kaiserchen Akademie der Wissenschaften', welche Bezeichnung ammer-Purgstall vorgeschlagen hatte.[2] Das neue Institut sollte eine Versorgungsanstalt' sein, sondern der Pflege der Wissenhaften dienen. ,Wirkliches Mitglied der kaiserlichen kademie zu werden, muß das höchste Ziel und treben der österreichischen gelehrten Welt sein; s muß hiemit kein Jagen nach fester, ungestört zu enießender Besoldung verbunden, aber die Gewißeit gegeben werden, daß ausgezeichnete Leistungen usgezeichnet honoriert werden.' So hatte sich Fürst letternich geäußert,[3] der nun durch die ,Wiener Zeitung' kundnachen ließ, daß der Kurator zur Vornahme der Wahl des Präsidiums die einleitenden Schritte tun werde.[4]

Die Akademiker warteten jedoch diesen Zeitpunkt nicht ab[5] und Hammer-Purgstall gab ihrem Drängen nach: er lud sie ein, am 30. Mai 1847 mit ihm den Wahlakt zu besprechen. Metternich, der in die Rechte des Kurators eingegriffen sah und zugleich für den guten Ruf der kaum gegründeten Akademie fürchtete, wandte sich an den obersten Kanzler und den Erzherzog Johann.[6] Deuchte es ihn auch zweckmäßig und richtig, daß weder die Regierung, noch der Kurator den Wahlakt

den Kurator zu richten, dem dieses Kabinettschreiben mitgeteilt werden sollte. (Dem Akt liegen noch folgende Stücke bei: eigenhändiges Gutachten Kolowrats vom Mai 1846; Kopie der Gelehrteneingabe vom 16. Januar 1848 [Original im Staatskonferenzakt Z. 658 ex 1846] samt Statutenentwurf.)

[1] S. Schrötter (Almanach 1872, S. 120; Huber, S. 61 ff.).

[2] Undatiertes Promemoria von Hammer-Purgstalls Hand (Ad MKA. Z. 988 ex 1847): ,Diese Akademie würde die Kaiserliche von Wien heißen, wie die Kaiserliche von Petersburg, die Königliche von Berlin, München, Göttingen, Coppenhagen, Stockholm usw.'

[3] Vortrag vom 6. Mai 1847 (Staatsarchiv Admin. Archiv F. 12).

[4] Wiener Zeitung vom 20. Mai 1847.

[5] Die Zusammenkünfte der Akademiker pflegten im montanistischen Museum stattzufinden, wo der ,Verein der Freunde der Naturwissenschaften' untergebracht war. (Schrötter [Almanach 1872, S. 122].)

[6] Schreiben an beide vom 28. Mai 1847 (Staatsarchiv, Admin. Archiv, F. 12).

irgendwie beeinflusse, so erschien es ihm doch sehr notwendig, den Herren ‚aus gewichtigem Munde' und rechtzeitig zu verstehen zu geben, in welchen Grenzen sie sich bis zur völligen Konstituierung des Institutes zu bewegen hätten. Der Erzherzog wurde daher ersucht, die wirklichen Mitglieder aufzufordern, sie mögen sich an einem bestimmten Tag zur Vornahme der Wahl einfinden und ehe diese vom Kaiser bestätigt sei, keine Versammlungen mehr abhalten.[1] Erzherzog Johann führte die Ursache der Unruhe und Ungeduld einiger Akademiker auf ‚Eitelkeit und Eigennutz' zurück, da es sich um leitende Stellen handelte, die zugleich dotiert waren. Er wünschte, daß die Wahl durch Stimmzettel erfolge, die ihm oder dem obersten Kanzler versiegelt zugeschickt werden sollten; habe der Kaiser die Gewählten bestätigt, so sei an diese die Weisung zu richten, durch eine Kommission die Geschäftsordnung ausarbeiten zu lassen, nach deren Genehmigung erst Versammlungen stattfinden dürfen.[2] Doch war der Erzherzog keineswegs auf seine Meinung ‚versessen', sondern gerne bereit, sich dem zu fügen, ‚was der Herr Haus-, Hof- und Staatskanzler für angemessen halten werde'.[3] Und so geschah es auch: Metternich, der die Gelehrten, bei aller Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Leistungen, für sehr ‚unpraktische' Leute hielt, sah nur ‚die

[1] Fürst Metternich legte seinem Brief den Entwurf des an die Akademiker zu richtenden Rundschreibens bei.

[2] ‚Es hatte noch einen weiteren Grund — so antwortete der Kurator dem Fürsten Metternich — nämlich, daß es nicht zu wünschen ist, in Anbetracht einer Exemplification für die Folge, daß bei solchen Wahlen, besonders gleich bei dem Anfange, die in Wien nicht Anwesenden (und deren wird es viele geben) keine Wahlstimmen abgeben würden. Man könnte mir entgegnen, daß die Wahl für viele der Abwesenden schwer seyn dürfte, da ihnen der Grad der Eignung zu den Würden unter den in Wien Anwesenden unbekannt seyn dürfte; dieß ist allerdings wahr — allein es bleibet der Ausweg der in ähnlichen Fällen öfters ausgeübten Gepflogenheit, seine Stimme der Mehrheit anzuschließen. . . .' (Schreiben ddo. Triest, 31. Mai 1847. [Staatsarchiv-Admin. Archiv F. 12].) Metternich hatte ungefähr dasselbe beantragt: ‚Die nicht erscheinenden Mitglieder werden als zur Majorität seiend betrachtet werden' — so hieß es am Schlusse des von ihm entworfenen Rundschreibens.

[3] Dem Schreiben des Erzherzogs lag ebenfalls der Entwurf eines an die (39) wirklichen Mitglieder zu richtenden Zirkulars bei.

Einheit des Ortes und der Zeit des Wahlaktes' als die einzige Möglichkeit an, Stimmenzersplitterung und daraus entstehende Unannehmlichkeiten zu vermeiden.[1] Der Kurator bekehrte sich zu dieser Anschauung und lud daher die wirklichen Mitglieder ein, am 27. Juni die Wahl des Präsidiums und der Sekretäre vorzunehmen.[2]

Dreiundzwanzig Akademiker waren es bloß, die sich an diesem Tag im polytechnischen Institute versammelten;[3] gewählt wurden: Hammer-Purgstall zum Präsidenten, Baumgartner zum Vizepräsidenten, Ettingshausen zum Generalsekretär und Sekretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse und Wolf zum Sekretär der historisch-philologischen Klasse. Der Kurator teilte das Wahlergebnis unverzüglich dem Kaiser mit, dessen Bestätigung am 29. Juni erfolgte.[4]

Fürst Metternich hatte in seiner an den Erzherzog gerichteten Eingabe vom 28. Mai auch die von diesem angeregte Bestellung eines Mannes erörtert, dem die Vermittlung zwischen Akademie und Kurator obliegen sollte. Die richtige Wahl zu treffen war insofern schwierig, als weder ein Mitglied der Akademie, noch eine Persönlichkeit in Betracht kommen durfte,

---

[1] ‚Die Stimmen könnten sich so zersplittern, daß sich eine absolute Mehrheit gar nicht ergäbe . . .; nach einem solchen Ergebnisse würde immer wieder zu neuer Abforderung von Wahlzetterln geschritten werden müssen, welches zu unabsehbaren Weiterungen Anlaß geben müßte, und wenn endlich doch ein Resultat der Wahl zu Stande käme, würde immer unter den durch das Ergebniß Getäuschten Klage über die Influenzirung der Wahlen und im schlimmsten Falle selbst über deren Verfälschung durch die Regierung und unliebsames Mißtrauen laut werden.' (Schreiben an Erzherzog Johann, ddo. Wien, 6. Juni 1847 [Staatsarchiv, Admin. Archiv F. 12].)

[2] Schreiben des Erzherzogs Johann an Metternich, ddo. Triest, 8. Juni 1847; Rundschreiben an die wirklichen Mitglieder vom selben datum [ibidem].)

[3] Huber, S. 65. — Schrötter (Almanach 1872, S. 124). Aus den Provinzen waren nur sechs (Muchar, Palacky, Pyrker, Stülz, Unger und Weber) erschienen; es fehlten die Italiener; auch Ungarn wäre nicht vertreten gewesen, hätte nicht Pyrker, der Erzbischof von Erlau, in Wien geweilt.

[4] Kaiserliche Entschließung auf den Vortrag des Kurators (vom 27. Juni), ddo. Schönbrunn, 29. Juni 1847 und Kabinettschreiben an den obersten Kanzler vom selben Tage, nach Kolowrats Entwurf. (MKA. Z. 1363 ex 1847.)

deren amtliche Stellung den Verdacht ‚indirekter bureaukratischer Einmischung irgend einer administrativen Behörde‘ erregte. Nach reiflicher Überlegung schlug der Staatskanzler den Appellationsrat Baron Pratobevera als den geeignetsten Kandidaten vor.[1] Da Erzherzog Johann diese Wahl billigte, so wurde Pratobevera, am 8. August 1847, vom Kaiser zum ‚Sekretär der Curatel‘ ernannt.[2]

Am 6. November 1847 unterbreitete die Akademie, die gemäß kaiserlicher Entschließung vom 19. Mai[3] die Geschäftsordnung ausgearbeitet hatte, deren Entwurf dem Kurator zur Genehmigung;[4] dieser bat den Monarchen,[5] das Reglement noch vor Ablauf der Prüfungsfrist zu bestätigen, da es sich zunächst um eine einstweilige Verfügung handelte.[6]

---

[1] ‚Durch seine Kenntnisse — so begründete Metternich seinen Antrag —, durch seine Bildung sowie durch den häufigen Umgang mit Gelehrten des In- und Auslandes mit allen Fächern (sic!) vollkommen befähigt, die ihm zugedachte Stelle auszufüllen, ist er auch gerade für die ersten Organisirungs-Momente der Akademie ein schätzbarer Consulent, da er in seiner früheren Stellung als Präsident der in Frankfurt bestandenen Centralbehörde und in seiner dermal in Wien einem Humanitätsverein geschenkten Geschäftsthätigkeit seine Geeignetheit und seine Leitungsgabe bewährt hat.‘

[2] Schrötter (Almanach 1872, S. 123.). — Erzherzog Johann hatte sich in seinem Vortrag vom 7. Juli 1847 (MKA. Z. 1454 ex 1847) für die Bezeichnung ‚Sekretär der Curatel‘ und auch dafür ausgesprochen, daß dieses Ehrenamt unentgeltlich versehen werden müßte. Graf Kolowrat fand dagegen nichts einzuwenden; nur unterbreitete er dem Kaiser den Entwurf eines an den Grafen Taaffe zu richtenden Kabinettschreibens, ‚damit der oberste Justiz-Präsident wisse, wie ein tüchtiger Rath, auf dessen Arbeitskräfte er zählt, verwendet werden soll‘. Kaiser Ferdinand resolvierte es am 25. Juli 1847. (Ibidem.)

[3] Auf den Vortrag des Hofkanzleipräsidiums vom 24. September 1846. Die kaiserliche Entschließung erfolgte nach dem Votum Kolowrats (Staatskonferenzakt Z. 1128 ex 1846).

[4] Im Sinne des § 19 der Statuten. Die in Wien befindlichen Mitglieder hatten die Geschäftsordnung verfaßt und den auswärtigen Kollegen zur Begutachtung übersandt, worauf sie in Wien einer nochmaligen Durchsicht unterzogen und am 12. November 1847 vom Kurator genehmigt wurde. (Die Geschäftsordnung ist abgedruckt im Almanach 1851, S. 17 ff.)

[5] Vortrag des Kurators vom 18. November 1847 (MKA. Z. 2216 ex 1847).

[6] Nach § 64 der Geschäftsordnung sollte diese auf Grund der Erfahrungen noch einer Revision unterzogen werden.

Die Geschäftsordnung ließ nebst anderen Fragen[1] das Eigentumsrecht über die akademischen Veröffentlichungen und deren Zensur unerwähnt. Der oberste Kanzler wurde aufgefordert,

[1] Diese betrafen 1. Reise- und Präsenzgelder. Der ursprüngliche (Ende Juli) zur Beratung vorgelegte Entwurf enthielt darüber folgende Bestimmungen: ‚§ 55. Die in Wien anwesenden wirklichen Mitglieder haben für jede akademische Sitzung, welcher sie beiwohnen, auf eine Taxe von 5 fl. Anspruch. Die Vorstände erhalten keine.‘ — ‚§ 56. Nicht in Wien wohnende wirkliche Mitglieder, welche nach Wien berufen werden, können den Ersatz der Reisekosten nach dem Tarife der Eil- und Eisenbahnfahrten erster Klasse, und für jeden zur Reise und zum Aufenthalte in Wien, der Geschäfte an der Akademie wegen, nöthigen Tag einen Diätenbetrag von 5 fl. ansprechen.‘ — Bei der zweiten Lesung wurde beschlossen, beide Paragraphe nicht aufzunehmen, in einem besonderen Vortrag jedoch das Ersuchen zu stellen, es möge allen nach Wien berufenen Mitgliedern eine gleiche Pauschalsumme zugestanden werden. Hammer-Purgstall hatte dagegen gestimmt, da er es für unbillig und zugleich verschwenderisch hielt, Diäten ohne Rücksicht auf die örtliche Entfernung nach demselben Maßstabe zu bemessen. Der Kurator beantragte daher, ‚einstweilen für den Zeitraum von drei Jahren a. g. auszusprechen, daß jedem wirklichen Mitgliede der Akademie, welches in Wien seinen ordentlichen Aufenthalt hat, für seine Gegenwart bei den Sitzungen seiner Klasse oder bei den allgemeinen Sitzungen eine Entschädigung von fünf Gulden CM, den auswärtigen nach Wien zeitlich einberufenen wirklichen Mitgliedern aber von zehn Gulden CM. aus dem Dotationsfonds verabreicht und den letzteren für die Reiseauslagen ein nach Maß der Entfernung von der Akademie zu fixierendes, zweihundert Gulden CM. nicht übersteigendes Pauschalquantum aus demselben Fonde vergütet werde‘. — Graf Kolowrat erklärte sich mit dem Vorschlag des Erzherzogs einverstanden, ebenso der oberste Kanzler, worauf am 17. Dezember 1847 die kaiserliche Genehmigung erfolgte. (Votum Kolowrats vom 24. November; Kabinettschreiben an Graf Inzaghi [nach Kolowrats Entwurf], ddo. Wien, 28. November [MKA. Z. 2216 ex 1847]; Vortrag des obersten Kanzlers vom 6. Dezember; Kabinettschreiben an Erzherzog Johann [nach Kolowrats Entwurf], ddo. Wien, 17. Dezember 1847. [Staatskonferenzakt Z. 1241 ex 1847].)

2. Ermächtigung des Präsidiums zum Verkehr mit den Behörden. Nach § 6 des Stiftungspatents war der Akademie der Verkehr mit den Behörden zwar gestattet, doch wünschte der Kurator, daß das Präsidium auch hinsichtlich einiger nicht statutarisch festgesetzter Angelegenheiten (Geldanweisungen, Flüssigmachung der Dotation, Verkehr mit der Staatsdruckerei, Korrespondenz mit öffentlichen Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten usw.) sich in unmittelbare Verbindung mit den einschlägigen Behörden und Instituten setzen dürfe. Da keine Statutenänderung zu erfolgen brauchte, erteilte der Kaiser — dem

zunächst die Geschäftsordnung zu begutachten;[1] erst dann, als er deren Annahme empfohlen hatte,[2] erging an ihn die Weisung, sich über jene beiden Belange mit den Präsidenten der einschlägigen Hofstellen, Baron Kübek und Grafen Sedlnitzky, ins Einvernehmen zu setzen.[3]

Hinsichtlich des Eigentumsrechtes handelte es sich um die Frage, ob die Akademie in betreff wichtiger Einzelwerke, deren Herausgabe nur durch sie ermöglicht werden konnte,[4] ebenso in das Verhältnis des Verlegers treten und das Eigentumsrecht ansprechen durfte wie bei ihren periodischen Schriften. Nach Kübecks Ansicht gingen auch sie in das Eigentum der Akademie über, sobald diese für die Kosten aufkam; ihre unentgeltliche Drucklegung aber konnte keineswegs wie die der übrigen Abhandlungen[5] der Staatsdruckerei ohneweiters aufgenötigt, sondern lediglich von dem fallweisen Ermessen des Hofkammerpräsidenten abhängig gemacht werden.[6] Dieses Gutachten lautete im Sinne der Statuten, die Baron Kübeck allerdings etwas streng ausgelegt hatte; der oberste Kanzler stellte

---

Vorschlag Kolowrats gemäß — seine Genehmigung. (Vortrag des Kurators ddo. 7. Oktober 1847. Kabinettschreiben an den obersten Kanzler [nach Kolowrats Entwurf] ddo. Schönbrunn 16. desselben Monats. [MKA. Z. 1922 ex 1847.] Vortrag des obersten Kanzlers vom 29. Oktober 1847; kaiserliche Entschließung auf den Vortrag des Kurators [vom 7. Oktober] ddo. Wien, 20. November 1847 [MKA. Z. 2095 ex 1847]).

3. Portofreiheit der Akademie. Der Kurator hatte sich in dieser Sache an den Präsidenten der Hofkammer gewandt.

[1] Kabinettschreiben [auf Vorschlag Kolowrats] an Graf Inzaghi, ddo. Wien, 28. November 1847 [MKA. Z. 2216 ex 1847].

[2] Vortrag Inzaghis vom 6. Dezember 1847 (Staatskonferenzakt Z. 1241 ex 1847).

[3] Kaiserliche Entschließung [auf Vorschlag Kolowrats] ddo. Wien, 17. Dezember 1847 und Kabinettschreiben an den Kurator vom selben Tage [MKA. Z. 1241 ex 1847].

[4] § 22 lit. d der Geschäftsordnung.

[5] Hiezu gehörten nebst den im § 22 lit. a—c der Geschäftsordnung und im § 4 lit. a—c der Statuten bezeichneten Schriften auch Neuauflagen der Statuten, Ankündigung von Sitzungen, Vormerkbücher usw.

[6] Vortrag des obersten Kanzlers vom 7. Februar 1848 (Staatskonferenzakt Z. 186 ex 1848.)

ıer, und zwar einverständlich mit dem Kurator, den Antrag, · Akademie wenigstens das Recht einzuräumen, von Werken, :en Herausgabe durch sie veranlaßt sei und übrigens auf chnung der Staatsdruckerei erfolgen solle, so viele Exemıre kostenlos zu beziehen, als sie für ihre Mitglieder und die t ihr in Schriftentausch stehenden Institute benötige.[1] Graf olowrat aber widerriet es ganz entschieden, ein derartiges ugeständnis ausnahmslos zu gewähren, da man sonst — wie · vermeinte — der Staatsdruckerei übermäßige und kostspielige rbeiten aufhalsen und doch nicht der Wissenschaft dienen, ondern den Ansichten irgendeines Gelehrten ‚eine Huldigung' arbringen würde; er gab auch zu bedenken, ‚welchen Einfluß iesfalls Parteigeist und die Aussicht, von der gewöhnlichen Zensur frei zu werden, üben können'[2] — und diese Sorge lürfte den engherzigen Leiter der inneren Angelegenheiten wohl in erster Linie veranlaßt haben, dem unverbindlichen Gutachten des Hofkammerpräsidenten beizupflichten.

Der Akademie blieb es daher freigestellt, sich statutengemäß[3] an den Hofkammerpräsidenten zu wenden, der dann zu entscheiden hatte, ‚ob und unter welchen Bedingungen die gewünschte Drucklegung eines einzelnen Werkes übernommen werden könne'. Sache der Akademie war es, die Frage des Verlagsrechtes im Sinne der bestehenden Gesetze oder ‚durch ein allgemeines Reglement zu ordnen'.[4]

Zensur. Die im Jahre 1845 eingereichte Denkschrift Wiener Schriftsteller über die österreichischen Zensurverhältnisse[5] lag unbeantwortet in Kolowrats Kanzlei; sie war auch von vielen

[1] Ibidem.

[2] Votum Kolowrats vom 14. Februar 1848. (Ibidem.)

[3] § 18 lit. 5 der Statuten.

[4] Kabinettschreiben an den Kurator [nach Kolowrats Entwurf] ddo. Wien, 13. März 1848 [Staatskonferenzakt Z. 186 ex 1848].

[5] Das Original erliegt in den MKA. Z. 425 ex 1845. Sie war von 99 Wiener Schriftstellern, Dichtern und Gelehrten unterschrieben worden und enthielt den Wunsch nach einem klaren Zensurgesetz, das der Instruktion von 1810 entsprechen sollte. (Vgl. u. a. Stephan Hock: Bauernfelds gesammelte Aufsätze [Schriften des Literar. Vereines in Wien, IV]; A. Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815

Gelehrten unterzeichnet worden, die der Kaiser inzwischen zu Mitgliedern der Akademie ernannt hatte.[1] Eine solche — so erklärte der Präsident Hammer-Purgstall in der ersten feierlichen Sitzung, die am 2. Februar 1848 stattfand[2] — ‚setzt der Freiheit ihrer Erörterung in Rede und Schrift keine andere Schranke als die ihrer Selbstzensur'.[3] Graf Sedlnitzky fand diese Stelle äußerst anstößig, weshalb er sie — trotz

---

bis zum Frankfurter Frieden von 1871, Bd. VI, 353. Die Eingabe war — dem Vorschlag Kolowrats gemäß — nicht, wie sonst üblich, von den einschlägigen Behörden begutachtet und dann zur Schlußfassung an die Staatskonferenz geleitet, sondern in der Weise erledigt worden, daß an den Grafen Sedlnitzky als Präsidenten der Zensurhofstelle die Weisung erging, noch ausständige, ihm in den Jahren 1840 und 1844 gegebene Aufträge zu erfüllen; sie betrafen Ausübung der Zensur im Sinne der Instruktion vom 10. September 1810. Graf Sedlnitzky hatte ferner über folgende Belange ein Gutachten zu erstatten: Wie ließen sich am besten die so häufig an Verwaltungsstellen, öffentliche und Privatinstitute gerichteten Rückfragen über Manuskripte vermeiden, die in das Ressort dieser Ämter und Anstalten fallen? Sollte dem Zensor nicht aufgetragen werden, jede Kritik und Berichtigung von Manuskripten zu unterlassen und sich lediglich auf Ausscheidung anstößiger Stellen zu beschränken? Wie könnte man es den einheimischen Schriftstellern ermöglichen, gegen das ihnen vom Zensuramt mitgeteilte erste Urteil an eine Kollegialbehörde zu appellieren, die ihre Beschwerde zu prüfen hätte? Wäre es da zulässig, der Partei die Gründe des zensuramtlichen Urteils bekannt zu geben? (Votum des Grafen Kolowrat vom 22. März 1845 [Anhang IX] und Kabinettschreiben an Graf Sedlnitzky vom 29. desselben Monats. [MKA. Z. 425 ex 1845].) — Fürst Metternich erstattete ebenfalls ein Gutachten, das so recht zeigt, wie der Staatskanzler über Schriftsteller gedacht und zwischen ihnen und Männern der Wissenschaft unterschieden hat. [Anhang X.] Nur dürfte ihm, wie aus der späten Datierung seines Votums (5. Juli 1845) erhellt, weder Kolowrats Gutachten, noch die an Sedlnitzky gerichtete Weisung mitgeteilt worden sein.

[1] Baumgartner, Endlicher, Ettingshausen, Grillparzer, Hammer-Purgstall, Littrow, Münch, Partsch, Pyrker, Schrötter. — Auch Pratobevera hatte die Denkschrift unterzeichnet.

[2] Die Akademie hatte in ihrer Gesamtsitzung vom 26. Januar 1848 die ihr überlassene Wahl der Ehren- und korrespondierenden Mitglieder sowie die Ergänzungswahlen für die inzwischen verstorbenen wirklichen Mitglieder vorgenommen (Huber, S. 70 ff. Das Verzeichnis ist abgedruckt in den Sitzungsberichten Bd. I a, 35 ff.). Deren Bestätigung erfolgte am 1. Februar desselben Jahres.

[3] Sitzungsberichte I a, 20.

tternichs Billigung des vollen Wortlauts — nachträglich strich.[1] e Rede erschien zwar, dank dem Einschreiten des Kurators, gekürzt in den Sitzungsberichten; nur deckte sich Hammer-rgstalls Ausspruch keineswegs mit der späteren Entschließung s Kaisers.

Nach damaliger Auffassung unterlagen akademische Schrif-n allerdings der üblichen Zensur, da sie keinen amtlichen harakter trugen. Nur war die Wiener Akademie als höchste issenschaftliche Körperschaft des Reiches ins Leben gerufen nd mit Aufgaben betraut worden, die wahrlich nicht zu Er-rterung staatsgefährlicher Theorien herausforderten, wohl aber, um Frommen der Wissenschaft, eine gründliche Abkehr von en strengen Zensurregeln als unerläßlich erscheinen ließen. Der Kurator bat daher, ‚daß die Akademie für alle Schriften, welche sie nach eigener, durch das Vidi des Präsidenten und Sekretärs bestätigter, mit Rücksicht auf die Zensurvorschriften geschehener Prüfung zum Drucke annehme und als Korporation herausgebe, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit ihres Bericht-erstatters, von jeder anderen Zensur frei sein solle‘.[2]

Graf Sedlnitzky sah im Falle voller Gewährung einer derartigen Begünstigung Nichtakademikern die Handhabe aus-geliefert, sich der Zensur dadurch zu entziehen, daß sie ihre Arbeiten dem Institute überwiesen; auch Abhandlungen aus dem Gebiete neuerer und neuester Geschichte schienen ihm, wegen ihres Einflusses auf die öffentliche Meinung, größte Vorsicht zu erheischen. Der Wunsch des Kurators nach weit-gehender Selbstzensur der Akademie dürfte daher den ge-strengen Präsidenten der Polizeihofstelle nur belustigt haben; denn nach seinem Dafürhalten war eine wissenschaftliche Körper-schaft — bei aller Anerkennung ihrer Leistungen — weder berufen, noch in der Lage, ‚die Zulässigkeit einer Schrift vom Standpunkte der höheren politischen Rücksichten‘ richtig und umfassend zu ermessen — das vermochten ja einzig und allein ie kompetenten Behörden, ‚bei welchen sich die Übersicht gesamten politischen Zustände und die genaue Kenntnis n beachtenden speziellen Verhältnisse konzentrierten‘.

Fußnote.

erzogs Johann vom 18. November 1847 (MKA. Z. 2216

her, S. 76.

Infolge dieser Bedenken wollte Graf Sedlnitzky der Akademie nur die Denkschriften, Sitzungsberichte und von ihr als Korporation herausgegebenen Abhandlungen, was jedoch Arbeiten der Nichtakademiker betraf, ausschließlich die von ihr angenommenen Preisschriften zur Selbstzensur überlassen; er verlangte aber, daß die Akademie die geltenden Zensurvorschriften beobachte — wofür man ihren jeweiligen Präsidenten verantwortlich mache — und der Zensur-Oberdirektion eine genaue Titelanzeige aller Druckschriften einsende, die sie, die Akademie, mit dem Imprimatur versehen habe.

Außerdem erheischte der Paragraph 34 der Geschäftsordnung eine gründliche Änderung: seinem Wortlaut gemäß durfte die Akademie im Druck erschienene Werke besprechen und da fürchtete Graf Sedlnitzky, daß auf diese Weise auch verbotene Dinge erörtert und in den Sitzungsberichten veröffentlicht werden könnten; er hielt daher eine Weisung für angezeigt, weder beschlagnahmte Werke, noch Bücher eines unter Debitverbot stehenden ausländischen Verlags zu besprechen, solche aber, über die man das damnatur verhängt habe, nur nach erfolgtem Einvernehmen des Präsidiums der Akademie mit der Zensurhofstelle zu erörtern und zu veröffentlichen.[1]

Wesentlich anders lautete das Gutachten des obersten Kanzlers:

Die Regierung legte, wie aus den Statuten erhellte,[2] in wissenschaftlichen Fragen Wert auf das Urteil der Akademie, die daher eine diesem Vertrauen entsprechende Stellung beanspruchen durfte. Zögerte man, ihr eine solche einzuräumen, so würde der Regierung der Vorwurf der Inkonsequenz wohl nicht erspart bleiben. Wissenschaftliche Abhandlungen, die die Akademie von Nichtmitgliedern übernimmt, sind wie ihre eigenen anzusehen; denn sie trägt infolge der Herausgabe auch die Verantwortlichkeit hiefür und wird zugleich Autor, Verleger und Verbreiter derartiger Werke, die gewiß nicht gegen Religion, Moral und öffentliche Sicherheit gerichtet sein werden: genügende Bürgschaft bieten doch Männer, deren Kenntnisse und loyale Gesinnung man schon durch ihre Be-

[1] Graf Sedlnitzky beantragte daher, auch der Akademie die Verzeichnisse der verbotenen Werke und Zeitschriften regelmäßig mitzuteilen.

[2] § 1 der Statuten.

'ung in die Akademie anerkannt hat. In dieser Hinsicht en ist die gewöhnliche Zensur keineswegs höher einzuschätzen die, die das Institut selber auszuüben wünscht; mögen ıtliche Zensoren immerhin gebildet und literarisch tätig sein, bekleiden sie doch meistens eine untergeordnete Stellung ıd gelten mit nichten als wissenschaftliche Größen. Da dürfte sich wohl kaum rechtfertigen lassen, ihnen die Begutachtung er Arbeiten des ersten wissenschaftlichen Instituts oder die evision des Urteils zu übertragen, das diese gelehrte Körperchaft über die zur Herausgabe geeignet befundenen Abhandıngen von Nichtakademikern abgegeben hat; es könnte aber uch der Fall eintreten, daß sich mancher Zensor — weil er ler Aufnahme in die Akademie nicht gewürdigt worden ist, der die Ansichten des Autors nicht teilt, dessen Werk er begutachten soll — zu Gehässigkeiten hinreißen läßt. Übrigens bleiben ja der Akademie ohnehin Disziplinen wie Theologie, Philosophie, Staatswissenschaft und Jurisprudenz verschlossen, ‚welche in ihrer Polemik die zarteren Interessen der Gesellschaft und die Zwecke des Staates bedenklich aufregen könnten'. Von den ihr zugewiesenen Gebieten dürfte nur das der Geschichte das einzige sein, auf dem vielleicht Verirrungen oder ‚unbescheidene Erörterungen' möglich wären. Hegte man aber in dieser Hinsicht irgendwelche Bedenken, so müßten folgerichtig auch alle öffentlichen Sitzungen untersagt werden; denn was in einer Versammlung von mehreren hundert Personen abgelesen und besprochen worden ist, hat sich der Zensur bereits entzogen und es hieße diese herabwürdigen und die öffentliche Aufmerksamkeit erst recht erregen, wenn dagegen ein nachträgliches Verbot erfolgte.

Entscheidend ist und bleibt jedoch, daß ein Institut wie die kaiserliche Akademie der Wissenschaften nur dann gedeihen, nur dann seine Aufgabe erfüllen und dem allgemeinen Wohle dienen kann, ‚wenn der ihm zugesicherte Schutz sich zunächst im Vertrauen und in Beseitigung ängstlicher Besorgnisse ausspricht und wenn es in diesem Vertrauen eine ehrenvolle Stellung und eine Aufforderung findet, sich der Regierung und ihrem Wirken in Geist, Gesinnung und Bestrebungen fest und innig anzuschließen'.

Also lautete im wesentlichen das Gutachten des obersten Kanzlers und dieser stellte, entgegen dem des Grafen Sedlnitzky, den Antrag, der Bitte der Akademie um Loszählung von der gewöhnlichen Zensur ‚in ihrer ganzen Ausdehnung' zu willfahren.[1]

Graf Kolowrat hatte das letzte Wort und da fällte er über Inzaghis großzügiges Votum das Urteil, es beruhe lediglich auf Erwartungen und persönlichem Vertrauen, keineswegs aber ‚auf der inneren Notwendigkeit staatlicher Beziehung' des Wiener Institutes, ‚dem — wenn die allerhöchsten Absichten erreicht werden sollen — auch die provinziellen Akademien mit Eifer nachstreben werden'. Der Leiter der inneren Politik hielt sich daher an den Drosselungsvorschlag Sedlnitzkys: die Loszählung von der üblichen Zensur schien ihm unbedenklich zu sein, so lange sie ausschließlich für die wissenschaftliche Körperschaft als solche galt; im Falle man aber dieses Vorrecht auch Nichtakademikern einräumte, gewann die Akademie die Stellung ‚einer koordinierten Zensur-Instanz' und das eben wollte Kolowrat verhindern. Er fand auch die Ausscheidung neuerer und neuester Geschichte vollauf gerechtfertigt: Darstellungen aus dem Gebiete jüngstvergangener Zeit ‚liefern die Grundlagen für staatliche und kirchliche Ansprüche und Rechte der Gegenwart; sie sind mit ideologischen Thesen und Sätzen der Rechtslehre, Politik und Theologie in nahem Zusammenhange'. Diese Disziplinen fielen ohnehin nicht in den Bereich der Akademie, den Kolowrat daher keineswegs noch enger umschrieben, sondern nur genauer abgegrenzt zu sehen vorgab. In der Frage der Bücherbesprechung jedoch pflichtete er dem Grafen Sedlnitzky nicht bei: er wollte der Akademie

[1] Der Kaiser sollte zugleich die Erwartung aussprechen, ‚die Akademie werde sich dieses a. g. Merkmals des a. h. Vertrauens stets würdig beweisen und das Gewicht der ihr übertragenen moralischen Verantwortlichkeit für allfällige Nachtheile, welche aus dem Gebrauche dieses Rechtes entspringen könnten, sich gegenwärtig halten'. Graf Inzaghi hielt es daher für angezeigt, daß man der Akademie die bei Beurteilung der Druckzulässigkeit wissenschaftlicher Werke zu beobachtenden Grundsätze mitteile und sie auffordere, der Zensur-Oberdirektion — wie Graf Sedlnitzky es beantragt — eine genaue Titelanzeige der mit ihrem Imprimatur versehenen Manuskripte einzusenden. (Vortrag des obersten Kanzlers, Grafen Inzaghi. vom 19. Februar 1848. [Staatskonferenzakt Z. 225 ex 1848].)

da freien Spielraum lassen und sie lediglich verhalten, unter das strengste Zensurverbot gestellte Werke nicht zu veröffentlichen, ehe sich darüber ihr Präsidium mit der Zensurbehörde verständigt habe.

Am 24. Februar 1848 unterbreitete Graf Kolowrat dem Kaiser den Entwurf der Resolution und eines an den Präsidenten der Polizeihofstelle zu richtenden Kabinettschreibens,[1] das aber die der Akademie gemachten mageren Zugeständnisse wohl recht fraglich erscheinen ließ: ‚Durch diese von Mir gewährte Begünstigung ist übrigens — so lautete der Schluß dieses Schreibens — die Ausübung der normalen Zensur bei Zulassung von Berichten über die Tätigkeit der Akademie in die Tagesblätter, noch auch die Einwirkung gehemmt, welche Ihnen auf die Akademie als einen Verein zustehet, in welchem besonders bei feierlichen Sitzungen die statutarischen Grenzen seiner Wirksamkeit genau beobachtet werden müssen.‘

Die Erzherzoge Ludwig und Franz Karl gaben stumm ihr ‚Vidi‘; selbst Metternich fand nichts dagegen einzuwenden, daß ‚das Staatswohl‘ dem Interesse der Wissenschaft vorangehe, obwohl er sich bei einer früheren Gelegenheit gerade für das Gegenteil erklärt hatte.[2]

Graf Kolowrat bemerkte in seinem Gutachten, es könnte dereinst die Selbstzensur der Akademie noch erweitert werden, sollte sich dies als zulässig erweisen. Ironie des Schicksals! Die kaiserliche Genehmigung des Erlasses, der die Akademie der Wissenschaften unter polizeiliche Aufsicht stellte, erfolgte ausgerechnet am 13. März 1848, kurz vor Eintritt der Schicksalsstunde des patriarchalischen Staates, mit dem auch das Schergentribunal hochnotpeinlicher Zensur in die Versenkung stieg.

[1] Staatskonferenzakt Z. 225 ex 1848.

[2] S. S. 188.

I. (ad Seite 14.)

Patriotischer Plan Einer Kayserl. Königl. zu Wienn zu errichtenden gelehrten Gesellschaft, oder Academie der Wissenschaften. (St. R. 578 ex 1776.)

Ein Plan nach allen seinen Bedingnissen, durch welche man den vest gesezten Endzweck erreichen solle, muß zum Grunde die wahre Beschaffenheit der Sache haben; das ist: man muß einen wahren Begrieff von der Sache haben, deren Plan man in Ausübung zu bringen verfassen will. Da mir dem nach von Ihro K. K. Majestät allergnädigst anbefohlen worden, einen Plan einer allhier in Wienn zu errichtenden gelehrten Gesellschaft der Wissenschaften zu verfassen, so erfordert die Wichtigkeit der Sache, daß ich gleich Anfangs die Frage beantworte: Was eine gelehrte Gesellschaft der Wissenschaften seye? und was eigentlich diese Gesellschaft zum Endzweck ihrer Arbeiten habe? Es ist also die Frage:

Was eine gelehrte Gesellschaft der Wissenschaften seye? Was sie eigentlich zum Endzweck ihrer Arbeiten haben müsse?

Antwort: ‚Sie ist eine freundschaftliche Vereinigung einiger Grundgelehrten und von der Natur mit einem Erfindungs- und Beobachtungs-Geiste begabter Männer, deren gemeinschaftliche Absicht ist, durch neue Entdeckungen und Erfindungen die Wissenschaften zu bereichern, die Wissenschaften von ihren Irrthümern zu reinigen und durch neue Zusätze auf einen höheren Grad zu bringen und zu erweitern.'

Ist die Gesellschaft eine freundschaftliche Vereinigung,[a] so muß sie aus Männern bestehen, die durch eine harmonierende

---

[a] ‚Auf diese Art sind die ersten gelehrten Gesellschaften in London, und Pariß im verflossenen Saeculo entstanden; Anfangs haben sich nur einige wenige gelehrte Freunde zusammen vereiniget, und ihre neue Entdeckungen und Erfindungen in ihren privat-Zusammenkünften sich einander mitgeteilet, ihre gelehrte Abhandlungen, Beobachtungen, Experimenten und Entdeckungen freundschaftlich geprüfet, mit freundschaftlicher Aufrichtigkeit sich darüber besprochen, sich selbsten unter einander hülfliche Hände geleistet, und durch gemeinschaftlich herausgegebene Werke die gelehrte Welt erleuchtet und bereichert.'

emüths Art gleichsam als Freunde sich freywillig zusammen-
mmlen, um mit einmüthig vereinigtem Bestreben und inner-
hem Vergnügen das vorgesezte Ziel und den Endzweck
rer Arbeiten gemeinschäftlich zu erreichen.

Ist die Gesellschaft eine gemeinschäftliche Vereini-
ung, so muß sie aus lauter Freunden bestehen; man kann
lso einem dergleichen durch ein freundschaftliches Band frey-
illig verbundenen Körper kein Mitglied aufdringen; zu welchem
ine solche Gesellschaft keine freundschaftliche Zuneigung hat;
ie allein muß sich jene Männer wählen, mit welchen sie auf
ine freundschaftliche Art zum gleichen Endzwecke arbeiten
vill; das ist: jene Männer, welche sie ihrer Freundschaft
würdig schätzet. Daraus erhellet, warum die Souverainen, die
n Ihren Staaten eine gelehrte Gesellschaft errichtet, und unter
Ihren hohen Schutz genohmen, sich selbsten ein Gesetz gemacht
haben die freye Wahl der Mitglieder nicht zu kräncken und
sich enthalten kein neues Mitglied ohne freywilliger Einwilligung
der Gesellschaft zu ernennen. Dieser Satz verstehet sich nur
von denen mitarbeitenden Mitgliedern, die sich persöhnlich an
einem Orte, um über die Wissenschaften sich zu bereden, zu
versammlen pflegen; es ist also nicht die Rede von den
Honorairs, oder auch einigen wenigen auswärtigen Mitgliedern,
doch ist zu wünschen, daß der Gesellschaft die freye Wahl
auch der Honorairs einiger Maßen gelassen werde.

Diese freundschaftlich vereinigte gelehrte Männer müssen mit einem Erfindungs- und Beobachtungs-Geiste begabet seyn; die Ursache erhellet aus dem Ziel und Endzwecke einer gelehrten Gesellschaft, welcher ist: die Wissenschaften auf einen höheren Grad und höhere Stuffe zu bringen; dieses Ziel erreichet die Gesellschaft durch neue Erfindungen und Entdeckungen in den Wissenschaften, die noch nicht existieren, durch neue Zusätze der zwar erfundenen, aber noch nicht genugsam ausgearbeiteten Materien, durch Entdeckungen, Erklärungen und Verbesserungen der Irrthümer, die noch in gewissen Materien der Wissenschaften enthalten sind; daraus folget, daß ein Gelehrter, wenn er auch vom Grunde aus alles gelesen, alles weiß, was zu seinem Fache der Wissenschaft, welche er profitieret, gehöret, erfunden worden ist, dennoch kein taugliches, kein fähiges Subject seye, um ein mitarbeitendes

Mitglied einer gelehrten Gesellschaft zu werden, wenn er zugleich keinen Erfindungs- und Beobachtungs-Geist besitzet. Aus diesem folget ferner, daß nicht ein jeder Professor, wenn er auch noch so berühmt wäre, ein taugliches Subject für die Gesellschaft seye; denn der Unterschied zwischen einen vortrefflichen Professor und einem mitarbeitenden Mitgliede einer Gesellschaft ist allzuhandgreifflich. Die Pflicht eines Professors ist: eine Wissenschaft nach jenem Grad, in welchem sie sich zu seiner Zeit befindet, durch einen leicht begreifflichen, anmüthigen Vortrag seinen Schülern begreiffend zu machen, darzu von Seite des Professors nur diese einzige Bedingniß erfordert wird, daß der Professor die Wissenschaft, die er vorträgt, nach jenem Grade, in welchem sie sich befindet, gründlich besitze und einsehe; hingegen ein mitarbeitendes Mitglied einer gelehrten Gesellschaft muß nebst dem vollkommenen Begrieffe der Wissenschaft, in welcher er arbeitet, zugleich diese Wissenschaft durch neue noch nicht entdeckte Wahrheiten und Erfindungen bereichern und erhöhen; Folglich sind die Mitglieder der gelehrten Gesellschaft im eigentlichen Verstande die wahren und ächten Professores der Professorum auf den Universitäten, weil die Professores der Universitäten von den Mitgliedern der Gesellschaft jene Materien erlehrnen müssen, die sie ihren Schülern auf ihren Cathedern herablesen, und beybringen; und dieses ist der Unterschied zwischen einer Academie der Wissenschaften und einer Universität. Die Academiker erfinden, und bereichern die Wissenschaften; die Professores hingegen predigen das, was die Academiker erfunden haben. Ist aber ein Professor mit einem Erfindungs- und Beobachtungs-Geiste begabet, und der sich schon durch neue Erfindungen und Beobachtungen bekannt gemacht hat, so besitzet er zugleich die Fähigkeit, ein Mitglied einer arbeitenden gelehrten Gesellschaft zu werden.

Aus dieser Bedingniß folget wiederum einleuchtend, daß, weil kein Souverain einem Gelehrten die Gabe der Erfindung und Beobachtung geben kann, seiner Gesellschaft keine Mitglieder zu ernennen auftrage, welche die Gesellschaft für untauglich erkläret, denn sonsten, wenn die Gesellschaft mit Mitgliedern besetzet würde, die keinen Erfindungs- keinen Beobachtungs-Geist besässen, würde die Gesellschaft nothwendig

. und nach zu Grunde gehen müssen, weil sie durch solche ugliche Mitglieder ihr Ziel, ihren Endzweck, die Wissen- .ften mit neuen Wahrheiten und Erfindungen zu bereichern zu erweitern, nicht erreichen könnte.

Da das Ziel und der Endzweck der Gesellschaft ist: e Erfindungen, und Beobachtungen in den Wissenschaften machen, so folget, daß alle gelehrte Materien, welche sich 1 Namen der Wissenschaften im zweydeutigem oder weit- tffigen Verstande beylegen, die keiner neuen Erfindungen, d Entdeckungen fähig sind, von der gelehrten Gesellschaft r Wissenschaften gänzlich ausgeschlossen werden müssen; s da ist: die Theologie, Metaphysic etc.: mit allen dazu- hörigen Theilen, weil der Theologie der Name Wissen- haft nur im weitläufftigem Verstande zukömmt; denn Wissen, nd Glauben sind einander entgegen gesezt; dazu ist die 'heologie keiner neuen Erfindungen und Entdeckungen fähig; .us eben dieser Ursache müssen von der gelehrten Gesellschaft ler Wissenschaften ausgeschlossen werden die so genannten schönen Wissenschaften, die man mit eigentlichem Namen die schönen Kenntnisse oder Künste nennen sollte; erstlich: weil sie keine Wissenschaften im engen Verstande sind; sie sind nur Wissenschaften im weitläufftigen Verstande, in jenem nemlich, in welchem man sagen kann: ich weiß es, oder ich habe eine Kenntniß, eine Fertigkeit; als zum Beyspiele, die Schreibekunst, wer recht schreiben kann, oder weiß; der besizt die Wissenschaft, recht zu schreiben; zweytens: weil die schönen Wissenschaften nichts neues erfinden, und entdecken können. Die Diplomatick, Antiquitäten, und Numismatick können zwar einige alte Sachen entdecken, allein ihre Entdeckungen sind nicht Wissenschaften im eigentlichen Verstande; sie sind nur Kenntnisse, die zur Verbesserung und Bekräftigung der Historie gehören, die eigentlich keine Wissenschaft ist; folglich gehören auch die Antiquitäten, Diplomatick, Numismatick etc. nicht zur gelehrten Gesellschaft der Wissenschaften, als mit welchen sie gar keinen Zusammenhang haben, sondern sie gehören eigentlich zu der gelehrten Gesellschaft der schönen Künste, und Känntnisse, als deren Materien sie beleuchten und verbessern können.

Weil die Wissenschaften im engen Verstande genohmen von den schönen Künsten, und Känntnißen, oder so genannten

schönen Wissenschaften ihrer Natur und Wesen nach gar unterschieden sind, so müssen auch diese von zweyerley gelehrte Männer in eine gelehrte Gesellschaft nicht vereini- werden. Jede muß eine eigene Gesellschaft vor sich ausmach- wie nemlich zu Pariß die Gesellschaft der Wissenschaften v der Gesellschaft des belles lettres, und Inscriptions unt- schieden und abgesöndert sind; ebenso sind diese zwey Ges- schaften zu Coppenhagen abgesöndert; andere Städte, die gelehr- Gesellschaften der Wissenschaften haben, haben meistenth- keine Gesellschaften der schönen Wissenschaften; in der Be- liner und Göttingischen Academie sind zwar beyde vereinig- aber eben diese Academien scheinen mir aus Ursache ein- nicht hinlänglichen Fonds vereiniget zu seyn und ich bin übe- zeuget, daß die Mitglieder einer dergleichen nicht zusammen- hangenden Gesellschaft sehr sehnlich wünschen, einen hin- länglichen Fond zu bekommen, um sich in zwey Gesellschaften abzutheilen; es ist leicht zu begreiffen, daß die Zusammen- künfte einer so vermischten Gesellschaft fast allezeit für di- Helfte der gesammelten Mitglieder ennuyant und unnütz ab- lauffen müssen. Ein schöner Geist, der keine Kenntniße der Mathematick, der Physick, der Astronomie, der Mechanick, etc besitzet, soll Vorlesungen, soll tiefsinnige Demonstrationen an- hören, soll subtilen Experimenten zusehen, selbe beurtheilen, von denen er nichts verstehet, nichts begreiffet und die in sein schönes Fach gar keinen Einfluß, keinen Nutzen haben: und wiederum; der tiefsinnige Astronom, Mathematicker, Geometer, Physicker soll die schönen Abhandlungen von der Verbesserung der deutschen Sprache, der Orthographie, der Dichtkunst und Theaters bewundern und höchst wichtig schätzen? Den schönen Geistern würden dergleichen Zusammenkünften der Mathematicker eben so angenehm, so nützlich seyn, wie dem schönen Geschlechte die Berathschlagungen der Kriegs- und Reichs-Räthe; und wiederum: die Mathematicker würden aus den Ablesungen der schönen Geister eben jenen Nutzen schöpfen. den Admiralen und andere See-Officiers haben würden, wenn sie einer Versammlung des schönen Geschlechtes beywohnen sollten, in welcher von dem weiblichen Butze, Kleydungen, Mode, und anderen Niedlichkeiten abgehandlet würde. Diese zwey verschiedene Gesellschaften scheinen ebensowenig sich

zusammen zu schicken, als in der Architectur die fünf Säulen Ordnungen; sie würden einem Saale ähnlich scheinen, in welchem der Architect alle 5 Säulen Ordnungen unter einander vermischet in die nemliche Etage angebracht hätte; wo nemlich etliche Jonische Säulen neben etlichen Corinthischen und neben den Corinthischen etliche Dorische, und so alle untereinander alle von gleicher Höhe zu sehen seyn würden.

In der Absicht demnach, daß die gelehrte Gesellschaft der Wissenschaften von der Gesellschaft der schönen Künste abgesöndert errichtet werden sollte, schreite ich zum Vorschlag des Plans einer K. K. Wiennerischen gelehrten Gesellschaft der Wissenschaften; ich werde aber diesen Plan also behandeln, daß er alles jene gute enthalte, was die schon in andern Ländern errichtete Academien durch lange Erfahrung für gut befunden haben; hingegen aber alles in dem Plan weggelassen werde, was andere Academien entweder selbsten wegwünschten, oder doch verbessern sollten, wenn sie ihren Nachtheil einsehen. Ich lege demnach zum Grunde dieses Plans die Statuten der berühmtesten durch lange Erfahrung wohl eingerichteten Academien und auf diesem Grunde ruhen folgende Artickeln.

Articulus I.

Von den Wissenschaften, und ihrer Zahl, welche die gelehrte Gesellschaft der Wissenschaften zu bearbeiten sich wählen müsse?

Die Haupt Wissenschaften, welche die Academie zu bearbeiten hat, sind eigentlich nur zwey; nemlich: die Mathematick, und Physick; es werden demnach alle andere Wissenschaften ausgeschlossen, die in die Mathematick, und Physick nicht einschlagen. Diese zwey Haupt-Theile enthalten folgende Classen:

Classis I.

Die Astronomie.

Weil die Astronomie alle Theile der Mathematick, und auch die mehresten aus der Physick in sich begreiffet, folglich eine von beyden Managertheilen zusammengesezte Haupt-Wissenschaft ist, so können die Mitglieder dieser ersten Classe

alle Mathematische practische Theile behandeln, wenn es ihnen beliebet, besonders aber die Theoretische und practische Astronomie der Calculn, und Observationen, die Schiffahrtkunst, die Gnomonick, die Geographie, die Astronomische Chronologie, die Astronomische Meteorologie, Aerometrie, Mechanick, Optick, Catoptrick, Dioptrick, mit einem Worte, alle Materien, in welche die practische Astronomie einflüsset.

Classis II.

Die Geometrie.

Unter diesem Namen werden verstanden die Rechenkunst, die Algebre, Analysis, und höhere Algebre, die Geometrie im strengen Verstande, alle Theile so wohl der Theoretischen als practischen Geometrie, und in welche Theile selbe einflüsset, als Optick, Dioptrick, Catoptrick, Mechanick, Perspective etc.

Classis III.

Die Mechanick.

In diese Classe gehören nebst der eigentlichen Theoretischen und practischen Mechanick, das ist: der Hebe- und Bewegungs-Kunst auch die Hydraulick, Hydrostatick, Aerometrie, etc.

Classis IV.

Die Physick.

In diese Classe gehören: die allgemeine Physick von den vier Elementen: Luft, Wasser, Feuer, Erde, Electricität, Experimental-Physick, und die Natural-Historie in allen drey Natur-Reichen.

Classis V.

Die Botanick.

In diese Classe gehören alle neue Entdeckungen des Pflantzen-Reiches, belangend so wohl die Beobachtungen im Wachsthume, als Gebrauch der Kräuter in der Medicin, Oeconomie, Manufacturen, Nahrung und Kleydung, etc. wie auch alle microscopische Beobachtungen der Bestand-Theile und Fortpflanzung der Kraüter etc. Item die natural-Historie des Pflanzen Reiches.

Classis VI.

Die Anatomie.

In diese Classe der Zergliederungs-Kunst gehöret nicht die Zergliederung des menschlichen Körpers, sondern h aller Thiere und Pflanzen und alle Beschreibungen und roscopische Beobachtungen des Thier- und Pflanzen Reiches.

Classis VII.

Die Chymie.

Nebst der eigentlichen Chymie oder Zergliederung und isammensetzung des Mineral-Reiches und Stein-Arten, die rch das Feuer, Wasser und Luft geschehen, gehören auch s Thierische und Pflanzen-Reich, in so ferne sie Chymisch bebeitet werden; Item die Natural-Historie des Mineral-Reiches.

Anmerckung.

Die Mitglieder, die sich zu einer von nun benannten Classen ekennen, sollen mit ihren Arbeiten nicht so enge an ihre Classe gebunden seyn, daß sie nicht auch materien bearbeiten sollten, die in andere Classen gehören; denn jedem Mitgliede wird die Freyheit ertheilet, materien auszuarbeiten, zu welchen er eine Fähigkeit besitzet; so kann zum Beyspiele ein Chymicus oder Geometer Astronomische materien behandlen, wenn er zugleich der Astronomie kündig wäre; Ein Botanicus kann von der Chymie, oder Anatomie Abhandlungen verfertigen, wenn er zugleich Fähigkeiten dazu besitzet; denn die Academie machet nur einen Körper aus, dessen Mitglieder zum nemlichen Endzwecke arbeiten, nemlich die Mathematick, und Physick zu erweitern; Sie müssen als Freunde ihre Gedancken, und Entdeckungen einander ohne Partheylichkeit mittheilen und einander hülffliche Hände darbieten, der Geometer dem Astronom, der Astronom dem Geometer u. s. w.; die Ursache ist einleuchtend, weil nemlich die ausübende Mathematick, und Physick eigentlich nur eine vollkommene Wissenschaft ausmachet, und ihre Theile so enge unter einander verbunden sind, daß eine ohne die andere keine Vollkommenheit erhalten kann. Die Physick bestimmet die Ursache des Effectes, und die Mathematick bestimmet die Größe des Effectes; Daß die Sonnenstrahlen

die Wärme verursachen, lehret die Physick; wie groß die Wärme von den Sonnenstrahlen seye, das bestimmet die Mathematick; oder: die Physick lehret das Quid est? die Mathematick das Quantum est? eines jeden Effectes: und dieses sind die zwey Hauptstücke der Wissenschaften, die zu gemeinen Nutzen des Staates, und des Menschlichen Geschlechts angewendet werden sollen.

Articulus II.

Von der Zahl, und Gattungen der arbeitenden Mitglieder von jeder Classe, die in Wienn wohnhaft, und in den gewöhnlichen privat-Sessionen allezeit zu erscheinen haben.

Jede von den sieben im Art. I. angeführten Classen muss in drey subalterne Classen, oder Gattungen abgetheilet werden.

Die erste Classe machen aus die solarirte Mitglieder oder so genannte Pensionairs; diese Pensionairs sollen in allen aus 24 Mitgliedern bestehen, das ist: drey von jeder Classe, nemlich drey Astronomi, drey Geometer, drey Mechanicker, drey Physicker, drey Botanicker, drey Anatomicker und drey Chymicker, zween Secretairs, deren zweyter zugleich Bibliotheckair ist, und einen Schatzmeister; welche auch zugleich als mitarbeitende Mitglieder angesehen werden müssen.

Die zweyte Classe soll bestehen aus den Associes Ordinairs, oder ordinair mitarbeitenden Mitgliedern, die aber keine Solarien empfangen, sondern nur die Succession in die Pensionairs Stelle zu erwarten haben; von dieser Gattung Mitglieder kann jede Classe zwey, oder drey Mitglieder zehlen.

Die dritte Classe sollen die Eleven, oder Adjuncten ausmachen, die in jeder Classe aus zweyen oder dreyen bestehen können, und den Associes succediren.

Alle diese drey Classen, oder Gattungen von Mitgliedern sollen verbunden seyn bey den wöchentlichen Privat-Sessionen fleißig zu erscheinen, wie in den Statuten wird gesagt werden.

Nebst diesen mitarbeitenden Mitgliedern soll die Academie auch noch einen Solarirten Geograph, der die Landkarten besorget, wie auch zwey Zeichner, zwey oder drey Academische Kupferstecher, und ihren eigenen Buchdrucker haben.

Articulus III.

ie Honorairs, und auswärtigen Mitglieder belangend.

Die Zahl der Ehren Mitglieder, oder Honorairs, die aus ohen Persohnen, als Ministern und anderen bestehet, könnte ıch dem Beyspiele der Pariser Academie durch die Zahl 12 estimmet werden, oder man könnte auch eine unbestimmte ahl vest setzen.

Die Zahl der auswärtigen Mitglieder, die sich nicht in Viennn wohnhaft befinden, soll unbestimmt seyn; denn je mehrere ıuswärtige Mitglieder angenohmen werden, desto vortheilhafter vird es für die Academie seyn, weil unter mehreren sich doch einige finden werden, die durch ihre Arbeiten die Wissenschaften bereichern können; diese auswärtige Mitglieder könnte man in zwey Classen sortiren, in die Associes-Etrangers, und die so genannte correspondenten; diese Abtheilung würde zu einem Merckmale dienen, wodurch die Academie ihren Aestime gegen die auswärtigen Gelehrte anzeigen könnte, da zur Würde eines Associes-Etranger nur jene gewählet würden, welche sich in den der Academie zukommenden Wissenschaften durch wichtige Entdeckung und Schriften vorzüglich hervorgethan haben; und hingegen die correspondenten, wenn selbe durch ihre fleissige, und ausnehmende Correspondenz sich den Aestime der Academie erworben haben würden, die Hoffnung haben sollten, in die Classe der Associes-Etrangers erhoben zu werden; welche Erhöhung ihnen unter gewissen Bedingnüssen accordiret werden müßte.

Man könnte etwann auch zwischen den Associes-Etrangers zween Ehrenstuffen bestimmen; eine, die man Associes-Etrangers-Honorairs; die zweyte, die man Associes-Etrangers-Ordinairs nennete; den Associes-Etrangers-Honorairs könnte die Academie accordiren die Ehre mit den Pensionairs in den Sessionen zu sitzen, wenn sie nach Wienn kommen sollten, und den Sessionen beywohnen wollten; den Associes-Etrangers-Ordinairs aber den Sitz mit den Associes-Ordinairs; und den Correspondenten mit den Adjuncten der Academie.

Articulus IV.

Die Form der Academischen Sessionen oder Zusammenkünften belangend.

I.

Die Sessionen werden in privat- und in die öffentlichen Sessionen eingetheilet; öffentliche Sessionen werden jene genannt. bey welchen jedem, der auch kein Mitglied der Academie ist, die Erlaubniß zu erscheinen gegeben wird. Die öffentlichen Sessionen werden alle Jahr nur zweymahl, oder bei ereignendem Extra Casu, dreymahl mit einer öffentlichen Solemnität in dem Academischen oder auch in einem anderen Saale gehalten. Die erste öffentliche Session wird alle Jahre gehalten bey Eröffnung der Sessionen im Anfange Novembris nach den Herbst-Ferien, die zweyte Solemne öffentliche Session an dem Jahrs-Tage der Errichtung der Academie vermuthlich am allerhöchsten Geburts Tage Ihro Majestät des röm. Kaysers Josephi II. den 13. Märtzmohnat; an welchem Tage der Woche er immer einfällt. Doch könnte man vielleicht aus einigen Ursachen den Sonn- und Feyertag ausnehmen.

II.

In der ersten Solemnen Session zu Anfange Novembers nach einer kurzen vom Präses selbsten gehaltenen Anrede, die sich auf den Nutzen, der dem Staate, und den Wissenschaften aus den Arbeiten der Gesellschaft zuflüsset, beziehen soll, werden von dem Secretair die eingesandten Preys-Schriften, die das Praemium erhalten, entweder gantz, wenn sie kurz, oder ihr Compendium, wenn sie zu lange seyn würden, öffentlich abgelesen, die Devise der praemiante eröffnet und verkündiget; dann aber werden die neuen Preys-Fragen für die künftigen Praemien, wie auch die von der Academie bestimmte Formul der zu beobachtenden Bedingnüssen öffentlich abgelesen; Zum Ende wird von dem neuen Vice-Praeses, der in der lezten Session des vorigen Jahrs ist gewählet worden, eine kurze Anrede gehalten, in welcher die wichtigsten Sachen, die im verflossenem Jahre von der Academie bearbeitet worden, angezeiget und die Gesellschaft zu fernerer Bearbeitung der

ssenschaften angeeyferet wird, um die vom Allerhöchsten
otector dem Kayser erzeigte Gnaden und Huld sich ferner
rdig zu machen.

III.

In der zweyten öffentlichen Solemnen Session, als am eburts-Tage des Kaysers, und Jahrstage der Errichtung der esellschaft wird entweder vom Secretair, oder einem andern is den Mitgliedern gewählten Redner eine Lobrede dem Kayser, s Protector der Academie zu Ehren gehalten, sie soll aber icht über eine halbe, oder 3 Viertel Stunde dauren. Sie soll uch unter die Zuhörer im Drucke ausgetheilet werden; dann oll einer aus den Pensionairs seine eigene manuscripte Abandlung von einer nützlichen neuen Materie, die von dem rößten Theile der gegenwärtigen Zuhörer verstanden werden könne, abgelesen werden; man könnte auch bei dieser Solemnität neue Experimenten machen, oder neu erfundene nützliche Machinen aufweisen, und beschreiben; item könnten in dieser Session die Namen der neu gewählten in- und auswärtigen Mitglieder mit einigen Elogen verkündiget werden; item die Namen der Praemianten, denen die Praemien in der ersten Session zuerkannt worden.

IV.

Der Form der Solemnen öffentlichen Sessionen könnte beyläuffig folgender seyn: erstlich: Bey der ersten Solemnen Session, die zu Anfange des Novembers gehalten wird, könnte einigermassen die Form der privat Session vorstellen, das ist: Die Tische müßten in dem Saale in eben jener Ordnung wie bey den privat Sessionen, doch mit prächtigeren Tapeten gezieret, geordnet werden, bey welchen die Mitglieder in eben der Ordnung wie in den privat-Sessionen ihre Sitze einnehmen würden. Bey dieser Session praesidiret der Praeses selbsten, bey der zweyten Solemnen Session könnten die Tische, um mehreren Raum zu haben, wegbleiben; doch müssen der Praeses, der Secretair und der Lobredner ihre Tische haben; die Rangs Ordnung verbleibet wie in der ersten Solemnen Session.

V.

Sowohl in den Privat- als öffentlichen Sessionen wird sich die Gesellschaft durchaus der reinen deutschen Mundart

bedienen; ob sich die Gesellschaft bey den zweyen öffentl[illegible] Sessionen der Paucken und Trompeten, oder einer andern m[illegible] wie es einige Gesellschaften zu haben pflegen, gebrau[illegible] wolle, stehet der Wahl der Gesellschaft frey.

VI.

Die Form der privat-Sessionen, die bey geschlos[illegible] Thieren gehalten werden, und zu welchen Niemand, der [illegible] Mitglied ist, ohne Erlaubniß des Vice-Praeses oder Einwillig[illegible] der Gesellschaft zugelassen wird, könnte auf folgende Ar[illegible] guliret werden. In dem Saale werden 3 Reyhen Tische [illegible] Schreibzeug, Federn, und Pappier versehen, eine Reyhe [illegible] der andern gestellet (wie die beygelegte Figur ausweiset); [illegible] ersten Tische sitzet oben an der Vice-Praeses, zu beyden S[illegible] des Vice-Praeses sitzen die Ehren Mitglieder, wenn sie [illegible] gegen sind; nach den Ehren Mitgliedern sitzen die Pension[illegible] in folgender Ordnung: zur rechten des Vice-Praeses die dr[illegible] Astronomen; die drey Mechanicker, die drey Botanicker, [illegible] drey Chymicker; zur lincken die drey Geometer, die dr[illegible] Physicker, die drey Anatomicker, und beym lezten Tische [illegible] Geograph, Bibliothecair und Schatzmeister. In der M[illegible] zwischen den zwey Reyhen der Pensionairs hat der Secret[illegible] seinen Tisch für sich allein, gleich dem Vice-Praeses gege[illegible] über. Am Rücken der Pensionairs stehen die Tische de[illegible] Associes-ordinairs zu beyden Seiten in eben der Ordnung w[illegible] bey den Pensionairs, und am Rücken der Associes stehen d[illegible] Tische der Adjuncten, welche in eben der Ordnung sitze[illegible] wie die Pensionairs und Associes, als deren Adjuncten sie sind.

VII.

Da in den Sessionen alles deutsch abgehandelt wird, s[illegible] können doch der auswärtigen Mitglieder Abhandlungen, ode[illegible] Briefe, wenn selbe in lateinischer Sprache verfasset worden, abgelesen werden, die in Französischer, Italienischer, Englischer oder anderen Sprachen verfaßten Wercke müssen vor dem Lesen in das Deutsche übersetzet werden.

Articulus V.

Von der Zeit der Privat-Sessionen.

I.

Da die Gesellschaft von Zahlreichen Mitgliedern bestehen soll, und alle Theile der Mathematick und Physick zu bereichern zum Endzwecke hat, so erfordert die Zahl der Mitglieder, und die Weitläuftigkeit der abzuhandlenden Materien, daß jede Woche zwey Sessiones, nach dem Beyspiele der Pariser Academie gehalten werden; die Täge müssen als beständige Täge bestimmet werden, entweder Montags und Freytags, oder Mittwochs und Samstags; sollte aber jede Woche nur einmal Session gehalten werden, so müßten die Stunden der Sessionen verlängert werden.

II.

Jede Session muß wenigstens zwey Stunden lang dauren; die Stunden können vest gesetzet werden entweder Nachmittags von 4 biß 6 Uhr, oder von 5 biß 7 Uhr, oder von 6 biß 8 Uhr Abends; oder man könnte auch die ersten fünf Wintermohnate, November, December, Januarius, Februarius und Martius von 4 biß 6 Uhr, und die fünf Sommer-Mohnate von 6 biß 8 Uhr vestsetzen.

III.

Die Sessionen sollen ihren Anfang nehmen an einem von dem Praeses zu bestimmenden Tage, zwischen den 1ten und 8ten November; die erste Session ist eine öffentliche, wie im Articulo IV ist gemeldet worden. Von der Vigil des Christtags biß heil. drey Königen sollen Ferien seyn; item Ferien vom Palm Sonntage biß ersten Sonntag nach Ostern; item die Woché Rogations, und die Pfingstwoche; das Academische Jahr endiget sich mit der lezten Woche im Augustmohnate.

IV.

Wenn ein Feyertag an einem den Sessionen bestimmten Tage einfällt, so wird keine Session gehalten, sie wird auch nicht auf einen anderen Tage verschoben, sondern vaciret.

V.

Da alle arbeitende Mitglieder Pensionairs, Associes, und Adjuncts bey allen privat-Sessionen ohne Ausnahme zu erscheinen sich verpflichten müssen, so müssen die Mitglieder eine Viertel-Stunde vor der bestimmten Stunde im Saale sich einfinden, damit mit dem Glockenschlag die Session angefangen und der Saal geschlossen werden könne.

Articulus VI.

Von den Materien, die in den Sessionen gelesen, oder nicht gelesen werden sollen, und überhaupt, was in den Sessionen behandelt werden solle.

I.

Alle Abhandlungen, oder Memoirs, die pur Analytische, oder pur Astronomische Calculs, oder pur astronomische Beobachtungen enthalten, werden nicht gelesen, sondern nur in einem Auszuge die resultaten davon angezeiget und vorgetragen; doch müssen alle diese Abhandlungen, welche in die acta Academiae eingetragen werden sollen, von zween Pensionairs aus der Classe, zu welcher Sie gehören, zu Hause übersehen werden, welche Commissairs alsdann, nach gegebener, schriftlicher Censur die Abhandlungen wiederum dem Auctor übergeben; der Auctor aber übergiebt selbe dem Vice-Präses, der Vice-Präses endlich dem Secretair, welcher sie einregistriret, und zum Druck befördert.

II.

Abhandlungen, welche mehr als drey, oder höchstens vier Stunden zum vorlesen brauchen, werden auch nicht gantz abgelesen, sondern wie die Analytische, und Astronomische Calculs behandelt.

III.

Abhandlungen, die allzu weitläuftig, und gleichsam ein besonderes Buch von vielen Bögen ausmachen, werden entweder in mehrere Theile abgetheilet, oder sie können ausser den actis mit der Approbation der Academie gedrucket werden,

oder sie könnten auch nach dem Beyspiele der Pariser und Petersburger Academie, wenn sie eine wichtige Materie enthalten, als der zweyte Theil von Actis ausgegeben werden.

IV.

Die Abhandlungen, welche gantz abgelesen werden, oder die auch nicht abgelesen werden, wenn sie in die acta eingetragen werden sollen, sollen gleich nach Ablesung (wenn daran nichts zu verbesseren vorkömmt) dem Vice-Praeses übergeben werden, der sie dem Secretair einhändiget.

V.

Die Physicalischen, Mechanischen, Chymischen neuen Experimenten, wenn es möglich, sollen in den privat-Sessionen vorgezeiget, und repetiret oder wenigstens den von der Gesellschaft bestimmten Commissairs gezeiget werden; ebenso müssen die neu erfundenen Machinen oder Naturalien der Gesellschaft vorgeleget werden.

VI.

Abhandlungen, Briefe und andere Sachen, die der Academie von den auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten eingesendet werden, werden entweder von dem Mitgliede, dem sie zugeschicket worden, oder von dem Secretair der Gesellschaft vorgelesen, vorgetragen, und vorgezeiget; sie werden in allen Stücken behandelt wie die Wercke der in Wienn residirenden Mitglieder.

VII.

Die Ordnung der Ablesungen, und was bey jeder Session behandelt werden soll, wird der Vice-Praeses nach seinem ihme vorgeschriebenen Reglement zu besorgen, und die Mitglieder zu vermahnen haben.

VIII.

Auch die Wahl, so wohl des Vice-Praeses, als aller übrigen Mitglieder, wird in den privat-Sessionen durch das Scrutinium vorgenohmen werden.

IX.

Auch die Preys-Fragen werden in den Privat Sessionen vorgetragen, bestimmet und behandlet werden.

Articulus VII.

Von der Wahl der Mitglieder.

I.

Der Praeses der Academie wird allein von Ihro Majestät dem Kayser als Protector der Academie gewählet; diese Würde muß beständig seyn.

II.

Jede Wahl geschiehet durch das Scrutinium, oder stille Stimmen, die von dem Secretair gesammelt, und in Gegenwart des Vice-Praeses, und zween der ältesten Pensionairs eröffnet, abgezehlet, und sodann öffentlich verkündiget werden.

III.

Die Stimmen zur Wahl haben die Honorairs, die Pensionairs, und Associes; die Adjuncten haben keine Stimme.

IV.

Der erwählte muß über zwey Drittheile, oder wenigstens just zwey Drittheile der Stimmen von gegenwärtigen Mitgliedern haben.

V.

Zum Vice-Praeses, welcher beständig in den Privat-Sessionen praesidiren muß, soll aus der Classe der Pensionairs alle Jahre ein anderer nach der Ordnung der sieben Classen gewählet werden: die drey Candidaten sind allezeit die drey Pensionairs von jener Classe, von welcher der Vice-Praeses zu wählen ist; die erste Classe sind die Astronoms; die zweyte die Geometers; die dritte die Mechanicker; die vierte die Physicker; die fünfte die Botanicker; die sechste die Anatomicker; die Siebente die Chymicker; keinem aus den drey Candidaten soll es erlaubet seyn von den wählenden Mitgliedern das Votum zum voraus sich zu erbitten, oder darum

uhalten; und wenn er darwieder handelte, so soll er bey enwärtiger Wahl die Exclusivam dazu haben, und an dessen lle einer von den Associes Ordinairs als Candidat proponiret rden. Der erwählte Vice-Praeses muß durch ein von Ihro jestät dem Kayser als Protector unterschriebenes Diplom, ssen beständiges Formular die Academie zu bestimmen hat, stättiget werden; die Wahl des Vice-Praeses wird in der ten Session vor den Herbst-Ferien vorgenohmen.

VI.

Die Wahl eines Honorairs soll eben durch das Scrutinium eschehen; es sollen drey entweder vom Praeses oder Vice-raeses der Gesellschaft proponiret werden, von welchen einer u wählen seyn wird, in so ferne die Academie eine bestimmte ahl der Honorairs vest gesetzet hätte; der neu erwählte Ionorair muß von Ihro Majestät eben die Bestätigung erhalten.

VII.

Stirbt ein Pensionair oder er ziehet von Wienn für beständig an ein anderes Orth, so werden an statt dessen zwey von den in Wienn wohnhaften Associes, einer pro primo, der andere pro secundo gewählet, und an statt des gewählten Associe pro primo werden zwey von den Adjuncten, einer pro primo, der andere pro secundo durch das Scrutinium gewählet; die zwey gewählten Candidaten werden Ihro Majestät proponiret, von welchen einen die freye Wahl Ihro Majestät zustehet, zu benennen, und durch ein Diplom zu confirmiren; und wenn ein Associe ordinair stirbt oder von Wienn wegzieht, so werden an statt dessen zwey aus den Adjuncten, einer pro primo, der andere pro secundo gewählet und an statt des promovirten Adjuncten ein neuer Adjunct erkiesen.

VIII.

Die Candidaten zur Wahl eines neuen Adjuncten haben die Pensionairs von der Classe, zu welcher die Candidaten gehören, zu proponiren. Die Wahl geschieht wieder durch das Scrutinium mit zwey Drittheil Stimmen aller Mitglieder; damit aber in der Wahl keine Zwistigkeiten, welche auf alle Zeit von der Gesellschaft verbannet seyn müssen, sich ereignen

können, so müssen die drey Pensionairs mit ihren Associes, zu welcher Classe der neu zu wählende Adjunct gehören soll, sich vorhinein ausser der Session verabreden, welchen sie von den drey Candidaten für den tüchtigsten halten, und der Gesellschaft zu wählen proponiren sollen: die candidaten aber sollen nebst den tüchtigen Natur Gaben auch mit guten Sitten, und ehrlichem Lebens Wandel begabt seyn; die Confirmation wird vom Praeses gegeben.

IX.

Einen Candidaten zur Wahl eines auswärtigen Mitgliedes kann jeder Honorair, Pensionair, und Associe proponiren, nach dem Innhalt des Reglement der auswärtigen Mitglieder.

X.

Im Falle, welcher von einer so wohlgesitteten Gesellschaft nicht zu vermuthen ist, daß ein Mitglied durch üble Sitten, ärgerlichen Lebens Wandel, oder durch einen zänckischen unfreundlichen Geiste sich der Gesellschaft unwürdig machen sollte, so solle dessen Ausschlüssung eben durch eine Wahl von zwey Drittheil Stimmen geschehen; denn die Gesellschaft muß nicht nur aus Gelehrten, sondern auch wohlgesitteten, ehrbahren, und friedsamen Männern bestehen. Die Ausschlüssung eines dergleichen unwürdigen Mitgliedes muß der Vice-Praeses mit Genehmhaltung des Praeses proponiren; sollte er aber ein Pensionair seyn, so ist Ihro Majestät des Kaysers Einwilligung nöthig; In diesem Falle wird das Scrutinium durch stumme Stimmen der schwarz- und weissen Kugeln vorgenohmen.

Articulus VIII.

Von den Preys-Fragen.

I.

Die Preyß-Fragen sollen nicht pure Speculationen, die keinen, oder sehr geringen Nutzen in Beziehung auf die Erweiterung der Wissenschaften haben, aufgegeben werden; sie sollen wichtig seyn; und sollen gewisse Bedingnüsse mit einschlüssen, die einen besondern Erfindungs- und Beobachtungs Geist erfordern.

II.

Alle Jahre sollen zwey aus den verschiedenen Classen ohmene Fragen aufgegeben werden; der Astronomischen sse aber, nach dem Beyspiele der Pariser Academie soll anderte Jahre eine Frage aufzugeben frey gelassen werden.

III.

Die Preys-Fragen sollen zwey Jahre vor der Krönung r Preys-Schrift bey der ersten öffentlichen Session bekannt macht werden.

IV.

Die Preys-Fragen, welche allen Pensionairs, und Associes ı proponiren frey stehen sollen, sollen das Jahr hindurch em Secretair gegeben werden, welcher in der lezten Session es Jahrs nach der geschehenen Wahl des Vice-Praeses alle ingegebene Preys-Fragen der Gesellschaft vorlesen soll, damit lie Gesellschaft diejenigen wählen könne, welche sie am taug- ichsten erachten wird, um in der ersten Session des künftigen Academischen Jahres zu verkündigen.

V.

Zur Beantwortung, und Einschickung der Preys-Schriften soll den Respondenten ein, und ein halbes Jahr, das ist: 18 Mohnate von dem Tage der Verkündigung an gegeben werden; die eingeschickte Abhandlungen sollen von den Pensionairs, und Associes jener Classe, zu welcher sie gehören, und auch wenn es nöthig, von einer andern Classe Mitglieder, die die Fähigkeit zur Einsicht haben, gelesen, und beurtheilet werden; sie sollen aber ihre unpartheyischen Urtheile ein jeder in einem extra versigillirten Blatte dem Secretair biß zur Eröffnung, die in der lezten Session des Academischen Jahres geschehen soll, übergeben.

VI.

Die Preys-Schriften sollen entweder in der deutschen, lateinischen, oder französischen Sprache verfasset, rein und leßlich abgeschrieben eingesendet werden; der Verfasser soll alles vermeyden, woraus man seinen Namen muth-

massen könnte; er muß auch nicht seinen Namen in dem versigillirten mit dem Devise bezeichneten Billiet, wie sonst gebraüchlich, einschicken; sondern er muß sein Devise oder Wahl-Spruch auf ein Blatt zweymal schreiben lassen, dann reisset er von diesem Blatte erstlich den einen gantzen Text des Devise: den andern geschriebenen Text reisset er wiederum in die Helfte voneinander; den ersten abgerissenen gantzen Text samt der Helfte des zweyten Textes schicket er ohne Namen mit der Preys-Schrift an die Academie, und behaltet die andere Helfte des abgerissenen Textes bey sich, damit, wenn die Ankündigung des erhaltenen Preyses mit angedeutetem Devise durch die Zeitungen bekannt gemacht wird, derjenige, dessen Devise gekrönet worden, die abgerissene Helfte des Textes samt seinem Namen der Gesellschaft einschicken könne, wodurch der ächte Verfasser sich zu erkennen giebt, und durch die abgerissene Helfte des Billiets sich legitimiren, mithin den versprochenen ausgesezten Preys von der Gesellschaft erhalten könne.

VII.

Die gekrönten Preys-Fragen werden von der Gesellschaft in Druck gegeben, wie auch die der gekrönten am nächsten kömmt; wenn der Gesellschaft auf die Preys-Frage kein Genügen geleistet worden, so kann die nemliche Frage wiederum für ein anderes Jahr aufgegeben werden.

VIII.

Alle Mitglieder, die in Wienn residiren, sind unfähig das Praemium zu erhalten; die auswärtigen Mitglieder aber werden nicht ausgeschlossen, nur müssen sie verhüten, daß sie keine Ursache zu einem Argwohne geben, als hätte ein in Wienn residirendes Mitglied zu dieser Preys-Schrift etwas durch eigene Arbeit beygetragen.

Es soll zur Deliberation genohmen werden: Ob zur Aufmunterung der in Wienn residirenden Academischen Adjuncten nicht auch ein jährliches Praemium ausgesetzet werden sollte für jenen, welcher unter allen die beste, und nützlichste neue Erfindung der Academie übergeben haben würde.

Articulus IX.

on der Würde des Praeses der K. K. gelehrten Gesellschaft der Wissenschaften.

I.

Die Academie der Wissenschaften soll sich die allerhöchste 'rotection Ihro Majestät des Kaysers als Souverain aller esterreichischen Erblanden allerunterthänigst ausbitten, unter velchem Allerhöchsten Schutze, und Protection die Academie eständig verbleiben solle.

II.

Die Academie wird sich von Ihro Majestät dem Kayser als Protector der Academie einen beständigen Praeses ausbitten, der aus den Staats Ministern von Ihro Majestät gewählet werden wird.

III.

Dem Praeses als Oberhaupt der Academie wird es zukommen die Angelegenheiten der Academie Ihro Majestät dem Kayser vorzutragen, und alle Kayserl. Verordnungen durch den Vice-Praeses der Academie mitzutheilen.

IV.

Der Praeses wird der Academie allezeit die Ehre erweisen, bey ihren öffentlichen Sessionen in hoher Persohn selbsten zu praesidiren, dessen Stelle in den privat-Sessionen der Vice-Praeses beständig vertretten wird; doch würde der Academie zur besonderen Ermunterung gedeyhen, wenn die Academie auch die Ehre haben würde ihren würdigsten Praeses in ihren privat Sessionen dann und wann zu verehren; wodurch der Praeses von den Mitgliedern eine nähere Personal-Connoissance bekommen würde.

V.

Der Praeses wird sich auch angelegen seyn lassen, jedes Mitglied von Persohn zu kennen; Er wird sich auch von eines jeden Mitgliedes Fähigkeiten, und Verdiensten erkundigen, die arbeitsamen, und Verdienst vollen Mitglieder durch besondere Gnaden Bezeugungen belohnen, und aufmuntern; die nach-

lässigen, oder sonst einer Ermahnung nöthig habenden Mitglieder auf eine freundschaftliche Art, und zwar in Geheime zur Besserung aneyfern, aus welcher Ursache jedem in Wienn residirenden Mitgliede der freye Zutritt zu seinem Praeses gestattet werden solle.

VI.

Der Praeses wird sich angelegen seyn lassen alle würdige Mitglieder zu schützen, ihre Fähigkeiten, Arbeiten, und Verdienste bei Ihro Majestät anzurühmen, und einige Belohnungen auszuwürcken; auch wenn ein Mitglied aus wichtigen Ursachen vor Ihro Majestät erscheinen zu dürffen begehret, ihme den Zutritt zu Ihro Majestät zu erbitten.

VII.

Dem Praeses wird es zukommen den jährlich neu gewählten Vice-Praeses, wie auch alle neu gewählte Pensionairs, Associes, und Adjuncten Ihro Majestät dem Kayser vorzutragen, das Confirmations-Diplom auszuliefern, und unterschreiben; auch die gewählten Persohnen Ihro Majestät zum Handkusse vorzustellen; eben so müssen die Diplomen, welche den neu gewählten auswärtigen Mitgliedern von dem Secretair der Academie überschicket werden, vom Praeses, Vice-Praeses und Secretair unterschrieben werden.

VIII.

Der Praeses wird endlich das beste der Academie, und was zu ihrem Ruhme, Flor, Aufnahme, und beständiger Dauer gehöret, sich besonders angelegen seyn lassen, und sie in allen ihren Angelegenheiten best möglichst unterstützen.

Articulus X.

Das Amt des Vice-Praeses belangend.

I.

Der Vice-Praeses wird von der Gesellschaft alle Jahr in der lezten Session vor den Herbstferien aus der Zahl der Pensionairs nach der Ordnung der Classen, durch das Scrutinium mit zwey Drittheil Stimmen gewählet, bey welcher Wahl die Adjuncten keine Stimme haben.

II.

Dem Vice-Praeses lieget es ob, bey allen das Jahr hindurch ıaltenden privat-Sessionen zu praesidiren; im Falle aber einer ıncklheit oder sonst einer wichtigen Hinderniß soll der jenige der Classe, aus welcher der Vice-Praeses ist, praesidiren, cher in der Wählung die zweyte Stelle hatte, und wenn der yte verhinderet würde, so solle der dritte praesidiren.

III.

Dem Vice-Praeses kömt es zu alles, was in den Sessionen handelt werden soll, zu ordnen; er wird demnach mit dem cretair bestimmen, welches Mitglied bey jeder Session lesen lle, und was in jeder Session vorgenohmen werden soll; damit er die Mitglieder wissen können, was in jeder folgenden Session abgehandelt werden solle, so muß der Vice-Praeses zu Ende der vorgehenden Session der versammelten Gesellschaft aneigen, was in der nächst folgenden Session vorgenohmen, und ı welcher Ordnung die Sachen zu tractiren seyn werden.

IV.

Da jede Session wenigstens zwey Stunden dauren soll, so solle der Vice-Praeses, wenn ein oder zwey Mitglieder ihre Abhandlungen vorlesen, nicht über anderthalb Stunden lesen lassen, damit wenigstens eine halbe Stunde zum gemeinschaftlichen Unterreden verbleibe; derohalben wird sich der Vice-Praeses eines eigenen Glöckleins bedienen, mit welchem, wenn er schallet, die Mitglieder zum Schweigen ermahnet werden, um von dem Vice-Praeses das fernere zu vernehmen. Eben durch das Schallen des Glöckleins wird er das Zeichen zum Anfange, und Ende der Session geben; ja so oft der Vice-Praeses etwas mündlich der Gesellschaft vorzutragen hat, so soll er die Mitglieder durch das Schallen des Glöckleins ermahnen, um ihn zu vernehmen.

V.

Wenn eine Wahl eines oder mehrerer neuen Mitglieder vorgenohmen werden solle, so werden die Candidaten vom Vice-Praeses der Gesellschaft proponiret, und dann nach ge-

schehener Wahl verkündiget. Der Vice-Praeses gibt keine Stimme, ausgenohmen im Falle, wenn zur Zahl der zwey Drittheile noch eine Stimme abgienge, da kann der Vice-Praeses, wenn es ihme beliebet, durch seine Beystimmung die Zahl erfüllen, und die Wahl geltend machen.

VI.

Die Ausgabe der Actorum der Academie wird der Vice-Praeses mit dem Secretair besorgen; die Acta könnten in zwey Sprachen, als deutsch für die deutschen Gelehrten, und lateinisch für die Ausländer ausgegeben werden; der Vice-Praeses wird sorgen, daß die Ausgabe schön, und die Kupfer reinlich erscheinen; von der deutschen Ausgabe soll jedem in Wienn residirenden Mitgliede, auch den Adjuncten ein Exemplar gegeben werden; Eben so eines Ihro Majestät dem Kayser und dem Praeses; item eines für die Kayserl. und zwey für die Academische Bibliotheck.

VII.

Der Vice-Praeses soll das originale Manuscript des Instituts der Academie, die Privilegia, die Verordnungen samt dem grossen Sigill bewahren, und aufbehalten; kein Diplom, keine wichtige Schrift soll ohne der Unterschrift des Vice-Praeses eine Authenticität haben; alle Diplomen müssen unter dem grossen Sigill der Academie erscheinen.

VIII.

Wenn ein Mitglied ein Werck in Druck zu geben gedencket, und dieses dem Vice-Praeses zur Censur übergiebt, so solle der Vice-Praeses zween Censores wählen, die in dem Fache der Wissenschaft, von welchem das Werck handelt, wohl belehret sind, und nach gut Befinden der Censoren seine Approbation mit eigener Handschrift unterzeichnen; er soll nicht zulassen, daß sich ein Mitglied den Titel eines Mitgliedes der Wiennerischen Gesellschaft in seinem Wercke beylege, welches nicht von der Academie censuriret, und vom Vice-Praeses, und Secretair nicht unterschrieben, und die Censur im Wercke nicht beygedrückt worden ist.

IX.

Der Vice-Praeses soll alle Angelegenheiten der Academie, Ihro Majestät dem Kayser, als Protector sollen vorgetragen :den, an den Praeses berichten, welcher diese Angelegenheiten ı Kayser vorzutragen nicht ermanglen wird; Er soll alle ertene Verordnungen des Kaysers, die er vom Praeses erhält, : Gesellschaft treulich vortragen, und in den Sessionen verkün;en; der Vice-Praeses soll auch dem Praeses öftere Nachricht :heilen von den in den Sessionen abgehandelten Sachen; er soll ne von dem Fleisse, und Fähigkeiten der Mitglieder, von ihren sonderen Erfindungen, und anderen Arbeiten bestens berichten; soll sich das Wohl der ganzen Gesellschaft angelegen seyn ssen, und allen Fleiß anwenden zur Aufnahme der Academie.

X.

Der Vice-Praeses wird auch mit dem Praeses des Calender ıdministrations-Collegii, welches Collegium einen Theil des 'onds der Academie besorget, und aus den Mitgliedern der \cademie bestehet, in bester Verständniß, und Harmonie stehen, ich aller Streitigkeiten oder Zwistigkeiten enthalten, die etwann lurch einige Mitglieder erreget werden sollten.

Articulus XI.
Von dem Ammte der zween Secretairs.

I.

Die zween Secretairs, deren Ammt beständig seyn soll, werden dem Vice-Praeses in allen Stücken an die Hände gehen; einer aus ihnen muß demnach in allen Sessionen gegenwärtig seyn, und das Prothocoll von allem, was in den Sessionen abgehandelt wird, fleissig und treu führen; beyde Secretairs werden ihre Arbeiten gemeinschäftlich also untereinander theilen, daß einer dem andern hülfliche Hände leiste; sie sollen nebst der deutschen, und lateinischen, auch der französischen, Italienischen, und Englischen Sprache kündig seyn.

II.

Bey einem von beyden, welchen die Academie zum ersten Secretair wählen wird, soll das Archiv der besonderen Schriften

der Academie aufbehalten werden; er soll das kleine Sigill der Academie führen, und mit dem Praeses, und Vice-Praeses die von der Academie auszufertigende Diplomen unterschreiben: der zweyte Secretair aber soll zugleich der Vorsteher der Academischen Bibliotheck seyn.

III.

In den Sessionen wird er der versammelten Gesellschaft jenes proponiren, was ihme von dem Praeses wird aufgetragen werden; ihme kömmt es zu, der auswärtigen Mitglieder an ihm für die Academie eingeschickte Abhandlungen, oder Briefe, oder andere Schriften mit vorerlangtem Gutachten des Vice-Praeses in den Sessionen vorzulesen, und die Antworten der Academie an die Correspondenten zu ertheilen.

IV.

Bey einer vorgenohmenen Wahl wird der Secretair die Stimmen einsammeln, und in Gegenwart des Vice-Praeses, und der zween ältesten Pensionairs sortiren, die Zahl der ausgefallenen Stimmen abzehlen, und verkündigen. Der Secretair, der die Stimmen sammlet, soll keine Stimme geben, wohl aber der zweyte Secretair, wenn er zugegen ist; wenn die Anzahl der Stimmen die nöthigen zwey Drittheil nicht erreichet, so muß zum zweyten, oder dritten Scrutinio geschritten werden.

V.

Dem Secretair stehet es zu, die eingeschickten Preys-Schriften dem Vice-Praeses, sobald sie ankommen, anzumelden, um von ihme zu vernehmen, welche Commissairs die Schriften zu lesen bestimmet worden, denen er sie alsobald übergeben wird.

VI.

Der Secretair soll ein accurates Register halten von allen eingegebenen Schriften, und Abhandlungen, der so wohl in Wienn residirenden, als auswärtigen Mitglieder, mit beygeschriebenen Tage, Mohnat und Jahre, an welchem die Schriften überreichet, oder in der Session abgelesen worden; er soll in seinem Archiv eine gute Ordnung der Schriften nach der Jahrzahl, und Materien halten, damit, wenn etwas aufzusuchen

vorkömmt, man das anverlangte gleich finden könne. Ohne Vorwissen des Vice-Praeses, soll er nichts aus dem Archiv abschreiben, oder in ein fremdes Haus abfolgen lassen.

VII.

Der Secretair wird mit dem Vice-Praeses die in Druck zu gebende Acta besorgen: Er wird die Praefation, und die Historie der Academie nach dem Beyspiele der Pariser Academie, wie auch die Elogia, oder Lebens Beschreibungen der verstorbenen Mitglieder verfassen, die materien der in Druck zu gebenden Abhandlungen der Ordnung nach, wie die Classen gehen, eintheilen, den Datum der eingegebenen, oder abgelesenen Schrift beysetzen, die Kupfer, und den Druck besorgen. Das Format soll in groß Quart, und die Kupfer so eingerichtet werden, daß sie für beyde Ausgaben, der Deutschen nemlich, und der Lateinischen sich schicken können.

Articulus XII.

Von dem Amte des Bibliothecairs.

I.

Der zweyte Secretair, als Academischer Bibliothecair soll die Obsorge tragen, daß er alle Bücher, die zum Endzwecke der Academie dienen, als da sind: die Astronomischen, Geometrischen, Mechanischen, Physicalischen, Botanischen, Anatomischen, Chymischen, und die in diese Classen einschlagende Wercke einschaffe; besonders aber soll er aller Academien acta complet, und alle neue gelehrte journale verschaffen, damit die Mitglieder der Gesellschaft in diesen Wercken nachschlagen, und einsehen können, was in den Wissenschaften schon erfunden worden, und was noch zu erfinden seye.

II.

Jedwederem Mitgliede der Gesellschaft solle die Academische Bibliotheck offen stehen; er kann, so lange es ihme beliebet, darinn studiren; und wenn einem Mitgliede auf eine kurtze Zeit ein Buch nach Haus zu bringen erlaubet wird, so soll der Bibliothecair solches Buch nicht anderst, als gegen

ein von dem Mitgliede unterschriebenes Billiette abfolgen lassen, und solches in dem dazu bestimmten Register Buche einschreiben.

III.

Er solle ein besonderes Orth in der Bibliotheck halten, in welchem die acta der Wienner Academie, und alle Wercke so wohl der in Wienn residirenden, als auswärtigen Mitglieder aufbehalten werden, unter dem Titel Wercke der Mitglieder der K. K. Wiennerischen gelehrten Gesellschaft der Wissenschaften. Doch sollen die Wercke der Mitglieder auch in der allgemeinen Bibliotheck unter anderen Wercken zu finden seyn.

Articulus XIII.

Von dem Amte des Schatzmeisters.

I.

Der Schatzmeister soll in seiner Obsorge haben alle Instrumenten, Machinen, Naturalien, und andere der Academie zugehörige Sachen, darüber er ein accurates Inventarium halten wird, welches er zu Ende eines jeden Academischen Jahres dem Vice-Praeses zur Einsicht zu übergeben hat.

II.

Wenn ein Gelehrter etwas von den Sachen der Academie zu sehen verlanget, so soll ihm der Schatzmeister solches weisen, und erklären oder einen Unterricht darüber geben; er soll aber ohne einer schriftlichen Erlaubniß des Vice-Praeses Niemanden etwas aus dem Saale herausgeben, und nehmen lassen.

III.

Da der Schatzmeister als Pensionair unter die erste Classe der Mitglieder gehöret, so soll er auch in allen Sessionen zu erscheinen verbunden seyn; er soll auch alle Jahre gleich den Pensionairs ein, oder zwey Abhandlungen von einer Mathematischen, oder Physicalischen Materie, in welcher er eine Stärcke besitzet, in den Sessionen lesen oder der Academie für die Acta einreichen.

Articulus XIV.

Allgemeine Statuten der Academie.

I.

Alle Mitglieder sollen sich nach Maß ihrer Erfindungs, und Beobachtungs Talente befleissen, die von der Academie zu bearbeitenden Wissenschaften durch neue Erfindungen, und Beobachtungen zu bereichern, durch neue Zusätze auf einen höheren Grad zu bringen, dunckle Wahrheiten in ein klares Licht zu setzen, Irrlehren, oder irrige und Fehlerhafte Beobachtungen, und Experimenten durch wahre Lehren zu wiederlegen; Sie sollen die nützliche Erfindungen den schönen, aber wenig Nutzen gebenden Speculationen vorziehen, und alle theoretische Speculationes, so viel es möglich, auf die Praxie, und nützliche Ausübung zu bringen sich befleissen.

II.

Die Mitglieder sollen eines ehrbahren, und frommen Leben-Wandels seyn, wie auch guter Sitten sich befleissen; sie sollen sich von allen unnützen gelehrten Streitigkeiten enthalten, und wenn ja zween, oder mehrere Mitglieder über eine Sache einer verschiedenen Meynung wären, so sollen sie ihre Gründe gegen einander mit aller Anständigkeit ohne jugendlicher, und Männern unanständiger Hitze, ohne Persöhnlichkeiten, mit aller Gelassenheit, und Freundlichkeit vortragen und abhandeln; Eben diese Anständigkeit sollen sie noch vielmehr in den Schriften, die in dem öffentlichen Drucke erscheinen, so wohl gegen ihre Mitgesellen, als auch gegen auswärtige beobachten. Die Gesellschaft wird demnach Sorge tragen, daß die Schriften ihrer Mitglieder, die von der Gesellschaft censuriret worden, von allem anstössigem gereiniget, und mit aller Anständigkeit, wie es die Ehre einer so erhabenen Gesellschaft erfordert, verfasset an das Licht tretten: sie werden sich enthalten Folgerungen zu machen, die in das Theologische Fach der Religion ein schlagen, so fern sie zu einigen Verdrüßlichkeiten, oder zur schädlichen Moral Anlaß geben sollten; doch können sie Folgerungen anführen, die zur Kenntniß Gottes als Urheber

der Natur führen, besonders welche seine Allmacht, Vorsicht, Weisheit, Güte, und andere Göttliche Eigenschaften beweisen, oder eine reine, und gute Moral enthalten.

III.

Die Gesellschaft erkennet kein Werck eines Mitgliedes für ihre Academische Schrift, welche nicht von ihren Mitgliedern censuriret worden, und welche die Academische Censur nicht beygedrückt führet. Es soll demnach jedem Mitgliede verbotten seyn den Titel eines Mitgliedes der Wienner Academie in seinem gedrückten Wercke zu führen, welches die Academische Censur nicht beygedrückt hat, und wer darwieder handelt, der soll vom Praeses, oder Vice-Praeses der Academie seiner Pflicht ermahnet werden; sollten aber in einem ohne Censur der Academié ausgegebenem Wercke Unanständigkeiten, oder sonsten anstössige, wieder die Ehre und guten Namen einzelner Mitglieder oder der gantzen Academie lauffende Ausdrücke gefunden werden, so solle die Academie für das erste mal ein dergleichen Verbrechen mit schwärer Ahndung dem Mitgliede vorhalten, die Schrift aber als ein ihr nicht gehöriges Werck erklären; und wenn der Verfasser das zweyte Mal sich eines solchen Verbrechens schuldig machen sollte, so soll ihme der Praeses nach gegebener zweyten scharfsten Vermahnung, und aufgelegter Wiederruffung der anstössigen Ausdrücke die Ausschlüssung von der Gesellschaft ankündigen, so fern er das drittemal in dergleichen Verbrechen verfallen sollte. Ob aber ein dergleichen Mitglied sich eines dergleichen schwären Verbrechens schuldig gemacht habe, dieses wird die Gesellschaft durch gesammelte stumme Stimmen der schwarzen und weissen Kugeln zu erkennen geben, worzu die Zahl der Stimmen, wenn sie auch nur die Helfte der gesammelten Mitglieder erlanget, für zulänglich erkennet werden solle. Mit den Wercken der auswärtigen Mitglieder, die ohne der Academischen Censur herausgegeben werden, soll die Gesellschaft auf die nemliche Art verfahren, wenn der Auctor etwas wieder die Ehre der Gesellschaft in Druck gegeben hätte. Es lauffet aber nicht wieder die Ehre der Gesellschaft, wenn ein Mitglied einen angenohmenen gelehrten Satz oder gutgeheissene Beobachtungen, die vormals die Gesellschaft für wahr gehalte-

e, mit Anständigkeit wiederlegen sollte. Die Wercke der ;lieder, welche von der Academie censuriret worden, sollen .er anderen Censur, was Namen sie immer haben sollte, erworffen werden.

IV.

Es sollen alle in Wienn residirende Mitglieder (die Honors ausgenohmen) verbunden seyn, bey allen Sessionen fleissig, l unausbleiblich zu erscheinen, auch ohne schwärer und chtiger Ursache sich nicht absöndern: sollte aber ein Mited, besonders aus der Classe der Pensionairs ohne vorhero m Vice-Praeses angezeigter Ursache öfters abwesend verercket werden, so soll der Vice-Praeses befugt seyn, ihne n die Ursache zu befragen, und wenn ein dergleichen nachssiges Mitglied nach öfterer Vermahnung keine Besserung eisen sollte, so wird die Gesellschaft diese Nachlässigkeit als n Zeichen seines eigenen Ausschlußes ansehen, und ihne on der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen erklären.

V.

Alle Mitglieder sollen sich befleissen, alle in den Sessionen vorkommende Materien mit einer anständigen Obachtsamkeit zu vernehmen, und anzuhören; dem Astronom soll eine Botanische oder Chymische materie anzuhören eben so angenehm seyn, als dem Botanicker eine Astronomische, oder Mechanische, weil alle diese Wissenschaften zum nemlichen Endzwecke, die Natur zu kennen, führen, und eine der anderen zur Beleichterung dienet.

VI.

Wenn vom Vice-Praeses das Zeichen zum Anfange der Session mit dem Glockenschalle gegeben wird, so sollen alle gegenwärtige Mitglieder sich in ihren zum sitzen bestimmten Örtern einfinden, ihre Unterredungen abbrechen, und ein anständiges Stillschweigen beobachten. Wenn unter dem Lesen einem Mitgliede eine Einwendung beyfiele, oder eine Erlaüterung verlangte, oder sonsten etwas vorzutragen hätte, so solle dieses mit aller Anständigkeit geschehen; doch wird den Adjuncten in den Sessionen unter dem Lesen etwas öffentlich zu fragen,

oder zu sprechen nicht erlaubet; diese Freyheit zu reden sollen allein die Pensionairs und Associes haben.

VII.

Die freundschaftliche Verbündniß der Mitglieder unter einander erfordert, daß, was immer in den privat-Sessionen abgehandelt wird, ausser den Sessionen davon nicht mit anderen, die keine Mitglieder sind, gesprochen werde, besonders wenn es der Ehre einzelner Mitglieder schaden sollte.

VIII.

Bey dem wählen sollen sich die Mitglieder aller Partheylichkeit enthalten, und nur nach Maß der Fähigkeiten, Verdienste, und Natur-Gaben, und guten Sitten des zu wählenden Mitgliedes, ohne Rucksicht auf die Verschiedenheit der Religion ihre Stimme geben; in dem Wählen aber jener Angelegenheiten, die das Wohl der gantzen Gesellschaft betreffen, sollen sie allezeit das Wohl des gantzen Körpers dem privat Wohl eines, oder des anderen Mitgliedes ohne Rucksicht auf die Freundschaft vorziehen.

IX.

Es sollen sich alle Mitglieder befleissen, mit den auswärtigen Mitgliedern, und anderen Gelehrten einen gelehrten Briefwechsel zu unterhalten, und der Gesellschaft alle neue Entdeckungen, Beobachtungen, Experimenten, oder sonsten wichtige in die Wissenschaften einschlagende Sachen in den Sessionen mitzutheilen; damit aber diese gelehrte Correspondenz ordentlich geführet werden könne, so werden den auswärtigen Mitgliedern die correspondirende, zu Wienn residirende Mitglieder von der Gesellschaft bestimmet, und die Verzeichnung der Namen der Correspondenten in den Actis der Academie beygedrückt werden.

X.

Allen in Wienn residirenden Pensionairs, und Associes solle es erlaubet seyn, auswärtige Gelehrte zu Mitgliedern der Gesellschaft vorzuschlagen; sie sollen aber der Gesellschaft von den Fähigkeiten, und Verdiensten des zum Mitgliede vorzu-

lagenden Gelehrten einen unpartheylichen Bericht erstatten: ·nn aber die Adjuncten einen von ihren correspondenten zum tgliede der Gesellschaft tauglich finden, so sollen sie einen chen Gelehrten nicht der Gesellschaft (weil sie keine Stimme der Session haben) sondern einem von ihrer Classe bestellten nsionair, oder Associe vortragen; welcher, wenn er ihn für · Gesellschaft tauglich findet, der Gesellschaft zum Mitgliede ·rzuschlagen haben wird.

XI.

Es sollen sich alle Mitglieder befleissen die Acten fremder .cademien, besonders die neuere, wie auch die gelehrten Jour- als fleissig zu lesen, und beeyfern, die neuen Wercke der uswärtigen Gelehrten, die in jeden sein Fach einschlagen, zu erschaffen, oder dem Bibliothecair anzuzeigen, um selbe für lie Academische Bibliotheck zu verschreiben. Sie sollen auch ·on dem Inhalte dieser Wercke der Gesellschaft einen Be- ·icht erstatten.

XII.

Alle Mitglieder sollen verbunden seyn von ihren gedruckten Wercken zwey Exemplairs für die Bibliotheck der Academie zu geben; eines nemlich für die allgemeine, das zweyte für die eigentliche Bibliotheck der Wercke der Mitglieder; und wenn ein Mitglied entweder die Bibliotheck mit auf eigene Spesen eingeschaften fremden Büchern, oder die Schatzkammer mit Naturalien, Instrumenten oder Machinen unentgeltlich vermehren würde, so wird die Gesellschaft dergleichen frey- willige Wohlthaten als besondere Verdienste anzusehen wissen.

XIII.

Wenn ein allhier residirendes Mitglied entweder auf Kösten der Academie, oder auch auf fremde oder eigene Spesen sich auf gelehrten Reisen befindet, so soll ein der- gleichen Mitglied verbunden seyn eine fleissige Correspondenz mit der Academie zu führen, und die Academie von allen Unternehmungen zu berichten, auch auf den Reisen die Ehre der Academie allezeit vor Augen haben.

XIV.

Um allen Titulatur- und Praedicat-Streit in den privat-Sessionen, und Academischen Unterredungen vorzubeugen, und zugleich die freundschaftliche Verbindung unter einander anzuzeigen, werden sich die mitarbeitende Mitglieder, als da sind die Pensionairs, und Associes, unter einander nur gemein weg des Titels: Herr, mit beygeseztem Zunahme, oder auch ohne Beysetzung des Zunamens der Worte: Herr Collega! bedienen können.

XV.

Damit die Mitglieder desto fleissiger mit aller Bequemlichkeit, und Anständigkeit die privat-Sessionen frequentiren können, so wird (nach dem Beyspiele der Pariser Academie) dem bey jeder Session erscheinenden mitarbeitenden Mitgliede ein so genanntes Wagen- oder Praesent-Geld gegeben werden, und zwar für jede Session einem jedwedern Pensionair zwey Gulden, einem jedwedern Associe einen Gulden, und jedwedern zween Adjuncten auch einen Gulden.

XVI.

Alle mitarbeitende Mitglieder, so bald sie in den Sessions-Saal eintretten, werden das Zeichen ihrer Gegenwart ihren Namen, der in einer Tafel verzeichneten Mitglieder beyfügen, und allda das oben gemeldte Praesent oder Wagen-Geld von dem dazu bestimmten Beammten empfangen.

XVII.

Wenn ein Pensionair, oder ein allhier residirender mitarbeitender Associe mit Tod abgehet, so sollen die Mitglieder, besonders jene, welche mit dem verschiedenen Mitgliede einen verträulicheren Umgang hatten, die besonders merckwürdige Lebens Umstände, und geleistete Dienste, Arbeiten, ausgegebene Wercke, Ehren-Bezeugungen, und andere zum Lobe des verstorbenen reichende Anectdoten beschreiben, und dem Secretair der Academie innen einem halben Jahre einreichen, damit der Secretair das in die Acten einzudrucken kommende Elogium bey Zeiten verfassen, und der Academie vorlesen könne.

Academie aber wird keinem Mitgliede eine öffentliche
rede halten lassen, als Ihro Majestät dem Protector, und
eses allein.

XVIII.

Endlich sollen sich alle Mitglieder insgesammt, und einer
n andern insbesondere, als sich selbst erwählte Freunde
undschaftlich behandeln, und in Ehren halten, sich einander,
s die Wissenschaften belanget, belehren, und hülfliche Hände
sten; die Pensionairs, und Associes sollen sich besonders
e Adjuncten als ihre Eleven zu ihren tüchtigen Nachfolgern
u unterrichten beeyfern; die Adjuncten aber sollen den Pen-
onairs, und Associes, als ihren Lehrern, und Magistern mit
ler Ehrerbietung begegnen, und ihnen in ihren Arbeiten
ülfliche Hände leisten zu können zur Ehre schätzen, folglich
ich würdig machen in ihre Fußstapfen dermaleinst einzutretten.

Articulus XV.

Besondere Statuten der Pensionairs.

I.

Da die Pensionairs den vornehmsten und eigentlichen Theil des Academischen arbeitenden Körpers ausmachen, so kann zu dieser Classe kein anderes Mitglied erhoben werden, als welches in seinem Fache eine gründliche Wissenschaft besitzet, und mit einem besonderen Erfindungs- und Beobachtungs-Geiste begabt, schon durch seine in Druck gegebene Wercke sich bey der gelehrten Welt den Ruhm eines besonderen gelehrten Mannes erworben hat, der beynebens einen frommen, ehrlichen, wohlgesitteten Lebens Wandel führet und eines friedsammen, guthertzigen, und biegsammen Geistes ist.

II.

Die Pensionairs sind verbunden, bey allen Sessionen zu erscheinen und ihnen samt dem Praeses, und Vice Praeses kömmt es zu, über die genaue Haltung der Statuten der Academie zu wachen, und selbe in der Ausübung zu erhalten: Sie haben in allen der Academie gehörigen Angelegenheiten

die erste Stimme, und die gänzliche Freyheit, in den Sessionen zu sprechen.

III.

Ein jeder Pensionair soll wenigstens zweymal in einem Academischen Jahre in den Sessionen lesen, und sich angelegen seyn lassen durch seine Wercke die Academischen Acten besonders zu bereichern.

IV.

Zur Würde eines Pensionairs soll keiner erhoben werden, der nicht vorhero wenigstens ein Jahr als ein Associe sich in den privat-Sessionen der Academie fleissig eingefunden, und von seinen Talenten, und guten Sitten untrügliche Proben abgelegt hat, die ihne fähig machen das Amt eines Pensionairs würdig zu bekleiden.

V.

Es kann keiner zum Pensionair gewählet werden, der sich in Wienn nicht wohnhaft befindet, oder beständig allhier nicht residiret; und wenn ein Pensionair von Wienn so weit wegziehet, daß er den wöchentlichen privat-Sessionen nicht mehr beywohnen könnte, so solle er seiner Pension entweder gantz oder eines Theiles verlurstiget, und an seiner Stelle ein anderer aus den Associes gewählet werden, er aber kann die Stelle eines Associe-Etranger-Honorairs behalten, wenn es ihme beliebet. Wann aber ein Pensionair auf Kayserl. Befehle, oder der Academie Gutachten sich auf gelehrten Reisen auch mehrere Jahre befinden sollte, nach welcher zurückgelegten Reise er wiederum in Wienn sich wohnhaft niederlasset, so soll er seiner Pensionair Stelle ebenso genüssen, als wenn er in Wienn beständig gegenwärtig wäre.

VI.

Kein Pensionair soll ohne von Ihro Majestät erhaltener Erlaubniß (ausser den Herbstferien) in seinen eigenen Angelegenheiten über zwey Mohnat Zeit von Wienn sich wegbegeben, oder von den Sessionen abwesend seyn, die Erlaubniß aber auf drey, oder vier Wochen in den Sessionen nicht zu erscheinen, sollen die Pensionairs vom Praeses erhalten.

VII.

Die Pensionairs sind von Amtswegen die eigentlichen nsores der Wercke der Mitglieder. In ihren Censuren, und merckungen über die Wercke der Mitglieder sollen sie sich er Satyrischen, beissenden, oder sonsten beleydigenden Ausücke enthalten, die zu Feindseligkeiten, oder Entzweyung r freundschaftlichen Harmonie Gelegenheit geben könnten; e sollen gantz gelassen (auch im Falle einer wiedrigen eynung) ihre Meynungen, oder sonstige Anmerckungen dem uctor schriftlich in einem Billiette anzeigen. In den Wercken er Adjuncten, als ihren Eleven können sie zwar etwas freyer prechen, doch soll allzeit ihre Absicht dahin gehen, diese unge Gelehrte vielmehr zu belehren, und sie zu fernerer rbeit aufzumuntern; sie sollen keinem Wercke ihre Approbaion geben, welches mit Unanständigkeit geschrieben, oder onst zum Nutzen des Publicum und besonderer Ehre der Academie nicht gereichen würde.

VIII.

Die Pensionairs werden sich am besten angelegen seyn lassen, ihre Adjuncten (als Academische Eleven) in den Wissenschaften zu unterrichten, und zu tauglichen Mitgliedern der Academie zu formiren, auch von ihren Fähigkeiten und Fortgange in den Wissenschaften den Praeses und Vice-Praeses zu berichten; sie sollen besonders über ihre guten Sitten, und ehrbahren Lebens Wandel wachen; und wenn sich einer finden sollte, der eines unfreundlichen, stöhrischen, harten, und allzu hochmüthigen Geistes wäre, auch auf die freundlich vorgetragene Vermahnungen keine Besserung zeigte, sondern vielmehr in diesen Untugenden zunehmen sollte, so soll nach angezeigtem Verhalten ein dergleichen Adjunct von der Gesellschaft ausgeschlossen, und ein anderer an dessen Stelle gewählet werden.

IX.

Da die Pensionairs einen anständigen Gehalt von der Academie zu genüssen haben, so sollen sie sich aller solcher Geschäfte entschlagen, welche ihnen die Zeit benehmen, um die Pflicht eines Pensionairs zu erfüllen; wessenthalben sie sich der überflüssigen privat-Collegien zu enthalten haben werden.

X.

Da die Pensionairs in den Berathschlagungen der Angelegenheiten der Academie die eigentlichen Consultores, oder Academische Räthe sind, so sollen sie mit dem Vice-Praeses in allen ihren Rathschlägen allezeit die Ehre und das Wohl der Gesellschaft zur Absicht haben, und in keinem der Gesellschaft nachtheiligen Falle ihre Stimme geben; und wenn sie mercken sollten, daß ein Vice-Praeses aus partheyischer Abneigung gegen ein gewisses Mitglied unbilliger Weise sich unterfangen sollte, entweder bey Ihro Majestät dem Kayser, oder bey dem Praeses ein Mitglied zu seinem Nachtheile übel zu beschreiben, so sollen zween von den ältesten Pensionairs sich eines solchen unterdruckten Mitgliedes annehmen und ihre Vorstellungen entweder bey dem Praeses, oder dem Kayser selbsten zu machen, ein dergleichen Vice-Praeses aber (wenn die Unschuld des unterdrückten Mitgliedes erwiesen ist) soll zur künftigen Wahl, wenn sie an seine Classe kommen wird, die Exclusivam zur Würde eines Vice-Praeses haben. Wenn es sich aber ereignen sollte, welches doch nicht zu vermuthen, daß ein Vice-Praeses sich unterstehen sollte, durch heimliche Gabalen zum Nachtheile, oder gar zum Untergange der Academie zu arbeiten, so sollen alle Pensionairs, sobald ein dergleichen Verfangen entdeckt würde, sich in Geheime versammeln, um die nöthigen Maßregeln zu ergreiffen, wie dergleichen Cabalen zu hintertreiben, und abzulehnen seyen; dann aber sollen sie zur Absetzung dieses Vice-Praeses und Erwählung eines neuen die Gesellschaft extraordinario modo zusammen zu ruffen befugt seyn; die Bestraffung aber eines solchen Vice-Praeses solle Ihro Majestät dem Kayser, als Protector vorbehalten seyn.

Articulus XVI.

Statuten der Associes.

I.

Da die Associes, oder mitarbeitende allhier residirende, aber nicht solarirte Mitglieder den zweyten Bestand-Theil der Academie ausmachen, so genüssen diese nach den Pensionairs

Freyheiten und Privilegien der Academie; sie sind es ı, aus welchen alleine die Pensionairs gewählet werden, die mit den Pensionairs so wohl in den Wahl Sessionen, allen übrigen Sessionen Stimme haben.

II.

Die Associes können auch Censores der Wercke der Mit-der bestellet werden; sie sollen eben jene Statuten der ısur beobachten, welche den Pensionairs vorgeschrieben sind.

III.

Die Associes sind zwar nicht verbunden jedes Academische hr zweymal zu lesen, doch sollen sie einmal zu lesen ver-ichtet seyn; sie sollen sich aber befleissen durch ihre Arbeiten ırdige Nachfolger der Pensionairs zu werden, und mit ihren findungen, und Beobachtungen die Academischen Acten zu reichern.

IV.

Nach den Pensionairs sollen sie sich der Adjuncten an-ehmen, und ihnen, so viel möglich, zum Fortgange in Wissen-haften helfen.

V.

Sie sollen mit den Pensionairs über die Haltung der tatuten der Academie wachen und sich bestreben, die Ehre, ınd das Wohl der Academie zu befördern.

Articulus XVII.

Statuten der Adjuncten.

I.

Da die Adjuncten eigentlich die Zöglinge oder Eleven der Academie sind, welche dermaleinst zur Classe der Associes erhoben werden, so sollen die Adjuncten zwar allen Sessionen beywohnen, sie sollen aber in den Sessionen keine Stimme haben, auch nicht lesen, sondern pure Auditores abgeben, ausgenohmen, wenn der Vice-Praeses einem die Erlaubniß ertheilte, zu sprechen.

II.

Die Adjuncten sollen den Pensionairs, und Associes als ihren Lehrern, und Meistern alle Hochachtung, und Ehre erweisen; sie sollen sich befleissen besonders den Pensionairs in ihren Arbeiten an die Hande zu gehen, und sich tüchtig machen in die Stelle der Associes zu tretten.

III.

Die Academie wird keinen zum Adjuncten wählen, der nicht vorhero in den Elementar-Lehren jener Wissenschaft, für welche er aufgenohmen werden soll, wohl unterrichtet ist; deßwegen keiner für die Stelle eines Adjuncten proponiret werden kann, der nicht die cursus elementares Matheseos, die Physick, die Botanick, die Chymie und Anatomie vorhero gehöret hat; es soll auch keiner zum Adjuncten proponiret werden, der nicht das 18. Jahr erreichet hat, ausgenohmen es wäre ein Genie Extraordinaire.

Articulus XVIII.

Statuten der auswärtigen Mitglieder.

I.

Die auswärtigen Mitglieder könnten auch in drey Classen abgetheilet werden; erstlich in die Associes-etrangers-honorairs; zweytens in die Associes-etrangers-ordinairs; und drittens in die correspondenten der Academie. In die erste Classe werden jene berühmte Männer genohmen, die entweder Mitglieder sind von auswärtigen berühmten Academien, oder die sich durch ihre gelehrte Wercke besonders berühmt gemacht haben, und sich als Freunde der Wiennerischen Academie durch ihre gelehrte Correspondenz erwiesen haben: In die zweyte gehören jene Gelehrte, die zwar keine Mitglieder von auswärtigen Academien sind, von welchen doch die Wiennerische Academie einen Nutzen aus ihrer Correspondenz zu hoffen hat: In die dritte gehören entweder jene junge Gelehrte, die anfangen sich in der gelehrten Welt hervorzuthun, oder auch jene, welche zwar von den Wissenschaften keine Profession machen, doch aber der Academie der Correspondenz wegen nützlich seyn könnten.

II.

Kein auswärtiges Mitglied ist verbunden der Academie jährliche Abhandlungen einzusenden; doch sollen sie verpflichtet seyn jährlich wenigstens einmahl an den von der Academie ihnen bestellten, in Wienn residirenden Correspondenten, oder an ein anders Mitglied zu schreiben, und der Academie nützliche Berichte zu erstatten, besonders von neuen Erfindungen, Beobachtungen, Machinen &c.

III.

Die auswärtigen Mitglieder der zweyten Classe können in die erste Classe erhoben werden, wenn sie sich durch ihre fleissige Correspondenz die Hochachtung der Academie erworben haben; aus eben dieser Ursache können die Correspondenten der dritten Classe in die zweyte erhoben werden. Die Correspondenten der dritten Classe, wenn sie an die Academie durch gantze drey Jahre ohne wichtige Ursache einer lang währenden Reise, oder Kranckheit, oder anderer wichtigen Ursache nicht schreiben sollten, besonders, wenn sie die Briefe ihres in Wienn residirenden correspondenten gar nicht beantworten sollten, so wird die Academie dergleichen correspondenten ansehen, als wenn sie sich selbsten von der Pflicht eines Correspondenten entladen wollten, mithin wird die Academie ihre Namen aus dem Verzeichnüß der Correspondenten auslöschen.

IV.

Die Namen aller drey Classen der auswärtigen Mitglieder werden ihrer Ordnung nach samt dem Tage, Mohnat und Jahre ihrer Aufnahme, und die Namen ihrer in Wienn residirenden Correspondenten in den jährlichen Actis nach den Namen der in Wienn residirenden Mitgliedern beygedrückt, und bekannt gemacht werden.

V.

Den auswärtigen Mitgliedern, wenn sie nach Wienn kommen, wird der Zutritt in die Session accordiret, und zwar denen, die von der ersten Classe der Associes-etrangers-honorairs sind. der Sitz mit den Pensionairs; die von der zweyten, mit den Associes ordinairs, und von der dritten der Sitz mit den Adjuncten.

VI.

Gleichwie die in Wienn residirende Mitglieder verpflichtet sind, alle Anständigkeit in ihren gedruckten Wercken, in welchen sie eine gelehrte Meynung eines auswärtigen Mitgliedes wiederlegen, zu beobachten; also sollen auch die auswärtigen Mitglieder mit aller Anständigkeit ihre Meynungen wieder die Meynungen einzelner Mitglieder vortragen; ja die freundschaftliche Verbindlichkeit der auswärtigen Mitglieder mit der Academie erfordert, daß, wenn ein auswärtiges Mitglied zur Aufnahme der Wissenschaften erachtet eine wiedrige Meynung zu wiederlegen, daß ein auswärtiges Mitglied jenes Mitglied vorher durch Briefe eines besseren zu belehren sich befleisse, ehe sie selbes im Drucke bekannt machen, wodurch den häuffigen Streitschriften Einhalt gemacht werden könnte.

VII.

Alle auswärtigen Mitglieder werden sich auch angelegen seyn lassen, die Ehre der Academie, als dessen Mitglieder sie sind, zu beförderen, und nach ihrem Vermögen für das Wohl der Academie zu arbeiten.

Articulus XIX.

Die Formularien der Diplomen, des grossen, und kleinen Sigills der Academie, des Devises, und Sinnbildes der Academie; item die Formulen der Censur der Bücher, und der Stimmen bey dem Wählen.

Nachdeme die Mitglieder der zu errichtenden Academie ihre Berathschlagungen über diesen Plan werden gemacht, und die Statuten vest gesetzet haben, so sollen sie ihre Berathschlagungen über folgende Artickel vornehmen:

Erstlich: Ein Formular für das Confirmations-Diplom eines gewählten Vice-Praeses, und ob selbes für alle Vice-Praeses gleichlautend seyn solle.

Zweytens: Das Formular eines Diploms für die Ehren Mitglieder, oder Honorairs.

Drittens: Das Formular des Diploms der Pensionairs.

Viertens: Das Formular des Diploms der Associes ordinairs.

Fünftens: Das Formular des Diploms der Adjuncten.

Sechstens: Das Formular der Diplomen der drey Classen auswärtigen Mitglieder.

Siebentens: Das Formular des Diploms der zwey Secretairs.

Achtens: Das Formular des Diploms des Bibliothecairs.

Neuntens: Das Formular des Diploms des Schatzmeisters.

Man wird auch bestimmen, ob die Diplomen geschrieben Pergament, oder gedruckter ausgefertiget werden.

Nach diesem:

Sollen die Mitglieder bestimmen, was das große Sigill Academie vorstellen, und welche Inschrift es haben solle?

Item: Was das kleine Sigill der Academie enthalten solle?

Item: Was die Academie zur Devise, und Sinnbilde in en Actis führen solle?

Item: Mit welchen Worten die Censur der Academie in ı Wercken der Mitglieder ausgedrücket werden solle?

Item: wie die Formuln der Stimmen bey einer Wahl ge-ırieben werden sollen?

Beschluß.

Wenn man den nun vorgelegten Plan in seinem gantzen Um-nge betrachtet, so schmeichle ich mir, daß er alles enthalte, as zu einer wohl geordneten gelehrten Gesellschaft der Wissen-haften gehöret, dessen Arbeiten dem Staate höchst nützlich, den 'issenschaften höchst ersprüßlich, den vereinigten Mitgliedern er höchst rühmlich seyn würde; denn vermög dieses Plans sind:

Erstlich: nur jene Wissenschaften zu behandlen gewählet, erer Ausübung einem wohl eingerichteten Staate unentbehrlich; e sind aber auch jene Wissenschaften, die noch eines höheren rades der Vollkommenheit fähig sind; sie sind es allein, 'elche zu neuen Erfindungen, und Beobachtungen den Stoff n sich selbsten enthalten.

Zweytens: Vermög eben der im Plan enthaltenen Wissen-chaften können den Academischen Körper keine andere, als lie vornehmsten, und berühmtesten Gelehrten ausmachen, erst-ich: jene, die sich in der Residenz-Stadt selbsten wohnhaft befinden müssen; dann aber jene, welche in den Erblanden, und gantz Europa, ja in der gantzen Welt zur Aufnahme der Wissenschaften arbeiten, die als auswärtige Mitglieder mit der Wiennerischen Gesellschaft durch ihre Correspondenz in der

engesten Verbindniß stehen, durch welche die Wiennerische Academie sich gleichsam zu einem allgemeinen Magazin, und Behältniß der auswärtigen Wissenschaften erschwinget, in welches alle Reichthümer der Wissenschaften aus der gantzen gelehrten Welt gesammlet, und zum besten des Vatterlandes und des Staates ausgespendet werden.

Drittens: Enthaltet die Academie vermög des Plans in sich selbsten die beständige Fortdauer der gelehrten Männer, und der Wissenschaften, weil die Academie aus drey Classen bestehet; nemlich: aus Pensionairs, die vermög ihrer Talenten, und verbreiteten ruhmvollen Arbeiten schon in der gelehrten Welt als Sterne der ersten Grösse leuchten. Zweytens: bestehet sie aus Männern der zweyten Classe, das ist: aus den Associes, die ohne erst einen Gelehrten aus fremden Ländern zu verschreiben, den Verlurst eines berühmten Pensionairs allsogleich ersetzen. Drittens: bestehet die Academie aus Adjuncten, das ist: aus Eleven, und jungen gelehrten Sprößlingen, die allen Unterricht sowohl von den Pensionairs, als Associes empfangen; die alle Gelegenheit haben, ihre Talente zu entwickeln; die alles sehen und hören, was die Pensionairs und Associes abhandeln, und die alles gleich erfahren, was in der gantzen gelehrten Welt zur Aufnahme der Wissenschaften gearbeitet, erfunden, und entdecket wird, und die Grad-weiß vom Adjuncten zum Associe, vom Associe zur Pensionair-Stelle erhoben werden; Die Academie enthaltet also in sich selbsten, so zu sagen, die Unsterblichkeit und beständige Fortdauer.

Viertens: Enthält der Academische Cörper vermög des Plans die nöthigen Spannfedern zur Aufmunterung der Mitglieder, theils durch angemessene Pensions der 24 Mitglieder, theils durch extra-Belohnungen, theils durch die Huld des Souverains, und des Praeses, mittels welcher die Mitglieder sich durch ihre Talenten bekannt, und zu einträchtlichen Chargen, und Ehrenstellen tauglich und fähig machen können.

Fünftens: Vermög dieses, und des Kalender-Plans, mit welchem die Academie vereiniget ist, und woraus sie ihren Fond hat, ist diese Academie wegen den Verfalle des Fondes gesichert; dieser Fond fliesset aus ihren eigenen Arbeiten; er ist ein Fond, der seine eigene, beständige, niemahls ausdrocknende Quelle hat, weil das Calender Wesen eine den

n unentbehrliche Sache ist, die keinen unglücklichen Zu- wie andere Capitalien unterworffen sind.

Sechstens: Enthält der Plan alle Maßregeln einer guten ıng, und Harmonie; er enthält alles, was zu einer freund- :lichen Vereinbahrung gehöret; er schliesset alles das : aus, was Uneinigkeiten und Verdrüßlichkeiten verursachen :e; er enthält auch die Mittel sich unwürdiger Mitglieder ıtledigen.

Siebentens: Endlich enthält der Plan alles das jenige, ırch sich die Academie über alle übrige Europäische lemien emporschwingen, und vor allen anderen berühmt len könne.

Anhang.

Obschon die schönen Künste, und Kenntnisse, oder so annte schöne Wissenschaften, eigentlich keine Wissen- aften, und sowohl ihrer Natur, und Wesen nach, als auch es Endzweckes wegen von den wahren Wissenschaften ganz erschieden sind, und mit einander nicht vermischet werden ssen, wie in den Plan der gelehrten Gesellschaft sub lit. B viesen worden, so sind doch eben diese schöne Wissen- ıaften in einem wohl policirten Staate, nicht nur eine Zierde s Staates, sondern sie haben auch den größten Einfluß in : Sitten, und Moral, ja in gemeinschaftlichen Leben können : entweder den größten Nutzen, oder Schaden verursachen. 'em sind unbekannt jene erstaunliche Wirkungen der Rede- ıd Dichtkunst, die sie in den Gemüthern der Menschen her- ırbringen? Sie sind es, die einen gantzen Staat, durch Beyhülfe :s schönen Geschlechts, als dessen müssigen Beschäftigungen ie schönen Wissenschaften just angemessen sind, eine ganz eränderte Gestalt geben können; wohl dem Staate, wenn die chönen Künste zugleich die Stütze der reinen Religion, und einen Moral sind; wenn diese Künste Klopstocke, wenn ie Gellerte behandlen! und wer erkennet den Nutzen, der 'on der Diplomatik, von den Antiquitäten, von der Numis- natik dem Staate, der Historie, der genealogie, der historischen zeographie und chronologie, der Mahler- und Bildhauerkunst zuflüsset! und was Zierde überkommt nicht das Vatterlande aus der Sprachlehre einer reinen Mundart?

Es ist also zu wünschen, daß nach dem Beyspiel Frankreichs, und Dännemarks, auch in Wienn eine besondere Gesellschaft der schönen Künste, und Kenntniße errichtet werde. Wir besitzen in unsern Mauern die berühmteste Philologen, Redner, Dichter, Historiker, Diplomatiker, Antiquairen, Sprachkündige, und andere, die, wenn sie sich in eine freundschaftliche Gesellschaft vereinigen wurden, was könnten nicht diese? welche auswärtige Gesellschaft wurde dieser wiennerischen gleichkommen? und was Nutzen würde der Staat von einer so erhabenen Gesellschaft zu hofen haben? Das Theater der Christen, die Schaubühne einer Christlichen Jugend, die Bücher der sogenannten Philosophen, wie rein, wie wohlständig, wie gemäß der reinen Religion, der Lehre Christi würden diese in einen Christlichen Staate erscheinen?

Ich unterfange mich nicht einen Plan für eine Gesellschaft der schönen Künste vorzuschlagen, meine Kentniße in diesem Fache sind vill zu gering, doch ist mir nicht unbekant, daß ganz Europa die Verdienste unserer schönen Geister schon seit einigen Jahren bewundert, diese, wenn sie sich in eine Gesellschaft versamlen solten, würden ohne zweifel einen solchen Plan entwerfen, welcher den vereinigten Mitgliedern Ehre, und Ruhm, dem Vatterlande aber, und der Nation den größten Nutzen schafen wurde.

Dieser Plan ist der K. K. Böhmisch-oesterreichischen Hof Canzley von mir übergeben worden den 30. May 1774.

Maximilian Hell.

II. (ad Seite 15. St. R. 578 ex 1776.)

Patriotischer Plan, die Verbesserung des Calenderwesens in den Kay. Königl. Erblanden belangend.

Wenn es jemals ein Universal Mittl gegeben, das zum Aufnahme, Verbesserung, Belehrung und Erhaltung eines Staates vorgeschlagen werden konte, so erkühne ich mich zu behaupten, daß es das Calenderwesen seye; die Calender können gleichsam als ein Universal-Fluidum angesehen werden, welches in den ganzen Staats Körper, nicht anders als die Nahrung und erhaltungs säfte in einem menschlichen Cörper, alle Theile hindurch circuliren; sind die circulirende säfte eines

schlichen Cörpers gesund, sind sie von allen schädlichen tandtheilen gereiniget und nach allen Theilen des Cörpers portioniret, so kann es nicht anders seyn, als daß alle ille des Cörpers, folglich der ganze Cörper bey vollamener dauerhafter Gesundheit und zu allen seinen Verıtungen fähig sich befinde.

Es ist weltbekant, daß die Calender ein allgemeines Buch en, welches alle Jahr neu gedruckt, von allen Classen und nden der Menschen, vom Baur bis zur grösten Noblesse esen und gebraucht wird. Um dieses allgemeine Büchlein n Lesern angenehm und nutzlich zu machen, hat man veriedene Materien gewehlet, die den Calendern als ein Anng beygefügt wurden, und aus der Verschiedenheit der iterien sind verschiedene Sorten von Calendern entstanden, s: genealogische, geographische, Staats, Post, Musen, Theatral ıd hundert andere Calender. Die Calender sind demnach ein lgemeines Büchlein, welches von allen Ständen eines Staates ebraucht und gelesen wird, es ist zugleich ein beständiges le Jahr neu gedrucktes immer fortdaurendes Werk, ich glaube lso nicht zu irren, wenn ich das Calenderwesen als eine ichtige Staats-Sache ansehe; ich erkläre diesen meinen Satz nd will nur zu einen Exempel die allergeringste Sorte der Calender, die der Baur und Landmann gebraucht, anführen.

Ich will zum Voraus setzen, daß ich mir vorgenohmen ıätte, den Baurn Stand und niedrigen Pöbel, zum Beyspiel in len Aberglauben zu verleiten und zu bestärken, ihm in der grösten Thumheit zu erhalten, ja eine noch weit größere, dem Staat höchst schädliche Lebensart beyzubringen, wie könte ich, um diesen schädlichen Endzwek bey den Pöbel zu erreichen, ein besseres und leichteres Mittl wählen, alß die Calender; da habe ich Gelegenheit genug, ihme alles aberglaubische unter den Titl der wahrsagenden Astrologie und Prognosticon vorzutragen und glaubwürdig zu machen; und wer solte mich hindern, in einen Lande, wo jeder Buchdruker, Buchbinder, Buchhändler die Freyheit hat, Calender zu druken? wie man also durch die Calender in einem Staate vill übles stiften kann und würklich durch die unschiklichsten Calender Materien gestiftet wird, also kann man hingegen durch ein wohl eingerichtetes Calenderwesen den ganzen Staate den grösten

Nutzen verschaffen und ihme eine völlig andere Verfassung, von Baurn angefangen, bis zur Noblesse beybringen.

Und wie sollte ich nicht diesen meinen nutzlichen Endzwek erreichen? wenn ich den Baur und Landmann Calender in die Hände gebe, die einen angemessenen Unterricht enthielten, vom Verbesserungen des Akerbaus, die aus der Erfahrung, aus verschiedenen Schriften verschiedener Academien der Agricultur und andern nützlichen Abhandlungen genohmen wurden; Calender, die von Feld, Wein, gartenbau handleten, Calender von der Viehzucht, mit einen Wort, Calender, die sich auf alle Verbesserungen den Baurn Stande angemessenen Handel und Wandel erstreken.

Auf diese Art könnten Calender verfasset werden, die zur Absicht der Verbesserung der Professionisten und niedrigen Burgerstand haben, eben so Calender für den mittlern Burgerstand und endlich bey der Noblesse und Gelehrten die Verbreitung der schönen und nuzlichen Künste, wie ich unten mit mehreren erklären werde.

Nun aber in wessen Händen ware wohl bis jetzo diese wichtige Staatssache des Calenderwesen in den Österreichischen Erblanden? ich erröthe über die Antwort — ich habe auch das dem Staat so wenig nuzliche, ja wohl auch eines theils schädliche Calenderwesen seit 18 Jahren nicht ohne Mitleiden angesehen; ich habe aber auch aus bekanten Ursachen mich bis nun niemahl unterfangen, diesen meinen patriotischen Plan der Verbesserung des Calenderwesens vorzuschlagen, ich sahe aus den seit 18 Jahren fortdaurenden Umständen die Unmöglichkeit gar wohl ein, diese meine patriotische Gedanken zum besten des Staates in das Werke und Ausübung zu bringen: Es ist mir zwar schon Anno 1755, da ich als k. k. Astronom allhie angestellet worden, in meiner von allerhöchsten Hofe mir vorgeschriebenen Verhaltungs-Instruction am 5[ten] Artikel die Obsorge über das Calenderwesen aufgetragen worden,[A] ich

---

[A] Der fünfte Artikel der Instruction für den K. K. Astronomum P. Maximilian Hell S. J. lautet also: ‚fünftens wird ihme alle Obsorge über die Calender überlassen und aufgeleget: diese wird nicht nur in jenen bestehen, daß alles, was von dem Aberglauben der alten und des Pöwels, und von der ungründlichen Astrologia für die Witterungen, Artzneyen, aderlassen, Wachsthum der Pflanzen und menschlichen Zu-

›e auch diesen hohen und dem Staate so nuzlichen Befehle Erfüllung zu bringen alles mögliche gethan, ich habe ein mular eines ächten Wienner Calender verfertiget, welcher ch von H. Trattner für das 1757 Jahr gedruket worden; n hat sogar alle aberglaubische Lettern, Figuren und Calenderchen der hiesigen Buchdrukern abgenohmen und confisciret, bey ich vielen Verdruß und Unhöflichkeiten, gleich als wäre meine Sache gewesen, erfahren und leiden müssen, und nn, was wurde dadurch ausgerichtet? nichts, gar nichts, an muste es beym alten lassen und dem Staate dabey leiden hen; dann dieses Verfahren ware das unschiklichste Mittl, das an hat wehlen können; ich habe es gleich anfangs am besten ngesehen, ich hatte meine Vorstellungen bey den mir vorestelten damahligen Directore Philosophiae gemacht, ich abe bewiesen, daß, so lange das Calenderwesen in den Händen er Buchdrukers, Buchbinders, Buchhändlers und anderer Classen Leute mehr, die durch die Calender nur ihren eigenen Nutzen und Gewinn suchen, gelassen werde, so lange seye mit ler Verbesserung und Einrichtung dieser dem Staat so nuzlichen Sache nichts auszurichten; allein da ich gesehen, daß die damahlige Umstände zur Ausführung dieses so wichtigen und den Österreichischen Erblanden so nuzlichen Plans nicht nur günstig, sondern villmehr zuwider wären, so hatte ich geschwiegen und die Sache gehen lassen, wie sie gienge.

Allein da izt der glükliche Zeitspunkt erscheinet, in welchen durch die allerweisesten Verordnungen unsers allerhöchsten Hofes die nuzlichen Wissenschaften in den Erblanden einen neuen dauerhaften von allen unnüzen Wesen gereinigten reform bekommen; da diese Wissenschaftsreformation durch eine niedergesezte hohe Hof Commission von Einsichtsvollen, mit einen für das allgemeine Wohl brennenden wahren patriotischen Eifer gelehrten hohen Persohnen behandlet und in das Werk gebracht wird, und da zugleich eine längst gewunschene Academie der Wissenschaften nach öfters fehl geschlagenen Versuch endlich allhie errichtet und festgesezet werden solle, so zeiget sich mir eben nun dieser glükliche Zeitspunkt, diese wichtige

fällen herrühren kann, vollkommen weggelassen werde, sondern seiner obsorge wird beynebens obliegen, jährlich einen Astronomischen Calender zu verfertigen und zu rechter Zeit in Druk zu geben.'

Staats-Sache des Calenderwesen zum Nutzen des Staates ausführen zu können; alle Umstände scheinen mir günstig und machen mir die gegründeste Hofnung, diesen meinen patriotischen Plan zur Ausübung zu bringen. In dieser Hofnung übergebe ich meine patriotische Gedanken über diese wichtige Staats-Sache einer allerhöchsten Stelle, die sich in folgenden Paragraffen befinden.

§ I.

Der Endzwek und die Hauptabsichten, welche bey Verbesserung und Einrichtung des Calenderwesen in den K. K. Erblanden errichtet werden solle.

Der Hauptzwek, welchen zu erreichen alle Mittel angewendet werden müssen, ist, allen Ständen des Staates ein Buch in die Hände zu geben, aus welchen jede Classe des Staats (von den niedrigsten Pöwel bis zur höchsten Noblesse) ihr eigenes privatwohl einsehen und erreichen könne, und dem Staat aus dem privatwohl jeder Classe das allgemeine Wohl des ganzen Staats zufliessen muß; die Materien der Calender müssen demnach diesen Endzwek gemäß also behandlet werden, daß jeder Stand, jede Classe des Staates allen möglichen Unterricht erhalte, wodurch er seines Standes privatwohl und zeitl. Glüke befördern und erhalten könne.

Diesen wichtigen Endzwek gemäß theile ich den ganzen Staat in 5 Haupttheile oder Stände, derer jeder nach seinen Subalternen Theile hat.

Erstlich in den Baurnstande, 2. in den gemeinen Burgerstand der Professionisten, Handwerker oder Manufakturen, die ihren Unterhalt durch Handarbeiten suchen; 3. in den mitlern Burgerstand, die durch gemächlichere Gewerbe, als Handlungen, kaufen etc. im Staate leben; 4. in die Noblesse und Gelehrte; 5. in den Militär- und Kriegsstande, doch muß die Hauptabsicht besonders auf den Baurn und gemeinen Burgerstand gerichtet seyn.

Den Baurnstand und Landmann müssen demnach dergleichen Calender in die Hände gegeben werden, aus welchen er die Verbesserungen des Akers, Feldes, Wein und Gartenbaus erlehrnen, wie er mit der Viehzucht vortheilhaft umzugehen habe und sie behandle, welche Vieh-Zucht sich zu jeden

uck lande schicke und einträchtlich seye, wie das Vieh ein des nach seiner Art von allerley Krankheiten und Seuchen ı bewahren und wenn solche von ungefähr sich ereignen, ie dergleichen Ubeln durch Landmittln abzuhelfen: wie er as Feder Vieh als Gänse, Hüner, Tauben etc. zu behandlen, ie er mit der Binnen Zucht und Seidenwürmen umzugehen abe, wie er seine Haußwirthschaft am besten einrichte, seine amilie, von Kindern angefangen, zum angemessenen nuzlichen rbeiten mit mehreren Vortheile abrichten und gebrauchen olle, wie er die Wintermonathe mit nuzlicher Arbeit seine amilie, als mit Spinnen der Wolle, des Flachses, striken, veben und andere Stubenarbeiten beschäftigen und arbeitsam nachen solle.

Man gebe auch den Baurn und Landmann Calender, die von allerhand Verbesserungen und Einführung des Baurn geräths handlen, als von simplen Machinen zum Aker und Feldbau, die er sich selbsten verfertigen kann, von Verbesserung der Traid-böden, Scheuern, Treschhausern etc., mit einem Wort, Calender, die von allen den Materien handlen, die den Baurn und Landmann zu einen dem Staate nutzlichen Stande erheben können; und da der Baur und Landmann auch ein Mensch ist, der einigen (obschon im Vergleich der Reichen) nur wenigern und seltener Krankheiten unterworffen ist, so müssen ihme auch einige bewehrte Hauß Apotheken Calender in die Hände gegeben werden, in welchen bewehrte Haußmittl, die aus allenthalben dicht zu habenden Kräutern, wurzeln und dergleichen verfertiget werden können, item einige chirurgische Calender, die von Curirung aüsserlicher Leibsschaden handlen etc. etc.

Den gemeinen Burgerstand, der aus verschiedenen Professionisten und Handwerkern bestehet, soll man Calender in die Hände geben, die zu Verbesserungen ihres Gewerbes dienen; als von den Mittln, die Materialien, aus welchen sie ihre Arbeiten machen, besser und nutzlicher zu behandlen; zum Beispiel: vom Eisen und Stahl, wie man es für den Rost bewahren, wie man es dauerhafter in feuer, in der Erde, luft und Wasser erhalten könne; auf die Art kann man alle in dem Staate gebrauchlichen Metallen des Kupfers, Zinns, Messings etc. nutzlichen Unterricht in den Calender vortragen, Calender,

die vom Holze handlen, von dessen Eigenschaften zum Bau der Hauser und andern haußlichen Gebrauche, als von Ersparung des Brenholzes in den Küchen und Öfen. Calender von Verbesserung der Wein, Bier und allerley andern Keller und Behältnißen der Ess- und Trinkwaaren ... (Sic!) Calender von verschiedenen Handthierungen selbsten, von neuen nutzlichen Erfindungen, die zur haußlichen oeconomie des Burgerstandes, dessen Pflichte eines Hauß Vatters und von andern unzehligen Sachen mehr handlen.

Den mittlern Burgerstand könte man Calender in die Hände geben, die zur Verschönerung ihrer Sitten dienten, die eine reine Moral, einen guten Unterricht von Erziehung der Kinder, von den Pflichten einer christlichen Familie, von den wahren Patriotismus und Liebe zum Vatterlande, zu seinen Souverain, seinen Obern etc. enthielten. Calender von schönen und nutzlichen Künsten, als von der Geschichte, Geographie und andern den mitlern Burgerstand angemessenen Materien.

Für die Noblesse und Gelehrte hat man ohnehin überflüssigen Stof, aus allen Theilen der Wissenschaften das Calenderwesen zu bereichern, nutzlich und angenehm zu machen, man hat genealogische, geographische, chronologische, historische, biographische, Wappen, Antiquitäten, Etats, Staats, Musen, Theatral, Spiel und hundert andere Sorten Calender, mittls welchen man das schöne, ergötzende mit dem den Staat nutzlichen Wissenschaften vereinigen kann.

Den Militär Stand kann man verschiedene Calender widmen, die von der Artellerie, militär Baukunst, Tactique etc. die neuesten inventionen und Verbesserungen enthalten.

Aus diesen nur Summarisch und obenhin angezeigten Materien der Calender, siehet man ganz klar ein, was Nutzen und welchen Vortheile ein Staat durch ein wohl eingerichtetes Calenderwesen sich zu versprechen habe, und daß das Calenderwesen als eine wichtige Staatssache angesehen und behandlet werden müsse. In dem wohl policirten Kaiserthum China ist das Calenderwesen eine Haupt Staats Sache, welche von Astronomischen und Mathematischen collegio oder tribunal allein in der Residenz Stadt Pekin behandlet und jedes Jahr die Calender mit den grösten Staats Ceremonien beym Kaiserlichen Hofe ausgetheilet und von da aus in das gantze Kaiserthum, als

s vornehmste Geschenke eines wohlthätigen und für das ste seiner Unterthanen sorgfältigen Kaisers verschiket werden; an sehe die Beschreibung dieser Calender Ceremonie bey . Ferdinand Verbiest in seiner Astronomia Europaea am IX. apitl: wo man folgendes leset: Tanta vero est Calendarii ignitas apud Nationem Sinicam, et finitimos Reges, atque in .egimine politico tantam habet Auctoritatem, ut solo hoc titulo, uo quis admittit unius Regni Calendarium, jam censeatur illi legno se subjicere, et tributarium profiteri.

Die Perliner Academie der Wissenschaften, welcher das Calender Wesen in Preussischen Staaten zum fundo dieser Academie vom Könige gegeben worden, hat zwar diese Staats Sache in etwas verbessert, allein sie hat nicht die schicklichsten Mittl zu diesen grossen Werke gewählet, wie ich unten anmerken werde.

§ II.

Die Mittel, diese wichtige Staats-Sache der Calender in den K. K. Erblanden zur Ausübung zu bringen.

So lange das Calenderwesen in den Händen der Buchdruker, Buchbinder, Buchführern und anderen Verlegern stehen wird, so lange kann dieser dem Staate höchst nutzliche Calender Plan unmöglich in Ausübung gebracht werden; das Calenderwesen muß also gäntzlich den Buchdrukern, Buchbindern und Buchhändlern abgenohmen und auf das schärfeste verbotten werden. Es muß einer gelehrten Academie der Wissenschaften gänzlich übergeben werden. Es muß ein Academisches Calender Administrations Collegium und ein Calender-Amt etabliret und niedergesetzet werden, von welchen allein das ganze Calenderwesen bearbeitet und die revenuen der Calender zum besten der Wissenschaften, wie ich mich unten erklären werde, angewendet werden.

Da die Verschiedenheit und Weitläufigkeit der in den Calendern abzuhandlenden Materien (wie aus der nur obenhin § 1 angezeigten rubriken zu sehen) die Beschäftigung einer ganz gelehrten Gesellschaft erfordert, dessen Mitglieder hülfliche Hände zu dieser wichtigen Staats-Sache leisten müssen, so erhellet von selbsten, daß dieses Calenderwesen von den Mitgliedern der zu errichtenden gelehrten Academie der Wissen-

schaften als ihre eigene Sache gezogen werden müsse, wie eben dieses Calenderwesen doch mit veränderten einigen Bedingnüssen zur Berliner Academie der Wissenschaften verordnet worden.

Ich setze also zum Grunde, daß durch eine allerhöchste Verordnung das Calenderwesen der gelehrten allhie in Wienn zu errichtenden Academie der Wissenschaften gänzlich überlassen worden seye; So ist erstlich zu bestimmen, ob das Abdruken der von der Academie verfertigten verschiedenen Sorten der Calender durch eine von der Academie selbst errichtende Buchdrukerey geschehen, oder aber an verschiedene Buchdrukers gegen Bezahlung des Drukerlohns überlassen werden solte; ich eröfne meine Gedanken über diese Frage und behaupte, wofern eine Academische Buchdrukerey in einen solchen Stand könte gesetzet werden, daß von selber alle Sorten der deutschen, französischen und lateinischen Calender, die in alle Erblanden vertheilet werden sollen, könten gedruket werden, so wäre einer dergleichen Calender Buchdrukerey das beste Mittl, erstlich alle revenuen der Calender auf das beste von der Academie zu benutzen und den Druker Gewinn der auswärtigen Buchdruker wurde zum Gewinn der Academie gelangen; zweytens wurde durch dieses Mittl allen Unterschleiffe und heimlichen Nachdruken vorgebeüget. Drittens wurde die gleichförmigkeit der Lettern, des Papiers, des Abdrukes besser beobachtet werden können. Doch weil eine dergleichen zum Calenderwesen gewidmete Buchdrukerey unzulänglich seyn wurde, so vielle Sorten der Calender und so viele tausende Exemplair von jeder Sorte druken zu können, als solche für alle Stände (auch nur in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache) für alle Erbländer nothwendig wären, so könte man ein gewisses Register der vornehmsten und dem Staate nutzlichsten Sorten verfertigen, welche allein in der Academischen Buchdrukerey abgedruket und verkauft wurden; die übrigen minder wichtigen Sorten, wie auch die in verschiedenen Sprachen, als ungarische, böhmische, illyrische, croatische Calender, könte man in andern Buchdrukereyen auf Kosten der Academie druken, aber nicht verkaufen lassen.

Man könte zwar auch einige Sorten der Calender den Buchdrukern, Buchbindern und andern Verlegern auf ihre

ne Kösten druken und verkaufen lassen, doch mit folgen- Bedingnüssen: 1° därfte sich kein Verleger unter der af der Confiscation und noch zu erlegender Geldstrafe erfangen, einen Calender unter was immer für einen Nahmen verlegen, ohne erhaltener Censur und Approbation des ademischen Administrations Collegii; 2do solte der Verleger h Maaß der Einkünfte und des Gewinnes von jeden appro- ten Calender den Academischen Administrations Amt eine wisse Summa Geldes erlegen, zum Beyspiel die Helfte oder n dritten Theil des Gewinns, nachdeme nemlich der Accord schlossen wurde; 3tio da das Calender Administrations Colle- um, um allen Unterschleich und Betrügereyen im Calender- esen vorzubeugen, ihren eigenen Stempel nothwendig führen uß, so soll ein dergleichen Verleger eines approbirten Calenders e festzusetzende Stempeltaxe den Calenderamt extra zu atrichten schuldig seyn.

Mein Rath wäre, daß der gantze Verlag der Calender er Academie der Wissenschaften allein zugehörete, doch mit usnahme sehr wenigen Sorten, die gewissen andern Ämtern unmehro würklich zu einen kleinen fundo dienen, als die Theatral Calender für das Theatral Amt, die so genanten Directoria Ecclesiastica etc. etc. Die Approbation, Censur und Stempeltaxe könte dannoch auch von diesen Sorten der Aca- demie zukommen.

§ III.

Wie die Vertheillung der Calender in alle Theile der k. k. Erblanden zu veranstalten seye.

1mo Da in den k. k. Erblanden verschiedene Sprachen gesprochen werden, als in Ungarn Ungarisch und Slavonisch, in Böhmen und Mähren Böhmisch, in Illyrien und Croatien Illyrisch und Croatisch etc., so müssen die nöthigen Maaß Regeln genohmen werden, daß in allen diesen gebräuchlichen Landes Sprachen Calender verfasset, gedrukt und verkaufet werden, und da ohne Approbation der Academie keine Calender ausgegeben werden können, so ist erstlich nothwendig, daß das Academische Calender-Amt in jeder Haupt-Stadt eines Landes oder nach Bedürfnuß in zweyen oder dreyen Städten Academische Calender Factoreyen errichte und erhalte, derer Amt seye, die von dem Administrations-Collegio verfertigte

deutsche, lateinische oder französische Calender Exemplarien in die jeden Lande gewöhnliche Muttersprache übersetzen und in der Buchdrukerey der Haupt-Stadt druken zu lassen; die Exemplarien nach den von dem Calender-Amt gesezten Preiß zu verlegen und an die Buchbinder der verschiedenen Städte zu verschiken, von der Ausgabe und Einnahme der Spesen den Calender-Amt alljährliche Rechnung zu geben etc.

Jeder Factorey müste auch der Gebrauch des Academischen Stempl, wegen den Unterschleich und Einführung fremder Calender zugelassen werden; die Persohn aber, die den Stempel führet, müste beeydet werden, die einigermaßen den Controlor der Factorey machen könte.

Da nebst der Verschiedenheit der Sprachen auch verschiedene tollerirte Religionen in den k. k. Erblanden vorhanden sind, die auch ihre eigene Calender haben, die sie in ihren eigenen Buchdrukereyen verlegen lassen, so müssen auch in Absicht auf die Verschiedenheit der Religionen einige Maaß-Regeln von seiten der Academie genohmen werden; ich eröfne hieryber meine Gedanken.

Erstlich: wenn man durch ein allgemeines Verbott den Calvinern zu Debreczin in Ungarn oder zu Clausenburg und Enged in Siebenbürgen, wie auch den Lutheranern zu Oedenburg in Ungarn und zu Hermanstadt in Siebenbürgen und anderen Städten, in welchen ihnen Bücher zu drucken erlaubet, das Calenderwesen eingestellet wurde, ob man sich schon von Seiten der Academie verbinden wolte, ihnen nach ihrer eigenen Religion abgefaste Calender zu liefern, so könten sich doch solche Schwierigkeiten erregen, die nicht zu überwinden wären, besonders wegen der Religion und Druker Freyheit, die ihnen in diesen Ländern zugestattet wird, man könte also von seiten der Academie in Absicht auf die Calender verschiedener Religionen folgende Maaßregeln nehmen:

1^mo^ solte ihnen wegen der Verbesserung des Calenderwesen, welche die Academie zur Hauptabsicht hat, mittls eines k. k. Hof-Decrets anbefohlen werden, sich nach den Materien der Academischen Calender zu richten, die besten Sorten der Calender, besonders jene, die den Baurn und mittlern Burgerstand zu verbessern am schicklichsten sind, zu druken und unter ihre Religions Verwandte zu verschleissen; Es solle ihnen

verbotten werden, keine Calender zu drucken, die nicht
ero von dem Administrations Collegio der Academie ap-
iret worden. Sie sollen also unter den Verlust der Calender
heit oder Cassirung der Buchdrukerey oder sonsten einer
ssen Straffe angehalten werden, ihre neue Manuscript der
ender Exemplarien alle Jahre bey Zeiten dem Academischen
ender-Amt Postfrey einzuschiken; Es solle ihnen verbotten
den, keine fremde Calender, die den Academischen Stempl
ht haben, unter ihre Religions-Verwandte oder an andere
verkaufen; Endlichen bey Strafe des Verlusts der Buch-
ker freyheit und anderen schweren Strafen solle ihnen alles
hdruken derjenigen Catholischen Calendern verbotten werden,
von der Academie der Wissenschaften ausgegeben werden.
° Wenn aber ohne grosser Schwierigkeit thunlich wäre, auch
den Haupt Städten der Calviner und Lutheraner sowohl
Ungarn, als Siebenbürgen eine von der Academie zu be-
ellende Calender-Factorey zu etabliren, so müste man in
eser Absicht widerum neue Maaß-Regeln nemmen; ich über-
sse aber diesen wichtigen Punkt dem Academischen zu er-
chtenden Calender Administrations-Collegio zur reifferer Uber-
egung, mit angehängter Anmerkung, daß die Academie wegen
er grossen Zahl der Calviner und Lutheraner in Ungarn und
Siebenbürgen entweder beträchtlich verlieren oder gewinnen
könne; etliche achtzig bis hundert tausend Calender ist in
Wahrheit keine Kleinigkeit, man rechne nur den Gewinn von
einem Exemplar pr. 3 Kr. so geben schon 80.000 tausend (sic.!)
Exemplarien einen Gewinn von 4000 fl.; ich vermuthe, daß in
Debreczin allein jährlich mehr als 50.000 Exemplarien Calen-
ders verschliessen werden.

§ IV.

Wozu die Revenuen von Calendern zu verwenden seind.

Ich habe schon bewiesen, daß die Verbesserung der Calender und durch die Calender die Verbesserung des Staats, ein Werk der Academie der Wissenschaften seye, folglich die Revenuen von Calendern zum Fundo der Academie angewiesen werden sollen, und da der beträchtlichste und fürnehmste Theil der Calender eine Sache der praktischen Astronomie seye, weil ohne Astronomie keine Calender bestehen können,

folglich weil jeder Professionist von seiner eigenen Arbeit seinen Unterhalt herhollen muß, so ist es die billichste Sache, daß von den revenuen der Calender die praktische Astronomie in den k. k. Erblanden eines theils erhalten werden müsse. Den Calender Fundus hat die Academie der Astronomie zu verdanken, der Academie stehet es demnach zu, aus diesem Fundo den beträchtlichsten Theile für die Astronomie zu verwenden, wir haben in den k. k. Erblanden nunmehro fünf errichtete Observatoria Astronomica, zwey zu Wienn, eines zu Tyrnau, eines in Gratz, eines in Prag; die jährl. Unterhaltungs Spesen dieser fünf Observatorien belaufen sich hoch und haben mit der Aufhöbung des Jesuiterordens aufgehört. Damit also diese kostbahre Unterhaltung dieser Haupt-Wissenschaft einen k. k. aerario nicht zur Last falle, so erfordert die Billichkeit der Sache, daß von den Calender fundo zur Unterhaltung der Astronomie der beträchtlichste Theil verwendet werde, ich sage der beträchtlichste Theil, und dieser Theil kann beträchtlich seyn, wenn von den Calender Fundo auch nur der dritte, ja nur der vierte Theil zur Unterhaltung der Astronomie verwendet werden solte, indem aus den Calender Fundo nur jene Spesen für die Astronomie genohmen werden, welche zu bestreitten, einen k. k. aerario zu hoch fallen wurden, und also nur auf eine Erleichterung des k. k. aerarii angesehen werden müssen.

Damit aber das Studium Astronomicum dieses dritten oder vierten Theils von jährlichen Revenuen der Calender von seiten der Academie versichert werde, so muß für die Academie der Wissenschaften ein k. k. unumstössliches Gesez gemacht werden, durch welches festgesetzet werde, daß die Academie der Wissenschaften jedes Jahre von den jährlichen Revenuen der Calender, wie sie jedes Jahr fallen, den dritten oder doch den vierten Theil für die Astronomie in den k. k. Erblanden, ohne einer Einwendung, abfolgen müsse; die übrigen zwey Drittl oder drey Viertheile von Calender Revenuen verbleiben der Academie zur willkuhrlicher Disposition, zur Beförderung der übrigen Wissenschaften, welche die Academie zu erweitern und zu bearbeiten sich vorgenohmen hat; der dritte oder vierte Theil der Calender Revenuen ist also zu verstehen, nemlich von den Revenuen, die nach Abzug der Unkösten und Solarien des Calender-Amts als ein purer Ge-

ı überbleibt, welcher der Academie zu ihrer Disposition die Beförderung der Wissenschaften, als zu Solarien der demikern oder Praemien verwendet werden solle, und ıit die Astronomie nicht etwan Gefahr laufe, diesen jährl. ıdum durch gewisse Cabalen der Academikern zu verlieren r nicht gänzlich zu bekommen (wie sich dieser trauriger ıl in Berlin ereignet hat), so muß von seiten eines k. k. f Decrets die Academie unter folgender Bedingnuß fest ɔunden werden, daß wofern die Academie diesen dritten er wenigstens vierten Theil von jährl. revenuen der Calender r praktischen Astronomie abzufolgen, sich weigern solte, so facto die Academie in die Straffe verfalle, den halben heil der revenuen von Calendern für die Astronomie ohne erschub zu erlegen.

Das traurige Exempl der Berliner Academie der Wissenchaften veranlasset mich, für die Sicherheit der Astronomie in so billiches Gesetz zu begehren und festzusetzen. Die listorie der Berliner Academie in nemlichen Fall ist folgende, velche die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes einleitend nachen kann:

Es ist bekant, daß die Academie der Wissenschaften zu Berlin ein prächtiges und wohl eingerichtetes Observatorium Astronomicum hat; es ist bekant, daß dieses Observatorium bis A° 1757 mit vortreflichen Astronomis besetzet gewesen und daß von diesen Observatorio vortrefliche jährliche Astronomische Ephemeriden bis A° 1757 ausgegeben worden; Es ist aber auch bekant, daß zum fundo der Academie und fürnemlich zu unterhaltung des kostbahren Studii Astronomici durch eine Königliche Verordnung das Calenderwesen festgesetzet und der Academie der Wissenschaften übergeben worden. Nun so lange der berühmte Astronom Herr Maupertius, Praeses von der Königl. Academie der Wissenschaften ware, erhielte die Astronomie aus ihrem Calender fundo den gehörigen Unterhalt, und da die Astronomie zu Berlin blühete, blühete auch zugleich der Ruhm der Königl. Academie der Wissenschaften; ihre Academische Jahrbücher oder so genante Acta enthielten die nutzlichsten Sachen, die Academie ware allenthalben berühmt. Nach den Todt des Herrn Maupertius wurde zwar die Stelle eines Präsidenten der Academie der Wissenschaften nicht

ersetzet, doch folgte in der Stelle eines Vice-Praesidis H. Euler der Vater, der zwar ein vortreflicher Geometer und Analytiker, aber kein praktischer Astronom ware, ja der sogar nach und nach ein Gegner der praktischen Astronomie worden. Es ware H. Euler unangenehm, daß sein Analytische in die Astronomie einschlagende Calculs durch die observationes Astronomicas öfters sind für unzulänglich, ja einige auch als unrichtig erkläret worden; Herrn Euler könte also nicht leiden, daß der Himmel mit seinen Analytischen Hypothesen und Calculs nicht allezeit übereinstimmen wolle; nun muste H. Euler seinen Gegner, die praktische Astronomie nemlich, wenigstens zu Berlin, aus den Wege raumen. Er könte keinen praktischen Astronom zu Berlin leiden, der ihm sagen därfte: seine Hypothesen und Calculs stimmeten nicht mit den Himmel, das ist, mit den Astronomischen Beobachtungen überein; die Unterdrückung der praktischen Astronomie könte auch um so viel leichter zu Berlin von H. Euler vorgenohmen werden, weil er das Vice-Praesidium der Academie, folglich den Fond der Academie in seinen Händen hatte; er unternahm auch diese Unterdrückung der praktischen Astronomie; der damahlige Astronom Herr Ries, aus Ursache des geschmälerten Solarii und Ermanglung der nothwendigen jährl. Spesen zum Unterhalt des Observatorium, wurde gezwungen, das Amt eines Astronoms aufzugeben und von Berlin nach Tübingen sich zu begeben, wo er bis jezt die Stelle eines Professoris Matheseos und Physicae mit grossen Vortheill begleitet; die Stelle des Astronoms zu Berlin wurde auch nicht besetzet, das Astronomische Observatorium wurde geschlossen, die Ausgabe der jährlichen Astronomischen Ephemeriden hörte auf und jener Theil der Calender revenuen, welcher zur praktischen Astronomie gewidmet ware, wurde unter andere Mitglieder der Academie vertheilet; die Academie der Wissenschaften finge also von diesen Zeitpunkt an, ihren vorigen Glanz und Ruhm zu verlieren und abzunehmen; die Academischen Jahrbücher enthielten fast nichts wichtiges und wenig anderes als Analytische Eulerische Calculs, wodurch H. Euler zwar seinen Ruhm ausbreitete, von welchen aber das Publicum und die nuzbahren Wissenschaften einen geringen Nutzen hatten; unterdessen geingen dei kostbahren Astronomischen Instrumenten auf den

liner observatorio fast gänzlich zugrunde, so, daß wie mich Castilione berichtet, der, als er nach Verlauffe einiger Jahren Utrecht nach Berlin als Professor Matheseos berufen wurde l aus Liebe zur Astronomie ohne ein Solarium zu begehren, ı den Gebrauch des observatorii zu seinen Vergnügen erten hatte, mir zugeschrieben, er habe die Astronomischen trumenten in einen so elenden Zustande angetrofen, daß ht einmahl die Pendaluhren wegen Verrostung der Räder nten in gange gebracht werden. Und dieses Verfangen des Euler gegen die praktische Astronomie ware auch die wahre sache, daß er von der Charge eines Praesidis abgerufen d den Beruf nach Petersburg angenohmen hat. Nun aber nget zu Berlin die Astronomie, nachdem sie fast sieben zehen hre erloschen ware, wiederum an zu leben, und man hat st verflossenes Jahr einen jungen Astronom Herrn Bode von amburg nach Berlin berufen, von welchen Wir den ersten and der deutschen Berliner Ephemeriden für das 1776 Jahr ı erwarten haben.

Um also, wenn der Calenderfond uneingeschrenket in en Händen der Academie wäre, damit es der Astronomie in enen Kais. Königl. Erblanden und besonders in Wienn nicht rgehe, wie es der Astronomie zu Berlin mit Nachtheile der Academie ergangen, so muß die zu errichtende Wienner Academie der Wissenschaften mittls eines k. k. Gesetzes (wie ch oben angezeiget) fest gebunden werden, den dritten oder loch wenigsten den vierten Theil der jährl. Calender Revenuen zur Aufnahme und erhaltung der Astronomie zu verwenden, wodurch verhinderet werde, daß die Astronomie nicht in Abnahm gerathe und folglich die Academie selbsten mit den Verfall der Astronomie nicht verfalle und ihren Ruhm verliere.

§ V.

Frage, ob es für die Academie vortheilhaft wäre, das Calenderwesen, so vill es den Verschleiss und Verkauf der Calender belanget, an jemanden gegen Erlegung einer gewissen jährl. Summa Geldes in Verpachtung zu geben?

Ich antworte gleich anfangs mit nein, und die Academie, wenn sie anders patriotisch gesinnet seyn soll, muß sich diesen sowohl dem Staat, als den Wissenschaften schädlichen Ver-

pachtungsgeiste mit allen Kräften widersetzen. Eben diesen Hauptfehler hat die Academie der Wissenschaften zu Berlin begangen, wodurch die Academie erstlich eine nicht kleine Summa verlohren, mit welcher sich der Pachter bereichert hat, und zweytens wurde die Hauptabsicht der Calender, nemlich die Verbesserung des Staates (die ich oben erkläret) vereitlet; daß die Academie zu Berlin durch die Verpachtung der Calender verlustiget worden, bezeuget die Steugerung der Verpachtung, da der Verpachter die ersten Jahre nur 12.000 fl. der Academie erlegte, nachmahls aber ist die Verpachtung auf 20.000 fl. gesteugert worden. Es hat also die Academie die ersten Jahre um 8 bis 10 tausend Gulden weniger bekommen, eine Summa, die in 10 Jahren 80 bis 100 tausend Gulden, und in 30 Jahren ein Capital von 300.000 fl. ausmachet; beynebens muß man noch zum Verlust rechnen allen Gewinn, den der Verpachter für seine Persohn ziehet, welcher nicht gering seyn kann, und welchen die Academie benutzen könte. Daß durch das Verpachten der Calender die Hauptabsicht des Calenderwesen gehindert und gehemmet werde, ist leicht zu begreifen; die Hauptabsichte der Verbesserung des Calenderwesen ist, durch einen sehr gemässigen Preiß der Calender das Wohl des gantzen Staates bey allen Classen der Ständen zu bewürken. Nun aber ist weltkundig, daß die Hauptabsicht eines Pachters seye, sich auf alle mögliche Weiß, auch mit Hindansezung des gemeinen Wohl des Staates sich zu bereichern; die Hauptabsicht des Pachters ist demnach der Hauptabsichte der Calender-Verbesserung, den die Academie zu bewürken suchet, schnur grad entgegen.

In der Zuversicht also, daß das Calenderwesen nicht in die Hände der Pachter geliefert, sondern von der Academie der Wissenschaften selbsten administriret werde, schreite ich zur Verfassung des Personali, durch welches diese wichtige Staats-Sache bearbeitet werden muß.

§ VI.

Die Administration des Calenderwesen belangend.

Da das Calenderwesen der Academie der Wissenschaften übergeben werden solle, so ist erstlich, um diese wichtige Sache recht zu bearbeiten, ein Academisches Calender Administrations Conseil oder Collegium nothwendig.

Dieses Administrations Collegium soll bestehen aus einen ieses, Sechs Räthen, die von den Mitgliedern der Academie vählet werden müssen, einen Secretair oder Actuarius, einen ıüzmeister oder so genanten Cassier; weil das Calenderwesen eine Staatssache anzusehen, so erhellet von selbsten, daß m Praesidenten dieses Administrations Conseils ein Staats-h, der zugleich ein Membrum honorarium der Academie r Wissenschaften seye, gewählet werden soll.

Die Räthe sollen folgende seyn. Erster Rath, der K. Astronom und Director des K. K. Observatorii der Uni-rsität in Wienn; da der fundus der Calender von der Astro-mie herrühret und die Calender ein Werk der Astronomie yen, so gebühret den K. K. Directori des observatorii die ste Stelle eines Raths in Calenderwesen; diese Stelle muß ıch aus wichtigen oben schon angezeigten Ursachen ewig ey dem Directore observatorii Universitatis verbleiben, und ann von keinen andern Mitglied der Academie vertretten erden; in umständen aber, in welchen der Director obser-atorii nicht erscheinen könte im Conseil, so soll zu dieser telle als ein vice oder delegatus der Astronomus secundarius ugelassen werden. Diesen ersten Rath soll erstlich zugehören ie Inspection und Anordnung des ersten Theils der Calender on allen Sorten Calendern, das ist, eigentlich der Calender er 12 Monathen, samt allen dazugehörigen meteorologischen naterien. Zweytens sollen von ihme besorgt werden alle hronologische, geographische, meteorologische und andere ıus der praktischen Astronomie herrührender Calender. Drittens wird diesem ersten Rath als Directori Astronomiae zukomen, von den der Astronomie zukomenden dritten oder vierten Theil der Calender Revenuen zu ratiociniren, den Consul von der Austheilung und Verwendung dieses Fonds zu proponiren und nach Gutachten des Consuls zu disponiren und daryber alle Jahre die Rechnungen den Consul vor-zulegen.

Zum zweyten Rath muß ein Mitglied aus der Academie gewählet werden, der ein Physiker, Mechaniker, der in den Künsten und Handthierungen der Professionisten wohl erfahren ist; diesen sollen zugehören alle Materien der Calender, die zur Verbesserung der Künste, der Handwerker, der Profes-

sionisten und des mittlern Burgerstandes gehören; item die Machinen-Calender für den Baurn und Landmann.

Zum dritten Rath muß ein Mitglied der Academie gewählet werden, der sich auf die historiam naturalem, Agricultur, Oeconomie und Wirthschaft verleget hat; dieser soll besorgen alle Materien der Calender, die für den Baurnstand gehören, als von feld, acker, wein, gartenbaus Calender, von der Viehzucht etc. etc., mit einem Wort, alle Sorten Calender, die zu Verbesserung des Baurnstands gehören.

Zum vierten Rath ein Mitglied der Academie, der ein medicus practicus und in der Chymie und Bothanik zugleich wohl erfahren; dieser soll besorgen alle Calender Materien, die aus der Medicin, Chymie und Botanik genohmen werden, als verschiedene Haußapotheken Calender für die Baurn, land- und arme Leuthe; item chirurgische Calender für die Landleuthe; Calender für verschiedene Seuchen und Krankheiten des Viehes, als Ochsen, Kühe, Lämmer, Pferde etc; item botanische Garten und Kuchen Calender sowohl für den land- als gemeinen Burgers-Mann.

Zum fünften Rathe ein Mitglied der Academie, der sich zugleich auf die schönen Wissenschaften und Philologie verleget hat; dieser soll besorgen die Materien der genealogischen, historischen, philologischen Calender, mit einem Wort alle Calender, die in die schönen Wissenschaften und Künste einschlagen.

Zum sechsten Rath ein Mitglied der Academie, der in Policey-Sachen erfahren; der solle besorgen alle politische Calender, Post-, Chargen-, Etats-, Staats-, Cameral-, Commercial-Calender und alle übrige in die Policey einschlagende Materien.

Jeder dieser Räthen muß einen academischen Adjunkten zum Mitarbeiter, und einen Schreiber haben; der erste Rath aber, als Astronom, der nebst der Materie der Calender auch die astronomischen Rechnungen hat, muß nebst den Adjunkten und Schreiber noch einen Astronom zum Mitarbeiter haben, der zugleich ein Ritualist ist, das ist, der sich auf die Gebräuche der Kirche, die Ritus Ecclesiae benannt, wohl verstehe, um allen Irrungen wegen den Kirchen-Calender, der beweglichen und unbeweglichen Festtägen vorzubeugen.

Jeder dieser Räthen muß sein Departement mit guten sein Fach einschlagenden Büchern versehen, aus welchen ahrlich neue in die Calender zu drukende Materien gewehlet den; ein jede Sorte vom Calender muß ein Buch angesehen den, dessen Materie von Jahr zu Jahr allezeit neu contiret und fortgesetzet werde; jede Sorte der Calender, besons jene, die Bauern und mittlern Burgersstand angehen, müssen jährlich mit neuen Materien versehen werden, wenn man die uptabsicht, die Verbesserung des Staates, erreichen will.

Die Censur aller dieser Calender soll das Calenderlministrations-Collegium samt der Academie der Wissenhaften ohne Ausnahme haben; die Calender sollen demnach cht von der ordinari Bucher-Commission abhangen, auf jene rt nemlich, wie die Acten der Academie und Werker, die n Mitgliedern der Academie verfasset werden, von der dinari Bucher-Censur eximiret werden müssen, wie es nemch bey allen Königlichen Academien der Wissenschaften in llen Ländern gebräuchlich, aus Ursach, weil die Mitglieder iner Academie von Amtswegen ihre eigene Censores seyen; ieses kann man ersehen aus der Approbation jener Werker, ie von den Academisten in Druck gegeben worden: in jeden lergleichen Werk lieset man die Approbation oder Censur, lie von den Mitgliedern der Academie selbsten gegeben worden.

Es muß ein Gesetz des Administrations-Collegii seyn, laß alle Sorten von Calendern um einen ganzen Jahrgang zum Voraus gedruket werden; als zum Exempel die Calender für das 1778te Jahr müssen schon im Jahre 1776 gedruket und zu Anfang des 1777ten Jahr zum Verkaufe fertig werden, einige wenige Sorten ausgenohmen, als Etats-, Staats- und genealogische Calender etc., die doch um ein halbes Jahr vor Anfang des künftigen Jahrs gedruket werden müssen.

Unter diesen Administrations-Collegio soll das zu bestellende Calender-Amt stehen; dieses Calender-Amt, welchen zukommet, die Calender zu druken und zu verkaufen, soll aus einen Director, aus einen Oberfactor und mehrern Unterfactoren, aus einen Einnehmer, Cassier, Stempl-Officier und anderen nöthigen Officianten bestehen.

Da die Academie nothwendig den academischen Stempel zu den Calendern führen muß, so muß mit dem K. K. Stempel-

9*

Amt in Ansehen der künftighin von der Academie auszugebenden Calendern ein Vertrag gemacht werden; dieser Vertrag könte auf folgende Art geschlossen werden, daß sich die Academie verbindete, das Quantum, welches anjetzo der Calender-Stempl abwirft, alljährlich, doch ohne einer Augmentation zu erlegen; es solle aber das Stempelamt künftighin mit den academischen Calendern nichts zu befehlen haben und auf keine Sorte von academischen Calendern ihren Stempel schlagen, sondern die Academie muß allein dieses ihr eigene Recht besitzen.

Die Rechnungen der Ausgabe und Einnahme von Calendern müssen jährlich von dem Calender-Amt den academischen Administrations-Collegio vorgeleget und von selben durch unparteische und gewissenhafte Commissairs untersuchet, dann aber von allen Räthen samt den Praeside des Administrations-Collegium ratificiret und unterschrieben werden. Das Calender-Amt soll auch in keiner wichtigen Sache etwas ohne Vorwissen und Gutachten des Administrations-Collegii vornehmen.

Wenn dieser Calender-Plan von der allerhöchsten Stelle approbiret und zur Ausübung anbefohlen werden solte, so muß diese Approbation noch dieses laufende 1774 Jahr bewürket werden. Eben so wie die Errichtung der Academie der Wissenschaften noch dieses Jahr bewerkstelliget werden muß, damit gleich mit Anfang des 1775 Jahrs das Administrations-Collegium aus den Mitgliedern der errichteten Academie bestellet, das Calender-Amt errichtet und alle übrige Anstalten gemacht werden können, um in Jahr 1776 die neuen Calender vor das 1778te Jahr zu verfertigen und in Druk zu geben; dann erstlich brauchet die Academie 1 Jahr zu Etablirung dieser wichtigen Calender-Sache, zweytens 1 Jahr, um die Calender zu verfertigen und in Druk zu geben, drittens 1 Jahr voraus zum Verschleisse der Calender. Folglich kann die Academie vor Verlauf 3 Jahr von den Gewinn der Calender keinen Nutzen haben. Es seye denn, daß die Academie einen Verbott der Calender für das 1776te Jahr bewürken könte und unterdessen, bis von der Academie die neuen Sorten von Calendern verfertiget wurden, mit den Abdruk und Verschleiß der alten nunmahligen Sorten von Calendern bis A° 1778 exclusive fortfahren und die ordinari Revenuen von 1776 und 1777 Jahr für die Academie und Astronomie verwenden wolte.

Solte dieser Plan zur Ausübung gelangen, so kann ich eine K. K. Academie der Wissenschaften versichern, daß das Calenderwesen ihr erstlich zu grossen Ruhm, zweytens zu einen einträchtlichen und zwar beständigen, niemahls aufhörenden Fond, und drittens dem Staate zum allgemeinen Besten und Wohl gedeihen werde; ich aber meinerseits bin auch gänzlich überzeuget von der Erkäntlichkeit einer K. K. Academie und Hochschätzung gegen das Studium Astronomicum, als aus welchen die Academie für sich und das Publicum so grossen Nutzen zu hofen und zu geniessen hat.

Dieser Plan ist der K. K. Böhmisch oesterreichischen Hof Canzley übergeben worden den 30. Maij 1774.

Maximilian Hell.

III. (ad Seite 15, Anm. 3)

Circulandum.

Vortrag der hungar. Hof Kanzley vom 27. Horn. 775. (Staatsrat-Akt, Z. 697 ex 1775.)

Womit eingerathen wird, das zum fundo einer hier zu errichtenden Akademie der Wissenschaften allergnädigst verwilligte Privativum der Kalender durch gesammte Erblande, auf das Königreich Hungarn nicht zu erstrecken.

Den 14. März 1775.

Mittels Note vom 19ten Decembr. 774 hat die Studien Kommission der hungar. Hof-Kanzley die allerhöchste Entschließung eröffnet, daß das Institut der Kalender in den gesammten Erblanden zum fundo einer in hiesiger Residenzstadt zu errichtenden Akademie der Wissenschaften benützet werden dörfe; um aber keinem der Erblande einigem Gewerbs Verdienst zu entziehen, würden alle dermalen in einem Lande übliche Kalender alldort gedrucket und ungeacht sie weit besser eingerichtet würden, dennoch nicht theurer als bisher durch die in jedem Lande zu Handen der Akademie aufzustellende Commissionairs verkaufet werden; wo aber ein Privatus auf eine gewisse Gattung der Kalender ein Privilegium hätte, bliebe ihm solches unbenommen und erst nach

dessen Expirirung fiele der Academie auch diese Gattung anheim.

Die Studien Kommission erbat sich sofort von der hungar. Hof-Kanzley verschiedene Auskünfte, um zu wissen, wie weit sie allenfalls auf die dortländige Erträgniß der Kalender rechnen könne.

Über diesen Gegenstand hat die hungar. Hof Kanzley die Aeußerung des locumtenential-Consilii eingeholet, welches mit der Preßburger Studien Kommission dahin verstanden ist, daß zwar die Unthunlichkeit, den dortländ. Kalender Verschleiß zum fundo der Akademie der Wissenschaften zu ziehen, daraus sattsam erhelle, daß dortlandes häufige Kalender in deutscher, hungarischer, lateinischer, slavonischer, illyrischer, ruthenischer ratzischer, wallachischer Sprache mit astronomischen Beobachtungen, Verzeichnissen der Jahrmärkte und verschiedenen Histörchen sowohl nach dem Calendario Gregoriano als nach dem griechischen ritu in verschiedenen Formaten jährlich aufgeleget würden, deren Auflage sowohl als Verschleiß der Akademie mehr Aufwand als Nutzen verursachen würde.

Doch wären noch andre Gründe, die diese Ausdehnung des Kalender Instituts auf Hungarn widerriethen und zwar:

1^mo^ Die dortige Landesverfaßung, die einem jeden die freye, ungehinderte Ausübung seiner Kunst oder Handwerkes und den Verschleiß seiner Erzeugnisse einräume, folglich alles Monopolium ausschliesse.

2^do^ Würden die Buchdrucker und Buchbinder in dem dermalen von den Kalendern beziehenden Verdienste, der ihnen die Contribution zu ertragen hilft, um vieles geschmälert und also zu Grunde gerichtet, wenn gleich für den Verschleiß eine Provision bestimmt würde.

3^tio^ Wären die Preise nach Verschiedenheit der Sprachen und des Innhalts auch verschieden, zu Anfang des Jahres höher als unter demselben, auch die Anzahl der jährlich verschleißenden Kalender nicht leicht zu bestimmen, daß also von der Akademie der Wissenschaften nicht einmal verlanget werden könnte, daß sie bey so unbestimmten Preisen und Verschleiße eine so verschiedene Anzahl der Kalender Gattungen in der bestimmten Zeit und dem dermaligen Werthe liefern solle. Endlich

4^to^ könne das von der Studien-Hof-Kommission zum [W]eggrunde angeführte Beyspiel der übrigen Europäischen [St]aaten allenfalls soviel wirken, daß auch das Königreich [U]ngarn zu Errichtung einer solchen Akademie der Wissen[sch]aften einen gleichen fundum bestimme, worüber die Preß[bu]rger Studien Kommission zu seiner Zeit ihren Antrag zu [ma]chen nicht unterlassen würde.

Die hungar. Hof Kanzley findet diese Anstände nicht [be]gegründet und bittet daher womit das Königreich von der [Be]yziehung zum fundo einer hier zu errichtenden Akademie [b]eygelassen und vielmehr, wenn einmal die Tyrnauer Univer[si]tät zu ihren vollständigen Kräften und Aufnahme gelangte, [d]aselbst eine solche Akademie der Wissenschaften errichten [u]nd in Ermanglung andrer fundorum jenen der Kalender hiezu [v]erwenden zu dörfen allergnädigst gestattet würde.

Vota der Staatsräte.

Jener Anstand, welchen gleich anfangs die hungar. Kanzley und welcher in dem Protokoll der Preßburger Studien Coon wegen Verschiedenheit der Sprachen und Formaten enthalten ist, findet sich auch in den übrigen Erblanden, wo es auch verschiedene Sprachen und Formaten giebt, welche doch P. Hell besorgen wird. Wie es aber nothwendig seye, eine Einsicht in die hungar. Kalender zu nehmen, zeigen die so bedenklichen Worte der Studien Coon und der Kanzley: item pro genio nationis et vulgi historiis et narratiunculis und auch adnexis observationibus astronomicis. Man weiß, was alles dieses abergläubisches und die Ignoranz befördernde enthalten kann; aus diesem Grund also allein sollten die zwar zu einem andren Endzweck von der hiesigen Studien Coon abgeforderte Auskünfte nothwendig werden, und der Apostolische König allein ist in Hungarn berechtiget, Bücher zu verbieten, mithin auch alle von der Akademie nicht besorgte oder wenigstens schlechte Kalender; nun ad 1 wird ja vermög des Instituts und wie es klar in der Nota an die Hof Kanzley enthalten ist, der Druck und der Verschleiß denen vormahligen Buchdruckern gegen billige Bedingnisse auch in den übrigen Erblanden überlassen.

ad 2 der Preiß und die beyläufige Anzahl kann durch die Comitaten, wie es in den übrigen Erblanden geschieht, erhoben werden.

Endlich ad 3 wäre fast lächerlich, bey einer jeden Nation eine Akademie der Wissenschaften zu errichten, sondern man muß zufrieden seyn, wenn eine zu Stand kömmt; das mehr bevölkerte Frankreich hat auch nur eine, und alle Akademien sind in den Residenz Städten. Es müssen auch hungarische Gelehrte zu Mitgliedern aufgenohmen werden, wo P. Hell ein Hungar ein theil der direction auf sich nehmen wird. Da übrigens die Hofkanzley den Kalender Fundum für sich auszubitten keinen Anstand nihmt, so wäre sie anzuweisen, alle von ihr abgeforderte Einkunffte im Lande erheben zu lassen und zu berichtigen, da ihr doch der ganze fundus des Tyrnauer Collegii Jesuitorum für ihre Universität überlassen worden und es hat vermög diaetal Artickln der König allein das Recht, mit den Studien fundis zu disponirn.

Ich wäre also des allerunterthänigsten Erachtens, daß, weil sich die Kanzley selbst diesen Fundum ausbittet und eine Einsicht in das Kalenderwesen zu Hungarn aus anderen Ursachen noch nothwendig wird, selbst die von ihr verlangte Auskünfte so schleunig als möglich einzubringen habe.

Den 6. März 1775. Kresel.

Mir scheinet, daß das erste Votum alle Einwendungen wiederleget habe.

D. 16. Mertz Löhr.

Dem König von Hungarn steht im Studienwesen diaetaliter eine unumschränkte Macht zu. Mit diesem hat die Entwerfung und Vorschrift der Kalender einen engern Zusammenhang, als vielleicht das Consilium locumtenentiale und die Kanzley glauben. Die hungarischen Buchdrucker und Buchbinder können drucken und binden. Der König kann aber vorschreiben, was gedruckt werden soll. Hungarn macht nur einen Theil der Monarchie aus. Diese, der Complexus der von Ihrer Majestät beherrschenden Staaten, errichtet eine allgemeine Academie der Wissenschaften, gleichwie Frankreich, das ebenfalls aus verschiedenen einzelnen Theilen zusammen erwachsen

ist, nur eine Academie hat. Diese Verbrüderung, diese blosse Ausmachung eines Theils des Ganzen, will dem so sehr begünstigten und von den deutscherbländischen Unterthanen weit übertragenden Hungar gar nicht in den Sinn. Allein der Monarch kann und darf sich nicht nach dem Gutdünken eines einzelnen Glieds des Universi richten. Die Einrichtung der Kalender und besonders was von Geschichten und Maximen hierin mitgedruckt wird, hat auch einen sehr wesentlichen Einfluß auf das Volk. Ich bin daher gänzlich mit dem ersten Voto verstanden.

Eodem die. Gebler.

Ich erachte auch nöthig zu seyn, daß in Gemäßheit des ersten Voti an die hungar. Hofkanzley der Allerhöchste Auftrag erlassen werden möchte.

Den 17. Stupan.

Similiter Hatzfeld.

Res. Aug. (Entwurf) quae ab hujate in re Studiorum ordinata commissione petitae fuerunt. informationes loco suo, quamprimum id fieri poterit, subministrentur, eidemque commissioni communicentur.

21. Martii 775. Hatzfeld.

IV. (ad Seite 15)

Circulandum.

Den 28. 9[br.] 775. (Staatsrat-Akt Z. 3003 ex 1775.)

Vortrag der Böhm. u. Oesterr. Hof-Kanzley vom 25[ten] Novemb. 775. Die von dem Priester Maximilian Hell angetragene Abfindung mit dem v. Trattner wegen der Krakauisch und französischen Kalender betr.

Der Hof-Astronom und Direktor des Kalender-Weesens Priester Maximil. Hell hat vorgestellet, daß durch die unterm 12[ten] July a. c. dem v. Trattner ertheilte höchste Erlaubniß, die Krakauer Kalender noch für die Jahre 776, 777 & 778 wie vorhin privative drucken zu dörfen, nicht nur das für die nunmehr zu errichtende Akademie der Wissenschaften schon vorher im Novemb. 774 ertheilte Privilegium auf alle nicht wirklich privilegirte Kalender verkürzet und dem Fundo

ein beträchtlicher Nachtheil zugefüget, sondern auch die Gelegenheit eröffnet worden, alle dießfalls höchst begnehmigte und wirklich eingeführte Anstalten in Verwirrung zu stürzen, zu deren Abwendung er Priester Hell dem v. Trattner die in der höchsten Resolution offen gelassene Vergütung der 3 erhaltenen Jahre, dann die Einlösung seines Kalender Verlags ängebothen habe; weil jedoch der v. Trattner hiezu keineswegs zu bewegen gewesen, so scheine, daß derselbe die von Ihro M. erhaltene Gnade zum Nachtheil des akademischen Fonds zu gebrauchen und die ganze Anstalt der Akademie zu hintertreiben gedenke. Er Priester Hell bäte demnach, dem v. Trattner aufzutragen, die angebothene Vergütung gleich anitzt eben so, als wenn die Akademie schon bestünde, aus dem Kalender Fond anzunehmen, seinen Kalender Verlag dem akademischen Fond zu überlassen und von seiner Kalender Manipulation gänzlich abzustehen.

Die Hof Kanzley, welche in einer auf den unterm 10ten Novemb. letzthin abgegebenen Auskunftsbogen erflossenen höchsten Entschließung zu Erstattung eines besondern Vortrags hierüber angewiesen worden, eröffnet, daß schon anno 754 dem v. Trattner ein Privilegium privativum auf die Krakauer und anno 761 auf die französ. Kalender jedes für 10 Jahre ertheilet worden, und ungeacht beyde schon vorlängst erloschen, habe sich v. Trattner gleichwohl durch so viele Jahre dieses Privilegii angemasset, solches auch in allen seinen Kalendern ausdrucklich im Titel angeführet, andurch aber sich des Vergehens schuldig gemacht, daß all jenen, die auf erhaltene Privilegia sich fälschlich beziehen, zu Last komme.

Sobald der Kalender Fond (in so weit kein wirkliches Privilegium bestünde) zur Akademie der Wissenschaften bestimmt worden, sey dem Priester Hell sogleich das Directorat des Kalender Weesens aufgetragen, das Privilegium unterm 18ten Novemb. ausgefertiget, die Länderstellen zur weitern Verständigung der Buchdrucker angewiesen und die dießfalls eingelangte Berichte dem Priester Hell, um sogleich Hand an das Werk legen zu können, in Auszug mitgetheilet worden; der v. Trattner aber sey bey 7 Monate still geblieben und habe sogar seine von der N. Oe. Regierung betriebene Aeußerung einzureichen vergessen und erst unterm 3ten Juny gebetten,

›ey seinen besitzenden Kalender-Privilegiis zu zen, allenfalls die dießfällige Entschädigung ihm anhen zu lassen; weil aber in dem akademischen Kalender legio einem jeden sein schon erworbenes Recht ausdruckvorbehalten, auch ex actis entnommen worden, daß die Trattner verwilligte Druck Freyheits Jahre schon längst ossen, so sey er an den Weeg Rechtens verwiesen worden; abe sich aber unmittelbar an Ihro M. gewendet, das ihm chehen seyn sollende Unrecht vorgestellet und als e Entschädigung den Druck der Krakauer und französ. ender noch auf 3 Jahre erhalten.

Die Hof Kanzley habe damals mittels des reproducirenden rtrags d. d. 8[ten] July a. c. den Ungrund der v. Trattner. schwerden und den hieraus erwachsenden Umsturz der kademie vorgestellet, worauf aber Ihro M. nur zu erlauben ruhet hätten, daß, wenn innerhalb dieser 3 Jahre die Akamie zu Stande kommen sollte, man alsdenn gegen Indemnition dem v. Trattner diese Jahre vermindern könne.

Da nun in einem andern, in Betreff des Kalender Stempels nter dem nämlichen dato mit dem gegenwärtigen erstatteten sub staatsräthl. num. 3007 vorkommenden) Vortrage die von er Errichtung der Akademie und von Verbesserung des Kalenderweesens dem Staate zuwachsende wichtigste Vortheile obschon nur überhaupt vorgestellet wurden, der v. Trattner über sich durch den angeführten aktenmäßigen Hergang der Sache allerdings verfänglich gemacht habe, so erachte die Hof Kanzley, daß Ihro M. den Priester Hell dahin verbescheiden zu lassen geruhen könnten, daß die schon vorhin resolvirte Akademie der Wissenschaften nunmehr ihr wirkliches Daseyn und Anfang haben, folglich die v. Trattnersch. Freyheiten auf die Krakauer und französ. Kalender sogleich aufhören, dafür aber demselben als eine Abfindung für jedes der 3 Jahre 2 bis 3000 fl. aus dem Kalender Fond abgereichet werden sollten.

Im Falle der höchsten Beangenehmigung dieses dem Trattner noch immer ganz vortheilhaften Ausweegs wäre jedoch dem Priester Hell und dem v. Trattner noch ferners mitzugeben, daß ersterer zwar alsogleich unter höchstem Schutze mit dem Directore Matheseos Nagel, dem Professor der höhren Mathematik Schaefer, dem Professore Matheseos im Theresian

Macko, und mit dem Professore Chimiae v. Jacquin zusammentretten und die weitere Vorschläge zur Fortführung dieses Werks an Hand lassen, jedoch dermalen, wie es mit andern Akademien geschehen, noch alles privatim und in der Stille halten solle.

Dagegen der zweyte gegen die obangetragene Abfindung und gegen Bezahlung aller auf die heurige Kalender gemachten, von zween Buchdruckern bey der N. Oe. Regierung eidlich zu schätzenden Auslagen, sich vom fernern Drucke und Verkaufe der Kalender zu enthalten, den ganzen dießjährigen Verlag der Akademie einhändigen und was zum Voraus für das 776 Jahr an Mann gebracht worden, in Rechnung zu bringen und gleich zu compensiren habe.

Vota der Staatsräte.

Wenn die Akademie ad N. 3007 gnädigst resolviret wird, so muß mit dem Trattner auch ein Ende gemacht werden, und mir scheint, daß ihm Gnade genung widerfahrn, wenn ungeachtet seines Vergehens, daß er ein privilegium 11 Jahre, das andere aber durch 4 Jahre so wiederrechtlich genossen, ihm noch von der Akademie die auf 3 Jahre bedingungsweise, wenn die Akademie errichtet wird, verliehene Freyheit auf die Krakauer und französische Kalender mit 2000 fl. jährlich abgelöset wird.

Den 29. 9[br.] 1775. Kresel.

Der Trattner hat durch die Allerhöchste Bewilligung, eine keinem weiteren Anstand unterliegende Befugniß; ohne ihn über den Antrag der Ablößung selbsten und über den Betrag des Ablößungs Quanti vorhero zu vernehmen, könnte ich salva Justitia nicht beystimmen, denselben lediglich mit einem Arbitrario abzufertigen; für das nächst eintrettende Jahr aber sehe ich es für eine unthunlichkeit an, da die Kalender nicht allein schon gedrucket, sondern auch bereits entweder in Commission oder in eigenem Verlag würcklich in dem täglichen Verkauf sind.

D. 29. Nov. 1775. Löhr.

Die allerhöchste Resolution auf den Vortrag vom 8. Julii et in terminis:

„Als eine Gnade für seine so viele Verdienste und Untermungen accordier ihm (Trattnern) auf das neue, für die .re 1776, 1777, 1778 noch diese Kalender. Wenn bis dahin Academie zustande kömmt, so wird man als dann ihm se Jahre gegen einer Indemnisation vermindern können.‘

In Ihro Majestät Gewalt stunde es, diese Gnadenbelehnung ertheilen. Trattner hat dadurch ein volles Recht erlangt: muß also das Abfindungsquantum mit ihm ordentlich accordirt ·rden.

Gebler.

Den 30. Nov. 1775.

Ich bin mit beyden vorstehenden Votis verstanden, daß it dem Trattner ein Vergleich versuchet werden solle, zu elchem Ende ein oder zwey in Sachen unverfängliche Comiissarien zu benennen wären.

den 30. 9ber Stupan.

Similiter Hatzfeld.

Res. Aug. (Entwurf.)

Es ist über die Hindanlassung des Privilegii auf diese Kalender und über das diesfällige Entschädigungs quantum lurch zwey von der Kantzley zu benennende unverfängliche Commissarien mit dem Trattner eine Behandlung zu versuchen und Mir über den Erfolg die weitere Anzeige zu machen.

Hatzfeld.

Eigenhändige Resolution Maria Theresias: falt ab weilln die accademie noch dem fond aprobire.

d. 3. Xbris 775.

V. A (ad Seite 19)

Friedrich Christian Münter, Bischof von Seeland, an den Fürsten Metternich. Kopenhagen, 10. November 1817 (Staatsarchiv Deutsche Akten F. 180).

Durchlauchtigster Fürst!

Es war ein für mich höchst überraschender Befehl, den ich von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht durch den Herrn

Hofrath von Hammer erhielt, Ihnen einen Plan vorzulegen, den ich in dem verhängnisvollen Jahr 1806 zur Errichtung eines wissenschaftlichen Institutes in Oesterreich entworfen hatte, welches sich über ganz Deutschland verbreiten, und mit dem französischen National Institute wetteifern sollte. Tief durchdrungen von der Wichtigkeit und der Ehre dieses Auftrags, habe ich jenen Entwurf mit aller mir möglichen Sorgfalt durchgearbeitet und ihm die Gestalt gegeben, in der ich es wage, ihn der Beurtheilung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterwerfen. Es sind jedoch nur die allerersten Grundzüge eines Planes, dessen Erfolg, falls er anders nicht ganz verwerflich ist, von der Reife seiner völligen Ausarbeitung abhängt. Mögte daher sein Inhalt nur einigermaßen den von Ew. Durchlaucht schon so lange gehegten Ansichten entsprechen!

Täusche ich mich nicht, so sind die Zeichen der Zeit, und die in den Gemüthern, besonders der jungen Gelehrten, gährenden Ideen von der Art, daß eine Verbindung der reifsten und aufgeklärtesten Köpfe in Deutschland jetzt vorzüglich nutzbar seyn, vielem sich vielleicht schon aus seinen Keimen entwickelndem Übel vorbeugen, und die Eintracht des deutschen Volks, ohne die nichts großes gedeihen kann, kräftig unterstützen und befördern müßte: und Ew. Durchlaucht, die Europa nach so langen und verderblichen Kriegen den Frieden wiedergeschenkt, und die innere Ruhe desselben, gebe Gott für mehr als Ein Menschenalter! befestiget haben, werden, indem Sie ein großes und umfassendes Heiligthum der Wissenschaften gründen, Sich von neuem die gerechtesten Ansprüche auf die Dankbarkeit der Mit- und Nachwelt erwerben!

Mit den Gesinnungen hoher Verehrung habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthäniger Diener
Friedrich Münter Bischof von Seeland.

V. B (ad Seite 19)

Grundzüge eines Planes zur Errichtung eines hohen Rathes deutscher Wissenschaft und Kunst.

Die Zeit ist noch sehr nahe, da fremde Gewalt bis in das Herz von Deutschland vorgedrungen war und den uralten Bund der deutschen Staaten aufgelöset hatte; da die Gesetze, vor denen fast ganz Deutschland sich beugen mußte, über den Rhein her erschollen, und nur noch das Band der gemeinschaftlichen Sprache und Literatur das germanische Volk umschlang. Zwar hat seitdem sehr vieles sich geändert. Eintracht der Fürsten, Weisheit der Feldherrn, Tapferkeit der Völker haben die Fesseln gesprengt; der deutsche Bund steht wieder aufrecht, frei und unabhängig, und Sprache und Literatur sind nicht mehr die einzigen Vereinigungspunkte von dreißig Millionen Menschen. Dennoch aber droht, nachdem die Gefahr von Außen glücklich beseitiget worden, immer noch Gefahr von Innen; denn jene alte Eifersucht zwischen dem Norden u. Süden von Deutschland, so alt als die Geschichte des Volks, die eben in unseren Tagen die verderblichsten ihrer Früchte getragen hat, brütet noch immer im Stillen fort. Jene Kraftanstrengungen, welche die größten Siege errangen, werden Erschlaffungen zur Folge haben; der Geist des Leichtsinns, der Oberflächlichkeit, der Selbstsucht — so verschieden vom Geiste der Väter! — mag zwar geschwächt seyn; unterdrückt und erloschen ist er aber noch nicht! und wird, wenn jene Erschlaffung wirklich eintritt, sein verjährtes Recht siegreich behaupten. Und wie lange wird denn die ernste Ansicht des Lebens, die Ehrfurcht vor dem Heiligen und Göttlichen, welche so viele jetzt im Munde führen, bestehen können? Nein, noch viel Verdienst ist übrig, wenn das Erworbene von Dauer seyn soll, und die Nachwelt wird die Ströme des für die Freiheit vergossenen Blutes nur alsdann für einen nicht zu theuern Preis erkennen, wenn politische und geistige Freiheit Hand in Hand miteinander gehen, und diese durch Adel und Würde der Gesinnungen bewährt, ihre herrlichsten Wirkungen in vielseitiger und immer fortschreitender Entwicklung des menschlichen Geistes und wohl-

thätiger Anwendung des Gedachten und Erfundenen auf das Leben an den Tag legt.

Aber Eintracht ist dazu erforderlich: Vereinigung von Männern, denen Recht und Wahrheit, Wissenschaft und Aufklärung heilig und theuer sind, die dem heimlich schleichenden oder öffentlich um sich greifenden Uebel Gränzen setzen können und wollen; die das Gute zu pflegen Einsicht und Kraft haben, und deren Blick mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart gerichtet ist; denn wer nur diese berücksichtiget, hauet den Baum um, dessen Früchte Er allein und mit einem Male genießen will; wer aber jener eingedenk ist, pflanzt und hegt den zarten Sprößling, damit er gedeihe und desto schönere Blüten trage.

Die Höhen und Tiefen der Politik geziemet es dem Verfasser dieses Aufsatzes nicht, erspähen zu wollen. Möge der vor den Augen Gottes und des menschlichen Geschlechtes geschlossene heilige Bund Europa einen dauernden, ja, wenn in dieser Vergänglichkeit etwas ewig seyn kann — einen ewigen Frieden geben! Eintracht in der Religion scheint für dieses Zeitalter noch nicht erwartet werden zu können. Erst, wenn der Geist Christi alle Kirchen gleich lebendig beseelt, wird man das Wesentliche vom Zufälligen genauer scheiden, sich ohne Leidenschaft mit einander verständigen, gegenseitige Ansprüche ausgleichen, und wenn vielleicht auch nicht zur vollkommenen Vereinigung, so doch zum Bunde der Freundschaft und Liebe, zur Gemeinschaft der guten Werke gelangen können. Und auch so wird es Eine Herde und Ein Hirt werden!

Uns bleibt es übrig, in Vereinen zur Beförderung der Geistesbildung, zur Erweiterung der Wissenschaft, zur Vollendung der Kunst, ein Mittel zu suchen, wodurch die Erreichung jenes edlen Zwecks kräftig befördert werden kann. Schon an und für sich wird dadurch sehr viel ausgerichtet werden; und reichen nun Religion und Staatsweisheit der Wissenschaft die Hand; so wird diese Vereinigung des Edelsten, was der menschliche Geist erkennen und besitzen kann, nicht nur das bestehende Gute befestigen und dessen Gebrechen heilen, sondern auch das Uebel selbst an der Wurzel angreifen und ausrotten, so viel nemlich menschliche Schwäche und Unvollkommenheit eines vollkommenen Zustandes empfänglich ist.

Je größer und umfassender aber solche Vereine sind, lie eben genannten, je wirksamere Mittel ihnen zu Gebote n; desto schneller und eingreifender können sie auch dasre leisten, wozu sie bestimmt sind. Dem Verfasser sei es r auch erlaubt, den Plan, der ihm vor Augen schwebt, roßen zu entwerfen. Was Frankreich vermogte, übersteigt tschlands und Oesterreichs Kräfte nicht; und deutscher st, deutsche Gründlichkeit werden ausführen, was franzöhe Leichtigkeit nimmer vollendet haben würde.

Zur Zeit der Directorialregierung, als man einsah, wie hwendig es sei, aus den Trümmern aller wissenschaftlichen titute wieder etwas aufzuführen, das an die Stelle des Verhteten treten könne, ward zu Paris jenes berühmte National stitut der Wissenschaften und Künste errichtet, das dazu stimmt war, die durch die Schrecken der Revolution vergten Wissenschaften wieder zu sammeln, dem so gut als rnichteten Jugendunterricht wieder aufzuhelfen, der Mittelinkt und Feuerheerd aller Art im französischen Staate zu yn, und Männern von großen Talenten eine ehrenvolle xistenz unter den Augen der Regierung zu geben. Allerdings n höchst achtungswerther Plan und eine Stiftung, die zwar ei weitem nicht alles dasjenige leistete, was von ihr erwartet vard, aber doch nicht ohne vielfachen Nutzen für Frankreich und ür die Wissenschaften überhaupt war, und ohne Zweifel noch nehr würde ausgerichtet haben, wenn man bei der Wahl ihrer Mitglieder strenger verfahren wäre und mehr für die Wissenschaften überhaupt, als für einzelne, besonders die, welche in militärischer Rücksicht vorzüglich wichtig sind, gethan; sich des Jugendunterrichtes mit liberalem Sinn angenommen, und den freien Geist des wahren Gelehrten nicht zu sehr gefürchtet hätte, um ihm ungestörte Wirkungskreise zu vergönnen. Aber auch von diesem abgesehen, hat der französische Nationalgeist seine Eigenheiten, welche die Wohlthätigkeit des Instituts für das Ganze vermindern mußten. Denn zu stolz, um seine Schwächen einzugestehen, geht der französische Gelehrte — von einzelnen Ausnahmen kann hier nicht die Rede seyn — nur ungern dran, sich die Entdeckungen der Völker, deren Sprachen ihm höchstselten geläufig sind, zuzueignen. Nur selten dringt er in die Tiefen und den wahren Grund der

Dinge ein, und die Gründlichkeit des Deutschen, wie der Tiefsinn des Engländers sind ihm beide gleich ungenießbar. Auch behielt das Nationalinstitut einen Hauptgegenstand seiner ersten Bestimmung, sich des Volks anzunehmen, lange nicht genug in den Augen und ging bald im gewöhnlichen Gleise der gelehrten Gesellschaften des übrigen Europas. Die große Vereinigung der Geisteskräfte, da es in seinen verschiedenen Klassen die Akademie des Sciences, des Inscriptions et des belles lettres, die Academie Françoise und die Kunstakademie umfaßte, brachte zwar den schönen Verein von Gelehrten und Künstlern auf dem Zuge nach Aegypten hervor, deren Verdienste um die Wissenschaften nicht lebhaft genug erkannt werden können. Für Frankreich selbst war sie aber ohne dauernde Wirkung; und die bourbonische Regierung hat, als fürchtete sie die gleichsam in Einen Brennpunkt gesammelte Macht so vieler Kenntnisse und Talente, das Institut großentheils wieder in seine früheren Bestandtheile aufgelöset, und damit zugleich den Zauber vernichtet!

Was hindert aber, das, was jene unweise niedergerissen, auf einem günstigeren Boden wieder anzubauen? Talent und Wissenschaft sind nicht an Länderstriche gebunden; und Deutschland kann sich in jeder denkbaren Rücksicht mit Frankreich messen. Zwar hat es Akademien der Wissenschaften genug, denen es nicht an Thätigkeit gebricht. Aber die vertrauliche Verbindung jeder einzelnen Gesellschaft mit den übrigen fehlt gänzlich, und für das allgemeine Wohl sind sie lange nicht so wirksam, als sie es unter andern Umständen seyn könnten. Ja selbst für die Wissenschaften wird durch sie nicht dasjenige ausgerichtet, was man von ihnen zu erwarten berechtigt wäre: daher auch schon öfter behauptet worden, daß bei der jetzigen Lage der Literatur der Zeitpunkt meistens verflossen sei, in dem gelehrte Gesellschaften viel ausrichten könnten. Indeß scheint eine solche Behauptung zu allgemein zu seyn; und es kommt unläugbar auf die Organisation einer solchen Gesellschaft, auf die genaue Bestimmung ihres Zwecks, auf den Eifer ihrer Mitglieder, auf die Aufnahme und Unterstützung ihrer Arbeiten, von Seiten der Regierungen sowohl als des Publici an, um den alten Spruch: vis unita fortior, auch in dieser Rücksicht geltend zu machen. Auch dürfte

dem jetzigen Sinken der deutschen Literatur, welches be-
lers seit dem Anfange der französischen Revolution auf-
end geworden ist, und noch fortzuwähren scheint, und bei
daraus sowohl, als auch aus dem Unglück der Zeiten
standenen Verfall alles soliden Buchhandels, es vielleicht
d dahin kommen, daß gelehrte Gesellschaften wieder der
reinigungspunkt wahrer Gelehrter, und die von ihnen heraus-
gebenen Abhandlungen die vorzüglichsten Schriften würden,
denen Bereicherung der Wissenschaften und kräftige Nahrung
s Geistes zu suchen und zu finden wäre.

An Männern, einer solchen Vereinigung werth, fehlt es Deutschland noch nicht. Zwar hat der Tod in dem letzten ahrzehend eine furchtbare Erndte gehalten: Noch aber darf nicht fürchten, in irgend einer menschlichen Wissenschaft der Kunst verarmt zu seyn, oder auch nur die Vergleichung mit Frankreich nicht mehr aushalten zu können. Selbst in er Mathematik, Chemie, Medicin und einzelnen Theilen der Naturgeschichte gibt es ihm durchaus nicht nach; und in den übrigen Fächern ist Deutschlands Uebergewicht nicht einmal streitig. Was also den französischen Gelehrten doch wenigstens in einem gewissen Grade ausführbar war, kann auch in Deutschland von deutschen Männern zur Wirklichkeit gebracht werden: und ein, nach einem vielumfassenden Plane errichtetes Institut der Wissenschaften in Deutschland selbst, muß in jeder Rücksicht mit jenem französischen wetteifern können; ja, es wird gewiß den Sieg davon tragen, und höchstwohlthätig auf Wissenschaften, Kultur und Denkungsart des deutschen Volkes wirken!

II.

Der hohe Rath deutscher Wissenschaft und Kunst sei der Ehrerbietung heischende, viel versprechende Name dieses Instituts! In Oesterreichs Kaiserstadt versammelt, umfasse er alles, was sich dort in Wissenschaft und Kunst hervorthut; aber strecke zugleich seine Arme über ganz Deutschland aus, und werde zum Vereinigungspunkt der edelsten Geisteskräfte in allen deutschen Staaten und Ländern! Durch ihn knüpfe sich ein festes Band des Vertrauens und der gegenseitigen Mittheilung soweit die deutsche Sprache reicht; und was durch Verschiedenheit des politischen Interesses oder der religiösen

Meinungen immer noch getrennt seyn mag, werde durch seine langsame und stille, aber mächtige Wirksamkeit näher mit einander verbunden, damit Deutschland, wenn ihm dereinst noch ein zweiter Kampf für Freiheit und Selbstständigkeit bevorstehen sollte, fest und unerschüttert die heiligen Rechte behaupten und den Fluch der Barbarei von Europa abwenden möge! Ein hoher Zweck sei dem Bunde stets vor Augen: Erhaltung der Wissenschaft, des Ernstes in Erforschung der Wahrheit, der reinen und edlen Gesinnung, ohne welche nichts Großes und Unsterbliches unter den Menschen gedeihet; Vermehrung der Eintracht, die alle beseelen muß, welche die Bestimmung des Menschen und des menschlichen Geschlechtes lebhaft erkannt haben, und wissen, wozu dieses Leben uns verliehen ist. Nach diesem Zweck richte er auch seine Arbeiten ein. Sei ihr Gegenstand groß und vielumfassend, oder auch dem Anschein nach geringfügig: unter seiner Würde ist Nichts, das zur Erreichung desselben hinstrebt. Wohl aber müßte alles, was er unternimmt, und was seine Mitglieder als solche erforschen und entdecken, auf irgend eine Weise fruchtbar gemacht werden für das Leben. Zur Erreichung dieses Zweckes strebe er die deutsche Literatur zu leiten, die Schriftsteller und durch diese das Volk, fester an das Vaterland zu binden, und den wieder erwachten Patriotismus in edler Kraft zu erhalten und zu gemeinnütziger Thätigkeit anzufeuern. Wohl könnte beim ersten Anblick die Frage entstehen: wie dieser Zweck auch in den Bereich eines wissenschaftlichen Bundes kommen, und wie der Gefahr oder dem Verdacht eines politischen Vereines dabei vorgebeugt werden könne? Aber es ist nun einmal ausgemacht, daß ohne Wissenschaft keine wahre Bildung möglich ist; daß nur Wissenschaft und ernstes Nachdenken selbst den edelsten Geisteskräften ihr Gleichgewicht und ihre wahre Richtung geben; und daß nur durch sie gebildete Männer auf ihr Zeitalter dauernd wirken, und dasselbe mit mächtiger Hand zu sich emporziehen. Ja, das lebendige Gefühl von dem, was Wissenschaft und durch sie geleitete Geisteskraft vermag, hat sich in unseren Tagen so laut ausgesprochen, daß niemand mehr Anstand nimmt, einzugestehen, wie nothwendig es sei, jene zu ehren und zu unterstützen, damit wahre Aufklärung, mit ihr verbundene religiöse Sitt-

t, und die Frucht von dem allen, häusliches und öffent- Glück, allgemein verbreitet werde.

Demnach denken wir uns den hohen Rath deutscher nschaft und Kunst ohne allen Nebenbegriff von Politik. ll nicht herrschen, nicht entzweien, den einen nicht er- , den anderen nicht erniedrigen wollen, sondern er soll vereinigen durch Gleichheit der Gesinnungen, Liebe zum rlande und regen Eifer für die Verbreitung und Anwendung Wissenschaften. Feierlich von Oesterreichs Kaiser errichtet, itigt und beschirmet von ihm und allen mit ihm verbün- n Fürsten und Regierungen Deutschlands, werde er all- lich der Rathgeber der Schriftsteller und der Lenker der ntlichen Meinung. Sein Lob, seine Aufmunterung sei hohe e; sein ernster Tadel vor den Augen der Nation die pfindlichste Strafe gemißbrauchter Talente, oder anmaßender fähigkeit. Und dieses Richteramt, welches er ausübt, diese nheit der Bestrebungen für das allgemeine Wohl, die Be- thungen und Zusammenkünfte, die von Zeit zu Zeit gehalten rden, müßten diesem Vereine auch die Gestalt eines festen andes der Freundschaft und des Vertrauens geben, den die edel- en Gelehrten und Künstler Deutschlands unter den Augen des aterlandes und seiner Fürsten miteinander geschlossen haben, dem also wechselseitige offene Mittheilung herrscht und essen Mitglieder es sich jederzeit bewußt sind, daß sie sich ler hohen Ehre, die sie genießen, nur durch angestrengte Thätigkeit würdig beweisen können, daß sie dem Vaterlande von der Anwendung ihrer Kräfte Rechenschaft schuldig sind, und dereinst vor dem strengen Gerichte der Nachwelt stehen werden.

Ansichten und Wünsche der Art sind nicht neu. Ein halbes Jahrhundert ist bereits verflossen, seitdem Klopstock ähnliche hatte, und sie Kaiser Josef vorlegte. Aber jene Zeiten sind nicht mehr die unsrigen. Was damals vielleicht der Ausführung eines solchen Entwurfs unüberwindliche Hindernisse entgegendämmte, würde jetzt nicht mehr so schwierig seyn, denn das Bedürfniss der Vereinigung roher oft mit einander streitender Kräfte ist gebieterisch empfunden worden, und die Erhaltung der Eintracht auf jedem derselben würdigen Wege kann nicht anders als allgemeiner Wunsch seyn!

Von diesen über das ganze sich verbreitenden Betrachtungen und Ansichten sei es jetzt dem Verfasser erlaubt, zum Besonderen überzugehen, und einen Umriß zu entwerfen von der Verfassung, den Geschäften und Pflichten einer solchen wissenschaftlichen Verbindung. Voraus aber erbittet er sich Verzeihung, falls er aus Unbekanntschaft mit den wissenschaftlichen Behörden und Einrichtungen in der Österreichischen Monarchie, hin und wieder Vorschläge thun sollte, die durch schon bestehende Anstalten unausführbar gemacht werden.

III.

1. Classen des hohen Raths.

So wie alle Universitäten in Facultäten abgetheilt sind; so haben auch alle gelehrten Gesellschaften ihre Classen: bald mehrere, bald wenigere. Es scheint nicht rathsam, die Anzahl derselben zu sehr einzuschränken und nach dem Muster der Älteren die Mathematiker mit den Physikern, die Historiker mit den Philologen und Antiquaren zu vereinigen. Denn der Algebraist nimmt oft nur wenig Antheil an den Arbeiten des Chemikers, und dem philosophischen Bearbeiter der Geschichte des Mittelalters dürften grammatische Erörterungen, durch alte Inschriften veranlaßt, nicht selten ziemlich gleichgültig seyn. Acht Classen aber scheinen der Natur der Wissenschaften zu entsprechen, mit denen der hohe Rath sich zu beschäftigen haben wird:

1. die philosophische	2. die philologisch-antiquarische
3. die historische	4. die mathematische
5. die physisch-chemische	6. die naturhistorische
7. die der schönen Wissenschaften	8. die der bildenden Künste.

Sie zu trennen und aus ihnen mehrere für sich bestehende Gesellschaften zu bilden, dürfte bei einem nach einem großen Plan angelegten Institute weniger rathsam scheinen, wenn sie auch, wie jetzt in Frankreich die Agence, das Secretariat, eine Bibliothek und anderweitige Sammlungen gemeinschaftlich besäßen. Jede Classe macht ja doch ein Ganzes für sich aus: die Vereinigung mit den Andern gewährt ihr aber Stärke und mannigfaltigen Nutzen. Bisher haben in den alten Academien Physiker und Mathematiker neben Philologen und Antiquaren

ssen. Warum sollte es nöthig seyn, Dichter und Redner den Philosophen und Historikern zu trennen, und aus n eine eigene Gesellschaft der schönen Wissenschaften zu en? Daß es aber für die Künste von hohem Nutzen ist, mit ästhetischen historischen und antiquarischen Wissen- aften zu vereinigen, liegt am Tage. Denn in diesen findet Künstler, er bearbeite nun Geschichte, Mythologie oder egorie, den Stoff für die Gebilde seiner Einbildungskraft, d einen Theil der Gesetze, nach denen er zu verfahren hat. id da eine jede Classe doch immer noch für sich besteht, rd die Verfassung einer Kunstakademie, besonders was die ünstler selbst (nicht ihre Lehrlinge) betrifft, durch ihre Ver- nigung mit einem wissenschaftlichen Institute weder verändert och beschränkt. In wie ferne aber zu Wien, wo schon seit ngen Jahren eine berühmte Academie der Künste blühet, kale Ursachen die Vereinigung derselben mit dem hohen Rath erschweren könnten, und es daher gerathener seyn ürfte, sie in demselben durch einen Ausschuß repräsentieren u lassen: darüber kann der Verfasser dieses Planes sich keine Meinung anmaßen.

Die Classen selbst wieder, wie im französischen Institute und anderen nach dem Muster desselben gebildeten Vereinen, in Sektionen zu theilen, ist nicht rathsam. So wie es einem jedem Mitgliede freistehen muß, falls er dazu fähig ist, mehr als einer Classe anzugehören, wenn er gleich nur von Einer Classe erwählt worden; so mag er auch sich frei in seiner Wissenschaft bewegen. Es wird, wo mehrere vereint sind, nicht an Bearbeitern der verschiedenen Zweige fehlen. Die Eintheilung in Sektionen ist und bleibt aber immer ein, wenn auch oft, unmerkbarer Zwang.

Theologie, Jurisprudenz und Medicin bilden keine eigenen Classen; ungeachtet große Theologen von der katholischen und evangelischen Kirche, ausgezeichnete Rechtslehrer, und berühmte Ärzte nichts weniger als ausgeschlossen seyn müssen. Die ersteren werden leicht mit Beseitigung aller eigentlich dogmatischen Erörterungen, und noch mehr aller Controversen, über dasjenige, was dem Zeitalter besonders noth ist, einver- standen seyn und demnach ihre ämtliche und wissenschaft- liche Thätigkeit auf diese Punkte richten. Außerdem gibt

aber die Moral und die historische Theologie so viele höchst interessante Aufgaben, deren Lösung unstreitig in das Gebiet derjenigen Wissenschaften hineingehört, welche die verschiedenen Classen bearbeiten. Und wenn gleich das in den jetzigen Staaten gültige Recht keinen Gegenstand für die Untersuchungen der philosophischen Classe ausmacht; so ist doch die Philosophie der Gesetzgebung und die gesammte Staatswissenschaft, so wie auch die Kunde der Gesetze und Verfassungen des Alterthums und des Mittelalters, Gemeingut für die philosophische und historische Classe. Der Arzt endlich wird auch als Physiker, Chemiker und Naturforscher oft und reichlich Veranlassung finden, seine Erfahrungen in der Medicin, die zur Bereicherung dieser Wissenschaften dienen, auch ohne Krankheitsgeschichten und anatomischen Detail — doch mit Ausnahme höchst wichtiger Entdeckungen denjenigen Classen, welchen er angehört, mitzutheilen.

2. Pflichten und Geschäfte des hohen Raths.

Was im Allgemeinen zur Erweiterung der Wissenschaften beiträgt, ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des hohen Raths und jeder Classe in ihrem Fache. Dazu wird dann erfordert: vollkommene Uebersicht einer jeden Wissenschaft, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen. Kenntniß desjenigen, das bereits geleistet worden, und wie es geleistet ist, Kenntniß der Mängel und Lücken: es sei nun, daß diese in äußeren und zufälligen, oder in inneren Ursachen gegründet sind. Die ersteren sind in den historisch-philologischen Wissenschaften, zum Theil auch in den physischen; die zweiten in den übrigen zu erforschen. Wie aber diese Mängel ergänzt werden mögen, sei ein Hauptgegenstand für das beständige Bestreben der Classen. Daher genaues Studium — um bildlich zu reden — der Gränzen, die jene Lücken umgeben, Rathschläge, wie man zur Ausfüllung derselben gelangen könne, und eigene Versuche dazu. Aber nicht bloß um Ergänzung des Mangelnden muß es den Classen zu thun seyn: Auch das Weiterfortrücken der Gränzsteine der Wissenschaften sei ihr Augenmerk. Es ist ein hohes Verdienst, im Gebiete der menschlichen Erkenntniß Eroberungen gemacht und das Reich der Wahrheit, sei es durch Spekulation oder

ahrung, erweitert zu haben. Ausführliche Äußerungen **über** sind aber unnöthig: sie würden sogar gegen die **tung** streiten, die einer solchen Gesellschaft von Gelehrten **ürt.** Sie wird sich selbst Wege bahnen, und Entdeckungen **machen** wissen, wodurch ihr Rang unter den übrigen Aka- **nien** hinlänglich begründet wird.

Es kommt nur darauf an, ihr sogleich Verbindungen zu **ffnen,** die ihrer würdig sind; und in so fern sie unmittelbar **ter** dem Schutze des Kaisers von Oesterreich stehet, ihr **genstände** für ihre Aufmerksamkeit und Aufsicht anzuweisen, **rch** welche sie in ein wirksames Verhältnis zum gemeinen **esen** gesetzt wird.

a) Verbindungen des hohen Raths.

1. Was nun die Verbindungen betrifft, so scheint von allen nländischen diejenige die natürlichste zu seyn, die zwischen em hohen Rath und allen höheren Lehranstalten in der ganzen Ionarchie geknüpft wird; doch mit Ausnahme der geistlichen eminarien und der klinischen Institute. Indeß müßte eine olche Verbindung die mit den angeordneten Oberbehörden ereits bestehende keineswegs auflösen. Denn der hohe Rath nüßte nicht als Vorgesetzter zu betrachten seyn, wodurch er inestheils in den Wirkungskreis der K. K. Studiencommission eingriffe, anderentheils selbst mit administrativen Geschäften überladen würde. Sondern die gegenseitige Mittheilung müßte bloß in Rathserholen und Rathgeben, und in einer wissenschaftlichen Correspondenz bestehen, wodurch die neuesten Entdeckungen in den verschiedensten Fächern desto schneller in Umlauf gebracht würden.

2. Unter den ausländischen Verbindungen die angeknüpft werden könnten, dürfte eine genaue Correspondenz mit den berühmten Universitäten und Akademien der Wissenschaften die wirksamste seyn, und dazu beitragen, ihren Arbeiten größere Einheit und einen umfassenderen Character zu geben. Zu diesem Behuf müßte der hohe Rath bei einer jeden Universität oder Akademie, mit der Er in Verbindung träte, seine Correspondenten oder Repräsentanten haben; so wie gleichfalls diese dazu eingeladen werden könnten, sich unter den in

Wien wohnenden Mitgliedern Correspondenten auszuersehen. Wahrscheinlich würde das gegebene Beispiel sehr wirksam werden und ähnliche Einrichtungen in allen größeren wissenschaftlichen Vereinen veranlassen, wodurch dann die gelehrte Mittheilung und Bearbeitung gemeinschaftlicher Zwecke unglaublich gewinnen würde.

3. Eine noch nähere, dabei aber auch leitende Verbindung müßte der hohe Rath mit den älteren und neueren wissenschaftlichen Anstalten in Griechenland, mit den Schulen zu Bucharest, Yassy und Janina, mit den zu Athen und Triccary in Thessalien ganz vor kurzen gelegten Keimen zu künftigen Wissenschaftlichen Anstalten[1] anknüpfen. Denn durch diese, so wie auch durch die, nur zu sehr nach dem Muster europäischer Akademien eingerichtete Jonische Akademie auf Corfu, steht es zu hoffen, daß das Licht der Wissenschaften über Griechenland verbreitet, und die Nachkommen der Hellenen wieder zu dem Grade der Bildung geführt werden, daß sie einen ehrenvollen Platz unter den Völkern behaupten, und weiter nach Osten hin wirken können. Rußland, dem doch die Kirchengemeinschaft mit den Griechen so vieles in dieser Rücksicht erleichterte, hat für die Bildung und Aufklärung des Volks nichts gethan. Aber Oesterreich ist sogar in politischer nicht weniger dafür interessiert, daß die Griechen der Barbarei entrissen werden: und die Sache der Menschheit fordert es laut! Auch ist der Zeitpunkt gekommen, wo mehr als jemals vorher, zur Beförderung dieses Zwecks geschehen kann. Denn der Grieche fängt jetzt an, ein Bedürfniß zu fühlen, das ihm bisher fremd war; durch gelehrte Reisende, die sein Vaterland jetzt so häufig besuchen, ist er in mannigfaltige Berührungen gerathen; und es ist schwerlich möglich, daß die Morgenröthe, die bereits an verschiedenen Punkten seines Horizonts anbricht, wieder verfinstert werden könne.

[1] In Athen und Triccary sind durch den dänischen Professor Bröndsted und den preußischen Consul Gropius Anlagen zu antiquarischen Büchersammlungen, und Sammlungen von Alterthümern gemacht, die fürs erste durch freiwillige Geschenke gelehrter Reisenden zusammengebracht werden sollen. Ein kleiner Anfang, der aber für die Folge viel verspricht.

b) Arbeiten und Pflichten des hohen Raths.

1. Die kaiserliche Hofbibliothek besitzt einen Schatz von dschriften, den größten, der in Deutschland gefunden wird. r dieser Schatz wird, selbst nach Herausgabe der lehr-hen und zuverlässigen Catalogen, doch nur verhältnismäßig ig benutzt. Die Aufsicht über diese Handschriften werde philologischen und historischen Classe übergeben. Es rde ein Museum errichtet, (bei der königlichen Bibliothek Kopenhagen ist vor nicht gar langer Zeit ein solches stiftet) in welchem unter der Leitung der Classen junge lehrte die wichtigsten Handschriften bearbeiten, nicht bloß den Morgenländischen, der griechischen und lateinischen, ndern auch in der altdeutschen Sprache; an welches sich ich fremde Gelehrte mit Zutrauen wenden können: und die-nigen Handschriften, deren Bekanntwerdung ein wahrer ewinn für die Wissenschaften ist, werden allmählich auf aiserliche Kosten herausgegeben. Wie viele unschätzbare Jeberbleibsel des Alterthums, selbst des klassischen, noch in len Bibliotheken verborgen liegen, zeigen die wichtigen Ent-leckungen, die der gelehrte und hochverdiente Angelo Majo von Tag zu Tag in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand macht.

2. Auch das kaiserliche Münz- und Antiken Cabinet werde mit dem hohen Rath in Verbindung gebracht, so wie das Cabinet in München mit der dortigen Akademie der Wissenschaften in Verbindung stehet. Die Art und Weise ist wohl gleichgültig, wenn nur ein jedes Stück dieser Sammlungen zum Gebrauch der Mitglieder bereit ist. Folgende Arbeiten könnten zunächst der philologisch-antiquarischen Classe über-tragen werden.

a) Ein Gegenstück zu Eckhel's unsterblichem Werk: eine Doctrina numorum medii aevi.

b) Eine Doctrina numorum Cuficorum.

c) Ein Corpus antiquitatum Punicarum, in dem alles gesammelt wäre, was sich von der Geschichte, der Sprache, und den Alterthümern der Phönicier und ihrer Colonien, besonders der Carthager, erhalten hat.

d) Demnächst würde sie auch darauf angewiesen seyn, der Geschichte der Religionen des Alterthums, für die jetzt, besonders von Creutzer und Böttiger, so viel geleistet wird, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Die Kaiserliche Orientalische Akademie hat nicht bloß Staatsmänner wie Herbert und Thugut, sie hat auch gelehrte Orientalisten, einen Jenisch und Hammer gebildet. Mit ihren Einrichtungen aber ganz unbekannt, und unwissend, ob Ouwaroffs vielumfassender Plan einer orientalischen Akademie ganz oder zum Theil aus derselben entlehnt ist; schränkt sich der Verfasser drauf ein, bemerkbar zu machen, wie wünschenswerth eine Verbindung der Akademie mit der philologisch-antiquarischen Classe in wissenschaftlicher Hinsicht seyn würde, und wie wichtig insbesondere, daß über die Bildung derjenigen Zöglinge, die Anlage zur eigentlichen Gelehrsamkeit zeigen, zwischen beiden Stiftungen Verabredungen getroffen würden.

4. Und da so viele Provinzen des Kaiserthums zum Altrömischen Reiche gehört haben, und in denselben bald hier, bald dort interessante Entdeckungen aus dem Alterthum gemacht werden; müßten alle solche sogleich von den Lokalbehörden an die philologisch-antiquarische Classe einberichtet werden, und es dieser auch besonders aufgetragen seyn, die Aufsicht über alle öffentlichen Nachgrabungen zu führen und so viel möglich, jedoch ohne Kränkung des Eigenthumrechts, die privaten Nachgrabungen zu leiten.

5. Die historische Classe wird sich ohne Zweifel die Geschichte der oesterreichischen Erblande zu einem Hauptgegenstande ihrer Nachforschungen und Bearbeitungen wählen: demnächst aber auch die deutsche Nationalgeschichte in allen ihren Zweigen zu vervollständigen suchen. Sehr zu wünschen wäre es, daß ihr der freie Gebrauch des Reichs- und des Kaiserlich Königlichen Hausarchivs verstattet würde; so wie auch den ausser Oesterreich befindlichen Mitgliedern des hohen Rathes der Zutritt zu den Archiven der verschiedenen Staaten nicht erschwert werden müßte. Es ist ja kein Misbrauch von Männern zu befürchten, wie die seyn müssen, die der hohe Rath in seinen Bund aufnimmt: und die Fälle, in denen man sich genöthigt sehen könnte, Urkunden zu verweigern, weil sie zu neu wären, würden auch deswegen äußerst selten,

leicht gar nicht eintreffen, weil die Tagesgeschichte und mit ihr so genau verbundene Politik den Arbeiten dieser, jeder andern rein wissenschaftlichen Gesellschaft, fremd ben.

6. Daß die Mathematische Classe sich mit allen Wasser- Anstalten und mit sämtlichen Sternwarten in der Monarchie die genaueste Verbindung setzen werde, versteht sich wohl n selbst. Die Arbeiten dieser letztgenannten werden gewiß ch zum Theil auf den öffentlichen Dienst des Staats gerichtet yn, und Berechnungen der Längen und Breiten der wichgsten Punkte einen Hauptgegenstand derselben ausmachen. araus können aber, sobald diese Berechnungen planmäßig ngestellt werden, bald trigonometrische Netze entstehen, die ann die Basis einer allgemeinen Ausmessung aller zum Kaiseraat gehörigen Ländern werden, und vollständige genaue andkarten zur Folge haben. Indem der Verfasser diesen tegenstand für die Arbeiten der Mathematischen Classe in 'orschlag bringt, hat er das Beispiel der Königlich Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften anzuführen, unter deren Aufsicht alle Ausmessungen geschehen und auch jetzt bereits fast alle Karten gezeichnet, auch großentheils in Kupfer gestochen sind. Und zu wie vielen nebenher anzustellenden Beobachtungen über Wetterkunde, Geologie, und Mineralogie überhaupt, wie auch Botanik, eine solche ins genaueste Detail gehende Aufnehmung des Landes Veranlassung geben könnte und würde, besonders wenn Physiker und Naturforscher sich mit den Mathematikern vereinigten, bedarf kaum einer Erwähnung. Das in Oesterreich gegebene Beispiel würde aber auch die übrigen deutschen Staaten zur Nachahmung aufmuntern; und es dürfte dann wohl zu hoffen seyn, daß Deutschland bald genaue Landkarten erhalten würde. Wenn auch der hohe Rath nicht die Aufsicht über die Bearbeitung von diesen führte, könnte man sich doch kaum von den einmahl angenommenen Grundsätzen entfernen, und selbst im äußersten Falle wäre diese mit jenen, die man anderweitig befolgte, leicht zu vergleichen und in Uebereinstimmung zu bringen.

Mit den allgemeinen geographischen Arbeiten ließen sich auch füglich Choro- und Topographien verbinden. Je größer ihre Anzahl, desto wichtiger für die Länderkunde. Kein Land,

selbst Italien nicht, besitzt ihrer mehr als Schweden. Auch Dänemark ist nicht ganz arm; und in Norwegen bestehet eine eigene Gesellschaft, die ein topographisches Journal herausgibt. Welch' ein Gewinn, wenn der hohe Rath ähnliche Arbeiten in ganz Deutschland und dem Oesterreichischen Kaiserthum veranlassen und leiten könnte!

7. Die naturhistorischen Sammlungen, botanische Gärten und andere zum Behuf der Naturwissenschaften errichteten Institute wären mit der physisch-chemischen Classe in Verbindung zu bringen. In einem Reiche, dessen Erdboden so viele und so große Schätze enthält, deren Entdeckung und zweckmäßige Bearbeitung die National Industrie und den Reichthum des Staates zu einer nicht im Voraus zu berechnenden Höhe erheben können, ist die Theilnahme in diesem Fache der Wissenschaften ausgezeichneter Männer ein wahres Bedürfniß; die Art und Weise aber, wie solches geschehen möge, kann allein durch lokal Kenntniß bestimmt werden.

Zu diesen Geschäften, die sich näher oder entfernter an bereits bestehende Einrichtungen anschließen, gesellen sich andere, die dem hohen Rath gleichfalls übertragen werden könnten.

8. Er sei der Rathgeber der Regierung in allen wichtigen Wissenschaftlichen Angelegenheiten! Sie fordre seinen Bericht über dieselben, worauf er der die Sache am nächsten angehenden Classe aufträgt, ein Bedenken darüber auszufertigen, und entweder dieses selbst, oder sein darauf gegründetes Gutachten der Behörde einsendet.

9. Unter seiner Aufsicht erscheine ein gelehrtes Blatt, an dem nur seine Mitglieder in und außerhalb Oesterreich Antheil nehmen; durch die Herausgabe eines solchen Blattes hat besonders die Göttingische Societät ein so großes Ansehen und so bedeutenden Einfluß in die Literatur gewonnen. Die Tendenz dieses Blattes, in dem doch nur wichtige Schriften angezeigt werden müssen, ist der Ausdruck des Geistes, der den hohen Rath beseelt. Es soll einen ächten wissenschaftlichen Geist, National-Eintracht, Vertrauen zwischen Regierungen und Völkern, wahrhaft religiöse Gesinnungen befördern, und die Literatur selbst leiten, indem es auf die Mängel der

en aufmerksam macht, und sich den Ausschweifungen aller kräftig widersetzt.

10. So lange Censur in den Oesterreichischen Staaten hig ist, übt er dieselbe allein und ohne Concurrenz: es re denn, daß man die Censur eigentlich theologischer Schriften er andern Behörde zu übergeben für rathsam hielte, weil hohe Rath bei der Wahl seiner Mitglieder auf Verschieden- it der Confessionen keine Rücksicht nimmt; und daß man ch für die politischen Zeitungen eine eigene Censur an- dnete, indem diese mit den Wissenschaften nichts gemein ben. Die Mitglieder des hohen Raths müßten aber billig n aller Censur frei seyn, ihre Arbeiten mögen nun einzeln ler vereint gedruckt werden. Denn vollkommene Denk- und chreibfreiheit ist das erste und nothwendigste Erforderniß ieses Vereines. Sie stehen vor dem Richterstuhle der Nach- elt und die Scheu vor ihr wird sie nebst den Grundsätzen, enen der hohe Rath huldigt, sicher vor jeder Äußerung be- vahren, welche den Ruhm ihres Namens beflecken könnte. Alle Theile der menschlichen Erkenntniß müssen Gegenstände hres Forschens seyn können; aber es sei ihre heilige Pflicht, bei der Bekanntmachung der Resultate, zu denen sie gelangt sind, die Art und Weise sorgfältig zu wählen, auf welche diese für die größte Anzahl ihrer Mitbürger, solcher nemlich, die Bildung und Kenntnisse genug besitzen, um sie zu verstehen, nützlich werden können.

11. Mit der Censur der Schriften ließe sich vielleicht auch eine gewisse Aufsicht über den Buchhandel in den Oesterreichischen Staaten verbinden, durch welche der hohe Rath auch indirekt dort wirken könnte, wo direkte Aufsicht oder Einwirkung ihm versagt ist. Irreligiöse und Sittenlosig- keit befördernde, auf Erweckung von Unzufriedenheit mit der Regierung abzweckende Bücher und Brochüren; so auch schlechte Schauspiele und Romane, die so unsäglichen Schaden in Deutschland angerichtet haben, könnten dadurch, wo nicht ganz unterdrückt, doch auf vielerlei Art in ihrer Verbreitung gehemmt werden: und dieses wäre auch ein Mittel, den Aber- glauben befördernde Andachtsbücher dem Volk allmählich aus den Händen zu bringen und bessere an ihrer Statt einzuführen; welches um so eher gelingen würde, wenn der hohe Rath

mehrere aufgeklärte Bischöfe und gelehrte Theologen unter seinen Mitgliedern zählte, deren Stimme hier vorzüglich in Betrachtung kommen müßte.

12. Selbst gibt der hohe Rath nach dem Vorgang aller gelehrten Gesellschaften in und außer Europa Akten heraus, in welche er eigene Entdeckungen und die Beurtheilung und Bestätigung von Fremden niederlegt. Sie sind in deutscher Sprache geschrieben; es wäre denn, daß besondere Umstände in einzelnen Fällen den Gebrauch der lateinischen anriethen, oder daß wissenschaftliche Terminologie z. B. in der Botanik und anderen Fächern der Naturgeschichte ihn nöthig machten.

13. Er besorgt die Herausgabe eines allgemeinen, über alle Dialekte, selbst die ältesten, von denen wir Kunde haben, sich erstreckenden Wörterbuchs der deutschen Sprache, welches jetzt, da sie ohne Zweifel den höchsten Grad ihrer Ausbildung erreicht hat, und da alle Hilfsmittel, die vielen aus dem Orient mit inbegriffen, uns zu Gebote stehen, vielleicht der rechte Zeitpunkt ist. Ähnliche Arbeiten sind von andern Akademien unternommen. Auch die Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen ist seit mehreren Jahren mit einem dänischen Wörterbuche beschäftigt.

14. Er macht aufmerksam auf die Lücken und Mängel in den Wissenschaften, auf die Möglichkeit, die Gränzen derselben zu erweitern: und sofern er nicht selbst einzelne oder mehrere seiner Mitglieder aufmuntert, sich auf diese Art um die Literatur verdient zu machen; setzt er Prämien aus, die nach genauer und unpartheiischer Beurtheilung der eingelaufenen Preisschriften den besten unter denselben zuerkannt werden. Auch über ökonomische und technologische Gegenstände werden nach dem Vorgange der Gesellschaften zu Göttingen und Kopenhagen Preisfragen aufgeworfen.

15. Der hohe Rath läßt jährlich einige seiner Mitglieder, sowohl inländische als auswärtige, auf Reisen gehen. Die Zwecke dieser Reisen sind naturhistorisch, ökonomisch, technologisch und antiquarisch. Die Reisenden erhalten eine Instruktion, welche Provinzen der Monarchie oder andere Länder sie zu besuchen, und worauf sie besonders zu achten haben. Doch versteht es sich, daß eine solche Instruktion nicht zu

ənd seyn müßte. Der fachkundige Mann bedarf nur eines ;erzeiges. Die Reisenden statten von Zeit zu Zeit, oder ı ihrer Rückkehr, Bericht ab.

16. Der hohe Rath nimmt sich auch angehender junger əhrten an. Hat er Reisestipendien zu ertheilen, so sucht lie geschicktesten und würdigsten aus, ohne Rücksicht zu men auf die Provinz von Deutschland, aus der sie gebürtig l, und ohne selbst genau zu untersuchen, in welchem Grade einer öffentlichen Unterstützung bedürfen, indem es hier meisten auf die Fähigkeit ankommt, und der minder Be-:ftige durch reichlichere Unterstützung in den Stand gesetzt rd, mehr zu leisten; aber Rath und Leitung bedürfen sie e: und gerade die fähigsten und fleißigsten können ihrer ı so weniger entbehren, als es nöthig ist, sie von minder ıchtigen Arbeiten abzuhalten und ihrer Thätigkeit die wahre ichtung zu geben. Wer selbst als Jüngling auf gelehrten eisen gewesen ist, wird die Richtigkeit dieser Äußerung aus gener Erfahrung bestätigen. Und je entfernter die Länder ınd, welche der Reisende besuchen will, desto nöthiger ist ine solche Anleitung. Daher wäre es besonders zu wünschen, laß junge Männer, welche von der Orientalischen Akademie ıach Constantinopel geschickt werden, und dort entweder den Auftrag oder die Erlaubniß erhalten, Griechenland und nähere oder fernere Provinzen von Asien zu besuchen, mit genauer Instruktion versehen würden. Neben den aufgegebenen Zwecken werden sie immer noch Zeit finden, diejenigen zu verfolgen, zu denen sie ihr eigener Genius treibt, oder welche Gelegenheit und Zufall an die Hand geben.

17. Sehr nützlich wäre es, wenn der hohe Rath überall Einfluß gewänne auf die Leitung der Studien junger talentvoller Männer, die auch nicht auf Reisen gehen, besonders wenn ihr thätiger Geist mit großen Entwürfen beschäftigt ist. Eigentliche Vorschrift kann hier nicht Statt finden, weil sie die Freiheit beschränkt: aber Verpflichtung des hohen Raths auf der einen, das Zutrauen, das er sich bald wird erworben haben, auf der andern Seite: dazu die Auszeichnung, die eine solche Verbindung dem talentvollen Jünglinge gewähren muß — alles dieses würde ohne Zweifel das Band zwischen edlen Jünglingen und erfahrenen Gelehrten sehr schnell knüpfen, und

die Früchte davon würden für die Bildung von jenen, und für die Wissenschaften höchst ersprießlich seyn.

18. Endlich müßte es auch dem hohen Rath als eine Pflicht der Pietät obliegen, von Zeit zu Zeit, etwa alle fünf Jahre, einen Necrolog seiner verstorbenen Mitglieder herauszugeben: Nicht, wie die Eloges der französischen und schwedischen Akademie, Werke der Beredsamkeit; — sondern biographisch, mit dem raisonirten Verzeichniß ihrer Schriften, und der Würdigung ihrer Verdienste, daher auch kein eigener Biograph, wie in der italienischen Akademie, anzusetzen, sondern die Lebensbeschreibung eines Jeden einem Gelehrten in seinem Fache zu übertragen ist.

IV.

Verfassung des hohen Rathes.

Die Verfassung des hohen Rathes sei einfach und würdevoll.

1. Sein Sitz in der Kaiserstadt, unter den Augen des Kaisers, dort wohnen auch die Präsidenten, die Wortführer oder Aldermänner der Classen, die Sekretäre und übrigen Beamten, als da sind: Schatzmeister, Archivar und Bibliothekar.

2. Der hohe Rath hat in Wien wohnende und auswärtige Mitglieder und Adjunkten in Deutschland und Correspondenten außerhalb Deutschland. Ehrenmitglieder gibt es nicht: denn alle sind Arbeitende. Aber der hohen Geburt, die durch wissenschaftliches Verdienst ausgezeichnet ist, gebührt ihr Sitz in demselben.

3. Die inländischen Mitglieder sind unbestimmter Anzahl. Sie wählen sich selbst nach dem Vorschlag der Classe, zu welcher sie gehören sollen. Zwei Drittel der Stimmen in der Classe sind zum Vorschlag erforderlich. Ueber diesen, es gelte nun in- oder ausländische Mitglieder, entscheiden zwei Drittel der in Wien gegenwärtigen Stimmen, doch so, daß die bejaenden Stimmen der Classe mitgezählt werden. Aber die Ersten, den Stamm der Gesellschaft, ernennt der Kaiser. In der Folge bestätigt er die ihm vorgeschlagenen, mit dem Recht die Bestätigung zu verweigern.

4. Die Anzahl der auswärtigen in Deutschland zerstreut lebenden Mitglieder ist unbestimmt. Es dürfte aber vielleicht

nicht undienlich seyn, ein Maximum festzusetzen, um strengere Auswahl zu befördern. Kommen auswärtige Mitglieder nach Wien, so nehmen sie Sitz und Stimme gleich den inländischen.

5. Wer des Sitzes im hohen Rathe würdig seyn soll, muß entweder in seinem Fache die Gränzsteine der Wissenschaft weiter vorgerückt, oder sich durch glänzende Talente einen entschiedenen Einfluß auf seine Zeitgenossen, oder auch ihre Bewunderung durch ausgezeichnete Kunstwerke erworben haben.

6. Die Anzahl der Adjunkten in und außerhalb der Erblande ist gleichfalls unbestimmt, aber größer als die der Mitglieder. Zwei Drittel der Stimmen erwählen sie auf den schriftlichen Vorschlag der Classe, welcher sie angehören sollen. Auch zu diesem sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Sie sind die Pflanzschule für das kommende Geschlecht: junge Männer, die bereits gezeigt haben, was sie vermögen und deren mit den Grundsätzen des hohen Raths übereinstimmende Denkungsart erprobt ist. Aus ihnen werden in der Folge die Mitglieder gewählt. Sie dürfen den Sitzungen beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht. Bei Aussendungen auf gelehrte Reisen oder andern wissenschaftlichen Aufträgen wird vorzüglich auf sie Rücksicht genommen, wenn keine Mitglieder dazu bestimmt sind.

7. Die Correspondenten außer Deutschland werden aus den berühmtesten Gelehrten von ganz Europa gewählt; besonders solche, die in Städten wohnen, wo große Akademien und Universitäten sind. Ihre Wahl geschieht, wie die der Mitglieder und Adjunkten, und wird dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt.

8. Jede Classe in Wien erwählt ihren Aldermann. Auch theilen sich die in Deutschland zerstreuten Mitglieder mit Genehmigung ihrer Regierungen in gewisse Bezirke, und wählen ihre Dechante, die dann mit dem hohen Rath die allgemeine Correspondenz führen. Doch muß die Correspondenz mit demselben auch jedem Einzelnen frei stehen.

9. Jede Classe hält ein oder zweimahl des Monats ihre besondere Versammlung unter dem Vorsitze des Aldermanns. Der hohe Rath kommt einige Male des Jahres zusammen. Außerdem werden am Geburtstage des Kaisers und am Stif-

tungstage öffentliche Versammlungen gehalten. In den gewöhnlichen Versammlungen sind die dem hohen Rath aufgetragenen, oder andere wissenschaftliche Geschäfte und Vorlesungen von Abhandlungen die Hauptgegenstände. Den Vortrag haben die Sekretarien.

10. Wollen die auswärtigen Mitglieder sich gewisse Mittelpunkte für ihre Mittheilungen und Berathungen wählen, und da Zusammenkünfte halten, so stehet ihnen das frei. Ueber alles aber, was verhandelt wird, berichten sie nach Wien.

11. Tagsatzungen, bei welchen auch Deputirte der auswärtigen Mitglieder erscheinen, werden nach Verlauf bestimmter Jahre, oder, wenn außerordentliche Fälle eintreten, gehalten. Auch diese versammeln sich in Wien. Die Gegenstände ihrer Verhandlungen gehen das Ganze, entweder der Literatur oder des Vereines, an.

12. Jede Classe hat ihren Sekretair, dessen Amt fünfjährig ist. Seine Gehülfen wählt er sich aus den Adjunkten. Er hat den Vortrag in der Classe und die Expedition der Geschäfte. Nach Verlauf der fünf Jahre kann er von der Classe wieder gewählt werden. Da er den Geschäften viele Zeit widmen muß, ist es billig, daß er dafür durch einen anständigen Gehalt entschädiget werde. Auch seinen Gehülfen werde ein Honorar zugetheilt.

13. Der Schatzmeister des hohen Raths wird gleichfalls auf fünf Jahre gewählt, nach deren Verlauf die Wahl wiederholt werden kann.

14. Die Ämter des Archivars und Bibliothekars sind lebenswierig, und mit Gehalt.

15. Die Aldermänner, die inländischen sowohl als die auswärtigen Dechante werden für ihre Lebenszeit durch zwei Drittheile der Stimmen gewählt, und dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt. Genehmigt er die Wahl nicht, so geschieht eine neue.

16. Auch das Amt des Vicepräsidenten ist lebenswierig. Die in Wien versammelten Classen und die Bezirke der auswärtigen Mitglieder geben ihre Stimmen ab. Die drei, welche die meisten haben, werden dem Kaiser vorgestellt, welcher einen derselben wählt. Widrigenfalls wird die Wahl wiederholt. Der Vicepräsident muß in Wien wohnen. Sollte die

ıl einen fremden treffen, so wird der Kaiser, der ihn beruft, auch ein anständiges Gnadengehalt huldreichst gewähren. er in Wien ansässig, so werden die Umstände entscheiden, er eines Gehalts, oder einer Gehalts Zulage bedürfe oder ht. In jeder allgemeinen Versammlung ist er Berichttatter, und führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vor-z. An Gehülfen zu den Expeditionen wird es ihm nie fehlen.

17. Auch der Fürst des hohen Raths deutscher Wissenıaft und Kunst (der Name im Sinne des altrömischen ·inceps Senatus genommen) führt sein hohes Amt lebensıerig. Ihn ernennt der Kaiser ohne Vorschlag aus den öheren Beamten, dem Vicepräsidenten, den Aldermännern ler auswärtigen Dechanten. Sein Sitz ist in Wien. In allen ersammlungen, denen er beiwohnt, führt er den Vorsitz. In achen, die an die Regierung gehen, hat er, so oft er es vünscht, unmittelbaren Vortrag bei Seiner Majestät.

Dieses mögen die ersten Grundzüge der Verfassung seyn. Lokalverhältnisse, die Analogie und das Herkommen bei andern gelehrten Gesellschaften werden das weitere Ausbilden derselben an die Hand geben, das Eigne aber des hohen Raths, daß seine Mitglieder in verschiedenen Ländern leben, vielleicht bei näherer Erörterung der einzelnen Punkte, oder auch nachher durch Erfahrung, manche Modificationen herbeiführen.

V.

Unkosten.

Auf das Finanzielle dieser Stiftung hat der Verfasser keine Rücksicht nehmen können, da ihm so viele zu solchen Berechnungen nöthigen Data manglen. Geringe können aber die dazu erforderlichen Unkosten nicht seyn. Die Einrichtung eines angemessenen Lokals für die Versammlungen des hohen Raths und seiner Classen, für die Bibliothek, die er sich allmählich sammeln und anschaffen wird; die Besoldungen der Beamten; die Reiseunkosten für die Mitglieder, und die Unterstützungen für junge Gelehrte, die auf wissenschaftliche Reisen gehen; die Prämien, der Druck der Akten; die Correspondenz Unkosten, falls dem hohen Rathe nicht Postfreiheit durch ganz Deutschland ausgewirkt werden kann; der Lohn der Thürhüter und Boten der Classen, und so viele andere laufende

Ausgaben, werden allerdings Fonds erfordern, die viele tausend Gulden jährlich betragen, selbst wenn die ersten Einrichtungen, als einmal für alle gemacht, nicht in weiteren Anschlag gebracht werden. Für manches, z. B. die Reisestipendia, sind aber wahrscheinlich in Oesterreich, wie in anderen Staaten (in Dänemark werden sie aus dem fond ad usus publicos bestritten) jährliche Summen angewiesen. Auch hat ja die Akademie der Künste ihren jährlichen Ausgabenetat: und der Ueberschuß der neuen Ausgaben kann doch für einen Staat wie die österreichische Monarchie, sobald Seine Majestät der Kaiser ihr und ganz Deutschland ein solches wissenschaftliches Institut schenken will, von keinem allzugroßen Belange seyn. Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Copenhagen, die aber nur ihren Sekretair und Cassierer mit unbedeutenden Besoldungen honoriert, hält ihre Ausgaben, zu denen noch das geographische Aufmessen des Landes und der Stich der Karten (die bei weitem nicht das einbringen, was sie kosten) nebst den jährlichen Prämien gehören, mit einem Kapitale von 80.000 Reichsbankthalern Silberwerth à 4 p. Cent ab, und erhält außerdem aus der Kasse Seiner Majestät temporäre Zuschüsse, die sich in diesen letzteren Jahren auf ungefähr 8000 Reichsbankthaler jährlich belaufen haben.

VI.

Äußere Auszeichnungen des hohen Raths.

Äußere Auszeichnungen mit diesem Vereine der edelsten Gelehrten Deutschlands zu verbinden, scheint nicht durchaus nothwendig zu seyn. Nur dem hohen Rath in corpore, insofern er gewissermaßen ein Collegium in der öesterreichischen Monarchie bildet, wäre ein angemessener Rang bei Feierlichkeiten, wie das französische Institut ihn hatte, und vielleicht noch hat, zu ertheilen, der aber auf die einzelnen Mitglieder und Beamte keinen Einfluß haben müßte.

Den Mitgliedern aber Gehalte anzuweisen, wie die Akademiker in Petersburg, Berlin und München sie genießen, dürfte in zu große Summen laufen, und würde, da er doch für die Einzelnen nicht erheblich seyn könnte, ihre Lage nicht bedeutend verbessern. Der wahre Gelehrte, der sich Namen und Achtung erworben hat, und nur solche können ja zu Mit-

dern gewählt werden, — hat gewöhnlich sein gutes, selbst
ı gemächliches Auskommen und es wird immer mehr ein-
ehen, wie nothwendig es ist, ihm ein unabhängiges sorgen-
ıes Loos zu verschaffen. Selbst die Auszeichnung, in den
ıen Rath aufgenommen zu seyn, würde ihm, wo es etwa
ch daran gebrechen sollte, zur gültigsten Empfehlung dienen.
n wenigsten würde ein Orden, womit sich die Beamten und
testen der italienischen Akademie geschmückt haben, oder
n eigenes Costüm, wie die Mitglieder des National Institutes
trugen, mit dem deutschen Ernst übereinstimmen. Bestände
och der Deutsche Orden; so hätte man wohl nach dem Vor-
ilde der Verbindungen zwischen geistlichen Verbindungen in
er katholischen Kirche ad communionem bonorum operum,
ine solche Verbindung zu dem edelsten Werk, zwischen dem
delsten Blut und den edelsten Geisteskräften in Deutschland
vorschlagen können, wodurch beide gleich geehrt worden
wären.

Nur für den Fürsten des hohen Raths wäre vielleicht eine seinem wichtigen Amte angemessene Auszeichnung, die aber ausschließend auf seine Person hafte, und für seine Angehörigen durchaus ohne Folgen seyn müßte, nicht unzweckmäßig, da sie einen sprechenden Beweis abgäbe von der Achtung, deren der Kaiser ihn würdigte, und von den Erwartungen, die er von der Gesellschaft hegte, welcher er ihn zum Vorsteher gegeben. Und in einer Monarchie, in welcher mehrere Bischöfe den Fürstenhut tragen; unter einem Volke, das gewohnt war, so viele seiner Edelleute, ja selbst Vorsteher einzelner Klöster auf Fürstenstülen sitzen zu sehen, würde es wenig oder gar nicht auffallen, wenn es kaiserlicher Majestät gefiele, dem lebenswierigen Obervorsteher des ersten gelehrten Vereines in Deutschland fürstliche Würde zu verleihen.

Mögten diese Ideen, welche aus meinem Eifer für Aufklärung, Wissenschaft, Sittlichkeit und wahren Patriotismus niedergeschrieben sind, nicht durchaus verwerflich befunden werden! Ueberzeugt und durchdrungen von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, dem der Verfasser diese Blätter gewidmet hat, wird er es als den süßesten Lohn seiner Arbeit ansehen, wenn auch nur einzelne Gedanken desselben benutzt werden können.

VI. (ad Seite 37)

Ah. Handschreiben an den Oberstkanzler Grafen Inzaghi ddo. Schönbrunn, 30. Mai 1846. (Staatskonferenz-Akt, Z. 658 ex 1846.)

Lieber etc. Ich finde Mich bewogen, in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien einen wissenschaftlichen Verein unter der Benennung: ‚K. K. Akademie der Wissenschaften‘ zu gründen und unter Meinen besondern Schutz zu stellen.

Die Akademie der Wissenschaften hat vor Allem die Bestimmung, in den ihr zugewiesenen wissenschaftlichen Zweigen die erlangten Fortschritte zu prüfen und das Haltbare und Gediegenere möglichst zu verbreiten, hiernächst aber die Zwecke der Regierung durch Beantwortung wissenschaftlicher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebieth der Wissenschaft fallen, sowie durch die Bekanntmachung lehrreicher Aufsätze und erfolgreicher Forschungen über vaterländische Verhältnisse auf diesem Gebiethe zu unterstützen.

Als das besondere Gebieth der Wirksamkeit der Akademie der Wissenschaften finde Ich

Erstens die mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweige.

Zweitens Geschichte, Philologie, Alterthumskunde und Archäologie, und zwar alle diese Fächer im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen so wie der klassischen Sprachen und Litteratur zu bezeichnen.

Nach dieser Bestimmung hat die Akademie in zwei Hauptabtheilungen zu zerfallen, in welchen zur Erleichterung ihrer Arbeiten mehrere Unterabtheilungen gebildet werden können, die sich mit den einzelnen Zweigen der Mathematik und der Naturwissenschaften, der Geschichte, Philologie, der Archäologie und mit solchen Arbeiten, welche mit diesen wissenschaftlichen Fächern in Verbindung stehen, zu beschäftigen haben.

Um diesem Zwecke zu entsprechen, haben die Mitglieder der Akademie

in wiederkehrenden kürzeren Zeiträumen, theils in n Abtheilungen, theils vereinigt, Besprechungen und ngen zu pflegen;

jährlich in einer oder zwei größeren Versammlungen ›istungen und die Frucht ihrer Forschungen vor einer en Anzahl von Zuhörern vorzutragen;

) in einer periodischen Zeitschrift eine Übersicht ihrer ıftigung durch den Druck bekannt zu machen.

So wie die Akademie der Wissenschaften einen Verein bildet, lchem Männer von höherer Bildung und allen Klassen den t haben, so hat dieselbe in Beziehung auf die Staatsverng die Stellung eines selbständigen Körpers einzunehmen.

[In Beziehung auf die Handhabung der Statuten, Aufhaltung ihres Wirkungskreises und in denjenigen Fällen, elchen die Akademie die Mitwirkung der Behörden anzuehen veranlaßt ist, hat dieselbe Ihnen als Oberstem Kanzler Präsidenten der Studienhofkommission zu unterstehen, haben Sie die darauf sich beziehenden Angelegenheiten Präsidialwege zu verhandeln.]*

Die Bestreitung der gesammten Auslagen der Akademie Wissenschaften finde Ich Mich bestimmt, auf den Staatsatz zu übernehmen und zu diesem Ende eine nicht zu überıreitende Jahresdotation von 40.000 fl. C. M. zu bestimmen, lche derselben nach Maßgabe des Bedarfes in Folge geprüfter ›ranschläge zuzuweisen ist. Überdieß ist derselben eine an›messene Lokalität in einem Staatsgebäude einzuräumen, bis ı deren bleibenden Ausmittlung die entsprechenden Räume n politechnischen Institute dazu zu verwenden sind.

Zum Behufe der vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benützung der Staatsdruckerei, ıach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammerpräsidenten eingeräumt.

* [ ] Nach Graf Hartig und Fürst Metternich: ‚Ich behalte Mir vor, für die Akademie der Wissenschaften einen Curator zu bestellen, durch welchen sie sich in allen Fällen, wo sie Meiner Unterstützung bedarf, an Mich zu wenden hat, welchem ihr Präsident jederzeit über die Beobachtung der Statuten und über das Wirken der Akademie Rechenschaft zu legen haben wird, und welcher den Gang, welchen die Akademie einhält, fortdauernd zu überwachen hat.‘

Die Akademie der Wissenschaften hat:

a) aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre zu wechseln hat;

b) aus 24 wirklichen Mitgliedern;

c) aus 24 Ehrenmitgliedern;

d) aus einer unbeschränkten Anzahl von korrespondierenden Mitgliedern

e) und einem bleibenden Sekretär zu bestehen.

Die erste Ernennung der 24 wirklichen Mitglieder, dann des Präsidenten behalte Ich Mir über Ihren unmittelbar zu erstattenden Vorschlag vor; für die Zukunft gestatte Ich aber der Akademie die Wahl ihres Präsidenten, und behalte Mir dessen Bestätigung vor. Eben so lasse Ich ihr die Wahl ihrer wirklichen und Ehrenmitglieder frei, [und behalte Mir nur auf die jedesmal zu erfolgende Anzeige die Genehmigung der getroffenen Wahl vor.]* Zu wirklichen Mitgliedern wird Mir aber die Akademie jedesmal jene drei Männer vorzuschlagen haben, die sie durch absolute Stimmenmehrheit, die auch bei den übrigen Wahlen Statt finden soll, als die würdigsten hiefür erkennt.

Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder und des Sekretärs ist den wirklichen Mitgliedern, welche überhaupt allein stimmberechtigt seyn sollen, nach absoluter Stimmenmehrheit zu überlassen.

Eben so ist ihnen die Wahl der erforderlichen Hilfsarbeiter frei zu lassen.

Der Präsident hat während der Dauer seiner Function einen Functionsgehalt von 3000 fl.

Von den wirklichen Mitgliedern haben zwölf einen Jahresgehalt und zwar die sechs älteren von 1500 fl., die sechs jüngeren von 1200 fl., ferner hat der Sekretär einen Gehalt von 2500 fl. zu beziehen.

Auch Ehrenmitglieder können bei Erledigungen zu wirklichen Mitgliedern gewählt werden.

Um der Akademie der Wissenschaften ein Merkmal Meines Wohlwollens zu ertheilen, finde Ich dieselbe mit folgenden Rechten und Vorzügen auszustatten:

---

* Statt [ ] Nach der Bemerkung des Fürst Metternich: Hinsichtlich der Letzteren behalte Ich Mir auf jedesmal zu erfolgende Anzeige lediglich die Genehmigung der getroffenen Wahl vor.

1. Die Mitglieder der Akademie haben, wenn sie nicht bereits einen höheren Rang bekleiden, jenen wirklicher Regierungsräthe einzunehmen.

2. Sie haben das Recht, eine Ehren-Uniform zu tragen, worüber Ich Mir die nähere Bestimmung vorbehalte.

3. Die Akademie ist berechtiget, jährlich drei Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben und den ihr zugewiesenen Fächern festzusetzen und zu vertheilen.

4. Sie ist befugt, für die zur Aufnahme in ihre durch den Druck zu veröffentlichenden Verhandlungen bestimmten Aufsätze und Abhandlungen über wissenschaftliche Gegenstände, angemessene Honorare zu bemessen und dem Verfasser gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden.

5. Ihren Mitgliedern ist vorzugsweise die Benützung der Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates nach vorläufigem Einvernehmen der Akademie mit den Vorstehern derselben gestattet.

6. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten sind anzuweisen, derselben die Benützung der Laboratorien und Apparate zu den für ihre Zwecke geeigneten Versuchen und Forschungen nach Thunlichkeit einzuräumen.

Nach diesen Bestimmungen ist eine Kundmachung zu entwerfen, mit welcher die Errichtung einer Akademie der Wissenschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen seyn wird, und Mir zur Genehmigung vorzulegen.

Gleichzeitig ist ein bündiger Statuten-Entwurf für dieselbe zu verfassen und ebenfalls Meiner Bestättigung zu unterziehen, wobei Ich gestatte, daß vertrauenswürdige Personen, welche geeignet sind, in der Akademie Plätze einzunehmen, unter der Verpflichtung der Bewahrung des Geheimnisses berathen und beigezogen werden dürfen. Endlich ist Mir ein Verzeichniß solcher Männer vorzulegen, welche vollkommen geeignet wären, zu wirklichen Mitgliedern der Akademie ernannt zu werden.

Schönbrunn, 30. Maj 1846. Ferdinand m. p.

Am Rand: ‚Seine Kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig haben Einsicht genommen.‘

Anhang VII. (ad S. 40)

(ad Staatskonferenz-Akt, Zahl 781 ex 1846).

Nach dem Beispiele unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung und durch edle Gesinnungen hervorthun, mit unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir neben den bestehenden Vereinen zur Beförderung wissenschaftlicher Zwecke, die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Unserer Haupt- und Residenzstadt beschlossen und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§ 1.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter Unseren besonderen Schutz gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Erweiterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaften gehören, zu unterstützen.

§ 2.

Die Wirksamkeit der Akademie hat für dermalen:

a) die mathematischen und Naturwissenschaften

b) Geschichte, Sprach- und Alterthums-Kunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach in eine Klasse für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse heißen, und in eine

Klasse für Geschichte, Sprach- und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Klasse genannt werden wird.

§ 3.

In jeder dieser zwei Klassen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgaben zusammenwirken, können, zur Erleichterung der Arbeiten, besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Hauptabtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§ 4.

Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Akademie der Wissenschaften

a) sich in ihren besonderen Klassen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden öffentlichen Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich einmal oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uibersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen;

b) jährlich für die gelungensten Leistungen in der Lösung von wissenschaftlichen zeitgemäßen Fragen, drei Preise ausschreiben und zuerkennen;

c) die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben und in einer periodischen Schrift eine beständige Uibersicht ihrer Beschäftigungen und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen;

d) die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Uiberlegung ziehen und die abverlangten Gutachten erstatten.

§ 5.

Die k. k. Akademie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Klassen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher

Leistungen aufgenommen werden können, ist unter Unseren besonderen Schutz gestellt und hat in Beziehung auf die Staatsverwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen die Akademie der Wissenschaften ihre Bitten, Wünsche und Leistungen Uns unmittelbar zu unterziehen beabsichtiget, wird sich dieselbe durch einen von Uns zu bestellenden Curator unmittelbar an Uns wenden. Im Uibrigen werden wir durch das Organ des Präsidiums . . . (sic!) durch welches die Akademie mit Unseren Behörden zu verkehren hat, von ihren Verhandlungen in Kenntniß gesetzt werden und ihre Wünsche und Anträge vernehmen.

§ 7.

Der Organismus der Akademie wird:

a) aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre zu wechseln hat,

b) aus einem beständigen Sekretär,

c) aus 24 wirklichen Mitgliedern, welche in Wien ihren Wohnsitz haben,

d) aus 24 Ehrenmitgliedern, unter denen 8 der ausgezeichnetsten ausländischen Gelehrten eine besondere Stellung einzunehmen haben,

e) aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von korrespondirenden Mitgliedern bestehen.

§ 8.

Der Präsident, welcher mit dem Vize-Präsidenten und dem Sekretär zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Akademie zu sorgen und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und der Sekretär, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt und der Wahlakt Unserer Bestätigung vorgelegt.

Den Vize-Präsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von drey zu drei Jahren Uns zu bezeichnen.

§ 9.

Zu wirklichen Mitgliedern wird die Akademie in Erledigungsfällen jene 3 Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§ 10.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder, welche bei Erledigungen auch zu wirklichen Mitgliedern berufen werden können, erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jedesmal zur Genehmigung angezeigt worden ist, und Wir diese ertheilt haben.

§ 11.

Ebenso hat die Wahl der korrespondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§ 12.

Die Akademie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienstpersonal unterhalten, dessen Aufnahme ihr überlassen bleibt.

§ 13.

Bei allen von der Akademie vorzunehmenden Wahlen, so wie bey allen von ihr zu fassenden Beschlüssen sind nur die wirklichen Mitglieder, der beständige Sekretär und der Präsident stimmberechtiget. Alle Wahlen und Ernennungsvorschläge haben nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§ 14.

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatsschatze eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von 40.000 fl. Conv. Mze, die ihr von dem Präsidium Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Voranschläge nach Maßgabe des Bedarfes zugewiesen werden wird.

§ 15.

Zu diesem Behufe wird die Akademie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen, und ebenso nach Ablauf des Jahres einen Gebahrungs-Abschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen.

§ 16.

Die vorfallenden Auslagen, welche nicht systemisiert sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Sekretärs angewiesen und von einem dazu bestellten Beamten, welchem die Gebahrung obliegen wird, verrechnet.

§ 17.

Der Präsident der Akademie bezieht während der Dauer seiner Funktion einen Funktions-Gehalt von 3000 fl., und der beständige Sekretär von 2500 fl.

Von den wirklichen Mitgliedern beziehen 6 einen Jahresgehalt von 1500 fl., und 6 mit dem Vorrückungsrechte in eine höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. Die Einrückung in den Genuß einer besoldeten Stelle wird auf den Vorschlag der Akademie jedesmal von Uns bestimmt werden.

§ 18.

Als Merkmale Unseres besonderen Wohlwollens wird die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

1. Die wirklichen Mitglieder der Akademie, der beständige Sekretär und der Präsident derselben haben, wenn sie nicht bereits einen höheren Rang bekleiden, jenen wirklicher Regierungsräthe einzunehmen;

2. sie können sich der ihnen zugestandenen Ehren-Uniform bedienen.

3. Die Akademie kann nach der Bestimmung des § 4 jährlich drei Preise ausschreiben und vertheilen;

4. sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen und den Verfassern gegen

dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden;

5. es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Lokalitäten in einem Staatsgebäude angewiesen;

6. für die vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benützung der Staatsdruckerei, nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten eingeräumt;

7. die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände, den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute, nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtiget;

8. die öffentlichen Unterrichtsanstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen;

9. die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§ 19.

Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instruktionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu unterwerfen (sic!) und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Verfolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeugen und die bei dieser Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den . . July im Eintausend Achthundert und sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

VIII. (ad Seite 46.)

Auszug aus einem Schreiben des k. k. Hofrathes Freiherrn von Hammer-Purgstall an den Staatsrath Freiherrn von Lebzeltern, ddo. Gratz, 18. September 1846.* [Staatsarchiv. Admin. Archiv. F. 12].

Se. kais. Hoh. der Herr Erzherzog Johann sagte mir, er habe die Abgabe seines Gutachtens über die Einrichtung der Akademie auf die Zeit, wo das Reglement von einer hiezu zu bestimmenden Kommission abgegeben sein würde, vertagt.

Ich habe ihm hierauf das Folgende entgegnet, wovon ich Ew. gelegentlich Se. Durchlaucht unseren gnädigen Chef in Kenntniß zu setzen bitte.

Das Reglement (besser Geschäftsordnung) würde am zweckmäßigsten von den schon ernannten Mitgliedern der Akademie mit ihrem Präsidenten und Sekretär entworfen und zur Genehmigung vorgelegt, wie dieß anderwärts der Fall; sollte dieß aber nicht beliebt und der Entwurf einer Kommission übertragen werden, so sind zwei Dinge durchaus nothwendig, wenn anders das Resultat der Arbeiten dieser Kommission ein brauchbares sein soll.

Erstens eine vorläufige genaue Bestimmung des Zweckes und des Umfanges der Akademie durch die Statuten, weil die Geschäftsordnung nicht anders als auf die Statuten gegründet sein kann. Zum Beispiel: Wenn, wie sehr zu wünschen, der großartige Gedanke eines geistigen Centralverbandes der ganzen Monarchie durch Mitglieder in allen Ländern derselben und durch Aufnahme ihrer Arbeiten in allen gangbaren Sprachen der Monarchie verwirklicht werden sollte, so müßte vor Entwerfung der Geschäftsordnung dieses zur Cynosur gegeben, die Zahl der Mitglieder außer Wien der Zahl der in Wien befindlichen wenigstens gleichgestellt sein. Wären 24 zu Wien, so würden 24 für alle anderen Provinzen nicht zu viel sein, wenn man 12 auf die Provinzen deutscher Zunge und 12 für die der anderen rechnet, etwa für Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Mähren (jedes Land zwei, wenn taugliche Männer vorhanden, sonst bleiben die Plätze vakant!), für

* Abschrift von A. Arneths Hand

arn und die dazu gehörigen Länder vier, für Venedig und Lombardie vier, für Böhmen vier. Durch solches Verhältniß de das deutsche Prinzip dem aller anderen Völkerschaften Monarchie stets das Gleichgewicht halten.

Ich gebe dieß nur beispielsweise an; wenn hierüber aber ats voraus von oben statuiert ist, so ist auch die Entwerfung er zweckmäßigen Geschäftsordnung rein unmöglich. Sollte · Entwurf derselben nicht, wie es am gerathensten wäre, n schon ernannten zu Wien befindlichen Mitgliedern auf r Grundlage der Statuten, sondern unter vorläufiger Mittheing der letzten einer Kommission übertragen werden, so müßte ese wenigstens eine sehr starke, wenigstens aus zwölf Indiduen (sechs von der mathematisch-physischen, und sechs von er philosophisch-historischen Klasse unter Vorsitz des Hofanzlers) zusammengesetzt sein und nicht eine einseitige pareiische, wie die vom Pfingstdienstage, wo ich der einzige Repräsentant der zweiten Klasse von dreien der ersten in Allem überstimmt ward.

Einer so einseitig zusammengesetzten Kommission würde ich gar nicht mehr beitreten; da in dem Kabinettschreiben vom 30. Mai kein Wort weder von der Ausdehnung der Akademie auf die Provinzen, noch von der durchaus nothwendigen Gleichheit beider Klassen in der Zahl ihrer Mitglieder gesagt war, so ging trotz alles meines Protestirens die einseitige Absicht der drei Mitglieder der ersten Klasse durch, daß die Anzahl der Mitglieder ihrer Klasse die doppelte derer der zweiten sein müsse, daß von den drei Reisen stets zwei ihnen, der zweiten Klasse, welche außer der Geschichte und ihren Hülfswissenschaften die so vielzweigige Philologie der ganzen Monarchie umfassen muß, nur eine gebühre, und dergleichen einseitige Absurditäten mehr.

Das ungenügende Resultat jener einseitigen Kommission hat zur Genüge bewiesen, wie nothwendig die Aufstellung der leitenden Grundsätze von oben und eine Zusammensetzung zu gleichen Theilen.

Am besten wäre ganz gewiß die baldigste Kundmachung der Statuten und der ernannten Mitglieder, welche dann, ehe die Akademie ins Leben treten kann, die Geschäftsordnung nach der Cynosur der Statuten zu entwerfen hätten.

IX. (ad Seite 60 Fußnote).

Gutachten des Grafen Kolowrat über die Schriftstellerpetition vom 11. März 1845. (MKA. Z. 425 ex 1845.)

Diese wegen der großen Zahl der Unterschriften im Publikum bereits besprochene Denkschrift hat, wie mir bei der Uibergabe derselben bemerkt worden, den Zweck, E. M. einige Uibelstände, die nach der Meinung der betheiligten Schriftsteller den bestehenden Censur-Vorschriften und ihrer Handhabung ankleben, mit der Bitte um Abstellung derselben zur a. h. Kenntniß zu bringen. Da sich unter den Bittstellern einige Namen befinden, von denen die Staatsverwaltung überzeugt seyn kann, daß es denselben um die Beförderung des Guten und um die Pflege der wahren Wissenschaft zu thun ist, und da die Abhülfe selbst in der Richtung gegen das bisher von der Censur-Hofstelle beobachtete Verfahren gesucht wird, so glaube ich in dem Aufsatze selbst einen nicht der Form wegen verwerflichen Vorschlag erkennen und ihn der a. g. Schlußfaßung vorlegen zu sollen, um hierüber im geradesten Wege eine entsprechende Verhandlung zu veranlassen. Wie die auf meine a. u. Anregung gepflogenen Erörterungen des Jahres 1840 zeigen,* so waren es damals vornehmlich die Wiener Buchhändler und Verleger, welche eine Erleichterung in der Vollstreckung der Censurgesetze wünschten, und E. M. geruhten auch mit a. h. Entschließung vom 3. Oktober 1840** einige wesentlichen Verfügungen zu treffen, andere aber blos vorzubereiten. Die jetzt vorkommenden Bitten der Schriftsteller beziehen sich selbst hierauf und können nur mit Rücksicht auf das damals Geschehene richtig ins Auge gefaßt werden.

Da die Denkschrift das Werk einiger in ihrer individuellen Ansicht verschieden denkender Männer ist, so enthält sie einige Behauptungen, die unter sich nicht im vollen Einklange stehen, wie z. B. der Autor könne sich auf kein Gesetz berufen, er wisse den Umfang seiner Rechte nicht, und doch werden die Hauptnormen, wie sie auch gedruckt sind, citirt

* MKA. Zahl 1054 und 1955 ex 1840.

** MKA. Zahl 1054 ex 1840.

bemerkt, daß die Ausübung dem Ausdrucke des Gesetzes entspreche. Fachgelehrte seien nach der Aeußerung der kschrift in ihren Hülfsmitteln beschränkt, bei den ernsten lukten ihres wissenschaftl. Geistes Plakereien ausgesetzt, rend wieder geklagt wird, daß die im Auslande verlegten her und Tagschriften mit großer Leichtigkeit dem Publikum änglich seien und den inländ. Schriftstellern und Verlegern bruch thun.

Werden die von der vorliegenden Denkschrift aufgezählten belstände in Kürze zusammengefaßt, so sind es im Wesenthen folgende:

a) Der Schriftsteller ist nicht gegen die Willkühr, Aengsthkeit, individuelle Ansicht, ja selbst gegen die Kritik des ensors nicht, geschützt.

b) Der Autor wird, ohne gehört zu werden, verurtheilt, r kennt die Motive der Verwerfung seines Aufsatzes und der bweisung nicht.

c) Die Vollziehung des censurämtlichen Beschlusses — wäre es auch über Recurs — ist wieder ganz allein der Censur-Behörde überlassen.

d) Der Autor muß seine schwunghafteren besseren Produkte in das Ausland bringen, und der fremde Verleger würdiget eben so geistig die Heimath herab, wie derselben hierdurch materiell geschadet wird.

e) Der Autor wird verleitet, seine Manuscripte auf dem gesetzwidrigen Wege durch den Druck im Auslande ohne einheimische Censurs-Bewilligung zu veröffentlichen; ja es geschieht, daß das anfänglich gesetzwidrig im Auslande gedruckte Buch später im Inlande als ein erlaubtes aufgenommen werde.

Nach dem Inhalte der Denkschrift würden folgende Vorschläge zur Abhülfe führen:

1. Die Erlassung eines neuen Censurgesetzes u. die Kundmachung desselben. Die Instruktion vom 14. Septbr. 1810* sollte hierbei zur Grundlage genommen und die gewünschten Verbesserungen aufgenommen werden. Die Schreibe-Freiheit soll erweitert, Kritiken u. Besprechungen über Akte der öff.

* MKA. Zahl 1955 ex 1840.

Verwaltung über Kunst- u. sonst. Institute zugelassen, die Mittheilungen vaterländ. Nachrichten gestattet werden. Die Formel typum non meretur soll aufhören, statt der Censurirung der Manuscripte für den Druck im Auslande sollte sich mit der Censur des betreff. deutschen Bundesstaates begnüget werden.

2. Die Verleihung einer unabhängigen Stellung der Censoren würde damit erreicht, daß sie stabil angestellt u. daß ihre Beurtheilungen nicht als Rathschläge — Consulta — sondern als Beschlüsse angenommen würden.

3. Um einen wirksamen Rekurszug in Cens. Angelegenheiten zu gründen, habe der Censor seine Entscheidung mit Anführung der Gesetzesstelle wie einen richterlichen Spruch zu fällen, die Motive hinzuzufügen und dem Schriftsteller werde die Berufung an eine collegiale Censur-Oberbehörde — wie in manchen Fällen jetzt ähnlich eine polit. Landesstelle ingerirt — eingeräumt, wo dann abermals die Entscheidung mit Motiven ertheilt werden soll. Von der Censur-Oberbehörde scheint nach der Andeutung der Denkschrift der Berufungsweg statt an die Polizei-Hofstelle an eine andere Hofstelle, wie etwa die Studien-Hofcommission gehen zu sollen.

Die oben *a* bis *e* aufgezählten Uibelstände sowie die 3 gemachten Vorschläge lassen entnehmen, daß nicht so sehr über eine mangelhafte Legislation im Censurfache als vielmehr über eine bedrückende Vollziehung derselben geklagt werde. Ich komme auf meine im Eingange gemachte Bemerkung zurück und erwähne a. u., daß meine bereits im J. 840 einverständlich mit dem Fürsten Staatskanzler gemachten Anträge, welche mit der a. h. Entschließung vom 3. Oktober 840 die a. g. Genehmigung erhielten, vorzüglich dahin abzielten, die Beobachtung des ursprünglichen Gesetzes vom 14. Septbr. 840 wiederherzustellen und im vollen Umfange zu sichern. E. M. geruhten die Anstellung von 6 stabilen Censoren gutzuheißen, alle von der Hofstelle selbst vorgenommenen Abweichungen von der Hauptnorm sollten beseitiget, die zu häufigen Rückfragen bei den Verwaltungsbehörden — s. g. Informations-Vota über Handschriften — vermieden werden. Die genaue Vollziehung dieses a. h. Befehles muß gegenwärtig wiederholt eingeschärft werden, da manches unterblieben zu seyn scheint.

E. M. geruhten mit derselben a. h. Entschließung vom 3. Oktober 840 aber auch noch einige Maßregeln einzuleiten, worüber jedoch, ungeachtet seither mehr als 4 Jahre verstrichen sind, und ungeachtet E. M. diesen Gegenstand mit der a. h. Entschließung vom 30. Novbr. 844* in Erinnerung zu bringen geruhten, bisher Gr. Sedlnitzky nichts zur a. h. Kenntniß brachte. Nach dem a. h. Auftrage sollten folgende 3 Maßregeln erwogen und nach Thunlichkeit zur Anwendung gebracht werden: ob nämlich nicht den Censoren zur Lieferung jeder einzelnen Arbeit eine Frist festzusetzen (was nach der gerichtlichen Instruktion für Justiz-Referenten bestimmt werden konnte) und ob es nicht zulässig sey, rücksichtlich der die positiven Wissenschaften berührenden fremden Druckschriften eine Ausnahme vom § 9 des Gesetzes vom J. 810 zu gewähren; endlich erheische das Nied. Oest. Revisionsamt eine Regulirung.

Auf die Vollziehung dieser 3 nun wiederholt erlassenen a. h. Auftrage muß ich unter Beifügung eines unüberschreitbaren Termines um so mehr a. u. einrathen, als mit der Befolgung dieser Weisungen ein Theil der in der Denkschrift bemerkten Uibelstände entfallen würde. Namentlich könnte die Regulirung des nied. öst. Revisionsamtes dem bisher als Uibelstand bemerkten Verhältnisse abhelfen, daß über ein in Wien verfaßtes Manuscript, auf der Grundlage des Votums des Censors in erster u. letzter Instanz der Präsident der Hofstelle die Entscheidung fällt.

Die Denkschrift selbst scheint mir, da bei Sammlung der Unterschriften ein nicht zu billigender Vorgang beobachtet wurde und ihre Form selbst als Denkschrift von der Form einer an E. M. gerichteten Bitte sich unterscheidet, nicht zur dikasteriellen Verhandlung geleitet werden zu sollen. Ein Theil der hierin enthaltenen Vorschläge würde mit der Schlußfassung über die schon im J. 840 angeregten Verhandlungen erlediget, ein anderer Theil aber, wie nämlich die Frage, in welcher Art das Hinaussenden der uncensurirten Handschriften in das Ausland zum Behufe des dortigen Verlages anzusehen oder zu verhindern sey, dann die Frage, ob eine Kundmachung des

* MKA. Zahl 1955 ex 1840.

Gesetzes vom J. 810 aus Anlaß einer neuen Vorschrift oder in einer veränderten Gestalt Statt finden soll, könnte am füglichsten erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn der Polizey-Präsident über die an ihn gestellten Aufgaben die Vorschläge vorgelegt haben wird. Endlich dürfte es, ohne gerade der Denkschrift selbst zu erwähnen, deren Inhalt übrigens dem Grafen Sedlnitzky ohnehin bekannt ist, angemessen a. g. befunden werden, noch folgende zwei Punkte, wie sie auch in der Denkschrift angeregt sind, zur Erörterung bringen zu lassen. Bei der Censurirung der Handschriften wird nämlich vorzüglich darüber geklagt, daß der Censor eine Art Kritik des Werkes ausübet, indem er nicht das Anstössige ausscheidet, sondern auch das ihm Unrichtige oder Ungefällige ausstreichet oder verändert. Dazu werden vornehmlich die Informations-Vota der verschiedenen Verwaltungsbehörden, öff. und Privat-Institute u. Vereine benützt, die unnöthigerweise vorläufig um ihre Meinung befragt, die Handschrift nach ihrem Geschmack umzumodeln geneigt sind. Eine andere nicht minder gegründete Beschwerde könnte vielleicht ohne bedeutende Umstellung der Censur-Leitungsbehörden vielfach beseitigt werden, wenn nämlich von dem Beschlusse des ersten Censuramtes — (der einzelne Censor könnte nämlich nie zur unmittelbaren Erledigung des Manuscriptes ermächtigt werden) — eine Berufung an eine collegialisch berathende Behörde zugelassen würde, sey es nun, daß dem ersten Censur-Beschlusse die Motive beigefügt werden oder nicht?

am 22. März 845.

X. (ad Seite 60 Fußnote).

Fürst Metternich an Münch, 5. Juli 1845. (ad MKA. Zahl 425 ex 1845.)

Ich lege hier die von den Litteraten am 11. März eingereichte Drukschrift mit Bemerkungen bei, zu denen mir das sich durch überwiegende Seichtheit auszeichnende Produkt die Veranlassung geboten hat.

Ich bitte Sie, dieselben zur Kenntniß des H. Grafen v. Kolowrat und zu jener der H H. Erzherzöge zu bringen.

Beilage:

Bemerkungen über die Denkschrift: ‚Die gegen-tigen Zustände der Censur in Österreich', durch e Zahl Litteraten am 11. März 1845 eingereicht.

Die Denkschrift, welche eine Zahl zu Wien residirender ehrten und Litteraten über die gegenwärtigen Zustände r Censur in Österreich am 11. März 1845 l. J. (sic!) reichte, ist keiner Beantwortung von Seite der höchsten gierungs-Behörde würdig. Sie kann nur ad acta deponirt rden, biethet andererseits jedoch Stoff zu ernsten Betrachngen, deren Elemente ich mir in der nachstehenden gedrängten orlage zu bezeichnen zur Pflicht mache.

Die in Rede stehende Denkschrift hat den Werth eines reignisses, welches in der Richtung der Zeitumstände, ie in jener der in ihr aufgestellten Ansichten eine ernstliche rwägung verdient.

Deutschland steht heute in einer gefahrvollen Aufregung, zu welcher das Benehmen der preussischen Regierung, seit dem Regierungs-Antritt des dermaligen Königs, den Zündstoff lieferte. Wirft man die Blicke auf die Lage, in welcher sich die deutsche Presse im Moment des Überganges der alten zur neuen Regierung befand, und stellt man einen Vergleich zwischen dieser Lage und der heutigen auf, so springen die Riesenschritte, welche die Zügellosigkeit der Presse in Deutschland in dem kurzen Verlaufe weniger Jahre gemacht hat, deutlich in die Augen des unpartheiischen Beobachters.

Daß dieser Fortschritt in der Lage der gesellschaftlichen Zustände auch auf unser Reich rückwirken mußte, dies ist ein ganz natürliches Ergebniß. Die Regierung hat es gefühlt und deshalb bereits im J. 1841 das Censur-Wesen einer Revision zu unterziehen beschlossen. Die Kunde, daß ein derartiges Unternehmen im Werke sey, entging dem schriftstellerischen Publicum nicht und mußte anregend auf dasselbe einwirken. Stets bereit, das, was im natürlichen Verlaufe der Dinge liegt, durch natürliche Gewalten zu erklären, ergeht für mich aus dem jüngsten Schritte der Litteraten keine Anklage gegen die Sache, aber ein aufrichtiges Bedauern über die Wahl der Form. Die der Würde der Regierung allein

angemessene Rüge finde ich in der stummen Niederlegung der Eingabe ad acta.

Anders steht es mit der Beurtheilung des Operats selbst. Folgende Bemerkungen, zu denen mir dessen Kenntnißnahme den Stoff gebothen hat, werden meine Ansichten und Gefühle über dessen Werth und Unwerth deutlich bezeichnen.

Meine Bemerkungen zerfallen in die Principien-Fragen und in den der Regierung unterlegten Vorschlag der Regelung des Censur-Wesens; von der Censur ist allein in der Denkschrift die Rede; das Repressiv-Verfahren wird in selber nicht in Anspruch genommen.

In den Vordergrund der möglichen Analyse der Eingabe auf dem Principien-Felde drängt sich eine gänzliche Unklarheit in den Begriffen auf diesem Felde vor.

Als die allein denkbare Grundlage für die Denkschrift muß man — um eine aufzufinden — die annehmen, daß die Schriftstellerei eine Caste bilde und als solche eigene Rechte im Staate in Anspruch zu nehmen habe.

Der Begriff von Rechten der Schriftsteller stellt einen Aufruf an die Rechte der Gesellschaft. Legt man diese Rechte in die Schalen einer Wage; so wird die mit den Rechten, welche die Gesellschaft auf Schutz hat, belastete die weit überwiegendere seyn!

Schriftsteller sind mit einem Talente begabte Individuen, welche als solche der Rechte der übrigen Staatsbürger, weder in einem höheren noch in einem geringeren Maße theilhaft sind. Die Schriftstellerei fließt in die Industrie über, und die Rechte, welche auf die letztere passen, gehören ihr auch an. Im Rechts-Sinne bilden Schriftsteller eben so wenig eine Corporation als Mathematiker, Philosophen, Naturforscher, Theater- oder sonstige Dichter. Den Verlegern ihrer Werke gegenüber, stehen sie in der Lage, in welcher sich die Erfinder irgend einer Sache den Exequenten der Erfindung gegenüber befinden. Die Schriftsteller können Verträge mit den Verlegern ihrer Werke schliessen und dieselben werden unter dem Schutz der Gesetze stehen. Der Gesellschaft gegenüber haben sie keine ihnen eigens angehörende Rechte in Anspruch zu nehmen, man wollte den Rechten der Schriftsteller nur jene der Käufer und Leser

er Producte in Rechnung stellen. Die Intelligenz ist rdings eine Gewalt; in Beziehung auf bürgerliches cht löset dieser Anspruch sich aber in Dunst auf.

Eben so wenig stichhältig ist der Begriff einer Censur-setzgebung, welche die Denkschrift als eine dringende thwendigkeit bezeichnet.

In dem Bereiche der Gesetzgebung steht nur der Aus-ruch: ob im Staate die Vor-Censur (das präventive Ver-hren) oder die Nach-Censur (die Repression der Preßver-ehen) stattzufinden habe. Alles, was diesen Ausspruch über-chreitet, ist Sache der Manipulation. Von dem Gesetze nehr fordern, würde zum Nachtheile der Schriftstellerei, vie zu jenem des Staates, durch unlösbare Verwickelungen führen.

‚Die Schriftsteller werden nach Normen gerichtet, die sie nicht kennen' — sagt die Denkschrift — ‚und sie befinden sich sonach in einer schlechteren Lage als die Handwerker und die Taglöhner'.

Die Proposition, wie der aus ihr fliessende Vergleich, hat entweder keinen verständlichen Sinn, oder er ist das Ergebniß eines dunkeln Gefühles der Connexitæt, welche sich auf dem materiellen Felde zwischen der Schriftstellerei und dem Handwerke — ja selbst mit dem Taglohne — allerdings ver-offenbart. Nicht der Schriftsteller, sondern die Schrift — der der Industrie heimgefallene und durch sie ausgebeutete Gedanke — unterliegt der Censur. Die Gedanken sind frei; die gesprochenen wie die geschriebenen Worte unterliegen dem Sittengesetze und gereichen dem, von welchem sie aus-gehen, zum Nutzen oder zum Schaden; der Druck, das Handwerk, steht im Bereiche der öffentlichen Gewalt und hiezu genügt es des gesetzlichen Ausspruches: gedruckt darf im Lande Nichts werden, ohne der Censur unterlegt oder a priori von derselben enthoben worden zu seyn. Das, was über diesen Ausspruch hinausgeht, fällt in das dis-cretionelle Verfahren. Dasselbe kann, wie jedes andere, ein gutes oder ein schlechtes seyn. Es sey das erstere!

Die Normen, welche auf die Schriftstellerei passen, sind dieselben, welche aus dem Sittengesetze, den Klugheits- und den gesamten gesellschaftlichen Lebensregeln ergehen und

auf alle Äußerungen des Geistes anwendbar sind. Ungemessen schreiben oder drucken lassen trägt böse und in der Natur der Sache liegende, also unvermeidliche Folgen. Eine in Gesetzesform zu erlassende, in alle denkbaren détails eingehende Norm für die Producte der Presse wäre ein eben so unmögliches Unternehmen als die Aufstellung einer derartigen Norm in Beziehung auf das Sprechen. Wehe dem Schriftsteller, welcher im Gesetzbuche die Anleitung dessen, was ihm das Sittengesetz, die Klugheit und die Gefühle des Guten und des Schlechten lehren sollten, erst zu suchen hätte!

Von der moralischen Höhe des Standpunktes, welcher den Producten des Geistes gebührt, steigt die Schriftstellerei allerdings herab, sobald sie auf dem Felde der Industrie in Handwerk eintritt. Mit wenigen Ausnahmen sind die Schriftsteller die Sclaven der Verleger ihrer Werke. Auf dem Gebiethe der industriellen Unternehmen aber, ist das Feld der Gesetzgebung ebenfalls ein beengtes. Für eine Censur-Gesetzgebung hat es keine Stelle, welche dem Zwecke entsprechen könnte.

Den in der Denkschrift aufgestellten Satz: ‚daß es sich bei der Presse um die geistigen Güter der Menschen und die höchsten Interessen der Wissenschaft — um die heiligsten Ansprüche der Wahrheit handelt‘ nehme ich nicht nur als einen gegründeten an, sondern er bildet die wahre Grundlage für die in Bezug auf das Preßwesen zu lösenden Aufgaben und führt alsbald zur Erwägung der Frage: wessen Ansprüche auf Schutz die dringenderen sind, die der Gesellschaft oder die der Schriftsteller? Die Entscheidung ist nicht in Zweifel zu ziehen. Da das Ganze mehr Werth hat als Bruchtheile, so hat das Staatswohl den Rang vor dem Interesse der Schriftsteller; ich sage: ‚vor dem Interesse der Schriftsteller‘, nicht vor jenem der Wissenschaft, welche in ihrem ächten Begriffe auf der Wahrheit ruht und dieselbe in sich auffasst und zur Behauptung deren Rechte die Presse eben einer Überwachung unterliegen muß!

Die Behauptung: ‚daß die Regierungen sich durch diese Überwachung des Mittels berauben, zur Kenntniß der öffentlichen Meinung zu gelangen‘ ist ein falscher, längst abgedroschener Satz. Eine geregelte, mit Intelligenz begabte Regierung bedarf

nicht der Presse, um zur Kenntniß der öffentlichen Meinung zu gelangen; und wo einer Regierung die Intelligenz abgeht, würde die Information durch die Presse ebenfalls nichts nützen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vertritt die Presse nicht die öffentliche, sondern die Meinungen, welche der Partheigeist oder individuelles Interesse für die vox populi auszugeben sich anmaßt. In der durch die Erfahrung aller Zeiten niedergeschlagenen Behauptung: daß die Presse die öffentliche Meinung vertrete, liegt deren verkappte Prätension, die höchste Regierungsgewalt zu seyn; das Streben nach einer Stellung, welcher die lösenden Gewalten, nicht aber die bindende, zu Gebote stehen.

Die in der Denkschrift in Anspruch genommene Zulassung, sans plus, aller von österreichischen Schriftstellern im Auslande gedruckten Werke — ‚weil Censur in diesen Ländern (wohl den zum deutschen Bunde gehörenden) besteht und nicht zu vermuthen ist, daß die auswärtigen Censoren das Erscheinen von Werken, die etwas Feindseliges oder Gehässiges gegen die österreichische Regierung enthalten, zu gestatten vermöchten‘ — ist ein durch die tägliche Erfahrung widerlegtes Absurdum.

Anführungen wie die des § 17 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über das Censur- und Druckerfach v. J. 1781 sind nicht überdachte. Zwischen dem allen Staatsbürgern zustehenden Rechte, seine Gedanken zu äussern, und der Niederlegung der Gedanken in eine Druckschrift liegt eine Kluft; und bei der Anführung des Edictes von 1781 haben die Verfasser der Denkschrift in jedem Falle unterlassen, Notiz von dessen historischen Folgen zu nehmen.

Um den Mangel an practischem Sinn, der in der Denkschrift vorherrscht, zu beweisen, genügt es des auf die Verpflichtung der Censoren, ihre jedesmaligen Aussprüche unter Anführung der dieselben betreffenden Gesetzesstellen kundzugeben, gestellten Antrages.

Dieser Vorschlag, welcher auf dem, der Möglichkeit in der Ausführung ermangelnden Grunde der Abfassung eines alle denkbaren Censurfälle umfassenden Werkes beruht, würde er, selbst im Falle, daß die Möglichkeit der Abfassung eines derartigen Werkes bestünde — sich in der Praxis nicht als eine Quelle endloser Gefährdungen bewähren? Täglich müßten

nämlich Fälle eintreten, in denen ein Censor einem literarischen Producte das auf den Ausspruch des Artikels 150 des Censur-Gesetzes gegründete Imprimatur ertheilen würde, während ein anderer Censor, in Folge des Art. 75 desselben Gesetz-Complexes, über ein anderes, dasselbe enthaltende, aber im Wortlaute verschieden gestelltes, in einer anderen Druckschrift das Damnatur aussprechen würde! Wer würde zwischen dem für und gegen den Ausspruch fällen? Höchst wahrscheinlich würde der Stock, im Kampfe zwischen den Autoren und Censoren, häufig in seine Rechte eintreten, und in allen Fällen solcher Art ist es die bürgerliche Gesellschaft, welche die Streiche treffen!

Nach diesen auf die Worte der Denkschrift gegründeten Bemerkungen bleibt mir eine ernste Betrachtung übrig, welche sich auf den Gegenstand in seiner Gesammtheit bezieht.

Große Übel lasten heute auf der menschlichen Gesellschaft und unter denselben nimmt der Hang einer großen Zahl von Individuen, sich zu den schweren Geschäften des Gesetzgebens und Regierens zu drängen, eine der ersten Stellen ein. Zu den seltsamsten Erscheinungen auf diesem Felde gehört nicht minder, meines Erachtens, das in Frage stehende Product einer mit der Unterschrift unserer ersten litterarischen und scientifischen Notabilitäten versehenen Eingabe so durchaus seichter Art. Diese Rüge fällt insbesondere seriösen Justizmännern zur Last, deren Fach die Beurtheilung des Werthes und des Unwerthes der Staats-Einrichtungen ist! Der Thatbestand erweckt in mir das Gefühl tiefen Bedauerns und es hat für mich den Werth einer Aufforderung an diejenigen, welche das Staatsruder in Händen halten, festen Schrittes auf der Bahn vorzuschreiten, welche in ihrer Pflicht steht und ihnen, ferne von allem Partheigeiste und Zeitschwindel, durch das Festhalten auf den in allen Richtungen bestehenden und durch die Erfahrung erprobten Grundlagen des Staatsgebäudes die Mittel reichlich biethet, das, was Zeit und Umstände fordern, zum allgemeinen Besten zu leisten.

Metternich.

Literatur.

Arneth, Alfred, v., Geschichte Maria Theresias (Band IX).
— Prinz Eugen von Savoyen (III).
Aucoc, Léon, L'Institut de France, lois, statuts et réglements concernant les anciennes Académies et l'Institut de 1635—1889.
Bartsch, Conrad Dominik, Kleinere Schriften des I. M. von Hess über Schulwesen, Erziehung und Unterricht (Wien 1781).
Bergmann, Leibniz in Wien, nebst fünf ungedruckten Briefen desselben über die Gründung einer kaiserlichen Akademie der Wissenschaften an Karl Gustav Heräus in Wien (Sitzungsberichte der kais. Ak. d. W. XIII).
— Leibnizens Memoriale an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz wegen Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien vom 2. Oktober 1704 (Ibidem XVI).
Bretholz, Berthold, Zur Geschichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Ein Gutachten des Grafen Kaspar von Sternberg, Präsidenten der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag über den Gründungsplan vom 18. März 1837 (Ibidem 176. Abt. 8).
Carstens: Friedrich Christian Münter (Allgemeine Deutsche Biographie XXIII).
Danzel, Gottsched und seine Zeit.
Decreto d'istituzione, costituzioni ed regolamento interno della I. R. Accademia Roveretana degli Agiati.
D'Elvert, Christian, Die Gesellschaften der Unbekannten in den österreichischen Ländern zu Olmütz. [Die gelehrten Gesellschaften in Mähren und Österreichisch-Schlesien. Abhandlung 4. (Schriften der histor.-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde V. Heft, S. 115 ff.)].
Deutsch-österreichische Literaturgeschichte, herausgegeben von I. W Nagl und Jakob Zeidler.
Feil, Joseph, Versuche zur Gründung einer Akademie der Wissenschaften unter Maria Theresia (Jahrbuch für vaterländische Geschichte, I).
Ficker, Geschichte, Organisation und Statistik des österreichischen Unterrichtswesens, I.
Foucher de Careil, Über den Nutzen einer Ausgabe der vollständigen Werke von Leibniz, in seiner Beziehung zur Geschichte Österreichs und der Gründung einer Gesellschaft der Wissenschaften in Wien. Mit Bemerkungen des kais. Rates Bergmann (Sitzungsberichte der kais. Ak. d. W. XXV).
Guglia, E., Maria Theresia (Band I).
Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands (Band II).
Heigel, Karl Theodor von, Die Anfänge des Weltbundes der Akademien (Deutsche Reden).
— Die Münchner Akademie von 1759—1909 (Ibidem).
— Über Akademien und „Akademisch" (Ibidem).

Hock, Stephan, Bauernfelds gesammelte Aufsätze (Schriften des Literarischen Vereines in Wien, IV).

Huber, A., Geschichte der Gründung und der Wirksamkeit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestandes (Wien 1897).

Kink, Rudolf, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien.

Klopp, O., Leibniz' Plan der Gründung einer Societät der Wissenschaften in Wien (Archiv für österreichische Geschichte, Band XL).

Klopstock, Fragment aus einem Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts (Die deutsche Gelehrtenrepublik: Der Abend).

Kralik, Richard, Wien, Geschichte der Kaiserstadt.

Lamprecht, Deutsche Geschichte.

Laube, H., Dramaturgische Briefe über das Burgtheater (Österreichische Revue 1865, Band V).

Mailly, Ed., Histoire de l'Académie I[le] et R[le] des sciences et belles lettres de Bruxelles.

Metternichs Nachgelassene Papiere, Band VII.

Minor, J., Zur Vorgeschichte unserer Akademie [Neue Freie Presse (Feuilleton) vom 9. März 1911].

Mühlbacher, E., Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Bibliothek deutscher Geschichte).

Müller-Guttenbrunn, Kleists Hermannschlacht, ein Gedicht auf Österreich.

Munker, Franz, Friedrich Gottlieb Klopstock, Geschichte seines Lebens und seiner Schriften.

Payer von Thurn, Schreyvogels Beziehungen zu Goethe (Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft, X).

Redlich, Friedrich Gottlieb Klopstock (Allgemeine Deutsche Biographie, XVI).

Richter H., Aus dem Zeitalter der Aufklärung (Österreichische Revue 1867).

— Aus der Messias- und Wertherzeit.

— Geistesströmungen.

Schmidt, Erich, Lessing, Geschichte seines Lebens und seiner Schriften (2. Auflage).

Schrötter, A. R. v., Bericht über die Leistungen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Almanach der kais. Ak. d. W. 1872).

Stern, Alfred, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1817. (I u. VI.)

Tiburtius, Ideen über ein zu errichtendes deutsches Nationalinstitut für Wissenschaft und Kunst (Lübeck 1817).

Weber, Friedrich, Hippolithus a Lapide (Sybels historische Zeitschrift XXIX.)

Wilhelm, G., Briefe des Dichters Johann Baptist v. Alxinger (Sitzungsberichte der kais. Akad. d. W. 140).

Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste (Band 57. Art. Wissenschaftliche Academien).

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Alkuin; Roger Bacon; Scholastik und Humanismus; Konrad Celtes; italienische, französische, deutsche und englische Akademien . . . 3
G. W. Leibniz 6
Apostolo Zeno; Folgen des Mangels einer Wiener Akademie 11
I. Ch. Gottched; Jos. v. Petrasch; I. M. v. Hess; M. Hell 11
Klopstock; Lessing; Herder 16

Tiefstand geistiger Kultur Österreichs unter Leopold II. und Franz II.; die Befreiung von der napoleonischen Herrschaft löst in Deutschland den Wunsch nach Errichtung einer nationalen Akademie zu Wien aus; Friedrich Christian Münter, Bischof von Seland; Tiburtius; Metternichs ‚Jahrbücher der Literatur'; ein Anonymus über den Zustand der Universitäten und die Notwendigkeit der Errichtung einer Wiener Akademie 18

Johann Weber; die Denkschrift der Wiener Gelehrten vom 18. März 1837 und ihre Behandlung 28

Beschluß der Wiener Gelehrten, wegen Hurters Ernennung zum Hofhistoriographen (1. Januar 1846) einen wissenschaftlichen Privatverein zu gründen; Metternich gegen diesen Plan und für die Errichtung einer Staatsakademie; Kübecks ‚Grundzüge' eines Akademieplanes; Metternichs Vorschläge und deren Beratung in der Staatskonferenz 31

Die kaiserliche Entschließung vom 30. Mai 1846; Hammer-Purgstalls Wunsch nach Errichtung einer orientalischen Sektion; Vortrag des Obersten Kanzlers, Grafen Inzaghi, betreffend die Kundmachung der kaiserlichen Entschließung; Statuten; Liste der wirklichen Mitglieder 37

Beratung in der Staatskonferenz; Metternich und Kolowrat . 42

Ernennung des Erzherzogs Johann zum Kurator der Akademie; Statuten und Geschäftsordnung; Hammer-Purgstall; die Frage der Ernennung der ersten wirklichen Mitglieder durch den Kaiser . . 45

Gutachten des Kurators über die Statuten; kaiserliche Entschließung vom 14. Mai 1847, betreffend die Gründung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und die Ernennung wirklicher Mitglieder 49

Die ersten Akademiewahlen; Ernennung Pratobeveras zum ‚Sekretär der Curatel'; die Geschäftsordnung 53

Die Frage des geistigen Eigentumsrechtes der Akademie . . 58

Zensur der Akademieschriften; Hammer-Purgstall über die Selbstzensur der Akademie; Gutachten Sedlnitzkys, Inzaghis und Kolowrats; die Akademie der Wissenschaften unter polizeiliche Aufsicht gestellt laut kaiserlicher Entschließung vom 13. März 1848! . 59

Anhang.

		Seite
I.	Hells ‚Patriotischer Plan einer kayserl. königl. zu Wienn zu errichtenden gelehrten Gesellschaft oder Academie der Wissenschaften' (30. Mai 1774)	66
II.	Hells ‚Patriotischer Plan, die Verbesserung des Calenderwesens in den kays. königl. Erblanden belangend' (30. Mai 1774)	112
III.	Gutachten des Staatsrates über den Vortrag der ungarischen Hofkanzlei vom 27. Februar 1775 betreffend die Verwendung des Kalendererträges als eines Akademiefonds	133
IV.	Gutachten des Staatsrates über den Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 25. November 1775, betreffend die von Hell vorgeschlagene Abfindung Trattners	137
V. A.	Friedrich Christian Münter, Bischof von Seland, an den Fürsten Metternich ddo. Kopenhagen, 10. November 1817	141
V. B.	Münters ‚Grundzüge eines Planes zur Errichtung eines hohen Rathes deutscher Wissenschaft und Kunst'	143
VI.	Kaiserliches Handschreiben an den Obersten Kanzler Grafen Inzaghi, ddo. Schönbrunn, 30. Mai 1846, die Gründung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften betreffend	168
VII.	Der Statutenentwurf	172
VIII.	Hammer-Purgstall an den Staatsrat Baron Lebzeltern, ddo. Graz, 18. September 1846, Statuten und Geschäftsordnung betreffend	178
IX.	Gutachten des Grafen Kolowrat über die Schriftstellerpetition vom 11. März 1845	180
X.	Fürst Metternich an (Münch) ddo. 5. Juli 1845 mit Bemerkungen über dieselbe Denkschrift	184
	Literatur	191

---

30. 10. 21.

kademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 197. Band, 6. Abhandlung

.s der Werkstatt des Hörsaals

Von

E. Kalinka
korr. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 13. Oktober 1920

Wien 1922
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Aus der Werkstatt des Hörsaals.

So köstliche Früchte einsame Gedankenarbeit oft trägt, so förderlich kann der Gedankenaustausch werden, selbst wenn der andere nicht selbst das entscheidende Wort spricht, sondern bloß durch Widerspruch oder durch eine an sich belanglose Bemerkung zur Vertiefung anregt: *ὁ σοφὸς καὶ καθ' αὑτὸν ὢν δύναται θεωρεῖν . . . βέλτιον δ' ἴσως συνεργοὺς ἔχων* (Aristot. Eth. Nicom. X 7). Widerspruch fällt im Hörsaal bis auf seltene Ausnahmsfälle weg und muß sogar in Seminarübungen meist erst durch immer erneuten Zuspruch hervorgelockt werden. Aber schon der durch den Anblick einer aufmerksamen Hörerschar geweckte Antrieb, vollste Klarheit zu erzielen, die geheimsten Falten einer Frage bloßzulegen, rücksichtslos die obersten Grundsätze unserer Forschungsarbeit zur Geltung zu bringen, verschafft nicht selten ungeahnte Aufschlüsse und lenkt das Auge auf eine bisher unbeachtete Seite: docendo discimus. In diesem Sinne verdanke ich dem Hörsaal manche Belehrung, die besonders der Feststellung des Wortlautes und dem tieferen Verständnis der Überlieferung zugute kam.

I. Herondas IV.

Herzog setzt den Bau des großen Tempels im Asklepieion auf Kos in den Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. (Jahrbuch 1903 XVIII Archäol. Anz. 10 und Jahreshefte 1903 VI 218) und betrachtet folgerichtig das kleine, kaum 15^{m} lange und 8^{m} breite templum in antis, das nördlich davon liegt, samt dem vorgelagerten Altarbau als den Schauplatz des 4. Mimos des Herondas. Da die Türe, deren Öffnung erst im V. 55 *(ἡ θύρη γὰρ ὤικται)* gemeldet wird, zumal im Zusammenhang mit den folgenden Worten *κἀνεῖθ' ὁ παστός** (und die Vorhalle ist frei-

* R. Meister Die Mimiamben des Herodas (Abhandlungen der kön. sächs. Gesellschaft der Wiss. 1893 XIII 7) 714 ff. deutet *παστός* auf eine

gegeben) nur die Türe der Tempelcella sein kann, muß sich die ganze vorangegangene Handlung vor dem Tempel abspielen. Daraus zieht Herzog den Schluß, daß die eingangs genannten Götterbilder am Altar standen (Jahreshefte VI 219 f.). Man darf dagegen nicht den von Herzog 221[12] angedeuteten Einwand erheben, daß die Götterbilder, die nach V. 21 von Marmor waren, nicht im Freien aufgestellt gewesen sein können; denn der Grabungsbefund, wie ihn Herzog selbst (Arch. Anz. 8) berichtet, beseitigt den Einwand: ‚Eine Platte der Kassettendecke und eine ionische Säule, die neben dem Altarbau gefunden wurden, geben die Anhaltspunkte für die Anordnung einer kleinen Säulenhalle mit Wand nach innen als Umfassung der Plattform.' Die in dieser Säulenhalle aufgestellten Bildwerke waren gegen Regen hinlänglich geschützt. Viel Platz allerdings war nicht dafür: sowohl die Säulenhalle, die sich um den Fuß der Altaranlage herumzog, als auch die nach Herzogs Zeichnung um 6 Stufen, also rund $1^1/_2{}^m$ erhöhte Plattform, auf deren Mitte sich der Altar selbst erhob, ließ lediglich einen Umgang von rund 1^m frei. Auf so schmaler Fläche ließen sich nur wenige und nur kleine Bildwerke unterbringen. Herzog sagt selbst (Jahreshefte 220): ‚Der verfügbare Raum der Plattform ist nun allerdings für die Aufstellung der Götterbildgruppe außer dem Hauptaltar und den kleinen Altären der Kinder des Asklepios schwer zu gewinnen. Auch als Akroterien auf dem Dach der Säulenhalle passen sie nicht.' Seine Auskunft, daß Asklepios und Hygieia ‚auf eine der Basen vor dem Fuß des Altarbaus' zu setzen seien oder daß der ganze Altarbau nur eine jüngere Erneuerung des dem Herondas bekannten Altars sei, wird niemanden überzeugen. Die Annahme einer älteren Altaranlage hilft nicht weiter, weil sie naturgemäß an derselben Stelle gelegen sein muß und mangels jeglicher Spur keinesfalls größer gewesen sein kann; und vor den Altar, sozusagen auf den nackten Erdboden wird man die Statuen der Hauptgötter des Heilig-

---

kleine Kapelle, eine Nische, einen Wandschrank mit dem Götterbild; doch davon kann in dem koischen Tempel keine Rede sein. Der Dichter hat unter dem Zwang des Verses *ὁ παστός* für *ἡ παστάς* (= *παραστάς*) gesetzt; denn erst wenn der Küster die Türe des Heiligtums aufschließt, öffnen sich auch die Schranken (Gitter) der Vorhalle.

tums nicht ernstlich hinsetzen wollen. Die Worte des Dichters nötigen aber auch gar nicht, sich darüber den Kopf zu zerbrechen; denn das, worauf ausdrücklich, gewissermaßen mit dem Finger hingewiesen wird, sind lediglich *οἵδε τίμιοι βωμοί* (ohne Artikel nach *οἵδε* wie häufig bei Dichtern), kleine Altäre, die natürlich reichlich Platz hatten. Ob die Götter, die in den ersten Versen angerufen werden, in Abbildern zu sehen waren, ist fraglich; man kann Götter anrufen, ohne sie im Bilde vor sich zu sehen. Wenn aber gleichwohl die betende Frau sich eine Statuengruppe vorstellt, wie V. 4 *ἧς τε χειρὶ δεξιῇ ψαύεις Ὑγίεια* beweist, so ist es doch zweifellos das große Kultbild im Tempel selbst, das ihr vor der Seele schwebt, nicht irgendein Weihgeschenk am Altar, das dieselben Götter darstellte. Im Hintergrund der Cella hat Herzog tatsächlich eine längliche Basis bloßgelegt, auf der sicher Asklepios und Hygieia standen, schwerlich auch die im V. 3 angerufenen Eltern des Asklepios, Apollon und Koronis, geschweige denn seine ganze Familie, deren bildliche Darstellung Meister 703 und Herzog 220 mit Unrecht aus dem Gebet erschließen. Offenbar kannte die fromme Beterin das Tempelbild von früheren Besuchen her ebenso genau wie die Inschriften der Altäre, die sie gewiß nicht erst jetzt herunterzulesen brauchte.

Ein gewichtiger Einwand freilich kann gegen diese ganze Deutung erhoben werden, der an die Dienerin V. 18 gerichtete Befehl *ἐκ δεξιῆς τὸν πίνακα Κοκκάλη στῆσον τῆς Ὑγιείης*. Wie kann Kokkale das Tafelbild neben Hygieia stellen, wenn deren Statue in dem versperrten Tempel noch unzugänglich war? Der Befehl geht vielleicht auf die Zukunft, sowie die Bitte an die Götter V. 13, den Hahn als Opfer anzunehmen, obwohl er erst unmittelbar vor V. 79 dargebracht wird, den Ereignissen vorgreift. Diese Anweisung an die Zukunft könnte in der Form auf *σον (στῆσον)* liegen, wenn sie Kretschmer Glotta 1919 X 118 mit Recht als eine Art Gerundiv erklärt hat. Vielleicht hat Kydilla auch den Imperativ *βῶσον* V. 41 so aufgefaßt und deshalb nicht sofort befolgt; das würde den ganzen Vorgang und auch den Charakter der aufbrausenden Herrin heller beleuchten. Jedoch ziehe ich eine andere Abfertigung des aus V. 18 geschöpften Einwandes vor. Der Rundgang der zwei Freundinnen zeigt nämlich, daß der Altarbau eine An-

zahl sehenswerter Werke der Bildhauerei umschloß, die sicherlich unter dem schützenden Dach der Säulenhalle zu ebner Erde standen (vgl. V. 32 *πρὸ τῶν ποδῶν*), während die *τίμιοι βωμοὶ* (V. 5) eher auf die Plattform zu verlegen sind neben den Hauptaltar. Zunächst bewundert die Freundin der Kynno V. 20 f. *καλὰ ἀγάλματα*. Schon Meister 706 f. hat erkannt, daß *αὐτὰ* (V. 24) hierauf zu beziehen ist, ebenso *καλῶν ἔργων* (V. 26), wo dasselbe Adjektiv wiederkehrt und gleichfalls der Artikel fehlt, womit der anfängliche Vorschlag, *τῶν* vor *καλῶν . . . ἀγαλμάτων* einzufügen, sich erledigt. Dieselben *ἀγάλματα* werden aber in einem Atem mit dem Singular *τὴν λίθον ταύτην* (V. 21) bezeichnet, weshalb zweifellos an eine Statuengruppe auf einer gemeinsamen Basis zu denken ist. Da ausdrücklich die Gnade des Heilands Asklepios für die Bildhauer und den Stifter erfleht wird und da bisher nur die Götter des Heiligtums genannt worden sind, ist es in der Tat mehr als wahrscheinlich, daß die *ἀγάλματα* die Heilgötter selbst darstellten, zumal da Plinius von dem einen Sohn des Praxiteles, Kephisodot, einen Asklepios kennt (s. Meister 706 f.); Timarch kann die zugehörige Hygieia geschaffen haben, und diese kleine Gruppe in Lebensgröße fand auch leicht in der Säulenhalle der Altaranlage Platz. Selbstverständlich aber waren das nicht die eigentlichen Tempelbilder, sondern nur ein Weihgeschenk, als solches schon durch die Aufstellung kenntlich, weshalb Kynno denn auch von ihrer Freundin gleich um den Stifter des Prachtwerkes gefragt wird. Es ist klar, soll aber wiederholt werden, daß Kynno ihr Gebet schwerlich an ein Weihgeschenk richtet; aber ohne Anstand konnte sie ihr Weihgeschenk, den *πίναξ*, neben ein andres, zumal ein so vornehmes, wie es die Göttergruppe des Euthies war, aufstellen lassen.

Eins beweist die Frage nach Schöpfer und Stifter der λίθος mit Sicherheit, daß die Fragerin, die Freundin der angeredeten Kynno, im Heiligtum nicht Bescheid weiß; und sicher ist daher das Anfangsgebet, das genaue Kenntnis der Örtlichkeit verrät (s. oben), der Kynno zuzuweisen. Kein Zweifel, Kynno hatte schon vorher öfters das Heiligtum besucht, um Heilung zu erflehen, und bringt jetzt nach ihrer Genesung Opfergaben und Weihgeschenke dar, die sie zunächst in unmittelbarem Anschluß an die Begrüßung der Heilgottheiten

ankündigt. Ihre Rede schließt V. 20 mit den Worten τῆς Ὑγιείης; allerdings hat der Papyrus das Anfangswort von V. 18 ἐπ' unterstrichen, womit Personenwechsel angezeigt zu werden pflegt; aber unbestreitbar gehören Ankündigung des Opfers 12 f. und Ankündigung des Weihgeschenks 19 f. zusammen, erst mit μᾶ (V. 20) tritt Personenwechsel ein und ist vielleicht angedeutet durch einen Punkt über M. Die folgenden 2½ Verse, in denen Kynno angeredet wird, fallen natürlich auf deren Freundin, der wieder Kynno V. 23 f. die Frage nach dem Bildhauer und dem Stifter der λίθος beantwortet. Der Schluß von V. 25 und V. 26 aber sind gewiß wieder der Freundin der Kynno zuzuweisen, schon weil durch häufigern Wechsel die μίμησις eines Gesprächs zweier Frauen viel lebhafter und naturgetreuer wird; das scheint auch Meister gefühlt zu haben, der die gleiche Verteilung vornimmt. Es ist kein Zufall, daß die Anrede Φίλη V. 39 und V. 72 auf das Anfangswort folgt wie hier, da man eher am Anfang der Rede als mitten in deren Verlauf den andern zu nennen pflegt. Mit ὅρη Φίλη (V. 27) lenkt Kynno die Aufmerksamkeit ihrer Freundin auf eine lebensvolle Gruppe. Phile aber, geblendet von dem Zauber der Kunstschätze, erwidert gar nichts, sondern fordert ihrerseits Kynno auf, einen Greis anzusehen; sie nimmt sich nicht einmal Zeit zu einem vollen Satze, sondern setzt die Aufforderung der Kynno ὅρη τὴν παῖδα mit dem Akkusativ κεῖνον δὲ τὸν γέροντα fort. Danach steht vor πρὸς Μοιρέων ein Strich im Papyrus, womit vielleicht Personenwechsel angedeutet ist; jedesfalls bezeichnet ihn der wagrechte Strich unter dem Anfangswort von V. 34 ΚΗϹ. Demgemäß verweise ich die Worte πρὸς Μοιρέων τὴν χηναλώπεκα ὡς τὸ παιδίον πνίγει an Kynno, die folgenden 1½ Zeilen, vor deren Anfangswort ΠΡΟ ein schräger Strich steht und nach deren Schluß λαλήσει inmitten von V. 33 interstitium vermerkt ist, an Phile (obgleich sowohl interstitium wie Striche mehrmals ohne solchen Grund im Papyrus erscheinen), Rest von V. 33 und V. 34 an Kynno, V. 35, der sich ausdrücklich an Kynno wendet, mit den drei folgenden Versen an Phile. Dieser rasche Wechsel ist dem Wesen des μῖμος γυναικεῖος weit mehr angemessen als ein ununterbrochener Vortrag über die in der Säulenhalle des Altarbaus aufgestellten Bildwerke.

Mit V. 39 nimmt wieder die ortskundige Kynno das Wort *(ἔπευ Φίλη μοι)* und schließt den an Kydilla gerichteten Befehl, den Küster zu rufen, an. Das scheint bedenklich, weil die Dienerin der Kynno, wenn anders Kynno es ist, der das Eingangsgebet zuzuweisen ist, V. 19 Kokkale genannt wird. Aber man hat, wie schon Meister 702 erkannt hat, nicht recht getan, die zwei Dienerinnen auf die zwei Freundinnen aufzuteilen; denn es ist begreiflich, daß die Genesene, die einen Hahn und ein Tafelbild, Opferkuchen und Backwerk (V. 91 f.) mitbringt, dazu zwei Dienerinnen benötigt. Ihre Freundin dagegen hat sie nur begleitet, um einmal das berühmte Heiligtum zu besichtigen, muß aber nicht deswegen ‚eine fremde Wallfahrerin‘ sein (so Crusius Untersuchungen zu den Mimiamben des Herondas 182), würde vielmehr als solche schwerlich die Batale (V. 35 ff.) gekannt haben. Eine Dienerin brauchte Phile für den Tempelbesuch nicht; ja wenn sie ohne Dienerin gekommen ist, konnte sie viel leichter V. 53 zur Beschwichtigung der Kynno ein Wort für die Dienerin einlegen. Kynno läßt sich, so rasch sie in die Höhe gegangen ist *(ᾤιδησε* V. 49), ebenso rasch beschwichtigen und bricht mit V. 54 *(ἀλλ' ἡμέρη τε κἠπὶ μέζον ὠθεῖται* aber es ist schon Tag und es wird zu Größerem gedrängt = lassen wir die Kleinigkeiten und wenden wir uns der Hauptsache zu!) ab, der ihr durch den unter das Anfangswort des vorangehenden Verses ΔΟΥΛΗ gezogenen wagrechten Strich zugewiesen wird. Aber auch V. 55 gehört ihr noch mit dem Zuruf an die soeben niedergedonnerte Dienerin *αὕτη* (wie V. 93 und gewiß auch V. 42, wo man es fälschlich auf Kynno bezogen, aber Crusius Untersuchungen 84 die richtige Beziehung erschlossen hat) *σὺ μεῖνον* und der folgenden Begründung (so auch Bücheler und Meister). Erst Mitte V. 56 *(οὐχ ὁρῇς φίλη Κυννοῖ)* kommt Phile wieder zu Worte und macht jetzt ihrem Entzücken über die gemeißelten und gemalten Kunstwerke im Innern des Tempels Luft. Kynno dagegen muß als die Genesene mit dem Küster verhandeln und ihm auf seinen Segenswunsch, den die Opfergabe ausgelöst hat, antworten, kann auch nach der ganzen Sachlage allein die Zusicherung V. 87 f. abgeben *ἔλθοιμεν αὖτις μέζον' ἱρ' ἀγινεῦσαι* (vgl. V. 15 f.) *σὺν ἀνδράσιν καὶ παισί;* daher fällt ihr von V. 86 an alles zu, trotz dem unter das Anfangswort von V. 88 gesetzten

Strich (vgl. zu V. 18f.) alles — bis auf den Schluß des Gedichtes, über den Crusius noch in seiner letzten Ausgabe urteilt: totus locus nondum satis expeditus.

Das Verständnis der letzten Zeile wurde völlig verbaut durch die Lesung *ἁμαρτίης;* denn von einer *ἁμαρτίη,* einer Verschuldung kann hier keine Rede sein, sondern nur von Krankheit und Gesundheit. Schon Buecheler und Meister haben daher das Verb *ἁμαρτεῖν* = *ὁμαρτεῖν* (vgl. V. 43 *'φαμαρτῖς* und Euripides Fragm. 681) eingeführt, neben dem auch der Dativ *ἱροῖσιν* erst zu voller Geltung kommt: ich lese mit Meister *ἁμαρτεῖ ἡ σὴ* und danach *ὑγίη 'στι* (Meister: *ὑγί' ἧ 'στι*). Ferner ist im vorangehenden Vers *ἢ* durch das Relativ *ἧ* zu ersetzen, weil dadurch erst die zwei Verba *ἁμαρτεῖ* und *ἐστὶ* verständlich werden: *ἧ γὰρ ἱροῖσιν μέζων ἁμαρτῖ, ἡ σὴ ὑγίη 'στὶ τῆς μοίρης* = denn deine *ὑγίεια,* die als größere dem Opfer folgt, ist die des Geschicks. Sinn kommt in diesen Satz erst, wenn man die doppelte Bedeutung von *ὑγίεια,* einerseits Gesundheit, andrerseits Gesundheitskuchen, der im Tempel des Asklepios verteilt wird, im Auge behält. Wie dein Stück Kuchen, das dir nach dem Opfer zukommt, vom Geschick zugemessen ist, so auch die Gesundheit, in der du das Heiligtum verläßt; leg' dir daher Kuchen nach Wunsch (reichlich) zu, weil ein größeres Stück Gewähr einer festeren Gesundheit, die dir das Geschick verheißt, bietet. Diese Worte *λῷ* (von Meister 729 gedeutet) *πρόσδος* samt der auf einem Wortspiel aufgebauten Begründung sind natürlich dem Küster zuzuweisen (vgl. Headlam Class. Review 1904 XVIII 311), der sie an Kynno richtet; damit findet der Mimos den scherzhaften Abschluß, den man erwartet.

V. 27f. *ὅρη Φίλη τὴν παῖδα τὴν ἄνω κείνην βλέπουσαν ἐς τὸ μῆλον* wird *ἄνω* allgemein auf das Verb *βλέπουσαν* bezogen. Einer meiner Schüler (J. Huber) hat erkannt, daß schon die Wortstellung nötige, *ἄνω* als Attribut, *βλέπουσαν* als prädikativen Akkusativ aufzufassen (= *κείνην τὴν ἄνω παῖδα ὅρη βλέπουσαν*): schau dir jenes Mädchen da oben an, wie es auf den Apfel blickt. Nur diese Auffassung des Wortlautes führt auch zu dem Schlusse, daß eine Gruppe dargestellt war, in der ein kleines Mädchen auf dem Arm getragen wird und auf einen Apfel blickt, der ihm hingehalten wird.

V. 32 f. *πρὸ τῶν ποδῶν γοῦν εἴ τι μὴ λίθος, τοὔργον ἐρεῖς λαλήσει* übersetzt Mekler:

‚Wär' hier das Werk aus Marmor nicht,
Ich möchte schwören, daß es spricht.'

Er deutet *πρὸ τῶν ποδῶν* ähnlich wie Meister 709 (*= πλησίον*) und übergeht *γοῦν* völlig. Der Wortlaut besagt: vor den Füßen wenigstens wenn nicht etwas wie Stein wäre, so wird das Werk, wirst du sagen, sprechen. Vor den Füßen ist der Sockel, und gemeint ist: wenn zu meinen Füßen nicht der Steinsockel wäre, auf dem das Kind sitzt, würde ich es für lebendig halten.

II. Euripides Kyklops.

Von der Konjekturenflut, die sich über den Kyklops ergossen hat, ist auch in Weckleins Ausgaben vieles eingedrungen, was den echten Gehalt verwässert hat, in dem kurzen Prolog an vier Stellen: V. 5 *ἔπειθ' ὅτ'* statt des schlichten *ἔπειτά γ'*, womit Silen ungezwungen aus der Hypotaxis in die Parataxis übergeht und durch *γ'* in köstlicher Selbstbewunderung die besondere Aufmerksamkeit auf seine Heldentat lenkt; V. 7, wo ohne Not das anschauliche *εἰς* zwischen *ἰτέαν* und *μέσην* gestrichen wird; V. 16 *⟨ἐπ'⟩ ἐρετμοῖς ἥμενοι*, ein höchst nüchterner Ersatz des lebendigen Instrumentalis *ἐρετμοῖς γλαυκὴν ἅλα ῥοθίοισι* (Attribut zu *ἐρετμοῖς*) *λευκαίνοντες*, während *ἥμενοι* für sich allein den eindrucksvollen Gegensatz zur aufrechten Stellung Silens am Steuerruder (V. 15 *αὐτὸς ηὔθυνον ἀμφῆρες δόρυ*) bildet; V. 39 *κώμοις* statt *κῶμοι*, das sich mit *Βακχίῳ συνασπίζοντες* trefflich zusammenschließt, während *κώμοις* neben dem Dativ *Βακχίῳ* wo nicht unverständlich, so doch schwerfällig ist. Auch im 1. Epeisodion läßt sich die Überlieferung viel öfter halten, als Wecklein glaubt: V. 123 ergibt *ἀμπέλου ῥοάς* eine langweilige Tautologie neben *Βρομίου πῶμ'*, während der überlieferte Instrumental *ῥοαῖς* die Gewinnung des Weines ausmalt in Fortsetzung der Frage *σπείρουσι Δήμητρος στάχυν* (V. 121); V. 130 *πρὸς Αἴτνῃ* anstandslos, wenn es nicht mit *φροῦδος*, sondern mit *ἰχνεύων* verbunden wird; V. 131 *οἶσθ' οὖν ὃ δράσεις* schon von Wiessner (Gymn.-Programm Breslau 1866 In Cyclopem fabulam Eurip. comm. S. 6 f.) und Hintner (Gymn.-Programm Czernowitz 1871 Euripides Kyklops S. 43) wie vieles andre glücklich

verteidigt gegen voreilige Änderung; V. 145 ὡς ὁρᾷς nur schulmeisterlicher Auslegung deshalb anstößig, weil man den Wein im Schlauch nicht sehen kann. An allen diesen Stellen führt schon der selbstverständliche Vorsatz, den überlieferten Wortlaut haarscharf zu erfassen und womöglich zu halten, zur Abweisung jeder Änderung. Auf Schwierigkeiten stößt der Vorsatz im V. 147. Auf den Einwurf Silens, daß ihm der Wein im Schlauch nicht einmal das Maul füllen könnte, erwidert Odysseus

ναὶ δὶς τόσον πῶμ' ὅσον ἂν ἐξ ἀσκοῦ ῥυῇ.

Weil das unverständlich ist, nimmt man gewöhnlich eine Lücke an, die v. Wilamowitz folgendermaßen füllt: ‚Odysseus: Mit dem Schlauche mach' ich leicht euch alle satt. Silen: Füllt denn der Schlauch sich wieder wie der Brunnen mit Wasser? Odysseus: Freilich, immer ist doppelt soviel darin, als man herausnimmt.' Jedoch diese Zauberkraft des Schlauches, die eine Erfindung Murrays ist, scheitert an den Worten *ὅσον ἂν ἐξ ἀσκοῦ ῥυῇ*, wo *ἀσκοῦ* natürlich durch *αὐτοῦ* ersetzt sein müßte, wenn gerade vorher auch vom Schlauch die Rede war, und scheitert an V. 148

καλήν γε κρήνην εἶπας ἡδεῖάν γ' (so die Handschr.) *ἐμοί*,

der die Nennung einer zweiten Quelle neben dem Schlauch voraussetzt. Diese Quelle kann nur das Schiff sein; das Anfangswort des Verses ist somit zu lesen *νᾶι* (vgl. V. 85 *ναός*), allerdings einsilbig, wie es auch sonst vorkommt (s. Kühner-Blass Gramm. I 462, II 583): im Schiff ist noch zweimal soviel, als aus einem Schlauche rinnt.

Unvollständig ist V. 13 überliefert

πυθόμενος σὺν τέκνοισι ναυστολῶ;

die Zusätze jüngerer Hände (*ἐγὼ πυθόμενος*, *πυθόμενος οὖν γε*) sind nur als willkürliche Herstellungsversuche zu betrachten. Nicht höher sind die Vorschläge M. Schmidts (*πεπυσμένοισι σὺν τ. ν.*) und Murrays (*πυθόμενος αὐτοῖσιν τ. ν.*) zu bewerten. In keinem Fall sieht man den Anstoß zur Verderbnis. Ich glaube, daß nach *πυθόμενος* wegen der Gleichheit der Endung *αὐτὸς* ausgefallen ist, das sich aufs beste mit *σὺν τέκνοισι* zusammenschließt und V. 15 gleichfalls im Gegensatz zu den *παῖδες* erscheint.

Niemand noch scheint bemerkt zu haben, daß *ἀνοσίων* V. 31

τῷ τε δυσσεβεῖ
Κύκλωπι δείπνων ἀνοσίων διάκονος

unhaltbar ist; denn unter *δεῖπνα ἀνόσια* des Kyklopen kann nur Menschenfleisch verstanden werden, vgl. V. 693 *δώσειν δ' ἔμελλες ἀνοσίου δαιτὸς δίκας;* aber V. 249 erklärt der Kyklop selbst, schon lange nichts davon bekommen zu haben (*χρόνιος δ' εἴμ' ἀπ' ἀνθρώπων βορᾶς*), und Silen kann nicht daran denken, ihm eines vorzusetzen, — woher es nehmen? Das gewöhnliche Mahl der Kyklopen schildert Silen V. 122:

γάλακτι καὶ τυροῖσι καὶ μήλων βορᾷ,

wahrlich nichts *ἀνόσιον*. Ich zweifle nicht, daß *ἀνοσίωι* zu schreiben ist, das neben *δείπνων* nur zu leicht in *ἀνοσίων* übergehen konnte; *ἀνόσιος* vom Kyklopen auch V. 26 (*Κύκλωπος ἀνοσίου*), 348 (*ἀνδρὸς ἀνοσίου*), 438 (*Κύκλωπος ἐκφυγόντες ἀνόσιον κάρα*). Bedenklich kann nur die Verbindungslosigkeit der beiden Attribute *δυσσεβεῖ* und *ἀνοσίωι* erscheinen; aber sie ist auch V. 53 f. *μηλοβότα Κύκλωπος ἀγροβάτα* und V. 148

καλήν γε κρήνην εἶπας ἡδεῖάν γ' ἐμοί

anzuerkennen, wo Reiske die feine Gegenüberstellung und Steigerung *καλήν γε* — *ἡδεῖάν γ'* mit fühlloser Hand zerstört hat.

Das Einzugslied des Satyrnchors strotzt von Schwierigkeiten. Gleich die 1. Zeile

πᾶ δή μοι γενναίων μὲν πατέρων

ist von allen neuern Herausgebern geändert worden, weil sie um zwei Längen mehr enthält als die Anfangszeile der Antistrophe

σπαργῶντας μαστοὺς χάλασον.

Unbedenklich ist vor allem *μέν*, obwohl gleich danach in der 2. Zeile (*γενναίων τ' ἐκ τοκάδων*) *τ'* folgt, wofür Kühner-Gerth II 271 mehrere ganz gleichartige Beispiele anführt; und wenn etwas gesichert ist, so sind es die drei Anfangsworte *πᾶι δή μοι* (vgl. Hintner 42), da sie im 3. Vers, der die Frage eindringlich fortsetzt (*πᾶι δή μοι νίσῃ σκοπέλους*), wiederholt werden; oder soll man wirklich glauben, daß ein Abschreiber sie aus

dem übernächsten Vers eingeschwärzt habe? Die Wiederholung, in der πᾶι nur Frageadverb sein kann, beweist zugleich, daß auch in der 1. Zeile πᾶι (παῖ) nicht als Vokativ von παῖς aufgefaßt werden darf, abgesehen von der Geschmacklosigkeit, den Leithammel, der zu den τέκνα zurückkehren soll, als παῖς anzurufen. Allerdings geht damit die Stütze für den Genetiv γενναίων πατέρων wieder verloren, die auch mir unentbehrlich scheint; wenigstens kenne ich kein Beispiel, wo ein possessiver Genetiv dermaßen in der Luft hinge. Ich setze deshalb ὧν ein, das nach πατέρων leicht ausfallen konnte; also noch eine überschüssige Silbe mehr?! Schon in L hat eine jüngere Hand μοι τοὺς vor μαστοὺς eingeschaltet; und wenn sich auch dieser Einschub auf keine ältere Handschrift zu stützen scheint, so ist er doch trefflich ersonnen (vgl. Hintner 42); denn nach μοι τοὺς konnte μαστοὺς leicht übersprungen werden, und war es dann über der Zeile nachgetragen worden, waren die darunter stehenden Worte μοι τοὺς der Verdrängung preisgegeben. Der 2. Vers der Gegenstrophe

δέξαι θηλαῖσι σποράς

erregte seit jeher Anstoß, weil der positionslangen Silbe σι die Kürze το(κάδων) in der Strophe gegenübersteht. Wenn man von den vielen Besserungsvorschlägen den nächstliegenden σποράδας (Paley) annimmt, der einen annehmbaren Sinn gibt (nimm an die Brust die von den Lämmern, die du verstreut im weiten Stall zurückläßt), so bleiben davor noch 5 Längen, wozu der 2. Vers der Strophe stimmt, falls man ihn mit ὧν beginnt:

ὧν γενναίων τ' ἐκ τοκάδων.

Allerdings muß man, damit die kurze Schlußsilbe von σποράδας gelängt wird, mit Paley τὰς statt des folgenden ἃς einsetzen. Die zwei ersten Verse des Liedes lauten somit in der Strophe:

πᾶι δή μοι γενναίων μὲν πατέρων
⟨ὧν⟩ γενναίων τ' ἐκ τοκάδων,

in der Gegenstrophe:

σπαργῶντάς μοι τοὺς μαστοὺς χάλασον,
δέξαι θηλαῖσι σποράδας

und gewinnen dadurch folgende Gestalt:

_ _ _ | _ _ _ | _ ⏑ ⏑ _ (‚choriambischer' Trimeter),
_ _ _ _ | _ ⏑ ⏑ _ („ Dimeter).

Die Gestalt des 2. Verses wird dadurch bestätigt, daß fast alle andern Zeilen des Liedes ebenso gebaut sind (s. Schroeder Euripidis cantica 1), nur daß im 6. Vers statt der 4. Länge des anlautenden Dispondeus eine Kürze zugelassen wird und der 4. Vers katalektisch ist; denn ich ziehe es vor ⏓ _ ⏑ _ | ⏑ ⏑ ⊔ zu messen, nicht mit v. Wilamowitz Choriambische Dimeter (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1902 XXXVIII) 878 und Schroeder ⏓ _ ⏑ | _ ⏑ ⏑ _; einerseits wäre das Anfangsglied ⏓ _ ⏑ neben dem sonstigen Dispondeus von störender Kürze, andrerseits verschafft die Katalexe eine in der gleichförmigen Reihe wohltuende Ruhepause.

Ein bisher ungelöstes Rätsel enthält der 6. Vers der Gegenstrophe *(εἰς αὐλὰν πότ' ἀμφιβαίνεις)*, dessen Schlußwort *ἀμφιβαίνεις* mit dem Metrum unvereinbar ist. Keine von den bisherigen Verbesserungen befriedigt; ich schreibe *ἀμφικλινεῖς*, was kaum eine Änderung zu nennen ist: wann wirst du ins
KΛINEIC Gehöft rund herum niedersteigen? Offenbar zeigte
BAINEIC das Bühnenbild einen um die Höhle des Kyklopen herumlaufenden Abstieg. Meine kleine Änderung gestattet auch, die zwei folgenden Verse

ποιηροὺς λιποῦσα νομοὺς
Αἰτναίων εἴσω σκοπέλων

unangetastet zu lassen. Nur hat mit Recht die jüngere Hand in L das Partizip des Präsens, *λείπουσα*, das zum Sinn viel besser paßt als das des Aorists, eingesetzt, um eine der Strophe entsprechende Länge zu gewinnen; denn in der Frage, ob *ει* oder *ι*, ist selbst auf gute Handschriften nicht zu bauen.

Feinsinnig hat Euripides das Lied auf die zwei Halbchöre so verteilt, daß der eine den Leitbock, der andre ein Mutterschaf auffordert, heimzukehren zu den blökenden Kindern. Vorgetragen wurde das Lied im Tanzschritt der Sikinis, unter deren Klängen der Silen die Satyrn schon von weitem heranhüpfen gesehen hatte (V. 37). Der Bau des Liedes zeigt, daß die Sikinis in sechszeitige Takte zerfiel, also unserm

Walzer verglichen werden kann. Zwischen Strophe und Antistrophe sind aber sechs Zeilen eingeschoben, die nach der Antistrophe keine Entsprechung finden, weshalb G. Hermann sich bemüht hat, durch gewaltsame Änderungen eine Übereinstimmung mit den ersten sechs Versen der Epodos herzustellen. Noch unglücklicher war der Gedanke Kirchhoffs, dem noch die neueste Ausgabe Weckleins folgt, die sechs mesodischen *κῶλα* nach der Antistrophe zu wiederholen; aber sie sind ebenso wie die Strophe an den Bock gerichtet und würden sich übel der Anrede ans Mutterschaf anschließen. Das erlösende Wort hat v. Wilamowitz Choriambische Dimeter 878 gesprochen: ‚Um der Szene die volle Wirklichkeit zu geben, unterbricht den Chorgesang ein Einzelner, der den Leitbock durch Zuruf und Steinwurf von einem Abwege bringt: wer sich die Handlung überlegt, muß einsehen, daß so etwas weder zu dem Chorliede gehört, noch eine wiederholte Handlung sein kann.‘ Vergleichbar sind die vier daktylischen Hexameter, die im Philoktet 839—842 zwischen Strophe und Antistrophe stehen. Im Kyklops ist diese *μεσῳδὸς* anapästisch gebaut und führt damit den Rhythmus der Parodos auch ins Satyrspiel ein.

ψύττ(α)· οὐ τᾷδ', οὔ, (Hiat!)
οὐ τᾷδε νεμῇ κλιτὺν δροσεράν.
ὠή, ῥίψω πέτρον τάχα σου.
ὕπαγ' ὤ, ὕπαγ' ὤ,
κεράστα, μηλοβότα στασιω-
ρον Κύκλωπος ἀγροβάτα.

Der erste Satz ist keine Frage, wie v. Wilamowitz und Schroeder glauben, sondern eine nachdrückliche Aufforderung in der Form des Futurs; denn der Bock soll abgehalten werden, weiterhin noch am Abhang zu weiden, und es wird ihm ein Steinwurf angedroht, der ihn davon verjagen soll; der Frage mit *οὐ* dagegen käme bejahender Sinn zu, der im Widerspruch zur Aufforderung heimzukehren stünde. Ebensowenig darf man mit v. Wilamowitz 879[2] behaupten, daß nur der berühmte Bock *στασιωρὸς* heißen könne, weshalb er *στασιωρὲ* schreibt; vielmehr ist der Stallhüter natürlich Silen und der Sinn der Stelle ist: komm, o komm, Hörnermann, zum Stallhüter des schafweidenden (vgl. *ι* 336 *μῆλα νομεύων*), felddurchwandelnden

Kyklopen. Auf die vier ersten Verse, wo zwei anapästische Dimeter von zwei anapästischen Monometern umschlossen sind, folgt ein freier gebauter Dimeter (⏑ ⏗ ⏑ ⏗ | ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ –) und ein katalektischer (– – – ⏑ ⏑ | ⏑ ⏑ – ⏔).

Den Anfang der Epode

οὐ τάδε Βρόμιος, οὐ τάδε χοροὶ
Βάκχαι τε θυρσοφόροι

übersetzt v. Wilamowitz freier als nötig:

Ach hier gibt es keinen Bakchos,
keine Tänze, Paukenschlagen,

als ob der Akzent der Handschriften *τᾶδε* mit dem Metrum vereinbar wäre. Vielmehr ist *τάδε* im engsten Anschluß an die vorangegangenen Strophen auf die Tiere, die Schafe zu beziehen, wodurch die Lage mittels des komischen *ἀδύνατον* eine weit grellere Beleuchtung erfährt: dies Vieh da ist kein Bakchos, keine Tanzgruppe Thyrsos schwingender Bakchantinnen (ganz ähnlich V. 204 f. *οὐ Διώνυσος* [so mit L] *τάδε, οὐ κρόταλα χαλκοῦ τυμπάνων τ' ἀράγματα)*. Erst danach tritt eine Ortsbestimmung ein: kein Paukengerassel gibt's an wasserströmenden Brunnen (v. Wilamowitz: Thyrsosschwingen nicht noch Schwärmen um das Geriesel der Quellen!), keine Weintropfen; und vollends V. 68 ff. *οὐδ' ἐν Νύσᾳ μετὰ Νυμφᾶν ἴακχον ἴακχον ᾠδὰν μέλπω πρὸς τὰν Ἀφροδίταν* (und nicht mehr singe ich in Nysa mit Nymphen ein Jubellied an die Aphrodite), wo v. Wilamowitz in demselben Tone fortfährt: hier ist kein Nysa, wo wir mit dem Nymphenchore rauschende, rauschende Lieder sangen an Aphrodite.

Ohne zwingenden Grund hat Wecklein im V. 74 *ποῖ* in *ποῦ* geändert, Schroeder in *τί* (nach Sudhaus), v. Wilamowitz in *σὺ δ'* mit der Begründung: ‚Über die unerträgliche Verkürzung des Diphthonges ist kein Wort zu verlieren; die Adversativpartikel konnte nicht fehlen [?!], und nicht zu fragen war hier [?!], sondern der Tatbestand, soweit er dem Chor bekannt ist, zu konstatieren.' Gedanke und Sprachform von *ποῖ οἰοπολεῖς* sind tadellos: wohin wanderst du jetzt wohl ganz alleine? Aber der anapästische Bau der Verse

ὦ φίλος, ὦ φίλε Βακχεῖε, ποῖ οἰ-
οπολεῖς ξανθὰν χαίταν σείων

erfordert eine Kürze an der Stelle von *ποῖ*. So schroff v. Wilamowitz hier eine Kürzung ablehnt, so duldsam äußert er sich Herakles I² 144, wo er V. 1017 Kürzung von *καί* in einem Anapäst zugesteht, wenn er auch im allgemeinen derartige Verkürzung des langvokalischen oder diphthongischen Auslauts auf daktylische oder daktylisch scheinende Füße beschränken zu sollen meint. Streng sachlich stellt Kaibel Elektra 147 fest, daß sich Sophokles die Systole fast nur in Daktylen, sehr selten in Anapästen, zweimal im Choriamb, häufiger im Dochmius gestattet habe. Besonders wichtig ist der Nachweis von Marquart (Die Datierung des Euripideischen Kyklops 1912) 41, daß im Kyklops sich 5 derartige Beispiele teils in daktylischen teils in anapästischen Versen finden (74, 358 bis, 360, 615), darunter 3 *καί*. In der Parabase sind mir zahlreiche Fälle aufgestoßen, aber auch in andern anapästischen Gebilden (Soph. Trach. 996 *μελέῳ χάριν ἠνύσω ὦ Ζεῦ).* Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß hier auch *ποῖ* verkürzt sein kann, zumal da das intervokalische *ι* wie in *καί* dem Vorgang Vorschub leistet. Dagegen ist das asyndetische Nebeneinander von *οἰοπολεῖς* und *σείεις* so hart, daß ich es für geboten halte, das eine Verb durch ein Partizip zu ersetzen; natürlich aber darf man nicht *οἰοπολῶν* mit Nauck Wecklein v. Wilamowitz schreiben, da *οἰοπολεῖς* die Hauptsache enthält, sondern mit der jüngern Hand von L *σείων*, das nach vorausgegangenem *οἰοπολεῖς* weit eher entstellt werden konnte als umgekehrt.

Da auf 8 ‚choriambische‘ Dimeter, zwischen die ein gleichwertiger Glykoneus (V. 69: *-φᾶν Ἴακχον Ἴακχον ᾠ-*) eingeschoben ist, 2 × 2 anapästische Dimeter folgen (V. 74 f. und 79 f.), empfiehlt es sich, auch V. 76 mit Zuziehung der zwei folgenden Silben anapästisch zu messen: *ἐγὼ δ' ὁ σὸς πρόπολος θητεύ-* (⏑ ⏗ ⏑ ⏗ | ⏑ ⏑ – – –). Übrig bleibt dann noch in V. 77 der trochäische Monometer *-ω Κύκλωπι* und die Schlußzeile *σᾶς χωρὶς φιλίας* = – – – ⏑ ⏑ –, ein katalektisches *κῶλον*, das wahrscheinlich gleich den vorangehenden Zeilen anapästisch aufzufassen ist: – – ⏗ | ⏑ ⏑ – ⏔.

III. Pausanias I.

Wer das I. Buch des Pausanias in der Ausgabe Spiros durchblättert, dessen Auge stößt sich an der Menge kritischer Klammern, die fast auf keiner Seite fehlen, dafür aber auf nicht wenigen mehrfach erscheinen. Unleugbar ist der Text des Pausanias durch allerlei Fehler, insbesondere Auslassungen entstellt; kein Wunder, da unsre Handschriften alle erst im letzten Jahrhundert des Mittelalters entstanden sind. Aber diese Erkenntnis überhebt nicht der Pflicht, in jedem einzelnen Falle gewissenhaft nachzuprüfen, ob wirklich eine Änderung der handschriftlichen Überlieferung unbedingt notwendig ist und ob der ursprüngliche Wortlaut, den man hergestellt zu haben glaubt, die Entstehung des Fehlers erklärt. An dieser Prüfung haben es nicht nur Spiro und Hitzig, sondern auch die ältern Herausgeber nur zu oft fehlen lassen. Ich habe mich überzeugt, daß die handschriftliche Lesart an vielen Stellen, wo alle neuern Ausgaben von ihr abweichen, gehalten werden kann und an noch mehr Stellen eine viel näher liegende Verbesserung einzusetzen ist.

Durchaus berechtigt sind nur folgende Ergänzungen, wo der Ausfall stets auch leicht erklärlich ist: 20_6 *εἴη ⟨τὸ⟩ τεῖχος ἑαλωκός*, wo das Auge von ΤΟ auf ΤΕ abirrte, 15_3 *ταύτῃ μέν ἐστιν ἴσα ⟨τὰ⟩ παρ' ἀμφοτέρων*, wo *τα* zwischen *σα* und *πα* leicht ausfallen konnte; desgleichen fiel eine Silbe, die ebenso wie die vorausgehende endigte, aus 3_3 *θεοὺς ⟨τοὺς⟩ δώδεκα καλουμένους*, 22_4 *ἄλλως ⟨ἐς⟩ εὐπρέπειαν πεποιημέναι*, 28_3 *Σικελοὺς τὸ ἐξ ἀρχῆς ὄντας ⟨ἐς⟩ Ἀκαρνανίαν μετοικῆσαι*, 37_1 *τούτους τε . . . δᾳδούχους πάντας ὑπῆρξε γενέσθαι ⟨καὶ⟩ . . . Σοφοκλέα εἶδε δᾳδουχοῦντα*; 26_6 *πολλοῖς πρότερον νομισθὲν ἔτεσιν ⟨ἢ⟩ συνῆλθον* ist Η nach dem ähnlichen Ν übersehen worden und *ἔτεσιν* (so Mon. und Par. 1411) wurde später vor *συνῆλθον* zu *ἔτεσι*; zweimalige Haplographie liegt vor 14_2 *Ἑλλήνων ⟨οἵ⟩ οἶμαι* (*οἶμαι* mit Unrecht in den Ausgaben gegen die fast einstimmige Überlieferung ausgelassen) *μάλιστα ἀμφισβητοῦντες Ἀθηναίοις ἐς ἀρχαιότητα καὶ δῶρα ⟨ἃ⟩ παρὰ θεῶν φασιν ἔχειν εἰσὶν Ἀργεῖοι*; mit Haplographie läßt sich auch 39_4 *Ἐλευσῖνι δὲ ἤδη πλησιόχωρος ⟨ἡ⟩ καλουμένη Μεγαρίς* der Ausfall des Artikels erklären, wenn man *ἤδη* nach *πλησιόχωρος* setzt; zwei Fliegen mit einem

Schlag werden 31_3 und 31_4 getroffen, wenn man sich zu der Annahme entschließt, daß im Hinblick auf *καί ἔστι καὶ ἐς ἐμὲ [καὶ] ἐν τοῖς Λαμπτρεῦσι Κραναοῦ μνῆμα*, wo der Schreiber des Archetypus an den zwei *καί* noch nicht genug hatte, für das dritte *καί* jemand an den Rand einen Tilgungsvermerk so ungeschickt setzte, daß er auf das unentbehrliche *καὶ* zwischen *Δήμητρος Ἀνησιδώρας* und *Διὸς Κτησίου* bezogen wurde; ein Zwillingsfehler ist auch 13_2 in der Ausgabe Hitzigs beseitigt *δηλοῖ δὲ . . . ⟨τά τε* (Spiro nur *τὰ*)⟩ *ἀνατεθέντα ὅπλα τῶν Κελτῶν ἐς [τε] τὸ τῆς Ἀθηνᾶς ἱερὸν . . . καὶ τὸ ἐπίγραμμα τὸ ἐπ' αὐτοῖς*, wo vermutlich zuerst *τε* nach *τά* übersehen worden war und, über *τά* nachgetragen, dieses verdrängte, aber — gleichzeitig oder später — an falsche Stelle geriet. Fälschlich wiederholt ist 40_3 *προθυμίᾳ πλέον*, das 60 Buchstaben (= 2 Zeilen) vorher richtig steht; fälschlich wiederholt ist ferner in den meisten Handschriften der Artikel *ἡ* 17_2 *ἡ Κενταύρων καὶ [ἡ] Λαπιθῶν μάχη*; gewiß aber ist 40_1 *θυγατρὶ* nicht ein einfaches Einschiebsel, da keinem Schreiber eine solche Verballhornung zugemutet werden kann; vielmehr liegt eine Verderbnis zugrunde, wie schon Buttmann erkannt hat, oder es ist der Name des Vaters ausgefallen *Θυ ⟨ . . . ου θυ⟩γατρὶ*.

An einer großen Zahl von Stellen ist in den neuesten Ausgaben der Artikel ohne zwingenden Grund eingesetzt worden: 2_3 *τὴν ὠφέλειαν ⟨τὴν⟩ ἐς χρήματα*, 2_4 *ὁ μῦθος ⟨ὁ⟩ περὶ τῆς ἄκρας*, 3_4 *τὸ πταῖσμα Λακεδαιμονίων ⟨τὸ⟩ ἐν Λεύκτροις (τὸ* aus einem Vindobonensis, der nach Angabe Spiros tam misere a prima ad ultimam paginam interpolatus est ut prorsus abiciendus videretur nisi . . . coniecturas modo laudatas contineret solus), 8_3 *τὸ πταῖσμα ⟨τὸ⟩ ἐν Θεσσαλίᾳ*, 4_5 *Πεσσινοῦντα ⟨τὴν* Spiro⟩ *ὑπὸ τὸ ὄρος*, 4_6 *τὸ ἔργον ⟨τὸ⟩ πρὸς Γαλάτας*, 38_8 *τὸ δὲ ἐν Ἐλευθεραῖς ⟨τὸ⟩ ἐφ' ἡμῶν*, 19_2 *τὸ δὲ ἄγαλμα τῆς Ἀφροδίτης ⟨τῆς⟩ ἐν [τοῖς] Κήποις*, 24_6 *Ἀριμασποῖς ⟨τοῖς⟩ ὑπὲρ Ἰσσηδόνων*, wo allerdings *τοῖς* nach *ποῖς* ungemein leicht ausgefallen sein könnte, trotzdem aber die Einschaltung des Artikels bedenklich erscheint, weil dadurch, wie Wieseler Nachrichten der Göttinger Ges. der Wiss. 1885 330 mit Recht eingewendet hat, die Vorstellung erweckt würde, daß diese Arimaspen von andern, die nicht *ὑπὲρ Ἰσσηδόνων* wohnten, unterschieden werden sollten, 26_7 *ὁ δὲ Καλλίμαχος ⟨ὁ⟩ τὸν λύχνον ποιήσας*, 16_1 *τὰ ξύλα ἐπὶ*

τοῦ βωμοῦ κείμενα, wo Spiro im Anschluß an van Herwerden *τὰ* einfügt, während Hitzig mit Recht die Überlieferung festhält, 15_4 *ὅ τε χρόνος λυμήνηται καὶ ⟨ὁ⟩ ἰὸς* (in den Handschriften *καὶ ὅσα*, indem das zweite I ausgeblieben und das *Λ* von *ὅσα* aus dem Anfang des folgenden Wortes *ΛΛακεδαιμονίων* hervorgewachsen ist), 41_8 *ἐπεὶ δὲ ἦν καὶ Τηρεῖ τὰ ἐς Φιλομήλαν ἐξειργασμένα καὶ ⟨τὰ⟩ περὶ τὸν Ἴτυν ὑπὸ τῶν γυναικῶν*, 28_{11} *τάδε μὲν οὖν εἰρήσθω μοι τῶνδε ἕνεκα γνῶναι ὁπόσοις μέτεστι σπουδῆς ⟨τὰ⟩ ἐς τὰ δικαστήρια*, wo *τὰ* nur eingeschoben ist, um ein Objekt zu *γνῶναι* zu gewinnen, obwohl *ἐς τὰ δικαστήρια* natürlich zu *σπουδῆς* gehört und *γνῶναι*, dessen Objekt sich aus *τάδε* ergibt, mit *τῶνδε ἕνεκα* eng zu verbinden ist = *τῶνδε ἕνεκα τοῦ γνῶναι ἕνεκα* oder kürzer und besser *τοῦ τούσδε γνῶναι ἕνεκα*, 26_5 *τόδε ⟨τὸ⟩ φρέαρ*, obwohl schon in ältern attischen Inschriften der Artikel bei *ὅδε* wenigstens in Bezug auf das Folgende fehlte (s. Meisterhans-Schwyzer 232; vgl. Paus. II 16_4, 21_6, IV 17_{11}, dann I 42_8 *τοῦτο ἄγαλμα*, Lukian Charon 5, 15, 17, 24, W. Schmid Attizismus IV 65 über Philostrat), 44_7 *Μελικέρτην ἔχουσα τῶν παίδων ⟨τὸν⟩ νεώτερον*, wo der Artikel sogar eine Verschlimmerung bedeutet, weil *νεώτερον* prädikativ ist, 14_6 *γλαυκοὺς εἶναι ὥσπερ καὶ τῷ Ποσειδῶνι ⟨τοὺς⟩ ὀφθαλμοὺς*, wo *γλαυκοὺς ὀφθαλμοὺς* Subjektsakkusativ zu *εἶναι* ist, 2_5 *⟨τὸν⟩ θεὸν ἐσήγαγε* (vgl. Kühner-Gerth I 601 b), 13_7 *ἢν Λακεδαίμονα καταστρέψηται καὶ Πελοποννήσου ⟨τὰ⟩ πολλά*.

Auch andre Einschiebsel der jüngsten Ausgaben sind teils entbehrlich, teils fehlerhaft: 27_4 *διεστῶτες ⟨ἄνδρες⟩ ἐς μάχην*, 28_2 *τὴν ἐπὶ τῆς ἀσπίδος ⟨μάχην⟩ Λαπιθῶν πρὸς Κενταύρους*, wo *μάχην*, weil der Zusatz *Λαπιθῶν πρὸς Κενταύρους* volle Klarheit schafft, fehlen kann (vgl. Kühner-Gerth I 266 f.), während Wieselers Ergänzung *τὴν ⟨μάχην τὴν⟩ ἐπὶ τῆς ἀσπίδος Λαπιθῶν* sinnstörend wirkt, 33_6 *ὁ δὲ Ἄτλας ⟨ὄρος⟩ ὑψηλὸν μέν ἐστιν* (vgl. Thuk. I 10_1 *Μυκῆναι μικρὸν ἦν*, IV 76_3 *ἔστι δὲ ἡ Χαιρώνεια ἔσχατον τῆς Βοιωτίας*), 44_2 *τοσαῦτά σφισιν ⟨ἐς⟩ ἐπίδειξιν παρείχετο ἡ πόλις*, wo *ἐπίδειξιν* = Schaustück prädikativ aufzufassen ist, 21_1 *καί οἱ τὸ ὄναρ ⟨ἐς⟩ Σοφοκλέα καὶ τὴν Σοφοκλέους ποίησιν ἐφαίνετο ἔχειν*, wo *ἔχειν* mit Akkusativ in demselben Sinne steht wie gleich danach *τῆς γραφῆς ἣ τὸ ἔργον ἔχει τὸ Μαραθῶνι*, 3_4 *κατὰ μάντευμα ἔπαυσε⟨ν ἐκ⟩ Δελφῶν*, 28_3

φασὶ γὰρ Ἀγρόλαν καὶ Ὑπέρβιον ⟨τοὺς οἰκοδομήσαντας εἶναι⟩, ein pedantischer Zusatz, der sich aus dem vorhergehenden Satz von selbst versteht, 31_1 Ἁλιμουσίοις ⟨μὲν⟩ Θεσμοφόρου Δήμητρος καὶ Κόρης ἐστὶν ἱερόν, ἐν Ζωστῆρι ⟨δὲ⟩ ἐπὶ θαλάσσης καὶ βωμὸς Ἀθηνᾶς καὶ Ἀπόλλωνος, wo μὲν völlig überflüssig ist, während Ζ = δὲ vor Ζωστῆρι leicht ausfallen konnte, 34_5 δοκῶ δὲ Ἀμφιάραον ὀνειράτων διακρίσει μάλιστα προ⟨σ⟩κεῖσθαι, wo προκεῖσθαι sich verstehen läßt in der Bedeutung, daß A. vorgezogen worden sei, einen Vorzug genieße, 35_2 ἐς τὸν πάντα ἐπώμοσαν χρόνον Σαλαμινίοις ἀπομνημονεύ⟨σ⟩ειν προδοσίαν (vgl. Kühner-Gerth I 196 f.).

Andre Stellen, an denen zunächst ein Einschub geboten scheint, bedürfen zum Verständnis der Überlieferung einer tiefer eindringenden Betrachtung: 24_4 καλοῦσι δέ τινα τῶν ἱερέων βουφόνον ⟨ὃς κτείνας τὸν βοῦν oder ähnlich⟩ καὶ ταύτῃ τὸν πέλεκυν ῥίψας . . . . οἴχεται φεύγων ein Einschub ist unvermeidlich, sobald man übersetzt „sie nennen einen der Priester Stiertöter"; aber diese Auffassung des Satzes paßt nicht in den Zusammenhang, der lediglich die einzelnen Vorgänge innerhalb der seltsamen Opfersitte verfolgt; überdies ist βουφόνος gar nicht der Name dieses Priesters, sondern wird nur aus dieser und einer spätern Stelle des Pausanias I 28_{10} als seine volkstümliche Bezeichnung erschlossen (s. Toepffer Attische Genealogie 158 f.); vielmehr hat καλοῦσι hier seine ursprüngliche Bedeutung ‚rufen, herbeirufen', also: in diesem Augenblick rufen sie einen der Priester herbei als Stiertöter und deshalb (weil er eben der Stiertöter ist) muß er, nachdem er das Beil weggeworfen hat, fliehen — 33_2 καταφρονήσαντες γὰρ ⟨μηδέν⟩ σφισιν ἐμποδὼν εἶναι τὰς Ἀθήνας ἑλεῖν λίθον Πάριον [ὃν] ὡς ἐπ' ἐξειργασμένοις ἦγον ἐς τροπαίου ποίησιν· τοῦτον Φειδίας τὸν λίθον εἰργάσατο . . . . . beide Änderungen sind fehlerhaft; denn ἐμποδὼν, das in der Bedeutung eines Hindernisses beim abhängigen Infinitiv μή oder hier sogar μὴ οὐ fordern würde, hat natürlich wie oft zumal in der spätern Prosa die Bedeutung in promptu (sie meinten verächtlich [s. Kühner-Gert II 5], daß die Einnahme Athens ihnen in greifbarer Nähe sei [vor den Füßen liege], Frazer: lightly deeming it an easy task to capture Athens), während ὃν, so leicht es nach Πάριον durch Dittographie entstanden sein könnte, sich um den Preis eines

unbedenklichen Anakoluths, das in der Beziehung des Partizips *καταφρονήσαντες* auf das Subjekt des Relativsatzes besteht, halten läßt, indem *λίθον Πάριον* mit *τοῦτον . . . τὸν λίθον* aufgenommen wird — 35_1 *ἄλλη δὲ (νῆσος) ὑπὲρ Σουνίου τὴν Ἀττικὴν ἐν ἀριστερᾷ ⟨παρα⟩πλέουσιν*, wodurch eine verkehrte Auffassung herbeigeführt wird (denen, die über Sunion hinaus an Attika links vorbeifahren), während der Sinn ist: denen, die, Attika zur Linken, über Sunion hinausfahren; denn die Insel Helene, die gemeint ist, liegt östlich von der Südspitze Attikas, wird also nur erreicht, wenn man Attika auf der Fahrt über Sunion hinaus links liegen läßt — 37_3 *τῇ Ὁμήρου τις ἂν τεκμαίροιτο ποιήσει ὅς τὸν Πηλέα εὔξασθαί ⟨φησι⟩ τῷ Σπερχειῷ κερεῖν . . . . τὴν κόμην*, wo natürlich aus dem vorangegangenen Substantiv *ποιήσει* ein Verb wie *ἐποίησε λέγων* zu entnehmen ist (vgl. Kühner-Gerth II 544_1) — 40_5 *καταστῆναι δὲ ἐπὶ τούτοις ⟨ἐς⟩ ἀμφισβήτησιν* (Handschriften *ἀμφισβητοῦσιν*) *Ἀθηναῖοι* (Hitzig statt dessen *λέγουσι*) da die doppelte Änderung schwer glaublich ist, so gut sie auch dem Sinn und dem Sprachgebrauch entsprechen würde, kehre ich zur Überlieferung zurück: infolge dieser (der Elegien), die Einspruch erhoben, seien die Athener in Stellung, will sagen wieder zur Vernunft gekommen — 41_5 *Πίνδαρος δὲ τούτοις τε κατὰ ταὐτὰ ἐποίησε καὶ γαμβρὸν τοῖς Διοσκούροις Θησέα εἶναι βουλόμενον ⟨ἁρπασθεῖσαν τὴν Ἑλένην διαφυλάξαι⟩ ἐς ὃ ἀπελθεῖν αὐτὸν Πειρίθῳ τὸν λεγόμενον γάμον συμπράξοντα* der Zusatz, den Spiro aus den Lyrici Graeci I 258 herübergenommen hat, ist nicht bloß völlig entbehrlich, sondern er tut dem klaren Zusammenhang eher Eintrag: Pindar hat dasselbe wie diese dargestellt und den Wunsch des Theseus, Schwager der Dioskuren zu werden, wozu er damals weggegangen sei, um mit Peirithoos die Hochzeit zu bewerkstelligen — 44_6 *τὴν δὲ ὀνομαζομένην ἀπὸ Σκίρωνος καὶ ἐς τόδε ⟨ὁδὸν* Hitzig⟩ ⟨*Σκιρωνίδα* Spiro⟩ *Σκίρων[ην] ἡνίκα*, wo natürlich *ην* harmlose Dittographie ist, jede Einschaltung aber entbehrlich scheint (vgl. Kühner-Gerth I 266), zumal da als Verbum folgt *ἐποίησεν ἀνδράσιν ὁδεύειν*.

Wie ich an allen diesen Stellen die Entbehrlichkeit und somit Unzulässigkeit von Einschüben teilweise mit einleuchtenden Gründen nachgewiesen zu haben glaube, so sind an den folgenden ohne Not gut überlieferte Worte gestrichen worden:

2_4 *ὅσοις τι ὑπῆρχεν [ὧν τις λόγος] ἐς δόξαν*, wo *ὧν* mit *τι* zu verbinden ist (vgl. Kühner-Gerth I 55 f.) — 12_2 *θαυμάσαι Πύρρου τόλμαν τε ἣν μαχόμενος αὐτός [τε] παρείχετο καὶ τὴν . . . πρόνοιαν* der strenge Schulmeister muß natürlich das störende zweite *τε* verdammen, aber psychologische Erklärung vermag diese Wiederholung neben *αὐτός*, womit die *τόλμα* als persönliche Tapferkeit gekennzeichnet wird, durchaus zu begreifen — 17_2 *δ' τε Λίβυς Ἴοβας ἐνταῦθα κεῖται καὶ [ὁ] Χρύσιππος ὁ Σολεύς* — 19_1 *Θησεὺς δὲ ἄλλο μὲν αὐτοῖς ἐδήλωσεν οὐδέν, ἀπολύσας δὲ ὡς λέγεται τῆς ἁμάξης τοὺς βοῦς ἣ σφισι παρῆν [τὸν ὄροφον] ἀνέρριψεν ἐς ὑψηλότερον ἢ τῷ ναῷ τὴν στέγην ἐποιοῦντο* so Spiro nach Bosius, während Hitzig die Worte *τὸν ὄροφον*, deren Einschub in der Tat ganz unbegreiflich wäre, beibehält, aber *παρῆν* in *παρῆγε* ändert; beide Änderungen stehen unter dem Eindruck, daß Pausanias erzählt haben müsse, Theseus habe die dem Wagen vorgespannten Rinder zu den Dacharbeitern hinaufgeworfen (Steuding in Roschers Mytholog. Lexikon V 684 sogar: ‚Schweigend aber löst er die Stiere von einem beladenen Wagen und wirft ihn hoch in die Luft'); nichts aber berechtigt zu der Annahme, daß Theseus den Arbeitern eine Kraftleistung in der Art Milons vorgeführt habe, sondern da sie ihn wegen seiner gezierten Tracht mit der Frage verspotteten, warum das heiratsfähige Mädchen einsam umherziehe, führte er einen augenfälligen Beweis, daß er keine zarte Jungfrau sei, indem er wie einer der Ihrigen Hand anlegte, zunächst die Rinder ausspannte, damit sie frei weiden könnten, bis der Wagen wieder wegführe, dann sogar das zur Bedachung bestimmte Rohr bündelweise ihnen zuwarf und zwar mit scherzhaft spielender Leichtigkeit noch höher, als es notwendig war; somit ist der handschriftliche Wortlaut nicht anzutasten. O. Schissel-Fleschenberg bestätigt diese meine Erklärung mit dem Hinweis darauf, daß die Erzählung als *χρεία ἐνεργητική* aufzufassen ist, vgl. Theon *Προγυμνάσματα* = Rhetores Graeci ed. Spengel II 96: *χρεία ἐστὶ σύντομος ἀπόφασις ἢ πρᾶξις μετ' εὐστοχίας ἀναφερομένη εἴς τι ὡρισμένον πρόσωπον ἢ ἀναλογοῦν προσώπῳ*; der Zweck der Chrie, die *εὐστοχία*, würde durch derbe Kraftmeierei gänzlich verfehlt, überdies würde diese nicht zum Wesen des Theseus (vgl. Otto Schroeder De laudibus Athenarum

1914 12f.) stimmen. — 20_1 *ὁμολογεῖν μέν φασιν οἷα ἐραστὴν διδόναι [μὲν] κατειπεῖν δ' οὐκ ἐθέλων* wie oft ist hier *μὲν* wiederholt — 25_6 *[τὰ πρὸς] δόξαν εἰληφότα ἐπὶ σοφίᾳ* — 26_1 *[καὶ] μνήμη τε προγόνων καὶ* . . . sehr bezeichnend: einerseits auch der Gedanke an die Vorfahren, worin sich verrät, daß dieser Grund nur ehrenhalber neben den ausschlaggebenden Erwägungen des Augenblicks in Betracht gezogen wurde — 40_2 *καὶ ἄγαλμά [τε] κεῖται* und auch ein Standbild, vgl. Wieseler Nachrichten der Gött. Ges. der Wiss. 1885 333 und Schmid Attizismus IV 562 — 26_5 *καὶ — διπλοῦν γάρ ἐστι τὸ οἴκημα — [καὶ] ὕδωρ ἐστὶν* es wird einfach das frühere *καὶ* zur Fortführung des Satzes nach der Unterbrechug aufgenommen — 27_8 *τὴν πέτραν ἀνώσαντα οἴχεσθαι [καὶ] τὴν παρακαταθήκην τὴν Αἰγέως φέροντα* — 28_8 *Βατραχιοῦν δὲ καὶ Φοινικιοῦν ἀπὸ χρωμάτων [τὸ δὲ] καὶ ἐς τόδε διαμεμένηκεν ὀνομάζεσθαι*, wo die Tilgung den Sinn geradezu vergewaltigt, da *τὸ δὲ* die Aussage auf den unmittelbar vorher genannten Gerichtshof, das *Φοινικιοῦν*, beschränkt — 33_5 *Αἰθίοπες ποταμῷ γε οὐδενὶ προσοικοῦσιν [ἢ] Ὠκεανῷ*, wo *ἢ* im Sinne von aut dem Zusammenhang durchaus entspricht.

Andre Stellen sind zwar schadhaft, lassen sich aber in engerem Anschluß an die Überlieferung sinngemäß herstellen als in den Ausgaben von Hitzig und Spiro: 1_1 *Πτολεμαῖος ὁ ⟨Πτολεμαίου⟩ τοῦ Λάγου* in dieser Form wäre der Ausfall sehr unwahrscheinlich, aber er erklärt sich sofort, wenn Pausanias auch vor *Πτολεμαίου* schon *τοῦ* geschrieben hat — 3_1 *καί οἱ παῖδα γενέσθαι Φαέθοντα καὶ φύλακα ἐποίησε τοῦ ναοῦ* längst hat man erkannt, daß nach *Φαέθοντα* etwas ausgefallen sein müsse, wodurch sich die Fortsetzung mit dem Indikativ erklärt; am ehesten kann ein Isoteleuton der Grund des Ausfalls gewesen sein *⟨ὃν Ἀφροδίτη ἥρπασε νέον ἔτι ὄντα⟩* — 17_3 *ἐπεὶ ⟨οὐ⟩ δύνασθαι τὴν σφραγῖδα . . . ἀνασῶσαί οἱ* der Einschub von *οὐ* verrät weder kritisches noch sprachliches Feingefühl; leicht ausgefallen sein kann *ἔδει* nach *ἐπεὶ*, das dem Sinn der Stelle durchaus gerecht wird — 18_7 *τέμενος ⟨Γῆς⟩ [τὴν] ἐπίκλησιν Ὀλυμπίας* näher kommt der handschriftlichen Überlieferung *τέμενος ⟨τῆς Γῆς⟩ [τὴν] ἐπίκλησιν Ὀλυμπίας*; denn *Γῆς* konnte nach *τῆς* leicht ausfallen und das übrig gebliebene *τῆς* mußte sich dann wie von selbst vor dem Akkusativ *ἐπίκλησιν* in *τὴν*

verwandeln; vgl. Thuk. II 15_4 *τῆς Γῆς* — 24_3 *πρῶτοι δ' ἀκώλους Ἑρμᾶς* ⟨*ἀνέθεσαν* Spiro nach Porson⟩ ⟨*εἰργάσαντο* Wieseler⟩ ⟨*ἐποίησαν* Robert Pausanias als Schriftsteller 283[1]⟩ am ehesten kann *εἰργάσαντο* ausgefallen sein, nur müßte es vor *Ἑρμᾶς* gestanden haben, weil sonst *αντο* übrig geblieben wäre; das Schriftbild ΕΡΜΑϹ hat das ähnliche ΕΙΡΓΑϹ verdrängt — 29_{14} *οἱ σὺν Κίμωνι τὸ μέγα ἔργον [ἐπὶ τῇ] πεζῇ καὶ ναυσὶν αὐθημερὸν κρατήσαντες* da gar kein Grund erfindlich ist, warum jemand hier ganz sinnlos *ἐπὶ τῇ* hinzugefügt hätte, ist eine Auslassung weit wahrscheinlicher *ἐπὶ τῇ* ⟨*ἀκτῇ*⟩, wo das Auge des Abschreibers von dem einen ΤΗ auf das andre abirrte — 33_6 *κροκόδειλοι* ⟨*δι*⟩*πήχεων ἦσαν οὐκ ἐλάσσους* nach II 28_1 *Λιβύη μέν γε μόνη κροκοδείλους τρέφει χερσαίους διπήχεων οὐκ ἐλάσσονας,* doch kann ΔΙ nicht leicht ausgefallen sein, eher Γ vor Π, vgl. Her. IV 192 *κροκόδειλοι ὅσον τε τριπήχεις χερσαῖοι* — 34_2 *οἱ θεῶν* ⟨*παρ'*⟩ *Ἕλλησι τιμὰς ἔχουσι,* wo durch Haplographie viel leichter *ἐν* unterdrückt worden sein kann (ΘΕΩΝΕ[ΝΕ]ΛΛ), das natürlich anstandslos ist, wenn gleich die von Hitzig gesammelten Stellen die Vorliebe des Pausanias für *παρά* in dieser Verbindung bezeugen — 34_5 *θύουσι δὲ καὶ αὐτῷ καὶ πᾶσιν ὅσοις ἐστὶν ἐπὶ τ*⟨*ῷ βωμῷ*⟩ *τὰ ὀνόματα.* In den meisten Handschriften nur *ἐπὶ τὸ τὰ* und zwischen den zwei Artikelformen Lücke, die in einigen ausgefüllt ist, in dem vortrefflichen Paris. 1410 *ἐπὶ τοῦτο,* im Leid. K 16 *ἐπὶ τῷ τό,* in einigen andern *ἐπὶ ταὐτό.* Diese Ergänzungen, die darin übereinstimmen, daß auf *ἐπὶ τ* nach einem kurzen Zwischenraum *το* folgt, erwecken durch ihre Sinnlosigkeit den Eindruck, daß sie auf einer, wenn auch ganz unsichern Lesung beruhen; jedesfalls ist die Ergänznng *τῷ βωμῷ* ganz willkürlich und überdies ist damit der Dativ *ὅσοις* schwer vereinbar, man würde den Genetiv erwarten. Ich schlage vor *ἐπὶ τούτου*: allen, die ihre Namen unter seiner Oberhoheit haben, die an seinem Gottesdienst teilhaben, die *θεοί* und *ἥρωες σύνναοι,* die 34_3 aufgezählt sind — 35_2 *πρῶτον δὲ [ἐν] τῇ νήσῳ* ⟨*τὸ ὄνομα*⟩ *θέσθαι τοῦτο[ν]* ⟨*Κυχρέα*⟩ *ἀπὸ τῆς μητρὸς Σαλαμῖνος* so Spiro und ähnlich Hitzig, der nur *Κυχρέα* vor *τὸ ὄνομα* einfügt; aber abgesehen davon, daß diese Häufung von Änderungen, deren jede der Wahrscheinlichkeit entbehrt, ganz unglaublich ist, verlangt der folgende Gegensatz *καὶ*

ὕστερον Αἰγινήτας τοὺς σὺν Τελαμῶνι ἐποικῆσαι eine Angabe über die erste Besiedlung; Pausanias hat vermutlich geschrieben *πρῶτον δὲ ἐν τῇ νήσῳ ⟨τοὺς σὺν Κυχρεῖ κατοικῆσαι καὶ τοὔνομα τῇ νήσῳ⟩ θέσθαι τοῦτον ἀπὸ τῆς μητρὸς Σαλαμῖνος* (ähnlich schon Schubart; doch ist *πρῶτον ἐν τῇ νήσῳ γενέσθαι Κυχρέα φασὶ* für den Zusammenhang belanglos) — 37_3 *Θεοδώρου μνῆμά ἐστι τραγῳδίαν ὑποκριναμένου τῶν καθ' αὑτὸν ⟨ἄριστα⟩*, aber viel eher als *ἄριστα* könnte vor dem folgenden Wort *ἀγάλματα* ein Superlativ mit ähnlichem Schriftbild übersprungen worden sein (wie *ἀγλαώτατα* oder *ἁπαλώτατα*, wovon freilich keiner sinngemäß ist); da jedoch *τραγῳδίαν ὑποκριναμένου* hier soviel ist wie *τραγῳδίας ὑποκριτοῦ*, ist eine andre Auslassung vielleicht wahrscheinlicher: *τῶν ⟨ἐνδοξοτάτων τῶν⟩ καθ' αὑτόν*; über Theodoros vgl. F. Voelker De Graecorum fabularum actoribus = Dissert. philol. Hal. IV 1880 192 ff. und O'Connor Chapters in the history of actors and acting in ancient Greece 1908 100 ff. — 38_7 *ἄλλα τε πλάσασθαι δεδώκασι ⟨καὶ⟩ μάλιστα ἐς τὰ γένη τῶν ἡρώων* weitaus leichter ist der Verlust von Δ nach *μάλιστ* A erklärlich; über *τὲ — δὲ* s. Kühner-Gerth II 244_3 — 39_3 *πρότερον ⟨δὲ⟩ ἐχρῶντο μεγέθει μόνον καὶ ῥώμῃ* leichter als *δὲ* kann *γὰρ*, das überdies dem Verhältnis der Gedanken besser entspricht, ausgefallen sein, da die Abkürzung von *γάρ* so aussieht wie ein durchgestrichenes Γ (Ͳ) — 39_6 *Κλήσωνος δὲ τοῦ Λέλεγος γενέσθαι Πύλαν, τοῦ Πύλα ⟨δὲ⟩ Σκίρωνα· ⟨τοῦτον⟩ συνοικῆσαι Πανδίονος θυγατρὶ καὶ ὕστερον Νίσῳ τῷ Πανδίονος ἐς ἀμφισβήτησιν ἐλθεῖν περὶ τῆς ἀρχῆς Σκίρωνα* Hitzig hat nach dem Vorgang Kaysers das zweite *Σκίρωνα* getilgt, aber es ist statt *τοῦτον* einzusetzen, wo es nach dem ersten *Σκίρωνα* ungemein leicht ausfallen konnte, um dann an falscher Stelle nachgetragen zu werden; die unvermittelte Wiederholung von *Σκίρωνα* macht jede Konjunktion überflüssig (s. Kühner-Gerth II 345 b), ebenso wie sie nach *τοῦ Πύλα* mit Unrecht schon in einigen Handschriften eingeschwärzt ist. — 40_2 *πειρωμένους δὲ ⟨εἰ⟩ στράτευμα ἐγγὺς εἴη πολέμιον* die Lesart der meisten Handschriften *οἰομένους δὲ στράτευμα ἐγγὺς εἶναι* ist unverkennbar ein ungeschickter Verbesserungsversuch angesichts der verstümmelten Überlieferung; nur muß *εἰ*, wenn schon nicht vor *εἴη*, so doch vor *ἐγγὺς* eingeschoben werden, wo die Ähnlichkeit der Buchstaben ЄΙ und ЄΓ den Ausfall bewirkte.

Zum Schluß zwei Fälle andrer Art: 3_3 statt des überlieferten *ἐπηριθμησάμην* schreiben alle Herausgeber *ἀπηριθμησάμην*, weil dieses Verb weit häufiger ist; aber auch *ἐπαριθμεῖν* findet sich noch Paus. X 5_8 einstimmig überliefert, und der Begriff von *ἐπί* (hinzu) paßt gerade I 3 vortrefflich — 29_{15} der Vatersname des Malers Nikias lautet in den meisten Handschriften *Νικομήδου*, in zwei der allerbesten aber (Paris. 1410 und Leid. K 16) *Νικοδήμου*. Da derselbe Nikias auch III 19_4 und IV 31_{12} genannt wird, wo sein Vater in allen Handschriften Nikomedes heißt, so zweifle ich nicht, daß hier der aus dem Evangelium Johannis bekannte Name Nikodemos fälschlich sogar in die besten Handschriften eingedrungen ist. Derselben Ansicht sind Spiro und Kirchner (Prosopogr. att. II 126 f. n. 10786), obwohl IG II 1246 ein *Νικίας Νικοδήμου* (Kirchner Prosop. II 132 n. 10816) erscheint. Köhler hatte Ath. Mitt. 1885 X 234[2] nur mit Zurückhaltung die Möglichkeit der Gleichsetzung angedeutet; dagegen behauptet Hitzig mit Berufung auf Köhler zu I 29: ‚*Νικοδήμου* vera nominis forma est' und zu III 19, daß durch die Inschrift der Vatersname Nikodemos erwiesen (so auch Gurlitt Über Pausanias 181, der den vermeintlichen Fehler auf Polemon zurückführt) und daher die Form Nikomedes an allen drei Stellen des Pausanias zu beseitigen sei; ja er führt im Namenregister den Nikias als Sohn des Nikodemos ohne jede Einschränkung an, obwohl er selbst wenigstens IV 31 mit allen Handschriften *Νικομήδους* festhält. Darin hat er sicher Recht; aber I 29 ist weder mit ihm *Νικοδήμου* noch mit den andern Ausgaben *Νικομήδους* zu schreiben, sondern mit der überwiegenden Zahl der Handschriften *Νικομήδου*, da diese Form durchaus unanstößig ist (Meisterhans-Schwyzer 135 und Lademann De titulis Atticis 90 f.) und viel leichter als *Νικομήδους* in *Νικοδήμου* übergehen konnte.

IV. Papyrus-Urkunden.

Chrestomathie Wilcken 497 = Grenfell II 67.

Ein Vereinsvorstand des Dorfes Bakchias *(ἡγούμενος συνόδου κώμης Βακχιάδος)*, der zwei Tänzerinnen auf 10 Tage mietet, vereinbart mit deren Impresario einen Taglohn von

36 Drachmen, ferner *ὑπὲρ τιμήματος* für alle Tage zusammen 3 Artaben *πυ[ρ]οῦ* (vgl. Preisigke Berichtigungsliste 190), 15 Paar Brotlaibe *(ψωμίων ζεύγη)* und *ὑπὲρ καταβάσεως καὶ ἀναβάσεως* 3 Esel. Da die Zahlungsbedingnisse mit den Worten *λαβμ* (sic) *ανόντων* (!) *αὐτῶν* eingeleitet werden, gelten die Zahlen offenbar für beide Tänzerinnen zusammen; das wird bestätigt durch die Dreizahl der Esel, von denen der dritte vermutlich für das Gepäck bestimmt war, und durch den Ausdruck *ζεύγη*; auch waren für zehntägige Verpflegung einer jeden 15 *ψώμια* und anderthalb Artaben Weizen (rund 60 Liter, wenn man die Artabe mit 40 Litern ansetzt) so reichlich bemessen, daß sie davon leicht noch eine Dienerin versorgen konnten. Auch der Taglohn von 36 Drachmen geht natürlich auf beide, für die 10 Tage waren also im ganzen 360 Drachmen zu zahlen; *ἐντεῦθεν δὲ ἐσχή(κασιν) ὑπὲρ ἀραβῶνος τῇ τιμῇ ἐλλογουμένου σοι (δραχμὰς) .β'*. Nach Wilckens Auffassung soll ‚der Vorschuß, den die Tänzerinnen schon bekommen haben, dem Impresario angerechnet werden auf jenen Ehrensold *(τίμημα)*, den man sich hiefür adaeriert denken muß‘. Das ist sachlich so gut wie ausgeschlossen und stimmt nicht einmal zum Wortlaut, da gewiß mit Absicht zwei verschiedene Worte derselben Bedeutung *τίμημα* und *τιμή* (= Gebühr) gewählt worden sind, wovon das eine die Lebensmittelgebühr, die den Tänzerinnen unmittelbar ausgefolgt wird, bezeichnet, das andre die Gebühr, die dem Impresario zufällt als Geldentlohnung der Tänzerinnen. Wenn nämlich auch die Form *ἐσχήκασιν* gewählt ist, so ist als Empfänger des Angeldes wie des *μισθὸς* doch der Impresario als Vertreter der Tänzerinnen zu verstehn, zumal da der Vereinsvorstand mit den Tänzerinnen, die erst zu Esel nilabwärts ins Dorf kommen sollen, noch gar nicht hat verhandeln können, ja die zweite Tänzerin, deren Bestimmung dem Impresario überlassen bleibt, nicht einmal kennt. Das Angeld von .*β'* Drachmen beträgt also einen Teil der vereinbarten 360 Drachmen; was liegt näher als *οβ'*, der 5. Teil des ganzen *μισθός*?

Chrestomathie Mitteis 29 = Taur. 13.

Knappe Darstellung eines Rechtsstreites, an deren Schluß das Urteil (daher *ὑπογραφή*) gesetzt ist; diese abschriftliche

Darstellung steht unter *(ὑπόκειται τὸ ἀντίγραφον)* einem amtlichen Vermerk vom 15. Tybi des Jahres 147 v. Chr. (also erst 10 Tage nach der Gerichtsverhandlung ausgestellt!), der die Vollstreckung des Urteils dem *(τῶν) ξενικῶν πράκτωρ* des Memphitischen Gaues überweist. Dieser Gerichtsvollzieher, der ‚mit gerichtlichen Zustellungen und Ladungen beschäftigt scheint' (Mitteis Grundzüge 19), verdankt seinen Namen (Eintreiber der Fremdensteuer) offenbar andern Aufgaben, die ihm anfangs zugefallen waren, ähnlich den athenischen *κωλακρέται*; Gradenwitz Archiv für Papyrusforschung III 30 f.: ‚Es mag sein, daß dem, dem *ξενικά*, Fremdensteuer, zufiel, später die Zwangsvollstreckung ebenfalls übertragen wurde und er auch in diesem Amt, welches mit *ξένοι* nichts zu tun hatte, jenen Titel weiter führte.'

Den Vorsitz in der Gerichtsverhandlung haben *χρηματισταὶ τῶν τὰς βασιλικὰς* (danach drei griechische Namen, deren Träger sämtlich ebenso hießen wie ihre Väter) *οἱ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες* geführt. Zum nächsten Vergleich bietet sich dar Amherst Pap. XXXIII (vom Jahre 157 v. Chr., also 10 Jahre älter) Z. 8 ff.: *συνεδρευόντων καὶ τῶν ἐν τῶι προειρημένωι νομῶι (Ἀρσινοίτηι) τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρινόντων χρηματιστῶν.* Unverständlich ist zunächst *τὰ βασιλικὰ* (vgl. Mitteis Grundzüge 5 und Gradenwitz Archiv III 38); sicher ist nur, daß es bestimmt umgrenzte Rechtsfälle sind, die weder ins Privatrecht noch ins Steuerrecht, aber, wie es scheint, auch nicht ins Strafrecht einschlagen. Die *χρηματισταὶ* waren vom König für jeden Gau ernannte Wanderrichter und standen im Gegensatz zu den *λαοκρίται*, die den Ägyptern an Ort und Stelle Recht sprachen (Gradenwitz Archiv III 40). Mehr Klarheit verschafft der Ausdruck *χρηματισταὶ τῶν τὰς βασιλικάς*, den man natürlich nicht mit Mitteis als fehlerhafte Antizipation betrachten darf; ich ergänze ihn zu *τῶν τὰς βασιλικὰς (δίκας δικαζόντων δικαστηρίων)* und verstehe *τὰς βασιλικὰς (δίκας)* von den Rechtsfällen, die nach griechischem Königsrecht entschieden wurden, nicht nach dem einheimischen Recht der Ägypter, an das die *λαοκρίται* gebunden waren. Jedenfalls stand es, wie die Urkunde mit den echt ägyptischen Namen der Beteiligten *Χονοῦφις Θαυῆς Ψινταῆς* lehrt, auch Einheimischen frei, sich an die

χρηματισταὶ τῶν τὰς βασιλικὰς zu wenden; maßgebend für die Zuweisung zu den *βασιλικαὶ (δίκαι)* und an *τὰ τὰς βασιλικὰς* oder *χρηματισταὶ τῶν τὰς βασιλικὰς* war es augenscheinlich, ob die Eingabe an den König gerichtet (eine *ἔντευξις*, vgl. Jörs Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1915 XXXVI 267) war. Die *χρηματισταὶ* waren also, wenn meine Ergänzung stimmt, ständigen Gerichtshöfen, die gewiß in der Hauptstadt ihren Sitz hatten, zugeteilt. Es können Privatleute gewesen sein, die vom König fallweise zu Laienrichtern bestellt wurden (so Gradenwitz Archiv III 23 und Mitteis Grundzüge 4); aber im vorliegenden Falle waren sie, glaube ich, selbst Mitglieder eines ordentlichen Gerichtshofes, worauf der Zusatz *οἱ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες* hindeutet; denn keinesfalls kann dieser Zusatz wie Amherst Pap. XXXIII 9 f. Attribut zu *χρηματισταὶ* sein (so Mitteis Grundzüge 5), wovon er durch die drei Namen getrennt ist, sondern er ist der eigentliche Amtstitel, während das prädikative *χρηματισταὶ* die zeitliche Verwendung bezeichnet. Darin aber hat Jörs 249 f. gewiß Recht, daß sie als *χρηματισταὶ* keinerlei Gerichtsbarkeit in der Hauptstadt ausgeübt haben.

Der Bericht beginnt mit einem absoluten Genetiv, auf den die Worte *δια. . . . . [. ῆς] δ Χονούφιος ἐδεδώκει ἐντεύξεως ἐσήμανεν* folgen. In diesen Satz kommt Sinn nur hinein, wenn man δ als Druckfehler für *ὁ* und *Χονούφιος*, das in der voranstehenden Zeile als Genetiv erscheint, hier als metaplastischen Nominativ betrachtet; in die sechs Buchstaben fassende Lücke setze ich *ταύτης*: durch diese vorliegende Eingabe, die der genannte Chon. überreicht hatte, hat er erklärt.

Das Rechtsgeschäft selbst ist viel umstritten. Chon. hat seinem Gegner Ps. laut einer amtlich ausgestellten Unterhaltsurkunde *(συγγραφὴ τροφῖτις)* 500 Silberdrachmen vorgestreckt mit der Bestimmung, daß dieser seiner Frau Thaues jährlich 60 Artaben *ὄλυραι* und 72 Silberdrachmen zur Verfügung stelle, also für sechs Tage je 1 Artabe und für fünf Tage 1 Drachme, was offenbar zum Lebensunterhalt ausreichte, wie denn auch in dem Vertrage Grenfell II 67 einer Tänzerin außer dem Taglohn für zehn Tage $1^1/_2$ Artaben Weizen und 15 *ψώμια* zugesichert waren. Diesem Vertrage hatte sowohl Thaues selbst zugestimmt als auch beider Sohn; der Sohn muß also schon vor Abschluß des Vertrages zur Welt gekommen sein, kann

aber natürlich noch Kind gewesen und durch einen *κύριος* vertreten worden sein. Am nächsten liegt die Annahme, daß der Vertrag abgeschlossen wurde, als Ps. und Thaues die Ehe eingingen, die nach der Sachlage nur ein *ἄγραφος γάμος* gewesen sein kann (vgl. Mitteis Grundzüge 206); der vielleicht schon jahrelange Geschlechtsverkehr zwischen beiden, der vorausgegangen war, braucht natürlich keine Probeehe (s. Mitteis 201 f.) gewesen zu sein. Der Zusatz, daß *τὰ ὑπάρχοντα αὐτῶν*, offenbar das Vermögen des Ehepaars, für die Einhaltung des Vertrags, vor allem also für die unter Umständen erforderliche Rückzahlung der 500 Drachmen hafte, gestattet den Schluß, daß Chon. nicht Vater der Thaues war, und scheint eine gewisse Gütergemeinschaft, die Mitteis 207 f. dem *ἄγραφος γάμος* abstreitet, vorauszusetzen.

Da Ps. den Vertrag nicht eingehalten hat, verlangt Chon. von ihm Rückzahlung der 500 Drachmen, ferner den Geldwert der 60 Artaben, die er jährlich seiner Frau Thaues zu geben verpflichtet war, auf vier Jahre berechnet und zu je 2 Silberdrachmen angesetzt, *τὰς δὲ πάσας ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ͵ασξη'*; die 1268 Drachmen kommen heraus, wenn zu den 500 und den $2 \times 240 = 480$ noch die jährlich fälligen 72 Drachmen auf vier Jahre berechnet werden (288). Schließlich werden noch verlangt *βλαβέων καὶ δαπανημάτων χα(λκοῦ) (τάλαντα) ε'*. Der Umfang dieser Forderung hat befremdet, doch finde ich ihn durchaus begreiflich. Ps. hatte augenscheinlich durch volle vier Jahre alle Vorteile der ehelichen Gemeinschaft mit Thaues genossen, ohne für ihren Lebensunterhalt zu sorgen; wahrscheinlich mußte Chon. dafür wieder herhalten. Es war nur recht und billig, daß Ps. endlich nach vier Jahren dazu verhalten wurde, das Entgelt zu leisten und auch die *βλάβη καὶ δαπανήματα* zu ersetzen, die im Laufe der vier Jahre entstanden waren, die *δαπανήματα* durch unvermeidliche Anschaffungen und Ausbesserungen, durch Hilfeleistungen und Krankheitsfälle, die *βλάβη* offenbar durch Mißbrauch und Mißhandlung der Frau. Die 500 Drachmen endlich, die Chon. vorgestreckt hatte, waren dadurch verwirkt, daß Ps. die an diesen Vorschuß, eine Art Mitgift, geknüpften Bedingungen nicht erfüllt hatte.

Zugleich mit diesen Forderungen hatte Chon. den Antrag gestellt, dem *τῶν ξενικῶν πράκτωρ* sei der Auftrag zu erteilen,

den Betrag einzutreiben, wenn sich Ps. nicht dem Gericht stelle. Der Inhalt der Klageschrift *(τὰ τῆς ἐνκλήσεως)* war dem Ps. dadurch zur Kenntnis gebracht worden *(εἰς ἐπίγνωσιν ἦκτο)*, daß ihm persönlich die Abschrift der Eingabe *διὰ τοῦ ἀπὸ τοῦ κριτηρίου ὑπηρέτου* zugestellt wurde; außerdem wurde derselbe *(τῶν δὲ* Genetiv zu *τὰ τῆς ἐνκλήσεως) κατ' αὐτοὺς* (= gemäß dem Auftrag der Chrematisten, s. Gradenwitz Archiv III 33[1]) zweimal öffentlich angeschlagen *(προτεθέντων)*, gleich nach der Einreichung und drei Tage vor der Verhandlung. Dennoch ließ sich Ps. nicht blicken, und so wurde er neuerdings (zweifellos am Tag unmittelbar vor der Verhandlung) auch noch *διὰ* . . . eingeladen, am Verhandlungstag vor Gericht zu erscheinen *(παραγίνεσθαι αὐτὸν ἐπὶ τὸ κριτήριον τῆι ἐνεστώσηι)*, — *ἢ συνχωρηθήσεται τῶι Χονούφει τὸ ἀξίωμα*. Nach *διὰ* fehlen etwa 22 Buchstaben; es kann mit Hinblick auf den frühern Vorgang kaum was anders da gestanden haben als *διὰ τοῦ ἀπὸ τοῦ κριτηρίου ὑπηρέτου*.

Der lückenhafte Schluß ist teilweise schon von Mitteis ergänzt: *κεφαλαίων [καὶ ὧν ὑπε]ρβάλλει* (und was noch dazukommt). Vor *κεφαλαίων* fehlen zwischen *τῶν* und *μένων* sechs Buchstaben, sicherlich *προκει*; schon Gradenwitz Archiv III 30 hat erkannt, ‚daß der zweite Passus dem ersten konform ist'.

Chrestomathie Mitteis 79 = Oxyrh. 37.

Pesuris hatte einen Findling der Amme Saraeus übergeben und darüber einen Lohnvertrag (*τροφεῖτις*) errichtet, der nicht auf ihn, sondern auf seinen Sohn lautete *(εἰς υἱὸν τοῦ Πεσούριος)*; darum kann Saraeus weiterhin erklären, daß *τούτων σωμάτιον* ihr eingehändigt wurde. Zweimal hat sie den ausbedungenen Jahreslohn bekommen, im ganzen 8 Stateren. Dennoch bedient sich der Kläger im Satze *ἔχωι δεύτερον τῶν τροφείων τὴν ἀποχήν* des Singulars, der die ersten Herausgeber zu der Bemerkung bestimmt hat; *τὰς ἀποχὰς* might have been expected since wages for two years had been paid. Die Einzahl erklärt sich mit der Kostspieligkeit des Papyrus: Pesuris oder sein Sohn hatte sich auf demselben Blatt den Empfang beider Beträge bestätigen lassen.

Chrestomathie Mitteis 80 = Flor. 61.

Die Anrede des Präfekten C. Septimius Vegetus an den Kläger wird eingeleitet durch *Σεπτίμιος Οὐέ[γετος . . . . .] . . . . [τ]ὸν Φιβίωνα.* Schon Wilcken Archiv f. Pap. IV 446 hat vermutet, daß nach dem Namen des Präfekten der Titel *ἡγεμών* gestanden habe; danach bleibt kein Platz mehr für ein Verb, sondern nur noch für *πρὸς*. Aus den Resten der Rede des Präfekten sieht man nur, ,daß auf die Schuld hingewiesen wird (*[ὀφε]ίλειν σοι*, vorher etwa *προενεγκ]άμενος* oder ähnl.), die für Phibion Grund gewesen war, den Achilleus nebst Frau in Haft zu nehmen'. Nach dem ersten Wort *Παράστα*, das bereits Mitteis gelesen hat, sind etwa 13 Buchstaben weggebrochen, zwischen *δι' ἧς αὐτ* und *εὐθέως* fehlen etwa 19, nach *μαστιγω* 8. Der Relativsatz, der mit *δι' ἧς* eingeleitet wird, müßte, wie aus dem Wortrest *μαστιγω* und der Erwiderung des Rechtsanwaltes des Phibion hervorgeht, den Gedanken enthalten haben, daß Phibion verdient hätte, gegeißelt zu werden, weil er seinen Gegner eigenmächtig verhaftet hatte: Jörs Zeitschrift f. Rechtsgesch. 1915 XXXVI 270[2] meint überdies, der Präfekt habe ihm ,den Mangel einer Eingabe vorgeworfen', weil der Rechtsanwalt sich darauf mit den Worten *ἔδει γὰρ ἀναφόριόν σοι δοῦναι ὡς καὶ σὺ ἠθέλησας* beziehe; allein dazu fehlt der Platz, und in der scharfen Verurteilung der eigenmächtigen Verhaftung liegt zugleich schon der Vorwurf, daß er nicht den Rechtsweg eingeschlagen und eine Eingabe überreicht habe. So schlage ich denn mit Unterdrückung des Relativums *ἧς* folgenden Wortlaut vor: *Παράστα, [ὃς τοῦτον αἰτιασ]άμενος [ὀφε]ίλειν σοι διὰ σαυτ[οῦ κατασχὼν ἄξιος ἧς] εὐθέως μαστιγω[θῆναι,* den Schluß in enger Anlehnung an den letzten Ausspruch des Präfekten: *Ἄξιος μὲν ἧς μαστιγωθῆναι διὰ σεαυτοῦ κατασχὼν ἄνθρωπον εὐσχήμονα καὶ γυναῖκαν.* Freilich füllen die fünf Buchstaben *θηναι* die Lücke nicht; jedoch ist ein größerer Zwischenraum am Schluß der Rede anstandslos. In der zweiten Rede des Präfekten fehlen vor *ἐγκαλεῖς αὐτῶι* vier Buchstaben, also *Τί δὴ] ἐγκαλεῖς αὐτῶι;*

Gegen Ende des lesbaren Teiles der ersten Hälfte führt Mitteis das Wort *δ[ανειο]κόπον* ein. Aber *δάνεια κόπτειν* ist ungriechisch und ich wüßte es mir nicht einmal zu deuten.

Wahrscheinlich ist *δ[ανειοσ]κόπον* zu lesen: Schuldenspäher; denn Phibion hat eine alte Schuld ausgeschnüffelt. Der Sinn des ganzen Satzes kann nur ein für Phibion höchst ungünstiger sein, da der Gegensatz lautet: *ὁ δὲ ἡμέτερός ἐστιν εὐσχήμων.* Gemeint scheint zu sein, daß selbst die Geldverleiher, zu denen man ihn rechnen möchte, sich ihn vom Leibe halten und ihn an den Pranger stellen. Das Medium *καλοῦνται* kann deshalb hier nicht die gewöhnliche Bedeutung (zu sich rufen oder vor Gericht laden) haben, sondern: sie nennen ihn unter sich; und der zugehörige Prädikatsakkusativ hat vielleicht gelautet *ἄνθρωπον στατέον εἰς τὰ θέατρα [πάν]τα* (einen Menschen, der ausgestellt werden soll — um der öffentlichen Verachtung preisgegeben zu sein).

Am Anfang der zweiten Hälfte sagt Septimius Vegetus: *Ὅ γε σὺ οὐκ οἶδας, οὐδὲ ἡμει . . . ωμεν.* Mitteis vermutet in der Zeitschrift f. Rechtsgesch. 1906 XXVII 223 *ἔγν]ωμεν*, verwirft es aber wieder, weil das *ν* bedenklich ist; vielleicht ist *οὐδὲ ἡμεῖ[ς πιρ]ῶμεν* zu lesen: auch wir bemühn uns darum nicht.

Noch ungeklärt ist die bedeutsame Stelle: *Ἡγεμόνες πενταετίαν ὥρισαν περὶ τῶν πολυχρονίων· ἄλλοι δεκαετίαν, οὐχ ὅπου διαλογισμοὶ καὶ ἡγεμόνες παραγενόμενοι.* Die Bedeutung des Relativsatzes hat Wilcken Archiv IV 448 erklärt: ‚nicht dort, wo Konvente sind und Statthalter, die (zu den Konventen dorthin) reisen', also nicht in Alexandreia Pelusion Memphis. Der Anfang bestimmt eine fünfjährige Verjährungsfrist für alte Forderungen. Aber zweifellos ist Wilcken gegenüber Mitteis darin im Recht, daß nicht die *ἡγεμόνες* selbst in solche unterschieden werden können, die eine fünfjährige, und in solche, *οἳ δεκαετίαν* vorgeschrieben haben; sondern es besteht der Unterschied ‚zwischen den Fällen, in denen fünfjährige, und den anderen Fällen, in denen zehnjährige Verjährungsfrist gilt; daraus folgt mit Notwendigkeit, wie mir scheint, daß *ἄλλοι* verschrieben ist für *ἄλλοι⟨ς⟩*'. Jedoch ist eine Konjunktion unentbehrlich und Mitteis zieht daher *ἀλλ' οἷς* vor; indes kommt man ohne Änderung aus, wenn man *ἀλλ' οἳ* in demselben Sinne auffaßt: aber inwieweit.

Gegen Ende ist noch ein kleiner Fehler zu berichtigen. Der Komparativ *φιλανθρωπότερος* kommt erst dann zu voller Geltung, wenn man danach *σου* schreibt statt *σοι*.

Chrestomathie Mitteis 106 = BGU 1146.

Im Anschluß an genaue Zahlungsbedingungen für den Ankauf einer *βυβ[λιοθήκη]* heißt es: *τῆς πράξεως γεινομένης τῶι Σπώσωι ἔκ τε αὐτῶν τῶν σα . . . . ν ἀλληλεγγύων ὄντων εἰς ἔκτισιν καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ οὗ ἐὰν αὐτῶν αἱρῆται καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς πάντων καθάπερ ἐκ δίκης*. Das Verständnis hängt daran, daß dem *τε* erst das *καὶ* vor *ἐκ τῶν ὑπαρχόντων* entspricht. Im zweiten Glied wird das Gesamtvermögen der Gegner als haftbar erklärt, im ersten Glied daher natürlich die Personen selbst, sowohl jeder einzelne wie jeder erreichbare, da sie solidarisch haften *(ἀλληλέγγυοι ὄντες)*. In *σα . . . . ν* steckt also der Begriff der Person, natürlich *σ[ωμάτ]ων*; der gebogene Anfangsstrich von ω konnte leicht für die Schlinge eines ⲁ gehalten werden.

Chrestomathie Mitteis 311 = Eleph. 2.

Diese Urkunde vom letzten Jahr des ersten Ptolemäers, eine der ältesten erhaltenen, ist ausgezeichnet durch den makedonischen Monatsnamen, den später abgekommenen Namen *Λάαγος*, da der Bruder des Königs als eponymer *ἱερεὺς* erscheint, und durch tadellose Gewandtheit der Sprachform. Eben deshalb kann das *δέ*, mit dem die eigentliche Urkunde einsetzt *(ἐὰν δέ τι πάσχηι Διονύσιος)*, nicht auf Nachlässigkeit oder auf verständnisloser Nachahmung beruhen (vgl. meinen Kommentar zur Ἀθηναίων πολιτεία S. 84 ff.), sondern ist damit zu erklären, daß nur ein Teil der zwischen den Eheleuten getroffenen *συγγραφὴ καὶ ὁμολογία* wiedergegeben ist, nämlich testamentarische Verfügungen, die mit *δέ* an andre Vereinbarungen angeschlossen waren.

Die ersten zwei Sätze bestimmen, daß der überlebende Eheteil (nur im 2. Satz ausdrücklich: *Διονυσίου ζῶντος*) Universalerbe ist; die folgenden zwei Sätze ordnen an, was zu geschehen hat, wenn auch der überlebende Teil stirbt: *καταλειπέτω τὰ ὑπάρχοντα πᾶσι τοῖς υἱοῖς πλὴν τῶν μερῶν ὧν ἂν λαμβάνωσι παρὰ Διονυσίου καὶ Καλλίστας ἐργαζόμενοι*; man vermißt jedoch in diesen zwei Sätzen die wesentliche Bedingung *Καλλίστας ἀποθανούσης (Διονυσίου ἀποθανόντος)*. Erst aus den

weitern Bestimmungen ersieht man, daß die bisherigen Sätze nur für den Fall gelten, daß die Eltern sterben, bevor die Söhne mündig geworden sind und geheiratet haben; denn *γημάντων καὶ καταχωρισθέντων Βακχίου Ἡρακλείδου Μητροδώρου ἔστω τὰ ὑπάρχοντα τὰ Διονυσίου καὶ Καλλίστας κοινὰ πάντων τῶν υἱῶν* mit der Verpflichtung, nötigenfalls die Eltern zu erhalten und ihre Schulden zu zahlen. Mitteis wirft die Frage auf, wie es zu halten war, ‚solang nicht alle, sondern nur einzelne Söhne verheiratet sind'. Die Frage ist unschwer zu beantworten. Wesentlich ist nicht die Heirat, die für den Großjährigen als selbstverständlich vorausgesetzt wird, sondern die Mündigkeit, mit deren Erreichung der junge Mann in die Bürgerliste eingetragen wird (*καταχωρίζεται*); und natürlich können *τὰ ὑπάρχοντα τὰ Διονυσίου καὶ Καλλίστας*, solang diese am Leben sind, erst dann *κοινὰ πάντων τῶν υἱῶν* werden, wenn alle drei mündig geworden sind, was schon der einleitende Genetiv *καταχωρισθέντων Βακχίου Ἡρακλείδου Μητροδώρου* deutlich genug anzeigt. Vorangeschickt ist *γημάντων*, weil die frühreife Jugend des Südens nicht selten schon vor Eintritt der Großjährigkeit geheiratet haben mag und die Heirat allein ohne Mündigkeit für die Übernahme des Vermögens nicht als ausreichend erachtet wurde.

V. Zum Argumentum und zum Prolog des Trinummus.

In das Dornengestrüpp der Plautinischen Hiatfrage hineinzugreifen, ist nicht verlockend. Vor einem halben Jahrhundert hat Friedrich Ritschl (und in seinem Gefolge vor allen C. F. W. Müller), zu unserer Zeit Friedrich Leo den echten Hiat bei Plautus verurteilt und der Überlieferung zur Last gelegt, in der Ausgabe allerdings mehr Nachsicht geübt. Die Unduldsamkeit gegen gut überlieferte Hiate hat allezeit Widerspruch gefunden; und es gibt in der Tat zu denken, daß in den sechs Stücken des Terenz, den W. Ax (De hiatu qui in fragmentis priscae poesis Romanae invenitur 1917 5) hiatus inimicissimum nennt, nicht mehr als 18 Hiate durch Übereinstimmung der besten Handschriften bezeugt sind (s. Leo Plautinische Forschungen ² 2 ²), bei Plautus mehrere hundert (s. Maurenbrecher

ıtus und Verschleifung im alten Latein 44 ff., 235 ff.). Noch niger sind wir berechtigt, dem Verfasser der akrostichischen gumente vollkommene Hiatscheu aufzunötigen; und wenn ch Opitz (De argumentorum metricorum latinorum arte et igine = Leipziger Studien zur classischen Philologie 1883 [193 ff.) noch ganz im Banne Ritschls steht, so hat doch lbst Leo (Plautinische Forschungen 3) zugegeben, daß die iate der Argumente nachsichtiger zu beurteilen sind, weil sie ch mit archaisierender Nachahmung vermeintlicher Plauti-ischer Verstechnik erklären. So hat Leos Ausgabe gleich den euern Ausgaben von Goetz-Schoell und von Lindsay im . Vers des Argumentum des Trinummus den Hiat in der Cäsur zwischen apstrusum und abiens geduldet, während Opitz 257 und 274 für den Vorschlag Fleckeisens abiturus zur Vermeidung des Hiats eingetreten ist. Über diese willkürliche Änderung ist kein Wort zu verlieren; aber sehr bestechend wirkt der Gedanke Schoells, auf Grund der Lesart von B abe ens eine Form abētens herzustellen. Indessen leistet B in falscher Auflösung der scriptura continua so Ungeheuerliches, daß aus dem Zwischenraum zwischen abe und ens nicht auf Verlust eines Buchstabens geschlossen werden darf. Überdies müßte bētens in der Zusammensetzug mit a unbedingt zu bıtens werden; das e von abe in B ist also in jedem Falle durch i zu ersetzen.

Im 1. Vers des Prologs haben alle Handschriften außer A me mea gnata ut (in B wieder unsinnig zerlegt: me me agnat aut), A läßt mea aus, fügt aber dafür hac vor me hinzu (ebenso Nonius ac me ohne mea). Die Schreibung des Nonius ac gibt vielleicht einen Fingerzeig, warum der Urheber der palatinischen recensio gerade dieses Wort, das als Konjunktion hier sinnwidrig war, tilgte. Andrerseits fällt es schwer, mea für eine willkürliche Zutat zu halten. Somit betrachte ich als ursprünglichen Wortlaut des Versanfangs Sequere hac me mea gnata. Das wird dadurch bestätigt, daß das Verb des folgenden Absichtssatzes bei Nonius nicht fungaris ist, wie in sämtlichen Handschriften, sondern fungas. Diese Kostbarkeit einer aktiven Form von fung-, die nur äußerst spärliche Spuren hinterlassen hat, darf nicht mit Leo verworfen werden; doch es begreift sich, daß die maßgebenden Rezensionen des

Altertums sie durch die übliche Form fungaris verdrängt haben, deren Endung ris berechtigte Bedenken hervorgerufen hat. Aber dem Versmaß zuliebe mußten sie sich jetzt zu einem weitern Eingriff entschließen, um Platz zu schaffen für die zugewachsene Silbe: entweder das unverständliche ac oder das überflüssige mea mußte fallen. Die Urform lautete:

Sequere hac me mea gnata ut munus fungas tuom.

Schön ist es gewiß nicht, daß die zweite Vershälfte in drei Wortfüße zerhackt wird; aber es fehlt bei Plautus nicht an Beispielen dafür.

Im 2. Vers sagt Inopia, sie folge, wenn sie auch das Ziel nicht kenne. Dieser einfache Gedanke ist in eine für uns befremdliche Sprachform gekleidet:

finem fore quem dicam nescio.

Die erklärenden Ausgaben führen für diese volkstümliche Wendung mehrere Belege aus Plautus an; niemand aber hat, soviel ich sehe, dazu bemerkt, daß sie auch noch in der Umgangssprache des I. Jahrhunderts v. Chr. lebendig war: Horaz Epist. I 4 2 quid nunc te dicam facere in regione Pedana und Catull VIII 17

quem nunc amabis? cuius esse diceris?
quem basiabis? cui labella mordebis?

Im Anfang des 8. Verses liest man in allen Handschriften außer B primum mi (B mihi); denn mihi in A ist ohne Beweiskraft, weil in A hier zwei Verse zusammengeflossen sind und gerade in mihi die Fuge liegt; da mihi dem 9. Vers angehört, ist damit diese Form nicht auch für den 8. bezeugt. Unbeschadet des Ansehens, das B genießt, verdient doch die seltenere Form mi, von der Ritschls Ausgabe selbst zugibt: raro id in codicibus exemplo, vollste Aufmerksamkeit; und da sie nach den Ergebnissen der Untersuchung Ritschls (Kleine philol. Schriften II 589) auch vor Konsonanten in der Thesis nicht unerhört ist, gebe ich ihr unbedenklich den Vorzug.

Den 8. und 9. Vers hat A so miteinander verschmolzen, daß auf das Anfangswort des 8. primum sofort der Hauptteil des 9. folgt: mihi gnatam esse voluit Inopiam. Diese Wortfolge stimmt zu B: hanc mihi ganatam esse. Man darf daraus

ließen, daß auch in der Vorlage des Ambrosianus hanc vor i gestanden hat, wenn gleich die andern Handschriften es mihi folgen lassen. Das ergibt eine ganz annehmbare Lesart

tum hanc mihi gnatam esse voluit Inopiam,

trotz des Hiats zwischen tum und hanc nicht bloß von oetz-Schoell, sondern sogar von Leo aufgenommen worden t. Aber der Fehler in B ganatam zusammen mit der Dittoraphie in C D gnatam gnatam führt auf einen andern Wortut. Wenn geschrieben war gnatam gratam, so konnte daraus icht bloß die scheinbare Dittographie in C D und durch Iaplographie die Lesart von A hervorgehen, sondern auch das eltsame ganatam, dessen erstes A vielleicht nur ein verlesenes R ist, da in der alten Kursive die beiden Buchstaben einander sehr ähnlich sind: es war vermutlich über N von gnatam R gesetzt worden mit Rücksicht auf das folgende gratam, das als Verbesserung von gnatam angesehen werden konnte. Der Vers lautete demnach:

Tum hanc mihi gnatam gratam esse voluit Inopiam.

Dann diese muß auf sein Gebot
mir liebe Tochter sein — die Not!

VI. Die von Sueton berichteten Schmähungen auf Oktavian.

Sueton berichtet an mehreren Stellen seiner Lebensbeschreibung des divus Augustus gehässige Äußerungen des M. Antonius über ihn: 10 4 fugisse eum scribit ac sine paludamento equoque post biduum demum apparuisse; 16 2 ne rectis quidem oculis eum aspicere potuisse instructam aciem, verum supinum caelum intuentem stupidum cubuisse nec prius surrexisse ac militibus in conspectum venisse quam a M. Agrippa fugatae sint hostium naves. Mit Vorliebe stürzte sich Antonius auf das Privatleben: 63_2; 68 adoptionem avunculi stupro meritum; 69 feminam consularem e triclinio viri coram in cubiculum abductam, rursus in convivium rubentibus auriculis incomptiore capillo reductam, dimissam Scriboniam quia liberius doluisset nimiam potentiam paelicis . . . scribit etiam ad ipsum haec familiariter adhuc necdum plane inimicus aut hostis . . .

tu deinde solam Drusillam inis? ita valeas, uti tu, hanc episto-lam cum leges, non inieris Tertullam aut Terentillam aut Rufillam aut Salviam Titiseniam aut omnes; an refert ubi et in qua arrigas? 70 1. Es wäre verfehlt, all das als böswilligen Klatsch und haltlose Verleumdung zu verwerfen; denn Antonius stand nicht allein mit seinen Vorwürfen (vgl. 68, 70 1 u. Drumann-Groebe Geschichte Roms IV² 302 f.), und sogar die befremdliche Bloßstellung, die in den Worten ne rectis quidem oculis eum aspicere potuisse instructam aciem (16 2) liegt, weiß Sueton mit einem Vorfall während der Entscheidungsschlacht gegen Sex. Pompeius zu erklären (unde praebitam Antonio materiam putem exprobrandi), so daß man nur von Über-treibung, nicht von Erdichtung reden kann.[1] Eine der empfind-lichsten Stellen des gottähnlichen Machthabers scheint sein Stammbaum gewesen zu sein, über den geflissentlich (vgl. Blumenthal Wiener Studien 1913 XXXV 123) ipse Augustus nihil amplius quam equestri familia ortum se scribit vetere ac locuplete et in qua primus senator pater suus fuerit (Sueton 2 3). Da setzten denn seine Gegner am nachdrücklichsten den Hebel an und man tut hier gleichfalls nicht gut, ihnen von vorne-herein den Glauben zu versagen, wie es als Wortführer der herrschenden Meinung Gardthausen (Augustus und seine Zeit I 1 46) tut: ‚Was von seinen Feinden später (?!) über seine Vorfahren ausgesprengt wurde, ist eine abgeschmackte Fabel.' Lügenhafte Ausstreuungen über die Eltern und Großeltern Oktavians hätten in einer Zeit, in der sie sofort widerlegt werden konnten, weil noch genug Leute lebten, die darüber aus eigner Kenntnis der Verhältnisse Bescheid wußten, nicht Boden gewinnen können; und am wenigsten hätte Antonius, der als Schwager Oktavians gewiß aufs genaueste über die Vergangenheit der Familie unterrichtet war, sich unnötig der Gefahr ausgesetzt, vom ersten besten Lügen gestraft zu werden. So hat denn auch Cicero, der in seinem erbitterten Rede-

[1] Ohne Beweiskraft sind die geschwollenen Superlative, mit denen Cicero in den Philippiken um sich wirft: III 15 quis enim hoc adulescente castior? quis modestior? quod in iuventute habemus inlustrius exemplum veteris sanctitatis? XIII 19 quem tum ille demens laedere se putabat edictis ignorans quaecumque falso diceret in sanctissimum adulescentem ea vero recidere in memoriam pueritiae suae.

mpf gegen Antonius sich keine Waffe entgehen läßt, ihm rgends Entstellung dieser Tatsachen vorgehalten, sondern ammert sich Phil. III 15ff. im Anschluß an die Worte ,ignolitatem obicit C. Caesaris filio' lediglich an eine Nebensache nd Kleinigkeit. Demgemäß verdient, was Antonius hierüber u sagen weiß, volle Beachtung: 2 3 M. Antonius libertinum i proavum exprobrat restionem e pago Thurino, avum argenarium; 4 2 idem Antonius despiciens etiam maternam Augusti riginem proavum eius Afri generis fuisse et modo unguenariam tabernam modo pistrinum Ariciae exercuisse obicit; 7, 1 et a M. Antonio in epistulis per contumeliam saepe Thurinus appellatur et ipse nihil amplius quam mirari se rescribit pro opprobrio sibi prius nomen obici. Am meisten muß auffallen, daß ein proavus des Augustus, noch dazu von väterlicher Seite libertinus gewesen sei;[1] Sueton schließt daran nämlich die Bemerkung an: nec quicquam ultra de paternis Augusti maioribus repperi. Einen solchen Hieb gegen Oktavian führen zu können, mußte Antonius um so tiefer befriedigen, als er selbst unter den Angriffen Ciceros gegen seine erste Gemahlin Fadia, die Tochter eines libertinus (s. Drumann-Groebe Geschichte Roms I² 379f.), genug zu leiden hatte. Der proavus Oktavians, der nach Suetons Angabe Militärtribun im 2. punischen Krieg gewesen war, kann natürlich nicht libertinus gewesen sein, und mit Unrecht beziehen Drumann-Groebe IV² 245 auf ihn die zu libertinum gehörigen Worte restionem e pago Thurino mit dem Zusatz: ,eine Anspielung auf irgendein Stadtgeschwätz, nach welchem einer seiner Vorfahren in Velitrae mit Seilen handelte oder auch gegeißelt (!) war.' Überhaupt kann dieser proavus C. Octavius, den Drumann-Groebe IV² 244

[1] Fitzler in Pauly-Wissowa XIX 277: ,der Großvater (sic) soll, wie Antonius behauptete, Freigelassener gewesen sein. Da Cicero dies nicht als Lüge brandmarkt und Augustus in seiner Selbstbiographie wohl seinen Vater pries, aber dessen Vorfahren mit Schweigen überging, dürfte dies richtig sein. Allerdings steht damit im Widerspruch, daß Octavius der Vater in einer späteren Inschrift Gai filius Gai nepos Gai pronepos genannt wird und daß Augustus selbst seine Ritterfamilie als eine alte bezeichnete. Doch könnte beides auf dem gefälschten Stammbaum beruhen, durch den die Octavier zu einem Patriziergeschlecht der römischen Königszeit gestempelt wurden'; solche Geschichtsfälschung bezweifeln Drumann-Groebe Geschichte Roms IV² 235.

zu allem Überfluß ganz willkürlich einem Cn. (!) Octavius gleichsetzen, den Frontin Strateg. IV 5 7 als Helden einer Begebenheit des Jahres 216 nennt, gar nicht, wie man allgemein glaubt (vgl. auch Ed. Moll Zur Genealogie des Julisch-Claudischen Kaiserhauses Gymn.-Progr. Buchsweiler 1879 Tab. I), der Urgroßvater Oktavians gewesen sein; denn zwischen seiner ἀκμή und der Geburt Oktavians liegen über 140 Jahre und zudem hatte Oktavians Vater, als er 58 starb, noch nicht einmal ein hohes Alter erreicht, da er sich gerade damals erst ums Konsulat bewerben wollte. In der Tat zählte der ältere Zweig der oktavischen gens seit dem 2. punischen Krieg bis zur Mitte des 1. Jahrhundertes v. Chr. sechs Generationen: Cn. Prätor 205, Cn. Konsul 165, Cn. Konsul 128, M. Volkstribun um 90, Cn. Konsul 76, M. Ädil 50 (s. Drumann-Groebe IV² 234). Jener proavus Oktavians muß also um eine oder gar zwei Stufen höher hinaufgerückt werden und es ist ein Mißverständnis Suetons anzunehmen, weil er diesen proavus unmittelbar vor dem avus nennt und daher gewiß das Wort im eigentlichen Sinn verstanden wissen wollte. Ganz unabhängig davon ist die Bestimmung der Zeit und des Verwandtschaftsverhältnisses des proavus, der libertinus war, zu Oktavian, da er, wie gesagt, vom Militärtribunen zu trennen ist. Sollte auch er nicht eigentlicher proavus gewesen sein, so erweitert sich nur noch der Spielraum zur Einführung eines Sklavensohnes in die ritterliche Familie der C. Octavii. Aber auch schon Oktavians Großmutter von Vaters Seite kann Tochter eines libertinus restio e pago Thurino gewesen sein. Wie immer dieser proavus zu deuten ist, die Abstammung Oktavians von ihm wird zur Wahrscheinlichkeit, wo nicht Gewißheit erhoben durch Suetons Zeugnis 7 1: Infanti cognomen Thurino inditum est in memoriam maiorum originis (vel quod regione Thurina recens eo nato pater Octavius adversus fugitivos rem prospere gesserat). Mit dem Vorwurf des Antonius, daß der avus argentarius gewesen sei, berührt sich die Nachricht über den Vater 3 1 (hunc quoque a nonnullis argentarium atque etiam inter divisores operasque campestres proditum) so nah, daß man versucht ist, auch ihren Urheber in Antonius zu sehen; doch hatte sie sich offenbar soweit verbreitet, daß Sueton sie a nonnullis erfuhr; vgl. den Spottvers pater argentarius ego

orinthiarius (70 2). Der Großvater, der municipalibus magisteriis contentus abundante patrimonio tranquillissime senuit 2), kann mit aller Seelenruhe sein abundans patrimonium n einträglichen Geldgeschäften aller Art verwendet und sein ohn diesen Geschmack an mühelosem Gelderwerb von ihm eerbt haben, so daß er ihn auch inter divisores operasque ampestres als Verteiler von Bestechungsgeldern bei Wahlen s. Liebenam Pauly-Wissowa Realencyclopädie V 1237) und Helfershelfer von Gesinnungsgenossen bei Volksabstimmungen auf dem campus Martius (vgl. Thes. linguae lat. III 210_6) betätigte; denn solche Wühlarbeit, die freilich nicht im Einklang steht mit der Lobhudelei des Vellejus II 59 2 (gravis sanctus innocens — dives), warf sicherlich reichen Ertrag ab (vgl. Cic. Verr. III 161: in furis atque divisoris disciplina educatus) und verhalf mittelbar dem C. Octavius zu senatorischen Ämtern bis zur Prätur, ja bis an die Schwelle des Konsulats (Sueton 4 1: priusquam profiteri se candidatum consulatus posset, mortem obiit repentinam). Auch im Stammbaum der Mutter Oktavians, so vornehm sie selbst als Tochter der Julia, einer Schwester des großen Cäsars, und des M. Atius Balbus, der multis in familia senatoriis imaginibus a matre Magnum Pompeium artissimo contingebat gradu functusque honore praeturae inter XXviros agrum Campanum plebi Iulia lege divisit (4 1), war, fehlte es nicht an einem dunkeln Punkt: der proavus Oktavians hatte nach der Versicherung des Antonius erst ein Salbengeschäft und dann eine Stampfmühle in Aricia, also in nächster Nähe des Stammsitzes der Oktavier Velitrae, betrieben. Da ich nicht glauben kann, daß das einfach aus der Luft gegriffen sei, so muß hier, wenn sich Sueton nicht wieder wie mit dem proavus aus der Zeit des 2. punischen Krieges (vgl. oben) einen Irrtum hat zuschulden kommen lassen, proavus in dem seit jeher nachweisbaren weitern Sinn des Ahnen gefaßt werden; denn ein Urgroßvater Oktavians, also ein Großvater der Atia kann nicht gemeint sein, weil der eine ein Julier, der Vater Cäsars und der Julia, der andre der Vater jenes vornehmen Balbus war: wenn Sueton den Sohn mit den Worten paterna stirpe Aricinus multis in familia senatoriis imaginibus auszeichnet, kann dessen Vater nicht gut Afri generis fuisse et modo unguentariam tabernam modo pistrinum Ariciae exer-

cuisse. Man muß daher auf der Geschlechtsleiter der Atia zu mindestens eine Stufe höher hinaufsteigen: die Mutter ihres Vaters kann, wenn gleich dieser a matre Magnum Pompeium artissimo contingebat gradu, Tochter eines Afer gewesen sein, der wahrscheinlich vor Ausbruch des 3. punischen Krieges nach Aricia übersiedelte.

Auf die Enthüllungen des Antonius stützte sich der bissige Witz des Cassius von Parma:[1] materna tibi farina est ex crudissimo Ariciae pistrino, hanc finxit manibus collybo decoloratis Nerulonensis mensarius (4 2). Das Muttermehl, der mütterliche Stoff Oktavians stammt aus einer ganz groben[2] Mühle von Aricia; dieses Mehl hat ein Nerulonensis mensarius gebildet, gestaltet: finxit. Der Sinn des Satzes hängt an der Deutung des Subjekts und des Prädikats. Weichert hat sich eines Widerspruchs schuldig gemacht, indem er S. 285 erklärt: Cassius Parmensis ipsum patrem Octaviani dixerat fuisse mensarium, dagegen S. 289: Mensarius Nerulonensis dubitari nequit quin sit avus Octaviani paternus. Einen der beiden hat Cassius sicherlich gemeint, weil gerade sie zwei im Rufe von argentarii standen. Auch der Zusatz Nerulonensis weist auf die väter-

[1] Aug. Weichert De Lucii Varii et Cassii Parmensis vita et carminibus 1836 S. 290: Cassius Parmensis igitur in illa epistola ea quae Antonius Octaviano exprobraverat suo assensu suoque modo confirmaverat auxerat et manifestius acerbiusque verbis expresserat.

[2] Weichert 287: potiorem censeo rationem Graevii explicantis: recentissimum. Nam cum Antonius dixisset proavum Octaviani maternum fuisse Afri generis et posthac Ariciae advenam exercuisse modo unguentariam tabernam modo pistrinum, patet eius filium, Octaviani avum, fuisse pistorem crudum h. e. recentem, ut qui nuper demum Ariciae coeperit pistrinum exercere et opere pistorio vixdum adsuetus sit . . . Cassius Parmensis quippe poeta exquisitius scripsit poeticum vocabuli istius usum secutus et sic novitium genus maternum Octaviani cum probro significavit. — Aber diese Bedeutung von crudus, die in einem solchen Zusammenhang kaum erfaßt worden wäre, würde ihren Hauptzweck, den Angegriffenen scharf zu treffen, verfehlen; auch der Thes. linguae lat. IV 1235 führt die Stelle unter crudus = incultus auf. Überdies konnte zur Zeit der Mutter Oktavians die Stampfmühle in Aricia, aus der sie stammte, schon deshalb nicht recentissimum genannt werden, weil sie, wie oben gezeigt, nicht erst von ihrem Großvater, sondern schon vorher, spätestens in der Mitte des 2. Jahrhunderts errichtet worden war.

he **Familie** Oktavians; denn da sein proavus von Vaters Seite s **als** restio e pago Thurino vorgestellt worden ist, so kann s **nicht** weit von Thurii entfernte Dorf Nerulum sein eigent-her Geburtsort gewesen sein; und wie noch Oktavian nach r einen Erklärung in memoriam maiorum originis den Bei-men Thurinus erhalten hat, so konnte feindselige Nachrede e Herkunftsbezeichnung des proavus auch dessen Nachkommen hängen. Ein circulus vitiosus Weicherts ist es, daß er S. 289 erulum für den Geburtsort des Großvaters Oktavians ausgibt, eil er der Nerulonensis mensarius sei, was erst zu beweisen äre. Aber es läßt sich nicht beweisen, sondern vielmehr iderlegen. Wenn bereits der Großvater Oktavians maternam rinam ex crudissimo Ariciae pistrino finxit, so könnte das ur bedeuten: uxorem duxit filiam pistoris cuiusdam paternus uus avus (Weichert S. 286), und das Gebilde, das er aus der naterna farina gestaltete, müßte dagegen die Mutter Oktavians Atia, die Tochter des Balbus und der Julia, gewesen sein. Das ist barer Unsinn, wenn auch Sueton mit den Worten non antum ut pistoris sed etiam ut nummulari nepotem sic taxat Augustum auf dasselbe Ergebnis führt; weder war Augustus nepos, also streng genommen Enkel eines pistor, noch zwingen die Worte des Cassius zu dem Schlusse, daß er nepos eines nummularius war. Der mensarius, der die materna farina für Oktavian aus der Mühle von Aricia nahm und sie gestaltete, aus ihr ein Teiggebilde knetete, war Oktavians Vater, der die Atia heiratete, und der Mehlkuchen, den er bildete, Oktavian selber.

Allgemein führt man die Worte des Cassius auf einen Brief an Oktavian zurück (so auch Drumann-Groebe II² 138 und Skutsch Pauly-Wissowa III 1743), weil Sueton sagt: Cassius quidem Parmensis quadam epistula . . . sic taxat Augustum. Aber soll man wirklich glauben, daß dieses unerhört kühne Bild mit seiner anschaulichen Ausmalung in einem Prosabrief gestanden habe? Schon der poetische Dativ tibi, die Wortstellung materna tibi farina, ja jedes zweite Wort verrät die Sprache des Dichters. In der Tat fügt sich der Anfang ungezwungen den Gesetzen des iambischen Senars:

materna tibi farinast ex crudissimo
Arīciae pistrino, hanc finxit ⏑ ⏑ ⏓

In der Fortsetzung hat sich Sueton, weil er die metrische Form nicht erkannte, Änderungen gestattet;[1] vielleicht lautete der Schluß

decolor
colybo manus Nerulonensis mensarii;

freilich ist es nicht unbedenklich, daß die erste Silbe von colybo als Kürze erscheint[2] und der Vers cäsurlos ist. Jedesfalls empfiehlt sich die metrische Auffassung auch dadurch, daß uns Cassius von Parma als Dichter bekannt ist[3] und wenigstens zwei Verse, die unter dem Namen eines Cassius erhalten sind, mit aller Wahrscheinlichkeit ihm zugeschrieben werden: ein ganz gleich gebauter Senar aus einer Tragödie Brutus (Varro l. l. VI 7 und VII 72)

nocte intempesta nostram devenit domum

---

[1] Ähnliche Änderungen in übernommenen Versen setzen Lane Hidden verses in Suetonius (Harvard Studies in classical philology 1898 IX 20 ff.) und Howard Metrical passages in Suetonius (ebenda 1899 X 27) voraus.

[2] Die Kürzung ist dadurch erleichtert, daß collybus (= κόλλυβος) öfters nur mit einem l geschrieben wird; vgl. Thes. linguae lat. III 1667, wo collybus mit einem seltsamen Mißverständnis trotz des Subjekts mensarius als placentae genus cuppedium gedeutet und sogar ausdrücklich erklärt wird: falso [?!] interpretatur Suetonius non tantum ut pistoris sed etiam ut nummulari nepotem sic taxat Augustum de notione l [nummulus, latiore sensu i. q. quaestus trapezitarum] cogitans.

[3] Erst nachträglich entdecke ich, daß Howard in einem versteckten und daher, wie es scheint, allgemein übersehenen Aufsatz (Metrical passages in Suetonius = Harvard Studies in classical philology 1899 X) S. 24 f. auf den metrischen Bau des Satzes aufmerksam gemacht hat: ‚The whole passage has a poetical tinge; finxit, meaning to touch or handle, is found rarely, and then only in poetry; Nerulonensis, if this is really the word used by Cassius as an indirect allusion to Thurii, is pretty certainly poetical; and there is no word in the entire quotation which cannot be introduced into iambic verse. It seems incredible that any one should have used such insulting language as is here quoted in a prose letter to Augustus, and equally incredible that a poet should have written a verse and a half of iambic poetry without recognizing the fact that he had done so. The most obvious method of attacking the emperor was by means of verse, patterned after the model in Catullus 29, and it is of interest to note that in Aug. 68 and 70 we find no less than three such attacks in iambic verse. It seems, therefore, not improbable that the entire letter of Cassius was, in its original

.d ein Vers (Quintilian V 11 24)

quis istam faciem lanipedis senis torquens,

ən man trotz aller Einwände (s. Weichert 274) als Choliamb əlten lassen kann, wenn nur m von istam und s von lanipedis ach alter Weise der Kraft, Positionslänge zu bewirken, erıangeln. Ähnliche Senare[1] wie die aus der epistula ad Ocavianum gewonnenen liest man bei Sueton 70 2: proscriptionis empore ad statuam eius ascriptum est

pater argentarius ego Corinthiarius

. . . et deinde bello Siciliensi epigramma vulgatum est

postquam bis classe victus naves perdidit
aliquando ut vincat ludit assidue aleam;

und man ist versucht, sie mit jenen zusammen demselben Gedicht zuzuweisen. Wirklich hat Weichert 282 erklärt: Epigramma illud, quod bello Siciliensi evulgatum esse refert Suetonius, pariter a Cassio Parmensi potuisse componi mihi quidem persuasissimum est; und in der Statuen-Aufschrift erinnert argentarius und Corinthiarius auffällig stark an mensarius und Nerulonensis. Gleichwohl ist die Verschiedenheit der Personen, einmal die zweite, dann die erste, schließlich die dritte, die in Beziehung auf denselben Oktavian stehen, ein ernstes Hindernis der Zusammengehörigkeit der Verse.

---

form, in iambic verse, and that Suetonius, without attempting to preserve the entire context, quoted from it so much only as illustrated his remarks about the alleged occupation of the emperor's grandfather, accidentally preserving nearly two verses in their original form.'

[1] Unerkannt ist auch der Senar einer jüngst von Walter Schmid herausgegebenen Lampeninschrift (Jahreshefte des österr. archäolog. Instituts 1919 XIX/XX Beiblatt 146 und 148) geblieben:

accendet facellam qui lucernam non habet,

wo nur die Positionslänge der Schlußsilbe von accendet in altertümlicher und volkstümlicher Weise vernachlässigt ist. Aber auch dieser Anstoß fällt weg, wenn man als Urform des Anfangs facellam accendet ansetzt, wodurch zugleich das betonte Wort an die Spitze des Satzes gerückt wird. Vergebens habe ich den witzigen Sinnspruch, der auch eine λέξις ἀθησαύριστος (facella) enthält, in den Sprichwörtersammlungen gesucht.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, welcher Art das Gedicht war, dem die drei gegen die Eltern Oktavians gerichteten Verse entstammen. In den pseudakronianischen Scholien zu Horaz Episteln I 4 3 heißt es: Cassius Parmensis aliquot generibus stilum exercuit, inter quae opera elegia⟨e⟩ et epigrammata eius laudantur, und dann in Übereinstimmung mit Porfyrio: scripserat multas alias tragoedias Cassius. Man könnte danach an ein Epigramm denken nach Art der von Sueton 70 2 erhaltenen populares versus in Augustum (= Bährens Fragmenta poetarum Romanorum 341). Da aber jene drei Verse einem größeren Ganzen entnommen zu sein scheinen, wie sie auch Sueton einer epistula zuweist, so glaube ich eher, daß Cassius eine ganze Satire auf Oktavian geschrieben habe, wie schon Lucilius ins 28. und 29. Buch Satiren in freigebauten iambischen Senaren eingelegt hatte; allerdings ist die Behauptung von Skutsch Pauly-Wissowa III 1743, daß die Scholiasten berichten, Cassius habe Satiren gedichtet, völlig haltlos. In der Einbegleitung Suetons, daß Cassius quadam epistula . . . taxat Augustum, ist der Nachdruck auf quadam zu legen (vgl. Sueton de gramm. 4: ‚Messalla Corvinus in quadam epistola‘ und dazu Lane Hidden verses in Suetonius = Harvard Studies in class. philology 1898 IX 23): eine Art Epistel war jene Satire, so wie auch Lucilius Satiren in der Form von Briefen geschrieben hatte. Wenn somit Cassius von Parma mit seiner Anlehnung an Lucilius[1] in gewissem Sinne Vorgänger von Horaz war, begreift man umso besser die spitze Wendung, mit der seiner der größere Nachfolger gedenkt.

VII. Phädrus.

Den unglücklichen Einfall Havets (s. bes. Revue de philologie 1896 XX 178 f.), im Prolog des II. Buches V. 12 sowie in dem des III. V. 38 den Vokativ eines unbekannten Geschlechtsnamens Illius, den er selbst als une variante du très rare gentilice Ilius bezeichnet, einzuführen, obwohl unmittelbar vorher V. 11 ganz allgemein der lector angesprochen wird,

[1] Hendrickson Class. Philology 1911 VI 142: ‚in the decade 40 to 30 b. C. there was well under way an enthusiastic revival of Lucilius.‘

t schon A. Tacke Phaedriana 1911 S. 34[2] zurückgewiesen; er auch seine eigne Erklärung des Verses

ita si rependet illi brevitas gratiam

friedigt nicht: ea lege ut varia canens (mit Beziehung von i auf V. 10 dictorum sensus ut delectet varietas) brevis sim aque suavis ut decet ad audiendum. Die Beziehung von illi uf varietas vergewaltigt den Zusammenhang, da die Absicht, urch dictorum varietas den Sinn zu erfreuen, nur ganz nebener als Begründung der eignen Zusätze des Phädrus angedeutet st. Hartel wollte unter illi den im vorangegangenen Vers (bonas n partes lector accipias velim) angesprochenen lector verstehen Wiener Studien 1885 VII 149); doch scheitert diese Deutung laran, daß sie die wenig wahrscheinliche Änderung der 2. Person accipias in die 3. erfordert, wie überhaupt jede der vielen Änderungen, durch die man einen ansprechenden Sinn gewinnen wollte, entbehrlich ist. Vielmehr geht illi auf Äsop, mit dessen Leistung Phädrus die seine vergleicht: der Leser möge die Zusätze gnädig aufnehmen unter der Bedingung, daß ihre Kürze die Anmut Äsops ersetze. Wie hoch Phädrus seine Kürze eingeschätzt hat, zeigen mehrere Stellen, s. Ad Fischer im Jahresbericht des Realgymnasiums in Klosterneuburg 1905 S. 13. Der Gebrauch von rependere ist ähnlich wie Ovid Metam. II 694:

neu gratia facto
nulla rependatur, nitidam cape praemia vaccam:

die Kürze soll dem Äsop die Gegenleistung für seine Anmut sein.

Scharfsinnig hat Havet Revue de phil. 1900 XXIV 297 im 5. Vers des Epilogs zum II. Buch die Überlieferung

quoniam occuparat alter ne primus foret

dadurch gerettet, daß er den von occuparat abhängigen Satz schon mit alter anfangen läßt; und mit Unrecht hat Tacke dagegen eingewendet: occuparat obiecto indiget et pro alter expectatur alius. Ein Objekt fehlt in jedem Fall, ist auch entbehrlich, weil occupare hier ‚zuvorkommen' bedeutet. Der Ersatz von alter durch alius aber würde den Sinn des Satzes entstellen: nicht darum handelt es sich, daß ein beliebiger andrer der erste Fabeldichter geworden wäre, sondern nur

einer kommt in Betracht, eben der alter, der zweite, der unmittelbare Nachfolger Äsops, nämlich Phädrus selbst, der sich somit zutraut, der Erfinder dieser Dichtungsart geworden zu sein, wenn ihm nicht Äsop zuvorgekommen wäre. So kommt ein witziger Gegensatz zwischen alter und primus heraus: Äsop hatte verhindert, daß der zweite der erste wurde; dagegen wäre die Bezeichnung Äsops mit alter nicht nur überflüssig, sondern ungeschickt, weil sein Name an der Spitze des vorangehenden Satzes, mit dem das ganze Gedicht anfängt, also an augenfälligster Stelle steht und sich daher als Subjekt von occuparat geradezu aufdrängt, während alter gar nicht von Äsop, dem Hauptgegenstand der bisherigen Aussage, verstanden werden könnte. An diesem Sachverhalt ändert auch das von Hieronymus überlieferte Lob auf Cicero, das Tacke ins Treffen führt, nicht das geringste: Demosthenes tibi praeripuit ne esses primus orator, tu illi ne solus; denn die Übereinstimmung bleibt dieselbe, ob sich Phädrus in der ersten Person oder mit alter einführt.

Im Prolog des III. Buches, den Karl Prinz im Jahresbericht des Gymnasiums der Wiener Theresianischen Akademie 1906 zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht hat, ist vor allem in V. 5

momentum ut horae pereat officii mei

der überlieferte Genetiv officii mei gegen den von Heinsius vorgeschlagenen Plural officiis meis, den auch Prinz S. 6 und 11 angenommen hat, zu verteidigen; schon die von Prinz selbst beigebrachten Beispiele zeigen, daß der Singular anstandslos ist, und der Genetiv ist es erst recht.

Von Bedeutung aber für den ganzen Zusammenhang ist die Gestaltung des 15. Verses

mutandum tibi propositumst ut vitae genus
(intrare si Musarum limen cogitas).

Schon Havet hat erkannt und Prinz es weiter ausgeführt, ‚daß damit auf poetische Versuche des Eutychus selbst angespielt wird‘ (S. 8, vgl. Rank Mnemosyne 1917 XLV 300), während in den vorangehenden Versen nur davon die Rede ist, ob und wann er Zeit gewinnen werde, das ihm gewidmete Fabelbuch

lesen. Um den Übergang zu dem neuen Gedanken zu nnzeichnen, hatte Havet in seiner Ausgabe 1895 geschrieben

mutandum id tibi propositum est; at vitae genus
(mutandum est),
intrare si Musarum limen cogites.

ı einem Aufsatz der Revue de philologie (1900 XXIV 298 f.) ält er zwar die Änderung cogites aufrecht (une supposition n l'air; personne ne songera qu'Eutychès, même à la légère, it parlé de quitter les affaires pour devenir poète), kehrt ber V. 15 zur Überlieferung mutandum tibi propositum est ıt vitae genus zurück, weil er im Hinblick auf die Fortsetzung n V. 27 ff. glaubt, daß der Gedanke an die eigene dichterische Tätigkeit des Eutyches avait été énoncée dans une phrase subordonnée (comme l'est une phrase contenant ut) et non dans une phrase directe (comme l'est une phrase contenant at). Jedoch baut sich die ganze folgende Ausführung auf diesem Grundgedanken auf und würde unverständlich, wenn dieser nur nebenbei hingeworfen wäre. Prinz hat daher Pithous Lesart et statt ut übernommen; allein abgesehen davon, daß ein Abschreiber nicht leicht für das durchsichtige et ein rätselhaftes ut eingesetzt hätte, ist die Verbindung propositum et vitae genus unleugbar hart und wird zu einer leeren, jedes rhetorischen Zweckes baren Tautologie, wenn man mit Prinz S. 10 in propositum die Bedeutung ‚Lebensweg' hineinlegt; überdies vermißt man einen sprachlichen Ausdruck des Gegensatzes dieses neuen Abschnittes zum vorausgehenden. Ich bin daher überzeugt, daß propositum Attribut zu vitae genus ist, und eigne mir gleichzeitig Havets at an, allerdings nicht in seinem Sinne, sondern als Einleitungswort für den neuen Abschnitt, worin Phädrus seinem Gönner die Aussichtslosigkeit und die Beschwerden des Dichterberufs vor Augen führt. Die Nachstellung von at ist, wie der Thesaurus lehrt, nicht ohne Beispiel (vgl. auch Lygd. 5 28: languent ter quinos sed mea membra dies); und der Übergang von at in ut war umso leichter, wenn das a offen geschrieben war.

Im Epilog des III. Buches krankt der 2. Vers primum esse tibi ne videar molestior an einem metrischen Gebrechen.

Es läßt sich durch einfache Umstellung heilen; so hat Langen (Rhein. Mus. 1858 XIII 202) die Wahl gelassen zwischen Bentleys

primum esse videar ne tibi molestior,

wo die Nachstellung des ne schlecht wirkt, und Hares

primum ne videar esse tibi molestior.

Havet nimmt an esse Anstoß, weil nulle part Phèdre n'emploie cet infinitif avec videri und weil im Epilog die Nennung dessen, dem das Buch gewidmet ist, zu erwarten sei; demgemäß schreibt er Revue de philologie 1896 XX 180 ff.

primum Eutyche ut ne videar tibi molestior

und Revue de phil. 1900 XXIV 143

primum Eutychē ne videar tibi molestior.

Aber es bedarf keiner Begründung, daß diese von der Überlieferung weit abweichenden Lesungen unannehmbar sind. Auch hat Havet Revue de phil. XX 181 selbst zugegeben: Cette inconséquence montre qu'après tout un esse videar ne serait pas impossible. Ich komme daher auf das alte Mittel der Umstellung zurück, glaube es aber damit besser zu empfehlen, daß ich die handschriftliche Verderbnis lediglich auf Auslassung von ēē zurückführe, das nachträglich an falscher Stelle eingesetzt wurde: primum tibi ne videar esse molestior. Ungewöhnlich ist allerdings das iambische Wort im 2. Fuß, aber nicht unerhört, wie Draheim Jahrbücher für Philologie 1889 CXXXIX 430 behauptet, s. dagegen Langen Rhein. Mus. 1858 XIII 198.

Die Bemühungen, dem 5. Vers des Prologs des IV. Buches quo pacto damnabit quidnam omiserim auf die Beine zu helfen, sind ohne durchschlagenden Erfolg geblieben, weil sie teils auf die Herleitung der Verderbnis teils auf den Sinn der Stelle zu wenig bedacht waren. So leicht clamitabit (Buecheler Rhein. Mus. 1882 XXXVII 335) zu damnabit entstellt werden konnte, zumal da V. 3 damnavi steht, und so scharfsinnig quoquo damnabit pacto erdacht ist (Stowassers Ausgabe 1893), man überlegt vergebens, wie davon der Fragesatz quidnam omiserim abhängen und die Bearbeitung des von Phädrus noch nicht verwerteten Stoffes vorbereiten soll. Aber auch

inabit (Rigaltius), demonstrabit (Orelli), examinabit (Bursian) ffen den Nagel nicht auf den Kopf. Allerdings hat Rank nemosyne 1917 XLV 100 den Einwand, der gegen diese ·rmutungen und besonders gegen die ausschweifende und dem ungelenke Erweiterung L. Muellers (quo pacto mihi titast materia undique iam sedulo indagabit quidnam omirim) erhoben werden kann, daß sie von der Überlieferung ı weit abweichen, dadurch entkräftet, daß er auf III 10 47 erweist, wo gleichfalls nach vorausgegangenem damnandam in en maßgebenden Handschriften damnanda gestanden hat, während der Sinn etwas wie delata fordert. Jedoch darf man solche Einzelfälle, in denen vielleicht Unleserlichkeit mitgespielt hat, nicht verallgemeinern und Rank hat selbst einen engeren Anschluß an das handschriftliche damnabit gesucht: Interiit fortasse interrogatio rhetorica huius generis ‚quo pacto scire (nosse dicere) amabit‘ (S. 102). Gewiß leitet quo pacto hier eine rhetorische Frage ein; denn der Sinn muß gewesen sein: wer mir nacheifernd Fabeln dichten will, wird nicht erst im stillen Kämmerlein nachgrübeln und sich aufzeichnen, was ich alles ausgelassen habe, in der Art (= im Hinblick darauf) daß er sich's in den Kopf setzt (ut cupiat), gerade das zu verewigen. Diesem Gedanken wird clam notabit gerecht, das mit damnabit ohne weiteres vertauscht werden konnte, besonders wenn dem Abschreiber noch von V. 3 her damnare im Kopfe lag. Auf clam konnte der Dichter umso eher verfallen, als er kurz vorher erklärt hatte: consilium tacito corde damnavi meum.

Auf V. 7 sua cuique cum sit animi cogitatio folgt der Satzschluß colorque prior, der keinen rechten Sinn gibt und überdies um eine Silbe zu kurz ist. Die naheliegende Verbesserung proprius läßt unerklärt, daß us in or verwandelt wurde; Pithous propior aber ist unverständlich, Saumaises purior unpassend. Sollte nicht trotz Neue Formenlehre II[3] 206 f. ein Komparativ proprior anzusetzen sein? Jeder hat seine eigne Sinnesart und noch mehr eigentümlich ist die Farbe.

Im Schlußgedicht des IV. Buches rühmt der Dichter die copiosa rerum varietas, die ihm zu Gebote stehe. Wenn daher der 14. Vers des Prologs in den Handschriften lautet

quartum libellum dum varie perleges,

so durfte Bentley, dem die Herausgeber blindlings folgten. varie nicht durch vacarit verdrängen. An varie ist nicht zu rütteln; nur ist tur, das, abgekürzt geschrieben, leicht ausfallen konnte, hinzuzufügen. Particulo soll das Buch um seiner varietas willen lesen: wenn es nur durch Abwechslung sich auszeichnet.

VIII. Rutilius.

Für die wissenschaftliche Kleinarbeit am Gedichte des Rutilius ist eine feste Grundlage geschaffen durch die kritische Ausgabe Heidrichs, die 1911 mit dem Jahresbericht des Erzherzog-Rainer-Realgymnasiums in Wien, 1912 als berichtigter Sonderabdruck erschienen ist. Eine wertvolle Beihilfe bietet trotz aller Mängel die Ausgabe Vessereaus vom Jahre 1904 mit ihrem Verzeichnis aller Konjekturen und dem vollständigen Wörterverzeichnis.

Fehlerhaft überliefert ist I 121 Aduersus solem ne uis sperare secunda. Heidrich hat wie die meisten Herausgeber den Vorschlag Simlers aufgenommen zu schreiben Aduersis solemne tuis sperare secunda; aber wenn der Spruch ausdrücklich auf die vorher angesprochene Roma bezogen werden soll, erwartet man nicht tuis, sondern einen Zusatz zum regierenden Begriff: solemne tibi, und für diese Konjektur Burmanns ist daher Helm in der Berliner philologischen Wochenschrift 1909 554 und in der Wochenschrift für klassische Philologie 1911 1316 eingetreten. Aber es kann die Möglichkeit nicht abgewiesen werden, daß die *γνώμη* ganz allgemein ausgesprochen war, zumal da sie in den folgenden Versen nicht nur durch historische *παραδείγματα*, sondern auch durch *παραβολαί*, Hinweise auf die Gestirne, den Auftrieb des Wassers und die Leuchtkraft der Fackel, erhärtet wird; vgl. F. Jäger Rhetorische Beiträge zu Rutilius = Gymn.-Progr. Rosenheim 1917 S. 40. So hat Castalio oder vielmehr schon Achilles Statius viris und Burmann (neben tibi) vices sp. secundas vermutet: geschrieben aber hat Rutilius zweifellos Adversis solemne viis sperare secunda. Wie leicht uiis in uis übergehen und aduersis vor dem vermeintlichen Akkusativ solem zur Präposition aduersus werden konnte, liegt auf der Hand. Für die allgemeine Gültigkeit aber des Gedankens, daß es herkömmlich, natürlich,

berechtigt sei, im Unglück auf Glück zu hoffen, hat mir O. Schissel-Fleschenberg zahlreiche Belege aus der lateinischen Literatur beigebracht: Horaz Oden II 10 13 ff.

sperat infestis, metuit secundis
alteram sortem bene praeparatum
pectus (schon von Castalio angeführt).

Seneca Nat. quaest. III praef. 8: quid iaces? ad imum delatus es; nunc locus est resurgendi; in melius adversa, in deterius optata flectuntur. Apuleius De Platone II 20: Quare nec in secundis rebus effertur (sapiens) nec contrahitur in adversis, cum se ornamentis suis ita instructum sciat, ut ab iis nulla vi segregetur. Claudianus De consulatu Stilichonis I 281 ff.:

tales utrimque procellae
cum fremerent lacerumque alternis ictibus anceps
imperium pulsaret hiems, nil fessa remisit
officii virtus contraque minantia fata
pervigil eventusque sibi latura secundos
maior in adversis micuit.

Sidonius VII 5 ff.:

quae (sidera) sicut mersa nitescunt (vgl. Rutilius I 129),
adversis sic Roma micat, cui fixus ab ortu
ordo fuit crevisse malis (vgl. Rutilius 140);

vgl. auch Fronto De bello Parthico und O. Schroeder Ῥώμης Hermes 1918 LIII 324.

Jeder Versuch, die Lücke I 227 zwischen Stringimus und et fluctu et tempore Castrum auszufüllen, muß beachten, was Vessereau S. 415 über die Elisionen lehrt: Rutilius est de tous les élégiaques romains celui qui évite avec le plus de soin l'élision. Il est même sur ce point presque méticuleux... Dans l'hexamètre, il n'y en a aucune au temps fort comme au temps faible du troisième pied. Dadurch wird die beliebte Konjektur Barths Stringimus hinc exesum und die Keenes Str. hinc effractum hinfällig, ebenso die von Bährens expugnatum; und zur Änderung fluctuque (absumptum oder exesum fluctuque) wird man sich auch nicht leicht entschließen. So bleibt allein Müllers hinc canens übrig; aber auch diese

willkürliche Ergänzung setzt voraus, daß die Schrift an dieser einzigen Stelle des Bobiensis unleserlich geworden war. Wahrscheinlicher ist es, daß schon frühzeitig aus Versehen wie so oft etwas übersprungen wurde und daß der Schreiber des Bobiensis als er die Verstümmelung des Verses bemerkte, die Stelle, wo er den Ausfall vermutete, freiließ. Demgemäß ergänze ich

Stringimus et flu⟨xum iam flu⟩ctu et tempore Castrum:

Nachstellung von et wie I 580, iam am Schluß des ersten Halbverses wie I 439, fluxum tempore wie aevo fluxa (murorum) Tac. Hist. II 22.

Der Erklärung zu harren scheint der Pentameter des Distichons I 347 f.

Parvula subiectis facimus tentoria remis.
Transversus subito culmine contus erat.

Vessereau übersetzt: Nous dressons nos rames pour élever une petite tente; une gaffe jetée en travers, support improvisé, tient lieu de faîte. Das ist mit dem überlieferten Wortlaut ebensowenig vereinbar wie die Erklärung Barths, auf die sich Vessereau gestützt zu haben scheint: Dicit contum navalem erectum cuspide in terram fixa (!) culmen subitario aedificio fuisse. Vor allem ist dagegen einzuwenden, daß subito hier nicht Adjektiv, sondern Partizip ist, das dem Partizip subiectis im Hexameter entspricht. Zwischen die schräg eingerammten Ruder, die als Gerüst des Zeltes dienten und von den Zelttüchern verkleidet wurden (subiecti erant linteis), wurde eine Schifferstange quer (wagrecht) gelegt, indem sie unter dem Giebel verlief (transversus subiit culmen). Solche Verspreizung der Zeltstangen war im Altertum ebenso üblich wie in der Gegenwart.

Zwei scherzhafte Distichen I 419 ff. sind dem Versuch gewidmet, den Namen des Freundes, dem soeben die Stadtpräfektur übertragen worden war, im Vers unterzubringen:

Optarem verum complecti carmine nomen,
Sed quosdam refugit regula dura pedes.
Cognomen versu veneris (R: venens) carissime Rufi.
Illo te dudum pagina nostra canit.

Dieser Freund des Rutilius wird in Inschriften Rufius Antonius Agrypnius Volusianus genannt und gehört dem vor-

nehmen Geschlecht der Ceionii an (s. Pauly-Wissowa III 1866 n. 40 und Vessereau 234 ff.). Das verum nomen, das dem Vers, der gewisse Füße ausschließt (quosdam refugit pedes, vgl. Lucilius 228 [Marx] und die Kommentare zu Hor. Sat. I 5 87, ferner Martial IX 12 f.), widerstrebt, kann nur Volusianus mit seinem Tribrachys im Anfang sein, weder Ceionius noch Rufius; denn dieser Name erscheint nicht nur hier im Vokativ, sondern I 168 sogar im Nominativ, er paßt also in den Vers. So auffällig es ist, daß ein Cognomen wie Volusianus als das verum nomen bezeichnet wird, vermutlich als Rufname (vgl. I 453 Volaterranum, vero Vada nomine, tractum), so sträubt man sich doch noch mehr dagegen, das nomen gentilicium Rufius als cognomen ansehen zu sollen; aber es ist nichts daran zu ändern, daß sich illo I 422 auf cognomen I 421 bezieht und daß dieses cognomen, womit den Freund dudum pagina nostra canit, eben Rufius ist; damit war er I 168 und wahrscheinlich auch im verlornen Eingang des Gedichtes vorgestellt worden. Ich vermag den Widerspruch nur damit zu erklären, daß in den letzten Jahrhunderten des Altertums die Unterschiede der einzelnen Bestandteile des römischen Namens sich längst verwischt hatten. — Der Sinn der Stelle kann nur sein: Ich würde wünschen, zur Begrüßung deiner neuen Würde dich mit deinem Rufnamen im Gedicht ansprechen zu können, aber der widerstrebt dem Vers; so mußt du dich mit deinem schon vorher gebrauchten Zunamen zufrieden geben. Den Wortlaut damit in Einklang zu bringen, hindert das überlieferte veneris, das der Romanus zu venens entstellt hat. Die zahlreichen Besserungsvorschläge der ältern und der neuern Zeit hat Vessereau 347 ff. widerlegt. Hinzugekommen sind seither veneror (Helm Berliner philol. Wochenschrift 1906 813) und invenies (Heidrich); und in der Tat würde invenies guten Sinn geben, aber es weicht schon bedenklich von der Überlieferung ab. Ich glaube, Rutilius hat geschrieben

Cognomen versu veheris carissime Rufi.

Bereits Keil war auf vehere est verfallen (s. Jahrb. f. Philol. und Pädagogik 1840 XXX 312*); und gewiß ist das kräftige vehere dem zu freundlichem Scherz geneigten Charakter der Stelle durchaus angemessen: Weil dein Rufname nicht in den

Vers paßt, wirst du, lieber Rufius, nunmehr als leibhafter Zuname vom Vers dahergeschleift. Ähnlich steht ein Prädikatsnomen I 528:

Quae latet (so) expulsis insula paene fretis.

Obwohl die Handschrift, aus der die editio princeps abgedruckt ist, dem Vindobonensis viel näher stand als dem Romanus, stimmte sie doch an einigen Stellen, wo sich in V eine leichte Verderbnis eingeschlichen hat, nur mit R überein. Eine Sonderstellung aber nimmt I 461 ein, wo ed. pr. und R algam haben, V viam. Die Ansichten über diesen Zwiespalt gehn weit auseinander. Die Ausgaben haben ausnahmslos algam aufgenommen, Helm jedoch hat sich für viam entschieden (Berliner philolog. Wochenschrift 1909 555); Schenkl Jahrb. f. Phil. Suppl. XXIV 1898 412 betrachtet viam als willkürliche Änderung, Heidrich 26[1] bestreitet diese unüberlegte Äußerung mit guten Gründen. Jedesfalls ist viam mit dem Zusammenhang der Stelle schwer vereinbar. Die Zufahrt zur Küstenstadt Vada ist durch Untiefen erschwert, versandet und versumpft. Eine tiefe Fahrrinne aber ist dem Schiffer, der ihren Eingang an zwei einander gegenüberstehenden Bäumen erkennen kann (I 457 incertas gemina discriminat arbore fauces), vorgezeichnet durch eine Doppelreihe von Pfählen, an die man belaubte Lorbeerzweige anzubinden pflegt, damit die Bahn unantastbare Merkmale behält (I 462 ut servet inoffensas semita clara notas). In diesen Finalsatz ist ein absoluter Ablativ eingeschoben: praebente algam (viam?) densi symplegade limi. Von vornherein ist konzessiver Sinn des absoluten Ablativs zu erwarten, die Angabe eines Hemmnisses, dessen Überwindung der Zweck jener besondern Herrichtung der Pfähle ist. Mit viam wird dieser Sinn nicht erzielt: wenn die Symplegas, die Enge, schon einen Weg darbietet (wie Ov. Met. XI 515 rima patet praebetque viam letalibus undis), so braucht er nicht erst unantastbare Wegweiser zu erhalten und zu behalten. Notwendig aber ist es, die seitlichen Grenzen der Fahrbahn in ungefährdeter Kenntlichkeit zu erhalten, so daß die semita auch clara wird und bleibt (clara prolept. Attribut), wenn die Enge derart von Binsen überwuchert ist, daß der ortsfremde Schiffer sich nicht zurechtfinden würde, wenn also die Symplegas den üppigen

Pflanzenwuchs des breiigen Sumpfwassers, des densus limus, trägt (praebet). Für dieses Sumpfgestrüpp, das die Grenzpfähle zu überwuchern und unkenntlich zu machen droht, paßt ulva besser als alga, mag auch alga bei Rutilius noch zweimal stehn (I 385 und 537), ulva garnicht. Wie wenig alga hier am Platze ist, zeigt gerade I 537 f.

Sed procera suo praetexitur alga profundo
Molliter offensae non nocitura rati,

wo die hochgewachsenen Algen über der Tiefe, nicht auf dem limus sich erheben und dem Schiff nicht schaden, während die ulva an seichten Stellen wächst (im densus limus, vgl. Luc. II 70 exsul limosa Marius caput abdidit ulva, Auson. Mosella 45 tu neque limigenis ripam praetexeris ulvis; dagegen alga maris Plin.), die dem Schiffer gefährlich werden können. Damit löst sich auch das Rätsel der Überlieferung, da ja weder viam aus algam, noch algam aus viam hervorgegangen sein kann. Wer weiß, wie oft u und offenes a miteinander verwechselt worden sind, wie ähnlich l und i longa aussehen, begreift, daß aus uluam, zumal wenn der dritte Buchstabe unleserlich geworden war, einerseits uiam, andrerseits algam entstehen konnte; in der Vorlage des Vindobonensis und der editio princeps war vermutlich das eine über das andre geschrieben.

Unverständlich ist der Wortlaut von II 48

Illatae cladis liberiore dolo;

aber die Heilung ist noch nicht gefunden. Kaum eine Änderung kann es genannt werden, wenn man illata est (ẽ) liest. Selbstverständlich ist dann cladis Nominativ, vgl. Neue-Wagener Formenlehre I[3] 279, Kühner-Holzweissig I[2] 330. Die ungewohnte Form des Nominativs hat die Umwandlung in den Genetiv illatae gefördert. Zwar versucht Schissels im Jahre 1920 als erstes (dem Titel nach II.) Heft des Janus erschienene Schrift über Rutilius, wo S. 12 illatae clades gedruckt ist (mit Ellipse von sunt), S. 45 die Überlieferung cladis zu halten und als Nominativ der Mehrzahl zu rechtfertigen; aber die altlateinische Endung is dieses Kasus, die schon in der ältesten Zeit selten genug nachweisbar ist, darf natürlich einem Rutilius nicht mehr zugemutet werden.

Nachträge:

S. 9 Z. 4: Der Aufsatz Perdrizets aus dem ersten Kriegsheft der Revue des Études grecques (1914 266 ff.) war mir leider unzugänglich.

S. 10 Z. 19: Vers 7 wäre ohne εἰς zäsurlos.

S. 11 Z. 31: Shackle Classical Quarterly 1915 IX 245 ⟨μακρὰν⟩ πυθόμενος.

S. 14 Z. 18: vgl. Shackle ebenda.

S. 15 ff.: s. jetzt U. v. Wilamowitz Griechische Verskunst 223 ff.

S. 17 Z. 11: Clapp Classical Review 1904 XVIII 340 zählt bei den Melikern 352 Kürzungen vor vokalischem Anlaut, davon 338 in Daktylen; vgl. William Ross Hardie Res metrica 1920 (mir nur bekannt aus Schröders Anzeige in der Philolog. Wochenschrift 1921 56), wonach in daktylischen und anapästischen Versen die Kürzung des Schlußvokals vor vokalischem Anlaut anstandslos ist.

S. 21 ff.: s. auch H. Schenkl Berliner philolog. Wochenschrift 1904 551 f.

S. 21 Z. 2: dagegen Rossbach Philolog. Wochenschrift 1921 332.

S. 22 Z. 23: Auch Schenkl Berliner philolog. Wochenschrift 1904 551 hält den Zusatz für überflüssig, versucht aber eine andre Erklärung.

S. 22 Z. 27: vgl. Rossbach a. a. O.

S. 23 Z. 2: Die Tilgung von καὶ vor Δημήτριος (I 6 6) hat schon Schenkl a. a. O. S. 520 für unnötig erklärt.

S. 24 Z. 38: Die von Schenkl a. a. O. S. 518 versuchte Herleitung der Verderbnis befriedigt nicht.

S. 28 Z. 36: vgl. Paul M. Meyer Juristische Papyri 1920 S. 269 ff. n. 79 (31 I — 10 II 147 v. Chr.).

S. 29 Z. 39: vgl. P. M. Meyer ebenda S. 270.

S. 31 Z. 12: vgl. P. M. Meyer ebenda S. 270.

S. 32 Z. 8: vgl. P. M. Meyer ebenda S. 270.

S. 32 Z. 23: vgl. P. M. Meyer ebenda S. 306 ff. n. 90.

S. 34 Z. 12: vgl. Plinius Panegyr. 34 3 und Friedländer-Wissowa Sittengeschichte Roms II 7.

S. 35 Z. 15: vgl. P. M. Meyer a. a. O. 58 ff. n. 23.

S. 35 Z. 27: Auch Kreller Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-ägyptischen Papyrusurkunden 1919 S. 225 glaubt, daß der Schreiber aus dem ihm vorgelegenen Testamentsformular ein voranstehendes Glied *(εἴη μέν μοι ὑγιαίνοντι κτλ.)* weggelassen habe, ohne dann auch das δὲ zu streichen.

S. 36 Z. 16: Solange nicht alle drei Söhne mündig sind, bleiben natürlich die Eltern Eigentümer.

S. 38 Z. 19: Tibull III 13 6 dicetur si quis non habuisse sua, 13 10 cum digno digna fuisse ferar.

S. 38 Z. 31: dagegen Bergk Kleine philologische Schriften I 84.

S. 45 Z. 16: Um jeden Einwand vorwegzunehmen, erwähne ich noch die Möglichkeit, daß die Mutter des Vaters Oktavians dem crudissimum Ariciae pistrinum entstammte. Diese Möglichkeit ist von vorneherein abzuweisen, weil sie in Widerspruch zu der ausdrücklichen Erklärung Suetons tritt, daß das pistrinum Ariciae einem mütterlichen Vorfahr Oktavians vorgeworfen wurde.

S. 46 Z. 9: Verwegen ist die Behauptung von Ed. Ad. F. Michaelis Philologus 1916 LXXIII 381, ‚daß Cassius Parmensis wahrscheinlich in seinem Leben nie einen Vers geschrieben habe'.

S. 49 Z. 4: so auch die Ausgabe von Postgate; dagegen hat Rank Mnemosyne 1910 XXXVIII 266 ff. Vers 12 mit V. 5—7 vertauscht!

S. 54 Z. 2: Postgate vacaris.

S. 56 Z. 8: vgl. auch A. Artymowicz Wechsel von et und que zu Beginn lateinischer daktylischer Verse Wiener Studien 1909 XXXI 38 ff.

S. 56 Z. 28: vgl. Klio 1920 XVI 309.

S. 57 Z. 1: vgl. auch Sundwall Weströmische Studien 1915 44 n. 12.

S. 57 Z. 30: Rutilii Claudii Namatiani De reditu suo rec. V. Ussani (mir nur bekannt aus der Anzeige Levys Philolog. Wochenschrift 1921) quo (= quo nomine) veniens versu (caperis) carissime Rufi!

S. 59 Z. 26: schon in Ussanis Ausgabe illata est clades.

1. 3. 1922.

Gomperz, Th.: Platonische Aufsätze. IV. 8⁰. 1906. 50 h
— Zur Chronologie des Stoikers Zenon. 8⁰. 1903. 50 h

Hatzidakis, G.: Ἄγγελος und Verwandtes. 8⁰. 1913. 40 h

Höfler, A.: Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Abhängigkeitsbeziehungen. 8⁰. 1917. 1 K 50 h
— Naturwissenschaft und Philosophie. I. 8⁰. 1920. 15 K

Hofmann, K. B.: Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers. I. und II. 8⁰. 1909. 1 K 90 h
— — III. 8⁰. 1910. 1 K 70 h
— — IV. 8⁰. 1911. 1 K 10 h

Holzinger, K. von: Die Aristophaneshandschriften der Wiener Hofbibliothek. I. 8⁰. 1910. 3 K 20 h
— — II. 8⁰. 1912. 2 K 80 h

Hopfner, Th.: Thomas Magister, Demetrios Triklinios, Manuel Moschopulos. Eine Studie über ihren Sprachgebrauch. 8⁰. 1919. 2 K
— Der Tierkult der alten Aegypter. 4⁰. 1916. 14 K

Jagič, V. von: Ein unedierter griechischer Psalmenkommentar. 4⁰. 1906. 5 K 70 h

Kaindl, R. F.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien I., II., III. 8⁰. 1906. 1 K 90 h
— — IV., V., VI., VII., VIII. 8⁰. 1907. 1 K 90 h

Karabacek, J. v.: Abendländische Künstler zu Konstantinopel im 15. und 16. Jahrhundert. I. Italienische Künstler am Hofe Muhammeds II. des Eroberers, 1451—1481. Mit 9 Tafeln und 55 Textbildern. 4⁰. 1918. 22 K

Kenner, F.: Die römische Niederlassung in Hallstatt. 4⁰. 1903. 4 K

Kreibig, J. K.: Über Wahrnehmung. 8⁰. 1912. 95 h
— Über die Quantität des Urteils. 8⁰. 1919. 3 K

Kubitschek, W.: Studien zu Münzen der römischen Republik. 8⁰. 1911. 2 K 20 h
— Die Kalenderbücher von Florenz und Leyden. 4⁰. 1916. 10 K
— Zur Geschichte von Städten des römischen Kaiserreiches. Epigraphisch-numismatische Studien. 1. Heft. 8⁰. 1916. 3 K 40 h
— Itinerarstudien. 4⁰. 1919. 20 K

Maliniak, W.: A. F. Modrevius. Ein Beitrag zur Geschichte der Staats- und Völkerrechtstheorien. 8⁰. 1912. 5 K 50 h

Martin, J.: Commodianea. 8⁰. 1917. 4 K 50 h

Meinong, A. v.: Über emotionale Präsentation. 8⁰. 1917. 5 K
— Zum Erweise des allgemeinen Kausalgesetzes. 8⁰. 1919. 6 K

Meiringer, R.: Mittelländischer Palast ‚Apsidenhaus und Megaron'. 8⁰. 1916. 2 K 90 h

Mras, K.: Die Überlieferung Lukians. 8⁰. 1911. 5 K 70 h

Müller, J.: Kritische und exegetische Studien zu Tacitus. 8⁰. 1912. 50 h

Nagl, A.: Die Rechentafel der Alten. 8⁰. 1915. 3 K

Nowotny, E.: Römerspuren nördlich der Donau. 8⁰. 1919. 4 K

Pfaff, I.: Bernhard Walther von Walthersweil als Romanist des 16. Jahrh. 8⁰. 1918. 2 K 20 h

Radermacher, L.: Das Epigramm des Didius. 8⁰. 1912. 95 h
— Die Erzählungen der Odyssee. 8⁰. 1915. 1 K 60 h
— Hippolytus und Thekla. Studien zur Geschichte von Legende und Kultus. 8⁰. 1916. 4 K
— Beiträge zur Volkskunde auf dem Gebiete der Antike. 8⁰. 1919. 7 K

Rzach, A.: Analekta zur Kritik und Exegese der Sibyllinischen Orakel. 8⁰. 1907. 1 K 40 h

Schenkl, H.: Beiträge zur Textgeschichte der Reden des Themistios. 8⁰. 1919. 5 K

Schlosser, J. v.: Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. I. Mittelalter. 8°. 1915. 2 K 60 h
— — II. Frührenaissance. 8°. 1915. 1 K 90 h
— — III. Cinquecento. 8°. 1916. 2 K
— — IV. Die Kunsttheorie der ersten Hälfte des Cinquecento. 8°. 1917. 2 K
— — V. Vasari. 8°. 1918. 4 K 20 h
— — VI. Die Kunstliteratur des Manierismus. 8°. 1919. 7 K
— — VII. Die Geschichtschreibung des Barock und des Klassizismus. 8°. 1920. 9 K
— — VIII. Die italienische Ortsliteratur. 8°. 1920. 9 K 50 h
— — IX. Die Kunstlehre des 17. und 18. Jahrhunderts. 8°. 1920. 12 K 70 h
— — Register. 8°. 1921. 23 K

Schuchardt, H.: Die iberische Deklination. 8°. 1907. 1 K 80 h

Sellin, E.: Tell Ta'annek. Bericht über eine mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht unternommene Ausgrabung in Palästina. Nebst einem Anhange von Dr. Friedrich Hrozný: Die Keilschrifttexte von Ta'annek 4°. 1904. 13 K 80 h

Sellin, E.: Eine Nachlese auf dem Tell Ta'annek in Palästina. Nebst einem Anhange von Friedrich Hrozný: Die neuen Keilschrifttexte von Ta'annek. 4°. 1906. 5 K 60 h

Singer, H.: Neue Beiträge zu den Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia. 8°. 1913. 10 K 20 h
— Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus. 8°. 1914. 3 K

Steffenhagen, E.: Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. X. Zur Stredeler Glosse und zu den Bocksdorfschen Additionen. 8°. 1911. 1 K.

Wahrmund, L.: Die kaiserliche Exklusive im Konklave Innocenz' XIII. 8°. 1913. 1 K 70 h

Wehofer, Th. M.: Untersuchungen zum Lied des Romanos auf die Wiederkunft des Herrn. Mit zwei Anhängen: I. Der literarische Charakter des Hexaemeronhymnus Gen. 1—2, 3. II. Das D. H. Müllersche Gesetz in den Paulusbriefen. 8°. 1907. 5 K 35 h

Weinberger, W.: Beiträge zur Handschriftenkunde. I. 8°. 1908. 2 K
— — II. 8°. 1909. 3 K 50 h

Wessely, C.: Sahidisch-griechische Psalmenfragmente. 8°. 1907. 4 K 90 h

Wilhelm, A.: Attische Urkunden. I. 8°. 1911. 2 K 20 h
— — II. 8°. 1915. 1 K 50 h
— Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde. I. 8°. 1911. 1 K 90 h
— — II. 8°. 1912. 1 K 20 h
— — III. 8°. 1914. 2 K 40 h
— — IV. 8°. 1915. 2 K 40 h

Willmart, A.: La tradition des opuscules dogmatiques de Foebadius, Gregorius Illiberitanus, Faustinus. 8°. 1908. 1 K 65 h

Wlassak, M.: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer 8°. 1917. 8 K
— Zum römischen Provinzialprozeß. 8°. 1919. 4 K 60 h
— Anklage und Streitbefestigung Abwehr gegen Philipp Lotmar. 8° 1920. 8 K

Zingerle, A.: Zum 45. Buche des Livius. 8°. 1908. 35 h

Zu den beigefügten Preisen durch **Alfred Hölder**, Universitäts-Buchhändler, Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien (Wien, I., Rotenturmstraße 25), zu beziehen, wobei zu den Preisen jener Schriften, die den Aufdruck bis einschließlich 1918 tragen, ein 300%iger Zuschlag berechnet wird.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.